This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 4608.39

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
6 June, 1874.

6 Die

Preußischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preußischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen der Universitäten.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

Educ 4608.39

1874, June 6.
Minot Fund.

Zweite Abtheilung

des

zweiten Bandes.

Neunter Abschnitt.

n den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

n. 458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. ꝛc. dem Berichte vom 5. Aug. c. ge in Hinsicht der Führung der Inventarien bei den Instituten Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Anl. a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und sehe mich gern veran, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getrof- n Maaßregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu en das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Seits auf die pünktliche führung der deshalb von Ihnen erlassenen Verfügungen sorg- halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen In- tarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um die Kontrole in dieser Hinsicht noch zu schärfen, halte ich für ig, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, bei der Universität in Breslau bereits besteht. Bei dieser wird nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den und des letzten Inventarii und mit Berücksichtigung der in der schenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen (Inventa- n Rechnungen) von dem Universitätsquästor ein neues, vollständi- Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den und des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen ge- ist. Hiernächst wird von einem durch das Universitätskuratorium ernannten Kommissarius, wozu bisher gewöhnlich der Univer- richter bestimmt worden, mit Zuziehung des Quästors und der enden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ist, das entarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium sogleich, oder erst nach erfolgter Berichtigung der bei der vision etwa vorgefundenen Mängel von dem Universitätskuratorio ung anerkannt wird. Da eine solche Kontrole zur Erhaltung Vermögens der Universität nothwendig ist, so fordere ich Ew. ꝛc. eine ähnliche Einrichtung auch in Hinsicht der dortigen Institute,

Sammlungen ꝛc. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Anlage a.

Inſtruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Univerſität Bonn und die einzelnen Inſtitute derſelben angeſchafften Utenſilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Univerſitäts-Inſtitut legt über ſeine Utenſilien, Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. ein Inventarium an, deſſen Zweck darin beſteht, um über die Aufbewahrung der angeſchafften Gegenſtände und die Erhaltung des Beſtandes gehörig wachen, dann auch die desfallſige Ausgabe in der Geldrechnung juſtifiziren zu können.

2. In dieſes Inventarium werden ſowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeſchafft werden, gleich nach erfolgter Anſchaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenſtände, 3) Beſtand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Beſtand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. ſind die Kennzeichen und Beſchaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenſtänden muß das Gewicht angegeben ſeyn.

5. Das Inventarium wird in einer ſyſtematiſchen Ordnung, je nach der Beſchaffenheit der Ausſtattung des Inſtituts, in gewiſſe Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zuſammengeſtellt und die Ueberſicht erleichtert werde. Spezielle Vorſchriften können darüber nicht gegeben werden, ſondern es bleibt ſolches der ſachgemäßen Einrichtung der Herren Inſtitutsdirigenten und reſp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Univerſitätsoffizianten überlaſſen.

6. Es kann für keine Anſchaffung irgend eines Inventarienſtücks Zahlung geleiſtet werden, es ſey denn zuvor auf dem betreffenden Belag die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, beſcheinigt. Dieſe Formalität iſt beſonders zu erfüllen bei den dem Univerſitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweiſung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorſchriften des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Inſtitut eine beſondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, ſo wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung iſt nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium ſelbſt nach denſelben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überſchrieben: Beſtand aus dem vorhergehenden Jahre, indem ſich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anſchlieſſen ſoll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen ſich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müſſen durch Atteſte gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Beläge hingewieſen werden, nach welchen die Gegenſtände angeſchafft worden ſind, und muß hier ſowohl die Seite der Rechnung, als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geſchieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände" durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien dahin, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Erstes Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königlichen Universität zu Bonn pro 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1) Gegenwärtiges Inventarium begreift alle Gegenstände, welche in der gedachten Periode theils aus dem Einrichtungs- und theils aus dem Unterhaltungsfonds angeschafft worden sind.

2) Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Gegenstände, welche aus dem einen und andern Fonds angeschafft sind, gesondert und dafür zwei besondere Rubriken aufgenommen worden.

3) Da über den Einrichtungsfonds keine jährliche Rechnung, sondern nur eine einzige Hauptrechnung nach vollendeter Einrichtung gelegt wird, welches Letztere bis jetzt noch nicht Statt gefunden hat, so hat in dem gegenwärtigen Inventario keine Hinweisung auf die Belege der Rechnung des Einrichtungsfonds erfolgen können. Statt dessen aber sind die Anweisungen des Universitätskurateriums, denen die Belege beigefügt sind, allegirt worden.

Laufende No.	Zugang in der Periode vom 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.						Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Abgang		Bestand am 31. Dezbr. 1823.	Bemerkungen
	aus dem Einrichtungsfonds		aus dem Unterhaltungsfonds			Stückzahl zusammen		Stück.	laut Beleg No.	Stück.	
	Stück.	laut Beleg zur Anweisung vom	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres		Abtheilung A. Instrumente.				

Anlage B.

Zweites vollständiges Inventarium des chirurgisch-klinischen Institutes der Königl. Universität zu Bonn, pro 1. Januar 1826 bis 31. Dezember 1828.

Bemerkung. Gegenwärtiges Formular enthält für die Nachweisung der Zugänge noch die beiden Rubriken hinsichtlich der aus dem Einrichtungs- und dem Unterhaltungs-Fonds angeschafften Gegenstände. Sollte jedoch der Einrichtungsfonds bei dem einen oder andern Institute früher geschlossen werden seyn, so fällt die desfallsige Rubrik weg.

Laufende No.	Bestand am 31. Dezbr. 1823 nach der letzten Inventarienrechnung.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände. Abtheilung A. Instrumente.	Zugang in der Periode vom 1. Jan. 1826 bis 31. Dezbr. 1828						Stückzahl zusammen	Abgang			Bestand am 31. Dezbr. 1828. Stück.	Bemerkungen.
			aus dem Einrichtungsfonds			aus dem Unterhaltungsfonds				Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung des Jahres		
			Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres						

Die

Preuſſiſchen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Anſtalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preuſſiſchem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Regiſtratur der geiſtlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klaſſe.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Von den Inſtituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen der Profeſſoren und Beamten, und von dem Vermögen der Universitäten.

Berlin, Poſen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernſt Siegfried Mittler.

1840.

Educ 4608.39

1874, June 6.
Minot Fund.

Zweite Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Neunter Abſchnitt.

on den Inſtituten und Sammlungen bei den Univerſitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventariſation und Reviſion der Sammlungen, Kabinette.

Nr. 458. Reſcript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Inſtituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. ꝛc. dem Berichte vom 6. Aug. c. ge in Hinſicht der Führung der Inventarien bei den Inſtituten Sammlungen der Univerſität in Bonn angeordnet haben (Ab a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und ſehe mich gern veran Ihnen meine beſondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getroff Maaßregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu ern das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Seits auf die pünktliche führung der deshalb von Ihnen erlaſſenen Verfügungen ſorg halten, und von Zeit zu Zeit durch Reviſion der einzelnen Inv tarien ſich die erforderliche Ueberzeugung verſchaffen werden. Um r die Kontrole in dieſer Hinſicht noch zu ſchärfen, halte ich für ig, auch bei der dortigen Univerſität die Einrichtung zu treffen, bei der Univerſität in Breslau bereits beſteht. Bei dieſer wird mich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den und des letzten Inventarii und mit Berückſichtigung der in der ſchenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweiſungen (Inventa- Rechnungen) von dem Univerſitätsquäſtor ein neues, vollſtändi Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur ſowohl auf den und des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweiſungen ge ift. Hiernächſt wird von einem durch das Univerſitätskuratorium n ernannten Kommiſſarius, wozu bisher gewöhnlich der Univer richter beſtimmt worden, mit Zuziehung des Quäſtors und der reffenden Profeſſoren, welchen die Sammlung anvertraut iſt, das ventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den fund aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium nder ſogleich, oder erſt nach erfolgter Berichtigung der bei der viſion etwa vorgefundenen Mängel von dem Univerſitätskuratorio ſchein anerkannt wird. Da eine ſolche Kontrole zur Erhaltung Vermögens der Univerſität nothwendig iſt, ſo fordere ich Ew. ꝛc. eine ähnliche Einrichtung auch in Hinſicht der dortigen Inſtitute,

Sammlungen ꝛc. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Anlage a.

Inſtruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Univerſität Bonn und die einzelnen Inſtitute derſelben angeſchafften Utenſilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Univerſitäts-Inſtitut legt über ſeine Utenſilien, Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. ein Inventarium an, deſſen Zweck darin beſteht, um über die Aufbewahrung der angeſchafften Gegenſtände und die Erhaltung des Beſtandes gehörig wachen, dann auch die desfallſige Ausgabe in der Geldrechnung juſtifiziren zu können.

2. In dieſes Inventarium werden ſowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeſchafft werden, gleich nach erfolgter Anſchaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenſtände, 3) Beſtand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Beſtand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. ſind die Kennzeichen und Beſchaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenſtänden muß das Gewicht angegeben ſeyn.

5. Das Inventarium wird in einer ſyſtematiſchen Ordnung, je nach der Beſchaffenheit der Ausſtattung des Inſtituts, in gewiſſe Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zuſammengeſtellt und die Ueberſicht erleichtert werde. Spezielle Vorſchriften können darüber nicht gegeben werden, ſondern es bleibt ſolches der ſachgemäßen Einrichtung der Herren Inſtitutsdirigenten und reſp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Univerſitätsoffizianten überlaſſen.

6. Es kann für keine Anſchaffung irgend eines Inventarienſtücks Zahlung geleiſtet werden, es ſey denn zuvor auf dem betreffenden Belag die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, beſcheinigt. Dieſe Formalität iſt beſonders zu erfüllen bei den dem Univerſitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweiſung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorſchriften des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Inſtitut eine beſondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, ſo wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung iſt nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium ſelbſt nach denſelben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überſchrieben: Beſtand aus dem vorhergehenden Jahre, indem ſich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anſchlieſſen ſoll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen ſich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müſſen durch Atteſte gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Beläge hingewieſen werden, nach welchen die Gegenſtände angeſchafft worden ſind, und muß hier ſowohl die Seite der Rechnung, als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geſchieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte.

Nr. 459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände" durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien daselbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Erstes Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königlichen Universität zu Bonn pro 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1) Gegenwärtiges Inventarium begreift alle Gegenstände, welche in der gedachten Periode theils aus dem Einrichtungs- und theils aus dem Unterhaltungsfonds angeschafft worden sind.

2) Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Gegenstände, welche aus dem einen und andern Fonds angeschafft sind, geschieden und dafür zwei besondere Rubriken aufgenommen worden.

3) Da über den Einrichtungsfonds keine jährliche Rechnung, sondern nur eine einzige Hauptrechnung nach vollendeter Einrichtung gelegt wird, welches Letztere bis jetzt noch nicht Statt gefunden hat, so hat in dem gegenwärtigen Inventario keine Hinweisung auf die Belege der Rechnung des Einrichtungsfonds erfolgen können. Statt dessen aber sind die Anweisungen des Universitätskuratoriums, denen die Belege beigefügt sind, allegirt worden.

Laufende No.	Zugang in der Periode vom 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.						Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Abgang		Bestand am 31. Dezbr. 1823.	Bemerkungen
	aus dem Einrichtungsfonds		aus dem Unterhaltungsfonds			Stückzahl zusammen		Stück.	laut Beleg No.	Stück.	
	Stück.	laut Beleg zur Anweisung vom	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres		Abtheilung A. Instrumente.				

Anlage B.

Zweites vollständiges Inventarium des chirurgisch-klinischen Institutes der Königl. Universität zu Bonn, pro 1. Januar 1824 bis 31. Dezember 1828.

Bemerkung. Gegenwärtiges Formular enthält für die Nachweisung der Zugange noch die beiden Rubriken hinsichtlich der aus dem Einrichtungs- und dem Unterhaltungs-Fonds angeschafften Gegenstände. Sollte jedoch der Einrichtungsfonds bei dem einen oder andern Institute früher geschlossen werden seyn, so fällt die desfallsige Rubrik weg.

Laufende No.	Bestand am 31. Dezbr. 1823 nach der letzten Inventarienrechnung.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände. Abtheilung A. Instrumente.	Zugang in der Periode vom 1. Jan. 1826 bis 31. Dezbr. 1828						Stückzahl zusammen	Abgang			Bestand am 31. Dezbr. 1828. Stück.	Bemerkungen.
			aus dem Einrichtungsfonds			aus dem Unterhaltungsfonds				Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung des Jahres		
			Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres						

Anlage C.

Nachweisung des Zu- und Abgangs bei dem naturhistorischen Museo der Königl. Universität zu Bonn für das Jahr 1824.

Bemerkung. So lange die Anschaffungen aus dem Einrichtungsfonds noch fortdauern, wird dafür in der Nachweisung der Zugänge auch eine besondere Rubrik geführt, so daß dasjenige, was aus dem Einrichtungsfonds und was aus dem Unterhaltungsfonds hinzugekommen ist, jedes für sich übersehen werden kann. — Nach geschlossenem Einrichtungsfonds erhält das Formular nur eine einzige Rubrik, nämlich diejenige, wie sie für den Unterhaltungsfonds vorgezeichnet ist. — Die Hinweisung auf die Rechnungsbeläge kann nur für die Jahresrechnung des Unterhaltungsfonds, wozu gegenwärtige Nachweisung als Anlage erscheint, gelten, indem über den Einrichtungsfonds keine Jahresrechnung gelegt wird.

Laufende No.	I. Zugang.	Aus dem Einrichtungsfonds			Aus dem Unterhaltungsfonds				Stückzahl zusammen	Bemerkungen.
	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stück.	eingetragen im Inventario		Stück.	Rechn.-Belag No.	eingetragen im Inventario			
			pag.	No.			pag.	No.		

Lfd. Nr.	Abgang Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Rechnungs-Beleg.	Vermerk im Inventario		Bemerkungen.
				pag.	No.	

Anlage D.

Inventarium des — — Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn anfangend vom 1. Januar 1824.

Erläuterungen.

1) Die Zahlen in der 1sten Kolumne sind blos in den einzelnen Abtheilungen fortlaufend.

2) Die Beschreibung in der 3ten Kolumne muß so bestimmt und ausführlich seyn, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend konstatirt wird. Eine bloße Namensbezeichnung genügt zu diesem Zwecke nicht.

3) Die Kolumnen 4. und 9. haben zum Zweck, das Resultat der Statt gehabten Veränderungen am Schlusse jeden Jahres übersehen zu können. Dadurch wird dem Rendanten die Aufstellung der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Laufende No.	Bestand bei der letzten Aufnahme und Revision. Stück.	Nähere Bezeichnung und Beschreibung der Gegenstände.	Jahrgang, in welchem die Veränderung Statt gefunden.	Zugang.		Abgang.		Bestand am Ende des Jahres.
		Abtheilung A.		Stück.	Bemerkungen.	Stück.	Bemerkungen.	Stück.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	3		1824	1	von dem Mechanikus N. N. gefertigt laut Rechnung vom —	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
				1	von dem N. N. unterm — dem Museo geschenkt.			
			1824	2		1		4

Nr. 160. Reskript an den Universitätskanzler zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 21. Oktober 1824.

Aus den von Ew. ꝛc. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifswald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutsutensilien ꝛc. ersieht sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette ꝛc. sind Verwahrer fremder Sachen. Sie bei den Rendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Rechnungslegung, II durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zwiefach, nämlich: 1) über Geld, 2) über Naturalien. Diese wird jährlich einzufordern seyn, und kommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist hierzu nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß wo Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. ꝛc. geprüft werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinairen Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrole eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. ꝛc. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder extrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu extrahirt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette ꝛc. kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 21. Oktober 1824.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 161. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß es mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts anvertraut werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen durch

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Remuneration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventarii beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

[illegible] den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der [illegible]erhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2. nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, als der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc. deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke wirklich vorgefunden worden sind.

3. Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag der angeschafften, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4. Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Quittungen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstükke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen diesen Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die ꝛc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

Nr. 661. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarien-

Sammlungen ꝛc. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Anlage 2.

Inſtruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Univerſität Bonn und die einzelnen Inſtitute derſelben angeſchafften Utenſilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Univerſitäts-Inſtitut legt über ſeine Utenſilien, Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. ein Inventarium an, deſſen Zweck darin beſteht, um über die Aufbewahrung der angeſchafften Gegenſtände und die Erhaltung des Beſtandes gehörig wachen, dann auch die desfallſige Ausgabe in der Geldrechnung juſtifiziren zu können.

2. In dieſes Inventarium werden ſowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeſchafft werden, gleich nach erfolgter Anſchaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenſtände, 3) Beſtand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Beſtand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. ſind die Kennzeichen und Beſchaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenſtänden muß das Gewicht angegeben ſeyn.

5. Das Inventarium wird in einer ſyſtematiſchen Ordnung, je nach der Beſchaffenheit der Ausſtattung des Inſtituts, in gewiſſe Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zuſammengeſtellt und die Ueberſicht erleichtert werde. Spezielle Vorſchriften können darüber nicht gegeben werden, ſondern es bleibt ſolches der ſachgemäßen Einrichtung der Herren Inſtitutsdirigenten und reſp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Univerſitätsoffizianten überlaſſen.

6. Es kann für keine Anſchaffung irgend eines Inventarienſtücks Zahlung geleiſtet werden, es ſey denn zuvor auf dem betreffenden Beleg die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, beſcheinigt. Dieſe Formalität iſt beſonders zu erfüllen bei den dem Univerſitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweiſung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorſchriften des Kaſſen- und Rechnungs-Weſens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Inſtitut eine beſondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, ſo wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung iſt nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium ſelbſt nach denſelben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überſchrieben: Beſtand aus dem vorhergehenden Jahre, indem ſich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anſchlieſſen ſoll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen ſich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müſſen durch Atteſte gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Belage hingewieſen werden, nach welchen die Gegenſtände angeſchafft worden ſind, und muß hier ſowohl die Seite der Rechnung, als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geſchieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 452. Extrakt aus dem Reskripte an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen fortmaller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrift, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände" durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien daselbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Erstes Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königlichen Universität zu Bonn pro 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1) Gegenwärtiges Inventarium begreift alle Gegenstände, welche in der gedachten Periode theils aus dem Einrichtungs- und theils aus dem Unterhaltungsfonds angeschafft worden sind.

2) Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Gegenstände, welche aus dem einen und andern Fonds angeschafft sind, geschieden und dafür zwei besondere Rubriken aufgenommen worden.

3) Da über den Einrichtungsfonds keine jährliche Rechnung, sondern nur eine einzige Hauptrechnung nach vollendeter Einrichtung gelegt wird, welches Letztere bis jetzt noch nicht Statt gefunden hat, so hat in dem gegenwärtigen Inventario keine Hinweisung auf die Belege der Rechnung des Einrichtungsfonds erfolgen können. Statt dessen aber sind die Anweisungen des Universitätskuratoriums, denen die Belege beigefügt sind, allegirt worden.

Laufende No.	Zugang in der Periode vom 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.					Stückzahl zusammen	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Abgang		Bestand am 31. Dezbr. 1823.	Bemerkungen
	aus dem Einrichtungsfonds		aus dem Unterhaltungsfonde								
	Stück.	laut Belag zur Anweisung vom	Stück.	laut Belag No.	zur Rechnung d. Jahres		Abtheilung A. Instrumente.	Stück.	laut Belag No.	Stück.	

Anlage B.

Zweites vollständiges Inventarium des chirurgisch-klinischen Institutes der Königl. Universität zu Bonn, pro 1. Januar 1824 bis 31. Dezember 1828.

Bemerkung. Gegenwärtiges Formular enthält für die Nachweisung der Zugänge noch die beiden Rubriken hinsichtlich der aus dem Einrichtungs- und dem Unterhaltungs-Fonds angeschafften Gegenstände. Sollte jedoch der Einrichtungsfonds bei dem einen oder andern Institute früher geschlossen werden seyn, so fällt die desfallsige Rubrik weg.

Laufende No.	Bestand am 31. Dezbr. 1823 nach der letzten Inventarienrechnung.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände. Abtheilung A. Instrumente.	Zugang in der Periode vom 1. Jan. 1826 bis 31. Dezbr. 1828						Stückzahl zusammen	Abgang			Bestand am 31. Dezbr. 1828. Stück.	Bemerkungen.
			aus dem Einrichtungsfonds			aus dem Unterhaltungsfonds				Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung des Jahres		
			Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres	Stück.	laut Beleg No.	zur Rechnung d. Jahres						

Anlage C.

Nachweisung des Zu- und Abgangs bei dem naturhistorischen Museo der Königl. Universität zu Bonn für das Jahr 1824.

Bemerkung. So lange die Anschaffungen aus dem Einrichtungsfonds noch fortdauern, wird dafür in der Nachweisung der Zugänge auch eine besondere Rubrik geführt, so daß dasjenige, was aus dem Einrichtungsfonds und was aus dem Unterhaltungsfonds hinzugekommen ist, jedes für sich übersehen werden kann. — Nach geschlossenem Einrichtungsfonds erhält das Formular nur eine einzige Rubrik, nämlich diejenige, wie sie für den Unterhaltungsfonds vorgezeichnet ist. — Die Hinweisung auf die Rechnungsbeläge kann nur für die Jahresrechnung des Unterhaltungsfonds, wozu gegenwärtige Nachweisung als Anlage erscheint, gelten, indem über den Einrichtungsfonds keine Jahresrechnung gelegt wird.

Laufende No.	I. Zugang.	Aus dem Einrichtungsfonds			Aus dem Unterhaltungsfonds				Stückzahl zusammen	Bemerkungen.
	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stück.	eingetragen im Inventario pag.	eingetragen im Inventario No.	Stück.	Rechn.-Beleg No.	eingetragen im Inventario pag.	eingetragen im Inventario No.		

Laufende Nr.	Benennung Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Rechnungs-Beleg.	Standort im Inventario pag.	 No.	Bemerkungen.

Anlage D.

Inventarium des — — Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn anfangend vom 1. Januar 1824.

Erläuterungen.

1) Die Zahlen in der 1sten Kolumne sind blos in den einzelnen Abtheilungen fortlaufend.

2) Die Beschreibung in der 3ten Kolumne muß so bestimmt und ausführlich seyn, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend konstatirt wird. Eine bloße Namensbezeichnung genügt zu diesem Zwecke nicht.

3) Die Kolumnen 4. und 9. haben zum Zweck, das Resultat der Statt gehabten Veränderungen am Schlusse jeden Jahres übersehen zu können. Dadurch wird dem Rendanten die Aufstellung der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Laufende No.	Bestand bei der letzten Aufnahme und Revision. Stück.	Nähere Bezeichnung und Beschreibung der Gegenstände. Abtheilung A.	Jahrgang, in welchem die Veränderung Statt gefunden.	Zugang. Stück.	Zugang. Bemerkungen.	Abgang. Stück.	Abgang. Bemerkungen.	Bestand am Ende des Jahres. Stück.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	3		1824	1	von dem Mechanikus N. N. gefertigt laut Rechnung vom —	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
				1	von dem N. N. unterm — dem Museo geschenkt.			
			1824	2		1		4

Nr. 460. Reskript an den Universitätskanzler zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 21. Oktober 1824.

Aus den von Ew. ꝛc. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifswald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutsutensilien ꝛc. ersieht sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette ꝛc. sind Verwahrer fremder Sachen. Wie bei den Rendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Rechnungslegung, II durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zwiefach, nämlich: 1) über Geld, 2) über Naturalien. Diese wird jährlich einzufordern seyn, und kommt dann Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist hiebei durchaus nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß die Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. ꝛc. geprüft werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinairen Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrole eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. ꝛc. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder extrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu extrahirt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette ꝛc. kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß damit mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts verbunden werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen durch

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Remuneration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventarii beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, auf der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc., deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstükke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den deshalb bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die ꝛc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

Nr. 464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarien-

weſen der dortigen Univerſität unterm 11. März c. erſtatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abſchriftlich zur Aeuſſerung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Abſicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der ſämmtlichen akademiſchen Inſtitute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen ſey, und auch der §. 1. derſelben auf die Utenſilien und Geräthſchaften in den beiden Univerſitätsgebäuden dortſelbſt und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausſtellung der vorgeſchriebenen Beſcheinigung wegen Mangels der Inventarien und reſp. der Zu- und Abgangsnachweiſungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und ſolche über die Inventarien des akademiſchen Senats und der Univerſitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Univerſität beigebracht werden müſſe. Dabei hat das Miniſterium, Hinſichts der vorzunehmenden Reviſion der vorhanden ſeyn ſollenden Inventarienſtükke, auf ſeine deesfallſige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abſchriftlicher Mittheilung derſelben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverſtändniſſes der Königl. Oberrechnungskammer vorgeſchlagen, das vorgeſchriebene Atteſt dahin ausſtellen zu laſſen:

daß die Inventarienſtükke, welche bei der vorſchriftsmäßigen Reviſion hätten vorhanden ſeyn ſollen, bei derſelben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten, wegen Beſetzung der Aſſiſtentenſtellen bei den kliniſchen Inſtituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Aſſiſtenten bei den kliniſchen Inſtituten eine beſonders günſtige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktiſchen Aerzten, ſondern auch zu künftigen kliniſchen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Aſſiſtenten bei den mediziniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen kliniſchen Inſtituten ſollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, ſich während eines hinreichenden Zeitraums praktiſch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweiſe, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden kliniſchen Anſtalt ſelbſt ſolches wünſcht, und ein Aſſiſtent bereits auf eine unzweideutige Weiſe bewieſen hat, daß er ſich zu einer künftigen Anſtellung im Staatsdienſte als kliniſcher Lehrer, Spitalarzt u. ſ. w. vorzüglich eignet, ſoll es ausnahmsweiſe erlaubt ſeyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Miniſterii dieſen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalperſonen, welche ſich auf einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen beſtandenen Staatsprüfungen ihnen ausgeſtellten Zeugniſſe eine vorzügliche wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß ſie ſich für das praktiſche Fach als kliniſche Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte beſonders eignen, können zu den Stellen der Aſſiſtenten bei den kliniſchen Anſtalten in Vorſchlag gebracht werden.

3. Die Vorſchläge zur Wiederbeſetzung einer ſolchen Aſſiſtentenſtelle ſollen von dem Direktor des betreffenden kliniſchen Inſtituts ausgehen, und von demſelben mittelſt des auſſerordentlichen Regierungs-

vollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirksamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstatten, eine jährliche Renumeration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch denjenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders ausgezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obige Bestimmungen den Direktoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 166. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventarienstükken gehörenden Dienst- und Küchen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche mir dem ꝛc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der jährlich anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubter Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.

Oberrechnungskammer.

No. 467. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die periodiſche Reviſion und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830.

Das Miniſterium verkennt zwar nicht die Schwierigkeiten, welche ſich nach Ew. ꝛc. Bericht vom 30. April c. der angeordneten periodiſchen Reviſion und Kontrole der wiſſenſchaftlichen Sammlungen bei der dortigen Univerſität entgegenſtellen, bemerkt aber, daß bei dieſem von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Geſchäfte nicht davon die Rede ſeyn kann, alle vorhandenen Inventarienſtükke durchzuſehen, vielmehr wird es, wie es bei dieſen Reviſionen hier geſchieht, vollkommen genügen, wenn einzelne Klaſſen ꝛc. vorgenommen und nach den vorhandenen Katalogen durchgeſehen werden, ohne daß dieſem Geſchäfte ein unverhältnißmäßig großer Zeitaufwand gewidmet, und es auch am beſten ſeyn wird, wenn Ew. ꝛc., als erſte Verwaltungsbehörde der dortigen Univerſität, daſſelbe ſelbſt übernehmen. — Berlin, den 12. September 1830.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 468. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Reviſion der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833.

Ew. ꝛc. werden hierdurch in Folge eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer aufgefordert, ſämmtlichen Inſtitutsdirigenten der hieſigen Univerſität zu eröffnen, daß in den jährlich von ihnen einzureichenden Inventarienatteſten vom Jahre 1835 ab das Datum, an welchem die letzte Reviſion der Inventarien bewirkt worden iſt, vermerkt werden muß. — Berlin, den 10. April 1833.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 469. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, den Anſpruch der Inſtitutsdirektoren auf Diäten und Reiſekoſten-Vergütung betreffend. Vom 16. Juni 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das unterzeichnete Miniſterium auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M., daß die Vorſteher akademiſcher Inſtitute keineswegs für befugt erachtet werden können, dergleichen Reiſen, wie von dem Direktor des ꝛc. Muſeums daſelbſt, im Monat März v. J. nach N. zum Zweck des Ankaufs einer Sammlung für das Muſeum gemacht worden, ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung mit dem Anſpruche auf Bewilligung reglementsmäßiger Diäten und Fuhrkoſten zu unternehmen, und die desfallſige Vergütung auf die Unterhaltungsfonds der ihrer Leitung anvertrauten Inſtitute ſelbſtſtändig anzuweiſen. Das Miniſterium überläſſt daher Ew. ꝛc., ſolches den betreffenden Inſtitutsdirigenten zu erkennen zu geben, auch demgemäß das Erforderliche hinſichtlich des obengedachten Falles zu veranlaſſen.

Berlin, den 16. Juni 1836.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 470. Reſkript an das Königliche Konſiſtorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Reſſort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbeſcheinigungen und Inventariſationsatteſte über

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle hierher. Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Etats fonds angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ꝛc. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. ꝛc. hat daher über alle derartige Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftskreise von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, für jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 471. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienstsiegeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 10. d. M., daß die Anschaffung der Dienstsiegel bei allen inländischen Behörden bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten eine Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) redet. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. d. M. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienstsiegel bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Betreff der Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der dortigen Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. ꝛc. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. N. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

*) wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc. vom 6. Juni 1835. Gesetzsamml. 1835, No. 1616. S. 99.

siegels Behufs Beglaubigung der von ihm in seiner Eigenschaft als Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums ausgehenden amtlichen Ausfertigungen hierdurch gestatten, und überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung. Es bedarf in solchen Fällen nach dem Gesetz vom 6. Juni v. J. der diesseitigen Genehmigung, weil der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität nur Commissarius perpetuus des Ministerii ist, und daher die Erlaubniß zur Anfertigung eines öffentlichen Siegels nicht selbst ertheilen kann.

Berlin, den 17. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 472. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 20. März c., daß die Vereidung und sonstige Verpflichtung der Institutsgehülfen und Beamten bei der Universität dem officio academico, und nicht den Institutsdirektoren obliegt, wie solches auch bei der hiesigen Königlichen Universität Observanz ist. — Berlin, den 10. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 473. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838.

Das Ministerium kann sich nicht veranlasst finden, wie in Ew. ꝛc. Berichte vom 25. September d. J. beantragt worden, im Allgemeinen auszusprechen, daß den Dirigenten und Beamten der dortigen Universitätsinstitute zwar ein vorzügliches Recht auf Benutzung der in denselben eingerichteten Auditorien zustehe, daß solche aber auch unter zu bestimmenden Modalitäten Andern, namentlich auch Privatdozenten zugestanden werden könne, indem ein solcher Ausspruch nur Prätensionen und Reibungen hervorrufen, und den geregelten Gang der Institutionsdirektionen hindern würde. Wenn hingegen nachzuweisen ist, daß die letztern sich erlauben, gegen Andere eine unbegründete, unzweckmäßige Beschränkung in dem Gebrauche der ihnen untergebenen Institute auszuüben, so wird es allerdings nothwendig einzuschreiten, und den möglichst freien Gebrauch herzustellen. — In dem vorliegenden Falle, wo der Privatdozent N. den Mitgebrauch des Auditorii im anatomischen Institute nachsucht, hat der Direktor desselben dem früheren Gutachten der medizinischen Fakultät vom 25. Juni 1836 über die damals beantragte Mitbenutzung der anatomischen Sammlung für die Vorlesungen desselben Dozenten so überwiegende Gründe hinzugefügt, daß der letztere auch mit diesem neuen Ansinnen gänzlich abgewiesen werden muß.

Ew. ꝛc. wird daher überlassen, den ꝛc. N. auf seinen diesfälligen Antrag abschläglich zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1825.

1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuregen und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache selbst zu fördern.

2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sittenlehre, weshalb es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten als Geschicklichkeiten geübt werden.

3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen exegetischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von welchen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils zuerst zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie kritische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegenstände welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen betreffen, zu liefern.

5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner exegetische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der ganzen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio mit ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bis zur Relegation steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Lehrer, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Lehrstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mit
der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der
ten des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzune
§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Se
riums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art we
daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende
ster für Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpfl
Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabth
erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht ge
werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder we
dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen.
dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter
Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt w
welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhan
Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der ein
andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters
dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren L
des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle
lungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so
Fakultät gestattet, in einem solchen ausserordentlichen Falle auch
ausserordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausn
weise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und na
vor eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen.
serordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Wei
Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren
zuübenden Oberaufsicht der Fakultät über das Seminarium und
einzelne Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilun
resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er
nimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung
den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Ar
unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eife
die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Ausserorde
Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums th
men, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anor
der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden
gen immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an
zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen A
sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfe
in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bring

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Se
riums sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versa

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende P
sor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder
in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese in
versitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzul
mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der
nahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligke
Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Semina
wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche n

n der Seminariſten, und zwar in jeder, auch der altteſtamentl
eilung theilgenommen, und ſeine philoſophiſchen, philologiſchen
ſchen Vorkenntniſſe, wie ſeine wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit über
länglich bekundet hat. Der Dirigent einer jeden Abtheilung hat
Verfluſſe dieſer vier Wochen der Fakultät ſelbſt für die Tüch
Aſpiranten über die Qualifikation des neuen Mitgliedes Be
ſtatten, und dieſe entſcheidet danach über die Aufnahme oder
ahme deſſelben. — Von dieſen Bedingungen findet nur in
Dispenſation ſtatt, wenn ein Mitglied der Fakultät unbe
ebt. Dies darf jedoch nur ſo ſelten geſchehen, daß es ſtets
vorzügliche Auszeichnung betrachtet werden kann. — Auf
es geſtattet, daß zwei junge Theologen, welche ihre Univer
n bereits vollendet haben, wenn ſie ſich allen Geſetzen des
ums unterwerfen, als thätige auſſerordentliche Mitglieder des
nen aufgenommen werden. Die Bewilligung ſolcher auſſer
n Mitgliedſchaft gilt jedoch immer nur für Ein Semeſter, und
deſſen Ablauf eventualiter erneuert werden. — Da die Mit
r philologiſchen Abtheilung des Seminariums in den beiden
eilungen derſelben zugleich arbeiten, ſo kann Niemand in das
um aufgenommen werden, von dem ſich in der bemerkten Pro
ebt, daß er in der Kenntniß der lateiniſchen Sprache ſo weit
, daß er die Fortſchritte ſeiner Mitgenoſſen nur hemmen würde.
m hat auch, was die hiſtoriſche Abtheilung betrifft, der Aſpi
r Probezeit zu bewähren, daß es ihm an allgemeinen hiſto
rkenntniſſen nicht fehle, und er in einer der Hauptperioden
ſchichte wenigſtens ſo genau und vollſtändig bewandert ſey,
n Jemanden zu erwarten iſt, der einen akademiſchen Lehrvor
ber mit Nutzen gehört hat. — Sämmtlichen Mitgliedern wird
r Pflicht gemacht, ſich einer reinen Latinität in ihren Auf
befleißigen, und es wird alſo in dieſer Hinſicht ein durch der
Anſtrengung und Aufmerkſamkeit bedingtes Fortſchreiten aus

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beizuwohnen zu dürfen, ausſ
lich zu halten. — Die auſſerordentlichen Mitglieder ſind überall i
gleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche ſchon ein
lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminariſt hat die ihm von dem Dirigente
Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach
Kräften pünktlich auszuführen, überall den angeſtrengteſten Fleiß
wenden, und ſich ſittlich und anſtändig zu betragen. Wer ſich n
ſig, unfolgſam, oder überhaupt untüchtig zeiget, und wer ſich, and
ſerhalb des Seminars, ſtrafbarer oder unſittlicher Handlungen ſc
macht, kann durch den einfachen Beſchluß der oberaufſehenden Fa
ſofort von dem Seminarium ausgeſchloſſen werden. — Jeder
nariſt, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert iſt, hat die
Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit ſpezieller A
der Hindernißurſach ſchriftlich anzuzeigen. Im Unterlaſſungsfal
folgt das erſte Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät
zweite Mal aber nach Befinden der Umſtände die Ausſchließun
dem Seminarium, und reſp. Verluſt der etwa fälligen Stipendi
oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schluſſe jedes Semeſters haben die einzelnen M
der des Seminariums ſich zu erklären, ob überhaupt und reſp. in
cher Abtheilung ſie nach den Beſtimmungen des §. 16. ferner a
Seminarium theilnehmen wollen, ſo daß für das nächſte Semeſt
Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen ſ
im Voraus beſtimmt werden können.

§. 19. Hiernächſt werden auch am Schluſſe jedes Semeſter
Seminariſten die Themata für die im nächſten Semeſter zu lieſe
Arbeiten ertheilt, damit ſie die Ferienzeit vor dem Beginn deſſelben d
nutzen können. Binnen der erſten Hälfte des Semeſters müſſen ſ
dieſe Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht w

§. 20. Bei der Wahl der Themata ſelbſt ſind diejenigen fü
älteren Mitglieder des Seminars und reſp. der Abtheilungen vor
jenigen, für die in dieſelben Neueintretenden zu unterſcheiden, u
dieſer Hinſicht iſt inſonderheit auf die noch nicht geübten Kräfte der Aſ
ten Rückſicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Semin
überhaupt erſt bekunden, und auch dieſe Arbeiten während der ihne
§. 15. ad 3. geſtellten vierwöchentlichen Probefriſt einliefern müſſ

§. 21. Der Etat des Seminariums iſt auf 500 Thlr. feſt
Hiervon ſollen zur mehreren Aufmunterung der Seminariſten 1)
ausgezeichnete, wenigſtens bereits Ein Jahr lang dem Seminariu
gehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß ſie wenigſtens no
Jahr in demſelben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert T
für dieſes und das darauf folgende Jahr, wenn ſie auf ſolches d
ihrer ordentlichen Mitgliedſchaft ausdehnen, genießen. Dies S
dium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt w
2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die ſich den
dern Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am S
jedes Semeſters zu zahlendes Prämium von reſp. 60 und 40 T
ausgeſetzt. 3) Die nach Abzug vorſtehender Summen jährlich b
den 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Diri
überwieſen.

§. 22. Zu den Stipendien ſowohl, als zu den Prämien ſ
die Fakultät die Aſpiranten vor, und das Miniſterium konferirt ſ

. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetzter
'elgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus
:kasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in
der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt
Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen,
dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt
ıdetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt
n wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der
ten unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mit-
und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf
verlängert werden können.

. Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen
des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere beson-
en, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuho-
heinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen
rer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf
cheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek
rdneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen
nhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegen-
:hülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren aus-
rwartet.

. Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abthei-
nten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der
und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung
gewesenen Seminaristen.

. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund der-
rd von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer
ı das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semi-
:rgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der
enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung
nariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
— Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer
ile theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und
ft, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt
Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge
— Berlin, den 15. Mai 1828.

m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

5. Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des
stehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.
den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom
nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nach-
en derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen
., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische
vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

Der in das theologische Seminar aufgenommen zu werden
hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden,
: Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen
zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des
s er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von
-fikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, ver-

weſen der dortigen Univerſität unterm 11. März c. erſtatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abſchriftlich zur Aeuſſerung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Abſicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der ſämmtlichen akademiſchen Inſtitute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen ſey, und auch der §. 1. derſelben auf die Utenſilien und Geräthſchaften in den beiden Univerſitätsgebäuden dortſelbſt und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausſtellung der vorgeſchriebenen Beſcheinigung wegen Mangels der Inventarien und reſp. der Zu- und Abgangsnachweiſungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und ſolche über die Inventarien des akademiſchen Senats und der Univerſitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Univerſität beigebracht werden müſſe. Dabei hat das Miniſterium, Hinſichts der vorzunehmenden Reviſion der vorhanden ſeyn ſollenden Inventarienſtükke, auf ſeine desfallſige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abſchriftlicher Mittheilung derſelben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverſtändniſſes der Königl. Oberrechnungskammer vorgeſchlagen, das vorgeſchriebene Atteſt dahin ausſtellen zu laſſen:

daß die Inventarienſtükke, welche bei der vorſchriftsmäßigen Reviſion hätten vorhanden ſeyn ſollen, bei derſelben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten, wegen Beſetzung der Aſſiſtentenſtellen bei den kliniſchen Inſtituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Aſſiſtenten bei den kliniſchen Inſtituten eine beſonders günſtige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktiſchen Aerzten, ſondern auch zu künftigen kliniſchen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Aſſiſtenten bei den mediziniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen kliniſchen Inſtituten ſollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, ſich während eines hinreichenden Zeitraums praktiſch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweiſe, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden kliniſchen Anſtalt ſelbſt ſolches wünſcht, und ein Aſſiſtent bereits auf eine unzweideutige Weiſe bewieſen hat, daß er ſich zu einer künftigen Anſtellung im Staatsdienſte als kliniſcher Lehrer, Spitalarzt u. ſ. w. vorzüglich eignet, ſoll es ausnahmsweiſe erlaubt ſeyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Miniſterii dieſen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalperſonen, welche ſich auf einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen beſtandenen Staatsprüfungen ihnen ausgeſtellten Zeugniſſe eine vorzügliche wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß ſie ſich für das praktiſche Fach als kliniſche Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte beſonders eignen, können zu den Stellen der Aſſiſtenten bei den kliniſchen Anſtalten in Vorſchlag gebracht werden.

3. Die Vorſchläge zur Wiederbeſetzung einer ſolchen Aſſiſtentenſtelle ſollen von dem Direktor des betreffenden kliniſchen Inſtituts ausgehen, und von demſelben mittelſt des auſſerordentlichen Regierungs-

bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirksamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstatten, eine jährliche Renumeration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch sollen diejenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders ausgezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obige Bestimmungen den Directoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventarienstükken gehörenden Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem ꝛc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der revisorisch anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventars Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal auch die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubter Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.

Oberrechnungskammer.

No. 467. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830.

Das Ministerium verkennt zwar nicht die Schwierigkeiten, welche sich nach Ew. ꝛc. Bericht vom 30. April c. der angeordneten periodischen Revision und Kontrole der wissenschaftlichen Sammlungen bei der dortigen Universität entgegenstellen, bemerkt aber, daß bei diesem von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Geschäfte nicht davon die Rede seyn kann, alle vorhandenen Inventarienstükke durchzusehen, vielmehr wird es, wie es bei diesen Revisionen hier geschieht, vollkommen genügen, wenn einzelne Klassen ꝛc. vorgenommen und nach den vorhandenen Katalogen durchgesehen werden, ohne daß diesem Geschäfte ein unverhältnißmäßig großer Zeitaufwand gewidmet, und es auch am besten seyn wird, wenn Ew. ꝛc., als erste Verwaltungsbehörde der dortigen Universität, dasselbe selbst übernehmen. — Berlin, den 12. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 468. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833.

Ew. ꝛc. werden hierdurch in Folge eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer aufgefordert, sämmtlichen Institutsdirigenten der hiesigen Universität zu eröffnen, daß in den jährlich von ihnen einzureichenden Inventarienatteſten vom Jahre 1835 ab das Datum, an welchem die letzte Revision der Inventarien bewirkt worden ist, vermerkt werden muß. — Berlin, den 10. April 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 469. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten-Vergütung betreffend. Vom 16. Juni 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das unterzeichnete Ministerium auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M., daß die Vorsteher akademischer Institute keineswegs für befugt erachtet werden können, dergleichen Reisen, wie von dem Direktor des ꝛc. Museums daselbst, im Monat März v. J. nach N. zum Zweck des Ankaufs einer Sammlung für das Museum gemacht worden, ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung mit dem Anspruche auf Bewilligung reglementsmäßiger Diäten und Fuhrkosten zu unternehmen, und die desfallsige Vergütung auf die Unterhaltungsfonds der ihrer Leitung anvertrauten Institute selbstständig anzuweisen. Das Ministerium überläßt daher Ew. ꝛc., solches den betreffenden Institutsdirigenten zu erkennen zu geben, auch demgemäß das Erforderliche hinsichtlich des obengedachten Falles zu veranlassen.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationeatteste über

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Ressorts angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ꝛc. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript keine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. ꝛc. hat daher über alle dergleichen Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftskreise von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 471. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienstsiegeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 10. dies. J., daß die Anschaffung der Dienstsiegel bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten eine Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) ausgeht. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. dies. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienstsiegel bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Betreff der Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der dortigen Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. ꝛc. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. N. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

* Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc. vom 6. Juni 1835. Gesetzsamml. 1835, No. 1616. S. 99.

siegels Behufs Beglaubigung der von ihm in seiner Eigenschaft als
rektor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums ausgehen
amtlichen Ausfertigungen hierdurch gestatten, und überläßt Ihnen
nach die weitere Verfügung. Es bedarf in solchen Fällen nach
Gesetz vom 6. Juni v. J. der diesseitigen Genehmigung, weil der
serordentliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität nur C
missarius perpetuus des Ministerii ist, und daher die Erlaubniß
Anfertigung eines öffentlichen Siegels nicht selbst ertheilen kann.

Berlin, den 17. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 472. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidung
bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom
Mai 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 20. D
c., daß die Vereidung und sonstige Verpflichtung der Institutsgehü
und Beamten bei der Universität dem officio academico, und nicht
Institutsdirektoren obliegt, wie solches auch bei der hiesigen Königli
Universität Observanz ist. — Berlin, den 10. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 473. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung
für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditor
Vom 13. November 1838.

Das Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, wie in Ew.
Berichte vom 25. September d. J. beantragt worden, im Allgemei
auszusprechen, daß den Dirigenten und Beamten der dortigen Uni
sitätsinstitute zwar ein vorzügliches Recht auf Benutzung der in
selben eingerichteten Auditorien zustehe, daß solche aber auch unter
bestimmenden Modalitäten Andern, namentlich auch Privatdozenten
gestanden werden könne, indem ein solcher Ausspruch nur Prätensi
und Reibungen hervorrufen, und den geregelten Gang der Institut
direktionen hindern würde. Wenn hingegen nachzuweisen ist, daß
letztern sich erlauben, gegen Andere eine unbegründete, unzweckmä
Beschränkung in dem Gebrauche der ihnen untergebenen Institute
zuüben, so wird es allerdings nothwendig einzuschreiten, und den
lichst freien Gebrauch herzustellen. — In dem vorliegenden Falle,
der Privatdozent N. den Mitgebrauch des Auditorii im anatomis
Institute nachsucht, hat der Direktor desselben dem früheren Gutac
der medizinischen Fakultät vom 25. Juni 1836 über die damals b
tragte Mitbenutzung der anatomischen Sammlung für die Vorlesu
desselben Dozenten so überwiegende Gründe hinzugefügt, daß der
tere auch mit diesem neuen Ansinnen gänzlich abgewiesen werden
Ew. ꝛc. wird daher überlassen, den ꝛc. N. auf seinen diesfäll
Antrag abschläglich zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit ...logischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat ...weck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Ar... und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums an... n und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der ...lichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu set... ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer ...samkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in ...gel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sitten... wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Ge... keit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und kateche... Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten ...schicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übri... ...torischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft ...chen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß ...ei Abtheilungen: die historische und philologische, von ...wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien ...eilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kir... und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der ...s Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils ...pt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so ...graphische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen ...steller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegen... welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen ...ymbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen ...mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen ...ments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Auf... zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige ...n, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner ...graphische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten ...er Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere ...Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der ...chen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio ...mit ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung ...maligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglie... ...Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verwei... ...wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, fer... ...Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipen... ...Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bis... ...Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die ...ern, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die ...stunden vor der Fakultät zu einigen haben.

ufs Beglaubigung der von ihm in seiner Eigensch
chirurgischen und pharmaceutischen Studiums a
Ausfertigungen hierdurch gestatten, und überlässt
weitere Verfügung. Es bedarf in solchen Fällen
vom 6. Juni v. J. der diesseitigen Genehmigung, w
tliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität
us perpetuus des Ministerii ist, und daher die G
igung eines öffentlichen Siegels nicht selbst ertheilen
Berlin, den 17. April 1836.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A

No. 472. Reskript an den ausserordentlichen Regier
tigten bei der Universität zu N., betreffend di
bei den akademischen Instituten angestellten Per
Mai 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Beri
, daß die Vereidung und sonstige Verpflichtung de
und Beamten bei der Universität dem officio academ
Institutsdirektoren obliegt, wie solches auch bei der
Universität Observanz ist. — Berlin, den 10. Mai
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi

No. 473. Reskript an den ausserordentlichen
tigten bei der Universität zu Königsberg,
für die Universitätsinstitute besonders ei
Vom 13. November 1838.

Das Ministerium kann sich nicht veranlass
Berichte vom 25. September d. J. beantragt
auszusprechen, daß den Dirigenten und Bear
sitätsinstitute zwar ein vorzügliches Recht au
selben eingerichteten Auditorien zustehe, daß
bestimmenden Modalitäten Andern, namentli
gestanden werden könne, indem ein solcher A
und Reibungen hervorrufen, und den gerege
direktionen hindern würde. Wenn hingege
letztern sich erlauben, gegen Andere eine
Beschränkung in dem Gebrauche der ihne
zuüben, so wird es allerdings nothwendig
lichst freien Gebrauch herzustellen. —
der Privatdozent N. den Mitgebrauch
Institute nachsucht, hat der Direktor d
der medizinischen Fakultät vom 25. Ju
tragte Mitbenutzung der anatomischen
desselben Do [illegible] so überwiegende
tere auch [illegible] sem neuen Ansinn
Ew. ꝛc. [illegible] d daher überlass
Antrag absch [illegible] bescheid
Mi

[illegible] Bildung in dem von ihnen gewählten Fache

[illegible] Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer [illegible] ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in [illegible] die eigentliche christliche Glaubens- und Sitten- [illegible] auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Ge- [illegible], und eben so wenig auf homiletische und kateche- [illegible] Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten [illegible] geübt werden.

[illegible] hat es daher vorzugsweise mit den übri- [illegible] philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft [illegible] ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß [illegible]ungen: die historische und philologische, von [illegible] weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien [illegible], und zwar die erstere aus der für die Kir- [illegible] für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der [illegible] der für das Neue Testament.

[illegible] historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils [illegible] Excerpte und Relationen aus den Quellen, so [illegible] bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen [illegible] insbesondere Monographieen, sowohl über Gegen- [illegible] Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen [illegible], zu liefern.

[illegible] philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen [illegible] in der Erklärung des Alten und Neuen [illegible] Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Auf- [illegible] weitere Ausführungen über einzelne schwierige [illegible] Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitg
der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der
ten des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzune
§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Se
riums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art we
daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende S
ster für Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpfl
Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabth
erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht ge
werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder we
dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen.
dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter
Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt w
welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhan
Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der ein
andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters
dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren L
des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle A
lungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so
Fakultät gestattet, in einem solchen ausserordentlichen Falle auch
ausserordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausn
weise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und na
vor eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen.
serordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Weis
Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren
zuübenden Oberaufsicht der Fakultät über das Seminarium und
einzelne Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung
resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er
nimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung
den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Ar
unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eife
die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Ausserorde
Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums th
men, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anor
der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden
gen immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an
zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen A
sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfe
in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bring

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Se
riums sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versa

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende P
sor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder
in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese in
versitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzul
mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der
nahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligke
Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminar
wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche n

ſten der Seminariſten, und zwar in jeder, auch der altteſtamentl
theilung theilgenommen, und ſeine philoſophiſchen, philologiſchen
riſchen Vorkenntniſſe, wie ſeine wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit über
inlänglich bekundet hat. Der Dirigent einer jeden Abtheilung hat
n Verfluſſe dieſer vier Wochen der Fakultät ſelbſt für die Tüch
es Aſpiranten über die Qualifikation des neuen Mitgliedes Be
erſtatten, und dieſe entſcheidet danach über die Aufnahme oder
fnahme deſſelben. — Von dieſen Bedingungen findet nur in
le Dispenſation ſtatt, wenn ein Mitglied der Fakultät unbe
ſteht. Dies darf jedoch nur ſo ſelten geſchehen, daß es ſtets
vorzügliche Auszeichnung betrachtet werden kann. — Auf
ſt es geſtattet, daß zwei junge Theologen, welche ihre Univer
bien bereits vollendet haben, wenn ſie ſich allen Geſetzen des
riums unterwerfen, als thätige auſſerordentliche Mitglieder des
innen aufgenommen werden. Die Bewilligung ſolcher auſſer
hen Mitgliedſchaft gilt jedoch immer nur für Ein Semeſter, und
ch deſſen Ablauf eventualiter erneuert werden. — Da die Mit
der philologiſchen Abtheilung des Seminariums in den beiden
theilungen derſelben zugleich arbeiten, ſo kann Niemand in das
rium aufgenommen werden, von dem ſich in der bemerkten Pro
rgiebt, daß er in der Kenntniß der lateiniſchen Sprache ſo weit
ſt, daß er die Fortſchritte ſeiner Mitgenoſſen nur hemmen würde.
chen hat auch, was die hiſtoriſche Abtheilung betrifft, der Aſpi
der Probezeit zu bewähren, daß es ihm an allgemeinen hiſto
Vorkenntniſſen nicht fehle, und er in einer der Hauptperioden
rgeſchichte wenigſtens ſo genau und vollſtändig bewandert ſey,
von Jemanden zu erwarten iſt, der einen akademiſchen Lehrvor
rüber mit Nutzen gehört hat. — Sämmtlichen Mitgliedern wird
zur Pflicht gemacht, ſich einer reinen Latinität in ihren Auf
zu befleißigen, und es wird alſo in dieſer Hinſicht ein durch be
e Anſtrengung und Aufmerkſamkeit bedingtes Fortſchreiten aus

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beizuwohnen zu dürfen, ausf
lich zu halten. — Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall f
gleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche schon ein
lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigente
Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach
Kräften pünktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß
wenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich n
sig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeiget, und wer sich, auc
serhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen sc
macht, kann durch den einfachen Beschluß der oberaufsehenden Fa
sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder
narist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat die
Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller A
der Hindernißursach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfa
folgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät
zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließun
dem Seminarium, und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendi
oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen M
der des Seminariums sich zu erklären, ob überhaupt und resp. in
cher Abtheilung sie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner a
Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semes
Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen
im Voraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semeste
Seminaristen die Themata für die im nächsten Semester zu lief
Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn desselben b
nutzen können. Binnen der ersten Hälfte des Semesters müssen
diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht w

§. 20. Bei der Wahl der Themata selbst sind diejenigen fü
älteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen vo
jenigen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, u
dieser Hinsicht ist insonderheit auf die noch nicht geübten Kräfte der Al
ten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Semin
überhaupt erst bekunden, und auch diese Arbeiten während der ihne
§. 15. al 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müs

§. 21. Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. fes
Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen I
ausgezeichnete, wenigstens bereits Ein Jahr lang dem Seminariu
gehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens no
Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert T
für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches di
ihrer ordentlichen Mitgliedschaft ausdehnen, genießen. Dies S
dium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt w
2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den
dern Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am S
jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 T
ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich bl
den 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Diri
überwiesen.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien
die Fakultät die Aspiranten vor, und das Ministerium konferirt

Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetzter
ligt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus
sse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in
er Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt
eminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen,
dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt
ietem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt
wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der
n unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mit-
nd der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf
erlängert werden können.

Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen
des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere beson-
n, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuho-
inigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen
r wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf
einigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek
denten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen
sorgfältige Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegen-
hilfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren aus-
bedungen.

Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abthei-
ern der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der
nd über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung
gewesenen Seminaristen.

Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund der-
) von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer
das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semi-
gegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der
enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung
riums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
- Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer
r theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und
, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt
stitut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge
— Berlin, den 15. Mai 1828.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des
henden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.
n Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom
nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nach-
derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen
15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische
om 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

er in das theologische Seminar aufgenommen zu werden
t sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden,
Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen
erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des
er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von
lation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, ver-

Vorbehalt des Rechtes den übrigen beiwohnen
zu halten. — Die auſſerordentlichen Mitglied
hen Berechtigung denen gleich zu achten, w
dem Seminarium als ordentliche Mitglieder

§. 17. Jeder Seminariſt hat die ihm von
theilung, zu welcher er gehört, aufzutragender
äften pünktlich auszuführen, überall den angeſt
enden, und ſich ſittlich und anſtändig zu betrag
, unfolgſam, oder überhaupt untüchtig zeiget, u
rhalb des Seminars, ſtrafbarer oder unſittlicher
nacht, kann durch den einfachen Beſchluß der ob
ofort von dem Seminarium ausgeſchloſſen werd
nariſt, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhin
Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört,
der Hindernißurſach ſchriftlich anzuzeigen. Im
folgt das erſte Mal ein Verweis durch den Dek
zweite Mal aber nach Befinden der Umſtände d
dem Seminarium, und reſp. Verluſt der etwa f
oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schluſſe jedes Semeſters haben
der des Seminariums ſich zu erklären, ob überha
cher Abtheilung ſie nach den Beſtimmungen des
Seminarium theilnehmen wollen, ſo daß für das
Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unt
im Voraus beſtimmt werden können.

§. 19. Hiernächſt werden auch am Schluſſ
Seminariſten die Themata für die im nächſten
Arbeiten ertheilt, damit ſie die Ferienzeit vor dem
nutzen können. Binnen der erſten Hälfte des
dieſe Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdiri

§. 20. Bei der Wahl der Themata ſelbſt
älteren Mitglieder des Seminars und reſp. d
jenigen, für die in dieſelben Neueintretenden
dieſer Hinſicht iſt inſonderheit auf die noch nicht
ten Rückſicht zu nehmen, welche ihre Tüchti
überhaupt erſt bekunden, und auch dieſe Arb
§. 15. al 3. geſtellten vierwöchentlichen

§. 21. Der Et des Seminariums
Hiervon ſollen zur m preren Aufmunter
ausgezeichnete, w ns bereits Ein
gehörige Mitg er der Bedin
Jahr in demſ ben, ein Stip
für dieſes und rauf folgende
ihrer ordentli
dium kan
2) Wird
dern

weiſet er denſelben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabth
lung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an w
cher der Aſpirant theilzunehmen wünſcht, bleibt es überlaſſen, ſi
während der §. 15. des Reglements beſtimmten vierwöchentlichen Pr
bezeit die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob derſelbe als Mitglied aufz
nommen zu werden fähig und würdig ſey. Nach Verlauf der vier
ſten Wochen des Semeſters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aſp
ranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieſelb
alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der M
glieder des theologiſchen Seminars eingetragen. Doch bleibt es de
Dirigenten unbenommen, auch ſolchen Aſpiranten, die er zur Aufnahm
vorläufig noch nicht geeignet findet, den Beſuch der Verſammlung
ſeiner Abtheilung für das laufende Semeſter zu geſtatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabth
lungen des Seminars ſollen fernerhin nicht verpflichtet ſeyn, an d
anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilz
nehmen, noch in verſchiedenen Semeſtern von der einen in die and
überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorſchlägen zu S
pendien und Prämien vorzugsweiſe diejenigen berückſichtigen, die wenı
ſtens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und ſich durch Prob
ihres Fleißes in ſelbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiat
iſt dies Bedingung des fortgeſetzten Genuſſes.

Berlin, den 30. November 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des the
logiſchen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 183

Auf den Antrag der ꝛc. in dem Berichte vom 3. d. M. will d
Miniſterium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hieſigen theol
giſchen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur g
gen Quittungen, welche durch die Unterſchrift des jedesmaligen Deka
der ꝛc. beglaubigt ſind, in Empfang genommen werden können. D
Generalkaſſe des Miniſteriums iſt hiernach mit der erforderlichen A
weiſung verſehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 477. Reglement für das philologiſche Seminarium. Vom 2
Mai 1812.

§. 1. Das philologiſche Seminarium iſt ein öffentliches, mit d
Univerſität verbundenes Inſtitut, welches den Zweck hat, diejenige
die für die Alterthumswiſſenſchaft gehörig vorbereitet ſind, durch mä
lich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wiſſenſchaft führe
und durch literariſche Unterſtützung jeder Art weiter und ſo auszub
den, daß durch ſie künftig dieſe Studien erhalten, fortgepflanzt und
weitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieſes Inſtitut ſind daher in der Re
nur diejenigen qualifizirt, die ſich vorzugsweiſe der Philologie widme
nicht ſolche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätsw
ſenſchaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelaſſen, der vorh
wenigſtens ein halbes Jahr immatrikulirter Mitbürger dieſer oder ei
andern Univerſität geweſen iſt.

. Die Aufnahme erfolgt nach einer ſtrengen Prüfung, nach- Aſpirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über dieſe, ſo die nöthigen Vorkenntniſſe überhaupt von dem Direktor der eprüft und reif befunden worden iſt.

. Ausländer, wenn ſie auch wieder in ihr Vaterland zurück- önnen, im Fall ſie ſich durch Talente und Eifer beſonders aus- als Seminariſten gleich den Inländern aufgenommen werden.

. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird auf acht feſtgeſetzt; ſie kann jedoch in der Folge nach Befinden ände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements s und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

. Auch wird es dem Direktor überlaſſen, zur ordentlichen ſchaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von ſich ge- Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und ſie als auſſeror- Mitglieder den Uebungen der Seminariſten beiwohnen zu laſſen.

. Schulamtskandidaten oder ſchon angeſtellte Schulmänner, den Staatsbehörden berufen ſind, oder die Erlaubniß erhalten r ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang erſität zu beſuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt minario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ren Mitglieder.

. So wie ein unſittliches und rohes, Mangel an wiſſenſchafts eiſt und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen ahme ganz unwürdig macht, eben ſo hat es auch die Exkluſion rtheilbaren Folge, und wird dem Direktor des Inſtituts frei ge- den, der ſich eines ſolchen Betragens ſchuldig macht, oder von ntüchtigkeit oder Indolenz er ſich überzeugt hat, ſofort aus s zu entfernen.

. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philo- rlicher zugleich ordentlicher Profeſſor bei der philoſophiſchen Fa- eſiger Univerſität iſt. Als Direktor des Seminarii erhält er ches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Univerſitätsfonds.

. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars ſind fol- mmtlich in lateiniſcher Sprache anzuſtellen: 1) genaue Inter- der griechiſchen und lateiniſchen Schriftſteller mit beſtändiger auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) ſchriftliche Aus- gen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Ab- us Autoren, theils über Gegenſtände aus den einzelnen Fächern mten Alterthumswiſſenſchaft. Alle vierzehn Tage iſt eine Abends- lung von unbeſtimmter Dauer zum Vorleſen von dergleichen rungen feſtgeſetzt, wo denn zugleich die Seminariſten unter Lei- Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei ntlichen Mitgliedern cirkuliren laſſen, oder ſie einem oder dem rdentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Ge- über dieſelben mittheilen, und ſich im Disputiren und Latein- üben. Zu einer ſolchen Ausarbeitung bekommt jeder Semina- Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird ehalten. Wer dieſe zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegrün- ſchuldigung abgiebt, kann deswegen von dem Seminario aus- n werden. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in keine Abhandlung geleſen wird, verſammeln ſich die Seminari- chfalls Abends zu dem Zwekke, daß ſie über dasjenige, was ihnen Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Spezimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminarii ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-Heilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinzisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankenbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

erden. Erledigen sich Stellen von Praktikanten, so sind die Expektanten einzurükken verpflichtet, die durch die Wahl des rs hierzu bestimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem nächst gelegenen, und die Expektanten die vom Kreise entfern- ätze nach der Nummer ihrer Einlaßkarten ein.

3. Jedem Praktikanten liegt die gesammte spezielle Besorgung übergebenen Kranken ob. Gewissenhaft bleibt derselbe für Al- s ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förm- lassen, oder einem andern Arzt übertragen worden ist.

4. Kein Praktikant darf irgend ein operatives Verfahren, oder eine heroische Kur bei seinen Kranken, ohne Vorwissen des Di- oder des Sekundair-Arztes in Anwendung bringen.

5. Alle Praktikanten sind alltäglich vor 2 Uhr, wenigstens um tel auf zwei Uhr, im Operationssaale versammelt, um mit dem air-Arzte die erforderliche Rücksprache Hinsichts der Geschäfts- ung während der Stunde zu nehmen. Kein Praktikant darf, rch Krankheit oder andere sehr dringende Verhältnisse abgehalten , eine einzige Stunde versäumen, weil nothwendige Folge davon lässigung der Krankenpflege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle en wird, der muß dies vor der Stunde dem Sekundair-Arzte , damit in Rücksicht der Kranken, die dem Praktikanten anver- wurden, die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

6. Eine humane Behandlung sind alle Klinizisten den Kranken . Unzufriedenheit mit Kranken darf keinen Klinizisten zu har- sserungen gegen den Leidenden verleiten; er ist in dieser Hinsicht hat, ausser der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranken rnehmen.

7. Folgsamkeit und Achtung sind die Klinizisten den Beamten stituts schuldig, wogegen die Letztern angewiesen sind, die Klini- stets nicht anders als achtungsvoll auf etwanige Versäumnisse ksam zu machen. Berücksichtigen die Klinizisten aber Vorstellun- ser Art nicht, so müssen die Beamten nach ihrer Dienstpflicht irektor sofort die nöthige Anzeige machen.

8. Vor der Stunde dürfen die Klinizisten neu angekommene, icht rezipirte Kranke weder prüfen, noch zu dieser, wie zu jeder Zeit über solche Individuen irgend etwas bestimmen.

9. Pünktlich 10 Minuten nach dem Schlage sind der Ordnung ehe wegen alle Klinizisten, Praktikanten sowohl als Expektanten, erationssaale auf ihren numerirten Plätzen. Wer später kommt, erzicht auf seinen ihm zukommenden Platz, und verbleibt ruhig der letzten Reihe der Zuhörer, um kein störendes Geräusch zu ssen. Eben so können die erst 10 Minuten nach dem Schlage ssenen Klinizisten nicht mehr verlangen, zu den Plätzen im Kreise ufen zu werden, die sie sonst nach bestimmter Reihefolge einzuneh- erechtiget sind. Fehlen zu jenen Plätzen berechtigte Klinizisten in ehten Zeit im Saale, so treten jedesmal die Nächstfolgenden, durch ekundair-Arzt Aufzurufenden in ihre Stelle.

10. In den Kreis dürfen nur solche Kranke eingeführt wer- olche zu diesem Zwekke vom Sekundair-Arzte ausgewählt sind.

11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältnisse ischen Kranke rezipirt, Krankheitsgeschichten vorgelesen und cen- Operationen verrichtet, ambulatorische und Hospital-Kranke im geprüft, und Umgänge gehalten.

§. 12. Referiren können die Praktikanten während der St über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direk der sie stets gewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair-Arzte vo Stunde ihr diesfallsiges Verlangen geäussert haben. Nothwendi diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Geschäfte vor der St gehörig vertheilt werden müssen.

§. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbande der ambulatori Kranken vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles Nöthige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zu gelegt haben. Seine Kranken führet er erst nach durch den Sekun Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Wenn besondere Umstände nicht anders gebieten, w die Hospitalkranken zuletzt besorgt.

§. 15. Die Verbände für die Hospitalkranken sind, damit die P tikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Pr kanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nöthiger Ordn auf Verbandbretter zu legen. Letztere werden vor der Stunde zur E des Krankenbettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs jeder Wahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Verband entstehe. Beim Appareille darf nichts zum Verbande Wesentliches fe

§. 16. Man verbindet nur die Kranken öffentlich im Kran zimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei keinem andern darf während des Umganges willkührlich geschehen, damit die beistehe Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nöthig sind, und die merksamkeit nicht getheilt werde.

§. 17. Nach geschlossener Stunde übergeben die Praktikanten entworfenen Rezepte dem Sekundair-Arzte, der sie weiter zur U schrift befördert. Aenderungen des Rezeptes dürfen, um die Ach des Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in A senheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorle der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 besorgt seyn.

§. 18. Von halb 4 Uhr ab wird an den Tagen der Vorlesun ein besonderer Umgang gehalten, während dessen die Praktikanten Beiseyn des Sekundair-Arztes alle jene Hospitalkranke verbinden, von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Pr kanten durch Vorlesungen abgehalten, gerade um diese Zeit die V bände zu besorgen, so müssen sie deshalb mit dem Sekundair-Arzte besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Aufsicht über Kranken sowohl, als dessen sorgsame Pflege gesichert bleibt.

§. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbände geschehen öf lich zu der angezeigten Stunde. Zu ausserordentlichen verpflichtet hingegen jeder Klinizist, bei ambulatorischen sowohl als bei Hosp Kranken, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

§ 20. Am Krankenbette beobachten zu lernen, ist einer der n tigsten Zwekke, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch sch wechselnde Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwikkelnde Ge ren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher der hier besonders fleißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit d nun zum Nutzen für die Praktikanten, und ohne Nachtheil für Kranken geschehen könne, ist folgende bestimmte Einrichtung getro Jeder Praktikant verpflichtet sich, nach wichtigen Operationen zu K

hen, bei welchen demſelben ein Wärter oder eine Wärterin Be-
er Handreichungen zur Hülfe gegeben wird. Für die Wache iſt
ſtündiger Wechſel in der Reihe beſtimmt, in welcher die Kran-
kribirt ſind. In der Regel dauern dieſe Wachen die erſten drei
nach der Operation. Indeß werden ſie jedesmal vom Sekundair-
beſonders angekündigt und abgeſagt. Dieſer iſt überhaupt für
ihr Vollziehung dieſer Anordnung ſtreng verantwortlich gemacht.

21. Jeder Praktikant bekommt für die einzelnen ihm anver-
n Kranken beſondere Tabellen vom Sekretär. Von den Hospi-
ken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwanigen Veränderun-
nau in die dazu beſtimmten Rubriken der Tabellen ein, und über-
ieſe jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär, der dann
örige in das Haupt-Krankenjournal einträgt. Am nächſt fol-
Montage um 2 Uhr läſſt ſich der Praktikant die Tabelle zu ſei-
eitern Gebrauche vom Sekretär zurückgeben.

22. Der im Inſtitute angeſtellte Sekretär erhält vier Gehül-
elche aus der Zahl der Kliniziſten durch den Direktor gewählt
, und die Journalführung mit zu beſorgen haben.

23. Von ambulatoriſchen Kranken wird ohne beſondere Anord-
nur allwöchentlich eine ſummariſche Ueberſicht der wichtigſten Ver-
ngen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch dieſe Ta-
müſſen, wie die der Hospitalkranken, jeden Sonnabend vor der
e dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um
zurückgefordert werden. Ueber die Füllung der Tabellen inſtruirt
eticher der Sekretär.

24. Durch ſorgliche Behandlung der Kranken, Fleiß, Pünkt-
, bewieſene Kenntniſſe und Arbeiten, die dem Inſtitute nützlich
, erwirbt ſich jeder Praktikant Anſprüche auf Verrichtung wich-
Operationen. Der Direktor vertheilt ſie nach der Ueberzeugung,
von dem Verdienſte des Praktikanten hat, und beſorgt ſelbſt nur
wierigſten.

25. Jeder Praktikant hat ſein eigenes Beſteck, um die gewöhn-
Verbände, wie die kleinen Operationen mit ſeinen Inſtrumenten
und zu können.

26. Die Vorbereitungen zu Operationen beſorgt jeder Prakti-
dem eine Operation übertragen iſt, auf das genaueſte ſelbſt. Den
ur außerordentlichen Apparat verlangt derſelbe von dem Sekun-
rzt, dem das Inventarium des chirurgiſchen Apparats anver-
iſt. Dieſer hat alle Verantwortlichkeit für den Verluſt auf ſich
, giebt daher kein Stück ohne erhaltene Quittung aus den Händen.

27. Die Quittung erhält der Praktikant bei Rückgabe des wohl-
enen Apparats zurück, erſetzt aber ohne Ausnahme im Falle einer
bleibung Alles aus eigenen Mitteln.

28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden ſich die
ikanten pünktlich um 2 Uhr im Operationsſaale ein, um ihre
angekommenen ambulatoriſchen Kranken zu beſorgen, und dann ihre
Hoſpitalkranke während des vom Sekundair-Arzte zu haltenden Um-
) zu verbinden. An dieſen Tagen neu zugekommene Kranke
n vom Sekretär auf gewöhnliche Weiſe rezipirt, vom Sekundair-
oder nach beſtimmten, ihm ertheilten Vorſchriften unter die Prak
n vertheilt.

29. Kein Praktikant darf ſein Rezept ohne Reviſion und Sig-
des Direktors oder des Sekundair-Arztes in die Apotheke ſchicken.

Nur die allerwichtigſten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müſſen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrole und Signatur zugeſchickt werden. Der Praktikant ſorgt dafür, und trägt die Koſten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlaſſt auf Rechnung des Inſtituts geſetzt worden iſt.

§. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant ſich auf irgend eine Weiſe in ſeinen Rechten beeinträchtiget, ſo hat derſelbe Behufs der Abhülfe ſeine Klage mündlich in der Stube des Direktors dieſem vorzutragen.

§. 31. Wünſcht die Geſammtheit der Kliniziſten irgend eine Abänderung in der getroffenen Einrichtung, ſo ſteht derſelben das Recht zu, deshalb ſchriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein ſolcher Wunſch wird als ein gemeinſchaftlicher angeſehen, den wenigſtens drei Viertheile der Kliniziſten hegen. Die Vorſtellung muß daher auch wenigſtens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet ſeyn, wenn ſie als von der Geſammtheit ausgehend betrachtet werden ſoll.

§. 32. Wer die Geſetze überſchreitet, macht ſich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anſtalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verluſtig. Im erſteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verluſt aller Anſprüche des Kliniziſten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exkluſion, nach welcher die ferneren Beſuche des Inſtituts, ſey es auch mitten im Kurſus, gänzlich verboten ſind.

§. 33. Befolgung vorſtehender Geſetze verſpricht feierlich ein Jeder, der durch Subſkription des Lektionszettels dem Inſtitute beitritt, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der erſten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienſt-Inſtruktion für den Sekundair-Arzt bei dem kliniſchen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hieſigen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Inſtruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Inſtituts liegt die unmittelbare Beſorgung ſämmtlicher Kranken der Anſtalt unter dem Direktor ob. Er hat dieſelbe auf das einſichtsvollſte, eifrigſte und gewiſſenhafteſte zu vollziehen, und iſt für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches ſich der Anſtalt anvertraut, zunächſt verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entſcheidende ärztliche oder chirurgiſche, an den Inſtitutskranken zu treffende Unternehmen, falls daſſelbe irgend Aufſchub erleidet, zuvor die nöthige Rückſprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Inſtitutsarzte, als dem oberſten in der Anſtalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, ſind alle übrige Offizianten zunächſt untergeordnet. Es hat derſelbe darauf zu ſehen, daß ſie ihre Pflicht erfüllen. Demſelben iſt das Recht eingeräumt, ſie über Vernachläſſigungen alles Ernſtes zu verweiſen. Bleiben ſeine Ermahnungen fruchtlos, ſo iſt er dazu angehalten, dem Di-

ter sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabsäu-
ung der Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm beizumessen ist.

§. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte
r Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktis-
anten nach den Institutsgesetzen in der Art betrieben werden, wie
es das vorgesetzte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819
nehmigt hat.

§. 4. Ordentliche Umgänge sind zwei täglich bei allen Kranken
ne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer
ch um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, der zweite Umgang
ich nach geschlossener klinischen Stunde.

§. 5. Bei jedem Umgange muß der Sekretär, der Oekonomie-
spektor und der Wärter oder die Wärterin der Station gegenwär-
g seyn, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Ausfüh-
ung zu bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgesehen
ines rein ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekretär
s Ordinationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie-In-
ektor die diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der
etztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste
hält. Ausser den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben
t, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie
t der Beköstigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe
ner nachsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten,
b die Reinlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der
erbände und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oefters Prüfun-
n der verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob.
Pflicht desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für
Abhülfe zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem
Verbande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der
Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten,
es darf hierbei kein willkührliches Ueberspringen Statt finden.

§ 6. Ausserordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an un-
bestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen,
b die Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehö-
g unterhalten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit
r Dispensirten bereit sind.

§ 7. Bei der Vertheilung des Frühstücks, des Mittag- und
Abend-Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegen-
wärtig. Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ih-
r Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei
r Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die
Speisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine
Weise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen
werden.

§. 8. Der Arzt ist an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen,
wo der Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet,
spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über
operirende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke
zweckmäßig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzu-
bereiten.

§. 9. An den festgesetzten Tagen, an welchen die klinische Stunde
in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es
auf keinen Fall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen

ſind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in ſeinen diesfällige
ſchäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalum
hinter einander zu beſorgen hat, zweckmäßig zu unterſtützen, un
ambulatoriſchen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. N
haltener Urlaub oder Krankheit entſchuldigen die oben erwähnte
amten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu ſeyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatoriſcher Kranken hängt vo
Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Intereſſes hat, w
jene Individuen dem Inſtitute gewähren. Ueber die Aufnahm
Hospitalkranken nimmt der Arzt erſt Rückſprache mit dem Dir
auſſer in höchſtwichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufſchub d
den Fällen, in welchen ihm das Recht zuſteht, die Aufnahme au
und zwanzig Stunden auch ohne Rückſprache mit dem Direkt
verfügen.

§. 11. Jeder zu entlaſſende Kranke, ohne Ausnahme, iſt vo
Entlaſſung erſt dem Direktor während der Vorleſungszeit öffe
während der Ferien öffentlich oder privatim vorzuſtellen. Dru
Trunkenbolden oder boshaften Ruheſtörern hat der Arzt das
der unverzüglichen Entlaſſung ſolcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-,
zeptions- und Krankengeſchichten-Bücher des Sekretärs, über
ſich von der Richtigkeit ihrer Führung, ſieht darauf, daß alle n
gen Ereigniſſe gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den D
ſchriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufſicht über das Bandagen- und
ſtrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenſtände deſſelben I
tarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt ſieht darauf, daß die Praktikanten nach
oben erwähnten Inſtitutsgeſetzen ihre Pflichten gegen alle Kranke
füllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich
dadurch, daß er in verſchiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich
nigſtens zwölf ambulatoriſche Kranke in ihren Behauſungen be
Von jenen der Kontrole wegen beſuchten Kranken hat der Arzt
Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen.
der Arzt auf falſche oder nachläſſige, den eingereichten Rapportz
widerſprechende Relationen der Studirenden, ſo hat er hierüber
Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachläſſigen die Kra
abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar iſt dem Arzte der Anſtalt Privatpraxis, doch
in ſo weit geſtattet, als dies ohne Verabſäumung der Inſtitutsgeſe
möglich iſt. Deshalb kann der Arzt meiſtens nur Vormittag nac
gehaltenem Frühumgange ſeine Privatpatienten beſuchen. Um
Zeit muß der Aſſiſtenzarzt und Sekretär des Inſtituts ohne Ausn
im Inſtitute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumg
kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Aſſiſtenzarzte
wechſelnd ausgehen, ſo daß immer ein ärztlicher Beamter zur Si
ſtellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im
ſtitute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet
jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ord
lichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat
Arzt du jour unverzüglich auch auſſerordentliche Rapportirungen
zuſtatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Inſtit
wie die eben bemerkte Berichtsabſtattung in umwechſelnder Reihe

Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in d[illegible]
den Arzt bis zu zwei Thaler Kourant in Ordnung[illegible]ge

Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die
folgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten,
eine feste Anstellung im Staatsdienste keinesweges ge-
haus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.
den 24. Juni 1824.
es Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-
heilkunde.

Dienst-Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klini-
Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Ok-
1831.
Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der An-
einem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil
Kräften von derselben abzuwenden.
Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten Ministe-
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm
ber 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden
Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffent-
werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsfüh-
t, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß
n den übrigen Beamten, von den Studirenden und von
n selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und
unter auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen,
en bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht
n abgewichen werde.
Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so
ugt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn,
ten Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen,

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jede wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöh lichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn une wartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Krank eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß U ordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das I teresse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Name sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistenzarzt die Frühvisite mit dem Arzte Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vorm tagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommen Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulat rische Kranke Behufs der Kontrole der Praktikanten zu besuchen h Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistenzarzt jeden Sonn abend dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, a welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie beha delt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institu um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seits d Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Ar und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ers ren einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch ausserha des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so w dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anord nungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arz früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem D rektor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnu gen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistenzarzt macht sich zur genauen Erfüllung all hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser I struktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides St dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt s auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliche der Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Auge heilkunde.

No. 481. Dienst-Instruktion für den Oekonomie-Inspektor b dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkund Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anst nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach s nen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten hoh Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushä genden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semester öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amt führung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, da sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und v

Derſelbe ſtellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter
rinnen an, hat hierbei die Auswahl ſorgfältig zu treffen,
t die diesfälligen Verträge ſo ab, daß beſonders die Wärter
rinnen, wenn ſie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen,
h und ohne alle Entſchädigung entlaſſen werden können.

Derſelbe hält das aufwartende Perſonal zur Pflichterfül-
ieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors,
n ganzen ihm zur Beaufſichtigung anvertrauten Räumen
: größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrſcht, daß namentlich
iangenehme Gerüche entſtehen, und daß beſonders die Luft
ſpezüllen, ihm ertheilten Anordnungen ſtets rein und friſch
ird. Auch ſieht derſelbe beſonders darauf, daß jeder Kranke
ſo weit dies ſein Zuſtand erlaubt, reinlich hält, ſich täglich
) ſäubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht ſelbſt kön-
mäßig von den Wärtern beſorgt wird. Er ſorgt dafür, daß
dungsſtücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen,
lle Gegenſtände ordnungsmäßig bewahrt werden.

Derſelbe ſieht darauf, daß die Inſtitutskranken auch be-
Bett- und Leib-Wäſche immer reinlich gehalten werden.

Derſelbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt
lbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm
rter und dem Rechnungsführer der Anſtalt näher ertheilten
n ab.

Ihm iſt die ſorgliche Aufbewahrung des geſammten ökono-
nventarii, ſo wie die des Privateigenthums der Kranken

Derſelbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr
e'euchtung der Krankenzimmer, der Korridors, ſo wie der
i abgewendet wird.

Derſelbe iſt bei der Früh- und Abend-Viſite der Aerzte

das Intereſſe der Inſtitutskaſſe beeinträchtigende Verhältniſſe, weß Namens ſie ſeyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueſte nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leiſten, hat der Inſpektor hiervon dem Direktor auf der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu iſt derſelbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereigniſſe, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geſchäftsverlaufe gehört, ſo wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- ſowohl als ambulatoriſchen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inſpektor findet ſich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demſelben über alles Vorgefallene Bericht zu erſtatten, und deſſen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 15. Derſelbe gelobt den vorgeſetzten hohen Behörden, ſo wie dem Direktor der Anſtalt unverbrüchlichen Gehorſam in allen Anordnungen, welche zum Beſten des Inſtituts gehören.

§. 16. Ohne beſondere Erlaubniß darf der Inſpektor, als gleichzeitiger Kaſtellan und Hausvater, die Anſtalt zu keiner Tageszeit und noch weniger die Nacht verlaſſen. Eine Ausnahme hiervon macht die kurze Zeit, welche derſelbe früh um 8 Uhr zum Rapporte bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Beſorgungen der Inſtitutsgeſchäfte auszugehen, ſo darf derſelbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er ſich verſichert hat, daß nach genommener Rückſprache einer der Inſtitutsärzte während dieſer Zeit das Inſtitut nicht verläſſt.

§. 17. Der Inſpektor macht ſich zur genauen Erfüllung aller hier ausgeſprochenen Verpflichtungen durch Unterſchrift dieſer Inſtruktion, durch ſein Ehrenwort, ſo wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handſchlag verbindlich, und gelobt auch übrigens, ſich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinſicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Inſtruktion für den Rechnungsführer bei dem kliniſchen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1836.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anſtalt nach den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgeſetzten hohen Miniſterii gemäß, auf das genaueſte und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derſelbe iſt verpflichtet ſich bei dem Direktor der Anſtalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinſichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anſtalt die nöthigen Weiſungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte auſſerordentliche Konferenzen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichſte abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten Tage jedes neu eintretenden Monats eine genaue Ueberſicht über die Statt gehabten Ausgaben des nächſt verfloſſenen Monats, ſo wie über die in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher ein Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im beſonderen Ausweiſe hinzuzufügen iſt, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, wor-

ſelbe übrigen vom Direktor mündlich die nähere Anweiſung

. Der Rech...er . t alle, die Kaſſen- und Rech-
ngelegenheiten des Inſtituts betreffende Korreſpondenz den
n des Direktors gemäß.

. Derſelbe hat die Rechn er laufende Ausgaben zei-
ſichen, um Rückſtände zu welche ſich zum Nach-
Anſtalt temporär zu bedeutend ufen könnten.

. Derſelbe revidirt das Inventarium des Inſti-
d vergleicht daſſelbe mit d ikationen jährlich ein bis
l nach der Anweiſung des Direktors.

. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus
des Inſtituts nur auf kontraſignirte Anweiſungen des Di-
iſten, und hat derſelbe di bei ihm eingehenden einzelnen Li-
en, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem
vorzulegen.

in, den 4. April 1835.

um der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

3. Inſtruktion für den Direktor des kliniſchen Inſtituts
r Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Der ordentliche Profeſſor der Geburtshülfe an der Uni-
t zugleich Direktor des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe.

In dieſer Eigenſchaft iſt er dem Königlichen Miniſterium
chen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeord-
welches er ſich in allen, das ihm anvertraute Inſtitut betref-
llen zu wenden, und deſſen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

Als Direktor des kliniſchen Inſtitutes für Geburtshülfe
es ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, das Gedeihen, den
f und das öffentliche Vertrauen deſſelben auf alle mögliche
befördern.

Das Dienſtperſonal der Anſtalt ſteht unter ſeiner Auf-
hat daſſelbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und
ſen, und ſorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Ju-
n pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl.
um der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
lung in Vorſchlag, und trägt bei unverbeſſerlicher Fahrläſſig-
Dienſte auf deren Entlaſſung an.

. Die ſeiner Verwaltung anvertrauten Gegenſtände, das
as Inventarium an Mobiliar und wiſſenſchaftlichen Gegen-
at er ſorgfältig zu konſerviren, und den etatsmäßigen Fonds
tuts mit der größten Sparſamkeit zu den vorgeſchriebenen
zu verwenden.

Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomiſche
wiſſenſchaftliche Inventarium, und ſorgt dafür, daß der Zu-
Abgang der inventariſirten Gegenſtände ſorgfältig verzeichnet

. Am Schluſſe des Jahres revidirt er die durch den Rech-
er präparirte Jahresrechnung, und ſorgt für die Ueberrei-
ſelben an das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unter-
d Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April
den Jahres.

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anſtalt hat er die Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß die Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleiſſe, mit Gewiſſenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es beſonders ſtreng vermieden wird, daß ſie dadurch, daß ſie zum kliniſchen Unterricht der angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, auſſer den ihm obliegenden Vorleſungen, den kliniſchen Unterricht in der Geburtshülfe gewiſſenhaft zu ertheilen, und zugleich die ſchöne Gelegenheit, an der Spitze dieſes Inſtitutes zu ſtehen, zur wiſſenſchaftlichen Förderung des Faches ſelbſt zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten läſſt er unter ſeiner Leitung und unter der ſpeziellen Aufſicht eines Aſſiſtenten von den Praktikanten beſorgen, mit dem Beſtreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durchaus ſelbſt, verrichtet die ſchweren Operationen, und läſſt die leichteren durch den Aſſiſtenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbeſuch bei kranken Wöchnerinnen oder Kindern macht der Direktor mit den dienſthabenden Aſſiſtenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis ſechs Stunden werden zum kliniſchen Unterricht auſſer der Beſorgung der Geburten u. ſ. w. verwendet. In dieſen Stunden werden die Geburtsgeſchichten vorgetragen und kritiſch beſprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geſchlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Unterſuchung der Schwangern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch auſſer den kliniſchen Stunden beſucht der Direktor die Entbindungsanſtalt ſo oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu ſehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zuſtand und die Leiſtungen der Anſtalt in dem abgelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 484. Inſtruktion für den Sekundair-Arzt bei dem kliniſchen Inſtitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer ſeyn.

§. 2. Die Anſtellung deſſelben geſchieht von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach voraufgegangener berichtlicher Aeuſſerung des Direktors des Inſtituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt iſt dem Direktor des Inſtituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen deſſelben in allen Dienſtſachen Folge zu leiſten, und bei Verhinderung deſſelben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anſtalt nicht verlaſſen, ohne zu hinterlaſſen

[illegible] zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts [illegible].

§. 5. Der Sekundair-Arzt führt das wissenschaftliche Inventa[illegible], das Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwangern und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; [illegible] besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahme- [illegible] Entlassungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Jour[illegible]e, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und [illegible] Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzu[illegible], vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangern und [illegible] zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben [illegible] Reihefolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Arzt [illegible] Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er [illegible] sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt [illegible] wird, und besorgt die Geburt selbst, oder lässt sie nach den [illegible] von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit lässt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair-Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des [illegible] der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Di[illegible]ktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Arzt die treffliche Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung [illegible] Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist [illegible] Interesse, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie [illegible] von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair-Arzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, [illegible] lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung [illegible] doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene [illegible].

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anstalt hat er
pflichtung dafür zu sorgen, daß die Schwangern, Gebärende
nerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleisse, mit
haftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonder
vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum klinischen Unte
angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schade

§. 9. Als Lehrer hat er, ausser den ihm obliegenden
gen, den klinischen Unterricht in der Geburtshülfe gewissenh
theilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze d
stitutes zu stehen, zur wissenschaftlichen Förderung des Fac
zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten lässt er unter seine
und unter der speziellen Aufsicht eines Assistenten von den
ten besorgen, mit dem Bestreben, jeden einzelnen Fall zur
zu benutzen.

§ 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor
selbst, verrichtet die schweren Operationen, und lässt die leichte
den Assistenten, oder durch einen bereits in der Technik geüb
tikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei kranken Wöchnerinnen
dern macht der Direktor mit den diensthabenden Assistenten
tikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis sechs Stunden werden zum
Unterricht ausser der Besorgung der Geburten u. s. w. v
In diesen Stunden werden die Geburtsgeschichten vorgetr
kritisch besprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der G
organe behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der
gern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch ausser den klinischen Stunden besucht der
die Entbindungsanstalt so oft er es für nöthig findet, um
rige Ausführung der Ordnung zu sehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt in
gelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele
v. Altenst

No. 484. Instruktion für den Sekundair Arzt bei dem
Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair Arzt des klinischen Instituts für
hülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbi
und Geburtshelfer seyn.

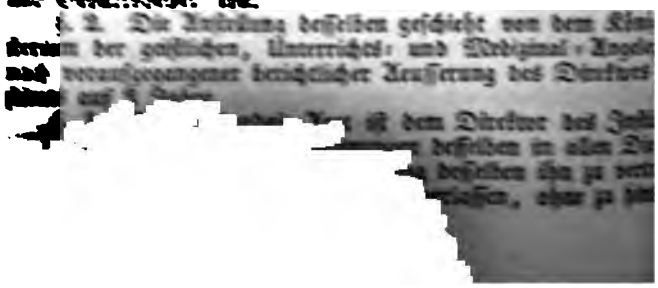

§. 2. Die Anstellung desselben geschieht von dem Kön
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele
nach vorausgegangener berichtlicher Aeusserung des Direktors
[illegible]

[illegible] ist dem Direktor des Inst
[illegible] desselben in allen Di
[illegible] desselben ihn zu vert
[illegible] lassen, ohne zu hin

finden iſt, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts

Der Sekundair-Arzt führt das wiſſenſchaftliche Inventa-
s Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzuneh-
Schwangern und abgehenden Wöchnerinnen gewiſſenhaft ein;
das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahme-
nſungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Jour-
führt die Aufſicht über die Inſtrumente, Präparate und
apotheke.

Er hat ſich zu den kliniſchen Stunden regelmäßig einzu-
or Anfang derſelben die ſich meldenden Schwangern und
zu examiniren, und ſie dem Direktor nach der von demſelben
ten Reihefolge in dem Auditorium vorzuſtellen.

Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Arzt
hung von einem oder zwei Praktikanten zu beſorgen. Er
aber ſchleunigſt mit den Letzteren an Ort und Stelle zu be-
nn die Hülfe des Inſtituts bei einer Geburt in der Stadt
wird, und beſorgt die Geburt ſelbſt, oder läſſt ſie nach den
n von einem Praktikanten beſorgen. In Fällen von Wich-
ſt er ſtets den Direktor hinzurufen.

Wenn bei einer in der Entbindungsanſtalt vorkommenden
er Direktor verhindert iſt gegenwärtig zu ſeyn, ſo hat der
r-Arzt denſelben zu vertreten.

Durch ein anſtändiges und humanes Benehmen und ſtren-
ieden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Arzt ſich das
und die Achtung des Dienſtperſonals der Entbindungs-
erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthi-
nnungen zu treffen hat.

. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des
der Anſtalt u. ſ. w. bekannt wird, hat er ſofort dem Di-
Abhülfe anzuzeigen, und ſtets darauf zu ſehen, daß Ord-
nlichkeit und Sparſamkeit beobachtet werde.

. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Arzt die treffliche
r zu einer höheren wiſſenſchaftlichen, techniſchen Ausbildung
urtshülfe zu gelangen, möglichſt benutzen wird, und es iſt
werth, daß derſelbe durch literariſche Leiſtungen, ſo weit ſie
erwartet werden können, von ſeinem Eifer und ſeinen Fort-
ſchritten Zeugniß ablegt.

. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieſer
n übertragenen Antheils an dem kliniſchen Unterrichte hat
Sekundair-Arzt ſich des ſelbſtſtändigen Dozirens ſtreng zu enthal-
ge er ſich nicht als Dozent an der Univerſität habilitirt hat.

n, den 2. Juli 1833.

m der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

6. Inſtruktion für die Aſſiſtenten bei dem kliniſchen In-
t für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Die Aſſiſtenten des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe
[illegible] Doktoren der Medizin ſeyn, oder in Ermangelung
[illegible] wenigſtens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene

[illegible] derſelben geſchieht durch den Direktor des

Nur die allerwichtigſten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müſſen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrole und Signatur zugeſchickt werden. Der Praktikant ſorgt dafür, und trägt die Koſten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlaſſt auf Rechnung des Inſtituts geſetzt worden iſt.

§. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant ſich auf irgend eine Weiſe in ſeinen Rechten beeinträchtiget, ſo hat derſelbe Behufs der Abhülfe ſeine Klage mündlich in der Stube des Direktors dieſem vorzutragen.

§. 31. Wünſcht die Geſammtheit der Kliniziſten irgend eine Abänderung in der getroffenen Einrichtung, ſo ſteht derſelben das Recht zu, deshalb ſchriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein ſolcher Wunſch wird als ein gemeinſchaftlicher angeſehen, den wenigſtens drei Viertheile der Kliniziſten hegen. Die Vorſtellung muß daher auch wenigſtens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet ſeyn, wenn ſie als von der Geſammtheit ausgehend betrachtet werden ſoll.

§. 32. Wer die Geſetze überſchreitet, macht ſich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anſtalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verluſtig. Im erſteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verluſt aller Anſprüche des Kliniziſten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exkluſion, nach welcher die ferneren Beſuche des Inſtituts, ſey es auch mitten im Kurſus, gänzlich verboten ſind.

§. 33. Befolgung vorſtehender Geſetze verſpricht feierlich ein Jeder, der durch Subſkription des Lektionszettels dem Inſtitute beitritt, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der erſten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienſt-Inſtruktion für den Sekundair-Arzt bei dem kliniſchen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hieſigen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Inſtruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Inſtituts liegt die unmittelbare Beſorgung ſämmtlicher Kranken der Anſtalt unter dem Direktor ob. Er hat dieſelbe auf das einſichtsvollſte, eifrigſte und gewiſſenhafteſte zu vollziehen, und iſt für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches ſich der Anſtalt anvertraut, zunächſt verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entſcheidende ärztliche oder chirurgiſche, an den Inſtitutskranken zu treffende Unternehmen, falls daſſelbe irgend Aufſchub erleidet, zuvor die nöthige Rückſprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Inſtitutsarzte, als dem oberſten in der Anſtalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, ſind alle übrige Offizianten zunächſt untergeordnet. Es hat derſelbe darauf zu ſehen, daß ſie ihre Pflicht erfüllen. Demſelben iſt das Recht eingeräumt, ſie über Vernachläſſigungen alles Ernſtes zu verweiſen. Bleiben ſeine Ermahnungen fruchtlos, ſo iſt er dazu angehalten, dem Di-

r und der Wärter oder die Wär in der Sta gegenn rs
, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Au ih-
bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgese
im ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekre
mationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie- In-
ie diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der
ne Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste
Ausser den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben
; er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie
Bekästigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe
chsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten,
einlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der
e und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oefters Prüfun-
verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob.
Desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für
zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem
e verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der
ach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten,
hierbei kein willkührliches Ueberspringen Statt finden.
. Ausserordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an un-
en Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen,
Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehö-
halten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit
position bereit sind.
. Bei der Vertheilung des Frühstücks, des Mittag- und
Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegen-
Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ih-
haffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei
theilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die
und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine
z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen

ſind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in ſeinen diesfälligen Geſchäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalumgange hinter einander zu beſorgen hat, zweckmäßig zu unterſtützen, und den ambulatoriſchen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. Nur erhaltener Urlaub oder Krankheit entſchuldigen die oben erwähnten Beamten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu ſeyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatoriſcher Kranken hängt von der Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Intereſſes hat, welches jene Individuen dem Inſtitute gewähren. Ueber die Aufnahme von Hospitalkranken nimmt der Arzt erſt Rückſprache mit dem Direktor, auſſer in höchſtwichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufſchub duldenden Fällen, in welchen ihm das Recht zuſteht, die Aufnahme auf vier und zwanzig Stunden auch ohne Rückſprache mit dem Direktor zu verfügen.

§. 11. Jeder zu entlaſſende Kranke, ohne Ausnahme, iſt vor der Entlaſſung erſt dem Direktor während der Vorleſungszeit öffentlich, während der Ferien öffentlich oder privatim vorzuſtellen. Nur bei Trunkenbolden oder boshaften Ruheſtörern hat der Arzt das Recht der unverzüglichen Entlaſſung ſolcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-, Rezeptions- und Krankengeſchichten-Bücher des Sekretärs, überzeugt ſich von der Richtigkeit ihrer Führung, ſieht darauf, daß alle wichtigen Ereigniſſe gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Befund ſchriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufſicht über das Bandagen- und Inſtrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenſtände deſſelben Inventarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt ſieht darauf, daß die Praktikanten nach den oben erwähnten Inſtitutsgeſetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken erfüllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich auch dadurch, daß er in verſchiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich wenigſtens zwölf ambulatoriſche Kranke in ihren Behauſungen beſuche. Von jenen der Kontrole wegen beſuchten Kranken hat der Arzt dem Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Trifft der Arzt auf falſche oder nachläſſige, den eingereichten Rapportzetteln widerſprechende Relationen der Studirenden, ſo hat er hierüber die Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachläſſigen die Kranken abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar iſt dem Arzte der Anſtalt Privatpraxis, doch nur in ſo weit geſtattet, als dies ohne Verabſäumung der Inſtitutsgeſchäfte möglich iſt. Deshalb kann der Arzt meiſtens nur Vormittag nach abgehaltenem Frühumgange ſeine Privatpatienten beſuchen. Um dieſe Zeit muß der Aſſiſtenzarzt und Sekretär des Inſtituts ohne Ausnahme im Inſtitute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumgange kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Aſſiſtenzarzte abwechſelnd ausgehen, ſo daß immer ein ärztlicher Beamter zur Sicherſtellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im Inſtitute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet ſich jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ordentlichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat der Arzt du jour unverzüglich auch auſſerordentliche Rapportirungen abzuſtatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Inſtituts, wie die eben bemerkte Berichtsabſtattung in umwechſelnder Reihefolge

ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit
r Sorgfalt.
5. Da der Ruf der Anstalt nicht blos in wissenschaftlicher,
auch in jeder andern Hinsicht bewahrt werden muß, so hat
insofern er im Institute wohnt, überhaupt auch auf das sitt-
halten der Beamten und Praktikanten zu sehen, alles diesem
:aufende zu verhüten, und wo Ermahnungen und Verweise
:its nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen.
:. Ueberhaupt ist es Pflicht des Arztes, das Beste der An-
örderm, allen Nachtheil von demselben abzuhalten, und sich so
n gesetzten Vertrauens würdig zu machen.
. Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in vorkommen-
n den Arzt bis zu zwei Thaler Kourant in Ordnungsstrafe
n.
). Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die
erfolgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten,
hm eine feste Anstellung im Staatsdienste keineswegs ge-
urchaus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.
m, den 21. Juni 1824.
des Königl. kliniſchen Instituts für Chirurgie und Augen-
heilkunde.

0. Dienst-Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klinis
en Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Ok-
ber 1831.
. Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der An-
s seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil
en Kräften von derselben abzuwenden.
Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten Ministe-
eistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm
tember 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden
er Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffent-
sen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsfüh-
eicht, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß
von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von
ken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und
minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen,
allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht
:en abgewichen werde.
. Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so
haupt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn,
:lagen Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen,
Arzt während dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu ver-

Besonders liegt dem Assistenzarzt ob, die zu rezipirenden
:n die Bücher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, so
:ssen und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu
:e Korrespondenz gemäß den mündlichen Aufträgen genau zu
und die Studirenden bezüglich der eingeführten schriftlichen
:nungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontroliren.
. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das
nachkommen, und diesfallsigen Ermahnungen nicht unver-
:e leisten, hat der Assistenzarzt hiervon der Direktion auf

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß Unordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistenzarzt die Frühvisite mit dem Arzte im Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vormittagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommener Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulatorische Kranke Behufs der Kontrole der Praktikanten zu besuchen hat. Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistenzarzt jeden Sonnabend dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, auf welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behandelt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institute, um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seits das Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Arzte und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ersteren einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch ausserhalb des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzte, früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem Direktor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistenzarzt macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt sich auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 481. Dienst-Instruktion für den Oekonomie-Inspektor bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von

ken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht sten abgewichen werde.

. Derselbe ist verpflichtet, für die reglementsmäßige Verpfle- Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der en als der Extra-Kost, auf das gewissenhafteste und pünkt- sorgen, darauf zu sehen, daß die Kranken nur das erhalten, n von den Aerzten vorgeschrieben ist, und daß die Nahrungs- d Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber auf- werden.

. Derselbe stellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter terinnen an, hat hierbei die Auswahl sorgfältig zu treffen, ßt die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Wärter terinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

Derselbe hält das aufwartende Personal zur Pflichterfül- sieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, en ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Räumen ie größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich nangenehme Gerüche entstehen, und daß besonders die Luft speziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke , so weit dies sein Zustand erlaubt, reinlich hält, sich täglich d säubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst kön- mäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß ndungsstücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen, alle Gegenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

. Derselbe sieht darauf, daß die Institutskranken auch be- r Bett- und Leib-Wäsche immer reinlich gehalten werden.

. Derselbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt elbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm ektor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten ten ab.

. Ihm ist die sorgliche Aufbewahrung des gesammten ökono- Inventarii, so wie die des Privateigenthums der Kranken n.

Derselbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr Beleuchtung der Krankenzimmer, der Korridors, so wie der n abgewendet wird.

0. Derselbe ist bei der Früh- und Abend-Visite der Aerzte , um sich die diätetischen Verordnungen zu notiren, damit Küche unverzüglich die nöthigen Anordnungen treffen könne. ersäumt er es nie, bei der Austheilung des Frühstücks, des und Abend-Essens gegenwärtig zu seyn, damit jeder Kranke ihm verordnet ist, genau erhält.

1. Während der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor e, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt sserärztliche Verordnungen ausführen, und nöthige ökonomi- nisationen unverzüglich darreichen zu können.

12. Der Inspektor verpflichtet sich auch, darauf zu achten, rdnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inspektor findet sich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demselben über alles Vorgefallene Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 15. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf der Inspektor, als gleichzeitiger Kastellan und Hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit und noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht die kurze Zeit, welche derselbe früh um 8 Uhr zum Rapporte bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Besorgungen der Institutsgeschäfte auszugehen, so darf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Rücksprache einer der Institutsärzte während dieser Zeit das Institut nicht verläßt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt auch übrigens, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1835.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anstalt nach den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgesetzten hohen Ministerii gemäß, auf das genaueste und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet sich bei dem Direktor der Anstalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinsichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt die nöthigen Weisungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte ausserordentliche Konferenzen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichste abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten Tage jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die Statt gehabten Ausgaben des nächst verflossenen Monats, so wie über die in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher ein Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im besonderen Auswurfe hinzuzufügen ist, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, wor-

über derselbe übrigens vom Direktor mündlich die nähere Anweisung erhält.

§. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Instituts betreffende Korrespondenz den Aufträgen des Direktors gemäß.

§. 6. Derselbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeitig einzuziehen, um Rückstände zu vermeiden, welche sich zum Nachtheil der Anstalt temporär zu bedeutend anhäufen könnten.

§. 7. Derselbe revidirt das gesammte Inventarium des Instituts, und vergleicht dasselbe mit den Spezifikationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Anweisung des Direktors.

§. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus der Kasse des Instituts nur auf kontrasignirte Anweisungen des Direktors leisten, und hat derselbe die bei ihm eingehenden einzelnen Liquidationen, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 183. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2 Juli 1833.

§. 1. Der ordentliche Professor der Geburtshülfe an der Universität ist zugleich Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, an welches er sich in allen, das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen zu wenden, und dessen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

§. 3. Als Direktor des klinischen Institutes für Geburtshülfe muß er es sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen desselben auf alle mögliche Weise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt steht unter seiner Aufsicht; er hat dasselbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Instruktionen pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anstellung in Vorschlag, und trägt bei unverbesserlicher Fahrlässigkeit im Dienste auf deren Entlassung an.

§. 5. Die seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das ökonomische Inventarium an Mobiliar und wissenschaftlichen Gegenständen hat er sorgfältig zu konserviren, und den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomische und das wissenschaftliche Inventarium, und sorgt dafür, daß der Zuwachs und Abgang der inventarisirten Gegenstände sorgfältig verzeichnet werde.

§. 7. Am Schlusse des Jahres revidirt er die durch den Rechnungsführer präparirte Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anſtalt hat er die Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß die Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleiſſe, mit Gewiſſenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es beſonders ſtrenge vermieden wird, daß ſie dadurch, daß ſie zum kliniſchen Unterricht der angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, auſſer den ihm obliegenden Vorleſungen, den kliniſchen Unterricht in der Geburtshülfe gewiſſenhaft zu ertheilen, und zugleich die ſchöne Gelegenheit, an der Spitze dieſes Inſtitutes zu ſtehen, zur wiſſenſchaftlichen Förderung des Faches ſelbſt zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten läſſt er unter ſeiner Leitung und unter der ſpeziellen Aufſicht eines Aſſiſtenten von den Praktikanten beſorgen, mit dem Beſtreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durchaus ſelbſt, verrichtet die ſchweren Operationen, und läſſt die leichteren durch den Aſſiſtenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbeſuch bei kranken Wöchnerinnen oder Kindern macht der Direktor mit den dienſthabenden Aſſiſtenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis ſechs Stunden werden zum kliniſchen Unterricht auſſer der Beſorgung der Geburten u. ſ. w. verwendet. In dieſen Stunden werden die Geburtsgeſchichten vorgetragen und kritiſch beſprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geſchlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Unterſuchung der Schwangern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch auſſer den kliniſchen Stunden beſucht der Direktor die Entbindungsanſtalt ſo oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu ſehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zuſtand und die Leiſtungen der Anſtalt in dem abgelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 484. Inſtruktion für den Sekundair-Arzt bei dem kliniſchen Inſtitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer ſeyn.

§. 2. Die Anſtellung deſſelben geſchieht von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach voraufgegangener berichtlicher Aeuſſerung des Direktors des Inſtituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt iſt dem Direktor des Inſtituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen deſſelben in allen Dienſtſachen Folge zu leiſten, und bei Verhinderung deſſelben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anſtalt nicht verlaſſen, ohne zu hinterlaſſen,

[illegible] er zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts [illegible] en.

§. 5. Der Sekundair-Arzt führt das wissenschaftliche Inventa[illegible]rium, das Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwangern und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahme- und Entlassungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Journale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und [illegible]e Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzufinden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangern und Kranken zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihefolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Arzt mit Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder lässt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit lässt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair-Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Dienstpersonals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Arzt die treffliche Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist sehr wünschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie billig von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair-Arzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung [illegible] doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Zöglinge.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Instituts, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistliche
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

§. 3. Die Assistenten sind dem Direktor untergeordnet, und h
ben den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leiste
so wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnu
gen des Sekundair-Arztes.

§. 4. Sie dürfen ihre Wohnung nicht verlassen, ohne zu hinte
lassen, wo sie zu finden sind, so daß sie bei Tag und bei Nacht bere
seyen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden pünktlich einz
stellen, und zwar so früh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik d
Sekundair-Arzt bei dem Examen der sich meldenden Schwangern u
Kranken unterstützen können. Während der klinischen Stunde ko
troliren sie die Relationen der Praktikanten über den Hergang d
Statt gefundenen Geburten mittelst des Hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wec
seln die beiden Assistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei al
Geburten eine Woche zugegen seyn muß, während der Andere wä
rend dieser Woche für die Poliklinik noch disponibel bleibt. Zu al
regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs seiner ei
nen Belehrung, hinzugerufen.

§. 7. Der Assistent, welcher den speziellen Dienst in der Anst
hat, muß während seiner Woche möglichst in seiner Wohnung verw
len, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerus
werden kann. Wenigstens zweimal täglich besucht er die Wochenzi
mer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Wöchnerin u
des Kindes derselben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem D
rektor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, u
die Temperatur der ersteren hat er zu sehen, und jeden Uebelsta
dem Direktor anzuzeigen.

§. 8. Kranke Wöchnerinnen besucht er mit dem Direktor u
den betreffenden Praktikanten, und sorgt für die pünktliche Ausfü
rung der gemachten Verordnungen. Auch hat er die in seiner Wo
vorkommenden kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, z. B. Aderlaß
bei Schwangern und Kranken auszuführen.

§. 9. Sobald dem fungirenden Assistenten von der Hebam
Nachricht gegeben worden ist, daß eine Schwangere zu kreissen an
fangen hat, so darf er die Anstalt nicht mehr verlassen, bis die G
burt beendigt ist. Er lässt die betreffende Klasse der Praktikanten
fen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der letztern und
Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vor
schriebenen Reihefolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonu
der Kreissenden untersuchen, und sich überhaupt nach den Gese
über die Benutzung der Klinik benehmen.

§. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Verlauf
Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Assistent den Pr
tikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch
Untersuchung zu erkennenden Veränderungen in dem Verlaufe
Geburt, und namentlich auf die Kopfstellung u. s. w. aufmerksa
und weiset ihn sorgfältig an, wie er die kleinen Handleistungen
der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf
Geburt trägt er in das Journal ein, und wenn die geringste Re
widrigkeit eintritt, so lässt er sogleich den Direktor hinzurufen.

§. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Anfang an hinzu, und leitet sowohl die Behandlung der Geburt, als den praktischen Unterricht selbst. Wenn eine geburtshülfliche Operation zu verrichten ist, welche der Direktor nicht für gut findet selbst zu verrichten, oder einem Praktikanten zu übertragen, so kommt deren Ausführung dem dienstthuenden Assistenten zu.

§. 12. In Abwesenheit des Direktors darf der Assistent keine geburtshülfliche Operation verrichten, sondern hat den Sekundär-Arzt beizuziehen.

§. 13. Alles Ordnungswidrige, was ihnen in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, haben sie sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß in allen Stükken Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Assistenten vorzüglich bestimmt sind, denselben Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlich-technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu verschaffen, so wird erwartet, daß sie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutzen. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiesenen Antheils an dem klinischen Unterricht, haben sie sich jedoch des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange sie sich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 186. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienstverhältniß.

§. 1. Der Rechnungsführer steht unter dem Direktor der Anstalt, und ist den übrigen Offizianten des Instituts in allen ökonomischen, das Königliche Interesse betreffenden Beziehungen zunächst dergestalt vorgesetzt, daß diese sich in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zuerst an ihn, und durch ihn an den Direktor zu wenden haben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungssachen der Anstalt, und wacht über die Befriedigung der sonst zum Bestehen des Instituts erforderlichen Bedürfnisse, weshalb ihm die Kasse unter Verweisung auf die besonderen Kassenverwaltungs-Vorschriften anvertraut wird.

§. 3. Demgemäß veranlaßt er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maaßgeblich der in dem Institut vorhandenen Anzahl der Schwangern und Wöchnerinnen, und nach Anleitung der besonderen Speiseordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für Heizung, Erleuchtung und Reinigung benöthigten Mitteln nicht fehle.

§. 5. Ueber die Oekonomieverwaltung der Anstalt führt er besondere Rechnung, und zwar sowohl über das für die Administration empfangene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und übrigen Bedürfnisse.

§. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über Geld, b) in die Viktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung.

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver-

eintes Manual und Kassenbuch (Anlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatstiteln abgetheilt ist, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschliessen, die sich hiernach ergebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§. 8. Ueber die Viktualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diesem müssen die verschiedenen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolumnen, nach Maaß und Gewicht schematisirt seyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolumnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schlusse des Monats wird das Journal abgeschlossen, und danach der seyn sollende Bestand ermittelt.

§. 9. Alle drei Monat fertigt der Rechnungsführer einen Administrationsextrakt nach Lage der in den Büchern ermittelten Abschlußresultate an. Dieser wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§. 10. Die Inventarienrechnung enthält die Verzeichnung des gegenwärtigen Bestandes an Inventarienstükken, deren Zugang und Abgang, und wird maaßgeblich dieser Rubriken halbjährlich abgeschlossen.

§. 11. Mit dem Schlusse des Jahres werden die Bücher geschlossen, und der Rechnungsführer fertigt die Jahresrechnung an, präparirt solche zur Uebergabe an das Königliche Ministerium, legt sie demnächst dem Direktor vor, und fasst alsdann, und maaßgeblich der etwanigen besonderen Beschlüsse, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Geschäftsbetrieb.

§. 12. Ausser dem für die Justifikation der Rechnungen erforderlichen Verfahren wird Folgendes festgestellt. a) Der Rechnungsführer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für seine Arbeiten bestimmten Zimmer ein. Das sämmtliche ökonomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit daselbst, und empfängt von ihm die Anordnungen, welche nöthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, und setzt hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Assistenten, unter Authorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verpflegung für den künftigen Tag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§ 13. Die Lebensmittel müssen bei dem Einkauf möglichst in solchen Quantitäten angeschafft werden, daß sie für den Bedarf eines Monats ausreichen.

§. 14. Sie werden solchergestalt der Wirthschafterin durch Zuwiegung und Messung übergeben, und sie hat über die von ihr empfangenen Naturalien dem Rechnungsführer Quittungen auszustellen, welcher selbige zum Belag seiner Geldrechnung mitbenutzt, und dadurch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§. 15. Nach Maaßgabe der zu 12. b. gegebenen Bestimmung wird der Bedarf für den künftigen Tag schriftlich festgesetzt, und hat die Wirthschafterin sich solchen, aber auch nicht mehr, von ihrem Vorrath abzunehmen.

§. 16. Die [illegible] schrift-
[illegible] die von
[illegible] der Viktua[illegible]
§. 17. Hiernach muß der [illegible] seyn sol-
[illegible] Bestand an Lebensmitteln [illegible] vorhan-
[illegible] von der Köchin nachzum[illegible]
§. 18. Alle Vierteljahr revi[illegible] die vorhan-
[illegible] Inventarienstücke mit In[illegible] des Bett- und
[illegible] Leinen-Zeuges, auch der [illegible] und nimmt
[illegible] eine Verhandlung zur K[illegible] auf.
Berlin, den 2. Juli 1833.
[illegible] der geistlichen, Unterr[illegible] und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.

Manual und Kassenbuch

die Rechnungsführung der Entbindungsanstalt der königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

[illegible]	Bezeichnung. Der Etat giebt an rtl. sgr. pf.	Belag No.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
	A. Einnahme.								
	Tit.								
	I. An Beständen								
	II. An Defekten								
	III. An Zuschüssen aus öffentl. Kassen								
	IV. An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung								
	V. An Extraordinarien								
	Summa der Einnahme								
	B. Ausgabe.								
	I. An Rechnungsvergütigungen . .								
	II. An Rechnungsvorschüssen . . .								
	III. An Besoldungen								
	IV. An Beköstigungsausgaben . .								
	V. An Heitzungs- und Feuerungs-Unkosten								
	VI. An Erleuchtungskosten								
	VII. An Kosten für die Unterhaltung der Wäsche, Betten, Mobilien und sonstigen Geräthschaften								
	VIII. An Wäscherinnkosten . . .								
	IX. An Büreauunkosten								
	X. An Medizinunkosten								
	XI. An Touchirgeldern								
	XII. An Tauf- und Beerdigungs-Kosten								
	XIII. An Extraordinarien								
	Summa der Ausgabe								

Monatlicher Abſchluß.

Tit.	Bezeichnung.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf.	Papier. rtl.	Su rtl.
	A. Einnahme.												
I.	An Beſtänden												
II.	An Defekten												
III.	An Zuſchüſſen aus öffentlichen Kaſſen												
IV.	An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung . . .												
V.	An Extraordinarien												
	Summa der Einnahme												
	B. Ausgabe.												
I.	An Rechnungsvergütigungen												
II.	An Rechnungsvorſchüſſen .												
III.	An Beſoldungen												
IV.	An Beköſtigungsausgaben .												
V.	An Heizungs- u. Feuerungs-Unkoſten												
VI.	An Erleuchtungskoſten . . .												
VII.	An Koſten für die Unterhaltung der Wäſche, Betten Mobilien u. ſonſtigen Geräthſchaften												
VIII.	An Wäſchereiunkoſten . . .												
IX.	An Büreauunkoſten												
X.	An Medizinunkoſten												
XI.	An Tonchiegeldern												
XII.	An Tauf- und Beerdigungs-Koſten												
XIII.	An Extraordinarien. . . .												
	Summa der Ausgabe												
	Bleibt Beſtand												

No. 487. Inſtruktion für die Hebammen bei dem kliniſcher ſtitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Hebamme des kliniſchen Inſtituts für Geburt iſt dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen deſſ oder in deſſen Verhinderung des Sekundair-Arztes zu befolgen.

§. 2. Sie hat die unmittelbare Aufſicht über die Schwa und Wöchnerinnen, ſo wie über die Wärterinnen der Anſtalt; das ſämmtliche Inventarium des Gebärzimmers, der Wochenzi und der Zimmer für die Schwangern, ſo wie die Leinenkamm ihr anvertraut, und ſie hat dafür einzuſtehen.

2. Sie hat darauf zu ſehen, daß in der Anſtalt Ordnung, und Reinlichkeit herrſche, und daß die Schwangern die vorge- te Hausordnung ſtrenge befolgen.

4. Sie ſoll die Anſtalt ſtets verſchloſſen halten, und Nie- den Eintritt geſtatten, welcher nicht in derſelben angewieſene te oder eine Eintrittskarte von dem Direktor erhalten hat.

5. Auf gleiche Weiſe hat ſie dafür zu ſorgen, daß keine gere die Anſtalt verläſſt, ohne einen Erlaubnißſchein von dem : erhalten zu haben, welchen ſie derſelben nach ihrer Zurück- nimmt und dem Direktor einhändigt.

6. Die Hebamme darf die Anſtalt ohne Erlaubniß des Di- nicht verlaſſen, und hat im Falle ihres Ausgehens ſtets zu ſen, wo ſie zu finden iſt.

7. Es wird ihr nach einem Verzeichniſſe das ſämmtliche Haus- beſtehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geſchirre, mit Aus- er Gegenſtände, welche zur Küche gehören, übergeben; ſie hat die Aufſicht zu führen, Alles in den Schränken gut zu ver- dafür zu ſorgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich das niß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben iſt, es dem Direktor mit der gehörigen Nachweiſung an.

8. Zu dem unter Aufſicht der Wirthſchafterin vorzunehmen- ſchen, Trocknen und Plätten des Weißzeuges hat ſie ein Ver- ven den Stükken anzufertigen, welche zur Waſchküche gegeben und muß ſich dieſelben nach dieſem Verzeichniſſe zurückzählen Sie beſtimmt die Schwangern, welche, wenn es ihr Geſund- und nicht verbietet, abwechſelnd zum Waſchen, Trocknen und gebraucht werden ſollen. Wird ihr die Wäſche nicht gehörig liefert, ſo hat ſie ſich mit der Wirthſchafterin darüber zu be- , und nöthigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

9. Die dem Inſtitute gehörige Wochen- und Kinder-Wäſche ſich bei dem Abgange der Wöchnerinnen, welche ſie erhielten, s zurückzählen laſſen.

10. Wenn ſich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, ſo dieſelbe zu unterſuchen, ob ſie keinen Ausſchlag oder keine Krank- Geſchlechtstheile hat, und ſtellt ſie alsdann dem Direktor zur me vor.

11. Wenn eine Schwangere mit dem Aufnahmeſchein kommt, t ſie dieſelbe zum Sekundair-Arzt, um ſie in das Journal ein- zu laſſen.

12. An jedem Morgen hat ſie ein namentliches Verzeichniß ſchwangern und Wöchnerinnen aufzuſchreiben, und dem Direktor des Speiſeetats vorzulegen.

13. Die Hebamme hat darauf zu ſehen, daß die Schwangern rzter Zeit aufſtehen, ſich waſchen, die ihnen aufgetragenen Ge- verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schla- n viſitirt ſie Wohn- und Schlaf-Stuben derſelben, und ſieht fen und Licht.

14. Die Hebamme iſſt mit den Schwangern, wenn ſie nicht me Geburt verhindert iſt. Sie läſſt ein Tiſchgebet verrichten, s Eſſen vor, und ſieht auf Ordnung bei Tiſche.

15. Mit beſonderer Aufmerkſamkeit hat ſie darauf zu ſehen, eba-, Schlaf-, Wochen- und Gebär-Zimmer gehörig gereinigt üftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte ſparſam und

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten
Schwangern unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Au
gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige
zahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Geb
theile gehörig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bere

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Befinden
Schwangern, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklu
welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten,
zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren
zuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leib-Schmerz
oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn
nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen
lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme
ters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür,
sie die vorgeschriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäft vor
bereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimm
und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöth
Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet,
daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung üb
zeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogle
dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten
stimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreiß
den empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem
die nöthige Weisung erhalten hat, lässt sie durch den Hausknecht
bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein
kleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehö
gen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermah
sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verlässt sie ohne
sonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig
handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors u
des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche
fällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistent
vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach d
Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befür
ten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, od
wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt
lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der A
sistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer
das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin g
tragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindu
geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assist
zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbunde
in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett g
legt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

26. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit ei-
chwamme die Geburtstheile auszuwaschen, die Stopftücher vor-
und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten an-
. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin be-
so hat sie dasselbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kin-
sie nach Vorschrift zu baden, einzuwikkeln und anzukleiden.
27. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind selbst
will, in Seiten- und Rükken-Lage zum Stillen ihres Kindes
ßig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu seyn.
28. Sie hat darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Wöch-
n im Bette nur so lange liegen, als dieselben wachen, und daß
der alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchne-
Neigung zum Schlafe zeigen.
29. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets
gehalten werden, und ihre Wäsche, Windeln und dergl. mit
, gewärmten Stükken vertauscht werden. So lange die Wöch-
n bettlägerig sind, haben die Wärterinnen dieses zu besorgen,
t nachdem sie das Bett verlassen haben, dürfen die Wöchnerin-
ses Geschäft selbst übernehmen.
30. Die Hebamme muß darauf sehen, daß die Wöchnerinnen
ordneten Speisen, Getränke und Arzeneien gehörig gereicht
, daß ihnen nichts entzogen wird, daß sie aber auch keine Nah-
ittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt sind. Besonders hat
darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder
erhalten.
31. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, so hat sie
nach den erhaltenen Vorschriften von den Wärterinnen ver-
zu lassen.
32. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß
sogleich dem Direktor anzeigen.
33. Wenn eine Wöchnerin entlassen wird, welches nur durch
rektor, oder in dessen Auftrag durch den Sekundair-Arzt ge-
kann, so lässt sich die Hebamme die Wäsche und Geräthschaf-
che dieselbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, unter-
thigenfalls ihren Korb oder Koffer, und lässt sie, wenn sie noch
ist, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer
in begleiten.
rlin, den 2. Juli 1833.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

488. Instruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen In-
stitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.
1. Die Wärterin der kranken Schwangern und Wöchnerinnen
Befehle des Direktors und des Assistenten aufs genaueste zu
, und wird nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt.
2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verschwiegenheit, Reinlichkeit
Verträglichkeit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten,
Man aber muß sie die kranken Schwangern und Wöchnerinnen
Schonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und sie
Unverdrossenheit ohne Rücksicht auf die Person warten und pflegen.
3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, Wäsche
ustigen Utensilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und besten

Stande erhalten, und beſonders darauf ſehen, daß Alles ſtets vorhan den iſt, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer an gehängte Tafel enthält; ſo wie etwas fehlt, hat ſie ſogleich dem Aſſ ſtenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne beſondere Erlaubniß des Direktors ſich ni mals aus der Anſtalt entfernen, und muß ſich, wenn ſie wieder nac Hauſe kommt, bei dieſem melden.

§. 5. Die Wärterin muß ſich möglichſt in dem Wochen- un Gebär-Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kranke oder Wochen-Zimmer ſchlafen, welches ihr angewieſen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch frühe aufſtehen, im Winter einheitzen, dann den kranken Schwangern un Wöchnerinnen die Betten machen, wobei ſie von den geſunden Schwan gern, an welchen die Reihe iſt, unterſtützt wird; ſie muß ihnen ferne das Waſchwaſſer reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen keh ren, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenſter öffnen un reinigen.

§. 7. Bei ſehr ſtrenger Kälte muß ſie, wenn es nöthig iſt, auch des Nachts die Oefen heitzen, jedoch immer mit Sparſamkeit un Vorſicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß ſie auch unter den Bet ten wegkehren, die Fußdekken ausklopfen, doch darf ſie das Zimmer nic zu naß machen; ſie muß, ſo oft etwas verſchüttet worden, es gleic wieder aufwiſchen, den Staub von den Oefen, dem Tiſch und de Fenſterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenſtern, Tiſche un Stühle abwaſchen, dabei aber auch ſich ſelbſt und ihre Kleider i einem reinlichen Zuſtande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett verläß muß ſie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen Tag oder wenn es nöthig iſt länger auf dem Boden oder auf dem Hof der Luft ausſetzen, die Bettſtellen auseinander ſchlagen und abwaſchen.

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müſſen ſie beim Waſchen unterſtützen, die beſchmutzten Betten, Laken, Ueberzüge un Matratzen mit reinen, trokkenen vertauſchen, und wo es nöthig iſt Wärmflaſchen, Spucknäpfe, Uringläſer und Stechbekken reichen, di letzten nach dem Gebrauche ſogleich forttragen, die Kranken und Wöch nerinnen aber dabei vor Erkältung ſchützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kranke beſorgt ſind, holt ſie Badewannen mit warmen Waſſer für die Kin der, hält die Wärmflaſchen, Badeſchwämme und das neu anzulegend Kinderzeug bereit.

§. 12. Die naſſe Wäſche und die Stopflappen darf ſie nicht i den Zimmern trocknen, ſondern muß ſie ſogleich in den dazu beſtimm ten blechernen Korb legen und nach der Waſchküche tragen, wo ſi gewaſchen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe od auf dem Boden, oder auch in der Trokkenkammer neben dem Waſch hauſe getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem kliniſchen Beſuch, alſo um 7 Uh Morgens, holt ſie das Frühſtück, übergiebt es den Kranken und Wöch nerinnen, und trägt dann die leeren Schüſſeln wieder nach der Küch auch hierin, ſo wie überhaupt in allen ihren Geſchäften wird ſie i Tage möglichſt von den geſunden Schwangern unterſtützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der kliniſche Beſu

nen nicht ſo kalt, wie es vom Brunnen kommt, ſondern muß ſchlagen gereicht werden.

. Nach dem Eſſen trägt ſie die leeren Geſchirre nach der nigt und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.

. Bei dem kliniſchen Abendbeſuch muß ſie ebenfalls gegens n.

. Bei dem Abendeſſen um 6 Uhr iſt daſſelbe, wie beim Mit- i beſorgen.

, Nach dem Abendeſſen müſſen die Betten der Wöchnerin- ranken Schwangern wieder gemacht werden, wenn es nicht ter aus wichtigen Gründen ausdrücklich unterſagt iſt, darauf : Kinder wieder eben ſo wie am Morgen beſorgt.

. Die Arzneien erhält die Wärterin vom Aſſiſtenten, und en Kranken jederzeit nach der Vorſchrift aufs genaueſte reis ſo muß ſie verordnete Umſchläge, Einreibungen ꝛc. ordentlich

. Die Wärterin muß auch ſorgen, daß die Wöchnerinnen r fleißig an die Bruſt legen, ihnen dabei behülflich ſeyn, ſors ſie ſich die Brüſte nicht erkälten, ihnen zuweilen die Bruſt- nd den Kindern den Mund mit kaltem Waſſer auswaſchen, ders darauf ſehen, daß die Kinder keine Lutſchbeutel bekommen.

. So oft ein Kind ſehr ſchreit, muß ſie nachſehen, ob es gemacht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trokken merkt ſie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bei bnerin einen gefährlichen Zuſtand, ſo muß ſie es ſogleich dem der dem Aſſiſtenten anzeigen.

. Da die aufgenommenen Perſonen alles Nöthige von der halten, ſo dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen Lebensmittel zugetragen werden, ſondern müſſen, wenn ſie es es ſogleich dem Aſſiſtenten anzeigen.

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwa
sämmtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt wi
den wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen Ins
tut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburtshülflichen klinischen Schule d
Universität zu Berlin versieht zugleich den Dienst eines Hausknechts
und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich
verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu
folgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft
schellt wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur so
Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, od
die mit Einlaßkarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangern o
besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubn
schein das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistent
oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Hau
zu reinigen, und im Winter den gefrornen Rinnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heitzen nöthige Holz an die angewiesene
Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß e
so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshülfliche Kli
besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wo
nung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Gebur
rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzukehren.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen au
dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des
rektors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die An
verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus
Hause bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und
betragen, alles lärmende Geschwätz mit dem übrigen Dienstperso
gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltu
mit den Schwangern einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen
stitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offiziantin der Königl.
bindungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter
Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren
Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer Anstellung ist zwar
von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten ab. Eine
bis, hängt jed
rletzung derse

Grade eigentlicher Fahrläſſigkeit, oder eine ſich ergebende Un-
zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten, Ver-
nen und Unſittlichkeit ziehen Entlaſſung vom Dienſt nach ſich.
laſſung erfolgt auf die desfalls von dem Miniſterio eingeholte
gung ohne prozeſſualiſches Verfahren, entweder auf dreimonat-
digung, oder nach Maaßgabe der Verſchuldung ſogleich.

Obliegenheiten.

1. Der Wirthſchaftsführerin iſt die Küche, die Speiſekammer
dahin gehörigen Geräthſchaften und Vorräthen anvertraut; ſie
rüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vor-
durch das angebogene Schema (Anlage a.) verſinnlichtes No-
ergeſtalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeſchafften
in Einnahme, alle verwendeten Gegenſtände in Ausgabe ver-
werden, und daß ſie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wirth-
sweis geben kann.

2. Sie muß für die Schwangern, Wöchnerinnen und für das
gende Dienſtperſonal der Anſtalt, nach dem ihr bekannten an-
Speiſungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür ſorgen, daß
ſen gut bereitet, kräftig und ſchmackhaft ſind, und daß ſie reich-
reicht werden.

3. Früh um 7 Uhr hat ſie das Frühſtück, Mittags um 11 Uhr
ſpeiſen, und Abends um 6 Uhr das Abendeſſen bereit zu halten.

4. Sie muß des Nachts aufſtehen, wenn für Gebärende oder
ſonſt ſchnell etwas gekocht werden ſoll.

5. Sie muß die Küche, den Keller, die Speiſekammer ſtets im
n Zuſtande erhalten.

6. Das Reinigen der Küche und des Küchengeſchirrs, das Feuer-
Holz- und Waſſer-Tragen, Gemüſeputzen u. ſ. w. läßt ſie von
hemmago unter ihrer Aufſicht verrichten, und auch das Einge-
en dem Markte durch dieſelbe nach der Anſtalt tragen.

7. Die Wirthſchaftsführerin hat darauf zu halten, daß ſich
n in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwa
nothwendig darin ſeyn muß. Sie hat ferner nicht zu geſtatten,
der Küche gegeſſen und getrunken werde, oder daß ſich Jemand
darin zanke.

8. Sie muß jederzeit darauf bedacht ſeyn, allen das ökonomi-
Intereſſe der Anſtalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeu-
ſie, unbeſchadet der Friedlichkeit, ihr Anſehen nicht durch Ver-
heit mit dem weiblichen Dienſtperſonal gefährde.

9. Sie muß aber unter allen Umſtänden zur Zeit der Spei-
ungen in der Anſtalt anweſend ſeyn; während ihrer ſonſt nö-
Gänge und dadurch verurſachten Abweſenheit aus der Anſtalt
ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem ſchnellen von der
zu liefernden Bedarf, jederzeit das Benöthigte erfolgen kann; ſie
ſolch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

10. Mit dem Feuer und dem Lichte muß ſie durchweg vorſich-
ſehen, und ihrer Seits darauf halten, daß dies auch von den
geſchehe. — Vor dem Schlafengehen hat ſie ſich zu überzeugen,
nichts in ihrem Bereich nichts verabſäumt ſey.

11. Alle zwei Monate muß ſie das Verzeichniß ihrer Küchen-
ien und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es ſo-
dem Rechnungsführer anzeigen. — Ergiebt ſich ein Mangel durch
Schuld eines Anderen, ſo hat ſie dieſen ſofort namhaft zu machen,

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch ih
eigne Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.

§. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofern
nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insoweit
in grösseren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen kan
mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behändigt der Wirthschaftsführerin zur Empfa
nahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie d
Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie
schehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der G
genstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von d
Bäkker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ stü
den, maaßgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Bed
geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter ꝛc. v
der Wirthschafterin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Ang
des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben" zu v
zeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro K
der zu Verpflegenden 3 Pf. als Normalsatz gerechnet. Ist aber d
Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des Arz
erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirthschafterin, sie hat ab
damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theure
als die Verpflegung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ m
trokkenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grüne G
müse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theuerer zu stehen kom
als das im Regulativ genannte trokkene Gemüse; über das Angeschaf
hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu b
händigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirthschafterin dem Re
nungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeugen
Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unter Rechnu
des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Re
nung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Besch
fenheit richtig erhalten", geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirthschaftsführerin Etwas in Empfang g
nommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in d
dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §.
bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs u
der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was d
nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die ordn
liche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Po
tionssätzen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische A
sistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was für d
Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ganze
halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alles
hält die Wirthschafterin einen durch das anliegende Formular (A
lage c.) bezeichneten Wirthschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtschn
für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausga
und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche rec
fertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages erfo

21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichſte Holz-
g, ſowohl beim Kochen, Waſchen als Heitzen genau zu wachen;
Ende das Feuer nicht länger als nöthig iſt auf dem Heerde
zu laſſen, und ſich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und
ſolche geheizt werden.

22 Die Erleuchtungsmaterialien ſtehen unter dem Beſchluß
thſchafteführerin. — Die Hebamme des Inſtituts muß ihr an
kend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen
te ſchriftlich anzeigen. Die Wirthſchaftsführerin hat die Rich-
eſer Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu ver-
ſich auch die geſchehene Verabreichung von der Hebamme quit-
laſſen.

23. Die Seife als Wäſchereibedürfniß, wird ebenfalls von der
: beſchloſſen. Die Wäſche, welche mit einem Verzeichniſſe der
: in die Waſchküche abgegeben wird, hat ſie von den dazu be-
Schwangeren waſchen, trocknen und plätten zu laſſen, und nach
eichniſſe der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf
daß die Wäſcherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung
ns vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichſt
erden, und Feuersgefahr vermieden wird. Wenn es nöthig
e den Direktor um Annahme einer Waſchfrau anzuſprechen.

m, den 2. Juli 1833.

im der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

Notizbuch

für die Wirthschaftsführerin der Königlichen Entbindungsanstalt der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

über

Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro .....

Einnahme.								Ausgabe.							
Datum.		Bezeichnung.	Belag.					Datum.		Bezeichnung.	Belag.				
Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mtz.	Qrt.	Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mtz.	Qrt.

Anlage b.

Regulativ zur Beköstigung in der Entbindungsanstalt der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) ½ Loth Kaffee, 1/16 Qrt. Milch, ½ Loth Zukker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion 1 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengrütze, oder 4 Loth Hafergrütze, oder 4 Loth Buchweizengrütze; b) zu einer halben Portion 3 Loth feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengrütze, oder 3 Loth Hafergrütze, oder 3 Loth Buchweizengrütze; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feines Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengrütze, oder 2 Loth Hafergrütze, oder 2 Loth Buchweizengrütze.

I. b. Ausserordentliche Beköstigung, als für Kranke und Wöchnerinnen. ½ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel, später Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaumen in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. 1 Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dünne Fleischbrühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, kein Bier) dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Suppe, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion ½ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Linsen, oder ½ Metzen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion ½ Pfund Rindfleisch, 6 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion ½ Pfd. Rindfleisch oder 8 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.

Anmerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rindfleische gezogene Bouillon nebst ¾ Loth Butter pro Kopf. Zu den Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühstück und 1½ Loth zum Abendessen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion ¾ Loth zum Frühstück und ¾ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich 1 Pfund Hausbakkenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl. Quart für alle Diätformen, 2) Wein, ½ Berl. für die viertel Portion, 1 Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Backobst, zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu für die Portion erforderlich ½ Quart Wein, ½ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 3) Biersuppe, ¼ Quart gutes starkes Ganzbier, ½ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlechtkranken bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten d Schwangern unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Ansta gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige A zahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Gebur theile gehörig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Befinden d Schwangern, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklag welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten, zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren a zuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leib-Schmerzen oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn s nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen l lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme d ters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür, d sie die vorgeschriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäft vorz bereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöthig Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet, d daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung über zeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogleich dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten be stimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreisse den empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem s die nöthige Weisung erhalten hat, lässt sie durch den Hausknecht di bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein ge kleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehöri gen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermahn sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verlässt sie ohne be sonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig zu handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zu fällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistenten vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürch ten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt s lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der As sistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer in das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin ge tragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assistent zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbundene in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett ge legt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

16. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit ei[ne]
[Wa]mme die Geburtstheile auszuwaschen, die Stopftücher vor[zu]
und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten an[zu]
. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin be[-]
hat sie daſſelbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kin[-]
ſie nach Vorſchrift zu baden, einzuwikkeln und anzukleiden.
17. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind ſelbſt
will, in Seiten- und Rükken-Lage zum Stillen ihres Kindes
ig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu ſeyn.
18. Sie hat darauf zu ſehen, daß die Kinder bei den Wöch-
im Bette nur ſo lange liegen, als dieſelben wachen, und daß
er alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchne-
Neigung zum Schlafe zeigen.
19. Sie hat ferner dafür zu ſorgen, daß die Kinder ſtets
halten werden, und ihre Wäſche, Windeln und dergl. mit
gewärmten Stükken vertauſcht werden. So lange die Wöch-
bettlägerig ſind, haben die Wärterinnen dieſes zu beſorgen,
nachdem ſie das Bett verlaſſen haben, dürfen die Wöchnerin-
s Geſchäft ſelbſt übernehmen.
20. Die Hebamme muß darauf ſehen, daß die Wöchnerinnen
vorderten Speiſen, Getränke und Arzeneien gehörig gereicht
, daß ihnen nichts entzogen wird, daß ſie aber auch keine Nah-
rei erhalten, welche ihnen nicht erlaubt ſind. Beſonders hat
darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder
erhalten.
21. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, ſo hat ſie
nach den erhaltenen Vorſchriften von den Wärterinnen ver-
zu laſſen.
22. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß
gleich dem Direktor anzeigen.
23. Wenn eine Wöchnerin entlaſſen wird, welches nur durch
ktor, oder in deſſen Auftrag durch den Sekundair-Arzt ge-
kann, ſo läſſt ſich die Hebamme die Wäſche und Geräthſchaf-
die dieſelbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, unter-
thigenfalls ihren Korb oder Koffer, und läſſt ſie, wenn ſie noch
ſt, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer
n begleiten.
lin, den 2. Juli 1833.
ium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

[18]. Inſtruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen In-
tut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.
1. Die Wärterin der kranken Schwangern und Wöchnerinnen
Befehle des Direktors und des Aſſiſtenten aufs genaueſte zu
und wird nach der beſtehenden Geſindeordnung behandelt.
2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verſchwiegenheit, Reinlichkeit
träglichkeit mit dem übrigen Dienſtperſonal zu beobachten,
n aber muß ſie die kranken Schwangern und Wöchnerinnen
nung, Freundlichkeit und Menſchenliebe behandeln, und ſie
rdroſſenheit ohne Rückſicht auf die Perſon warten und pflegen.
3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, Wäſche
ſtigen Utenſilien der Anſtalt muß ſie im reinlichſten und beſten

Stande erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets vor
den ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer
gehängte Tafel enthält; so wie etwas fehlt, hat sie sogleich dem
stenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors sich
mals aus der Anstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder
Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Wärterin muß sich möglichst in dem Wochen-
Gebär-Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kran
oder Wochen-Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch fr
aufstehen, im Winter einheitzen, dann den kranken Schwangern
Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gesunden Sch
gern, an welchen die Reihe ist, unterstützt wird; sie muß ihnen fe
das Waschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen
ren, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen
reinigen.

§. 7. Bei sehr strenger Kälte muß sie, wenn es nöthig ist, a
des Nachts die Oefen heitzen, jedoch immer mit Sparsamkeit
Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den
ten wegkehren, die Fußdekken ausklopfen, doch darf sie das Zimmer
zu naß machen; sie muß, so oft etwas verschüttet worden, es gl
wieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und
Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische
Stühle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleider
einem reinlichen Zustande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett verl
muß sie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen
oder wenn es nöthig ist länger auf dem Boden oder auf dem
der Luft aussetzen, die Bettstellen auseinander schlagen und abwasch

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müssen sie b
Waschen unterstützen, die beschmutzten Betten, Laken, Ueberzüge
Matratzen mit reinen, trokkenen vertauschen, und wo es nöthig
Wärmflaschen, Spucknäpfe, Uringläser und Stechbekken reichen,
letzten nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und W
nerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kran
besorgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die
der, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzulegen
Kinderzeug bereit.

§. 12. Die nasse Wäsche und die Stopflappen darf sie nicht
den Zimmern trocknen, sondern muß sie sogleich in den dazu bestim
ten blechernen Korb legen und nach der Waschküche tragen, wo
gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe
auf dem Boden, oder auch in der Trokkenkammer neben dem Wa
hause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem klinischen Besuch, also um 7
Morgens, holt sie das Frühstück, übergiebt es den Kranken und W
nerinnen, und trägt dann die leeren Schüsseln wieder nach der Kü
auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird sie
Tage möglichst von den gesunden Schwangern unterstützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der klinische Bes

ist sie jederzeit in den Wochen- und Kranken-Zimmern
nt und räuchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordi
bereit.
Bei dem klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was
d, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo
ehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistenten
befragen.
Mittags um 11 Uhr holt sie Speisen und Getränke aus
ertheilt es in den Wochen- und Kranken-Stuben, und lei
nachen beim Essen die nöthige Hülfe.
Ist einer Wöchnerin oder Kranken bloß Wasser zum Ge
so muß sie jedesmal für frisches Trinkwasser sorgen, doch
nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß
gern gereicht werden.
Nach dem Essen trägt sie die leeren Geschirre nach der
t und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.
Bei dem klinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegen

Bei dem Abendessen um 6 Uhr ist dasselbe, wie beim Mit
sorgen.
Nach dem Abendessen müssen die Betten der Wöchneri
len Schwangern wieder gemacht werden, wenn es nicht
aus wichtigen Gründen ausdrücklich untersagt ist, darauf
inder wieder eben so wie am Morgen besorgt.
Die Arzneien erhält die Wärterin vom Assistenten, und
Kranken jederzeit nach der Vorschrift aufs genaueste rei
muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen ꝛc. ordentlich

Die Wärterin muß auch sorgen, daß die Wöchnerinnen
eifig an die Brust legen, ihnen dabei behülflich seyn, sor
sich die Brüste nicht erkälten, ihnen zuweilen die Brust
den Kindern den Mund mit kaltem Wasser auswaschen,
darauf sehen, daß die Kinder keine Lutschbeutel bekommen.
So oft ein Kind sehr schreit, muß sie nachsehen, ob es
macht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trocken
e sie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bei
in einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem
dem Assistenten anzeigen.
Da die aufgenommenen Personen alles Nöthige von der
n, so dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen
rungsmittel zugetragen werden, sondern müssen, wenn sie es
sogleich dem Assistenten anzeigen.
Die Wärterin muß dafür sorgen, daß nichts verloren oder
d; geschieht es aber durch ihre Schuld, so muß sie es
es wird ihr vom Lohne abgezogen.
Sie soll nichts veruntreuen, sey es von Utensilien der An
n Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwan
nerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügerei
iebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.
Wenn sich dagegen eine Wärterin durch gutes Betragen
wangern und Wöchnerinnen, durch Ordnung, Diensteifer,
d Rechtlichkeit auszeichnet wird, so wird der Direktor,
Verdiensten angemessene Belohnung antragen, welche ihr

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwa
sämmtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt w
den wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen In
tut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburtshülflichen klinischen Schule
Universität zu Berlin versieht zugleich den Dienst eines Hausknech
und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich
verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu
folgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft
schellt wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur so
Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, o
die mit Einlaßkarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangern o
besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaub
schein das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistent
oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Ha
zu reinigen, und im Winter den gefrornen Rinnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heitzen nöthige Holz an die angewiesen
Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß
so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshülfliche Kli
besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wo
nung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Gebur
rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzukehren.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen au
dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des
rektors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die An
verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus d
Hause bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und
betragen, alles lärmende Geschwätz mit dem übrigen Dienstperso
gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltu
mit den Schwangern einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen
stitut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offiziantin der Königl.
bindungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter
Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren
Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer [illegible] beständig, hängt jed
von der Erfüllung ihrer D[illegible] riehung derselb

he in Einnahme, alle verwendeten Gegenſtände in Ausgabe ver: werden, und daß ſie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wirths Ausweis geben kann.

4. Sie muß für die Schwangern, Wöchnerinnen und für das ſtigende Dienſtperſonal der Anſtalt, nach dem ihr bekannten an: n Speiſungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür ſorgen, daß eiſen gut bereitet, kräftig und ſchmackhaft ſind, und daß ſie rein: gerichtet werden.

5. Früh um 7 Uhr hat ſie das Frühſtück, Mittags um 11 Uhr ittageſſen, und Abends um 6 Uhr das Abendeſſen bereit zu halten.

6. Sie muß des Nachts aufſtehen, wenn für Gebärende oder erinnen ſchnell etwas gekocht werden ſoll.

7. Sie muß die Küche, den Keller, die Speiſekammer ſtets im en Zuſtande erhalten.

8. Das Reinigen der Küche und des Küchengeſchirrs, das Feuer: , Holz: und Waſſer:Tragen, Gemüſeputzen u. ſ. w. läſſt ſie von chenmagd unter ihrer Aufſicht verrichten, und auch das Einge von dem Markte durch dieſelbe nach der Anſtalt tragen.

9. Die Wirthſchaftsführerin hat darauf zu halten, daß ſich md in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwa nothwendig darin ſeyn muß. Sie hat ferner nicht zu geſtatten, in der Küche gegeſſen und getrunken werde, oder daß ſich Jemand darin zubereite.

10. Sie muß jederzeit darauf bedacht ſeyn, allen das ökonomi: Intereſſe der Anſtalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeu: daß ſie, unbeſchadet der Friedlichkeit, ihr Anſehen nicht durch Ver: chkeit mit dem weiblichen Dienſtperſonal gefährde.

11. Sie muß aber unter allen Umſtänden zur Zeit der Speiſ: ungen in der Anſtalt anweſend ſeyn; während ihrer ſonſt nö: Gänge und dadurch verurſachten Abweſenheit aus der Anſtalt

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch eigne Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.

§. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofer nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insow in grösseren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behändigt der Wirthschaftsführerin zur Emp nahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an s schehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der genstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von Bäkker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ st den, maaßgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden B geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter ꝛc. der Wirthschafterin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit A des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben" zu zeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro der zu Verpflegenden 3 Pf. als Normalsatz gerechnet. Ist abe Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des A erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirthschafterin, sie hat damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent the als die Verpflegung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ trokkenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grün müse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theuerer zu stehen k als das im Regulativ genannte trokkene Gemüse; über das Angesc hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung z händigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirthschafterin dem nungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeu Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unter Rech des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der nung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Be fenheit richtig erhalten", geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirthschaftsführerin Etwas in Empfan nommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die or liche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen tionssätzen; für die ausserordentliche Kost aber giebt der technisch sistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was fü Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ga halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alle hält die Wirthschafterin einen durch das anliegende Formular lage c.) bezeichneten Wirthschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtsc für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel veraus und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche fertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages

wird, und was nicht schon in dem Tagezettel vermerkt ist, wird der besonderen schriftlichen Anweisung des Directors von diesem Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf ärztliche Verordnung ausnahmsweise nöthig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal, auf ärztliche Verordnung Etwas verabfolgt wird, hat daher die Wirthschafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung des Verabfolgten vorzulegen, ihn demnächst zurückzuziehen, und am Schluß des Monats Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die Ausgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt ist, und spätestens Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsführer zur Abnahme und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs einzureichen.

§. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichste Holzersparung, sowohl beim Kochen, Waschen als Heitzen genau zu wachen; zu Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Heerde ausbrennen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und in welche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß der Wirthschaftsführerin. — Die Hebamme des Instituts muß ihr an jedem Abend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen und Lichter schriftlich anzeigen. Die Wirthschaftsführerin hat die Richtigkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu verabreichen, sich auch die geschehene Verabreichung von der Hebamme quittiren zu lassen.

§. 23. Die Seife als Wäschereibedürfniß, wird ebenfalls von der Direktion beschlossen. Die Wäsche, welche mit einem Verzeichnisse der Direktion in die Waschküche abgegeben wird, hat sie von den dazu bestimmten Schwangeren waschen, trocknen und plätten zu lassen, und nach dem Verzeichnisse der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf zu halten, daß die Wäscherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung des Linnens vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichst gespart werden, und Feuersgefahr vermieden wird. Wenn es nöthig ist, hat sie den Direktor um Annahme einer Waschfrau anzusprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Notizbuch

für die Wirthschaftsführerin der Königlichen Entbindungsanstalt der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

über

Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro .....

Einnahme.								Ausgabe.							
Datum.		Bezeichnung.	Belag.					Datum.		Bezeichnung.	Belag.				
Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mth.	Qrt.	Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mth.	Qrt.

Anlage b.

Regulativ zur Beköstigung in der Entbindungsanstalt der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) ½ Loth Kaffee, ½ Qrt. Milch, ½ Loth Zucker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion 1 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengrütze, oder 4 Loth Hafergrütze, oder 4 Loth Buchweizengrütze; b) zu einer halben Portion 3 Loth feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengrütze, oder 3 Loth Hafergrütze, oder 3 Loth Buchweizengrütze; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feines Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengrütze, oder 2 Loth Hafergrütze, oder 2 Loth Buchweizengrütze.

I. b. Ausserordentliche Beköstigung, als für Kranke und Wöchnerinnen. ½ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel, bitter Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaumen in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. ¼ Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dünne Fleischbrühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, kein Bier) dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Suppe, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion ½ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Linsen, oder 2 Metzen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion ¼ Pfund Rindfleisch, 6 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion ¼ Pfd. Rindfleisch oder 5 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.

Bemerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rindfleische gezogene Bouillon nebst ½ Loth Butter pro Kopf. Zu den Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühstück und 1½ Loth zum Abendessen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion ½ Loth zum Frühstück und ½ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich 1 Pfund Hausbackenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl. Quart für alle Diätformen, 2) Wein, ½ Berl. für die viertel Portion, ¾ Berl. Quart, 1 Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Backwerk werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu für eine Portion erforderlich ½ Quart Wein, ½ Loth Salep und 1 Loth Zucker; 3) Biersuppe, ½ Quart gutes starkes Ganzbier, ½ Loth Salep und 1 Loth Kochzucker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlechtbleiben bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

laſſen, ſo ſind dazu erforderlich ½ Quart Weineſſig und 1 Loth Kochzukker, ſo wie die Sauce etwas ſeimig zu machen etwas Weniges an Mehl; 6) Graupenſchleim oder 7) Haferſchleim, zu einer Portion werden 4 Loth Graupen oder 4 Loth Hafergrütze genommen; 8) Milch, ein Portionsſatz exiſtirt dafür nicht, ſondern es hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich wird bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speiſen möglichſt ſchmackhaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berechnen ſteht. Ferner ſind erforderlich 9) zu einer Portion Malztrank 6 Loth Malz. Die Portionsſätze ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1 Quart. Sind auſſer dieſen noch Lebensmittel zu extraordinairer Verwendung erforderlich, ſo kann dies nur auf beſondere ſchriftliche Anordnung des Arztes geſchehen, welcher jederzeit die Quantität beſtimmen wird.

Anlage c.

No.

Wirthſchafts-Tagezettel

für die Königl. Entbindungsanſtalt hieſiger Univerſität

auf den ten 18

Zu verpflegen ſind:

A. Durch ordentliche Beköſtigung	1. Hausoffizianten	Perſonen	
	2. Schwangere	—	
	Zuſammen		Perſonen.
B. Durch auſſerordentliche Beköſtigung	1. Wöchnerinnen	Perſonen	
	2. Kranke	—	
	Zuſammen		—
	Alſo überhaupt		Perſonen.

Zur Beköſtigung und auf Verordnung iſt erforderlich:

Portionsbeſtimmungen.

	Benennung der Gegenſtände.	a. Ganze Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Metz.	Quart.	b. Halbe Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Metz.	Quart.	c. Viertel Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Metz.	Quart.	Betrag der Verwendung. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Metz.	Quart.
I.	Zum gewöhnlichen Frühſtück.																				
II.	Zum auſſergewöhnlichen Frühſtück.																				
III.	Zum Mittageſſen.																				

Portionsbestimmungen.

	a. Ganze Portion.					b. Halbe Portion.					c. Viertel Portion.					Betrag der Verwendung.				
	Portions-	Satz.				Portions-	Satz.				Portions-	Satz.				Portions-	Satz.			
	Anzahl.	Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	Anzahl.	Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	Anzahl.	Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.	Anzahl.	Pfund.	Loth.	Mehr.	Quart.

hend verzeichnete Gegenstände sind maaßgeblich der Speiseind des Regulativs, so wie der besondern ärztlichen Anweisrwenden und in Ausgabe zu berechnen.

, den ten 18

tor und der Rechnungsführer der Königlichen Entbindungsanstalt.

Zur Nachachtung gesehen,
die Wirthschaftsführerin.

1. Instruktion für die Küchenmagd bei dem klinischen Inut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Die Küchenmagd steht unter dem unmittelbaren Befehle der terin.

Sie hat die Küche und das Küchengeschirr zu reinigen, und nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

Das zum Kochen nöthige Holz und Wasser hat sie in die tragen, das Feuer anzumachen und die Asche vom Heerde zu

Sie begleitet die Wirthschafterin nach dem Markt, und trägt kaufte nach Hause.

Das Gemüse und die sonstigen Zuthaten hat sie nach der der Wirthschafterin zu reinigen.

Bei dem Anrichten der Speisen unterstützt sie die Wirthund hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Gesverrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833.

m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 492. Geſetze für die Studirenden, welche die geburtsh
Klinik beſuchen. Vom 2. Juli 1833.

Der Zweck des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe, Hülfel
bei allen Leiden der weiblichen Geſchlechtsfunktionen und Fö
des wiſſenſchaftlichen geburtshülflichen Studiums, macht es nöthi
folgende Anordnungen bei der Benutzung deſſelben befolgt werden

§. 1. Der kliniſche Unterricht zerfällt A. in die ſtationäre
und B. in die ambulatoriſche Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abt
gen Anſprüche. Wenn ſeine Verhältniſſe ihm keine thätige Theil
an der Poliklinik geſtatten, ſo hat er dieſes dem Sekundair-Arzte
am Anfange des Semeſters anzuzeigen; er kann dieſelbe alsdann
als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die ſtationäre Klinik oder der Unterricht in der
beſteht: a) in den geburtshülflichen Unterſuchungsübungen an Sc
geren; b) in der Beſorgung aller in der Anſtalt vorkommende
burten unter gleichzeitiger Beobachtung des Wochenbettes, und
der Behandlung ſämmtlicher in die Anſtalt aufgenommenen Krank
Für dieſe einzelnen Zwekke iſt der Lehrkurſus in verſchiedene
lungen gebracht, und zwar auf folgende Weiſe.

§. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshülflichen Unterſu
der Schwangeren ſind wöchentlich zwei Stunden beſtimmt. Di
der Praktikanten wird zu dieſem Behufe in beſtimmte Abtheilung
theilt, von welchen ſtets nur Eine in jeder Stunde unterſucht,
welche der Reihe nach in dieſen Uebungen abwechſeln. Es iſt
wendig, daß die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegen
bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Unterſuchung k
Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes iſt es wünſchenswerth, d
dargebotene bedeutende Gelegenheit zu dieſen Uebungen hinlängli
nutzt wird. Sollte ſich eine größere Anzahl von Praktikanten
det haben, ſo werden wöchentlich noch mehrere Stunden zu
Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Beſorgung der Geburten in der Anſtalt
Zahl der Praktikanten ſo eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilun
hörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch ſich gegenſei
der Beobachtung ſtören können. Auſſer der Anzahl iſt hier als Gru
das relativ nähere Zuſammenwohnen der Praktikanten angenommen,
nicht bei dem Zuſammenrufen derſelben unnöthig Zeit verloren geht, u
Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch verſäumt wird. Wenn
einer der Praktikanten ſeine Wohnung verändert, ſo hat er dieſes den
kundair-Arzte anzuzeigen, um in eine andere reſp. Klaſſe verſetzt zu w

§. 6. Zu jeder vorkommenden Geburt wird der Reihe nach
Klaſſe der Praktikanten gerufen, und in dieſer wieder derjenige
welchem die Beſorgung der Geburt nach der Nummer, die er in
Klaſſe hat, übertragen werden ſoll. Wer durch Nichtabgeben des
ſchlüſſels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nich
gung des Rufes die Beſorgung einer Geburt verliert, kann auf
Erſatz derſelben Anſpruch machen; bei gegründeten Urſachen des
bleibens ſoll indeſſen ſo viel als möglich Erſatz geleiſtet werden.
die wirklich perſönlich beſorgten Geburten können den Praktikante
teſtirt werden.

§. 7. Während des Vorganges der Geburt hält ſich nur de
ſelbe beſorgende Praktikant in dem Gebärzimmer auf, beobachtet d

[illegible] so die resp. Prakti[illegible] , [illegible] dieselben [illegible] der [illegible] die hier-
igen technischen Fer[illegible] [illegible] das dazu be[illegible] [illegible]llegium
[illegible] haben, und sol[illegible] [illegible] besonders attestirt werden. Bei
[illegible]angel der nöthige[illegible] [illegible] die Geburt an den nächsten
[illegible]nten über, welcher diese Fertigkeit besitzt. Besonders wichtige
[illegible]fälle besorgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder über-
[illegible] dem Sekundair-Arzte; doch soll alsdann sämmtlichen Klassen
[illegible]genheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb
[illegible]schenswerth ist, daß stets sämmtliche Hausschlüssel bei dem Por-
[illegible].

9. Der Praktikant, welcher die Geburt behandelt, darf sich
[illegible] Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshülfliche
[illegible]onen dürfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenom-
[illegible]rden, wenn nicht durch den Verzug Lebensgefahr zu fürchten
[illegible]lsdann muß jedoch der Sekundair-Arzt dieselben verrichten oder

10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Wochenbettes besucht
[illegible]aktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich
[illegible]hr Morgens mit dem Sekundair-Arzte oder einem der Assisten-
[illegible]elcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer befinden wird;
[illegible] andern Zeit ist der Besuch der Wöchnerin nicht gestattet. Bei
[illegible]gelwidrigen Verlaufe des Wochenbettes wird dieser Besuch unter
[illegible]tung des Direktors gemacht, und ausserdem in den klinischen
[illegible]n der betreffende Fall zur Belehrung benutzt. Der Zutritt zu
[illegible]mmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt
[illegible] wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundair-
[illegible] eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle
[illegible] Anstalt aufgenom[illegible] worden ist, so soll sämmtlichen Praktikan-
[illegible]legenheit verschaf[illegible] [illegible]rden, denselben zu untersuchen. Ausserdem
[illegible]erselbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten

einem oder zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübungen gemacht haben. Die Reihenfolge soll zwar im Allgemeinen nach der fortlaufenden Nummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen auf die Nähe der Wohnung Rücksicht genommen werden. Gewöhnliche Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu schwierigeren muß der Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verrichtet oder unter seiner Leitung verrichten läßt. Der betreffende Praktikant ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Wöchnerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welche er binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte übergiebt. — Die Wichtigkeit dieses Theiles der Klinik, welcher beinahe durchaus regelwidrige Geburtsfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß derselbe mit Aufmerksamkeit benutzt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten der Geschlechtsorgane leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche in ihrer Wohnung ärztlich behandelt, und nach der Reihenfolge der Praktikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Diese examiniren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schreiben die Rezepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das gleichfalls alle acht Tage dem Sekundair-Arzte vorgelegt werden muß. In wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusetzen.

§. 15. Die von den Praktikanten angelegten Geburts- und Kranken-Geschichten werden in der klinischen Stunde vorgetragen, wobei dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Hinsicht wissenschaftlich erörtert werden soll. Nach einem ausdrücklichen Befehle des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen besonders interessante und wohl gelungene Geburtsgeschichten, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind, dieser hohen Behörde vorgelegt werden.

§. 16. Bei Leichenöffnungen hat derjenige, welchem die Behandlung der Gestorbenen übertragen war, die Resultate derselben seiner Geschichte beizufügen und in der nächsten klinischen Stunde mitzutheilen.

§. 17. Endlich ist es nöthig, daß jeder Praktikant seine Karte nebst Hausthürschlüssel stets an den Hausdiener der Anstalt abliefere, um bei der Nacht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu können, da dies ohne pünktliche Beachtung dieser Maaßregel sonst unmöglich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Praktikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der Anstalt während des ganzen Semesters hat jeder Praktikant dem Hausdiener der Anstalt gleich beim Beginn der Klinik 1 Thlr. zu entrichten; für das Rufen zu den poliklinischen Geburten erhält derselbe in jedem einzelnen Falle eine Vergütung von $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direktion des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

No. 493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838.

Das Ministerium übersendet Ew. ꝛc. beigehend (Anlage a.) eine Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwurf eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiesigen poliklinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzogen worden ist, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

en für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin.
1 10. September 1838.

Der Direktor des Königl. poliklinischen Instituts ist dem
i untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute In-
fenden Fällen an dasselbe zu wenden, und alle von dem letz-
nen Verfügungen pünktlich zu befolgen.

Als Direktor des Königl. poliklinischen Instituts wird der-
sonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen und den guten
nstituts, so wie das öffentliche Vertrauen zu demselben nach
fördern.

Die assistirenden Aerzte bringt der Direktor in Vorschlag,
ei fortdauernder Fahrlässigkeit derselben im Dienst auf deren
an.

Der Direktor hat den etatsmäßigen Fonds des Instituts
ßten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwekken zu ver-

Am Schlusse des Jahres revidirt der Direktor die durch
ten vorbereitete Jahresrechnung, und sorgt für die Ueber-
rselben an das Ministerium vor Ablauf des Monats April
m Jahres.

Als erster Arzt der Anstalt hat der Direktor die Verpflich-
zu sorgen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Kranken
nhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Di-
die assistirenden Aerzte der Anstalt; besucht werden die Kran-
i Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken ge-
kontroliren zu können, theils vom Direktor, theils nach An-
s Letzteren von den assistirenden Aerzten der Anstalt

Als Lehrer hat der Direktor ausser den ihm als Professor
irät obliegenden Vorlesungen den klinischen Unterricht gewis-
rtheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze
tuts zu stehen, nach Kräften zu wissenschaftlichen Förderun-
i benutzen.

Die klinischen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des
zehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abwesen-
n unter der der assistirenden Aerzte der Anstalt.

Nach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Lei-
Anstalt in dem verflossenen Jahre und den gegenwärtigen
Anstalt dem Ministerium vorgelegt.

. den 10. September 1838.

i der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei dem poli-
ten Institut. Vom 30. Juni 1836.

Rechnungsführer bei dem obengenannten Institute hat zur
nner Obliegenheiten

ganzen Unterhaltungsfonds des Instituts, welcher zur Zeit
jährlich beträgt, in vierteljährlichen Raten pränumerando
neralkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und
ngelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und sol-
gsmäßig zu verwalten und respektive zu verrechnen.

2) Alle Zahlungen, welche durch den Etat des Instituts nic
mentlich feststehen, darf der Rechnungsführer nur auf jedesmalig
zielle Anweisung und Authorisation des Vorstehers der Anstalt
Es ist ferner seine Pflicht, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben
gehörig zu buchen, und überhaupt Journal nnd Manual vorsc
mäßig zu führen, auch für die sichere Aufbewahrung der Bestande
genügend Sorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre lau
Etat für das Institut, als auch die Jahresrechnung desselben
festgesetzten Terminen und unter genauer Berücksichtigung der h
bestehenden Vorschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaup
auf das Kassen- und Rechnungswesen des Instituts sich beziehend
beiten und Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen. —
soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen übe
ferungen ꝛc. für das Institut jedesmal so zeitig als thunlich einziehen

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monat
genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verflo
Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Kassenzustande de
stituts vorlegen, so wie

6) sich bei dem Dirigenten der Anstalt wenigstens ein Mal wö
lich einfinden, um über laufende Verwaltungsangelegenheiten des
tuts mit demselben Rücksprache zu nehmen, und etwa sonst nöthig
stimmungen mündlich einzuholen. — Endlich hat der Rechnungsf

7) für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Invent
des Instituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direktor
vorhandenen Gegenstände mit den diesfälligen Nachweisungen von
zu Zeit zu vergleichen. — Im Uebrigen wird derselbe noch auf die
sichtlich des Kassen- und Rechnungswesens ergangenen allgemeinen
schriften verwiesen, deren gehörige Besorgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 495. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen
lieferung der für das anatomische Kabinet in Berlin sich e
den Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Kreis-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instru
vom 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere
vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden.
nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkomme
Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei s
Gelegenheiten gewöhnlich geäusserten schädlichen Vorurtheilen und
glauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede mensch
Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wen
todt ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche
zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefän
Strafe genommen. — Damit aber solche Monstra für die Wissens
von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt we
können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Mu
wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unk
und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und g hnliche Mißbil
gen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingern che Auswüchs

mit fünf Fingern bei todtgebornen Kindern, ſolche Acephali, tm Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können eben oder begraben werden. Monſtra und pathologiſche Prä- n bedeutendem Umfange, welche ihrer Beſchaffenheit oder der ntfernung und der Jahreszeit wegen nicht ſicher und ſchnell rſandt werden können, ſind in taugliche hölzerne Gefäße unter em oder reines Waſſer, worin etwas Alaun aufgelöſet worden, und ſo zu überſenden. Alle Aerzte und Chirurgen ſind aufzu- die bei Leichenöffnungen, Operationen u. ſ. w. gefundenen, merkwürdigen pathologiſchen Mißbildungen auf eben gedachte das hieſige anatomiſche Muſeum einzuſenden, und die Vergü- rer liquidirten Auslagen und Unkoſten zu gewärtigen. Dem- id auch die Gutsbeſitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fiſcher über würdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thieriſchen Mißi, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, n gleichmäßiger Einſendung aufzumuntern. Es iſt zu hoffen, nand wiſſentlich eine Gelegenheit verſäumen werde, ſich um ſo bedeutendes, als nützliches vaterländiſches Inſtitut, wie das natomiſche Muſeum iſt, verdient zu machen. Deſto nöthiger s Publikum dafür zu intereſſiren, und daſſelbe über die rechte r Inſtitute nützlich zu ſeyn, zu belehren. Auch die Einſendung hieſigen Gegenden ſelten vorkommenden Thiere zum Zergliee erwünſcht ſeyn, und es ſoll in den über das Muſeum von Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller chehen, welche ſich um die Bereicherung deſſelben auf die eine andere Art verdient gemacht haben.

lin, den 27. Februar 1811.

rtement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Miniſterium des Innern.

96. Desgleichen wegen deſſelben Gegenſtandes. Vom 19. Mai 1828.

olge einer Anzeige des Direktors des hieſigen Königl. anato- Muſeums iſt ſeit längerer Zeit die durch die Cirkularverfügung Februar 1811 angeordnete Einſendung der vorkommenden Miß- und anderer mediziniſchen Merkwürdigkeiten an das Muſeum unterblieben. Der Königl Regierung wird jene Verfügung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreis- Hebammen u. ſ. w. auf das gemeſſenſte danach anzuweiſen, entlich den Erſteren die fragliche Einſendung unter der Adreſſe ktors zur beſondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die igen Muſeum entbehrlichen Stükke nach Befinden vorzugsweiſe erſitäten derjenigen Provinzen zugeſendet werden, aus welchen angen ſind. — Berlin, den 19. Mai 1828.

um der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

97. Inſtruktion für den erſten Proſektor des anatomiſchen heaters. Vom 2. April 1832.

. Der zweite Profeſſor der Anatomie iſt zugleich erſter Pro- s anatomiſchen Theaters und Muſeums.

1. Um die Liebe für dieſe Anſtalten ungetheilt zu bewahren, elbe weder für die menſchliche Anatomie im geſunden und kran- nde, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm-

lung anlegen, ſondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa zum Geſchenk erhält, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu ſeinen Vorträgen nöthigen Präparate, als ſeinen vergänglichen Apparat, in einem eigenen Spinde auf dem anatomiſchen Muſeum und dem anatomiſchen Theater aufzuſtellen; ſo wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem anatomiſchen Muſeum wenigſtens in der Art fehlt, ſo fällt es an dieſes.

§. 4. Sonſt ſtehen ihm alle zu ſeinen Vorleſungen nöthigen Präparate des anatomiſchen Muſeums, ſo wie die für die Vorleſungen noch beſonders auf dem anatomiſchen Theater aufbewahrten Präparate zum freien Gebrauch, und hat er möglichſt darauf zu ſehen, daß immer wenniger Präparate vom Muſeum zu den Vorleſungen nöthig werden, und die allein hierzu beſtimmten auf dem anatomiſchen Theater ſich möglichſt mehren.

§. 5. Verpflichtet iſt derſelbe zu leſen: a) in jedem Halbjahr die Oſteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndesmologie und die Lehre von den Aponeuroſen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil der chirurgiſchen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des menſchlichen Körpers.

§. 6. Die Vorleſungen, welche der erſte Profeſſor, und welche der zweite Proſektor halten, werden, um alle Kolliſionen zu vermeiden, von ihm nicht geleſen, ſo wie ſie ſich wiederum ſeiner Vorleſungen enthalten, es ſey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender Urſachen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen werden, denn alle drei Lehrer ſind gemeinſchaftlich verbunden, nirgend in dem Vortrage der anatomiſchen Disziplinen eine Lükke zu laſſen, und ſich wechſelſeitig zu unterſtützen.

§. 7. Auf dem anatomiſchen Theater leitet er die Arbeiten der Präparanten, und widmet dieſen täglich ein paar Stunden, beſonders den Anfängern, und iſt wenigſtens die Zeit des Präparirens hindurch auf dem anatomiſchen Theater zu finden, um überall, wenn er ſich auch mit andern anatomiſchen Arbeiten beſchäftigt, Hülfe leiſten zu können.

§. 8. Er beſorgt auch alle anatomiſchen Einſpritzungen, ſey es mit Wachs, Gips oder Queckſilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einſpritzungen, oder zu ſeinen Vorleſungen, als die ihm von dem erſten Profeſſor angewieſen ſind. Da dieſer nämlich auch die Leichen für die anatomiſchen und chirurgiſchen Kurſus beſtimmen muß, ſo hat er auch die Leichen zum Präpariren, zu den Vorleſungen u. ſ. w. auszuwählen und zu vertheilen, damit für Alles geſorgt und die nöthige Kontrole beſchafft wird, auch keine Mißverſtändniſſe durch verſchiedenartige Anordnungen bei dem Kaſtellan und dem Inſpektor entſtehen, ſondern eine Einheit im Ganzen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen iſt der erſte Profeſſor verpflichtet, die Leichen oder Theile derſelben, welche der zweite Lehrer zu ſeinen Vorleſungen geeignet hält, dieſem auf ſein Verlangen anzuweiſen, wenn er ſie nicht ſelbſt für die ſeinigen oder für den Kurſus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomiſchen Muſeum zur Bereicherung deſſelben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß deſſelben, und hauptſächlich was der Direktor jedesmal am nöthigſten findet.

§. 11. Auſſerdem ſteht ihm aber frei, eigene Unterſuchungen zu

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdekkungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Prosektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, zu beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweiset er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Prosektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§. 17. Ausser seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 198. Instruktion für den zweiten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Prosektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überlässt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abzuwechseln, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils den Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammenfaßt, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur solche Zuhörer zu seinen Repetitorien zulässt, die schon die ausführlichen Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität benutzt haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Theile der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Zustande der

Theile anlegen, ſondern Alles, was er auf dem anatomiſchen Theate
oder ſonſt Merkwürdiges findet, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beſchaf
werden, nimmt er keine, als von dem erſten, oder in deſſen Auftrag
von dem zweiten Profeſſor angewieſenen Leichen.

§. 8. Bei dem Injiciren iſt er dem erſten Proſektor auf deſſ
Wunſch behülflich, um eine ſolche Fertigkeit zu erlangen, daß er ih
im Nothfall erſetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomiſch
Muſeum in der Regel in den Vormittagsſtunden von 8 bis 12 Uh
und wenn es dringende Umſtände nöthig machen, auch einige Nach
mittagsſtunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für ſeine Zwekke z
präpariren aufgiebt, ſich etwas Neues findet, ſo iſt es deſſen literar
ſches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Proſektor bei ſeinen eigenen Un
terſuchungen in andern Stunden bei andern Gegenſtänden find
bleibt ſein unbeſtrittenes literariſches Eigenthum.

§. 12. Er beſchreibt und zeichnet keine Gegenſtände des Muſeum
ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, u
läſſt Keinem Gegenſtände vom Muſeum verabfolgen, die nicht d
Direktor ausdrücklich dazu beſtimmt hat, und es wird, wie bish
daraus Nichts verliehen, ſey es auch auf noch ſo kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er ſich der Präpa
ſowohl auf dem anatomiſchen Muſeum, als auch deren an, welche a
dem anatomiſchen Theater zu den Vorleſungen aufbewahrt werd
und ſo wie der Weingeiſt trübe wird oder verdunſtet, in welchem ſ
Präparate befinden, oder ſo wie ſich Motten und Larven in trokke
Präparaten zeigen, läſſt er das Nöthige vom Gehülfen oder Inſpe
tor beſorgen, oder thut es ſelbſt.

Berlin, den 28. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 499. Inſtruktion für den Kaſtellan der Anatomie. Vo
13. April 1829.

§. 1. Der Kaſtellan der Anatomie hat die Befehle ſowohl d
Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
als des Kriegsminiſterii pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben ſo hat er in Allem, was ſein Amt betrifft, die B
fehle der den gedachten Miniſterien untergeordneten Behörden zu b
folgen, alſo nicht nur die Befehle der Univerſität und der medizin
chirurgiſchen Militairakademie hierſelbſt überhaupt, ſondern auch
nächſt der Profeſſoren der Anatomie und Chirurgie, ſo wie auch
des Proſektors und aller übrigen Profeſſoren, welche auf dem an
miſchen Theater Vorleſungen halten, oder von den chirurgiſchen I
ſtrumenten Gebrauch zu machen berechtigt ſind.

§. 3. So wie er gegen ſeine Vorgeſetzten ſtets die ihnen ſch
dige Ehrfurcht zu beobachten hat, ſo muß er auch gegen die St
renden höflich und beſcheiden ſeyn.

§. 4. Der Kaſtellan muß den Umlauf aller der ihm von d
Direktorio oder dem Dekan der Militairakademie übergebenen Papi
ungeſäumt beſorgen.

ägen und Erinnerungen der Beſcheidenheit befleiſſigen.

Der Kaſtellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, Gebäude ſelbſt, auf das Hausgeräthe, auf die anatomiſchen rgiſchen Inſtrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf f, Kohlen, Licht u. ſ. w. ein wachſames Auge haben, damit und Feuersgefahr verhütet werden. Derſelbe muß ferner mie zur gehörigen Zeit öffnen und ſchlieſſen, auch Alles ge- wahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Schein n, Andern aber ohne Anweiſung der Profeſſoren der Ana- Chirurgie, inſonderheit der Profeſſoren und Geheimen Me- e Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufſicht über die vor- anatomiſchen Präparate, die Bücher-, Inſtrumenten- und -Sammlungen anvertraut iſt, Nichts mittheilen, da er für haften hat.

Daher muß der Kaſtellan auch beſonders über das Ein- ganzen Gebäude die Aufſicht führen, nicht zugeben, daß nnen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht ch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben ſo muß er dar- en, daß die möglichſt größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß e ſtets in Ordnung, und ſo viel es ſeyn kann Tag und en ſind, daß Niemand ohne ſpezielle Erlaubniß der Profeſ- Anatomie auſſer den gewöhnlichen Stunden daſelbſt präparire.

Im Winter muß der Kaſtellan der Anatomie alle Kadaver ng nehmen, und darauf ſehen, daß ſie von dem Aufwärter er Zeit gereinigt, gewaſchen und raſirt werden, damit ſie nie als von allen Unſauberkeiten frei auf die Präparantentiſche

Auch müſſen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des mit Nummern verſehen ſeyn, die mit den zu ihnen gehöri- enzetteln übereinſtimmen. Auch hat der Kaſtellan darauf zu ß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichſt lange

deshalb zuvörderſt an die Profeſſoren der Anatomie zu wende die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nic gelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, ſo er ſich entweder an den Rektor der Univerſität, oder an den D der mediziniſch-chirurgiſchen Militairakademie, je nachdem die geeignet iſt.

§. 12. Da die Geſchäfte des Kaſtellans für die ſechs So monate faſt ganz ruhen, ſo iſt derſelbe während dieſer Zeit ve tet, dem Direktor des anatomiſchen Muſeums oder dem Proſek den ſechs Wochentagen täglich wenigſtens drei Stunden im B gen der Präparate behülflich zu ſeyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Der Miniſter des K
v. Hake.

No. 500. Beſtallung für den Kaſtellan der Anatomie. Vo April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. S gen ſeiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an den Tag ten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſc heit zum Kaſtellan der hieſigen Königlichen Anatomie auserſehe den iſt, ſo wird derſelbe in dieſer Qualität dergeſtalt hierdurch e und beſtallt, daß er dem Königlichen Hauſe jederzeit hold, tre gewärtig ſeyn, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwende Beſonders wird demſelben zur Pflicht gemacht, den Befehlen u ordnungen der ihm vorgeſetzten Behörden und Profeſſoren der tomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leiſten, und überhaup dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreiſe ſeines zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte beſondere Dienſt-I tion bereits vorgeſchrieben iſt, oder durch etwanige künftige V nungen noch näher vorgeſchrieben werden möchte, und bei allen Amtsverrichtungen ſich ſo zu betragen, wie es einem treuen u wiſſenhaften Kaſtellan wohl anſteht und gebührt. Für die vo zu leiſtenden treuen Dienſte ſoll derſelbe incl. der Entſchädigu die wegfallenden Honorariengelder der Kurſtrenden ein jährliche halt von Fünfhundert und Funfzig Thalern, wovon jedoch das agio und der Penſionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 aus der Hauptkaſſe der wiſſenſchaftlichen Anſtalten, 281 Rthlr. 21 incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Penſionsbeitrags und des Agio's aus der Gehalts- und Dispoſitions-Kaſſe des Miniſter Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des K miniſteriums in den gewöhnlichen Raten, und auſſerdem an E menten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden f verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne nahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die n Seife und Handtücher ein Waſchgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, ſich aller mit ſeinem Amte verbundenen Rechte und Prärogati erfreuen haben. — So geſchehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Der Miniſter des Kr
v. Hake.

Nr. 891. Bestallung und Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Wärterstelle übertragen werde, so ernennt das Ministerium denselben hierdurch zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, daß er seine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle, sich die Konservation der Präparate des Museums zur angelegentlichen Pflicht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche die folgende Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das Ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung stets so seyn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt geziemt.

§. 1. Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen, strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum dienstfertige Hand zu leisten.

§. 2. Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen zurechtgestellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück zu bringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§. 3. Ausserdem muß der Wärter während des Sommers von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig seyn. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor aufgetragenen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§. 4. Im Winter hat er für die Heitzung der Zimmer in den kalten Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuersgefahr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hülfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letzteren, so weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§. 5. Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pro-

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weing
stes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder Hi
sicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Muse
beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaft
worden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch
Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst a
dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Ma
rialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das M
seum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstä
hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu v
sehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, n
aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lange
halten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog d
Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so
wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen a
beraumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Muse
gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er dara
zu halten, daß Mäntel und Stökke von den Besuchenden vor ihr
Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann bescheid
zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen
den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf
sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehm
oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten St
den darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des M
seums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von d
Direktor ertheilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemanden et
aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darreich
oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehr
einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung ei
Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird d
Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der G
lehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehr
bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienst
schäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, d
das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehm

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Z
mer, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in dem A
beitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteht
übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums we
von dem Wärter, noch von dem Gehülfen, noch von den zu Präpa
tionen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Ue
die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen
der Wärter einen monatlichen Gehalt von Sechs und Zwanzig Tha
7½ Sgr., nebst freier Wohnung und Feuerung zu genissen haben.

rkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Minis
usgefertigt, und mit dessen Insiegel bedruckt worden.
erlin, den 31. Juli 1833.
erium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studiren-
den. Vom 15. Juni 1814.

ach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das
che Museum der Universität den hier Studirenden zur Be-
geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

Den Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms Uni-
wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer
chs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr und im Winter an
n Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Ge-
de eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb ge-
e Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen
, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetzten Besuchen des
ms befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes
Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch
zugelassen werden.

Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Na-
in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen
ischen Museums ab.

Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen
, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen

Zu der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist
alle andere Personen geschlossen.
rlin, den 15. Juni 1814.
Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und
Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach
: oder zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nach-
gen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das
n und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

Jedoch können die darauf abzweckenden Arbeiten und Unter-
en nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durch-
e Stücke aus demselben verliehen werden.

Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor
seums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die
s Fach andere seyn können, zu erfahren.

Alle in Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die
ren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mit-
der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien
e der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stücke

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Revers, worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie gewisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Untersuchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf diesen Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein Behältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen, und in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor nicht hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sichern Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlassung dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden, ehe ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen, wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten jeden möglichen Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vorhandenen Stükken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zoologische Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch für das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen beiderlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von 12 bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten ausgegeben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöset wurden.

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige bekannte Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerken der Personenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können Tages zuvor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte einführen zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich.

6. Der Aufgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäude.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen bei dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für ihn diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich derselbe bei Uebernahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zoologischen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion in allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verbindet sich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

1. Seine hauptsächlichen Arbeiten bestehen in Allem dem, was

zur kunstmäßigen Aufstellung aller in dem zoologischen Museum enthaltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Zubereitung derjenigen für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Aufseher des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Auftrocknen, Aufblasen, Einsetzen in Weingeist, Ausbreiten der Insekten u. s. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Gläser, Erhaltungsflüssigkeiten u. s. f., zugleich alle hierbei vorkommende Schreiben der Etiketten, Verzeichnisse u. dgl.

2. Zur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur andern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die ihm angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschließen der Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften, Ausbacken, Backen, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur Entdeckung der Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten Gegenstände.

3. Ueberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle ihm von dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Aufseher als dem Museum ersprießlich vorgeschlagen und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine Kräfte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren und Fenster des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwecke alle Zimmer des Museums.

5. Er ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatteten Benutzungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auskunft, aber verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheidenheit und Höflichkeit alles Anfassen und Handhaben der Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Aufsehers läßt er für sich Niemand in das Museum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er fremden Personen Schlüssel desselben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Gebührlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zusehen bei Besuchen.

8. Er ist für alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Gegenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers darüber zu entfernen.

9. Er sucht auf jede erlaubte Art zu der Vermehrung und Vervollkommnung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Aufseher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Ein-

lung anlegen, ſondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa Geſchenk erhält, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu ſeinen Vort nöthigen Präparate, als ſeinen vergänglichen Apparat, in einem nen Spinde auf dem anatomiſchen Muſeum und dem anatomiſchen ter aufzuſtellen; ſo wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem a miſchen Muſeum wenigſtens in der Art fehlt, ſo fällt es an dieſes

§. 4. Sonſt ſtehen ihm alle zu ſeinen Vorleſungen nöthigen parate des anatomiſchen Muſeums, ſo wie die für die Vorleſungen beſonders auf dem anatomiſchen Theater aufbewahrten Präparate freien Gebrauch, und hat er möglichſt darauf zu ſehen, daß immer niger Präparate vom Muſeum zu den Vorleſungen nöthig werden, die allein hierzu beſtimmten auf dem anatomiſchen Theater ſich lichſt mehren.

§. 5. Verpflichtet iſt derſelbe zu leſen: a) in jedem Halbjah Oſteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndesmologie und die von den Aponeuroſen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splan logie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Thei chirurgiſchen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des m lichen Körpers.

§. 6. Die Vorleſungen, welche der erſte Profeſſor, und welch zweite Proſektor halten, werden, um alle Kolliſionen zu vermeiden, ihm nicht geleſen, ſo wie ſie ſich wiederum ſeiner Vorleſungen en ten, es ſey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender chen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen den, denn alle drei Lehrer ſind gemeinſchaftlich verbunden, nirgen dem Vortrage der anatomiſchen Disziplinen eine Lükke zu laſſen, ſich wechſelſeitig zu unterſtützen.

§. 7. Auf dem anatomiſchen Theater leitet er die Arbeiten Präparanten, und widmet dieſen täglich ein paar Stunden, beſon den Anfängern, und iſt wenigſtens die Zeit des Präparirens hind auf dem anatomiſchen Theater zu finden, um überall, wenn er ſich mit andern anatomiſchen Arbeiten beſchäftigt, Hülfe leiſten zu könn

§. 8. Er beſorgt auch alle anatomiſchen Einſpritzungen, ſey es Wachs, Gips oder Queckſilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einſpritzungen, zu ſeinen Vorleſungen, als die ihm von dem erſten Profeſſor ange ſen ſind. Da dieſer nämlich auch die Leichen für die anatomiſchen chirurgiſchen Kurſus beſtimmen muß, ſo hat er auch die Leichen Präpariren, zu den Vorleſungen u. ſ. w. auszuwählen und zu ver len, damit für Alles geſorgt und die nöthige Kontrole beſchafft auch keine Mißverſtändniſſe durch verſchiedenartige Anordnungen bei Kaſtellan und dem Inſpektor entſtehen, ſondern eine Einheit im zen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen iſt erſte Profeſſor verpflichtet, die Leichen oder Theile derſelben, welche zweite Lehrer zu ſeinen Vorleſungen geeignet hält, dieſem auf ſein langen anzuweiſen, wenn er ſie nicht ſelbſt für die ſeinigen oder für Kurſus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem an miſchen Muſeum zur Bereicherung deſſelben mehr oder weniger, je dem Bedürfniß deſſelben, und hauptſächlich was der Direktor jedes am nöthigſten findet.

§. 11. Auſſerdem ſteht ihm aber frei, eigene Unterſuchungen

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdekkungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Prosektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, zu beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweiset er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Prosektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§. 17. Ausser seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 498. Instruktion für den zweiten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Prosektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen ihm dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überlässt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abwechselnd, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils den Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammenfaßt, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur solche Zuhörer zu seinen Repetitorien zuläßt, die schon die ausführlichen Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität besucht haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Theile der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Zustande der

Theile anlegen, ſondern Alles, was er auf dem anatomiſchen Theat
oder ſonſt Merkwürdiges findet, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beſcha
werden, nimmt er keine, als von dem erſten, oder in deſſen Auftra
von dem zweiten Profeſſor angewieſenen Leichen.

§. 8. Bei dem Injiciren iſt er dem erſten Proſektor auf deſſ
Wunſch behülflich, um eine ſolche Fertigkeit zu erlangen, daß er ih
im Nothfall erſetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomiſch
Muſeum in der Regel in den Vormittagsſtunden von 8 bis 12 Uh
und wenn es dringende Umſtände nöthig machen, auch einige Na
mittagsſtunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für ſeine Zwekke
präpariren aufgiebt, ſich etwas Neues findet, ſo iſt es deſſen literar
ſches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Proſektor bei ſeinen eigenen U
terſuchungen in andern Stunden bei andern Gegenſtänden find
bleibt ſein unbeſtrittenes literariſches Eigenthum.

§. 12. Er beſchreibt und zeichnet keine Gegenſtände des Muſeum
ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, u
läſſt Keinem Gegenſtände vom Muſeum verabfolgen, die nicht d
Direktor ausdrücklich dazu beſtimmt hat, und es wird, wie bish
daraus Nichts verliehen, ſey es auch auf noch ſo kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er ſich der Präpara
ſowohl auf dem anatomiſchen Muſeum, als auch deren an, welche a
dem anatomiſchen Theater zu den Vorleſungen aufbewahrt werd
und ſo wie der Weingeiſt trübe wird oder verdunſtet, in welchem ſ
Präparate befinden, oder ſo wie ſich Motten und Larven in trokkne
Präparaten zeigen, läſſt er das Nöthige vom Gehülfen oder Inſpe
tor beſorgen, oder thut es ſelbſt.

Berlin, den 28. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 499. Inſtruktion für den Kaſtellan der Anatomie. V
13. April 1829.

§. 1. Der Kaſtellan der Anatomie hat die Befehle ſowohl
Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
als des Kriegsminiſterii pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben ſo hat er in Allem, was ſein Amt betrifft, die
fehle der den gedachten Miniſterien untergeordneten Behörden zu
folgen, alſo nicht nur die Befehle der Univerſität und der medizin
chirurgiſchen Militairakademie hierſelbſt überhaupt, ſondern auch
nächſt der Profeſſoren der Anatomie und Chirurgie, ſo wie auch
des Proſektors und aller übrigen Profeſſoren, welche auf dem a
miſchen Theater Vorleſungen halten, oder von den chirurgiſchen
ſtrumenten Gebrauch zu machen berechtigt ſind.

§. 3. So wie er gegen ſeine Vorgeſetzten ſtets die ihnen
dige Ehrfurcht zu beobachten hat, ſo muß er auch gegen die
renden höflich und beſcheiden ſeyn.

§. 4. Der Kaſtellan muß den Umlauf aller der ihm von
Direktorio oder dem Dekan der Militairakademie übergebenen Pa
ungeſäumt beſorgen.

igen und Erinnerungen der Beſcheidenheit befleiſſigen.

Der Kaſtellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, Gebäude ſelbſt, auf das Hausgeräthe, auf die anatomiſchen giſchen Inſtrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf , Kohlen, Licht u. ſ. w. ein wachſames Auge haben, damit und Feuersgefahr verhütet werden. Derſelbe muß ferner nie zur gehörigen Zeit öffnen und ſchlieſſen, auch Alles ge- bahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Schein , Andern aber ohne Anweiſung der Profeſſoren der Ana- Chirurgie, inſonderheit der Profeſſoren und Geheimen Me- e Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufſicht über die vor- anatomiſchen Präparate, die Bücher-, Inſtrumenten- und Sammlungen anvertraut iſt, Nichts mittheilen, da er für haften hat.

Daher muß der Kaſtellan auch beſonders über das Ein- ganzen Gebäude die Aufſicht führen, nicht zugeben, daß nnen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht ch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben ſo muß er dar- en, daß die möglichſt größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß e ſtets in Ordnung, und ſo viel es ſeyn kann Tag und en ſind, daß Niemand ohne ſpezielle Erlaubniß der Profeſ- Anatomie auſſer den gewöhnlichen Stunden daſelbſt präparire.

Im Winter muß der Kaſtellan der Anatomie alle Kadaver ng nehmen, und darauf ſehen, daß ſie von dem Aufwärter ter Zeit gereinigt, gewaſchen und raſirt werden, damit ſie nie als von allen Unſauberkeiten frei auf die Präparantentiſche

Auch müſſen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des mit Nummern verſehen ſeyn, die mit den zu ihnen gehöri- enzettein übereinſtimmen. Auch hat der Kaſtellan darauf zu aß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichſt lange [illegible]

deshalb zuvörderſt an die Profeſſoren der Anatomie zu wenden, um die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nicht beigelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, ſo wendet er ſich entweder an den Rektor der Univerſität, oder an den Direktor der mediziniſch-chirurgiſchen Militairakademie, je nachdem die Sache geeignet iſt.

§. 12. Da die Geſchäfte des Kaſtellans für die ſechs Sommermonate faſt ganz ruhen, ſo iſt derſelbe während dieſer Zeit verpflichtet, dem Direktor des anatomiſchen Muſeums oder dem Proſektor an den ſechs Wochentagen täglich wenigſtens drei Stunden im Verfertigen der Präparate behülflich zu ſeyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Der Miniſter des Kriegs.
v. Hake.

No. 500. Beſtallung für den Kaſtellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. N. wegen ſeiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an den Tag gelegten Geſchicklichkeit und ſonſt bekannten Thätigkeit und Rechtſchaffenheit zum Kaſtellan der hieſigen Königlichen Anatomie auserſehen worden iſt, ſo wird derſelbe in dieſer Qualität dergeſtalt hierdurch ernannt und beſtallt, daß er dem Königlichen Hauſe jederzeit hold, treu und gewärtig ſeyn, Schaden und Nachtheil aber möglichſt abwenden ſoll. Beſonders wird demſelben zur Pflicht gemacht, den Befehlen und Anordnungen der ihm vorgeſetzten Behörden und Profeſſoren der Anatomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leiſten, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreiſe ſeines Amts zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte beſondere Dienſt-Inſtruction bereits vorgeſchrieben iſt, oder durch etwanige künftige Verordnungen noch näher vorgeſchrieben werden möchte, und bei allen ſeinen Amtsverrichtungen ſich ſo zu betragen, wie es einem treuen und wiſſenhaften Kaſtellan wohl anſteht und gebührt. Für die von ihm zu leiſtenden treuen Dienſte ſoll derſelbe incl. der Entſchädigung für die wegfallenden Honorariengelder der Kurſirenden ein jährliches Gehalt von Fünfhundert und Funfzig Thalern, wovon jedoch das Gehagio und der Penſionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 Rthlr. aus der Hauptkaſſe der wiſſenſchaftlichen Anſtalten, 281 Rthlr. 21 Sgr. incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Penſionsbeitrags und des Gehagio's aus der Gehalts- und Dispoſitions-Kaſſe des Miniſterii Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des Kriegsminiſteriums in den gewöhnlichen Raten, und auſſerdem an Emolumenten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden für verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne Annahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die nöthige Seife und Handtücher ein Waſchgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, und ſich aller mit ſeinem Amte verbundenen Rechte und Prärogative zu erfreuen haben. — So geſchehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Der Miniſter des Kriegs.
v. Hake.

1. Bestallu struktion für den Wärter der anato-
schen Samm 31. Juli 1833.
dem des Königs Majestät du die Allerhöchste Kabinets-
n 13. v. Mts. zu genehm uhet haben, daß dem N.
m hiesigen Königlichen an n Museum erledigte Wär-
bertragen werde, so ernenn: das inisterium denselben hier-
n Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung,
ine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle,
onservation der Präparate des Museums zur angelegentlich-
ht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche
de Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das
m erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in
iehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung
yn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt ge-

Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direk-
en in allen dieses Institut betreffenden Dingen, strenge und
Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der
und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem
betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den
des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schul-
hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem
Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen
ums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum
ge Hand zu leisten.

Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen
tellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio
ums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden,
Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern
tuts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem
Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück
n, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate
t sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu
n.

Ausserdem muß der Wärter während des Sommers von
Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwär-
Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor
nen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmit-
en ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat
räparationen für das letztere zu benutzen.

Im Winter hat er für die Heitzung der Zimmer in den
Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuers-
e strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stun-
Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des
s oder zu Hülfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch
n ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwen-
ch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anato-
Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letz-
weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese An-
Anspruch genommen werden.

Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung
ette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen
tragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pro-

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weinge
stes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder Hin
sicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museum
beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaft g
worden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch de
Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst abe
dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Mat
rialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das Mu
seum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstänt
hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu ve
sehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, nic
aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lange b
halten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog de
Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so wi
wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen a
beraumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Muse
gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er daran
zu halten, daß Mäntel und Stökke von den Besuchenden vor ihrem
Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann bescheide
zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen ist
den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf z
sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehm
oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stun
den darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Mu
seums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von dem
Direktor ertheilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemanden etwa
aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darreiche
oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrte
einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung eine
Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird de
Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der Ge
lehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrte
bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienstg
schäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, di
das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehme

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Zim
mer, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in dem Ar
beitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteht si
übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums weder
von dem Wärter, noch von dem Gehülfen, noch von den zu Präpara
tionen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Ueb
die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen so
der Wärter einen monatlichen Gehalt von Sechs und Zwanzig Thal
7½ Sgr., nebst freier Wohnung und Feuerung zu genießen haben.

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Minis
ro ausgefertigt, und mit dessen Insiegel bedruckt worden.
Berlin, den 31. Juli 1833.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studiren-
den. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das
ogische Museum der Universität den hier Studirenden zur Be-
ung geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Den Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms Uni-
ität wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer
nwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr und im Winter an
ieben Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Ge-
tande eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb ge-
hene Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen
den, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetzten Besuchen des
seums befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes
e Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

4) Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch
20 zugelassen werden.

5) Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Na-
s in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen
zoologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen
ffnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen
den.

7) Zu der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist
r alle andere Personen geschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Nr. 503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samm-
lung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und
Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach
der Seinige zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nach-
ungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das
seum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzweckenden Arbeiten und Unter-
chungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durch-
aus keine Stükke aus demselben verliehen werden.

3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor
s Museums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die
in jedes Fach andere seyn können, zu erfahren.

4. Alle im Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die
Professoren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mit-
glieder der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien
Gebrauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stükke

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Revers, worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie gewisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Untersuchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf diesen Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein Verhältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen, und in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor nicht hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sichern Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlassung dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden, ehe ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen, wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten jeden möglichen Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vorhandenen Stükken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zoologische Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch für das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen beiderlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von 12 bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten ausgegeben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöset wurden.

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige bekannte Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerken der Personenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können Tages zuvor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte einführen zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich.

6. Der Aufgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäude.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen bei dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für ihn diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich derselbe bei Uebernahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zoologischen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion in allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verbindet sich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

1. Seine hauptsächlichen Arbeiten bestehen in Allem dem, was

griffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige
er Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der
zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften,
akken, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur
r Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten
e.

eberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle
n dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus,
er für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht
willigkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu
die ihm von dem Aufseher als dem Museum ersprießlich
und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine
ht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

r führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren
r des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer,
ng durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden
nd jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwekke alle Zimmer
ms.

r ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatte-
ungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich
Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der
e gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Aus-
r verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheis
d Höflichkeit alles Angreifen und Handhaben der Sachen,
nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein
mmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner
.

hne Erlaubniß des Aufsehers lässt er für sich Niemand
useum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er frem-
nen Schlüssel desselben an.

ſchlagendes in Erfahrung bringt, das dieſer zum Beſten der Anſtalt benutzen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien- oder Präparaten-Sammlung für ſich ſelbſt oder für einen Andern machen, und eben ſo wenig mit ſolchen Gegenſtänden Handel oder Tauſch treiben.

11. Gegen den Aufſeher des zoologiſchen Muſeums beträgt er ſich wie gegen den Vorgeſetzten, dem er zunächſt verantwortlich und untergeordnet iſt, und gegen die noch neben und mit ihm am Muſeum Angeſtellten, wie es der gemeinſchaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt. Er giebt ihnen nach ſeinen beſten Einſichten Beſcheid, unterweiſet ſie gern und ohne Rückhalt in den Fertigkeiten und Kenntniſſen, die er beſitzt, und hilft willig die Arbeiten ausführen, welche entweder überhaupt gemeinſchaftlich wirkende Kräfte fordern, oder ohne ſeine Beihülfe gar nicht zu Stande gebracht werden könnten. Bei allen Arbeiten iſt überhaupt das Beſte des Muſeums allen übrigen Rückſichten voranzuſtellen, und wenn eine Arbeit durch Aufſchub leiden würde, ſo muß ſie einer ſchon angefangenen unbedenklich vorgezogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 506. Inſtruktion für den Aufwärter bei der zoologiſchen Sammlung. Vom 12. Auguſt 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologiſchen Muſeums hat die Reinigung und Heitzung der Zimmer, ſo wie die Wege und Beſtellungen für daſſelbe zu beſorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologiſchen Muſeums die nöthige Handreichung zu leiſten.

§. 2. Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Muſeums kann er theilweiſe durch ſeine Frau, oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich iſt, verrichten laſſen, und iſt von ihm nur dahin zu ſehen, daß a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt, und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tiſchen, Schränken und Fenſtern abgenommen werde; b) daſſelbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geſchehe, ſo oft es nach Maaßgabe der Jahreszeit oder anderer Umſtände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird; c) daß das ganze Muſeum wenigſtens halbjährlich in den Oſtern- und Michaelis-Ferien (ſonſt aber auch jedes Zimmer, ſo oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Waſſer gereinigt, d. h. der Fußboden geſcheuert, die Fenſter gewaſchen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden; d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe, und von dieſer Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Muſeums auf das dritte Stockwerk führt, ſtets rein gehalten, und deshalb auch zu beſtimmten Zeiten gewaſchen werde.

§. 3. Die frei ſtehenden großen Säugethiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, ſammt ihren Geſtellen abzuputzen, und ſogleich zu melden, wenn er an ihnen oder ſonſt irgendwo Motten bemerkt.

§. 4. Er iſt aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahr-

iere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derſelben anders, f Befehl des Direktors oder Gehülfen zu öffnen.

5. Ueberhaupt iſt er verantwortlich für jeden Schaden, der ſeine oder ſeiner Frau oder ſeiner Stellvertreter erwieſene Unachtſamkeit angerichtet wird, und ſoll ihm der Erſatz deſſelben von ſeinem Lohn abgezogen werden. Er hat ſich daher mit dem Reinigen der Gläſer, worin Thiere in Weingeiſt aufbewahrt ſind, oder der Schaukaſten nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl ſeiner Vorgeſetzten zu befaſſen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Naturalien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

6. In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfen und dasjenige Zimmer des Muſeums zu heitzen, in welchem der Direktor gerade beſchäftigt iſt. Dies geſchieht ſo früh, daß die Zimmer ſpäteſtens um 7 Uhr warm ſind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kaſtellan angewieſen, und von ihm ſelbſt in Vorrath für das Muſeum geſchafft. Er darf ſich auch nicht entziehen, wenn in einen Fällen mehrere Zimmer zu heitzen ſeyn ſollten.

7. Das für das Muſeum und die Arbeiten des Ausſtopfens nöthige Waſſer hat er immer in der erforderlichen Menge und friſch zu ſchaffen und dagegen das ſchmutzige Waſſer nebſt dem Abfall fort zu ſchaffen, Erſteres ohne erſt daran erinnert zu werden, Letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten ſey.

8. In allen Angelegenheiten des Muſeums hat er dem Direktor und Gehülfen unbedingten Gehorſam zu leiſten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichſte auszurichten, auch täglich zwei Mal zu einer beſtimmten Zeit bei Beiden nachzuſehen, ob dergleichen für ihn zu thun ſey.

9. Dagegen ſind dieſe nicht berechtigt, irgend einen perſönlichen Dienſt, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Beſtellungen in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

10. In Hinſicht auf Beſtellungen für das Muſeum, mit welchen keine Auslagen verbunden ſind, hat er ſich wegen deren Vorausbezahlung oder Wiedererſtattung an den Gehülfen zu halten, und werden andere Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht geſtattet.

11. Es iſt ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemanden ohne Wiſſen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Muſeum zu geſtatten, oder wohl gar Fremde zum Beſehen deſſelben hineinzuführen.

12. Er macht ſich ausdrücklich verbindlich, von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch ſey, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es ſey denn, daß der Direktor in einzelnen beſonderen Fällen ſeine Einwilligung dazu gebe.

13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runde durch alle Zimmer des Muſeums zu machen, alle Fenſter wohl zu verſchlieſſen, die Vorhänge niederzulaſſen, nach den Oefen zu ſehen, daß das Feuer ganz ausgebrannt ſey, und dem Direktor Bericht zu erſtatten, daß ſich Alles in Ordnung befinde.

14. Es wird ihm ernſtlich verboten, nach dieſer Zeit, oder überhaupt mit Licht anders, als zum Einheitzen in das Muſeum zu gehen. — Berlin, den 12. Auguſt 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 507. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbev mächtigten bei der Univerſität zu Berlin, daß die akademiſc Sammlungen daſelbſt ferner nicht Muſeen genannt wer ſollen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majeſtät es angemeſſen gefunden haben, daß Benennung Muſeum nur dem hieſigen Kunſtmuſeum beigelegt wer ſolle, ſo werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlaſſen, daß die bis mit demſelben Namen belegten Sammlungen der Univerſität, wie zoologiſche und anatomiſche Sammlung, offiziell ferner nicht m Muſeum, ſondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 508. Inſtruktion für den Profeſſor N. in Beziehung (ſeine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 183

§. 1. Der Profeſſor N. legt ſeine bisherige Anſtellung Gehülfe bei dem Königl. Mineralienkabinet der hieſigen Univerſ nieder, und iſt von den Obliegenheiten derſelben, welche gleichze auf den neu ernannten Gehülfen übergehen, entbunden. Da aber Profeſſor N. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Minerali kabinets zu beziehen fortfährt, ſo werden ihm dafür andere Funkt nen zugetheilt, und zwar ſolcher Art, welche bei den Geſchäften Innern des Kabinets höhere wiſſenſchaftliche Kenntniſſe vorausſet und in der äuſſeren Repräſentation deſſelben zur würdevolleren (ſcheinung deſſelben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von d Direktor, unter Genehmigung des Miniſteriums zwei Mal wöchentl zu je zwei feſtzuſetzenden Stunden für den öffentlichen Zutritt gröſseren Publikums anweſend ſeyn, um, wenn der Direktor nicht p ſönlich gegenwärtig iſt, die Oberaufſicht dabei zu führen, und da zu ſeiner Erleichterung ſich des kleinen Zimmers als ſeines regelm ſsigen Aufenthalts bedienen können, welches an den Haupteing rechts anſtöſst. Von hier aus wird er nach Umſtänden in die S gehen, welche für die Spezialaufſicht während dieſer Stunden ihre ſonderen Hüter erhalten, und den Beſuchenden nützlich ſeyn, aus zeichnetere Perſonen ſelbſt geleiten u. ſ. f., ſich aber auch nach finden in das kleine Zimmer wieder zurückziehen können, von wo er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des öffe lichen Beſuchs am nachdrücklichſten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. An den übrigen laufenden Geſchäften des Kabinets w er nur in ſo weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug § §. 1. ſeine Hülfe dabei beſonders in Anſpruch nimmt. Dies w aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehülfe ſeinen Fu tionen nicht für ſich vollſtändig gewachſen iſt, und wo er ihn dann leiten und belehren wird. Ganz beſonders beim Tauſchverkehr Kabinets werden dieſe ſeine beſonderen Dienſte erforderlich ſe b) in denen, wo der Direktor ſelbſt ſeine wiſſenſchaftliche Hülfe Anſpruch nimmt, ſein Gutachten verlangt, bei neu ſich darbietem Acquiſitionen ihm einzelne beſtimmte Stükke zu näherer wiſſenſch licher Unterſuchung vorlegt u. ſ. w.; c) bei dem Beſuche des K nets in anderen als den obigen Stunden, durch auswärtige Gelehr und andere ausgezeichnetere Perſonen. Zu allen dieſen Geſchäf wird der Profeſſor N. auf jedesmalige beſondere Aufforder

dner ein großes Feld freier, verdienstlicher Thätigkeit, und es
on seiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit
ngelegen seyn lassen wird.

5. Zu seinen Vorlesungen wird er sich, wie bisher, der Samm-
dienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an sei-
rt zurückstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehülfen
n kann, der in jedem Falle davon Kenntniß zu nehmen hat.
steht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleich-
n seinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

erlin, den 5. Mai 1833.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

. 509. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833.

1. Der Professor N. erhält einen Schlüssel der Art, daß
e die Mehrzahl der Schränke des Königl. Mineralienkabinets
elbar aufschließt. Dieser Schlüssel wird seiner Person aus-
ich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey
it ausdrücklicher Bewilligung des Direktors des Kabinets, weg-
oder leihen. Die gewissenhafte Sorgsamkeit, daß der Schlüssel
andere Hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in
auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht
t.

2. Zu denjenigen Schränken, welche der vorbenannte Schlüs-
ht schließt, werden die besonderen Schlüssel an einem festgesetz-
rte liegen, welcher sich unter Verschluß des ersten Schlüssels be-
, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professor N. den Zugang
n verschlossenen Gegenständen des Kabinets zu öffnen.

3. Es versteht sich, daß der Professor N. die Gegen-

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einſtweilen an die Stelle des herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, ſo wie den Zweck, um deſſen willen es geſchehen, ſchriftlich zu bemerken, und b) gleichzeitig in ein zu haltendes Buch das Stück, nebſt dem Tage der Entlehnung einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Ueberſicht der ſo entlehnten Stükke habe. In dieſes Buch wird die Wiederablieferung eben ſo eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Sammlung zu entlehnen, hat der Profeſſor N. ſchlechthin keine Befugniß, ſondern er hat ein ſolches an ihn geſtelltes Begehren jederzeit und ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinets zu verweiſen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung iſt allemal vorausgeſetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferung ſetzt den Profeſſor N. N. an ſich ſelbſt ſchon einer Mahnung aus. Es verſteht ſich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stükke jederzeit unverzüglich wieder abliefert.

§. 8. Hat der Profeſſor N. zur Abſicht eine Unterſuchung des Stükkes, welche ohne theilweiſe Beſchädigung oder Aufopferung deſſelben nicht möglich iſt, ſo hat er dazu die Genehmigung des Direktors erſt nachzuſuchen. Auſſerdem iſt er für die unverletzte Wiederablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Profeſſor N. von den erhaltenen Reſultaten ſeiner Unterſuchungen über Stükke der Sammlung öffentlich, und namentlich für den Druck Gebrauch machen; ſo iſt er verbunden, ſie vorher dem Direktor des Kabinets mitzutheilen, welcher ihn an einem ſolchen Gebrauch nie hindern, ſondern ihm nur ſeine etwanigen Bemerkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Profeſſor N. ertheilte Begünſtigung des Führens eines Schlüſſels zum Kabinet, wohin auch die bisher ſchon ihm geſtattete Führung eines Schlüſſels zur Eingangsthür gehört, iſt an die genaue Befolgung ſämmtlicher obiger Vorſchriften gebunden und die Begünſtigung ſelbſt unter Authorität des unterzeichneten Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 510. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. Auguſt 1837.

§. 1. Dem Aſſiſtenten bei dem Königl. Mineralienkabinet wird die gewiſſenhafteſte Treue und größte Sorgſamkeit für alle Gegenſtände des Königl. mineralogiſchen Kabinets zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat ſich den Aufträgen und Arbeiten, welche der jedesmalige Direktor ihm für das Königl. mineralogiſche Kabinet angeordnet wird, jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortſetzung der Kataloge des Kabinets nach Anweiſung des Direktors; Hülfsleiſtung bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der Anordnung und Aufſtellung der Sammlung, bei Ausſcheidung und Verwendung der ausgeſchiedenen Stükke zu den für ſie angeordneten Beſtimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogiſchen Kabinets betreffenden Korreſpondenz, überall nach den Anordnungen des Direktors; desgleichen Aufſicht über die Stükke in denjenigen

ı, wo die Sammlung oder einzelne Theile derſelben, ſey es
dirende oder für einzelne Beſuchende und Fremde, oder für
eres Publikum zur Betrachtung geöffnet ſeyn wird, mit ſtren-
bachtung der Regeln, welche darüber insbeſondere theils feſt-
ind, theils werden feſtgeſtellt werden; nicht minder das, was
anischen Pflege der Sammlung erforderlich iſt, als Reinigen
ſchen der Stükke, ſo oft ſie deſſen bedürfen, zu welchen me-
n Verrichtungen, ſo weit ſie dem Aufwärter übertragen wer-
ten, dieſer die Aufträge des Aſſiſtenten anzunehmen und zu
n angewieſen iſt.

. Der Aſſiſtent iſt für ſich ſelbſt zu keinem andern Gebrauche
nutzung der Stükke der Sammlung befugt, als wozu die vom
ihm aufgetragene Arbeit ihn anweiſet. Jede andere Be-
ıß ihm lediglich unter beſonderer Genehmigung des Direktors

. Endlich wird dem Aſſiſtenten ausdrücklich unterſagt, eine
ung von Mineralien für ſich anzulegen und zu beſitzen, oder
: Mineralien Handel zu treiben.

rlin, den 8. Auguſt 1837.

:ium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

ıll. Inſtruktion für den Aufſeher der Univerſitätsbibliothek.
Zom 18. Auguſt 1831.

: Geſchäfte des Aufſehers der Bibliothek der hieſigen Königl.
) : Wilhelms Univerſität ſind dreifacher Art, ſofern ſie ſich
die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derſelben,
ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

Die Erwerbung geſchieht theils durch Uebernahme von Pflicht-
ren oder Geſchenken, theils durch Ankauf. Dem Aufſeher der
Univerſitätsbibliothek liegt ob: a) die überſandten Pflichtexem-
Empfang zu nehmen, und nachdem er ſich von der Vollſtän-
derſelben überzeugt hat, Beſcheinigungen über ihre Ablieferung
erbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterſchrift vorzu-
b) wofern er dieſe Exemplare unvollſtändig befunden hat, die
r ſofort zur Vervollſtändigung derſelben aufzufordern; c) von
chen in der Provinz Brandenburg neu erſchienenen Büchern
mmtz zu verſchaffen, und die Verleger zur Ablieferung derſel-
ls dieſe unterlaſſen worden, anzuhalten; d) die von auswärti-
verſitäten der hieſigen Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität
:ten akademiſchen Schriften, ſo wie andere an dieſelbe ge-
Bücher zu übernehmen, und Empfangsſcheine auszufertigen,
dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterſchrift
ien ſind; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studiren-
dieſiger Univerſität am meiſten begehrten Bücher anzufertigen
zuführen, damit daſſelbe bei der Vermehrung der Univerſitäts-
ek berückſichtigt werden könne; f) aus den ihm zukommenden
katalogen die für die Univerſitätsbibliothek nöthigen Bücher
nehmen, und ſofern der Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek
erbung derſelben billigt, nach deſſen Rath das Maximum des
ſ feſtzuſetzen, den Auktionskommiſſionarien die erforderlichen Auf-
kommen zu laſſen, und endlich die erſtandenen Bücher von
en zu übernehmen, über welche Empfangsſcheine auszufertigen

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift
zulegen sind; g) den Ankauf der nach der Bestimmung des O
bibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bücher von B
händlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu besorgen.

II. Der Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek ist fer
verpflichtet: a) alle für die Universitätsbibliothek erworbenen Bü
mit Bemerkung sowohl des Tages als der Art und Weise ihrer
werbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Accessionskatalog
zutragen; b) sofern sie ungebunden sind, sie einem Buchbinder zu
geben, und zu diesem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilenden
bandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu beauf
tigen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen Bücher
atteſtiren; c) sämmtliche der Universitätsbibliothek gehörige Bü
mit dem Stempel derselben auf der Rückseite des Titels versehen
lassen; d) einen alphabetischen Katalog über sämmtliche in der U
versitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzuführ
welcher durch eine dem vollständigen Titel eines jeden Buches be
setzte Nummer auf den Accessionskatalog, durch eine hinzugefügte
brik aber auf einen der sogleich zu erwähnenden Realkataloge
weiset; e) wissenschaftliche oder Real-Kataloge nach Art der in
Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und
Rubriken derselben auf der innern Seite des hintern Banddeckels
Bücher selbst mit Bleistift zu bemerken; f) die Bücher in einer
Realkatalog entsprechenden Ordnung aufzustellen, und durch wiederh
Durchsicht in dieser Ordnung zu erhalten; g) die unter den Pfl
exemplaren befindlichen werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl.
welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnütz sind, zum Be
des Verauktionirens besonders zu verzeichnen.

III. Hinsichtlich der Benutzung der Königl. Universitätsbibli
hat der Aufseher derselben vorläufig und bis der allmählig erweit
Umfang dieser Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht
ben wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und S
renden der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die von ihnen
Entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bücher, sofern dieselben
der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden
oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den Nach
tagsstunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben W
wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geschiehr, zu verabfol
b) ein alphabetisches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu füh
und die Empfangscheine der Entleiher geordnet aufzubewahren; c)
die richtige Zurücklieferung der entliehenen Bücher Sorge zu tra
und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzustellen.

Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstein.

No. 512. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, t
treffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich aus
gebenen Programme und Schulschriften an die Universitä
bibliothek. Vom 9. Juni 1832.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. S
tember 1832 sind die Königl. Provinzial-Schulkollegien beauftr
worden, von sämmtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegeb

, welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sind,
gen, wonächst sie das Ministerium an die genannten beiden Bi-
ken abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom
9. Juni 1838.
urch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oktober
und 17. März 1821 ist die Einsendung zweier Exemplare von
lichen, im Laufe des Jahres bei den inländischen Universitäten
enen akademischen Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek
dnet worden. Wenn schon dieser Anordnung, zufolge des Be-
des Oberbibliothekars ꝛc. hierselbst, von Seiten der Universitä-
so fern genügt wird, daß die Einsendung der Universitäts-
n im Ganzen regelmäßig geschieht; so ist doch bei der hiesigen
l. Bibliothek nicht wohl zu kontroliren, ob sämmtliche, im
eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erschienenen
skataloge, Dissertationen und sonstige Schriften an die Königl.
thek gelangen. Ferner ist es wünschenswerth, daß auch die hie-
Universitätsbibliothek ein Exemplar der inländischen Universitäts-
en erhalte. Das Ministerium bestimmt daher, daß künftig von
inländischen Universitätsschriften alljährlich an die hiesige Königl.
thek Zwei Exemplare und an die hiesige Universitätsbibliothek
Exemplar eingesendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß dersel-
ngefügt werden soll, unter welchem der betreffende Königl. Re-
ngsbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe des Jahres
mehr als die übersendeten Schriften bei der Universität erschie-
ind. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht der
iften der dortigen Universität verfahren zu lassen, und dieserhalb
weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838.

gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten
und Forſchungen im Gebiete der theologiſchen Wiſſenſchaften
ten und darin zu üben, damit ſie dadurch mehr, als es durch
wöhnlichen Vorleſungen allein geſchehen kann, in den Stan
werden, ihre wiſſenſchaftliche Bildung in dem von ihnen g
Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieſes Seminarium vorzüglich auf die Fortp
der theologiſchen Gelehrſamkeit berechnet iſt, ſo hat es auch b
auf Gegenſtände dieſer Art ſeine Beſchäftigungen zu richten, u
lich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem t
ſchen und praktiſchen Theile, oder die eigentliche Glaubens- un
ten-Lehre, bei welchen Wiſſenſchaften es mehr auf ſpekulatives
als auf gelehrtes Wiſſen ankommt, oder homiletiſche und kate
Uebungen aller Art, durch welche mehr gewiſſe Fertigkeiten u
ſchicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in de
minario zu behandelnden Gegenſtände zu ziehen ſeyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen
ſchen und philologiſchen Theilen der Theologie in ihrem ganz
fange und vorzugsweiſe zu thun, und zerfällt deshalb in zwei
abtheilungen — die hiſtoriſche und philologiſche — von dene
derum, ſo weit die Umſtände es geſtatten, jede aus zwei Unte
lungen beſteht, die philologiſche aus der für das Alte und
das Neue Teſtament, die hiſtoriſche aus der für die Kirchen- u
für die Dogmen-Geſchichte. Indeſſen können die beiden zul
nannten Unterabtheilungen der hiſtoriſchen Klaſſe wegen der
Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geſchi
einander ſtehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Semi
allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und dem
behandelt werden.

§. 4. In der philologiſchen Abtheilung ſind von den S
riſten ſowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alte
des Neuen Teſtaments, und der Kirchenväter anzuſtellen, al
ſchriftliche Aufſätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen üb
zelne ſchwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhanden
klärungen, ferner lexikographiſche Unterſuchungen und Nachforſ
über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftſteller, wie über
was in die höhere Kritik einſchlägt, zum Gegenſtande haben.

§. 5. In der hiſtoriſchen Abtheilung haben die Semin
zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und
ſuchungen aus denſelben über einzelne Gegenſtände der Kirchen
Dogmen-Geſchichte zu liefern.

§. 6. Alle dieſe, in der Regel lateiniſch abzufaſſenden A
ſind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Ver
lungen der Seminariſten zur Diskuſſion zu bringen, welche glei
immer ſo viel als möglich in lateiniſcher Sprache geführt werden

§. 7. Das Seminarium ſoll höchſtens aus zwölf im Albu
evangeliſch-theologiſchen Fakultät eingetragenen Studirenden be
Jedoch iſt niemals und am wenigſten beim Anfang des Sem
nothwendig, daß dieſe Zahl voll ſey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will
1) durch ſpezifizirte Zeugniſſe der betreffenden Profeſſoren der p
phiſchen Fakultät nachweiſen, daß er die nöthigen philologiſche
hiſtoriſchen Vorkenntniſſe beſitze; 2) wenigſtens ſchon ein Jah

theologischen Stu[illegible] auf der Rheinischen oder einer anderen Univer-
sität abgelegen h[illegible]en; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er
näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß
im Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem
er vier Wochen hindurch probeweise an den Arbeiten der Seminaristen
zur Zufriedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hier-
von findet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst ein
Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät für die Tüchtigkeit des
Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge
Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet
haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminars, wenn
sie sich allen seinen Gesetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenom-
men werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester,
und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Den Lehrern des Seminarii wird überlassen, auch die Se-
minaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungs-
gegenstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur
[illegible] Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilun-
gen, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regel-
[illegible], als für einzelne Male auch den Versammlungen der andern
als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten
Halbjahr in der einen, im andern in der anderen Hauptabtheilung.
Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen
ist, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja
auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschliessend,
jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu
halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die
ihm ein Jahr im Seminario gewesen sind, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten
[illegible]lich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anstän-
digen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in sei-
nen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweis't, oder auch
[illegible]halb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen
[illegible] macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des
Seminarii ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ab-
[illegible] von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Je-
doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wol-
len, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministerii die Mitgliedschaft
und der Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr
[illegible] verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht
der evangelisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion
[illegible] ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidio
des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedach-
ten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen
[illegible] der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abthei-
lungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich in-
dessen unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Soll-
ten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung er-
[illegible], so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann,

die Fakultät eine Auskunft zwiſchen ihnen zu treffen, und we
dies nicht vermag, die Entſcheidung des Miniſterii einzuholen.
Lektionsverzeichniß der Univerſität ſoll nur unter dem Rubro ö
fentlichen Inſtitute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Pr
ren für das bevorſtehende Semeſter die verſchiedenen Abthei
übernommen haben.

§. 15. Jedem Profeſſor ſteht in ſeiner Abtheilung oder U
abtheilung die nähere Beſtimmung, Vertheilung und Anordnu
oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Ar
unabhängig zu, und ſetzt das Miniſterium in dieſer Hinſicht ei
les Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultä
glieder. — Bücher, welche die Seminariſten aus der Univerſ
bibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, ſollen ihnen auf das
Zeugniß der Direktion, daß ſie ihrer bedürfen, verabfolgt werd

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren
ſammlungen wöchentlich wenigſtens Eine Sitzung von zwei St
zu widmen.

§. 17. Jeder Profeſſor hat das Recht, die Verſammlung
ner Behauſung zu halten, ſo wie ihm auch das Recht zuſteht,
ein Lokal im Univerſitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten fi
den Verſammlungen nicht zuzulaſſen, mit Ausnahme ſolcher,
die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben
wegen Vollzähligkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt w
konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitg
nach §. 9., die Vorſchläge zur Ertheilung der mit dem Sem
verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über
nige Ausſchlieſſung ſteht der dirigirenden Fakultät zu; ſo wie ſich
die lehrenden Profeſſoren über die Verſammlungsſtunden vor d
kultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semeſters erſtattet jeder Profeſſor,
cher während deſſelben an der Leitung der Arbeiten theilgeno
hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfol
Arbeiten und über die Fortſchritte und das Betragen der Se
riſten, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus dieſen einzelnen Berichten wird ein ſummariſche
richt an das Miniſterium jährlich angefertigt, und mit den B
nungen über die Verwendung der dem Seminario ausgeſetzten
durch das Kuratorium der Univerſität, für jetzt durch den auſſero
lichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in dieſem Berich
zugleich die im Perſonale des Seminarii während des Jahres
gangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii iſt vorläufig auf 300 R
feſtgeſetzt. Hiervon ſollen 1) die zwei ausgezeichneteſten derje
Seminariſten, die ſchon über ein Jahr im Seminario geweſen
und als ſolche von der Fakultät in Vorſchlag gebracht worden,
ein Stipendium von 60 Rthlr. zwei Jahre hinter einander, we
ſo lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, u
dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre genieſſen; 2) am
eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 R
jene an ein älteres und dieſe an ein jüngeres Mitglied, welche
am meiſten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen
theilung in kleineren Portionen an fleiſſige Seminariſten u

Thlr. ausgesetzt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Rechnung zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen berechtigt sein, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe jedes Jahres hat die Fakultät ihre desfallsigen Anträge zu erneuern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizio auf's Neue in Vorschlag bringen.

24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu führen, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, als Mitgliedern derselben, jährlich wechseln.

25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitäts-Kurator, für jetzt dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, vorzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleichfalls durch das Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung akademischer und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studirende, welche die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst vielseitige Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien selbst fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber einer andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, welche wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen gehört haben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probe seiner in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen v
längert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurü
kehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichn
gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminari
aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt
acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der S
stände und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Ministeriu
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch v
mehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen nach
bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser den ord
lichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beiwohnen d
fen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expektanz zur A
nahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden sel
berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist,
ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die U
versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt z
Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der M
glieder.

§. 8. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wiss
schaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes B
tragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch
Ausschliessung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des In
tuts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schul
macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeu
hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zw
Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor u
Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor N.,
Direktion, der andere, der ein ausserordentlicher Professor seyn ka
für jetzt der Professor N., die Inspektion führt. Beide sorgen
meinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und v
einigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über
sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1) grä
liche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftstel
nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahr
erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lat
schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Styls,
überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß
lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwekke auch Uebun
im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbeitung
bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben
allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im geregel
Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebun
werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache angest
Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von
Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie
rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthi

on der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist e 5 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu eit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ssen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie irt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Dispu- n veranlasst werden. Uebungen im Disputiren können aber rdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik ischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebun- . Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthi- Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde .

. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übri- eschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden chentlich 5 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen ahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, gen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüg- ig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier mit der Interpretation eines griechischen und eines lateini- riftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide se Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen, re einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die tunde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn em Beruf für philologische Studien diese vom Staate ihnen ne Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar werden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequem- die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbe- unge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere Hülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu kön- für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordent- itglieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser Summe ie Sätze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portio- Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Semi- urch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten auf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, der Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten ner Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche ng einigen sich der Direktor und Inspektor des Seminarii, en ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das um zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ge-

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einſtweilen an die Stelle
herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, ſo wie den Zweck,
deſſen willen es geſchehen, ſchriftlich zu bemerken, und b) gleichze
in ein zu haltendes Buch das Stück, nebſt dem Tage der Entlehnu
einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Ueberſicht der ſo
lehnten Stükke habe. In dieſes Buch wird die Wiederablieferu
eben ſo eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Sammlu
zu entlehnen, hat der Profeſſor N. ſchlechthin keine Befugn
ſondern er hat ein ſolches an ihn geſtelltes Begehren jederzeit
ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinets zu verweiſen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung iſt allemal
ausgeſetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferu
ſetzt den Profeſſor N. N. an ſich ſelbſt ſchon einer Mahnung a
Es verſteht ſich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stükke
derzeit unverzüglich wieder abliefert.

§. 8. Hat der Profeſſor N. zur Abſicht eine Unterſuchu
des Stükkes, welche ohne theilweiſe Beſchädigung oder Aufopferu
deſſelben nicht möglich iſt, ſo hat er dazu die Genehmigung des
rektors erſt nachzuſuchen. Auſſerdem iſt er für die unverletzte Wied
ablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Profeſſor N. von den erhaltenen Reſultat
ſeiner Unterſuchungen über Stükke der Sammlung öffentlich, und
mentlich für den Druck Gebrauch machen; ſo iſt er verbunden,
vorher dem Direktor des Kabinets mitzutheilen, welcher ihn an ein
ſolchen Gebrauch nie hindern, ſondern ihm nur ſeine etwanigen
merkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Profeſſor N. ertheilte Begünſtigung
Führens eines Schlüſſels zum Kabinet, wohin auch die bisher ſch
ihm geſtattete Führung eines Schlüſſels zur Eingangsthür gehört,
an die genaue Befolgung ſämmtlicher obiger Vorſchriften gebund
und die Begünſtigung ſelbſt unter Authorität des unterzeichneten
niſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 510. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem Mineralie
kabinet. Vom 8. Auguſt 1837.

§. 1. Dem Aſſiſtenten bei dem Königl. Mineralienkabinet wi
die gewiſſenhafteſte Treue und größte Sorgſamkeit für alle Geg
ſtände des Königl. mineralogiſchen Kabinets zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat ſich den Aufträgen und Arbeiten, welche der
tige Direktor ihm für das Königl. mineralogiſche Kabinet ange
wird, jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortſetzung
Kataloge des Kabinets nach Anweiſung des Direktors; Hülfsleiſtu
bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der
ordnung und Aufſtellung der Sammlung, bei Ausſcheidung und
wendung der ausgeſchiedenen Stükke zu den für ſie angeordneten
ſtimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogiſch
Kabinets betreffenden Korreſpondenz, überall n en Anordnung
des Direktors; desgleichen Aufſicht über die e in denjenig

ihm aufgetragene Arbeit ihn anweiset. Jede andere Be-
ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors

5. Endlich wird dem Assistenten ausdrücklich untersagt, eine
ung von Mineralien für sich anzulegen und zu besitzen, oder
t Mineralien Handel zu treiben.
rlin, den 8. August 1837.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

111. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek.
Vom 18. August 1831.
e Geschäfte des Aufsehers der Bibliothek der hiesigen Königl.
) e Wilhelms Universität sind dreifacher Art, sofern sie sich
die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben,
ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.
Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Pflicht-
ren oder Geschenken, theils durch Ankauf. Dem Aufseher der
Universitätsbibliothek liegt ob: a) die übersandten Pflichtexem-
i Empfang zu nehmen, und nachdem er sich von der Vollstän-
derselben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung
berbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzu-
b) wofern er diese Exemplare unvollständig befunden hat, die
r sofort zur Vervollständigung derselben aufzufordern; c) von
chen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Büchern
nntniß zu verschaffen, und die Verleger zur Ablieferung dersel-
lls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärti-
iversitäten der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität
ten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe ge-
e Bücher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen,
dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterſch
zulegen ſind; g) den Ankauf der nach der Beſtimmung d
bibliothekars der Königl. Bibliothek anzuſchaffenden Bücher v
händlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu beſorgen.

II. Der Aufſeher der Königl. Univerſitätsbibliothek iſ
verpflichtet: a) alle für die Univerſitätsbibliothek erworbenen
mit Bemerkung ſowohl des Tages als der Art und Weiſe i
werbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Acceſſionskat
zutragen; b) ſofern ſie ungebunden ſind, ſie einem Buchbinder
geben, und zu dieſem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilen
bandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu
tigen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen B
atteſtiren; c) ſämmtliche der Univerſitätsbibliothek gehörige
mit dem Stempel derſelben auf der Rückſeite des Titels ver
laſſen; d) einen alphabetiſchen Katalog über ſämmtliche in
verſitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzu
welcher durch eine dem vollſtändigen Titel eines jeden Buch
ſetzte Nummer auf den Acceſſionskatalog, durch eine hinzugefü
brik aber auf einen der ſogleich zu erwähnenden Realkatal
weiſet; e) wiſſenſchaftliche oder Real-Kataloge nach Art de
Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen,
Rubriken derſelben auf der innern Seite des hintern Banddec
Bücher ſelbſt mit Bleiſtift zu bemerken; f) die Bücher in ei
Realkatalog entſprechenden Ordnung aufzuſtellen, und durch wi
Durchſicht in dieſer Ordnung zu erhalten; g) die unter den
exemplaren befindlichen werthloſen Romane, Kinderſchriften u.
welche für die Univerſitätsbibliothek durchaus unnütz ſind, zum
des Verauktionirens beſonders zu verzeichnen.

III. Hinſichtlich der Benutzung der Königl. Univerſitätsb
hat der Aufſeher derſelben vorläufig und bis der allmählig er
Umfang dieſer Bibliothek andere Beſtimmungen nöthig gem
ben wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und
renden der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität die von ih
Entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bücher, ſofern dieſe
der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhand
oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den
tagsſtunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derſelben
wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geſchieht, zu vera
b) ein alphabetiſches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu
und die Empfangſcheine der Entleiher geordnet aufzubewahren;
die richtige Zurücklieferung der entliehenen Bücher Sorge zu
und ſie in die gehörigen Fächer wieder aufzuſtellen.

Berlin, den 18. Auguſt 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege
v. Altenſte

No. 512. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkolleg
treffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich
gebenen Programme und Schulſchriften an die Univ
bibliothek. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 1
tember 1832 ſind die Königl. Provinzial-Schulkollegien be
worden, von ſämmtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausge

en, wonächſt ſie das Miniſterium an die ge[illegible]
n abgeben laſſen wird. — Berlin, den 9. [illegible]
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizi[illegible]angelegenheiten.

513. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten über denſelben Gegenſtand. Vom 9. Juni 1838.

urch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oktober nd 17. März 1821 iſt die Einſendung zweier Exemplare von chen, im Laufe des Jahres bei den inländiſchen Univerſitäten nen akademiſchen Schriften an die hieſige Königl. Bibliothek net worden. Wenn ſchon dieſer Anordnung, zufolge des Berts Oberbibliothekars ꝛc. hierſelbſt, von Seiten der Univerſitäten ſo fern genügt wird, daß die Einſendung der Univerſitäts- n im Ganzen regelmäßig geſchieht; ſo iſt doch bei der hieſigen Bibliothek nicht wohl zu kontroliren, ob ſämmtliche, im nes Jahres bei den verſchiedenen Univerſitäten erſchienenen ſtataloge, Diſſertationen und ſonſtige Schriften an die Königl. thek gelangen. Ferner iſt es wünſchenswerth, daß auch die hieniverſitätsbibliothek ein Exemplar der inländiſchen Univerſitäts- n erhalte. Das Miniſterium beſtimmt daher, daß künftig von ländiſchen Univerſitätsſchriften alljährlich an die hieſige Königl. thek Zwei Exemplare und an die hieſige Univerſitätsbibliothek xemplar eingeſendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß derſelgefügt werden ſoll, unter welchem der betreffende Königl. Regierungsbevollmächtigte zu beſcheinigen hat, daß im Laufe des Jahres mehr als die überſendeten Schriften bei der Univerſität erſchienen. Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach in Hinſicht der ſion der dortigen Univerſität verfahren zu laſſen, und dieſerhalb weitere Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838.

[illegible]rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arb
und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaften anz
ten und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch di
wöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand g
werden, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewä
Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Seminarium vorzüglich auf die Fortpflan
der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch beson
auf Gegenstände dieser Art seine Beschäftigungen zu richten, und
lich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem theo
schen und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubens- und
ten-Lehre, bei welchen Wissenschaften es mehr auf spekulatives Ta
als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katechet
Uebungen aller Art, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und
schicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in dem
minario zu behandelnden Gegenstände zu ziehen seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen hist
schen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen U
fange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Ha
abtheilungen — die historische und philologische — von denen w
derum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabt
lungen besteht, die philologische aus der für das Alte und der
das Neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und
für die Dogmen-Geschichte. Indessen können die beiden zuletzt
nannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der inni
Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geschichte
einander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminar
allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und demgem
behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Semi
risten sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten u
des Neuen Testaments, und der Kirchenväter anzustellen, als a
schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über
zelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen
klärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und Nachforschun
über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie über A
was in die höhere Kritik einschlägt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben die Seminarist
zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und Un
suchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- u
Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbei
sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versam
lungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen, welche gleichfa
immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden m

§. 7. Das Seminarium soll höchstens aus zwölf im Album
evangelisch-theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden beste
Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Semin
nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, m
1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der phil
phischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen u
historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens schon ein Jahr

ſchen Studien auf der Rheiniſchen oder einer anderen Univer-
igelegen haben; 3) wenigſtens von Einem Profeſſor, dem er
ekannt iſt, ein Zeugniß über ſeine Sittlichkeit und ſeinen Fleiß
nnehmen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem
Wochen hindurch probeweiſe an den Arbeiten der Seminariſten
iedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hier-
et eine Dispenſation nur in dem Falle Statt, wenn ſelbſt ein
) der evangeliſch-theologiſchen Fakultät für die Tüchtigkeit des
n einſteht. — Auſſer dieſem iſt geſtattet, daß zwei junge
, welche ihre theologiſchen Univerſitätsſtudien bereits vollendet
ls thätige auſſerordentliche Mitglieder des Seminars, wenn
llen ſeinen Geſetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenom-
den. Jedoch gilt dieſe Bewilligung nur auf ein Semeſter,
nach deſſen Ablauf erneuert werden.

. Den Lehrern des Seminarii wird überlaſſen, auch die Se-
n nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungs-
de abzuſondern. In dieſem Falle iſt jeder Seminariſt zur
eit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilun-
jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer ſowohl regel-
ls für einzelne Male auch den Verſammlungen der andern
eer beiwohnen. Und zwar iſt jeder Seminariſt im erſten
in der einen, im andern in der anderen Hauptabtheilung.
er aber ein Jahr auf dieſe Weiſe im Seminario geweſen
ihm frei, ſich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja
welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausſchlieſſend,
: Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu
Die auſſerordentlichen Mitglieder ſind überall als ſolche, die
Jahr im Seminario geweſen ſind, anzuſehen.

). Jeder Seminariſt hat die ihm übertragenen Arbeiten
zu verrichten, und ſich überhaupt eines ſittlichen und anſtän-
tragens zu befleiſſigen, indem jeder, der ſich nachläſſig in ſei-
ten, oder ſonſt unfolgſam und untüchtig beweiſ't, oder auch
des Seminarii ſich ſtrafbarer und unſittlicher Handlungen
macht, ſofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des
i ausgeſchloſſen werden kann.

. Für die ordentlichen Mitglieder iſt in der Regel der Ab-
der Univerſität auch der Austritt aus dem Seminario. Je-
ſolchen, die ſich dem theologiſchen Katheder widmen wol-
Bewilligung des unterzeichneten Miniſterii die Mitgliedſchaft
Beziehung des etwa genoſſenen Stipendii noch auf Ein Jahr
ränzert werden.

. Das Seminarium iſt unter die ſolidariſche Oberaufſicht
geliſch-theologiſchen Fakultät geſtellt, welche die Direktion
ex officio gleich ihren übrigen Geſchäften unter dem Präſidio
nalen Dekans zu führen hat.

. Alle ordentliche Profeſſoren als Mitglieder der vorgedach-
tät ſind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der ſpeziellen
ter Arbeiten der Seminariſten in den verſchiedenen Abthei-
nzunehmen.

. Jeder ſich dazu erbietende Profeſſor verpflichtet ſich in-
mittelbar nur für das nächſt bevorſtehende Semeſter. Sol-
ren Profeſſoren zugleich ſich für dieſelbe Unterabtheilung er-
: hat, da eine ſolche Duplizität nicht geſtattet werden kann,

die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wer dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro de fentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Pro ren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilu übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder U abtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arb unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht ein les Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultäts glieder. — Bücher, welche die Seminaristen aus der Universit bibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das B Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren sammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stu zu widmen.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht, die Versammlung in ner Behausung zu halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, hi ein Lokal im Universitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten sind den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, w die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen Vollzähligkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt we konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitgli nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Semin verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über e nige Ausschliessung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie sich die lehrenden Professoren über die Versammlungsstunden vor der kultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, cher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenom hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg Arbeiten und über die Fortschritte und das Betragen der Sem risten, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer richt an das Ministerium jährlich angefertigt, und mit den Be nungen über die Verwendung der dem Seminario ausgesetzten Fo durch das Kuratorium der Universität, für jetzt durch den aufserord lichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vo gangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Rt festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, ein Stipendium von 60 Rthlr. zwei Jahre hinter einander, wenn so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, im dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre geniessen; 2) am A eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Rt jene an ein älteres und diese an ein jüngeres Mitglied, welches am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen theilung in kleineren Portionen an fleissige Seminaristen wel

Rthlr. ausgesetzt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Liste zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe jedes Jahres hat die Fakultät ihre desfallsigen Anträge zu erneuern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizio auf's Neue in Vorschlag bringen.

24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu führen, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, Mitgliedern derselben, jährlich wechseln.

25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitäts-Kurator, für jetzt dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, vorzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleichfalls durch das Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung theologischer und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studirende, welche die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst vielseitige Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien selbst, fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, welche wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen gehört haben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probe seiner in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise der nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fä
längert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath
kehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer aus
gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Sem
aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für
acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden
stände und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Mini
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
mehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen
bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser de
lichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beiwohn
sen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expektanz
nahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörd
berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worde
ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang
versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zut
Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen
glieder.

§. 8. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an
schaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathen
tragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es
Ausschliessung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor de
tuts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich
macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich ü
hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr
Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Profe
Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor
Direktion, der andere, der ein ausserordentlicher Professor se
für jetzt der Professor N., die Inspektion führt. Beide so
meinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts,
einigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände,
sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1
liche Interpretation der griechischen und lateinischen Schr
nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur
erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im
schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen St
überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenn
lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwekke auch U
im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbe
bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufga
allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im g
Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen U
werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache a
Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder
Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so
rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die

on der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist e 5 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu eit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ssen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie irt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Dispu- n veranlasst werden. Uebungen im Disputiren können aber rdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik lschen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebun- t. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthi- lrtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde t.

t. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übri- schehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden chentlich 5 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen ahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, gen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüg- ig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier mit der Interpretation eines griechischen und eines lateini- nstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide se Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen, e einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die unde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

t. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn em Beruf für philologische Studien diese vom Staate ihnen ie Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar erden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequem- die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbe- mte Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere ülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu kön- ür zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordent- lieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser Summe e Sätze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portio- Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Semi- rch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei ach die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten rf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, er Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten er Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche en einigen sich der Direktor und Inspektor des Seminarii, n ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das m zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ge-

nehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mitglieder gemacht werden. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 14. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von den beiden Vorstehern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn.

Den ersten dieser Berichte erwartet das Ministerium im August oder September des künftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

§. 1. Es soll ein Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in dieser Eigenschaft den übrigen Instituten der Universität beigefügt und neben denselben im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Hauptzweck dieses Seminars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten, und vorzüglich an Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der Universität in Bonn überhaupt noch mehr zu befördern, und ihnen ihre Würde wie ihren Anspruch auf den ihnen gebührenden Antheil an der allgemein wissenschaftlichen Bildung der dortigen Studirenden zu sichern.

§. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen ordentlichen Professoren der Naturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nämlich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) der Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professor der Mineralogie.

§. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl wegen dessen innere Einrichtungen, als was die etwa nöthige Korrespondenz mit dem Königl. Kuratorio und dem Rektor und Senat, oder den Fakultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als Direktor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskatalog der Universität Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angezeigt

teren werden wieder in Mitglieder der ersten und der ten
bgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vori
5 bis 20 bestimmt. Auch Ausländer können, wenn sie
und Eifer für Naturwissenschaften sich auszeichnen, nicht nur
kultanten, sondern auch als ordentliche Mitglieder in das Se-
m aufgenommen werden. — Ausser dem wissenschaftlichen Geist,
lent und dem Eifer für die Naturstudien, fordert das Seminar
jenigen, die es unter seine Mitglieder zählen soll, allgemeine
haftliche Bildung überhaupt, und sittliches, anständiges, der ge-
Ordnung angemessenes Betragen. Wie ein Vorwurf in dieser
ng der Aufnahme entgegensteht, so hat er auch für das schon
mmene Mitglied, zu welcher Klasse es auch gehöre, die Ausschlie-
r Folge, und der Direktor kann und muß in einer ausserordent-
ehrerversammlung, die er entweder selbst, oder auf Antrag eines
gen Vorsteher zusammenruft, das unfleißige und ungehorsame
d, wenn vorgängige Warnungen fruchtlos bleiben, sofort aus dem
rium entfernen.

7. Auskultant ist, wer in das Seminarium eintretend, in
m Semester zuerst die einschlagenden Vorlesungen hört. Er be-
r diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wissenschaften
et sind, die er in diesem Semester hört, und ist hier theils Zu-
theils wird er von dem Vorsteher, oder von älteren wirklichen
dern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, exami-
h geprüft. — Der Lehrer wird hierbei sein Augenmerk darauf
, ob der Zuhörer die Vorträge richtig und im Zusammenhang
st habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Weisungen
fen. — Nach Verlauf eines Semesters rückt der Auskultant in
r Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die
zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Univer-
rsus übergeht, als Auskultant in die entsprechenden Stunden des
ars ein, bis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium

ihnen gehörten Wiſſenſchaft, z. B. der Phyſik, Chemie, Zool
nach deren Begriff, Prinzip und den Hauptlehren derſelben zu
dann aber wieder einzelne Lehren vollſtändig, wie ſolches von d
rer in ſeinen Vorträgen geſchehen, darzulegen, wobei aber in de
weder Experimente, noch Vorzeigung von Naturkörpern gefordo
den ſollen, ſondern alle Objekte als bekannt vorausgeſetzt, höchſ
der Tafel mit Worten, Zahlen oder Zeichnungen angedeutet werd
nen. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlaſſen, die durch d
ſtände gebotenen Ausnahmen und das Zuhülfeziehen von Pri
und dergleichen zu veranlaſſen. Die Aufforderung zu der einen
der andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorſteher des
chenden Fachs aus, und hängt nicht von der Wahl des Vortr
ab. Fehler von Seiten des Vortragenden können nur von dem
ſteher, oder von einem durch dieſen beſtimmten Mitgliede der
Klaſſe berichtigt werden. Die Mitglieder der erſten Klaſſe aber
an dieſen Vorträgen und deren etwanigen Berichtigungen keine
gen Antheil, ſondern hören denſelben nur zu. — Der Vortragend
ſich zwar ſeinen Vortrag ſchriftlich ſkizziren, darf ihn aber nic
ſtändig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ableſen, ſondern m
Vortrag frei aus dem Gedächtniß halten. — Es wird gut ſeyn
lichſte Kürze zu empfehlen, damit der thätige Antheil in jeder
auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, u
möglich ein allgemeiner und ein ſpezieller Vortrag Statt finden
doch bleibt auch hier das Meiſte dem Ermeſſen des Lehrers an
ſtellt. — Zur Vorbereitung auf jeden Vortrag wird eine Friſt v
zehn Tagen geſetzt, und das Mitglied demnach 14 Tage vorh
dem Lehrer dazu aufgefordert. — Ohne völlig genügende und
wieſene Abhaltungsgründe kann kein Mitglied einen ihm aufge
Vortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlaſſen. — Ein
glied erſter Klaſſe, das ſich durch genügende Vorträge in einem b
ten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für dieſes Fach mit dem
ſten Semeſter in die zweite Klaſſe über. Ob dieſe Bewährung
finde, darüber hat der Vorſteher des entſprechenden Lehrzweigs al
entſcheiden.

§. 9. Die Mitglieder der zweiten Klaſſe haben a) mit d
tretenden Auskultanten Examinirübungen anzuſtellen, wozu ſie v
Vorſteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Vorſteher führ
die Aufſicht und unterzieht ſich der Leitung. — Sie haben b)
ſchaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Wiſſenſchaft, in
ſie bis zur zweiten Klaſſe des Seminars vorgerückt ſind, zu
vorzutragen und zu vertheidigen, und Keiner ſoll mit vollem
das Seminar verlaſſen können, der nicht, während er in dieſer
war, aus jedem Fach der Naturkunde wenigſtens Eine Arbeit
Art zur Zufriedenheit der Vorſteher geliefert hat. — Dieſe A
können aber beſtehen a) in gelehrten und literariſchen Nachwei
oder ſyſtematiſchen Zuſammenſtellungen von Lehren oder Erfah
auf dem Gebiete der Naturkunde; b) in Darlegung eigener B
tungen und Verſuche; c) in neuen, aus bekannten Beobachtung
Verſuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemeſſenen
einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Widerlegung o
weiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. — Den
zu ſolchen Arbeiten können die Mitglieder ſelbſt wählen, und ſi
deſſen Bearbeitung die Genehmigung des Vorſtehers, zu deſſen
gehört, einholen. — Geſchieht dieſes aber nicht, oder genügt d

:weiten sou der Verfasser selbst ganz vorlesen. — Wo es an-
, wird bei dem Vortrag neuer Arbeiten ein Mitglied zur
ng aufgefordert, welche von demselben in einer der nächsten
ngen vorzutragen ist; der Verfasser hat aber das Recht, seine
nach dem Schlusse des beurtheilenden Vortrags zu vertheidi-
der Gegenstand der Kritik eine Druckschrift, so wird dem an-
Buch oder Lehrsatz desselben von dem Vorsteher des Fachs
diger ernannt. — In der Voraussetzung, daß die meisten
des Instituts sich demnächst dem Lehrfache an höheren Un-
talten, und namentlich an Gymnasien und Bürgerschulen
erden, wird hierdurch festgesetzt, daß sie nicht nur methodische
wie sie für alle Fächer der Naturkunde in den schon gedach-
lichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher
s halten, sondern daß sie auch veranlasst werden sollen, sich
chulunterricht in den Naturwissenschaften praktisch zu bilden,
n Ende Lektionen über einzelne Zweige der Naturwissenschaf-
verschiedenen Klassen des Gymnasii, so wie in den übrigen
Schulen zu Bonn zu übernehmen. Der zeitige Direktor des
nschaftlichen Seminars hat in dieser Hinsicht mit dem Direk-
ymnasii und mit den Vorstehern der städtischen Schulen in
weiter Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

. Wer nach rühmlich vollbrachtem Kursus das Seminarium
ird als auswärtiges Mitglied des naturwissenschaftlichen Se-
s in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und
n Titel führen.

. Wenn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im
mester seiner Immatrikulation auf der Universität Chemie
ft, im zweiten Botanik und Mineralogie, oder Zoologie und
x. hört, und er in dem Seminarium für jedes Universitäts-
n der Reihe der Auskultanten ein Semester, ein Semester in
Klasse, zwei Semester aber in der zweiten bleibt, so wird ein

Vorschlag eines Studienplans
zur leichteren Vereinbarung der zu besuchenden Universitätsvorträge mit den Beschäftigungen des Seminars; Durchführung desselben durch die sechs Semester eines Seminarkurses.

Studienzeit.	Universitätsvorträge.	Arbeiten im Seminarium.		
		Als Auskultant.	Als ordentliches Mitglied erster Klasse.	Als ordentliches Mitglied zweiter Klasse.
I. Erstes Wintersemester.	Chemie. Physik.	Für Chemie 1 Stunde. „ Physik 1 „		
II. Erstes Sommersemester.	Mineralogie. Botanik. Analytische Chemie.	Für Mineralogie 1 Stunde. „ Botanik 1 „	Für Chemie 1 Stunde. „ Physik 1 „	
III. Zweites Wintersemester.	Geognosie. Cryptogamenkunde. Allgemeine Naturgeschichte.	Für allgem. Naturgeschichte und Zoologie 1 Stunde.	Für Mineralogie 1 Stunde. „ Botanik 1 „	Für Chemie 1 Stunde. „ Physik 1 „
IV. Zweites Sommersemester.	Zoologie und Zootomie. Einzelne Zweige der Chemie. Physik, Botanik und Mineralogie.	(Uebungen in der Zubereitung zur Aufbewahrung der Naturkörper.)	Für Zoologie und Naturgeschichte 1 Stunde.	Für Chemie und Physik in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. „ Mineralogie 1 „ „ Botanik 1 „
V. Drittes Wintersemester.	Höhere Mathematik. Astronomie. Menschliche Anatomie.			Für Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. „ Zoologie 1 „ Uebungen und Wiederholungen im Museum und im Laboratorium.
VI. Drittes Sommersemester.	Wie im vorigen Semester. Physiologie.			Für alle Zweige nur in der allgemeinen Ver- [illegible]

1. Die Funktionen der Vorsteher gehen aus demjenigen her-
über die Arbeiten der Mitglieder angeführt ist. Jeder Vor-
die ihm obliegenden Stunden pünktlich zu besuchen, über alle
aus seinem Fache während des ganzen Semesters ein beurtheis
gebuch in tabellarischer Form zu führen, nach den Ergebnissen
ie Fortschritte der Mitglieder und deren Fähigkeit zum Ueber-
ne höhere Klasse zu beurtheilen, und mit dem Schluß jedes
einen Auszug aus diesem Tagebuch dem Direktor zu über-
Mit genauer Berücksichtigung dieser einzelnen Gutachten wird
Versammlung der Vorsteher unter dem Vorsitz des zeitigen
dem abgehenden Mitgliede sein Zeugniß ausgefertigt. — Spe-
lfungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des
selbst eine fortwährende Prüfung seyn muß. — Bei jedem
gen Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mit-
auf das Gutachten sämmtlicher Vorsteher gegründetes Zeug-
sein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonnes
chritte.

2. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich
ig in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die
Stufe in die andere Uebertretenden pünktlich in den Listen
; 3) die Abgehenden mit Hinzufügung ihrer Zeugnisse in der
Mitglieder tilgen, und sie nach Umständen in das der aus-
Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämmtlichen Vor-
terschriebenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende
lung der Vorsteher veranstalten; 5) die Korrespondenz führen;
Vermögen des Instituts verwalten; 7) seinem Nachfolger die
Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allge-
wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der
den Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und
mniß der sämmtlichen Vorsteher bringen.

4. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften
einen Arbeiten wöchentlich sechs Stunden, und soll hierzu dies
nde für alle Wochentage festgesetzt werden. — Von diesen
unden sind fünf den besondern Fächern angewiesen, deren jede
er dieses Fachs, als dessen Vorsteher allein obliegt. — Eine
Stunde ist für eine allgemeine Versammlung bestimmt, welcher
Lehrer und Mitglieder beiwohnen können. — In die besondern
den gehören alle Vorträge der Mitglieder erster Klasse, desglei-
Examinationsübungen, welche der Vorsteher oder die ältern Mit-
des Seminars mit den Auskultanten veranstalten, endlich die
g zum Gymnasialunterricht. — In die allgemeine Versamm-
ören die Vorträge der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter
und die Beurtheilungen derselben durch einen der Vorsteher oder
Mitglieder. — Der Zweck dieser allgemeinen Stunde ist, dem
arbeiten Institut Einheit, und den unter sich so eng befreun-
wegen der Naturkunde den erforderlichen Zusammenhang zu
, und so viel als nur irgend thunlich ist dahin zu wirken, daß
Mitglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich
sondern auch alle Fächer der Naturwissenschaften in ihrer Ge-
ze umfasse. Es sollen daher sämmtliche Vorsteher des Semi-
der wöchentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diese
ne Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse
nachdem sie von dem Lehrer des Fachs, in welches sie einschla-

gen, geprüft und gebilligt worden, von demſelben dem Verfaſſer
geſtellt, um ſie dem Direktor zu übergeben. Dieſer wählt da
die allgemeine Verſammlung jeder Woche aus dem bei ihm geſ
ten Vorrath nach wechſelnden Fächern die Gegenſtände des Vo
übergiebt ſie den Verfaſſern, und läſſt durch dieſe ſämmtlichen L
wenigſtens einen Tag vorher, die ſchriftlichen Angaben der n
Vorträge zuſtellen. — Die praktiſchen Uebungen, z. B. in Zube
der Naturkörper für Naturalienſammlungen, in Anſtellung phyſik
und chemiſcher Experimente u. ſ. w. ſind für den Naturforſche
für den künftigen Lehrer der Naturwiſſenſchaften ganz unentbe
und müſſen daher in der dem Zwekke des Seminars entſprechende
dehnung getrieben werden; es ſind für dieſe Uebungen beſondere
richtsſtunden feſtzuſetzen.

§. 15. Es ſollen mit dem Seminarium für die Naturwiſſe
ten vier Stipendien zu dem Geſammtbetrage von 150 Thalern, n
zwei zu 50 Thalern und zwei zu 25 Thalern, dergeſtalt verbunden
daß die Vorſteher ſolche in einer vor Anfang jedes Winterſemeſt
veranſtaltenden Plenarverſammlung unter die würdigſten Mitglied
Seminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und d
ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Miniſterii der geiſt
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachſuchen können, mit
Ertheilung der ganze Betrag von 150 Thalern an den zeitigen
tor des Inſtituts zur Vertheilung angewieſen werden ſoll. Die
lung dieſer Stipendien ſoll ſich aber ganz nach dem der Univ
Bonn vorgeſchriebenen Reglement für die Stipendienangelegenheiten
ten, und Niemand ſoll inſonderheit in der Regel auf ein Stipe
Anſpruch machen können, der nicht das Prüfungszeugniß No. 1
2 aufzuweiſen hat. Zur Verlängerung des Stipendiengenuſſes nach
Verlauf eines Jahres iſt eine durch ein wiederholtes Anſuchen und
Erwägung der Würdigkeit des Bewerbers bedingte, abermalige Zu
nung deſſelben auf dem vorgeſchriebenen Wege erforderlich. Soll
einem Jahre nicht die ganze Unterſtützungsſumme unter die ordent
Mitglieder vertheilt ſeyn, ſo können Anträge zur Bewilligung de
ſparniſſes auch für auskultirende Mitglieder gemacht werden. —
würdige und bedürftige Inländer fehlen, ſollen die Vorſteher auch
volle und durch Fleiß ausgezeichnete Ausländer für Stipendien in
ſchlag bringen können. — Die Seminariſten, die ſich bei ihrem
tritt aus dem Seminarium durch eine ſchriftſtelleriſche Arbeit, als
ihres in dem Seminarium bewieſenen, von den Vorſtehern anerka
Fleißes und ihrer Gelehrſamkeit auszeichnen, ſollen auf den Vor
der Vorſteher, mit Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die Koſten des D
und ihrer Promotion aus dem Univerſitätsfonds entſchädigt werde

§. 16. Jeder der fünf Vorſteher, mit Einſchluß des Direk
erhält für die dem Seminar zu widmende Zeit und Mühe eine
liche Renumeration von 50 Thalern, deren Anweiſung jedesmal
den zu erſtattenden Jahresbericht erfolgen ſoll.

§. 17. Das Seminarium ſoll eine Handbibliothek zum Geb
der Mitglieder, desgleichen die erforderlichen Inſtrumente, ein M
ſkop und ſonſtige Apparate für ſeine Beſchäftigungen erhalten, u
unter die Aufſicht eines der Vorſteher und eines der Mitglieder
Seminars zu ſtellen ſind.

§. 18. Der Direktor erſtattet alljährlich vor Anfang des W

ſes über die Arbeiten und Leiſtungen des Seminariums in dem
enen Jahre einen Bericht an das Miniſterium der geiſtlichen,
chts- und Medizinal-Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder
, und die ausgezeichnetſten darunter, etwa mit Vorlegung von
rbeiten, dem Miniſterium für künftige Anſtellungen als Lehrer
en werden dürfen.

19. In Hinſicht der würdigen Mitglieder des naturwiſſenſchaft-
Seminars, welche ſich dem Schulfache widmen wollen, ſoll bei
fallſigen von ihnen abzuhaltenden Prüfungen darauf Rückſicht
en werden, daß ſie, welche die Naturwiſſenſchaften, alſo eines der
ntereſſen Gebiete des Lernens und Wiſſens erwählt, und deſſen
tung ſich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wiſſen-
en Bildung zwar nicht vernachläſſigen, aber auch, wenn ſie
ihrem Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maaße fortbil-
ſten, daß ſie mit Andern, welche ſich jenen Zweigen ausſchließ-
meten, gleichen Schritt zu halten vermöchten. Vorzüglich ſoll
on den gleichfalls ſo umfaſſenden Gebieten der klaſſiſchen Philo-
Geſchichte gelten.

20. Das gegenwärtige Reglement ſoll nur für die drei zunächſt-
n Jahre Gültigkeit haben, und demnächſt auf den Grund der
) dieſes Zeitraums gemachten Erfahrungen und ſich ergebenden
uſſe revidirt, mit den nöthigen Zuſätzen verſehen, und ſodann
erlaſſen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.

rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

517. Verfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien der
ſtlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die ge-
ammten Naturwiſſenſchaften. Vom 20. Mai 1831.

s bei der Univerſität in Bonn ſeit mehreren Jahren beſtehende
r für die geſammten Naturwiſſenſchaften iſt bisher faſt nur von
nden aus den rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen benutzt wor-
d hat daher noch nicht den ausgedehnten Wirkungskreis erlangt,
der Gründung dieſer Anſtalt beabſichtigt iſt. Da die Direktion
Seminars aus vorzüglich tüchtigen Männern gebildet iſt, und
i bereits mehrere ſehr brauchbare Lehrer der Naturwiſſenſchaften
weſtphäliſchen und rheinländiſchen Gymnaſien und Bürgerſchulen
ganzen ſind; ſo wünſcht das Miniſterium den Wirkungskreis
nſtalt auch auf die übrigen Provinzen der Königlichen Staaten
ausgedehnt, und beauftragt zu dem Ende das Königliche Provinzial-
Scholarium, die Direktoren der Gymnaſien ſeines Bezirks im All-
e aufzufordern, diejenigen Schüler, welche durch Anlage, Neis
nd Vorkenntniſſe eine vorzügliche Beſtimmung zum Studium
turwiſſenſchaften zu haben ſcheinen, bei ihrem Abgange von der
auf das naturwiſſenſchaftliche Seminar in Bonn aufmerkſam
en, und ihnen die Theilnahme an demſelben beſonders anzuem-
— Berlin, den 20. Mai 1831.

rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

518. Reglement für die Univerſitätsbibliothek. Vom 25. Aug. 1819.

I. Allgemeine Verfaſſung der Univerſitätsbibliothek.

1. Mit der Univerſitätsbibliothek ſtehen in Verbindung die in dem-
ſelben mit ihr befindlichen wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen.

§. 2. Auſſer dem Oberbibliothekar beſteht in der Regel da
bei der Univerſitätsbibliothek angeſtellte Perſonal in einem zwe
bliothekar, zwei Kuſtoden und einem oder zwei Bibliothekdiener
nächſt können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zw
nuenſes aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Uni
Kuratorio zur Annahme vorgeſchlagen werden, welchen dafür e
tiſchſtelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar
den Inſpektoren über die Freitiſche namhaft zu machen, und zu
hafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geſ
verpflichten hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Prof
Univerſität zu Bonn ſeyn. Die übrigen Bibliothekbeamten ſo
mer ſo viel als möglich aus den Dozenten der Univerſität ge
werden.

§. 3. Dieſes Perſonale ſteht mittelſt des Univerſitätskurat
der zunächſt vorgeſetzten örtlichen Behörde, eben ſo wie die Un
Bonn ſelbſt, unter dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts-
dizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig ſcheine
mehrung oder Verminderung des Perſonals entſcheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufſicht über d
Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dab
ſtellten Perſonen, imgleichen über das geſammte Lokal. Alle
verwaltet er für ſich und auf eigene Verantwortung, und n
Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu beſtim
Geſchäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende
ben, und veranlaſſt nach Verſchiedenheit der Sachen entwed
darauf das Nöthige, oder bringt ſie zur gemeinſamen Ueberlegun
Schreiben der Bibliothek an Behörden, Inſtitute und Perſonen
zeichnet er allein mit der Unterſchrift: „Bibliothek der Königl.
ſchen Friedrich Wilhelms Univerſität zu Bonn", und hat auch
dieſer Umſchrift verſehene Siegel der Bibliothek in Händen.
wahrt den Schlüſſel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem ſich
taloge, die Schlüſſel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibli
befinden. — Den bei der Bibliothek angeſtellten Beamten übert
nach der zu entwerfenden allgemeinen Geſchäftseintheilung, jed
ſpeziellen Arbeiten, und kontrolirt ſie in denſelben, ſo wie in ihr
zen Dienſtverhältniſſe bei der Bibliothek. Alle Bibliothekof
ohne Ausnahme ſind verpflichtet, ſeinen Aufträgen und Weiſun
lige Folge zu leiſten.

§. 5. Zur gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen
thekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna
bliothek, namentlich Alles, was die Aufſtellung und Aufbewahr
Bücher und Handſchriften, die Anfertigung der Kataloge und
ſchaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt de
bibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die
Beamten auſſer den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek
men ſind, oder in beſondern Konferenzen mit denſelben, wozu
Zeit beſtimmen kann, zum Vortrage. Für dieſe Konferenzen
Gang der dahin gehörigen Sachen iſt der Oberbibliothekar P
Ihm ſteht deswegen die Entſcheidung, den übrigen Mitglied
berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verſchieder
nung mit dem Oberbibliothekar ſind, ſteht letzterm der Rekurs
Entſcheidung des Kuratorii, und dieſem in wichtigen Fällen
Miniſterium frei. Er veranſtaltet das zur Ausführung der B

und leitet dieſelbe. In wie fern ſie in ſchriftlichen Expeditio-
ſt, muß er dieſe im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebri-
it er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, ſie
an für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regi-
chtig geführt wird, und daß ſie gut aufbewahrt werden.

. Das Dienſtverhältniß des zweiten Bibliothekars beſteht
i ihm zu übertragenden Geſchäften darin, daß er den Ober-
ar in Fällen der Krankheit oder Abweſenheit bei allen Biblio-
ken zu vertreten hat. Jedoch iſt es ihm in ſolchen Fällen
tattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderun-
achen, ſondern er muß ſie aufrecht erhalten, und in Bezug
ch eine genaue Kenntniß derſelben, ſo wie der ganzen Biblio-
ihrer Einrichtung zu verſchaffen bemüht ſeyn. So viel mög-
dahin geſehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies
wiſſenſchaftlicher Ueberſicht und gründlicher Bücherkenntniß
gerüſtet ſey, ſo daß ſeine Stelle mit ſeinem Fache genau zu-
effe.

. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen ſich mit dem
ibliothekar in alle Verrichtungen, auſſer der Einen beſonders
a.

. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte
ekleidet, ſo arbeiten ſie auf der Bibliothek jeden Vormittag von
und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von
Uhr. Sind ſie zugleich Lehrer bei der Univerſität, ſo kann
ach Maaßgabe der ihnen als ſolchen obliegenden Geſchäfte und
Imſtände, ausnahmsweiſe ein Theil der beſtimmten Arbeitszeit
erden.

. Die Amanuenſes ſind zu verſchiedenen, ihnen aufzutragen-
ſtleiſtungen zu gebrauchen, inſonderheit aber zum Herbeiholen
ngten, und Wiederhinſtellen der zurückkommenden Bücher des
Sie erſcheinen nur in den öffentlichen Stunden.

0. Der oder die Bibliothekdiener müſſen alle die Bibliothek
en, für ſie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu
e vom Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers tägs
mittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom
des Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8
und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwe-
n. Einer von ihnen muß im Univerſitätsgebäude wohnen, und
Sicherheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren
n beſtimmten Raumes ſorgen.

11. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber
ibliothekaren und Kuſtoden geſtattet, daß jeder von ihnen vier
im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kuratorio
ten den Bibliothekarbeiten nehme, nach Verabredung unter ein-
nd ſe, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Auſſerdem
ie in der Oſter- und Pfingſtwoche, und zwiſchen Weihnachten
ujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden beſuchen.
ſie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hinder-
f einen oder einige Tage auszuſetzen genöthigt ſeyn, ſo muß der
ibliothekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenſes und
Bedienter wenn es nöthig iſt auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt
Bibliothekar überlaſſen.

12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzuſtellende Beamten, mit

Einſchluß der Bibliothekdiener, ſind für die treue, gewiſſenhafte
gung ihrer Dienſtpflichten beſonders zu vereiden, oder nach Um
auf den etwa bereits geleiſteten Dienſteid zu verpflichten.

II. Von der Aufſtellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manu

§. 1. Die näheren Beſtimmungen über die zweckmäßige
lung und ſichere Verwahrung der Bücher und Manuſkripte un
was damit zuſammenhängt, ſind von der Lokalität ſo abhängig,
hauptſächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheil
Oberbibliothekars überlaſſen werden müſſen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek d
ſer zu erhalten, iſt dieſelbe nach den verſchiedenen wiſſenſchaftli
chern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf dieſe Weiſe übergeben iſt, dem l
1) die Erſcheinung der Fortſetzung von angefangenen Werken, u
ſo 2) die etwa entſtandenen Defekte dem Oberbibliothekar an
damit ihre Anſchaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche eine
ratur bedürfen, demjenigen, welcher die Geſchäfte mit dem Bu
beſorgt, zu übergeben, damit dieſer mit Genehmigung des Ob
thekars ihre Reparatur veranlaſſe, und alle Bücher immer im b
ren Zuſtande erhalten werden; 4) von den bei ſeinem Fache
denen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, d
ſchloſſen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zu
kauf zu geben ſey; 5) überhaupt ſein Fach in Ordnung und
keit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Univerſität mu
daß die Bibliothek alsdann geſchloſſen wird, der vorhandene
vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den ſyſtematiſchen K
revidirt werden. Die Reviſion braucht nicht gerade nach der A
Fächer zu geſchehen, ſondern kann nach der Beſtimmung des Ob
thekars vorgenommen werden, je nachdem er ſie für gewiſſe Fä
nöthig erachtet; ſie muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, d
deſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Reviſi
men. Jeder Bibliothekbeamte revidirt nach der Anordnung de
bibliothekars nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeine
gen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit d
dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbib
aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, nach
den eine Superreviſion einzelner Fächer, oder der ganzen Bibli
oft es will, vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des K
und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothekbe

§. 1. Bei Anſchaffung neuer Werke iſt, ſo weit die dazu
ſetzten Fonds reichen, auf die möglichſte literariſche Vollſtändigk
Fachs ohne Zurückſetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe für
Rückſicht zu nehmen, und das vorgeſetzte Miniſterium darf ſic
richtiger Anwendung dieſer allgemeinen Vorſchrift auf die Einſ
Beurtheilung der Bibliothekbeamten, inſonderheit des Oberbibli
verlaſſen, ohne ſie durch ſpezielle Beſtimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Inſtitut zunächſt zur Benutz
Profeſſoren und Studirenden beſtimmt iſt, ſo ſind bei der Anſ
von Büchern vorzüglich die Wünſche und Anträge der Profeſſ
Univerſität zu berückſichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor die ihm gut scheinenden Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Beseitigung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthige angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht billige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Rubriken bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm wünschenswerth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteurs, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen angekommenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realkatalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nächste Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschafter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Bestimmung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren ziehet der Quästor gegen seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatsjahrs zur Designation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanats
Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der
thek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätsre
Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuchs
stirenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern,
Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst noc
ordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieh
der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschrif
Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbiblioth
Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldu
das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und
noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum
ankauf im Bibliotheketat jährlich ausgesetzte Quantum soll, es n
in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwekke verwendet wer
nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es stehet da
Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Büche
sungen zu erschöpfen. Geschiehet dieses nicht, so wird zwar da
ersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für
bliothek besonders berechnet, und zu ausserordentlichen Büchere
auf besondere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätsk
angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liqui
der Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der B
angekauften Bücher lässt der Oberbibliothekar, wenn er sich
in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt
vörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothekjournal v
eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bü
Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bü
ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten
liquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweis
Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld
Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbibliot
Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds an
wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld
Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in
wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder,
ren Berichtigung durch Anweisung, mit dem Oberbibliothekar
sprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Büc
abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat
Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universit
torio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche
werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen u
nigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befeh
Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an
materialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibende
schuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfa
Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unte
Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein,
trag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätska
baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs w
Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von alle
bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar de
versitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach
weisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete,
vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bi-
enal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die
Manuskripte zur Pflicht gemacht.

Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein allgemeiner
er Katalog, ein Accessionskatalog, und ausserdem, so fern sie
scheinen, Spezialkataloge über einzelne Klassen von Büchern,
en ꝛc. angelegt werden.

Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß
rnd erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu
Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder
ımmt, und diese Blätter werden, bis die Bibliothek sich zu
ständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt.
achmals gebunden, so können immerhin andere Blätter ein-
nd von Zeit zu Zeit eingeheftet werden. Das Nähere der
ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fer-
verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als
der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der
zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sach-
genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Ober-

Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß
zukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt.
nskatalog nach den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein
eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am
Jahrs bei den sämmtlichen Professoren umlaufen, damit sie
wachse auf das leichteste vollständig Kenntniß nehmen können.

Die Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäfts-
übereinstimmend zu repartiren ist die Sache des Oberbiblio-
auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und da-
aß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

Die Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmittags
1 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen täg-
bis 3 Uhr dem Publikum offen.

In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Biblio-
und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die
bliothekbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Auf-
ndmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die
bliothekbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden
n.

Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung
enen Werke zum Zwecke haben darf, so werden Romane,
, und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck
aber nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die
soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek ge-
den.

Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem
ner anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Na-
stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem
Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zet-

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die L
wenn ſie vorhanden ſind, in das Leſezimmer gebracht werden.
Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausg
Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die
nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge deſſen den
gegen die Ausſteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man
die Bibliothek ſelbſt einlaſſe, um dort Bücher aufzuſuchen und
ſchlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an ſeiner
in der Bibliothek anweſenden Bibliothekar überlaſſen, Profeſſor
Univerſität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen S
dies zu geſtatten. Sie haben aber dafür zu ſorgen, daß jedes
immer wieder an ſeinen Platz geſtellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen
Schein zum Gebrauch in ſeiner Wohnung zu leihen, ſtehet zu:
ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität;
ordentlichen Lehrern des Gymnaſii zu Bonn; 3) den Prediger
praktiſirenden Aerzten und den Vorſtehern des Magiſtrats in
Auch die angeſehenſten Mitglieder der Bürgerſchaft, ſofern ſie d
bliothekbeamten hinlänglich bekannt ſind, ſollen nicht ausgeſchloſſe
4) den Königl. Beamten bis zu den Aſſeſſoren bei Landeskollegi
denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizie
Garniſon in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-C
Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der
thek im Allgemeinen berechtigten Klaſſen erhebliche Bedenken ein
ſo kann dies Recht für ſie durch das Kuratorium ſuspendirt u
zielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und deſſen
bezirk. Sollte Jemand von jenen Klaſſen ſich auſſerhalb aufhalt
dorthin Bücher zu leihen wünſchen, ſo haben die Bibliothekbeamt
ſerhalb erſt bei dem Univerſitätskuratorio anzufragen, welches au
dem Verleihen von Büchern und Handſchriften an auswärtige
gilt. Eben ſo darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücherer
Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn
reiſet, mitnehmen, ſondern muß ſie vorher abliefern, er müßte ſi
eine beſondere Erlaubniß ſie mitzunehmen vom Univerſitätsku
ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Univerſität
leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für ſich be
Werk einen beſondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes
ſtellen, welcher reinlich und deutlich geſchrieben, den hinlänglichen
des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers
Namentlich iſt bei den Zetteln der Studirenden auf die Ang
Wohnung zu ſehen. Auch die Bibliothekbeamten müſſen ſolche
über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher
laſſen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothe
iſt, angenommen und in einem Kaſten geſammelt werden. Die
aber werden erſt am folgenden Tage in den öffentlichen Stunde
holt. Nur die Profeſſoren können ſie auch an demſelben Tage
ten, wenn ſie die Zettel vor 10 Uhr einſchikken. Der Bibliothek
welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufſucht, legt ein jedes
das ſich findet, den Zettel und das Buch auf den chſten Tiſch, i

ißt Format und Bändezahl des Werkes auf dem Zettel be
Die Bücher werden alsdann von einem Diener zusammen ge
on einem der Bibliothekare in ein besonderes Buch ohne an
ung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgebe
bracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer
beamter die Zettel, die er zur Kontrole mit rother Dinte noch
Datu n versieht, in alphabetische Mappen legt; die der Stu
nter die Namen der sich verbürgenden Professoren.

. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und
abe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu ach
sonen sechs Wochen, für Studirende und ihnen gleich zu ach
sonen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Schei
er eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar be
nigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch
t allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während
längerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk
e Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem er
r auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der
t haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch ver
ches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe
) Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben,
nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher
einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bü
er Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezial
nes selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem
Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestell
das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand
nung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf
mmer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasii ein
r Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum
en kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch
thekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch,
Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bi
n den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unver
Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn
) Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige
se und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare
rke, einzelne Theile volumineuser Werke, z. B. der Kommen
rter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an
n, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung
Kuratoriums nach Hause verabfolgt werden.

. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll
schränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie
ch nicht allzu sehr anwachse, und andere Personen in der Be
er Bibliothek nicht behindere.

. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über
uchen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher
n, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn ein Bibliothekbeamter

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Fo
men an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sob
dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehen
von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliot
zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder ei
Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des V
lorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt w
den. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen B
bliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar u
seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothekbeamten in solidum
die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, a
muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Bu
mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, ein
tragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Schei
eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgeli
nen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommen
oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müs
spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. A
diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen n
etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer
Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führ

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Te
vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müs
alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgem
nen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe m
jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinnern
gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurü
gelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangsche
wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt,
geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlichen Z
wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angest
ten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und
philologischen Seminarii sollen jedoch hierbei vor allen andern Les
ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, o
sonst über die verschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Be
tung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordn
des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste
Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden,
erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothek
ner, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichtet, und hat
nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Büc
zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie
folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren a
Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden,
verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen ei
nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, der
zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafür
bestimmenden Preises.

§. 22. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek [illegible] geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio [illegible] sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zu[illegible]schreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner [illegible], um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe [illegible] von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich [illegible] zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein[illegible] dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich des[illegible] an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, [illegible] einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Her[illegible]führens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten [illegible]tragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber [illegible] mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Be[illegible]enden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle [illegible] Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver[illegible] Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig [illegible] sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek [illegible], und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten [illegible]blikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, [illegible] es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Ober[illegible]thekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, wel[illegible] diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen [illegible] Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

[illegible]isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so [illegible] für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Ein[illegible]ner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunst[illegible] jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die [illegible] der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, [illegible] und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften un[illegible], und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesen[illegible] Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer [illegible] und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses [illegible] eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und [illegible] Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen [illegible] nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die klei[illegible], freiliegenden Gegenstände angefasst oder von den Gestellen her[illegible]nommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Besuchen-

§. 2. Auſſer dem Oberbibliothekar beſteht in der Regel das bei der Univerſitätsbibliothek angeſtellte Perſonal in einem zweiten bliothekar, zwei Kuſtoden und einem oder zwei Bibliothekdienern. nächſt können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei nuenſes aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Unive Kuratorio zur Annahme vorgeſchlagen werden, welchen dafür ein tiſchſtelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar je den Inſpektoren über die Freitiſche namhaft zu machen, und zu ge hafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geſch verpflichten hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Profeſ Univerſität zu Bonn ſeyn. Die übrigen Bibliothekbeamten ſoll mer ſo viel als möglich aus den Dozenten der Univerſität gene werden.

§. 3. Dieſes Perſonale ſteht mittelſt des Univerſitätskurator der zunächſt vorgeſetzten örtlichen Behörde, eben ſo wie die Univ Bonn ſelbſt, unter dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- un dizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig ſcheinende mehrung oder Verminderung des Perſonals entſcheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufſicht über die Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei ſtellten Perſonen, imgleichen über das geſammte Lokal. Alle E verwaltet er für ſich und auf eigene Verantwortung, und nim Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu beſtimm Geſchäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende ben, und veranlaſſt nach Verſchiedenheit der Sachen entweder darauf das Nöthige, oder bringt ſie zur gemeinſamen Ueberlegung Schreiben der Bibliothek an Behörden, Inſtitute und Perſonen zeichnet er allein mit der Unterſchrift: „Bibliothek der Königl. ſchen Friedrich Wilhelms Univerſität zu Bonn", und hat auch d dieſer Umſchrift verſehene Siegel der Bibliothek in Händen. wahrt den Schlüſſel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem ſich d taloge, die Schlüſſel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliot befinden. — Den bei der Bibliothek angeſtellten Beamten übertr nach der zu entwerfenden allgemeinen Geſchäftseintheilung, jedem ſpeziellen Arbeiten, und kontrolirt ſie in denſelben, ſo wie in ihren zen Dienſtverhältniſſe bei der Bibliothek. Alle Bibliothekoffiz ohne Ausnahme ſind verpflichtet, ſeinen Aufträgen und Weiſunge lige Folge zu leiſten.

§. 5. Zur gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen thekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna d bliothek, namentlich Alles, was die Aufſtellung und Aufbewahrun Bücher und Handſchriften, die Anfertigung der Kataloge und di ſchaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der bibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die Beamten auſſer den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek men ſind, oder in beſondern Konferenzen mit denſelben, wozu Zeit beſtimmen kann, zum Vortrage. Für dieſe Konferenzen un Gang der dahin gehörigen Sachen iſt der Oberbibliothekar Di Ihm ſteht deswegen die Entſcheidung, den übrigen Mitgliedern berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verſchiedene nung mit dem Oberbibliothekar ſind, ſteht letzterm der Rekurs Entſcheidung des Kuratorii, und dieſem in wichtigen Fällen a Miniſterium frei. Er veranſtaltet das zur Ausführung der Beſ

d leitet dieſelbe. In wie fern ſie in ſchriftlichen Expeditio-
muß er dieſe im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebri-
er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, ſie
für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regi-
ig geführt wird, und daß ſie gut aufbewahrt werden.

Das Dienſtverhältniß des zweiten Bibliothekars beſteht
hm zu übertragenden Geſchäften darin, daß er den Ober-
in Fällen der Krankheit oder Abweſenheit bei allen Biblio-
n zu vertreten hat. Jedoch iſt es ihm in ſolchen Fällen
:et, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderun-
hen, ſondern er muß ſie aufrecht erhalten, und in Bezug
eine genaue Kenntniß derſelben, ſo wie der ganzen Biblio-
rer Einrichtung zu verſchaffen bemüht ſeyn. So viel mög-
ahin geſehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies
wiſſenſchaftlicher Ueberſicht und gründlicher Bücherkenntniß
erüſtet ſey, ſo daß ſeine Stelle mit ſeinem Fache genau zu-
e.

Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen ſich mit dem
ibliothekar in alle Verrichtungen, auſſer der Einen beſonders

Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte
leidet, ſo arbeiten ſie auf der Bibliothek jeden Vormittag von
nd Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von
yr. Sind ſie zugleich Lehrer bei der Univerſität, ſo kann
) Maaßgabe der ihnen als ſolchen obliegenden Geſchäfte und
ıſtände, ausnahmsweiſe ein Theil der beſtimmten Arbeitszeit
rden.

Die Amanuenſes ſind zu verſchiedenen, ihnen aufzutragen-
leiſtungen zu gebrauchen, inſonderheit aber zum Herbeiholen
ıten, und Wiederhinſtellen der zurückkommenden Bücher be-
Sie erſcheinen nur in den öffentlichen Stunden.

Der oder die Bibliothekdiener müſſen alle die Bibliothek
ı, für ſie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu
rem Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers täg-
ıtags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom
es Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8
nd Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwe-
Einer von ihnen muß im Univerſitätsgebäude wohnen, und
herheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren
beſtimmten Raumes ſorgen.

. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber
:thekaren und Kuſtoden geſtattet, daß jeder von ihnen vier
n Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kuratorio
n den Bibliothekarbeiten nehme, nach Verabredung unter ein-
) ſo, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Auſſerdem
ın der Oſter- und Pfingſtwoche, und zwiſchen Weihnachten
ahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden beſuchen.
ie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hinder-
nen oder einige Tage auszuſetzen genöthigt ſeyn, ſo muß der
:thekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenſes und
ıtiener wenn es nöthig iſt auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt
ibliothekar überlaſſen.

. Sämmtliche bei der Bibliothek anzuſtellende Beamten, mit

Einſchluß der Bibliothekdiener, ſind für die treue, gewiſſenha
gung ihrer Dienſtpflichten beſonders zu vereiden, oder nach l
auf den etwa bereits geleiſteten Dienſteid zu verpflichten.

II. Von der Aufſtellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Ma

§. 1. Die näheren Beſtimmungen über die zweckmäßig
lung und ſichere Verwahrung der Bücher und Manuſkripte
was damit zuſammenhängt, ſind von der Lokalität ſo abhängi
hauptſächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurth
Oberbibliothekars überlaſſen werden müſſen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek
ſer zu erhalten, iſt dieſelbe nach den verſchiedenen wiſſenſchaft
chern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf dieſe Weiſe übergeben iſt, dem
1) die Erſcheinung der Fortſetzung von angefangenen Werken,
ſo 2) die etwa entſtandenen Defekte dem Oberbibliothekar a
damit ihre Anſchaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche ei
ratur bedürfen, demjenigen, welcher die Geſchäfte mit dem B
beſorgt, zu übergeben, damit dieſer mit Genehmigung des
thekars ihre Reparatur veranlaſſe, und alle Bücher immer im
ren Zuſtande erhalten werden; 4) von den bei ſeinem Fac
denen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen,
ſchloſſen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches
kauf zu geben ſey; 5) überhaupt ſein Fach in Ordnung und
keit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Univerſität
daß die Bibliothek alsdann geſchloſſen wird, der vorhanden
vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den ſyſtematiſchen
revidirt werden. Die Reviſion braucht nicht gerade nach der
Fächer zu geſchehen, ſondern kann nach der Beſtimmung des
thekars vorgenommen werden, je nachdem er ſie für gewiſſe
nöthig erachtet; ſie muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen,
deſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Rev
men. Jeder Bibliothekbeamte revidirt nach der Anordnung
bibliothekars nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſei
gen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit
dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberb
aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, na
den eine Superreviſion einzelner Fächer, oder der ganzen Bib
oft es will, vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des
und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothe

§. 1. Bei Anſchaffung neuer Werke iſt, ſo weit die de
ſetzten Fonds reichen, auf die möglichſte literariſche Vollſtändi
Fachs ohne Zurückſetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe fü
Rückſicht zu nehmen, und das vorgeſetzte Miniſterium darf
richtiger Anwendung dieſer allgemeinen Vorſchrift auf die Ei
Beurtheilung der Bibliothekbeamten, inſonderheit des Oberbib
verlaſſen, ohne ſie durch ſpezielle Beſtimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Inſtitut zunächſt zur Benu
Profeſſoren und Studirenden beſtimmt iſt, ſo ſind bei der A
von Büchern vorzüglich die Wünſche und Anträge der Profe
Univerſität zu berückſichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor die seinen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Beseitigung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthige angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht billige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Rubriken bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, warum die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Rezensionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm wünschenswerth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es besonderhin zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteurs, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realkatalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nächste Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschafter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Bestimmung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren ziehet der Quästor gegen seine und der Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatsjahrs eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanats
Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der
thek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätsre
Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuches
stirenden Desination halbjährlich, zu Michaelis und Ostern,
Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst no
ordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieh
der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschri
Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbiblioth
Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldu
das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und
noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum
ankauf im Bibliotheketat jährlich ausgesetzte Quantum soll, es
in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwekke verwendet wer
nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es stehet de
Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Büche
fungen zu erschöpfen. Geschiehet dieses nicht, so wird zwar de
ersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für
bliothek besonders berechnet, und zu ausserordentlichen Bücher
auf besondere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitäts
angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liqui
der Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der B
angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich
in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt
vörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothekjournal
eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bü
Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bü
ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten
liquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anwei
Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld
Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbiblio
Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds an
wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld
Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht i
wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder,
ren Berichtigung durch Anweisung, mit dem Oberbibliotheka
sprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Büc
abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat
Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universit
torio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche
werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen u
nigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befeh
Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an
materialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibend
schuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfa
Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unte
Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein,
trag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätska
baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs n
Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von all
bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar d
versitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach
weisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Ueberſicht einer großen Biblio- d das leichte Zurechtfinden in derſelben auf wohleingerichtete, und vollſtändige Kataloge ſehr viel ankommt, ſo wird dem Bi- erſonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die und Manuſkripte zur Pflicht gemacht.

2. Es ſollen aber ein allgemeiner Real- und ein allgemeiner iſcher Katalog, ein Acceſſionskatalog, und auſſerdem, ſo fern ſie ig ſcheinen, Spezialkataloge über einzelne Klaſſen von Büchern, ienen ꝛc. angelegt werden.

3. Die beiden Hauptkataloge ſind in der Art anzulegen, daß auernd erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu . Für einen jeden Schriftſteller werden daher ein Blatt oder beſtimmt, und dieſe Blätter werden, bis die Bibliothek ſich zu Vollſtändigkeit erhoben haben wird, in Pappkaſten aufbewahrt. e nachmals gebunden, ſo können immerhin andere Blätter ein- t und von Zeit zu Zeit eingeheftet werden. Das Nähere der ung iſt der Einſicht des Oberbibliothekars überlaſſen. Die Fer- der verſchiedenen Abtheilungen des Realkatalogs iſt ſo viel als nach der Bekanntſchaft der Bibliothekare mit den Fächern der keit zu vertheilen, und die ſorgfältige Aufſicht über ihre ſach- und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Ober- kars.

4 Der Acceſſionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. ſenskatalog nach den Fächern beſonders abgetheilt, iſt als ein it eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am s Jahrs bei den ſämmtlichen Profeſſoren umlaufen, damit ſie Zuwachſe auf das leichteſte vollſtändig Kenntniß nehmen können.

5 Die Arbeit des Katalogiſirens mit der allgemeinen Geſchäfts- ung übereinſtimmend zu repartiren iſt die Sache des Oberbiblio- der auch über dies ganze Geſchäft die Aufſicht führt, und da- t, daß es gut und ſchnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Die Bibliothek iſt Mittwoch und Sonnabend Nachmittags bis 4 Uhr, auſſerdem aber an den vier andern Wochentagen täg- 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

2. In dieſen Stunden müſſen jedesmal wenigſtens ein Biblio- ter und beide Amanuenſes, nach den Umſtänden aber auch die Bibliothekbeamten dem Dienſt der Beſuchenden und der Auf- widmen. Der Oberbibliothekar hat zu beſtimmen, wie die Bibliothekbeamten und die Amanuenſes ſich in dieſe Stunden ilen.

3. Da das Leſen auf der Bibliothek nur literariſche Benutzung handenen Werke zum Zwekke haben darf, ſo werden Romane, ſe, und ähnliche Leſebücher, wofern nicht ein literariſcher Zweck s dabei nachgewieſen wird, zum Leſen nicht ausgegeben. Die ek ſoll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Leſe-Bibliothek ge- werden.

4. Wer auf der Bibliothek leſen will, macht zuvörderſt dem anweſenden Bibliothekbeamten Anzeige von ſeinem Na- Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem Unterſchrift und der Angabe ſeiner Wohnung verſehenen Zet-

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die
wenn ſie vorhanden ſind, in das Leſezimmer gebracht werden.
Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausg
Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die
nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge deſſen den
gegen die Ausſteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man
die Bibliothek ſelbſt einlaſſe, um dort Bücher aufzuſuchen und
ſchlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an ſeine
in der Bibliothek anweſenden Bibliothekar überlaſſen, Profeſſo
Univerſität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen S
dies zu geſtatten. Sie haben aber dafür zu ſorgen, daß jede
immer wieder an ſeinen Platz geſtellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen
Schein zum Gebrauch in ſeiner Wohnung zu leihen, ſtehet zu:
ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität;
ordentlichen Lehrern des Gymnaſii zu Bonn; 3) den Predige
praktiſirenden Aerzten und den Vorſtehern des Magiſtrats in
Auch die angeſehenſten Mitglieder der Bürgerſchaft, ſofern ſie d
bliothekbeamten hinlänglich bekannt ſind, ſollen nicht ausgeſchloſſ
4) den Königl. Beamten bis zu den Aſſeſſoren bei Landeskolleg
denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizi
Garniſon in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-C
Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der
thek im Allgemeinen berechtigten Klaſſen erhebliche Bedenken ei
ſo kann dies Recht für ſie durch das Kuratorium ſuspendirt
zielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und deſſen
bezirk. Sollte Jemand von jenen Klaſſen ſich auſſerhalb aufhal
dorthin Bücher zu leihen wünſchen, ſo haben die Bibliothekbeam
ſerhalb erſt bei dem Univerſitätskuratorio anzufragen, welches a
dem Verleihen von Büchern und Handſchriften an auswärtige
gilt. Eben ſo darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücher
Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn
reiſet, mitnehmen, ſondern muß ſie vorher abliefern, er müßte ſi
eine beſondere Erlaubniß ſie mitzunehmen vom Univerſitätsk
ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Univerſität
leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für ſich b
Werk einen beſondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes
ſtellen, welcher reinlich und deutlich geſchrieben, den hinlänglich
des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers
Namentlich iſt bei den Zetteln der Studirenden auf die An
Wohnung zu ſehen. Auch die Bibliothekbeamten müſſen ſolche
über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher
laſſen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Biblioth
iſt, angenommen und in einem Kaſten geſammelt werden. Die
aber werden erſt am folgenden Tage in den öffentlichen Stund
holt. Nur die Profeſſoren können ſie auch an demſelben Tag
ten, wenn ſie die Zettel vor 10 Uhr einſchikken. Der Bibliothe
welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufſucht, legt ein jede
das ſich findet, den Zettel und das Buch auf den nächſten Tiſch,

ber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar be-
einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch
bei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während
rlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk
rre Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem er-
er auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der
ät haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch ver-
welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe
ch Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben,
n nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher
einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

11 Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bü-
der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezial-
eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem
Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestell-
l das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand
hnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf
immer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasii ein
der Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum
hen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch
othekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch,
r Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bi-
an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
n, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unver-
n Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn
ch Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige
lage- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare
erke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommen-

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Fo
men an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sob
dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehen
von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliot
zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder ei
Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des V
lorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt w
den. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen B
bliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar o
seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothekbeamten in solidum
die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, a
muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Bu
mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, ein
tragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Sche
eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgelie
nen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommen
oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müs
spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. A
diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nu
etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer
Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führ

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Ta
vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müs
alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgem
nen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe m
jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinneru
gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurü
gelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangsche
wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt,
geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlichen Z
wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angest
ten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und
philologischen Seminarii sollen jedoch hierbei vor allen andern Les
ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, o
sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Be
tung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordnu
des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste
Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden,
erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothek
ner, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichtet, und hat
nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bü
zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie
folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren a
Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden,
verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen ei
nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, der
zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafür
bestimmenden Preises.

22. Wer verreiſet iſt, ohne vorher die von der Bibliothek ehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Univerſitätskuratorio iß ſie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es ſich ſelbſt zu- en, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung ſeiner ng, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

23. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rückgabe der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird es ſich zuſchreiben haben, wenn ſogleich ſeine neue Obrigkeit zur Ein- dieſer Bücher auf ſeine Koſten requirirt wird.

24. Wer die Bibliothek zu beſehen wünſcht, wendet ſich des- den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, em von ihm zu beſtimmenden Turnus, das Geſchäft des Her- ens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten ten, oder es auch ſelbſt übernehmen kann. Es werden aber er als höchſtens zehn Perſonen auf Einmal zugelaſſen.

25. Die Hauptbeſtimmungen, welche die die Bibliothek Be- en angehen, können ausgezogen und an eine ſchickliche Stelle liothek angeſchlagen werden.

26. So oft die Umſtände Veränderungen in den zu den ver- en Arten der Bibliothekbenutzung beſtimmten Zeiten nöthig ſollten, werden dieſe durch einen Anſchlag auf der Bibliothek und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei intereſſirten ens gebracht werden.

VI. Von den mit der Univerſitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

1. Dieſe Sammlungen werden zunächſt von denen reſpizirt, s vom Univerſitätskuratorio ſpeziell aufgetragen iſt; dem Ober- ekar gebührt jedoch die Oberaufſicht.

2. Eine beſondere Inſtruktion ſoll das Verhältniß deſſen, wel- ieſe Sammlungen zunächſt anvertraut ſind, und die Grenzen eraufſicht des Oberbibliothekars darüber näher beſtimmen.

erlin, den 25. Auguſt 1819.

rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

519. Reglement für das Kunſtmuſeum. Vom 15. März 1824.

1. Für die Lehrer und die Studirenden der Univerſität, ſo r Freunde der alten Kunſt aus anderen Klaſſen hieſiger Ein- r, iſt das akademiſche, mit der Bibliothek verbundene Kunſt- n jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die r Ferien ausgenommen.

2. Es wird von Jedermann, der das Kunſtmuſeum beſucht, rt und verlangt, daß er ſich den nachſtehenden Vorſchriften un- fr, und die höfliche Zurechtweiſung, die ihm von den anweſen- ufſichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungeſäumt befolge.

3. Wer in das Muſeum eintritt, hat in dem Vorzimmer und Regenſchirm abzulegen. Hunde werden auch in dieſes ngelaſſen.

4. Jeder iſt verpflichtet ſich ruhig und ſtille zu halten, und rt Störung zu veranlaſſen. Niemand wird ſich den Gypſen ichts nähern, oder ſie betaſten; eben ſo wenig dürfen die klei- freiliegenden Gegenſtände angefaſſt oder von den Geſtellen her- genommen werden.

5. Sollte dennoch durch die Unvorſichtigkeit eines Beſuchen-

den den Kunſtgegenſtänden ein Schade zugefügt werden, ſo iſt d
ſelbe zum Erſatz verbunden, und muß ſich die desfallſige Taxation t
Schadens durch den Direktor des Muſeums gefallen laſſen.

§. 6. Wer das Muſeum zu beſonderen wiſſenſchaftlichen od
Kunſt-Zwekken in andern als den öffentlichen Stunden beſuch
oder benutzen will, hat ſich deshalb an den Direktor der Anſtalt
wenden, und muß ſich den beſondern Vorſchriften, welche derſelbe kr
ſeiner Inſtruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeſchloſſene Gegenſtände könn
nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein beſonderes wiſſenſcha
liches oder Kunſt-Intereſſe vorausgeſetzt werden darf. Der Direkt
der Anſtalt wird dieſen Dienſt perſönlich leiſten, oder durch einen S
amten verrichten laſſen, dem er die Schlüſſel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieſes M
ſeum nicht zur Befriedigung einer müſſigen Schauluſt benutzen wer
indem die Erhaltung der Kunſtgegenſtände durch den Staub leid
der ſowohl durch mäßigen Beſuch, als durch die zu beobachtende g
ſtändige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 520. Inſtruktion für den Bibliothekdiener, in Betreff d
Kunſtmuſeums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener hat jeden Mittwoch und Sonnaben
auſſer in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Muſeum zu öffn
und um 1 Uhr zu ſchlieſſen.

§. 2. Während des öffentlichen Beſuchs achtet er genau daran
daß Niemand den Gypſen unvorſichtig zu nahe komme, ſo daß ſie b
ſchädigt werden könnten, oder auch ſie betaſte; daß Niemand die kl
neren freiliegenden Gegenſtände von den Geſtellen herunternehme; d
Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe

§. 3. Durchreiſende Fremde hat derſelbe zu jeder Zeit, wo f
ihn auf der Bibliothek oder in ſeiner Behauſung darum anſprech
in das Muſeum zu führen, und iſt nicht berechtigt, ein Trinkgeld fü
ſeine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Auſſerdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit i
den Sälen zu ſorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelega
heiten des Muſeums zu beſtellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 521. Reglement für die mediziniſch- und chirurgiſch-kliniſch
Anſtalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anſtalten, der mediziniſch-kliniſchen u
der chirurgiſch-kliniſchen, ſteht ein Direktor vor, welcher das ihm a
vertraute Inſtitut nach den bereits beſtehenden Vorſchriften und de
gegenwärtigen Beſtimmungen gewiſſenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Inſtitutsdirigenten ob, den dreifachen Zwe
ſeiner Anſtalt: „Heilung der Kranken, praktiſche Unterweiſung a
gehender Aerzte und Beförderung der Wiſſenſchaft“, nach ſeine
beſten Ermeſſen mit treuer Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß u

achtung der möglichſten Sparſamkeit, die zur Unterhaltung
tuts ausgeſetzte Summe zu verwenden.

Das Perſonal der Anſtalt iſt in Allem, was den Dienſt
tuts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und ent-
Kranken-Wärter und Wärterinnen nach ſeinem pflichtmäßigen
, macht die Vorſchläge zur Beſetzung und Entlaſſung der
Inſtitutsbeamten nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften
t motivirter Anträge bei dem Univerſitätskuratorio, und übt
die nächſte Disziplin aus.

Gleichermaßen wählt er die, in der Anſtalt anzuſtellenden
, und zwar den erſten Aſſiſtenten unter den wiſſenſchaftlich
Kandidaten, welche das mediziniſche und chirurgiſche Staats-
ähnlich beſtanden haben, den zweiten Aſſiſtenten aber unter
Studirenden, welche die Zeugniſſe No. I. oder wenigſtens
h haben, und von Seiten ihres Karakters und ihrer Auf-
ohne Tadel ſind; ſodann muß der Dirigent mit genügendem
jener Qualifikations-Erforderniſſe die Beſtätigung ſeiner
dem Univerſitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa
Umſtände eine Ausnahme von dem Grundſatze, daß die Stelle
Aſſiſtenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden
läſſlich machen, ſo iſt deshalb ein motivirter Antrag bei dem
itskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für
Aſſiſtenten zu entlaſſen, ſo kann er ſolches thun, doch muß
en genannten Behörde davon Anzeige machen. — Uebrigens
r dieſelben mit den nöthigen Inſtruktionen, und wacht über
ıaue Befolgung.

. Der Inſtitutsdirigent ſorgt auch für die gehörige Erhal-
angeſchafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner
nden Ankäufe an, und prüft und atteſtirt die desfallſigen, an
erſitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Letzterer führt
der Anſtalt zugehörigen Geräthſchaften ein alle fünf Jahre
rendes Inventarium; über die für die Anſtalt angekauften
d Geſchenke erhaltenen Bücher muß ſolches dagegen von dem
n unter Beachtung der desfalls beſonders ergangenen Vor-
geführt werden.

. Es liegt dem Direktor ob, ſich in ſeinen Ausgaben für die
innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen
ungen und Feſtſetzungen zu halten. — Eine Ueberſchreitung
mäßigen Kredits darf nur in dem Maaße Statt finden, als
einnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu
el gewähren.

. Der Inſtitutsdirigent weiſet alle etatsmäßigen Ausgaben,
nerhalb der einzelnen Etats-Poſition, unmittelbar auf die
r Anſtalt an. — Zur Juſtifikation der Rechnungen über die
ungs- und Arznei-Koſten hat derſelbe jedoch dem Rechnungs-
namentlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospital
handelten Kranken, über deſſen Einrichtung beſondere Vor-
beſtehen, zuzuſtellen.

. Er wählt die in die Anſtalt aufzunehmenden Kranken, und
ieſer Auswahl allein und hauptſächlich zu berückſichtigen, daß
nehmende ſich zu einem Gegenſtande des praktiſchen Unter-
ıne.

. Eben ſo beſtimmt er, ob der Kranke unentgeldlich oder

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt
genommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdiriger
zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als un
bringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern b
genden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Ans
und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifika
seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten
festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbes
des der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in
Anstalt bleiben soll, und entlässt die Rekonvaleszenten nach sei
Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird
traut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als
Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zei
demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §
vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Beha
lung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten
messen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt
wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Sc
seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er
im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter se
Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das,
den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besond
Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten n
über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemei
Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugn
nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rez
zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets gen
Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. A
im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten
sistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, mü
ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein ande
dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu b
chen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm
struirt worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer
wesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen,
einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während
Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandl
der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein S
ches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Di
tor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über
nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden a
führlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv
Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache G

h dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der
bei der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.
0. Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eis
ranken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei den
Leichen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat,
r diejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vor
en werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes
lich seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Er
des Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie
m. Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche
m Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders,
dem anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sek
fzunehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt
ahren.
21. Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke
nach der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der
ven dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jähr
tirt und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise
weisung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der
:dirigent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor
ung derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu
daß dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.
22. Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden
Buch verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die
na der Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und
stheilung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat
genaue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apo
auf jede etwanige Abweichung in der Güte oder der Quantität
zneien sofort aufmerksam zu machen.
23. Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an
irektor, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelie
Arzneien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitäts
ten wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezepts
und der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium
cht, welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung
die betreffende Medizinalbehörde veranlasst, und wenn solche er
it, die Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zah
nweisung zurückgehen lässt. Die Rezepte werden dann in dem
der Anstalt aufbewahrt.
24. Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vor
mäßigen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den
ranten der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten ver
n Bericht, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Mo
Januar des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Be
rung an das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine
e Darstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeich
n Beziehungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemer
rdigen Veränderungen und seines Zustandes am Jahresschlusse
ten; spezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Be
rung dürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müs
diese ihren Platz in Separatberichten finden.
Gegeben Berlin, den 16. Januar 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 522. Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Univerſität zu Bonn, das Selbſtdispenſiren
Arzneimittel Seitens der kliniſchen Anſtalten betreffend.
3. Juli 1835.

Unter den von Ew. ꝛc. unterm 16. November v. J. einberich
Umſtänden, will das Miniſterium das Selbſtdispenſiren einiger
mittel durch das mediziniſche Klinikum dortſelbſt genehmigen, i
für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispenſiranſtalt vorzi
die Analogie der ſeit dem Jahre 1829 beſtehenden Dispenſiranſt
bei den Königl. Militairlazarethen ſpricht. Demzufolge ſind auch
den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Inſtru
enthaltenen Beſtimmungen die Normen zu entnehmen, nach we
von Seiten der neu zu errichtenden Dispenſiranſtalt, jedoch mi
nöthigen Abänderung rückſichtlich der Anſchaffung der Arzneien
deren Zubereitung in ſolcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 523. Anweiſung für die Praktikanten des chirurgiſch-au
ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die ſich der chirurgiſchen Pr
im hieſigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgeſetzt, daß ſie
ſer einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretiſchen Stu
bereits Vorleſungen über allgemeine und ſpezielle Chirurgie, Operati
lehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, ſo wie von
chenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben ſo darf erw
werden, daß ſie dem chirurgiſchen Klinikum bereits als Auskultan
wo möglich auch dem mediziniſchen Klinikum, wenigſtens der pr
deutiſchen Abtheilung deſſelben, vorher beigewohnt haben.

§. 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgiſchen Verb
taſche verſehen ſeyn, in welcher ſich wenigſtens Pincette, Scheere,
gerades, ein geballtes Biſtouri, eine Aderlaß- und eine Abſceß-L
zette, ein Mundſpatel, mehrere Sonden, Heftnadeln, Arterienh
und ein Höllenſteinträger befinden.

§. 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem kliniſchen Kr
kenbeſuche im Hospitale, ſo wie bei den öffentlichen Konſultationen
der ambulatoriſchen Klinik zugegen ſeyn. Im Fall er durch Kra
heit oder durch ein anderes unabweisliches Geſchäft hieran verhind
ſeyn ſollte, hat er einen andern Praktikanten zur einſtweiligen Ue
nahme ſeiner Geſchäfte zu erſuchen, und Letzterer muß dies dem
rektor am Krankenbette anzeigen.

§. 4. Wer ſeine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken
Hospitale dargethan hat, erhält ſpäter auch Kranke von Seiten
ambulatoriſchen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er jed
häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserſcheinung
Direktor oder deſſen Stellvertreter, den erſten Hülfsarzt, auffor
den Kranken mit ihm zu beſuchen.

§. 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertr
iſt, hat er die Krankheitsgeſchichte deſſelben in der Zeit bis zum n
ſten Krankenbeſuche aufzunehmen, damit ſie bei dieſem vorgetr
werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung ver
den werde.

§. 6. Sobald die Krankheitsgeſchichte von dem Direktor geb

ich werden die klinischen Diarien hier aufgelegt seyn. Was
eines Diariums nach Hause kann nicht gestattet werden.
Der Praktikant hat die diätetische Verpflegung des Kran-
klagen, und nachdem sie festgesetzt worden ist, auf ihre re-
Verabfolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu
ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit
wird. Sollten die in dieser Hinsicht von ihm bei den Wär-
forderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Er-
haben, so hat er dies dem Direktor oder dessen Stellver-
ch oder bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.
Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten
riften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem
n eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Re-
inzuzeichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung
zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anver-
en darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.
Der erforderliche chirurgische Verband ist von dem Prak-
enfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des
Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo
egen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht
, geschieht es unter Leitung des ersten Hülfsarztes. Die
s Krankenbesuches anzulegenden Verbände müssen zur Ver-
des unnöthigen Zeitverlustes vor demselben geordnet werden.
rial dazu ist von dem zweiten Assistenten zu fordern, der
t über dasselbe führt, und bei der Anordnung behülflich

Um die technischen Vortheile bei der Anwendung der Bla-
Senfteige, der Breiumschläge, so wie der Klystiere gehö-
zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Mo-
r praktischen Beschäftigung diese selbst ausführen. Späters
r darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die
wenn ſie vorhanden ſind, in das Leſezimmer gebracht werden.
Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig aus
Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die
nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge deſſen den
gegen die Ausſteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man
die Bibliothek ſelbſt einlaſſe, um dort Bücher aufzuſuchen und
ſchlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an ſeine
in der Bibliothek anweſenden Bibliothekar überlaſſen, Profeſſo
Univerſität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen S
dies zu geſtatten. Sie haben aber dafür zu ſorgen, daß jede
immer wieder an ſeinen Platz geſtellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen
Schein zum Gebrauch in ſeiner Wohnung zu leihen, ſtehet zu:
ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren der Univerſität;
ordentlichen Lehrern des Gymnaſii zu Bonn; 3) den Predige
praktiſirenden Aerzten und den Vorſtehern des Magiſtrats in
Auch die angeſehenſten Mitglieder der Bürgerſchaft, ſofern ſie d
bliothekbeamten hinlänglich bekannt ſind, ſollen nicht ausgeſchloſſ
4) den Königl. Beamten bis zu den Aſſeſſoren bei Landeskolleg
denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizi
Garniſon in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-C
Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der
thek im Allgemeinen berechtigten Klaſſen erhebliche Bedenken ei
ſo kann dies Recht für ſie durch das Kuratorium ſuspendirt
zielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und deſſen
bezirk. Sollte Jemand von jenen Klaſſen ſich auſſerhalb aufhal
dorthin Bücher zu leihen wünſchen, ſo haben die Bibliothekbeam
ſerhalb erſt bei dem Univerſitätskuratorio anzufragen, welches a
dem Verleihen von Büchern und Handſchriften an auswärtige
gilt. Eben ſo darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücher
Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn
reiſet, mitnehmen, ſondern muß ſie vorher abliefern, er müßte ſi
eine beſondere Erlaubniß ſie mitzunehmen vom Univerſitätsk
ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Univerſität
leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für ſich b
Werk einen beſondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes
ſtellen, welcher reinlich und deutlich geſchrieben, den hinlänglich
des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers
Namentlich iſt bei den Zetteln der Studirenden auf die An
Wohnung zu ſehen. Auch die Bibliothekbeamten müſſen ſolche
über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Büche
laſſen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliot
iſt, angenommen und in einem Kaſten geſammelt werden. Die
aber werden erſt am folgenden Tage in den öffentlichen Stund
holt. Nur die Profeſſoren können ſie auch an demſelben Tag
ten, wenn ſie die Zettel vor 10 Uhr einſchikken. Der Bibliothe
welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufſucht, legt ein jede
das ſich findet, den Zettel und das Buch auf den nächſten Tiſch,

Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem B[illegible]thekar ve-
einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch
rbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während
verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk
rzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem er-
her auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der
sität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch ver-
, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe
nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben,
nen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher
it einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

11 Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bü-
n der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezial-
eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem
m Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestell-
tel das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand
Wohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf
rt immer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasii ein
cher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum
leihen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch
bliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch,
ter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
ch zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bi-
k an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
gen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unver-
hen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn
nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige
blage- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare
werke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommen-

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen F
men an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sob
dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehe
von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliot
zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder ei
Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des V
lorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt w
den. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen B
bliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar u
seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothekbeamten in solidum
die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, u
muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes B
mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, ein
tragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Sch
eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgeli
nen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommen
oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müs
spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden.
diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen n
etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer
Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führ

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn T
vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müs
alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allge
nen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe n
jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinneru
gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zur
gelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangsch
wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt,
geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlichen
wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angeo
ten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und
philologischen Seminarii sollen jedoch hierbei vor allen andern Le
ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, e
sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Be
tung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordn
des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste
Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden,
erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothek
ner, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichtet, und hat
nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bü
zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie
folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren
Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden,
verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen e
nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, der
zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafü
bestimmenden Preises.

§. 22. We verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek n geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio ...nniß sie m...ehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zu...schreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner ...hnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe ... von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich ...st zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein...dung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich des...b an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, ...h einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Her...führens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten ...ertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber ... mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Be...henden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle ... Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver...hiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig ...chen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek ...st, und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten ...blikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, ...en es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Ober...bliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, wel...hem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen ...er Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so ...ie für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Ein...wohner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunst...museum jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die ...it der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, ...ertet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften un...werfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesen...den Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer ...ck und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses ...ht eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und ...ne Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen ...vorsichtig nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die klei...nen, freiliegenden Gegenstände angefasst oder von den Gestellen her...untergenommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Besuchen-

den den Kunſtgegenſtänden ein Schade zugefügt werden, ſo iſt d
ſelbe zum Erſatz verbunden, und muß ſich die desfallſige Taxation d
Schadens durch den Direktor des Muſeums gefallen laſſen.

§. 6. Wer das Muſeum zu beſonderen wiſſenſchaftlichen od
Kunſt-Zwekken in andern als den öffentlichen Stunden beſuch
oder benutzen will, hat ſich deshalb an den Direktor der Anſtalt
wenden, und muß ſich den deſondern Vorſchriften, welche derſelbe kr
ſeiner Inſtruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeſchloſſene Gegenſtände könn
nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein beſonderes wiſſenſcha
liches oder Kunſt-Intereſſe vorausgeſetzt werden darf. Der Direkt
der Anſtalt wird dieſen Dienſt perſönlich leiſten, oder durch einen B
amten verrichten laſſen, dem er die Schlüſſel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieſes M
ſeum nicht zur Befriedigung einer müſſigen Schauluſt benutzen werd
indem die Erhaltung der Kunſtgegenſtände durch den Staub leid
der ſowohl durch mäßigen Beſuch, als durch die zu beobachtende a
ſtändige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 520. Inſtruktion für den Bibliothekdiener, in Betreff d
Kunſtmuſeums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener hat jeden Mittwoch und Sonnaben
auſſer in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Muſeum zu öffn
und um 1 Uhr zu ſchlieſſen.

§. 2. Während des öffentlichen Beſuchs achtet er genau daran
daß Niemand den Gypſen unvorſichtig zu nahe komme, ſo daß ſie b
ſchädigt werden könnten, oder auch ſie betaſte; daß Niemand die kl
neren freiliegenden Gegenſtände von den Geſtellen herunternehme; d
Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe

§. 3. Durchreiſende Fremde hat derſelbe zu jeder Zeit, wo
ihn auf der Bibliothek oder in ſeiner Behauſung darum anſprech
in das Muſeum zu führen, und iſt nicht berechtigt, ein Trinkgeld fü
ſeine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Auſſerdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit
den Sälen zu ſorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelege
heiten des Muſeums zu beſtellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 521. Reglement für die mediziniſch- und chirurgiſch-kliniſch
Anſtalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anſtalten, der mediziniſch-kliniſchen u
der chirurgiſch-kliniſchen, ſteht ein Direktor vor, welcher das ihm a
vertraute Inſtitut nach den bereits beſtehenden Vorſchriften und d
gegenwärtigen Beſtimmungen gewiſſenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Inſtitutsdirigenten ob, den dreifachen Zwe
ſeiner Anſtalt: „Heilung der Kranken, praktiſche Unterweiſung a
gehender Aerzte und Beförderung der Wiſſenſchaft", nach ſeine
beſten Ermeſſen mit treuer Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß u

Beachtung der möglichſten Sparſamkeit, die zur Unterhaltung ſtituts ausgeſetzte Summe zu verwenden.

. 3. Das Perſonal der Anſtalt iſt in Allem, was den Dienſt ſtituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und ent- e Kranken-Wärter und Wärterinnen nach ſeinem pflichtmäßigen fen, macht die Vorſchläge zur Beſetzung und Entlaſſung der n Inſtitutsbeamten nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften reift motivirter Anträge bei dem Univerſitätskuratorio, und übt lle die nächſte Disziplin aus.

. 4. Gleichermaßen wählt er die, in der Anſtalt anzuſtellenden ten, und zwar den erſten Aſſiſtenten unter den wiſſenſchaftlich ten Kandidaten, welche das mediziniſche und chirurgiſche Staats- n rühmlich beſtanden haben, den zweiten Aſſiſtenten aber unter igen Studirenden, welche die Zeugniſſe No. I. oder wenigſtens r ſich haben, und von Seiten ihres Karakters und ihrer Auf- ng ohne Tadel ſind; ſodann muß der Dirigent mit genügendem weis jener Qualifikations-Erforderniſſe die Beſtätigung ſeiner bei dem Univerſitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa ere Umſtände eine Ausnahme von dem Grundſatze, daß die Stelle ſten Aſſiſtenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden merläſſlich machen, ſo iſt deshalb ein motivirter Antrag bei dem rſitätskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für nen Aſſiſtenten zu entlaſſen, ſo kann er ſolches thun, doch muß r oben genannten Behörde davon Anzeige machen. — Uebrigens hr er dieſelben mit den nöthigen Inſtruktionen, und wacht über genaue Befolgung.

. 5. Der Inſtitutsdirigent ſorgt auch für die gehörige Erhal- des angeſchafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner ſchenden Ankäufe an, und prüft und atteſtirt die desfallſigen, an Univerſitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Letzterer führt die der Anſtalt zugehörigen Geräthſchaften ein alle fünf Jahre rdirendes Inventarium; über die für die Anſtalt angekauften durch Geſchenke erhaltenen Bücher muß ſolches dagegen von dem enten unter Beachtung der desfalls beſonders ergangenen Vor- ten geführt werden.

§. 6. Es liegt dem Direktor ob, ſich in ſeinen Ausgaben für die ut innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen ätzungen und Feſtſetzungen zu halten. — Eine Ueberſchreitung tatsmäßigen Kredits darf nur in dem Maaße Statt finden, als Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu Mittel gewähren.

§. 7. Der Inſtitutsdirigent weiſet alle etatsmäßigen Ausgaben, a innerhalb der einzelnen Etats-Poſition, unmittelbar auf die ſe der Anſtalt an. — Zur Juſtifikation der Rechnungen über die Arzneis- und Arznei-Koſten hat derſelbe jedoch dem Rechnungs- er monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospitale ch behandelten Kranken, über deſſen Einrichtung beſondere Vor- ften beſtehen, zuzuſtellen.

§. 8. Er wählt die in die Anſtalt aufzunehmenden Kranken, und bei dieſer Auswahl allein und hauptſächlich zu berückſichtigen, daß Aufzunehmende ſich zu einem Gegenſtande des praktiſchen Unter- ts eigne.

§. 9. Eben ſo beſtimmt er, ob der Kranke unentgeldlich oder

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt a genommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigent zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unb bringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern dri genden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anst und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikati seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten u festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbest des der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in d Anstalt bleiben soll, und entlässt die Rekonvaleszenten nach seine Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird v traut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als d Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behan lung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten E messen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt od wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schu seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er d im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter sein Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, w den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besonde Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nic über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemein Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugni nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rezep zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genau Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Au im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten A sistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müss ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein ander dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu bes chen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm i struirt worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer A wesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, d einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während d Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlu der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Gl ches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Dire tor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über d nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden au führlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv d Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Ge

sene nach dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der Direktor bei der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

§. 20. Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eigenen Kranken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei denjenigen Leichen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat, darf nur diejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vorgenommen werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes erforderlich seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ermessen des Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie übergeben. Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche und deren Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders, als auf dem anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sektion aufzunehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§. 21. Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke werden nach der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der Anstalt von dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährlich revidirt und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise auf Anweisung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der Institutsdirigent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor Austheilung derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu sorgen, daß dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

§. 22. Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden in ein Buch verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die Abholung der Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und die Austheilung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat auf die genaue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apotheker auf jede etwanige Abweichung in der Güte oder der Quantität der Arzneien sofort aufmerksam zu machen.

§. 23. Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an den Direktor, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelieferten Arzneien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitäts-Kurator wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezeptbuches und der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium eingereicht, welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung durch die betreffende Medizinalbehörde veranlaßt, und wenn solche erfolgt ist, die Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zahlungsanweisung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§. 24. Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vorschriftsmäßigen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den Prosektoren der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten versehenen Bericht, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Beförderung an das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine genaue Darstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeichneten Beziehungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerkenswerthen Veränderungen und seines Zustandes am Jahresschlusse enthalten; spezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Beschaffung dürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müssen sie ihren Platz in Separatberichten finden.

Dresden Berlin, den 16. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 522. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Univerſität zu Bonn, das Selbſtdispenſire
Arzneimittel Seitens der kliniſchen Anſtalten betreffend.
3. Juli 1835.

Unter den von Ew. ꝛc. unterm 16. November v. J. einberic
Umſtänden, will das Miniſterium das Selbſtdispenſiren einiger
mittel durch das mediziniſche Klinikum dortſelbſt genehmigen,
für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispenſiranſtalt vorz
die Analogie der ſeit dem Jahre 1829 beſtehenden Dispenſiranſ
bei den Königl. Militairlazarethen ſpricht. Demzufolge ſind auch
den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Inſtru
enthaltenen Beſtimmungen die Normen zu entnehmen, nach w
von Seiten der neu zu errichtenden Dispenſiranſtalt, jedoch mi
nöthigen Abänderung rückſichtlich der Anſchaffung der Arzneien
deren Zubereitung in ſolcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 523. Anweiſung für die Praktikanten des chirurgiſch-a
ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die ſich der chirurgiſchen P
im hieſigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgeſetzt, daß ſie
ſer einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretiſchen Stu
bereits Vorleſungen über allgemeine und ſpezielle Chirurgie, Operat
lehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, ſo wie von
chenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben ſo darf erw
werden, daß ſie dem chirurgiſchen Klinikum bereits als Auskultan
wo möglich auch dem mediziniſchen Klinikum, wenigſtens der pr
deutiſchen Abtheilung deſſelben, vorher beigewohnt haben.

§. 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgiſchen Verb
taſche verſehen ſeyn, in welcher ſich wenigſtens Pincette, Scheere,
gerades, ein geballtes Biſtouri, eine Aderlaß- und eine Abſceß-
zette, ein Mundſpatel, mehrere Sonden, Heftnadeln, Arterienh
und ein Höllenſteinträger befinden.

§. 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem kliniſchen K
kenbeſuche im Hospitale, ſo wie bei den öffentlichen Konſultationen
der ambulatoriſchen Klinik zugegen ſeyn. Im Fall er durch Kr
heit oder durch ein anderes unabweisliches Geſchäft hieran verhin
ſeyn ſollte, hat er einen andern Praktikanten zur einſtweiligen Ue
nahme ſeiner Geſchäfte zu erſuchen, und Letzterer muß dies dem
rektor am Krankenbette anzeigen.

§. 4. Wer ſeine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken
Hospitale dargethan hat, erhält ſpäter auch Kranke von Seiten
ambulatoriſchen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er je
häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserſcheinung
Direktor oder deſſen Stellvertreter, den erſten Hülfsarzt, auffor
den Kranken mit ihm zu beſuchen.

§. 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertr
iſt, hat er die Krankheitsgeſchichte deſſelben in der Zeit bis zum n
ſten Krankenbeſuche aufzunehmen, damit ſie bei dieſem vorgetra
werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung ver
den werde.

§. 6. Sobald die Krankheitsgeſchichte von dem Direktor gebi

iſt, hat ſie der Praktikant in die dazu beſtimmte Abtheilung niſchen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klaſſifikation der iſchen Krankheiten und den für ſie beſtimmten Abtheilungen des ms bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behand- muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen ms zwei bis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetra- rden. Namen des Kranken und Seitenzahl des Diariums ſind dazu vorhandene alphabetiſche Regiſter gleichzeitig einzuzeichnen.

7. Die Arbeiten für das Diarium ſind in dem dazu beſtimm- rſammlungs- und Lehr-Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hier- d daſſelbe ſtets geöffnet, im Winter erheizt, mit Schreibmaterial n, auch werden die kliniſchen Diarien hier aufgelegt ſeyn. Das men eines Diariums nach Hauſe kann nicht geſtattet werden.

8. Der Praktikant hat die diätetiſche Verpflegung des Kran- rzuſchlagen, und nachdem ſie feſtgeſetzt worden iſt, auf ihre re- ige Verabfolgung zu wachen. Eben ſo hat er ſich davon zu igen, ob bei ſeinen Kranken die vorſchriftsmäßige Reinlichkeit tet wird. Sollten die in dieſer Hinſicht von ihm bei den Wär- n erforderlich befundenen Erinnerungen den beabſichtigten Er- icht haben, ſo hat er dies dem Direktor oder deſſen Stellver- ſogleich oder bei dem nächſten Krankenbeſuche anzuzeigen.

9. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten vorſchriften ſind unmittelbar nach der Verordnung von dem kanten eigenhändig und leſerlich in das dazu vorhandene Re- uch einzuzeichnen. Er hat auf die vorſchriftsmäßige Darreichung rzei zu achten, und wo dieſe dem Kranken ſelbſt nicht anver- werden darf, der Wärterin die Anweiſungen hierzu zu geben.

10. Der erforderliche chirurgiſche Verband iſt von dem Prak- n ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des en Beſuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo es wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht h iſt, geſchieht es unter Leitung des erſten Hülfsarztes. Die nd des Krankenbeſuches anzulegenden Verbände müſſen zur Ver- ng jedes unnöthigen Zeitverluſtes vor demſelben geordnet werden. Material dazu iſt von dem zweiten Aſſiſtenten zu fordern, der ufſicht über daſſelbe führt, und bei der Anordnung behülflich wird.

11. Um die techniſchen Vortheile bei der Anwendung der Bla- ſter, Senfteige, der Breiumſchläge, ſo wie der Klyſtiere gehö- nen zu lernen, muß der Praktikant in den beiden erſten Mo- ſeiner praktiſchen Beſchäftigung dieſe ſelbſt ausführen. Später- ßt er darüber zu wachen, daß dieſe Anwendung von der dazu nten Wärterin vorſchriftsmäßig geſchehe.

§. 12. Die kleineren chirurgiſchen Operationen, wie Aderlaſſen, ſetzen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haar- s dergl. hat ein jeder Praktikant, ſobald die Aufforderung dazu ſt, unter Aufſicht des erſten Hülfsarztes des Inſtituts vorzu- n.

§. 13. Diejenigen, welche den Beruf in ſich fühlen, ſich zur Aus- ng größerer chirurgiſcher Operationen zu bilden, müſſen ſich hier- ch eigene Operationsübungen am Leichname gehörig vorbereitet n. Nur ſolche, die bei dieſen Uebungen die erforderliche Ge-

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik un
ſpezieller Leitung des Direktors zu den chirurgiſchen Operationen
Lebenden zugelaſſen werden, welche dieſer hierzu beſtimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem T
zwei Verbände nöthig ſind, muß am Abende noch ein zweiter Beſ
gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenlager angebrachten Kopfze
müſſen die Diagnoſe der Krankheit, der Name des Praktikanten,
verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art
Verbandes und der äuſſeren Behandlung überhaupt, ſo wie die diä
tiſche Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der
handlung angebrachten Veränderungen ſogleich nachgetragen werd
Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden ſi
hat dies Geſchäft der zweite Aſſiſtent zu beſorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgiſchen Operationen hal
die Praktikanten das Recht, ſich, mit Ausſchluß der Auskultanten,
dem inneren Kreiſe des Operationsſaales zu befinden, und hier ne
den Hülfsärzten der Reihe nach die erforderliche Aſſiſtenz zu leiſt
Diejenigen, welche nicht aſſiſtiren, haben ſich jedoch in der gehörig
Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dage
ſind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operation
oder wo ſonſt Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am T
und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabredend
Reihenfolge zu leiſten.

§. 17. Im Falle Waſſer- oder Dampf-Bäder verordnet w
den, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeſch
bene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen o
anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Auſſer der Stunde des kliniſchen Beſuches darf Niem
einen Kranken unterſuchen, der ihm nicht zur ſpeziellen Beſorgu
übertragen worden iſt. Der Praktikant hat darauf zu ſehen, daß f
Kranker durch dergleichen Beſuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Beſorgu
übertragen worden ſind, hat Jeder ſich dergeſtalt in Kenntniß zu
halten, daß er auf die von dem Direktor über ſolche im Intereſſe d
Belehrung an ihn zu richtenden Fragen paſſend zu antworten weiß.

§. 20. Ambulatoriſche Kranke darf der Praktikant nur dann
ſuchen und zur Behandlung übernehmen, wenn ſie ihm von dem D
rektor oder dem erſten Hülfsarzte überwieſen werden. Er muß daf
ſorgen, daß ſie ſich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konſultation
zeigen, und daß die Statt gehabten Verordnungen in das dazu v
handene Buch der ambulatoriſchen Klinik, deſſen Führung dem zw
ten Aſſiſtenten des Inſtituts obliegt, eingetragen werden. Bei d
Verordnen der Arzneien für ſolche hat er ſich davon in Kenntniß
ſetzen, ob dieſe von dem Kranken ſelbſt beſchafft, oder aus dem Fon
des Inſtituts verabfolgt werden müſſen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatoriſchen Kran
verſchrieben wird, erhält nur durch die Namensunterſchrift des Dir
tors oder des erſten Hülfsarztes Gültigkeit, und wird ohne dieſe
der Apotheke nicht angenommen. Die möglichſte Sparſamkeit bei
chen Verordnungen, die auf Rechnung des Inſtituts Statt finde
hat der Praktikant, ſo weit ſie ohne Beeinträchtigung der Heil

des Kranken geschehen darf, auf alle Weise zu fördern, namentlich auch auf Erhaltung der Arzneigefäße zu sehen.

§. 22. Wo die Möglichkeit einer Uebertragung der Krankheit durch Ansteckung möglich erscheint, sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die erforderlichen Maaßregeln zur Vermeidung weiterer Verbreitung des Uebels sogleich nach der Lage der Verhältnisse zu treffen. Ausserdem aber ist dem Direktor von einem solchen Vorfalle jederzeit Anzeige zu machen.

§. 23. Im Fall, daß eine Krankheit mit dem Tode endigt, hat der Praktikant die Oeffnung der Leiche in Gegenwart des Direktors vorzunehmen, und den hierbei aufgezeichneten Befund der Krankheitsgeschichte im Diarium hinzuzufügen.

§. 24. Ueber die von Seiten der Klinik behandelten Kranken, so wie über die Natur ihrer Krankheiten, darf ausserhalb des Instituts ohne Genehmigung des Direktors nichts verbreitet werden.

§. 25. Wer aus dem Klinikum austritt, hat vor seinem Abgange die bisher angeführten schriftlichen Arbeiten, wo es nöthig, gehörig zu vervollständigen und abzuschliessen. Erst wenn dieser Forderung Genüge geleistet worden ist, wird das Zeugniß über die Benutzung des Instituts von dem Direktor verabfolgt.

§. 26. Der erste Hülfsarzt der Klinik vertritt die Stelle des Direktors in allen Fällen, wo Letzterer abwesend oder verhindert ist. Seinen Anordnungen muß daher unter solchen Umständen vollständig Genüge geleistet werden.

§. 27. Jeder Praktikant erhält ein Exemplar von dieser Anweisung zu seiner Nachachtung, sobald er sich bei dem Direktor zur Benutzung des Instituts meldet. Auf etwanige Entschuldigungen wegen Nichtkenntniß der hier eingeführten Ordnung kann daher nicht Rücksicht genommen werden, vielmehr giebt jeder Praktikant durch das Unterzeichnen seines Namens in die Liste des Direktors zugleich das Versprechen, derselben in allen Punkten Folge leisten zu wollen. Von dem, der sich in diese Ordnung dennoch nicht zu fügen vermag, wird angenommen, daß er aus der Reihe der Praktikanten in die der Auskultanten zurückzutreten wünsche.

Bonn, den 17. April 1837.

Der Direktor des chirurgisch augenärztlichen Klinikums der Königl. Universität.

No. 524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom 1. April 1825.

§. 1. Der Kastellan des anatomischen Gebäudes und Instituts hat die Aufsicht über das anatomische Hauptgebäude, dessen Nebengebäude und über den diese Lokalitäten umgebenden, dazu gehörigen freien Platz. Es hat derselbe daher die Schlüssel zu allen Räumen in diesen Gebäuden in Händen und Verwahrung.

§. 2. Seine Sorge erstreckt sich auf Alles, was die Erhaltung des anatomischen Gebäudes in seinem brauchbaren Bauzustande, die Sicherung desselben gegen Entfremdung, die Wachsamkeit gegen Feuersgefahr und die Reinlichkeit desselben betrifft.

§. 3. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist ihm der Anatomiediener beigegeben und ihm untergeordnet.

§. 4. Er hat von Zeit zu Zeit den baulichen Zustand des Gebäudes und seiner einzelnen Abtheilungen, namentlich auch die Beschaf-

fenheit des Daches zu unterſuchen, und davon dem Direktor des a
tomiſchen Inſtituts Bericht zu erſtatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und ſeine Thüren Abends ſorgfä
zu verſchlieſſen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des
bäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne beſondere A
anlaſſung nicht verlaſſen, und hat in jedem Falle zu ſorgen, daß
ſeiner Abweſenheit jedesmal der Anatomiediener daſelbſt gegenwärtig

§. 6. Er hat die Aufſicht über die Heitzung des Gebäudes
führen, und für die Gefahrloſigkeit derſelben in jeder Hinſicht zu
gen, die Reinigung der Ofenröhren und der Kamine von Zeit zu
anzuordnen, für ſichere Aufbewahrung der Brand- und Holz-Aſ
ſo wie für den gehörigen Vorrath von Waſſer in den Brandbüt
bedacht zu ſeyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomiſchen R
me, beſonders aber des Demonſtrationsſaales, der Sektionszimm
der Küche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des Leich
wagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Mal
Ganzen anzuordnen, ſo wie dafür zu ſorgen, daß die anatomiſche W
ſerleitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthig
Vorrath klaren Waſſers liefere. — Er hat daher auch das Begrä
der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweiſung d
Proſektors zu veranſtalten.

§. 8. Er hat die Aufſicht über alle diejenigen Utenſilien des a
tomiſchen Inſtituts, welche ihm von dem Direktor deſſelben anv
traut ſind, und iſt verantwortlich für die Erhaltung und das Vorh
denſeyn derſelben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige A
paratur einer oder der anderen Geräthſchaft hat er dem Direktor a
zuzeigen.

§. 9. Er hat dem Proſektor bei der Herrichtung der von de
ſelben ausgefertigten und der aus dem Muſeum entnommenen Präp
rate zum Behuf der Vorleſungen Hülfe zu leiſten.

§. 10. Er hat die Schlüſſel zu dem anatomiſchen Muſeum, u
hat daſſelbe nach den beſtehenden Vorſchriften den Profeſſoren, Ö
direnden, ſo wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlang
Er hat hierbei insbeſondere Acht zu haben, daß die Präparate d
Muſeums von Niemanden berührt, nicht ládirt oder ſonſt verdorb
überhaupt im unverſehrten Zuſtande gelaſſen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor d
anatomiſchen Inſtituts Rapport abzuſtatten über Alles, was in d
Abweſenheit deſſelben vorgefallen iſt, und ſeine Tages-Inſtruktion z
vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu ſehen, daß der Anatomiediener ſei
Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und Sa
brität des Gebäudes und ſeiner Umgebungen bedacht ſey.

Berlin, den 1. April 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 525. Inſtruktion für den Diener bei dem anatomiſchen Th
ter und Muſeum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das anatomiſche Gebäude.

§. 1. Der Anatomiediener iſt verpflichtet, zu jeder Stunde d
Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu ſeyn, um

nur in Dienſtgeſchäften, oder mit Erlaubniß und Vorwiſſen
ktors des anatomiſchen Inſtituts von da entfernen, in wel-
l er aber auch vorher dem Proſektor hiervon Anzeige machen
Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Tage,
ptige Gründe, oder ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Di-
der Proſektors von der Anatomie ſich entfernt, wird ihm ein
s Jahrlohns einbehalten. Sollte derſelbe des Nachts, ohne
gung ſeiner Vorgeſetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig
verliert er bei der erſten Uebertretung dieſer Art ſeine monat-
altsrate, und im Wiederholungsfalle wird er ſeines Dienſtes

. Er hat, ſo lange nicht ein beſonderer Kaſtellan für das
gebäude ernannt ſeyn wird, für die Sicherheit des letzteren
, und namentlich für das Verſchlieſſen der einzelnen Räume
Hausthür, bei Verluſt ſeines Dienſtes, zu haften. Auſſer
milliengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich iſt,
Niemand in ſeiner Dienſtwohnung beherbergen.

Dem Anatomiediener liegt die Sorge für die Heitzung und
ng ſämmtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in
ziehung nicht allein die Oefen, ſondern auch den Keſſel in
miſchen Küche zu beſorgen. In ſtrengen Wintern wird ihm,
dere Anordnung des Direktors, für das Heitzungsgeſchäft,
der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Ge-
gegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwäh-
Lampe im Hausflur zu unterhalten.

. Bei der Heitzung und Beleuchtung iſt der Anatomiediener
ſtem Aufmerkſamkeit und Vorſicht verpflichtet, damit keine
fahr entſtehe. Nachläſſigkeiten hierin werden unausbleiblich
Verluſt ſeines Dienſtes geahndet. Nur bei der Erwärmung
ktionsmaſſen iſt der Proſektor durch ſeine Aufſicht für die
it gegen Feuersgefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener
rt dafür zu ſorgen, daß die Ofenröhren und Schornſteine zur
n Zeit gereinigt werden, und deshalb dem Kaſtellan des Ge-
behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

. Der Anatomiediener hat ganz vorzüglich, und bei Vermei-
nſtlicher Ahndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu ſor-
n dieſem Behuf muß derſelbe täglich das Amphitheater und
nonſtrationsſaal, ſo wie die übrigen Arbeitszimmer des anato-
Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem naſſen
nd Bodenbürſte reinigen; der Saal des anatomiſchen Muſeums
nentlich Einmal auf dieſelbe Art gereinigt, an heißen Sommer-
ert überdies der Boden täglich mit einer Gießkanne zur Küh-
Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der
Räume des anatomiſchen Lokals hat der Diener von Zeit zu
ſältig zu bewirken.

Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Utenſilien des Inſtituts.

6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomiſchen
befindlichen Utenſilien und Geräthſchaften, welche nicht beſon-
ausgeſchloſſen ſind, die Aufſicht, und iſt für deren gute Verwah-
rantwortlich. Er hat ſolche fleiſſig zu reinigen, und den Ab-
n einen oder anderen Geräthſchaft dem Direktor ſogleich anzu-
— Es iſt ihm ſtrenge unterſagt, die Utenſilien des Inſtituts,
nahme der ihm zu ſeinem Privatgebrauch übergebenen, na-

mentlich die metallenen, irdenen oder gläsernen Geschirre, zu Haushaltung zu gebrauchen, oder an Jemand zu verleihen. - allen Schaden, der durch seine Versäumniß dem Institut erwä er verantwortlich. Dahin gehört z. B., wenn in Folge ber Nachlässigkeit die gläsernen Gefäße, hölzernen Wannen, Zober im Winter durch das Einfrieren des darin enthaltenen Wass springen, oder wenn die letzteren im Sommer wegen Ma Wasser vertrocknen und zerfallen.

§. 7. Er hat die dem anatomischen Institute zugehörigen mente, so wie dieselben gebraucht worden sind, nach der Vorsch Prosektors sorgfältig zu reinigen, zu putzen und die kleinen täglich abzuziehen und zu schärfen. Ausgenommen hiervon ganz feinen Injektionsröhren und die Vergrößerungsgläser, de nigung der Prosektor besorgt. — Der Anatomiediener hat fer über zu wachen, daß die Instrumente des Instituts von Nie als dem zum Institut gehörigen Personale berührt oder g werden, und namentlich auch, daß sich nicht die Studirenden d zu ihren Arbeiten bedienen.

III. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Leichname und der Präpa Instituts.

§. 8. Der Anatomiediener hat, wenn Leichname irgendw holt werden sollen, die Aufsicht über den Transport derselben ren, und wo es nöthig ist selbst Hand anzulegen.

§. 9. Die angekommenen Leichen soll er sogleich waschen, und sonst nach Vorschrift des Prosektors reinigen. — So la Leichname und Leichentheile nicht gebraucht werden, hat er d in den Keller, oder zur Konservation unter fliessendes Wa bringen. — Er trägt solche, wenn sie gebraucht werden sollen, Arbeitszimmer oder in den Demonstrationssaal, und schafft sie wieder dahin zurück.

§. 10. Derselbe hat alle Fleischabschnitte und Knochentheil fältig zu sammeln, und nach Vorschrift des Prosektors damit fahren. Blut und andere unreine Flüssigkeiten soll er auffa und die Leichname, die Geräthschaften, den Boden ꝛc. davon r Im Wintersemester soll er jeden Sonnabend alle Leichname und welche nicht mehr zu den anatomischen Arbeiten dienen, und i dem Prosektor zum Begraben übergeben werden, sammeln, fü Begräbniß auf dem Kirchhofe sorgen, und zu diesem Behuf d tomischen Todtenwagen dahin und wieder zurück begleiten. ihm auf das strengste verboten, die Kadaverreste auf eine and die eben vorgeschriebene Weise zu entfernen.

§. 11. Die ihm von dem Prosektor übergebenen frische parate hat er nach Vorschrift desselben zuzunähen, einzuhüllen die Demonstration zu bewahren.

§. 12. Für die demselben von dem Prosektor zur Ma oder zum Bleichen und Trocknen übergebenen Theile ist er wortlich. — Das Maceriren, Bleichen und Trocknen der Pr ist ihm allein übertragen. Er hat dabei zu sorgen, daß imm hinreichender Vorrath von frischem Wasser in den Wasserb vorhanden sey, damit die Fäulniß weder den Präparaten s noch die Luft zum Nachtheil der Gesundheit verunreinigt werd

§. 13. Die zu Skeletten bestimmten Leichname muß der miediener so viel möglich vom gröbern Fleisch sogleich befreien.

mal an den Ort stellen, welcher vom Direktor oder Pro-
zu bezeichnet und angewiesen wird.

Der Anatomiediener hat über die Präparate des Mu-
wachen, und dafür zu stehen, daß keines entwendet oder
werde. Es ist ihm, jedoch nur ihm, und durchaus nicht
oder sonstigen Angehörigen erlaubt, Fremde ins Museum
; er hat diese aber höflich darauf aufmerksam zu machen,
Präparat berührt werden dürfe, und ist überhaupt verant-
ir allen Nachtheil, welcher bei dem Besuchen des Museums
nde veranlasst wird. — Ein Trinkgeld zu fordern, ist ihm
der Absetzung untersagt.

Er darf kein Präparat aus dem Museum zur Benutzung
ende ꝛc. abgeben, verleihen oder gar veräussern, bei Verlust
nftes. — Für sich darf er nur diejenigen Präparate und
halten, welche ihm vom Direktor und Prosektor überlassen
t. — Der Verkauf von Zähnen ist ihm gänzlich verboten.

ten des Anatomiedieners in Beziehung auf das Personale des Instituts.

Der Anatomiediener muß sich täglich um 8 Uhr beim
und in dessen Abwesenheit beim Prosektor einfinden, um
ber die Angelegenheiten des Instituts zu erstatten.

Wenn Leichname oder anatomische Präparate ankommen,
'ches dem Direktor, und in dessen Abwesenheit dem Pro-
ich anzuzeigen.

Der Anatomiediener muß während der anatomischen Ar-
der Vorlesungen, sowohl des Direktors als des Prosektors,
n der Nähe seyn, um denselben die Hülfe und Dienste zu
sie von demselben fordern werden.

Der Anatomiediener steht in Beziehung auf die Erfüllung
te seiner Instruktion unter der unmittelbaren Leitung des
, welcher dem Direktor jede Nachlässigkeit im Dienste oder
erhandlung zur weiteren Remedur sogleich anzeigen wird.

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt au genommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigente zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unbe bringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern drü genden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anstal und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikatio seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten un festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbestan des der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in de Anstalt bleiben soll, und entlässt die Rekonvaleszenten nach seine Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird ve traut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als de Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit i demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. 7 vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behand lung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten Er messen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt od wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schu seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er di im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter seine Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, wa den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besonder Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nich über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemeine Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugniß nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rezept zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genau Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Auc im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten As sistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müsse ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein andere dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu besu chen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm in struirt worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer Ab wesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, da einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während de Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlun der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Glei ches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Direc tor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über di nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden aus führlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv de Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Gen

um nach dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der Direktor bei der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

§. 20. Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eigenen Kranken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei denjenigen Leichen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat, darf nur diejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vorgenommen werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes erforderlich seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ermessen des Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie übergeben. Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche und deren Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders, als auf dem anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sektion aufzunehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§. 21. Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke werden nach der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der Anstalt von dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährlich revidirt und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise auf Anweisung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der Assistenzdirigent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor der Austheilung derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu sorgen, daß dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

§. 22. Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden in ein Buch verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die Abholung der Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und die Austheilung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat auf die genaue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apotheker auf jede etwanige Abweichung in der Güte oder der Quantität der Arzneien sofort aufmerksam zu machen.

§. 23. Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an den Direktor, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelieferten Arzneien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitätsrendanten wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezeptbuches und der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium eingereicht, welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung durch die betreffende Medizinalbehörde veranlaßt, und wenn solche erfolgt ist, die Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zahlungsanweisung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§. 24. Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vorschriftsmäßigen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den Frequentanten der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten versehenen Bericht, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Beförderung an das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine getreue Darstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeichneten Beziehungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerkenswerthen Veränderungen und seines Zustandes am Jahresschlusse enthalten; spezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Berücksichtigung dürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müssen diese ihren Platz in Separatberichten finden.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 522. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Univerſität zu Bonn, das Selbſtdispenſiren
Arzneimittel Seitens der kliniſchen Anſtalten betreffend. V
3. Juli 1835.

Unter den von Ew. ꝛc. unterm 16. November v. J. einberichte
Umſtänden, will das Miniſterium das Selbſtdispenſiren einiger H
mittel durch das mediziniſche Klinikum dortſelbſt genehmigen, in
für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispenſiranſtalt vorzüg
die Analogie der ſeit dem Jahre 1829 beſtehenden Dispenſiranſtal
bei den Königl. Militairlazarethen ſpricht. Demzufolge ſind auch
den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Inſtrukt
enthaltenen Beſtimmungen die Normen zu entnehmen, nach welc
von Seiten der neu zu errichtenden Dispenſiranſtalt, jedoch mit
nöthigen Abänderung rückſichtlich der Anſchaffung der Arzneien
deren Zubereitung in ſolcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 523. Anweiſung für die Praktikanten des chirurgiſch-aug
ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die ſich der chirurgiſchen Pra
im hieſigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgeſetzt, daß ſie a
ſer einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretiſchen Studi
bereits Vorleſungen über allgemeine und ſpezielle Chirurgie, Operation
lehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, ſo wie von Ku
chenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben ſo darf erwart
werden, daß ſie dem chirurgiſchen Klinikum bereits als Auskultante
wo möglich auch dem mediziniſchen Klinikum, wenigſtens der prop
deutiſchen Abtheilung deſſelben, vorher beigewohnt haben.

§. 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgiſchen Verban
taſche verſehen ſeyn, in welcher ſich wenigſtens Pincette, Scheere, e
gerades, ein geballtes Biſtouri, eine Aderlaß- und eine Abſceß-La
zette, ein Mundſpatel, mehrere Sonden, Heftnadeln, Arterienhak
und ein Höllenſteinträger befinden.

§. 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem kliniſchen Kra
kenbeſuche im Hospitale, ſo wie bei den öffentlichen Konſultationen
der ambulatoriſchen Klinik zugegen ſeyn. Im Fall er durch Krank
heit oder durch ein anderes unabweisliches Geſchäft hieran verhinde
ſeyn ſollte, hat er einen andern Praktikanten zur einſtweiligen Uebe
nahme ſeiner Geſchäfte zu erſuchen, und Letzterer muß dies dem D
rektor am Krankenbette anzeigen.

§. 4. Wer ſeine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken i
Hospitale dargethan hat, erhält ſpäter auch Kranke von Seiten d
ambulatoriſchen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er jeden
häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserſcheinung d
Direktor oder deſſen Stellvertreter, den erſten Hülfsarzt, auffordern
den Kranken mit ihm zu beſuchen.

§. 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertrag
iſt, hat er die Krankheitsgeſchichte deſſelben in der Zeit bis zum näch
ſten Krankenbeſuche aufzunehmen, damit ſie bei dieſem vorgetrage
werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung vermi
den werde.

§. 6. Sobald die Krankheitsgeſchichte von dem Direktor gebilli

ien eines Diariums nach Hauſe kann nicht geſtattet rden.

. Der Praktikant hat die diätetiſche Verpflegung der Kran- uſchlagen, und nachdem ſie feſtgeſetzt worden iſt, auf ihre re- e Verabfolgung zu wachen. Eben ſo hat er ſich davon zu rn, ob bei ſeinen Kranken die vorſchriftsmäßige Reinlichkeit t wird. Sollten die in dieſer Hinſicht von ihm bei den Wär- erforderlich befundenen Erinnerungen den beabſichtigten Er- lt haben, ſo hat er dies dem Direktor oder deſſen Stellver- gleich oder bei dem nächſten Krankenbeſuche anzuzeigen.

. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten rſchriften ſind unmittelbar nach der Verordnung von dem nten eigenhändig und leſerlich in das dazu vorhandene Re- h einzuzeichnen. Er hat auf die vorſchriftsmäßige Darreichung iei zu achten, und wo dieſe dem Kranken ſelbſt nicht anver- rden darf, der Wärterin die Anweiſungen hierzu zu geben.

. Der erforderliche chirurgiſche Verband iſt von dem Prak- ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des i Beſuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht iſt, geſchieht es unter Leitung des erſten Hülfsarztes. Die des Krankenbeſuches anzulegenden Verbände müſſen zur Ver- jedes unnöthigen Zeitverluſtes vor demſelben geordnet werden. aterial dazu iſt von dem zweiten Aſſiſtenten zu fordern, der ächt über daſſelbe führt, und bei der Anordnung behülflich rd.

. Um die techniſchen Vortheile bei der Anwendung der Bla- r, Senfteige, der Breiumſchläge, ſo wie der Klyſtiere gehö- en zu lernen, muß der Praktikant in den beiden erſten Mo- iner praktiſchen Beſchäftigung dieſe ſelbſt ausführen. Später- er darüber zu wachen, daß dieſe Anwendung von der dazu

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik u
ſpezieller Leitung des Direktors zu den chirurgiſchen Operationen
Lebenden zugelaſſen werden, welche dieſer hierzu beſtimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem
zwei Verbände nöthig ſind, muß am Abende noch ein zweiter Ve
gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenlager angebrachten Kopfb
müſſen die Diagnoſe der Krankheit, der Name des Praktikanten,
verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art
Verbandes und der äuſſeren Behandlung überhaupt, ſo wie die d
tiſche Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der
handlung angebrachten Veränderungen ſogleich nachgetragen wer
Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden
hat dies Geſchäft der zweite Aſſiſtent zu beſorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgiſchen Operationen ha
die Praktikanten das Recht, ſich, mit Ausſchluß der Auskultanten,
dem inneren Kreiſe des Operationsſaales zu befinden, und hier u
den Hülfsärzten der Reihe nach die erforderliche Aſſiſtenz zu leiſ
Diejenigen, welche nicht aſſiſtiren, haben ſich jedoch in der gehör
Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dage
ſind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operatio
oder wo ſonſt Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am
und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabreden
Reihenfolge zu leiſten.

§. 17. Im Falle Waſſer- oder Dampf-Bäder verordnet
den, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeſch
bene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen
anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Auſſer der Stunde des kliniſchen Beſuches darf Niem
einen Kranken unterſuchen, der ihm nicht zur ſpeziellen Beſorg
übertragen worden iſt. Der Praktikant hat darauf zu ſehen, daß
Kranker durch dergleichen Beſuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Beſorg
übertragen worden ſind, hat Jeder ſich dergeſtalt in Kenntniß zu
halten, daß er auf die von dem Direktor über ſolche im Intereſſe
Belehrung an ihn zu richtenden Fragen paſſend zu antworten weiß

§. 20. Ambulatoriſche Kranke darf der Praktikant nur dann
ſuchen und zur Behandlung übernehmen, wenn ſie ihm von dem
rektor oder dem erſten Hülfsarzte überwieſen werden. Er muß da
ſorgen, daß ſie ſich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konſultatio
zeigen, und daß die Statt gehabten Verordnungen in das dazu
handene Buch der ambulatoriſchen Klinik, deſſen Führung dem z
ten Aſſiſtenten des Inſtituts obliegt, eingetragen werden. Bei
Verordnen der Arzneien für ſolche hat er ſich davon in Kenntniß
ſetzen, ob dieſe von dem Kranken ſelbſt beſchafft, oder aus dem Fo
des Inſtituts verabfolgt werden müſſen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatoriſchen Kran
verſchrieben wird, erhält nur durch die Namensunterſchrift des Di
tors oder des erſten Hülfsarztes Gültigkeit, und wird ohne dieſe
der Apotheke nicht angenommen. Die möglichſte Sparſamkeit bei
chen Verordnungen, die auf Rechnung des Inſtituts Statt find
hat der Praktikant, ſo weit ſie ohne Beeinträchtigung der Heil

ken geſchehen darf, auf alle Weiſe zu fördern, namentlich Erhaltung der Arzneigefäße zu ſehen.

2. Wo die Möglichkeit einer Uebertragung der Krankheit ſtekkung möglich erſcheint, ſind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, derlichen Maaßregeln zur Vermeidung weiterer Verbreitung ls ſogleich nach der Lage der Verhältniſſe zu treffen. Auſſer: : iſt dem Direktor von einem ſolchen Vorfalle jederzeit Anzeige n.

3. Im Fall, daß eine Krankheit mit dem Tode endigt, hat der nt die Oeffnung der Leiche in Gegenwart des Direktors vor: r, und den hierbei aufgezeichneten Befund der Krankheits: im Diarium hinzuzufügen.

4. Ueber die von Seiten der Klinik behandelten Kranken, ſo : die Natur ihrer Krankheiten, darf auſſerhalb des Inſtituts nehmigung des Direktors nichts verbreitet werden.

5. Wer aus dem Klinikum austritt, hat vor ſeinem Abgange r angeführten ſchriftlichen Arbeiten, wo es nöthig, gehörig zu ndigen und abzuſchlieſſen. Erſt wenn dieſer Forderung Ge: eiſtet worden iſt, wird das Zeugniß über die Benutzung des von dem Direktor verabfolgt.

6. Der erſte Hülfsarzt der Klinik vertritt die Stelle des s in allen Fällen, wo Letzterer abweſend oder verhindert iſt. Anordnungen muß daher unter ſolchen Umſtänden vollſtändig geleiſtet werden.

7. Jeder Praktikant erhält ein Exemplar von dieſer Anwei: ſeiner Nachachtung, ſobald er ſich bei dem Direktor zur Be: des Inſtituts meldet. Auf etwanige Entſchuldigungen wegen ntniß der hier eingeführten Ordnung kann daher nicht Rück: nommen werden, vielmehr giebt jeder Praktikant durch das nen ſeines Namens in die Liſte des Direktors zugleich das chen, derſelben in allen Punkten Folge leiſten zu wollen. Von r ſich in dieſe Ordnung dennoch nicht zu fügen vermag, wird nmen, daß er aus der Reihe der Praktikanten in die der anten zurückzutreten wünſche.

nn, den 17. April 1837.

rektor des chirurgiſch augenärztlichen Klinikums der Königl. Univerſität.

524. Inſtruktion für den Kaſtellan des Gebäudes der Ana: mie. Vom 1. April 1828.

1. Der Kaſtellan des anatomiſchen Gebäudes und Inſtituts Aufſicht über das anatomiſche Hauptgebäude, deſſen Neben: und über den dieſe Lokalitäten umgebenden, dazu gehörigen Platz. Es hat derſelbe daher die Schlüſſel zu allen Räumen n Gebäuden in Händen und Verwahrung.

2. Seine Sorge erſtreckt ſich auf Alles, was die Erhaltung tomiſchen Gebäudes in ſeinem brauchbaren Bauzuſtande, die deſſelben gegen Entfremdung, die Wachſamkeit gegen Feuers: und die Reinlichkeit deſſelben betrifft.

3. Zur Erfüllung dieſer Pflichten iſt ihm der Anatomiediener den und ihm untergeordnet.

4. Er hat von Zeit zu Zeit den baulichen Zuſtand des Ge: und ſeiner einzelnen Abtheilungen, namentlich auch die Beſchaf:

fenheit des Daches zu unterſuchen, und davon dem Direktor des a
tomiſchen Inſtituts Bericht zu erſtatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und ſeine Thüren Abends ſorgfä
zu verſchlieſſen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des
bäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne beſondere
anlaſſung nicht verlaſſen, und hat in jedem Falle zu ſorgen, daß
ſeiner Abweſenheit jedesmal der Anatomiediener daſelbſt gegenwärtig

§. 6. Er hat die Aufſicht über die Heitzung des Gebäudes
führen, und für die Gefahrloſigkeit derſelben in jeder Hinſicht zu
gen, die Reinigung der Ofenröhren und der Kamine von Zeit zu
anzuordnen, für ſichere Aufbewahrung der Brand- und Holz-Aſ
ſo wie für den gehörigen Vorrath von Waſſer in den Brandbüt
bedacht zu ſeyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomiſchen R
me, beſonders aber des Demonſtrationsſaales, der Sektionszimm
der Küche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des Leich
wagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Mal
Ganzen anzuordnen, ſo wie dafür zu ſorgen, daß die anatomiſche W
ſerleitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthi
Vorrath klaren Waſſers liefere. — Er hat daher auch das Begrä
der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweiſung
Proſektors zu veranſtalten.

§. 8. Er hat die Aufſicht über alle diejenigen Utenſilien des a
tomiſchen Inſtituts, welche ihm von dem Direktor deſſelben anv
traut ſind, und iſt verantwortlich für die Erhaltung und das Vorh
denſeyn derſelben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige
paratur einer oder der anderen Geräthſchaft hat er dem Direktor
zuzeigen.

§. 9. Er hat dem Proſektor bei der Herrichtung der von de
ſelben ausgefertigten und der aus dem Muſeum entnommenen Prä
rate zum Behuf der Vorleſungen Hülfe zu leiſten.

§. 10. Er hat die Schlüſſel zu dem anatomiſchen Muſeum, u
hat daſſelbe nach den beſtehenden Vorſchriften den Profeſſoren, St
direnden, ſo wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlang
Er hat hierbei insbeſondere Acht zu haben, daß die Präparate d
Muſeums von Niemanden berührt, nicht ladirt oder ſonſt verdorb
überhaupt im unverſehrten Zuſtande gelaſſen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor d
anatomiſchen Inſtituts Rapport abzuſtatten über Alles, was in d
Abweſenheit deſſelben vorgefallen iſt, und ſeine Tages-Inſtruktion
vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu ſehen, daß der Anatomiediener ſei
Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und Sa
brität des Gebäudes und ſeiner Umgebungen bedacht ſey.

Berlin, den 1. April 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 525. Inſtruktion für den Diener bei dem anatomiſchen Th
ter und Muſeum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das anatomiſche Gebäude.

§. 1. Der Anatomiediener iſt verpflichtet, zu jeder Stunde d
Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu ſeyn, um

) nur in Dienſtgeſchäften, oder mit Erlaubniß und Vorwiſſen rektors des anatomiſchen Inſtituts von da entfernen, in wel- all er aber auch vorher dem Proſektor hiervon Anzeige machen — Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Tage, ichtige Gründe, oder ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Di- oder Proſektors von der Anatomie ſich entfernt, wird ihm ein nes Jahrlohns einbehalten. Sollte derſelbe des Nachts, ohne nigung ſeiner Vorgeſetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig verliert er bei der erſten Uebertretung dieſer Art ſeine monat- ehaltsrate, und im Wiederholungsfalle wird er ſeines Dienſtes

2. Er hat, ſo lange nicht ein beſonderer Kaſtellan für das ngebäude ernannt ſeyn wird, für die Sicherheit des letzteren n, und namentlich für das Verſchlieſſen der einzelnen Räume r Hausthür, bei Verluſt ſeines Dienſtes, zu haften. Auſſer Familiengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich iſt, Niemand in ſeiner Dienſtwohnung beherbergen.

3. Dem Anatomiediener liegt die Sorge für die Heitzung und ung ſämmtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in Beziehung nicht allein die Oefen, ſondern auch den Keſſel in atomiſchen Küche zu beſorgen. In ſtrengen Wintern wird ihm, ſondere Anordnung des Direktors, für das Heitzungsgeſchäft, d der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Ge- beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwäh- ne Lampe im Hausflur zu unterhalten.

4. Bei der Heitzung und Beleuchtung iſt der Anatomiediener höchſten Aufmerkſamkeit und Vorſicht verpflichtet, damit keine efahr entſtehe. Nachläſſigkeiten hierin werden unausbleiblich n Verluſt ſeines Dienſtes geahndet. Nur bei der Erwärmung mmlungsmaſſen iſt der Proſektor durch ſeine Aufſicht für die heit gegen Feuersgefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener rner dafür zu ſorgen, daß die Ofenröhren und Schornſteine zur gen Zeit gereiniat werden, und deshalb dem Kaſtellan des Ge- Behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

5. Der Anatomiediener hat ganz vorzüglich, und bei Vermei- ernſtlicher Ahndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu ſor- Zu dieſem Behuf muß derſelbe täglich das Amphitheater und monſtrationsſaal, ſo wie die übrigen Arbeitszimmer des anato- n Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem naſſen und Bodenbürſte reinigen; der Saal des anatomiſchen Muſeums wöchentlich Einmal auf dieſelbe Art gereinigt, an heißen Sommer- aber überdies der Boden täglich mit einer Gießkanne zur Küh- der Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der n Räume des anatomiſchen Lokals hat der Diener von Zeit zu mäßig zu bewirken.

II. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Utenſilien des Inſtituts.

§. 6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomiſchen befindlichen Utenſilien und Geräthſchaften, welche nicht beſon- ausgeſchloſſen ſind, die Aufſicht, und iſt für deren gute Verwah- verantwortlich. Er hat ſolche fleiſſig zu reinigen, und den Ab- der einen oder anderen Geräthſchaft dem Direktor ſogleich anzu- — Es iſt ihm ſtrenge unterſagt, die Utenſilien des Inſtituts, Ausnahme der ihm zu ſeinem Privatgebrauch übergebenen, na-

mentlich die metallenen, irdenen oder gläsernen Geschirre, zu seiner Haushaltung zu gebrauchen, oder an Jemand zu verleihen. — Für allen Schaden, der durch seine Versäumniß dem Institut erwächst, ist er verantwortlich. Dahin gehört z. B., wenn in Folge bewiesener Nachlässigkeit die gläsernen Gefäße, hölzernen Wannen, Zober u. dgl. im Winter durch das Einfrieren des darin enthaltenen Wassers zerspringen, oder wenn die letzteren im Sommer wegen Mangel an Wasser vertrocknen und zerfallen.

§. 7. Er hat die dem anatomischen Institute zugehörigen Instrumente, so wie dieselben gebraucht worden sind, nach der Vorschrift des Prosektors sorgfältig zu reinigen, zu putzen und die kleinen Messer täglich abzuziehen und zu schärfen. Ausgenommen hiervon sind die ganz feinen Injektionsröhren und die Vergrößerungsgläser, deren Reinigung der Prosektor besorgt. — Der Anatomiediener hat ferner darüber zu wachen, daß die Instrumente des Instituts von Niemanden, als dem zum Institut gehörigen Personale berührt oder gebraucht werden, und namentlich auch, daß sich nicht die Studirenden derselben zu ihren Arbeiten bedienen.

III. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Leichname und der Präparate des Instituts.

§. 8. Der Anatomiediener hat, wenn Leichname irgendwo abgeholt werden sollen, die Aufsicht über den Transport derselben zu führen, und wo es nöthig ist selbst Hand anzulegen.

§. 9. Die angekommenen Leichen soll er sogleich waschen, rasiren und sonst nach Vorschrift des Prosektors reinigen. — So lange die Leichname und Leichentheile nicht gebraucht werden, hat er dieselben in den Keller, oder zur Konservation unter fliessendes Wasser zu bringen. — Er trägt solche, wenn sie gebraucht werden sollen, in die Arbeitszimmer oder in den Demonstrationssaal, und schafft sie Abends wieder dahin zurück.

§. 10. Derselbe hat alle Fleischabschnitte und Knochentheile sorgfältig zu sammeln, und nach Vorschrift des Prosektors damit zu verfahren. Blut und andere unreine Flüssigkeiten soll er auffammeln, und die Leichname, die Geräthschaften, den Boden ꝛc. davon reinigen. Im Wintersemester soll er jeden Sonnabend alle Leichname und Theile, welche nicht mehr zu den anatomischen Arbeiten dienen, und ihm von dem Prosektor zum Begraben übergeben werden, sammeln, für deren Begräbniß auf dem Kirchhofe sorgen, und zu diesem Behuf den anatomischen Todtenwagen dahin und wieder zurück begleiten. Es ist ihm auf das strengste verboten, die Kadaverreste auf eine andere als die eben vorgeschriebene Weise zu entfernen.

§. 11. Die ihm von dem Prosektor übergebenen frischen Präparate hat er nach Vorschrift desselben zuzunähen, einzuhüllen und für die Demonstration zu bewahren.

§. 12. Für die demselben von dem Prosektor zur Maceration oder zum Bleichen und Trocknen übergebenen Theile ist er verantwortlich. — Das Maceriren, Bleichen und Trocknen der Präparate ist ihm allein übertragen. Er hat dabei zu sorgen, daß immer ein hinreichender Vorrath von frischem Wasser in den Wasserbehältern vorhanden sey, damit die Fäulniß weder den Präparaten schädlich, noch die Luft zum Nachtheil der Gesundheit verunreinigt werde.

§. 13. Die zu Skeletten bestimmten Leichname muß der Anatomiediener so viel möglich vom gröbern Fleisch sogleich befreien. — Im

...ermal an den Ort stellen, welcher vi... Direktor oder Pro-
...ierzu bezeichnet und angewiesen wird.

15. Der Anatomiediener hat über die Präparate des Mu-
...zu wachen, und dafür zu stehen, daß keines entwendet oder
...gt werde. Es ist ihm, jedoch nur ihm, und durchaus nicht
...rau oder sonstigen Angehörigen erlaubt, Fremde ins Museum
...en; er hat diese aber höflich darauf aufmerksam zu machen,
...n Präparat berührt werden dürfe, und ist überhaupt verant-
... für allen Nachtheil, welcher bei dem Besuchen des Museums
...remde veranlasst wird. — Ein Trinkgeld zu fordern, ist ihm
...afe der Absetzung untersagt.

16. Er darf kein Präparat aus dem Museum zur Benutzung
...dirende ꝛc. abgeben, verleihen oder gar veräussern, bei Verlust
...Dienstes. — Für sich darf er nur diejenigen Präparate und
... behalten, welche ihm vom Direktor und Prosektor überlassen
... sind. — Der Verkauf von Zähnen ist ihm gänzlich verboten.

...ichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das Personale des Instituts.

17. Der Anatomiediener muß sich täglich um 8 Uhr beim
...r, und in dessen Abwesenheit beim Prosektor einfinden, um
...r über die Angelegenheiten des Instituts zu erstatten.

18. Wenn Leichname oder anatomische Präparate ankommen,
...r solches dem Direktor, und in dessen Abwesenheit dem Pro-
...gleich anzuzeigen.

19. Der Anatomiediener muß während der anatomischen Ar-
...nd der Vorlesungen, sowohl des Direktors als des Prosektors,
...g in der Nähe seyn, um denselben die Hülfe und Dienste zu
...die sie von demselben fordern werden.

20. Der Anatomiediener steht in Beziehung auf die Erfüllung
...unkte seiner Instruktion unter der unmittelbaren Leitung des
...ors, welcher dem Direktor jede Nachlässigkeit im Dienste oder
...iderhandlung, zur weiteren Remedur sogleich anzeigen wird.

arbeiter an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. So oft eine Person, welche zur Strafe und Besserung hingebracht war, daselbst verstorben ist, und nicht so viel hinterläßt, daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandten und Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses übernehmen wollen, so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt in Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode zeitig unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät komme; vorausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutenden Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in der Anstalt zu Brauweiler verstorbenen Kinder von den zur Strafe und Besserung hingebrachten Personen, desgleichen Neugeborene und frühzeitig geborene Fötus von solchen Personen sollen, wenn die Eltern und namentlich die Mutter sich nicht um die Beerdigung bekümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Die Leichname derjenigen Personen, deren Aufnahme zur Versorgung oder auf freiwillige Anträge geschehen ist, desgleichen die Leichname der zur Erziehung aufgenommenen Kinder dürfen gar nicht an die Anatomie abgeliefert werden.

§. 6. Leichname von solchen Personen, welche an ansteckenden Nerven- oder Faul Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Ansteckung und Verbreitung der Krankheit eben so wenig abgegeben werden. Es hat daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des Instituts zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 7. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der Leiche ertheilt hat. Diese Ablieferung muß jedoch sogleich darauf, und wenigstens noch innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem gesetzlich konstatirten Tode geschehen.

§. 8. Es ist überall Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der Ablieferung und bei dem Hinbringen der Leiche der gehörige Anstand nicht verletzt werde.

§. 9. Bei der Ablieferung hat der Aufseher Sorge zu tragen, daß dem Begleiter der Leiche ein Todtenschein mitgegeben werde, auf welchem Name, Alter, Krankheit und Todesart des Verstorbenen bemerklich ist. Auch soll der Aufseher den Arzt der Anstalt jedesmal befragen, ob er einen Befundschein über den Kadaver wünsche, und in diesem Falle ist solches auf dem Todtenschein kurz zu bemerken.

§. 10. Der Leichnam wird in einen aus rohen Brettern verfertigten, jedoch soliden Sarg gelegt, der Sarg selbst wird mit Stroh emballirt, und es wird Sorge getragen, daß die Leiche beim Transport keine Beschädigung erleiden könne.

§. 11. Von den Kosten des Sarges, der Einpakkung und der Ablieferung trägt die ablieferude Anstalt so viel, als die Beerdigung gekostet haben würde, das Uebrige wird von der Kasse der anatomischen Anstalt zugeschossen.

§. 12. Der Transport geschieht durch einen gewöhnlichen Pferdekarren, mit dessen Eigenthümer ein festgesetzter Fuhrlohn verabredet

§. 2. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der Ab- selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Ana- zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaniges gegeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür nach Ver- ß bezahlt wird.

§. 13. Ausser dem Todtenschein muß der Aufseher dem Fuhr- me noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Profes- und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm an- hlen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, den e daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors und ektors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfang- n zurückzubringen.

§. 14. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung Leichen eingestellt. Jedoch sollen auch während dieser Zeit, wenn Direktor der Anatomie Leichname bedürfte, und in einem Schrei- an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9 Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetz- gung und Justizorganisation in den neuen Provinzen. v. Beyme.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Nr. 527. Instruktion für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Gefängnisse zu Köln haben für die Ab- rung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedin- gen Sorge zu tragen

§. 2. Wenn ein Sträfling in einem der Gefängnisse zu Köln storben ist, und derselbe nicht so viel hinterlässt, daß davon die Ko- der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandte Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses nehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; ausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeuten- Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in den Gefängnissen verstorbenen Kinder, Neu- rene oder frühzeitig geborene Fötus von Sträflingen sollen, wenn Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht kümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Leichname von solchen Personen, welche an ansteckenden ven- oder Faul-Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an veneri- Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der An- kung und Verbreitung der Krankheit nicht abgegeben werden. Es haber der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des ses zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die mie überlassen werden dürfe.

§. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der

Leiche ertheilt hat. Diese Ablieferung muß jedoch sogleich darauf, u wenigstens noch innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem gesetz konstatirten Tode geschehen.

§. 7. Es ist überall Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der lieferung und bei dem Hinbringen der Leiche der gehörige Anst nicht verletzt werde.

§. 8. Bei der Ablieferung hat der Aufseher Sorge zu trag daß dem Begleiter der Leiche ein Todtenschein mitgegeben werde, welchem Name, Alter, Krankheit und Todesart des Verstorbenen merkt ist. — Auch soll der Aufseher den Arzt der Anstalt jedes darum befragen, ob er einen Befundschein über den Kadaver wünsc und in diesem Falle ist solches auf dem Todtenschein kurz zu bemerk

§. 9. Der Leichnam wird in einen aus rohen Brettern verf tigten, jedoch soliden Sarg gelegt; der Sarg selbst wird mit Str emballirt, und es wird Sorge getragen, daß die Leiche beim Tra port keine Beschädigung erleiden könne.

§. 10. Von den Kosten des Sarges, der Einpakkung und Ablieferung trägt die abliefernde Anstalt so viel, als die Beerdigu gekostet haben würde, das Uebrige wird von der Kasse der anato schen Anstalt zugeschossen.

§. 11. Der Transport geschieht durch einen gewöhnlichen Pfer karren, mit dessen Eigenthümer ein festgesetzter Fuhrlohn verabre wird. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der kord selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der A tomie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaig Trinkgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen könn in einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür n Verhältniß bezahlt wird.

§. 12. Ausser dem Todtenscheine muß der Aufseher dem Fu manne noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Prof sor und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm befehlen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, d Sarg daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors u Direktors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfa schein zurückzubringen.

§. 13. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferu der Leichen eingestellt; jedoch sollen auch während dieser Zeit, we der Direktor der Anatomie Leichen bedürfte, und in einem Schreib an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

No. 528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des a tomischen Museums. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das anatomische Museum ist zunächst für die Vortr über Anatomie und Physiologie des Menschen und der Thiere stimmt. Es kann daher von den Professoren und Dozenten, wel über diese Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt sind, benutzt w den. Ausserdem aber dient es zum Selbststudium der Studirend und zum Unterrichte des Publikums.

ien, so wie zum Vortrage der pathologischen und
chenden Anatomie u. s. w. unentbehrlichen Präpa-
id hiervon ausgenommen. — Wenn zu den Repetitionen
atomie nicht eine ausreichende Zahl frischer Präparate vor-
ist, so können zu diesem Behuf auch die Präparate des Mu-
nutzt werden. Das Herabnehmen der Präparate von ihren
ngewiesenen Plätzen im Museo, zum Behuf näherer Betrach-
rf nicht ohne Erlaubniß des Direktors geschehen.

i. Das Eröffnen der in Gläsern eingeschlossenen Präparate
dem Direktor und dem Prosektor zukommen, und sonst nur
tatt finden, wenn der Direktor oder Prosektor eine fernere
hung, oder die Reinigung derselben vorzunehmen nöthig findet.

5. Ausserhalb des Gebäudes dürfen keine Naturkörper der
ing verliehen oder versendet werden; dagegen soll jede Be-
der Sammlung im Gebäude selbst auf alle nur thunliche Weise
t werden.

. Vorlesungen, das heißt wirklich zusammenhängende Vor-
ürfen in dem Saale des anatomischen Museums nicht gehal-
ten. Jedoch soll den betreffenden Professoren gestattet seyn,
lende und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen,
s von den Zuhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in dem
es anatomischen Museums zu machen. Es dürfen aber hier-
: mehr Studirende auf Ein Mal zugelassen werden, als der
oder Prosektor darin ohne Nachtheil der Sammlung auf-
zu können glaubt. Diese Demonstrationen, bei welchen der
r die Aufsicht zu führen hat, sollen nur zu einer Stunde
nden, in welcher derselbe ohnehin für das Museum beschäftigt
r betreffende Lehrer hat sich daher wegen der auszuwählenden
zu seinen Demonstrationen an den Direktor zu wenden. Der
ige Lehrer nimmt die Verantwortlichkeit seiner Zuhörer auf
hat dem Direktor für jeden Schaden zu haften.

Zu dieſem Zwekke ertheilt der Direktor des Muſeums den Studi den der Medizin, auf ihr desfallſiges Anſuchen, Einlaßkarten, die ſeiner Unterſchrift verſehen ſeyn müſſen. Eine ſolche Karte iſt jed nur für ein Semeſter gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Muſeum für Studirenden der Medizin geöffnet iſt, iſt es für andere Perſonen zugänglich.

§. 10. Für die Beſuche der übrigen Studirenden und des grö ren Publikums ſind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Wo am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden feſtzuſetz Zum Eintritt iſt jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche d Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls v dem Direktor des Muſeums unterzeichnet ſeyn muß.

§. 11. Durchreiſende Fremde können gegen Abgabe einer ä lichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu beſti menden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Beſuchender darf die Schränke und Schubläd ſelbſt öffnen und die Gegenſtände betaſten. — Dem Direktor u Proſektor allein ſoll die Befugniß zuſtehen, die in den Schränken u Schubläden aufgeſtellten Gegenſtände in einzelnen Fällen, wo er für nützlich erachtet, an fleiſſige Studirende zu näherer Unterſuchu heraus zu geben.

§. 13. Während der Anweſenheit in dem Saale wird von J dermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und der Direktor, u auch der Proſektor ſind befugt, Beſuchende, die ſich hierin vergeſſ ſollten, zurechtzuweiſen.

§. 14. Jeder Eintretende hat ſeinen Hut, Stock, Mantel, T gen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen kei Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Beſuch der Sammlungen g ſchieht durchaus unentgeltlich, und es iſt allen Offizianten auf d ſtrengſte unterſagt, Geſchenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Muſeums feſtgeſetzten Stu den, ſo wie die durch die Umſtände noch beſonders nöthig werdend Vorſchriften, ſollen am Anfange eines jeden Semeſters durch ein Anſchlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 529. Inſtruktion für den Direktor der naturhiſtoriſchen Samm lungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhiſtoriſchen Muſeums vertritt ſei Anſtalt bei den vorgeſetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, d Erweiterung und die Benutzung derſelben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reſkripte des vorgeordneten Mi ſterii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieſelben, giebt de untergeordneten Perſonal die deshalb erforderlichen Weiſungen, mac die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und att ſtirt die Rechnungen der Anſtalt.

§. 3. Er entwirft am Schluſſe eines jeden Jahres einen Ge ralbericht über den Zuſtand des ihm anvertrauten naturhiſtoriſch Muſeums, über deſſen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, un

rige genügend nachweisen, daß [illegible] useum nicht durch seine
heit leiden wird.

[illegible]. Mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 20. verwahrt der
: die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen, und diese kön-
e sein Vorwissen nicht geöffnet werden.

[illegible]. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Museum berei-
rd, hat der Direktor so schnell als möglich in das Inventa-
sselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behält-
ufstellen und einreihen zu lassen.

9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und beson-
che, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden
, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in
en Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu

10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des
as bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der
in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die
rrung derselben ausgesetzte Summe zu vortheilhaften und zweck-
Ankäufen.

11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich
ndere, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und setzt sich
mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Samm-
und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung.
usammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß
besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Aus-
ortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

12. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk des Direk-
rzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische
ndigkeit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwer-
on Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper
: nehmen.

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität de möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftlich Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besond res Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deu schen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt we den, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semester die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist de Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Erste ren Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Thei nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seinerSeits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13 finden bei ihm die geschärfteste Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämmtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit zu

richen, so wird ihm über sein gesammtes Dienstverhältniß hiermit
gende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die
rmehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. des
s wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mi-
ralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen
rschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür ver-
ntwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch
indringende beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedes-
al aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Profes-
rs, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle des-
lben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Wein-
ist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher
nsekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Natura-
en und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist,
nd ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn
e zu irgend einem Zwecke aus ihren Behältnissen herausgenommen
erden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen
erden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desse-
en, muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen her-
ufen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtig-
ten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet
erden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu be-
uchen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen
u verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art
at er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Pro-
soren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke
kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt
werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie
mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als
zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden
können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baa-
ren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa
verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für
das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesetzten
Fonds wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzube-
reiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört
das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre
Aufbewahrung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten
der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Conchylien,
das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasau
und Pappenkästchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so
er für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder
turalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestim
ten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie n
dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hülfe bei dem Experimentiren oder zum V
zeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenw
tig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Muse
den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er
den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von d
Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ang
genheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die N
nutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. F
seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er darü
zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die desfall
verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Realements übertret

15. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Muse
zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welch
er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämmtlicher vorstehend beschriebenen V
pflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8
12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimm
und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verweil
Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, wel
in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen M
seum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu leist
welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem bis
rigen Geschäftskreise des Schloßkastellans, welche theils ausschließli
theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazu
hörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleissig nachzuseh
und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu d
sem Behuf lässt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Etat d
naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige Anze
bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen. V
größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universitä
kuratorio Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausführu
auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige A
ordnung treffe.

18. Wenn die Dekken der Säle durch Baumängel in der ob
Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. du
eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütteru
so hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen u
demselben durch augenblickliche Anordnungen abzuhelfen, so lange d

rch Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schloß-
stellans seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Verrichtungen im
nzen Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in
ier Beziehung eine unablässige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit
pfohlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in
r von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Me-
zinal Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerord-
ung für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf.
amentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuer-
dnung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß an-
schafften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil,
s ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften
fbewahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute
ufbewahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit
antwortlich.

21. Bei entstehender Feuersgefahr hat derselbe augenblicklich den
ürgermeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius
Bonn, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu be-
chrichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufsichtigen, daß derselbe
ie ihm in seiner Dienst Instruktion auferlegten Verpflichtungen we-
en der Reinigung sämmtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im
Poppelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von
er um die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe,
nd hierdurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er
darauf zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt
erde, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe dessel-
en durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und
nörige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren
Schloßhofe. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten be-
nders verdungen sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben
nachlässig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu ma-
chen, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn aussergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloß-
bewohner veranlasst werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmen-
den Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage,
an welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der
Arbeit, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende
Ausführung derselben. Er kann dieses Attest so lange verweigern, bis
die Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch
darüber zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschie-
denheit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Bau-
beamten.

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschliessen und Oeffnen des
Thors zu wachen, nach Maaßgabe der hierüber in der Dienst Instruk-
tion für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien.

27. Er hat sämmtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen und den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benutzten Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu beaufsichtigen, und sich durch fleissiges Nachsehen davon zu überzeugen, daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und überhaupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre besondere Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gemacht.

28. Er nimmt die Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien von dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die Ablieferung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Institutsdirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gegen die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — Er sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür bestimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschluß stehen, geschafft werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß ab.

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten Sparsamkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknecht zu kontroliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen Heitzungsbedürfnisse eben so viele abgesonderte Lagerungsräume gebildet werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirthschaft um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des andern schlecht haushalte.

30. Die Heitzungsmaterialien hält er unter beständigem Verschluß, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß davon herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er dem Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die Hörsäle ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums hinsichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrole über den Verbrauch der Erleuchtungsmaterialien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rücksprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, nach Maaßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stundenzahl brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsendung dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Monat voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung mit den gedachten Bescheinigungen zu justifiziren hat. Hat sich ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in Abzug zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf für die einzelnen Lampen, und kontrolirt das pünktliche Anzünden und Auslöschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts verabreichten Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit den übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in den betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich bezeichneten Verrichtungen hat er über den Hausknecht und Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dienstvernachlässigungen dieses Offizianten bei dem Königl. Universitätskuratorio zur Bewirkung der geeigneten Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

dringenden [illegible] welche keinen Aufſchub geſtatten, wenn
cherung und [illegible]una des Gebäudes bezwekken, vertritt
des abweſen[illegible] [illegible]ßkaſtellans ſo lange, bis dieſer per
rt und Stelle erſcheint. Er hat denſelben deshalb unver
rufen zu laſſen.
allen Dienſtverhältniſſen, welche ſich nicht auf den beſon
le des naturhiſtoriſchen Muſeums beziehen, ſteht er unter
Univerſitätskuratorio, und empfängt von demſelben ſeine
ne beſondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er ſich
von ſeinem Poſten entfernen.
en 26. November 1831.
. auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator
der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität.
eheftete Dienſtinſtruktion für den Konſervator des natur
Muſeums der Königl. rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Uni
onn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch beſtätigt.
den 27. Dezember 1834.
der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Inſtruktion für den Inſpektor des botaniſchen Gartens.
1. September 1822.
Der Inſpektor des botaniſchen Gartens iſt als Adjunkt dem
ſelben beigeordnet, und dem Gärtner, ſo wie dem übrigen
le des Gartens vorgeſetzt.
In dieſer Eigenſchaft iſt er gemeinſchaftlich mit dem Direk
rt, die obere Leitung und wiſſenſchaftliche Anordnung des
nächig zu beſorgen.
Er ſoll die wiſſenſchaftlich richtige Beſtimmung der Pflan
zens ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen.
Er ſoll nach ſeinen beſten Kräften den vorhandenen Pflan
n Ordnung zu erhalten, und durch ſeinen Verkehr mit an
zu vermehren ſuchen.
Daher hat er die Auswahl der durch Tauſch oder Kauf zu
Pflanzen in Rückſprache mit dem Direktor zu leiten, und
hörige Korreſpondenz zu führen.
Er hat den Druck der Tauſch- und Garten-Kataloge in
mit dem Direktor zu beſorgen.
Fremden, die ſich bei ihm melden, ſoll er den Garten zeigen
laſſen.
Durch dieſe Punkte der Inſtruktion ſoll aber keine unbe
rung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direk
rtneninſpektors bedingt werden, ſondern für etwanige ſtrei
rd in den beiderſeitigen Verrichtungen auf eine gleiche und
Wechſelunterſtützung gerechnet.
den 1. September 1822.
der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Inſtruktion für den botaniſchen Gärtner. Vom 1. Sep
r 1822.
Der botaniſche Gärtner der Univerſität Bonn iſt mit der
n Leitung und Führung ſämmtlicher praktiſchen Garten-

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pü
keit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher ke
derweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung
Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor de
tens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeord
und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten a
men und willig zu vollstrekken hat, so ist ihm hinwiederum zu
führung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfe
Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so m
gewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung vo
Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Di
und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach
maliger Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholt
heiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen
Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der G
zum Hauptziel seines Strebens stekken, und auf die Erhaltung d
handenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nac
ten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanische
tens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei
und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum d
betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwa
Einverständniß mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar
ner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, un
Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocknen u
schen Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus
Gärten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mi
der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil
diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden wür

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Garte
der Gärtner seiner Seits auf das thätigste die Hand zu bieten, un
er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereic
Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Gartenin
zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mi
zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz u
derer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile
Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern au
lich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich v
lauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu ent
und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlun
reifenden Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht de
Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst
tern, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führe
von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufm
machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Garten
haben, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten,

, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sein
k richten.

1. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden
für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Di-
r Unterschrift vorzulegen.

2. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten
Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gar-
Augen haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester
u bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit
t; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu

. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden
n der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studirende
e Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränume-
n Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom
is zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränume-
r soll er dem Direktor mittheilen.

. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen
ür die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors
der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten
dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert wer-
n Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der
att finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und
sche Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exem-
mmen lassen.

. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Ge-
e sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zuge-
den, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden
oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen,
für keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaß-
Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste auftrecht
t. — Berlin, den 1. September 1822.

m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

tmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universi-
Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Stän-
der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr
gs geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt ge-
n allen andern Tagen und an allen Festtagen.

Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen ge-
es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzu-

Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt
Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen
her wenden.

Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vor-
sendere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regel-
uchen wollen.

Gegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

Zu dieſem Zwekke ertheilt der Direktor des Muſeums den Studi den der Medizin, auf ihr desfallſiges Anſuchen, Einlaßkarten, die ſeiner Unterſchrift verſehen ſeyn müſſen. Eine ſolche Karte iſt jed nur für ein Semeſter gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Muſeum für Studirenden der Medizin geöffnet iſt, iſt es für andere Perſonen zugänglich.

§. 10. Für die Beſuche der übrigen Studirenden und des grö ren Publikums ſind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Wo am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden feſtzuſetz Zum Eintritt iſt jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche d Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls v dem Direktor des Muſeums unterzeichnet ſeyn muß.

§. 11. Durchreiſende Fremde können gegen Abgabe einer ä lichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu beſti menden Stunde Einlaß erhalten.

§ 12. Kein Beſuchender darf die Schränke und Schubläd ſelbſt öffnen und die Gegenſtände betaſten. — Dem Direktor u Proſektor allein ſoll die Befugniß zuſtehen, die in den Schränken u Schubläden aufgeſtellten Gegenſtände in einzelnen Fällen, wo er für nützlich erachtet, an fleiſſige Studirende zu näherer Unterſuchu heraus zu geben.

§. 13. Während der Anweſenheit in dem Saale wird von J dermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und der Direktor, u auch der Proſektor ſind befugt, Beſuchende, die ſich hierin vergeſſ ſollten, zurechtzuweiſen.

§. 14. Jeder Eintretende hat ſeinen Hut, Stock, Mantel, T gen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen kei Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Beſuch der Sammlungen g ſchieht durchaus unentgeltlich, und es iſt allen Offizianten auf d ſtrengſte unterſagt, Geſchenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Muſeums feſtgeſetzten Stu den, ſo wie die durch die Umſtände noch beſonders nöthig werdend Vorſchriften, ſollen am Anfange eines jeden Semeſters durch ein Anſchlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenſtein.

No. 529. Inſtruktion für den Direktor der naturhiſtoriſchen Samm lungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhiſtoriſchen Muſeums vertritt ſei Anſtalt bei den vorgeſetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, d Erweiterung und die Benutzung derſelben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reſkripte des vorgeordneten Mi ſterii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieſelben, giebt de untergeordneten Perſonal die deshalb erforderlichen Weiſungen, mac die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und att ſtirt die Rechnungen der Anſtalt.

§. 3. Er entwirft am Schluſſe eines jeden Jahres einen Ge ralbericht über den Zuſtand des ihm anvertrauten naturhiſtoriſche Muſeums, über deſſen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, un

zeige genügend nachweiſen, daß das Muſeum nicht durch ſeine
heit leiden wird.

7. Mit Vorbe lt der Beſtimmung im §. 20. verwahrt der
r die Schlüſſel zu den Naturalienbehältniſſen, und dieſe kön-
ne ſein Vorwiſſen nicht geöffnet werden.

8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Muſeum berei-
rd, hat der Direktor ſo ſchnell als möglich in das Inventa-
elben einzutragen, und demnächſt in den ſchützenden Behält-
ufſtellen und einreihen zu laſſen.

9. Beſchädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und beſon-
che, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden
, hat er auf das ſchleunigſte bei der Kuratorialbehörde, und in
den Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu
.

10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des
ms beſtimmten Fonds nach den Beſtimmungen des Etats der
: in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die
herung derſelben ausgeſetzte Summe zu vortheilhaften und zweck-
n Ankäufen.

11. Er vertauſcht die Doubletten ſo vortheilhaft als möglich
andere, dem Muſeum noch fehlende Naturkörper, und ſetzt ſich
mit den Direktoren der inländiſchen und auswärtigen Samm-
und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung.
Einſammeln und Präpariren einheimiſcher Naturprodukte muß
beſonders angelegen ſeyn laſſen, um die Zahl der zum Aus-
vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

12. Bei Kauf und Tauſch muß das Augenmerk des Direk-
orzüglich dahin gerichtet ſeyn, der Sammlung eine ſyſtematiſche
indigkeit zu verſchaffen. Er wird daher weniger auf Erwer-
von Prachtſtükken, als vielmehr auf inſtruktive Naturkörper
he nehmen.

lich bemüht zu ſeyn, daß das Muſeum nicht nur der Univerſi möglichſt größten Nutzen gewähre, ſondern auch im übrigen Pu Kenntniſſe und allgemeine Bildung verbreite. Die wiſſenſch Anordnung und Katalogiſirung der Naturalien iſt daher ein res Geſchäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateiniſchen un ſchen Namens und ihres Vaterlandes verſehen, und ſo aufgeſte den, daß ihre karakteriſtiſchen Merkmale gut in die Augen fall

§. 15. Es iſt aber noch beſondere Pflicht des Direktors den und einheimiſchen Gelehrten, welche das Muſeum zu irger wiſſenſchaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen B zu leiſten.

§. 16. Der Direktor beſtimmt bei dem Anfange jedes Se die Stunden, an welchen das Muſeum von den Studirend dem nach dem Reglement zuzulaſſenden Publikum überhaupt werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhiſtoriſchen Muſeums Direktor der Mineralienſammlung beigeordnet, welcher an des ren Wirkungskreiſe, ſo weit dies in der Natur deſſelben liegt, nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrun Benutzung dieſer Abtheilung des Muſeums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineralienſammlung ſteht abe die ſpezielle Aufſicht über dieſelbe zu, auch ſorgt er für die Ano und Katalogiſirung der Mineralien nach einer mit dem Direk naturhiſtoriſchen Muſeums getroffenen Verabredung, führt di nungen und die Korreſpondenz bei Anſchaffung von Mineralien

§. 19. Der Direktor der Mineralienſammlung iſt auch Seits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der San nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. u finden bei ihm die geſchärfteſte Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineralienſammlung hat das einen eigenen Schlüſſel zu den Sälen zu führen, in welchen geſtellt iſt, und macht von den Mineralien für ſeine Vorle ohne weitere Rückſprache mit ſeinem Kollegen, den reglementsn Gebrauch, indem er für das Inventarium dieſes Theils der S lung gleichfalls verantwortlich iſt.

§. 21. Die Beſtimmungen von §. 16—20. fallen, wie ſi ſelbſt verſteht, weg, wenn die Aufſicht über ſämmtliche Samm in einer und derſelben Perſon vereinigt iſt.

§. 22. Für die genaueſte Befolgung obiger Anordnungen die Direktion der naturhiſtoriſchen Sammlungen in solidum wortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal Angeleger

v. Altenſtei

No. 530. Dienſt-Inſtruktion für den Konſervator des natu riſchen Muſeums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigun Konſervator des naturhiſtoriſchen Muſeums der Königl. Rhei Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Bonn ernannt, und ihm da gleich die Verpflichtung auferlegt worden iſt, gewiſſe Verpflicht welche bis dahin mit dem Kaſtellandienſte verbunden geweſen ſi dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schloſſes

ersehen, so wird ihm über sein gesammtes Dienstverhältniß hiermit folgende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die Vermehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mineralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch Feuchtigkeit beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedesmal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Professors, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle desselben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenommen werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desselben, muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie seien für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baaren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Aufbewahrung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Conchylien, das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glas- und Pappenkästchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so er für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder turalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestim ten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hülfe bei dem Experimentiren oder zum V zeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegen tig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Mus den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll e den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An genheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die nutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er dar zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die desfal verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Realements übertre

15. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Mus zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in wel er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämmtlicher vorstehend beschriebenen V pflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszim und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verwei Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, w in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen M seum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu lei welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem bi rigen Geschäftskreise des Schloßkastellans, welche theils ausschließ theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazu hörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleissig nachzusel und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu sem Behuf läßt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Etat naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige An bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen. V größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universit kuratorio Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausführ auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige ordnung treffe.

18. Wenn die Decken der Säle durch Baumängel in der ob Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. du eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütter so hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen dasselben durch augenblickliche Anordnungen abzuhelfen, so lange

nach Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schloßvogts seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Verrichtungen im ganzen Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in dieser Beziehung eine unabläßige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit empfohlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in der von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerordnung für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Namentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuerordnung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß angeschafften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil, als ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften aufbewahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute Aufbewahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit verantwortlich.

21. Bei entstehender Feuersgefahr hat derselbe augenblicklich den Bürgermeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius zu Bonn, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu benachrichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufsichtigen, daß derselbe die ihm in seiner Dienst Instruktion auferlegten Verpflichtungen wegen der Reinigung sämmtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im Poppelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von der um die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe, und hierdurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er darauf zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt werde, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe desselben durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und gehörige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren Schloßhofe. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten besonders verdungen sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben nachläßig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu machen, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn außergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloßbewohner veranlaßt werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmenden Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage, an welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der Arbeit, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende Ausführung derselben. Er kann dieses Attest so lange verweigern, bis die Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch darüber zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschiedenheit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Baumeisters.

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschließen und Oeffnen des Thors zu wachen, nach Maaßgabe der hierüber in der Dienst Instruktion für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien.

27. Er hat sämmtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen und den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benutzten Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu beaufsichtigen, und sich durch fleissiges Nachsehen davon zu überzeugen, daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und überhaupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre besondere Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gemacht.

28. Er nimmt die Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien von dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die Ablieferung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Institutsdirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gegen die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — Er sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür bestimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschluß stehen, geschafft werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß ab.

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten Sparsamkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknecht zu kontroliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen Heitzungsbedürfnisse eben so viele abgesonderte Lagerungsräume gebildet werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirthschaft um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des andern schlecht haushalte.

30. Die Heitzungsmaterialien hält er unter beständigem Verschluß, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß davon herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er dem Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die Hörsäle ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums hinsichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrole über den Verbrauch der Erleuchtungsmaterialien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rücksprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, nach Maaßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stundenzahl brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsendung dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Monat voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung mit den gedachten Bescheinigungen zu justifiziren hat. Hat sich ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in Abzug zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf für die einzelnen Lampen, und kontrolirt das pünktliche Anzünden und Auslöschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts verabreichten Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit den übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in den betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich bezeichneten Verrichtungen hat er über den Hausknecht und Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dienstvernachlässigungen dieses Offizianten bei dem Königl. Universitätskuratorio zur Bewirkung der geeigneten Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

24. In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, wenn solche die Sicherung und Erhaltung des Gebäudes bezwekken, vertritt er die Stelle des abwesenden Schloßkastellans so lange, bis dieser persönlich an Ort und Stelle erscheint. Er hat denselben deshalb unverzüglich herbei rufen zu lassen.

25. In allen Dienstverhältnissen, welche sich nicht auf den besondern Haushalt des naturhistorischen Museums beziehen, steht er unter dem Königl. Universitätskuratorio, und empfängt von demselben seine Befehle. Ohne besondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er sich über Nacht von seinem Posten entfernen.

Bonn, den 26. November 1831.

Der Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Die beigeheftete Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der Inspektor des botanischen Gartens ist als Adjunkt dem Direktor desselben beigeordnet, und dem Gärtner, so wie dem übrigen Hülfspersonale des Gartens vorgesetzt.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er gemeinschaftlich mit dem Direktor verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens einmüthig zu besorgen.

§. 3. Er soll die wissenschaftlich richtige Bestimmung der Pflanzen des Gartens sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

§. 4. Er soll nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzenvorrath in Ordnung zu erhalten, und durch seinen Verkehr mit andern Gärten zu vermehren suchen.

§. 5. Daher hat er die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen in Rücksprache mit dem Direktor zu leiten, und die dahin gehörige Korrespondenz zu führen.

§. 6. Er hat den Druck der Tausch- und Garten-Kataloge in Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen.

§. 7. Fremden, die sich bei ihm melden, soll er den Garten zeigen oder zeigen lassen.

§. 8. Durch diese Punkte der Instruktion soll aber keine unbedingte Sonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direktors und Garteninspektors bedingt werden, sondern für etwanige streitige Fälle wird in den beiderseitigen Verrichtungen auf eine gleiche und entsprechende Wechselunterstützung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der botanische Gärtner der Universität Bonn ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Garten-

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pün
keit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher kei
derweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung a
Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor de
tens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordr
und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten an
men und willig zu vollstrekken hat, so ist ihm hinwiederum zu
führung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfe
Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so me
gewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von
Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Di
und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach
maliger Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederhold
heiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen
Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Ge
zum Hauptziel seines Strebens stekken, und auf die Erhaltung d
handenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach
ten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen
tens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei
und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum d
betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwa
Einverständniß mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar
ner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, un
Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocknen u
schen Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus
Gärten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mi
der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil
diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würd

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Garte
der Gärtner seiner Seits auf das thätigste die Hand zu bieten, und
er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereich
Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Gartenin
zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mit
zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz u
derer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile
Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern au
lich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vo
lauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entw
und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlun
reifenden Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des
Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst
tern, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führen
von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufm
machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens
haben, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten,

[illegible], auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sein [illegible]merk richten

§. 11. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden [illegible]schäfte für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Di[illegible] zur Unterschrift vorzulegen.

§. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten [illegible]igen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gar[illegible] vor Augen haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester [illegible]lität zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit [illegible]halten; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu [illegible].

§. 13. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden [illegible], kann der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studirende [illegible] andere Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränume[illegible] von Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom [illegible] Mai bis zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränume[illegible] aber soll er dem Direktor mittheilen.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen [illegible]rtner für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors [illegible]plare der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten [illegible] dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert wer[illegible], Einen Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der [illegible] Statt finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und [illegible] botanische Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exem[illegible] zukommen lassen.

§. 15. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Ge[illegible], die sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zuge[illegible] werden, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden [illegible] zeigen, oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen, [illegible] sie dafür keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

§. 16. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaß[illegible] (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht [illegible] erhalten. — Berlin, den 1. September 1822.

[illegible] der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

Anlage a.

Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

§. 1. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Stän[illegible] wird der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3 — 7 Uhr [illegible] geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt ge[illegible] an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

§. 2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen ge[illegible], dem es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzu[illegible].

§. 3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt [illegible] den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen [illegible] Vorsteher wenden.

§. 4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vor[illegible] besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regel[illegible] besuchen wollen.

§. 5. Gegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlaßordnung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines botanischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wissenschaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in Begleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist zu erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, oder Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Vier Thalern, können die Studirenden und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich Einmal Behufs anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar vom 1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; alle Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, und weder Stecklinge, noch frische oder trokkene Pflanzen, noch Saamen werden verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sowohl als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb an die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widmen, und können daher die Besorgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern aufgenommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Zeit kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne dieses würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller in dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, Behältnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in allen hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge zu leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die frei stehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jemals aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jemand einlassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich der Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besondern Zwekke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sogleich wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit den in dem Museum befindlichen Alterthümern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau bekannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im Allgemeinen erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet, zur Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das Museum bezüglichen Aufsätzen auf Verlangen des Direktors Abschriften zu fertigen.

7. Er ſoll in den für die Beſichtigung des Muſeums feſtzuſetzen Stunden immer bereit ſeyn, die mit Einlaßkarten des Direktors ihenen Fremden oder Einheimiſchen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, beſonders wenn mehrere Perſonen zugleich ein laſſen werden, ſorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beſchädigung alle, und ſoll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stökke, rme u. ſ. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es iſt ihm auf das ſtrengſte unterſagt, für die Bemühung des ınführens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; da n iſt ihm verſtattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzuneh . — Berlin, den 31. Mai 1824.

ıiſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

n. 534. Reſolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutiſchen Inſtituts. Vom 14 Novbr. 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium findet den von Ihnen mit Ihrer ſtellung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für pharmaceutiſche Inſtitut, deſſen Errichtung Sie dortſelbſt beabſichti zweckmäßig, und nimmt keinen Anſtand, Ihnen hierdurch die nach ſte Erlaubniß zur Eröffnung dieſes Inſtituts zu ertheilen. Auch das Miniſterium Ihrem Geſuche gemäß den in die Anſtalt aufzu nenden jungen Pharmaceuten die Begünſtigung zu Theil werden n, daß ihnen ein im Inſtitute zugebrachtes, ausſchließlich den Stu erwidmetes Jahr für zwei Jahre ihrer geſetzlichen Servirzeit an net werde. Jedoch muß das Miniſterium hiermit die ausdrück Beſtimmung verbinden, daß die das Inſtitut frequentirenden jun Pharmaceuten in allen Stükken den Anordnungen nachzukommen n, welche für ſie in ihrem Verhältniſſe zu der Direktion des phar ceutiſchen Studiums in Bonn bereits früher beſtanden.

Berlin, den 14. November 1837.

ıiſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutiſchen Inſtituts in Bonn unter Dr. Clamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, ihre geſetzlich beſtimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugniſſen über, ſo wie über ihre moraliſche Aufführung verſehen ſind.

§. 2. Der Kurſus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkom nen Ausbildung auch in allen Hülfswiſſenſchaften wenigſtens dreier Jahre.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjäh n und anderthalbjährigen Kurſus. Jeder Theilnehmer iſt mithin ver pflichtet, ſich beim Eintritt in das Inſtitut über die Dauer ſeiner Stu zeit zu erklären.

§. 4. Der Kurſus beginnt jedesmal nach Oſtern, und nur auſſer ordentliche Umſtände können hierin eine Ausnahme geſtatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Inſtituts finden Wohnung, Aufwar tung und Beköſtigung im Inſtitute ſelbſt, und ſtehen hier, dem Haupt zwecke des Inſtituts nach, unter beſonderer Leitung und Aufſicht ihrer Lehrer. Sollte ſich die Zahl der Theilnehmer ſo vergrößern, daß der Raum im Inſtitute beſetzt ware, ſo wird für ein zweckmaßiges Unter-

kommen derſelben in Privathäuſern der Stadt auf Verlangen von E
ten der Direktion des Inſtituts geſorgt.

§. 6. Die Direktion beſteht aus dem Unterzeichneten unter
ſonderer Mitwirkung der ordentlichen öffentlichen Profeſſoren der Pl
cie und Chemie bei der Univerſität zu Bonn.

§. 7. Der Unterricht wird theils im Inſtitut ſelbſt ertheilt, th
beſuchen die Theilnehmer die entſprechenden Vorleſungen an der hieſi
Univerſität, daher ſie genöthigt ſind, die hierzu erforderliche Erlaub
bei dem Kuratorio der Univerſität nachzuſuchen.

A. Lehrplan für den einjährigen Kurſus.

I. Vorleſungen im erſten oder Sommerſemeſter. a) Bei der
verſität: 1) reine und angewandte Experimentalchemie, täglich 2 St
den; 2) Phyto- und Zoo-Chemie, wöchentlich 2 Stunden; 3)
mente der Botanik, wöchentlich 4 Stunden; 4) über Medizinalpflan
und pharmaceutiſche Waarenkunde, 4 Stunden wöchentlich; 5) bot
ſche Exkurſionen, jeden Sonnabend Nachmittag; 6) Naturgeſchichte
Säugethiere, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Inſtitute: 1) den ze
giſchen und mineralogiſchen Theil der pharmaceutiſchen Waarenku
2 Stunden wöchentlich; 2) Repetitorien und Examinatorien über
gehörten Vorleſungen der Chemie, Botanik, Zoologie, Waarenkun
6 Stunden wöchentlich; 3) Anleitung zu praktiſchen und ſchriftli
Arbeiten in den verſchiedenen Zweigen der Chemie, 12 Stunden
chentlich. — II. Vorleſungen im zweiten oder Winterſemeſter. a)
der Univerſität: 1) Experimentalphyſik, 6 Stunden wöchentlich; 2)
lytiſche Experimentalchemie, 5 Stunden wöchentlich; 3) über Min
waſſer, 2 Stunden; 4) über kryptogamiſche Gewächſe, 2 Stunden
chentlich. b) Im Inſtitute: 1) theoretiſche und praktiſche Pharm
6 Stunden; 2) Arzneimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde wöchent
3) Repetitorien und Examinatorien über die gehörten Vorleſungen
Pharmacie und Phyſik, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktiſchen
ſchriftlichen Arbeiten in der analytiſchen Chemie und Pharmacie,
Stunden wöchentlich.

B. Lehrplan für den anderthalbjährigen Kurſus.

I. Vorleſungen im erſten oder Sommerſemeſter. a) Bei der
verſität: 1) über Logik, 4 Stunden; 2) Mineralogie, 5 Stun
3) Experimentalphyſik, 6 Stunden; 4) Experimentalchemie, 10 S
den; 5) Elemente der Botanik, 4 Stunden wöchentlich; 6) bota
Exkurſionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Inſtitute: 1)
petitionen über die gehörten Vorleſungen der Mineralogie, Phyſik,
mie und Botanik, 6 Stunden; 2) Anleitung zu ſchriftlichen Ar
und eigenen Unterſuchungen in den verſchiedenen Fächern, 12 Stu
wöchentlich. — II. Im zweiten oder Winterſemeſter. a) Bei der
verſität: 1) Arithmetik und Geometrie, 6 Stunden; 2) analytiſch
perimentalchemie, 5 Stunden; 3) über Mineralwaſſer, 2 Stun
4) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, 3 Stunden; 5)
kryptogamiſche Gewächſe, 2 Stunden; 6) Petrefaktenkunde, 2 S
den wöchentlich. b) Im Inſtitute: 1) theoretiſche und praktiſche P
macie, 6 Stunden; 2) Arzneimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde; 3
petitionen und Examinatorien über die gehörten Vorleſungen der
mie und Pharmacie, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktiſchen
ſchriftlichen Arbeiten in der analytiſchen Chemie, 12 Stunden wö
lich. — III. Vorleſungen im dritten Semeſter. a) Bei der Univer
1) Zoologie, 6 Stunden; 2) Geognoſie, 3 Stunden; 3) über D

ien und pharmaceutiſche Waarenkunde, 4 Stunden; 4) Natur- te der Säugethiere, 2 Stunden; 5) Phyto- und Zoo-Chemie, den wöchentlich; 6) botaniſche Exkurſionen, jeden Sonnabend tag. b) Im Inſtitute: 1) den mineralogiſchen und zoologiſchen er pharmaceutiſchen Waarenkunde, 2 Stunden; 2) Fortſetzung netatorien, Examinatorien, praktiſchen und ſchriftlichen Arbeiten verſchiedenen Zweigen der Wiſſenſchaft, und beſonders in der chen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.
nn, im Januar 1837. Dr. Clamor Marquart.

535. Reglement für die Benutzung des naturhiſtoriſchen Mu- eums. Vom 26. Juli 1820.

1. Das naturhiſtoriſche Muſeum iſt zunächſt für den Unterricht udirenden beſtimmt, und wird zu dieſem Zweck von den Profeſ- r Naturwiſſenſchaften benutzt. Auſſerdem ſoll es aber auch das udium der Studirenden, und die Verbreitung naturhiſtoriſcher iſſe bei dem Publikum überhaupt befördern.

2. Zur Erreichung dieſer Zwekke werden die Naturalien in Glas- n aufbewahrt, und ſollen mit Bezeichnung ihres Namens und ndes ſo geſtellt werden, daß ihre karakteriſtiſchen Merkmale in ren fallen.

3. Die in den Glasſchränken enthaltenen und aufgeſtellten Na- können in der Regel nur dann aus denſelben herausgenommen , wenn eine Veränderung der wiſſenſchaftlichen Anordnung oder ung und Erhaltung es erfordert.

4. Ohne ſpezielle Erlaubniß des Univerſitätskuratorii dürfen laturkörper der Sammlungen auſſerhalb des Gebäudes verliehen rſendet werden. Und auch in dieſem Falle kann ſolches nur ge- ſtellung eines Reverſes geſchehen, welcher das Eigenthum des durchaus ſicher ſtellt.

5. Zum Behuf wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen und Beſchrei- dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. it zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich; hat aber die Verpflichtung, ſolche Arbeiten nicht nur auf jede n abhängende Weiſe zu begünſtigen, ſondern auch für die Be- keit und Ungeſtörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

6. In dem Falle, daß für eine ſolche wiſſenſchaftliche Unter- die Zerſtörung eines Naturkörpers erforderlich ſeyn ſollte, muß rektor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hin- motivirten Antrag einholen.

7. Vorleſungen, das heißt, wirklich zuſammenhängende Vor- dürfen in den Sälen des naturhiſtoriſchen Muſeums nicht gehal- rden. Jedoch ſoll es den betreffenden Profeſſoren geſtattet ſeyn, beirende und ergänzende Mittheilungen und Demonſtrationen, bei

derſelben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt für den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhiſtoriſchen Sammlungen während der Vorleſungen zugefügt wird, ſo muß der Konſervator ſolches vorkommenden Falls dem betreffenden Profeſſor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon ungeſäumt Anzeige machen, welcher den Schadenerſatz beſtimmen wird.

§. 10. Sobald das Muſeum vollſtändig aufgeſtellt ſeyn wird, ſoll täglich eine Stunde feſtgeſetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semeſters den naturhiſtoriſchen Vorleſungen beiwohnen, der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbſtſtudium zu geben. Zu dieſem Zwekke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Eintrittskarten, die mit der Unterſchrift des Direktors der Sammlungen verſehen ſeyn müſſen. Eine ſolche Karte iſt jedoch nur für Ein Semeſter gültig.

§. 11. Der Direktor iſt befugt, ſolchen Studirenden, welche ſich dem Studium der Naturgeſchichte ganz beſonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieſes kann jedoch nur auf den Antrag eines Profeſſors an der rheiniſchen Univerſität geſchehen, der damit die Bürgſchaft für das ordnungsmäßige Betragen desjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage beſtimmt, an welchen ſie ſich eben ſo viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umſehen können.

§. 13. Auf dieſe Weiſe können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als funfzig Perſonen zugelaſſen werden. Dieſe geben bei dem Eintritte ihre akademiſchen Aufenthaltskarten ab, und erhalten ſie bei dem Austritt wieder zurück — Es verſteht ſich, daß ſie für jeden Schaden, welchen ſie anſtiften, nicht nur verantwortlich ſind, ſondern auch nach den Umſtänden, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, aufs ſtrengſte beſtraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Muſeum für die Studirenden überhaupt geöffnet iſt, iſt es für andere Perſonen unzugänglich.

§. 15. Für die Beſuche des übrigen Publikums werden mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden feſtgeſetzt. Zum Eintritt iſt jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Profeſſoren oder höhern Beamten der Univerſität unterzeichnet ſeyn muß.

§ 16. Auch mit ſolchen Karten dürfen nicht mehr als funfzig Perſonen zugleich eingelaſſen werden. Sollten mehrere erſcheinen, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, ſo lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreiſende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu beſtimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Beſuchender darf die Schränke und Schubladen ſelbſt öffnen, und die Gegenſtände betaſten. Dem Direktor allein ſoll die Befugniß zuſtehen, die in den Schränken und Schubläden aufgeſtellten Gegenſtände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Unterſuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anweſenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und der Konſervator iſt befugt, Beſuchende, die ſich hierin vergeſſen ſollten, zur [illegible]weiſen.

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

D. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Universität zu Breslau.

No. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theil, oder die eigentlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, als wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auch homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sin von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlunge der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album de theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche scho wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universitä dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals un am wenigsten beim Anfange des Seminarii nothwendig, daß diese Za voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, mu 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philolog schen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und histori schen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem e näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fle im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied de Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Auße diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologische Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentlich Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohn Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt di Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf e neuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch di Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungs gegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur se bigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als fü einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer be wohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in de einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er abe ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sic zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoc mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ei Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünkt lich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständige Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Ar beiten, oder sonst unfolsam und untüchtig beweisen, oder auch außer halb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schu dig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlo sen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der A gang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. J doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wolle mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unte richts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Sti pendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsic der protestantisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktio

ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio
maligen Dekans zu führen hat.

13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedach-
ultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen
der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilun-
ilzunehmen.

14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß
ltar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten meh-
rofessoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so
eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät
kunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht ver-
die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektions-
niß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen
te im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das
hende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterab-
z die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben
nd 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unab-
zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die
sheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher,
die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den
verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sol-
en auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen,
gt werden.

16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung
Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei
en widme.

17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in sei-
hausung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universi-
äude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen
uzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedin-
der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit
ig nur expektivirt werden konnten.

18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder
9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario ver-
en Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige
ießung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die leh-
Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakul-
einigen haben.

19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher
d desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der
it einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und
e Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter
rbeitet haben.

20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Be-
s das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnun-
ch das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zu-
ne im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen

21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf Dreihundert
festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjen-
eminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen
nd als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pünktlichkeit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher keine anderweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung anderer Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor des Gartens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordnet ist, und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzunehmen und willig zu vollstrekken hat, so ist ihm hinwiederum zur Ausführung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfen und Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so mehr angewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von dieser Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann.

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Direktors und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach jedesmaliger Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholtes Geheiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen zu den Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Gewächse zum Hauptziel seines Strebens stekken, und auf die Erhaltung der vorhandenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach Kräften Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen Gartens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei offenbar und klar vorliegender Vernachläßigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum desselben betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwas ohne Einverständniß mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar zu keiner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, und nach Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocknen und flüchtigen Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus andern Gärten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mitwissen der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil sie in diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würden.

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Gartens hat der Gärtner seiner Seits auf das thätigste die Hand zu bieten, und wenn er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereichernden Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Garteninspektor zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mitwirken zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz und anderer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile seiner Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor Ablauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entwerfen, und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlung der reifenden Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des durch Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst erleichtern, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führen, und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens [illegible] haben, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, [illegible]

auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sein richten.

Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Di Unterschrift vorzulegen.

. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gar Augen haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit ; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu

. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studirende Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränume Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränume er soll er dem Direktor mittheilen.

. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert wer Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der statt finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und sche Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exem nmen lassen.

. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Ge ie sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zuge den, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen, für keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaß (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht n. — Berlin, den 1. September 1822.

m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

Anlage a.

tmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universi t Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Stän der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr tags geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt ge an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen ge m es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzu

3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen ufseher wenden.

4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vor besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regel besuchen wollen.

5. Gegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlaß
nung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines b
nischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wiss
schaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in
gleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist
erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, s
Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Vier Thalern, können die E
direnden und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich Ein
Behufs anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar v
1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; d
Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, u
weder Stecklinge, noch frische oder trokkene Pflanzen, noch Saamen n
den verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sow
als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb
die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung a
drücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widm
und können daher die Besorgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern a
genommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Z
kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne die
würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Mi
nischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller
dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, T
häftnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in all
hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge
leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die fr
stehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jema
aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jema
einlassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich d
Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besonde
Zwekke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sogle
wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit den in dem Museum befindlichen Alterth
mern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau b
kannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im Allg
meinen erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet, zu
Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das Mu
seum bezüglichen Aufsätzen auf Verlangen des Direktors Abschriften z
fertigen.

7. Er ſoll in den für die Beſichtigung des Muſeums feſtzuſetzenden Stunden immer bereit ſeyn, die mit Einlaßkarten des Direktors verſehenen Fremden oder Einheimiſchen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, beſonders wenn mehrere Perſonen zugleich eingelaſſen werden, ſorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beſchädigung entſtehe, und ſoll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stöcke, Schirme u. ſ. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es iſt ihm auf das ſtrengſte unterſagt, für die Bemühung des Herumführens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; dagegen iſt ihm verſtattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. — Berlin, den 31. Mai 1821.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 534. Reſolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutiſchen Inſtituts. Vom 14 Novbr. 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium findet den von Ihnen mit Ihrer Vorſtellung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für das pharmaceutiſche Inſtitut, deſſen Errichtung Sie dortſelbſt beabſichtigen, zweckmäßig, und nimmt keinen Anſtand, Ihnen hierdurch die nachgeſuchte Erlaubniß zur Eröffnung dieſes Inſtituts zu ertheilen. Auch will das Miniſterium Ihrem Geſuche gemäß den in die Anſtalt aufzunehmenden jungen Pharmaceuten die Begünſtigung zu Theil werden laſſen, daß ihnen ein im Inſtitute zugebrachtes, ausſchließlich den Studien gewidmetes Jahr für zwei Jahre ihrer geſetzlichen Servirzeit angerechnet werde. Jedoch muß das Miniſterium hiermit die ausdrückliche Beſtimmung verbinden, daß die das Inſtitut frequentirenden jungen Pharmaceuten in allen Stükken den Anordnungen nachzukommen haben, welche für ſie in ihrem Verhältniſſe zu der Direktion des pharmaceutiſchen Studiums in Bonn bereits früher beſtanden.

Berlin, den 14. November 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutiſchen Inſtituts in Bonn unter Dr. Clamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, welche ihre geſetzlich beſtimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugniſſen darüber, ſo wie über ihre moraliſche Aufführung verſehen ſind.

§. 2. Der Kurſus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkommenen Ausbildung auch in allen Hülfswiſſenſchaften wenigſtens dreier Semeſter.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjährigen und anderthalbjährigen Kurſus. Jeder Theilnehmer iſt wichtig verpflichtet, ſich beim Eintritt in das Inſtitut über die Dauer ſeiner Studien zu erklären.

§. 4. Der Kurſus beginnt jedesmal nach Oſtern, und nur außerordentliche Umſtände können hierin eine Ausnahme geſtatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Inſtituts finden Wohnung, Aufwartung und Beköſtigung im Inſtitute ſelbſt, und ſtehen hier, dem Hauptzwecke des Inſtituts nach, unter beſonderer Leitung und Aufſicht ihrer Lehrer. Sollte ſich die Zahl der Theilnehmer ſo vergrößern, daß der Raum im Inſtitute beſetzt wäre, ſo wird für ein zweckmäßiges Unter-

kommen derſelben in Privathäuſern der Stadt auf Verlangen vo
ten der Direktion des Inſtituts geſorgt.

§. 6. Die Direktion beſteht aus dem Unterzeichneten un
ſonderer Mitwirkung der ordentlichen öffentlichen Profeſſoren der
cie und Chemie bei der Univerſität zu Bonn.

§. 7. Der Unterricht wird theils im Inſtitut ſelbſt ertheilt,
beſuchen die Theilnehmer die entſprechenden Vorleſungen an der
Univerſität, daher ſie genöthigt ſind, die hierzu erforderliche Er
bei dem Kuratorio der Univerſität nachzuſuchen.

A. Lehrplan für den einjährigen Kurſus.

I Vorleſungen im erſten oder Sommerſemeſter. a) Bei d
verſität: 1) reine und angewandte Experimentalchemie, täglich 2
den; 2) Phyto- und Zoo-Chemie, wöchentlich 2 Stunden;
mente der Botanik, wöchentlich 4 Stunden; 4) über Medizinal
und pharmaceutiſche Waarenkunde, 4 Stunden wöchentlich; 5)
ſche Exkurſionen, jeden Sonnabend Nachmittag; 6) Naturgeſchi
Säugethiere, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Inſtitute: 1) de
giſchen und mineralogiſchen Theil der pharmaceutiſchen Waare
2 Stunden wöchentlich; 2) Repetitorien und Examinatorien
gehörten Vorleſungen der Chemie, Botanik, Zoologie, Waare
6 Stunden wöchentlich; 3) Anleitung zu praktiſchen und ſchr
Arbeiten in den verſchiedenen Zweigen der Chemie, 12 Stund
chentlich. — II. Vorleſungen im zweiten oder Winterſemeſter.
der Univerſität: 1) Experimentalphyſik, 6 Stunden wöchentlich;
lytiſche Experimentalchemie, 5 Stunden wöchentlich; 3) über
waſſer, 2 Stunden; 4) über kryptogamiſche Gewächſe, 2 Stun
chentlich. b) Im Inſtitute: 1) theoretiſche und praktiſche Ph
6 Stunden; 2) Arzneimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde wöc
3) Repetitorien und Examinatorien über die gehörten Vorleſun
Pharmacie und Phyſik, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktiſ
ſchriftlichen Arbeiten in der analytiſchen Chemie und Pharm
Stunden wöchentlich.

B. Lehrplan für den anderthalbjährigen Kurſus.

I. Vorleſungen im erſten oder Sommerſemeſter. a) Bei
verſität: 1) über Logik, 4 Stunden; 2) Mineralogie, 5
3) Experimentalphyſik, 6 Stunden; 4) Experimentalchemie, 1
den; 5) Elemente der Botanik, 4 Stunden wöchentlich; 6) b
Exkurſionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Inſtitute:
petitionen über die gehörten Vorleſungen der Mineralogie, Phy
mie und Botanik, 6 Stunden; 2) Anleitung zu ſchriftlichen
und eigenen Unterſuchungen in den verſchiedenen Fächern, 12
wöchentlich. — II. Im zweiten oder Winterſemeſter. a) Bei
verſität: 1) Arithmetik und Geometrie, 6 Stunden; 2) analyt
perimentalchemie, 5 Stunden; 3) über Mineralwaſſer, 2
4) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, 3 Stunden;
kryptogamiſche Gewächſe, 2 Stunden; 6) Petrefaktenkunde,
den wöchentlich. b) Im Inſtitute: 1) theoretiſche und praktiſ
macie, 6 Stunden; 2) Arzeimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde;
petitionen und Examinatorien über die gehörten Vorleſungen
mie und Pharmacie, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktiſ
ſchriftlichen Arbeiten in der analytiſchen Chemie, 12 Stunden
lich. — III. Vorleſungen im dritten Semeſter. a) Bei der Un
1) Zoologie, 6 Stunden; 2) Geognoſie, 3 Stunden; 3) über

tudirenden beſtimmt, und wird zu dieſem Zweck von den Profeſ-
der Naturwiſſenſchaften benutzt. Auſſerdem ſoll es aber auch das
ſtudium der Studirenden, und die Verbreitung naturhiſtoriſcher
niſſe bei dem Publikum überhaupt befördern.

. 2. Zur Erreichung dieſer Zwekke werden die Naturalien in Glas-
len aufbewahrt, und ſollen mit Bezeichnung ihres Namens und
andes ſo geſtellt werden, daß ihre karakteriſtiſchen Merkmale in
igen fallen.

. 3. Die in den Glasſchränken enthaltenen und aufgeſtellten Na-
n können in der Regel nur dann aus denſelben herausgenommen
, wenn eine Veränderung der wiſſenſchaftlichen Anordnung oder
einigung und Erhaltung es erfordert.

. 4. Ohne ſpezielle Erlaubniß des Univerſitätskuratorii dürfen
Naturkörper der Sammlungen auſſerhalb des Gebäudes verliehen
erſendet werden. Und auch in dieſem Falle kann ſolches nur ge-
usſtellung eines Reverſes geſchehen, welcher das Eigenthum des
durchaus ſicher ſtellt.

5. Zum Behuf wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen und Beſchrei-
n dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden.
i iſt zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich;
e hat aber die Verpflichtung, ſolche Arbeiten nicht nur auf jede
m abhängende Weiſe zu begünſtigen, ſondern auch für die Be-
chkeit und Ungeſtörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

. 6. In dem Falle, daß für eine ſolche wiſſenſchaftliche Unter-
g die Zerſtörung eines Naturkörpers erforderlich ſeyn ſollte, muß
irekter hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hin-
h motivirten Antrag einholen.

. 7. Vorleſungen, das heißt, wirklich zuſammenhängende Vor-
dürfen in den Sälen des naturhiſtoriſchen Muſeums nicht gehal-
erden. Jedoch ſoll es den betreffenden Profeſſoren geſtattet ſeyn,

derſelben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt für den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhiſtoriſchen Sammlungen während der Vorleſungen zugefügt wird, ſo muß der Konſervator ſolches vorkommenden Falls dem betreffenden Profeſſor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon ungeſäumt Anzeige machen, welcher den Schadenerſatz beſtimmen wird.

§. 10. Sobald das Muſeum vollſtändig aufgeſtellt ſeyn wird, ſoll täglich eine Stunde feſtgeſetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semeſters den naturhiſtoriſchen Vorleſungen beiwohnen, der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbſtſtudium zu geben. Zu dieſem Zwekke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Eintrittskarten, die mit der Unterſchrift des Direktors der Sammlungen verſehen ſeyn müſſen. Eine ſolche Karte iſt jedoch nur für Ein Semeſter gültig.

§. 11. Der Direktor iſt befugt, ſolchen Studirenden, welche ſich dem Studium der Naturgeſchichte ganz beſonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieſes kann jedoch nur auf den Antrag eines Profeſſors an der rheiniſchen Univerſität geſchehen, der damit die Bürgſchaft für das ordnungsmäßige Betragen desjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage beſtimmt, an welchen ſie ſich eben ſo viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umſehen können.

§. 13. Auf dieſe Weiſe können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als funfzig Perſonen zugelaſſen werden. Dieſe geben bei dem Eintritte ihre akademiſchen Aufenthaltskarten ab, und erhalten ſie bei dem Austritt wieder zurück. — Es verſteht ſich, daß ſie für jeden Schaden, welchen ſie anſtiften, nicht nur verantwortlich ſind, ſondern auch nach den Umſtänden, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, aufs ſtrengſte beſtraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Muſeum für die Studirenden überhaupt geöffnet iſt, iſt es für andere Perſonen unzugänglich.

§. 15. Für die Beſuche des übrigen Publikums werden mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden feſtgeſetzt. Zum Eintritt iſt jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Profeſſoren oder höhern Beamten der Univerſität unterzeichnet ſeyn muß.

§ 16. Auch mit ſolchen Karten dürfen nicht mehr als funfzig Perſonen zugleich eingelaſſen werden. Sollten mehrere erſcheinen, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, ſo lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreiſende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu beſtimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Beſuchender darf die Schränke und Schubladen ſelbſt öffnen, und die Gegenſtände betaſten. Dem Direktor allein ſoll die Befugniß zuſtehen, die in den Schränken und Schubläden aufgeſtellten Gegenſtände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Unterſuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anweſenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und der Konſervator iſt befugt, Beſuchende, die ſich hierin vergeſſen ſollten, zurechtzuweiſen.

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht überhaupt unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Universität zu Breslau.

No. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der exegetischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Teil, oder die eigentlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, als wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einen Gegenstand der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universität dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfange des Seminarii nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig bewiesen, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der protestantisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion

darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur exektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die lehrenden Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen durch das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf Dreihundert Thaler festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wenn sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jeden Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine von Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleissige Seminaristen werden Sechzig Thaler ausgesetzt; 4) die übrigen Sechzig Thaler sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien unterstützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

No. 537. Reglement für das katholisch-theologische Seminarium. Vom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der theoretische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreise des Seminarii, und den in demselben vorzunehmenden Disputirübungen und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Zweig des theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu behandelnden theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, ausser dem theoretischen Theile der Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schrift-

liche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität den theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als nothwendig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katholisch-theologischen Fakultät als ausserordentliche Mitglieder zuzulassen, um sie näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminarii vorzubereiten, wird der Direktion des Seminarii anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fakultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Außer diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich in welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig gemacht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr können verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, die schon Mitglieder des bischöflichen Alumnats geworden sind, noch am Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario ver-

Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige
ung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die leh-
ofessoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.
). Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher
desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der
einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und
Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter
rbeitet haben.
). Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines
ummersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die
des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser
Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berech-
ingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii
genen Veränderungen bemerkt.
1. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Thlr. fest-
Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Semi-
die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als
n der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipen-
n 60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange or-
Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähn-
auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei
, eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres,
an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeich-
heilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleinern Por-
n fleissige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die
0 Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der
maligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.
2. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die
die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation
en Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der
en und der beiden größern Prämien behält das Ministerium

3. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Ra-
Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.
4. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche
htigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien
t werden.
5. Jedem der ernannten Direktoren des Seminarii für seine
ng am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahres-
folgenden Bescheide eine angemessene Renumeration zu bewil-
hält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822.
um der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

H. Reglement für das philologische Seminarium. Vom
April 1812.
. Der Zweck des philologischen Seminarii ist, in jungen Män-
che für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht ge-
d gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist
öglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft
und durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und
n, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt
eitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieſes Inſtitut ſind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die ſich vorzugsweiſe der Philologie widmen, nicht aber ſolche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswiſſenſchaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, bevor ſich nicht in dem freien akademiſchen Studiren ſeine Neigung für die Philologie fixirt hat, alſo nur erſt, nachdem er wenigſtens ein halbes Jahr Mitbürger dieſer oder einer andern Univerſität geweſen iſt.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer ſtrengen Prüfung erfolgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über dieſe, wie über die nöthigen Vorkenntniſſe des Subjekts überhaupt, von den an der Anſtalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden; auch nur dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einſtimmiger Meinung ſind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Vaterland zurückkehren werden, wird im Fall ſie ſich durch Talente und Eifer beſonders auszeichnen, der Zutritt in das Seminar geſtattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt zwar auf Sechs feſtgeſetzt, den Lehrern des Inſtituts aber frei geſtellt, ſie nach Befinden der Umſtände bis auf Zehn zu vermehren.

§. 7. Auch wird es dieſen Lehrern überlaſſen, zur ordentlichen Mitgliedſchaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von ſich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und ſie als Zuhörer den Uebungen der Seminariſten beiwohnen zu laſſen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder ſchon angeſtellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen ſind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Univerſität zu beſuchen, haben bei ſich vorfindender gehörigen Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unſittliches und rohes, Mangel an wiſſenſchaftlichen Geiſt und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben ſo hat es auch die Exkluſion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des Inſtituts frei geſtellt, Jeden, der ſich eines ſolchen Betragens ſchuldig macht, oder von deſſen Untüchtigkeit und Indolenz ſie ſich überzeugt haben, ſofort aus demſelben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Inſtituts ſollen nie mehr als zwei Lehrer, für jetzt die Profeſſoren N. und N., deren erſterem die Direktion, letzterem die Inſpektion des Seminarii übertragen wird, theilnehmen.

§. 11. Eine genauere Beſtimmung ihres Verhältniſſes gegen einander wird ihrer freundſchaftlichen Einigung überlaſſen; auch wird ihnen in Anſehung der inneren Organiſation der Anſtalt und ihrer Thätigkeit für dieſelbe ganz die Freiheit geſtattet, deren ſich gewiſſenhafte akademiſche Lehrer in Anſehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorleſungen erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminariſten werden wöchentlich vier Stunden angeſetzt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden Lehrer zwei kommen. Dieſe Lehrer ſind dafür frei von der Verpflichtung öffentliche Vorleſungen zu halten. Uebrigens ſtellt jeder von beiden dieſe Uebungen unabhängig von dem andern nach ſeiner Individualität an. Daß beide nicht einerlei Schriftſteller, nicht einerlei Themata

verſteht ſich bei ihrer freundſchaftlichen Vereinigung zu dem ge-
ſtlichen Zwekke von ſelbſt.

13. Es wird den Lehrern frei geſtellt, die Uebungen in ihren
gen, nicht, ſie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

14. Die Uebungen beſtehen 1) in genauer Interpretation, mit
er Rückſicht auf Kritik; es ſcheint nützlich, wenn hierzu nicht
n einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, ſondern
e Schriftſteller ſo viel als möglich wechſeln; 2) in ſchriftlichen,
lateiniſch geſchriebenen Aufſätzen, theils über Abſchnitte von Au-
theils und noch öfterer über Gegenſtände aus den einzelnen Al
wiſſenſchaften, oder was auf dieſe irgend eine Beziehung hat. —
ema ſchlägt der Lehrer vor, oder der Seminariſt wählt es ſelbſt
ehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hülfsmittel
chweiſet, wo von ihm dann, ſo viel ſich nur auf den öffentlichen
ken findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er dieſe
jetzt bedürfe, ohne weitere Kaution zum häuslichen Gebrauch ge-
rd. Zu einer ſolchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigſtens
chen Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung
en gehalten. Wer dieſe nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit
gründete Entſchuldigung liefert, kann deswegen ausgeſchloſſen

Dieſe Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er ſie ſelbſt rezenſirt, oft
ndern Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch die Diſputirübun-
teiniſcher Sprache veranlaſſt werden. Uebrigens wird bei allen
lebungen ſo viel als möglich immer Latein geſprochen. — In
ſchäft, die ſchriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezenſiren,
ich die beiden Lehrer, indem ſie ſich vor jedem halbjährigen Kur-
breden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern ſie wechſels-
e Themata geben wollen, ſo daß alle vierzehn Tage immer eine
en dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die
ten Arbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig iſt
theile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu

15. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieſer Qualität
ſtimmten Stipendia ausgeſetzt, indem erwartet wird, daß junge
, welche Sinn und Trieb für die philologiſchen Studien haben,
ien vom Staate dargebotene Gelegenheit ſich dafür auszubilden
annehmen werden.

16. Dagegen ſollen diejenigen Seminariſten, welche ſich durch
rtſchritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen
ſchen Benefizien beſonders berückſichtiget, auch vorzüglich ſolchen,
ihrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortſetzung ihrer
ſchen Studien bedürfen, auf den einſtimmigen, bei dem Univer-
aterie anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden
ag beider Lehrer, Prämien aus der Univerſitätskaſſe angewieſen

17. Die beiden am Inſtitute theilnehmenden Lehrer werden die
r der Seminariſten ſo zu leiten ſuchen, daß jeder von dieſen bei
ſich einen philologiſchen Gegenſtand wählt, und es auf eine Be-
ag deſſelben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung wür-

Seminariſten, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange
r Univerſität erfolgenden Austritt aus der Anſtalt auf dieſe Art
ene Specimina des Fleißes und der Gelehrſamkeit liefern, ſol-
ch Entſchädigung für die Koſten des Drucks und ihrer Promo-

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universitä etat ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio alle die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des D partements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werd

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und s testens vor Anfang des neuen Lektionskursus, ist von beiden Lehre des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu statten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gege wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter denselb lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Pro arbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angefü werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbund seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August o September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministe des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Institu Vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königlichen Anatomie-Instituts vertr tet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskurato als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehöri jedoch für die Zwekke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt eb falls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind ausser dem Direkt ein Prosektor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter an stellt, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvierteljä licher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der A stenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handar ten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Prosekto zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und G suche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; dieser bricht alle schriftlichen Eingaben, und veranlasse danach das Erfor liche. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsic gung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertr ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht m lichst zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erweis herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch sonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen U terricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgis Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmit bar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner u

glinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren
läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissen-
objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruk-
r Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissen-
chen Streben des Direktors erwarten.

6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm oblie-
anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter,
snahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit
rosektor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre,
zu dieser Zeit gleichfalls der Prosektor zu lesen hat), sondern
selben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich
anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst
her Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Er-
g gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu
ndigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebun-
leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch
eit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die
rübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dies
von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirur-
meinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unter-
mester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber
findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Prä-
ungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November
st.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwa-
Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmun-
ie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während
rien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will,
t ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio an-
Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und in das Ausland, auch
ıb der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio
das Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall
at er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der
ter die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

ung des Inventariums und Zu- und Abgangslisten der anatomischen Präparaten-
und der Utensilien-Sammlung.

9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präpara-
ammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit
des Prosektors und der Gehülfen ein genaues Hauptinventa-
ufstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zu-
darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung
treffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangslisten
. Ausserdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres
Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwal-
Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderun-
n das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das
ietzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomie-
ut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem Universitätskuratorio die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomiegebäude betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeusserung und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-Institut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Universitätskasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor, das sie unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung des Direktors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Universitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit den durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Attesten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht zahlen darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanweisung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Etat in so fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. Doch kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehalten. — Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder ausserordentlicher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Universitätskuratorio eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen Geldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur Vermehrung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verwaltet der Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil der Anstalt selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um die vorkommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Belege, welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die ganze Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung" kann derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Abbildungen, Wachsmodellen und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums mit Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, mit Sp[illegible]

zu verfahren. — Das nöthige Heitzungsmaterial muß der Di daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die ität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vor liger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf versitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds angele, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etats der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den rter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors n), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die je igen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze verschiedenen Titel. Ein bloßes Aufsummiren giebt ihm den je igen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung die Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen ul wird hier zur Anleitung des Direktors beigefügt. Sollte er ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf ls das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: so hat derselbe mit versitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute an n Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehülfen (Assisten nd den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu füh d ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten er und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem te Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor, in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen ag zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeord verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt be Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau ; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeits nicht verabsäumen und darin fleissig seyen, und endlich, daß ärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, beson der die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals r Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feue wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des ums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine keit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflich halten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Univer ratorio die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den ter anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommen cht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen issen, die Authorität des Prosektors, als des ihm zunächst un dneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner ten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen ungen zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar lich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwär d nicht für beständig, sondern gegen vierteljährige vorherige Auf

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wenn ſie ſo lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jeden Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine von Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und dieſe an ein jüngeres Mitglied, welches ſich am meiſten ausgezeichnet, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleiſſige Seminariſten werden Sechzig Thaler ausgeſetzt; 4) die übrigen Sechzig Thaler ſind zur Dispoſition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien ſowohl als den Prämien ſchlägt die Fakultät die Aſpiranten dem Univerſitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geſchieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts ſich vor.

§. 23. Die Zahlung ſämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Univerſitätskaſſe.

§. 24. Ausgezeichnete Seminariſten ſollen auch durch vorzügliche Berückſichtigung bei den Freitiſchen und andern akademiſchen Benefizien unterſtützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

No. 537. Reglement für das katholiſch-theologiſche Seminarium. Vom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät der Univerſität zu Breslau geſtiftete theologiſche Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und Forſchungen im Gebiete des theologiſchen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um ſie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorleſungen allein geſchehen kann, in den Stand zu ſetzen, ihre wiſſenſchaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieſes Inſtitut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologiſchen Gelehrſamkeit berechnet iſt, ſo werden die Beſchäftigungen deſſelben auch vorzüglich auf Gegenſtände derſelben, und in der Regel nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletiſche und katechetiſche Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewiſſe Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten geübt werden, zu richten ſeyn. Dagegen darf der theoretiſche Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreiſe des Seminarii, und den in demſelben vorzunehmenden Disputirübungen und ſchriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und ſoll daher dieſer Zweig des theologiſchen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu behandelnden theologiſchen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, auſſer dem theoretiſchen Theile der Dogmatik, mit den übrigen hiſtoriſchen und philologiſchen Theilen des theologiſchen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweiſe zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die hiſtoriſche und philologiſche — von denen wiederum, ſo weit es die Umſtände geſtatten, jede aus zwei Unterabtheilungen beſteht, die philologiſche aus der für das alte und der für das neue Teſtament, die hiſtoriſche aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geſchichte.

§. 4. In der philologiſchen Abtheilung ſind von den Seminariſten ſowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Teſtaments, auch der Kirchenväter anzuſtellen, als auch ſchrift-

liche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen, und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität den theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als nothwendig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katholisch-theologischen Fakultät als ausserordentliche Mitglieder zuzulassen, um sie näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminarii vorzubereiten, wird der Direktion des Seminarii anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fakultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Außer diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch ist die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbigen Zeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig gemacht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr können verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, die schon Mitglieder des bischöflichen Alumnats geworden sind, noch am Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario ver-

Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige
ung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die leh-
ofessoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher
esselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der
inen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und
ortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter
beiter haben.

. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines
mmersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die
des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser
Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berech-
ngereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii
enen Veränderungen bemerkt.

. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Thlr. fest-
iervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Semi-
die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als
der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipen-
60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange or-
Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähn-
auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei
eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres,
an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeich-
eilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleinern Por-
fleissige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die
) Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der
naligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die
ie Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation
n Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der
n und der beiden größern Prämien behält das Ministerium

. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Ra-
Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche
tigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien
werden.

. Jedem der ernannten Direktoren des Seminarii für seine
g am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahres-
olgenden Bescheide eine angemessene Renumeration zu bewil-
ilt das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822.
m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

S. Reglement für das philologische Seminarium. Vom April 1812.

Der Zweck des philologischen Seminarii ist, in jungen Män-
he für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht ge-
gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist
lichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft
id durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und
. daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt
tert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieſes Inſtitut ſind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die ſich vorzugsweiſe der Philologie widmen, nicht aber ſolche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswiſſenſchaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, bevor ſich nicht in dem freien akademiſchen Studiren ſeine Neigung für die Philologie fixirt hat, alſo nur erſt, nachdem er wenigſtens ein halbes Jahr Mitbürger dieſer oder einer andern Univerſität geweſen iſt.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer ſtrengen Prüfung erfolgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über dieſe, wie über die nöthigen Vorkenntniſſe des Subjekts überhaupt, von den an der Anſtalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden; auch nur dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einſtimmiger Meinung ſind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Vaterland zurückkehren werden, wird im Fall ſie ſich durch Talente und Eifer beſonders auszeichnen, der Zutritt in das Seminar geſtattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt zwar auf Sechs feſtgeſetzt, den Lehrern des Inſtituts aber frei geſtellt, ſie nach Befinden der Umſtände bis auf Zehn zu vermehren.

§. 7. Auch wird es dieſen Lehrern überlaſſen, zur ordentlichen Mitgliedſchaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von ſich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und ſie als Zuhörer den Uebungen der Seminariſten beiwohnen zu laſſen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder ſchon angeſtellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen ſind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Univerſität zu beſuchen, haben bei ſich vorfindender gehörigen Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unſittliches und rohes, Mangel an wiſſenſchaftlichen Geiſt und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben ſo hat es auch die Exkluſion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des Inſtituts frei geſtellt, Jeden, der ſich eines ſolchen Betragens ſchuldig macht, oder von deſſen Untüchtigkeit und Indolenz ſie ſich überzeugt haben, ſofort aus demſelben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Inſtituts ſollen nie mehr als zwei Lehrer, für jetzt die Profeſſoren N. und N., deren erſterem die Direktion, letzterem die Inſpektion des Seminarii übertragen wird, theilnehmen.

§. 11. Eine genauere Beſtimmung ihres Verhältniſſes gegen einander wird ihrer freundſchaftlichen Einigung überlaſſen; auch wird ihnen in Anſehung der inneren Organiſation der Anſtalt und ihrer Thätigkeit für dieſelbe ganz die Freiheit geſtattet, deren ſich gewiſſenhafte akademiſche Lehrer in Anſehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorleſungen erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminariſten werden wöchentlich vier Stunden angeſetzt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden Lehrer zwei kommen. Dieſe Lehrer ſind dafür frei von der Verpflichtung öffentliche Vorleſungen zu halten. Uebrigens ſtellt jeder von ihnen dieſe Uebungen unabhängig von dem andern nach ſeiner Individualität an. Daß beide nicht einerlei Schriftſteller, nicht einerlei Themata

verſteht ſich bei ihrer freundſchaftlichen Vereinigung zu dem ge-
tlichen Zwecke von ſelbſt.

3. Es wird den Lehrern frei geſtellt, die Uebungen in ihren
gen, nicht, ſie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

4. Die Uebungen beſtehen 1) in genauer Interpretation, mit
er Rückſicht auf Kritik; es ſcheint nützlich, wenn hierzu nicht
n einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, ſondern
: Schriftſteller ſo viel als möglich wechſeln; 2) in ſchriftlichen,
lateiniſch geſchriebenen Aufſätzen, theils über Abſchnitte von Aus
heils und noch öfterer über Gegenſtände aus den einzelnen Al
wiſſenſchaften, oder was auf dieſe irgend eine Beziehung hat. —
ema ſchlägt der Lehrer vor, oder der Seminariſt wählt es ſelbſt
ehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hülfsmittel
hweiſet, wo von ihm dann, ſo viel ſich nur auf den öffentlichen
ken findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er dieſe
ietzt bedürfe, ohne weitere Kaution zum häuslichen Gebrauch ge
ird. Zu einer ſolchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigſtens
chen Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung
it gehalten. Wer dieſe nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit
gründete Entſchuldigung liefert, kann deswegen ausgeſchloſſen
Dieſe Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er ſie ſelbſt rezenſirt, oft
idern Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch die Diſputirübun-
teiniſcher Sprache veranlaſſt werden. Uebrigens wird bei allen
ebungen ſo viel als möglich immer Latein geſprochen. — In
chäft, die ſchriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezenſiren,
ch die beiden Lehrer, indem ſie ſich vor jedem halbjährigen Kur-
breden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern ſie wechſels-
: Themata geben wollen, ſo daß alle vierzehn Tage immer eine
on dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die
en Arbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig iſt
heile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu

5. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieſer Qualität
timmten Stipendia ausgeſetzt, indem erwartet wird, daß junge
, welche Sinn und Trieb für die philologiſchen Studien haben,
en vom Staate dargebotene Gelegenheit ſich dafür auszubilden
annehmen werden.

6. Dagegen ſollen diejenigen Seminariſten, welche ſich durch
rſchritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen
chen Beneſizien beſonders berückſichtiget, auch vorzüglich ſolchen,
hrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortſetzung ihrer
chen Studien bedürfen, auf den einſtimmigen, bei dem Univer-
itorio anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden
z beider Lehrer, Prämien aus der Univerſitätskaſſe angewieſen

7. Die beiden am Inſtitute theilnehmenden Lehrer werden die
der Seminariſten ſo zu leiten ſuchen, daß jeder von dieſen bei
h einen philologiſchen Gegenſtand wählt, und es auf eine Be-
z deſſelben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung wür-
Seminariſten, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange
Univerſität erfolgenden Austritt aus der Anſtalt auf dieſe Art
me Specimina des Fleißes und der Gelehrſamkeit liefern, ſol-
h Entſchädigung für die Koſten des Drucks und ihrer Promo-

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universitä etat ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio alle die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des D partements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werd

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und s testens vor Anfang des neuen Lektionskursus, ist von beiden Lehre des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu statten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gege wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter denselb lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Pro arbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angefü werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbun seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August o September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministe des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Institu Vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königlichen Anatomie-Instituts verw tet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskurato als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehöri jedoch für die Zwekke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt eb falls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind ausser dem Direkt ein Prosektor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter an stellt, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvierteljä licher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der A stenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handar ten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Prosekt zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und G suche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; dieser bricht alle schriftlichen Eingaben, und veranlasst danach das Erfor liche. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsic gung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anverte ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht m lichst zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erweis herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch sonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen U terricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgis Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmit bar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner u

der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter, mit Ausnahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit der Prosektor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, welche zu dieser Zeit gleichfalls der Prosektor zu lesen hat), sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaniger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und in das Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio durch das Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der Prosektor die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangslisten der anatomischen Präparaten- und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparaten-Sammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit Hülfe des Prosektors und der Gehülfen ein genaues Hauptinventarium aufstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung der betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangslisten führen. Ausserdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderungen an das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomie-Institut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in de
eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem
sitätskuratorio die darauf abzwekkenden Anträge zu machen.
und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zu
des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle A
und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie
betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeu
und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie
tut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univ
kasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor,
unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung
rektors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsent
Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden
die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf d
versitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und
durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vor
benen Atteſten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht
darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlung
sung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Eta
sern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet.
kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lass
selben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Uebe
eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehal
Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder ausser
licher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureich
funden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Univ
kuratorio eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen
schusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur V
rung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verwal
Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil der
selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich a
Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um
kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dies
schuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch
überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten
welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit d
lungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste verseh
müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar e
wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die
Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung" kann derselbe n
nem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschliche
gleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von
dungen, Wachsmodellen und überhaupt für alle solche Gegen
welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich
Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen
anstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Muse
Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen
nutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, mit

ſamkeit zu verfahren. — Das nöthige Heitzungsmaterial muß der Direktor daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die Universität einen Lieferungskontrakt abgeſchloſſen hat, damit der Vortheil billiger Preiſe dem Anatomie-Inſtitute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direktor durch ſeine Zahlungsanweiſungen auf die Universitätskaſſe die etatsmäßigen Fälligkeitsſummen im Laufe des Jahres nicht überſchreite, und ihm überhaupt die Ueberſicht der Fonds nicht mangele, führt derſelbe ein Anweiſungs-Journal nach den Etatstiteln der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Aſſiſtenten und den Aufwärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweiſung des Direktors erhalten), denen das Soll gehörig vorgetragen iſt, und notirt die jedesmaligen auf die Univerſitätskaſſe angewieſenen Beträge in Kürze auf die verſchiedenen Titel. Ein bloßes Aufſummiren giebt ihm den jedesmaligen Zuſtand der einzelnen Titel, und eine Zuſammenſtellung dieſer den Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem ſolchen Journal wird hier zur Anleitung des Direktors beigefügt. Sollte er jedoch ausnahmsweiſe zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf mehr als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: ſo hat derſelbe mit der Univerſitätskaſſe vorher darüber Rückſprache zu nehmen, ob der Zuſtand der Kaſſe dieſe Ausgabe geſtattet.

Verhältniß zum übrigen Perſonal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Inſtitute angeſtellten Perſonen, als den Proſektor, die Anatomiegehülfen (Aſſiſtenten) und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufſicht zu führen, und iſt dafür verantwortlich, daß ſie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts thun oder verabſäumen, wodurch dem Inſtitute Schaden und Nachtheil erwachſen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu ſehen, daß der Proſektor, welcher in ſeiner Eigenſchaft als ſolcher, unbeſchadet ſeiner ſonſtigen Stellung zur Univerſität, zunächſt dem Anatomiedirektor untergeordnet und verpflichtet iſt, deſſen Anordnungen, ſo weit ſie ſein Amt betreffen, Folge zu leiſten, die ihm zugefertigte Dienſt-Inſtruktion genau befolge; daß die Anatomiegehülfen (Aſſiſtenten) die beſtimmten Arbeitsſtunden nicht verabſäumen und darin fleiſſig ſeyen, und endlich, daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geſchäfte, beſonders aber die ſo höchſt nöthige Reinlichkeit in Anſehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorſicht und Sparſamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältniſſe und Sicherung des Eigenthums der Anſtalt nöthige Aufmerkſamkeit ſich angelegen ſeyn laſſe.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht ſeine Schuldigkeit thun, ſo hat er ihn mit Freundlichkeit zu ſeinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht fruchten ſollte, dem Univerſitätskuratorio die nähere Anzeige zu machen. Was insbeſondere den Proſektor anbetrifft, ſo iſt der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von ſeinem Amte zu ſuspendiren; vielmehr wird er ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, die Authorität des Proſektors, als des ihm zunächſt untergeordneten Vorgeſetzten der Anſtalt, bei dem übrigen Perſonal in jeder Weiſe aufrecht zu erhalten, damit demſelben die Erfüllung ſeiner Pflichten bei Abweſenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen Verrichtungen zur Anſtalt zu vertreten hat, nicht erſchwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwärter ſind nicht für beſtändig, ſondern gegen vierteljährige vorherige Auf-

kündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen und Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite Gehülfe (Assistent) vom Prosektor vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden Assistenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Prosektors erledigt, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, damit durch dieses die Anstellung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordneten Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des Prosektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewilligt werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Prosektor überlassen, sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf kurze Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage; auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn größere Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erforderlich sind, wird der Direktor dem Prosektor, welcher sich bei allen seinen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähren.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden können, aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm und dem Prosektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der guten Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der Prosektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen Räumen und Behältern, worin die anatomischen Präparate der Anstalt sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so wird der Direktor darauf sehen, daß der Prosektor mit größter Sorgfalt der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, sich annehme; nach davon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorge; sie öfters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung derselben

ne; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrläſſigkeit n ſeiner Seite entſteht, verantwortlich iſt.

§. 25. Wenn in der Nähe des Muſeums Feuer ausbricht, ſo t er ſogleich ſich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die n zur Abwehrung der Gefahr dienlich ſcheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig ſcheinen, s oder das andere Präparat, beſonders Dubletten, zu vertauſchen id zu verkaufen, ſo ſteht ihm dies zwar frei; doch muß er einen ſol- en Tauſch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangsliſten (nach 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Muſeums durch Arbeiten im ſtitute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht ſeyn, daß zuerſt ie weſentlichen Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß le Zweige der Anatomie möglichſt gleichmäßig bedacht, und eben ſo he die Zwekke der Univerſität, wie die der mediziniſch-chirurgiſchen hranſtalt berükſichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung inſtruktiv zu machen, hat er die Prä- arate wiſſenſchaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu ver- hen, und ſo aufzuſtellen, daß ſie ohne Gefahr der Verderbniß mög- ichſt deutlich zu erkennen ſind.

§. 29. Da das anatomiſche Muſeum vorzugsweiſe zum Unter- richte dienen ſoll, ſo hat er die lehrreichſten Präparate nicht allein in en Vorleſungen, oder zur Erläuterung derſelben bei Demonſtrationen m Muſeum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, ſondern auch das Privatſtudium und die Repetitionen derſelben im Muſeum mög- lichſt zu erleichtern.

§. 30. Eben ſo hat er auch fremden und einheimiſchen Gelehr- ten, welche das Muſeum zu irgend einer wiſſenſchaftlichen Arbeit be- nutzen wollen, allen möglichen Vorſchub zu leiſten, und überhaupt da- hin zu ſtreben, daß durch daſſelbe anthropologiſche Kenntniſſe und all- gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Abſichten mit ungetheiltem Intereſſe entſprechen zu können, darf er ſich keine eigene anatomiſche Sammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm ange- fertigte Präparate, und ſelbſt ſolche, von welchen er nachweiſen könnte, daß ſie ihm perſönlich geſchenkt ſind, dem Muſeum des Anatomie- Inſtituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derſelbe ererbt hat, ſind als ſein rechtmäßiges Eigenthum anzuſehen. Doch iſt er auch in dieſem Falle, ſo wie künftige Direktoren, wenn ſie bei ihrer Berufung eine anatomiſche Sammlung mitbringen, verpflichtet, ſie dem Anatomie-Inſtitut zuerſt zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein ſolcher Kauf nicht zu Stande kommen, ſo iſt er verpflichtet ſie anderweitig ſo bald als möglich zu verkaufen; er muß ein genaues Verzeichniß dieſer ſeiner Privatſammlung der vor- geſetzten Behörde einreichen, darf ſie nicht im Lokale der anatomiſchen Anſtalt aufſtellen, und ſie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

№. 540. Inſtruktion für den Proſektor des anatomiſchen Inſti- tuts. Vom 29. April 1839.

§. 1. Das Geſchäft des Proſektors bezieht ſich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königli
Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung
Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei
anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Prosektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbesch
seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anato
direktor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und
trägen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesu
des Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm
Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhä
und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der
stalt unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit
arbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Ge
stände bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen wo
sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren d
Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit
hängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem
wesenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine an
Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie
den Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt
sey es mit Wachs, Gyps, Queksilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Gesch
gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch
er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß
Kursisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, we
sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen The
zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Pr
rate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie d
Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. T
jenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, wird
entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantw
lichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der S
den, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Ober
sicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben
zufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen, und zur Er
tung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anato
Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten u
seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In di
Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden
deren Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch mu
jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Prosektor b
liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritus
hat der Prosektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen,
er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum
des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, tä
von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im
übrigen Zeit des Jahres aber blos des Vormittags von 9 bis 12
im Lokale der Anatomie aufhalten, und während dieser Stunden

beſchäft im Intereſſe des Inſtituts nach Verabredung mit dem Direktor beſchäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten (wohin namentlich auch Alles gehört, was auf die Reviſion der Sammlungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geſchäftsſtunden erfordern, oder wenn er nicht durch Reiſeurlaub, oder ſonſt auf kürzere Zeit durch Verſtändigung mit dem Direktor ganz von Geſchäften dispenſirt ſeyn ſollte, ſind von ihm die Geſchäftsſtunden von 10 bis 12 Uhr inne zu halten.

§. 9. Er ſelbſt darf ſich keine Sammlung, weder für menſchliche noch für vergleichende Anatomie im geſunden oder kranken Zuſtande der Theile anlegen, ſondern Alles, was er auf dem anatomiſchen Theater oder ſonſt Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 10. Er darf keine Gegenſtände des Muſeums ohne Einwilligung des Direktors beſchreiben und abbilden, oder dies Anderen geſtatten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übertragenen Präparationen etwas Neues findet, ſo iſt dies zur Dispoſition des Letzteren zu ſtellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn ſeine von ihm ſelbſt gewählten Unterſuchungen führen, ſein unbeſtrittenes literariſches Eigenthum. Für dieſe ſeine Arbeiten iſt ihm der freie Gebrauch des Inſtrumenten-Apparats der Anſtalt verſtattet.

§. 11. Bei Abweſenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denſelben in Beaufſichtigung ſowohl der Anſtalt als der Unterbeamten, und kann alsdann nach ſeinem Gutdünken die vorfallenden Geſchäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre lieſ't er die Knochen- und Bänderlehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch ſteht es ihm frei, anatomiſche Repetitoria und Privatvorleſungen über andere einzelne Zweige der menſchlichen Anatomie, ſo wie über chirurgiſche Anatomie zu halten. Die Vorleſungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, nämlich die Knochen- und Bänder-Lehre, ſo wie die vergleichende Anatomie im Sommer, im Winter aber die Geſchichte des Fötus, die gerichtlichen Sektionen, die geſammte Anatomie des Menſchen, mit Ausſchluß der Knochen- und Bänder-Lehre, ſo wie die pathologiſche Anatomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieſelben zu halten verhindert ſeyn ſollte. Dagegen wird Letzterer auch wiederum die dem Proſektor überwieſenen, oben angegebenen Vorleſungen in denſelben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu dieſen Vorleſungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu ſeinen Vorleſungen, oder für die Präparanten und Kurſiſten bedarf, und außerdem die von dem Muſeum abgeſondert aufbewahrten, zum Gebrauche bei den Vorleſungen und Repetitionen eigends beſtimmten Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er ſich beſonders mit angelegen ſeyn laſſen, benutzen. Im Fall dieſe Präparate für den genannten Zweck nicht ausreichen, iſt es ihm erlaubt, auch die Präparate des Muſeums, jedoch mit Ausnahme ſolcher, die leicht leiden könnten oder ſchwer zu erſetzen ſind, und nur unter vorgängiger allgemeiner oder beſonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu brauchen; indem der Letztere es ſich wird angelegen ſeyn laſſen, ſo weit es irgend mit dem Intereſſe der Sammlung vereinbar iſt, ihn in den Stand zu ſetzen, ſeine Vorleſungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften sich der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen, und diesen alle gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden auf der Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen will, die nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der pünktlichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Nachweisung der in dem Gebärhause befindlichen Pfleglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer vorsteht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich bleibt. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundair-Arztes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; an den ersten nur dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Oekonomen der Anstalt, betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Geschäftsvertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern letztere nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülflichen Lehranstalt bestehen aus Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburts- nach dem den Vorträgen gesetzlich zum Grunde zu legenden Kö- chen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichun- genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit Unterrichts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der ülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülflichen wie im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine ure Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schüle- nen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreissenden s er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils ch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils ch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, Einsammlung von gründlichen geburtshülflichen Kenntnissen, wie Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit allen Kräften behülflich zu seyn.

I. Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebär- hause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorge- ten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestell- n Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instiz- ts-Köchin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pfleg- inge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammen- ülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen horsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über s Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten rsonen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten er- llen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Be- agens, des Fleisses, der Ruhe und Verträglichkeit befleissigen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretun- en, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt on Seiten der Pfleglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Ausserdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwecke r Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu ntfernen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehm- ch geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Be-

daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in de
eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem
sitätskuratorio die darauf abzwekkenden Anträge zu machen.
und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zu
des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle A
und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie
betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeu
und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie
tut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univ
kasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor,
unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung
rektors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsent
Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden
die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf d
versitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und
durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vor
benen Atteſten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht
darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlung
sung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Eta
fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet.
kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lass
selben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Uebe
eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehal
Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder ausser
licher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureich
funden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Univ
kuratorio eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen
schusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur V
rung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verwal
Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil der
selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich a
Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um
kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dies
schuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch
überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten
welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit d
lungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste verseh
müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar e
wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die
Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung" kann derselbe n
nem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschliche
gleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von
dungen, Wachsmodellen und überhaupt für alle solche Gegen
welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich
Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen
anstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museu
Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen
nutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, mit

t zu verfahren. — Das nöthige Heitzungsmaterial muß der Di daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die rität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vor billiger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf niversitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des s nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds mangele, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etats der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den ärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors n), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die je ligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze le verschiedenen Titel. Ein bloßes Aufsummiren giebt ihm den je ligen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung die n Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen ial wird hier zur Anleitung des Direktors beigefügt. Sollte er ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: so hat derselbe mit niversitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der ob der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute an ten Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehülfen (Assisten und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu füh und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten er , und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem nte Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor, r in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen ung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeord nd verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt be , Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau e; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeits n nicht verabsäumen und darin fleissig seyen, und endlich, daß ufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, beson aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals er Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feue wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des thums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine digkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflich nzuhalten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Univer huratorio die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den ktor anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommen nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von n Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen lassen, die Authorität des Prosektors, als des ihm zunächst un rdneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner dten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen tungen zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar ulich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwär nd nicht für beständig, sondern gegen vierteljährige vorherige Auf

kündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen und Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite Gehülfe (Assistent) vom Prosektor vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden Assistenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Prosektors erledigt, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, damit durch dieses die Anstellung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordneten Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des Prosektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewilligt werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Prosektor überlassen, sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf kurze Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage; auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn größere Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erforderlich sind, wird der Direktor dem Prosektor, welcher sich bei allen seinen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähren.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden können, aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm und dem Prosektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der guten Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der Prosektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen Räumen und Behältern, worin die anatomischen Präparate der Anstalt sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so [illegible] der Direktor darauf sehen, daß der Prosektor mit größter Sor[illegible]ver Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als a[illegible] anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werd[illegible]nehme; nach davon gemachtem Gebrauche für deren gehöriae[illegible]ung sorge; sie öfters besichtige, und in jeder Weise für die[illegible]ung derselben

sorge; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums Feuer ausbricht, so hat er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die ihm zur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, ein oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen und zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach §. 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Institute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst die wesentlichen Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß alle Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so sehr die Zwekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unterrichte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, sondern auch das Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt dahin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und allgemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem Interesse entsprechen zu können, darf er sich keine eigene anatomische Sammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm angefertigte Präparate, und selbst solche, von welchen er nachweisen könnte, daß sie ihm persönlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomie-Instituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derselbe ererbt hat, sind als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er auch in diesem Falle, so wie künftige Direktoren, wenn sie bei ihrer Berufung eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie dem Anatomie-Institut zuerst zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein solcher Kauf nicht zu Stande kommen, so ist er verpflichtet sie anderweitig so bald als möglich zu verkaufen; er muß ein genaues Verzeichniß dieser seiner Privatsammlung der vorgesetzten Behörde einreichen, darf sie nicht im Lokale der anatomischen Anstalt aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 540. Instruktion für den Prosektor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königlichen Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Prosektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhändig und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der Anstalt unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit ausarbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen worden sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie für den Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt sind, sey es mit Wachs, Gyps, Queksilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Geschäfte gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch hat er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintroknen und Faulen, so wie durch Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Dasjenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, wird er entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der Stunden, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen, und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anatomie-Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In diesem Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden anderen Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch muß es jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Prosektor bereit liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritus ꝛc. hat der Prosektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen, wird er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum Ende des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres aber blos des Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale der Anatomie aufhalten, und während dieser Stunden sich

daselbst im Interesse des Instituts nach Verabredung mit dem Direktor beschäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten (wohin namentlich auch Alles gehört, was auf die Revision der Sammlungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftsstunden erfordern, oder wenn er nicht durch Reiseurlaub, oder sonst auf kürzere Zeit durch Verständigung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn sollte, sind von ihm die Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr inne zu halten.

§. 9. Er selbst darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande der Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwilligung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen gestatten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übertragenen Präparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Disposition des Letzteren zu stellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn seine von ihm selbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes literarisches Eigenthum. Für diese seine Arbeiten ist ihm der freie Gebrauch des Instrumenten-Apparats der Anstalt verstattet.

§. 11. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als der Untergebenen, und kann alsdann nach seinem Gutdünken die vorfallenden Geschäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre lies't er die Knochen- und Bänder-Lehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch steht es ihm frei, anatomische Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige der menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu halten. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, nämlich die Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die vergleichende Anatomie im Sommer, im Winter aber die Geschichte des Fötus, die gerichtlichen Sektionen, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die pathologische Anatomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieselben zu halten verhindert seyn sollte. Dagegen wird Letzterer auch wiederum die dem Prosektor überwiesenen, oben angegebenen Vorlesungen in demselben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen Vorlesungen, oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, und außerdem die von dem Museum abgesondert aufbewahrten, zum Gebrauche bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders wird angelegen seyn lassen, benutzen. Im Fall diese Präparate für den genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die Präparate des Museums, jedoch mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten oder schwer zu ersetzen sind, und nur unter vorgängiger allgemeiner oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu gebrauchen; indem der Letztere es sich wird angelegen seyn lassen, so weit es irgend mit dem Interesse der Sammlung vereinbar ist, ihn in den Stand zu setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen dieſen Geſchäften ſich der Mithülfe des zweiten Aſſiſtenten und des Anatomiedieners bedienen, und dieſen alle gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er auſſer den Geſchäftsſtunden auf der Anatomie eigene wiſſenſchaftliche Unterſuchungen anſtellen will, die nöthige Aufwartung und Handleiſtung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 541. Dienſt-Inſtruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranſtalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhauſe. Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranſtalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhauſe in Breslau hat auſſer den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, der unerſchütterlichſten Treue und der pünktlichſten Ordnung noch folgende beſondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anſtalt als die unmittelbar vorgeſetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieſelbe von ſolchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf ſich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu ſetzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derſelben am Schluſſe jeder Woche eine Nachweiſung der in dem Gebärhauſe befindlichen Pfleglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anſtalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältniſſe zum erſten Direktor.

§. 4. Da der erſte Direktor Vorſtand der Anſtalt in wiſſenſchaftlicher Beziehung iſt, und derſelben gleichzeitig als kliniſcher Lehrer vorſteht, ſo hat der zweite Hebammenlehrer ſich in allen Angelegenheiten, welche ſich auf das Befinden der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, ſo wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denſelben zu wenden, und ſeine Anordnungen ſelbſt auszuführen oder ausführen zu laſſen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächſt verantwortlich bleibt. In dieſer ſeiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundair-Arztes oder Aſſiſtenten einer kliniſchen Anſtalt ob.

5) Verhältniſſe zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomiſchen Angelegenheiten hat er ſich vorzugsweiſe an den zweiten Direktor zu wenden; an den erſten nur dann, wenn der Gegenſtand der Verhandlung das Intereſſe des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Oekonomen der Anſtalt, betrifft.

6) Vertretung derſelben.

§. 6. Er iſt in Abweſenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abweſenden rückſichtlich der nach der beſtehenden Geſchäftsvertheilung von demſelben zu beſorgenden Amtsverrichtungen, inſofern letztere nicht allgemeine Direktionsverhältniſſe betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranſtalt.

1) Verhältniſſe zu den Zöglingen der Lehranſtalt.

. Die Zöglinge der geburtshülflichen Lehranſtalt beſtehen aus
ilerinnen der Hebammenkunſt. Da er deren Mitvorgeſetzter
t er von ihnen gebührenden Gehorſam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

. Den Hebammenſchülerinnen hat er die Lehre der Geburts-
h dem den Vorträgen geſetzlich zum Grunde zu legenden Ko-
Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von
erſten Hebammenlehrer nothwendig erſcheinenden Abweichun-
ue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und
nge zu befolgen, damit auf dieſe Weiſe die nöthige Einheit
richts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe
ung, auf welcher gewöhnlich Hebammenſchülerinnen ſtehen,
nrbehrlich iſt.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der
nnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülflichen
m Allgemeinen anvertraut wird; ſo wird es derſelbe für eine
flicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schüle-
theils durch Unterſuchen der Schwangeren und Kreiſſenden
ſo oft wahrnehmen kann, als es die Umſtände erlauben), theils
elehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils
ngen und Ueben alles deſſen, was zu den Handgriffen gehört,
ammlung von gründlichen geburtshülflichen Kenntniſſen, wie
erbung praktiſcher Geſchicklichkeit und ſicherer Gewandtheit
n Kräften behülflich zu ſeyn.

egen das Gebärhaus. — Verhältniſſe zum Gebär-hauſe.

1) Beſtand deſſelben.

10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorge-
es Gebärhauſes iſt, ſo ſind ihm a) die bei demſelben angeſtell-
ſonen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Inſti-
chin und die Magd, b) die in daſſelbe aufgenommenen Pfleg-
Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammen-
uen (vergl. §. 7.) untergeordnet und ſeinen Verfügungen
m ſchuldig.

2) Perſönliche Aufſicht.

11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufſicht über
us, und darauf zu ſehen, daß a) die bei demſelben angeſtellten
n (vergl. §. 10. a.) ſtets und gewiſſenhaft ihre Pflichten er-
b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) ſich eines ſittlichen Be-
, des Fleiſſes, der Ruhe und Verträglichkeit befleiſſigen, und
ne Erlaubniß das Inſtitut nicht verlaſſen. Von Uebertretun-
ſonders hinſichtlich des eigenmächtigen Verlaſſens der Anſtalt
enten der Pfleglinge, hat er ſofort den zweiten Direktor in
iß zu ſetzen.

3) Beaufſichtigung des Hauſes.

12. Auſſerdem iſt es ſeine Pflicht, Alles was dem Zwecke
bäranſtalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu
n, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehm-
täuſchloſe Ruhe ſtrenge zu halten. Die Zulaſſung fremder Be-

ſuche, ſo wie die Einbringung von Geſchenken, zumal an L
teln für die Pfleglinge, hängt lediglich von ſeinem Ermeſſen

4) Beaufſichtigung der Kreißſtube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißſtube ſeine Aufſich
den. Mit ſtrengſtem Ernſte wird er darauf halten, daß in
jener ſittliche Anſtand, welchen das durch ſeine Beſtimmung ſe
Gebärgeſchäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Ha
von Seiten der Schüler und Schülerinnen, ſo wie der ande
wärtigen Perſonen, nie und nicht im geringſten verletzt werd
der Eintritt fremder Perſonen in die Kreißſtube unzuläſſig
nur angedeutet werden.

5) Beſeitigung von Ungehörigkeiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauſes ſtört, iſt e
ſeitigen befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pfleglinge.

1) Pflichten gegen die Pfleglinge.

§. 15. Die Unterſuchung der Schwangern Behufs ihre
ſtigen Aufnahme ins Gebärhaus beſorgt der erſte Direktor,
theilt den Aufnahmeſchein. In dringenden Fällen hat der zu
rektor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt
Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauſes, jeder Ge
wohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. ſich angelegen ſey
§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor,
niemals ohne Vorwiſſen der Direktion ſich aus der Stadt z
nen, andererſeits bei jeder Entfernung aus der Anſtalt ſte
Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen di
Pförtner ſchleunigſt in Kenntniß geſetzt werden kann.
§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder
bärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die L
künſtliche Hülfe erheiſchen; c) entweder die Wöchnerin, oder
geborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, iſt es
liche Pflicht, daß der erſte Direktor davon in Kenntniß geſetz
und das weitere Verfahren beſtimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung
rektion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es iſt ſeine Pflicht dafür zu ſorgen, daß kein Kü
ches in der Anſtalt geboren wird, dieſelbe verlaſſe, ohne vor
Sakrament der Taufe empfangen zu haben.
§. 22. Bei ſchwachen und kranken Kindern iſt der bei
Geiſtliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hauſe
ſuchen. Wo dieſes nicht möglich hat er darauf zu ſehen,
Kind wenigſtens die Nothtaufe empfange.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der
gung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob.
in demſelben anzugeben a) den vollſtändigen Namen und de
der Mutter; b) den vollſtändigen Namen des V rs; c) deſſen

rt, nach Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, nach der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die dem zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerklich machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung gesetzlich unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde ist er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu vermerken; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeikommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige zu machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat er binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pfleglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwangern, welche auf eigene Kosten ihre Entbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu aufgefordert worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schleunige Hülfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministeriums und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und revidiren die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für sie entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Beſonders ſind ſie verantwortlich, wenn durch ordnun
widriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beſchädigt oder
Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beſchädigungen (dieſe mögen nun
ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entſtanden ſe
ſind die Direktoren verpflichtet, ſobald ſie dergleichen bemerken, ein
der Anzeige zu machen, ſie in ein Buch einzutragen, und jährlich
Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, ſo ver
reden ſich die Direktoren über den Erſatz deſſelben. In der Re
wird dabei als Grundſatz angenommen, daß wenn der zu Grunde
gangene Gegenſtand gleich wieder angeſchafft werden kann, der, w
cher den Schaden angerichtet hat, ihn auch ſogleich in natura erſet
muß. Iſt er nicht gleich wieder anzuſchaffen, ſo muß der Schuld
eine von den Vorſtehern zu beſtimmende Summe deponiren, wo
bei erſter vorkommender Gelegenheit der Gegenſtand wieder erka
wird. Im Fall die Koſten geringer ſind, als die deponirte Summ
wird der Ueberſchuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgeg
geſetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direkto
auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Sch
digen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Muſeum drohenden äuſſeren Gefahr hab
ſich die Direktoren ſogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und f
deſſen Sicherheit alle mögliche Anſtalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreiſen will, muß er
Sorge für das Inſtitut einem ſeiner Kollegen übertragen, und
Kuratorialbehörde bei dem nach den Umſtänden zu fordernden Urla
oder der zu machenden Anzeige genügend nachweiſen, daß das Muſe
nicht durch ſeine Abweſenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüſſel zu dem Muſeum u
dem Arbeitszimmer, und müſſen ſie gehörig verwahren; die Schlüſ
zu den einzelnen Schränken und Behältniſſen werden im Muſe
aufbehalten, und dieſe Behältniſſe dürfen ohne Erlaubniß der Dire
tion nicht geöffnet werden. Dabei macht es ſich ein jeder von ih
zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenſtände ſogleich nach gema
tem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Or
lung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Muſeum bereichert wir
haben die Direktoren ſo ſchnell als möglich in das Verzeichniß derſ
ben einzutragen, und demnächſt in den ſchützenden Behältniſſen a
ſtellen und einreihen zu laſſen.

§. 12. Beſchädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und b
ſonders ſolche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werd
könnten, haben ſie auf das ſchleuniaſte bei der Kuratorialbehörde, a
in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anze
zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinſchaftlich die Aufſicht üb
das Ganze des Muſeums, und verabreden unter ſich Alles, was a
die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und a
den Ankauf neuer Gegenſtände Bezug hat, verwenden den für d
Unterhaltung des Muſeums beſtimmten Fonds nach den Beſtimmu
gen des Etats der Anſtalt in den rechnungsmäßigen Formen, und ve

die für die Bereicherung derſelben ausgeſetzte Summe zu
ſtern und zweckmäßigen Ankäufen.
1. Sie vertauſchen unter gemeinſchaftlicher Einigung die
i ſo vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Muſeum
nde Naturalien, und ſetzen ſich deshalb mit den Direktoren
diſchen und ausländiſchen Sammlungen, und mit Naturalien-
n und Händlern in Verbindung. Das Einſammeln und
n einheimiſcher Naturprodukte müſſen ſie ſich beſonders an-
eyn laſſen, um die Zahl der zum Austauſch vortheilhaften
i nach Kräften zu vermehren.
5. Bei Kauf und Tauſch muß das Augenmerk der Direkto-
iglich dahin gerichtet ſeyn, der Sammlung eine ſyſtematiſche
igkeit zu verſchaffen. Sie werden daher weniger auf Erwer-
n Prachtſtükken, als vielmehr auf inſtruktive Naturalkörper
nehmen.
6. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhiſtoriſche Samm-
tzen, und ſind verpflichtet, alle an ſie als Direktoren der An-
ehende Geſchenke an dieſe abzuliefern. Auch bei Geſchenken,
n ſie nachweiſen können, daß ſie nur ihrer Perſon, nicht der
ugedacht ſind; bei anſehnlichen, auf Reiſen gemachten Samm-
der bei koſtbaren, mühſamen Präparaten, ſind ſie verbunden,
erſt dem Muſeum zum Kauf anzutragen, was unter Begleit
Gutachtens ihrer ſachkundigen Kollegen bei der Kuratorial-
eſchieht.
7. Es iſt eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhör-
ihr zu ſeyn, daß das Muſeum nicht nur der Univerſität den
großen Nutzen gewährt, ſondern auch im übrigen Publikum
i und allgemeine Bildung verbreite. — Die wiſſenſchaftliche
ng und Katalogiſirung der Naturalien iſt daher ein beſonderes
der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu ſorgen, daß
uralien mit der Bezeichnung ihres lateiniſchen und deutſchen
und ihres Vaterlandes verſehen, und ſo aufgeſtellt werden,
karakteriſtiſchen Merkmale gut in die Augen fallen.
8. Es iſt aber noch beſondere Pflicht der Direktoren, frem-
einheimiſchen Gelehrten, welche das Muſeum zu irgend einer
aftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorſchub zu

9. Die Direktoren beſtimmen bei dem Anfange jedes Se-
mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen
ſeum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zu-
en Publikum überhaupt beſucht werden kann, und wenigſtens
en ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zu-
yn, und mitwirken, daß der Beſuch des Muſeums für Stu-
vorzüglich ſo nützlich als möglich werde.
10. Für die genaueſte Befolgung obiger Anordnungen bleiben
ktoren des zoologiſchen Muſeums in solidum verantwortlich.
rlin, den 26. November 1821.
rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

543. Inſtruktion für den Konſervator des zoologiſchen Mu-
ums. Vom 26 November 1821.
r Konſervator des zoologiſchen Muſeums der Univerſität Bres-

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sa
lung zu ſorgen, und C. deren wiſſenſchaftliche Benutzung zu erleichte

ad A.

1. Da ihm ein Schlüſſel zu dem Muſeum anvertraut iſt, ſo
er für ſorgfältigen Verſchluß der Thüren und Fenſter zu haften,
iſt dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwe
oder durch Beſuchende beſchädigt werde; ereignet ſich aber etwas
gleichen, ſo muß er ſogleich den Direktoren davon Anzeige mac
damit dieſe die erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

2. Die Schlüſſel zu den Naturalienbehältniſſen werden in
Muſeum ſelbſt aufbewahrt, und der Konſervator hat dafür zu ſor
daß überhaupt die Behältniſſe ſo ſelten als möglich lange offen ſte
daß ſie gehörig wieder verriegelt und verſchloſſen werden, und daß
Schlüſſel nicht ſtekken bleiben, ſondern immer an ihren beſtimm
Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeiſt-Konſervate ſo oft es nöthig iſt
Weingeiſt aufzufüllen, die ausgeſtopften Thiere gegen den Ang
ſchädlicher Inſekten zu ſichern, die beſchädigten auszubeſſern, und
Naturalien und ihre Behältniſſe auf das ſorgfältigſte vom Staube
reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, ſo oft es nöthig
und iſt für die Erhaltung der ſtrengſten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß ſämmtliche Naturkörper, we
ſie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältniſſen herausgenomm
ſind, ſo bald als möglich in dieſelben zurückgeſtellt und verſchloſſ
werden.

6. Bei einer Feuersbrunſt in der Nähe des Gebäudes muß
ſich ſogleich in die Säle verfügen, ſichere Gehülfen herbeirufen, u
alle nöthigen Anſtalten treffen, daß alle oder die wichtigſten Natu
lien im Nothfall ſogleich an einen ſichern Ort geflüchtet werden könne

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Muſeum
zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, dieſen ſoglei
anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat ſeine Bekanntſchaft mit Naturalienſammlern zu
nutzen, um dem Muſeum durch Geſchenke oder Tauſch Bereicherun
gen zu verſchaffen.

9. Zum Zweck des Einſammelns von Naturkörpern jeder A
hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkurſionen zu machen, oder die Pr
feſſoren auf ihren Exkurſionen zu begleiten. Zu eben dieſem Zwek
kann er beſonders in den Ferien auf Reiſen in die Umgegend geſchi
werden. Alle bei dieſen Gelegenheiten geſammelten Naturkörper,
mögen für die akademiſche Sammlung unmittelbar brauchbar, oder a
zum Austauſch geeignete Gegenſtände dafür mittelbar nützlich werde
können, liefert er an das Muſeum ab. Dagegen ſollen ihm die ba
ren Auslagen, welche ihm ſolche Exkurſionen und kleine Reiſen verur
ſachen, auf ſeine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für da
zoologiſche Muſeum jährlich ausgeſetzten Fonds wieder erſtattet werden.

10. Er hat alle erkauften oder geſammelten Naturalien ſo zuz
bereiten, daß ſie im Muſeum aufgeſtellt werden können. Dahin g
hört das Ausſtopfen der Säugethiere, Vögel, Fiſche und Reptilien
ihre Zubereitung zu Weingeiſtkonſervaten, das Aufſtellen und Au
breiten der Inſekten, Ausblaſen der Raupen, das Reinigen der Kon

die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die igung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Na für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmt turalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach brauche wieder in Empfang.

Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum ndirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in lien gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die ung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nach- sen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum n wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen i anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Ver- ungen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und ittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sä- s Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Di- n jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird erlangt werden kann.

Berlin, den 26. November 1821.

terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek. Vom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen und Universitäts Bibliothek.

§. 1. Die Grund'age der Königlichen und Universitäts Biblio- bilden die aus den Schlesischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der ligen Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden rsitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit mbinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehen- Ganze ausmachen.

§. 2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frank- vermachte von Steinwehrsche und Oelrichssche, so wie die ihr und Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abge- e Keilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Ver- gungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls der Königlichen und Universitäts Bibliothek zusammengestellt wer- , jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungs- n, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bi- theken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und her abgesondert bleiben. Es können daher die von Steinwehrsche und chsche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das histo- he Fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothek ausfüllen; e Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Perso- stiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher müssen, auſſer ihrer abg sonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königlichen und Universitäts Bibli thek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen w senschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Gemäld sammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. s. w

§. 4. Auſſer dem Oberbibliothekar soll das übrige bei der Köni lichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal aus eine zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdienern w nigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl des Obe bibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden gewäh und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werde welchen dafür eine Freitischstelle gewährt wird, und welche daher d Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische namha zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothe übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbibliothek muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Professor d Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der Archiv und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den Profess ren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskuratorii, a der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, eben so wie die Universit Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar der A theilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in demselbe welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Vermind rung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die gan Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei ang stellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Extern verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt i Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmende Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schre ben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen, entweder sel darauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueberlegun Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Perso zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königliche und Universitä Bibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umschrift ve sehene Siegel der Bibliothek in Händen. Den bei der Bibliothek a gestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemein Geschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt i in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibl thek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet s nen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweiten Bibli thekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu bringen a Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung u Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung d Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was dahin g hört bringt der Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal zu ein von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothekar und d Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Vortrag, od schreibt es einem der gedachten Bibliothekbeamten zu, um es vorzutrag und darauf zu dekretiren. Für diese Konferenz und den Gang d

dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz aber eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und mitzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 8. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der Bibliothek besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

§. 9. Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in der treuen, fleissigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar aufgetragenen speziellen Bibliothekgeschäfte, wozu insonderheit auch die Führung des Journals und der Registratur gehören soll.

§. 10. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher bestimmt.

§. 11. Die Bibliothekdiener beide müssen alle zur Bibliothek gehörigen, für sie geeigneten Verrichtungen, Gänge ꝛc. thun, und zu dem Ende vom Anfang des April bis Ausgang des September täglich Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfang des Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, und muß in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und Sicherheit zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit Ausschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles, was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

eben ſo 2) die etwa entſtandenen Defekte dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anſchaffung bewirkt werden kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geſchäfte mit dem Buchbinder beſorgt, zu übergeben, damit dieſer mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlaſſe, und alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) darauf zu ſehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Bücher ſeines Fachs genau und in der vorgeſchriebenen Zeit (ſ. V. §. 22.) an ihren Ort geſtellt werden; 5) von den bei ſeinem Fach entſtandenen Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz Anzeige zu machen, damit beſchloſſen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben ſey; 6) überhaupt ſein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Sollten über den Gebrauch der Amanuenſen und Bibliothekdiener bei verſchiedenen Fächern zu derſelben Zeit Kolliſionen entſtehen, die durch freundſchaftliche Einigung nicht gehoben wird, ſo entſcheidet der Oberbibliothekar.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Univerſität muß, ohne daß die Bibliothek alsdann geſchloſſen wird, der vorhandene Büchervorrath jedesmal von zwei Fächern nach den ſyſtematiſchen Katalogen revidirt werden. Die Reviſion braucht nicht gerade nach der Reihefolge der Fächer, ſondern kann nach der Beſtimmung des Oberbibliothekars, je nachdem er ſie für gewiſſe Fächer für nöthig erachtet, muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Reviſion kommen. Jeder Bibliothekar und Kuſtos revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeiner Kollegen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit derjenige, dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbibliothekar aber in ſubſidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, nach Befinden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek ſo oft es will vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des Beſtandes und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfniſſe.

§. 1. Bei Anſchaffung neuer Werke iſt, ſo weit die dazu angeſetzten Fonds reichen, auf die möglichſte literariſche Vollſtändigkeit des Fachs, ohne Zurückſetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für andere, Rückſicht zu nehmen, und das vorgeſetzte Miniſterium darf wegen richtiger Anwendung dieſer allgemeinen Vorſchrift auf die Einſicht und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, inſonderheit des Oberbibliothekars verlaſſen, ohne ſie durch ſpeziellere Beſtimmungen zu binden.

§. 2. Da aber die Univerſitätsbibliotheken in die Königliche Bibliothek übergegangen ſind, das ganze Inſtitut mit der Univerſität in jeder Hinſicht enge verbunden, und hauptſächlich zur Benutzung der Profeſſoren und Studirenden beſtimmt iſt; ſo ſind bei der Anſchaffung von Büchern vorzüglich die Wünſche und Anträge der Profeſſoren an der Breslauer Univerſität zu berückſichtigen.

§. 3. Zu dem Ende ſoll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Profeſſor diejenigen Bücher, deren Anſchaffung im Laufe des Jahres er wünſcht, zu jeder Zeit vermerken kann.

4. In den Bibliothekkonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, ſeitigung aller Vorliebe und mit möglichſter Berückſichtigung ſtbarkeit der Bücher und des Bedürfniſſes der verſchiedenen beſchloſſen, was zunächſt angeſchafft werden ſoll, wobei es ſich , daß neuere Werke, die von der Univerſität gefordert werden, f Auktionen zu warten brauchen, ſondern durch die Buchhand- angeſchafft werden, wenn nicht baldige Ausſicht iſt, ſie auf je- lege zu erlangen.

5. In dem Deſiderienbuche wird demnächſt unter beſonderen m bemerkt, ob jedes der darin von den Profeſſoren vorgeſchla- Bücher angeſchafft iſt, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer der Gründe, weshalb die Anſchaffung entweder noch aufge- werden oder ganz unterbleiben muß.

6. Anlangend das Fach der Geſchichte nebſt den dahin ein- den Hülfswiſſenſchaften, ſo gebühren nach der v. Steinwehr- Stiftung dem Profeſſor der Geſchichte die Vorſchläge über die anſchaffenden hiſtoriſchen Bücher, wofür die ſpeziellen Fonds der nwehrſchen und Oelrichsſchen Bibliothek, mit Befolgung der ungen dieſer Stiftungen hierüber, einzig und allein zu ver- ſind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Univerſitäts- hek ausgeſetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt da- für das Fach der Geſchichte in der Regel nichts bei, ſondern die übrigen wiſſenſchaftlichen Fächer ausſchließlich zu verwenden.

7. Auſſer den von den Profeſſoren vorgeſchlagenen Büchern aber, ſo weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke ange- die der Bibliothek fehlen, und es ſind dazu vornehmlich durch en ſich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle be- e Auktionskataloge unter den Bibliothekaren und Kuſtoden zir- müſſen, damit jeder die fehlenden Werke ſeines Fachs und auf- was ihm wünſchenswerth ſcheint, anmerken, und dem Ober- ekar, dem es inſonderheit zuſteht, die Zuläſſigkeit des früheren ch auszuſetzenden Ankaufs gewiſſer, von den Profeſſoren oder hekbeamten vorgeſchlagenen Bücher in Hinſicht auf die Fonds izen, zu weiterer Veranlaſſung anzeigen könne.

8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau iſt Betreff koſtbarer und wenig gebrauchter Werke Rückſicht, und von dem Oberbibliothekar mit den Vorſtehern jener Biblio- Rückſprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig geſucht und werden, in der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek ſelbſt r als Einem Exemplar vorhanden ſeyn können, und um ſo mehr allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zuſammen mehrmals müſſen.

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal a
wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen
lichen Bücher der Königlichen und Universitäts-Bibliothek, mit
besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts versehe
Beim Einbande neu angeschaffter ungebundener Werke die R
auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichste Dauerhaf
Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, au
Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden
der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 13. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird f
Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden er
ßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor
seine und des Kontroleurs Quittungen von den Dekanen ein, zu
Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am
des Dekanats-Jahres eine Designation dieser gezahlten Prom
gebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den
des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt
2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wi
dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den
des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährli
Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung
liefert; 3) wenn sonst noch extraordinaire Einnahmen für die
thek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt
in der Rechnung vorschriftsmäßig. Die Ausgaben anlangend,
den 4) die Besoldungen an das Bibliothekpersonal ferner vo
Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlich
weisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothe
jährlich ausgesetzte Quantum soll, es mag nun an jedem Jah
ständig zu diesem Zwekke verwandt werden oder nicht, demselbe
möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothek
jährlich dies ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu ersch
Geschieht dieses nicht, so wird zwar des Jahres Ersparniß zu
stande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek
ders berechnet, und zu ausserordentlichen Bücherankäufen, auf
dere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskuratorio,
wandt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidation
Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibliot
gekauften Bücher lässt der Oberbibliothekar, wenn er sich von
der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat,
derst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal
sig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der
mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die
mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt a
Bücher-Liquidation reicht er bei dem Universitätskuratorio zu
weisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden na
Geld auf die Universitätskasse auf den im Etat der Königlich
Universitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derse
stimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung za
Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen
tung aus. Wenn derselbe nicht in Breslau wohnt, so nim
Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung
Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fäl

en, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müs-
is die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei
chung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen,
f dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird.
ie Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des
werden von dem Quästor nach den Orders des Universitäts-
ri geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien,
rc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von
und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange
atsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter die-
itel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der
g wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitäts-
anz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungs-
wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht.
allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Ober-
hekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem
en nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst
en.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
nd das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete,
und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehal-
rden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derse-
rmit zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer
g, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle
e Fächer angelegt werden.

3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollstän-
Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium
Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei dem-
sem Bewenden behalten muß.

4. Der Spezialkatalog jedes Fachs wird von demjenigen ge-
dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben
Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Ge-
vertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des
bliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt,
für sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien be-
wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man
r nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der
thek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonn-
Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier
Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder
und ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar
bestimmen, wie die Bibliothekare, Kustoden und Amanuenses
diese Stunden theilen sollen.

3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benut-
der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden
, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schau-
Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, auswär-

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnung widriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden sey sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, eine der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so vere reden sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Re wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, w cher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura erse muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schuldi eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wofi bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder erka wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summ wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgege gesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktore auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schu digen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr habe sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und fü dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er di Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und di Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Urla oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Muse nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum un dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüss zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Muse aufbehalten, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Dire tion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihn zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gema tem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Ste lung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß dersel ben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen au stellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und be sonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeig zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht übe das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was au die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und au den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für di Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmun gen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und ver

ben die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu
eilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die
letten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum
fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren
nländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalien-
mlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und
pariren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders an-
en seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften
letten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direkto-
vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische
lständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwer-
g von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper
acht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Samm-
g besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der An-
eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken,
denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der
talt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Samm-
gen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden,
e zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Beglei-
g des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorial-
rde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhör-
bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den
lichst großen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum
ntniß und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche
rdnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes
chäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß
Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen
mens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden,
ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, frem-
und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer
enschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu
n.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Se-
ers mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen
Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zu-
ssenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens
er von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zu-
n seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Stu-
nde vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben
Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Nr. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Mu-
seums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Bres-

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sa
lung zu ſorgen, und C. deren wiſſenſchaftliche Benutzung zu erleichte

ad A.

1. Da ihm ein Schlüſſel zu dem Muſeum anvertraut iſt, ſo
er für ſorgfältigen Verſchluß der Thüren und Fenſter zu haften, i
iſt dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwen
oder durch Beſuchende beſchädigt werde; ereignet ſich aber etwas
gleichen, ſo muß er ſogleich den Direktoren davon Anzeige mach
damit dieſe die erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

2. Die Schlüſſel zu den Naturalienbehältniſſen werden in d
Muſeum ſelbſt aufbewahrt, und der Konſervator hat dafür zu ſorg
daß überhaupt die Behältniſſe ſo ſelten als möglich lange offen ſteh
daß ſie gehörig wieder verriegelt und verſchloſſen werden, und daß
Schlüſſel nicht ſtekken bleiben, ſondern immer an ihren beſtimmt
Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeiſt-Konſervate ſo oft es nöthig iſt
Weingeiſt aufzufüllen, die ausgeſtopften Thiere gegen den Ang
ſchädlicher Inſekten zu ſichern, die beſchädigten auszubeſſern, und a
Naturalien und ihre Behältniſſe auf das ſorgfältigſte vom Staube
reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, ſo oft es nöthig
und iſt für die Erhaltung der ſtrengſten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß ſämmtliche Naturkörper, we
ſie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältniſſen herausgenomm
ſind, ſo bald als möglich in dieſelben zurückgeſtellt und verſchloſſ
werden.

6. Bei einer Feuersbrunſt in der Nähe des Gebäudes muß
ſich ſogleich in die Säle verfügen, ſichere Gehülfen herbeirufen, un
alle nöthigen Anſtalten treffen, daß alle oder die wichtigſten Natur
lien im Nothfall ſogleich an einen ſichern Ort geflüchtet werden könne

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Muſeum
zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, dieſen ſogleic
anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat ſeine Bekanntſchaft mit Naturalienſammlern zu b
nutzen, um dem Muſeum durch Geſchenke oder Tauſch Bereicherun
gen zu verſchaffen.

9. Zum Zweck des Einſammelns von Naturkörpern jeder Ar
hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkurſionen zu machen, oder die Pro
feſſoren auf ihren Exkurſionen zu begleiten. Zu eben dieſem Zwekk
kann er beſonders in den Ferien auf Reiſen in die Umgegend geſchik
werden. Alle bei dieſen Gelegenheiten geſammelten Naturkörper, ſi
mögen für die akademiſche Sammlung unmittelbar brauchbar, oder al
zum Austauſch geeignete Gegenſtände dafür mittelbar nützlich werde
können, liefert er an das Muſeum ab. Dagegen ſollen ihm die ba
ren Auslagen, welche ihm ſolche Exkurſionen und kleine Reiſen verur
ſachen, auf ſeine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für da
zoologiſche Muſeum jährlich ausgeſetzten Fonds wieder erſtattet werden.

10. Er hat alle erkauften oder geſammelten Naturalien ſo zuzu
bereiten, daß ſie im Muſeum aufgeſtellt werden können. Dahin ge
hört das Ausſtopfen der Säugethiere, Vögel, Fiſche und Reptilien,
ihre Zubereitung zu Weingeiſtkonſervaten, das Aufſtellen und Aus
breiten der Inſekten, Ausblaſen der Raupen, das Reinigen der Kon

die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die gung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat as Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Na für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmt turalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach brauche wieder in Empfang.

Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum udirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in lien gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die ung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nach- ien werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum n wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Ver- ngen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und ittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sä- s Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Di- n jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird rlangt werden kann.

erlin, den 26. November 1821.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek. Vom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen und Universitäts Bibliothek.

1. Die Grundlage der Königlichen und Universitäts Biblio- üden die aus den Schlesischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der igen Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden rsitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit mbinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehen- anze ausmachen.

2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frank- ermachte von Steinwehrsche und Oelrichssche, so wie die ihr und Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abge- e Kellhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Ver- ngsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls er Königlichen und Universitäts Bibliothek zusammengestellt wer- ech unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungs- , welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bi- ken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und r abgesondert bleiben Es können daher die von Steinwehrsche und sche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das histo- Fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothek ausfüllen; Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Perso- tungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher müssen, auſſer ihrer
sonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königlichen und Universitäts B
thek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen
senschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Gem
sammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u.

§. 4. Auſſer dem Oberbibliothekar soll das übrige bei der K
lichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal aus
zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdienern
nigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl des
bibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden ge
und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen w
welchen dafür eine Freitischstelle gewährt wird, und welche dahe
Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische na
zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibl
übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbibliot
muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Professo
Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der Ar
und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den Pr
ren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskuratori
der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, eben so wie die Univ
Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar de
theilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in demsi
welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Ver
rung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die
Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei
stellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Ex
verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimt
Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimm
Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende S
ben, und veranlaſst nach Verschiedenheit der Sachen, entweder
darauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueberle
Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Per
zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königliche und Univer
Bibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umschrift
sehene Siegel der Bibliothek in Händen. Den bei der Bibliothe
gestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgem
Geschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und kontroll
in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der B
thek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichte
nen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweiten B
thekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu bringen
Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung
Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung
Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was dahi
hört bringt der Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal zu
von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothekar und
Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Vortrag,
schreibt es einem der gedachten Bibliothekbeamten zu, um es vorzu
und darauf zu dekretiren. Für diese Konferenz und den Gang

örigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht die Entscheidu , den übrigen Mitgliedern der Konferenz berathende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder ver- Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der n die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung lüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schrift- xeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und n. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek ein- Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbe- rden.

Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, n Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in llen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verord- länderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhal- in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie n Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allge- rfestlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in , fleissigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar nen speziellen Bibliothekgeschäfte, wozu insonderheit auch die des Journals und der Registratur gehören soll.

. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragen- Fleissungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen ngten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher

. Die Bibliothekdiener beide müssen alle zur Bibliothek ge- für sie geeigneten Verrichtungen, Gänge ꝛc. thun, und zu dem n Anfang des April bis Ausgang des September täglich Vor- on 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom es Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend ner von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und t zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Be- hrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umstän- den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstel- sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Al- damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beur- des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto bes- halten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, rscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

eben ſo 2) die etwa entſtandenen Defekte dem Oberbibliothekar z
trage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anſchaffung bew
den kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjeni
cher die Geſchäfte mit dem Buchbinder beſorgt, zu übergeben, dar
mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranl
alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) d
ſehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Bü
nes Fachs genau und in der vorgeſchriebenen Zeit (ſ. V. §.
ihren Ort geſtellt werden; 5) von den bei ſeinem Fach entſ
Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei de
renz Anzeige zu machen, damit beſchloſſen werde, welches
zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben ſey; 6) ü
ſein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Soll
den Gebrauch der Amanuenſen und Bibliothekdiener bei verſ
Fächern zu derſelben Zeit Kolliſionen entſtehen, die durch freu
liche Einigung nicht gehoben wird, ſo entſcheidet der Oberbibli

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Univerſität m
daß die Bibliothek alsdann geſchloſſen wird, der vorhandene
vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den ſyſtematiſchen K
revidirt werden. Die Reviſion braucht nicht gerade nach de
folge der Fächer, ſondern kann nach der Beſtimmung des Ob
thekars, je nachdem er ſie für gewiſſe Fächer für nöthig erach
jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fü
ren immer alle Hauptfächer zur Reviſion kommen. Jeder B
kar und Kuſtos revidirt nach der Anordnung des Oberbibli
nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeiner Kollegen
überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit derjenige, dem
ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbibliothekar abe
sidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, n
finden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ganzen B
ſo oft es will vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des
des und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeu

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bi Bedürfniſſe.

§. 1. Bei Anſchaffung neuer Werke iſt, ſo weit die dazu
ſetzten Fonds reichen, auf die möglichſte literariſche Vollſtändi
des Fachs, ohne Zurückſetzung einzelner Fächer oder Vorliebe
dere, Rückſicht zu nehmen, und das vorgeſetzte Miniſterium
wegen richtiger Anwendung dieſer allgemeinen Vorſchrift auf
ſicht und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, inſonderheit d
bibliothekars verlaſſen, ohne ſie durch ſpeziellere Beſtimmu
binden.

§. 2. Da aber die Univerſitätsbibliotheken in die Königl
bliothek übergegangen ſind, das ganze Inſtitut mit der Unive
jeder Hinſicht enge verbunden, und hauptſächlich zur Benut
Profeſſoren und Studirenden beſtimmt iſt; ſo ſind bei der
ſung von Büchern vorzüglich die Wünſche und Anträge der P
ren an der Breslauer Univerſität zu berückſichtigen.

§. 3. Zu dem Ende ſoll für jede der fünf Fakultäten ei
derienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder P
diejenigen Bücher, deren Anſchaffung im Laufe des Jahres er
zu jeder Zeit vermerken kann.

4. In den Bibliothekkonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, ſeitigung aller Vorliebe und mit möglichſter Berückſichtigung ſbarkeit der Bücher und des Bedürfniſſes der verſchiedenen beſchloſſen, was zunächſt angeſchafft werden ſoll, wobei es ſich , daß neuere Werke, die von der Univerſität gefordert werden, ſf Auktionen zu warten brauchen, ſondern durch die Buchhand- angeſchafft werden, wenn nicht baldige Ausſicht iſt, ſie auf je- ege zu erlangen.

5. In dem Deſiderienbuche wird demnächſt unter beſonderen n bemerkt, ob jedes der darin von den Profeſſoren vorgeſchla- Bücher angeſchafft iſt, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer der Gründe, weshalb die Anſchaffung entweder noch aufge- werden oder ganz unterbleiben muß.

6. Anlangend das Fach der Geſchichte nebſt den dahin ein- den Hülfswiſſenſchaften, ſo gebühren nach der v. Steinwehr- tiftung dem Profeſſor der Geſchichte die Vorſchläge über die ſchaffenden hiſtoriſchen Bücher, wofür die ſpeziellen Fonds der nwehrſchen und Oelrichsſchen Bibliothek, mit Befolgung der ungen dieſer Stiftungen hierüber, einzig und allein zu ver- ſind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Univerſitäts- hek ausgeſetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt da- ür das Fach der Geſchichte in der Regel nichts bei, ſondern ie übrigen wiſſenſchaftlichen Fächer ausſchließlich zu verwenden.

7. Auſſer den von den Profeſſoren vorgeſchlagenen Büchern aber, ſo weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke ange- die der Bibliothek fehlen, und es ſind dazu vornehmlich durch ien ſich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle be- e Auktionskataloge unter den Bibliothekaren und Kuſtoden zir- müſſen, damit jeder die fehlenden Werke ſeines Fachs und auf- was ihm wünſchenswerth ſcheint, anmerken, und dem Ober- rkar, dem es inſonderheit zuſteht, die Zuläſſigkeit des früheren ch auszuſetzenden Ankaufs gewiſſer, von den Profeſſoren oder hekbeamten vorgeſchlagenen Bücher in Hinſicht auf die Fonds lzen, zu weiterer Veranlaſſung anzeigen könne.

8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau iſt Betreff koſtbarer und wenig gebrauchter Werke Rückſicht, und von dem Oberbibliothekar mit den Vorſtehern jener Biblio- Rückſprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig geſucht und werden, in der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek ſelbſt : als Einem Exemplar vorhanden ſeyn können, und um ſo mehr allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zuſammen mehrmals müſſen.

9. Die Korreſpondenz mit den Auktionskommiſſarien, Spedi- Buchhändlern, ſo wie auch die erſte Abnahme der von ihnen iden Bücher und die Koſtenrechnung wird von dem Oberbiblio- nem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geſchäft übertragen.

10. Daſſelbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen in den Acceſſionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus dieſem hmenden Vervollſtändigung des allgemeinen alphabetiſchen und al-Katalogs.

11. Eben ſo wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die Kontrole deſſelben mittelſt eines Buches, worin der Empfang

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal atteſti
wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geſchäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, ſo wie die übrigen ſämm
lichen Bücher der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek, mit eine
beſonderen Stempel auf der Kehrſeite des Titelblatts verſehen. -
Beim Einbande neu angeſchaffter ungebundener Werke die Rückſi
auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichſte Dauerhaftigke
Wohlfeilheit und das Anſehen des Bandes zu vereinigen, auch d
Zuſammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wi
der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlaſſen.

§. 13. Für das Rechnungsweſen der Bibliothek wird folgen
Ordnung vorgeſchrieben. 1) Den der Bibliothek zuſtehenden etatsm
ßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quäſtor geg
ſeine und des Kontroleurs Quittungen von den Dekanen ein, zu dere
Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am En
des Dekanats-Jahres eine Deſignation dieſer gezahlten Promotion
gebühren-Antheile an, welche von den reſp. Dekanen auf den Grun
des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag atteſtirt wird
2) der Antheil der Bibliothek an den Inſkriptionsgebühren wird v
dem Univerſitäts-Rektor und Sekretär mittelſt einer auf den Grun
des Inſkriptionsbuches zu atteſtirenden Deſignation halbjährlich, i
Michaelis und Oſtern, an den Quäſtor gegen deſſen Quittung abg
liefert; 3) wenn ſonſt noch extraordinaire Einnahmen für die Bibli
thek vorkommen, ſo zieht ſolche der Quäſtor ein, und juſtifizirt ſelbi
in der Rechnung vorſchriftsmäßig. Die Ausgaben anlangend, ſo we
den 4) die Beſoldungen an das Bibliothekperſonal ferner von de
Quäſtor nach dem Etat und den ſonſt noch etwa erforderlichen An
weiſungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothek-Et
jährlich ausgeſetzte Quantum ſoll, es mag nun an jedem Jahre vol
ſtändig zu dieſem Zwekke verwandt werden oder nicht, demſelben au
möglichſt zu Gute kommen. Es ſteht daher dem Oberbibliothekar fre
jähr ich dies ganze Quantum durch Bücheranſchaffungen zu erſchöpfe
Geſchieht dieſes nicht, ſo wird zwar des Jahres Erſparniß zum Be
ſtande der Univerſitätskaſſe gezogen, jedoch für die Bibliothek beſo
ders berechnet, und zu auſſerordentlichen Bücherankäufen, auf beſo
dere Anträge des Oberbibliothekars beim Univerſitätskuratorio, ang
wandt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen d
Buchhändler und Auktionskommiſſarien über die zu der Bibliothek a
gekauften Bücher läſſt der Oberbibliothekar, wenn er ſich von der
der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvö
derſt von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorlä
fig eintragen, atteſtirt unter der Liquidation den Empfang der Bücha
mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücha
mit ihren Titeln eingetragen worden, und die ſolchergeſtalt atteſtir
Bücher-Liquidation reicht er bei dem Univerſitätskuratorio zur An
weiſung des Geldbetrages ein, worauf dieſes, dem Befinden nach, da
Geld auf die Univerſitätskaſſe auf den im Etat der Königlichen un
Univerſitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derſelben b
ſtimmten Fonds anweiſen wird, und auf dieſe Anweiſung zahlt de
Quäſtor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen deſſen Qui
tung aus. Wenn derſelbe nicht in Breslau wohnt, ſo nimmt de
Quäſtor über die Abſendung der Gelder oder deren Berichtigung dur
Anweiſung mit dem Oberbibliothekar Rückſprache. Sollten Fälle un

en, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müs-
is die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei
achung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen,
f dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird.
ie Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des
werden von dem Quästor nach den Orders des Universitäts-
rii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien,
ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von
und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange
tatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter die-
tel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der
g wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitäts-
ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungs-
wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht.
allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Ober-
thekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem
den nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst
len.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete,
e und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehal-
erden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derse-
ermit zur Pflicht gemacht.

. 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer
eg, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle
e Fächer angelegt werden.

. 3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollstän-
Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium
Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei dem
sem Bewenden behalten muß.

. 4. Der Spezialkatalog jedes Fachs wird von demjenigen ge-
, dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben
Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Ge-
vertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des
bliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt,
afür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

. 1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien be-
wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man
er nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der
thek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonn-
s Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier
n Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

. 2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder
s und ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar
n bestimmen, wie die Bibliothekare, Kustoden und Amanuenses
n diese Stunden theilen sollen.

. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benut-
n der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden
er, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schau-
, Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, auswär-

tigen lebenden Sprachen, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben.

§. 4. Zöglinge der Breslauer Lehranstalten, so wie überhaupt noch nicht erwachsene Personen sind vom Lesezimmer ausgeschlossen. Nur Schüler der dasigen Gymnasien können auf besondere schriftliche Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen werden.

§. 5. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekar oder Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stand; die verlangten Bücher verzeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, den er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden.

§. 6. Jedermann ist verpflichtet, ehe er sich wieder entfernt, dem Bibliothekoffizianten die gebrauchten Bücher wieder abzuliefern, wogegen er den Zettel zurück erhält. Ein zurückgebliebener Zettel begründet daher die Vermuthung, daß die Bücher nicht ordnungsmäßig abgeliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 7. Der im Lesezimmer anwesende Bibliothekar oder Bibliothekbeamte wird bereit seyn, literarische Notizen, deren diejenigen, welche lesen wollen, bedürfen, sofern es in der Kürze geschehen kann, mitzutheilen, wogegen Niemand ein Recht hat zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 8. Das Recht Bücher von der Bibliothek zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht nur zu 1) den Königlichen Beamten bis zu den Räthen bei Landeskollegien, und solchen, die gleichen Rang mit ihnen haben. An Referendarien, Auskultatoren und Unterbeamte bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung eines Raths in jedem Falle Bücher verabfolgt; 2) den Königlichen Offizieren von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef; 3) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren von der Breslauer Universität; 4) den Direktoren und wirklichen Professoren der Breslauer Gymnasien; 5) den Predigern und praktisirenden Aerzten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, insofern sie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen. — Sollten aber bei einzelnen Individuen dieser zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 9. Dieses Recht gilt jedoch nur für Breslau und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von diesen Klassen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Breslau wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 10. Wer von dem Recht Bücher von der Bibliothek zu ent

…m Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für ſich beſte… …de Werk einen beſonderen Zettel in der Größe eines Quart- oder …tav-Blattes auszuſtellen, welcher reinlich und deutlich geſchrieben …n hinlänglichen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung …s Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Auch die …ibliothekare und Kuſtoden müſſen ſolche Scheine über die von ihnen …t in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklaſſen.

§. 11. Der geſetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und …r Rückgabe der Bücher iſt für Profeſſoren und ihnen gleich zu ach… …de Perſonen ſechs Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu ach… …de Perſonen vier Wochen nach dem Tage der Ausſtellung des …cheins. Ueber eine längere Friſt muß Jeder ſich mit dem Bibliothe… …r beſonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. …och gilt hierbei allemal ſtillſchweigend die Bedingung, daß wenn …ährend dieſer verlängerten Friſt ein anderer Berechtigter ein ſo ge… …chenes Werk auf längere Zeit bedarf, es für dieſen abgefordert, und …rnach dem erſten Leiher auf die übrige Zeit zurückgeſtellt wird. — …ie Profeſſoren der Breslauer Univerſität haben überdies das Vor… …echt, daß wenn ſie ein Buch verlangen, welches aber ſchon an einen …ndern ausgeliehen iſt, dieſer daſſelbe gleich nach Ablauf der erſten …riſt zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachſtehen muß, …benn auch, daß ſie, wenn ſie zu gleicher Zeit mit einem Andern das …mliche Buch verlangen, dieſem vorgehen.

§. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Perſonen können …Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelſt einer Spe… …ialkaution eines ſelbſt zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieſer …em von dem Empfänger ſelbſt ganz nach Vorſchrift des §. 10. aus… …geſtellten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit ſeinem Na… …men, Stand und Wohnung hinzufügt. Allgemeine Erlaubniß zum …Bücherleihen kann andern Perſonen künftig nur ausnahmsweiſe auf …m durch die Bibliothekare an das Univerſitätskuratorium zu bringen… …es Geſuch, und unter Verbürgung eines für ſich Berechtigten ertheilt …erden.

§. 13. Die gegen Spezialkaution geliehenen Bücher müſſen je… …doch Vierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn …nicht mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kaventen ein längerer Ter… …min verabredet wird; ſonſt müſſen ſie wenigſtens am beſtimmten Tage …auf der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorſchriftsmäßiger Schein …mit Kaution ausgeſtellt werden, worauf, wenn ſonſt kein Berechtigter …ihm Anſpruch auf dies Werk gemacht hat, die Prolongation erfol… …gen kann.

§. 14. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar …zunächſt der Empfänger, in subsidium aber hat ſich die Bi… …bliothek an den Bürgen vollkommen ſo, als hätte er ſelbſt die Bücher …empfangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher …unvermeidlichen Zeitverluſtes gegen den Kaventen der Schein noch …vierzehn Tage nach Ablauf des §. 13. beſtimmten Termins.

§. 15. Wörterbücher, Gloſſarien, auf der Bibliothek ſelbſt nöthige …Nachſchlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausgeliehen, koſtbare …Kupferwerke, einzelne Theile voluminöſer Werke, z. B. der Kommen… …tare gelehrter Geſellſchaften, wie auch Handſchriften, können an Nie… …mand, ſelbſt nicht an Profeſſoren, ohne ausdrückliche Genehmigung des

Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden. Nöthigenfalls eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hie und da nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte des Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Dieser soll der Bibliothek zum Ersatze dienen, falls auf anderem Wege kein Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz bewirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Quanti als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werden. 4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder sein Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf die bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach den Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Mappen oder Kästchen gelegt.

§. 19. Ausserdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in ein dazu besonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetischen Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetischen Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Mappen mit den Scheinen und das alphabetische Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekzimmer verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel hat.

§. 22. Die sämmtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückgekommenen Bücher werden im Bibliothekarzimmer auf einen besonders dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar und Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, wem von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Aufsicht führen, indem die Bibliothekdiener nur zum eigentlichen Ab- und Zutragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Kustos oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müssen alle

ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt.

§. 25. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und philologischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genieſſen

§. 26. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die reglementsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kustoden nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden; so erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er Fünf Silbergroschen Gebühren dafür entrichtet, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren auf's Neue zu zahlen sind, und durch einen auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bücherexaminator dafür zu bestimmenden Preises.

§. 28. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückgegeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer seine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies auf seinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherschein zu bemerken, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. setzt, die Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem der Kustoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 32. Die die Bibliothek besehenden Personen dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem herumführenden Bibliothekar oder Kustos folgen, welcher seiner Seits, indem er die Hauptwerke und Seltenheiten der verschiedenen Fächer namhaft macht und

zur Anſchauung bringt, die Beſichtigung ſo nützlich als möglich zu machen ſuchen wird.

§. 33. So oft die Umſtände Veränderungen in den zu den verſchiedenen Arten der Bibliothekbenutzung beſtimmten Zeiten nöthig machen ſollten, werden dieſe durch einen Anſchlag auf der Bibliothek ſelbſt, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Das Archiv, die Gemäldeſammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. ſ. w. werden zunächſt von denjenigen reſpiziret, denen es vom Univerſitätskuratorio ſpeziell aufgetragen iſt; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufſicht.

§. 2. Eine beſondere Inſtruktion ſoll das Verhältniß des Archivars, welchem dieſe Sammlungen zunächſt anvertraut ſind, und die Grenzen der Oberaufſicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen ein ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher beſtimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Miniſterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reſkript an die akademiſche Verwaltungskommiſſion, wegen der dortigen Gemäldeſammlung. Vom 27. Juli 1815.

Das unterzeichnete Miniſterium findet gegen die nach dem Berichte der akademiſchen Verwaltungskommiſſion vom 17. huj. geſchehene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Gemäldeſammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt auch bei den angeführten Umſtänden, daß diejenigen, welche die Sammlung zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remuneration an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieſer Remuneration zu ſchwer fallen ſollte, davon diſpenſirt ſeyn, und auch unentgeltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen zu benutzen, erhalten ſollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jünglingen ihre Ausbildung erſchwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Miniſterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 546. Dienſt-Inſtruktion für den artiſtiſchen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leiſtungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artiſtiſche Gehülfe iſt verpflichtet, dem Direktor der Königl. Sternwarte, Herrn Profeſſor Dr. N., und dem Konſervator derſelben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen zu aſſiſtiren, vor denſelben die Inſtrumente dazu, wie auch die Beleuchtung einzurichten, während derſelben die nöthigen Handreichungen zu leiſten, die Sekunden zu zählen, und nach denſelben die Inſtrumente wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derſelbe iſt verbunden die Sternwarte unter beſtändiger Aufſicht zu haben, dafür zu ſorgen, daß alle Inſtrumente und Utenſilien fortwährend in Ordnung ſind und an ihren gehörigen Plätzen

nd vorzüglich darauf zu ſehen, daß mit dem Feuer und Licht
öchſt behutſam umgegangen werde, ſo wie zur Aufrechthaltung
nung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgeſetzter
zu haben.

3. Im Beſonderen. Unter der ſpeziellen Anleitung und Be-
tigung des Konſervators, Herrn Hauptmanns N.

3. Der artiſtiſche Gehülfe iſt ferner gehalten, alle meteorolo-
Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzuſtellen, und
meteorologiſche Journal zu verzeichnen, nicht minder bei dieſen
tungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und ends
monatlichen Extrakte anzufertigen.

4. Sämmtliche aſtronomiſche Beobachtungen ſind von ihm im
reffende Journal, und die Reſultate über den Gang der Uhren
Uhren-Journal einzutragen.

5. Die Regiſtratur der Sternwarte muß derſelbe in gehöriger
g halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle
niſche Rechnungen des Herrn Profeſſors Dr. N. und des
Konſervators N., ſo weit ſie in dem Umfange ſeiner Kenntniſſe
nachkalkuliren.

II. Emolumente.

r die pünktliche Ausführung der vorſtehend genannten Obliegen-
erhält der artiſtiſche Gehülfe eine jährliche Remuneration von
lr., in monatlichen Raten, ſo wie eine aus einem Zimmer be-
freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf
höchſten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen iſt, ſo wie
eitzung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artiſtiſche Ge-
während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt
ge, und eine Schlafſtelle für die Nacht in ſeiner Wohnung
n muß. — Da das diesfällige Dienſtverhältniß eines artiſtiſchen
ten bei der Sternwarte jedoch an keine beſtimmte Zeit gebun-
, ſo kann daſſelbe nur gegen eine von ſeiner Seite dreimonat-
orangegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen der-
ſich gefallen laſſen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündi-
eines Dienſtes bei der Sternwarte entlaſſen zu werden.

reslau, den 5 Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

547. Dienſt-Inſtruktion für den Aufwärter bei der Stern-
warte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. 1. Leiſtungen.

1. Der Aufwärter iſt verpflichtet dem Direktor der Stern-
Herrn Profeſſor Dr. N., dem Konſervator Herrn N. und dem
hen Gehülfen Gehorſam zu leiſten, denſelben bei den aſtrono-
wie bei den meteorologiſchen Beobachtungen, ſo wie bei allen
n Verrichtungen, die Königliche Sternwarte betreffend, alle nö-
Handreichungen zu leiſten, alle dazu erforderlichen Vorkehrun-
treffen, Fenſter, Fenſterladen und Klappen zu öffnen und die-
wieder zu ſchlieſſen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu
, ſo wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren
willig und mit Pünktlichkeit auszuführen.

2. Der Aufwärter muß beſtändig darauf Acht haben, daß kein
fremder die Sternwarte betritt, ferner dafür ſorgen, daß dieſen-
welche in Geſchäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Stern-

warte beſteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, und endlich, wenn fremde Perſonen auf der Sternwarte ſich befinden, darüber wachen, daß Niemand den Inſtrumenten zu nahe tritt, oder ſolche gar anrührt.

B. Beſondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Treppenverſchlage müſſen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit beſonderer Sorgfalt aber ſind die beiden Säle der Sternwarte, die kleinen Gemächer zu den Inſtrumenten und die Treppen derſelben vom Staube beſtändig rein zu halten.

§. 4. Alle Inſtrumente ſind täglich von ihm, jedoch mit der größten Behutſamkeit abzuſtauben; ferner alle Lampen, Laternen und Beleuchtungsgegenſtände beſtändig ſauber und in Ordnung zu halten, und beſtändig mit Vorrath zu verſehen, daß beim Gebrauch derſelben es an nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenſter, Laden und Klappen ſind von ihm fleißig zu revidiren, beſonders bei Sturm, Regen und Schnee, damit von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine beſondere Aufmerkſamkeit hat derſelbe auf Feuer und Licht zu verwenden, damit kein Unglück entſteht.

II. Emolumente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorſtehenden Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufkündigung einen Lohn von monatlich fünf Thalern.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Zimmer des artiſtiſchen Gehülfen zu ſchlafen, und ſich auch am Tage darin aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem Verſchlage hinter dieſem Zimmer ſeine Schlafſtelle und den Aufbewahrungsort für ſeine Sachen, ſeinen Aufenthalt aber auf dem geräumigen und lichten Flur der Sternwarte, wo er den Aufgang zu derſelben auch immer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Univerſität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Ueberſicht der bei der Benutzung der wiſſenſchaftlichen Inſtitute der Univerſität zu beachtenden Regeln.

1. Die Univerſitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek iſt Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne beſondere Erlaubniß des anweſenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek ſelbſt gehen, noch weniger Bücher aus den Fächern herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studirende nur unter der Bedingung einer von einem Profeſſor auszuſtellenden Kaution geliehen werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein beſonderer Empfangſchein, mindeſtens in der Größe eines Oktavblattes, ausgeſtellt werden, und dieſer in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, ſo wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, ſehr bändereiche Werke, als die Kommenta-

n gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- d Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften wer- n gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher it mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im use zu haben. Für Studirende findet eine Ausnahme hiervon nur f besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Pro- soren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans tatt, daß der Studirende sich mit der Ausarbeitung einer Inaugural- ssertation beschäftige.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier ochen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Je ch kann in dem Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt erden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen ue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurücklefe- ng des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung ver- richten, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere ücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen rückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf en ferneren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliothek- iener ein Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien agen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu las- n, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Silbergro- hen zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat er Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, wel- her, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern uß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gericht- iche Zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien üssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek rückgeliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche ne Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Biblio- hekdiener erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, ver- ahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinne- ung 2½ Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit erden gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studirenden, wenn e nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft wäh- end der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und war bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halb- jährigen Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Biblio- thek zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, so- wohl in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher aus derselben zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmen- den Preises.

2. Die philologische Gesellschaft.

Ihr Zweck ist theils der römischen und griechischen Philologie bei allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, theils vorzüglich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widmen, eine möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb werden griechische und lateinische Schriftsteller in einigen wöchentlichen Abendstunden von den Mitgliedern selbst erklärt, und die von jedem Mitgliede halbjährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch-antiquarischen oder philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direktor beurtheilt, ausserdem den eigentlichen Philologen Anleitung zum Schreiben in griechischer Sprache ertheilt; bei welchen Beschäftigungen sich die Gesellschaft so viel als möglich der lateinischen Sprache bedient. — Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils Auskultatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf fünf festgesetzt ist, erhalten insofern sie den Gesetzen vollkommen genügen Prämien, so wie auch die ausserordentlichen Mitglieder, die sich besonders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden sollen.

3. Das theologische Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologische Seminar einzutreten wünschen, müssen den Statuten zu Folge ein Jahr studirt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräischen und Griechischen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebungen sie Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Nähere ist in den besonders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch-praktische Institut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und diesem in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an unerlaubten oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Zu den Uebungen sind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angesetzt. — Reglement für das th. pr. Institut auf der Königlichen Universität zu Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterrichte im kirchlichen Gesange theilnehmen will, hat sich deshalb an den Gesanglehrer zu wenden.

5. Die pädagogische Gesellschaft.

Die pädagogische Gesellschaft hat den Zweck, durch mündliche wissenschaftliche Unterredung das Interesse für das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, besonders des letzteren, detaillirter hineinzuführen, mit den Fortschritten des Schulwesens in unserm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranstaltete praktische Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Geistlichen, als Aufsehers der Volksschulen, zu befördern. Die Gesellschaft nimmt nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei Semester von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet dieselben nicht nur zu dem regelmäßigsten Besuch der wöchentlich ein Mal zu haltenden Versammlung, sondern macht sie auch verbindlich, diejenigen Arbeiten zu liefern, und sich den praktischen Uebungen zu unterziehen, die ihre Zwecke erfordern.

6. Das anatomiſche Muſeum.

1. Der Beſuch des anatomiſchen Muſeums iſt den Studiren-
liche ſich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu beſtimm-
nden geſtattet.

2. Die freiſtehenden Gläſer und Präparate des Muſeums dür-
den Beſuchenden ohne beſondere Erlaubniß nicht angefaſſt oder
er Stelle genommen werden. Die Befolgung dieſer zur Erhal-
r Ordnung nöthigen Vorſch ift wird um ſo ſicherer erwartet,
anweſende Dienſtperſonal ge n jede gewünſchte Erläuterung über
Präparate ertheilen wird.

3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Prä-
banen theils in der Anſtalt benutzt, theils, ſoweit ſie dazu ge-
nd, gegen Empfangsſchein ausgeliehen werden. Die desfallſigen
ſind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematiſch-phyſikaliſche Inſtitut.

r Vorſteher der mathematiſch-phyſikaliſchen Inſtrumente und der
wird zunächſt in den betreffenden Vorleſungen, dann aber, auf
e Meldung, auch auſſerdem die Studirenden mit den einzelnen
enten und Modellen näher bekannt machen; dagegen iſt ein
n derſelben nicht thunlich.

8. Das aſtronomiſch-mathematiſche Inſtitut.

e Inſtrumente des aſtronomiſch-mathematiſchen Inſtituts kön-
nen auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derſelben kann
ß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der
Abtheilungen der mathematiſchen Geſellſchaft unter Aufſicht des
rs geſtattet werden.

9. Die mathematiſche Geſellſchaft.

e mathematiſche Geſellſchaft wird künftig aus zwei Abtheilungen
, deren eine ſich bloß mit den Theilen der Mathematik beſchäf-
eiche auf einem gut eingerichteten preuſſiſchen Gymnaſio den be-
n höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere da-
rfolgt die Wiſſenſchaft nach jeder Richtung bis zu ihren höch-
ſchwierigſten Theilen, und berückſichtigt auch die Anwendung
Naturwiſſenſchaften. Mitglied der zuerſt genannten niedern
ng kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der
aft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verſchafft, daß er die
er Mathematik, welche auf den preuſſiſchen Gymnaſien vorge-
werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auf-
en Aufgaben ſchon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugs-
irften zur Aufnahme in dieſe Abtheilung ſolche Individuen ge-
n, welche Lehrer an Gymnaſien werden, ſich aber nur die Be-
zur Ertheilung des mathematiſchen Unterrichts in den untern
ern Klaſſen dieſer Lehranſtalten erwerben wollen. Mitglieder
ten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Stu-
werden, welche ſich ausſchließlich dem Studio der Mathematik
n haben; vorzugsweiſe ſolche, welche eigentliche Lehrer der Ma-
k an Gymnaſien und andern höhern Lehranſtalten, oder akade-
Lehrer werden wollen. Die Beſtimmung über die Qualifikation
nahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direk-
jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botaniſche Garten.

er botaniſche Garten iſt täglich, und zwar den ganzen Tag, zur
äftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) je Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den etwa gen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besuch den Gewächshäusern kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3) T Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflükken der Blumen nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gesittetes Betrag wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, vorausgeſ wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herbar wird der botanische Gärtner auf desfallsiges Ersuchen verabfolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich meld um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinets sind in besonderen Schr ken so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demonſt tionen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die Ken nisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen wünschten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konferiren

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortw rendes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Studir den auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, welche theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des In tuts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein mäß zu bestimmendes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden m

14. Die medizinische, die chirurgische und die geburts hülfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegenden R geln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie th nehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Di hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Ak mie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vier-jähriges Uni sitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugn der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Ber sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich w men, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu h ben in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen u bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behuf di ser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige s liche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und la wirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aussagt, daß sie Hinsichts ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorberei erachte.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche A demie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdie

um eine Anstell na[illegible] werben wollen, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitä[illegible]ovium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatrikulation gl[illegible]als die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

§. 5. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theilnahme an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

No. 549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

I. Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und der ihm zugeordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen Besitz der Schlüssel.

II. Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und andere Seltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner Verwahrung, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er ihrer bedarf.

III. Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliothekverwaltung zu besorgen, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der Instruktion in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei der Bibliothek angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der Unterbibliothekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar in Gemäßheit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigenmächtig keine Abänderungen treffen.

IV. Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf Aenderung der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bibliothekar mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unterbibliothekar eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die Entscheidung zusteht.

V. Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vorzugsweise sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt gewordene literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität zu berücksichtigen, und erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt sind, ist es ihnen verstattet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, soweit der jährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber liegt ihnen bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich ist gleichmäßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die Vervollständigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu nehmen, deren Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet werden kann, also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Auslandes. Für die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Bibliothekar ganz besonders verantwortlich.

VI. Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek geleisteten Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung des Bibliothekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise überschritten werden.

VII. Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat 1) der Bibliothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die einzelnen Fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern, und der Dekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem Ablaufe der er[illegible] Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden. Nöthigenfalls eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hie und da nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte des Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Dieser soll der Bibliothek zum Ersatze dienen, falls auf anderem Wege kein Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz bewirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Quanti als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werden. 4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder sein Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf die bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach den Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Mappen oder Kästchen gelegt.

§. 19. Ausserdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in ein dazu besonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetischen Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetischen Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Mappen mit den Scheinen und das alphabetische Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekzimmer verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel hat.

§. 22. Die sämmtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückgekommenen Bücher werden im Bibliothekarzimmer auf einen besonders dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar und Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, wenn von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Aufsicht führen, indem die Bibliothekdiener nur zum eigentlichen Ab- und Zutragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Kustos oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müssen alle

entgeliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und dieſe Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelſt der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf beſonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichſt gegen Erneuerung der Empfangſcheine wieder verabfolgt.

§. 25. Hat unterdeſſen ein Anderer ein ſolches Buch verlangt, ſo geht dieſer vor, der Erſtere hat aber nach verlaufener geſetzlicher Zeit wieder den nächſten Anſpruch darauf. Die bei der Univerſität angeſtellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologiſchen und philologiſchen Seminarii, ſollen jedoch hierbei vor allen andern Leſern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 26. Wenn Bücher an dieſen Terminen nicht eingeliefert, oder ſonſt über die reglementsmäßige oder verabredete Friſt, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kuſtoden nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche eine Liſte der Bücher auszieht, deren Leihfriſt ſchon verfloſſen iſt, behalten werden; ſo erhält der ſaumſelige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er Fünf Silbergroſchen Gebühren dafür entrichter, und hat am nächſten der zur Ablieferung beſtimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuſchikken. Geſchieht dieſes nicht, ſo werden ſie am folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem ſeine Gebühren auf's Neue zu zahlen ſind, und durch einen auf Koſten des Leihers angenommenen Träger abgeholt, und wenn ſie ſich nicht vorfinden, als verloren angeſehen.

§. 27. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nicht wieder erſtattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geſchworenen Büchertaxator dafür zu beſtimmenden Preiſes.

§. 28. Wer verreiſet iſt, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzegeben, oder vom Univerſitätskuratorio Erlaubniß ſie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung ſeiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer ſeine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies auf ſeinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherſchein zu bemerken, wird, wenn er ſich in den Fall der Maaßregel des §. 26. ſetzt, die Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſogleich ſeine neue Obrigkeit zur Einſendung dieſer Bücher auf ſeine Koſten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu beſehen wünſcht, wendet ſich deshalb an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem der Kuſtoden, nach einem von ihm zu beſtimmenden Turnus, das Geſchäft des Herumführens übertragen, oder es auch ſelbſt übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchſtens zehn Perſonen auf Einmal zugelaſſen.

§. 32. Die die Bibliothek beſehenden Perſonen dürfen ſich nicht in der Bibliothek zerſtreuen, ſondern müſſen dem herumführenden Bibliothekar oder Kuſtos folgen, welcher ſeiner Seits, indem er die Hauptwerke und Seltenheiten der verſchiedenen Fächer namhaft macht und

zur Anſchauung bringt, die Beſichtigung ſo nützlich als möglich zu machen ſuchen wird.

§. 33. So oft die Umſtände Veränderungen in den zu den verſchiedenen Arten der Bibliothekbenutzung beſtimmten Zeiten nöthig machen ſollten, werden dieſe durch einen Anſchlag auf der Bibliothek ſelbſt, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Das Archiv, die Gemäldeſammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. ſ. w. werden zunächſt von demjenigen reſpiziret, denen es vom Univerſitätskuratorio ſpeziell aufgetragen iſt; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufſicht.

§. 2. Eine beſondere Inſtruktion ſoll das Verhältniß des Archivars, welchem dieſe Sammlungen zunächſt anvertraut ſind, und die Grenzen der Oberaufſicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen ein ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher beſtimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Miniſterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reſkript an die akademiſche Verwaltungskommiſſion, wegen der dortigen Gemäldeſammlung. Vom 27. Juli 1815.

Das unterzeichnete Miniſterium findet gegen die nach dem Berichte der akademiſchen Verwaltungskommiſſion vom 17. huj geſchehene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Gemäldeſammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt auch bei den angeführten Umſtänden, daß diejenigen, welche die Sammlung zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remuneration an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieſer Remuneration zu ſchwer fallen ſollte, davon dispenſirt ſeyn, und auch unentgeltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen zu benutzen, erhalten ſollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jünglingen ihre Ausbildung erſchwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Miniſterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 546. Dienſt-Inſtruktion für den artiſtiſchen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leiſtungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artiſtiſche Gehülfe iſt verpflichtet, dem Direktor der Königl. Sternwarte, Herrn Profeſſor Dr. N., und dem Konſervator derſelben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen zu aſſiſtiren, vor denſelben die Inſtrumente dazu, wie auch die Beleuchtung einzurichten, während derſelben die nöthigen Handreichungen zu leiſten, die Sekunden zu zählen, und nach denſelben die Inſtrumente wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derſelbe iſt verbunden die Sternwarte unter beſtändiger Aufſicht zu haben, dafür zu ſorgen, daß alle Inſtrumente und Utenſilien fortwährend in Ordnung ſind und an ihren gehörigen Plätzen

ſehen, und vorzüglich darauf zu ſehen, daß mit dem Feuer und Licht immer höchſt behutſam umgegangen werde, ſo wie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgeſetzter Kontrole zu haben.

B. Im Beſonderen. Unter der ſpeziellen Anleitung und Beaufſichtigung des Konſervators, Herrn Hauptmanns N.

§. 3. Der artiſtiſche Gehülfe iſt ferner gehalten, alle meteorologiſchen Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzuſtellen, und in das meteorologiſche Journal zu verzeichnen, nicht minder bei dieſen Beobachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und endlich die monatlichen Extrakte anzufertigen.

§. 4. Sämmtliche aſtronomiſche Beobachtungen ſind von ihm in das betreffende Journal, und die Reſultate über den Gang der Uhren in das Uhren-Journal einzutragen.

§. 5. Die Regiſtratur der Sternwarte muß derſelbe in gehöriger Ordnung halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle aſtronomiſche Rechnungen des Herrn Profeſſors Dr. N. und des Herrn Konſervators N., ſo weit ſie in dem Umfange ſeiner Kenntniſſe liegen, nachkalkuliren.

II. Emolumente.

Für die pünktliche Ausführung der vorſtehend genannten Obliegenheiten erhält der artiſtiſche Gehülfe eine jährliche Remuneration von 35 Rthlr., in monatlichen Raten, ſo wie eine aus einem Zimmer beſtehende freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf dem höchſten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen iſt, ſo wie freie Heitzung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artiſtiſche Gehülfe während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt am Tage, und eine Schlafſtelle für die Nacht in ſeiner Wohnung geſtatten muß. — Da das diesfällige Dienſtverhältniß eines artiſtiſchen Gehülfen bei der Sternwarte jedoch an keine beſtimmte Zeit gebunden iſt, ſo kann daſſelbe nur gegen eine von ſeiner Seite dreimonatliche, vorangegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen derſelbe es ſich gefallen laſſen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündigung ſeines Dienſtes bei der Sternwarte entlaſſen zu werden.

Breslau, den 5 Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

Nr. 547. Dienſt-Inſtruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. I. Leiſtungen.

§. 1. Der Aufwärter iſt verpflichtet dem Direktor der Sternwarte, Herrn Profeſſor Dr. N., dem Konſervator Herrn N. und dem artiſtiſchen Gehülfen Gehorſam zu leiſten, denſelben bei den aſtronomiſchen wie bei den meteorologiſchen Beobachtungen, ſo wie bei allen ſonſtigen Verrichtungen, die Königliche Sternwarte betreffend, alle nöthigen Handreichungen zu leiſten, alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Fenſter, Fenſterladen und Klappen zu öffnen und dieſelben wieder zu ſchlieſſen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen, ſo wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren ſogleich willig und mit Pünktlichkeit auszuführen.

§. 2. Der Aufwärter muß beſtändig darauf Acht haben, daß kein Unberufener die Sternwarte betritt, ferner dafür ſorgen, daß diejenigen, welche in Geſchäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Stern-

warte beſteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, endlich, wenn fremde Perſonen auf der Sternwarte ſich befinden, über wachen, daß Niemand den Inſtrumenten zu nahe tritt, oder ſi gar anrührt.

B. Beſondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Trepper ſchlage müſſen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit ſonderer Sorgfalt aber ſind die beiden Säle der Sternwarte, die kle Gemächer zu den Inſtrumenten und die Treppen derſelben vom St beſtändig rein zu halten.

§. 4. Alle Inſtrumente ſind täglich von ihm, jedoch mit der g ten Behutſamkeit abzuſtauben; ferner alle Lampen, Laternen und leuchtungsgegenſtände beſtändig ſauber und in Ordnung zu halten, beſtändig mit Vorrath zu verſehen, daß beim Gebrauch derſelben ei nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenſter, Laden und Klappen ſind von fleißig zu revidiren, beſonders bei Sturm, Regen und Schnee, de von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine beſon Aufmerkſamkeit hat derſelbe auf Feuer und Licht zu verwenden, de kein Unglück entſteht.

II. Emolumente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorſtehen Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufkü gung einen Lohn von monatlich fünf Thalern.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Z mer des artiſtiſchen Gehülfen zu ſchlafen, und ſich auch am Tage da aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem V ſchlage hinter dieſem Zimmer ſeine Schlafſtelle und den Aufbewahrun ort für ſeine Sachen, ſeinen Aufenthalt aber auf dem geräumigen u lichten Flur der Sternwarte, wo er den Aufgang zu derſelben auch mer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Univerſität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Ueberſicht der bei der Benutzung der wiſ ſchaftlichen Inſtitute der Univerſität zu beachtenden Regeln.

1. Die Univerſitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek iſt Montags, Dienſtags, Donnerſtags u Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 U zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne beſondere Erlaubniß des anweſenden Bibliothekars k Niemand in die Bibliothek ſelbſt gehen, noch weniger Bücher aus i Fächern herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studirende nur ter der Bedingung einer von einem Profeſſor auszuſtellenden Kaut geliehen werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein beſonderer Empfa ſchein, mindeſtens in der Größe eines Oktavblattes, ausgeſtellt werd und dieſer in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehe Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, ſehr bändereiche Werke, als die Kommen

rien gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften werden gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Hause zu haben. Für Studirende findet eine Ausnahme hiervon nur auf besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans Statt, daß der Studirende sich mit der Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftige.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Jedoch kann in dem Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt worden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen neue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurückliefe-rung des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von ferneren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Silbergroschen zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gerichtliche Zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek zurückgeliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche seine Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Bibliothekdiener erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 2½ Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit werden gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studirenden, wenn sie nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbjährigen Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, sowohl in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher aus derselben zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

2. Die philologiſche Geſellſchaft.

Ihr Zweck iſt theils der römiſchen und griechiſchen Philologie allen Klaſſen von Studirenden mehr Eingang zu verſchaffen, theils zuglich denjenigen, welche ſich der Philologie ausſchließlich widmen, möglichſt umfaſſende Bildung zu gewähren. Deshalb werden griechiſche und lateiniſche Schriftſteller in einigen wöchentlichen Abendſtun von den Mitgliedern ſelbſt erklärt, und die von jedem Mitgliede jährlich einzureichenden zwei Abhandlungen hiſtoriſch-antiquariſchen philoſophiſchen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direk beurtheilt, auſſerdem den eigentlichen Philologen Anleitung zum Sch ben in griechiſcher Sprache ertheilt; bei welchen Beſchäftigungen die Geſellſchaft ſo viel als möglich der lateiniſchen Sprache bedient. — Mitglieder ſind theils ordentliche, theils auſſerordentliche, theils Aust tatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf f feſtgeſetzt iſt, erhalten inſofern ſie den Geſetzen vollkommen genü Prämien, ſo wie auch die auſſerordentlichen Mitglieder, die ſich beſ ders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden ſollen.

3. Das theologiſche Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologiſche Se nar einzutreten wünſchen, müſſen den Statuten zu Folge ein Jahr dirt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräiſchen Griechiſchen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebungen Theil nehmen wollen, ſich ausweiſen. — Das Nähere iſt in den beſ ders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologiſch-praktiſche Inſtitut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat vor dem Anfange des Semeſters beim Vorſteher zu melden, und ſem in Zeugniſſen nachzuweiſen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre theologiſchen Wiſſenſchaften ſtudirt, und namentlich exegetiſche, dogm tiſche, moraliſche und kirchenhiſtoriſche Vorleſungen gehört h oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an un laubten oder nicht authoriſirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auch Auskultanten ſind dieſer Verfügung unterworfen. — Zu den Uebung ſind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angeſetzt. Reglement für das th. pr. Inſtitut auf der Königlichen Univerſität Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterrichte kirchlichen Geſange theilnehmen will, hat ſich deshalb an den Geſa lehrer zu wenden.

5. Die pädagogiſche Geſellſchaft.

Die pädagogiſche Geſellſchaft hat den Zweck, durch mündliche wiſſ ſchaftliche Unterredung das Intereſſe für das Erziehungs- und Unt richtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, beſonders des letzteren, taillirter hineinzuführen, mit den Fortſchritten des Schulweſens in ſerm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranſtaltete praktiſ Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Geiſtlich als Aufſehers der Volksſchulen, zu befördern. Die Geſellſchaft nim nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei Se ſter von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet dieſel nicht nur zu dem regelmäßigſten Beſuch der wöchentlich ein Mal haltenden Verſammlung, ſondern macht ſie auch verbindlich, diejeni Arbeiten zu liefern, und ſich den praktiſchen Uebungen zu unterzie die ihre Zwekke erfordern.

6. Das anatomiſche Muſeum.

§. 1. Der Beſuch des anatomiſchen Muſeums iſt den Studiren-
den, welche ſich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu beſtimm-
ten Stunden geſtattet.

§. 2. Die freiſtehenden Gläſer und Präparate des Muſeums dür-
fen von den Beſuchenden ohne beſondere Erlaubniß nicht angefaſſt oder
von ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieſer zur Erhal-
tung der Ordnung nöthigen Vorſchrift wird um ſo ſicherer erwartet,
als das anweſende Dienſtperſonal gern jede gewünſchte Erläuterung über
einzelne Präparate ertheilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Prä-
parate können theils in der Anſtalt benutzt, theils, ſoweit ſie dazu ge-
eignet ſind, gegen Empfangsſchein ausgeliehen werden. Die desfallſigen
Geſuche ſind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematiſch-phyſikaliſche Inſtitut.

Der Vorſteher der mathematiſch-phyſikaliſchen Inſtrumente und der
Modelle wird zunächſt in den betreffenden Vorleſungen, dann aber, auf
beſondere Meldung, auch auſſerdem die Studirenden mit den einzelnen
Inſtrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen iſt ein
Verleihen derſelben nicht thunlich.

8. Das aſtronomiſch-mathematiſche Inſtitut.

Die Inſtrumente des aſtronomiſch-mathematiſchen Inſtituts kön-
nen Jedem auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derſelben kann
aber bloß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der
beiden Abtheilungen der mathematiſchen Geſellſchaft unter Aufſicht des
Direktors geſtattet werden.

9. Die mathematiſche Geſellſchaft.

Die mathematiſche Geſellſchaft wird künftig aus zwei Abtheilungen
beſtehen, deren eine ſich bloß mit den Theilen der Mathematik beſchäf-
tigt, welche auf einem gut eingerichteten preuſſiſchen Gymnaſio den be-
ſtehenden höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere da-
gegen verfolgt die Wiſſenſchaft nach jeder Richtung bis zu ihren höch-
ſten und ſchwierigſten Theilen, und berückſichtigt auch die Anwendung
auf die Naturwiſſenſchaften. Mitglied der zuerſt genannten niedern
Abtheilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der
Geſellſchaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verſchafft, daß er die
Theile der Mathematik, welche auf den preuſſiſchen Gymnaſien vorge-
tragen werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auf-
löſung von Aufgaben ſchon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugs-
weiſe dürften zur Aufnahme in dieſe Abtheilung ſolche Individuen ge-
eignet ſeyn, welche Lehrer an Gymnaſien werden, ſich aber nur die Be-
fähigung zur Ertheilung des mathematiſchen Unterrichts in den untern
und mittlern Klaſſen dieſer Lehranſtalten erwerben wollen. Mitglieder
der zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Stu-
direnden werden, welche ſich ausſchließlich dem Studio der Mathematik
gewidmet haben; vorzugsweiſe ſolche, welche eigentliche Lehrer der Ma-
thematik an Gymnaſien und andern höhern Lehranſtalten, oder akade-
miſche Lehrer werden wollen. Die Beſtimmung über die Qualifikation
zur Aufnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direk-
tor in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botaniſche Garten.

Der botaniſche Garten iſt täglich, und zwar den ganzen Tag, zur
wiſſenſchaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) jed Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den etwa gen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besuch den Gewächshäusern kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3) D Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflükken der Blumen nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gesittetes Betrag wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, vorausgeſ wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herbar wird der botanische Gärtner auf desfallsiges Ersuchen verabfolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich meld um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinets sind in besonderen Schr ken so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demonst tionen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die Ken nisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen wünschten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konferiren

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortw rendes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Studir den auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, welche theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des In tuts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein wei zu bestimmendes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden m

14. Die medizinische, die chirurgische und die geburts hülfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegenden R geln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie th nehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Di hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Aka mie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, d sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vier-jähriges Univ sitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugn der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Beru sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich w men, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu ben in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen u bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behuf d ser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige li liche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und la wirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aussagt, daß sie Hinsichts ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorberei erachte.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und irthschaftliche A demie besuchen, und sich nicht im diesseitigen kon hen Staatsdie

an eine Anstellung [illegible] wollen, für welche ein drei- oder vier- jähriges Universitäts[illegible]ium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriculation gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

§. 5. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theilnahme an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

No. 549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

I. Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und der ihm zugeordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen Besitz der Schlüssel.

II. Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und andere Seltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner Verwahrung, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er sie bedarf.

III. Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliotheksverwaltung zu besorgen, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der Instruktion in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei der Bibliothek angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der Unterbibliothekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar in Gemäßheit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigenmächtig keine Abänderungen treffen.

IV. Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf Aenderung der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bibliothekar mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unterbibliothekar eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die Entscheidung zusteht.

V. Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vorzugsweise sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt gewordene literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität zu berücksichtigen, und erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt sind, ist es ihnen verstattet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, so weit der jährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber liegt ihnen bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich ist gleichmäßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die Vervollständigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu nehmen, deren Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet werden kann, also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Auslandes. Für die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Bibliothekar ganz besonders verantwortlich.

VI. Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek gefertigten Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung des Bibliothekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise überschritten werden.

VII. Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat 1) der Bibliothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die einzelnen Fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern, und der Dekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem Ablaufe der ersten Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Es steht jedoch den Fakultäten frei, auch ausser dieser Zeit den Biblio thekar auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen; 2) ist auf der Bi bliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch nieder zulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat, jedoc mit Hinzufügung seines Namens, die Titel der Bücher einzuschreiben deren Anschaffung er wünscht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktionen ha der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuholen für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablaufe de Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der Bände und einer Rekapitulation am Ende versehenes Verzeichniß der neuen An schaffungen dem akademischen Konzilium einzureichen, welches von di sem an das vorgesetzte Ministerium eingesendet, und falls es nöthig seyn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bibliothe kar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Aenderun gen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem akade mischen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher gleich falls an das vorgesetzte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm berathene und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Bibliothe pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und sorgfältig fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behülflich zu seyn, da Defekten nachzuforschen und davon ein genaues Verzeichniß zu entwer fen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar ihm übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurücknehmen der Bücher nach den bestimmten Gesetzen zu besorgen, und darüber ein Buch zu führen. Für die Besorgung dieses Geschäfts muß er nicht nur stets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Gebrauch des Publikums geöffnet ist, anwesend seyn; sondern es liegt ihm auch ob, ausser diesen öffentlichen Stunden so viel Zeit für die Bibliothek zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenen Ge schäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliothekdiener liegt ob: 1) in den öffentlichen Stunden und sonst den Bibliothekaren in ihren Ge schäften hülfreiche Hand zu leisten, und die von ihnen in Bibliothek angelegenheiten ihm gegebenen Aufträge auf das sorgfältigste zu erfüllen 2) für die Reinlichkeit zu sorgen, und nicht nur das ganze Bibliothek lokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch alljährlich in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliothekfonds dafür besonders belohnte Arbeiter sämmtliche Bücher ausklopfen und reinigen zu lassen.

XI. Für die Benutzung der akademischen Bibliothek sind folgende Bedingungen festgestellt:

1. Die Bibliothek ist täglich in den Nachmittagsstunden von bis 4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebildete in dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die Bücher welche er einzusehen wünscht, begehren; auch daraus mit Bleistift ex cerpiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademischen Bibliothek unter den nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangscheine in ihre Wohnungen

ehen, ſteht zu a) ſämmtlichen Dozenten der Akademie; b) den dern der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des rats, überhaupt den daſelbſt wohnenden angeſehenen Königl. Civil- Dienern, den daſelbſt garniſonirenden Militairs bis zum Haupt- herab, den Geiſtlichen und den daſelbſt anſäſſigen Privatgelehrten, ten und Fabrikanten; c) den Studirenden der Univerſität, jedoch der Bedingung einer Kaution, welche von einem Profeſſor aus- t iſt. An Perſonen, welche auſſerhalb Greifswald wohnen, und iſende Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und Verantwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.

Auf dem Empfangſcheine, welcher mindeſtens von der Größe ktavblattes ſeyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den ſtichen Titel des entliehenen Werks, ſeinen Namen und das Da- s Empfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die An- r Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entliehene Werk inderer Empfangſchein ausgeſtellt, und bei der Zurückgabe zurück- gen werden.

Wörterbücher, ſehr bändereiche Werke, als die Kommentarien r Geſellſchaften, nöthige Nachſchlage- und Hand-Bücher, ſo wie werke und Handſchriften werden in der Regel gar nicht ausge- ſondern ſind in dem Leſezimmer der Bibliothek nachzuſehen. enn beſondere Umſtände eintreten, iſt nach deren genauer Erwä- und an Studirende nur wenn die beſondere Empfehlung der ka- n Profeſſoren hinzu kommt, die Ausleihung ſolcher Werke den bekaren geſtattet. Romane, Schauſpiele und andere zur ſchönen r gehörige Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für benutzung ein literatiſcher Zweck nachgewieſen werden kann.

In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit ls höchſtens drei Werke aus der akademiſchen Bibliothek im n haben, und es iſt den Bibliothekaren nur unter nachfolgen- Einſchränkungen verſtattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht über- n Anzahl eine Ausnahme zu geſtatten, a) den No. 3. a) und b) ten Perſonen, wenn ſie der Bücher zu Amtsgeſchäften und lite- n Arbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf beſondere lung und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der kavi- Profeſſoren, oder auf die Beſcheinigung des betreffenden Fakul- ms, daß ein Studirender ſich mit Ausarbeitung einer Inaugural- on beſchäftige.

Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, iſt vier Wo- Nur den Dozenten der Akademie iſt es verſtattet, ſolche Bücher, nur in dem Falle, daß ſie von keinem Andern gefordert werden, ie Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungs- zu behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe r Wochen die entliehenen Bücher zurückzuliefern; jedoch kann n dem Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt wor- , der Gebrauch derſelben auf beſonderes Anſuchen gegen neue ſcheine auf fernere vier Wochen geſtattet werden.

Iſt aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung ehenen Werkes und ohne nachgeſuchte Verlängerung verſtrichen, a) die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher zu verweigern, bis er die über die Zeit rückſtändigen zurück- hat. Zugleich ſind ſie b) ſogleich berechtigt, nach Ablauf von Tagen aber ſchuldig, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal

(dieſes erſte Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien T
Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu la
welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu
hat. Bleibt auch dieſe Erinnerung fruchtlos, ſo hat der Bi
den kavirenden Profeſſor davon zu unterrichten, welcher, w
ſeine Erinnerung vergeblich iſt, den Rektor auffordern muß, da
Buch durch angedrohte Geldſtrafen und andere gerichtliche Zwa
beitreibe.

9. In der letzten Woche vor Oſtern und vor Michaelis
nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurü
werden, ſelbſt die, bei denen der ſonſtige Termin (No. 7.) n
abgelaufen wäre. Dieſer Termin wird jedesmal durch einen
am ſchwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Gre
Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der
Woche ſeine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird ſogleich d
Bibliothekdiener erinnert, und demnächſt eben ſo, wie in N
ſtimmt iſt, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener ſch
erſte Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt iſt. — Währe
Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Profeſſors für einen Studenten,
nicht ausdrücklich beſchränkt oder erweitert wird, hat nur Kr
rend der Dauer des Semeſters, in welchem ſie ausgeſtellt w
und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des all
halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieſer Zeit
Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeſchriebenen Mittel nich
wendung gebracht worden ſind, ſo können die Kavenien nicht
Anſpruch genommen werden, und die Bibliothekare ſind allein
wortlich für die Herbeiſchaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlich
kommen läſſt, iſt für immer des Rechts aus der Bibliothek B
erhalten verluſtig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiſet, ohne vorher die
Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, iſt unfähig
in dem laufenden als in dem nächſtfolgenden Halbjahre Bücher
ſelben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es bin
nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeit nicht wieder erſtatte
das Zwiefache des von einem geſchwornen Büchertaxator zu b
den Preiſes.

14. Fremde, welche die akademiſche Bibliothek zu beſeh
ſchen, haben bei den Bibliothekaren ſich zu melden, und mit di
über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Altenſt

No. 550. Reglement für die philologiſche Geſellſchaft bei
verſität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Miniſterium für gut befunden, die philolog
ſellſchaft in Greifswald für eine öffentliche Anſtalt zu erklären
für nöthig erachtet, dieſelbe mit nachſtehender Inſtruktion zu
deren Befolgung ſowohl den Vorſtehern als den Mitgliedern
zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologiſche Geſellſchaft iſt eine mit der U

ne öffentliche Anſtalt, welche den doppelten Zweck hat: theils
n Studirenden, die ſich der Alterthumswiſſenſchaft ausſchließ-
vorzüglich w…, durch möglichſt vielfache, in das Innere
ſenſchaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, ſo wie
raktiſche Unterſtützung jeder Art eine ſolche Gelegenheit zu ihrer
ung zu verſchaffen, daß künftig durch ſie dieſe Studien erhalten,
ngt und erweitert werden können; theils allen Klaſſen von
nden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung
Allen nöthigen Klaſſizität in der Philologie zu ſuchen, Gele-
zu verſchaffen, dies auf eine wirkſamere Weiſe als durch bloßes
n von Vorleſungen geſchehen kann, zu erreichen. In dieſer letz-
ziehung ſoll die philologiſche Geſellſchaft beſonders dahin ſtreben,
lateiniſchen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern.
rbindung beider Zwekke werden ſich die Vorſteher vorzüglich an-
ſeyn laſſen; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Kolliſions-
r letztere dem erſtern nachſtehen muß.

2. Zur Aufnahme in dieſe Anſtalt ſind nur diejenigen fähig, hinreichenden philologiſchen Vorkenntniſſen verſehen ſind, und ſeder ausſchließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer ren Kenntniß derſelben zu beſſerer Vorbereitung auf die von erwählte Fakultätswiſſenſchaft ſtreben. Von den ordentlichen dern wird auſſerdem gefordert, daß ſie wenigſtens ein halbes Mitglied der Univerſität in Greifswald oder einer andern Uni- geweſen ſind, und philologiſche Vorleſungen ſchon gehört haben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er ſich Kenntniſſen des ſich Bewerbenden durch eine ſorgfältig anzu- Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei und kann nur in ſeltenen Fällen verlängert werden.

4. Ausländer, wenn ſie auch wieder in ihre Heimath zurück- können, ſofern ihnen ſonſt die nöthigen Eigenſchaften nicht ab- gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolo- eſellſchaft aufgenommen werden.

5. Die Mitglieder ſind theils ordentliche, theils auſſerordent- eils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf, die der auſſerordentlichen auf drei feſtgeſetzt. Das rium behält ſich vor, nach Befinden der Umſtände dieſe Zahl ern. Die ordentlichen und auſſerordentlichen Mitglieder müſſen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Di- erlaſſen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebun- geſtatten, welche, ohne ſelbſt thätigen Antheil an denſelben zu nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden ſchon und angeſtellte Schulmänner, denen erlaubt worden iſt zu ihrer haftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Univerſität hen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anſtalt, und thätigen Antheil an derſelben.

7. So wie ein unſittliches, rohes, Mangel an wiſſenſchaftlichen und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der me ganz unwürdig macht, eben ſo hat es auch die Ausſchließung mittelbaren Folge, und der Direktor des Inſtituts iſt verpflich- den, der eines ſolchen Betragens ſich ſchuldig macht, oder von Untüchtigkeit und Trägheit er ſich überzeugt hat, ſofort aus dem- zu entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anſtalt ſollen nie mehr als zwei Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der and Inſpektion führt. Beide beſorgen gemeinſchaftli die Angelegen der Anſtalt, und vereinigen ſich freundſchaftlich u r alle innere ſtände, über welche in gegenwärtiger Inſtruktion keine beſtimmte ſchriften gegeben ſind.

§. 9. Die Uebungen der philologiſchen Geſellſchaft ſind fol 1) gründliche Erklärung der griechiſchen und lateiniſchen Schri nach allen Rückſichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahr erſchöpfenden Auslegung nothwendig ſind; 2) Uebungen im Latei ben, ſowohl zum Aneignen eines echten lateiniſchen Styls, als haupt zur Beförderung einer tiefern und beſſern Kenntniß der ſchen Sprache; 3) ſchriftliche lateiniſche Ausarbeitungen, bald üb ſchnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen der Alterthumswiſſenſchaft. Die Themata zu den Ausarbeitunge den von den Mitgliedern ſelbſt gewählt, oder von dem Direktor geben; die erforderlichen Hülfsmittel, ſo wie die rechte Art der B lung mit den Mitgliedern beſprochen. Zu dem Ende werden die gen Bücher von der Königl. Univerſitätsbibliothek ihnen verabfol wenn dieſe an andere Studirende, oder an Perſonen, die nich ſtellte Dozenten ſind, ſchon ausgeliehen ſeyn ſollten, zum Gebra die Mitglieder der philologiſchen Geſellſchaft eingefordert. Jedes liche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindeſtens zwei Ausarbeit Wer dieſe nicht zur beſtimmten Zeit ohne gegründete Entſchuldigu liefert, muß deswegen nothwendig ausgeſchloſſen werden. Dieſe ten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher z urtheilung geben, ehe er ſelbſt ſie prüft. Die Beurtheilung kann lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündli putirt werden. — Die ſchriftlichen Arbeiten werden aufbewahr nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vo ten Miniſterio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche ſich ausſch der Philologie widmen, oder ſonſt dazu Neigung verrathen, wi Direktor Uebungen im Schreiben der griechiſchen Sprache in wöchentlichen Stunde veranlaſſen. 5) Uebungen im geregelten tiren über gelehrte Gegenſtände werden theils die Interpretati Schriftſteller und die Beurtheilung der ſchriftlichen Ausarbeitunge ſelbſt veranlaſſen; theils ſollen von Zeit zu Zeit Theſes zum Dis aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt wer

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologiſchen Geſe geſchehen nur in lateiniſcher Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologiſchen Geſellſchaft wer ben der §. 9 sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechiſcher Spra widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Ab ſammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der pretation eines lateiniſchen, eine der eines griechiſchen Schrift die dritte dem Lateinſchreiben, ſo wie der Beurtheilung der Au tungen und der übrigen Uebungen gewidmet ſeyn wird. Hiervo den zwei Abendverſammlungen bei dem Direktor gehalten werden allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der dern Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inſpektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten iſt, daß junge Männer mit und innerem Beruf für philologiſche Studien ſchon von ſelbſt die Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit b

werden, so hat [illegible] nisterium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es oft für unbemittelte [illegible] studirende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, auf einen von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu erstattenden Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitgliedern der philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien bis zu dem Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleissigen ausserordentlichen Mitglieder nach Befinden der Umstände, und wenn es die Fonds der Universität zu Greifswald gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu bedenken. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien der philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung geben werde, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Bestimmung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drukkes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 13. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Gründlichkeit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu Greifswald noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweckmäßig, mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von zweien oder dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine antiquarischen Inhalts seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sollen, bei denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römische Darstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können nur die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die Aufgaben werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch durch ein Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten müssen spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten herkömmliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto beaufschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel eingereicht werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht über die zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird am Geburtstage Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direktor zu schreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachmittags zu haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft dem Publikum bekannt gemacht werden.

§. 14. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vorstehern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

2. Die philologiſche Geſellſchaft.

Ihr Zweck iſt theils der römiſchen und griechiſchen Philologie allen Klaſſen von Studirenden mehr Eingang zu verſchaffen, theils z züglich denjenigen, welche ſich der Philologie ausſchließlich widmen, möglichſt umfaſſende Bildung zu gewähren. Deshalb werden grie ſche und lateiniſche Schriftſteller in einigen wöchentlichen Abendſtun von den Mitgliedern ſelbſt erklärt, und die von jedem Mitgliede h jährlich einzureichenden zwei Abhandlungen hiſtoriſch-antiquariſchen philoſophiſchen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direk beurtheilt, auſſerdem den eigentlichen Philologen Anleitung zum Sch ben in griechiſcher Sprache ertheilt; bei welchen Beſchäftigungen die Geſellſchaft ſo viel als möglich der lateiniſchen Sprache bedient. — Mitglieder ſind theils ordentliche, theils auſſerordentliche, theils Aus tatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf f feſtgeſetzt iſt, erhalten inſofern ſie den Geſetzen vollkommen genü Prämien, ſo wie auch die auſſerordentlichen Mitglieder, die ſich beſ ders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden ſollen.

3. Das theologiſche Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologiſche Se nar einzutreten wünſchen, müſſen den Statuten zu Folge ein Jahr dirt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräiſchen Griechiſchen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebungen Theil nehmen wollen, ſich ausweiſen. — Das Nähere iſt in den beſ ders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologiſch-praktiſche Inſtitut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat vor dem Anfange des Semeſters beim Vorſteher zu melden, und ſ ſem in Zeugniſſen nachzuweiſen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre theologiſchen Wiſſenſchaften ſtudirt, und namentlich exegetiſche, dogm tiſche, moraliſche und kirchenhiſtoriſche Vorleſungen gehört h oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an un laubten oder nicht authoriſirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auch Auskultanten ſind dieſer Verfügung unterworfen. — Zu den Uebun ſind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angeſetzt. Reglement für das th. pr. Inſtitut auf der Königlichen Univerſität Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterrichte kirchlichen Geſange theilnehmen will, hat ſich deshalb an den Geſa lehrer zu wenden.

5. Die pädagogiſche Geſellſchaft.

Die pädagogiſche Geſellſchaft hat den Zweck, durch mündliche wiſſ ſchaftliche Unterredung das Intereſſe für das Erziehungs- und Unt richtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, beſonders des letzteren, tailirter hineinzuführen, mit den Fortſchritten des Schulweſens in ſerm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranſtaltete praktiſ Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Geiſtlich als Aufſehers der Volksſchulen, zu befördern. Die Geſellſchaft nim nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei Se ſter von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet dieſel nicht nur zu dem regelmäßigſten Beſuch der wöchentlich ein Mal haltenden Verſammlung, ſondern macht ſie auch verbindlich, diejeni Arbeiten zu liefern, und ſich den praktiſchen Uebungen zu unterzieh die ihre Zwekke erfordern.

6. Das anatomische Museum.

§. 1. Der Besuch des anatomischen Museums ist den Studiren-
en, welche sich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu bestimm-
n Stunden gestattet.

§. 2. Die freistehenden Gläser und Präparate des Museums dür-
n von den Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefasst oder
us ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieser zur Erhal-
ung der Ordnung nöthigen Vorschrift wird um so sicherer erwartet,
s das anwesende Dienstpersonal gern jede gewünschte Erläuterung über
nzelne Präparate ertheilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Prä-
arate können theils in der Anstalt benutzt, theils, soweit sie dazu ge-
gnet sind, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die desfallsigen
esuche sind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematisch-physikalische Institut.

Der Vorsteher der mathematisch-physikalischen Instrumente und der
Modelle wird zunächst in den betreffenden Vorlesungen, dann aber, auf
esondere Meldung, auch ausserdem die Studirenden mit den einzelnen
nstrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen ist ein
Verleihen derselben nicht thunlich.

8. Das astronomisch-mathematische Institut.

Die Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts kön-
en Jedem auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derselben kann
ber bloß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der
eiden Abtheilungen der mathematischen Gesellschaft unter Aufsicht des
Direktors gestattet werden.

9. Die mathematische Gesellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird künftig aus zwei Abtheilungen
estehen, deren eine sich bloß mit den Theilen der Mathematik beschäf-
igt, welche auf einem gut eingerichteten preussischen Gymnasio den be-
tehenden höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere da-
egen verfolgt die Wissenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren höch-
en und schwierigsten Theilen, und berücksichtigt auch die Anwendung
uf die Naturwissenschaften. Mitglied der zuerst genannten niedern
Abtheilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der
Gesellschaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschafft, daß er die
Theile der Mathematik, welche auf den preussischen Gymnasien vorge-
agen werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auf-
ösung von Aufgaben schon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugs-
eise dürften zur Aufnahme in diese Abtheilung solche Individuen ge-
gnet seyn, welche Lehrer an Gymnasien werden, sich aber nur die Be-
ähigung zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern
nd mittlern Klassen dieser Lehranstalten erwerben wollen. Mitglieder
er zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Stu-
irenden werden, welche sich ausschließlich dem Studio der Mathematik
gewidmet haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Ma-
hematik an Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, oder akade-
mische Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation
zur Aufnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direk-
or in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ist täglich, und zwar den ganzen Tag, zur
issenschaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufſicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) Beſuchende ſich bei dem botaniſchen Gärtner melden, und den et gen Anforderungen deſſelben unweigerlich genügen. 2) Der Beſ den Gewächshäuſern kann nur unter Aufſicht geſtattet werden. 3) Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflükken der Blum nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anſtändiges, geſittetes Bet wie es ſich in einem wiſſenſchaftlichen Inſtitute gebührt, voraus wird. — Pflanzen zum Unterſuchen oder zum Einlegen für Her wird der botaniſche Gärtner auf desfallſiges Erſuchen verabfolgen.

11. Das zoologiſche Muſeum.

Das zoologiſche Muſeum iſt wöchentlich ein Mal, in zwei näh beſtimmenden Stunden geöffnet. Die Beſuchenden müſſen jedo dem beſtimmten Tage in dem Lokal des Muſeums vorher ſich m um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Univerſitätskabinets ſind in beſonderen S ken ſo aufgeſtellt, daß die Studirenden, welche auſſer den Demo tionen bei den Vorleſungen noch durch fortgeſetzte Autopſie die K niſſe zu fixiren wünſchen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihn wünſchten Zeit müſſen ſie mit dem Direktor des Inſtituts konfer

13. Das chemiſche Inſtitut.

Auſſer der Erleichterung des Studiums der Chemie durch for rendes Experimentiren während der Vorleſungen, finden die Stu den auch noch Gelegenheit, durch eigene chemiſche Verſuche, welch theils auf die Vorleſungen, theils auf die von dem Direktor des tuts geſtellten Aufgaben beziehen, ſich zu üben, wofür jedoch ein zu beſtimmendes Honorar an die Kaſſe des Inſtituts gezahlt werden

14. Die mediziniſche, die chirurgiſche und die gebu hülfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegende geln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie Eldena.

§. 1. Wer an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie nehmen will, hat ſich bei dem Direktor der Anſtalt zu melden. S hat den Eintritt zu geſtatten.

§. 2. Wer Mitglied der ſtaats- und landwirthſchaftlichen A mie werden will, muß ſich bei der Univerſität immatrikuliren laſſ

§. 3. Zum Behuf dieſer Immatrikulation müſſen Inländer ſich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges U ſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, mit dem vorſchriftsmäßigen Zeu der Reife verſehen ſeyn. Wollen Inländer nicht einem ſolchen B ſondern der Landwirthſchaft oder einem andern Privatgeſchäfte ſich men, ſo können ſie auch ohne die Maturitätsprüfung beſtanden ben in die ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie aufgenommen bei der Univerſität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behu ſer Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherig liche Führung, ſo wie ein Zeugniß des Direktors der ſtaats- und wirthſchaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere ausſagt, ſie Hinſichts ihrer Kenntniſſe zur Aufnahme für hinreichend vorb erachte.

§. 4. Ausländer, welche die ſtaats- und landwirthſchaftliche demie beſuchen, und ſich nicht im diesſeitigen königlichen Staats

e Anſtellung bewerben wollen, für welche ein drei- oder vier-
s Univerſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, haben Behufs ihrer Im-
ation gleichfalls die unter No. 3. vorgeſchriebenen Zeugniſſe bei-
en.

5. Die Mitglieder der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Aka-
ſind zu einem ſittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thäti-
Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieſer
chtung nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theil-
an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie verſagen.

569. Inſtruktion für die Geſchäftsführung bei der akademiſchen Bibliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

Die Aufſicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und
m zugeordnete Unterbibliothekar, und ſie ſind daher im alleinigen
der Schlüſſel.

I. Die Schlüſſel der Schränke, in welchen die Handſchriften und
Seltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in ſeiner
ahrung, und der Unterbibliothekar fordert ſie von ihm, ſo oft er
edarf.

II. Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliotheksverwaltung
orgen, und iſt verantwortlich dafür, daß die Beſtimmungen der
ktion in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei
ibliothek angeſtellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher iſt der
ibliothekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar
mäßheit dieſer Inſtruktion trifft, Folge zu leiſten, und darf eigen-
ig keine Abänderungen treffen.

V. Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was ſich auf
rung der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bi-
ekar mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unter-
hekar eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die
idung zuſteht.

. Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vor-
eiſe ſowohl die Wünſche der Fakultäten, als das ihnen bekannt
dene literariſche Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Univerſität
rückſichtigen, und erſt wenn dieſe Bedürfniſſe befriedigt ſind, iſt es
verſtattet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, ſo
der jährliche Fonds reicht, anzuſchaffen. Im Allgemeinen aber
ſollen bei dem Anſchaffen neuer Bücher ob: 1) ſo weit es möglich
gleichmäßig für jedes Fach zu ſorgen, und 2) vorzugsweiſe auf die
ſtändigung defekter Werke, und ſolcher Werke Rückſicht zu neh-
, deren Anſchaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet wer-
kann, alſo auf größere und koſtbarere Werke, vorzüglich des Aus-
s. Für die genaue Beobachtung dieſer Grundſätze iſt der Biblio-
r ganz beſonders verantwortlich.

VI. Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek
ſten Arbeiten geſchehen von der Adminiſtration auf die Anweiſung
Bibliothekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weiſe über-
ten werden.

VII. Um die Bedürfniſſe der Dozenten kennen zu lernen, hat
r Bibliothekar in der erſten Hälfte des Aprils jeden Jahres die
ſen Fakultäten zur Mittheilung ihrer Deſideraten aufzufordern,
der Dekan hat dafür zu ſorgen, daß dieſer Aufforderung vor dem
ſe der erſten Hälfte des nächſten Monats Folge geleiſtet werde.

Es ſteht jedoch den Fakultäten frei, auch auſſer dieſer Zeit den B
thekar auf ihre Bedürfniſſe aufmerkſam zu machen; 2) iſt auf d
bliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Deſideratenbuch
zulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat,
mit Hinzufügung ſeines Namens, die Titel der Bücher einzuſch
deren Anſchaffung er wünſcht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktion
der Bibliothekar beſonders den Rath derjenigen Profeſſoren einzu
für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablau
Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der
und einer Rekapitulation am Ende verſehenes Verzeichniß der neue
ſchaffungen dem akademiſchen Konzilium einzureichen, welches vo
ſem an das vorgeſetzte Miniſterium eingeſendet, und falls es
ſeyn ſollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bib
kar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Aen
gen getroffen haben, ſo hat er auch am Ende des Jahres dem
miſchen Konzilium einen motivirten Bericht zu erſtatten, welcher
falls an das vorgeſetzte Miniſterium eingeſendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm berat
und von dem Bibliothekar beſtimmten Anordnungen in der Bibl
pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und ſorgf
fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behülflich zu ſeyn
Defekten nachzuforſchen und davon ein genaues Verzeichniß zu e
fen, ſo wie auch die Korreſpondenz, welche von dem Bibliothek
übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurückn
der Bücher nach den beſtimmten Geſetzen zu beſorgen, und darüb
Buch zu führen. Für die Beſorgung dieſes Geſchäfts muß er
nur ſtets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Ge
des Publikums geöffnet iſt, anweſend ſeyn; ſondern es liegt ihm
ob, auſſer dieſen öffentlichen Stunden ſo viel Zeit für die Bibl
zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragene
ſchäfte erfordert.

X. Dem Univerſitätspedell als Bibliothekdiener liegt ob:
den öffentlichen Stunden und ſonſt den Bibliothekaren in ihre
ſchäften hülfreiche Hand zu leiſten, und die von ihnen in Bibl
angelegenheiten ihm gegebenen Aufträge auf das ſorgfältigſte zu er
2) für die Reinlichkeit zu ſorgen, und nicht nur das ganze Bibl
lokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, ſondern auch alli
in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliothekfonds
beſonders belohnte Arbeiter ſämmtliche Bücher ausklopfen und re
zu laſſen.

XI. Für die Benutzung der akademiſchen Bibliothek ſind fo
Bedingungen feſtgeſtellt:

1. Die Bibliothek iſt täglich in den Nachmittagsſtunden
bis 4 Uhr geöffnet. In dieſen Stunden kann ſich jeder Gebild
dem Leſezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die B
welche er einzuſehen wünſcht, begehren; auch daraus mit Bleiſti
cerpiren.

2. Ohne beſondere Erlaubniß des anweſenden Bibliothekar
Niemand in die Bibliothek ſelbſt gehen, und noch weniger Büch
den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademiſchen Bibliothek unt
nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangſcheine in ihre Wohn

en, ſteht zu a) ſämmtlichen Dozenten der Akademie; b) den
n der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des
s, überhaupt den daſelbſt wohnenden angeſehenen Königl. Civil-
mern, den daſelbſt garniſonirenden Militairs bis zum Haupt-
n, den Geiſtlichen und den daſelbſt anſäſſigen Privatgelehrten,
n und Fabrikanten; c) den Studirenden der Univerſität, jedoch
Bedingung einer Kaution, welche von einem Profeſſor aus-
t. An Perſonen, welche auſſerhalb Greifswald wohnen, und
de Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und
antwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.
uf dem Empfangſcheine, welcher mindeſtens von der Größe
blattes ſeyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den
n Titel des entliehenen Werks, ſeinen Namen und das Da-
mpfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die An-
Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entliehene Werk
ter Empfangſchein ausgeſtellt, und bei der Zurückgabe zurück-
werden.
örterbücher, ſehr bändereiche Werke, als die Kommentarien
ſellſchaften, nöthige Nachſchlage- und Hand-Bücher, ſo wie
e und Handſchriften werden in der Regel gar nicht ausge-
dern ſind in dem Leſezimmer der Bibliothek nachzuſehen.
beſondere Umſtände eintreten, iſt nach deren genauer Erwä-
an Studirende nur wenn die beſondere Empfehlung der ka-
roſeſſoren hinzu kommt, die Ausleihung ſolcher Werke den
ten geſtattet. Romane, Schauſpiele und andere zur ſchönen
hörige Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für
tung ein literariſcher Zweck nachgewieſen werden kann.
n der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit
höchſtens drei Werke aus der akademiſchen Bibliothek im
aben, und es iſt den Bibliothekaren nur unter nachfolgen-
ungen verſtattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht über-
ahl eine Ausnahme zu geſtatten, a) den No. 3. a) und b)
Perſonen, wenn ſie der Bücher zu Amtsgeſchäften und lite-
rbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf beſondere
und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der Kavi-
ſſoren, oder auf die Beſcheinigung des betreffenden Fakul-
daß ein Studirender ſich mit Ausarbeitung einer Inaugural-
beſchäftige.
e Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, iſt vier Wo-
den Dozenten der Akademie iſt es verſtattet, ſolche Bücher,
n dem Falle, daß ſie von keinem Andern gefordert werden,
ut hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungs-
rhalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe
chen die entliehenen Bücher zurückzuliefern; jedoch kann
n Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt wor-
r Gebrauch derſelben auf beſonderes Anſuchen gegen neue
ne auf fernere vier Wochen geſtattet werden.
aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung
n Werkes und ohne nachgeſuchte Verlängerung verſtrichen,
e Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher
verweigern, bis er die über die Zeit rückſtändigen zurück-
Zugleich ſind ſie b) ſogleich berechtigt, nach Ablauf von
en aber ſchuldig, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal

(dieſes erſte Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen d
Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu laſſen, f
welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu entrich
hat. Bleibt auch dieſe Erinnerung fruchtlos, ſo hat der Bibliothek
den kavirenden Profeſſor davon zu unterrichten, welcher, wenn au
ſeine Erinnerung vergeblich iſt, den Rektor auffordern muß, daß er d
Buch durch angedrohte Geldſtrafen und andere gerichtliche Zwangsmit
beitreibe.

9. In der letzten Woche vor Oſtern und vor Michaelis muß
nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgeliefe
werden, ſelbſt die, bei denen der ſonſtige Termin (No. 7.) noch nic
abgelaufen wäre. Dieſer Termin wird jedesmal durch einen Anſchl
am ſchwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Greifswald
Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der geſetz
Woche ſeine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird ſogleich durch d
Bibliothekdiener erinnert, und demnächſt eben ſo, wie in No. 8. b
ſtimmt iſt, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener ſchon für d
erſte Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt iſt. — Während dieſ
Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Profeſſors für einen Studenten, wenn
nicht ausdrücklich beſchränkt oder erweitert wird, hat nur Kraft wä
rend der Dauer des Semeſters, in welchem ſie ausgeſtellt worden i
und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeine
halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieſer Zeit von d
Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeſchriebenen Mittel nicht in A
wendung gebracht worden ſind, ſo können die Kaventen nicht weiter
Anſpruch genommen werden, und die Bibliothekare ſind allein veran
wortlich für die Herbeiſchaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hil
kommen läſſt, iſt für immer des Rechts aus der Bibliothek Bücher
erhalten verluſtig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiſet, ohne vorher die von d
Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, iſt unfähig, ſowo
in dem laufenden als in dem nächſtfolgenden Halbjahre Bücher aus d
ſelben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen ein
nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeit nicht wieder erſtattet, bezah
das Zwiefache des von einem geſchwornen Büchertaxator zu beſtimme
den Preiſes.

14. Fremde, welche die akademiſche Bibliothek zu beſehen wü
ſchen, haben bei den Bibliothekaren ſich zu melden, und mit dieſen d
über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 550. Reglement für die philologiſche Geſellſchaft bei der Un
verſität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Miniſterium für gut befunden, die philologiſche G
ſellſchaft in Greifswald für eine öffentliche Anſtalt zu erklären, hat
für nöthig erachtet, dieſelbe mit nachſtehender Inſtruktion zu verſeh
deren Befolgung ſowohl den Vorſtehern als den Mitgliedern derſelb
zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologiſche Geſellſchaft iſt eine mit der Univerſi

verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von Studirenden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung zu der Allen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser letzteren Beziehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben, nützlichen lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern. Der Verbindung beider Zwecke werden sich die Vorsteher vorzüglich angelegen seyn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich von den Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzustellende Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht abgehen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philologische Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf fünf, die der ausserordentlichen auf drei festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

§. 6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und nehmen thätigen Antheil an derselben.

§. 7. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflichtet, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anſtalt ſollen nie mehr als zwei
Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der ande
Inſpektion führt. Beide beſorgen gemeinſchaftlich die Angelegen
der Anſtalt, und vereinigen ſich freundſchaftlich über alle innere
ſtände, über welche in gegenwärtiger Inſtruktion keine beſtimmten
ſchriften gegeben ſind.

§. 9. Die Uebungen der philologiſchen Geſellſchaft ſind folg
1) gründliche Erklärung der griechiſchen und lateiniſchen Schrift
nach allen Rückſichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren
erſchöpfenden Auslegung nothwendig ſind; 2) Uebungen im Latein
ben, ſowohl zum Aneignen eines echten lateiniſchen Styls, als
haupt zur Beförderung einer tiefern und beſſern Kenntniß der la
ſchen Sprache; 3) ſchriftliche lateiniſche Ausarbeitungen, bald übe
ſchnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen T
der Alterthumswiſſenſchaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen
den von den Mitgliedern ſelbſt gewählt, oder von dem Direktor
geben; die erforderlichen Hülfsmittel, ſo wie die rechte Art der Be
lung mit den Mitgliedern beſprochen. Zu dem Ende werden die
gen Bücher von der Königl. Univerſitätsbibliothek ihnen verabfolgt,
wenn dieſe an andere Studirende, oder an Perſonen, die nicht
ſtellte Dozenten ſind, ſchon ausgeliehen ſeyn ſollten, zum Gebrauc
die Mitglieder der philologiſchen Geſellſchaft eingefordert. Jedes o
liche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindeſtens zwei Ausarbeitu
Wer dieſe nicht zur beſtimmten Zeit ohne gegründete Entſchuldigun
liefert, muß deswegen nothwendig ausgeſchloſſen werden. Dieſe
ten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher zu
urtheilung geben, ehe er ſelbſt ſie prüft. Die Beurtheilung kann ſ
lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich
putirt werden. — Die ſchriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt,
nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vor
ten Miniſterio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche ſich ausſchli
der Philologie widmen, oder ſonſt dazu Neigung verrathen, wir
Direktor Uebungen im Schreiben der griechiſchen Sprache in
wöchentlichen Stunde veranlaſſen. 5) Uebungen im geregelten D
tiren über gelehrte Gegenſtände werden theils die Interpretation
Schriftſteller und die Beurtheilung der ſchriftlichen Ausarbeitungen
ſelbſt veranlaſſen; theils ſollen von Zeit zu Zeit Theſes zum Dispu
aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werde

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologiſchen Geſell
geſchehen nur in lateiniſcher Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologiſchen Geſellſchaft werde
ben der §. 9 sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechiſcher Sprac
widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Abe
ſammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der
pretation eines lateiniſchen, eine der eines griechiſchen Schriftſte
die dritte dem Lateinſchreiben, ſo wie der Beurtheilung der Aus
tungen und der übrigen Uebungen gewidmet ſeyn wird. Hiervon
den zwei Abendverſammlungen bei dem Direktor gehalten werden,
allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der
dern Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inſpektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten iſt, daß junge Männer mit
und innerem Beruf für philologiſche Studien ſchon von ſelbſt dieſe
Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit ben

, so hat das M sterium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es unbemittelte Studirende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrige Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, m von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu nden Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mit der philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien dem Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das rium vor, die vorzüglich fleissigen ausserordentlichen Mitglieder befinden der Umstände, und wenn es die Fonds der Universität ifswald gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu n. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien ilologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung gerde, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Beachung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die eder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen e ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die des Drukkes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Dimit Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds entt werden.

. 13. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die igkeit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu wald noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweck, mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von oder dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine ans chen Inhalts seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sol denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierigunterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römisrstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben könn die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die den werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch ein Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten nliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motaufschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel cht werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem r und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht ie zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird thurtstage Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direkschreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachs zu haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft Publikum bekannt gemacht werden.

. 14. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spä vor Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vorgemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium ttern, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben senschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt, und Probearbeiten von beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der lung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit fügverbunden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologiſche Seminarium der ſität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- u dizinal-Angelegenheiten ſind für das theologiſche Seminarium Univerſität zu Greifswald mittelſt Verordnung vom 3. Febru folgende Statuten bis auf weiteren Beſchluß genehmigt worden

§. 1. Das theologiſche Seminarium hat die Beſtimmung zeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verſc theologiſchen Disziplinen anzuleiten, und indem ſo ihre Thäti mittelbar in Anſpruch genommen wird, ihre Studien mehr zu die fruchtbare Benutzung der Vorleſungen dadurch zu fördern erhöhen, und die chriſtliche Theologie überhaupt zu einem lebe Bewußtſeyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchſte Zwec praktiſcher, und geht auf das hervorzubildende wahre chriſtliche Le

§. 2. Das chriſtliche Leben aber ruht auf dem Grunde de lichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieſer Erkenntniß ſtellt her für den ſtudirenden Theologen als das Wichtigſte und Bed dar. Das Wort dieſer Erkenntniß, welche nur die Eine und e und deren Erfaſſung im lebendigen Bewußtſeyn die höchſte Auf Wiſſenſchaft bleibt, iſt vorzugsweiſe niedergelegt in den Schri Neuen Teſtamentes, als dem Bilde des göttlichen, in Chriſto e nen Lebens. Das volle, zu wiſſenſchaftlicher Klarheit durchd Verſtehen des Evangeliums iſt deshalb die erſte und wichtigſte Theologen ergehende Forderung. Das volle Verſtehen des Ne ſtaments iſt aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äuſſerliche dern auch auf einen innern Zuſammenhang, durch das Verſte Alten Teſtaments bedingt, und das Studium des letzteren ſtell her als ein gleich nothwendiges Erforderniß für den chriſtliche logen dar. Für das in die Welt übergehen ſollende Wirken de logen aber genügt es ferner nicht, das Chriſtenthum nur in ſei ſprünglichen Hervortreten als höchſte göttliche Offenbarung zu b ſondern es muß auch in dem Zuſammenhange der aus ihm h gangenen Entwikkelungen bis auf die Gegenwart erkannt ſeyn es bedarf der Einſicht in die Geſchichte der chriſtlichen Kirche, i äuſſeren und inneren Bildungsgang, und es erſcheint dieſe Einſi als ein Hauptzweig des theologiſchen Studiums.

§. 3. Das theologiſche Seminarium, inſofern es zunäch die wiſſenſchaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch n homiletiſchen und katechetiſchen Anweiſungen zu thun hat, wir hauptſächlich nur die exegetiſche und hiſtoriſche Seite der Theo den Kreis ſeiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß a Abtheilungen beſtehen: 1) der exegetiſchen, 2) der hiſtor Jene begreift die das Alte und Neue Teſtament betreffenden T in ſich; dieſe hat die Kirchengeſchichte und die Dogmengeſch ihrem Gegenſtande.

§. 4. In der exegetiſchen Abtheilung iſt es nun vorzugsw Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzu und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu ſehen. Ganz b wird dieſe Rückſicht bei dem Neuen Teſtamente nicht aus dem A verlieren, ſondern dahin zu trachten ſeyn, daß der ausgeſproch danke ſowohl in ſeiner hiſtoriſchen Wahrheit, als auch im Ve zur Wahrheit an ſich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, dere diges Bild Chriſtus ſelbſt iſt, klar und erſichtlich werde. Inſof

Verſtehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatiſche und hiſtoriſche Kenntniß bedingt iſt, und der Ausleger auch der Kritik nicht entbehren kann; werden nun auch mit den Seminariſten zunächſt Uebungen in der grammatiſch-hiſtoriſchen Erklärung anzuſtellen, und beſonders ſchwierigere Stellen und Abſchnitte dazu auszuwählen ſeyn. Auch darf die Kritik und Geſchichte des Textes nicht unberückſichtigt bleiben; wobei jedoch darauf zu ſehen iſt, daß die Aufgaben nicht zu verwikkelte und ſchwierige ſind, und nicht zu viel Zeit in Anſpruch nehmen, damit der allgemeine und höhere Geſichtspunkt des theologiſchen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieſes darunter leide, oder auch der Beſuch der Vorleſungen von Seiten der Seminariſten nicht in Vernachläſſigung komme. — Für den zuerſt genannten höchſten und wichtigſten Zweck der neuteſtamentlichen Exegeſe aber, die Lehre des Chriſtenthums in ihrer urſprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfaſſen, und ſie zugleich in das höhere wiſſenſchaftliche Bewußtſeyn aufzunehmen, wird unter den Uebungen der exegetiſchen Abtheilung eine beſondere Stunde feſtgeſetzt. Dieſer Zweck wird ſich am beſten dadurch erreichen laſſen, daß nach einer gewiſſen Ordnung eine Lehre aus dem Gebiet der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, und in Beziehung auf ihren evangeliſchen Grund in nähere Unterſuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es iſt dabei hauptſächlich um die wiſſenſchaftliche Erforſchung der darin ausgeſprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegeſe ſoll hier geübt werden im Bunde mit der Wiſſenſchaft.

§. 5. In der hiſtoriſchen Abtheilung werden die Seminariſten im Allgemeinen zur Unterſuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeſchichte und der Dogmengeſchichte, und zum Gebrauch der dabei zu benutzenden Quellen angeleitet. Beſchäftigungen mit den Kirchenvätern, zur Förderung des patriſtiſchen Studiums, gehören beſonders hieher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwikkelungsgang, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit können die Gegenſtände der von den Seminariſten zu bearbeitenden Aufgaben ſeyn. Doch darf auch bei dieſen Aufgaben das Maaß, welches ſich aus dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen Zweigen der theologiſchen Wiſſenſchaft ſeinen Fleiß noch zuwenden ſoll, nicht überſchritten werden.

§. 6. Die Uebungen ſind zum Theil mündliche, zum Theil ſchriftliche, und die Verſammlungsſtunden ſind ſowohl zur Anſtellung der mündlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden ſchriftlichen Arbeiten beſtimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetiſchen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Teſtaments beſtehen. Ein bloß kurſoriſches Leſen aber findet darin keine Stelle. In der hiſtoriſchen Abtheilung werden ſich die mündlichen Uebungen auch hauptſächlich auf die Erläuterung von Abſchnitten aus Kirchenſchriftſtellern, die in dieſer oder jener beſondern hiſtoriſchen Beziehung auszuwählen ſind, erſtrekken.

§. 7. An ſchriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenſtand mehr ein hiſtoriſch als wiſſenſchaftlich iſt, in der Regel lateiniſch abzufaſſen ſind, hat jeder Seminariſt halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern. In der exegetiſchen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Teſtament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Teſtament ſtehen, und eben ſo werden auch in der hiſtoriſchen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeſchichte

und Dogmengeſchichte zu theilen ſeyn. Für die wiſſenſchaftlich die Exegeſe des Neuen Teſtamentes ſich anſchließenden Uebunge den in der Regel keine größere Abhandlungen, ſondern nur ganz Aufſätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu lege erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen d minariſten am Ende eines jeden Semeſters, damit ſie die Ferien Ausarbeitung benutzen können; während der erſten Hälfte des fol Semeſters haben ſie die Arbeiten ſelbſt an die betreffenden Dir der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen ſind die Thema mittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Verſammlungsſtunden ſind für die exegetiſche lung wöchentlich drei feſtgeſetzt; für die hiſtoriſche Abtheilung abe den zwei Stunden genügend ſeyn.

§. 9. Das Seminarium ſteht unter der Oberaufſicht der giſchen Fakultät, die unter dem Vorſitz des jedesmaligen Deka Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitgliede Beſtimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu ſetze und wie ſie nachher in die andere übergehen ſollen, das Recht der ſentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendie Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausſchließung bisherigen Mitgliedes, ſtehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Profeſſoren der Theologie ſind als glied der Fakultät berechtigt, und ſofern ihre Zeit durch andern Geſchäfte und Aemter nicht ſchon zu ſehr in Anſpruch genommen der Regel auch verpflichtet, an der ſpeziellen Leitung der Arbeite Seminars in den verſchiedenen Abtheilungen deſſelben theilzunehm

§. 11. Dieſe Theilnahme kann unter den Mitgliedern der tät in der Art wechſeln, daß jeder Profeſſor ſich nur auf ein Jah Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theile Seminararbeiten, worüber ſich die Fakultät zu einigen hat, verpfl In der exegetiſchen Abtheilung wird in der Regel ein Profeſſor di tung der Uebungen für das Alte Teſtament, ein anderer die der U gen für das Neue Teſtament, ſo wie der mit den letztern verbun exegetiſch-dogmatiſchen Uebungen übernehmen. In der hiſtoriſche theilung können die kirchenhiſtoriſchen und dogmengeſchichtlichen U gen nur von Einem Profeſſor, oder wenn man es für angemeſſen auch von zweien geleitet werden; ſo wie überhaupt über die Zah bei dem Seminar jedesmal thätigen Profeſſoren kein bindendes aufgeſtellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig beſetzt ſeyn. die Verſammlungsſtunden haben ſich die Dirigenten jeder Abthe auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjährl Lektionsverzeichniſſe der Univerſität wird unter dem Rubro der lichen Inſtitute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Profeſſoren im bevorſtehenden Semeſter die verſchiedenen Seminarübungen zu übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen des einen oder dern der ordentlichen Profeſſoren nicht jede Abtheilung durch or liche Profeſſoren geleitet werden können, ſo kann die Fakultät in ſolchen Fall auch einem auſſerordentlichen Profeſſor die Leitung eines les der Seminarübungen, jedoch nur für das nächſte Jahr, und nac vor eingeholter Genehmigung des Miniſteriums übertragen. Doch ten auſſerordentliche Profeſſoren dadurch nicht das Recht, an der vo Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzunch

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der [illegible] (§. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der [illegible] Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach [illegible] Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist [illegible] auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel [illegible] neu eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abthei[illegible], wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umstän[illegible] Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf [illegible] andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen [illegible] bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in [illegible] Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zuzubringen hat, ist im [illegible] auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch [illegible] als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied [illegible] ist, allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thä[illegible] zu seyn, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für [illegible] Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abthei[illegible], sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte [illegible] muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Di[illegible] gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als [illegible], jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzu[illegible], und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und [illegible] Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des [illegible] nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, [illegible] dann aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen [illegible], so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, wel[illegible] er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich [illegible] Recht behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zu[illegible] beiwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Se[illegible] darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der [illegible] oder einer andern Universität den theologischen Studien obge[illegible] haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fa[illegible] Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Auf[illegible] geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf [illegible] Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neu [illegible] aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im [illegible] des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das [illegible]tätszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht schon spezieller be[illegible], ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden [illegible] über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie [illegible], wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von denjenigen Pro[illegible] der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine [illegible] wissenschaftliche Bildung und auf das Maaß seiner Kennt[illegible] näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn [illegible] im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird [illegible] derselbe, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die [illegible] Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten der[illegible] einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei kurze
liche Probearbeiten, die eine über das Alte Teſtament, die ande
das Neue Teſtament, binnen ſpäteſtens drei Wochen einzureichen
Sollte er aber die Aufnahme in die hiſtoriſche Abtheilung in A
nehmen können, ſo wird er von den Dirigenten derſelben in g
Art mündlich und ſchriftlich zu prüfen ſeyn. Die Dirigenten
alsdann mit Beilegung der ſchriftlichen Probearbeiten an die F
zu berichten, damit dieſe über Aufnahme oder Nichtaufnahme d
gemeldeten Mitgliedes entſcheide. — Bei dem beabſichtigten Uebe
des Seminariſten aus der einen Abtheilung in die andere liegt d
rigenten der letzteren daſſelbe angegebene Verfahren mit den zu
zenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aſpiranten gl
jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu laſſen. Die Fakultät h
dann, da die Aufnahme ins Seminar ſchon geſchehen, nur üb
Eintritt in die andere Abtheilung zu beſtimmen. — Für den Fal
daß der erſt kürzere Zeit Studirende beſtimmt darauf antrüge, z
Mitglied der hiſtoriſchen Abtheilung zu werden; ſo wird er alsda
der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu
ziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Auf
in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminariſt hat die ihm aufgetragenen Arbeite
beſtem Vermögen, mit allem möglichen Fleiſſe und mit Sorgfal
zuführen, und ſich in der Abfaſſung der lateiniſchen Arbeiten ſtet
korrekten Ausdrukkes zu befleiſſigen. Ein ſittliches und geſetztes
gen, auch auſſerhalb des Seminars, iſt die Bedingung der fortd
den Mitgliedſchaft. Nachläſſigkeit, Unfleiß, Unfolgſamkeit, unſ
und ſtrafbare Handlungen ziehen ihm die Ausſchließung zu, die
den Beſchluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgeſprochen
kann. — Jeder Seminariſt, der eine Verſammlung beizuwohne
hindert iſt, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er g
mit ſpezieller Angabe der hindernden Urſache, ſchriftlich anzu
Unterläſſt er dieſe Anzeige, oder werden auch die angegebenen
als falſch und ungenügend befunden, ſo erhält er das erſte Mal
den Dekan eine ernſte Verwarnung. Wiederholt ſich das willk
Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falſcher Gründe;
ihm zu erklären, daß bei einer noch Einmal wiederkehrenden a
Verſchuldung die Ausſchließung von dem Seminar, und der
des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten
unwiderruflich erfolgen werde, die für dieſen Fall auch ohne W
von der Fakultät zu vollziehen iſt. Stellt ſich ferner ein Mitgl
völligen Gegenſatz mit dem Zweck und dem Geiſte des Seminar
wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausſchließung
ſich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die o
lichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne beſondere Ka
auf die zu Anfange jedes Semeſters von ihnen einzuholende Beſ
gung ihrer Mitgliedſchaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren
ten nöthigen Bücher, welche auf dieſer Beſcheinigung verzeichnet
den, aus der hieſigen Univerſitätsbibliothek in dem geſetzlichen W
entnehmen, wobei jedoch der gewiſſenhafteſte Gebrauch von ihnen
ausgeſetzt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Univerſität iſt für die o
lichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus

erbunden. Wünscht jedoch ein Seminarist auch nach schon be-
akademischen Studien dem Seminar noch länger anzugehören,
dies nach Ermessen der Fakultät und mit Bewilligung des Mi-
ns, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verflichtungen der Se-
em unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewilli-
icht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben
t werden. Mitglieder dieser Art heißen ausserordentliche, und
steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

23. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mit-
des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf
dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag
seine Prämien zu bewilligen.

24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Se-
sten vor, und das Ministerium konferirt sie.

25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder
gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigen-
Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg
heiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Lei-
nvertraut gewesenen Seminaristen.

27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund der-
wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Be-
n das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semina-
vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mit-
enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung
eminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
ge.

theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.
Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

552. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifs-
ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amts-
ung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen,
tischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur
rübungen zu betrachten, die von ihnen ausser dem Kreise kirch-
Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissen-
chen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als
zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und
schen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des
uts; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu kön-
keineswegs gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht
gültig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der prak-
n Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht
unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen,
e an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter
Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bil-
Ausserordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu
chten, die künftig dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur
o weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Sinn für dieſelben geweckt, und ihre Bekanntſchaft mit dem G
gange und dem Geiſte des Inſtituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Inſtit
auf zwölf feſtgeſetzt; die der Auskultanten bleibt unbeſtimmt.

Anmerkung. Die hier beſtimmte Anzahl muß zuweilen übe
werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werd
hat ſich vor dem Anfange des Semeſters beim Vorſteher zu
und dieſem in Zeugniſſen nachzuweiſen, 1) daß er bereits z
Jahre die theologiſchen Wiſſenſchaften ſtudirt, und namentlich
ſche, dogmatiſche, moraliſche und kirchenhiſtoriſche Vorleſungen
hört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlau
nicht authoriſirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf
ziehenden Atteſte werden unter den Papieren des Inſtituts auf
Auch die Auskultanten ſind dieſer Verfügung unterworfen. -
einmal als Mitglied aufgenommen iſt, muß bis zum Schluß
meſters im Inſtitute bleiben. Es hängt von ſeiner Willkühr a
mehrere Semeſter hindurch die Verbindung mit demſelben f
oder nach Ablauf des erſten wieder austreten will. Aeltere M
haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls ſonſt durch
die §. 4. beſtimmte Anzahl überſchritten werden müßte. S
Auskultanten ſtehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die O
in der die Eintretenden ſich melden, zum Entſcheidungsgrund
etwa wegen Vollzähligkeit einer oder der andere zurücktreten,
begnügen müßte Auskultant zu ſeyn.

§. 6. Im Anfange eines jeden Semeſters werden die
des Inſtituts durch einen akademiſchen Aktus eröffnet, bei wel
zeitige Vorſteher des Inſtituts die eintretenden Mitglieder au
und ſie zur treuen Beobachtung der Inſtitutsgeſetze verpflichtet
ten keine neue Mitglieder ein, ſo fällt dieſe Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus iſt ſeit einer Reihe von
unter Zuſtimmung des Miniſteriums an den Schluß des S
verlegt, und wird hauptſächlich durch eine Rede des Vorſtehe
zogen, worin derſelbe Gegenſtände, welche die geiſtliche Ver
lung, namentlich die homiletiſchen Angelegenheiten, in B
auf die Zöglinge des Inſtituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Inſtituts beſtehen hauptſächlich in
tiſchen, katechetiſchen und liturgiſchen Vorübungen, denen jedo
andere, z. B. Aufſätze über intereſſante Paſtoralfälle, hinzugefü
den können. Nur Vorübungen Einer Art, und alſo nicht etwa
tiſche zugleich mit den katechetiſchen, iſt der Vorſteher in einem u
ſelben Semeſter zu leiten verpflichtet, und hat derſelbe bei der A
der Uebungsgegenſtände auf die Bedürfniſſe und Wünſche der M
Rückſicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächſt die homiletiſchen Arbeiten des Inſtit
trifft, ſo wird darüber Folgendes beſtimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltende
gelvorträge ſind ſo einzurichten, als ob ſie zur Erbauung einer
lichen Gemeinde beſtimmt wären, obgleich ſie in der Regel nur
Mitgliedern des Inſtituts, jedoch in einer der hieſigen Kirche
ten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Inſtituts ſoll e
zu ihrer Belehrung und Ermunterung geſtattet werden, von
Zeit eine von ihnen ſchon im Inſtitute vorgetragene Predigt, w

[illegible] unter Benutzung der ihnen vom Vorsteher darüber gemachten Erinnerungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn- oder Wochentage vor der versammelten Gemeinde zu wiederholen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hierbei nach den über das Predigen der Studirenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben.

2) Die Reihefolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semesters nach einer dem Vorsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ordnung, bestimmt. Wer am Predigen behindert wird ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle vertrete, und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an ist zu diesen Uebungen ein für alle Mal ausgesetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages u. s. w. bleibt den Prädikanten in der Regel überlassen, doch werden ihnen zuweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen sind zwar ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Instituts Sorge tragen, daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeitenden Predigten, aufgegeben werden.

Anmerk. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des christlichen Festcyklus behandelt. — Uebrigens ist jeder Prädikant gehalten, die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptsatzes vor Bearbeitung derselben dem Vorsteher anzuzeigen, damit dieser etwaigen Mißgriffen vorbeugen könne.

5) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant sein völlig ausgearbeitetes Konzept sammt der Disposition, nach welcher er gearbeitet, beim Vorsteher ein. Es muß leserlich geschrieben, mit einem breiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage der Eingabe versehen seyn. Dies Exemplar, was der Vorsteher bei seiner Vorbereitung auf die Kritik benutzt, wird unter den Seminarpapieren aufbewahrt.

6) Der Hauptrezensent (sie folgen in einer der Reihefolge der Prädikanten entgegengesetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abschrift; den übrigen Mitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführlich als möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem besonders mitgetheilt. Auch sämmtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig ausgearbeitete Konzept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.

Anmerk. Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehrern Mitgliedern, die dann die Abschriften unter sich zum Umlauf vertheilen.

7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester predigen. Ausser diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mitglied zur Entwikkelung seiner Erfindungs- und Anordnungsgabe verpflichtet seyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigtentwürfe einzuliefern, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzusehen, zu verbessern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren sind. Diese anzustellenden Uebungen im Erfinden und Darstellen der Hauptsätze und ihrer Disposition nach gegebenen Texten sind von dem Vorsteher des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homiletik zweckmäßig zu verbinden.

Anmerk. Aehnliche Uebungen werden auch in den für die Thätigkeit des Instituts angeordneten Stunden angestellt, wenn etwa der

Prädikant am Halten seiner Predigt zu spät, als daß ein An
ihn noch vertreten könnte, verhindert werden sollte.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung d
haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptp
seiner Rezension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher zuvor m
theilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbewahrung zu
geben sind. Der Hauptrezensent hat bei seiner Kritik besonders
das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angeo
Nachmittag haben sich die Institutsmitglieder pünktlich einzuf
Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines Ausble
schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe f
Jahresberichte an das Ministerium beilegen kann. — Auch die A
tanten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äussern Vortrag sich beziehenden Winke und
weisungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben g
oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Kritik anstehen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachte
ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründ
Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes sorg
zu achten.

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und
Form nach, und zwar:

1. In Ansehung der Materie: a) liegt sie überhaupt im
des Kanzelvortrages? hat sie eine praktische Tendenz? bietet sie sie
eine natürliche Weise an, oder ist sie mühsam gesucht? b) sind s
tive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? C
thümliche Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverhä
des Prädikanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfnis
Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose N
ahmung.

2. In Ansehung des Textes: a) ward der Text vor der g
fenen Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorg
gen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet sic
behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Passt die ge
zur abgehandelten Materie, oder lässt sich vielleicht eine zweckmä
auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregun
Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift an
ten kennen zu lernen. Gebrauch der authorisirten Bibelübersetzung
weise Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des
zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen
analytisch-synthetischen.

3. In Ansehung der Disposition: a) Im Allgemeinen.
die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der C
einer nicht bloß logischen, sondern auch oratorisch-zweckmäßigen A
nung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sin
Wende- und Ruhepunkte verständig angebracht; ist das Fortsch
der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung b
gehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und
er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte An
machen? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegens
der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung ihres
fes nachtheiligen Einfluß geäussert? b) Im Besondern. Sind S

dem mit einem :bete den Vortrag zu eröffnen, und wenn
ſchehen iſt, ſt es zu ſeinem Inhalte? Eignet ſich, was die
ſition als Tendenz deſſelben angiebt, überhaupt zu einem Gebete?
der Eingang, wenn ein ſolcher vorhanden iſt, in genauer Bes
zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor?
e nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er ſchon? — Iſt
chwendigkeit ſeines Inhaltes nachzuweiſen, oder hat der Prädi
ine homiletiſche Reflexion den Ueberſchuß ſeines Gedankenvorrathes
ſelben verlegt? Iſt der Hauptſatz beſtimmt, deutlich, kurz
rückt? Iſt das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum
ſatze ein richtiges? Iſt ein Grund vorhanden, warum die ge
te Bildung und Anordnung der Theile als die zweck-
gſte anzuſehen iſt? Sondern ſich die Theile in ihrem Inhalte
ht bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können ſie nicht
ht vermehrt oder vermindert werden? Sind ſie mit dem Text
bindung geſetzt? Iſt ein eigener Schluß vorhanden, oder ſchließt
ertrag mit dem letzten Subdiviſo des letzten Hauptheils? Iſt
rdigt nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

. In Anſehung der Ausführung: Iſt ſie das Reſultat einer
enen, gründlichen und vom Intereſſe für den gewählten Gegen-
belebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, iſt ihr Aus-
beſtimmt, ihre Verbindung richtig? Iſt eine zweckmäßige Ideen-
beobachtet, und entwikkelt ſich dieſe leicht und natürlich? Enthal-
e einzelnen Abſchnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die
t- und Untertheile angegeben iſt? Geht nicht vielleicht die Am-
ion des einen Theils in die des andern über? — Kommen Ab-
ſungen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wiſ-
ſchaftlicher Kenntniß ihres Objekts, ſind die Begriffe klar entwikkelt,
weiſe gründlich geführt, und iſt von dieſer Kenntniß ein glück-
oratoriſcher Gebrauch gemacht? Insbeſondere wird zu beachten
ob das Ganze den Karakter einer chriſtlichen Predigt hat, ob die
zweckmäßig benutzt iſt, und ob die fragliche Predigt wahre Er-
g befördern kann. Wie iſt der Styl im Allgemeinen und Ein-
beſchaffen? Korrektheit, Präziſion, Klarheit, Simplizität, Schön-
Würde, Periodenbau, Popularität.

I. Auf den mündlichen Vortrag.

. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mit-
auszubilden, ohne ſeiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nach-
ng, Provinzialismen, Affektation. Iſt verſtändlich, laut genug,
örigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechſelung und rich-
Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme geſprochen, oder
der Prädikant in die entgegenſtehenden Fehler?

. Aktion und Geſtikulation: Anſtand und Würde im Gange
anzel, Haltung des Körpers auf derſelben. Gebrauch der Arme
Hände. Iſt der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen
des Steifen, Taktmäßigen, Ekkigen und Ungelenken verfallen?
die ſogenannte maleriſche Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

. Memoriren: Das ſorgfältigſte Memoriren wird jedem Prä-
ten zur Pflicht gemacht, doch darf er ſein Konzept auf die Kan-
nehmen, um ſich vor dem Verſtummen zu ſichern. Wie hat er ſich
en, wenn ihn ſein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt ſeinen
rag als etwas auswendig Gelerntes hergeſagt, oder war ihm das
ziren nur Mittel zu einem ſchönen äuſſern Vortrag?

No. 551. Statuten für das theologiſche Seminarium der
ſität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- u
dizinal-Angelegenheiten ſind für das theologiſche Seminarium
Univerſität zu Greifswald mittelſt Verordnung vom 3. Febru
folgende Statuten bis auf weiteren Beſchluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologiſche Seminarium hat die Beſtimmung,
zeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verſch
theologiſchen Disziplinen anzuleiten, und indem ſo ihre Thätigk
mittelbar in Anſpruch genommen wird, ihre Studien mehr zu
die fruchtbare Benutzung der Vorleſungen dadurch zu fördern
erhöhen, und die chriſtliche Theologie überhaupt zu einem leben
Bewußtſeyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchſte Zweck
praktiſcher, und geht auf das hervorzubildende wahre chriſtliche Leb

§. 2. Das chriſtliche Leben aber ruht auf dem Grunde der
lichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieſer Erkenntniß ſtellt
her für den ſtudirenden Theologen als das Wichtigſte und Bede
dar. Das Wort dieſer Erkenntniß, welche nur die Eine und ew
und deren Erfaſſung im lebendigen Bewußtſeyn die höchſte Aufg
Wiſſenſchaft bleibt, iſt vorzugsweiſe niedergelegt in den Schrift
Neuen Teſtamentes, als dem Bilde des göttlichen, in Chriſto er
nen Lebens. Das volle, zu wiſſenſchaftlicher Klarheit durchdri
Verſtehen des Evangeliums iſt deshalb die erſte und wichtigſte
Theologen ergehende Forderung. Das volle Verſtehen des Neu
ſtaments iſt aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äuſſerlichen
dern auch auf einen innern Zuſammenhang, durch das Verſteh
Alten Teſtaments bedingt, und das Studium des letzteren ſtellt
her als ein gleich nothwendiges Erforderniß für den chriſtlichen
logen dar. Für das in die Welt übergehen ſollende Wirken des
logen aber genügt es ferner nicht, das Chriſtenthum nur in ſein
ſprünglichen Hervortreten als höchſte göttliche Offenbarung zu be
ſondern es muß auch in dem Zuſammenhange der aus ihm he
gangenen Entwikkelungen bis auf die Gegenwart erkannt ſeyn,
es bedarf der Einſicht in die Geſchichte der chriſtlichen Kirche, in
äuſſeren und inneren Bildungsgang, und es erſcheint dieſe Einſich
als ein Hauptzweig des theologiſchen Studiums.

§. 3. Das theologiſche Seminarium, inſofern es zunächſt
die wiſſenſchaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nic
homiletiſchen und katechetiſchen Anweiſungen zu thun hat, wird
hauptſächlich nur die exegetiſche und hiſtoriſche Seite der Theol
den Kreis ſeiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß au
Abtheilungen beſtehen: 1) der exegetiſchen, 2) der hiſtori
Jene begreift die das Alte und Neue Teſtament betreffenden A
in ſich; dieſe hat die Kirchengeſchichte und die Dogmengeſchic
ihrem Gegenſtande.

§. 4. In der exegetiſchen Abtheilung iſt es nun vorzugsw
Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudr
und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu ſehen. Ganz be
wird dieſe Rückſicht bei dem Neuen Teſtamente nicht aus dem A
verlieren, ſondern dahin zu trachten ſeyn, daß der ausgeſprochen
danke ſowohl in ſeiner hiſtoriſchen Wahrheit, als auch im Verl
zur Wahrheit an ſich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren
diges Bild Chriſtus ſelbſt iſt, klar und erſichtlich werde. Inſofe

m der Schrift zugleich durch gründliche grammatiſche und hiſto-
enntniß bedingt iſt, und der Ausleger auch der Kritik nicht ent-
kann; werden nun auch mit den Seminariſten zunächſt Uebun-
der grammatiſch-hiſtoriſchen Erklärung anzuſtellen, und beſonders
gere Stellen und Abſchnitte dazu auszuwählen ſeyn. Auch darf
tik und Geſchichte des Textes nicht unberückſichtigt bleiben; wo-
ch darauf zu ſehen iſt, daß die Aufgaben nicht zu verwikkelte
wierige ſind, und nicht zu viel Zeit in Anſpruch nehmen, damit
gemeine und höhere Geſichtspunkt des theologiſchen Studiums
i die Ferne gerükt werde, und dieſes darunter leide, oder auch
ſuch der Vorleſungen von Seiten der Seminariſten nicht in
läſſigung komme. — Für den zuerſt genannten höchſten und
ſten Zwek der neuteſtamentlichen Exegeſe aber, die Lehre des
nthums in ihrer urſprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfaſ-
nd ſie zugleich in das höhere wiſſenſchaftliche Bewußtſeyn aufzu-
, wird unter den Uebungen der exegetiſchen Abtheilung eine be-
Stunde feſtgeſetzt. Dieſer Zwek wird ſich am beſten dadurch
n laſſen, daß nach einer gewiſſen Ordnung eine Lehre aus dem
der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben,
Beziehung auf ihren evangeliſchen Grund in nähere Unterſuchung
etrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift
dabei die Grundlage, und es iſt dabei hauptſächlich um die wiſ-
ſtliche Erforſchung der darin ausgeſprochenen Wahrheit zu thun.
Exegeſe ſoll hier geübt werden im Bunde mit der Wiſſenſchaft.

5. In der hiſtoriſchen Abtheilung werden die Seminariſten im
einen zur Unterſuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kir-
chichte und der Dogmengeſchichte, und zum Gebrauch der dabei
nutzenden Quellen angeleitet. Beſchäftigungen mit den Kirchen-
, zur Förderung des patriſtiſchen Studiums, gehören beſonders
r. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwikkelungs-
- oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit
i die Gegenſtände der von den Seminariſten zu bearbeitenden Auf-
ſeyn. Doch darf auch bei dieſen Aufgaben das Maaß, welches
is dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen
n der theologiſchen Wiſſenſchaft ſeinen Fleiß noch zuwenden ſoll,
überſchritten werden.

. 6. Die Uebungen ſind zum Theil mündliche, zum Theil ſchrift-
und die Verſammlungsſtunden ſind ſowohl zur Anſtellung der
lichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden ſchriftlichen Ar-
beſtimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetiſchen
ilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Teſta-
s beſtehen. Ein bloß kurſoriſches Leſen aber findet darin keine
. In der hiſtoriſchen Abtheilung werden ſich die mündlichen
gen auch hauptſächlich auf die Erläuterung von Abſchnitten aus
mſchriftſtellern, die in dieſer oder jener beſondern hiſtoriſchen Be-
g auszuwählen ſind, erſtrekken.

. 7. An ſchriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenſtand mehr
ſtoriſch als wiſſenſchaftlich iſt, in der Regel lateiniſch abzufaſſen
hat jeder Seminariſt halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu
. In der exegetiſchen Abtheilung wird die eine Hälfte der Ar-
i in Beziehung zum Alten Teſtament, die andere Hälfte in Bezie-
zum Neuen Teſtament ſtehen, und eben ſo werden auch in der
ſchen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeſchichte

und Dogmengeſchichte zu theilen ſeyn. Für die wiſſenſchaftlich
die Exegeſe des Neuen Teſtamentes ſich anſchließenden Uebunge
den in der Regel keine größere Abhandlungen, ſondern nur gan
Aufſätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu leg
erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen d
minariſten am Ende eines jeden Semeſters, damit ſie die Ferien
Ausarbeitung benutzen können; während der erſten Hälfte des fo
Semeſters haben ſie die Arbeiten ſelbſt an die betreffenden Dir
der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen ſind die Thema
mittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Verſammlungsſtunden ſind für die exegetiſche
lung wöchentlich drei feſtgeſetzt; für die hiſtoriſche Abtheilung abe
den zwei Stunden genügend ſeyn.

§. 9. Das Seminarium ſteht unter der Oberaufſicht der
giſchen Fakultät, die unter dem Vorſitz des jedesmaligen Deka
Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitgliede
Beſtimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu ſetze
und wie ſie nachher in die andere übergehen ſollen, das Recht de
ſentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendie
Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausſchließung
bisherigen Mitgliedes, ſtehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Profeſſoren der Theologie ſind als
glied der Fakultät berechtigt, und ſofern ihre Zeit durch andere
Geſchäfte und Aemter nicht ſchon zu ſehr in Anſpruch genommen
der Regel auch verpflichtet, an der ſpeziellen Leitung der Arbeite
Seminars in den verſchiedenen Abtheilungen deſſelben theilzunehm

§. 11. Dieſe Theilnahme kann unter den Mitgliedern der
tät in der Art wechſeln, daß jeder Profeſſor ſich nur auf ein Fa
Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theil
Seminararbeiten, worüber ſich die Fakultät zu einigen hat, verpfl
In der exegetiſchen Abtheilung wird in der Regel ein Profeſſor di
tung der Uebungen für das Alte Teſtament, ein anderer die der U
gen für das Neue Teſtament, ſo wie der mit den letztern verbun
exegetiſch-dogmatiſchen Uebungen übernehmen. In der hiſtoriſche
theilung können die kirchenhiſtoriſchen und dogmengeſchichtlichen U
gen nur von Einem Profeſſor, oder wenn man es für angemeſſen
auch von zweien geleitet werden; ſo wie überhaupt über die Za
bei dem Seminar jedesmal thätigen Profeſſoren kein bindendes
aufgeſtellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig beſetzt ſeyn.
die Verſammlungsſtunden haben ſich die Dirigenten jeder Abth
auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjähr
Lektionsverzeichniſſe der Univerſität wird unter dem Rubro der
lichen Inſtitute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Profeſſoren in
bevorſtehenden Semeſter die verſchiedenen Seminarübungen zu
übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen des einen ode
dern der ordentlichen Profeſſoren nicht jede Abtheilung durch o
liche Profeſſoren geleitet werden können, ſo kann die Fakultät in
ſolchen Fall auch einem auſſerordentlichen Profeſſor die Leitung eines
les der Seminarübungen, jedoch nur für das nächſte Jahr, und na
vor eingeholter Genehmigung des Miniſteriums übertragen. Doch
ten auſſerordentliche Profeſſoren dadurch nicht das Recht, an der w
Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzune

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der im (§. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach seiner Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist einstweilen auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel der neu eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abtheilung, wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umständen Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf einer andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen Cursus bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in der Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zuzubringen hat, ist im Allgemeinen auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch nur als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied er ist, allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thätig zu seyn, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für das Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abtheilung, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte arbeiten muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Dirigenten gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzulassen, und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und die Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des Seminars nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, der dann aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen gewesen, so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, welcher er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich das Recht behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer beiwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Semesters darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der hiesigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Facultät Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Aufnahme geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf der Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neu Zugekommenen aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im Anfang des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das Immatrikulationszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht schon speziell bekannt ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden Professors über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie es auch, wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von denjenigen Professoren der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine allgemeine wissenschaftliche Bildung und auf das Maaß seiner Kenntnisse näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn abzugeben im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird sich derselbe, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die exegetische Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten derselben einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Au ben zwei kurze
liche Probearbeiten, die eine über das Alte Te ent, die ande
das Neue Teſtament, binnen ſpäteſtens drei i einzureichen
Sollte er aber die Aufnahme in die hiſtoriſ theilung in A
nehmen können, ſo wird er von den Dirigenten derſelben in
Art mündlich und ſchriftlich zu prüfen ſeyn. Die Dirigenten
alsdann mit Beilegung der ſchriftlichen Probearbeiten an die F
zu berichten, damit dieſe über Aufnahme oder Nichtaufnahme
gemeldeten Mitgliedes entſcheide. — Bei dem beabſichtigten Ueb
des Seminariſten aus der einen Abtheilung in die andere liegt d
rigenten der letzteren daſſelbe angegebene Verfahren mit den zu
zenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aſpiranten gl
jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu laſſen. Die Fakultät h
dann, da die Aufnahme ins Seminar ſchon geſchehen, nur üb
Eintritt in die andere Abtheilung zu beſtimmen. — Für den Fal
daß der erſt kürzere Zeit Studirende beſtimmt darauf antrüge, z
Mitglied der hiſtoriſchen Abtheilung zu werden; ſo wird er alsda
der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu
ziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Auf
in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminariſt hat die ihm aufgetragenen Arbeite
beſtem Vermögen, mit allem möglichen Fleiſſe und mit Sorgfa
zuführen, und ſich in der Abfaſſung der lateiniſchen Arbeiten ſtet
korrekten Ausdrukkes zu befleiſſigen. Ein ſittliches und geſetztes
gen, auch auſſerhalb des Seminars, iſt die Bedingung der fortd
den Mitgliedſchaft. Nachläſſigkeit, Unfleiß, Unfolgſamkeit, unſ
und ſtrafbare Handlungen ziehen ihm die Ausſchließung zu, die
den Beſchluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgeſprochen
kann. — Jeder Seminariſt, der eine Verſammlung beizuwohne
hindert iſt, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er
mit ſpezieller Angabe der hindernden Urſache, ſchriftlich anzu
Unterläſſt er dieſe Anzeige, oder werden auch die angegebenen
als falſch und ungenügend befunden, ſo erhält er das erſte Mal
den Dekan eine ernſte Verwarnung. Wiederholt ſich das willk
Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falſcher Gründe;
ihm zu erklären, daß bei einer noch Einmal wiederkehrenden
Verſchuldung die Ausſchließung von dem Seminar, und der
des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten
unwiderruflich erfolgen werde, die für dieſen Fall auch ohne W
von der Fakultät zu vollziehen iſt. Stellt ſich ferner ein Mitgl
völligen Gegenſatz mit dem Zweck und dem Geiſte des Semina
wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausſchließung
ſich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die o
lichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne beſondere Ka
auf die zu Anfange jedes Semeſters von ihnen einzuholende Beſ
gung ihrer Mitgliedſchaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren
ten nöthigen Bücher, welche auf dieſer Beſcheinigung verzeichne
den, aus der hieſigen Univerſitätsbibliothek in dem geſetzlichen W
entnehmen, wobei jedoch der gewiſſenhafteſte Gebrauch von ihne
ausgeſetzt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Univerſität iſt für die o
lichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus

erbunden. [illegible] jedoch ein Seminarist auch nach schon be-
akademischen [illegible] n dem Seminar noch länger anzugehören,
dies nach Erme[illegible] der Fakultät und mit Bewilligung des Mi-
ms, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verflichtungen der Se-
ten unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewilli-
icht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben
r werden. Mitglieder dieser Art heißen ausserordentliche, und
steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

25. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mit-
des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf
dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag
ssene Prämien zu bewilligen.

24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Se-
sten vor, und das Ministerium konferirt sie.

25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder
gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigen-
r Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg
rbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Lei-
nvertraut gewesenen Seminaristen.

27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund der-
wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Be-
n das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semina-
vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mit-
r enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung
Seminarinms je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
ügt.

e theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.
Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

552. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der
Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifs-
ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amts-
ng durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen,
etischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur
Vorübungen zu betrachten, die von ihnen ausser dem Kreise kirch-
Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissen-
lichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als
r zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und
tischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des
tuts; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu kön-
, keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht
gültig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der prak-
n Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht
unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen,
he an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter
Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bil-
. Ausserordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu
rachten, die künftig dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur
so weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Sinn für dieſelben geweckt, und ihre Bekanntſchaft mit dem Geſch
gange und dem Geiſte des Inſtituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Inſtituts
auf zwölf feſtgeſetzt; die der Auskultanten bleibt unbeſtimmt.

Anmerkung. Die hier beſtimmte Anzahl muß zuweilen überſch
werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden
hat ſich vor dem Anfange des Semeſters beim Vorſteher zu me
und dieſem in Zeugniſſen nachzuweiſen, 1) daß er bereits zwei
Jahre die theologiſchen Wiſſenſchaften ſtudirt, und namentlich ex
ſche, dogmatiſche, moraliſche und kirchenhiſtoriſche Vorleſungen ſchon
hört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlaubter
nicht authoriſirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf ſich
ziehenden Atteſte werden unter den Papieren des Inſtituts aufbew
Auch die Auskultanten ſind dieſer Verfügung unterworfen. —
einmal als Mitglied aufgenommen iſt, muß bis zum Schluß des
meſters im Inſtitute bleiben. Es hängt von ſeiner Willkühr ab, e
mehrere Semeſter hindurch die Verbindung mit demſelben fortſe
oder nach Ablauf des erſten wieder austreten will. Aeltere Mitgl
haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls ſonſt durch Le
die §. 4. beſtimmte Anzahl überſchritten werden müßte. Selbſt
Auskultanten ſtehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ordn
in der die Eintretenden ſich melden, zum Entſcheidungsgrunde, n
etwa wegen Vollzähligkeit einer oder der andere zurücktreten, oder
begnügen müßte Auskultant zu ſeyn.

§. 6. Im Anfange eines jeden Semeſters werden die Arb
des Inſtituts durch einen akademiſchen Aktus eröffnet, bei welchem
zeitige Vorſteher des Inſtituts die eintretenden Mitglieder aufnim
und ſie zur treuen Beobachtung der Inſtitutsgeſetze verpflichtet.
ten keine neue Mitglieder ein, ſo fällt dieſe Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus iſt ſeit einer Reihe von Ja
unter Zuſtimmung des Miniſteriums an den Schluß des Seme
verlegt, und wird hauptſächlich durch eine Rede des Vorſtehers
zogen, worin derſelbe Gegenſtände, welche die geiſtliche Berufsfer
lung, namentlich die homiletiſchen Angelegenheiten, in Bezieh
auf die Zöglinge des Inſtituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Inſtituts beſtehen hauptſächlich in hom
tiſchen, katechetiſchen und liturgiſchen Vorübungen, denen jedoch
andere, z. B. Aufſätze über intereſſante Paſtoralfälle, hinzugefügt
den können. Nur Vorübungen Einer Art, und alſo nicht etwa hom
tiſche zugleich mit den katechetiſchen, iſt der Vorſteher in einem und d
ſelben Semeſter zu leiten verpflichtet, und hat derſelbe bei der Ausw
der Uebungsgegenſtände auf die Bedürfniſſe und Wünſche der Mehr
Rückſicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächſt die homiletiſchen Arbeiten des Inſtituts
trifft, ſo wird darüber Folgendes beſtimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden K
zelvorträge ſind ſo einzurichten, als ob ſie zur Erbauung einer ch
lichen Gemeinde beſtimmt wären, obgleich ſie in der Regel nur vor
Mitgliedern des Inſtituts, jedoch in einer der hieſigen Kirchen ge
ten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Inſtituts ſoll es jed
zu ihrer Belehrung und Ermunterung geſtattet werden, von Zeit
Zeit eine von ihnen ſchon im Inſtitute vorgetragene Predigt, wenn

welche unter Benutzung der ihnen vom Vorsteher darüber gemachten Erinnerungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn- oder Wochentage vor der versammelten Gemeinde zu wiederholen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hierbei nach den über das Predigen der Studirenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben.

2) Die Reihefolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semesters nach einer dem Vorsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ordnung, bestimmt. Wer am Predigen behindert wird ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle vertrete, und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an ist zu diesen Uebungen ein für alle Mal ausgesetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages u. s. w. bleibt den Prädikanten in der Regel überlassen, doch werden ihnen zuweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen sind zwar ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Instituts Sorge tragen, daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeitenden Predigten, aufgegeben werden.

Anmerk. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des christlichen Festcyklus behandelt. — Uebrigens ist jeder Prädikant gehalten, die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptsatzes vor Bearbeitung derselben dem Vorsteher anzuzeigen, damit dieser etwanigen Mißgriffen vorbeugen könne.

5) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant sein völlig ausgearbeitetes Konzept sammt der Disposition, nach welcher er gearbeitet, beim Vorsteher ein. Es muß leserlich geschrieben, mit einem breiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage der Eingabe versehen seyn. Dies Exemplar, was der Vorsteher bei seiner Vorbereitung auf die Kritik benutzt, wird unter den Seminarpapieren aufbewahrt.

6) Der Hauptrezensent (sie folgen in einer der Reihefolge der Prädikanten entgegengesetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abschrift; den übrigen Mitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführlich als möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem besonders mitgetheilt. Auch sämmtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig ausgearbeitete Konzept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.

Anmerk. Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehrern Mitgliedern, die dann die Abschriften unter sich zum Umlauf vertheilen.

7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester predigen. Ausser diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mitglied zur Entwickelung seiner Erfindungs- und Anordnungsgabe verpflichtet seyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigtentwürfe einzuliefern, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzusehen, zu verbessern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren sind. Diese anzustellenden Uebungen im Erfinden und Darstellen der Hauptsätze und ihrer Disposition nach gegebenen Texten sind von dem Vorsteher des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homiletik zweckmäßig zu verbinden.

Anmerk. Aehnliche Uebungen werden auch in den für die Thätigkeit des Instituts angeordneten Stunden angestellt, wenn etwa der

Prädikant am Halten ſeiner Predigt zu ſpät, als daß ein An
ihn noch vertreten könnte, verhindert werden ſollte.

8) Jedes Mitglied hat ſich ſorgfältig auf die Beurtheilung d
haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann ſich die Hauptp
ſeiner Rezenſion ſchriftlich aufſetzen, welche dem Vorſteher zuvor m
theilen, oder doch nach vollendetem Geſchäfte zur Aufbewahrung zu
geben ſind. Der Hauptrezenſent hat bei ſeiner Kritik beſonders
das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angeſ
Nachmittag haben ſich die Inſtitutsmitglieder pünktlich einzufi
Wer nicht gegenwärtig ſeyn kann, hat die Urſache ſeines Ausble
ſchriftlich beim Vorſteher anzugeben, damit dieſer die Eingabe ſ
Jahresberichte an das Miniſterium beilegen kann. — Auch die An
tanten ſind dieſer Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äuſſern Vortrag ſich beziehenden Winke und
weiſungen kann der Vorſteher entweder ſchon während deſſelben g
oder es damit bis zur gemeinſchaftlichen Kritik anſtehen laſſen.

11) Da dieſe als das wichtigſte Bildungsmittel zu betrachten
ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfaſſenden und gründ
Beurtheilung erreicht werden kann, ſo iſt dabei auf Folgendes ſorg
zu achten.

I. Auf die ſchriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und
Form nach, und zwar:

1. In Anſehung der Materie: a) liegt ſie überhaupt im
des Kanzelvortrages? hat ſie eine praktiſche Tendenz? bietet ſie ſic
eine natürliche Weiſe an, oder iſt ſie mühſam geſucht? b) ſind ſ
tive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl beſtimmt haben?
thümliche Neigungen, Anſichten, Talente, Kenntniſſe, Lebensverhä
des Prädikanten, Verſuche die religiöſen und ſittlichen Bedürfni
Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geiſtloſe
ahmung.

2. In Anſehung des Textes: a) ward der Text vor der
ſenen Wahl der Materie beſtimmt, und iſt dieſe aus ihr hervorg
gen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet ſi
behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Paſſt die ge
zur abgehandelten Materie, oder läſſt ſich vielleicht eine zweckmä
auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregun
Bedürfniſſes, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift an
ten kennen zu lernen. Gebrauch der authoriſirten Bibelüberſetzung
weiſe Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältniſſe des
zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytiſchen, ſyntheti
analytiſch-ſyntheti
ſchen.

3. In Anſehung der Dispoſition: a) Im Allgemeinen.
die Vertheilung des Ganzen in Hauptmaſſen von Kenntniß der
einer nicht bloß logiſchen, ſondern auch oratoriſch-zweckmäßigen
nung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Ueberſicht; ſin
Wende- und Ruhepunkte verſtändig angebracht; iſt das Fortſch
der zwiſchen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung h
gehoben; eignet ſich der Entwurf der Rede zum Behalten, und
er auf oratoriſche Vollſtändigkeit in Angabe der Hauptpunkte An
machen? Hat vielleicht die ſyſtematiſche Behandlung des Gegenſt
der Rede einen der oratoriſchen Vertheilung und Anordnung ihres
fes nachtheiligen Einfluß geäuſſert? b) Im Beſondern. Sind G

…em mit einem …bete den Vortrag zu eröffnen, und wenn …chehen iſt, ſtr… es zu ſeinem Inhalte? Eignet ſich, was die …ition als Tend… deſſelben angiebt, überhaupt zu einem Gebete? …der Eingang, wenn ein ſolcher vorhanden iſt, in genauer Be… …zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? …r nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er ſchon? — Iſt …chwendigkeit ſeines Inhaltes nachzuweiſen, oder hat der Prädi… …me homiletiſche Reflexion den Ueberſchuß ſeines Gedankenvorrathes …ſelben verlegt? Iſt der Hauptſatz beſtimmt, deutlich, kurz …rückt? Iſt das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum …ahe ein richtiges? Iſt ein Grund vorhanden, warum die ge… …e Bildung und Anordnung der Theile als die zweck… …ſte anzuſehen iſt? Sondern ſich die Theile in ihrem Inhalte …cht bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können ſie nicht …t vermehrt oder vermindert werden? Sind ſie mit dem Text …bindung geſetzt? Iſt ein eigener Schluß vorhanden, oder ſchließt …rtrag mit dem letzten Subdiviſo des letzten Haupttheils? Iſt …digt nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

In Anſehung der Ausführung: Iſt ſie das Reſultat einer …em, gründlichen und vom Intereſſe für den gewählten Gegen… …elebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, iſt ihr Aus… …beſtimmt, ihre Verbindung richtig? Iſt eine zweckmäßige Ideen… …obachtet, und entwikkelt ſich dieſe leicht und natürlich? Enthal… …einzelnen Abſchnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die …- und Untertheile angegeben iſt? Geht nicht vielleicht die Am… …ion des einen Theils in die des andern über? — Kommen Ab… …ungen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wiſ… …ſtlicher Kenntniß ihres Objekts, ſind die Begriffe klar entwikkelt, …weiſe gründlich geführt, und iſt von dieſer Kenntniß ein glück… …retoriſcher Gebrauch gemacht? Insbeſondere wird zu beachten …ob das Ganze den Karakter einer chriſtlichen Predigt hat, ob die …zweckmäßig benutzt iſt, und ob die fragliche Predigt wahre Er… …) befördern kann. Wie iſt der Styl im Allgemeinen und Ein… …beſchaffen? Korrektheit, Präziſion, Klarheit, Simplizität, Schön… …Würde, Periodenbau, Popularität.

…. Auf den mündlichen Vortrag.

…. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mit… …auszubilden, ohne ſeiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nach… …ng, Provinzialismen, Affektation. Iſt verſtändlich, laut genug, …rigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechſelung und rich… …Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme geſprochen, oder …der Prädikant in die entgegenſtehenden Fehler?

…. Aktion und Geſtikulation: Anſtand und Würde im Gange …angel, Haltung des Körpers auf derſelben. Gebrauch der Arme …hände. Iſt der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen …des Steifen, Taktmäßigen, Ekkigen und Ungelenken verfallen? …die ſogenannte maleriſche Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

…. Memoriren: Das ſorgfältigſte Memoriren wird jedem Prä… …n zur Pflicht gemacht, doch darf er ſein Konzept auf die Kan… …hmen, um ſich vor dem Verſtummen zu ſichern. Wie hat er ſich …m, wenn ihn ſein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt ſeinen …ag als etwas auswendig Gelerntes hergeſagt, oder war ihm das …ren nur Mittel zu einem ſchönen äuſſern Vortrag?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer anderen ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der Hauptrezensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitglieder sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, faßt der Vorsteher ihre Aeusserungen in einem Ueberblick zusammen, und berichtigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das kritische Gespräch in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanität beim Rezensiren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das Namensverzeichniß der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und seines Hauptrezensenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt; d) das Schlußurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den äußern Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Versäumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzureichen.

Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als zu viel Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlußurtheil abgefaßt, welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der gemeineren Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium beigelegt.

§. 9. Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich überdies angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hierzu anzusetzenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden angestellt. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Gattung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Aufgaben gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Gesprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Regel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf das Spezielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, aus einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden auch, so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen Statt.

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasualreden. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln und vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum expressiven Vortrage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei ihrem Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Semesters

semesters) ſtattet der Vorſteher dem Miniſterio über die Leiſtungen des theologiſch-praktiſchen Inſtituts Bericht ab. Ein ſolcher Bericht enthält, auſſer den auf die vom Berichterſtatter gehaltenen Vorleſungen ſich beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Vaterland der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebſt Angabe der Zeit, wann ſie in das Inſtitut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, auf welchen Univerſitäten ſie bisher die theologiſchen oder vorbereitenden Studien getrieben; auch können die Gymnaſien, von welchen ſie zur Univerſität abgegangen, angegeben werden. Dieſe Notizen werden in ein eigenes Buch, das Album des Inſtituts, eingetragen; 2) das Tagebuch des Vorſtehers, worin Alles was ſich auf Geſchäfte des Inſtituts und die dabei etwa vorfallenden Veränderungen bezieht, von ihm in chronologiſcher Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu dieſem Amts-Journale werden a) die bei den Uebungen geführten Protokolle, und b) die von den Verſäumenden eingelieferten Entſchuldigungen beigelegt. — Am Schluß äuſſert ſich der Vorſteher über die Leiſtungen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im Ganzen unter ihnen herrſchenden Geiſt. In dieſem Tagebuche werden zugleich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange ſie Mitglieder geweſen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Leiſtungen des der kirchlichen Geſangkunſt gewidmeten Inſtituts hat der Geſanglehrer aufzuſetzen, und an das Miniſterium durch den Vorſteher des theologiſch-praktiſchen Inſtituts gleichzeitig mit dem vom letztern zu erſtattenden Bericht einzureichen.

§. 14. Beide mit einander verbundenen, doch in ſo weit getrennten Inſtitute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglieder des andern zu ſeyn brauchen, ſind unter die ſpezielle Aufſicht der theologiſchen Fakultät geſtellt, und iſt dieſer vom Vorſteher des theologiſch-praktiſchen Inſtituts am Schluſſe eines jeden Semeſters ein ſummariſcher, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geſchöpfter Bericht über den Fortgang und die Leiſtungen deſſelben abzuſtatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 553. Inſtruktion für den Direktor des anatomiſchen Inſtituts bei der Univerſität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältniſſe.

§. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Inſtituts verwaltet daſſelbe zunächſt unter beſonderer Aufſicht des Univerſitäts-Kanzellariats, als eine mit einem eigenen Etat verſehene, zur Univerſität gehörige, jedoch für die Zwekke der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt ebenfalls zu benutzende Anſtalt.

Perſonal der Anſtalt; amtliche Verhältniſſe der Mitglieder des Perſonals.

§. 2. Bei dem anatomiſchen Inſtitute ſind auſſer dem Direktor ein Proſektor und ein Wärter angeſtellt. — Die amtlichen Verhältniſſe des Proſektors ſind in einer beſonderen Dienſt-Inſtruktion beſtimmt. Die Geſchäfte des Anatomiewärters ſind meiſtens mechaniſche Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Proſektors zu leiſten ſind. Alle ſchriftlichen und mündlichen Anfragen und Geſuche müſſen an den Direktor der Anſtalt gerichtet werden, daher auch der Direktor alle ſchriftlichen Sachen erbrechen, und das Erforderliche darauf veranlaſſen. — Das Amtsſiegel der Anſtalt hat der

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen durch seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu sehen, daß bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomische Unterrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner, ingleichen der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaniger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kanzellariat anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und ins Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen Präparaten- und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparatensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt, unter Hülfe des Prosektors ein genaues Haupt-Inventarium aufstellen

dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangs-Listen führen. Ausserdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Universitäts-Kanzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie-Institute gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich scheint, bei dem Universitäts-Kanzellariat die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie-Institute betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeusserung und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-Institut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Universitätskasse, welche die Zahlungen nur auf Anweisung des Direktors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Universitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit dem durchaus nöthigen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen Atteste versehen (ohne welches die Universitätskasse nicht zahlen darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanweisung versehen ist); sondern er muß sich auch dabei an den Etat in so fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. — Doch kann er, falls sich bei einem Etatstitel einmal Ersparnisse machen lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden sich vorbehalten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder ausserordentlicher Bedürfnisse die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königlichen Universitäts-Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen Geldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat „zur Vermehrung des Museums" bestimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur besondern Erleichterung und zum Vortheile der Anstalt selbst, und erhebt dazu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß, um die vorkommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Belage, welche mit Beziehung auf den §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. — Die ganze Etatssumme zur Vermehrung kann

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstände der menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Abbildungen, Wachsmodellen, und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums mit Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benuzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Sparsamkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds nie mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etatstiteln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankaufe mehr als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personale.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute angestellten Personen, als den Prosektor und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau befolge, und daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Besitzthums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der ebengenannten Untergebenen nicht seine Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Universitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Prosektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von seinem Amte zu suspendiren. Der Prosektor und der Anatomieaufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen ½- und resp. ¼jährige vorherige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namentlicher Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter denselben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur Aufkündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Prosektors erlediget, so hat er zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen, dann

durch dieſes die Genehmigung bei dem vorgeſetzten Miniſterio nachgeſucht werden kann.

§. 20. Er iſt ermächtiget für ſich ſelbſt dem erwähnten, ihm untergeordneten Perſonale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf derſelbe für den Proſektor während der Ferien nicht 14, während der Zeit der Vorleſungen aber nicht 8 Tage überſteigen. Ein längerer Urlaub für denſelben kann nur von dem Univerſitäts-Kanzellariate bewilligt werden.

Verhältniſſe zum Muſeum.

§. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Muſeum eines der weſentlichſten Erforderniſſe einer anatomiſchen Anſtalt iſt, ſo hat der Direktor auch ſeine ganz beſondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung deſſelben zu richten.

§. 22. Er iſt deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Muſeum befindlichen Präparate, ſo weit dies möglich iſt, verantwortlich, ſondern auch verpflichtet bei günſtigen Gelegenheiten dieſelben zu vermehren. Von ſeiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anſtalt iſt es zu erwarten, daß er ſelbſt, ſo weit es ſeine Verhältniſſe erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden Fall aber den bei der Anſtalt angeſtellten Proſektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden iſt, zur Ausarbeitung anatomiſcher, in dem Muſeum aufzuſtellender Präparate veranlaſſe.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, ſobald ſie fertig ſind, in die Zugangsliſte und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den §. 8. verwieſen wird.

§. 24. Um die Sammlung möglichſt vor Schaden zu bewahren, hat er darauf zu ſehen, daß das Muſeum wohl verſchloſſen gehalten werde, daß die Präparate in verſchloſſenen Glasſchränken, oder ſonſt auf eine Weiſe, wobei ſie nicht leicht entwendet oder beſchädigt werden können, aufgeſtellt werden; daß der Proſektor ſie nach dem Gebrauche gleich wieder an Ort und Stelle ſetzt, ſie öfters beſichtiget, reiniget, firniſſt, mit Spiritus aufgießt u. ſ. w., ſo wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrläſſigkeit von ſeiner Seite entſteht, verantwortlich iſt.

§. 25. Wenn in der Nähe des Muſeums ein Feuer ausbricht, ſo hat er ſogleich ſich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die ihm zur Abwendung der Gefahr dienlich ſcheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig ſcheinen, ein oder das andere Präparat, beſonders Dubletten, zu vertauſchen und zu verkaufen, ſo ſteht ihm dies zwar frei; doch muß er einen ſolchen Tauſch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangsliſten (nach §. 8.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Muſeums durch Arbeiten im Inſtitute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht ſeyn, daß zuerſt die weſentlichſten Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß alle Zweige der Anatomie möglichſt gleichmäßig und eben ſo ſehr die Zwecke der Univerſität, wie die der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt berückſichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung inſtruktiv zu machen, hat er die Präparate wiſſenſchaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu verſehen, und ſo aufzuſtellen, daß ſie ohne Gefahr der Verderbniß möglichſt deut[illegible] zu erkennen ſind.

§. 29. Da [illegible] anatomiſche Muſeum vorzugsweiſe zum Unter-

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstration im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern a das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu leichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gele ten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt hin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5 Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen stitut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemei auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königl. A tomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des rektors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei d anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, u verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein A betreffen, in allen Stükken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesun des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufs sei wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des M seums aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen, u darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, we ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nicht dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben soll in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anze machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es Wachs, Gyps oder Queksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Geschä gestatten, zu beaufsichtigen und im Seciren zu unterweisen; auch h er darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich kei fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, w che sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen Th ter zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die P parate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie du Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. D jenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten o doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stund in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Erh tung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anatom

Journal zu führen, in demſelben die Zahl der angekommenen Leichen, die der Begräbniſſe und die eingehenden anderen Sachen genau zu bemerken, und ſolches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch ſieht dem Proſektor ob, die Inſtrumente, die Vorräthe von Gläſern, Spiritus u. ſ. w. zu beaufſichtigen.

§. 8. Um dieſen mannigfaltigen Geſchäften nachkommen zu können, ſoll er ſich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, täglich vier Stunden, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Sommer-, ſo wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Winter-Semeſter, im Lokal der Anatomie aufhalten, und daſelbſt nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Unverſchiebliche Geſchäfte, z. B. ſolche, die die Anſchaffung von Leichen oder wichtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweiſe zu jeder Tageszeit, auch an Sonn- und Feſttagen in den auſſergottesdienſtlichen Stunden verrichten. Dagegen wird ihm der Letztere in den Ferien, falls nicht wichtige und dringende Geſchäfte es verhindern, eine Verminderung der Geſchäftsſtunden und eine billige Erholung gewähren.

§. 9. Seine Geſuche um Urlaub oder andere Vergünſtigungen muß er dem Direktor übergeben, der nach den Umſtänden entweder ſelbſt darüber entſcheidet, oder ſie dem Univerſitäts-Kanzellariate zur Entſcheidung vorlegt.

§. 10. Er ſelbſt darf ſich keine Sammlung weder für menſchliche, noch für vergleichende Anatomie im geſunden oder kranken Zuſtande der Theile anlegen, ſondern Alles was er auf dem anatomiſchen Theater oder ſonſt Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für ſeine Zwekke zu präpariren aufgiebt, etwas Neues findet, ſo iſt es des Letzteren Eigenthum; auch darf er keine Gegenſtände des Muſeums ohne Einwilligung des Direktors beſchreiben und abbilden, oder dies Anderen geſtatten.

Berechtigungen.

§. 12. Bei Abweſenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denſelben in Beaufſichtigung ſowohl der Anſtalt als des Dieners, wenn der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Profeſſoren der Univerſität gewählt hat, gegen welchen der Proſektor dieſelben Rückſichten, wie gegen den Direktor ſelbſt, zu beobachten hat.

§. 13. Wenn er ſich als Privatdozent habilitirt hat, ſtehet es ihm frei anatomiſche Repetitoria, ſo wie Privatvorleſungen über einzelne Zweige der menſchlichen Anatomie, oder über chirurgiſche Anatomie zu halten, doch darf er die Vorleſungen nicht in demſelben Halbjahr, worin ſie der Profeſſor vorträgt, halten.

§. 14. Zu dieſen Vorleſungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu ſeinen Vorleſungen oder für die Präparanten und Kurſiſten bedarf, benutzen, ſo wie er die von dem Muſeum für die Vorleſungen abgeſondert aufbewahrten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Muſeums ſelbſt, mit Ausnahme ſolcher, die leicht leiden könnten, und ſchwer zu erſetzen ſind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor ſo in den Stand ſetzen, ſeine Vorleſungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 15. Was er bei Unterſuchungen, die er auſſer den Geſchäftsſtunden und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

Prädikant am Halten ſeiner Predigt zu ſpät, als daß ein Anderer ihn noch vertreten könnte, verhindert werden ſollte.

8) Jedes Mitglied hat ſich ſorgfältig auf die Beurtheilung der zu haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann ſich die Hauptpunkte ſeiner Rezenſion ſchriftlich aufſetzen, welche dem Vorſteher zuvor mitzutheilen, oder doch nach vollendetem Geſchäfte zur Aufbewahrung zu übergeben ſind. Der Hauptrezenſent hat bei ſeiner Kritik beſonders auf das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angeſetzten Nachmittag haben ſich die Inſtitutsmitglieder pünktlich einzufinden. Wer nicht gegenwärtig ſeyn kann, hat die Urſache ſeines Ausbleibens ſchriftlich beim Vorſteher anzugeben, damit dieſer die Eingabe ſeinem Jahresberichte an das Miniſterium beilegen kann. — Auch die Auscultanten ſind dieſer Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äuſſern Vortrag ſich beziehenden Winke und Anweiſungen kann der Vorſteher entweder ſchon während deſſelben geben, oder es damit bis zur gemeinſchaftlichen Kritik anſtehen laſſen.

11) Da dieſe als das wichtigſte Bildungsmittel zu betrachten iſt, ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfaſſenden und gründlichen Beurtheilung erreicht werden kann, ſo iſt dabei auf Folgendes ſorgfältig zu achten.

I. Auf die ſchriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und ihrer Form nach, und zwar:

1. In Anſehung der Materie: a) liegt ſie überhaupt im Kreiſe des Kanzelvortrages? hat ſie eine praktiſche Tendenz? bietet ſie ſich auf eine natürliche Weiſe an, oder iſt ſie mühſam geſucht? b) ſind ſubjektive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl beſtimmt haben? Eigenthümliche Neigungen, Anſichten, Talente, Kenntniſſe, Lebensverhältniſſe des Prädikanten, Verſuche die religiöſen und ſittlichen Bedürfniſſe der Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geiſtloſe Nachahmung.

2. In Anſehung des Textes: a) ward der Text vor der getroffenen Wahl der Materie beſtimmt, und iſt dieſe aus ihr hervorgegangen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet ſich die behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Paſſt die gewählte zur abgehandelten Materie, oder läſſt ſich vielleicht eine zweckmäßigere auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregung des Bedürfniſſes, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift an Texten kennen zu lernen. Gebrauch der authoriſirten Bibelüberſetzung, und weiſe Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältniſſe des Textes zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytiſchen, ſynthetiſchen und analytiſch-ſynthetiſchen.

3. In Anſehung der Dispoſition: a) Im Allgemeinen. Zeugt die Vertheilung des Ganzen in Hauptmaſſen von Kenntniß der Gefetze einer nicht bloß logiſchen, ſondern auch oratoriſch-zweckmäßigen Anordnung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Ueberſicht; ſind die Wende- und Ruhepunkte verſtändig angebracht; iſt das Fortſchreiten der zwiſchen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung herausgehoben; eignet ſich der Entwurf der Rede zum Behalten, und hat er auf oratoriſche Vollſtändigkeit in Angabe der Hauptpunkte Anſpruch machen? Hat vielleicht die ſyſtematiſche Behandlung des Gegenſtandes der Rede einen der oratoriſchen Vertheilung und Anordnung ihres Stoffes nachtheiligen Einfluß geäuſſert? b) Im Beſondern. Sind Ein-

n mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn
hehen ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die
ion als Tendenz desselben angiebt, überhaupt zu einem Gebete?
er Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Be-
zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor?
nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist
hwendigkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädi-
e homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes
ben verlegt? Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz
ckt? Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum
he ein richtiges? Ist ein Grund vorhanden, warum die ge-
Bildung und Anordnung der Theile als die zweck-
te anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte
e bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht
vermehrt oder vermindert werden? Sind sie mit dem Text
ndung gesetzt? Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt
trag mit dem letzten Subdiviso des letzten Haupttheils? Ist
digt nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

In Ansehung der Ausführung: Ist sie das Resultat einer
n, gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegen-
lebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Aus-
stimmt, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideen-
abachtet, und entwikkelt sich diese leicht und natürlich? Enthal-
einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die
und Untertheile angegeben ist? Geht nicht vielleicht die Am-
n des einen Theils in die des andern über? — Kommen Ab-
ngen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wis-
licher Kenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwikkelt,
weise gründlich geführt, und ist von dieser Kenntniß ein glück-
atorischer Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten
das Ganze den Karakter einer christlichen Predigt hat, ob die
weckmäßig benutzt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Er-
befördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Ein-
schaffen? Korrektheit, Präzision, Klarheit, Simplizität, Schön-
ürde, Periodenbau, Popularität.

Auf den mündlichen Vortrag.

Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mit-
nzubilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nach-
, Provinzialismen, Affektation. Ist verständlich, laut genug,
rigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechselung und rich-
Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen, oder
der Prädikant in die entgegenstehenden Fehler?

Aktion und Gestikulation: Anstand und Würde im Gange
nzel, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme
ände. Ist der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen
des Steifen, Taktmäßigen, Ekkigen und Ungelenken verfallen?
die sogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

Memoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prä-
n zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kan-
men, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich
n, wenn ihn sein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt seinen
ng als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder war ihm das
riren nur Mittel zu einem schönen äussern Vortrag?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der Hauptrezensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitglieder sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, fasst der Vorsteher ihre Aeusserungen in einem Ueberblick zusammen, und berichtigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das kritische Gespräch in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanität beim Rezensiren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das Namenverzeichniß der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und seines Hauptrezensenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt; d) das Schlußurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den äussern Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Versäumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzureichen.

Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als zu viel Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlußurtheil abgefasst, welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der gemeineren Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium beigelegt.

§. 9. Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich überdies angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hierzu anzusetzenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden angestellt. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Gattung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Aufgaben gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Gesprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Regel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf das Spezielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, nach einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden auch so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen Statt.

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasualreden. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln und vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum expektorirenden Vortrage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei ihrem Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Semesters

s) ſtattet der Vorſteher dem Miniſterio über die Leiſtungen
logiſch-praktiſchen Inſtituts Bericht ab. Ein ſolcher Bericht
auſſer den auf die vom Berichterſtatter gehaltenen Vorleſun-
beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Va-
der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebſt Angabe
wann ſie in das Inſtitut eingetreten. Zugleich wird bemerkt,
chen Univerſitäten ſie bisher die theologiſchen oder vorbereiten-
udien getrieben; auch können die Gymnaſien, von welchen ſie
verſität abgegangen, angegeben werden. Dieſe Notizen werden
igenes Buch, das Album des Inſtituts, eingetragen; 2) das
h des Vorſtehers, worin Alles was ſich auf Geſchäfte des
s und die dabei etwa vorfallenden Veränderungen bezieht, von
chronologiſcher Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu
Amts-Journale werden a) die bei den Uebungen geführten
lle, und b) die von den Verſäumenden eingelieferten Entſchul-
n beigelegt. — Am Schluß äuſſert ſich der Vorſteher über die
en jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im
unter ihnen herrſchenden Geiſt. In dieſem Tagebuche wer-
leich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange ſie Mit-
geweſen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Lei-
des der kirchlichen Geſangkunſt gewidmeten Inſtituts hat der
ehrer aufzuſetzen, und an das Miniſterium durch den Vor-
es theologiſch-praktiſchen Inſtituts gleichzeitig mit dem vom
zu erſtattenden Bericht einzureichen.

14. Beide mit einander verbundenen, doch in ſo weit getrenn-
ſtunte, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglie-
andern zu ſeyn brauchen, ſind unter die ſpezielle Aufſicht der
ſchen Fakultät geſtellt, und iſt dieſer vom Vorſteher des theo-
raktiſchen Inſtituts am Schluſſe eines jeden Semeſters ein
iſcher, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geſchöpfter
über den Fortgang und die Leiſtungen deſſelben abzuſtatten.

rlin, den 11. Januar 1824.

rium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

553. Inſtruktion für den Direktor des anatomiſchen Inſtituts
ei der Univerſität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältniſſe.

1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Inſtituts verwaltet
zunächſt unter beſonderer Aufſicht des Univerſitäts-Kanzellas
als eine mit einem eigenen Etat verſehene, zur Univerſität ge-
jedoch für die Zwekke der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt
s zu benutzende Anſtalt.

Perſonal der Anſtalt; amtliche Verhältniſſe der Mitglieder des Perſonals.

2. Bei dem anatomiſchen Inſtitute ſind auſſer dem Direktor
ſektor und ein Wärter angeſtellt. — Die amtlichen Verhält-
es Proſektors ſind in einer beſonderen Dienſt-Inſtruktion be-
. Die Geſchäfte des Anatomiewärters ſind meiſtens mechani-
handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Pro-
zu leiſten ſind. Alle ſchriftlichen und mündlichen Anfragen und
he müſſen an den Direktor der Anſtalt gerichtet werden, daher
der Direktor alle ſchriftlichen Sachen erbrechen, und das Erfor-
he darauf veranlaſſen. — Das Amtsſiegel der Anſtalt hat der

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltu
aufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenhe
vertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in je
sicht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für alle
seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtl
antwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu seh
bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomi
terrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch
schen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und u
bar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner,
chen der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Z
telbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiter
Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die
Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien u
wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm
den anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern a
selben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich
schaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst
scher Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Er
gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, z
ständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen U
zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch
heit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, d
parirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, da
ben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten u
rurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß
terrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universi
über Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der
der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den er
vember festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behu
niger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Be
gen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er
der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen mac
so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kan
anzeigen. Zu einer Reise auſſer der Ferienzeit und ins Ausla
während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten M
durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. I
Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abr
die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen
und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen
ratensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anst
Hülfe des Prosektors ein genaues Haupt-Inventarium a

daſſelbe ſorgfältig fortſetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffenden Sammlung noch beſondere Zu- und Abgangs-Liſten führen. Auſſerdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zuſtand des Inſtituts, deſſen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univerſitäts-Kanzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgeſetzte Miniſterium einzureichen.

Aufſicht auf das Lokal der Anſtalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie-Inſtitute gehörige Lokal die nöthige Aufſicht zu führen, und ſobald er daran eine Beſchädigung gewahr wird, oder ſonſt ihm in demſelben eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich ſcheint, bei dem Univerſitäts-Kanzellariat die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er ſofort mit Zuziehung des Univerſitäts-Bau-Reſpizienten vornehmen laſſen. Alle Anſchläge und Rechnungen, welche bauliche Gegenſtände im Anatomie-Inſtitute betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeuſſerung und Beſcheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-Inſtitut beſtimmten Gelder geſchieht im Allgemeinen durch die Univerſitätskaſſe, welche die Zahlungen nur auf Anweiſung des Direktors, welche derſelbe auf die der Univerſitätskaſſe zu präſentirenden Rechnungen und Quittungen ſetzt, leiſtet, und am Ende jeden Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei dieſen Anweiſungen auf die Univerſitätskaſſe nicht blos die Rechnungen ſorgfältig prüfen, und mit dem durchaus nöthigen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer vorgeſchriebenen Atteſte verſehen (ohne welches die Univerſitätskaſſe nicht zahlen darf, wenn auch deſſenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanweiſung verſehen iſt); ſondern er muß ſich auch dabei an den Etat in ſo fern binden, daß er denſelben im Ganzen nicht überſchreitet. — Doch kann er, falls ſich bei einem Etatstitel einmal Erſparniſſe machen laſſen, dieſelben auf andere Etatstitel übertragen, ſo wie auch die Ueberſchüſſe eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden ſich vorbehalten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder auſſerordentlicher Bedürfniſſe die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend befunden werden, ſo hat er davon bei Zeiten dem Königlichen Univerſitäts-Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines auſſerordentlichen Geldzuſchuſſes einen mit Gründen unterſtützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat „zur Vermehrung des Muſeums" beſtimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur beſonderen Erleichterung und zum Vortheile der Anſtalt ſelbſt, und erhebt dieſe aus der Univerſitätskaſſe, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eiſernen Vorſchuß, um die vorkommenden Ausgaben ſofort beſtreiten zu können. Sobald dieſer Vorſchuß verausgabt, oder nach Umſtänden und Bedürfniſſen auch früher, überreicht der Direktor der Kaſſe die vollſtändig geſammelten Beläge, welche mit Beziehung auf den §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweiſung, ſo wie mit dem erforderlichen Atteſte verſehen ſeyn müſſen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erſtattet, wodurch ſein eiſerner Vorſchuß wieder vollſtändig wird. — Die ganze Etatsſumme zur Vermehrung kann

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstände d menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Ansch fung von Abbildungen, Wachsmodellen, und überhaupt für alle sol Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig sind, w wenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr d Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Le anstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums m Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu ben zen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Sp samkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen a die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe d Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fon nie mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Ein titeln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und n tirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahmsw zu einem größeren und vortheilhaften Ankaufe mehr als das zur Z eben fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universitätska vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse di Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personale.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute a gestellten Personen, als den Prosektor und den Anatomieaufwärt hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortli daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts th oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachtheil wachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosekt die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau befolge, und daß d Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besond aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und d Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, u auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Bes thums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der ebengenannten Untergebenen nicht se Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pfli ten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Univ sitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbesond den Prosektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollko menheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar v von seinem Amte zu suspendiren. Der Prosektor und der Anatom aufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen ½- und resp. 1jährige v herige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme pro kollarisch bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufwärt bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namentli Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter den ben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur A kündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Prosektors erlediget, so hat zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinend Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen, dam

durch dieses die Genehmigung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden kann.

§. 20. Er ist ermächtiget für sich selbst dem erwähnten, ihm untergeordneten Personale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf derselbe für den Prosektor während der Ferien nicht 14, während der Zeit der Vorlesungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Urlaub für denselben kann nur von dem Universitäts-Kanzellariate bewilligt werden.

Verhältniß zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf dem §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung möglichst vor Schaden zu bewahren, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt werden können, aufgestellt werden; daß der Prosektor sie nach dem Gebrauche gleich wieder an Ort und Stelle setzt, sie öfters besichtiget, trocknet, firnisst, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entstehe, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums ein Feuer ausbreche, so hat er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die ihm zur Abwendung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, ein oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen und zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach §. 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Institute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst die wesentlichsten Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß alle Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die Zwekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berüksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter-

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstration im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern a das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu leichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gele ten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt hin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5 Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen I stitut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemein auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königl. A tomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des P rektors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei d anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, u verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein A betreffen, in allen Stükken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesung des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufs sein wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des M seums aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen, u darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, wel ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nicht b dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben sollt in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen d Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anzei machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es m Wachs, Gyps oder Queksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Geschä gestatten, zu beaufsichtigen und im Seciren zu unterweisen; auch h er darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich kein fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, w che sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen Th ter zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die P parate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie den Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. D jenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten o doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stund in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufinden

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Erh tung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anato

Journal zu führen, in demſelben die Zahl der angekommenen Leichen, die der Begräbniſſe und die eingehenden anderen Sachen genau zu bemerken, und ſolches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch liegt dem Proſektor ob, die Inſtrumente, die Vorräthe von Gläſern, Spiritus u. ſ. w. zu beaufſichtigen.

§. 8. Um dieſen mannigfaltigen Geſchäften nachkommen zu können, ſoll er ſich, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, täglich vier Stunden, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Sommer-, ſo wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Winter-Semeſter, im Lokal der Anatomie aufhalten, und daſelbſt nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Unverſchiebliche Geſchäfte, z. B. ſolche, die die Anſchaffung von Leichen oder wichtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweiſe zu jeder Tageszeit, auch an Sonn- und Feſttagen in den auſſergottesdienſtlichen Stunden verrichten. Dagegen wird ihm der Letztere in den Ferien, falls nicht wichtige und dringende Geſchäfte es verhindern, eine Verminderung der Geſchäftsſtunden und eine billige Erholung gewähren.

§. 9. Seine Geſuche um Urlaub oder andere Vergünſtigungen muß er dem Direktor übergeben, der nach den Umſtänden entweder ſelbſt darüber entſcheidet, oder ſie dem Univerſitäts-Kanzellariate zur Entſcheidung vorlegt.

§. 10. Er ſelbſt darf ſich keine Sammlung weder für menſchliche, noch für vergleichende Anatomie im geſunden oder kranken Zuſtande der Theile anlegen, ſondern Alles was er auf dem anatomiſchen Theater oder ſonſt Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomiſche Muſeum.

§. 11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für ſeine Zwekke zu präpariren aufgiebt, etwas Neues findet, ſo iſt es des Letzteren Eigenthum; auch darf er keine Gegenſtände des Muſeums ohne Einwilligung des Direktors beſchreiben und abbilden, oder dies Anderen geſtatten.

Berechtigungen.

§. 12. Bei Abweſenheit oder Krankheit des Direktors vertritt er denſelben in Beaufſichtigung ſowohl der Anſtalt als des Dieners, wenn der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Profeſſoren der Univerſität gewählt hat, gegen welchen der Proſektor dieſelben Rückſichten, wie gegen den Direktor ſelbſt, zu beobachten hat.

§. 13. Wenn er ſich als Privatdozent habilitirt hat, ſtehet es ihm frei anatomiſche Repetitoria, ſo wie Privatvorleſungen über einzelne Zweige der menſchlichen Anatomie, oder über chirurgiſche Anatomie zu halten, doch darf er die Vorleſungen nicht in demſelben Halbjahr, worin ſie der Profeſſor vorträgt, halten.

§. 14. Zu dieſen Vorleſungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu ſeinen Vorleſungen oder für die Präparanten und Kurſiſten bedarf, benutzen, ſo wie er die von dem Muſeum für die Vorleſungen abgeſondert aufbewahrten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Muſeums ſelbſt, mit Ausnahme ſolcher, die leicht leiden könnten, und ſonſt zu erſetzen ſind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor ſo in den Stand ſetzen, ſeine Vorleſungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 15. Was er bei Unterſuchungen, die er auſſer den Geſchäftsſtunden und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

aufgegebenen Gegenſtänden entdeckt, bleibt ſein unbeſtrittenes ſches Eigenthum.

§. 16. Endlich kann er auch bei allen ſeinen Geſchäften hülfe des Anatomiedieners in Anſpruch nehmen, und dieſen lich die gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

v. Altenſt

No. 555. Inſtruktion für den Anatomiewärter. Vom ber 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Profeſſor der Anat dem Proſektor in allen die anatomiſche Anſtalt betreffenden A heiten Folge zu leiſten.

§. 2. Er iſt zu allen bei dem anatomiſchen Muſeo und Secirübungen erforderlichen Dienſtleiſtungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Secirübungen gelieferten Leic Empfang zu nehmen, die Koſten des Transports zu berechnen, Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirübungen hat er alle hülfliche Han gen zu leiſten, für die Reinlichkeit der Tiſche und des Secirſ lich zu ſorgen, und beſonders mit Sorgfalt darauf zu ſehen, Gebäude durch Feuer und Licht kein Schaden geſchehe.

§. 5. Zu den Vorleſungen des Profeſſors der Anatomi das Auditorium zu heizen, daſſelbe zur beſtimmten Zeit zu und nach Anweiſung des Profeſſors die zu den Demonſtrat forderlichen Apparate auf den Demonſtrationstiſch zu bringen

§. 6. Er darf unter keinem Vorwande mit Präparaten treiben.

§. 7. Er hat nach der von dem Profeſſor der Anato dem Proſektor ihm zu gebenden Anweiſung nicht nur alle Aufſtellen und Ordnen der Sammlung erforderliche Hülfe z ſondern auch die hierzu nöthigen Materialien förderſamſt zu b

§. 8. Ferner hat er alle auf die Erhaltung der Samm zweckende Verordnungen pünktlich zu befolgen, dieſemnach die und Schränke des Muſeums rein zu halten, die größeren, f den Präparate ſo oft es nöthig vom Staub und Schmutz zu und darauf zu ſehen, daß die mit Weingeiſt angefüllten Gl Gefäße ſtets gut verſchloſſen bleiben.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubniß des Profeſſors tomie die Zimmer des Muſeums öffnen, und iſt verpflichtet, n Studirenden oder anderen Perſonen der Zutritt zu denſelben wird, gegenwärtig zu ſeyn, und darauf zu ſehen, daß Nie eingeführte Ordnung ſtöre, die Präparate oder Etiquetten an beſchädige.

§. 10. Dafür erhält derſelbe, ſo lange er ſeinem Di Treue vorſteht, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern ſchen Courants.

Berlin, den 30. Oktober 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

v. Altenſt

556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

1. Der Direktor hat in allen den botanischen Garten betref- Angelegenheiten den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und nzlers der Universität Folge zu leisten.

2. Er hat für die zweckmäßigste Vermehrung der Gewächse anischen Gartens und des damit verbundenen Herbariums Sorge en, und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer bo- r Gärten in Verbindung zu setzen, die den botanischen Garten ıde Korrespondenz pünktlich zu führen, den Saamentausch, wo- ie Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu und eifrig zu betreiben, und für die treue Erfüllung der dem hen Gärtner und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten ig zu wachen.

3. Derselbe hat ferner die nöthigen Untersuchungen und Be- ngen der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse sorg- vorzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Ge- des Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hin- en, und die durch Tod oder Tausch abgegangenen Gewächse ju bemerken.

4. Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gar- ıt er besonders den Zweck und die Lokalität dieses Instituts zu chtigen, und da letztere eine große Extension nicht gestattet, Sorge zu tragen, daß vorzüglich solche Gewächse gezogen wer- welche für den Unterricht ihrer Form und übrigen Eigenschaften besonders wichtig sind, oder die durch ihre praktische Anwen- als Heilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der hen noch ein besonderes Interesse haben. Diejenigen Pflanzen, durch ihre Kultur entweder Aufschlüsse über das allgemeine ves ische Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, igen ꝛc. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Sorgfalt anzus und über dieselben die erforderlichen Beobachtungen anzustellen.

5. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß allen Gewächsen der en nöthige Wärmegrad und die nöthige Aufmerksamkeit bei der dlung von dem Gärtner zu Theil werde, dabei denselben mit Kenntnissen zu unterstützen, und für die sorgfältige Einsamm- genaue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung der Säme- n wachen.

6. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Gar- chte, genaue Rechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden de am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

7. Da der botanische Garten gebildeten Menschen aus allen en Interesse gewährt, und deshalb besonders dazu geeignet ist nsehen der Universität zu vermehren, so hat der Direktor dessel- afür Sorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stun- em Publikum geöffnet sey. Es hat sich jedoch Jeder, der den n besuchen will, sey er Fremder, Einheimischer oder Studiren- ei dem Gärtner zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine chse beschädigt werden.

8. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten zu ver- nden Herbariums hat der Direktor nach besten Kräften zu för- und dafür Sorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Ge- e für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umge-

bungen und der Provinz so vollständig wie möglich für dasselbe erworben werden.

§. 9. Derselbe hat endlich mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und die übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kanzlers der Universität an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 557. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Septbr. 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen das zoologische Museum betreffenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des Kanzlers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, da ihm die Sorge für die zweckmäßigste Verwahrung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern anderer ähnlicher Institute in Verbindung zu setzen, die Korrespondenz in allen das zoologische Museum betreffenden Angelegenheiten sorgfältig zu führen, den Tausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut nöthige Arbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem untergeordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Präparate die hinzukommenden genau anzumerken, damit der jedesmalige Bestand der Sammlungen übersehen werden kann.

§. 4. Er darf selbst keine Sammlung anlegen, und eben so wenig dem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen für sich anzulegen, oder Präparate für sich oder Andere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner so viel es in seinen Kräften steht dafür zu sorgen, daß der Konservator und Ausstopfer immer zweckmäßig für das Institut beschäftigt sey, und auf die Tüchtigkeit seiner Arbeiten ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nöthigen Tausche mit anderen ähnlichen Instituten oder Besitzern ähnlicher Sammlungen, hat er das Interesse seines Instituts und den Zweck des allgemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berücksichtigen, jedoch auch das Bedürfniß der einzelnen wissenschaftlichen und praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nöthige Untersuchungen und Bestimmungen der vorhandenen oder noch zu erwerbenden Naturkörper hat derselbe sorgfältig vorzunehmen, und für die zweckmäßigste Aufstellung derselben nach besten Einsichten zu sorgen.

§. 8. Er hat über alle Vorkommenheiten bei dem Institute ein genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingegangenen und abgegangenen Naturkörper einzutragen sind. Die Verwendung der abgegangenen Naturkörper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich anzumerken.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Ausgaben, die er für das Institut macht, genaue Rechnung zu halten, und sie der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Naturkörper für den Zweck des Unterrichts hat er in Kollisionsfällen allemal den Vorzug. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Rektors und ohne ei[illegible] Empfangsbe-

r keine Naturkörper aus den Zimmern des Instituts an andere r verabfolgen lassen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorlesun- gebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf sich aber die Dauer Abwesenheit eines Naturkörpers über zwei Tage erstrekken.

§. 11. Da das zoologische Museum ein Institut ist, welches für Gebildeten Interesse hat und zur Vermehrung des Rufes der rsität dient, so kann dasselbe dem Zutritte des Publikums in ist nicht ganz verschlossen bleiben. Es hat daher der Direktor den die sich zum Besuch Meldenden mit einer Einlaßkarte zu en, ohne welche Niemanden der Zutritt gestattet werden darf. ese Maaßregel ist auch in Hinsicht des Zutritts der Studirenden Museo nothwendig.

§. 12. Da das zootomische und zoologische Museum sich wechsel- ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren Zwekken nnen entsprechen können, so hat der Direktor des letzteren sich dem Direktor des zootomischen Museums über die zweckmäßigste der Aufstellung der zoologischen Präparate zu verständigen, und ändernngen in der einmal bestehenden Ordnung nur im Einver- mit demselben vorzunehmen, ihm bei seinen Vorlesungen die hmung der dazu nöthigen Naturkörper zu gestatten, wogegen er edoch von Seiten des Direktors des zootomischen Museums eine e Unterstützung und Willfährigkeit zu versprechen hat.

§. 13. Es ist ferner seine Pflicht, den Direktor des zootomischen seums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die die zootomische Sammlung von Interesse sind, möglichst zu unter- en, insofern dies ohne Nachtheil der für das zoologische Museum immten Naturkörper geschehen kann.

§. 14. Endlich hat derselbe mit dem Schlusse eines jeden Jah- einen umfassenden Bericht über den Bestand und die Fortschritte Instituts durch den Kanzler der Universität an das Ministerium reichen. — Berlin, den 11. September 1820.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Nr. 558. Instruktion für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum der Universität zu Greifs- wald. Vom 11. September 1820.

§. 1. Der Konservator und Ausstopfer hat in allen das zoolo- e und zootomische Museum betreffenden Sachen den Direktoren eben Folge zu leisten.

§. 2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden An- sung, für die Anschaffung der inländischen Thiere zu sorgen, und zu allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erfor- n, verpflichtet. Dahin gehören: die Anfertigung aller zum Unter- t in der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Aus- pfen und Aufstellen, so wie das Einpakken der zu versendenden Thiere.

§. 3. Er darf für sich keine Sammlung anlegen, auch für an- re Personen keine Präparate anfertigen, und unter keinem Vor- wande mit Naturalien einen Handel treiben.

§. 4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Natu- lien zu sehen, damit sie in jeder Hinsicht wohl erhalten bleiben, und ch die Schränke, so oft es erforderlich ist, vom Staube und Schmuz reinigt werden, und auch für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen.

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den gen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihr ten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fre Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die E schädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorher besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer karte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt z

§. 8. Sollte er sein Amt niederlegen wollen, so mu wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Beso 500 Rthlr. Pomm. Kour. ohne alle weitere Natural-Emol Quartalraten beziehen; auch soll ihm ein heitzbares und e der Universität zu heitzendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe ren eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche da zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verurs währt, ausserdem auch von der aus dem Verkaufe der vo sammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände chen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen is senden Summe nach Befinden der Umstände eine angemesse neration bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

v. Altenst

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologis seum und botanischen Garten der Universität zu G Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologis seums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben d schäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehme

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthige spondenz in allen die genannten Institute betreffenden Angele unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen körper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der je Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§ 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu ang sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auc Einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehm

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung de der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne A und Beistimmung des Letzteren die bestehende Anordnung i stellung derselben nicht verändern.

§. 6. Er darf für ſich ſelbſt keine Sammlung aus irgend einer Thierklaſſe anlegen.

§. 7. In beſonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Umſtand herbeigeführter überhäufter Beſuch es nöthig machen ſollte, muß er auf Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten Inſtitute gegenwärtig ſeyn, und mit darauf ſehen, daß kein Nachtheil für dieſelben dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralſund an die Direktion des kliniſchen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieſer Anſtalt. Vom 30. Juli 1833.

Wir fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit dem Herrn Fürſten zu Putbus, als Kanzler der Univerſität, und dem Herrn Landkaſtens-Bevollmächtigten entworfene und höheren Orts genehmigte Verwaltungsreglement für das kliniſche Lazareth zu Greifswald zu. (Anlage a.) Daſſelbe wird Ihnen von jetzt an bei der Verwaltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anſtalt zur Richtſchnur dienen.

Stralſund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preuſſiſche Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das kliniſche Lazareth zu Greifswald.

§. 1. Das mittelſt des hohen Miniſterialreſkripts vom 30. Junius 1830 mit den kliniſchen Anſtalten der Univerſität zu Greifswald vereinigte Landes-Lazareth daſelbſt erhält den Namen: Kliniſches Lazareth.

§. 2. Daſſelbe iſt in Rückſicht ſeiner polizeilichen und ökonomiſchen Verwaltung der Königlichen Regierung zu Stralſund, in Rückſicht des kliniſch-ärztlichen Verhältniſſes aber dem Kanzellariate der Univerſität unterworfen.

§. 3. Die ſpezielle Verwaltung deſſelben hängt ab von einer Direktion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der mediziniſchen Klinik, b) den Lehrer der chirurgiſchen Klinik, und c) den Zendanten der Anſtalt.

§. 4. Dieſe Direktion des kliniſchen Lazareths iſt in allen Verwaltungsangelegenheiten zunächſt der Königl. Regierung zu Stralſund als vorgeſetzter Behörde verantwortlich; doch iſt ſie, mit Vorbehalt der Monitur, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Verwaltung der Anſtalt zu leiten.

§. 5. Der älteſte kliniſche Lehrer führt in dieſer Direktion den Vorſitz, bringt die zu verhandelnden Gegenſtände zum Vortrage, weiſet ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kaſſe an, und beſorgt die laufenden Geſchäfte im Namen der Direktion; jedoch ſo, daß bei Berichten an die vorgeſetzten Behörden und allen allgemeinen Angelegenheiten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

§. 6. Dieſer Direktion ſind als Unteroffizianten ſubordinirt: a) ein Oekonom und Lazarethinſpektor, b) ein Unterarzt, der aus der Zahl der Studirenden zu wählen iſt, und mit deſſen Anſtellung mindeſtens alle 2 Jahre ein Wechſel eintreten muß, c) das nöthige Krankenwärter-Perſonal.

§. 7. Dieſe ſämmtlichen Unteroffizianten werden auf Kündigu ohne Vorbehalt angeſtellt, und ihre Anſtellung, ſo wie ihre Entlaſſu iſt abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieſelben erhalten ihre ſpezielle Inſtruktion von der Direkti

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anſtalt bezügli Gegenſtände kommen zur Berathung der Geſammtdirektion.

§. 10. Die ſpeziellen Geſchäfte der Verwaltung theilen die e zelnen Mitglieder ſo unter ſich, daß a) der mediziniſch-kliniſche Leh die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgiſch-kliniſche L rer die Behandlung der äuſſeren Kranken ohne Unterbrechung, gle viel ob bei der Univerſität Ferien ſind oder nicht, übernimmt; c) Rendant alle auf die Kaſſenverwaltung bezüglichen Geſchäfte und Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegebenen V ſchriften beſorgt. — Der Rendant leiſtet wie bisher eine Kaution v 300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anſtalt w den im Depoſito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteſte kliniſche Lehrer veranlaſſt vierteljährlich durch einen Zollbeamten zu haltende Kaſſenreviſion, und wohnt der ben pflichtmäßig bei. Er hat zu dieſer Kaſſenreviſion ſowohl den treffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifswald weſenden ſtändiſchen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, iſt der Et zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu entwerfe Hierbei konkurriren die Stände, indem ſie ſich durch einen hinzu ziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe fe zuſtellenden Zahlungsſatze von der Nothwendigkeit der Beſtimmu überzeugen. — Dieſer Zahlungsſatz iſt gegenwärtig auf 6 Silberg ſchen pro Tag feſtgeſetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn ſie Au kunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben wünſchen, ſol von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. Auch dieſem der Beſuch der Anſtalt verſtattet.

§. 14. Die Anſtalt iſt auf 28 Lagerſtellen eingerichtet, von w chen vier Lagerſtellen, oder 1460 Tage, als Freiſtellen der Direkti für die akademiſche Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen als La deslazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äuſſeren od Augen-Krankheiten leiden, beſtimmt ſind; jedoch nur für die b pommerſchen Kreiſe und deren Städte, mit Ausnahme der Sta Stralſund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon abhäng gemacht werden, wer die Koſten zu zahlen habe, vielmehr kann dieſ Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß nöthig falls von der Regierung feſtgeſtellt werden. Die Direktion hat i Hinſicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Geſetzen d Menſchlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hülfe bedar dieſe durch die Aufnahme angedeihen zu laſſen, und in den Fällen, w Ortsvorſteher und Behörden die noch zu erwähnenden Beſcheinigu gen nicht ausſtellen wollen, an die Regierung zur weiteren Entſch dung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Beläge zur Ausmittelung der Za lungspflichtigen und zur Begründung der Anſprüche auf Freiſtel zu erlangen, wird für die Aufnahme der verſchiedenen Klaſſen d Kranken Folgendes feſtgeſetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranken m

ſich ſelbſt, und müſſen ſich in dieſem Falle als zahlungsfähig
ſen, indem ſie der Direktion als ſicher bekannt ſind, oder einen
henden Vorſchuß leiſten, oder Bürgſchaft beſtellen. 2) Die
n werden von ihren Kommunen oder Kirchſpielen erhalten. In
Falle müſſen die Kranken entweder a) mit einer ſchriftlichen
rung des Kirchſpielvorſtehers oder der Ortsbehörde verſehen
aß der Kranke wirklich von dem Kirchſpiele oder der Kommune
lten werden ſoll; oder b) mit einem Armuthsatteſt des Land-
wenn der Kranke vom Lande, oder von der ſtädtiſchen Behörde,
r aus einer Stadt iſt; c) in dringenden Fällen genügt ein blos
rmuthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die
n machen Anſpruch auf eine Freiſtelle. In dieſem Falle muß
nke ſich mit dem oben erwähnten Armuthsatteſte vom Land-
rmenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird,
Platz da iſt, die Aufnahme erhalten. Die begründeten An-
auf eine Freiſtelle werden aber ſpäter von der Regierung feſt-
4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgeſellen
gabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen;
t und Umſtände die Einwirkung des Landraths nicht ſogleich
n, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die
an dem betreffenden Landrath ſofort die Anzeige der Aufnahme
e den Kranken betreffenden Perſonalnotizen zu überſenden.
ganz dringenden Fällen können auf der Landſtraße gefundene
r, plötzlich Verunglückte, oder wo Kirchſpiele und Kommunen
igern ſollten, armen Kranken, welche ſchleuniger Hülfe bedür-
e nöthigen Atteſte zu ertheilen, Kranke überhaupt ohne Weite-
n der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung
jen Fällen über die Zahlungsverpflichtung entſcheiden. In allen
, in welchen Kranke ohne die ſchriftliche Verſicherung ad 2. a.
ne Vorwiſſen des Landraths aufgenommen ſind, muß die Di-
demſelben ſofort eine kurze Anzeige der geſchehenen Aufnahme
. 6) Es können auch kranke Studirende in einem eigenen
r der Anſtalt, für welches die Univerſität auf ihre Koſten zwei
ellen hat anſchaffen laſſen, aufgenommen werden. Für dieſe
n ſind die Koſten beſonders zu berechnen, je nachdem ſie an
garethſpeiſung Theil nehmen, oder Heitzung erforderlich iſt.
e Erhaltung dieſer Einrichtung hat die Univerſität ſtets allein
ſten zu tragen.

17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im
h befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohn-
erſelben, dem ſtändiſchen Deputirten zur Beförderung an die
ſtens-Bevollmächtigten einzureichen.

18. Die Direktion zieht die Koſten ein von allen perſönlich
gefähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchſpiele
rtſchaften ſich verpflichtet haben.

19. Von allen übrigen Kranken reicht ſie der Regierung vier-
lich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die
ltniſſe dieſer Kranken ſprechen, und macht zugleich Vorſchläge
billigen Vertheilung der noch nicht an beſtimmte Perſonen ver-
n Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung 2½ zu ver-
oder nach Tagen berechnet, 912½ freie Tage. Hierdurch werden
em Ermeſſen der Regierung die Koſten für die bedürftigſten
en ganz oder theilweiſe niedergeſchlagen. So weit es thunlich

iſt, wird die Regierung hierbei auch ſolche Kranken mit berückſicht
welche ſonſt der Vagabondenkaſſe zur Laſt fallen würden.

§. 20. Wo Kirchſpiele oder Kommunen bei Zahlung der K
ſich ſaumſelig beweiſen ſollten, hat die Regierung die nöthigen M
regeln zur Beitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des kliniſchen Lazareths korreſpondirt p
frei unter der Rubrik „Medizinalpolizei-Sachen".

§. 22. Am Schluſſe jeden Jahres ſoll über die ärztliche T
ſamkeit der Anſtalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt
finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberpräſidien, Provi
Schulkollegien, Regierungen und auſſerordentlichen Regieru
bevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Errichtung
ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie in Verbindung
der Univerſität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königliche ꝛc. empfängt im Anſchluſſe von einer Nach
über den an der Univerſität Greifswald gegründeten Lehrſtuhl
Staatswirthſchaft und eine damit in Verbindung geſetzte landw
ſchaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemeſſenen Ver
tung derſelben, insbeſondere zur Vertheilung an die Landräthe, an
Direktoren der Gymnaſien ꝛc. — Berlin, den 3. Februar 1834.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortret
Bedürfniß theoretiſcher und praktiſcher Ausbildung für Kammeralwi
ſchaften und für einen der wichtigſten Zweige derſelben, die Landwi
ſchaft, angemeſſen zu befriedigen, iſt mit Allerhöchſter Genehmig
auf der dazu, wegen ihrer Ausſtattung mit Güterbeſitz, am me
ſich eignenden Univerſität Greifswald ein Lehrſtuhl der Staatswi
ſchaft gegründet, und eine landwirthſchaftliche Akademie damit in
bindung geſetzt worden. Dieſe neue Einrichtung ſoll zur Ausbild
angehender Staatswirthe und Kammeraliſten, d. h. derjenigen jun
Leute dienen, die im Fache des Finanzweſens und der Gewerbspol
beſonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der
gulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, bei der
lizei des Handels und der Gewerbe ſich für den höheren Staatsd
vorbereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalweſens th
zu ſeyn Gelegenheit finden. Auſſerdem ſoll dieſelbe aber auch pr
ſchen Landwirthen, künftigen Gutsbeſitzern, Pächtern und Verwal
größerer Wirthſchaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vollſt
geren und überhaupt einer ſolchen Ausbildung gewähren, welche ſie
fähigt, bei dem landwirthſchaftlichen Betriebe auf richtige ſtaatswi
ſchaftliche Grundſätze Rückſicht zu nehmen, und dabei mit der Si
heit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntſchaft mit einze
Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wiſſenſchaften dem Betriebe
Landwirthſchaft verleiht. Um den Nutzen des Inſtituts noch a
meiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinſt auch junge Le
die kleinere Landwirthſchaften zu beſtellen haben, oder auf größ
als niedere Wirthſchaftsbedienten ihr Auskommen zu ſuchen geden
indem ſie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthſchaft beſ
tigt werden, Anleitung zum beſſeren landwirthſchaftlichen Betrieb

nduch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese
n Landwirthen wirken soll.

wohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen
t bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akade-
m. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfs-
ssen, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für
ständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch
chaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend
nt, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es
meiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten hö-
rger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit
esucht werden können. Der theoretische Unterricht in der
schaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirth-
re oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesen-Bau, Vieh-
, landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforder-
Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-,
nd Wasser-Bau.

aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne
ung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne
) zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Land-
nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung
er Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes
und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich
rektor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor
wirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewähr-
wirth als Administrator bewirthschaften lässt, und diese grö-
wirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge,
übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu
Zwecke, unter Leitung und Kontrole des Direktors, auch von
eralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen be-
d. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine
gere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats-
wirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit,
dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und
kameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen
darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung
Güterveranschlagung bekannt zu machen, und sich in der An-
derselben zu üben.

eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig
Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthe
n Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen
, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besse-
iebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen,
ickteren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbes-
er landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher
Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter un-
er Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen
mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anlei-
Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und so
e Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit an
n der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr
it zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in An-
zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthſchaf die Beſchäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirth nach Greifswald und nach der bei der Univerſität errichteten wirthſchaftlichen Akademie führt, ſoll durch dieſe Verbindung und die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Univer ſtudien der Sinn für höhere Wiſſenſchaftlichkeit geweckt, und Streben, dieſen Sinn auf das praktiſche Leben zu übertragen, b werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswiſſenſ iſt durch die Beſetzung der Lehrſtühle bei der Univerſität voll geſorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirth iſt dem von Jena nach Greifswald berufenen Profeſſor Dr. N. tragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Univerſitä bei noch unterſtützen werden.

Der Profeſſor N., welcher zu Jena ein mit der daſigen U ſität in Verbindung geſetztes landwirthſchaftliches Lehrinſtitut ſei Jahre 1826 geleitet hat, iſt zugleich zum Direktor der bei de verſität Greifswald zu errichtenden landwirthſchaftlichen Akaden rufen. Er wird bei dem landwirthſchaftlichen Inſtitut die obe tung der Oekonomie des für ſolches beſtimmten Gutes Eldena nehmen. Bei dem Inſtitut werden auſſer ſolchem noch zwei für allgemeine Landwirthſchaftslehre, Akker-, Garten- und B Bau und landwirthſchaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geo und Baukunſt, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig ſeyn. den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen richts in der Landwirthſchaft, bürgen auſſer der bekannten Qua tion des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Lan durch Schriften und praktiſche Leiſtung rühmlich anerkannte G gutsbeſitzer Dr. N. zu Bruſenfelde der Begründung des ganzen gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derſelbe der neuen A ferner auf Verlangen zu widmen bereit iſt.

Im Herbſte 1834 ſoll die Akademie eröffnet werden. Nach endetem Bau der Inſtitutsgebäude auf dem Univerſitätsgute E werden daſelbſt der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der demie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie be wollen, können ſich ſchon jetzt bei dem Direktor, Profeſſor N., cher ſich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann ab nen Wohnſitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es von demſelben in einer beſonderen Druckſchrift ſowohl das N über die ganze Einrichtung des Inſtituts, als die Bedingunge Aufnahme in die Anſtalt dem Publikum noch genauer bekann macht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die richtung der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie z dena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit ſchon oft und nicht ohne Grund b ten Iſolirung des akademiſchen Studiums der Staats- und W Wiſſenſchaften von den Gewerbs-Wiſſenſchaften entgegen zu w und gleichzeitig den praktiſchen Unterricht in der Landwirthſchaft in der Verwaltung größerer Güter durch ſtete erläuternde Bezi auf die höheren Verhältniſſe des öffentlichen Lebens im Staa veredeln, hat das Miniſterium mit Allerhöchſter Genehmigung a Univerſität zu Greifswald mit der Bewirthſchaftung eines ihrer

dem (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akade-
mundem. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate
worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vor-
bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zei-
rektor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die
Regierung hierneben in ꝛc. Exemplaren (Anlage a.) zur Ver-
an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren
steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung
stalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.
ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

icht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirth-
haftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22.
März 1835.

se Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifs-
Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Ge-
darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung mög-
ständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft
schaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaft-
gründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich
ie zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sic
in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft an-
werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich
in zwei Klassen theilen.

Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne).
Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in sol-
chen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen,
schaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirth-
em Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel er-
sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten,
, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei,
ng der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der
ung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Ad-
ion des Kommunalvermögens.

Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Da-
ren alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akkerbau und Vieh-
Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey
igenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

sichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der
mit der Universität Greifswald besonders günstig, den prakti-
terricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbun-
wirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses
t ½ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preuß.
orgem gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akkerbau und
t den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei,
, Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum
m Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität ge-
in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Wal-
ehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-bota-
Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

ser dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine
bschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute
werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Akkervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Scha meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird m in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der D rektor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Staa wirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifsw ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, Nationalökonon und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. D selbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen, Unt richts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Univ sität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftlich Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle La wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sam lungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, Pfl zen- und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und Zei nen-Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister f den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu ökonon schen Zwekken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen We zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen un Leitung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspektor d technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtentha in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden Akademik genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus auf Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Grei wald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden Ja res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die j stischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun, wa sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftlich Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten La gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft f aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr n dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Gelda wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heitzu Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr 1 Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18. W dieses Jahres eröfnet werden. Wer daran Theil nehmen will, h sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den St dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukken lass auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über diese A stalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen lass Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund u fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf d Wyker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhande Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu send

Adreſſe zu bemerken: „die ſtaats- und landwirthſchaftliche
treffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.
er Königl. Pr. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie
zu Greifswald und Eldena.

Beſchreibung der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akade-
zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daſelbſt. Vom
mber 1837.

I. Ueber die Anſtalt im Allgemeinen.

Lage des akademiſchen Gutes.

Das Gut Eldena, welches der hieſigen Anſtalt zur Bewirth-
berwieſen iſt, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifs-
ner angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der ſüdöſtlichen
ſich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die
Rykfluß und das Meer. Jenſeits des Ryks, einige hun-
de von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirch-
nem Seehafen und Seebad. Es wird von Fiſchern, Schiff-
beleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vie-
n beſucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anſtalt wie der
auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht
und Schönheit iſt, ſo dürfte in der ganzen Provinz Pom-
n der paſſendſte Ort geweſen ſeyn. Es war früher der Sitz
n Kloſters, von deſſen Glanze freilich nur noch die Ruinen
Sie werden ſorgſam erhalten, und bilden einen bedeutſamen
it den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher.
halb verfallenen Thurme überſchaut man den ganzen Bod-
n ſich rechts eine ſchmale Landzunge mit maleriſchen Baum-
it hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet ſich die
und im Hintergrunde Rügen mit ſeinen fernen Bergen dar.
ken Küſte zeigt ſich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt er-
dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts überſieht
weite Ebene und in derſelben Greifswald, umgeben von
i Promenaden. — Unmittelbar an Eldena ſtoßt der Eliſen-
mehreren Bächen durchſtrömt, im Sommer der Sammelplatz
walder und der Badegäſte zu geſelligen Vergnügungen. Die
Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Feſtlande
Anſtalt ſehr günſtig. Die Inſel bietet nicht nur dem Freunde
ſchönheiten vielen Genuß, ſondern iſt auch in geſchichtlicher,
iſcher und landwirthſchaftlicher Hinſicht ſehenswerth. Auch
von Schweden und Dänemark läßt ſich von Eldena aus
ſtelligen.

Größe und natürliche Beſchaffenheit des Gutes.

Schon ſeit einer langen Reihe von Jahren hatte das Mi-
der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
mit einer Univerſität eine ökonomiſche Lehranſtalt zu verbin-
wurde zu dieſem Zwekke endlich die Univerſität Greifswald
eil dieſelbe durch ihren ausgebreiteten Landbeſitz für den prak-
erricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es
lich dieſe Univerſität dreizehn große Landgüter von 1000 bis
ch. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800
Die letztern ſind in achtzehn Dörfern vertheilt. Auſſerdem
niverſität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hoch-
) 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Vo
gen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihre be
ten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fremde
Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er
zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die Etiket
schädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem Pu
und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet seyn
gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehe
besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erla
karte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt zu ges

§. 8. Sollte er sein Amt niederlegen wollen, so muß e
wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Besoldun
500 Rthlr. Pomm. Kour. ohne alle weitere Natural-Emolume
Quartalraten beziehen; auch soll ihm ein heitzbares und auf
der Universität zu heitzendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner Woh
sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe des
ren eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche das Ma
zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verursachen
währt, ausserdem auch von der aus dem Verkaufe der von ih
sammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände, mi
chen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, z
senden Summe nach Befinden der Umstände eine angemessene S
neration bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen
seum und botanischen Garten der Universität zu Greifs
Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologischen
seums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese Ins
zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben dessen
schäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehmen.

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthigen K
spondenz in allen die genannten Institute betreffenden Angelegenh
unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen N
körper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen Dubl
anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesm
Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§ 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien übe
Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu angesch
sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch jäh
Einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob,
Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der T
der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vorw
und Beistimmung des Letzteren die bestehende Anordnung und
stellung derselben nicht verändern.

§. 6. Er darf für ſich ſelbſt keine Sammlung aus irgend einer Thierklaſſe anlegen.

§. 7. In beſonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Umſtand herbeigeführter überhäufter Beſuch es nöthig machen ſollte, muß er auf Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten Inſtitute gegenwärtig ſeyn, und mit darauf ſehen, daß kein Nachtheil für dieſelben dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralſund an die Direktion des kliniſchen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieſer Anſtalt. Vom 30. Juli 1833.

Wir fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit dem Herrn Fürſten zu Putbus, als Kanzler der Univerſität, und den Herren Landkaſtens-Bevollmächtigten entworfene und höheren Orts genehmigte Verwaltungsreglement für das kliniſche Lazareth zu Greifswald zu. (Anlage a.) Daſſelbe wird Ihnen von jetzt an bei der Verwaltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anſtalt zur Richtſchnur dienen.

Stralſund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preuſſiſche Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das kliniſche Lazareth zu Greifswald.

§. 1. Das mittelſt des hohen Miniſterialreſkripts vom 30. Junius 1830 mit den kliniſchen Anſtalten der Univerſität zu Greifswald vereinigte Landes-Lazareth daſelbſt erhält den Namen: Kliniſches Lazareth.

§. 2. Daſſelbe iſt in Rückſicht ſeiner polizeilichen und ökonomiſchen Verwaltung der Königlichen Regierung zu Stralſund, in Rückſicht des kliniſch-ärztlichen Verhältniſſes aber dem Kanzellariate der Univerſität unterworfen.

§. 3. Die ſpezielle Verwaltung deſſelben hängt ab von einer Direktion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der mediziniſchen Klinik, b) den Lehrer der chirurgiſchen Klinik, und c) den Rendanten der Anſtalt.

§. 4. Dieſe Direktion des kliniſchen Lazareths iſt in allen Verwaltungsangelegenheiten zunächſt der Königl. Regierung zu Stralſund als vorgeſetzter Behörde verantwortlich; doch iſt ſie, mit Vorbehalt der Monitur, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Verwaltung der Anſtalt zu leiten.

§. 5. Der älteſte kliniſche Lehrer führt in dieſer Direktion den Vorſitz, bringt die zu verhandelnden Gegenſtände zum Vortrage, weiſet ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kaſſe an, und beſorgt die laufenden Geſchäfte im Namen der Direktion; jedoch ſo, daß bei Berichten an die vorgeſetzten Behörden und allen allgemeinen Angelegenheiten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

§. 6. Dieſer Direktion ſind als Unteroffizianten ſubordinirt: a) ein Oekonom und Lazarethinſpektor, b) ein Unterarzt, der aus der Zahl der Studirenden zu wählen iſt, und mit deſſen Anſtellung mindeſtens alle 2 Jahre ein Wechſel eintreten muß, c) das nöthige Krankenwärter-Perſonal.

§. 7. Diese sämmtlichen Unteroffizianten werden auf Kün ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, so wie ihre Entl ist abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieselben erhalten ihre spezielle Instruktion von der Dir

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anstalt bez Gegenstände kommen zur Berathung der Gesammtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen d zelnen Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch-klinische die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch-klinisd rer die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung, viel ob bei der Universität Ferien sind oder nicht, übernimmt; Rendant alle auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte u Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegebene schriften besorgt. — Der Rendant leistet wie bisher eine Kautic 300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anstal den im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste klinische Lehrer veranlasst vierteljährl durch einen Zollbeamten zu haltende Kassenrevision, und wohnt ben pflichtmäßig bei. Er hat zu dieser Kassenrevision sowohl d treffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifsw wesenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, ist de zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu entw Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen hi ziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfniß zustellenden Zahlungssatze von der Nothwendigkeit der Bestim überzeugen. — Dieser Zahlungssatz ist gegenwärtig auf 6 Sill schen pro Tag festgesetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn sie kunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben wünschen, von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. A diesem der Besuch der Anstalt verstattet.

§. 14. Die Anstalt ist auf 28 Lagerstellen eingerichtet, vo chen vier Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der Di für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen al deslazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äusseren Augen-Krankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für di pommerschen Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der Stralsund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon abh gemacht werden, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr kann Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß nöt falls von der Regierung festgestellt werden. Die Direktion h Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Gesetz Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hülfe b diese durch die Aufnahme angedeihen zu lassen, und in den Fälle Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Bescheü gen nicht ausstellen wollen, an die Regierung zur weiteren En dung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Beläge zur Ausmittelung der lungspflichtigen und zur Begründung der An[illegible]üche auf Frei zu erlangen, wird für die Aufnahme der ver[illegible]edenen Klasse Kranken Folgendes festgesetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranken

ſich ſelbſt, und [illegible] ſich in dieſem Falle als zahlungsfähig
n, indem ſie der Direktion als ſicher bekannt ſind, oder einen
enden Vorſchuß leiſten, oder Bürgſchaft beſtellen. 2) Die
werden von ihren Kommunen oder Kirchſpielen erhalten. In
falle müſſen die Kranken entweder a) mit einer ſchriftlichen
rung des Kirchſpielvorſtehers oder der Ortsbehörde verſehen
ß der Kranke wirklich von dem Kirchſpiele oder der Kommune
ten werden ſoll; oder b) mit einem Armuthsatteſt des Land-
enn der Kranke vom Lande, oder von der ſtädtiſchen Behörde,
aus einer Stadt iſt; c) in dringenden Fällen genügt ein blos
muthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die
machen Anſpruch auf eine Freiſtelle. In dieſem Falle muß
nke ſich mit dem oben erwähnten Armuthsatteſte vom Land-
rmenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird,
Platz da iſt, die Aufnahme erhalten. Die begründeten An-
auf eine Freiſtelle werden aber ſpäter von der Regierung feſt-
4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgeſellen
gabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen;
und Umſtände die Einwirkung des Landraths nicht ſogleich
, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die
m dem betreffenden Landrath ſofort die Anzeige der Aufnahme
den Kranken betreffenden Perſonalnotizen zu überſenden.
ganz dringenden Fällen können auf der Landſtraße gefundene
, plötzlich Verunglückte, oder wo Kirchſpiele und Kommunen
gern ſollten, armen Kranken, welche ſchleuniger Hülfe bedür-
nöthigen Atteſte zu ertheilen, Kranke überhaupt ohne Weite-
der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung
en Fällen über die Zahlungsverpflichtung entſcheiden. In allen
in welchen Kranke ohne die ſchriftliche Verſicherung ad 2. a.
ne Vorwiſſen des Landraths aufgenommen ſind, muß die Di-
demſelben ſofort eine kurze Anzeige der geſchehenen Aufnahme
6) Es können auch kranke Studirende in einem eigenen
der Anſtalt, für welches die Univerſität auf ihre Koſten zwei
llen hat anſchaffen laſſen, aufgenommen werden. Für dieſe
ſind die Koſten beſonders zu berechnen, je nachdem ſie an
arethſpeiſung Theil nehmen, oder Heitzung erforderlich iſt.
Erhaltung dieſer Einrichtung hat die Univerſität ſtets allein
ten zu tragen.

17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im
) befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohn-
erſelben, dem ſtändiſchen Deputirten zur Beförderung an die
tens-Bevollmächtigten einzureichen.

18. Die Direktion zieht die Koſten ein von allen perſönlich
pflichtigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchſpiele
rtſchaften ſich verpflichtet haben.

19. Von allen übrigen Kranken reicht ſie der Regierung vier-
ich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die
miſſe dieſer Kranken ſprechen, und macht zugleich Vorſchläge
billigen Vertheilung der noch nicht an beſtimmte Perſonen ver-
Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung 24 zu ver-
oder nach Tagen berechnet, 912½ freie Tage. Hierdurch werden
em Ermeſſen der Regierung die Koſten für die bedürftigſten
m ganz oder theilweiſe niedergeſchlagen. So weit es thunlich

ist, wird die Regierung hierbei auch solche Kranken mit berücksichtig welche sonst der Vagabondenkasse zur Last fallen würden.

§. 20. Wo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der Kos sich saumselig beweisen sollten, hat die Regierung die nöthigen Ma regeln zur Beitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des klinischen Lazareths korrespondirt por frei unter der Rubrik „Medizinalpolizei-Sachen".

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres soll über die ärztliche Wi samkeit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt Se finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberpräsidien, Provinz Schulkollegien, Regierungen und ausserordentlichen Regierun bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtung ei staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung m der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königliche ꝛc. empfängt im Anschlusse von einer Nachri über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte landwir schaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemessenen Ver tung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, an Direktoren der Gymnasien ꝛc. — Berlin, den 3. Februar 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortret Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kammeralwis schaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwir schaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmig auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz, am mei sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswir schaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in V bindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbild angehender Staatswirthe und Kammeralisten, d. h. derjenigen jun Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspoli besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der R gulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der P lizei des Handels und der Gewerbe sich für den höheren Staatsdi vorbereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalwesens thä zu seyn Gelegenheit finden. Ausserdem soll dieselbe aber auch pra schen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwalt größerer Wirthschaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vollstän geren und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie fähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswir schaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sic heit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzel Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch all meiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Le die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größe als niedere Wirthschaftsbedienten ihr Auskommen zu suchen gedenk indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft besch tigt werden, Anleitung zum besseren landwirthschaftlichen Betriebe

wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese
von Landwirthen wirken soll.

wohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen
ht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akade-
den. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfs-
haften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für
ollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch
rthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend
tet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es
meiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten hö-
Bürger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit
besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der
thschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirth-
hre oder Agronomie, Akker-, Garten- und Wiesen-Bau, Vieh-
d landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforder-
Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-,
und Wasser-Bau.

aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne
tung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne
g zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Land-
nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung
der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes
, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich
irektor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor
wirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewähr-
wirth als Administrator bewirthschaften lässt, und diese grö-
wirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge,
übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu
Zwekke, unter Leitung und Kontrole des Direktors, auch von
meralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen be-
ird. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine
digere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats-
dwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit,
dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und
n kameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen
darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung
Güterveranschlagung bekannt zu machen, und sich in der An-
g derselben zu üben.

n eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig
n Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirth-
hen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen
n, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besse-
triebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen,
hickteren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbes-
der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher
Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter un-
rer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen
mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anlei-
n Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und so
re Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit an-
in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr
eit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in An-
g zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthsch
die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwi
nach Greifswald und nach der bei der Universität errichtete
wirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung un
die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Univ
studien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, u
Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen,
werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissen
ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vo
gesorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswi
ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. T
tragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universit
bei noch unterstützen werden.

Der Professor N., welcher zu Jena ein mit der dasigen
sität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehrinstitut
Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei d
versität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akad
rufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die ob
tung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Elden
nehmen. Bei dem Institut werden ausser solchem noch zwei
für allgemeine Landwirthschaftslehre, Akker-, Garten- und
Bau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Ge
und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig seyn
den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen
richts in der Landwirthschaft, bürgen ausser der bekannten Q
tion des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller La
durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte
gutsbesitzer Dr. N. zu Brusenfelde der Begründung des ganzen
gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen
ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834 soll die Akademie eröffnet werden. Na
endetem Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute
werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge d
demie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie b
wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor N
cher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann a
nen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und e
von demselben in einer besonderen Druckschrift sowohl das
über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingung
Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekan
macht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend d
richtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie
dena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund
ten Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und
Wissenschaften von den Gewerbs-Wissenschaften entgegen zu
und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthscha
in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Be
auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Sta
veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung
Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihr

ter (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akade-
nden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate
worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vor-
ei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zei-
ektor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die
legierung hierneben in ꝛc. Exemplaren (Anlage a.) zur Ver-
n die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren
ieht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung
talt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.
m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

ht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirth-
ftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22.
rz 1835.

Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifs-
le soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Ge-
darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung mög-
ständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft
tliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaft-
ündung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich
zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Si-
der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft an-
werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich
n zwei Klassen theilen.

lasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne).
Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in sol-
en des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen,
nschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirth-
n Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel er-
sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten,
des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei,
g der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der
ng für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Ad-
n des Kommunalvermögens.

asse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Da-
n alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akkerbau und Vieh-
Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey
genthümer, als Pächter oder als Verwalter.

htlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der
it der Universität Greifswald besonders günstig, den prakti-
rricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbun-
irthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses
¾ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preus-
gen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akkerbau und
den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei,
Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum
Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität ge-
n der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Wal-
hr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-bota-
arten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

r dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine
schaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute
werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Akkervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Scha
meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird m
in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der
rektor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Sta
wirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifsw
ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, Nationalökono
und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. D
selbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen, Un
richts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Univ
sität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftlich
Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle La
wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sam
lungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, Pfl
zen- und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und Ze
nen-Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister
den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu ökono
schen Zwekken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen W
zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen un
Leitung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspektor
technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtenth
in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden Akademi
genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus au
Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Gre
wald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden J
res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die j
stischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun, w
sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftlich
Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten La
gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft
aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr n
dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Gelda
wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heiz
Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr
Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18. A
dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will,
sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den E
dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukken las
auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über diese
stalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen las
Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund
fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf
Wyker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhand
Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu sen

: Adreße zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche
treffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.
er Königl. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
zu Greifswald und Eldena.

, Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akade-
zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom
ember 1837.

I. Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage des akademischen Gutes.

Das Gut Eldena, welches der hiesigen Anstalt zur Bewirth-
berwiesen ist, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifs-
ner angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der südöstlichen
sich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die
Rykfluß und das Meer. Jenseits des Ryks, einige hun-
te von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirch-
nem Seehafen und Seebad. Es wird von Fischern, Schif-
beleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vie-
n besucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anstalt wie der
auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht
und Schönheit ist, so dürfte in der ganzen Provinz Pom-
n der passendste Ort gewesen seyn. Es war früher der Sitz
s Klosters, von dessen Glanze freilich nur noch die Ruinen
Sie werden sorgsam erhalten, und bilden einen bedeutsamen
it den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher.
halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Bod-
n sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baum-
it hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet sich die
und im Hintergrunde Rügen mit seinen fernen Bergen dar.
ken Küste zeigt sich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt er-
dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts übersieht
weite Ebene und in derselben Greifswald, umgeben von
i Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elisen-
mehreren Bächen durchströmt, im Sommer der Sammelplatz
walder und der Badegäste zu geselligen Vergnügungen. Die
Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Festlande
Anstalt sehr günstig. Die Insel bietet nicht nur dem Freunde
schönheiten vielen Genuß, sondern ist auch in geschichtlicher,
licher und landwirthschaftlicher Hinsicht sehenswerth. Auch
von Schweden und Dänemark läßt sich von Eldena aus
tstelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Mi-
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbin-
wurde zu diesem Zwecke endlich die Universität Greifswald
weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbesitz für den prak-
terricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es
lich diese Universität dreizehn große Landgüter von 1000 bis
ß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800
Die letztern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Außerdem
Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hoch-
) 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Elſenbrüche. — Alle dieſe Ländereien zuſammen haben einen Flächenhalt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 2½ Quadratmeilen ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer durch ein paar ſtädtiſche Beſitzungen unterbrochen und bilden das ehemalige Amt Eldena — Unmittelbar für den Unterricht iſt der [illegible] und landwirthſchaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena angeſen. Die Ländereien deſſelben bilden ein zuſammenhängendes Ganz einer ununterbrochenen Ebene, die nur ſehr wenig nach der See ſich abdacht. Auſſer einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefungen einzelner Aekker, liegt das ganze Areal ſo hoch über der Meeresfläche, daß es gegen Ueberſchwemmung vollkommen geſichert und trokken iſt, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes beträgt 1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Akkerland, 314 Wieſen, Weide, Garten u. ſ. w. Die Bodenmiſchung iſt ein mehr oder weniger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Düngung den Anbau jeder Frucht zuläſſt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebracht werden kann. — Die klimatiſchen Verhältniſſe ſind günſtig, die Luft iſt milde und feucht, der beſtändige Zug zwiſchen Oſt- und Nordſee mäßigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünſte des verweſenden Seegraſes, das die Küſten bedeckt, und der thieriſchen Körper, welche die Wellen ausſpülen. Die aus der See aufſteigenden Nebel wehren zu heftigen Froſt im Winter.

Betrieb der Wirthſchaft.

§. 3. Die Gutswirthſchaft beſteht gegenwärtig 1) in Akkerbau und Viehzucht. Zur Beſtellung der oben angegebenen Feldfläche und Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 Ochſen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe iſt 66, und die der Schafe 1000; es ſoll dieſelbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Stammheerde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Sommer von mehreren vorzüglichen Schäfereien in Sachſen 120 Merinos angebracht, welche vortrefflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es iſt dafür beſonders ein Gärtner angeſtellt, und ſollen deſſen Geſchäfte Obſt, Gemüſe und Blumenbau ſich erſtrekken. 3) Im Betrieb der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Syrup- und Eſſigfabrik auch einer Ziegelbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere Gewerbe hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude iſt für Verſuche in dieſen Gewerben im Kleinen ein chemiſch-techniſches Laboratorium angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maſchinen und Modellen für den Bedarf der Wirthſchaft und für den Unterricht wird eine Werkſtatt eingerichtet. — Unter Leitung und Aufſicht des Direktors beſorgen die Verwaltung der Wirthſchaft a) der Inſpektor, welchem der Akkerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewieſen ſind; b) für das Kaſſen- und Rechnungsweſen iſt ein Rendant angeſtellt; c) die Verwaltung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Eſſig verwaltet der Fabrikationsinſpektor N.; d) das Bauweſen ein Bauinſpektor.

Ueber die bei der Akademie angeſtellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor der Anſtalt, der in Eldena wohnt, iſt zugleich ordentlicher Profeſſor der Staatswirthſchaft in der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität und erſter Lehrer der Landwirthſchaft. Er hält Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthſchaft, Gewerbe- und Landwirthſchaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. Zu ihm ſind angeſtellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält Vorträge über landwirthſchaftliche Technologie, Agronomie und Bu-

2) Dr. N. als Lehrer [illegible] ökonomischen Naturgeschichte und
ator der Samm[illegible]ynt ebenfalls in Eldena. Ihm wird
rricht in der [illegible]ie, otanik, Mineralogie und Witterungs-
bertragen. Er [illegible] die botanischen und mineralogischen Exkur-
3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Phys
Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Er-
Hufbeschlag und Pferdezucht. Dieser Lehrer ist zugleich als
Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen
alt in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald
Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet
nen. 5) Ausserdem wird noch ein besonderer Lehrer für Akker-
) Viehzucht angestellt. — Ausser diesen Vorlesungen hören die
ker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthe-
chichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik,
en, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald.
thätigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademi-
rgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe
rgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhal-
langt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches
) der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen
barkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizu-
. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten aka-
Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger
als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und
h fördernd für die Ausbildung des Karakters und des Wissens
soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem
e fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist
ie Anstalt von der Universität Greifswald nur in so fern, als
Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt.
irektor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht un-
r unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu
, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
ngelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Oeffentliches Studium.

6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vor-
, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den land-
aftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Ex-
n.

1. Vorlesungen.

7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständ-
arstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissens
zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung
sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, nament-
Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener
Sinn, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein
isch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforder-
Die umfassen alle Zweige der Staats- und Gewerbs-Wissenschaf-
ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte,
in unserer Zeit behaupten.

2. Konverſatorium.

§. 8. In dem Konverſatorium wird der Unterricht nicht durch fl liche Vorleſungen, ſondern frag- und geſprächsweiſe ertheilt. Ich f durch Fragen zu erforſchen, ob der ſyſtematiſche Vortrag gehörig ſtanden ſey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem andern Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu löſen, und die etwa dunkel gebl nen Gegenſtände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit Einzelnen im Stande ſind, von dem Vorgetragenen Anwendung zu chen und Folgerungen zu ziehen. Ferner ſoll in dieſen Zuſammenk ten das Selbſtſtudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen Ue im zweckmäßigen Bücherleſen verſchafft werden, zu welchem Ende abwechſelnd mündlich oder ſchriftlich über geleſene Schriften Bericht ſtatten, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten ſie Aufgaben ſchriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und P Anſchlägen, zu Wirthſchaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeinh theilungen, Ablöſungen von Servituten u. ſ. w. vorkommen. E dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern be werden. — Auf dieſe Weiſe wird vorzüglich das Selbſtdenken und eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geſchärft. Ich f erhalte Gelegenheit die Kräfte und Bedürfniſſe jedes Einzelnen ke zu lernen, ſo daß ich ſeine Studien zweckmäßig leiten und unterſtützen k

3. Exkurſionen.

§. 9. Die landwirthſchaftlichen werden nicht nur auf der E wirthſchaft, ſondern auch nach benachbarten und entfernten Landgü unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele ſehr gebi Landwirthe der Umgegend, beſonders aber in Mecklenburg der hie Anſtalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher ſie mich zu dem ſuche ihrer Güter eingeladen haben, iſt dieſem Zwekke ſehr günſtig. Beſichtigung der Wirthſchaften wird um ſo lehrreicher ſeyn, als die türlichen und Verkehrs-Verhältniſſe mannigfaltig und verſchieden ſo daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung der matiſchen Einflüſſe, durch chemiſche Unterſuchung des Bodens u. ſ nützliche Kenntniſſe und Erfahrungen ſich zu ſammeln. — Weniger in dieſer Gegend aus Mangel an Fabriken die technologiſchen Exku nen begünſtigt, und ſie beſchränken ſich auf die Beſichtigung der linen, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthſchaftlichen werbe, der Brauereien, Brennereien, Stärke- und Syrup-Fabriken Die botaniſchen Exkurſionen bieten dem Ausländer viel Intereſſ und Neues, für die mineralogiſchen eignet ſich die Inſel Rügen.

B. Privatſtudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend ſeyn müſſen ſie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unter werden. Auch iſt eine angemeſſene häusliche Beſchäftigung das Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedanken Zerſtreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine paſſende theilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenſtände ankom Ich leſe daher in jedem Semeſter für diejenigen, welche in der A aufgenommen werden, Hodegetik, um ſie mit dem Ernſte und der W tigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die tel anzugeben, durch welche ſie am ſicherſten zu ihrem Ziele ge können. — Auch ſuche ich mich davon zu unterrichten, wie die Ein ihre Zeit benutzen, und ſie durch Rath oder Warnung zu unter oder zu beſſern. — Der Privatfleiß kann entweder auf theoretiſche

e Studien gerichtet seyn. Es sind demnach Einrichtungen ge-
die Mitglieder auf jede Weise zu fördern. Die Anstalt ist mit
bliothek versehen, deren Gebrauch ohne alle Beschränkung einem
eistehet. Aus meiner eigenen Büchersammlung können diejenigen
entlichen werden, die sich in jener etwa noch nicht vorfinden
o daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger
ng in dem Gebiete der Landwirthschaft und der Staatswissen-
zu lesen. — Wer sich praktisch beschäftigen will, wird bei den
r, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb
nischen Gewerbe angestellt sind, stets eine bereitwillige Unter-
finden. Zu technischen Experimenten, Bodenuntersuchungen
leichen sind auf Kosten der Anstalt die nöthigen Apparate an-
, die einer verständigen Benutzung nicht verweigert werden.
hen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellsammlun-
r Jedem zu Gebote.

C. Geselliges Leben.

11. Das gesellige und häusliche Leben der Akademiker soll sich
ohne disziplinarischen Zwang so entwikkeln, daß es die Zwekke
halt, sittliche und geistige Ausbildung auf entsprechende Weise
r. Es werden allerdings Gesetze über die Haus- und Lebens-
) gegeben; doch enthalten sie keine spezielle Vorschriften, welche
Selbstständigkeit und akademischen Freiheit nicht im Einklange
Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geist
rufen und zu erhalten, wahrhaft wissenschaftliches Streben und
ung vor dem Sittlichen und Anständigen zu bewahren, wird
ir zwingende Maaßregel so viel als möglich vermieden. Nach
hrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat sich ein
Verfahren stets als das zweckmäßigste erwiesen. Auch gegenwär-
icht unter den Mitgliedern der hiesigen Anstalt Sittlichkeit und
nd sie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für sich
n. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick
s gemeinsame Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, wo-
: weniger Ausnahme Alle ergriffen sind, und durch Achtung des
n zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht
Verhältnisse, wie sie nur zu häufig bei Studirenden vorkom-
rn. Auch haben sie ihre Vereinigung nicht an leere äusserliche
keit gebunden, die sehr oft an den Universitäten Gehaltlosigkeit
Geistesarmuth verstekken sollen, noch dieselbe benutzt, um große und
delage anzustellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude
t sind. Einige, die sich näher kennen, haben sich zu Gesellschaf-
nmen geschlossen, und mit heiterm Genusse ernste Zwekke verbun-
Sie haben zum Gegenstande ihrer Unterhaltung die Lektüre ökos
r Schriften, auch belletristischer Werke gemacht, und werden
r Weise durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch
ige Ergänzung des Wissens und Belehrung nicht nur in ihren
i selbst gefördert, sondern erhalten auch eine Richtung auf das
d Schöne, die sie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren,
en selbst bei untergeordneten Beschäftigungen des gewöhnlichen
eine gewisse Idealität stets erhalten wird. Ich kann nur wün-
daß ein solcher Geist sich bewahren und das Zusammenseyn sich
ner so günstig gestalten möge. Eine solche Vereinigung erheitert
ft und kräftigt ihn zu neuer Anstrengung, erwärmt und belebt
mäch, und fördert reine und wahre Humanität.

[illegible]enstände des [illegible]errichts.

§. 12. Die Wis[illegible] [illegible]n, [illegible]we der L[illegible] und Staat zu studiren hat, sind theils [illegible], [illegible] gemeinen Ausb des Studirenden dienen, [illegible] [illegible]ophie, Geschichte, Mathemat Sprachkunde, theils solche, [illegible] sich auf sein künftiges Leben ders beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abtheil 1) Hauptlehren. Diese entwikkeln für sein künftiges Hauptgesch mittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist die wirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschaftsle Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschafte welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entleh damit für die Richtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die Gr ren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht gr studirt werden. 3) Aus den Hülfslehren sind dagegen solche Ken zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren erfo sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglieder d sigen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthe oder K ralisten und in Landwirthe theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyklopädie und Methodologie der gesammten [illegible] schaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die allg Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; [illegible] zielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pflanz Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im meinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Boden akkerung, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwirth lichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders üb treide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der Vie die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthäl Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwisse und Gewerbepolizei); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) wissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) [illegible] geschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) C 11) Physik; 12) Feldmeßkunst; 13) thierische Anatomie und [illegible] logie; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Hufbe 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthe.

§. 14. Ausser den juristischen Wissenschaften hat der Staat noch zu hören 1) Encyklopädie und Methodologie der gesammten [illegible] und Kammeral-Wissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staats schaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Statisti Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) [illegible] geschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsgang für Landwirthe.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend und [illegible] rig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntniß der wirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülfs-[illegible] schaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt die wendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewandthe Geschicklichkeit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am zw ßigsten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen Lan ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum [illegible]htzehnten Jah

auf der Schule, um ſich hier für die wiſſenſchaftlichen Stu-
Landwirthſchaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Ka-
n erwerben. Dann beſtrebt er ſich auf einem Landgute mit-
öhe unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anſchauliche
von den bei der Landwirthſchaft vorkommenden Pflanzen,
Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Ueber-
den in verſchiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geſchäften
Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreſchen, Fahren und
handarbeiten zu erlangen, dazu iſt wenigſtens ein Jahr erfor-
Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthſchaftlichen
Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten
als Unterverwalter in die Praxis, und erſt dann, wenn er
wenigſtens ein Jahr zugebracht hat, iſt ſeine Lehrzeit als been-
nſehen. Sehr wird ſeine Ausbildung durch landwirthſchaftliche
efördert werden, wozu er die Ferien während ſeiner Studien
nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwen-
t.

Bildungsgang für Staatswirthe.

16. Wer auf der hieſigen Anſtalt ſich vorbereiten will, um in
niſtrativen Dienſt zu treten, etwa bei den Regierungen als
er, muß zunächſt die geſetzliche Schulprüfung beſtanden ha-
Unmittelbar nach der Schulzeit ſtudire er Philoſophie, Ge-
Sprachen und die Rechtswiſſenſchaften, und nehme dann an
igen Anſtalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt
bei der Verwaltung der Domainen, Forſten, Steuern, beim
und Rechnungsweſen zu arbeiten, ſo wie bei der Regulirung
ältniſſen und gutsherrlichen Verhältniſſe, bei Gemeinheitstheilun-
ſ. w. — Es läßt ſich die Bildung der Staatswirthe ſehr vor-
mit der Bildung der Landwirthe auf der hieſigen Anſtalt ver-
da die theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Oekono-
in den Gewerben für den Staatswirth ſehr wichtig, und um-
auch ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniſſe für den Landwirth nöthig
nſchenswerth ſind, und er ſich dadurch ſelbſt zu einer höheren
ſeines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übri-
he alle Vorleſungen zu hören, die der Landwirth zu beſuchen
mentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe,
log. Auch iſt es nicht nöthig, daß er in die landwirthſchaft-
chnologie und Baukunſt ſo ſpeziell eindringe als der Landwirth,
mehr muß er ſich aber in der Staatswirthſchaft, Nationalöko-
ökonomiſchen Statiſtik gründliche und ſpezielle Kenntniſſe er-
Eben ſo wenig wird gefordert, daß er vor dem Beſuche der
die Landwirthſchaft praktiſch betreibe und vollſtändige Fertig-
den Handgriffen ſich aneigne; die ökonomiſchen Reiſen aber wer-
h ihm ſehr vortheilhaft ſeyn. Er mag ſich von den verſchiede-
rthſchaftsſyſtemen in Kenntniß ſetzen; über Waldbau, techniſche
andelsgewerbe in den verſchiedenen Gegenden ſich unterrichten,
Einfluß der klimatiſchen und Verkehrs-Verhältniſſe auf das
aftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt,
denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommiſſarien die-
llen, nicht verlangt wird, daß ſie hinſichtlich ihrer Schulbildung
gniß der Reife beibringen, aber wohl iſt zu wünſchen, daß auch
vollſtändige Schulbildung ſich aneignen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthſchaft o
die Beſchäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthſch
nach Greifswald und nach der bei der Univerſität errichteten la
wirthſchaftlichen Akademie führt, ſoll durch dieſe Verbindung und du
die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Univerſitä
ſtudien der Sinn für höhere Wiſſenſchaftlichkeit geweckt, und d
Streben, dieſen Sinn auf das praktiſche Leben zu übertragen, befeſ
werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswiſſenſchaf
iſt durch die Beſetzung der Lehrſtühle bei der Univerſität vollſtän
geſorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirthſch
iſt dem von Jena nach Greifswald berufenen Profeſſor Dr. N. üb
tragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Univerſität hi
bei noch unterſtützen werden.

Der Profeſſor N., welcher zu Jena ein mit der daſigen Univ
ſität in Verbindung geſetztes landwirthſchaftliches Lehrinſtitut ſeit d
Jahre 1826 geleitet hat, iſt zugleich zum Direktor der bei der U
verſität Greifswald zu errichtenden landwirthſchaftlichen Akademie
rufen. Er wird bei dem landwirthſchaftlichen Inſtitut die obere L
tung der Oekonomie des für ſolches beſtimmten Gutes Eldena üb
nehmen. Bei dem Inſtitut werden auſſer ſolchem noch zwei Lehr
für allgemeine Landwirthſchaftslehre, Akker-, Garten- und Wieſe
Bau und landwirthſchaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geomet
und Baukunſt, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig ſeyn. F
den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen Unt
richts in der Landwirthſchaft, bürgen auſſer der bekannten Qualifik
tion des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwir
durch Schriften und praktiſche Leiſtung rühmlich anerkannte Ritt
gutsbeſitzer Dr. N. zu Bruſenfelde der Begründung des ganzen Pla
gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derſelbe der neuen Anſt
ferner auf Verlangen zu widmen bereit iſt.

Im Herbſte 1834 ſoll die Akademie eröffnet werden. Nach vo
endetem Bau der Inſtitutsgebäude auf dem Univerſitätsgute Elde
werden daſelbſt der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Ak
demie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie beſuch
wollen, können ſich ſchon jetzt bei dem Direktor, Profeſſor N., we
cher ſich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann aber ſe
nen Wohnſitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wi
von demſelben in einer beſonderen Druckſchrift ſowohl das Näher
über die ganze Einrichtung des Inſtituts, als die Bedingungen d
Aufnahme in die Anſtalt dem Publikum noch genauer bekannt g
macht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Ein
richtung der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu E
dena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit ſchon oft und nicht ohne Grund beklag
ten Iſolirung des akademiſchen Studiums der Staats- und Rechts
Wiſſenſchaften von den Gewerbs-Wiſſenſchaften entgegen zu wirke
und gleichzeitig den praktiſchen Unterricht in der Landwirthſchaft un
in der Verwaltung größerer Güter durch ſtete erläuternde Beziehun
auf die höheren Verhältniſſe des öffentlichen Lebens im Staate z
veredeln, hat das Miniſterium mit Allerhöchſter Genehmigung an de
Univerſität zu Greifswald mit der Bewirthſchaftung eines ihrer gr

...ätten (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akade-
...bunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate
...worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vor-
...bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zei-
...irektor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die
...Regierung hierneben in ꝛc. Exemplaren (Anlage a.) zur Ver-
...an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren
...steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung
...stalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.
...ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

...icht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirth-
...haftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22.
...März 1835.

...se Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifs-
...Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Ge-
...darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung mög-
...ständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft
...aftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaft-
...gründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich
...iv zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Si-
...in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft an-
...werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich
...in zwei Klassen theilen.

...Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne).
...Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in sol-
...igen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen,
...ssenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirth-
...em Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel er-
...sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten,
..., des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei,
...ng der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der
...ung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Ad-
...ion des Kommunalvermögens.

...Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Da-
...ren alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akkerbau und Vieh-
...Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey
...igenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

...sichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der
...mit der Universität Greifswald besonders günstig, den prakti-
...terricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbun-
...wirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses
...t ¾ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preus-
...orgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akkerbau und
...t den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei,
..., Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegeldrennerei. Zum
...n Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität ge-
...in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Wal-
...ehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-bota-
...Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

...ser dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine
...hschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute
...werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Akkervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Sch
meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird
in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der
rektor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Sta
wirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifs
ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, Nationalökon
und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält.
selbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen, U
richts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Un
sität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftl
Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle L
wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sa
lungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, P
zen- und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und Z
nen-Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister
den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu ökon
schen Zwekken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen L
zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen u
Leitung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspektor
technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtent
in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden Akade
genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus a
Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Gr
wald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden
res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die
stischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun, n
sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftl
Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten L
gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft
aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr
dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Gel
wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heiz
Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr
Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18.
dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will,
sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den
dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukken la
auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über diese
stalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen la
Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund
fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf
Wyker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhand
Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu se

er Adreſſe zu bemerken: „die ſtaats- und landwirthſchaftliche betreffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.
der Königl. Pr. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie
zu Greifswald und Eldena.

B. Beſchreibung der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akade- e zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daſelbſt. Vom vember 1837.

I. Ueber die Anſtalt im Allgemeinen.

Lage des akademiſchen Gutes.

Das Gut Eldena, welches der hieſigen Anſtalt zur Bewirth- überwieſen iſt, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifs- einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der ſüdöſtlichen ht ſich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die t Ryksfluß und das Meer. Jenſeits des Ryks, einige hun- itte von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirch- einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fiſchern, Schiff- Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vie- en beſucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anſtalt wie der es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht e und Schönheit iſt, ſo dürfte in der ganzen Provinz Pom- ma der paſſendſte Ort geweſen ſeyn. Es war früher der Sitz en Kloſters, von deſſen Glanze freilich nur noch die Ruinen . Sie werden ſorgſam erhalten, und bilden einen bedeutſamen mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher. m halb verfallenen Thurme überſchaut man den ganzen Bod- den ſich rechts eine ſchmale Landzunge mit maleriſchen Baum- weit hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet ſich die , und im Hintergrunde Rügen mit ſeinen fernen Bergen dar. inken Küſte zeigt ſich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt er- t dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts überſieht weite Ebene und in derſelben Greifswald, umgeben von en Promenaden. — Unmittelbar an Eldena ſtoßt der Eliſen- mehreren Bächen durchſtrömt, im Sommer der Sammelplatz ſwalder und der Badegäſte zu geſelligen Vergnügungen. Die n Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Feſtlande r Anſtalt ſehr günſtig. Die Inſel bietet nicht nur dem Freunde nſchönheiten vielen Genuß, ſondern iſt auch in geſchichtlicher, ſtlicher und landwirthſchaftlicher Hinſicht ſehenswerth. Auch h von Schweden und Dänemark läßt ſich von Eldena aus erkſtelligen.

Größe und natürliche Beſchaffenheit des Gutes.

Schon ſeit einer langen Reihe von Jahren hatte das Mi- der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten , mit einer Univerſität eine ökonomiſche Lehranſtalt zu verbin- wurde zu dieſem Zwekke endlich die Univerſität Greifswald weil dieſelbe durch ihren ausgebreiteten Landbeſitz für den prak- nterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es nlich dieſe Univerſität dreizehn große Landgüter von 1000 bis enß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800 Die letztern ſind in achtzehn Dörfern vertheilt. Auſſerdem Univerſität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hoch- ch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Elſenbrüche. — Alle dieſe Ländereien zuſammen haben einen Flächen
halt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 2½ Quadratmei
ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer St
durch ein paar ſtädtiſche Beſitzungen unterbrochen und bilden das e
malige Amt Eldena — Unmittelbar für den Unterricht iſt der ſtaa
und landwirthſchaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena angem
ſen. Die Ländereien deſſelben bilden ein zuſammenhängendes Ganze
einer ununterbrochenen Ebene, die nur ſehr wenig nach der See
ſich abdacht. Auſſer einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefung
einzelner Aekker, liegt das ganze Areal ſo hoch über der Meeresflä
daß es gegen Ueberſchwemmung vollkommen geſichert und trokken gen
iſt, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes betr
1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Akkerland, 314 Wieſen, 2
Weide, Garten u. ſ. w. Die Bodenmiſchung iſt ein mehr oder we
ger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Düngu
den Anbau jeder Frucht zuläſſt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebra
werden kann. — Die klimatiſchen Verhältniſſe ſind günſtig, die L
iſt milde und feucht, der beſtändige Zug zwiſchen Oſt- und Nordſee m
ßigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünſte des verweſend
Seegraſes, das die Küſten bedeckt, und der thieriſchen Körper, wel
die Wellen ausſpülen. Die aus der See aufſteigenden Nebel verh
dern zu heftigen Froſt im Winter.

Betrieb der Wirthſchaft.

§. 3. Die Gutswirthſchaft beſteht gegenwärtig 1) in Akkerb
und Viehzucht. Zur Beſtellung der oben angegebenen Feldfläche und z
Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 29 O
ſen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe iſt 66, und die der Scha
1000; es ſoll dieſelbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Stamm
heerde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Somm
von mehreren vorzüglichen Schäfereien in Sachſen 120 Merinos h
gebracht, welche vortrefflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es iſt d
für beſonders ein Gärtner angeſtellt, und ſollen deſſen Geſchäfte a
Obſt, Gemüſe und Blumenbau ſich erſtrekken. 3) Im Betrieb ein
Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Syrup- und Eſſigfabri
auch einer Ziegelbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere G
werbe hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude iſt für Verſu
in dieſen Gewerben im Kleinen ein chemiſch-techniſches Laboratorium
angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maſchinen und Mod
len für den Bedarf der Wirthſchaft und für den Unterricht wird ei
Werkſtatt eingerichtet. — Unter Leitung und Aufſicht des Direktors b
ſorgen die Verwaltung der Wirthſchaft a) der Inſpektor, welchem d
Akkerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewieſen ſind; b) für d
Kaſſen- und Rechnungsweſen iſt ein Rendant angeſtellt; c) die Ber
tung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Eſſig verwaltet d
Fabrikationsinſpektor N.; d) das Bauweſen ein Bauinſpektor.

Ueber die bei der Akademie angeſtellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor der Anſtalt, der in Eldena wohnt, iſt zugl
ordentlicher Profeſſor der Staatswirthſchaft in der philoſophiſchen F
kultät der Univerſität und erſter Lehrer der Landwirthſchaft. Er h
Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthſchaft, Gewerbepol
und Landwirthſchaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. An
ihm ſind angeſtellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält V
träge über landwirthſchaftliche Technologie, Agronomie und Buch

; 2) Dr. N. als Lehrer der ökonomischen Naturgeschichte und
rvator der S[illegible], wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird
Unterricht in d[illegible] Zo[illegible]gie, Botanik, Mineralogie und Witterungs-
übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Exkur-
. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Phy-
ie, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Ex-
r, Hufbeschlag und Pferdezucht. Dieser Lehrer ist zugleich als
-Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen
thalt in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald
t. Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet
eichnen. 5) Ausserdem wird noch ein besonderer Lehrer für Akker-
und Viehzucht angestellt. — Ausser diesen Vorlesungen hören die
emiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthe-
Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik,
essen, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

§. 5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald.
der thätigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademi-
Bürgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe
vorgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhal-
verlangt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches
lied der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen
htsbarkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizu-
en. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten aka-
sche Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger
t, als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und
sich fördernd für die Ausbildung des Karakters und des Wissens
ten soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem
die fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist
iesige Anstalt von der Universität Greifswald nur in so fern, als
e Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt.
Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht un-
bar unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu
us, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Oeffentliches Studium.

§. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vor-
gen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den land-
schaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Ex-
nen.

1. Vorlesungen.

§. 7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständ-
Darstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissen-
en zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung
s, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, nament-
der Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener
der Sinn, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein
natisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforder-
Sie umfassen alle Zweige der Staats- und Gewerbs-Wissenschaf-
in ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte,
sie in unserer Zeit behaupten.

2. Konverſatorium.

§. 8. In dem Konverſatorium wird der Unterricht nicht durch fö liche Vorleſungen, ſondern frag- und geſprächsweiſe ertheilt. Ich ſ durch Fragen zu erforſchen, ob der ſyſtematiſche Vortrag gehörig ſtanden ſey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem andern Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu löſen, und die etwa dunkel gebl nen Gegenſtände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit Einzelnen im Stande ſind, von dem Vorgetragenen Anwendung zu chen und Folgerungen zu ziehen. Ferner ſoll in dieſen Zuſammenk ten das Selbſtſtudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen Ue im zweckmäßigen Bücherleſen verſchafft werden, zu welchem Ende abwechſelnd mündlich oder ſchriftlich über geleſene Schriften Bericht ſtatten, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten ſie Aufgaben ſchriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und Pa Anſchlägen, zu Wirthſchaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeinh theilungen, Ablöſungen von Servituten u. ſ. w. vorkommen. E dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern beſ werden. — Auf dieſe Weiſe wird vorzüglich das Selbſtdenken und eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geſchärft. Ich ſ erhalte Gelegenheit die Kräfte und Bedürfniſſe jedes Einzelnen ke zu lernen, ſo daß ich ſeine Studien zweckmäßig leiten und unterſtützen k

3. Exkurſionen.

§. 9. Die landwirthſchaftlichen werden nicht nur auf der E wirthſchaft, ſondern auch nach benachbarten und entfernten Landgü unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele ſehr gebil Landwirthe der Umgegend, beſonders aber in Mecklenburg der hie Anſtalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher ſie mich zu dem ſuche ihrer Güter eingeladen haben, iſt dieſem Zwekke ſehr günſtig. Beſichtigung der Wirthſchaften wird um ſo lehrreicher ſeyn, als die türlichen und Verkehrs-Verhältniſſe mannigfaltig und verſchieden ſo daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung der matiſchen Einflüſſe, durch chemiſche Unterſuchung des Bodens u. ſ. nützliche Kenntniſſe und Erfahrungen ſich zu ſammeln. — Weniger in dieſer Gegend aus Mangel an Fabriken die technologiſchen Exk nen begünſtigt, und ſie beſchränken ſich auf die Beſichtigung der linen, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthſchaftlichen werbe, der Brauereien, Brennereien, Stärke- und Syrup-Fabriken Die botaniſchen Exkurſionen bieten dem Ausländer viel Intereſſa und Neues, für die mineralogiſchen eignet ſich die Inſel Rügen.

B. Privatſtudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend ſeyn müſſen ſie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unterſ werden. Auch iſt eine angemeſſene häusliche Beſchäftigung das Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedanken Zerſtreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine paſſende theilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenſtände ankom Ich leſe daher in jedem Semeſter für diejenigen, welche in der A aufgenommen werden, Hodegetik, um ſie mit dem Ernſte und der W tigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die tel anzugeben, durch welche ſie am ſicherſten zu ihrem Ziele gel können. — Auch ſuche ich mich davon zu unterrichten, wie die Ein ihre Zeit benutzen, und ſie durch Rath oder Z rnung zu unterſ oder zu beſſern. — Der Privatfleiß kann en auf theoretiſche

ktüſche Studien gerichtet ſeyn. Es ſind demnach Einrichtungen ge-
ffen, die Mitglieder auf jede Weiſe zu fördern. Die Anſtalt iſt mit
er Bibliothek verſehen, deren Gebrauch ohne alle Beſchränkung einem
den freiſteht. Aus meiner eigenen Bücherſammlung können diejenigen
cher entliehen werden, die ſich in jener etwa noch nicht vorfinden
ten, ſo daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger
deutung in dem Gebiete der Landwirthſchaft und der Staatswiſſen-
aften zu leſen. — Wer ſich praktiſch beſchäftigen will, wird bei den
amten, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb
r technischen Gewerbe angeſtellt ſind, ſtets eine bereitwillige Unter-
ſtung finden. Zu technischen Experimenten, Bodenunterſuchungen
d dergleichen ſind auf Koſten der Anſtalt die nöthigen Apparate an-
ſchafft, die einer verſtändigen Benutzung nicht verweigert werden.
ch ſtehen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellſammlun-
n einem Jedem zu Gebote.

C. Geſelliges Leben.

§. 11. Das geſellige und häusliche Leben der Akademiker ſoll ſich
i und ohne disziplinariſchen Zwang ſo entwikkeln, daß es die Zwekke
r Anſtalt, ſittliche und geiſtige Ausbildung auf entſprechende Weiſe
fördere. Es werden allerdings Geſetze über die Haus- und Lebens-
rdnung gegeben; doch enthalten ſie keine ſpezielle Vorſchriften, welche
it der Selbſtſtändigkeit und akademiſchen Freiheit nicht im Einklange
nden. Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geiſt
erworzurufen und zu erhalten, wahrhaft wiſſenſchaftliches Streben und
e Achtung vor dem Sittlichen und Anſtändigen zu bewahren, wird
de direkt zwingende Maaßregel ſo viel als möglich vermieden. Nach
en Erfahrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat ſich ein
liches Verfahren ſtets als das zweckmäßigſte erwieſen. Auch gegenwär-
g herrſcht unter den Mitgliedern der hieſigen Anſtalt Sittlichkeit und
eiß, und ſie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für ſich
wonnen. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick
rch das gemeinſame Streben nach wiſſenſchaftlicher Ausbildung, wo-
n mit weniger Ausnahme Alle ergriffen ſind, und durch Achtung des
ttlichen zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht
d Mißverhältniſſe, wie ſie nur zu häufig bei Studirenden vorkom-
en, fern. Auch haben ſie ihre Vereinigung nicht an leere äuſſerliche
rmlichkeit gebunden, die ſehr oft an den Univerſitäten Gehaltloſigkeit
d Geiſtesarmuth verſtekken ſollen, noch dieſelbe benutzt, um große und
ſtſpielige Gelage anzuſtellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude
rdammt ſind. Einige, die ſich näher kennen, haben ſich zu Geſellſchaf-
n zuſammen geſchloſſen, und mit heiterm Genuſſe ernſte Zwekke verbun-
en. Sie haben zum Gegenſtande ihrer Unterhaltung die Lektüre ökо-
miſcher Schriften, auch belletriſtiſcher Werke gemacht, und werden
f dieſe Weiſe durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch
genſeitige Ergänzung des Wiſſens und Belehrung nicht nur in ihren
Studien ſelbſt gefördert, ſondern erhalten auch eine Richtung auf das
hte und Schöne, die ſie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren,
d ihnen ſelbſt bei untergeordneten Beſchäftigungen des gewöhnlichen
bens eine gewiſſe Idealität ſtets erhalten wird. Ich kann nur wün-
chen, daß ein ſolcher Geiſt ſich bewahren und das Zuſammenſeyn ſich
ch ferner ſo günſtig geſtalten möge. Eine ſolche Vereinigung erheitert
en Geiſt und kräftigt ihn zu neuer Anſtrengung, erwärmt und belebt
as Gemüth, und fördert reine und wahre Humanität.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 12. Die Wissenschaften, welche der Land- und Staatswir zu studiren hat, sind theils solche, welche zur allgemeinen Ausbildu des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Mathematik u Sprachkunde, theils solche, welche sich auf sein künftiges Leben beso ders beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abtheilunge 1) Hauptlehren. Diese entwikkeln für sein künftiges Hauptgeschäft u mittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist die Lan wirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschaftslehre d Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschaften, a welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entlehnt, u damit für die Richtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die Grundl ren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht gründl studirt werden. 3) Aus den Hülfslehren sind dagegen solche Kenntni zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren erforderl sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglieder der h sigen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthe oder Kamr ralisten und in Landwirthe theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyklopädie und Methodologie der gesammten Wirt schaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die allgemei Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, woh auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; b) si zielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pflanzenba Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im All meinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, B akkerung, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwirthscha lichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders über G treide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der Viehzuch die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält; 3 Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissensch und Gewerbepolizei); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) For wissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) Natu geschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) Chemi 11) Physik; 12) Feldmeßkunst; 13) thierische Anatomie und Physi logie; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Hufbeschlag 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthe.

§. 14. Ausser den juristischen Wissenschaften hat der Staatswirt noch zu hören 1) Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staat und Kammeral-Wissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staatswirth schaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Statistik un Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) Natu geschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsgang für Landwirthe.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend und schwi rig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntniß der Land wirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülfs-Wisse schaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt die Not wendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewandtheit un Geschicklichkeit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am zweckmä ßigsten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen Landwirt ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum achtzehnten Jahre w

auf der Schule, um ſich hier für die wiſſenſchaftlichen Stu
Landwirthſchaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Ka
n erwerben. Dann beſtrebt er ſich auf einem Landgute mitt
liche unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anſchauliche
von den bei der Landwirthſchaft vorkommenden Pflanzen,
Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Ueber
den in verſchiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geſchäften
Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreſchen, Fahren und
Handarbeiten zu erlangen, dazu iſt wenigſtens ein Jahr erfor
Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthſchaftlichen
Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten
als Unterverwalter in die Praxis, und erſt dann, wenn er
wenigſtens ein Jahr zugebracht hat, iſt ſeine Lehrzeit als been
ſehen. Sehr wird ſeine Ausbildung durch landwirthſchaftliche
fördert werden, wozu er die Ferien während ſeiner Studie
nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwen

Bildungsgang für Staatswirthe.

6. Wer auf der hieſigen Anſtalt ſich vorbereiten will, um in
miſtrativen Dienſt zu treten, etwa bei den Regierungen als
er, muß zunächſt die geſetzliche Schulprüfung beſtanden ha
Unmittelbar nach der Schulzeit ſtudire er Philoſophie, Ge
Sprachen und die Rechtswiſſenſchaften, und nehme dann an
gen Anſtalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt
bei der Verwaltung der Domainen, Forſten, Steuern, beim
und Rechnungsweſen zu arbeiten, ſo wie bei der Regulirung
lichen und gutsherrlichen Verhältniſſe, bei Gemeinheitstheilun
. w. — Es läßt ſich die Bildung der Staatswirthe ſehr vor
mit der Bildung der Landwirthe auf der hieſigen Anſtalt ver
da die theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe in der Oekono
in den Gewerben für den Staatswirth ſehr wichtig, und um
auch ſtaatswiſſenſchaftliche Kenntniſſe für den Landwirth nöthig
ſchenswerth ſind, und er ſich dadurch ſelbſt zu einer höheren
ſeines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übri
ht alle Vorleſungen zu hören, die der Landwirth zu beſuchen
mentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe,
lag. Auch iſt es nicht nöthig, daß er in die landwirthſchaft
chnologie und Baukunſt ſo ſpeziell eindringe als der Landwirth,
mehr muß er ſich aber in der Staatswirthſchaft, Nationalökono
ökonomiſchen Statiſtik gründliche und ſpezielle Kenntniſſe er
Eben ſo wenig wird gefordert, daß er vor dem Beſuche der
die Landwirthſchaft praktiſch betreibe und vollſtändige Fertig
den Handgriffen ſich aneigne; die ökonomiſchen Reiſen aber wer
h ihm ſehr vortheilhaft ſeyn. Er mag ſich von den verſchiede
rthſchaftsſyſtemen in Kenntniß ſetzen; über Waldbau, techniſche
ndelsgewerbe in den verſchiedenen Gegenden ſich unterrichten,
Einfluß der klimatiſchen und Verkehrs-Verhältniſſe auf das
aftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt,
denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommiſſarien die
len, nicht verlangt wird, daß ſie hinſichtlich ihrer Schulbildung
gniß der Reife beibringen, aber wohl iſt zu wünſchen, daß auch
vollſtändige Schulbildung ſich aneignen.

III. Oekonomiſche Verhältniſſe der Akademiker.

§. 17. Je nachdem der Akademiker ſich mehr oder weniger ſchränkt, kann er die Bedürfniſſe eines jährlichen Aufenthalts mit bis 400 Thlr. beſtreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, dienung und Beköſtigung ſind folgende.

A. Honorar für den Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Akademie und für Benutzung öffentlichen Anſtalten in Eldena, werden für den Kurſus von zwei J ren 220 Thlr. gezahlt, nämlich in jedem der drei erſten Halbjahre und im vierten 40 Thlr. Dieſes Honorar muß in jedem Halbja voraus, ſpäteſtens vierzehn Tage nach Anfang der Vorleſungen gez werden. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei Univerſitätsſtallmeiſter auf ſechzehn Stunden 6 Thlr. bezahlt.

B. Wohnung und Bedienung.

Von den achtzig Akademikern, welche jetzt an der Anſtalt theil men, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Pri gebäuden zu Eldena und Wyk 30. — Zur Bedienung der Akadem ſind Bediente angeſtellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und dienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit K mer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einſchluß der zung 18 Thlr., und auſſerdem 1 Thlr. als Trinkgeld dem Bedien halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benutzt, ſo iſt Aufwand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mitbe zahlt halbjährlich 3 Thlr. weniger. Handtücher und Servietten ſich Jeder ſelbſt halten.

C. Beköſtigung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Wyk, ſpei Mittags gemeinſchaftlich bei dem Speiſewirth in Eldena. Der M tagstiſch koſtet monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.; Brod, Butter, Mil Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfniſſe werden ihnen von Gutswirthſchaft um möglichſt niedrige Preiſe verkauft. Es koſtet Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr.; mit Rahm 1 S 4 Pf.; mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Thee Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokol 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleiſch, Wurſt oder Käſe 8 P eine Flaſche Bier 8 Pf. u. ſ. w. — Eldena, im November 1837.

Der Direktor der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie Elden

No. 564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den K ſus und die Koſten für die Mitglieder der ſtaats- und landwir ſchaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837.

Alle diejenigen, welche ſich zur Aufnahme in die Akademie ein den, müſſen ſich bei der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Gre wald immatrikuliren laſſen. Hierzu werden zwei Zeugniſſe erforde 1) Ein amtliches Atteſt über die ſittliche Führung; 2) die gerichtl beſtätigte Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, daß ſie die ſ ſige Anſtalt beſuchen dürfen. Ueber die wiſſenſchaftliche Vorbildung keine geſetzliche Vorſchrift gegeben, ſondern es bleibt dem Ermeſſen Direktors überlaſſen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademie eignet ſey oder nicht. Diejenigen, welche ſich hier nicht für eine ſtellung im Staatsdienſte vorbereiten wollen, müſſen einen ſolchen G der Gedankenbildung erreicht haben, daß ſie einem ſyſtematiſch geo neten Vortrage zu folgen im Stande ſind. Dagegen iſt von denje

iche praktiſche Landwirthe werden wollen, zu verlangen, daß ſie
ritt in die Akademie wenigſtens ein Jahr unter Leitung eines
n Landwirths ſich praktiſch mit dem Akkerbau und der Viehe
ſchäftigt, und beſonders das Pflügen, Säen und andere Hande
lernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anſtalt zu beſ
ſt nicht rathſam.

: übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie
liches Leben und wiſſenſchaftliches Intereſſe. Wer in der einen
dern Hinſicht den Anforderungen der Anſtalt nicht entſpricht,
verthen Zerſtreuungen nachgeht, die Kollegia unregelmäßig beſ
i Störungen des Zuſammenlebens Anlaß giebt, wird ohne weis
tfernt, und hat ſich die daraus erwachſenden Nachtheile ſelbſt
iben. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena
, muß es um ſo mehr meine Sorge ſeyn, daß die akademiſche
nicht zu Verirrungen führe, ſondern vielmehr die Entfaltung
iftigen wiſſenſchaftlichen Strebens befördere.

: Kurſus iſt auf zwei Jahre feſtgeſtellt, und es iſt zu wünſchen,
Jeder vollſtändig abſolvire, wenn es irgend die Verhältniſſe ge
Die Vorleſungen umfaſſen ein ſo weites Gebiet, und die ein
Disziplinen ſtehen in ſo engem Zuſammenhange, daß ſich bei
irzeren Beſuche ſtets eine fühlbare Lükke zeigen wird; jedoch
ch Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theil
erbindlich.

i Wiſſenſchaften, über welche in Eldena Vorleſungen gehalten
ſind: 1. Einleitung in das Studium der ökonomiſchen und po
Wiſſenſchaften. 2. Die Landwirthſchaftslehre, und zwar A. die
e Landwirthſchaftslehre, welche ſich auf Nationalökonomie grün
hin auch die Lehre von Anſchlägen und von der Buchhaltung
B. ſpezielle Landwirthſchaftslehre, und zwar a) die Lehre vom
ibau. Sie wird in zwei Vorleſungen vorgetragen, wovon die
Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beſchaffenheit des
Beakkerung, Düngung u. ſ. w., die zweite ſich über die lands
ſtlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar beſonders
reide, Futter und Handelspflanzen; b) die Lehre von der Vieh
e ebenfalls einen allgemeinen und einen ſpeziellen Theil enthält.
Nationalökonomie. 4. Die Staatswirthſchaftslehre (Finanz
aft und Gewerbepolizei). 5. Oekonomiſche Statiſtik und Ge
6. Forſtwiſſenſchaft. 7. Technologie. 8. Baukunſt und Zeich
Naturgeſchichte, beſonders Botanik, Mineralogie und Zoologie.
nie. 11. Phyſik. 12. Feldmeßkunſt. 13. Thieriſche Anatomie
yſiologie. 14. Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und
lag. 15. Oekonomiſche Rechtslehre. — Bei allen Wiſſenſchaf
che zu Eldena vorgetragen werden, bemühen ſich die Lehrer mit
orie möglichſt die Praxis zu verbinden. Den praktiſchen Un
in der Landwirthſchaft und in den techniſchen Gewerben fördert
dere die hieſige Gutswirthſchaft, welche unter Leitung des Di
verwaltet wird. Vermöge der Immatrikulation ſind die Aka
berechtigt allen Vorleſungen der Univerſität beizuwohnen.

n den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in dieſem
theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem nahe
i Dorfe Wyk und 5 in der Stadt Greifswald.

s Honorar für den geſammten Unterricht und die Benutzung
mtlichen Anſtalten beträgt 60 Thlr. in den drei erſten Semeſ

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, so daß also ein vollständiger Kursus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt wird. Die übrigen Kosten lassen sich nicht im Allgemeinen festsetzen, indem sie davon abhängig sind, ob der Akademiker mehr oder weniger sich einschränkt. Die Mehrzahl der Akademiker speiset Mittags an einem Tische bei dem akademischen Speisewirth; Frühstück und Abendbrod genießen sie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirthschaft und der akademischen Speiseanstalt um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf. mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 8 Pf.; eine Portion Thee mit Rum 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 9 Pf. u. s. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer kostet 6—8 Thlr., mit Kammer 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer kostet 10—14 Thlr. Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heitzung wird 8—10 Thlr. von einer Stube gezahlt, die Möbel werden besonders gemiethet. Das Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tische, Betten u. s. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verursacht, sind auf ein Jahr ungefähr so zu berechnen:

1)	Miethe für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zusammen bewohnt, nach einem Mittelsatz	26 Thlr.
2)	Heitzung im Winter	10 "
3)	Beleuchtung	6 "
4)	Miethe für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtisch, sechs Stühle, ein Stehpult, einen Spiegel, einen Waschtisch nebst Waschgeschirr, eine Bettstelle, ein Bette nebst Zubehör, einen Kleiderschrank, ein Bücherbrett	16 "
5)	Bedienung mit Einschluß der Trinkgelder	10 "
6)	Mittagstisch täglich 4½ Sgr.	54 "
7)	Frühstück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60 "
8)	Wäsche	10 "
9)	Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen Anstalten an die Akademiekasse, im Durchschnitt	110 "
10)	Für Bücher	36 "
11)	Insgemein	42 "
	Summa	380 Thlr.

Wer mit einem andern zusammen wohnt und sich möglichst einschränkt, kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch sind in dieser Summe die Ausgaben für Reisen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 565. Gesetze für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

Vorwort.

Neben den Gesetzen, zu deren Erfüllung jeder Studirende bei der Immatrikulation sich verpflichtet, hat es die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch besondere, die Mitglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen. Die

rupertum läßt, daß die meiſten Akademiker aus eigener freier
ng ſo leben werden, wie es dem Zwekke ihres Hierſeyns und
hen der Anſtalt gemäß iſt, ſo erheiſcht es doch die Sicherheit
ie, die in der Sittlichkeit und dem wiſſenſchaftlichen Geiſte
enden ihre weſentliche Stütze hat, jede unwürdige und ge-
ichtung, die ſich etwa gegen die beſſere Ueberzeugung geltend
über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegſetzt, durch
des Geſetzes zu unterdrükken. Auch verlangt die Oertlich-
eſigen Anſtalt beſondere geſetzliche Beſtimmungen. — Nach
e der Anſtalt wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung zu beför-
nach den eigenthümlichen Verhältniſſen, unter denen ſie ihr
erden ſich die Geſetze beſtimmen, und es muß die Sorge der
ſeyn, ſie nach dem herrſchenden Geiſte und dem Bedürfniſſe
und mit den wechſelnden Bedingungen zu ändern. Immer
es vor Allem wichtig ſeyn, daß die Studirenden, welche hier
gern Verbindung hingewieſen ſind, ein gleiches gemeinſames
ich wahrer Humanität offenbaren, und ſich bewußt ſind, daß
rdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl
ſondern auch das Gedeihen einer Anſtalt fördern, welche für
ite Volks- und Staatsleben von der größten Wichtigkeit iſt.

Wer an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie theil-
ll, hat ſich bei dem Direktor der Anſtalt zu melden. Dieſer
ntritt zu geſtatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigen-
zeichnen des Namens in das Einſchreibebuch der Akademie.

Wer Mitglied der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akade-
will, muß ſich bei der Univerſität immatrikuliren laſſen,
ſem Behuf ein obrigkeitlich beſtätigtes Zeugniß darüber bei-
ß er ſich an dem Orte, wo er ſich zuletzt ein Jahr lang auf-
etragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Va-
Formundes die hieſige Anſtalt beſucht.

Zum Behuf dieſer Immatrikulation müſſen Inländer, die
Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Univer-
n vorgeſchrieben iſt, mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe
erſehen ſeyn.

Wollen Inländer nicht einem ſolchen Berufe, ſondern der
haft, oder einem andern Privatgeſchäft ſich widmen, ſo kön-
ich ohne die Maturitätsprüfung beſtanden zu haben, in die
d landwirthſchaftliche Akademie aufgenommen und bei der
immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieſer
lation ein Zeugniß des Direktors der ſtaats- und landwirth-
Akademie darüber beizubringen, daß er ſie Hinſichts ihrer
zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

Ausländer, welche die ſtaats- und landwirthſchaftliche Aka-
hen, und ſich nicht im diesſeitigen Königlichen Staatsdienſte
nſtellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vier-
iverſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, haben Behufs ihrer Im-
n auſſer den im §. 2. angeführten zwei Zeugniſſen nur einen
Direktor der Akademie ausgeſtellten Eintrittsſchein vorzulegen.

Obgleich der Lehrkurſus der hieſigen ſtaats- und landwirth-
Akademie auf zwei Jahre feſtgeſetzt iſt, ſo macht ſich doch
dem Eintritt in die Lehranſtalt nur für ein halbes Jahr zur
e verbindlich. Auch beſchränkt ſich das Recht, welches zur
e an der Akademie erworben wird, nur auf dieſe Zeit.

§. 7. Das Recht an der staats- und landwirthschaftlichen Aka
mie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Exk
sion, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jed
nur von dem Senate der Universität zuerkannt werden können; b) dur
Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als
lizeiliche Vorsichtsmaaßregel ohne vorausgegangene förmliche Untersuchu
von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewiesene ka
Rekurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizin
Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Al
demie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und th
tiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur unt
diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet we
den. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der Zahl d
Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sonde
auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geist d
Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anstalt in Zeit
durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker ist gehalten alle Vorlesungen zu hören, d
die besondern Verhältnisse und Absichten der Einzelnen eine gleichmäßig
Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder hat sic
jedoch über die Wahl seiner Kollegia mit dem Direktor zu berathen
und alsdann seine Theilnahme an der einen oder andern Vorlesung den
betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesun
gen anzuzeigen, und seinen Namen auf einen Anmeldebogen, welche
dieser ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ist verpflichtet die angenommenen Kollegien regel
mäßig zu besuchen, und sich pünktlich beim Beginn des Vortrags ein
zufinden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen, wi
drigenfalls er sich unangenehmen Erinnerungen aussetzt.

§. 11. An dem Konversatorium und den Exkursionen jeder Ar
dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorlesungen ist jedoch
das Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Wer verreisen will und über 24 Stunden auszubleiben ge
denkt, ist verpflichtet dem Direktor davon persönlich oder schriftlich An
zeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Polizei
stunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist untersagt. Zu Ausnahmen
von dieser Vorschrift ist ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erfor
derlich.

§. 14. a) Die Pension für den Besuch der Anstalt wird durch
Vorausbezahlung an die Kasse der Akademie entrichtet, und zwar spä
testens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen. b) Die
Miethe für Wohnung und Möbel ist eben so an die akademische
Kasse zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Beginn
des Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu entrich
tende Geld ist am Schlusse eines jeden Monats an dieselbe Kasse zu
zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und §. 8
vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten die
Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen angeführte
Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiesigen Anstalt
ist solches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt. Je

der Instruktion für die aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen." — In den Gesetzen für die Studirenden der Gesammtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht blos durch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relegation, sondern auch „in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt."

Eldena, den 28. Oktober 1836.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, in Hinsicht der Aufnahme in die dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgendes hierdurch anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren und respective inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche sich einem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im §. 33. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

3. Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wollen, und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund der Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere aussagt, daß er sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für genügend vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt gestattet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und die dortige staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, ausdrücklich anzugeben; die letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu ertheilende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um eine Anstellung bewerben, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter No. 3 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch für di in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnenem ak demischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kom men, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirthschaf liche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Greifswal nachsuchen.

6. An Imatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und land wirthschaftliche Akademie aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. Cour Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahl er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ꝛc. zur Nachachtung hier durch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 567. Reskript an den ausserordentlicheen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v. M. über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwikkelten Ansichten, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angegebenen Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort wohnenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Studirende, das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle andern Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, durch das Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerdings rathsam, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehende Disziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen Instituts delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Authorisation dazu, mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei sich in Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des Instituts noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. In den Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen Senats wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Wyck sich aufhaltenden Studirenden sind vielmehr deren Disziplinargewalt in gleicher Art wie in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts kann die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Immatrikulation der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften genügt ist, wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikationszeugniß des Direktors ersetzt wird. Ueber die Wegweisung vom Institute wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, wie bei dem vom akademischen Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Immatrikulation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht die mit für die Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landwehroffizier nicht entgegen, da während der Zeit, wo die Landwehr einberufen wird

das akademiſche Forum, welches ohnehin nur ein Beneſizium iſt, natürlich ceſſirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 568. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena auf den Univerſitäten. Vom 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium kommunizirt dem Rektor und dem Senat der Königlichen Univerſität beigehend Abſchrift der unter dem 10. Mai 1835 an den Rektor und Senat der Univerſität in Greifswald erlaſſenen Verfügung, die Aufnahme in die ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Fälle, in welchen inländiſche ehemalige Zöglinge der oben gedachten Akademie, die nicht mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der Reife verſehen ſind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen Univerſität Behufs eines beſtimmten Fakultätſtudiums nachſuchen ſollten.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 569. Verfügung an den Kanzler der Univerſität zu Greifswald, betreffend die Reſſortverhältniſſe der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena zum Univerſitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. ꝛc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie in Eldena immer vollſtändig in Kenntniß erhalten werden, habe ich in Vorausſetzung Ihres geneigten Einverſtändniſſes den Direktor des Inſtituts heute aufgefordert, hinführo alle Berichte ꝛc., welche derſelbe an mich, oder an das meiner Leitung anvertraute Miniſterium zu erſtatten hat, jedesmal durch Ew. ꝛc. hierher gelangen zu laſſen. Ew. ꝛc. erſuche ich demnach ergebenſt, von jeder Sache gefälligſt Kenntniß nehmen und ſolche alsdann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet mir überſenden zu wollen. Die darauf erfolgenden Beſcheide, ſo wie überhaupt alle Verfügungen, welche von hier aus an den ꝛc. N. fernerhin erlaſſen werden, ſollen Ew. ꝛc gleichfalls jedesmal nur mittelſt Couverts zur gefälligen weiteren Beförderung zugehen.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenſtein.

F. Von den Inſtituten der Königlichen Univerſität Halle-Wittenberg.

No. 570. Reglement für das theologiſche Seminarium der Königl. Univerſität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das theologiſche Seminar tritt, vermöge der ihm werdenden neuen Organiſation, aus ſeinem Zuſammenhange mit dem bisher damit verbunden geweſenen pädagogiſchen Seminario, nimmt dagegen die reſp. ſeit 1810 und 1816 beſtehenden theologiſchen Privatgeſellſchaften der Profeſſoren N. N. in ſich auf, welche von nun an integrirende Theile der neuen, ihrem Umfange nach ſehr erweiterten Anſtalt werden.

§. 2. Der Hauptzweck des Seminarii geht dahin, ausgezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forſchun-

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihre E
thätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben
sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit
Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen ges

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine
Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evange
Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evange
Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinreic
Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck
genden Seminarien fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Ser
sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zusa
hangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen bezi

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Haupt
lungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die and
die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen:
die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Gesch
für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) fü
miletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. am

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen
zwar der für das alte und der für das neue Testament. Die A
der dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des alte
neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierigere
stände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegu
heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, als b
Geschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen eing
vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von de
minaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung der
tischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgesetzt. — In der
rischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirche
die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiet de
chen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleiche
Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminariste
dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu mach
In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten ve
weise die philosophische, historische und exegetische Begründung de
men der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welchen au
christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glaube
berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung
a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Di
von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in de
sammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdigen
führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne g
b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen V
derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, un
auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, un
Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung si
schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben de
Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abt
wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden L
tigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors de
überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen Zusa

hang und Gemeinſchaft Statt finden, um durch ein inniges Zuſammenwirken den wichtigen Zweck des ganzen Inſtituts deſto ſicherer zu erreichen. Daher ſollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des Semeſters (§. 20.) die Direktoren ſich ihren Lehrplan für das künftige Semeſter mittheilen und dafür ſorgen, daß derſelbe ſo viel es ſeyn kann in einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen geſorgt werde.

§. 8. Um dieſe Einheit und dieſen Zuſammenhang in die verſchiedenen Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird daſſelbe unter die ſolidariſche Oberaufſicht der theologiſchen Fakultät geſtellt, welche die Direktion deſſelben ex officio gleich ihren übrigen Geſchäften unter dem Präſidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

§. 9. Zur Direktion der einzelnen Klaſſen ſind alle ordentliche Mitglieder der Fakultät, auſſerordentliche nur nach vorhergegangener Genehmigung des Miniſterii geeignet und berechtigt, welche letztere in Anſehung der Profeſſoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird; die Direktion der einzelnen Klaſſen und ihrer Abtheilungen werden jedesmal vor Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der Fakultät gewählt, und in ſtreitigen Fällen entſcheidet das Miniſterium.

§. 10. Jede Klaſſe des Seminars verſammelt ſich in der Regel wöchentlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden können, wie dieſes bei Disputationen oft nothwendig iſt, um nicht durch den Glokkenſchlag gebunden zu ſeyn. Die Verſammlungen können im Hauſe des Direktors gehalten werden, aber derſelbe hat auch das Recht ein Lokal im Univerſitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant iſt, dazu in Anſpruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne beſondere Erlaubniß des Direktors nicht zugelaſſen.

§. 11. Die Seminariſten können, je nachdem ſie für das eine oder für das andere Fach eine beſondere Vorliebe haben, oder ſich durch ihre Studien zur Theilnahme an dieſem höhern Unterricht und zum Theil ſchwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehrern Klaſſen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieſer Klaſſe ſo lange ſie auf der Univerſität ſind, aber es ſteht ihnen allerdings auch frei, mit jedem Semeſter aus einer Klaſſe in die andere überzugehen, oder ganz auszuſcheiden, welches ſie nur vier Wochen vor dem Ende des Semeſters anzuzeigen haben. — Ein geſchicktes und thätiges Mitglied mehrerer Klaſſen kann auch in zwei Klaſſen (jedoch nicht in mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren zugleich regelmäßige Stipendien genießen und Senior ſeyn.

§. 12. Wer in eine der drei erſten Klaſſen des Seminars aufgenommen zu werden wünſcht, meldet ſich beim Direktor derſelben durch Einreichung einer in dieſes Fach einſchlagenden Probeſchrift, welche lateiniſch abgefaſſt ſeyn muß; weiſet ſich über ſeine Maturität und darüber aus, daß er ſchon ein Jahr auf der Univerſität geweſen, und ſämmtliche Aſpiranten beſtehen ein mündliches Examen, nach deſſen und der ſchriftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen beſetzt werden. — Bei der erſten Bildung des Seminarii gehen die Mitglieder des bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetiſchen, theologiſchen und homiletiſchen Privatgeſellſchaft, welche beim Eintritt in dieſelbe ſowohl als ſpäterhin ihre Geſchicklichkeit hinlänglich beurkundet haben, geradezu in die daraus gebildeten Klaſſen des Seminarii über.

§. 13. Um in die praktiſche Hauptabtheilung aufgenommen zu werden, iſt ein deutſcher Aufſatz erforderlich, worin eine theologiſche Ma-

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität un
zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung ein
rektors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrt
theilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der P
überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedene
zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nim
den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Anthe

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht
ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder nothi
Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher zw
als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen ab
zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen
abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierz
Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemani
die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt ab
keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel a
Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgezei
Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akade
Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach erh
Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne ein
Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Ausser den den Seminaristen aus der Theilnahme
sem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und der
erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminariste
folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätsbi
nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich
Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Bi
kung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur Ein
zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwecke übergiebt d
nior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unt
netes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre
beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschlie
ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königliche
pendien und Freitischen sollen dieselben ganz besonders berücksichtig
den. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme am
nar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen
erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen uni
sen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine reg
gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßi
wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die Di
der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 20
10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Mini
vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Befini
Umstände ausserordentliche Remunerationen aus dem Fonds des
gischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 30
jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Semi
werden in dem Etat des theologischen Seminarii 660 Thlr. jährli
geworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische
jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische
aber 230 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 11

jährlich, oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. In jeder Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und die noch verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder, ganz nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie weniger als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Direktor am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Bemerkungen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorschläge an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch Unterschrift seine Genehmigung ertheilt, oder die des Ministerii darüber einholt.

Anmerk. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vortheile, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

Anmerk. 2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit berücksichtigt werden.

§ 19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium soll vorläufig folgender seyn:

Tit. I. Für die Seminaristen nach §. 18. . . .	680 Thlr.	—	Sgr.
Tit. II. Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25 "	—	"
Tit. III. Zu Renumerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig) .	300 "	—	"
Tit. IV. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205 "	10	"
des Professors N.	260 "	—	"
des Rendanten	60 "	—	"
Tit. V. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5 "	—	"
Summa	1535 Thlr.	10	Sgr.

§. 20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Fakultätssitzung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seiner Klasse Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er Prämien zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus jenen Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst den Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und eingehen läßt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das künftige Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Beobachtungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen mit, und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Wirken Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Seminarbibliothek berathschlagt und entschieden.

§. 21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Universitätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen Karte eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen werden. Das Geschäft des Ausleihens versieht jedesmal das jüngste Fakultätsmitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm beliebigen wöchentliche Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen.

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, ſo daß al vollſtändiger Kurſus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt Die übrigen Koſten laſſen ſich nicht im Allgemeinen feſtſetzen, ind davon abhängig ſind, ob der Akademiker mehr oder weniger ſic ſchränkt. Die Mehrzahl der Akademiker ſpeiſet Mittags an Tiſche bei dem akademiſchen Speiſewirth; Frühſtück und Abendbr nießen ſie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche B niſſe werden ihnen von der Gutswirthſchaft und der akademiſchen E anſtalt um möglichſt niedrige Preiſe verkauft. Es koſtet eine P Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 8 Pf.; eine Portion Thee mit 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleiſch, Wurſt oder Käſe 8 Pf.; Flaſche Bier 9 Pf. u. ſ. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer koſtet 6—8 Thlr., mit Ka 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer koſtet 10—14 Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heitzung wird 8—10 von einer Stube gezahlt, die Möbel werden beſonders gemiethet. Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tiſche, ten u. ſ. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verurſacht, ſind a Jahr ungefähr ſo zu berechnen:

1)	Miethe für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zuſammen bewohnt, nach einem Mittelſatz	26
2)	Heitzung im Winter	10
3)	Beleuchtung	6
4)	Miethe für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtiſch, ſechs Stühle, ein Stehpult, einen Spie gel, einen Waſchtiſch nebſt Waſchgeſchirr, eine Bettſtelle, ein Bette nebſt Zubehör, einen Kleiderſchrank, ein Bücherbrett	16
5)	Bedienung mit Einſchluß der Trinkgelder	10
6)	Mittagstiſch täglich 4½ Sgr.	54
7)	Frühſtück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60
8)	Wäſche	10
9)	Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen An ſtalten an die Akademiekaſſe, im Durchſchnitt	110
10)	Für Bücher	36
11)	Insgemein	42
	Summa	350

Wer mit einem andern zuſammen wohnt und ſich möglichſt einſch kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch ſind in dieſer Summe die gaben für Reiſen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 183 Der Direktor der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie Eld

No. 563. Geſetze für die Mitglieder der ſtaats- und landwirthſ lichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

Vorwort.

Neben den Geſetzen, zu deren Erfüllung jeder Studirende b Immatrikulation ſich verpflichtet, hat es die Direktion der ſtaats- landwirthſchaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch beſondere Mitglieder der Anſtalt verbindende Beſtimmungen aufzuſtellen.

rwarten läßt, daß die meiſten Akademiker aus eigener freier
ng ſo leben werden, wie es dem Zwecke ihres Hierſeyns und
en der Anſtalt gemäß iſt, ſo erheiſcht es doch die Sicherheit
ie, die in der Sittlichkeit und dem wiſſenſchaftlichen Geiſte
nden ihre weſentliche Stütze hat, jede unwürdige und ge-
chtung, die ſich etwa gegen die beſſere Ueberzeugung geltend
über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegſetzt, durch
des Geſetzes zu unterdrükken. Auch verlangt die Örtliche
ſigen Anſtalt beſondere geſetzliche Beſtimmungen. — Nach
der Anſtalt wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung zu beför-
nach den eigenthümlichen Verhältniſſen, unter denen ſie ihr
rden ſich die Geſetze beſtimmen, und es muß die Sorge der
eyn, ſie nach dem herrſchenden Geiſte und dem Bedürfniſſe
und mit den wechſelnden Bedingungen zu ändern. Immer
s vor Allem wichtig ſeyn, daß die Studirenden, welche hier
ern Verbindung hingewieſen ſind, ein gleiches gemeinſames
ch wahrer Humanität offenbaren, und ſich bewußt ſind, daß
dige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl
ſondern auch das Gedeihen einer Anſtalt fördern, welche für
te Volks- und Staatsleben von der größten Wichtigkeit iſt.
Wer an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie theil-
l, hat ſich bei dem Direktor der Anſtalt zu melden. Dieſer
ntritt zu geſtatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigen-
zeichnen des Namens in das Einſchreibebuch der Akademie.
Wer Mitglied der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akade-
will, muß ſich bei der Univerſität immatrikuliren laſſen,
em Behuf ein obrigkeitlich beſtätigtes Zeugniß darüber bei-
ß er ſich an dem Orte, wo er ſich zuletzt ein Jahr lang auf-
etragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Va-
ormundes die hieſige Anſtalt beſucht.

Zum Behuf dieſer Immatrikulation müſſen Inländer, die
Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Univer-
n vorgeſchrieben iſt, mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe
erſehen ſeyn.

Wollen Inländer nicht einem ſolchen Berufe, ſondern der
haft, oder einem andern Privatgeſchäft ſich widmen, ſo kön-
ch ohne die Maturitätsprüfung beſtanden zu haben, in die
landwirthſchaftliche Akademie aufgenommen und bei der
immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieſer
lation ein Zeugniß des Direktors der ſtaats- und landwirth-
Akademie darüber beizubringen, daß er ſie Hinſichts ihrer
zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

Ausländer, welche die ſtaats- und landwirthſchaftliche Aka-
en, und ſich nicht im diesſeitigen Königlichen Staatsdienſte
nſtellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vier-
iverſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, haben Behufs ihrer Im-
n auſſer den im §. 2. angeführten zwei Zeugniſſen nur einen
Direktor der Akademie ausgeſtellten Eintrittsſchein vorzulegen.
Obgleich der Lehrkurſus der hieſigen ſtaats- und landwirth-
Akademie auf zwei Jahre feſtgeſetzt iſt, ſo macht ſich doch
em Eintritt in die Lehranſtalt nur für ein halbes Jahr zur
verbindlich. Auch beſchränkt ſich das Recht, welches zur
an der Akademie erworben wird, nur auf dieſe Zeit.

§. 7. Das Recht an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Ak
mie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Ex
ſion, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jed
nur von dem Senate der Univerſität zuerkannt werden können; b) du
Wegweiſung von der Anſtalt, welche nicht als Strafe, ſondern als
lizeiliche Vorſichtsmaaßregel ohne vorausgegangene förmliche Unterſuch
von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewieſene k
Rekurs an das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizi
Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der ſtaats- und landwirthſchaftlichen A
demie ſind zu einem ſittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und t
tiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur un
dieſen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anſtalt geſtattet w
den. Wer dieſen Anforderungen nicht entſpricht, muß aus der Zahl
Akademiker ſcheiden. Der Direktor iſt nicht nur berechtigt, ſond
auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geiſt
Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anſtalt in Zei
durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker iſt gehalten alle Vorleſungen zu hören,
die beſondern Verhältniſſe und Abſichten der Einzelnen eine gleichmäß
Einrichtung der Studien nicht geſtatten werden. Ein Jeder hat ſ
jedoch über die Wahl ſeiner Kollegia mit dem Direktor zu berathe
und alsdann ſeine Theilnahme an der einen oder andern Vorleſung de
betreffenden Lehrer ſpäteſtens vierzehn Tage nach Anfang der Vorleſu
gen anzuzeigen, und ſeinen Namen auf einen Anmeldebogen, welch
dieſer ihm vorlegen wird, zu ſchreiben.

§. 10. Jeder iſt verpflichtet die angenommenen Kollegien reg
mäßig zu beſuchen, und ſich pünktlich beim Beginn des Vortrags e
zufinden, damit durch ſpätes Kommen keine Störungen entſtehen, u
drigenfalls er ſich unangenehmen Erinnerungen ausſetzt.

§. 11. An dem Konverſatorium und den Exkurſionen jeder A
dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorleſungen iſt jed
das Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers geſtattet.

§. 12. Wer verreiſen will und über 24 Stunden auszubleiben g
denkt, iſt verpflichtet dem Direktor davon perſönlich oder ſchriftlich A
zeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häuſern nach der Polizi
ſtunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, iſt unterſagt. Zu Ausnahm
von dieſer Vorſchrift iſt ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erfo
derlich.

§. 14. a) Die Penſion für den Beſuch der Anſtalt wird dur
Vorausbezahlung an die Kaſſe der Akademie entrichtet, und zwar ſp
teſtens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorleſungen. b) D
Miethe für Wohnung und Möbel iſt eben ſo an die akademi
Kaſſe zu zahlen, und zwar in den erſten acht Wochen nach dem Beg
des Semeſters. c) Das für den Mittagstiſch in der Hilda zu entri
tende Geld iſt am Schluſſe eines jeden Monats an dieſelbe Kaſſe
zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und §.
vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutſchen Univerſitäten
Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen angeſ
Recht der polizeilichen Wegweiſung hat. Bei der hieſigen A
iſt ſolches Recht von dem Miniſterium dem Direktor ertheilt.

der Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen.“ — In den Gesetzen für die Studirenden der Gesammtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht bloß durch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relegation, sondern auch „in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt.“

Eldena, den 28. Oktober 1836.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, in Hinsicht der Aufnahme in die dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgendes hierdurch anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren und respektive inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche sich einem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im §. 33. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

3. Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wollen, und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund der Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere aussagt, daß er sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt gestattet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und die dortige staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, ausdrücklich anzugeben; diese letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu ertheilende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter 2
vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch f
in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnener
demischen Studium von einer Universität des In- oder Auslande
men, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirth
liche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Grei
nachsuchen.

6. An Imatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und
wirthschaftliche Akademie aufzunehmende Sechs Thaler Preuß.
Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, f
er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ꝛc. zur Nachachtun
durch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 567. Reskript an den ausserordentlicheen Regierungsbevo
tigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die
diktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und lant
schaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v
über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältni
staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwikkelte
sichten, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angeg
Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort
nenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Stud
das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle
Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, dur
Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerding
sam, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehent
ziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen In
delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Authorisation
mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei
Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des In
noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen.
Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen
wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Wyck sich auf
den Studirenden sind vielmehr deren Disziplinargewalt in gleich
wie in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Institut
die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Imma
tion der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften gen
wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikations
des Direktors ersetzt wird. Ueber die Wegweisung vom I
wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Be
des Rekurses an das Ministerium, wie bei dem vom akade
Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Imm
lation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht
für die Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landweh
nicht entgegen, da während der Zeit, wo die Landwehr einberufen

das akademiſche Forum, welches ohnehin nur ein Beneſizium iſt, natürlich ceſſirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 568. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena auf den Univerſitäten. Vom 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium kommunizirt dem Rektor und dem Senat der Königlichen Univerſität beigehend Abſchrift der unter dem 10. Mai 1835 an den Rektor und Senat der Univerſität in Greifswald erlaſſenen Verfügung, die Aufnahme in die ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Fälle, in welchen inländiſche ehemalige Zöglinge der oben gedachten Akademie, die nicht mit dem vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der Reife verſehen ſind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen Univerſität Behufs eines beſtimmten Fakultätſtudiums nachſuchen ſollten.

Berlin, den 19. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 569. Verfügung an den Kanzler der Univerſität zu Greifswald, betreffend die Reſſortverhältniſſe der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena zum Univerſitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. ꝛc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie in Eldena immer vollſtändig in Kenntniß erhalten werden, habe ich in Vorausſetzung Ihres geneigten Einverſtändniſſes den Direktor des Inſtituts heute aufgefordert, hinführo alle Berichte ꝛc., welche derſelbe an mich, oder an das meiner Leitung anvertraute Miniſterium zu erſtatten hat, jedesmal durch Ew. ꝛc. hierher gelangen zu laſſen. Ew. ꝛc. erſuche ich demnach ergebenſt, von jeder Sache gefälligſt Kenntniß nehmen und ſolche alsdann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet zur überſenden zu wollen. Die darauf erfolgenden Beſcheide, ſo wie überhaupt alle Verfügungen, welche von hier aus an den ꝛc. N. fernerhin erlaſſen werden, ſollen Ew. ꝛc gleichfalls jedesmal nur mittelſt Couverts zur gefälligen weiteren Beförderung zugehen.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenſtein.

F. Von den Inſtituten der Königlichen Univerſität Halle-Wittenberg.

No. 570. Reglement für das theologiſche Seminarium der Königl. Univerſität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das theologiſche Seminar tritt, vermöge der ihm werdenden neuen Organiſation, aus ſeinem Zuſammenhange mit dem bisher damit verbunden geweſenen pädagogiſchen Seminario, nimmt dagegen die reſp. ſeit 1810 und 1816 beſtehenden theologiſchen Privatgeſellſchaften der Profeſſoren N. N. in ſich auf, welche von nun an integrirende Theile der neuen, ihrem Umfange nach ſehr erweiterten Anſtalt werden.

§. 2. Der Hauptzweck des Seminarii geht dahin, ausgezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forſchun-

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihre E
thätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben
sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit
Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen ges

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine
Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evange
Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evange
Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinreich
Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck
genden Seminarien fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Sem
sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zusa
hangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen bezi

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Haupt
lungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die ande
die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen:
die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Geschich
für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) fü
miletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. am

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen
zwar der für das alte und der für das neue Testament. Die Ü
der dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des alte
neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierigere
stände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegu
heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, als b
Geschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen einge
vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von de
minaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung der
tischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgesetzt. — In der
rischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirche
die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiet de
chen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleiche
Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminariste
dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu mach
In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten ve
weise die philosophische, historische und exegetische Begründung de
men der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welchen au
christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glauben
berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung
a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Di
von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in de
sammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdigen
führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne g
b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen V
derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, un
auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, un
Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung si
schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben de
Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abt
wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden L
tigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors de
überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen Zusa

nd Gemeinſcha (finden, um durch ein inniges Zuſammen-
den wichtigen ; x des ganzen Inſtituts deſto ſicherer zu er-
Daher ſollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des
ers (§. 20.) die Direktoren ſich ihren Lehrplan für das künf-
meſter mittheilen und dafür ſorgen, daß derſelbe ſo viel es ſeyn
n einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen ge-
rde.

8. Um dieſe Einheit und dieſen Zuſammenhang in die verſchie-
Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird daſſelbe unter die
ſche Oberaufſicht der theologiſchen Fakultät geſtellt, welche die
n deſſelben ex officio gleich ihren übrigen Geſchäften unter
räſidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

9. Zur Direktion der einzelnen Klaſſen ſind alle ordentliche
der der Fakultät, auſſerordentliche nur nach vorhergegangener
nigung des Miniſterii geeignet und berechtigt, welche letztere in
ng der Profeſſoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird;
rektion der einzelnen Klaſſen und ihrer Abtheilungen werden jedes-
r Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der
it gewählt, und in ſtreitigen Fällen entſcheidet das Miniſterium.

10. Jede Klaſſe des Seminars verſammelt ſich in der Regel
tlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden
, wie dieſes bei Disputationen oft nothwendig iſt, um nicht durch
lokkenſchlag gebunden zu ſeyn. Die Verſammlungen können im
des Direktors gehalten werden, aber derſelbe hat auch das Recht
tal im Univerſitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant iſt, dazu
ſpruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne beſondere Erlaub-
s Direktors nicht zugelaſſen.

11. Die Seminariſten können, je nachdem ſie für das eine
r das andere Fach eine beſondere Vorliebe haben, oder ſich durch
Studien zur Theilnahme an dieſem höhern Unterricht und zum
ſchwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehr
Klaſſen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieſer
ſo lange ſie auf der Univerſität ſind, aber es ſteht ihnen aller-
auch frei, mit jedem Semeſter aus einer Klaſſe in die andere
gehen, oder ganz auszuſcheiden, welches ſie nur vier Wochen vor
nde des Semeſters anzuzeigen haben. — Ein geſchicktes und thä-
Mitglied mehrerer Klaſſen kann auch in zwei Klaſſen (jedoch
n mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren
) regelmäßige Stipendien genießen und Senior ſeyn.

12. Wer in eine der drei erſten Klaſſen des Seminars aufge-
m zu werden wünſcht, meldet ſich beim Direktor derſelben durch
chung einer in dieſes Fach einſchlagenden Probeſchrift, welche las
) abgefaſſt ſeyn muß; weiſet ſich über ſeine Maturität und dar-
us, daß er ſchon ein Jahr auf der Univerſität geweſen, und
liche Aſpiranten beſtehen ein mündliches Examen, nach deſſen und
riftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen beſetzt
. — Bei der erſten Bildung des Seminarii gehen die Mitglie-
s bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetiſchen, theologis
und homiletiſchen Privatgeſellſchaft, welche beim Eintritt in dies
wohl als ſpäterhin ihre Geſchicklichkeit hinlänglich beurkundet
, geradezu in die daraus gebildeten Klaſſen des Seminarii über.

13. Um in die praktiſche Hauptabtheilung aufgenommen zu
, iſt ein deutſc r Aufſatz erforderlich, worin eine theologiſche Ma-

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität und zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung eine rektors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrte theilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der Pr überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedenen zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nimm den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Antheil

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder nothw Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher zwe als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen aber zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen A abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierzi Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemand die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt abe keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel au Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgezeic Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akaden Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach erhal Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne eine Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Außer den den Seminaristen aus der Theilnahme a sem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und den erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminaristen folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätsbibl nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich i Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Bes kung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur Ein zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwekke übergiebt de nior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unte netes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre B beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschließl ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlichen pendien und Freitischen sollen dieselben ganz besonders berücksichtigt den. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme am S nar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen N erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen und sen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine rege gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die Dir der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 205 10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Minist vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Befind Umstände außerordentliche Renumerationen aus dem Fonds des t gischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 300 jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Semin werden in dem Etat des theologischen Seminarii 660 Thlr. jährlich geworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische aber 230 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 115

jährlich, oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. In jeder Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und die noch verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder, ganz nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie weniger als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Direktor am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Bemerkungen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorschläge an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch Unterschrift seine Genehmigung ertheilt, oder die des Ministerii darüber einholt.

Anmerk. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vortheile, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

Anmerk. 2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit berücksichtigt werden.

§ 19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium soll vorläufig folgender seyn:

Tit. I. Für die Seminaristen nach §. 18. . . .	680	Thlr.	— Sgr.
Tit. II. Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25	"	— "
Tit. III. Zu Renumerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig) .	300	"	— "
Tit. IV. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205	"	10 "
des Professors N.	260	"	— "
des Rendanten	60	"	— "
Tit. V. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5	"	— "
Summa	1535	Thlr.	10 Sgr.

§. 20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Fakultätssitzung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seiner Klasse Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er Prämien zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus jenen Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst den Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und abgehen läßt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das künftige Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Beobachtungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen mit, und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Wirken Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Seminarbibliothek berathschlagt und entschieden.

§. 21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Universitätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen Karte eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen werden. Das Geschäft des Ausleihens versieht jedesmal das jüngste Fakultätsmitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm beliebigen wöchentliche Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen.

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß ſie ſich eines anſt
digen und geſitteten Lebenswandels befleiſſigen, den akademiſchen G
ſetzen pünktlich nachkommen, und vorzüglich ſich von geheimen u
verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Semi
riſten, die ſich ſo weſentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vorzu
weiſe gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerſtrafe oder
Unterſchrift des consilii abeundi nach ſich ziehen, ſchlieſſen zugleich v
dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein.

No. 571. Regulativ für das theologiſch-pädagogiſche Seminar
Univerſität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Allgemeiner Zweck des Inſtituts.

§. 1. Der Zweck des Inſtituts iſt künftige Lehrer für Gymn
ſien und Bürgerſchulen pädagogiſch zu bilden, und dieſe Bildung ſ
vollſtändig, alſo nicht bloß theoretiſch, ſondern auch praktiſch ſeyn.

2) Verhältniß des pädagogiſchen Seminars zur theologiſchen Fakultät.

§. 2. Das theologiſch-pädagogiſche Seminar bildet eine beſo
dere Abtheilung des zur theologiſchen Fakultät der Univerſität Hall
Wittenberg gehörigen Seminars, ſo daß auf das pädagogiſche Sem
nar die für ſämmtliche Abtheilungen des theologiſchen Seminars regl
mentsmäßig beſtehenden gemeinſamen Beſtimmungen ebenfalls Anwen
dung finden.

3) Vorſteher des pädagogiſchen Seminars.

§. 3. Daher iſt die Direktion ſtets einem hierzu geeigneten o
dentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſor der theologiſchen Fakult
zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der Sem
nariſten zu ſorgen, und ſich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen Be
ſtimmungen zu richten. Ihm allein ſteht die Wahl der Mitgliede
zu, ſo wie auch er allein die Anweiſungen zu den für die Seminari
ſten ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indeſſen darf er in beide
Hinſicht nicht willkührlich verfahren; vielmehr hat er ſich zunächſt i
Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwekke de
Inſtituts herflieſſenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur ſolche
geſtattet werden, welche die Abſicht, Lehrer an Gymnaſien oder Bür
gerſchulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, beſtimm
ausſprechen, und ihr Wort durch einen Handſchlag bekräftigen. Sie
müſſen ferner nachweiſen, daß ſie wenigſtens ſchon anderthalb Jahr
ſtudirt, und ſich in dieſer Zeit eine nicht unbedeutende Maſſe von
Kenntniſſen in den meiſten auf den Preuſſiſchen Gymnaſien und Bür
gerſchulen üblichen Unterrichtsgegenſtänden erworben haben, und ſind
deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder ein
mündliches Examen zu beſtehen, oder eine Prüfungszeit im Semina
als Expektanten abzuhalten. Sie müſſen endlich ein Testimonium
morum beibringen.

§. 6. Auſſerdem können auch ſchon geprüfte Schulamtskandidaten
aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer Königl
lichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion aufzuweiſen haben. Ei

[illegible]engniß überhebt [illegible] ausdrücklichen Erfüllung der den Stu[illegible]
[illegible] im §. 5. geſtel[illegible]dingungen.

5) [illegible]häftigungen der Seminariſten.

7. Die Seminariſten ſind, um zu einer vollſtändigen theoret[illegible]
Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cyklus von pädagogiſchen
ungen, welcher von Seiten des Vorſtehers gehalten wird, regelm[illegible]
u beſuchen.

8. Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cyklus bilden, ſind
gik, allgemeine Didaktik und Geſchichte des Erziehungs- und
hres-Weſens. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß es lediglich
dem Ermeſſen des Vorſtehers abhängt, daneben noch Didak-
einer Unterrichtsgegenſtände vorzutragen, ſich über manche pä-
he Syſteme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Anfa[illegible]
lichte der Pädagogik beſonders zu behandeln, und dürfen ſich
minariſten in ſolchen Fällen nicht von der Theilnahme ausſ[illegible]
l.

9. Zugleich müſſen ſie pädagogiſche Aufſätze ausarbeiten, und
i bei dem Vorſteher des Seminars einreichen. Jeder hat im
Semeſter wenigſtens Einen Aufſatz zu liefern. Dieſe Aufſätze
n in der Regel unter allen Mitgliedern, ſo daß am Ende je-
meſters gemeinſchaftliche Beſprechungen darüber im Seminar
finden können. Indeſſen bleibt es dem Vorſteher unbenom-
nzelne Aufſätze nicht in Cirkulation zu ſetzen, ſondern dieſelben
ne Beſprechung darüber zu leiten ſelbſt zu kritiſiren. Unbe-
darf keiner bleiben.

10. Neben dieſen auf die theoretiſche Bildung der Seminari-
berechneten Beſchäftigungen haben ſich die Mitglieder des Se-
, um auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den prak-
Vorübungen, welche ihnen durch den Vorſteher geboten wer-
weigerlich zu unterziehen.

11. Dieſe Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospi-
i den Klaſſen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeſchen
igen. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der
er oder von dem Ordinarius der Klaſſe begleitet, ſpäter allein
Klaſſe geſchickt, und iſt gehalten über jede von ihm beſuchte
eine ſchriftliche oder mündliche Relation an die Vorſteher ge-
zu laſſen.

12. Gleichzeitig treten praktiſche Uebungen im Seminar ſelbſt
Der Vorſteher trägt einem Seminariſten eine Lektion im Se-
auf, läſſt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach
Entfernung die Anweſenden zur Beurtheilung der Statt gehab-
tion auf, und giebt endlich ſein eigenes Urtheil.

13. An dieſe Uebungen ſchließt ſich das Uebertragen einzelner
nden in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen an, und hier-
en wieder die Beſtimmungen von §. 11. in ſo fern ein, als der
chtende anfangs von dem Vorſteher oder von dem Ordinarius
aſſe begleitet, ſpäter allein in die Klaſſe geſchickt wird.

14. Um die älteren Seminariſten ganz vollſtändig in die
raxis einzuführen, werden dieſelben verpflichtet regelmäßige
ichtsſtunden, ohne beſondere Vergütung, in den Schulen der
ſchen Stiftungen zu ertheilen. Die Zahl der ihnen zu über-
en Unterrichtsſtunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

ſoll, nicht zu gering ſeyn, und wird daher wöchentlich auf 8 bis 10 Stunden beſtimmt.

§. 15. Indeſſen muß bei dieſen praktiſchen Uebungen ein Unterſchied zwiſchen den Studirenden und zwiſchen den Schulamtskandidaten im Seminar eintreten, theils um das Fortſchreiten in jenen Uebungen nicht zu ſtören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu erwarten iſt, daß ſie ſich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi mit Pädagogik und Didaktik beſchäftigt, und daß ſie mehr Zeit auf ihre praktiſche Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Mit Rückſicht hierauf wird daher feſtgeſetzt, daß die Studirenden 2 Jahre im Seminar bleiben können, daß ſie aber im erſten Jahre nur an den drei zuerſt angegebenen praktiſchen Uebungen Theil haben, und daß ihnen erſt im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsſtunden in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen anvertraut werden ſollen. Die Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur ein Jahr im Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Seminar, und ſie ſind, inſofern ſie ſich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch Mitglieder des Seminars geweſen ſind, von der Abhaltung des im §. 33. des unter dem 20. April 1831 erlaſſenen Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeſchriebenen Probejahrs befreit.

§. 16. Die älteren Seminariſten erhalten Behufs des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts eine vollſtändige Anweiſung von Seiten des Direktors, indem ihnen derſelbe nicht nur ihre Klaſſenpenſa genau angiebt, ſondern ſie theils mündlich, theils durch Ueberweiſung des ſchriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden Schule und deren Geiſt einführt. Auch werden ſie dabei fortdauernd durch den Direktor und die reſp. Ordinarien kontrolirt.

§. 17. Uebrigens nehmen ſie an den wöchentlichen Lehrerkonferenzen Antheil. Denn wenn ſie ſich einerſeits den Pflichten, welche ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegen wird, zu unterziehen haben, ſo ſoll ihnen auch andererſeits den Scholaren gegenüber eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminariſten.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminariums wird hierdurch auf 12 feſtgeſetzt; 6 ſollen zur erſten und 6 zur zweiten Klaſſe gehören. Nur den Mitgliedern der erſten Klaſſe ſind regelmäßige Unterrichtsſtunden in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mitgliedſchaft in der zweiten Klaſſe des Seminars irgend ein Recht auf den Eintritt in die erſte Klaſſe.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbeſtimmte Anzahl von Expektanten geduldet werden, nur dürfen dieſelben nicht an den praktiſchen Uebungen der Seminariſten thätigen Antheil nehmen; wohl aber ſteht ihnen die Befugniß zu, den theoretiſchen Vorleſungen des Vorſtehers beizuwohnen, die Beſprechungen über die pädagogiſchen Aufſätze der Seminariſten oder die reſpektiven Kritiken des Vorſtehers anzuhören, ſelbſt Ausarbeitungen pädagogiſchen Inhalts einzureichen, und darüber das Urtheil des Vorſtehers zu vernehmen.

8) Fonds des Instituts.

20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine
: Einnahme von 675 Rthlr. 6 Sgr., und soll dieselbe so ver-
werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthlr.; 2) zu
ien a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem
dium zu 70 und fünf Stipendien zu 50 Rthlr., 320 Rthlr.,
Seminaristen der zweiten Klasse zu sechs Stipendien von 30
180 Rthlr.; 3) für die Bibliothek 25 Rthlr.; 4) insgemein
lr. 6 Sgr., in Summa 675 Rthlr. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle
im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität
Wittenberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu
n, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und
:tte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die
en gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.
rlin, den 22. Februar 1835.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

572. Reglement für das philologische Seminar der Univer-
sität zu Halle. Vom 18. November 1829.

1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität ver-
es öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende,
: die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind
ese zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählt haben, durch
ft vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und
ehandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung
rt weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Stu-
halten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Kon-
ren vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit
ch gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen
tlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und
essen Vorsitz gehalten.

3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der
nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der
en Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultäts-
haft widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes
ei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Uni-
immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen
haben.

4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer
i die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer
e nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinläng-
enweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Di-
i mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die
me selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren
welchem Zwecke am Anfange und am Schlusse eines jeden
ers eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück-
n beabsichtigen, können, insofern sie sich durch Talente und Ei-

fer auszeichnen, gleich den inländiſchen Studirenden als ord
Mitglieder in das philologiſche Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Se
dauert drei Jahre, und kann nur in ſeltenen Fällen verlängert n

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ſoll für jet
Funfzehn beſtehen, und auſſerdem können eben ſo viele Expel
aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörder
berufene oder angeſtellte Schulmänner, denen erlaubt worden
ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang di
verſität zu beſuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt z
Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der
glieder.

§. 9. So wie ein unſittliches und rohes, Mangel an wiſſen
lichen Geiſt und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Be
der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben ſo hat es auch die
ſchlieſſung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Sem
ſind berechtigt Jeden, der eines ſolchen Betragens ſich ſchuldig
oder von deſſen Untüchtigkeit und Trägheit ſie ſich überzeugt
ſofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologiſchen Seminars ſind fol
a) Gründliche Interpretation der griechiſchen und lateiniſchen S
ſteller nach allen Rückſichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur
ren, erſchöpfenden Auslegung nothwendig ſind; b) Uebungen i
teinſchreiben, ſowohl zum Aneignen eines ächten lateiniſchen S
als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und beſſeren Ken
der lateiniſchen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwekke auch U
gen im Schreiben der griechiſchen Sprache; d) ſchriftliche Aus
tungen, bald über Abſchnitte aus Autoren, bald über einzelne A
ben aus allen Theilen der Alterthumswiſſenſchaft; e) Uebunge
geregelten Disputiren über gelehrte Gegenſtände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die ſchriftlichen Uebi
werden immer in lateiniſcher Sprache angeſtellt. Die Themat
Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminariſten
gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, ſo wie die rechte Art der
handlung mit ihnen beſprochen, und die nöthigen Bücher von de
niglichen Univerſitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn die
andere Studirende oder an Perſonen, die nicht angeſtellte Dez
ſind, ausgeliehen ſeyn ſollten, in welchem Falle ſie zum Gebraud
die Seminariſten einzufordern ſind. Jeder Seminariſt liefert
drei Monate wenigſtens Eine Ausarbeitung. Wer dieſe Ausarbe
gen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entſd
gung liefert, kann deswegen ausgeſchloſſen werden. Dieſe Art
giebt der betreffende Direktor, ehe er ſie ſelbſt cenſirt, einem Mit
zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlaſſt werden. U
gen im Disputiren ſollen aber auch auſſerdem, und manchmal
Theſes gehalten werden. Kritik des lateiniſchen Ausdrucks und S
darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminariſten werden wöche
8 Stunden angeſetzt, und da gründliches Verſtehen als die n
Grundlage des philologiſchen Studiums anzuſehen iſt, die Uebu
in der Auslegung alſo auch in dieſer Rückſicht vorzüglich wichti
ſcheinen, ſo ſollen die Seminariſten wöchentlich 4 Stunden mu

retation eines a[illegible] und eines lateinischen Schriftstellers
igt seyn, und [illegible] den Mitdirektoren, indem beide sich
Stunden th[illegible], abw[illegible]jeind in jedem Semester, der eine
riechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpre-
ssen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur
eitung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren,
Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd
oche um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhän-
on die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht
nen, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt
falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der
er Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisio-
t anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu
en. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungs-
unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Di-
in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe
gen.

14. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit-
en übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

15. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
erem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene
heit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen
benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver-
g der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä-
verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende,
mittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten
tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen
nen, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die
chen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert
hzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser
e werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von
tionen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß
n nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich
minaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben,
n vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40
n bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs-
nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht
nur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhal-
Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwer-
ß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren,
chen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er-
en Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi-
wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse
rsen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs-
unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An-
uf Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mit-
gemacht werden.

16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie-
wie auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil neh-
n kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer
en Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie-
ht vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses ꝛc.

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihre E thätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu geben sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mit Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen ges

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evange Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evange Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinreich Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck genden Seminarien fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Sem sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zusa hangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen bezi

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Haupt lungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die ande die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen: die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Geschich für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) fü miletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. am

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen zwar der für das alte und der für das neue Testament. Die U der dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des alte neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierigere stände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegu heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, als bi Geschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen einge vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von de minaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung der tischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgesetzt. — In der rischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchen die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiet de chen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleiche Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminariste dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu mach In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten ve weise die philosophische, historische und exegetische Begründung de men der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welchen au christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glauben berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Di von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in de sammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdigen führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne g b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen V derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, un auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, un Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung si schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben de Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abt wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden T tigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors de überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen Zusa

ıd Gemeinſchaft Statt finden, um durch ein inniges Zuſammenwe den wichtigen Zweck des ganzen Inſtituts deſto ſicherer zu er

Daher ſollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des rs (§. 20.) die Direktoren ſich ihren Lehrplan für das künf meſter mittheilen und dafür ſorgen, daß derſelbe ſo viel es ſeyn ı einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen ge erde.

8. Um dieſe Einheit und dieſen Zuſammenhang in die verſchie ıbtheilungen des Seminarii zu bringen, wird daſſelbe unter die che Oberaufſicht der theologiſchen Fakultät geſtellt, welche die ın deſſelben ex officio gleich ihren übrigen Geſchäften unter räſidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 29.)

9. Zur Direktion der einzelnen Klaſſen ſind alle ordentliche der der Fakultät, auſſerordentliche nur nach vorhergeganzener nigung des Miniſterii geeignet und berechtigt, welche letztere in ng der Profeſſoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird; ektion der einzelnen Klaſſen und ihrer Abtheilungen werden jedes e Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der t gewählt, und in ſtreitigen Fällen entſcheidet das Miniſterium.

10. Jede Klaſſe des Seminars verſammelt ſich in der Regel lich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden , wie dieſes bei Disputationen oft nothwendig iſt, um nicht durch ofkenſchlag gebunden zu ſeyn. Die Verſammlungen können im des Direktors gehalten werden, aber derſelbe hat auch das Recht kal im Univerſitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant iſt, dazu ſpruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne beſondere Erlaub s Direktors nicht zugelaſſen.

11. Die Seminariſten können, je nachdem ſie für das eine r das andere Fach eine beſondere Vorliebe haben, oder ſich durch tudien zur Theilnahme an dieſem höhern Unterricht und zum chwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehr Klaſſen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieſer ſo lange ſie auf der Univerſität ſind, aber es ſteht ihnen aller auch frei, mit jedem Semeſter aus einer Klaſſe in die andere ehen, oder ganz auszuſcheiden, welches ſie nur vier Wochen vor nde des Semeſters anzuzeigen haben. — Ein geſchicktes und thä Mitglied mehrerer Klaſſen kann auch in zwei Klaſſen (jedoch n mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren ı regelmäßige Stipendien genießen und Senior ſeyn.

12. Wer in eine der drei erſten Klaſſen des Seminars aufge n zu werden wünſcht, meldet ſich beim Direktor derſelben durch hung einer in dieſes Fach einſchlagenden Probeſchrift, welche las abgefaſſt ſeyn muß; weiſet ſich über ſeine Maturität und dar us, daß er ſchon ein Jahr auf der Univerſität geweſen, und liche Aſpiranten beſtehen ein mündliches Examen, nach deſſen und riftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen beſetzt . — Bei der erſten Bildung des Seminarii gehen die Mitglie ı bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetiſchen, theologi und homiletiſchen Privatgeſellſchaft, welche beim Eintritt in dies wohl als ſpäterhin ihre Geſchicklichkeit hinlänglich beurkundet geradezu in die daraus gebildeten Klaſſen des Seminarii über.

13. Um in die praktiſche Hauptabtheilung aufgenommen zu , iſt ein deutſch r Aufſatz erforderlich, worin eine theologiſche Ma

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität und zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung eines rektors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrten theilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der Prü überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedenen zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nimm den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Antheil.

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht w ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder nothwe Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher zwa als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen aber zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen H abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierzig Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemand d die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt aber keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel auc Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgezeich Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akademi Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach erhalt Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne einge Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Ausser den den Seminaristen aus der Theilnahme an sem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und den § erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminaristen folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätsbibli nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich in Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Besc kung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur Ein B zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwecke übergiebt der nior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unter netes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre U beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschließlic ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlichen pendien und Freitischen sollen dieselben ganz besonders berücksichtigt den. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme am S nar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen R erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen und sen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine regelm gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die Direk der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 205 T 10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Ministe vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Befinden Umstände ausserordentliche Renumerationen aus dem Fonds des th gischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 300 T jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Seminar werden in dem Etat des theologischen Seminarii 600 Thlr. jährlich geworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische K jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische K aber 230 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 115 T

jährlich, oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. In jeder Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und die noch verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder, ganz nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie weniger als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Direktor am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Bemerkungen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorschläge an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch Unterschrift seine Genehmigung ertheilt, oder die des Ministerii darüber einholt.

Anmerk. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vortheile, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

Anmerk. 2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit berücksichtigt werden.

§ 19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium soll vorläufig folgender seyn:

Tit. I. Für die Seminaristen nach §. 18. . . .	680	Thlr.	— Sgr.
Tit. II. Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25	"	— "
Tit. III. Zu Renumerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig) .	300	"	— "
Tit. IV. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205	"	10 "
des Professors N.	260	"	— "
des Rendanten	60	"	— "
Tit. V. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5	"	— "
Summa	1535	Thlr.	10 Sgr.

§. 20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Fakultätssitzung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seiner Klasse Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er Prämien zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus jenen Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst den Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und abgehen läßt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das künftige Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Beobachtungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen mit, und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Wirken Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Seminarbibliothek berathschlagt und entschieden.

§. 21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Universitätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen Karte eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen werden. Das Geschäft des Ausleihens versieht jedesmal das jüngste Fakultätsmitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm beliebigen wöchentliche Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen.

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß sie sich eines anst
digen und gesitteten Lebenswandels befleissigen, den akademischen G
setzen pünktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheimen u
verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Semi
risten, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vorzu
weise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe oder
Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schliessen zugleich v
dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar t Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1833.

1) Allgemeiner Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist künftige Lehrer für Gymn
sien und Bürgerschulen pädagogisch zu bilden, und diese Bildung s
vollständig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch seyn.

2) Verhältniß des pädagogischen Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 2. Das theologisch-pädagogische Seminar bildet eine beso
dere Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität Hall
Wittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pädagogische Sem
nar die für sämmtliche Abtheilungen des theologischen Seminars regl
mentsmäßig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls Anwe
dung finden.

3) Vorsteher des pädagogischen Seminars.

§. 3. Daher ist die Direktion stets einem hierzu geeigneten e
dentlichen oder ausserordentlichen Professor der theologischen Fakulti
zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der Sem
naristen zu sorgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen Be
stimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitgliede
zu, so wie auch er allein die Anweisungen zu den für die Seminar
sten ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in beide
Hinsicht nicht willkührlich verfahren; vielmehr hat er sich zunächst t
Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwecke de
Instituts herfliessenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur solche
gestattet werden, welche die Absicht, Lehrer an Gymnasien oder Bür
gerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, bestimm
aussprechen, und ihr Wort durch einen Handschlag bekräftigen. Si
müssen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb Jahr
studirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Masse vo
Kenntnissen in den meisten auf den Preussischen Gymnasien und Bür
gerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, und sin
deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder ei
mündliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Semina
als Exspektanten abzuhalten. Sie müssen endlich ein Testimonium
morum beibringen.

§. 6. Ausserdem können auch schon geprüfte Schulamtskandidaten
aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer Königl
lichen wissenschaftlichen Prüfungskommission aufzuweisen haben. Es

gnüß überhebt ſie der ausdrücklichen Erfüllung der den Stu
m §. 5. geſtel Bedingungen.

5) ſungen der Seminariſten.

Die Seminariſten ſind, um zu einer vollſtändigen theore
dung zu gelangen, verpflichtet den Cyklus von pädagogiſchen
n, welcher von Seiten des Vorſtehers gehalten wird, regel
beſuchen.

Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cyklus bilden, ſind
, allgemeine Didaktik und Geſchichte des Erziehungs- und
s Weſens. Indeſſen verſteht es ſich von ſelbſt, daß es ledig
em Ermeſſen des Vorſtehers abhängt, daneben noch Didak
er Unterrichtsgegenſtände vorzutragen, ſich über manche pä
Syſteme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Lite
te der Pädagogik beſonders zu behandeln, und dürfen ſich
nariſten in ſolchen Fällen nicht von der Theilnahme aus

Zugleich müſſen ſie pädagogiſche Aufſätze ausarbeiten, und
bei dem Vorſteher des Seminars einreichen. Jeder hat im
meſter wenigſtens Einen Aufſatz zu liefern. Dieſe Aufſätze
in der Regel unter allen Mitgliedern, ſo daß am Ende je
ſters gemeinſchaftliche Beſprechungen darüber im Seminar
den können. Indeſſen bleibt es dem Vorſteher unbenom
ſeine Aufſätze nicht in Cirkulation zu ſetzen, ſondern dieſelben
Beſprechung darüber zu leiten ſelbſt zu kritiſiren. Unbe
uf keiner bleiben.

. Neben dieſen auf die theoretiſche Bildung der Semina
rchneten Beſchäftigungen haben ſich die Mitglieder des Se
m auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den prak
rübungen, welche ihnen durch den Vorſteher geboten wer
igerlich zu unterziehen.

. Dieſe Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospi
en Klaſſen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeſchen
n. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der
oder von dem Ordinarius der Klaſſe begleitet, ſpäter allein
aſſe geſchickt, und iſt gehalten über jede von ihm beſuchte
ine ſchriftliche oder mündliche Relation an die Vorſteher ge
laſſen.

. Gleichzeitig treten praktiſche Uebungen im Seminar ſelbſt
Vorſteher trägt einem Seminariſten eine Lektion im Se
f, läſſt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach
fernung die Anweſenden zur Beurtheilung der Statt gehab
n auf, und giebt endlich ſein eigenes Urtheil.

. An dieſe Uebungen ſchließt ſich das Uebertragen einzelner
n in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen an, und hier
wieder die Beſtimmungen von §. 11. in ſo fern ein, als der
ende anfangs von dem Vorſteher oder von dem Ordinarius
: begleitet, ſpäter allein in die Klaſſe geſchickt wird.

. Um die älteren Seminariſten ganz vollſtändig in die
ris einzuführen, werden dieſelben verpflichtet regelmäßige
ſtunden, ohne beſondere Vergütung, in den Schulen der
n Stiftungen zu ertheilen. Die Zahl der ihnen zu über
Unterrichtsſtunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

ſoll, nicht zu gering ſeyn, und wird daher wöchentlich auf 8 bis 10 Stunden beſtimmt.

§. 15. Indeſſen muß bei dieſen praktiſchen Uebungen ein Unterſchied zwiſchen den Studirenden und zwiſchen den Schulamtskandidaten im Seminar eintreten, theils um das Fortſchreiten in jenen Uebungen nicht zu ſtören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu erwarten iſt, daß ſie ſich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi mit Pädagogik und Didaktik beſchäftigt, und daß ſie mehr Zeit auf ihre praktiſche Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Mit Rückſicht hierauf wird daher feſtgeſetzt, daß die Studirenden 2 Jahre im Seminar bleiben können, daß ſie aber im erſten Jahre nur an den drei zuerſt angegebenen praktiſchen Uebungen Theil haben, und daß ihnen erſt im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsſtunden in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen anvertraut werden ſollen. Die Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur ein Jahr im Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Seminar, und ſie ſind, inſofern ſie ſich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch Mitglieder des Seminars geweſen ſind, von der Abhaltung des im §. 33. des unter dem 20. April 1831 erlaſſenen Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeſchriebenen Probejahrs befreit.

§. 16. Die älteren Seminariſten erhalten Behufs des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts eine vollſtändige Anweiſung von Seiten des Direktors, indem ihnen derſelbe nicht nur ihre Klaſſenpenſa genau angiebt, ſondern ſie theils mündlich, theils durch Ueberweiſung des ſchriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden Schule und deren Geiſt einführt. Auch werden ſie dabei fortdauernd durch den Direktor und die reſp. Ordinarien kontrolirt.

§. 17. Uebrigens nehmen ſie an den wöchentlichen Lehrerkonferenzen Antheil. Denn wenn ſie ſich einerſeits den Pflichten, welche ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegen wird, zu unterziehen haben, ſo ſoll ihnen auch andererſeits den Scholaren gegenüber eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminariſten.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminariums wird hierdurch auf 12 feſtgeſetzt; 6 ſollen zur erſten und 6 zur zweiten Klaſſe gehören. Nur den Mitgliedern der erſten Klaſſe ſind regelmäßige Unterrichtsſtunden in den Schulen der Frankeſchen Stiftungen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mitgliedſchaft in der zweiten Klaſſe des Seminars irgend ein Recht auf den Eintritt in die erſte Klaſſe.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbeſtimmte Anzahl von Expektanten geduldet werden, nur dürfen dieſelben nicht an den praktiſchen Uebungen der Seminariſten thätigen Antheil nehmen; wohl aber ſteht ihnen die Befugniß zu, den theoretiſchen Vorleſungen des Vorſtehers beizuwohnen, die Beſprechungen über die pädagogiſchen Aufſätze der Seminariſten oder die reſpektiven Kritiken des Vorſtehers anzuhören, ſelbſt Ausarbeitungen pädagogiſchen Inhalts einzureichen, und darüber das Urtheil des Vorſtehers zu vernehmen.

§. 20. Da [illegible] der [illegible]
[illegible]liche Einnah[illegible]
[illegible]ndt werden: 1) dem Direktor des [illegible]
[illegible]ipendien a) für Seminaristen der [illegible]
[illegible]ipendium zu 70 und fünf [illegible]
[illegible]) für Seminaristen der zweiten Klasse zu [illegible]
[illegible]thlr., 180 Rthlr.; 3) für di[illegible] Bibliothek [illegible]
[illegible] Rthlr. 6 Sgr., in Summa [illegible] 5 Rthlr. [illegible]

9) [illegible]berichte.

§. 21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle [illegible]ahre im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität [illegible]alle-Wittenberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu [illegible]statten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und [illegible]ortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die [illegible]n ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.

Berlin, den 22. Februar 1[illegible]

[illegible]inisterium der geistlichen, Unterri[illegible] und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 572. Reglement für das philologische Seminar der Universität zu Halle. Vom 18. November 1829.

§. 1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität ver[illegible]undenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, [illegible]ie für die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind [illegible]nd diese zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählt haben, durch [illegible]öglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und [illegible]hrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung [illegible]der Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Stu[illegible]ien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Kon[illegible]irektoren vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit [illegible]esentlich gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen [illegible]rforderlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und [illegible]nter dessen Vorsitz gehalten.

§. 3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der [illegible]egel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der [illegible]lassischen Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultäts[illegible]issenschaft widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes [illegible]ahr bei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Uni[illegible]ersität immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen [illegible]hört haben.

§. 4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer [illegible]ich um die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer [illegible]prache nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinläng[illegible]liche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Di[illegible]rektoren mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die [illegible]ufnahme selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren [illegible]b, zu welchem Zwekke am Anfange und am Schlusse eines jeden [illegible]emesters eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

§. 5. Ausl[illegible]er, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück[illegible]zukehren beabsich[illegible], können, insofern sie sich durch Talente und Ei-

fer auszeichnen, gleich den inländiſchen Studirenden als Mitglieder in das philologiſche Seminar aufgenommen werd

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des dauert drei Jahre, und kann nur in ſeltenen Fällen verlänge

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ſoll für Funfzehn beſtehen, und auſſerdem können eben ſo viele E aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehö berufene oder angeſtellte Schulmänner, denen erlaubt word ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lan verſität zu beſuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutri Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen glieder.

§. 9. So wie ein unſittliches und rohes, Mangel an wi lichen Geiſt und an Sinn für edlere Bildung verrathendes der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben ſo hat es auch ſchlieſſung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des S ſind berechtigt Jeden, der eines ſolchen Betragens ſich ſchuld oder von deſſen Untüchtigkeit und Trägheit ſie ſich überzeu ſofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologiſchen Seminars ſind a) Gründliche Interpretation der griechiſchen und lateiniſchen ſteller nach allen Rückſichten und mit allen Hülfsmitteln, die ren, erſchöpfenden Auslegung nothwendig ſind; b) Uebunge teinſchreiben, ſowohl zum Aneignen eines ächten lateiniſche als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und beſſeren . der lateiniſchen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwecke au gen im Schreiben der griechiſchen Sprache; d) ſchriftliche tungen, bald über Abſchnitte aus Autoren, bald über einzeln ben aus allen Theilen der Alterthumswiſſenſchaft; e) Uebu geregelten Disputiren über gelehrte Gegenſtände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die ſchriftlichen werden immer in lateiniſcher Sprache angeſtellt. Die The Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminariſ gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, ſo wie die rechte Art handlung mit ihnen beſprochen, und die nöthigen Bücher von niglichen Univerſitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn andere Studirende oder an Perſonen, die nicht angeſtellte ſind, ausgeliehen ſeyn ſollten, in welchem Falle ſie zum Gebr die Seminariſten einzufordern ſind. Jeder Seminariſt lie drei Monate wenigſtens Eine Ausarbeitung. Wer dieſe Aus gen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete E gung liefert, kann deswegen ausgeſchloſſen werden. Dieſe giebt der betreffende Direktor, ehe er ſie ſelbſt cenſirt, einem zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlaſſt werden. gen im Disputiren ſollen aber auch auſſerdem, und manch Theſes gehalten werden. Kritik des lateiniſchen Ausdrucks darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminariſten werden wö 8 Stunden angeſetzt, und da gründliches Verſtehen als di Grundlage des philologiſchen Studiums anzuſehen iſt, die U in der Auslegung alſo auch in dieſer Rückſicht vorzüglich wi ſcheinen, ſo ſollen die Seminariſten wöchentlich 4 Stunden

tation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers
t seyn, und jeder der beiden Mitdirektoren, indem beide sich
Stunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine
echischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpre-
sen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur
ung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren,
Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd
che um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhän-
n die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

3. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht
en, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt
falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der
r Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisio-
anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu
n. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungs-
unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Di-
in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe
n.

4. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit-
n übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

5. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
rem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene
zeit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen
benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver-
der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä-
bunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende,
mittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten
tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen
n, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die
hen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert
zig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser
werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von
onen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß
nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich
inaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben,
n vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40
bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs-
nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht
ur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhal-
fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwer-
. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren,
hen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er-
n Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi-
wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse
en. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs-
unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An-
f Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mit-
emacht werden.

6. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie-
die auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil neh-
kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer
n Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie-
t volljährig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses ꝛc.

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Ersparungen gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem überschiessenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der griechischen als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet haben, eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien in dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntmachung einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kosten des Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnender Seminarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentlich bekannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hierüber, so wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, berathen sich die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen demnächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke ist jährlich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Bestimmung der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft sämmtlicher Direktoren den beiden Mitdirektoren, die Aufbewahrung derselben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. überlassen. Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benutzung dieser Bibliothek des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen einen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Titel des Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Empfanges genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf Niemand länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Empfangschein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nicht besondere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende Gründe für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zwei Werke zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lehrkursus, ist von den Direktoren mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Alters, Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen; nicht minder in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Karakteristik ihrer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen, und auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten mit einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden.

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung über die Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die Universität abzulegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 573. Reglement für die Bibliothek der Universität zu [illegible]. Vom 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung 1) die

Pandektensche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende Münzkabinet, 3) die Landkartensammlung.

§. 2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliothekdienern. Demnächst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Freitisch- oder eine Wittenberger Konvikt-Stelle gewährt werden soll, und welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität zu Halle seyn, die übrigen Bibliothekbeamten sollen immer so viel als thunlich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, dermalen des Universitätskuratorii, eben so wie die Universität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. §. 1.) und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Externa verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung mit den Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift der Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und hat auch das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem sich die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek ꝛc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäftseintheilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. — Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliotheksbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Ausleihung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen sind, oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen

an das Miniſterium frei. Er veranſtaltet das zur Ausführung der Beſchlüſſe Nöthige, und leitet dieſelbe. Inwiefern ſie in ſchriftlichen Expeditionen beſteht, muß er dieſe im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrigens ſorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, ſie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regiſtratur richtig geführt wird, und daß ſie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienſtverhältniß des zweiten Bibliothekars beſteht auſſer den ihm in ſeiner Inſtruktion übertragenen Geſchäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abweſenheit bei allen Bibliothekgeſchäften zu vertreten hat. Jedoch iſt es ihm in ſolchen Fällen nicht verſtattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, ſondern er muß ſie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf ſich eine genaue Kenntniß derſelben, ſo wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verſchaffen bemüht ſeyn. So viel möglich wird dahin geſehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies Amt mit wiſſenſchaftlicher Ueberſicht und gründlicher Bücherkenntniß eigens ausgerüſtet ſey, ſo daß ſeine Stelle mit ſeinem Fache genau zuſammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erſte, und wenn die Stelle beſetzt ſeyn wird, der zweite Bibliothekſekretair, theilen ſich nach ihrer Inſtruktion mit dem zweiten Bibliothekar in alle Verrichtungen, auſſer den vorher beſonders erwähnten.

§. 8. Namentlich iſt der zweite Bibliothekar verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu ſeyn, die an dieſen Tagen eingehenden Leihungszettel zu prüfen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von einem Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. §. 16.) die Aufſicht zu führen. Auſſerdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, ſondern in anderen von ihm gewählten Stunden, alle ſowohl neue als durch Auktionen, oder ſonſt zur Bibliothek hinzugekommene Bücher in den wiſſenſchaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in ſchwierigen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rückſprache nimmt. Daß aber das Eintragen geſchehen ſey, bemerkt er neben den Büchern im Acceſſions-Journale mit den beſtimmten Zeichen. — Der Bibliothekſekretär iſt verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu ſeyn, die an dieſen Tagen eingehenden oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche bei dem zweiten Bibliothekar erwähnt iſt, zu beſorgen, das Verleihungsbuch aber ſelbſt zu führen. — Auſſerdem muß der Sekretär die von dem zweiten Bibliothekar in den wiſſenſchaftlichen Katalog aufgenommenen Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Stunden übertragen, und daß dies geſchehen ſey im Acceſſions-Journale neben den Büchern mit dem beſtimmten Zeichen bemerken. — Der Bibliothekar und der Bibliothekſekretär werden in den angegebenen Geſchäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrolirt, jedoch ſo, daß der Letzte, wenn er durch Kollegia oder andere amtsgeſchäfte gehindert wird, nicht gerade an eine beſtimmte Stunde gebunden iſt.

§. 9. Die Amanuenſes ſind zu verſchiedenen, ihn aufzutragenden Dienſtleiſtungen zu gebrauchen, inſonderheit aber zum Herbeiholen der verlangten und Wiederhinſtellen der zurückkommenden Bücher be-

stimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mittwochs und Sonnabends.

§. 10. Die beiden Bibliothekdiener theilen sich in die ihnen obliegenden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, und jeder an seinen Tagen im Winter die Heitzung der Zimmer zu besorgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle werden dazu geeignete Leute nach einem Akkorde auf Kosten der Bibliothekkasse angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine Morgens, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, ob etwas in Bibliothekſachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach der Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliothekſekretäre die Mahnungszettel überbringen.

§. 11. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar und der Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In gleicher Art vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhinderungsfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machenden Anzeige.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten und Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, sind die desfallsigen Geschäfte nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und dem so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache vorfindenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nachher wird die Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffentlichen Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb an den zweiten Bibliothekar oder den Bibliothekſekretär zu wenden. Die Revision geht gerade nach der Reihe der Fächer zu ge-

ſchehen, ſondern kann nach der Beſtimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er ſie für gewiſſe Fächer für nöthig erachtet; ſie muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Reviſion kommen. Wenn auf dieſe Weiſe fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, ſoll jedesmal im ſechsten Jahre eine allgemeine Reviſion Statt finden. Auch ſoll jedesmal bei dem Wechſel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Reviſion der Bibliothek als Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Reviſion einzelner Fächer revidirt jeder Bibliothekbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeiner Kollegen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit derjenige, dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, nach Befinden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek ſo oft es will vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des Beſtandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfniſſe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig beſtimmte jährliche Fonds von 1898 Thalern iſt in angemeſſenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und ſoll aus dieſem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachſtehenden Gebieten der Wiſſenſchaften alſo beſorgt werden:

A.	für die theologiſche Fakultät für	150 Rthl.
B.	für die juriſtiſche Fakultät	150 "
C.	für die mediziniſche Fakultät	200 "
D.	für die philoſophiſche Fakultät	858 "

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematiſche Wiſſenſchaften, mit Einſchluß der Kriegswiſſenſchaften 50, 2) für Phyſik und Oekonomie 50, 3 für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4, für orientaliſche Literatur 40, 5) für deutſche Literatur 40, 6) für engliſche, franzöſiſche, ſpaniſche, italieniſche und portugieſiſche Literatur 30, 7) für griechiſche und römiſche Literatur 100, 8) für Geſchichte 100, 9) für Geographie, mit Einſchluß der Landkarten 40, 10) für Encyklopädie und Literaturgeſchichte 48, 11) für Philoſophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswiſſenſchaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künſte und Kunſtgeſchichte, mit Einſchluß der Werke, die Kunſtwerke des klaſſiſchen Alterthums und der chriſtlichen Zeit darſtellen, 120 Rthl.

E.	für Journale, Bücherstransporte, Buchbinderlohn, Porto	300 "
F.	zur Dispoſition der Bibliothekare, Anſchaffung des einer Bibliothek nöthigen literariſchen Apparats und größerer Werke	240 "
	Summa	1898 Rthl.

Den Fakultäten iſt die Beſtimmung der für ſie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe ſelbſt überlaſſen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben bei der ihnen jährlich zur Dispoſition geſtellten Summe den Zweck der Be

bliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß zum Bestande der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu ausserordentlichen Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute gerechnet, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt, Bücher, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend einem Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

§. 4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nöthigste sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erlangen. — In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende dagegen, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu-

gekauft werden, ſo daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wiſſenſchaften zu jeder Zeit entſpreche. — Bücher, die häufig geſucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden ſeyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres iſt von dem Oberbibliothekar mittelſt des Königl. Univerſitätskuratorii ein nach den Wiſſenſchaften geordnetes, mit den Preiſen der Bücher verſehenes und die Titel derſelben vollſtändig angebendes Verzeichniß deſſen, was im verfloſſenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeſchafft worden, an das Miniſterium einzureichen. Dieſes Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schluſſe eine ſummariſche Ueberſicht von der Zahl der für die verſchiedenen Wiſſenſchaften in dem verfloſſenen Jahre angeſchafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korreſpondenz mit den Auktionskommiſſarien, Spediteuren, Buchhändlern ꝛc., ſo wie auch die erſte Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Koſtenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geſchäft übertragen.

§. 8. Daſſelbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Acceſſionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus dieſem vorzunehmenden Vervollſtändigung des allgemeinen alphabetiſchen und Real-Katalogs.

§. 9. Eben ſo wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrole deſſelben mittelſt eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geſchäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, ſo wie die übrigen ſämmtlichen Bücher der Univerſitätsbibliothek mit einem beſonderen Stempel auf der Kehrſeite des Titelblatts verſehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeſchaffter Werke die Rückſicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Anſehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zuſammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlaſſen.

§. 12. Für das Rechnungsweſen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeſchrieben. 1) Den der Bibliothek zuſtehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quäſtor gegen ſeine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Deſignation dieſer gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den reſp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag atteſtirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inſkriptionsgebühren wird von dem Univerſitäts-Rektor und Sekretär mittelſt einer auf den Grund des Inſkriptionsbuches zu atteſtirenden Deſignation halbjährlich, zu Michaelis und Oſtern, an den Quäſtor gegen deſſen Quittung abgeliefert. 3) Wenn ſonſt noch auſſerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, ſo zieht ſolche der Quäſtor ein, und juſtifizirt ſelbige in der Rechnung vorſchriftsmäßig. Von dieſen ſämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) Die Ausgabe anlangend, ſo werden die Beſoldungen an das Bibliothekperſonal von dem Quäſtor nach dem Etat und ſonſt noch etwa erforderlichen Anweiſungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommiſſarien

über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läſſt der Oberbibliothekar, wenn er ſich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderſt von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, atteſtirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die ſolchergeſtalt atteſtirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Univerſitätskuratorio zur Anweiſung des Geldbetrages ein, worauf dieſes, dem Befinden nach, das Geld auf die Univerſitätskaſſe oder auf den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derſelben beſtimmten Fonds anweiſen wird, und auf dieſe Anweiſung zahlt der Quäſtor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen deſſen Quittung aus. Wenn derſelbe nicht in Halle wohnt, ſo nimmt der Quäſtor über die Abſendung der Gelder oder deren Berichtigung durch Anweiſung mit dem Oberbibliothekar Rückſprache. Sollten Fälle vorkommen, wo Gelder für Bücher eher abgeſandt werden müſſen, als dieſelben eingegangen, ſo hat dies der Oberbibliothekar bei Nachſuchung der Anweiſung dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quäſtor auf die desfallſigen Atteſte des Oberbibliothekars geleiſtet. 6) Zu den Bedürfniſſen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorſchuß von 25 Rthlr. aus der Univerſitätskaſſe bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter dieſen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Univerſitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweiſung aus der Univerſitätskaſſe ganz baar gezahlt, und erſt im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorſchuß auf dieſe Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen ſonſt bei der Bibliothek nöthigen Koſten macht der Oberbibliothekar dem Univerſitätskuratorio Anzeige, und dieſes wird dem Befinden nach die Anweiſung auf die Univerſitätskaſſe baldmöglichſt ertheilen.

IV. Von der Katalegiſirung der Bücher und Manuſkripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Ueberſicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derſelben auf wohleingerichtete, genaue und vollſtändige Kataloge ſehr viel ankommt, ſo wird dem Bibliothekperſonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuſkripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende ſind ein allgemeiner Real- und ein alphabetiſcher Katalog, zwei Acceſſionskataloge, von welchen der eine nach der Zeit, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wiſſenſchaftlichen Fächern eingerichtet iſt, und auſſerdem Spezialkataloge über Landkarten und Diſſertationen angelegt.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge ſind in der Art eingerichtet, daß ſie fortdauernd erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung iſt der Einſicht des Oberbibliothekars überlaſſen. Die Fertigung der verſchiedenen Abtheilungen des Realkatalogs iſt ſo viel als möglich nach der Bekanntſchaft der Bibliothekare mit den Fächern der Wiſſenſchaft zu vertheilen, und die ſorgfältige Aufſicht über ihre ſachgemäße und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Acceſſionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

fer auszeichnen, gleich den inländischen Studirenden als ord
Mitglieder in das philologische Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Se
dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert n

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll für jet
Funfzehn bestehen, und ausserdem können eben so viele Expet
aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden
berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden
ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang di
versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt z
Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der
glieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissen
lichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Be
der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die
schliessung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Sem
sind berechtigt Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig
oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit sie sich überzeugt
sofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologischen Seminars sind fol
a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen S
steller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur
ren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Uebungen i
teinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen S
als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Ken
der lateinischen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwekke auch U
gen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche Aus
tungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne A
ben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Uebunge
geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Ueb
werden immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Toemat
Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen
gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art de
handlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen Bücher von de
niglichen Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn die
andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Dez
sind, ausgeliehen seyn sollten, in welchem Falle sie zum Gebraud
die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert
drei Monate wenigstens Eine Ausarbeitung. Wer diese Ausarb
gen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entsc
gung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Art
giebt der betreffende Direktor, ehe er sie selbst censirt, einem Mit
zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden. U
gen im Disputiren sollen aber auch ausserdem, und manchmal
Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und
darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöche
8 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die n
Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Uebu
in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichti
scheinen, so sollen die Seminaristen wöchentlich 4 Stunden mi

ntation eines [illegible] und eines lateinischen Schriftstellers
gt seyn, und je[illegible] der beiden Mitdirektoren, indem beide sich
Stunden thei[illegible], abwechselnd in jedem Semester, der eine
echischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpre-
ssen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur
ilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren,
Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd
che um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhän-
n die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

3. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht
en, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt
falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der
r Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisio-
anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu
n. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungs-
unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Di-
in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe
n.

4. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit-
n übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

5. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
rem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene
eit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen
benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver-
der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä-
bunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende,
mittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten
tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen
en, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die
hen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert
tzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser
werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von
ionen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß
nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich
inaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben,
n vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40
bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs-
nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht
nur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhal-
fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwer-
l. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren,
hen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er-
n Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi-
wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse
en. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs-
unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An-
f Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mit-
emacht werden.

6. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie-
die auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil neh-
kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer
n Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie-
t vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses ꝛc.

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Ersparungen gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem überschiessenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der griechischen als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet haben, eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien in dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntmachung einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kosten des Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnender Seminarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentlich bekannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hierüber, so wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, berathen sich die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen demnächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke ist jährlich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Bestimmung der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft sämmtlicher Direktoren den beiden Mitdirektoren, die Aufbewahrung derselben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. überlassen. Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benutzung dieser Bibliothek des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen einen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Titel des Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Empfanges genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf Niemand länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Empfangschein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nicht besondere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende Gründe für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zwei Werke zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lehrkursus, ist von den Direktoren mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen zu geben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Alters, Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen; nicht minder in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Karakteristik ihrer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen, und auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten mit einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung im Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden.

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung über die Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die Universität abzulegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 573. Reglement für die Bibliothek der Universität zu [illegible]. Vom 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung 1) die

Neukirchsche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende Münzkabinet, 3) die Landkartensammlung.

§. 2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliotheksdienern. Demnächst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Freitisch- oder eine Wittenberger Konvikt-Stelle gewährt werden soll, und welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität zu Halle seyn, die übrigen Bibliothekbeamten sollen immer so viel als thunlich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, dermalen des Universitätskuratorii, eben so wie die Universität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. §. 1.) und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Externa verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung mit den Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift der Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und hat auch das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem sich die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek ꝛc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäftseintheilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. — Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliotheksbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen sind, oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine berathende Stimme, [illegible] alle übrige Mitglieder verschiedener Meinung mit der [illegible] bibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an die Entscheidung [illegible] Kuratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen

an das Miniſterium frei. Er veranſtaltet das zur Ausführung der Beſchlüſſe Nöthige, und leitet dieſelbe. Inwiefern ſie in ſchriftlichen Expeditionen beſteht, muß er dieſe im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrigens ſorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, ſie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regiſtratur richtig geführt wird, und daß ſie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienſtverhältniß des zweiten Bibliothekars beſteht auſſer den ihm in ſeiner Inſtruktion übertragenen Geſchäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abweſenheit bei allen Bibliothekgeſchäften zu vertreten hat. Jedoch iſt es ihm in ſolchen Fällen nicht verſtattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, ſondern er muß ſie aufrecht erhalten, und in Bezug hierauf ſich eine genaue Kenntniß derſelben, ſo wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verſchaffen bemüht ſeyn. So viel möglich wird dahin geſehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies Amt mit wiſſenſchaftlicher Ueberſicht und gründlicher Bücherkenntniß eigens ausgerüſtet ſey, ſo daß ſeine Stelle mit ſeinem Fache genau zuſammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erſte, und wenn die Stelle beſetzt ſeyn wird, der zweite Bibliothekſekretair, theilen ſich nach ihrer Inſtruktion mit dem zweiten Bibliothekar in alle Verrichtungen, auſſer den vorher beſonders erwähnten.

§. 8. Namentlich iſt der zweite Bibliothekar verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu ſeyn, die an dieſen Tagen eingehenden Leihungszettel zu prüfen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von einem Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. §. 16.) die Aufſicht zu führen. Auſſerdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, ſondern in anderen von ihm gewählten Stunden, alle ſowohl neue als durch Auktionen, oder ſonſt zur Bibliothek hinzugekommene Bücher in den wiſſenſchaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in ſchwierigen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rückſprache nimmt. Daß aber das Eintragen geſchehen ſey, bemerkt er neben den Büchern im Acceſſions-Journale mit den beſtimmten Zeichen. — Der Bibliothekſekretär iſt verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu ſeyn, die an dieſen Tagen eingehenden oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche bei dem zweiten Bibliothekar erwähnt iſt, zu beſorgen, das Verleihungsbuch aber ſelbſt zu führen. — Auſſerdem muß der Sekretär die von dem zweiten Bibliothekar in den wiſſenſchaftlichen Katalog aufgenommenen Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Stunden übertragen, und daß dies geſchehen ſey im Acceſſions-Journale neben den Büchern mit dem beſtimmten Zeichen bemerken. — Der Bibliothekar und der Bibliothekſekretär werden in den angegebenen Geſchäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrolirt, jedoch ſo, daß der Letzte, wenn er durch Kollegia oder andere Amtsgeſchäfte gehindert wird, nicht gerade an eine beſtimmte Stunde gebunden iſt.

§. 9. Die Amanuenſes ſind zu verſchiedenen, ihnen aufzutragenden Dienſtleiſtungen zu gebrauchen, inſonderheit aber zum Herbeiholen der verlangten und Wiederhinſtellen der zurückkommenden Bücher be-

stimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mittwochs und Sonnabends.

§. 10. Die beiden Bibliothekdiener theilen sich in die ihnen obliegenden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, und jeder an seinen Tagen im Winter die Heitzung der Zimmer zu besorgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle werden dazu geeignete Leute nach einem Akkorde auf Kosten der Bibliothekkasse angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine Morgens, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, ob etwas in Bibliothekſachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach der Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliothekſekretäre die Mahnungszettel überbringen.

§. 11. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar und der Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In gleicher Art vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhinderungsfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machenden Anzeige.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten und Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, sind die desfallsigen Geschäfte nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entstandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten und welches zum Umtausch zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nachher wird die Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffentlichen Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in einzelnen dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb an den zweiten Bibliothekar oder den Bibliothekſekretär zu wenden. Die Revision wird nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu ge-

ſchehen, ſondern kann nach der Beſtimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er ſie für gewiſſe Fächer für nöthig erachtet; ſie muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Reviſion kommen. Wenn auf dieſe Weiſe fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, ſoll jedesmal im ſechsten Jahre eine allgemeine Reviſion Statt finden. Auch ſoll jedesmal bei dem Wechſel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Reviſion der Bibliothek als Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Reviſion einzelner Fächer revidirt jeder Bibliothekbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeiner Kollegen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit derjenige, dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, nach Befinden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek ſo oft es will vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des Beſtandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheks-Bedürfniſſe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig beſtimmte jährliche Fonds von 1898 Thalern iſt in angemeſſenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und ſoll aus dieſem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachſtehenden Gebieten der Wiſſenſchaften alſo beſorgt werden:

A.	für die theologiſche Fakultät für	150 Rthl.
B.	für die juriſtiſche Fakultät	150 "
C.	für die mediziniſche Fakultät	200 "
D.	für die philoſophiſche Fakultät	858 "

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematiſche Wiſſenſchaften, mit Einſchluß der Kriegswiſſenſchaften 50, 2) für Phyſik und Oekonomie 50, 3) für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientaliſche Literatur 40, 5) für deutſche Literatur 40, 6) für engliſche, franzöſiſche, ſpaniſche, italieniſche und portugieſiſche Literatur 30, 7) für griechiſche und römiſche Literatur 100, 8) für Geſchichte 100, 9) für Geographie, mit Einſchluß der Landkarten 40, 10) für Encyklopädie und Literaturgeſchichte 45, 11) für Philoſophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswiſſenſchaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künſte und Kunſtgeſchichte, mit Einſchluß der Werke, die Kunſtwerke des klaſſiſchen Alterthums und der chriſtlichen Zeit darſtellen, 120 Rthl.

E.	für Journale, Bücher-Transporte, Buchbinderlohn, Porto	300 "
F.	zur Dispoſition der Bibliothekare, Anſchaffung des einer Bibliothek nöthigen literariſchen Apparats und größerer Werke	240 "
	Summa	1898 Rthl.

Den Fakultäten iſt die Beſtimmung der für ſie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe ſelbſt überlaſſen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben bei der ihnen jährlich zur Dispoſition geſtellten Summe den Zweck der Be-

bliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß zum Bestande der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu ausserordentlichen Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute gerechnet, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt, Bücher, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend einem Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

§. 4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nöthigste sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erlangen. — In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der competenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende dagegen, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu-

gekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. — Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von dem Oberbibliothekar mittelst des Königl. Universitätskuratorii ein nach den Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und die Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß dessen, was im verflossenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schlusse eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verflossenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Real-Katalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschaffter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor gegen seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert. 3) Wenn sonst noch ausserordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) Die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen an das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und sonst noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommissarien

über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätskasse oder auf den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Halle wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung durch Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, wo Gelder für Bücher eher abgesandt werden müssen, als dieselben eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor auf die desfallsigen Atteste des Oberbibliothekars geleistet. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr. aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende sind ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer Katalog, zwei Accessionskataloge, von welchen der eine nach der Zeit, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist, und ausserdem Spezialkataloge über Landkarten und Dissertationen angelegt.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art eingerichtet, daß sie fortdauernd erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sachgemäße und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. — Der nach den wiſſenſchaftlichen Fächern eingerichtete dient beſonders dazu, daß man leichter überſehen kann, was für jedes von jenen Fächern in einem abgelaufenen Jahre iſt angeſchafft worden. — Beide Kataloge ſtehen öffentlich auf der Bibliothek da, ſo daß ſämmtliche Profeſſoren ſich von dem neuen Zuwachſe unterrichten können. — Den erſteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter deſſen Leitung der Bibliothekſekretär, oder einer von den Amanuenſes, den zweiten einer von den Amanuenſes.

§. 5. Die Arbeit des Katalogiſirens überhaupt mit der allgemeinen Geſchäftsvertheilung übereinſtimmend zu repartiren, iſt die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geſchäft die Aufſicht führt und dafür ſorgt, daß es gut und ſchnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier anderen Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Profeſſoren und Privatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch ſollen an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek auch ſolche Studirende zugelaſſen werden, die eine mit einer beſonderen Verbürgung verſehene Empfehlung eines Profeſſors einreichen, welche auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Profeſſor dieſe Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studirenden ertheilen. Nach den feſtgeſetzten Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß ſich Jeder ohne Ausnahme richten, und Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder ſpäter geſchloſſen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden ſolle.

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müſſen wenigſtens der zweite Bibliothekar, beide Amanuenſes und ein Bibliothekdiener, an den übrigen Tagen der Bibliothekſekretär und ein Bibliothekdiener auf der Bibliothek gegenwärtig ſeyn. Der Oberbibliothekar hat übrigens zu beſtimmen, wie die Bibliothekbeamten, die Amanuenſes und Bibliothekdiener bei unvermeidlichen Abhaltungen derſelben ſich in dieſen Stunden vertreten ſollen.

§. 3. Da das Leſen auf der Bibliothek nur literariſche Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, ſo werden Romane, Schauſpiele und ähnliche Leſebücher, wofern nicht ein literariſcher Zweck beſonders dabei nachgewieſen wird, zum Leſen nicht ausgegeben. Die Bibliothek ſoll nicht als eine gewöhnliche Leih und Leſe-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek leſen will, geht in das Leſezimmer, ſchlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er ſucht, vorhanden iſt, ſchreibt den in demſelben gefundenen Titel, Buchſtaben, Nummer und Format mit Bleiſtift auf einen Zettel, und giebt ſolchen durch das auf den Bibliothekſaal gehende Fenſter an einen der Bibliothekdiener ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden iſt, darreichen wird. Wer ein Buch zum Leſen oder Nachſchlagen im Leſezimmer erhalten hat, muß daſſelbe, ſobald er den Gebrauch deſſelben vollendet hat, gegen die Zurücknahme des ausgeſtellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermiſchung mit den Bibliothekbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch iſt der

Gebrauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Cavet eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den Königlichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu den Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizkommissarien; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den Rektoren und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt. Ausserhalb der Stadt Halle und deren Polizeibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In ausserordentlichen Fällen wird das Ministerium auf einen desfallsigen Antrag des Universitätskuratorii eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein in Halle Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu entleihen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszustellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben den genauen, im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen Buchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und gegen Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber der Zudrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothekbeamten erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher bestimmten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vorzeigung der betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

§. 10. Die ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren und die Privatdozenten der Univerſität können die entliehenen Bücher in der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; ſie ſind aber verpflichtet dieſelben, wenn ein anderer Lehrer der Univerſität ſie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten ſeit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurückzuliefern. Thun ſie dies nicht, ſo erhalten ſie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekkaſſe, welche der Rendant derſelben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher iſt der geſetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausſtellung des Scheins. Ueber eine längere Friſt muß ſich Jeder mit den Bibliothekaren beſonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal ſtillſchweigend die Bedingung, daß wenn während dieſer verlängerten Friſt ein anderer Berechtigter ein ſo geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für dieſen abgefordert und hernach dem erſten Leiher auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Profeſſoren der Univerſität haben überdies das Vorrecht, daß wenn ſie ein Buch verlangen, das ſchon an einen Andern ausgeliehen iſt, dieſer daſſelbe ſogleich nach Ablauf der erſten Friſt zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachſtehen muß; ſodann auch, daß ſie, wenn ſie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, [illegible] vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Perſonen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelſt einer Spezialkaution eines ſelbſt zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieſer dem von dem Empfänger ſelbſt ganz nach der Vorſchrift von §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt", mit Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Univerſität muß ſich auf dieſe Art immer ein Profeſſor verbürgen. Jeder Studirende, welcher aus der Univerſitätsbibliothek Bücher zu leihen wünſcht, iſt verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur die Bürgſchaft eines und deſſelben Profeſſors zu ſuchen. Der Bürge darf in der Regel erſt gewechſelt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs beſondere Umſtände den Wechſel des Bürgen nothwendig machen, ſo ſind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Perſonen nur ausnahmsweiſe auf ein durch die Bibliothekare an das Univerſitätskuratorium zu bringendes Geſuch, und unter Verbürgung eines für ſich ſelbſt Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächſt der Empfänger; in subsidium aber hält ſich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen ſo, als hätte er ſelbſt die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverluſtes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. beſtimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Gloſſarien, auf der Bibliothek ſelbſt nöthige Nachſchlage- und Handbücher, koſtbare Kupferwerke, Landkarten und Münzen, ſo wie ſolche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und geſtempelt ſind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöſer Werke, z. B. der Literaturzeitungen, der Kommentarien gelehrter Geſellſchaften, wie auch Handſchriften, kön-

nen nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studirenden soll nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey denn, daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen; bändereiche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studirenden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schönen Literatur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugniß des Oberbibliothekars, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbibliothekar oder ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen; 2) sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leiher, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbewahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder in demselben nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. — Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch muß immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Ostern und Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher müssen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so gehet dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

logiſchen Seminars ſollen jedoch hierbei vor allen andern Lehrern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wenn Bücher an dieſen Terminen nicht eingeliefert, oder ſonſt über die vorſchriftsmäßige oder verabredete Friſt, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche eine Liſte der Bücher auszieht, deren Leihfriſt ſchon verfloſſen iſt, behalten werden; ſo erhält der ſaumſelige Leiher, wer er auch ſeyn mag, einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er dafür Fünf Silbergroſchen Gebühren, und wenn er indeß ſeine Wohnung verändert hat, ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf dieſe Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächſten zur Ablieferung beſtimmten Tage nicht erfolgt, ſo werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem ſeine Gebühren aufs neue zu zahlen ſind, und durch einen auf Koſten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die Bücher auch bei dieſer zweiten Mahnung dem Bibliothekdiener nicht abgeliefert, ſo ſind ſie als verloren anzuſehen, und iſt dann gegen den Leiher nach der Beſtimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer ſich in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollſtändig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber ſogar dahin kommen läſſt, daß gerichtliche Hülfe geſucht werden muß, der iſt ohne Ausnahme des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu entleihen für immer verluſtig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger Beſtimmungen den Regreß an ſeinen Kaventen nothwendig macht, ſo iſt er des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu erhalten für das laufende und nächſtfolgende Halbjahr verluſtig; wird aber die Anrufung gerichtlicher Hülfe nothwendig, ſo verliert er dieſes Recht für immer. Macht er ſich aber wider alles Vermuthen ſogar eines Betrugs oder Unterſchleifs ſchuldig, ſo wird er auſſer dem zu leiſtenden Erſatze des Schadens überdies noch mit dem consilio abeundi beſtraft.

§. 22. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nicht wieder erſtattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geſchworenen Bücher-taxator dafür zu beſtimmenden Preiſes.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiſet iſt, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Univerſitätskuratorio Erlaubniß ſie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung ſeiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Ein ſolcher iſt des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu entleihen für das laufende und das nächſtfolgende Halbjahr verluſtig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor bei der Univerſität gegen obige Beſtimmungen handeln, ſo hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieſer Art dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermächtigt wird, die von Profeſſoren etwa verweigerten Gebühren und Strafen ohne Weiteres in der Univerſitätskaſſe von den betreffenden Beſoldungen in Abzug bringen zu laſſen.

§. 24. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird es ſich

ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſogleich ſeine neue Obrigkeit zur Einſendung dieſer Bücher auf ſeine Koſten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu beſehen wünſcht, wendet ſich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten nach einem von ihm zu beſtimmenden Turnus, das Geſchäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch ſelbſt übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchſtens 10 Perſonen auf Einmal zugelaſſen. Die an der Beſichtigung theilnehmenden dürfen ſich nicht in der Bibliothek zerſtreuen, ſondern ſind verbunden dem herumführenden Bibliothekar zu folgen. Niemand iſt berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüſſel zur Bibliothek zu fordern, um ſich ſelbſt ein Buch holen oder Fremde herumführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbeſtimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, ſollen ausgezogen und ſowohl im Wochenblatte bekannt gemacht, als auch an einer ſchicklichen Stelle der Bibliothek angeſchlagen werden.

§. 27. So oft die Umſtände Veränderungen in den zu den verſchiedenen Arten der Bibliothekbenutzung beſtimmten Zeiten nöthig machen ſollten, werden dieſe durch einen Anſchlag auf der Bibliothek ſelbſt und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Univerſitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Dieſe Sammlungen, namentlich von Landkarten und Münzen, werden zunächſt von denjenigen reſpizirt, denen es vom Univerſitätskuratorio ſpeziell aufgetragen iſt; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufſicht. Die allgemeine ſowohl als beſondere Aufſicht über das Münzkabinet führt der Profeſſor N.

§. 2. Eine beſondere Inſtruktion ſoll das Verhältniß deſſen, welchem dieſe Sammlungen zunächſt anvertraut ſind, und die Grenzen der Oberaufſicht des Oberbibliothekars darüber näher beſtimmen.

Berlin, den 20. Mai 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 574. Inſtruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Univerſität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

1. Der zweite Bibliothekar ſteht zwar mittelſt des Univerſitätskuratorii zunächſt unter dem Miniſterio, hat jedoch in allen Fällen zunächſt die Oberaufſicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und iſt verpflichtet deſſen Aufträgen und Anweiſungen um ſo williger und pünktlicher Folge zu leiſten, da derſelbe ausdrücklich authoriſirt iſt, den Bibliothekbeamten auf den Grund der allgemeinen Geſchäftseintheilung die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und ſie in dieſen und in ihren ganzen Dienſtverhältniſſen zu kontroliren. Beſonders aber iſt der zweite Bibliothekar verpflichtet

2. ſich in der wiſſenſchaftlichen Ueberſicht der Literatur und in der gründlichen Bücherkenntniß fortgeſetzt zu vervollkommnen, zugleich aber auch ſich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung und des für dieſelbe ertheilten Regulativs, auch der ſonſt für dieſelbe bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und ſpeziellen Anordnungen zu verſchaffen. Sodann

3. Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

ſchehen, ſondern kann nach der Beſtimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er ſie für gewiſſe Fächer für nöthig erachtet; ſie muß jedoch in ſolcher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Reviſion kommen. Wenn auf dieſe Weiſe fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, ſoll jedesmal im ſechsten Jahre eine allgemeine Reviſion Statt finden. Auch ſoll jedesmal bei dem Wechſel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Reviſion der Bibliothek als Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Reviſion einzelner Fächer revidirt jeder Bibliothekbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, nicht ſowohl ſein eigenes, ſondern das einem ſeiner Kollegen zunächſt überwieſene Bücherfach, für deſſen Richtigkeit derjenige, dem das Fach ſpeziell übertragen iſt, zwar zunächſt, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Univerſitätskuratorio bleibt es überlaſſen, nach Befinden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek ſo oft es will vorzunehmen, um ſich von der Richtigkeit des Beſtandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfniſſe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig beſtimmte jährliche Fonds von 1898 Thalern iſt in angemeſſenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und ſoll aus dieſem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachſtehenden Gebieten der Wiſſenſchaften alſo beſorgt werden:

A.	für die theologiſche Fakultät für	150 Rthl.
B.	für die juriſtiſche Fakultät	150 "
C.	für die mediziniſche Fakultät	200 "
D.	für die philoſophiſche Fakultät	858 "

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematiſche Wiſſenſchaften, mit Einſchluß der Kriegswiſſenſchaften 50, 2) für Phyſik und Oekonomie 50, 3) für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientaliſche Literatur 40, 5) für deutſche Literatur 40, 6) für engliſche, franzöſiſche, ſpaniſche, italieniſche und portugieſiſche Literatur 30, 7) für griechiſche und römiſche Literatur 100, 8) für Geſchichte 100, 9) für Geographie, mit Einſchluß der Landkarten 40, 10) für Encyklopädie und Literaturgeſchichte 45, 11) für Philoſophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswiſſenſchaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künſte und Kunſtgeſchichte, mit Einſchluß der Werke, die Kunſtwerke des klaſſiſchen Alterthums und der chriſtlichen Zeit darſtellen, 120 Rthl.

E.	für Journale, Bücher-Transporte, Buchbinderlohn, Porto	300 "
F.	zur Dispoſition der Bibliothekare, Anſchaffung des einer Bibliothek nöthigen literariſchen Apparats und größerer Werke	240 "
	Summa	1898 Rthl.

Den Fakultäten iſt die Beſtimmung der für ſie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe ſelbſt überlaſſen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben bei der ihnen jährlich zur Dispoſition geſtellten Summe den Zweck der Be

bliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß zum Bestande der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu ausserordentlichen Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute gerechnet, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt, Bücher, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend einem Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

§. 4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nöthigste sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erlangen. — In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende dagegen, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu-

gekauft werden, ſo daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wiſſenſchaften zu jeder Zeit entſpreche. — Bücher, die häufig geſucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden ſeyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres iſt von dem Oberbibliothekar mittelſt des Königl. Univerſitätskuratorii ein nach den Wiſſenſchaften geordnetes, mit den Preiſen der Bücher verſehenes und die Titel derſelben vollſtändig angebendes Verzeichniß deſſen, was im verfloſſenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeſchafft worden, an das Miniſterium einzureichen. Dieſes Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schluſſe eine ſummariſche Ueberſicht von der Zahl der für die verſchiedenen Wiſſenſchaften in dem verfloſſenen Jahre angeſchafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korreſpondenz mit den Auktionskommiſſarien, Spediteuren, Buchhändlern ꝛc., ſo wie auch die erſte Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Koſtenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geſchäft übertragen.

§. 8. Daſſelbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Acceſſionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus dieſem vorzunehmenden Vervollſtändigung des allgemeinen alphabetiſchen und Real-Katalogs.

§. 9. Eben ſo wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrole deſſelben mittelſt eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geſchäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, ſo wie die übrigen ſämmtlichen Bücher der Univerſitätsbibliothek mit einem beſonderen Stempel auf der Kehrſeite des Titelblatts verſehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeſchaffter Werke die Rückſicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Anſehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zuſammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlaſſen.

§. 12. Für das Rechnungsweſen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeſchrieben. 1) Den der Bibliothek zuſtehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quäſtor gegen ſeine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Deſignation dieſer gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den reſp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag atteſtirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inſkriptionsgebühren wird von dem Univerſitäts-Rektor und Sekretär mittelſt einer auf den Grund des Inſkriptionsbuches zu atteſtirenden Deſignation halbjährlich, zu Michaelis und Oſtern, an den Quäſtor gegen deſſen Quittung abgeliefert. 3) Wenn ſonſt noch auſſerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, ſo zieht ſolche der Quäſtor ein, und juſtifizirt ſelbige in der Rechnung vorſchriftsmäßig. Von dieſen ſämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) Die Ausgabe anlangend, ſo werden die Beſoldungen an das Bibliothekperſonal von dem Quäſtor nach dem Etat und ſonſt noch etwa erforderlichen Anweiſungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommiſſarien

über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er ſich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderſt von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, atteſtirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die ſolchergeſtalt atteſtirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Univerſitätskuratorio zur Anweiſung des Geldbetrages ein, worauf dieſes, dem Befinden nach, das Geld auf die Univerſitätskaſſe oder auf den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derſelben beſtimmten Fonds anweiſen wird, und auf dieſe Anweiſung zahlt der Quäſtor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen deſſen Quittung aus. Wenn derſelbe nicht in Halle wohnt, ſo nimmt der Quäſtor über die Abſendung der Gelder oder deren Berichtigung durch Anweiſung mit dem Oberbibliothekar Rückſprache. Sollten Fälle vorkommen, wo Gelder für Bücher eher abgeſandt werden müſſen, als dieſelben eingegangen, ſo hat dies der Oberbibliothekar bei Nachſuchung der Anweiſung dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quäſtor auf die desfallſigen Atteſte des Oberbibliothekars geleiſtet. 6) Zu den Bedürfniſſen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorſchuß von 25 Rthlr. aus der Univerſitätskaſſe bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter dieſen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Univerſitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweiſung aus der Univerſitätskaſſe ganz baar gezahlt, und erſt im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorſchuß auf dieſe Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen ſonſt bei der Bibliothek nöthigen Koſten macht der Oberbibliothekar dem Univerſitätskuratorio Anzeige, und dieſes wird dem Befinden nach die Anweiſung auf die Univerſitätskaſſe baldmöglichſt ertheilen.

IV. Von der Katalogiſirung der Bücher und Manuſkripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Ueberſicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derſelben auf wohleingerichtete, genaue und vollſtändige Kataloge ſehr viel ankommt, ſo wird dem Bibliothekperſonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuſkripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende ſind ein allgemeiner Real- und ein alphabetiſcher Katalog, zwei Acceſſionskataloge, von welchen der eine nach der Zeit, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wiſſenſchaftlichen Fächern eingerichtet iſt, und auſſerdem Spezialkataloge über Landkarten und Diſſertationen angelegt.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge ſind in der Art eingerichtet, daß ſie fortdauernd erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung iſt der Einſicht des Oberbibliothekars überlaſſen. Die Fertigung der verſchiedenen Abtheilungen des Realkatalogs iſt ſo viel als möglich nach der Bekanntſchaft der Bibliothekare mit den Fächern der Wiſſenſchaft zu vertheilen, und die ſorgfältige Aufſicht über ihre ſachgemäße und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Acceſſionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. — Der nach den wissenschaftlichen Fächern eingerichtete dient besonders dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von jenen Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — Beide Kataloge stehen öffentlich auf der Bibliothek da, so daß sämmtliche Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können. — Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter dessen Leitung der Bibliothekssekretär, oder einer von den Amanuenses, den zweiten einer von den Amanuenses.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier anderen Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und Privatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch sollen an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek auch solche Studirende zugelassen werden, die eine mit einer besonderen Verbürgung versehene Empfehlung eines Professors einreichen, welche auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Professor diese Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studirenden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß sich Jeder ohne Ausnahme richten, und Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder später geschlossen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden solle.

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müssen wenigstens der zweite Bibliothekar, beide Amanuenses und ein Bibliothekdiener, an den übrigen Tagen der Bibliothekssekretär und ein Bibliothekdiener auf der Bibliothek gegenwärtig seyn. Der Oberbibliothekar hat übrigens zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten, die Amanuenses und Bibliothekdiener bei unvermeidlichen Abhaltungen derselben sich in diesen Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek lesen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefundenen Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleistift auf einen Zettel, und giebt solchen durch das auf den Bibliothekssaal gehende Fenster an einen der Bibliothekdiener ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein Buch zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß dasselbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die Zurücknahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliothekbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch ist der

Gebrauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Cavet eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den Königlichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu den Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizkommissarien; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kompagnie- und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den Rektoren und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt. Ausserhalb der Stadt Halle und deren Polizeibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In ausserordentlichen Fällen wird das Ministerium auf einen desfallsigen Antrag des Universitätskuratorii eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein in Halle Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu entleihen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszustellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben den genauen, im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen Buchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen genommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und gegen Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber der Zudrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothekbeamten erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher bestimmten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vorzeigung der betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

§. 10. Die ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren und die Privatdozenten der Univerſität können die entliehenen Bücher in der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; ſie ſind aber verpflichtet dieſelben, wenn ein anderer Lehrer der Univerſität ſie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten ſeit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurückzuliefern. Thun ſie dies nicht, ſo erhalten ſie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekkaſſe, welche der Rendant derſelben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher iſt der geſetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausſtellung des Scheins. Ueber eine längere Friſt muß ſich Jeder mit den Bibliothekaren beſonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal ſtillſchweigend die Bedingung, daß wenn während dieſer verlängerten Friſt ein anderer Berechtigter ein ſo geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für dieſen abgefordert und hernach dem erſten Leiher auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Profeſſoren der Univerſität haben überdies das Vorrecht, daß wenn ſie ein Buch verlangen, das ſchon an einen Andern ausgeliehen iſt, dieſer daſſelbe ſogleich nach Ablauf der erſten Friſt zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachſtehen muß; ſodann auch, daß ſie, wenn ſie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, [illegible] vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Perſonen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelſt einer Spezialkaution eines ſelbſt zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieſer dem von dem Empfänger ſelbſt ganz nach der Vorſchrift von §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt", mit Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Univerſität muß ſich auf dieſe Art immer ein Profeſſor verbürgen. Jeder Studirende, welcher aus der Univerſitätsbibliothek Bücher zu leihen wünſcht, iſt verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur die Bürgſchaft eines und deſſelben Profeſſors zu ſuchen. Der Bürge darf in der Regel erſt gewechſelt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs beſondere Umſtände den Wechſel des Bürgen nothwendig machen, ſo ſind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Perſonen nur ausnahmsweiſe auf ein durch die Bibliothekare an das Univerſitätskuratorium zu bringendes Geſuch, und unter Verbürgung eines für ſich ſelbſt Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächſt der Empfänger; in subsidium aber hält ſich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen ſo, als hätte er ſelbſt die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverluſtes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. beſtimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Gloſſarien, auf der Bibliothek ſelbſt nöthige Nachſchlage- und Handbücher, koſtbare Kupferwerke, Landkarten und Münzen, ſo wie ſolche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und geſtempelt ſind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöſer Werke, z. B. der Literaturzeitungen, der Kommentarien gelehrter Geſellſchaften, wie auch Handſchriften, kön-

nen nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studirenden soll nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey denn, daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen; bändereiche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studirenden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schönen Literatur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugniß des Oberbibliothekars, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbibliothekar oder ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen; 2) sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leiher, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbewahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder in demselben nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. — Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch muß immer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Ostern und Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher müssen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so gehet dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

logiſchen Seminars ſollen jedoch hierbei vor allen andern Lehrern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wenn Bücher an dieſen Terminen nicht eingeliefert, oder ſonſt über die vorſchriftsmäßige oder verabredete Friſt, zu deren Beachtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten, nach der Anordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche eine Liſte der Bücher auszieht, deren Leihfriſt ſchon verfloſſen iſt, behalten werden; ſo erhält der ſaumſelige Leiher, wer er auch ſeyn mag, einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er dafür Fünf Silbergroſchen Gebühren, und wenn er indeß ſeine Wohnung verändert hat, ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf dieſe Erinnerung die Zurückliefe-rung an dem nächſten zur Ablieferung beſtimmten Tage nicht erfolgt, ſo werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem ſeine Gebühren aufs neue zu zahlen ſind, und durch einen auf Koſten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die Bücher auch bei dieſer zweiten Mahnung dem Bibliothekdiener nicht abgeliefert, ſo ſind ſie als verloren anzuſehen, und iſt dann gegen den Leiher nach der Beſtimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer ſich in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollſtändig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber ſogar dahin kommen läſſt, daß gerichtliche Hülfe geſucht werden muß, der iſt ohne Ausnahme des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu entleihen für immer verluſtig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger Beſtimmungen den Regreß an ſeinen Kaventen nothwendig macht, ſo iſt er des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu erhalten für das laufende und nächſtfolgende Halbjahr verluſtig; wird aber die Anrufung gerichtlicher Hülfe nothwendig, ſo verliert er dieſes Recht für immer. Macht er ſich aber wider alles Vermuthen ſogar eines Betrugs oder Unterſchleifs ſchuldig, ſo wird er auſſer dem zu leiſtenden Erſatze des Schadens überdies noch mit dem consilio abeundi beſtraft.

§. 22. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nicht wieder erſtattet, der bezahlt das Zweifache des von einem geſchworenen Bücher-taxator dafür zu beſtimmenden Preiſes.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiſet iſt, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Univerſitätskuratorio Erlaubniß ſie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung ſeiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Ein ſolcher iſt des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu entleihen für das laufende und das nächſtfolgende Halbjahr verluſtig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder auſſerordentlicher Profeſſor bei der Univerſität gegen obige Beſtimmungen handeln, ſo hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieſer Art dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermächtigt wird, die von Profeſſoren etwa verweigerten Gebühren und Strafen ohne Weiteres in der Univerſitätskaſſe von den betreffenden Beſoldungen in Abzug bringen zu laſſen.

§. 24. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird es ſich

ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſogleich ſeine neue Obrigkeit zur Einſendung dieſer Bücher auf ſeine Koſten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu beſehen wünſcht, wendet ſich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten nach einem von ihm zu beſtimmenden Turnus, das Geſchäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch ſelbſt übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchſtens 10 Perſonen auf Einmal zugelaſſen. Die an der Beſichtigung theilnehmenden dürfen ſich nicht in der Bibliothek zerſtreuen, ſondern ſind verbunden dem herumführenden Bibliothekar zu folgen. Niemand iſt berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüſſel zur Bibliothek zu fordern, um ſich ſelbſt ein Buch holen oder Fremde herumführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbeſtimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, ſollen ausgezogen und ſowohl im Wochenblatte bekannt gemacht, als auch an einer ſchicklichen Stelle der Bibliothek angeſchlagen werden.

§. 27. So oft die Umſtände Veränderungen in den zu den verſchiedenen Arten der Bibliothekbenutzung beſtimmten Zeiten nöthig machen ſollten, werden dieſe durch einen Anſchlag auf der Bibliothek ſelbſt und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Univerſitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Dieſe Sammlungen, namentlich von Landkarten und Münzen, werden zunächſt von denjenigen reſpizirt, denen es vom Univerſitätskuratorio ſpeziell aufgetragen iſt; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufſicht. Die allgemeine ſowohl als beſondere Aufſicht über das Münzkabinet führt der Profeſſor N.

§. 2. Eine beſondere Inſtruktion ſoll das Verhältniß deſſen, welchem dieſe Sammlungen zunächſt anvertraut ſind, und die Grenzen der Oberaufſicht des Oberbibliothekars darüber näher beſtimmen.

Berlin, den 20. Mai 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 574. Inſtruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Univerſität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

1. Der zweite Bibliothekar ſteht zwar mittelſt des Univerſitätskuratorii zunächſt unter dem Miniſterio, hat jedoch in allen Fällen zunächſt die Oberaufſicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und iſt verpflichtet deſſen Aufträgen und Anweiſungen um ſo williger und pünktlicher Folge zu leiſten, da derſelbe ausdrücklich authoriſirt iſt, den Bibliothekbeamten auf den Grund der allgemeinen Geſchäftseintheilung die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und ſie in dieſen und in ihren ganzen Dienſtverhältniſſen zu kontroliren. Beſonders aber iſt der zweite Bibliothekar verpflichtet

2. ſich in der wiſſenſchaftlichen Ueberſicht der Literatur und in der gründlichen Bücherkenntniß fortgeſetzt zu vervollkommnen, zugleich aber auch ſich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung und des für dieſelbe ertheilten Regulativs, auch der ſonſt für dieſelbe bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und ſpeziellen Anordnungen zu verſchaffen. Sodann

3. Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

bliothek gegenwärtig zu ſeyn, die an dieſen Tagen eingehenden Leihungszettel nach der im 8ten §. des Vten Abſchnitts des Bibliothek-Reglements enthaltenen Vorſchrift zu prüfen und beizulegen, ſo wie die gegen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von dem Bibliothekſekretär zu führende Verleihungsbuch, nach Anleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften Abſchnitts des Bibliothek-Reglements enthaltenen Vorſchriften, die Aufſicht zu führen. Hiernächſt

4. den Eintrag aller neu angekauften, in Auktionen erſtandenen und ſonſt zur Bibliothek gekommenen Bücher in den wiſſenſchaftlichen Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rückſprache mit dem Oberbibliothekariat in ſchwierigen Fällen, wo die Wahl des Fachs für das einzutragende Buch zweifelhaft iſt, jedoch durchaus nicht in den öffentlichen, ſondern in andern, nach genommener Rückſprache mit dem Oberbibliothekariat, unter Berückſichtigung der von ihm zu haltenden Vorleſungen und zu verwaltenden Amtsgeſchäfte halbjährig beſtimmt zu wählenden Stunden zu bewirken. Imgleichen

5. daß der Eintrag in den wiſſenſchaftlichen Katalog bewirkt ſey, in dem Acceſſions-Journale neben den Büchern mit den beſtimmten Zeichen zu bemerken. Sodann ſteht dem zweiten Bibliothekar

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur beliebigen Zeit, oder in beſonderen Konferenzen zur gemeinſchaftlichen Berathung gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufſtellung, die Aufbewahrung der Bücher und Handſchriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anſchaffung der Bücher betrifft, eine berathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Direktorio die Entſcheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothekbeamten verſchiedener Meinung ſind, der Rekurs an die Entſcheidung des Kuratorii, und durch dieſes in wichtigen Fällen an das Miniſterium zu. Endlich iſt derſelbe verpflichtet

7. das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und der Abweſenheit bei allen Bibliothekgeſchäften zu vertreten, während dieſer Vertretung aber ausdrücklich die beſtehenden allgemeinen Anordnungen und Beſtimmungen unabänderlich aufrecht zu erhalten; dagegen aber hat ſich derſelbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden ſollen, bei einer mit Urlaub zu unternehmenden Reiſe, oder bei ſonſtigen Verhinderungen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat wegen der einſtweiligen Beſorgung der ihm obliegenden Dienſtgeſchäfte freundſchaftlichſt zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu treffen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 575. Inſtruktion für den Amanuenſis bei der Bibliothek der Univerſität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Amanuenſis ſoll ſich durch Fleiß und ſittlichen Lebenswandel ganz vorzüglich auszeichnen, und ſo das in denſelben geſetzte Vertrauen vollſtändig rechtfertigen; inſonderheit aber hat er ſich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten und erlaubten Studenten-Verbindungen und Geſellſchaften zu enthalten, widrigenfalls das Univerſitätskuratorium und das Oberbibliothekariat

ſchon bei entſtehendem Verdacht verpflichtet ſind ihn ohne weiteres zu entlaſſen.

§. 2. In Betreff der Angelegenheiten der Bibliothek iſt der Amanuenſis dem Oberbibliothekariat unbedingten Gehorſam ſchuldig, und verpflichtet den Anordnungen deſſelben unweigerlich Folge zu leiſten, alle Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und zu beachten, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Geſchäfte fleiſſig, pünktlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des geſammten Bibliothekperſonals eine anſtändige und humane Behandlung zu erwarten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt ſich die nöthigen Erläuterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei das, was etwa widerſprechend oder unausführbar ſcheinen möchte, auf anſtändige, höfliche und beſcheidene Weiſe bemerklich zu machen, ſich aber bei dem erhaltenen Beſcheide jederzeit ohne Widerrede und um ſo mehr zu beruhigen, als ihm in jedem Falle verſtattet iſt ſich zunächſt an das Univerſitätskuratorium zu verwenden.

§. 3. Der Amanuenſis iſt verpflichtet alle Vorſchriften des Reglements auch ſeines Orts pünktlich und gewiſſenhaft zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, wodurch das Inſtitut irgend einen Nachtheil erleiden dürfte. Vorzüglich ſoll er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats Bücher oder andere in das Eigenthum des Inſtituts gehörige Gegenſtände niemals, weder aus Gefälligkeit noch aus Nachſicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemanden, wer es auch ſey, verleihen, oder ſonſt aus dem Lokal der Bibliothek entfernen und zu ſeinem Privatvortheil mißbrauchen.

§. 4. Demnächſt ſoll derſelbe Mittwochs und Sonnabends in den öffentlichen Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bibliothek gegenwärtig ſeyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen Perſonen, welche die Bibliothek beſuchen und benutzen, die vorhandenen literariſchen und Kunſt-Werke, die Inventarien- und Utenſilien-Stükke ꝛc. nicht beſchädigt oder gar entwendet werden, und alle und jede bemerkte Unregelmäßigkeiten in dieſer Art aber ſofort dem Oberbibliothekariat anzeigen.

§. 5. Insbeſondere ſoll der Amanuenſis unter der ſpeziellen Aufſicht und nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von dieſem beauftragten Bibliothekars und Bibliothekſekretärs das Acceſſions-Journal, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Miniſterio vorgeſchriebenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die amtlichen Briefe und Berichte, auch ſonſtige Schreiben kopiren, auch wenn der Beſuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zahlreich iſt, das Herbeiholen und Wiederwegſtellen der verlangten Bücher mit beſorgen.

§. 6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, ſo iſt der Amanuenſis nicht berechtigt für ſich dergleichen in Anſpruch zu nehmen; wenn er daher die Univerſitätsferien zu auswärtigen Reiſen zu benutzen wünſcht, oder ſonſt zu einer Entfernung von Halle genöthigt wird, ſo hat er ſich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbibliothekariat Urlaub zu erbitten; wie er denn auch daſſelbe jederzeit in Kenntniß zu ſetzen hat, wenn er durch Krankheit oder ſonſtige unvermeidliche Abhaltungen behindert wird ſeine Obliegenheiten zu erfüllen.

§. 7. Der Amanuenſis bei der Königl. Univerſitätsbibliothek wird von den Bibliothekaren gewählt, und mit Zuſtimmung des Univerſitätskuratorii angeſtellt und wieder entlaſſen, und zwar ſofort, wenn der-

ſelbe ſeinen in gegenwärtiger Inſtruktion enthaltenen Verpflichtungen im geringſten entgegen handelt; ſonſt aber gegen beiden Theilen frei ſtehende einvierteljährige Aufkündigung.

§. 8. Für dieſe der Univerſitätsbibliothek zu leiſtende Dienſte wird dem Amanuenſis auf die Dauer ſeiner Anſtellung der ununterbrochene Genuß des Königlichen freien Mittagstiſches, auch bei bewährter Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, und namentlich bei nachgewieſener Bedürftigkeit ein Königliches oder akademiſches Stipendium zugeſichert.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 576. Inſtruktion für die Bibliothekdiener der Univerſität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener ſoll einen ſittlich guten und anſtändigen Lebenswandel führen, mithin ſich weder der Trunkenheit noch anderer Ausſchweifungen ſchuldig machen; hiernächſt hat er dem Oberbibliothekariat, dem Bibliothekar und Bibliothekſekretär als ſeinen unmittelbaren Vorgeſetzten Achtung und in allen Angelegenheiten des Inſtituts unbedingten Gehorſam zu erweiſen; dagegen aber auch von dieſen ſeinen Vorgeſetzten eine humane Behandlung zu erwarten, widrigenfalls er berechtigt ſeyn würde, bei dem Univerſitätskuratorio Beſchwerde zu führen. Demnächſt aber muß er ſich auch gegen diejenigen, welche die Bibliothek beſuchen oder benutzen, zwar eines feſten, jedoch ſtets höflichen Betragens befleiſſigen.

§. 2. Wie nun der Bibliothekdiener im Allgemeinen verpflichtet iſt, den Anordnungen ſeiner Vorgeſetzten jederzeit unweigerlich Folge zu leiſten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geſchäfte pünktlich und gut zu vollbringen, ſo hat er in denjenigen Fällen, wo die erhaltenen Befehle ſich zu widerſprechen ſcheinen, oder eine zweckmäßigere Anordnung zu treffen ſeyn dürfte, ſolches ſeinen Vorgeſetzten auf eine beſcheidene und anſtändige Weiſe bemerklich zu machen, ſich jedoch bei der erhaltenen Reſolution ohne Widerrede zu beruhigen, ſo wie überhaupt alle Erinnerungen und Ermahnungen ſeiner Vorgeſetzten dankbar anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Beſonders iſt der Bibliothekdiener verpflichtet rückſichtlich der Benutzung der Bibliothek alle Vorſchriften des Reglements pünktlich zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welche dem Inſtitute irgend ein Nachtheil zugefügt werden möchte; daher darf er am wenigſten und bei Vermeidung ſofortiger Entlaſſung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats, Bücher oder andere zu dem Eigenthum der Univerſitätsbibliothek gehörige Gegenſtände weder aus Gefälligkeit, noch aus Nachſicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemand, wer es auch ſey, verleihen oder gar vertauſchen und veräuſſern.

§. 4. Nächſtdem aber iſt der Bibliothekdiener verpflichtet genau Acht zu haben, daß von denjenigen Perſonen, welche die Bibliothek beſuchen oder benutzen, die dem Inſtitut gehörigen literariſchen und Kunſt-Werke, Inventarien- und Utenſilien-Stücke ꝛc. auf keinerlei Weiſe beſchädigt noch veruntreut werden, daher es ihnen zur ſtrengſten Pflicht gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit beim Ge-

brauch der in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände sofort dem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner

§. 5. an jedem Tage abwechselnd mit dem anderen Bibliothekdiener Morgens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbibliothekarien zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu besorgen, als a) Aufstellung und Reinigung der Bücher auf der Bibliothek, b) Beförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben innerhalb des Stadtbezirks, c) Transport der ein- und abgehenden Pakete, imgleichen d) Besorgung des Verkehrs mit den benöthigten Handwerkern u. a. dergl. Geschäfte. — Ausserdem aber soll (der erste Bibliothekdiener Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der zweite Bibliothekdiener Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und an den genannten Tagen die Heitzung der Bibliothekzimmer, und was ihm sonst aufgetragen wird besorgen.

§. 6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bibliothekdiener die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen, und in Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Behinderungs-Fällen hat er seine Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

§. 7. Die Annahme oder Entlassung des Bibliothekdieners geschieht unter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der zuvor von demselben eingeholten Genehmigung des vorgesetzten Ministerii durch das Oberbibliothekariat; jedoch soll sowohl Seitens des Oberbibliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdieners eine Auflösung der bestandenen Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger, jedem Theile zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkündigung Statt finden.

§. 8. Für diese und alle der Königlichen Universitätsbibliothek zu leistenden Dienste soll der Bibliothekdiener nicht nur in seiner Funktion allen Schutz, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besoldung in vierteljährlichen Ratis praenumerando geniessen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums die Leitung der diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten übertragen ist, so hat derselbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gewissenhafter Benutzung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des Instituts befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.

2. Insonderheit hat derselbe Sorge zu tragen, daß das Museum nach Verhältniß des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten Stande erhalten, vermehrt und vervollständigt und in einer zweckmäßigen Einrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derselbe

3. darauf zu sehen, daß zumal die dem Verderben leichter unterworfenen Gegenstände durch die Einrichtung der Behältnisse und andere nöthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stükke öfters durchgegangen, die schadhaften oder vom Insektenfraß angegrif-

fenen geſondert, ausgebeſſert und durch die erprobten Mittel ſo viel wie möglich vor weiterem Schaden geſichert werden.

4. In Hinſicht der Vermehrung und Vervollſtändigung der Sammlung hat der Direktor die ſchicklichſten Gelegenheiten zur Erwerbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen. Er wird ſo viel wie möglich eine gleichmäßige Vervollſtändigung der Sammlung zu bewirken ſuchen, zuvörderſt und vorzüglich die fehlenden Familien und Genera herbeizuſchaffen ſich bemühen, und inſofern Auswahl der anzukaufenden Gegenſtände zweckmäßig und nöthig iſt, denjenigen Thierarten, welche ein allgemeineres Intereſſe haben und durch merkwürdige Lebens- und Bildungs-Verhältniſſe ausgezeichnet ſind, vor den minder merkwürdigen, ſo wie auch ceteris paribus den einheimiſchen vor den fremden den Vorzug geben.

5. Wiewohl die Sammlung eine zoologiſche und als ſolche für Präparate der äuſſeren Thierformen hauptſächlich beſtimmt iſt, ſo wird doch (da die Zoologie nur willkührlich von der Anatomie getrennt wird, und letztere immer das Fundament der erſteren iſt) der Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anatomiſchen Karaktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattungen dienende Präparate dem Muſeum zu erwerben ſuchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Ankauf, beim Tauſch oder Verkauf der Dubletten, zunächſt jedoch mit Ausnahme ſolcher einzelnen Stükke und ganzer Sammlungen, wo der Kaufpreis derſelben über 50 Rthlr. beträgt, ohne weitere Anfrage die freie Dispoſition über die dem Inſtitute jährlich bewilligten Gelder. — Bei Objekten und Sammlungen aber, welche einen höheren Preis haben, ſo wie auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem Muſeum zum Kauf angebotenen deſiderirten Gegenſtände und Sammlungen dem Direktor Zweifel entſtehen ſollten, hat derſelbe vor dem Ankauf dem Miniſterium durch das Kuratorium der Univerſität Anzeige zu thun, und die höhere Genehmigung durch daſſelbe abzuwarten, und bei dem Verkauf der Dubletten um baares Geld für die gewiſſenhafte Einnahme und Berechnung des gelöſ'ten Geldes zu ſorgen.

7. Inſofern der Direktor zur unmittelbaren Benutzung bei ſeinen Vorleſungen und zum Behuf ſpezieller Studien zoologiſche Privatſammlungen beſitzt und fortſetzt, ſo dürfen dieſe Sammlungen nicht mit dem akademiſchen Muſeum rivaliſiren, nicht die Gelegenheit zur Vermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf neuer Gegenſtände beſchränken; im Gegentheil wird der Direktor ſelbſt ſolche zoologiſche Gegenſtände, welche ihm in Folge von Privatverbindlichkeiten geſchenkt werden ſollten, dafern ſie Desideria der akademiſchen Sammlung ſind, ſolcher zuwenden, und nicht für ſich behalten.

8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologiſchen Muſeums beſtrittene Ankäufe hat der Direktor ein Manual zu halten, damit er im Stande ſey die jährlichen Acceſſionen zu überſehen, davon Rechenſchaft zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß einzurichten und nachzuweiſen.

9. Da der Zweck des Inſtituts iſt, daß durch ſolches das Studium der Thierkunde hauptſächlich unter den Studirenden befördert und angeregt werde, und daß es zur Erläuterung der zoologiſchen Vorleſungen diene, ſo hat der Direktor dafür zu ſorgen, daß die Gegenſtände nicht nur in einer ſyſtematiſchen, die Ueberſicht möglichſt erleichternden und dem dermaligen Standpunkt der Wiſſenſchaft entſprechen-

den Ordnung aufgeſtellt, ſondern auch mit den lateiniſchen Namen ihrer Gattung und Art, und nöthigenfalls mit Bemerkung des Geſchlechts, Alters u. ſ. w. ſichtbar und leſerlich bezeichnet werden.

10. Es hat derſelbe ferner den Studirenden die nöthige Gelegenheit und Anweiſung zur Benutzung des Muſeums zu geben, und durch Demonſtrationen der auf demſelben befindlichen Gegenſtände die von ihm gehaltenen zoologiſchen Vorleſungen zu erläutern.

11. Inſofern der Direktor keine Wohnung beim zoologiſchen Muſeum hat, iſt es ihm erlaubt einzelne Gegenſtände, welche durch das Hin- und Hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger umſtändlicher Unterſuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem Muſeum zu deponirenden Schein in ſeine Behauſung zu nehmen. Auch können ſolche leicht transportable und der Beſchädigung nicht unterworfene Stükke in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, aber nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Direktors und gegen Beſcheinigung der Leihenden, verliehen werden.

12. An Auswärtige kann kein Stück ohne Bewilligung des Miniſteriums, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; jedoch iſt es dem Direktor geſtattet, in ſolchen Fällen, wo zur richtigen Beſtimmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den Präparaten des zoologiſchen oder anatomiſchen Muſeums zu Berlin nöthig erachtet werden ſollte, ſolches an die Direktoren der gedachten Anſtalten zu dieſem Zwekke zu ſenden.

13. Der Direktor hat den Inſpektor und die etwa ſonſt ihm untergebenen Perſonen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen in den erforderlichen beſonderen Fällen anzuweiſen, und der ihnen ertheilten Inſtruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben ſo wohl jede die Billigkeit überſchreitende Anforderung, als eine dem Inſtitute zum Nachtheil gereichende Nachſicht zu vermeiden, auch in allen Fällen, wo er nicht durchzudringen vermag, Anzeige zunächſt an das Kuratorium der Univerſität zu erſtatten.

14. Der Direktor hat endlich am Schluſſe eines jeden Jahres über den Zuſtand des zoologiſchen Muſeums, die im Laufe des Jahres erfolgte Vermehrung deſſelben u. ſ. w. einen ausführlichen Bericht mittelſt des Univerſitätskuratorii hierher einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 578. Inſtruktion für den Inſpektor des zoologiſchen Muſeums der Univerſität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Der Inſpektor des zoologiſchen Muſeums hat im Allgemeinen die mechaniſchen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenſtände dieſer Sammlung unmittelbar Beziehung haben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

2. Hiernächſt liegt ihm ob, beſonders die ausgeſtopften und getrockneten Präparate, ſo wie die Spirituoſen fleiſſig durchzugehen, und möglichſt dafür zu ſorgen, daß erſtere nicht ein Raub der Inſekten werden, und letztere durch Verdunſten, Einfrieren oder Verderben des Spiritus keinen Schaden leiden. Er hat die etwa ſchon beſchädigten zu ſondern, von neuem zu verwahren, und nöthigenfalls durch ſorgfältige und ſchickliche Ausbeſſerung ſo viel wie möglich wieder in Stand zu ſetzen.

3. Derſelbe hat ferner die zu ſeiner Kenntniß kommenden Gelegenheiten zur Erwerbung neuer Gegenſtände, zumal einheimiſcher Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt ſo viel er vermag dahin zu wirken, daß ſolche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

4. Vor Allem iſt der Inſpektor verpflichtet die für das Muſeum acquirirten Gegenſtände zur Aufbewahrung und Aufſtellung zuzubereiten, inſonderheit die friſchen Thiere ſowohl als die eingegangenen Thierhäute mit möglichſter Sorgfalt auszuſtopfen, die bereits ausgeſtopft eingehenden nöthigenfalls auszubeſſern oder umzuarbeiten, und die anderweiten nach Beſchaffenheit der Gegenſtände erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sicherung und Aufſtellung in Anwendung zu bringen.

5. Da es nicht einerlei iſt, wie die Präparation der Gegenſtände, zumal das Ausſtopfen vollzogen wird, dieſe Kunſt auch im ſteten Fortſchreiten iſt, und Niemand völlig in derſelben auslernen dürfte, ſo wird der Inſpektor ſich möglichſt beſtreben, ſich in dieſer Kunſt zu vervollkommnen, und ſeine darauf Bezug habenden Kenntniſſe und Fertigkeiten zu vermehren.

6. Der Inſpektor hat ferner bei der Anordnung und Bezeichnung der Gegenſtände des Muſeums und bei den übrigen, von dem Direktor auf dem Muſeum und für daſſelbe zu vollziehenden Beſorgungen demſelben ſo oft es nöthig iſt hülfreiche Hand zu leiſten.

7. Inſofern es nicht leicht an Gelegenheit zu Beſchäftigungen, welche für die Anſtalt nützlich und nöthig ſind, fehlen wird, iſt der Inſpektor verpflichtet in der Regel drei bis vier Mal wöchentlich des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Muſeum zu arbeiten. In ſolchen Fällen aber, welche keine längere Unterbrechung der Arbeiten geſtatten, z. B. wenn friſche Thiere, oder viele Gegenſtände, die die Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen ſind, wird derſelbe ſeine Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde beſtimmen können, ſondern nach Erforderniß dieſelben verlängern.

8. Auſſer den Arbeitstagen hat der Inſpektor Mittwochs von 1 bis 3 Uhr das zoologiſche Muſeum für das größere Publikum zu öffnen, zuvor aber die Behältniſſe und Schränke gehörig zu verſchlieſſen, die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa ſtehen gebliebenen ungehörigen Dinge wegzuräumen, und überhaupt darauf zu ſehen, daß vor der Oeffnung des Muſeums Alles in Ordnung ſey.

9. Auſſer der Zeit, in welcher das Muſeum öffentlich gezeigt wird, iſt es dem Inſpektor nicht erlaubt, Schauluſtige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Muſeum zu führen, auch darf er, wenn er krank ſeyn oder verreiſen ſollte, den Schlüſſel zu dem Inſtitute nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle den Seinigen anvertrauen; vielmehr muß er denſelben in der Regel an den Direktor abgeben; auch iſt es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwiſſen des Direktors Gegenſtände des Muſeums an Andere zu verborgen, oder ſelbſt mit nach Hauſe zu nehmen. Ferner liegt dem Inſpektor ob

11. das Inventarium des Muſeums in Ordnung zu erhalten, und die zu- und abgehenden Gegenſtände unerläſſlich ein- und nachzutragen. Endlich darf der Inſpektor

12. ohne ſolches dem Direktor vorher gemeldet zu haben, nicht über Nacht auſſerhalb der Stadt bleiben, und noch weniger auf mehrere Tage verreiſen. — Berlin, den 26. Juni 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 579. Instruktion für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

§. 1. Der Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums at überhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung un- mittelbare Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direk- ors auszuführen.

§. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrock- eten Präparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und öglichst dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten erden, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Spiritus keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu ndern, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch sorgfältige nd schickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu hen.

§. 3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden elegenheiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal ltener einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt viel er vermag dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Di- ktor bekannt werden.

§. 4. Vor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das Museum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung zubereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegan- enen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits usgestopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, nd die anderweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände und der be- ichtigten Präparate erforderlichen Mittel der Zubereitung, Siche- ung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

§. 5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegen- tände, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im rten Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen irrte, so wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser unst zu vervollkommnen, und seine darauf Bezug habenden Kennt- sse und Fertigkeiten zu vermehren.

§. 6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Be- ichnung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von m Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden esorgungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten. ach wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesun- n durch Aufsuchung, Herbeischaffung und Zubereitung solcher frischen hiere, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Mühe zu finden nd, nöthigenfalls behülflich seyn.

§. 7. Insofern es zu keiner Zeit an Gelegenheit zu Beschäfti- ungen, welche dem Institute nützlich und nöthig sind, fehlen wird, der Konservator verpflichtet (die Sonn- und Festtage ausge- ommen) in der Regel früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von bis 6 Uhr für das Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, elche eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, z. B. wenn grö- re frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Zu- reitung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe seine Ver- htungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat selbige ch Erforderniß zu verlängern.

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung nöthigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konservator erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gute kommende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die Anlegung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem größeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort zugegen seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die Besuchenden nicht irgend ein Nachtheil der Sammlung entstehe, und daß von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der Benutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobachtet werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf diese oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor sofort anzuzeigen.

§. 10. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich gezeigt wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor erlaubt, Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte dort zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fremden Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben werden.

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände des Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit nach Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das Museum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm für dasselbe gefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist es nöthig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des Tischlers, Schlossers und Glasers kontroliren zu können, die bestellten und von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Nadeln, Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach Zahl oder Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors über Nacht ausserhalb der Stadt zu bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Ausstopfer und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben gegenwärtige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm anvertraute Amt fleissig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur für die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhandenen ausgestopften und getrockneten Präparate ꝛc. durch fleissige Revision derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Zubereitung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und insonderheit des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Thierhäute ꝛc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm darbietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände

zu vernachlaſſigen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm beſonders zu ertheilenden Inſtruktion von dem Direktor des Muſeums in Bezug auf ſeine Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befolgen, und ſich das Aufnehmen und Beſte des Inſtituts aufs äuſſerſte angelegen ſeyn zu laſſen, überhaupt aber ſich ſo zu betragen, wie es einem treuen und geſchickten Königl. Diener und Ausſtopfer und Konſervator wohl anſtehet und gebühret. — Für dieſe von ihm zu leiſtenden treuen Dienſte ſoll derſelbe aller in dieſer Qualität ihm zuſtehenden Prärogative und Gerechtſame ſich zu erfreuen, und ein jährliches Gehalt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen haben. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 581. Reglement für die Benutzung des zoologiſchen Muſeums der Univerſität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologiſche Muſeum iſt zunächſt für den Unterricht der Studirenden beſtimmt, und wird zu dieſem Zwecke von dem Profeſſor der Naturgeſchichte bei den zoologiſchen Vorleſungen benutzt. Auſſerdem ſoll es aber auch das Selbſtſtudium der Studirenden und die Verbreitung naturhiſtoriſcher Kenntniſſe bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. In dieſer Abſicht wird denjenigen Studirenden, welche ſich insbeſondere dem Studium der Naturgeſchichte widmen, oder die Anſtalt zur genauern Repetition der angehörten Vorleſungen und zur Fortſetzung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubniß ertheilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptſächlich Montags, Dienſtags und Donnerſtags einige Nachmittagsſtunden auf dem Muſeum zubringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, ſo wie dem gröſſeren Publikum wird das Muſeum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, mit Ausnahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nicht mehr als dreißig Perſonen zu gleicher Zeit zugelaſſen werden; ſollten mehrere erſcheinen, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, ſo lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreiſenden Fremden wird der Direktor auch auſſer der zur Eröffnung des Muſeums beſtimmten Zeit den Beſuch deſſelben zu erleichtern ſuchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn ſie in Begleitung und unter Aufſicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen haften, erſcheinen, der Eintritt verſtattet werden.

§. 6. Während der Anweſenheit im Lokal des Muſeums wird von Jedermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und der Inſpektor iſt befugt Beſucher, die ſich hierin vergeſſen ſollten, zurecht zu weiſen, auch jeden durch ſie entſtandenen und folglich von ihnen zu erſetzenden Schaden ſofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen ꝛc. im Vorzimmer ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Beſuchender darf die Schränke und Schubladen ſelbſt öffnen, und die Gegenſtände betaſten. Dem Direktor allein ſoll die Befugniß zuſtehen, die in den Schränken u. ſ. w. aufgeſtellten Naturkörper in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Unterſuchung herauszugeben.

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Direktors können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände des Muſeums, welche der Beſchädigung nicht leicht ausgeſetzt ſind, an in Halle wohnende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Muſeums vollſtändig ſichernden Revers, verliehen werden.

§. 10. Die Zerſtörung eines Stükkes der Sammlung zum Behuf einer wiſſenſchaftlichen Unterſuchung kann nur unter durch das Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf einen hinlänglich motivirten Antrag des Direktors geſchehen.

§. 11. Die Benutzung und der Beſuch der Sammlungen geſchieht unentgeltlich, und iſt dem Aufwärter auf das ſtrengſte unterſagt, Geſchenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Januar 1825. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 582. Inſtruktion für den Direktor des mineralogiſchen Muſeums der Univerſität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Direktor des mineralogiſchen Muſeums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg hat im Allgemeinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Benutzung dieſes ihm anvertrauten Inſtituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge reſp. bei dem unterzeichneten Miniſterio und dem Univerſitätskuratorio, befolgt die ihm zugehenden Vorſchriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anfragen, giebt dem Aſſiſtenten und dem Aufwärter die erforderlichen Weiſungen, verfügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Muſeums bewilligten Gelder den Vorſchriften des Etats gemäß, und atteſtirt die Rechnungen des Muſeums.

§. 3. Er entwirft am Schluſſe eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zuſtand des Muſeums, deſſen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reicht dieſen Bericht durch das Univerſitätskuratorium bei dem unterzeichneten Miniſterio ein.

§. 4. Er iſt für die beſtmöglichſte Erhaltung und Schonung aller Gegenſtände und des Inventars des Muſeums verantwortlich, und hat dafür zu ſorgen, daß in dieſer Hinſicht, wie in allen übrigen Beziehungen, der Aſſiſtent und der Aufwärter ihre Pflicht vollſtändig und pünktlich erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Muſeum drohenden äuſſeren Gefahr, hat er ſich ſogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle für die Sicherheit des Muſeums nöthigen Anſtalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreiſen will, muß er die Sorge für das Muſeum einem ſeiner Kollegen übertragen, und dem Univerſitätskuratorio bei dem reſp. nachzuſuchenden Urlaub, und bei der deshalb zu machenden Anzeige genügend nachweiſen, daß das Muſeum durch ſeine Abweſenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüſſel zu den Behältniſſen des Muſeums, ſo daß dieſe ohne ſein Vorwiſſen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogiſchen Körper, mit welchen das Muſeum bereichert wird, hat er ſofort in das Inventarium deſſelben einzutragen, und demnächſt in den ſchützenden Behältniſſen aufzuſtellen.

§. 9. Beſchädigungen an und in dem dem Muſeum gewidmeten Gebäude, und beſonders ſolche, die der Erhaltung des Muſeums nachtheilig werden können, hat er auf das ſchleunigſte bei dem Univerſitäts-

kuratorio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung solcher Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung besonders gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem desfallsigen Miethskontrakte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

§. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für das Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vortheilhaft verwenden, und durch angeknüpfte Korrespondenz- und Tausch-Verbindungen das Museum zu bereichern suchen.

§. 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden Geschenke an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum zugedacht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf anzubieten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§. 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den Bergeleven zweckmäßig benutzt werden könne. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders wichtiges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mineralien mit der Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes zu versehen.

§. 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffentlichen Benutzung für die Professoren und das größere Publikum, so wie für die Studirenden und Bergeleven, welche im Laufe des Semesters mineralogische Vorlesungen hören, die Benutzung des Museums möglichst zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben.

§. 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet werden soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag am schwarzen Brette, und an dem Eingange zum Museum in jedem Semester von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königlichen Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet den Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhaltung bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums zu unterstützen.

§. 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn lassen, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzuwenden suchen.

§. 3. Insbesondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem Museum zu wachen, und die herausgenommenen oder versetzten Mineralien wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Museum den Studirenden und dem größeren Publikum geöffnet ist, muß er persönlich zugegen seyn, und darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Korrespondenz für das Museum, und Alles was den wissenschaftlichen Zweck des Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unter den Studirenden zu wählende Assistent eine ganze Stelle an dem Königl. Freitische und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht etwa schon ein akademisches Stipendium konferirt seyn sollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 584. Instruktion für den Aufwärter bei dem mineralogischen Museum der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Aufwärter des mineralogischen Museums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heitzung des Lokals zu sorgen, und dem Direktor und Assistenten bei ihren Arbeiten für das Museum die nöthigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Universitätskuratorio bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und kann nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direktor verabschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn er sich untreu, pflichtvergessen, oder subordinationswidrig beweisen sollte, wo er mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Entlassung erhalten würde

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwischen im Lokale, so wie das Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals und der Geräthschaften gehört, hat er sich zur besondern Pflicht zu machen, und beim Scheuern die nöthige Aufsicht zu führen, daß nichts entwendet oder beschädigt werde.

§. 4. Eben so liegt ihm die Bewachung des Museums ob. Er hat darauf zu sehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet worden ist, wieder sorgfältig verschlossen werde, jedoch darf er ohne Vorwissen und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt gestatten.

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentlichen Benutzung, so wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ist, muß er jedesmal gegenwärtig seyn, überall Acht haben, daß Nichts entwendet oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehung bemerkt, sofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht aus dem Hause entfernt halten, und muß, im Fall er diese Erlaubniß erhält, einen Wächter, für den er Bürgschaft leistet, für sich stellen.

§. 7. Zu den Handdiensten, die er dem Direktor und Assistenten zu leisten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Kästen, Schränke und Utensilien, das Reinigen, Aus- und Einpakken der Mineralien, die Botengänge für das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kasse, auf die Post, zu den Handwerksleuten ꝛc., das Herbei- und Wegschaffen

angekommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung aller Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinets, als dessen Aufwärter zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vergütung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studirenden und der Bergeleven bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von den Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und der Bergeleven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Mineralien in Schränken aufbewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes so eingereiht, daß ihre karakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Mineralien unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht werden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschlagen, oder gar die Aufopferung eines Stükkes nothwendig ist, so kann dies nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur dann ertheilen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das Museum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und im Kataloge zu bemerken.

§. 5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen Benutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein besonderes Zimmer für die Studirenden und Bergeleven, ein anderes für die Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für die Ferienzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in jedem Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag am schwarzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

§. 6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu sehen wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand eigenmächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch hat Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder Benutzung von ihm verursacht wird.

§. 7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, und ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine Mineralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

§. 8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte Museum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesungen benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage der allgemeinen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit dem Direktor geschehen.

§. 9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

Aller zu befriedigen, und auch die nöthige Aufsicht zu führen, können nicht mehr als zehn Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 10. Sollten jedoch Professoren, oder andere akademische Docenten, mit ihren Zuhörern, auch wenn diese eine größere Zahl ausmachen, dort zu erscheinen wünschen, so haben sie dies Tags vorher bei dem Direktor anzuzeigen, und ihm zu melden, welche Gegenstände sie zu sehen wünschen, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen treffen, oder eine besondere Eröffnung mit ihnen verabreden könne.

§. 11. Durchreisenden Fremden wird der Direktor, auch ausser der zur Eröffnung des Museums für das größere Publikum bestimmten Zeit, den Besuch desselben zu erleichtern suchen.

§. 12. Während der Anwesenheit im Lokale des Museums wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und jeder durch Besuchende entstehende Schaden ist sofort von denselben zu ersetzen.

§. 13. Jeder Eintretende muß Mantel, Stock, Degen ꝛc. ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 14. Der Besuch und die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist an Niemand deshalb ein Geschenk zu verabreichen.

§. 15. Dieses Reglement ist im Lokale des Museums durch Anschlag bekannt zu machen. — Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 586. Reskript an die Königl. Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte der Universität zu Halle. Vom 15. August 1816.

Der von der N. unterm 30. v. Mts. eingereichte Entwurf einer Instruktion für den bei der dortigen Sternwarte anzustellenden Observator (Anlage a.) wird hierdurch genehmigt, und die Universität beauftragt, gedachte Instruktion dem ernannten Observator aushändigen und ihn zu deren Befolgung anweisen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Halle.

§. 1. Der Observator übernimmt zunächst die sorgfältige Aufsicht über die Gebäude der Sternwarte, sowohl in Hinsicht des baulichen Zustandes derselben, als in Hinsicht ihrer Reinigung.

§. 2. In Betreff des baulichen Zustandes trägt er Sorge, daß das Aeussere und Innere der Gebäude im guten Zustande verbleibe, untersucht dasselbe, macht dem Direktor des Observatorii über entstandene und nach seiner Meinung Reparatur sofort erfordernde Schäden sogleich, über kleinere aber halbjährige Anzeige, und schreitet demnächst mit Instandsetzung nach seiner vom Direktor genehmigten Angabe vor.

§. 3. In Hinsicht der Reinigung der Zimmer hat derselbe den demnächst anzunehmenden Aufwärter anzuhalten diese so wie selbige nöthig vorzunehmen, und besonders dahin zu sehen, daß derselbe nach starken Regengüssen im Sommer, und nach heftigem Schneegestöber

im Winter zu Handen sey, um sogleich im erstern Falle die etwa eingedrungene Nässe zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von dem sie belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Aufwärter dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vorsicht gebrauche, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu zu verhütenden Schaden Anlaß gebe.

§. 4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht über die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Effekten, und ist für diese selbstrigen verhaftet.

§. 5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatorii nach ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben künftighin verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und unter Anleitung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in duplo aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und Uebernahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Direktor übernimmt, und eins der Observator erhält.

§. 6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Betreff der für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

§. 7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen Effekten verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vorkommenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit selbsteigene Maaßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

§. 8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von der Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar nicht zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem Observatorio zu gebrauchen.

§. 9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter seiner besondern Aufsicht selbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lassen, und übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß nach geschehenen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal ihnen angewiesenen Platz gestellt werden.

§. 10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach seiner Meinung zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder über Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvörderst der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten zur Prüfung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben das Beschlossene ausführen zu lassen.

§. 11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Observator belegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von der Richtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der Sternwarte Allergnädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch hierdurch ausdrücklich

§. 12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe des Observatorii übertragen wird. Uebrigens werden wie bei allen andern Instituten die Gelder von dem Universitätsquästor gegen spezifizirte, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

§. 13. Vorzüglich aber wird demnächst dem Observator als Zweck seiner Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden himmlischen Phänomene mit sorgsamen Fleisse und unermüdeter Thätigkeit, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, zu beobachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchbare Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der Sternwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

wo der Mauerquadrant und das Paſſageinſtrument aufgeſtellt ſind, mit dem vorhandenen ſiebenzölligen Spiegelſextanten und Schröderſchen künſtlichen Horizonte zur Beſtimmung der Zeit korreſpondirende Sonnenhöhen nehmen könnte, ſo hat derſelbe, da das Paſſageinſtrument unbrauchbar, bis zur dermaleinſtigen Anſchaffung eines tauglichern in dem obern Zimmer des Hauptgebäudes ſeine Beobachtungen anzuſtellen, hierbei vorzüglich es ſich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr zu unterſuchen, und durch fleiſſige hierzu abzwekkende Beobachtungen den Hauptgegenſtand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbeſtimmung feſtzuſtellen. Derſelbe wird demnächſt über die Breite und Länge ſeines Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anſtellen, übrigens ſoweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und Zubehör, und die gedachte Uhr geſtatten, wie es ihm nur immer möglich über ſämmtliche vorkommende himmliſche Erſcheinungen zur Ehre ſeiner Sternwarte ſich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der Inſtrumente ſeine Beobachtungen denſelben gemäß einzurichten und zu erweitern bedacht ſeyn.

§. 14. Derſelbe führt über ſeine gemachten Beobachtungen ein aufrichtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor ſo oft derſelbe es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt von demſelben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Obſervator iſt ferner verpflichtet den in Halle Studirenden, inſofern ſie an ihn ſelbſt mit ihrem Geſuche desfalls ſich wenden, oder vom Direktor ihm zugewieſen werden, Anleitung zur Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs der Inſtrumente willig zu ertheilen, ſelbige an ſeinen Obſervationen theilnehmen zu laſſen, ſie in denſelben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Umgange mit denſelben ſein Möglichſtes dazu beizutragen, durch Erwekkung ihrer Neigung für Aſtronomie derſelben brauchbare Arbeiter in ihnen zuzuführen.

§. 16. Schließlich endlich darf der Obſervator die ihm anvertrauten Schlüſſel zum botaniſchen Garten, in dem die Sternwarte belegen, und zur Sternwarte ſelbſt keinem Fremden, und nur dem anvertrauen, für den er ſich ſelbſt bei Uebergabe derſelben verantwortlich macht.

No. 587. Inſtruktion für den Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets und Laboratoriums der Univerſität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Profeſſor der Chemie und Phyſik hat als Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets der Univerſität die Aufſicht über dieſes Kabinet und das mit demſelben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er iſt daher verpflichtet für die Erhaltung der vorhandenen Präparate, Apparate, Inſtrumente u. ſ. w., ſo weit ſolches der Gebrauch dieſer Gegenſtände zu wiſſenſchaftlichen Zwekken geſtattet, die größtmöglichſte Sorgfalt zu hegen, nächſtdem aber auf die Vermehrung und Bereicherung der phyſikaliſch-chemiſchen Sammlungen vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was inſonderheit die Vermehrung dieſer Sammlungen betrifft, ſo iſt vorzüglich darnach zu trachten, daß ſolche auf eine den Fortſchritten der Wiſſenſchaft angemeſſene und inſtruktive Art ausgeführt werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung phyſikaliſch-chemiſcher Spielereien keineswegs Statt finden ſoll.

§. 3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische Kabinet und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor am Schlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Universität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleichen einen vollständigen Katalog und ein Inventarienverzeichniß zu führen.

§. 4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instrumente und Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämmtliche Inventarienstükke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und Zuwachs genau bemerkt werden.

§. 5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Direktor verstattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Naturwissenschaften fleissig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fächer bilden will.

§. 6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der Annahme wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kenntnisse desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissenschaftliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen seyn lassen.

§. 7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden Fällen bestimmt und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste darauf halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Verfügungen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

§. 8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Verweise soll der Direktor niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende Weise ertheilen; dagegen aber bei offenbarer Widersetzlichkeit des Gehülfen dessen Entlassung sofort bewirken.

§. 9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Direktor jedesmal dem Universitätskuratorio zur resp. Bewirkung höherer Genehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 588. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium soll sich zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens befleissigen, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, und ausserdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

§. 1. Derselbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, Ermahnungen und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar anzunehmen.

§. 2. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direktors abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens aber bei abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors zu fügen.

§. 3. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den Versuchen in den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nöthigen Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich seyn, und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehörigen Zustand an Ort und Stelle bringen.

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung nö
thigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konservato
erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gute kom
mende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die Anl
gung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem gr
ßeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort zug
gen seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die Bes
chenden nicht irgend ein Nachtheil der Sammlung entstehe, und da
von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der Be
nutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobachte
werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf die
oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor sofo
anzuzeigen.

§. 10. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich gezei
wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor erlaub
Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte do
zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fremde
Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank sey
oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben werde

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände de
Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit na
Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das Mu
seum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm fü
dasselbe gefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist es nö
thig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des Tis
lers, Schlossers und Glasers kontroliren zu können, die bestellten un
von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Nadel
Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach Za
oder Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen un
Genehmigung des Direktors über Nacht ausserhalb der Stadt
bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des zo
logischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. J
nuar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unte
richts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Ausstopf
und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friedrich
Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben gege
wärtige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm anve
traute Amt fleissig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur fü
die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhanden
ausgestopften und getrockneten Präparate ꝛc. durch fleissige Revisi
derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Zube
tung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und inso
derheit des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Thierhäu
ꝛc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm da
bietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstän

zu verabsäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu ertheilenden Instruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf seine Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befolgen, und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äusserste angelegen seyn zu lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es einem treuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Konservator wohl anstehet und gebühret. — Für diese von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden Prärogative und Gerechtsame sich zu erfreuen, und ein jährliches Gehalt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen haben. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von dem Professor der Naturgeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. In dieser Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich insbesondere dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die Anstalt zur genauern Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Fortsetzung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubniß ertheilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich Montags, Dienstags und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf dem Museum zubringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, so wie dem größeren Publikum wird das Museum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, mit Ausnahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nicht mehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreisenden Fremden wird der Direktor auch ausser der zur Eröffnung des Museums bestimmten Zeit den Besuch desselben zu erleichtern suchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen haften, erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

§. 6. Während der Anwesenheit im Lokal des Museums wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor ist befugt Besucher, die sich hierin vergessen sollten, zurecht zu weisen, auch jeden durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersetzenden Schaden sofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen ꝛc. im Vorzimmer ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken u. s. w. aufgestellten Naturkörper in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Direktors können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände des Muſeums, welche der Beſchädigung nicht leicht ausgeſetzt ſind, an in Halle wohnende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Muſeums vollſtändig ſichernden Revers, verliehen werden.

§. 10. Die Zerſtörung eines Stükkes der Sammlung zum Behuf einer wiſſenſchaftlichen Unterſuchung kann nur unter durch das Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf einen hinlänglich motivirten Antrag des Direktors geſchehen.

§. 11. Die Benutzung und der Beſuch der Sammlungen geſchieht unentgeltlich, und iſt dem Aufwärter auf das ſtrengſte unterſagt, Geſchenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Januar 1825. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 582. Inſtruktion für den Direktor des mineralogiſchen Muſeums der Univerſität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Direktor des mineralogiſchen Muſeums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg hat im Allgemeinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Benutzung dieſes ihm anvertrauten Inſtituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge reſp. bei dem unterzeichneten Miniſterio und dem Univerſitätskuratorio, befolgt die ihm zugehenden Vorſchriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anfragen, giebt dem Aſſiſtenten und dem Aufwärter die erforderlichen Weiſungen, verfügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Muſeums bewilligten Gelder den Vorſchriften des Etats gemäß, und atteſtirt die Rechnungen des Muſeums.

§. 3. Er entwirft am Schluſſe eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zuſtand des Muſeums, deſſen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reicht dieſen Bericht durch das Univerſitätskuratorium bei dem unterzeichneten Miniſterio ein.

§. 4. Er iſt für die beſtmöglichſte Erhaltung und Schonung aller Gegenſtände und des Inventars des Muſeums verantwortlich, und hat dafür zu ſorgen, daß in dieſer Hinſicht, wie in allen übrigen Beziehungen, der Aſſiſtent und der Aufwärter ihre Pflicht vollſtändig und pünktlich erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Muſeum drohenden äuſſeren Gefahr, hat er ſich ſogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle für die Sicherheit des Muſeums nöthigen Anſtalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreiſen will, muß er die Sorge für das Muſeum einem ſeiner Kollegen übertragen, und dem Univerſitätskuratorio bei dem reſp. nachzuſuchenden Urlaub, und bei der deshalb zu machenden Anzeige genügend nachweiſen, daß das Muſeum durch ſeine Abweſenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüſſel zu den Behältniſſen des Muſeums, ſo daß dieſe ohne ſein Vorwiſſen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogiſchen Körper, mit welchen das Muſeum bereichert wird, hat er ſofort in das Inventarium deſſelben einzutragen, und demnächſt in den ſchützenden Behältniſſen aufzuſtellen.

§. 9. Beſchädigungen an und in dem dem Muſeum gewidmeten Gebäude, und beſonders ſolche, die der Erhaltung des Muſeums nachtheilig werden können, hat er auf das ſchleunigſte bei dem Univerſitäts-

kuratorio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung solcher Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung besonders gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem desfallsigen Miethskontrakte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

§. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für das Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vortheilhaft verwenden, und durch angeknüpfte Korrespondenz- und Tausch-Verbindungen das Museum zu bereichern suchen.

§. 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden Geschenke an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum zugedacht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf anzubieten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§. 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den Bergeleven zweckmäßig benutzt werden könne. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders wichtiges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mineralien mit der Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes zu versehen.

§. 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffentlichen Benutzung für die Professoren und das größere Publikum, so wie für die Studirenden und Bergeleven, welche im Laufe des Semesters mineralogische Vorlesungen hören, die Benutzung des Museums möglichst zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben.

§. 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet werden soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag am schwarzen Brette, und an dem Eingange zum Museum in jedem Semester von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königlichen Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet den Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhaltung bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums zu unterstützen.

§. 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn lassen, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzuwenden suchen.

§. 3. Insbeſondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem Muſeum zu wachen, und die herausgenommenen oder verſetzten Mineralien wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Muſeum den Studirenden und dem größeren Publikum geöffnet iſt, muß er perſönlich zugegen ſeyn, und darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geſchehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonſtrationen, die Korreſpondenz für das Muſeum, und Alles was den wiſſenſchaftlichen Zweck des Muſeums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unter den Studirenden zu wählende Aſſiſtent eine ganze Stelle an dem Königl. Freitiſche und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht etwa ſchon ein akademiſches Stipendium konferirt ſeyn ſollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 584. Inſtruktion für den Aufwärter bei dem mineralogiſchen Muſeum der Univerſität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Aufwärter des mineralogiſchen Muſeums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg iſt verpflichtet für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heitzung des Lokals zu ſorgen, und dem Direktor und Aſſiſtenten bei ihren Arbeiten für das Muſeum die nöthigen Handdienſte zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Univerſitätskuratorio beſtätigt, und von dem Univerſitätsrichter verpflichtet, und kann nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direktor verabſchiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn er ſich untreu, pflichtvergeſſen, oder ſubordinationswidrig beweiſen ſollte, wo er mit Vorwiſſen und Genehmigung des Kuratorii ſofort die Entlaſſung erhalten würde.

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwiſchen im Lokale, ſo wie das Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals und der Geräthſchaften gehört, hat er ſich zur beſondern Pflicht zu machen, und beim Scheuern die nöthige Aufſicht zu führen, daß nichts entwendet oder beſchädigt werde.

§. 4. Eben ſo liegt ihm die Bewachung des Muſeums ob. Er hat darauf zu ſehen, daß daſſelbe, wenn es Jemanden geöffnet worden iſt, wieder ſorgfältig verſchloſſen werde, jedoch darf er ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt geſtatten.

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentlichen Benutzung, ſo wie überhaupt wenn Beſuch auf dem Muſeum iſt, muß er jedesmal gegenwärtig ſeyn, überall Acht haben, daß Nichts entwendet oder beſchädigt werde, und Alles was er in dieſer Beziehung bemerkt, ſofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf ſich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht aus dem Hauſe entfernt halten, und muß, im Fall er dieſe Erlaubniß erhält, einen Wächter, für den er Bürgſchaft leiſtet, für ſich ſtellen.

§. 7. Zu den Handdienſten, die er dem Direktor und Aſſiſtenten zu leiſten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Käſten, Schränke und Utenſilien, das Reinigen, Aus- und Einpakken der Mineralien, die Botengänge für das Muſeum zu dem Kuratorio, auf die Kaſſe, auf die Poſt, zu den Handwerksleuten ꝛc., das Herbei- und Wegſchaffen

angekommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung aller Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinets, als dessen Aufwärter zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vergütung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studirenden und der Bergeleven bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von den Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und der Bergeleven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Mineralien in Schränken aufbewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes so eingereiht, daß ihre karakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Mineralien unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht werden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschlagen, oder gar die Aufopferung eines Stükkes nothwendig ist, so kann dies nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur dann ertheilen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das Museum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und im Kataloge zu bemerken.

§. 5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen Benutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein besonderes Zimmer für die Studirenden und Bergeleven, ein anderes für die Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für die Ferienzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in jedem Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag am schwarzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

§. 6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu sehen wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand eigenmächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch hat Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder Benutzung von ihm verursacht wird.

§. 7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, und ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine Mineralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

§. 8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte Museum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesungen benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage der allgemeinen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit dem Direktor geschehen.

§. 9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

Aller zu befriedigen, und auch die nöthige Aufſicht zu führen, können nicht mehr als zehn Perſonen zu gleicher Zeit zugelaſſen werden. Sollten mehrere erſcheinen, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, ſo lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 10. Sollten jedoch Profeſſoren, oder andere akademiſche Dozenten, mit ihren Zuhörern, auch wenn dieſe eine größere Zahl ausmachen, dort zu erſcheinen wünſchen, ſo haben ſie dies Tags vorher bei dem Direktor anzuzeigen, und ihm zu melden, welche Gegenſtände ſie zu ſehen wünſchen, damit derſelbe die nöthigen Vorkehrungen treffen, oder eine beſondere Eröffnung mit ihnen verabreden könne.

§. 11. Durchreiſenden Fremden wird der Direktor, auch auſſer der zur Eröffnung des Muſeums für das größere Publikum beſtimmten Zeit, den Beſuch desſelben zu erleichtern ſuchen.

§. 12. Während der Anweſenheit im Lokale des Muſeums wird von Jedermann ein anſtändiges Betragen erwartet, und jeder durch Beſuchende entſtehende Schaden iſt ſofort von denſelben zu erſetzen.

§. 13. Jeder Eintretende muß Mantel, Stock, Degen ꝛc. ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 14. Der Beſuch und die Benutzung des Muſeums geſchieht durchaus unentgeltlich, und es iſt an Niemand deshalb ein Geſchenk zu verabreichen.

§. 15. Dieſes Reglement iſt im Lokale des Muſeums durch Anſchlag bekannt zu machen. — Berlin, den 13. Februar 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 586. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Halle, betreffend die Inſtruktion für den Obſervator bei der Sternwarte der Univerſität zu Halle. Vom 15. Auguſt 1826.

Der von der N. unterm 30. v. Mts. eingereichte Entwurf einer Inſtruktion für den bei der dortigen Sternwarte anzuſtellenden Obſervator (Anlage a.) wird hierdurch genehmigt, und die Univerſität beauftragt, gedachte Inſtruktion dem ernannten Obſervator aushändigen und ihn zu deren Befolgung anweiſen zu laſſen.

Berlin, den 15. Auguſt 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion für den Obſervator bei der Sternwarte zu Halle.

§. 1. Der Obſervator übernimmt zunächſt die ſorgfältige Aufſicht über die Gebäude der Sternwarte, ſowohl in Hinſicht des baulichen Zuſtandes derſelben, als in Hinſicht ihrer Reinigung.

§. 2. In Betreff des baulichen Zuſtandes trägt er Sorge, daß das Aeuſſere und Innere der Gebäude im guten Zuſtande verbleibe, unterſucht dasſelbe, macht dem Direktor des Obſervatorii über entſtandene und nach ſeiner Meinung Reparatur ſofort erfordernde Schäden ſogleich, über kleinere aber halbjährige Anzeige, und ſchreitet demnächſt mit Inſtandſetzung nach ſeiner vom Direktor genehmigten Angabe vor.

§. 3. In Hinſicht der Reinigung der Zimmer hat derſelbe den demnächſt anzunehmenden Aufwärter anzuhalten dieſe ſo wie ſelbige nöthig vorzunehmen, und beſonders dahin zu ſehen, daß derſelbe nach ſtarken Regengüſſen im Sommer, und nach heftigem Schneegeſtöber

im Winter zu Handen sey, um sogleich im ersteren Falle die etwa eingedrungene Nässe zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von dem sie belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Aufwärter dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vorsicht gebrauche, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu zu verhütenden Schaden Anlaß gebe.

§. 4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht über die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Effekten, und ist für diese selbsteigen verhaftet.

§. 5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatorii nach ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben künftighin verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und unter Anleitung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in duplo aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und Uebernahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Direktor übernimmt, und eins der Observator erhält.

§. 6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Betreff der für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

§. 7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen Effekten verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vorkommenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit selbsteigene Maaßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

§. 8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von der Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar nicht zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem Observatorio zu gebrauchen.

§. 9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter seiner besondern Aufsicht selbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lassen, und übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß nach geschehenen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal ihnen angewiesenen Platz gestellt werden.

§. 10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach seiner Meinung zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder über Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvörderst der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten zur Prüfung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben das Beschlossene ausführen zu lassen.

§. 11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Observator belegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von der Richtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der Sternwarte Allergnädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch hierdurch ausdrücklich

§. 12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe des Observatorii übertragen wird. Uebrigens werden wie bei allen andern Instituten die Gelder von dem Universitätsquästor gegen spezifizirte, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

§. 13. Vorzüglich aber wird demnächst dem Observator als Zweck seiner Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden himmlischen Phänomene mit sorgsamen Fleisse und unermüdeter Thätigkeit, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, zu beobachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchbare Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der Sternwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

wo der Mauerquadrant und das Paſſageinſtrument aufgeſtellt ſind, mit dem vorhandenen ſiebenzölligen Spiegelſextanten und Schröderſchen künſtlichen Horizonte zur Beſtimmung der Zeit korreſpondirende Sonnenhöhen nehmen könnte, ſo hat derſelbe, da das Paſſageinſtrument unbrauchbar, bis zur dermaleinſtigen Anſchaffung eines tauglichern in dem obern Zimmer des Hauptgebäudes ſeine Beobachtungen anzuſtellen, hierbei vorzüglich es ſich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr zu unterſuchen, und durch fleiſſige hierzu abzweckende Beobachtungen den Hauptgegenſtand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbeſtimmung feſtzuſtellen. Derſelbe wird demnächſt über die Breite und Länge ſeines Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anſtellen, übrigens ſoweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und Zubehör, und die gedachte Uhr geſtatten, wie es ihm nur immer möglich über ſämmtliche vorkommende himmliſche Erſcheinungen zur Ehre ſeiner Sternwarte ſich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der Inſtrumente ſeine Beobachtungen denſelben gemäß einzurichten und zu erweitern bedacht ſeyn.

§. 14. Derſelbe führt über ſeine gemachten Beobachtungen ein aufrichtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor ſo oft derſelbe es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt von demſelben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Obſervator iſt ferner verpflichtet den in Halle Studirenden, inſofern ſie an ihn ſelbſt mit ihrem Geſuche desfalls ſich wenden, oder vom Direktor ihm zugewieſen werden, Anleitung zur Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs der Inſtrumente willig zu ertheilen, ſelbige an ſeinen Obſervationen theilnehmen zu laſſen, ſie in denſelben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Umgange mit denſelben ſein Möglichſtes dazu beizutragen, durch Erweckung ihrer Neigung für Aſtronomie derſelben brauchbare Arbeiter in ihnen zuzuführen.

§. 16. Schließlich endlich darf der Obſervator die ihm anvertrauten Schlüſſel zum botaniſchen Garten, in dem die Sternwarte belegen, und zur Sternwarte ſelbſt keinem Fremden, und nur dem anvertrauen, für den er ſich ſelbſt bei Uebergabe derſelben verantwortlich macht.

No. 587. Inſtruktion für den Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets und Laboratoriums der Univerſität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Profeſſor der Chemie und Phyſik hat als Direktor des phyſikaliſch-chemiſchen Kabinets der Univerſität die Aufſicht über dieſes Kabinet und das mit demſelben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er iſt daher verpflichtet für die Erhaltung der vorhandenen Präparate, Apparate, Inſtrumente u. ſ. w., ſo weit ſolches der Gebrauch dieſer Gegenſtände zu wiſſenſchaftlichen Zwekken geſtattet, die größtmöglichſte Sorgfalt zu hegen, nächſtdem aber auf die Vermehrung und Bereicherung der phyſikaliſch-chemiſchen Sammlungen vorzüglich Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was inſonderheit die Vermehrung dieſer Sammlungen betrifft, ſo iſt vorzüglich darnach zu trachten, daß ſolche auf eine den Fortſchritten der Wiſſenſchaft angemeſſene und inſtruktive Art ausgeführt werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung phyſikaliſch-chemiſcher Spielereien keinesweges Statt finden ſoll.

§. 3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische Kabinet und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor am Schlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Universität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleichen einen vollständigen Katalog und ein Inventarienverzeichniß zu führen.

§. 4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instrumente und Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämmtliche Inventarienstükke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und Zuwachs genau bemerkt werden.

§. 5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Direktor verstattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Naturwissenschaften fleissig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fächer bilden will.

§. 6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der Annahme wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kenntnisse desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissenschaftliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen seyn lassen.

§. 7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden Fällen bestimmt und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste darauf halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Verfügungen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

§. 8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Verweise soll der Direktor niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende Weise ertheilen; dagegen aber bei offenbarer Widersetzlichkeit des Gehülfen dessen Entlassung sofort bewirken.

§. 9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Direktor jedesmal dem Universitätskuratorio zur resp. Bewirkung höherer Genehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 568. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium soll sich zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens befleissigen, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, und ausserdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

§. 1. Derselbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, Ermahnungen und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar anzunehmen.

§. 2. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direktors abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens aber bei abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors zu fügen.

§. 3. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den Versuchen in den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nöthigen Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich seyn, und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehörigen Zustand an Ort und Stelle bringen.

§. 4. Derſelbe ſoll die gewöhnlichen chemiſchen Reagentien, nach Anleitung des Direktors ſorgfältig bereiten, auſſerdem aber zur eignen Ausbildung und für die chemiſche Präparatenſammlung jährlich einige minder gewöhnliche Präparate, den in neuern chemiſchen Zeitſchriften gegebenen Vorſchriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im phyſikaliſch-chemiſchen Kabinet und Laboratorium arbeiten, ſo ſoll derſelbe in Abweſenheit des Direktors gehörige Aufſicht führen, und den Arbeitenden jederzeit durch Rath und That möglichſt förderlich ſeyn.

§. 6. Es iſt ihm verſtattet, ſich des phyſikaliſchen Apparats und chemiſchen Laboratoriums zu eigenen wiſſenſchaftlichen oder techniſchen, ſeiner künftigen Beſtimmung entſprechenden Arbeiten zu bedienen; doch darf ſolches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Geräthſchaften, Präparate ꝛc. Statt finden ſollte, nur unter Vorwiſſen und Genehmigung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem demſelben vorgelegten wiſſenſchaftlichen Plane geſchehen.

§. 7. Dagegen ſoll er ſich aller ſpielenden, trivialen, zu keinem wiſſenſchaftlichen Zwekke dienlichen chemiſchen Arbeiten enthalten, mit knallenden Präparaten niemals Spielerei treiben, und inſonderheit jede Gefahr, welche dem Hauſe oder den Geräthſchaften durch den Gebrauch des Feuers oder gefährlicher Präparate entſtehen könnten, ſorgfältig vermeiden.

§. 8. Gifte und Andern gefährliche Präparate ſoll derſelbe nur unter Vorwiſſen, Genehmigung und Aufſicht des Direktors, und nur in der von demſelben beſtimmten Quantität bereiten, die Verwahrung derſelben nach den für Medizinalanſtalten gegebenen geſetzlichen Vorſchriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohne Genehmigung des Direktors ſich derſelben auf unvorſichtige oder unwiſſenſchaftliche Weiſe ſelbſt bedienen, oder an irgend Jemand verabreichen.

§. 9. Ueber die im phyſikaliſch-chemiſchen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten ſoll ein wiſſenſchaftliches Tagebuch, in welchem die bemerkenswerthen Erſcheinungen beſonders hervorgehoben werden, führen, und ſolches dem Direktor monatlich vorlegen, nächſtdem aber unter Aufſicht des Direktors das Inventarienverzeichniß und wiſſenſchaftliche Kataloge genau fortführen, und überhaupt danach trachten, daß die wiſſenſchaftliche ſowohl als ökonomiſche Einrichtung des Inſtituts möglichſt erhalten und befördert werde.

§. 10. Für dieſe und alle Berufsgeſchäfte ſoll derſelbe eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern aus dem Fonds des Inſtituts erhalten, und auſſerdem demſelben von jedem im phyſikaliſch-chemiſchen Kabinet und Laboratorium arbeitenden Studirenden eine durch den Direktor zu beſtimmende angemeſſene Vergütung zu Theil werden.

§. 11. Auſſer in dem Falle der durch offenbare Widerſetzlichkeit gegen Dienſtbefehle und unmoraliſches oder geſetzwidriges Betragen herbeigeführten ſofortigen Entlaſſung des Gehülfen, ſoll das Dienſtverhältniß desſelben jedesmal nur am Schluſſe der halbjährigen Vorleſungen aufhören können, der Direktor ſo wie der Gehülfe aber verbunden ſeyn, ſolches längſtens drei Wochen vor dieſem Zeitraume zu kündigen.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

§. 1. Im Allgemeinen ist der Direktor des botanischen Gartens der Königl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Wissenschaft und das Interesse der Anstalt fördernde Weise zu besorgen. Da er

§. 2. dem Gärtner und dessen Gehülfen und Arbeitern unmittelbar vorgesetzt ist, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbedingten Gehorsam fordern, auch deren Entlassung sofort bewirken und veranlassen kann, so bleibt er auch für Alles und Jedes, was auf seine Anordnung, oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden Genehmigung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch seine Untergebenen vollführt wird verantwortlich.

§. 3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, nie verfehlen seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu begegnen, sie bei Ausführung der Arbeiten durch Rath und Unterweisung unterstützen, und die etwa nöthigen Verweise dergestalt ertheilen, daß das Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und insbesondere wird er den Gärtner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder Verweise in den Augen der Gehülfen und Tagelöhner herabsetzen, vielmehr selbst bemüht seyn, demselben bei bewährter Treue und Thätigkeit die schuldige Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebenen zu sichern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß der Gärtner in Gartenangelegenheiten entgegengesetzter Meinung sey; so hat der Direktor dessen Gründe freundlich zu hören, und nach Befinden solche entweder zu genehmigen, oder dessen Ansichten zu berichtigen und ihn gründlich zu belehren.

§. 4. Dem Direktor bleibt zwar die Wahl eines für diesen Posten hinlänglich geschickten Gärtners überlassen, jedoch wird dessen Bestätigung eben so wie dessen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Entlassung jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, zuvörderst bei dem Ministerio nachgesucht.

§. 5. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar durch die Hände des Gärtners, und werden von diesem dem Direktor wöchentlich berechnet; allein die erste Revision der Belege und deren Aushändigung an den Rendanten der Universität in festgesetzten Fristen liegt dem Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Einnahme und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich und zunächst verantwortlich.

§. 6. Die Anschaffung aller neuer, seltner und interessanter Gewächse aus allen Klimaten, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und Anwendung der Pflanzen des Gartens soll sich der Direktor vorzüglich angelegen seyn lassen, und nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzenvorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und Verkehr mit andern in- und ausländischen Anstalten und Gärten Behufs des Unterrichts sowohl als der Beförderung der Wissenschaft überhaupt zu vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen ꝛc. zu leiten, und die desfalls nöthige Korrespondenz eifrigst zu führen. Eben so hat ferner

§. 7. der Direktor, um einestheils den Flor der Anstalt zu fördern, anderntheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflanzen, welche zum ersten Male blühen, aufs genaueste zu untersuchen, richtig zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zu beschreiben und bekannt zu ma-

chen, allen Saamen selbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse derselben selbst, eben so wie die Tausch- und Garten-Kataloge anzufertigen, und für deren richtigen Abdruck und Versendung an die Korrespondenten zu sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil der Einnahme aus dem botanischen Garten selbst gewonnen werden muß, so soll der Direktor dafür Sorge tragen, daß neben der Anziehung und Anschaffung seltner und gewöhnlicher zum Unterricht und zur Förderung der Wissenschaft nöthiger botanischer Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Küchengewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Einnahme des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge angebauet werden. Auch hat sich

§. 9. der Direktor wiederholt persönlich von dem guten Zustande sämmtlicher Materialien, Inventarienstükke, Utensilien ꝛc. auf das genaueste zu überzeugen, die von dem Gärtner zu führenden Bücher öfter zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbeiten zur rechten Zeit verrichtet und die Gewächs- und Treibhäuser in Ordnung und gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Direktor

§. 10. ob, nicht nur selbst dafür zu sorgen, daß Gelehrten, Studirenden und Fremden die Anstalt auf Verlangen geöffnet und gezeigt werde, sondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie sich hierbei willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeschadet der innern und äussern Ordnung in der Anstalt auch rücksichtlich des bedingungsweise den Einheimischen und Fremden gestatteten Besuchs des Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ist der Direktor verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des botanischen Gartens einen ausführlichen Jahresbericht mittelst des Universitätskuratorii an das Ministerium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 590. Instruktion für den Gärtner im botanischen Garten der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten des Gärtners.

§. 1. Der botanische Gärtner der Königlichen vereinten Friedrichs Universität hat sich zuvörderst eines nüchternen und ganz unbescholtenen Lebenswandels zu befleissigen, und sich durch unbescholtene Treue, durch erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit gegen die vorgesetzten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen Gartens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen die Untergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

§. 2. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf er keine andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsten sich der Besorgung anderer Gärten unterziehen, und die Behandlung und Ueberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gärtner die amtlichen Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet ist, willig anzunehmen und auf das pünktlichste zu befolgen, jedoch darf er in den Fällen, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinung

ist, diese so wie jedes Bedenken dem Gartendirektor mit der seinem Vorgesetzten schuldigen Achtung und Bescheidenheit vortragen, hierauf aber hat er zuvörderst dessen Entscheidung zu erwarten, und sich derselben willig zu fügen.

§. 4. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors, darf er den botanischen Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden oder halbe Tage verlassen, und selbst in dem Falle, wenn Dienstverrichtungen seine längere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal seine Abwesenheit zu melden.

§. 5. Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm von dem Direktor zugeschickt werden, darf er den Garten, dessen Anlagen und Pflanzen auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden, jedoch immer nur mit Vorwissen des Direktors, ausgenommen wenn derselbe abwesend seyn sollte, zeigen, oder durch einen Gehülfen zeigen lassen, von diesen aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten oder gar verlangen.

§. 6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des botanischen Gartens bestehenden Vorschriften hat derselbe ernst und strenge aufrecht zu erhalten.

II. Besondere Pflichten.

§. 7. Der Gärtner führt zunächst die Aufsicht über das ihm zur Ausführung seiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Gehülfen und Tagelöhner. Er hat daher dasselbe zum Gehorsam und zur pünktlichen Befolgung seiner Anweisungen und Anordnungen anzuhalten, ihnen die Anweisung zu den obliegenden Verrichtungen täglich zu ertheilen, sie dabei in der Ausführung derselben gehörig zu unterweisen, zum Fleisse freundlich zu ermuntern und öfters nachzusehen, ob und wie sie ihre Pflichten treulich erfüllen. Hierbei hat er sich aber

§. 8. für seine Person jederzeit eines ernsten und anständigen Benehmens gegen seine Untergebenen eben so zu befleissigen, als insonderheit jeden Anlaß zu einer achtungswidrigen Vertraulichkeit mit denselben zu vermeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Widersetzlichkeiten gegen seine Anordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleichen Vergehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendirektor jedesmal die schleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden soll.

§. 9. Insbesondere soll derselbe vorzügliche Aufsicht führen, daß die Heitzung der Treibhäuser, besonders bei kalten Wintern, von den Gehülfen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, jedoch muß er selbst in sehr kalten Winternächten die Aufsicht über die Heitzung führen.

§. 10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter, darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors geschehen.

§. 11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Gehilfen und Tagelöhner hat der Gärtner regelmäßig am Ende jeder Woche zu bewirken, und sowohl hierüber als auch über die mit Genehmigung des Direktors von Handwerkern gefertigten Arbeiten und geschehenen Fuhren, imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewissenhaft Rechnung zu führen, und dem Direktor jeden Sonntag früh zur Revision und Anweisung vorzulegen.

§. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens vor Augen haben, solche auf die möglichst wohlfeilste Weise und in bester Qualität zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewissenhaft führen, und jeden Zuwachs oder Abgang bei demselben genau

vermerken, nächſtdem aber dafür Sorge tragen, daß die in das Eigenthum der Anſtalt gehörigen Materialien, Utenſilien und Inventarienſtükke jederzeit im beſten Stande erhalten, weder verdorben, vernichtet, vertauſcht, noch ſonſt etwa entfremdet werden.

§. 13. Vorzüglich ſoll er ſich die möglichſt vollkommenſte Kultur der eigentlichen botaniſchen Pflanzen und Gewächſe, ſo wie die Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen, beſonders der ſeltnern und koſtbarern, nach Kräften mit Fleiß, Eifer und Geſchick angelegen ſeyn laſſen, er muß ſich daher der Wartung der feinen Treib- und Gewächshaus-Pflanzen ſelbſt unterziehen, und darf die Zubereitung und Miſchung der Erdarten, die Anfertigung der Treibbeete, die Oeffnung und Verſchließung der Luftfenſter in den Häuſern, das Verſetzen und Begießen der Pflanzen und das Auflokkern der Erde durchaus nicht der Willkühr der Arbeiter überlaſſen.

§. 14. Die Verbeſſerung, Veredlung und Vermehrung der Obſtbäume ſoll er beſonders berükſichtigen, die Baumſchulen ſtets unterhalten und reinigen laſſen, ſich fortgeſezt bemühen neue und feinere Sorten anzuſchaffen und anzubauen, das Veredlen der wilden Stämme durch Pfropfen, Kopuliren, Okuliren ꝛc. aber zur gehörigen Zeit theils ſelbſt verrichten, theils unter ſeiner Aufſicht von geſchikter Hand verrichten laſſen. Eben ſo ſoll er

§. 15. die wiſſenſchaftliche Anordnung des Gartens im Auge behalten, die Pflanzen, ſo weit es die Verhältniſſe geſtatten, hiernach aufzuſtellen ſich bemühen, und die angebrachten Zeichnungen ſtets unterhalten.

§. 16. Ueber den durch Tauſch oder Kauf gewonnenen Pflanzenvorrath, imgleichen über die Ausſaat ſoll derſelbe gehörig Buch führen, und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerkſam machen, hiernächſt aber auch, ſo weit immer möglich, und inſofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reifenden Saamen einſammeln laſſen, und alljährlich vor Ablauf des Winters ein vollſtändiges Verzeichniß des Saamenvorraths unter Aufſicht des Direktors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einkünfte des Gartens durch den Verkauf der Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen und anderer Gewächſe aufkommt; ſo ſoll der Gärtner die Vermehrung und Veredelung derſelben, und insbeſondere den Anbau und die Vervielfältigung aller gewöhnlichen Gartenblumen ſich angelegen ſeyn laſſen, jedoch Nichts — auch Nelken, Auriken und dergleichen Blumen nicht — auf ſeine eigene Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er ſich

§. 18. über die Menge der zum Verkaufe, oder zur Zierde des Gartens zu ziehenden Pflanzen ꝛc. jedesmal vorher mit dem Direktor zu vernehmen, damit ſolche zum Nachtheil der ausländiſchen Pflanzen nicht zu ſehr anwachſe.

§. 19. Alle für den Direktor Behufs ſeiner Vorleſungen und ſonſt nöthigen Pflanzen und Pflanzentheile ſoll der Gärtner nach jedesmaliger Vorſchrift pünktlich liefern, und auch ohne beſondern Auftrag dahin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den Vorleſungen ꝛc. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoch darf der Gärtner ohne ausdrükliche Genehmigung des Direktors Pflanzen und Gewächſe, deren Verkauf nicht geſtattet (§. 17. und 18.), oder deren Ablieferung nicht nothwendig iſt, eigenmächtig weder verſchenken, noch vertauſchen und verkaufen.

III. Emolumente.

§. 20. Für diese seine treue Dienstleistung werden dem botanischen Gärtner folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Gehalt jährlich Zweihundert Thaler aus der Gartenkasse. b) Von dem Erlös der durch seinen Fleiß erzeugten und für Rechnung der Kasse des botanischen Gartens verkauften Bäume, Stauden, botanischen und Küchen-Gewächse, Blumen und Früchte 16⅔ Prozent, oder fünf Silbergroschen von jedem Thaler durch den Direktor wöchentlich jedesmal bei Ablegung der Rechnung zahlbar. c) Die Benutzung der vorhandenen Gärtnerwohnung. d) Die Erlaubniß, sich Vieh auf seine Kosten, jedoch unter Benutzung der in dem botanischen Garten befindlichen Gräserei und des abfallenden Unkrauts, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er allen gewonnenen Dünger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) Zum Anbau der für seine Haushaltung nöthigen Küchengewächse ein Stück hinter der Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt, das er jedoch auf seine Kosten bearbeiten lassen muß, und sich hierzu keinesweges der Gartenarbeiter bedienen darf. f) Zur Feuerung alles im Garten ausfallende trokkene Holz und was er sonst noch bedarf, an Braunkohlen aus dem für den Garten jährlich anzuschaffenden Quanto, so viel als er nach der Bestimmung und unter Aufsicht des Direktors noch bedürfen wird. Endlich steht es

§. 21. dem Gärtner zwar frei, aus seinem Dienstverhältniß auszutreten, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Ostern oder Michaelis bei dem Direktor zu bewirkende Aufkündigung, und unter Verpflichtung nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums zur bestimmten Zeit seinen Dienst zu verlassen und die Wohnung zu räumen. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch ausdrücklich vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartendirektion eine Veränderung der Person des Gärtners für rathsam und nothwendig erachtet, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten Fall jedoch ausgenommen, wenn der Gärtner einen lüderlichen Lebenswandel führen, oder sich offenbarer und wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung der Gartendirektion, oder fortgesetzter grober Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, besonders aber der Untreue in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschuldeten Entwendung des Eigenthums der Anstalt zu Schulden kommen lassen sollte, indem sodann eine sofortige Dienstentlassung eintreten soll, und der Gärtner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst und die Wohnung sofort verlassen zu wollen.

Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute der Universität zu Halle. Vom 11. August 1838.

— Die ꝛc. abgeänderten Instruktionsentwürfe (Anlagen a. b. c. d.) findet das Ministerium unter den obwaltenden Umständen durchaus passend, und sendet Ew. ꝛc. dieselben hierbei bestätigt zurück, mit dem Auftrage, sie den betreffenden Personen zu behändigen.

Berlin, den 11. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums.

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich einen vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und leitet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Prosektors.

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität führt er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß dasselbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgend geschehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) daß es in seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen in gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, dem Besuche des Publikums unter Aufsicht des Prosektors, des Assistenten und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert, und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Museum zu repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Beisetzung der betreffenden Nummer nachzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzureichen.

Anlage b.

Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Prosektor ist dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit seine Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie liest, oder wenn derselbe durch andere Amtsgeschäfte oder Krankheit abgehalten ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Prosektor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und sorgt, daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf, daß die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniget und gelüftet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Auswahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und bezeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Prosektor verfertiget, so weit es seine Augen und die zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht er dazu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird der Assistent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Verpflichtung, die feineren Präparate, so weit dies dem Prosektor seiner Augenschwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher Ver-

hinderung des Prosektors durch Unwohlseyn ꝛc. denselben hier ganz zu vertreten.

§. 4. Der Prosektor hat die Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufgestellt ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetiren, so wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums unterstützt, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen Hause befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anvertrauten Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk richten, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, oder sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merkwürdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt, oder vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemühet seyn, daß diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei den wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch abgängig werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufsicht darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas abgeht, sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Mangel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten, so wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Professor der Aatomie an dritte Personen anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke, verabfolgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß Anschläge irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Museum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstunden, von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder 2 bis 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stunden zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden Fällen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung anlegen.

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über die Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle oder anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benutzt er die Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Gebrauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat während des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des Professors angefertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls dieselben dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem Gehirn, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen frischen Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstrationen zu benutzen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums.

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich einen vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und leitet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Prosektors.

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität führt er die Aufsicht darüber, uud ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß dasselbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgend geschehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) daß es in seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen in gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, dem Besuche des Publikums unter Aufsicht des Prosektors, des Assistenten und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert, und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Museum zu repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Beisetzung der betreffenden Nummer nachzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzureichen.

Anlage b.

Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Prosektor ist dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit seine Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie liest, oder wenn derselbe durch andere Amtsgeschäfte oder Krankheit abgehalten ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Prosektor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und sorgt, daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf, daß die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniget und gelüftet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Auswahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und bezeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Prosektor verfertiget, so weit es seine Augen und die zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professers der Anatomie. Braucht er dazu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird der Assistent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Verpflichtung, die feineren Präparate, so weit dies dem Prosektor seiner Augenschwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher Ver-

hinderung des Prosektors durch Unwohlseyn ꝛc. denselben hier ganz zu vertreten.

§. 4. Der Prosektor hat die Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufgestellt ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetiren, so wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums unterstützt, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen Hause befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anvertrauten Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk richten, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, oder sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merkwürdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt, oder vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemühet seyn, daß diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei den wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch abgängig werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufsicht darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas abgeht, sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Mangel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten, so wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Professor der Atomie an dritte Personen anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke, verabfolgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß Anschläge irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Museum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstunden, von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder 2 bis 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stunden zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden Fällen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung anlegen.

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über die Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle oder anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benutzt er die Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Gebrauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat während des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des Professors angefertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls dieselben dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem Gehirn, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen frischen Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstrationen zu benutzen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübungen, noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht alle halbe Jahre vorträgt, so hat der Prosektor darüber in dem Halbjahre zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, Privatissima über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachtheiligung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prosektor dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des Professors aber, und überhaupt, wenn der Prosektor die Stelle des Professors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden im Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlungen zu präpariren ꝛc., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnahmsweise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stunde gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher in dem Meckelschen Hause geblieben ist, so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf Abwehrung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer ꝛc., auf gehörige Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt auf alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein besonderes Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er weder ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für sich zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf. Eine anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prosektor, oder im Behinderungsfalle des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn die Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet strenge darauf, daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; von vorkommenden Fällen hat er den Prosektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomischen Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Professor in Behinderungsfällen des Prosektors Auftrag ertheilt, die Aufsicht über die Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwekkende Vorkehrungen zu treffen. — Er wird den Prosektor in seinen Arbeiten, besonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schleunig beschafft werden müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzuüben, daß er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine besondere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzustellen erlerne, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augenleiden des Prosektors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder wenn dieser nicht zugegen ist, dem Prosektor in allen Amtssachen zu gehorchen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm derselbe in des Professors oder Prosektors Namen etwas aufträgt.

§. 2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten Grade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion gelangen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Stunden, wo nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort bei Seite zu schaffen.

§. 3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prosektors nichts vom anatomischen Theater mitgenommen wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzufordern davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas mitnehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Prosektor davon sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Vorwande irgend etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von den Studirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Präparaten anzunehmen, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein in dergleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum anzusehen gestattet hat.

§. 5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls rein zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffentlichem Besuch bestimmten Tagen ꝛc. der Staub von den Tischen, Gläsern u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

§. 6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schimmel auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es keinem Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Motten oder Käfer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachtheil entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst dem Uebel abhelfen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen.

§. 7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Museums gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jeden, der etwas anfasst, davon abzurathen, und wenn diese Warnung unbeachtet gelassen, oder irgend etwas beschädiget wird, dem Professor oder Prosektor sofort Anzeige zu machen.

§. 8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befleissigen, und im Sommerhalbjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, diesen Theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben, auch auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

§. 9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht sein Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Anforderungen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und wenn er sich gröberer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes entlassen werden.

No. 592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat tüchtige Aerzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkommnen, wohl erreiche, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste alle seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse aufs beste für jene Zwekke zu nutzen.

§. 2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle Vertrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch diese das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

§. 3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Ge-

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utenſilien nicht nur reinlich und in Ordnung erhalten, ſondern auch ſo viel es die Umſtände erlauben, allenthalben den Anſätzen des Etats gemäß verbeſſert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er ſofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von dieſem das Erforderliche eingeleitet und veranſtaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen über für die Anſtalt gelieferten Gegenſtände, welche im Etat beſonders ausgeworfen ſind, iſt der Direktor, nachdem er ſolche gehörig revidirt und die geſchehene Lieferung als richtig atteſtirt hat, zur Zahlung auf die Univerſitätskaſſe ſelbſt anzuweiſen berechtigt. Er muß ſich aber dabei innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberſchreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgeſetzten Summe in einem früheren Jahre gemachten Erſparniſſe, welche beſtimmungsmäßig dem Inſtitute belaſſen und im Beſtande fortgeführt werden, zum Beſten des Inſtituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben ſo iſt ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspoſitionen im Allgemeinen ernſtlich empfohlen wird, geſtattet, an ſich zweckmäßige und dem Inſtitute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspoſitionen, ſobald nur das Etatsquantum der Anſtalt im Ganzen nicht überſchritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Univerſitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anſtalt werden vom Direktor derſelben beim Univerſitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Beſtätigung und demnächſtigen Verpflichtung in Vorſchlag gebracht. Hierher gehört: a) ein geſchickter Aſſiſtent. Dies muß ein Arzt ſeyn, welcher das mediziniſche und chirurgiſche, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich beſtanden und auf einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät den Doktorgrad erworben, ſo wie durch die über ſeine Staatsprüfung beigebrachten Zeugniſſe gegründete Hoffnung erweckt hat, daß er ſich für das praktiſche Fach als kliniſcher Lehrer oder als dirigirender Spitalarzt beſonders eignet. Die Vorſchläge des Direktors zur erneuerten Beſetzung der Aſſiſtentenſtelle müſſen jedes Mal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen ſeyn, damit der eintretende Aſſiſtent ſeine Wirkſamkeit zwei Monate vor dem Ausſcheiden des bisherigen Aſſiſtenten beginnen kann — Sollte ſich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenſchaften verſehenes Subjekt finden, ſo iſt dem Direktor überlaſſen, ſich aus den das Inſtitut beſuchenden jungen Aerzten, oder im äuſſerſten Fall aus den Studirenden einen Aſſiſtenten, und zwar ein für alle Mal nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weiſe zu gehöriger Zeit in Vorſchlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen gröſſerer Ausdehnung der Geſchäfte es für nothwendig erachten ſollte, noch einen zweiten Aſſiſtenten anzuſtellen, ſo bleibt es ihm überlaſſen, ſeine Vorſchläge deshalb beim Univerſitätskuratorio zu machen, welches demnächſt hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Miniſterialreſkripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Aſſiſtent, auſſer freier Wohnung im Inſtitut, aus dem für den erſten mit 100 Thlr. im Etat ausgeſetzten baaren Gehalte, durch freie Beköſtigung remunerirt wird, in welchem Falle der erſte Aſſiſtent ſich ebenfalls mit freier Wohnung im Inſtitute und freier Beköſtigung begnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

hälterin, welch den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, reinlich und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine Krankenwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

§. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu verschreiben, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der höheren Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine Reihefolge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in welchem Falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu richten hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bereitet, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete Taxe geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

§. 7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein von dem Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweckmäßige Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüglich leiten. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene ausdrückliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik nur sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng und bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist ihm gestattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äußere Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglichster Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen Klinikum vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

§. 8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Unterrichte zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. Er muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

§. 9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik nicht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zerstreut, sondern nahe beisammen wohnen.

§. 10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehörige Zeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen anderer Gegenstände zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind im Allgemeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie müssen immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn- und Festtagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der Vorlesungen.

§. 11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor seine Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaftlicher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie zur Bescheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum beharrlichen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Was den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so muß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und richtig denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodenlosen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er muß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken Natur mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann unterweisen, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und in Ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, allenthalben den Ansätzen des Etats gemäß verbessert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingeleitet und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen über für die Anstalt gelieferten Gegenstände, welche im Etat besonders ausgeworfen sind, ist der Direktor, nachdem er solche gehörig revidirt und die geschehene Lieferung als richtig attestirt hat, zur Zahlung auf die Universitätskasse selbst anzuweisen berechtigt. Er muß sich aber dabei innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgesetzten Summe in einem früheren Jahre gemachten Ersparnisse, welche bestimmungsmäßig dem Institute belassen und im Bestande fortgeführt werden, zum Besten des Instituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben so ist ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspositionen im Allgemeinen ernstlich empfohlen wird, gestattet, an sich zweckmäßige und dem Institute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspositionen, sobald nur das Etatsquantum der Anstalt im Ganzen nicht überschritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Universitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anstalt werden vom Direktor derselben beim Universitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Bestätigung und demnächstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Hierher gehört: a) ein geschickter Assistent. Dies muß ein Arzt seyn, welcher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden und auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, so wie durch die über seine Staatsprüfung beigebrachten Zeugnisse gegründete Hoffnung erweckt hat, daß er sich für das praktische Fach als klinischer Lehrer oder als dirigirender Spitalarzt besonders eignet. Die Vorschläge des Direktors zur erneuerten Besetzung der Assistentenstelle müssen jedes Mal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen seyn, damit der eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginnen kann. — Sollte sich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenschaften versehenes Subjekt finden, so ist dem Direktor überlassen, sich aus den das Institut besuchenden jungen Aerzten, oder im äussersten Fall aus den Studirenden einen Assistenten, und zwar ein für alle Mal nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weise zu gehöriger Zeit in Vorschlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen grösserer Ausdehnung der Geschäfte es für nothwendig erachten sollte, noch einen zweiten Assistenten anzustellen, so bleibt es ihm überlassen, seine Vorschläge deshalb beim Universitätskuratorio zu machen, welches demnächst hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Ministerialreskripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Assistent, ausser freier Wohnung im Institut, aus dem für den ersten mit 100 Thlr. im Etat ausgesetzten baaren Gehalte, durch freie Beköstigung remunerirt wird, in welchem Falle der erste Assistent sich ebenfalls mit freier Wohnung im Institute und freier Beköstigung begnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

ilterin, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, inlich und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine rankenwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

§. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu rschreiben, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der heren Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine ehefolge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in wel em Falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu rich n hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut be itet, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete axe geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

§. 7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein m dem Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweck äßige Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüg h leiten. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene sdrückliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik r sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder ge n Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng d bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist m gestattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äuß re Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglich r Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen linikum vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

§. 8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Un rrichte zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. r muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

§. 9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik icht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, oß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zer reut, sondern nahe beisammen wohnen.

§. 10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehö ge Zeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen ande r Gegenstände zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind n Allgemeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie üssen immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn nd Festtagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, wäh nd der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der orlesungen.

§. 11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor ine Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaft cher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie r Bescheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothlei ende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum harrlichen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Was den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so uß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und ichtig denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet erden. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodens sen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er uß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken Natur mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann un rweisen, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

ſchließen. Vor allem aber hat der kliniſche Lehrer dahin zu ſehen, daß die jungen Aerzte in der ſemiologiſchen und ätiologiſchen Unterſuchung der vorkommenden Kranken, in der Kunſt die verſchiedenen Krankheiten von einander zu unterſcheiden, den Ausgang derſelben vorher zu ſehen, in der Entwikkelung vernünftiger Indikationen zur Heilung derſelben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeſchichten, und in der mündlichen Relation über die von ihnen zu behandelnden Kranken fleiſſig geübt werden. Ueber jeden Kranken muß eine Geſchichte angefertigt werden. Der Lehrer muß dieſe öffentlich vorleſen, beurtheilen, berichtigen, verbeſſern. Die Rezepte müſſen die jungen Aerzte ſelbſt ſchreiben, der kliniſche Lehrer hat ſie nachzuſehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbeſſern. — Bei der Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu ſehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten ſchonend, freundlich und vorſichtig behandelt werden, daß in therapeutiſch-diätetiſcher Hinſicht nichts ohne ſein Vorwiſſen geſchehe, daß die Kuren ſicher, einfach und ſo viel als thunlich wohlfeil ſind, und daß die jungen Aerzte immer wiſſen, warum gerade ſo und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, ſondern auch Morgens früh und des Abends beſuchen. Auch iſt es ſeine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Kranken ſo oft ſelbſt zu beſuchen, als es ihr Zuſtand erheiſcht, und bei Tage und bei Nacht muß er bereit ſeyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizuſtehen. Stirbt ein Kranker, ſo iſt es Pflicht des kliniſchen Lehrers, die Sektion — ſofern die Leiche von dem Profeſſor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des mediziniſchen Klinikums vorher zur Dispoſition geſtellt worden iſt — im Beiſeyn ſeiner Zuhörer, von dieſen unterſtützt, ſelbſt zu machen und auf eine gewiſſenhafte Weiſe die Reſultate des Leichenfundes mit der Krankheitsgeſchichte und mit ſeinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden ſich bei der Sektion pathologiſche Merkwürdigkeiten, ſo müſſen ſie, ſo weit dies die im §. 12. enthaltenen Beſtimmungen zulaſſen, der anatomiſch-pathologiſchen Sammlung der kliniſchen Anſtalt einverleibt und beim Unterricht benutzt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettler und öffentlichen Allmoſenempfänger auf die Anatomie gehören, ſo hat der Direktor, wenn ein zu dieſer Kategorie gehörendes Individuum in kliniſcher Behandlung, ſey es im Lokal des Inſtituts ſelbſt, oder auſſerhalb deſſelben geweſen, und verſtorben ſeyn ſollte, den Profeſſor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, ſondern nur erſt dann vorzunehmen, wenn der letztere auf die betreffende Leiche Verzicht geleiſtet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewuſſt, ob ein Verſtorbener zu einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keineswegs zur Entſchuldigung.

§. 13. Endlich iſt es die Pflicht des kliniſchen Lehrers, ſowohl der höchſten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über den Zuſtand und die Leiſtungen der ihm anvertrauten Anſtalt abzulegen. Hierbei iſt es die Hauptſache, daß ſeine Angaben wahr und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei ſind. Die Berichte an das Miniſterium müſſen jährlich am 1. Mai nach der vorgeſchriebenen Form verfaſſt, und an das Univerſitätskuratorium eingereicht, den Berichten an das Publikum müſſen ſorgfältige, ausführliche, und

durch einzelne Krankengeſchichten belegte Beſchreibungen von den in der Anſtalt verhandelten Krankheiten beigefügt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 593. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem mediziniſchen Klinikum der Univerſität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Der Aſſiſtent bei der mediziniſchen Klinik muß ſich durch Sittlichkeit, Fleiß und Eifer in ſeinem Berufe ſo auszeichnen, daß er den jungen Aerzten in jeder Hinſicht ein gutes Beiſpiel giebt.

§. 2. Er hat gemeinſchaftlich mit dem Direktor dahin zu ſehen, daß der Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen, daß die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln und ſo ordentlich beſuchen, wie es ihnen aufgetragen iſt. Jede Unordnung, die er in dieſer Hinſicht bemerkt, hat er ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt gewiſſenhaft anzuzeigen.

§. 3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihrem Geſchäften zu unterweiſen, und ſie über ihre Pflichten zu belehren.

§. 4. Er muß die Krankenſäle mehrmals täglich beſuchen, ſich nach dem Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung ſogleich ſteuern, und wichtige Fälle der Art ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt anzeigen. Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch zu machen verbunden iſt.

§. 5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorſteher ihm zu beſuchen aufgetragen hat, gewiſſenhaft beſuchen, und von wichtigen Vorfällen dem Direktor der Klinik ſogleich Bericht erſtatten.

§. 6. Der Aſſiſtent muß die Krankenliſte der Anſtalt, die Geſchichte der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die übrigen Krankheitsgeſchichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufſicht über die Bibliothek, pathologiſchen Präparate, Arzneiſammlung, Inſtrumente der Anſtalt gewiſſenhaft führen, und ſich zu manchen anderen Geſchäften willig und bereit finden laſſen, die das Wohl der Anſtalt ihm von Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 594. Inſtruktion für den Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Univerſität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Dem Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg iſt dieſes Inſtitut ſowohl in Rückſicht der Leitung des Unterrichts als auch der disziplinariſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe anvertraut, und iſt derſelbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anſtalt verantwortlich, und verpflichtet darüber in ſeinem jährlichen Berichte an die vorgeſetzten Behörden, und ſonſt auf Verlangen Rechenſchaft zu geben.

§. 2. In Rückſicht der Leitung des Unterrichts ſoll er ſich die theoretiſche ſowohl als die praktiſche Belehrung der Kliniziſten ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, und gewiſſenhaft ſorgen, daß ſich unter Beobachtung der ſtrengſten Ordnung ſeine Vorträge und Demonſtrationen als gründlich und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken fehle, und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich selbst, oder durch den Assistenten in Gegenwart der Kliniziſten, oder durch die letzteren in seinem Beiseyn untersuchen und behandeln, sich hierüber fleissig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten bearbeiten lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselben Gelegenheit nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Kliniziſten zu berichtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, sofern nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beiseyn der Kliniziſten vornehmen, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeigen und Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von denselben behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Kliniziſten hat er mit Ernst zu ermahnen, solche aber, welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder durch den Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohne Weiteres von der Theilnahme an dem klinischen Unterricht auszuschließen.

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der Einsicht und umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher insonderheit für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorschriftsmäßige Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich ist.

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche chirurgische und Augenkranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf Rechnung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Behufs des Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder selbst, noch durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kassen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur ambulatorisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jedesmal an die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals bleibt der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so wie die Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Legitimation beizubringen, und durch das Universitätskuratorium die höhere Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche und sittliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Hauspersonals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behandlung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute Ruf des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Fahrlässigkeit oder Mißbrauch der Inventarien, Utensilienstükke ꝛc. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich mehrmals zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspersonals soll er schleunig abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten auszugleichen suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er selbst allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich selbst durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung und

den Gehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Direktor

§. 11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu beaufsichtigen und zu kontroliren, alle Quittungen und Belege genau sowohl quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 595. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und kann von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen steht es auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher Aufkündigung, seine Entlassung zu geben.

§. 2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und sittlich guten Lebenswandels befleissigen, insonderheit aber sich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten geheimen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der Direktor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

§. 3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten mit Fleiß und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. Besonders hat derselbe

§. 4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen oder zu seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonale oder den Klinizisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, alle dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

§. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Assistenten untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken weder mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute befindliche Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — Geringe Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Zwistigkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingeführten Hausordnung und der dem Oekonomen und Aufwärter ertheilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde. Ferner ist er verpflichtet,

§. 6. das ihm bei seinem Antritt speziell mit überwiesene Inventarium oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in den darüber angefertigten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums.

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich einen vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und leitet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Prosektors.

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität führt er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß dasselbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgend geschehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) daß es in seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen in gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, dem Besuche des Publikums unter Aufsicht des Prosektors, des Assistenten und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert, und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Museum zu repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Beisetzung der betreffenden Nummer nachzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzureichen.

Anlage b.

Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Prosektor ist dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit seine Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie liest, oder wenn derselbe durch andere Amtsgeschäfte oder Krankheit abgehalten ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Prosektor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und sorgt, daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf, daß die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniget und gelüftet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Auswahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und bezeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Prosektor verfertiget, so weit es seine Augen und die zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht er dazu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird der Assistent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Verpflichtung, die feineren Präparate, so weit dies dem Prosektor seiner Augenschwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher Ver-

hinderung des Prosektors durch Unwohlseyn ꝛc. denselben hier ganz zu vertreten.

§. 4. Der Prosektor hat die Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufgestellt ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetiren, so wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums unterstützt, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen Hause befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anvertrauten Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk richten, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, oder sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merkwürdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt, oder vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemühet seyn, daß diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei den wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch abgängig werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufsicht darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas abgeht, sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Mangel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten, so wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Professor der Aatomie an dritte Personen anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke, verabfolgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß Anschläge irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Museum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstunden, von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder 2 bis 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stunden zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden Fällen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung anlegen.

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über die Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber ausweisen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle oder anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benutzt er die Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Gebrauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat während des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des Professors angefertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls dieselben dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem Gehirn, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen frischen Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstrationen zu benutzen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübungen, noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht alle halbe Jahre vorträgt, so hat der Prosektor darüber in dem Halbjahre zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, Privatissima über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachtheiligung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prosektor dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des Professors aber, und überhaupt, wenn der Prosektor die Stelle des Professors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden im Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlungen zu präpariren ꝛc., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnahmsweise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stunde gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher in dem Meckelschen Hause geblieben ist, so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf Abwehrung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer ꝛc., auf gehörige Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt auf alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein besonderes Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er weder ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für sich zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf. Eine anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prosektor, oder im Behinderungsfalle des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn die Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet strenge darauf, daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; von vorkommenden Fällen hat er den Prosektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomischen Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Professor in Behinderungsfällen des Prosektors Auftrag ertheilt, die Aufsicht über die Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwekkende Vorkehrungen zu treffen. — Er wird den Prosektor in seinen Arbeiten, besonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schleunig beschafft werden müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzuüben, daß er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine besondere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzustellen erlerne, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augenleiden des Prosektors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder wenn dieser nicht zugegen ist, dem Prosektor in allen Amtssachen zu gehorchen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm derselbe in des Professors oder Prosektors Namen etwas aufträgt.

§. 2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten Grade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Section gelangen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Stunden, wo nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort bei Seite zu schaffen.

§. 3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prosektors nichts vom anatomischen Theater mitgenommen wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzufordern davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas mitnehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Prosektor davon sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Vorwande irgend etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von den Studirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Präparaten anzunehmen, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein in dergleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum anzusehen gestattet hat.

§. 5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls rein zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffentlichem Besuch bestimmten Tagen ꝛc. der Staub von den Tischen, Gläsern u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

§. 6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schimmel auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es keinem Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Motten oder Käfer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachtheil entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst dem Uebel abhelfen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen.

§. 7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Museums gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jeden, der etwas anfaßt, davon abzurathen, und wenn diese Warnung unbeachtet gelassen, oder irgend etwas beschädiget wird, dem Professor oder Prosektor sofort Anzeige zu machen.

§. 8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befleissigen, und im Sommerhalbjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, diesen Theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben, auch auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

§. 9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht sein Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Anforderungen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und wenn er sich gröberer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes entlassen werden.

No. 592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat tüchtige Aerzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkommnen, wohl erreiche, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste alle seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse aufs beste für jene Zwekke zu nutzen.

§. 2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle Vertrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch diese das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

§. 3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Ge-

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utenſilien nicht nur reinlich und in Ordnung erhalten, ſondern auch ſo viel es die Umſtände erlauben, allenthalben den Anſätzen des Etats gemäß verbeſſert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er ſofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von dieſem das Erforderliche eingeleitet und veranſtaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen über für die Anſtalt gelieferten Gegenſtände, welche im Etat beſonders ausgeworfen ſind, iſt der Direktor, nachdem er ſolche gehörig revidirt und die geſchehene Lieferung als richtig atteſtirt hat, zur Zahlung auf die Univerſitätskaſſe ſelbſt anzuweiſen berechtigt. Er muß ſich aber dabei innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberſchreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgeſetzten Summe in einem früheren Jahre gemachten Erſparniſſe, welche beſtimmungsmäßig dem Inſtitute belaſſen und im Beſtande fortgeführt werden, zum Beſten des Inſtituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben ſo iſt ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspoſitionen im Allgemeinen ernſtlich empfohlen wird, geſtattet, an ſich zweckmäßige und dem Inſtitute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspoſitionen, ſobald nur das Etatsquantum der Anſtalt im Ganzen nicht überſchritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Univerſitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anſtalt werden vom Direktor derſelben beim Univerſitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Beſtätigung und demnächſtigen Verpflichtung in Vorſchlag gebracht. Hierher gehört: a) ein geſchickter Aſſiſtent. Dies muß ein Arzt ſeyn, welcher das mediziniſche und chirurgiſche, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich beſtanden und auf einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät den Doktorgrad erworben, ſo wie durch die über ſeine Staatsprüfung beigebrachten Zeugniſſe gegründete Hoffnung erweckt hat, daß er ſich für das praktiſche Fach als kliniſcher Lehrer oder als dirigirender Spitalarzt beſonders eignet. Die Vorſchläge des Direktors zur erneuerten Beſetzung der Aſſiſtentenſtelle müſſen jedes Mal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen ſeyn, damit der eintretende Aſſiſtent ſeine Wirkſamkeit zwei Monate vor dem Ausſcheiden des bisherigen Aſſiſtenten beginnen kann. — Sollte ſich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenſchaften verſehenes Subjekt finden, ſo iſt dem Direktor überlaſſen, ſich aus den das Inſtitut beſuchenden jungen Aerzten, oder im äuſſerſten Fall aus den Studirenden einen Aſſiſtenten, und zwar ein für alle Mal nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weiſe zu gehöriger Zeit in Vorſchlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen gröſſerer Ausdehnung der Geſchäfte es für nothwendig erachten ſollte, noch einen zweiten Aſſiſtenten anzuſtellen, ſo bleibt es ihm überlaſſen, ſeine Vorſchläge deshalb beim Univerſitätskuratorio zu machen, welches demnächſt hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Miniſterialreſkripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Aſſiſtent, auſſer freier Wohnung im Inſtitut, aus dem für den erſten mit 100 Thlr. im Etat ausgeſetzten baaren Gehalte, durch freie Beköſtigung remunerirt wird, in welchem Falle der erſte Aſſiſtent ſich ebenfalls mit freier Wohnung im Inſtitute und freier Beköſtigung begnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

hälterin, welch den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, reinlich und in vieſen Geſchäften wohl erfahren, zu beſorgen hat. c) Eine Krankenwärterin von ähnlicher Eigenſchaft.

§. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu verſchreiben, die er für die beſte hält, es müßte denn ſeyn, daß von der höheren Behörde eine der Apotheken beſonders ausgewählt, oder eine Reihefolge unter den verſchiedenen Apotheken beſtimmt würde, in welchem Falle ſich der Direktor nach den desfallſigen Anordnungen zu richten hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bereitet, wenigſtens gegen die allgemein gültige oder beſonders verabredete Taxe geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

§. 7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein von dem Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derſelben, zweckmäßige Gegenſtände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüglich leiten. Er hat jedoch die von dem Miniſterio wiederholt gegebene ausdrückliche Vorſchrift, wonach in die mediziniſche ſtationaire Klinik nur ſogenannte innere Kranke, ſie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, ſtreng und bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen iſt ihm geſtattet bei der ambulatoriſchen Klinik, ſowohl innere als äuſſere Kranke, jedoch innerhalb des kliniſchen Fonds, und mit vorzüglicherer Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem mediziniſchen Klinikum vorzugsweiſe beabſichtigten beſonderen Zwecks zu behandeln.

§. 8. Der Direktor ſoll nur ſolche Studirende zum kliniſchen Unterrichte zulaſſen, die bereits hinlänglich zu demſelben vorbereitet ſind. Er muß ſich hierüber durch eine kurze Prüfung derſelben unterrichten.

§. 9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatoriſche Klinik nicht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichſt dafür ſorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu beſorgen hat, nicht zu zerſtreut, ſondern nahe beiſammen wohnen.

§. 10. Der Direktor muß auf den kliniſchen Unterricht die gehörige Zeit verwenden, und darf es ſich nicht erlauben, dieſe wegen anderer Gegenſtände zu verkürzen. Auf die kliniſchen Zuſammenkünfte ſind im Allgemeinen wenigſtens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie müſſen immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn- und Feſttagen eben ſowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben ſo treu und gewiſſenhaft als während der Zeit der Vorleſungen.

§. 11. Bei den kliniſchen Zuſammenkünften muß der Direktor ſeine Zuhörer auf alle Weiſe zu tüchtigen Aerzten ſowohl in wiſſenſchaftlicher als techniſcher Hinſicht auszubilden bemüht ſeyn. Er muß ſie zur Beſcheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundſchaft gegen einander und zum beharrlichen Fleiſſe und Eifer in ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt anleiten. Was den wiſſenſchaftlich techniſchen Unterricht in der Klinik betrifft, ſo muß derſelbe ſo eingerichtet ſeyn, daß dadurch ſowohl ſelbſtſtändig und richtig denkende als auch techniſch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden. Der Lehrer darf ſich hier weder einer ſchwärmeriſchen bodenloſen Spekulation, noch einer gedankenloſen Empirie überlaſſen. Er muß vielmehr ſeine Zuhörer anleiten, die Erſcheinungen der kranken Natur mit aller Genauigkeit und Treue aufzufaſſen, und ſie dann unterweiſen, aus dieſen Thatſachen auf eine vorſichtige und behutſame Weiſe ſo viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derſelben zu

ſchließen. Vor allem aber hat der kliniſche Lehrer dahin zu ſehen, daß die jungen Aerzte in der ſemiologiſchen und ätiologiſchen Unterſuchung der vorkommenden Kranken, in der Kunſt die verſchiedenen Krankheiten von einander zu unterſcheiden, den Ausgang derſelben vorher zu ſehen, in der Entwikkelung vernünftiger Indikationen zur Heilung derſelben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeſchichten, und in der mündlichen Relation über die von ihnen zu behandelnden Kranken fleiſſig geübt werden. Ueber jeden Kranken muß eine Geſchichte angefertigt werden. Der Lehrer muß dieſe öffentlich vorleſen, beurtheilen, berichtigen, verbeſſern. Die Rezepte müſſen die jungen Aerzte ſelbſt ſchreiben, der kliniſche Lehrer hat ſie nachzuſehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbeſſern. — Bei der Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu ſehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten ſchonend, freundlich und vorſichtig behandelt werden, daß in therapeutiſch-diätetiſcher Hinſicht nichts ohne ſein Vorwiſſen geſchehe, daß die Kuren ſicher, einfach und ſo viel als thunlich wohlfeil ſind, und daß die jungen Aerzte immer wiſſen, warum gerade ſo und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, ſondern auch Morgens früh und des Abends beſuchen. Auch iſt es ſeine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Kranken ſo oft ſelbſt zu beſuchen, als es ihr Zuſtand erheiſcht, und bei Tage und bei Nacht muß er bereit ſeyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizuſtehen. Stirbt ein Kranker, ſo iſt es Pflicht des kliniſchen Lehrers, die Sektion — ſofern die Leiche von dem Profeſſor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des mediziniſchen Klinikums vorher zur Dispoſition geſtellt worden iſt — im Beiſeyn ſeiner Zuhörer, von dieſen unterſtützt, ſelbſt zu machen und auf eine gewiſſenhafte Weiſe die Reſultate des Leichenfundes mit der Krankheitsgeſchichte und mit ſeinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden ſich bei der Sektion pathologiſche Merkwürdigkeiten, ſo müſſen ſie, ſo weit dies die im §. 12. enthaltenen Beſtimmungen zulaſſen, der anatomiſch-pathologiſchen Sammlung der kliniſchen Anſtalt einverleibt und beim Unterricht benutzt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettler und öffentlichen Allmoſenempfänger auf die Anatomie gehören, ſo hat der Direktor, wenn ein zu dieſer Kategorie gehörendes Individuum in kliniſcher Behandlung, ſey es im Lokal des Inſtituts ſelbſt, oder auſſerhalb deſſelben geweſen, und verſtorben ſeyn ſollte, den Profeſſor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, ſondern nur erſt dann vorzunehmen, wenn der letztere auf die betreffende Leiche Verzicht geleiſtet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewuſſt, ob ein Verſtorbener zu einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keineswegs zur Entſchuldigung.

§. 13. Endlich iſt es die Pflicht des kliniſchen Lehrers, ſowohl der höchſten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über den Zuſtand und die Leiſtungen der ihm anvertrauten Anſtalt abzulegen. Hierbei iſt es die Hauptſache, daß ſeine Angaben wahr und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei ſind. Die Berichte an das Miniſterium müſſen jährlich am 1. Mai nach der vorgeſchriebenen Form verfaſſt, und an das Univerſitätskuratorium eingereicht, den Berichten an das Publikum müſſen ſorgfältige, ausführliche, und

durch einzelne Krankengeſchichten belegte Beſchreibungen von den in der Anſtalt verhandelten Krankheiten beigefügt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 593. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem mediziniſchen Klinikum der Univerſität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Der Aſſiſtent bei der mediziniſchen Klinik muß ſich durch Sittlichkeit, Fleiß und Eifer in ſeinem Berufe ſo auszeichnen, daß er den jungen Aerzten in jeder Hinſicht ein gutes Beiſpiel giebt.

§. 2. Er hat gemeinſchaftlich mit dem Direktor dahin zu ſehen, daß der Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen, daß die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln und ſo ordentlich beſuchen, wie es ihnen aufgetragen iſt. Jede Unordnung, die er in dieſer Hinſicht bemerkt, hat er ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt gewiſſenhaft anzuzeigen.

§. 3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren Geſchäften zu unterweiſen, und ſie über ihre Pflichten zu belehren.

§. 4. Er muß die Krankenſäle mehrmals täglich beſuchen, ſich nach dem Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung ſogleich ſteuern, und wichtige Fälle der Art ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt anzeigen. Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch zu machen verbunden iſt.

§. 5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorſteher ihm zu beſuchen aufgetragen hat, gewiſſenhaft beſuchen, und von wichtigen Vorfällen dem Direktor der Klinik ſogleich Bericht erſtatten.

§. 6. Der Aſſiſtent muß die Krankenliſte der Anſtalt, die Geſchichte der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die übrigen Krankheitsgeſchichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufſicht über die Bibliothek, pathologiſchen Präparate, Arzneiſammlung, Inſtrumente der Anſtalt gewiſſenhaft führen, und ſich zu manchen anderen Geſchäften willig und bereit finden laſſen, die das Wohl der Anſtalt ihm von Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 594. Inſtruktion für den Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Univerſität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Dem Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg iſt dieſes Inſtitut ſowohl in Rückſicht der Leitung des Unterrichts als auch der disziplinariſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe anvertraut, und iſt derſelbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anſtalt verantwortlich, und verpflichtet darüber in ſeinem jährlichen Berichte an die vorgeſetzten Behörden, und ſonſt auf Verlangen Rechenſchaft zu geben.

§. 2. In Rückſicht der Leitung des Unterrichts ſoll er ſich die theoretiſche ſowohl als die praktiſche Belehrung der Klinziſten ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, und gewiſſenhaft ſorgen, daß ſich unter Beobachtung der ſtrengſten Ordnung ſeine Vorträge und Demonſtrationen als gründlich und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er iſt verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß es der Anſtalt niemals an operationsfähigen chirurgiſchen Kranken fehle, und daß die Kranken ſelbſt zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu dieſem Behuf ſoll er die Kranken wo möglich ſelbſt, oder durch den Aſſiſtenten in Gegenwart der Kliniziſten, oder durch die letzteren in ſeinem Beiſeyn unterſuchen und behandeln, ſich hierüber fleiſſig Bericht erſtatten und ausführliche Krankengeſchichten bearbeiten laſſen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derſelben Gelegenheit nehmen, die Anſichten und Kenntniſſe der Kliniziſten zu berichtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen ſoll der Direktor jederzeit, ſofern nicht Gefahr beim Verzuge iſt, nur im Beiſeyn der Kliniziſten vornehmen, oder vornehmen laſſen, übrigens aber ſich auf die Anzeigen und Berichte derſelben niemals unbedingt verlaſſen, ſondern die von denſelben behandelten Kranken ſelbſt oft beſuchen, um ſich von der richtigen Ausführung ſeiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachläſſige Kliniziſten hat er mit Ernſt zu ermahnen, ſolche aber, welche den beſtehenden Vorſchriften, und den von ihm ſelbſt, oder durch den Aſſiſtenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohne Weiteres von der Theilnahme an dem kliniſchen Unterricht auszuſchließen.

§. 7. Die Einrichtung des Hausweſens bleibt der Einſicht und umſichtigen Leitung des Direktors zunächſt überlaſſen, welcher inſonderheit für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorſchriftsmäßige Berechnung des für das Inſtitut bewilligten Fonds verantwortlich iſt.

§. 8. Er ſoll daher dafür Sorge tragen, daß nur ſolche chirurgiſche und Augenkranke in das Haus ſelbſt aufgenommen, und auf Rechnung des Inſtituts verpflegt und behandelt werden, welche Behufs des Unterrichts wichtig ſind, und von welchen die Koſten weder ſelbſt, noch durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kaſſen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgiſche Kranke können höchſtens nur ambulatoriſch behandelt; ſogenannte innere Kranke aber müſſen jedesmal an die mediziniſche Klinik abgegeben und überwieſen werden.

§. 9. Die Wahl des Aſſiſtenten und des dienenden Perſonals bleibt der Einſicht und ſpeziellen Beurtheilung des Direktors eben ſo wie die Entlaſſung derſelben überlaſſen, jedoch iſt jedesmal die nöthige Legitimation beizubringen, und durch das Univerſitätskuratorium die höhere Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche und ſittliche, geſchickte und redliche Verhalten des Aſſiſtenten und Hausperſonals, ſo wie für die von demſelben zu beobachtende Behandlung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute Ruf des Inſtituts, noch das Vermögen deſſelben durch Fahrläſſigkeit oder Mißbrauch der Inventarien, Utenſilienſtükke ꝛc. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet iſt, die Anſtalt täglich mehrmals zu beſuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und ſpeziellen Anordnungen zu treffen, damit durch ſeine öftere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und ſicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beſchwerden der Kranken, oder des Hausperſonals ſoll er ſchleunig abhelfen, und alle Mißverſtändniſſe in Zeiten auszugleichen ſuchen, übrigens aber die ſtrengſte Befolgung ſeiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorſamen ohne Weiteres aus dem Hauſe entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er ſelbſt allen Anlaß zu Klagen und Beſchwerden vermeide, und ſich ſelbſt durch die genaue Erfüllung aller ſeiner Pflichten die Achtung und

den Gehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Direktor

§. 11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu beaufsichtigen und zu kontroliren, alle Quittungen und Belege genau sowohl quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 595. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und kann von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen steht es auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljähriger Aufkündigung, seine Entlassung zu geben.

§. 2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und sittlich guten Lebenswandels befleissigen, insonderheit aber sich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten geheimen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der Direktor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

§. 3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten mit Fleiß und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. Besonders hat derselbe

§. 4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen oder zu seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonale oder den Klinizisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, alle dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

§. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Assistenten untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken weder mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute befindliche Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — Geringe Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Zwistigkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingeführten Hausordnung und der dem Oekonomen und Aufwärter ertheilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde. Ferner ist er verpflichtet,

§. 6. das ihm bei seinem Antritt speziell mit übergebene Inventarium oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in den darüber angefertigten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

§. 7. die Aufsicht über die dem Institute zugehörigen Instrumente, Bandagen und Präparate dem Assistenten anvertraut, und hat er solche fortgesetzt unter Aufsicht und Anleitung im guten reinlichen Stande zu erhalten. Ferner assistirt derselbe

§. 8. dem Direktor in der Aufsicht über die Beköstigung und Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermaterials und über die ganze ökonomische Einrichtung des Instituts. Er kontrolirt zunächst monatlich und wöchentlich die Speisezettel der Oekonomie, legt solche nebst der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur Prüfung, Genehmigung und Attestation vor; daher soll er auch in den Speisestunden die Krankenzimmer besuchen, und Acht haben, daß die Kranken mit der vorschriftsmäßigen reinlichen und gesunden Kost versehen werden. — Ausserdem liegt ihm ob,

§. 9. so oft ihm möglich die Kranken zu besuchen, um sich sowohl von dem Gesundheitszustande derselben, als auch von der Reinlichkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rücksichtlich der Abwartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich Kranke soll er bei Tag und Nacht noch gewissenhafter beobachten und besuchen, rücksichtlich der ambulatorischen Kranken aber Alles genau beachten, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeschrieben und aufgetragen wird. Hiernächst ist

§. 10. der Assistent verpflichtet bei den klinischen Uebungen in Führung des Protokolls und dergleichen, eben so wie bei den Operationen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Herbeischaffung der Instrumente, Verbandstükke u. a. Utensilien dem Direktor zu assistiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken jedesmal gegenwärtig und thätig seyn, und hat nach wichtigen Operationen namentlich die erste Nachtwache bei dem Kranken selbst zu übernehmen. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors aber darf er sich selbst keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der von dem Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranken eigenmächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehmen oder entlassen, in den dringendsten Fällen aber, wenn der Direktor in der Stadt nicht anwesend seyn sollte, wird dem Assistenten gestattet, äussere oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und augenblickliche Veranstaltungen zu treffen. Endlich ist der Assistent

§. 11. verpflichtet, unter spezieller Aufsicht des Direktors a) ein Diarium über Aufnahme, Krankheitszustand, Behandlung und Entlassung der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von dem Kranken eingebrachten und demselben oder dessen Erben gegen Quittung zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liste der Kliniziſten und Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und Berichte zu mundiren.

§. 12. Für diese und alle dem Königlichen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der dortigen Universität zu leistende Dienste erhält der Assistent folgende ökonomische Vortheile: 1) freie Wohnung nebst Aufwartung, Heitzung und Erleuchtung im Institut; 2) die demselben in dem Etat des Instituts ausgesetzte, in vierteljährlichen Raten bei der Universitätskasse gegen Quittung zu erhebende jährliche Remuneration ꝛc. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 596. Instruktion für den Oekonomen und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1852.

§. 1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen sittlich guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der Trunkenheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von seinen Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er sich in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der Anstalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und gegen die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch sorgfältig und uneigennützig zu benehmen.

§. 2. Ueber sämmtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Betten, Kleider, Verbandstükke, Meubles, Küchengeräthschaften ꝛc. hat er nach dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die Aufsicht zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzeigen, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, damit sofort das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Verzeichnisse besorgt werden könne.

§. 3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und Reinlichkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß a) die nöthigen Verbandstükke nach dem Gebrauch von den Kranken jedesmal zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte aufbewahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, das Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, ingleichen die Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wochen die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Betten gemacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und im Winter gehörig geheitzt werden; e) die Speisen und Getränke für die Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den bestimmten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffenheit reinlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl derselben zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor gebührende Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer Abends vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum Getränk und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt und jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, damit sich die Kranken der nöthigen Reinlichkeit befleissigen können, und g) daß die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke besorgt werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Medizin fehlen und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden möge. Ferner soll er darauf sehen, daß

§. 4. die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austauschen, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig läßt, nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Küche zurückgetragen werde. Es darf dann auch

§. 5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zugetragen, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, weshalb die Betten der Kranken fleissig untersucht werden müssen, ob etwa in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

§. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordentlich und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer nicht ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 7. Bei wichtigen Kranken muß derſelbe auf jede ſich zeigende Veränderung achten, um hierüber nach Befinden ſofort dem Direktor oder dem Aſſiſtenten Auskunft geben zu können. — Gefährlich Kranke hat er ſelbſt auch in der Nacht auf Verlangen ſorgfältig zu beobachten und zu pflegen, daher ob allenthalben den ertheilten Vorſchriften nachgegangen werde, fleiſſig nachzuſehen, und jeden bedenklichen oder gefährlichen Zufall ſofort dem Aſſiſtenten zu melden.

§. 8. Die Kleidungsſtükke und ſonſtigen Effekten, welche Kranke bei ihrer Aufnahme in das Inſtitut mit ſich führen, ſoll er in Gegenwart des Aſſiſtenten und der Kranken in dem hierzu angelegten Regiſter genau und richtig verzeichnen, und mit Ausnahme der bedürftigen Effekten, in Verwahrung nehmen, Geld oder andere Sachen von Werth aber dem Direktor gegen Quittung zur Verwahrung übergeben. Bei dem Abgange der Kranken, oder im Fall des Todes ſind deren Erben die eingebrachten Effekten unverkürzt wieder zuzuſtellen, übrigens aber genaue Aufſicht zu führen, daß ſie ſelbſt keine dem Inſtitut gehörige Effekten an ſich nehmen oder veruntreuen.

§. 9. Sollte ſich der Oekonom und Krankenwärter unerwartet ungeſittet und ausſchweifend betragen, oder Untreue und Betrug ſich zu Schulden kommen laſſen, oder ſich gegen die billigen und gerechten Anforderungen und Vorſchriften des Direktors und Aſſiſtenten ungehorſam und widerſpenſtig bezeigen, ſo kann er von dem erſteren ſofort ſeines Dienſtes entlaſſen werden, jedoch vorbehaltlich der Entſcheidung des Univerſitätskuratorii, an welches ſich zu wenden ihm unbenommen bleibt. Auſſerdem bleibt dem Inſtitutsdirektor, eben ſo wie dem Oekonomen und Krankenwärter, die halbjährliche Aufkündigung der Dienſtverhältniſſe frei und unbenommen.

§. 10. Für alle und jede bei dem Königlichen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde zu leiſtende Dienſte ſoll der Oekonom und Krankenwärter folgende ökonomiſche Vortheile genieſſen: 1) freie Wohnung, Heitzung und Beleuchtung für ſich, ſeine Ehefrau und ehelichen Kinder bis zu deren vierzehntem Lebensjahre; 2) die demſelben in dem Etat des Inſtituts ausgeſetzte jährliche Remuneration, welche derſelbe in vierteljährlichen Raten bei der Univerſitätskaſſe gegen Quittung erhebt, und 3) eines Dienſtmädchens Löhnung und für Beköſtigung derſelben während der Ferien jährlich 12 Rthlr. auf Koſten des Inſtituts.

Berlin, den 26. Januar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 597. Hausordnung für die Kranken in dem kliniſchen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Univerſität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Diejenigen Kranken, welche theils in dem Hauſe ſelbſt, theils ambulatoriſch behandelt werden, unterwerfen ſich freiwillig und unbedingt allen denjenigen Anordnungen, welche der Direktor des Inſtituts, der Aſſiſtent oder die beauftragten Praktikanten Behufs ihrer Behandlung und Verpflegung für gut befinden.

§. 2. Die ambulatoriſch behandelten Kranken, welchen das Gehen nicht unmöglich fällt, erſcheinen täglich zu der ihnen beſtimmten Stunde in der Klinik, um unterſucht und nach Befinden verbunden zu werden. Wiederholte Verſäumniß dieſer Zeit ohne gegründete Entſchuldigung zieht die gänzliche Abweiſung des Kranken nach ſich.

§. 3. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpflichten sich zur strengsten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten Bestimmungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch den Direktor oder dessen Assistenten rücksichtlich der Hausordnung nachträglich erlassen werden.

§. 4. Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen das dienende Hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und Höflichkeit befleissigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert und ausserdem verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst Beschwerde zu führen.

§. 5. Während ihres Aufenthalts im Hause sind die Kranken zur strengsten Sittsamkeit verpflichtet, daher sie sich aller unanständigen Gespräche und Handlungen zu enthalten haben. Insonderheit aber sollen sie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend ein Schaden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehörigen Effekten beschädigt oder veruntreut werden könnten.

§. 6. Da auch durch äussere Reinlichkeit die Genesung mit befördert wird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen und waschen, auch das Letztere, wenn er im Stande ist sich selbst zu verbinden, nach jedem Verbande nie unterlassen.

§. 7. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zulässt, sollen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum Nutzen des Instituts beschäftigen.

§. 8. Jeder Kranke soll sich in dem ihm angewiesenen Zimmer verhalten, sich nicht im Hause oder auf andern Krankenzimmern herumtreiben, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Assistenten den Hof oder Garten besuchen, oder gar das Haus verlassen.

§. 9. Die Kranken sollen möglichst bemüht seyn, die Ordnung und Reinlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des Tabakrauchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Erlaubniß des Assistenten erhalten haben.

§. 10. Besuche von Verwandten oder Freunden werden nur unter Vorwissen und Genehmigung des Assistenten verstattet.

§. 11. Jeder Kranke ist verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen Beköstigung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in Suppe oder Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Fleisch, Gemüse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in Suppe und Butterbrod für diejenigen bestehend, denen nicht von Seiten des Direktors oder des Assistenten andere Kost gestattet oder verordnet ist.

§. 12. Ohne besondere Erlaubniß dürfen sich die Kranken keine Abweichung von dieser Beköstigung erlauben, noch weniger aber von dem Oekonomen die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und Getränke verlangen.

§. 13. Die verordneten Medikamente sollen die Kranken nach Vorschrift regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch derselben den Assistenten jederzeit in Kenntniß setzen.

§. 14. Abends nach 9 Uhr sollen sich alle Kranke gehörig zur Ruhe begeben, und durch sorgfältiges Verlöschen der Lichter jeder möglichen Feuersgefahr vorzubeugen suchen.

§. 15. Wird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen Zufällen befallen, so sind seine Zimmergenossen verpflichtet den Krankenwärter herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utenſilien nicht nur reinlich und in Ordnung erhalten, ſondern auch ſo viel es die Umſtände erlauben, allenthalben den Anſätzen des Etats gemäß verbeſſert werden. Die nöthigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er ſofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von dieſem das Erforderliche eingeleitet und veranſtaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen über für die Anſtalt gelieferten Gegenſtände, welche im Etat beſonders ausgeworfen ſind, iſt der Direktor, nachdem er ſolche gehörig revidirt und die geſchehene Lieferung als richtig atteſtirt hat, zur Zahlung auf die Univerſitätskaſſe ſelbſt anzuweiſen berechtigt. Er muß ſich aber dabei innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberſchreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgeſetzten Summe in einem früheren Jahre gemachten Erſparniſſe, welche beſtimmungsmäßig dem Inſtitute belaſſen und im Beſtande fortgeführt werden, zum Beſten des Inſtituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben ſo iſt ihm, obgleich ihm die Beachtung der einzelnen Etatspoſitionen im Allgemeinen ernſtlich empfohlen wird, geſtattet, an ſich zweckmäßige und dem Inſtitute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspoſitionen, ſobald nur das Etatsquantum der Anſtalt im Ganzen nicht überſchritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Univerſitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anſtalt werden vom Direktor derſelben beim Univerſitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Beſtätigung und demnächſtigen Verpflichtung in Vorſchlag gebracht. Hierher gehört: a) ein geſchickter Aſſiſtent. Dies muß ein Arzt ſeyn, welcher das mediziniſche und chirurgiſche, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich beſtanden und auf einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät den Doktorgrad erworben, ſo wie durch die über ſeine Staatsprüfung beigebrachten Zeugniſſe gegründete Hoffnung erweckt hat, daß er ſich für das praktiſche Fach als kliniſcher Lehrer oder als dirigirender Spitalarzt beſonders eignet. Die Vorſchläge des Direktors zur erneuerten Beſetzung der Aſſiſtentenſtelle müſſen jedes Mal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen ſeyn, damit der eintretende Aſſiſtent ſeine Wirkſamkeit zwei Monate vor dem Ausſcheiden des bisherigen Aſſiſtenten beginnen kann — Sollte ſich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenſchaften verſehenes Subjekt finden, ſo iſt dem Direktor überlaſſen, ſich aus den das Inſtitut beſuchenden jungen Aerzten, oder im äuſſerſten Fall aus den Studirenden einen Aſſiſtenten, und zwar ein für alle Mal nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weiſe zu gehöriger Zeit in Vorſchlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen gröſſerer Ausdehnung der Geſchäfte es für nothwendig erachten ſollte, noch einen zweiten Aſſiſtenten anzuſtellen, ſo bleibt es ihm überlaſſen, ſeine Vorſchläge deshalb beim Univerſitätskuratorio zu machen, welches demnächſt hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Miniſterialreſkripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß der zweite Aſſiſtent, auſſer freier Wohnung im Inſtitut, aus dem für den erſten mit 100 Thlr. im Etat ausgeſetzten baaren Gehalte, durch freie Beköſtigung remunerirt wird, in welchem Falle der erſte Aſſiſtent ſich ebenfalls mit freier Wohnung im Inſtitute und freier Beköſtigung begnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine Haus-

häuterin, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, reinlich und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine Krankenwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

§. 6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu verschreiben, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der höheren Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine Reihefolge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in welchem Falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu richten hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut bereitet, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete Taxe geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

§. 7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein von dem Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweckmäßige Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüglich leiten. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene ausdrückliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik nur sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng und bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist ihm gestattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äußere Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglicher Benutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen Klinikum vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

§. 8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Unterrichte zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. Er muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

§. 9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik nicht zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zerstreut, sondern nahe beisammen wohnen.

§. 10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehörige Zeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen anderer Gegenstände zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind im Allgemeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie müssen immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn- und Festtagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der Vorlesungen.

§. 11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor seine Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaftlicher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie zur Bescheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum beharrlichen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Was den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so muß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und richtig denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodenlosen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er muß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken Natur mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann unterweisen, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

ſchließen. Vor allem aber hat der kliniſche Lehrer dahin zu ſehen, daß die jungen Aerzte in der ſemiologiſchen und ätiologiſchen Unterſuchung der vorkommenden Kranken, in der Kunſt die verſchiedenen Krankheiten von einander zu unterſcheiden, den Ausgang derſelben vorher zu ſehen, in der Entwikkelung vernünftiger Indikationen zur Heilung derſelben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeſchichten, und in der mündlichen Relation über die von ihnen zu behandelnden Kranken fleiſſig geübt werden. Ueber jeden Kranken muß eine Geſchichte angefertigt werden. Der Lehrer muß dieſe öffentlich vorleſen, beurtheilen, berichtigen, verbeſſern. Die Rezepte müſſen die jungen Aerzte ſelbſt ſchreiben, der kliniſche Lehrer hat ſie nachzuſehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbeſſern. — Bei der Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu ſehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten ſchonend, freundlich und vorſichtig behandelt werden, daß in therapeutiſch-diätetiſcher Hinſicht nichts ohne ſein Vorwiſſen geſchehe, daß die Kuren ſicher, einfach und ſo viel als thunlich wohlfeil ſind, und daß die jungen Aerzte immer wiſſen, warum gerade ſo und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, ſondern auch Morgens früh und des Abends beſuchen. Auch iſt es ſeine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Kranken ſo oft ſelbſt zu beſuchen, als es ihr Zuſtand erheiſcht, und bei Tage und bei Nacht muß er bereit ſeyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizuſtehen. Stirbt ein Kranker, ſo iſt es Pflicht des kliniſchen Lehrers, die Sektion — ſofern die Leiche von dem Profeſſor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des mediziniſchen Klinikums vorher zur Dispoſition geſtellt worden iſt — im Beiſeyn ſeiner Zuhörer, von dieſen unterſtützt, ſelbſt zu machen und auf eine gewiſſenhafte Weiſe die Reſultate des Leichenfundes mit der Krankheitsgeſchichte und mit ſeinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden ſich bei der Sektion pathologiſche Merkwürdigkeiten, ſo müſſen ſie, ſo weit dies die im §. 12. enthaltenen Beſtimmungen zulaſſen, der anatomiſch-pathologiſchen Sammlung der kliniſchen Anſtalt einverleibt und beim Unterricht benutzt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettler und öffentlichen Allmoſenempfänger auf die Anatomie gehören, ſo hat der Direktor, wenn ein zu dieſer Kategorie gehörendes Individuum in kliniſcher Behandlung, ſey es im Lokal des Inſtituts ſelbſt, oder auſſerhalb deſſelben geweſen, und verſtorben ſeyn ſollte, den Profeſſor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, ſondern nur erſt dann vorzunehmen, wenn der letztere auf die betreffende Leiche Verzicht geleiſtet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewuſſt, ob ein Verſtorbener zu einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keineswegs zur Entſchuldigung.

§. 13. Endlich iſt es die Pflicht des kliniſchen Lehrers, ſowohl der höchſten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über den Zuſtand und die Leiſtungen der ihm anvertrauten Anſtalt abzulegen. Hierbei iſt es die Hauptſache, daß ſeine Angaben wahr und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei ſind. Die Berichte an das Miniſterium müſſen jährlich am 1. Mai nach der vorgeſchriebenen Form verfaſſt, und an das Univerſitätskuratorium eingereicht, den Berichten an das Publikum müſſen ſorgfältige, ausführliche, und

durch einzelne Krankengeſchichten belegte Beſchreibungen von den in der Anſtalt verhandelten Krankheiten beigefügt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 593. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem mediziniſchen Klinikum der Univerſität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Der Aſſiſtent bei der mediziniſchen Klinik muß ſich durch Sittlichkeit, Fleiß und Eifer in ſeinem Berufe ſo auszeichnen, daß er den jungen Aerzten in jeder Hinſicht ein gutes Beiſpiel giebt.

§. 2. Er hat gemeinſchaftlich mit dem Direktor dahin zu ſehen, daß der Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen, daß die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln und ſo ordentlich beſuchen, wie es ihnen aufgetragen iſt. Jede Unordnung, die er in dieſer Hinſicht bemerkt, hat er ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt gewiſſenhaft anzuzeigen.

§. 3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren Geſchäften zu unterweiſen, und ſie über ihre Pflichten zu belehren.

§. 4. Er muß die Krankenſäle mehrmals täglich beſuchen, ſich nach dem Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung ſogleich ſteuern, und wichtige Fälle der Art ſogleich dem Vorſteher der Anſtalt anzeigen. Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch zu machen verbunden iſt.

§. 5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorſteher ihm zu beſuchen aufgetragen hat, gewiſſenhaft beſuchen, und von wichtigen Vorfällen dem Direktor der Klinik ſogleich Bericht erſtatten.

§. 6. Der Aſſiſtent muß die Krankenliſte der Anſtalt, die Geſchichte der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die übrigen Krankheitsgeſchichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufſicht über die Bibliothek, pathologiſchen Präparate, Arzneiſammlung, Inſtrumente der Anſtalt gewiſſenhaft führen, und ſich zu manchen anderen Geſchäften willig und bereit finden laſſen, die das Wohl der Anſtalt ihm von Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 594. Inſtruktion für den Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Univerſität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Dem Direktor des kliniſchen Inſtituts für Chirurgie und Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Univerſität Halle-Wittenberg iſt dieſes Inſtitut ſowohl in Rückſicht der Leitung des Unterrichts als auch der disziplinariſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe anvertraut, und iſt derſelbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anſtalt verantwortlich, und verpflichtet darüber in ſeinem jährlichen Berichte an die vorgeſetzten Behörden, und ſonſt auf Verlangen Rechenſchaft zu geben.

§. 2. In Rückſicht der Leitung des Unterrichts ſoll er ſich die theoretiſche ſowohl als die praktiſche Belehrung der Kliniziſten ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, und gewiſſenhaft ſorgen, daß ſich unter Beobachtung der ſtrengſten Ordnung ſeine Vorträge und Demonſtrationen als gründlich und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken fehle, und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich selbst, oder durch den Assistenten in Gegenwart der Klinizisten, oder durch die letzteren in seinem Beiseyn untersuchen und behandeln, sich hierüber fleissig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten bearbeiten lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselben Gelegenheit nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Klinizisten zu berichtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, sofern nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beiseyn der Klinizisten vornehmen, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeigen und Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von denselben behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Klinizisten hat er mit Ernst zu ermahnen, solche aber, welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder durch den Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohne Weiteres von der Theilnahme an dem klinischen Unterricht auszuschließen.

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der Einsicht und umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher insonderheit für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorschriftsmäßige Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich ist.

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche chirurgische und Augenkranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf Rechnung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Behufs des Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder selbst, noch durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kassen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur ambulatorisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jedesmal an die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals bleibt der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so wie die Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Legitimation beizubringen, und durch das Universitätskuratorium die höhere Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche und sittliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Hauspersonals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behandlung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute Ruf des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Fahrlässigkeit oder Mißbrauch der Inventarien, Utensilienstükke ꝛc. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich mehrmals zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspersonals soll er schleunig abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten auszugleichen suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er selbst allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich selbst durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung und

dem Gehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Direktor

§. 11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu beaufsichtigen und zu kontroliren, alle Quittungen und Belege genau sowohl quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 595. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und kann von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen steht es auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljähriger Aufkündigung, seine Entlassung zu geben.

§. 2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und sittlich guten Lebenswandels befleissigen, insonderheit aber sich jeder Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten geheimen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der Direktor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

§. 3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten mit Fleiß und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. Besonders hat derselbe

§. 4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen oder zu seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonale oder den Kliniziſten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, alle dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

§. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Assistenten untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken weder mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute befindliche Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — Geringe Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Zwistigkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingeführten Hausordnung und der dem Oekonomen und Aufwärter ertheilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde. Ferner ist er verpflichtet,

§. 6. das ihm bei seinem Antritt speziell mit übermiesens Inventarium oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in den darüber angefertigten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

§. 7. die Aufſicht über die dem Inſtitute zugehörigen Inſtrumente, Bandagen und Präparate dem Aſſiſtenten anvertraut, und hat er ſolche fortgeſetzt unter Aufſicht und Anleitung im guten reinlichen Stande zu erhalten. Ferner aſſiſtirt derſelbe

§. 8. dem Direktor in der Aufſicht über die Beköſtigung und Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermaterials und über die ganze ökonomiſche Einrichtung des Inſtituts. Er kontrolirt zunächſt monatlich und wöchentlich die Speiſezettel der Oekonomie, legt ſolche nebſt der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur Prüfung, Genehmigung und Atteſtation vor; daher ſoll er auch in den Speiſeſtunden die Krankenzimmer beſuchen, und Acht haben, daß die Kranken mit der vorſchriftsmäßigen reinlichen und geſunden Koſt verſehen werden. — Auſſerdem liegt ihm ob,

§. 9. ſo oft ihm möglich die Kranken zu beſuchen, um ſich ſowohl von dem Geſundheitszuſtande derſelben, als auch von der Reinlichkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rückſichtlich der Abwartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich Kranke ſoll er bei Tag und Nacht noch gewiſſenhafter beobachten und beſuchen, rückſichtlich der ambulatoriſchen Kranken aber Alles genau beachten, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeſchrieben und aufgetragen wird. Hiernächſt iſt

§. 10. der Aſſiſtent verpflichtet bei den kliniſchen Uebungen in Führung des Protokolls und dergleichen, eben ſo wie bei den Operationen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Herbeiſchaffung der Inſtrumente, Verbandſtükke u. a. Utenſilien dem Direktor zu aſſiſtiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken jedesmal gegenwärtig und thätig ſeyn, und hat nach wichtigen Operationen namentlich die erſte Nachtwache bei dem Kranken ſelbſt zu übernehmen. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Direktors aber darf er ſich ſelbſt keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der von dem Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranken eigenmächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehmen oder entlaſſen, in den dringendſten Fällen aber, wenn der Direktor in der Stadt nicht anweſend ſeyn ſollte, wird dem Aſſiſtenten geſtattet, äuſſere oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und augenblickliche Veranſtaltungen zu treffen. Endlich iſt der Aſſiſtent

§. 11. verpflichtet, unter ſpezieller Aufſicht des Direktors a) ein Diarium über Aufnahme, Krankheitszuſtand, Behandlung und Entlaſſung der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von dem Kranken eingebrachten und demſelben oder deſſen Erben gegen Quittung zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liſte der Kliniziſten und Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und Berichte zu mundiren.

§. 12. Für dieſe und alle dem Königlichen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der dortigen Univerſität zu leiſtende Dienſte erhält der Aſſiſtent folgende ökonomiſche Vortheile: 1) freie Wohnung nebſt Aufwartung, Heitzung und Erleuchtung im Inſtitut; 2) die demſelben in dem Etat des Inſtituts ausgeſetzte, in vierteljährlichen Raten bei der Univerſitätskaſſe gegen Quittung zu erhebende jährliche Remuneration ꝛc. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 596. Instruktion für den Oekonomen und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1831.

§. 1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen sittlich guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der Trunkenheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von seinen Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er sich in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der Anstalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und gegen die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch sorgfältig und uneigennützig zu benehmen.

§. 2. Ueber sämmtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Betten, Kleider, Verbandstükke, Meubles, Küchengeräthschaften ꝛc. hat er nach dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die Aufsicht zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzeigen, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, damit sofort das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Verzeichnisse besorgt werden könne.

§. 3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und Reinlichkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß a) die nöthigen Verbandstükke nach dem Gebrauch von den Kranken jedesmal zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte aufbewahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, das Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, ingleichen die Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wochen die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Betten gemacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und im Winter gehörig geheitzt werden; e) die Speisen und Getränke für die Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den bestimmten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffenheit reinlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl derselben zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor gebührende Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer Abends vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum Getränk und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt und jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, damit sich die Kranken der nöthigen Reinlichkeit befleissigen können, und g) daß die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke besorgt werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Medizin fehlen und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden möge. Ferner soll er darauf sehen, daß

§. 4. die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austauschen, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig lässt, nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Küche zurückgetragen werde. Es darf dann auch

§. 5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zugetragen, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, weshalb die Betten der Kranken fleissig untersucht werden müssen, ob etwa in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

§. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordentlich und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer nicht ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 7. Bei wichtigen Kranken muß derſelbe auf jede ſich zeigende Veränderung achten, um hierüber nach Befinden ſofort dem Direktor oder dem Aſſiſtenten Auskunft geben zu können. — Gefährlich Kranke hat er ſelbſt auch in der Nacht auf Verlangen ſorgfältig zu beobachten und zu pflegen, daher ob allenthalben den ertheilten Vorſchriften nachgegangen werde, fleiſſig nachzuſehen, und jeden bedenklichen oder gefährlichen Zufall ſofort dem Aſſiſtenten zu melden.

§. 8. Die Kleidungsſtükke und ſonſtigen Effekten, welche Kranke bei ihrer Aufnahme in das Inſtitut mit ſich führen, ſoll er in Gegenwart des Aſſiſtenten und der Kranken in dem hierzu angelegten Regiſter genau und richtig verzeichnen, und mit Ausnahme der bedürftigen Effekten, in Verwahrung nehmen, Geld oder andere Sachen von Werth aber dem Direktor gegen Quittung zur Verwahrung übergeben. Bei dem Abgange der Kranken, oder im Fall des Todes ſind deren Erben die eingebrachten Effekten unverkürzt wieder zuzuſtellen, übrigens aber genaue Aufſicht zu führen, daß ſie ſelbſt keine dem Inſtitut gehörige Effekten an ſich nehmen oder veruntreuen.

§. 9. Sollte ſich der Oekonom und Krankenwärter unerwartet ungeſittet und ausſchweifend betragen, oder Untreue und Betrug ſich zu Schulden kommen laſſen, oder ſich gegen die billigen und gerechten Anforderungen und Vorſchriften des Direktors und Aſſiſtenten ungehorſam und widerſpenſtig bezeigen, ſo kann er von dem erſteren ſofort ſeines Dienſtes entlaſſen werden, jedoch vorbehaltlich der Entſcheidung des Univerſitätskuratorii, an welches ſich zu wenden ihm unbenommen bleibt. Auſſerdem bleibt dem Inſtitutsdirektor, eben ſo wie dem Oekonomen und Krankenwärter, die halbjährliche Aufkündigung der Dienſtverhältniſſe frei und unbenommen.

§. 10. Für alle und jede bei dem Königlichen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde zu leiſtende Dienſte ſoll der Oekonom und Krankenwärter folgende ökonomiſche Vortheile genieſſen: 1) freie Wohnung, Heitzung und Beleuchtung für ſich, ſeine Ehefrau und ehelichen Kinder bis zu deren vierzehntem Lebensjahre; 2) die demſelben in dem Etat des Inſtituts ausgeſetzte jährliche Remuneration, welche derſelbe in vierteljährlichen Raten bei der Univerſitätskaſſe gegen Quittung erhebt, und 3) eines Dienſtmädchens Löhnung und für Beköſtigung derſelben während der Ferien jährlich 12 Rthlr. auf Koſten des Inſtituts.

Berlin, den 26. Januar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 597. Hausordnung für die Kranken in dem kliniſchen Inſtitut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Univerſität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Diejenigen Kranken, welche theils in dem Hauſe ſelbſt, theils ambulatoriſch behandelt werden, unterwerfen ſich freiwillig und unbedingt allen denjenigen Anordnungen, welche der Direktor des Inſtituts, der Aſſiſtent oder die beauftragten Praktikanten Behufs ihrer Behandlung und Verpflegung für gut befinden.

§. 2. Die ambulatoriſch behandelten Kranken, welchen das Gehen nicht unmöglich fällt, erſcheinen täglich zu der ihnen beſtimmten Stunde in der Klinik, um unterſucht und nach Befinden verbunden zu werden. Wiederholte Verſäumniß dieſer Zeit ohne gegründete Entſchuldigung zieht die gänzliche Abweiſung des Kranken nach ſich.

§. 3. Die in das Haus ſelbſt aufgenommenen Kranken verpflichten ſich zur ſtrengſten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten Beſtimmungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch den Direktor oder deſſen Aſſiſtenten rückſichtlich der Hausordnung nachträglich erlaſſen werden.

§. 4. Die Kranken ſollen ſich gegen einander ſowohl, als gegen das dienende Hausperſonal der möglichſten Verträglichkeit und Höflichkeit befleiſſigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugeſichert und auſſerdem verſtattet wird, bei dem Aſſiſtenten oder Direktor ſelbſt Beſchwerde zu führen.

§. 5. Während ihres Aufenthalts im Hauſe ſind die Kranken zur ſtrengſten Sittſamkeit verpflichtet, daher ſie ſich aller unanſtändigen Geſpräche und Handlungen zu enthalten haben. Inſonderheit aber ſollen ſie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Inſtitut irgend ein Schaden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anſtalt gehörigen Effekten beſchädigt oder veruntreut werden könnten.

§. 6. Da auch durch äuſſere Reinlichkeit die Geneſung mit befördert wird, ſo ſoll ſich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen und waſchen, auch das Letztere, wenn er im Stande iſt ſich ſelbſt zu verbinden, nach jedem Verbande nie unterlaſſen.

§. 7. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszuſtand zuläſſt, ſollen ſich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum Nutzen des Inſtituts beſchäftigen.

§. 8. Jeder Kranke ſoll ſich in dem ihm angewieſenen Zimmer verhalten, ſich nicht im Hauſe oder auf andern Krankenzimmern herumtreiben, noch weniger aber ohne beſondere Erlaubniß des Aſſiſtenten den Hof oder Garten beſuchen, oder gar das Haus verlaſſen.

§. 9. Die Kranken ſollen möglichſt bemüht ſeyn, die Ordnung und Reinlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, inſonderheit aber ſich des Tabakrauchens in denſelben enthalten, ſofern ſie nicht hierzu die Erlaubniß des Aſſiſtenten erhalten haben.

§. 10. Beſuche von Verwandten oder Freunden werden nur unter Vorwiſſen und Genehmigung des Aſſiſtenten verſtattet.

§. 11. Jeder Kranke iſt verpflichtet ſich mit der vorgeſchriebenen Beköſtigung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in Suppe oder Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Fleiſch, Gemüſe und einer Flaſche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in Suppe und Butterbrod für diejenigen beſtehend, denen nicht von Seiten des Direktors oder des Aſſiſtenten andere Koſt geſtattet oder verordnet iſt.

§. 12. Ohne beſondere Erlaubniß dürfen ſich die Kranken keine Abweichung von dieſer Beköſtigung erlauben, noch weniger aber von dem Oekonomen die Bereitung oder Anſchaffung anderer Speiſen und Getränke verlangen.

§. 13. Die verordneten Medikamente ſollen die Kranken nach Vorſchrift regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch derſelben den Aſſiſtenten jederzeit in Kenntniß ſetzen.

§. 14. Abends nach 9 Uhr ſollen ſich alle Kranke gehörig zur Ruhe begeben, und durch ſorgfältiges Verlöſchen der Lichter jeder möglichen Feuersgefahr vorzubeugen ſuchen.

§. 15. Wird ein Kranker, beſonders des Nachts von gefährlichen Zufällen befallen, ſo ſind ſeine Zimmergenoſſen verpflichtet den Krankenwärter herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

befindlichen Klingel zu wekken, damit dieser den Assistenten zu Hülfe holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1835.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 30. Juli c. den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken, sowohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum, als zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten beiden Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. Eben so wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mit dem Oekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschliessenden Kontrakte genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Abänderung in dem Gehaltsansatz für den Oekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem ꝛc. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) ertheilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselbe auch für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Verhältnisse dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der Form des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungen der einzuziehenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung der von den Oekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Fristen erfolge. — Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium nunmehr hiernach das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme ꝛc. von zahlenden Kranken in das medizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen Königlichen Universität, welche für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei ꝛc. eine Vergütung zu zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung zu leisten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen des Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach von dem Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffenden Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. — Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörigen, die Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor der Anstalt; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Dienstboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten der Anstalt nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen für den Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heitzung, Aufwartung ꝛc. frei.

§. 3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diätetische Verpflegung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für Alles zusammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag.

§. 4. Zur dritten Klasse gehören diejenigen Kranken, welche täglich Funfzehn Silbergroschen zahlen. Sie bekommen dafür ein eigenes Zimmer, und für ihre verhältnißmäßig bessere Beköstigung werden dem Oekonomen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Es steht diesen Kranken frei, ihre jedoch immer unter Aufsicht des Direktors der Anstalt bleibende Beköstigung ausserhalb der Klinik zu beziehen, und werden dann von dem täglichen Kostensatz Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige in Abzug gebracht.

§. 5. Kranke aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer eigenen Aufwartung bedürfen, müssen für dieselbe besonders zahlen, und in Sterbefällen müssen die Beerdigungskosten in allen drei Klassen für sich berichtigt werden.

§. 6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme, hängt von seiner Wahl ab; die Zulassung zur ersten Klasse geschieht nur ausnahmsweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere Genehmigung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Aufnahme eingeholt und ertheilt werden muß.

§. 7. Was jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und zwar im Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. — Wer diese Zahlung unterläßt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die Anstalt zu verlassen.

§. 8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt kann es geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Vorausbezahlung statt derselben auf kurze Zeit eine sichere Bürgschaft angenommen wird.

§. 9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet sich die gute Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stören. Ein Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des Hülfsarztes fügen, sich gegen die Krankenwärterin bescheiden und angemessen betragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das Tabakrauchen kann nur im Garten der Anstalt geduldet werden.

§. 10. Kranke, die durch ihre Schuld Sachen verderben, welche der Anstalt gehören, müssen den Schaden ersetzen.

§. 11. Wer über etwas zu klagen hat, richtet seine Beschwerde an den Direktor oder an den Hülfsarzt.

Der Direktor der medizinischen (chirurgischen) Klinik.

Anlage b.

Kontrakt zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

Zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der M. ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Die ꝛc. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom heutigen Datum ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in bester Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung des Hauses liefert.

2. Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation der gelieferten Portionen aus, und erhält den Betrag derselben, nachdem er vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, von der Kasse der Universität baar ausgezahlt.

3. Für die Beköſtigung der unentgeltlich aufgenommenen und derjenigen zahlenden Kranken, welche zur erſten und zweiten Klaſſe gehören, werden täglich Fünf Silbergroſchen in Anrechnung gebracht; für die verhältnißmäßig beſſere Beköſtigung der zur dritten Klaſſe gehörenden zahlenden Kranken, ſo wie auch für die beſſere Beköſtigung der Krankenwärterin werden für den Tag Sieben Silbergroſchen und Sechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelnen Speiſeportionen nicht die gehörige Beſchaffenheit haben, werden ſie in der Liquidation geſtrichen.

4. Sämmtliche zur Verpflegung der Kranken gehörige Gebäude, Mobilien, Betten, Wäſche, Geräthe, Utenſilien u. ſ. w. werden der N. zur Aufſicht und zum Gebrauch für die Kranken nach dem Inventario übergeben. — Sie verpflichtet ſich das Beſte der ganzen Anſtalt immer im Auge zu behalten; ſie muß auf den guten Zuſtand der Gebäude und auf Feuersgefahr ſorgſam achten, Reinlichkeit und Ordnung in der Anſtalt fleiſſig handhaben, darauf ſehen, daß die Hauptthüren jeden Morgen geöffnet, Abends geſchloſſen werden, und daß das ihr anvertraute Inventarium in Hinſicht auf Abgang und Zuwachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt ſie etwas durch ihre Schuld, ſo iſt ſie verbunden es zu erſetzen. Ferner muß ſie jede Unordnung, welche ſich etwa in der Anſtalt ereignet, ſogleich dem Direktor anzeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken die Verpflegungskoſten wöchentlich im Voraus bezahlt, und liefert dieſelben monatlich mit vorſchriftsmäßig eingerichteter Berechnung an die Univerſitätskaſſe ab.

6. Die N. hat eine Kaution von Hundert Thalern Preuſſiſch Kourant zu ſtellen, von welcher ihr aber die Zinſen verbleiben.

7. Sie bekommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Preuſſiſch Kourant in vierteljährlichen Raten; auſſerdem hat ſie freie Wohnung, Feuerung und Licht, und es wird ihr Alles, was zur Bereitung der Speiſen für die Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorſtehender Kontrakt kann von beiden Theilen ein halbes Jahr vorher gekündigt werden, und es hört dann mit Ablauf dieſer Zeit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der mediziniſchen Klinik.
Die Hausmeiſterin in der mediziniſchen Klinik.

Anlage c.

Kontrakt über die Beköſtigung der Kranken der chirurgiſchen Klinik.

Zwiſchen dem Direktorium der chirurgiſchen Klinik und dem N. iſt folgender Kontrakt abgeſchloſſen worden.

1. Der N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speiſen und Getränke für die Kranken der ſtationairen chirurgiſchen Klinik vom heutigen Datum ab, in der Art, daß er die für jeden Kranken täglich vom Direktor oder Aſſiſtenten der Klinik verordnete Beköſtigung in beſter Qualität und hinreichender Quantität, ſo wie zur gehörigen Zeit liefert.

2. Derſelbe ſtellt am Ende jeden Monats eine ſpezielle Liquidation der gelieferten Speiſeportionen auf, und erhält den Betrag derſelben, nachdem ſie von dem Direktor der Anſtalt richtig befunden und beſtätigt iſt, von der Kaſſe der Königl. Univerſität baar ausgezahlt.

3. Es werden für jeden verpflegten Kranken täglich Fünf Silbergroſchen von dem N. in Anrechnung gebracht, mag die jenem ver-

ordnete Beköſtigung ſeyn von welcher Art und Menge ſie wolle; ſobald aber einzelne Speiſeportionen nicht die sub 1. geforderte Beſchaffenheit haben, werden ſie in der Liquidation geſtrichen, und der N. kann auf Entſchädigung dafür keinen Anſpruch machen.

4. Dem N. wird zum Gebrauch die Küche und die Kochſtube der Klinik, nebſt dem bereits in ſeiner Aufſicht befindlichen Kochgeſchirr und ſonſt dazu nöthigem Geräth überlaſſen, und ſoll dies Alles auf Koſten der Anſtalt im brauchbaren Stande erhalten werden, ſofern die Unvermeidlichkeit des Schadhaft- und Unbrauchbarwerdens oder des Abgangs von dem Direktor der Anſtalt anerkannt wird; wo Letzteres aber nicht geſchehen kann, muß der N. für die Wiederherſtellung der betreffenden Gegenſtände aus eigenen Mitteln aufkommen.

5. Vorſtehender Kontrakt kann von beiden Theilen halbjährlich gekündigt werden, und hört mit der Gültigkeit des Kontrakts zugleich die Funktion des N. als Krankenwärters der Anſtalt auf, ſo wie umgekehrt der Abgang des N. von dem Krankenwärterdienſt eine gleichzeitige Erlöſchung des Kontrakts zur Folge hat, ohne daß eine beſondere vorgängige Aufkündigung deſſelben von Seiten des Direktoriums dazu nöthig iſt.

Anlage d.

Speiſeordnung für die auf dem Königl. mediziniſchen Univerſitäts-Krankenhauſe befindlichen Kranken, nach dem Verpflegungsſatze für die Perſon 5 Sgr. täglich.

Benennung der Speiſen.	Dieſe werden verabreicht jährlich mal	Bemerkungen.
I.		
Frühſtück.		
Zwei Taſſen Kaffee und vier Semmeln . .	365	Preis einer Portion.
		½ Loth Kaffe . . . . . 2 pf.
		¼ Quart Milch . . . . . 2 "
		4 Semmeln . . . . . 4 "
		Summa 8 pf.
II.		
Mittageſſen.		
Die Perſon ¼ Quart Gemüſe u. ½ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleiſch.		
Es wird gegeben		Preis einer Portion.
Reis mit Rind- oder Kalb-Fleiſch . . .	50	½ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleiſch 1 ſgr. 1 pf.
Graupen desgl. . . .	50	
Nudeln desgl. . . .	50	4 Loth Reis, Graupen oder anderes Gemüſe . . . . — " 6 "
Hirſe desgl. . . .	50	
Gries desgl. . . .	25	Salz, Gewürz u. Butter dazu — " 4 "
Kartoffeln desgl. . . .	30	Brot . . . . . — " 5 "
Kartoffelbrei mit Bratwurſt	20	Summa 2 ſgr. 4 pf.
Linſen mit Wurſt oder Fleiſch	10	
Erbſen mit Rauch- oder anderem Fleiſch	10	
Bohnen desgl.	15	
Sauerkohl mit Bratwurſt	6	

Benennung der Speisen.	Dies vorkommende beabsichtigt jährlich mal	Bemerkungen.
Kloß mit gebackenem Obste oder sonst einer Zuspeise	20	
Spinat mit Rind- oder anderem Fleisch	10	
Grüne Erbsen mit Rindfleisch	10	
Grüne Bohnen desgl.	10	
Weißkohl mit Schöpsenfleisch	15	
Welschkohl desgl.	8	
Kohlrabi desgl.	20	
Kohlrüben desgl.	14	
Mohrrüben desgl.	25	
Pastinatwurzeln desgl.	6	
Sonntags.		
½ Pfd. Kalbsbraten, dazu gebackenes Obst, Sallat und dergleichen	52	
Dazu Mittags die Personen ein halbes Pfund Brot und eine Flasche Halbbier . . .	365	Eine Flasche Halbbier kostet 6 pf. Ein halbes Pfund Brot kostet 5 pf.
III.		
Abendessen.		
Die Personen ein halbes Quart Suppe, bestehend in		
Mehl-, Bier-, Brot-, Kartoffel-Suppe und dergl., abwechselnd	365	Eine Portion Suppe kostet 9 pf.
Dazu die Personen ein halbes Pfund Brot und 2 Loth Butter	365	Brot mit Butter kostet 9 pf.

Zusammenstellung.

Das Frühstück kostet	—	sgr. 8	pf.
Das Mittagessen ohne Brot . . .	1	„ 11	„
Das Abendessen ohne Brot	—	„ 9	„
Ein Pfund Brot für den Tag . . .	—	„ 10	„
Zwei Loth Butter dazu	—	„ 4	„
Eine Flasche Halbbier	—	„ 6	„
Summa	5	sgr. —	pf.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Krankenwärterin und solche Personen, welche für ihre Aufnahme täglich 15 sgr. zahlen, für diesen Preis nicht mit beköstigt werden können; vielmehr würde für diese Personen der alte Verpflegungssatz mit 7 sgr. 6 pf. beibehalten werden müssen, wofür diese Personen eine bessere Verpflegung erhalten hatten, bestehend ungefähr in

1) Frühstück. Zwei Tassen Kaffee und vier Butterstemmen . .	—	sgr. 10	pf.
2) Mittagessen. Täglich ½ Pfund Fleisch und zweimal Beeten wöchentlich	2	„ 6	„
3) Nachmittag. Kaffee	—	„ 6	„
4) Abendessen. Suppe	1	„ —	„
5) 1½ Pfund Brot	1	„ 3	„
6) Bier	—	„ 9	„
7) Butter	—	„ 8	„
Summa	7	sgr. 6	pf.

Halle, den 24. Juli 1835.

Der Aufseher.

Anlage e.

Nachweisung

der von den zahlenden stationären Kranken des ꝛc. ꝛc. Klinikums zu Halle einzuziehenden, eingenommenen und an die Königliche Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

Laufende No.	Es soll eingezogen werden: für die Tage vom ... bis ...	Summarische Tageszahl.	für Verpflegung rtl. sgr. pf.	für Arzneien rtl. sgr. pf.	für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Summa. rtl. sgr. pf.	Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden: für Verpflegung rtl. sgr. pf.	für Arzneien rtl. sgr. pf.	für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Summa. rtl. sgr. pf.	Mithin ist Rest verblieben rtl. sgr. pf.
							I. Klasse. N. N.						
							II. Klasse. N. N.						
							III. Klasse. N. N.						
							Summa						

Halle, den 183

Der Direktor des ꝛc. Klinikums.

Halle, den 183

Oekonom bei dem ꝛc. Klinikum.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat nicht mehr als die obengedachte Summe von rtl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingezogen und an die Königl. Universitätskasse hat abgeliefert werden können, bescheiniget pflichtmäßig

N. N.,

Halle, den 183

Direktor des ꝛc. Klinikums.

No. 599. Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen der Vorſchriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen mediziniſchen und chirurgiſchen Klinikum. Vom 5. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 6. Dezember v. J. iſt das Miniſterium damit einverſtanden, daß die unterm 3. September 1835 genehmigten Vorſchriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die chirurgiſche Klinik daſelbſt in ſo fern eine Abänderung erleiden, 1) daß zahlende Kranke im Nichtvorauszahlungsfalle nur alsdann aus der Klinik entlaſſen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, dieſelben ferner auf Rechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der Vorausſetzung, daß die disponiblen Fonds des Inſtituts in vorkommenden Fällen ein Hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Univerſitätskuratorio die Befugniß beigelegt werde, auf Antrag des Inſtitutsdirektors die Niederſchlagung ſolcher Einnahmereſte vorzunehmen, welche wirklich uneinziehbar geworden ſind. — Berlin, den 5. Februar 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 600. Inſtruktion für den Direktor der Entbindungsanſtalt bei der Univerſität zu Halle. Vom 14. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor der Königlichen Entbindungsanſtalt iſt das Inſtitut ſowohl in Rückſicht der Leitung des Unterrichts, als auch der disziplinariſchen und ökonomiſchen Verhältniſſe anvertraut, und iſt derſelbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anſtalt verantwortlich. Um ihm in dieſer Hinſicht möglichſte Freiheit zu geben, bleibt die Wahl des Aſſiſtenten und des dienenden Perſonals ſeiner Einſicht und ſpeziellen Beurtheilung überlaſſen, ſo wie die Entlaſſung derſelben von ihm allein abhängig iſt, und nur die Anzeige an die vorgeſetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Art und Weiſe des praktiſchen Unterrichts, ſo wie das ganze Hausweſen hat der Direktor aufs zweckmäßigſte einzurichten, und iſt derſelbe verpflichtet darüber in ſeinem jährlichen Berichte an die vorgeſetzten Behörden und ſonſt auf Verlangen Rechenſchaft zu geben.

§. 3. Der Direktor iſt verpflichtet die Anſtalt nach den Umſtänden täglich ein- oder mehrmal zu beſuchen, um die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und ſpeziellen Anordnungen zu treffen, und durch ſeine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und ſicherer leiten zu können.

§. 4. Für die gehörige Erhaltung der Anſtalt, die möglichſt zweckmäßige Verwendung der derſelben angewieſenen Gelder und überhaupt für die ganze Einrichtung iſt der Direktor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor iſt verpflichtet während jedes akademiſchen Lehrkurſus täglich eine Stunde praktiſchen Unterricht in der Geburtshülfe auf dem Inſtitute zu ertheilen, und jedem ſeiner Schüler ſo viel Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatiſſima in der praktiſchen Geburtshülfe im Allgemeinen gänzlich entbehrlich werden.

§ 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direktor in der Regel perſönlich auf der Anſtalt gegenwärtig ſeyn, um mit Beihülfe des Aſſiſtenten die Geburt theils zu leiten, theils für den Unterricht möglichſt zu benutzen.

§. 7. Der Direktor iſt verpflichtet die Abänderungen und Beſtimmungen, welche das Miniſterium in der obigen Inſtruktion etwa

noch zu machen für nöthig erachten sollte, gleichfalls mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu befolgen.

Berlin, den 14. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 601. Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt der Universität zu Halle. Vom 18. Januar 1824.

§. 1. Die Hebamme für das Entbindungs-Institut in Halle wird von dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben auf gleiche Weise ohne Zuziehung höherer Behörden zu ganz beliebiger Zeit wieder entlassen werden.

§. 2. Sobald keine Kreissende sich auf dem Institut befindet, hat die Hebamme unter Anleitung der Oekonomin die allgemeinen Geschäfte des Hauses mit zu besorgen, und gleicher Weise wie diese darauf zu achten, daß die eingeführte Hausordnung in jedem ihrer Punkte aufrecht erhalten werde.

§. 3. Befindet sich eine Kreissende auf der Anstalt, so hört jedes andere Geschäft für die Hebamme auf, dagegen sie für die pünktlichste Besorgung alles dessen, was ihr von Seiten des Direktors oder Assistenten zur Hülfsleistung der Gebärenden aufgetragen wird, zu haften hat.

§. 4. Die Applikation von Klystieren, Verabreichung der der Kreissenden verordneten Nahrungsmittel, so wie kräftiger Zuspruch sind die Hauptgeschäfte, auf welche die Hebamme während des Kreissens angewiesen ist. Während des Wochenbetts übernimmt sie die Sorge für die Wöchnerin selbst, wie ihre Umgebung. Sie sorgt demnach für reine, gute Wäsche und Unterlagen, übernimmt die Einwickelung des Neugeborenen, sorgt für Reinlichkeit der Wöchnerin, indem sie die Geburtstheile täglich zweimal mit lauwarmen Wasser abwäscht, und ist insbesondere verpflichtet jede an der Wöchnerin wahrnehmbare Veränderung dem Direktor oder Assistenten der Anstalt sofort anzuzeigen.

§. 5. Die Hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre ganze Thätigkeit nur dem Institute selbst zu widmen, darf daher Aufforderungen zu Hülfsleistungen ausser dem Institute nie annehmen, so wie sie denn überhaupt dasselbe ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder der Oekonomie zu verlassen nicht berechtigt ist.

§. 6. Für diese Dienstleistungen erhält die Hebamme als Remuneration 1) freie Wohnung nebst Holz, Licht und Bett, 2) gesammte Ernährung, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Raten, 4) die bei den Taufen üblichen freiwilligen Geschenke der Taufzeugen.

Berlin, den 18. Januar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität zu Halle. Vom 20. April 1820.

Nachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu Halle ernannt und angeordnet hat, so wird derselbe hiermit und in Kraft dieses dergestalt als Universitätsstallmeister bestätigt, daß er nach seinen Kräften zum Besten der Universität beitragen, Schaden und

Nachtheil aber verhüten und abwenden, besonders aber die Aufnahme und Vervollkommnung der dortigen Reitschule sich angelegen seyn lassen, und Alles das thun und beobachten soll, was einem geschickten, treuen und fleissigen Stallmeister obliegt. Er hat daher auf seine Kosten 1) jederzeit wenigstens 4 gute Schulpferde und einen Sprünger zu halten, auch diese Anzahl nach Verhältniß der mehreren Scholaren zu verstärken; 2) soll er namentlich die Studirenden auf der Universität zu Halle in der Reitkunst gründlich und wohl unterrichten; 3) den zu gebenden Unterricht nicht blos auf die Haltung und Stellung des Reiters und auf die Führung des Pferdes beschränken, sondern auch auf die zweckmäßige Zäumung, auf die Kenntniß und Entdekkung der Fehler und Krankheiten der Pferde und deren mögliche Hülfs- und Heil-Mittel ausdehnen, ferner 4) den Scholaren jederzeit höflich begegnen, sie aber auch selbst auf der Reitbahn von jeder Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und es, wenn sie seiner Ermahnung nicht Gehör geben, sofort zur Kenntniß des jedesmaligen Prorektors und Universitätsrichters bringen; 5) darf er ausser dem bisher bestimmten Honorare a) von Zwölf Thalern für die ersten zwölf Stunden monatlichen Unterricht, b) von Acht Thalern für alle nachfolgenden zwölf Stunden monatlichen Unterricht, c) einen Dukaten für die Sporen und einen dergleichen für die Bügel als Douceur für den Bereiter, und d) Einen Thaler Acht Groschen den Reitknechten beim Anfang des Unterrichts und Acht Groschen für jeden der übrigen Monate, weder für sich noch für seine Leute irgend ein Douceur oder sonstige Abgabe von den Scholaren annehmen. Dahingegen und für solche seine Mühwaltung soll er, der Stallmeister N., eben den Rang und Vorzug, welchen seine Vorfahren in officio gehabt, behalten, und ausserdem noch folgende Dienst-Emolumente geniessen, als: 1) Vierhundert und Funfzig Thaler jährliche Besoldung in vierteljährlichen Raten aus der Universitätskasse; 2) Dreissig Thaler jährliche Accise-Kompetenz, jedoch ausdrücklich diese nur, wenn deshalb noch eine Entschädigung für das ganze Universitätspersonal ausgemittelt werden sollte; 3) Neunhundert Neun und Neunzig Berliner Scheffel Deputat-Hafer in natura aus den Aemtern Giebichenstein und Wettin, gegen die aus der Universitätskasse dahin zu zahlende Entschädigung von 6 Gr. 9 Pf. pro Scheffel, und 4) die freie Dienstwohnung nebst Dienstgarten in dem Bezirke der Reitbahn, worüber demselben gegenwärtige Bestallung, unter dem Insiegel des Ministerii vollzogen, ausgefertigt wird. — Berlin, den 20. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer bei der Universität zu Halle. Vom 26. Oktbr. 1837.

§. 1. Der akademische Zeichner und Zeichnenlehrer hat in seiner ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Professoren der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Sammlungen, oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Professoren, die ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Anweisung mit oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütung als die seiner baaren Auslagen für Zeichnenmaterialien in Anspruch nehmen

zu können. Während der gesetzlichen Ferien und der Sonn- und Feiertage ist er von dieser Verpflichtung frei.

§. 2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über die Reihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch nehmen wollen.

§. 3. Ausserordentliche Professoren und Dozenten anderer Fächer können nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß dieser Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann ebenfalls mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in welcher sie dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

§. 4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit denen der akademische Zeichner ausser der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es ihm frei ein billiges Honorar zu verlangen.

§. 5. Als akademischer Zeichnenlehrer hat derselbe das Recht, über die verschiedenen Theile der Zeichnenkunst auf der Universität Unterricht zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen Brett diesen Unterricht anzukündigen.

Berlin, den 22. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg. Vom 27. November 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und zum Lehrvortrage der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, welche befähigt seyen, nicht blos zur Fortpflanzung, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizutragen.

§. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitäts-Institut zu betrachten, wird unter den Universitäts-Instituten im Lektionskataloge und amtlichen Verzeichnissen angezeigt, und geniesst alle Rechte, welche die anderen wissenschaftlichen Institute hiesiger Universität geniessen.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

§. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für sein spezielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des im §. 1. ausgesprochenen Hauptzweckes zu treffen, und zu diesem Zwecke nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun.

§. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sektionen aus ihrer Mitte jährlich einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Berathungen veranlasst und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Versammlungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zuziehung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9.) und die nöthigen, seyen es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte Berichte im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1) alle förmlich immatrikulirte Studenten, welche sich spezieller mit Mathematik

oder irgend einem Zweige der Naturwiſſenſchaft beſchäftigen wollen; 2) alle diejenigen, welche für ein ſpezielles mathematiſches oder naturwiſſenſchaftliches Fach blos bei der philoſophiſchen Fakultät inſkribirt ſind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnaſien oder Gewerbſchulen mit guten Zeugniſſen Entlaſſene gehören; 3) bereits angeſtellte oder nach beſtandener Prüfung einer Anſtellung entgegenſehende Lehrer, welche ſich noch in einem ſpeziellen mathematiſchen oder naturwiſſenſchaftlichen Fache ausbilden, oder auch als Repetenten hülfreich werden wollen.

§. 7. Der vollſtändige Kurſus für diejenigen, die ſich dem Lehrfache widmen, iſt auf drei Jahre berechnet, kann aber in beſonderen Fällen nach Umſtänden verkürzt oder verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angeſtellten Lehrern, oder ſolchen, die einer baldigen Anſtellung entgegenſehen, und ſich nur in beſonderen Fächern der Mathematik und Naturwiſſenſchaften weiter ausbilden wollen, iſt die Theilnahme auf unbeſtimmte Zeit verſtattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Mitglieder in das Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in daſſelbe erforderlichen Vorkenntniſſe beſitzen, haben die Obliegenheit, in jedem Semeſter wenigſtens in Einem Fache als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem beſonders dazu beſtimmten Buche verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche ſich vor ihrem Abgange einer beſonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, von dem Direktor und den Vorſtehern unterſchriebenes und von dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät beglaubigtes Abgangszeugniß über ihre Fortſchritte in der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften nach den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgliedern ſteht es frei, ſich über ihre Theilnahme und Leiſtungen Privatzeugniſſe der einzelnen Lehrer geben zu laſſen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sektionen können ſich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, oder Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Inhalts, oder auf Darlegung der Reſultate eigenthümlicher Unterſuchungen beziehen. Doch ſollen darüber gefliſſentlich keine allgemeine Beſtimmungen gemacht, ſondern es jedem Vorſteher der Sektion allein überlaſſen werden, der Natur des ihm anvertrauten Faches gemäß, dieſe Arbeiten nach Gutdünken anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgemeinen Verſammlungen, wozu der jedesmalige Direktor einzuladen hat, empfehlen ſich zunächſt ſolche Abhandlungen, welche die Theilnahme mehrerer Sektionen in Anſpruch nehmen.

§. 11. Das bei der mediziniſchen Fakultät begründete pharmaceutiſche Inſtitut ſchließt ſich, ſeiner Tendenz nach, dem zunächſt zum Kreiſe der philoſophiſchen Fakultät gehörigen allgemeinen mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminare an. Beide Anſtalten werden ſich beſtreben ſich hülfreich und förderlich zu ſeyn.

§. 12. Auch zu techniſchen, den einzelnen mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Fächern angemeſſenen Arbeiten werden die ſich darbietenden Gelegenheiten benutzt werden, und insbeſondere wird im Zeichnen naturhiſtoriſcher Gegenſtände denjenigen, die es wünſchen, der akademiſche naturhiſtoriſche Zeichnenlehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die äuſſeren Vortheile (abgeſehen von den wiſſenſchaft-

lichen), welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil werden, sind 1) diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek allen Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als Universitäts-Institute im Lektionskataloge angezeigt sind; 2) druckwürdige Abhandlungen der Mitglieder können, so weit es die Fonds gestatten, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direktoriums zu machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Seminaristen, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Zeitschrift mit einem Vorworte begleitet eingesendet werden; 4) eben so werden die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, daß wenn Assistentenstellen bei den ihrer Direktion anvertrauten Instituten zu besetzen sind, solche, so weit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Seminaristen besetzt werden; 5) diejenigen Seminaristen, welche sich bei dem Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstellerische Arbeit vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher mit Genehmigung des Ministeriums für die Kosten des Druckes dieser Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds, falls dieser hierzu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt werden; 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prüfung pro facultate docendi überstanden haben, und sich durch Thätigkeit im Seminar ausgezeichnet, auch ihre Lehrfähigkeit durch die ihnen verschaffte Gelegenheit zum Unterricht an Schulanstalten in Halle hinreichend bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium zu machenden Antrage das bei dem Seminar in dieser Thätigkeit verlebte Jahr eben so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer Schule Unterricht ertheilt hätten. — Berlin, den 27. November 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

G. Von den Instituten der Königlichen Universität zu Königsberg.

No. 605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute bei der Universität zu Königsberg in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821.

Da die Vermögens- und Kassen-Bewirthschaftung der Hülfsinstitute der Universität zu Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils zur unmittelbaren Ausführung, theils zur Leitung unter der Oberaufsicht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so wird denselben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruktion ertheilt.

1. Es wird hier unterschieden, ob die Direktoren Geld- und Natural-Verwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im ersten Falle befinden sich die Direktoren a) des botanischen Gartens, b) des medizinischen und c) des chirurgischen Klinikums. — Direktoren dieser Art empfangen die etatsmäßigen Zuschüsse in monatlichen, oder den Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittungen von der Universitätskasse, und bewirthschaften und verwalten die empfangenen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmungen, und wo diese mangeln, nach den gesetzlichen Vorschriften für Verwalter fremden Eigenthums, reichen auch Behufs der periodischen Kassen- und Naturalbestände-Revisionen, nach jedem Vierteljahre, in Bezug auf ihre Verwaltungsextrakte an den ausserordentlichen Regierungs-

bevollmächtigten ein, aus denen nach Anleitung der zuständigen Etatstitel zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Periode des Abschlusses einkommen und ausgegeben werden soll; was eingekommen und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen auch spätestens acht Wochen nach dem Jahresschluß die Rechnungen über ihre Verwaltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen wird, wo es nöthig seyn sollte, der Kontroleur der Universitätskasse den Direktoren der Anstalt die erforderlichen Aufschlüsse und den Beistand gewähren.

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld- und Natural-Bewirthschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des philologischen und c) pädagogischen Seminars; d) des anatomischen Theaters; e) der Königlichen Sternwarte; f) der akademischen Freitische; g) der Königlichen Bibliothek stehen in Rücksicht der Institute, denen sie vorstehen, zur Hauptkasse im Verhältniß besonderer Kuratoren, d. h. sie weisen die zu leistenden Ausgaben speziell an, und zwar für Gegenstände, deren Kosten im Etat einzeln fixirt sind, selbstständig; Kosten anderer Art aber, die nur in Gesammtbeträgen, und etwa der Art und Gattung nach ausgesetzt sind, unter Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, und in einigen Fällen bei den Seminarien auch wohl mit Genehmigung des Ministerii.

3. Die Anfertigung der Etats der Institute, denen die Direktoren vorstehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der Etat wird in der Regel von drei zu drei Jahren gefertigt, und neun Monate vor dem Ablauf des letzten Jahres zur Revision eingereicht. Jeder Ansatz im Etatsentwurf muß vollständig justifizirt seyn.

4. Für die Form der Buch- und Rechnungsführung, und für die der Rechnung beizulegenden Utensilien- und Inventarien-Verzeichnisse wird im Allgemeinen auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769, und auf die Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770 Bezug genommen. Es kommt in Bezug auf die Buchführung im Wesentlichen darauf an, daß ein Journal, imgleichen ein Manual gehalten werde, aus welchen beiden Büchern zusammen es zu jeder Zeit übersehen werden kann, was eingekommen ist, und was noch zurücksteht. Im Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, und die Belage nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird alles titelweise dergestalt gebucht, daß beurtheilt werden kann, was für jeden besondern Zweck eingekommen und ausgegeben worden, und was noch rückständig ist. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen haben, welche Bestände bei der Verwaltung existiren. Zwischen Journal und Manual und der dereinstigen Rechnung muß hiernächst die genaueste Uebereinstimmung Statt finden. Dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird vorbehalten, in Fällen, wo er es nach Zeit und Umständen nothwendig findet, zu den Etats, Buch und Rechnungen die Schemata besonders zu ertheilen. *) — Die gegenwärtige Instruktion ist genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

*) ad 1. Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr von dem Direktor dieser Anstalt, sondern ebenfalls von der Universitätskasse verwaltet. — ad 2. Das pädagogische Seminar besteht nicht mehr. Dagegen sind folgende Seminare später errichtet: das naturhistorische, das mathematisch-physikalische, ferner die medizinische Poliklinik und die Universitätshandbibliothek zum Gebrauch der Studirenden.

No. 606. Reglement für das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zweck.

§. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königsrg hat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern rch eine besondere Tüchtigkeit der Gesinnung und des wissenschaftlien Strebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbein und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaft, und rch Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer efer und weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar rch die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden nn, Gelegenheit und fördernde Unterstützung zu gewähren.

Beschäftigungen im Allgemeinen.

§. 2. Da dieses Institut in Rücksicht seiner wissenschaftlichen Tenz vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründhen theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Beäftigungen in demselben nicht sowohl auf die Gegenstände der christhen Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die ekulative zurück tritt, als vielmehr auf die philologischen und historhen (exegetisch-kritischen) Theile des theologischen Studiums; auf die ogmatik und Ethik nur in so weit, als diese beiden Disziplinen auch ne philologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Anordnung der Abtheilungen nach den Beschäftigungen.

§. 3. Indem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich eils auf das Alte Testament, theils auf das Neue Testament, theils f das Gesammtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt s ganze Institut selbst in drei Abtheilungen, in eine exegetisch-kritische r das Alte Testament, in eine exegetisch-kritische für das Neue Testaent, und in eine historisch-theologische.

Allgemeiner Typus der Beschäftigungen in den einzelnen Abtheilungen.

§. 4. In diesen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beäftigungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der iden exegetisch-kritischen Abtheilungen theils im mündlichen Interpren des Alten und Neuen Testaments geübt, theils zur Anfertigung riftlicher Aufsätze über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besonrs schwierige Bibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen anonik, Kritik und Hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der blischen Sprachkunde, sowohl von ihrer grammatischen als lexikalischen eite angehalten; die Mitglieder der historisch-theologischen Abtheing aber theils mit mündlichem Erklären kirchenhistorischer Quellenriften, theils mit schriftlicher Abfassung quellenmäßiger Untersuchumn über geeignete Materien der christlichen Kirchen- und Dogmen-Geschichte beschäftigt werden.

Besondere Bestimmungen über die schriftlichen Arbeiten.

§. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche ne Ausnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von m jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von em, oder auch zweien Seminaristen gelesen worden, in der Versammng derselben in lateinischer Sprache zur mündlichen Diskussion gebracht.

Zahl der Mitglieder.

§. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars soll höchstens s sechs in das Album der theologischen Fakultät eingetragenen Stuenden bestehen, welche wenigstens schon ein Jahr auf der Königs-

berger, oder einer anderen Universität den theologischen Studien obgelegen haben; jedoch ist es nicht schlechthin nothwendig, daß die genannte Zahl immer voll sey.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar soll nur demjenigen bewilligt werden, der 1) durch ein Zeugniß des Universitätsrichters sein bisheriges sittliches Wohlverhalten nachweiset; ausserdem aber noch 2) bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung des Seminars, deren Mitglied er zu werden begehrt, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung sich unterwirft. Die Forderungen bei dieser Prüfung sind: a) für die altestamentliche Abtheilung eine in den Elementen der Formenlehre wie der Syntax durchaus festgegründete, und dem Verständnisse der nicht ganz ungewöhnlichen Spracherscheinungen des Alten Testaments vollkommen gewachsene Kenntniß des Hebräischen, einige Fertigkeit im Uebersetzen leichter Stellen aus den Psalmen und Propheten, und Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der historisch-kritischen Einleitung ins Alte Testament; b) für die neutestamentliche Abtheilung Kenntniß des neutestamentlichen Sprachidioms und seines Verhältnisses zur klassischen Gräcität, so weit sie sich nach einjährigem wissenschaftlichen Studium des Neuen Testaments erwarten läßt, Bekanntschaft mit der Geschichte des neutestamentlichen Kanon, des neutestamentlichen Textes und der vorzüglichsten Editionen des Neuen Testaments, und einige Uebersicht über den Inhalt der bisher studirten neutestamentlichen Bücher; c) für die historische Abtheilung allgemeine Kenntniß der Kirchen- und Dogmen-Geschichte in ihren Grundzügen, Bekanntschaft mit der Geschichte der kirchlichen Literatur, so weit sie aus den historisch-theologischen Vorlesungen erworben werden kann, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichtern griechischen und lateinischen Kirchenschribenten.

Zeit der Meldung zur Aufnahme.

§. 8. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, hat sich gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der Oster- und Michaelis-Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, deren Mitglied er zu werden wünscht, zu melden, damit er bei demselben nach den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachweise, und dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des folgenden Semesters in Empfang nehme.

Nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen.

§. 9. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in das Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsgegenständen der Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen Antheil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied dieser Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, und unter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Versammlungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen der Vollzähligkeit aber einstweilen nur exspektivirt werden konnten, der Zutritt zu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung verstattet ist.

Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedschaft.

§. 10. Jeder Seminarist hat die bei seiner Aufnahme in das Seminar übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Verhaltens zu befleissigen. Wer sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig zeigt, oder auch ausserhalb des Seminars sich

unsittlicher und strafbarer Handlungen schuldig macht, kann sofort durch einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer der Mitgliedschaft.

§. 11. Mit dem Examen pro licentia concionandi ist in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der Austritt aus dem Seminar verbunden. Jedoch soll solchen, die sich entweder dem theologischen Katheder widmen wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitätsstudiums durch thätige Theilnahme an den Uebungen des Seminars ausgezeichnet haben, wenn sie es wünschen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen Stipendien noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der theologischen Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

Wahl und Bestimmung der Dirigenten.

§. 13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultät sind berechtigt, die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars zu übernehmen, und erhalten dafür eine Renumeration. Auch ausserordentlichen Professoren kann die Fakultät, wenn es ihr angemessen erscheint, die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbige Abtheilung erbieten, so hat die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dieses nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Im Lektionsverzeichnisse der Universität soll nur unter dem Rubrum der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die Leitung der verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

Befugnisse der Dirigenten.

§. 14. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allgemeinen namhaft gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht in den Eifer und die Lehrweisheit der Professoren der theologischen Fakultät ein volles Vertrauen. Auch hat jeder Professor die Befugniß, jedem Mitgliede seiner Abtheilung ein allgemeines, für das laufende Semester gültiges Kavet auszustellen, auf welches ihm die Bücher, deren er zu seinen Arbeiten benöthigt ist, vorzugsweise vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliotheken verabreicht werden sollen. Ueber die mit dem theologischen Seminar verbundene, zum Handgebrauche bestimmte Bibliothek von patristischen Werken führt der jedesmalige Dirigent der kirchenhistorischen Abtheilung die spezielle Aufsicht, und sorgt dafür, daß die an die Mitglieder dieser Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Schluß jedes Semesters gehörig abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Verzeichniß der angeschafften Werke geführt, wovon eins in dem Skrinium der Universitätsregistratur (wo die Sammlung sich jetzt befindet), das andere bei den Akten der theologischen Fakultät aufzubewahren ist.

Ueber die Versammlungen.

§. 15. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Abtheilungen des Seminars wöchentlich ihren Sitzungen wenigstens zwei zusammenhängende Stunden widme.

Ueber die Ertheilung der Stipendien.

§. 16. In Anſehung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien hat die theologiſche Fakultät auf Grund der von den Dirigenten der verſchiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Univerſitätskuratorium die angemeſſenen Vorſchläge zu machen. Die Kollation der Prämien geſchieht ſogleich durch das Kuratorium; die der größeren und kleineren Stipendien behält ſich das Miniſterium vor.

Jahresbericht der Dirigenten.

§. 17. Am Ende jeden Jahres ſtattet jeder Profeſſor, welcher während deſſelben an der Leitung des Seminars theilgenommen, der Fakultät einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Seminarſtudien, und über die Fortſchritte und das Betragen der Seminariſten, die unter ſeiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht der Fakultät.

§. 18. Aus dieſen einzelnen Berichten wird ein ſummariſcher Bericht an das Miniſterium angefertigt, und mit einigen der gelungenſten Ausarbeitungen aus den verſchiedenen Abtheilungen des Seminars durch das Kuratorium der Univerſität eingereicht; und darin werden zugleich die in dem Perſonale des Seminars vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

Fonds des Seminars.

§. 19. Dem theologiſchen Seminar ſind an Fonds zugewieſen 400 Thlr. jährlich aus der Univerſitätskaſſe in Königsberg, und 40 Thlr. aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminariſten evangeliſcher Konfeſſion. Von jenen 400 Thlr. werden die Remunerationen der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thlr. beſtritten, auſſerdem ſind jeder Abtheilung eine Prämie zu 40 Thlr. und eine Prämie zu 20 Thlr., und 40 Thlr. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zugewieſen. Für die Bibliothek des Seminars ſind 30 Thlr. beſtimmt.

Auszahlung der Gelder.

§. 20. Die Zahlung ſämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten aus der Univerſitätskaſſe, auf Anweiſung des Univerſitätskurators, gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonſtige Bevorzugung der Seminariſten.

§. 21. Ausgezeichnete Seminariſten ſollen auf Empfehlung des Dekans der theologiſchen Fakultät bei Vertheilung der Freitiſche und anderen akademiſchen Benefizien vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 607. Reglement für das lithauiſche Seminar bei der Univerſität zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

§. 1. Das auf der Univerſität zu Königsberg beſtehende lithauiſche Seminarium iſt für ſolche Studirende geſtiftet worden, welche zu Predigt- und Schul-Aemtern in der Provinz Lithauen vorbereitet werden, damit ſie während ihres akademiſchen Kurſus durch zweckmäßige Uebungen in der lithauiſchen Sprache die Fertigkeit erlangen, über theologiſche Gegenſtände verſtändlich, grammatiſch richtig und in reinem lithauiſchen Dialekt Volksvorträge zu halten. Das Inſtitut ſteht mit dem bei der theologiſchen Fakultät befindlichen theologiſchen Seminarium in naher Verbindung, indem diejenigen lithauiſchen Seminariſten, welche zur gelehrten Ausbildung ſich qualifiziren, zugleich als Mitglieder in das theologiſche Seminar aufgenommen werden können.

§. 2. Alle Theologie Studirende, welche aus der Königlichen Provinz Lithauen gebürtig sind, und das Lithauische als Muttersprache oder durch den Umgang mit dem lithauischen Volke erlernt haben, sind verpflichtet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie müssen während ihrer akademischen Laufbahn wenigstens zwei Jahre lang den Versammlungen fleissig und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser Verpflichtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche schon Geläufigkeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den klassischen Ausdruck der Schriftsprache, welcher oft von dem Ausdruck der Volkssprache abweicht, und die feinern Sprachgesetze erlernen.

§. 3. Auch andern, nicht aus preussisch Lithauen gebürtigen Theologie Studirenden steht es frei, dem Seminar beizutreten, doch kann ihnen die Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festgesetzten Bedingungen gestattet werden.

§. 4. Wer in das lithauische Seminar aufgenommen werden will, muß das Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allgemeinen grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunterricht in dieser Sprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Sprachlehrern überlassen werden kann.

§. 5. Alle Studirende, welche den Eintritt in das Seminarium nachsuchen, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran Antheil zu nehmen, werden zuvor von dem Aufseher geprüft, und nur wenn sie tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre Namen werden in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten aber besonders darin bemerkt.

§. 6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fakultät zu. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithauischen Sprache kundig, zum Dirigenten ernannt ist, so führt derselbe nomine facultatis die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Bevollmächtigten. Wenn aber kein Mitglied die Sprache inne hat, und daher ein besonderer Aufseher mit der Leitung beauftragt werden muß, so tritt das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegenwärtig zur theologischen Fakultät steht.

§. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich hauptsächlich auf theologisch-praktische Gegenstände beziehen, sind theils mündlich, theils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der lithauischen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialekt abgefasster Werke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religiöse Gegenstände aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglieder, welche dem theologischen Seminar beigetreten sind, können auch Abhandlungen aus der exegetischen und historischen Theologie liefern. Die Aufsätze werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen Anmerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) mündliche Vorträge solcher schriftlichen Aufsätze zur Uebung in der Deklamation; d) Katechisationen; e) Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten Seminaristen der lithauische Gottesdienst in der Militairkirche sich darbietet. Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminar eine Sammlung von lithauischen Büchern, die zunächst unter Aufsicht des Dirigenten steht.

§. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten Anfangsgründe, Lesen, Betonen und Einübung der Flektionen getrieben wurden, hört auf, weil die Elementarbildung von den Gegenständen

des Unterrichts im Seminar ausgeschlossen bleibt. Sollten einige Seminaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen, so müssen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Sprachlehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wöchentlich zweimal in der Wohnung des Aufsehers, oder in einem der öffentlichen Hörsäle des Collegii Albertini, welcher der theologischen Fakultät zum Gebrauch angewiesen ist.

§. 10. Die spezielle Leitung der Uebungen und die Methode des Unterrichts bleibt der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Dirigenten überlassen. Er muß in den Versammlungen selbst gegenwärtig seyn.

§. 11. Die drei Senioren, welche ehemals verpflichtet waren den Unterricht in beiden Abtheilungen zu ertheilen, hören auf Dozenten zu seyn; dagegen sind sie verpflichtet, ausser den gewöhnlichen Uebungen halbjährig eine Abhandlung in lithauischer Sprache einzureichen. Bisweilen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifiziren, den minder Geübten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhülfe gewähren.

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem Aufseher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über die Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben der theologischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königlichen Renteistipendien werden nicht gerade den ältesten, sondern den fleissigsten Mitgliedern zu Theil, welche die größten Fortschritte in Kenntnissen gemacht haben. Der Aufseher hat das Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologischen Fakultät vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugniß ihrer Qualifikation zu begleiten. Auch kann er sie zu andern akademischen Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nur erfolgen, wenn die Qualifikation zur Hebung des Quantums durch eine Unterschrift des Aufsehers oder Dirigenten auf der Quittung des Perzipienten beglaubigt worden ist.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen sich zu dem im §. 13. angegebenen Zweck qualifiziren, so wird die dritte Portion des Renteistipendiums von der theologischen Fakultät zum Besten der §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bücher erhoben, und von dem Aufseher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu der Lizenzprüfung melden, so ist eine besondere Prüfung in der lithauischen Sprache mit ihnen anzustellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Katechisationen zu halten im Stande sind. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Prediger-Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in lithauischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 18. Februar 1813.

§. 1. Das bei der theologischen Fakultät der Universität zu Königsberg bestehende polnische Seminarium hat den Zweck, zur Besetzung der protestantischen Predigt- und Schul-Aemter im polnischen Distrikt

Preuſſens tüchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polnischen Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Seminario steht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu gelehrter theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem seyn können.

§. 2. Jeder aus polnisch Preußen gebürtige und auf der Universität Königsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als Mutterſprache erlernt hat, iſt verpflichtet an den Uebungen im Seminario fleiſſig theilzunehmen, und muß während seines akademischen Kursus wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen daſſelbe besuche haben. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studirende gleich bei ihrer Aufnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und nachher ernstlich dazu anzuhalten.

§. 3. Andere, nicht aus polnisch Preußen gebürtige Theologie Studirende können ebenfalls unter Voraussetzung der im nächſtfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß das Polnische wenigſtens fertig leſen können, und mit der Grammatik einigermaßen bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieſer Sprache im Seminario nicht nöthig iſt, ſondern eignen Sprachmeiſtern überlaſſen werden kann.

§. 5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen, ſowohl diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet ſind, als auch diejenigen, welchen es freiſteht, werden zuvor von dem Inſpektor (§. 6.) geprüft, und wenn ſie tüchtig befunden werden, erlangen ſie die Aufnahme. Ihre Namen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten aber darin beſonders bemerkt.

§. 6. Die nächſte Aufſicht und Leitung des Seminars führt ein beſonderer Inſpektor, die Oberaufſicht aber die theologiſche Fakultät, welche zur Wahrnehmung derſelben eines ihrer Mitglieder bevollmächtigt, wichtigere Fälle aber und etwanige ſchwierige Streitigkeiten ſich ſelbſt von dieſem zur Entſcheidung vortragen läſſt.

§. 7. Die Beſchäftigungen der Seminariſten ergeben ſich aus dem Zweck des Inſtituts. Sie beſtehen: a) im Leſen der polniſchen Bibelüberſetzung, um mit dem klaſſiſchen Ausdruck derſelben vertraut zu werden. Abwechſelnd werden auch andere polniſche Bücher geleſen. b) In ſchriftlichen Ausarbeitungen über Gegenſtände der Religion und Moral. Dieſe Aufſätze werden von dem Inſpektor geprüft, und die nöthigen Bemerkungen mit Rückſicht auf die Grammatik von ihm gemacht. c) In mündlichen Vorträgen ſolcher ſchriftlichen Aufſätze. d) In Katechiſationen, und e) in Predigten, zu deren Haltung für die geübteſten und fähigſten Seminariſten die Gelegenheit ſich darbietet in der Steindammſchen Polniſchen Kirche. — Behufs aller dieſer Uebungen erhält das Seminarium eine Sammlung der dazu nöthigen Bücher, die zunächſt unter Aufſicht des Inſpektors ſteht.

§. 8. Die Uebungen geſchehen allein in der hochpolniſchen Sprache, und es bedarf keines beſonderen Sprachlehrers für den maſuriſch-polniſchen Dialekt.

§. 9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen getrennt, wenn mehrere Subjekte in Anſehung der Kenntniß der polniſchen Sprache den übrigen weit nachſtehen. In der Regel kann angenommen werden, daß dies ſelten der Fall ſeyn wird.

§. 10. Die Seminariſten verſammeln ſich wöchentlich zweimal in der Wohnung des Inſpektors, oder in einem andern von ihm gewählten paſſenden Lokal.

§. 11. Die ſpezielle Leitung der im Seminario anzuſtellenden Uebungen ſteht dem Inſpektor unabhängig zu. Er iſt in den Verſammlungen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Senioren, welche bisher den Unterricht ertheilten, hören auf Dozenten zu ſeyn. Nur inſofern eine zweite Abtheilung nöthig wäre, könnten ſie den Mindergeübten unter Aufſicht des Inſpektors die erforderliche Nachhülfe gewähren.

§. 13. Der Inſpektor reicht halbjährlich der theologiſchen Fakultät das Verzeichniß der Seminariſten nebſt einem Bericht über die Arbeiten und Fortſchritte, ſo wie über das Betragen derſelben durch den Bevollmächtigten der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigſten und geübteſten Seminariſten, welche der theologiſchen Fakultät durch den Inſpektor als tauglich zu dem §. 12. angegebenen Zwekke namhaft gemacht werden, präſentirt dieſelbe zu dem Renteiſtipendio, und empfiehlt ſie zu den Freitiſchen und andern akademiſchen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semeſter nur zwei Seminariſten zu dem §. 12. angegebenen Zwekke tauglich ſeyn, ſo wird die dritte Portion des Renteiſtipendii von der theologiſchen Fakultät zum Beſten der §. 7. erwähnten Sammlung polniſcher Bücher erhoben, und von dem Inſpektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Die Quittungen zum Behuf der Erhebung ihrer Stipendien werden von dem Bevollmächtigten der Fakultät und dem Inſpektor durch ihre Unterſchrift beglaubigt.

§. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Seminariſten werden nur dann, wenn ſie von dem Inſpektor ein Zeugniß beibringen, daß ſie das Seminarium fleißig beſucht, und die erforderliche Fertigkeit in der polniſchen Sprache ſich erworben haben, zum Konſiſtorialexamen zugelaſſen. Diejenigen, welche ſich durch Fleiß, Kenntniß und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologiſche und Predigergeſchicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anſtellungen in polniſchen Gegenden vorzüglich berückſichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Miniſterium des Innern. v. Schuckmann.

No. 609. Reglement für das philologiſche Seminar bei der Univerſität zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. Zweck des philologiſchen Seminariums und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das philologiſche Seminarium iſt eine mit der Univerſität verbundene öffentliche Anſtalt, welche den doppelten Zweck hat, theils denjenigen Studirenden, die ſich der Alterthumswiſſenſchaft ausſchließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichſt vielfache in das Innere der Wiſſenſchaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, ſo wie durch literariſche Unterſtützung jeder Art, eine ſolche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verſchaffen, daß künftig durch ſie dieſe Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klaſſen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der klaſſiſchen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzuſetzen wünſchen, Gelegenheit zu verſchaffen, dies auf eine wirkſamere Weiſe, als

durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwekke wird sich die Direktion des philologischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem ersteren nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein Jahr Mitbürger der Universität in Königsberg, oder einer andern Universität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem philologischen Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder des Seminariums aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht, die der ausserordentlichen auf vier festgesetzt; das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Expektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem philologischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichem Geiste und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflichtet jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der Versäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um dem

Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjenigen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminariums kommen wöchentlich in vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Uebungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in einer der vier wöchentlichen Stunden Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache veranlassen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes ordentliche Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

§. 13. Die für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminaristen geltende Bedingung ist, daß dieselbe einige, wenn auch unvollendete Resultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen.

§. 14. Da indeß das philologische Seminarium nicht ausschließlich dem Unterrichte der Philologen bestimmt ist, sondern auch Andern Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein doppelter Maaßstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftlichen Arbeiten gemacht werden. — Von den eigentlich philologischen Mitgliedern, vorzüglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, wird billig gefordert, daß sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu liefernde Abhandlungen vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, und die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. — Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffen. — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Themata für grammatische oder antiquarische Untersuchungen, wie sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. — In Rücksicht auf die Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefaßt werden, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten Klassiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern kann, wenn sie durch ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäftigung mit Einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen aus dem schon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntnisse schöpfen wollten. Das Gebiet der Religions- und Sitten-Geschichte, die Staatsverfassungen des Alterthums, die Karakteristik einzelner Schriftsteller können auch

ohne ſtreng philologiſche Bildung ſo behandelt werden, daß der Bearbeiter für ſich einigen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleiß darauf zu wenden Zeit und Willen hat.

§. 16. Die mündlichen Uebungen beſtehen: a) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten ſorgfältig durchleſen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müſſen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigſtens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchſicht übergeben werden; b) im freien Ueberſetzen der griechiſchen und lateiniſchen Klaſſiker, welche zu dieſem Zweck von dem Direktor gewählt ſind. Derjenige, welcher an der Reihe iſt, hat ſich ſorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fließend den Schriftſteller, und zwar die griechiſchen Proſaiker lateiniſch, die Dichter deutſch zu übertragen, ſondern auch von ſeiner Ueberſetzung Rechenſchaft zu geben, das Anomale oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und ſo viel ihm ſeine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen wird erwartet, daß ſie über Alles was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben Auskünft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß ſie nur dann von ihrer Theilnahme an dieſen Vorträgen Nutzen ziehen können, wenn ſie ſich vorher mit dem zu überſetzenden Schriftſteller einigermaaßen bekannt gemacht haben.

§. 17. Obgleich zu erwarten iſt, daß junge Männer mit Sinn und innerm Beruf für philologiſche Studien, dieſe vom Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit ſchon von ſelbſt benutzen werden, ſo hat das Miniſterium es dennoch für zweckmäßig befunden, von den Vierhundert Thalern, welche zur Unterhaltung des philologiſchen Seminars jährlich ausgeſetzt ſind, zu Unterſtützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und Funfzig Thalern jährlich zu beſtimmen. Der Vertheilung dieſer Summe werden die Sätze von drei Portionen zu 50 Thlr., und von fünf Portionen zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergeſtalt, daß dieſelben nach den gröſſeren oder geringeren Anſprüchen, welche ſich die Seminariſten durch Fleiß, Fortſchritte und ſittliche Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlr. bei keinem, auch die geſammte Unterſtützungsſumme nicht überſchritten werden darf. Die Vertheilung geſchieht immer nur auf Ein Jahr, ſo daß jeder Seminariſt ſich durch anhaltenden Fleiß den fortgeſetzten Genuß einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung macht der Direktor ſeine Vorſchläge in dem von ihm an das Miniſterium zu erſtattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Genehmigung des Miniſterii wird die Zahlung vom Univerſitätskuratorio auf die Univerſitätskaſſe angewieſen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterſtützungsſumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt ſeyn, ſo können Anträge zur Bewilligung des Erſparniſſes auch für auſſerordentliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgeſetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, ſich einzelne philologiſche Gegenſtände zur beſonderen, der Bekanntmachung einſt würdigen Bearbeitung zu wählen, ſo ſollen die Seminariſten, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleiſſes und ihrer Gelehrſamkeit ſich auszeichnen, für die Koſten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorſchlag des Direktors mit Genehmigung des Miniſterii aus dem Univerſitätsfonds entſchädigt werden.

§. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird der Direktor zwei ſich allerdings durchkreuzende Rückſichten zu vereinigen ſuchen; erſtlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den Geiſt des Inſtituts herabſtimme, und daſſelbe zu einem gewöhnlichen Disputatorium ausarten laſſe; zweitens, daß er auch keinen Lernbegierigen, der den guten Willen hat, Verſäumtes nachzuholen, zurückweiſe. Das angemeſſenſte wird ſeyn, die Mehrzahl der Mitglieder ſo weit heraufzuſtimmen, daß die zu ſchwachen von ſelbſt zurück treten.

§. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Beſtimmung der Schriftſteller, die im Seminarium zu leſen ſind, wird er ſolche wählen, welche die Studirenden nicht für ſich zweckmäßig leſen können, alſo die ſchwereren Klaſſiker beider Sprachen, zu deren Erklärung es noch keine, oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt.

§. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung in den dazu beſtimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinreichend ſeyn kann, ſo hat der Direktor alles Fehlende in einem vollſtändigen Vortrag zu ſuppliren, der nicht auf das nothdürftige Verſtändniß des Schriftſtellers beſchränkt, ſondern darauf berechnet iſt, den Zuhörern anſchaulich zu machen, was bei Erklärung der klaſſiſchen Schriftſteller zu berückſichtigen ſey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechiſchſchreiben keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen iſt, ſo wird es angemeſſen ſeyn, in der Einen wöchentlich für das Griechiſchſchreiben beſtimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechiſcher Schriftſteller als Beiſpielſammlung zu den Regeln der Syntax zum Zurücküberſetzen ins Griechiſche zu diktiren, und zwar mit Anführung der Schriftſteller, im wiſſenſchaftlichen Zuſammenhang, und ſo vollſtändig, daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können, zu einer Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den Lehrbüchern der Grammatik bereits hinlängliche Anweiſung zum Griechiſchſchreiben zu finden.

§. 22. Jährlich am Schluſſe der Sommervorleſungen, und ſpäteſtens vor Anfange des neuen Lektionskurſes iſt von dem Direktor ein ausführlicher Bericht an das Miniſterium zu erſtatten, in welchem er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und geleſenen Schriftſteller anzugeben, ſondern auch von den ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten der Seminariſten ſein Urtheil zu ſagen, diejenigen, welche ſich beſonders auszeichnen, näher zu karakteriſiren, einige der vorzüglichſten einzuſenden, und überhaupt nichts zu überſehen hat, wodurch das Miniſterium in Stand geſetzt werden könne, ſich ſowohl von dem Geiſte des ganzen Inſtituts als von den Fortſchritten der Einzelnen zu überzeugen, und deren künftige Beſtimmung zu beurtheilen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anſtellung in Lehrämtern ſich ſchon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

§. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung der zur Unterſtützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich auf dem Univerſitätsetat ausgeſetzten Summe von 350 Thlr. Vorſchläge zu thun hat, ſo wird er dabei zunächſt diejenigen berückſichtigen, welche ſich dem philologiſchen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, ſodann auch die übrigen, welche ſich durch Fleiß auszeichnen, mit Ausſchluß aller, welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewieſen haben, und ohne Rückſicht auf Dürftigkeit, wenn ſie nicht durch höhere Gründe unterſtützt wird.

§. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Leitung deſſelben zwar eigentlich ſchon mitbeſoldet wird, ſo will das Miniſterium ihm dennoch für ſeine beſondere Mühwaltung auch eine beſondere Aufmunterung zugeſtehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern aus den für dieſe Anſtalt jährlich etatsmäßig ausgeſetzten 400 Thlr. bewilligen.

Berlin, den 10. November 1822.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 610. Reglement für das hiſtoriſche Seminar bei der Univerſität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1822.

I. Zweck des hiſtoriſchen Seminars und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das hiſtoriſche Seminarium iſt eine mit der Univerſität verbundene öffentliche Anſtalt, welche den doppelten Zweck hat, theils diejenigen Studirenden, die ſich den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften ausſchließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichſt vielfache, in das Innere dieſer Wiſſenſchaften und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, ſo wie durch literariſche Unterſtützungen jeder Art eine ſolche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verſchaffen, daß künftig durch ſie dieſe Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klaſſen von Studirenden, welche das Studium der Geſchichte und ihrer Hülfswiſſenſchaften zu ihrer anderweitigen Bildung fortzuſetzen wünſchen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine wirkſamere Weiſe als durch bloßes Beſuchen von Vorleſungen geſchehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwecke wird ſich die Direktion des hiſtoriſchen Seminars vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Kolliſionsfällen der letztere Zweck dem erſteren nachſtehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in dieſe Anſtalt ſind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden hiſtoriſchen Vorkenntniſſen verſehen ſind, und ſich entweder ausſchließlich dem hiſtoriſchen Studium widmen, oder doch nach einer gründlichen Kenntniß deſſelben, zu beſſerer Vorbereitung und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultätswiſſenſchaft ſtreben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird auſſerdem gefordert, daß ſie wenigſtens ein halbes Jahr Mitbürger der Univerſität geweſen ſind, und hiſtoriſche Vorleſungen ſchon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer genauen Prüfung, wozu Jeder, der ſich um die Aufnahme bewirbt, eine Probearbeit entweder in lateiniſcher Sprache über eine Aufgabe aus dem Alterthume, oder in deutſcher und franzöſiſcher Sprache über eine Gegenſtand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzuliefern, und ſonſtige hinlängliche Beweiſe über die nöthigen Vorkenntniſſe mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet ſich, am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem hiſtoriſchen Seminar zu nehmen wünſche, damit im entgegengeſetzten Falle andere Kompetenten zeitig berückſichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem hiſtoriſchen Seminar dauert drei Jahre, und kann nur in ſeltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn ſie auch wieder in ihrer Heimath zurückkehren, können, ſofern ſie ſich durch Talente und Eifer auszeichnen,

gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars ſind theils ordentliche, theils auſſerordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf ſechs, die der auſſerordentlichen auf vier feſtgeſetzt. Das Miniſterium behält ſich aber vor, nach Befinden der Umſtände dieſe Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und auſſerordentlichen Mitglieder müſſen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlaſſen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu geſtatten, welche ohne ſelbſtthätigen Antheil an denſelben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und ſich dadurch die Exſpektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden ſchon berufene und angeſtellte Schulmänner, denen erlaubt worden iſt, zu ihrer wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Univerſität zu beſuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem hiſtoriſchen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demſelben.

§. 8. So wie ein unſittliches, Mangel an wiſſenſchaftlichem Geiſte und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben ſo hat es auch die Ausſchließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars iſt verpflichtet Jeden, der eines ſolchen Betragens ſich ſchuldig macht, oder von deſſen Untüchtigkeit und Läſſigkeit er ſich überzeugt hat, ſofort aus demſelben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Verſäumung der Stunden, vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftſteller beſtimmt ſind, begründet auf Seiten des Direktors die Vorausſetzung, daß der Verſäumende durch andere Studien zu ſehr beſchäftigt ſey, um den Zweck ſeiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher ſeine Stelle im Seminar für das nächſte Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt dieſe Vorausſetzung von denjenigen, welche die ſie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und ſchriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder des Seminariums kommen wöchentlich in zwei bis drei Stunden zuſammen, in welchen regelmäßig ſchriftliche und mündliche Uebungen, die theils in lateiniſcher, theils in franzöſiſcher oder deutſcher Sprache anzuſtellen ſind, mit einander abwechſeln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor bleibt es aber auch überlaſſen, in einer dieſer Stunden einzelne Theile aus der Geſchichte der hiſtoriſchen Literatur vorzutragen, oder auf die wichtigſten, neueſten Erſcheinungen in dem Felde der hiſtoriſchen, geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Studien die Mitglieder durch ausführlicheres Beſprechen derſelben aufmerkſam zu machen.

§. 12. Die ſchriftlichen Uebungen beſtehen in Ausarbeitungen über hiſtoriſche, geographiſche oder ſtatiſtiſche Gegenſtände. Jedes ordentliche Mitglied liefert in jedem Semeſter zwei ſolche Ausarbeitungen. Wer dieſe nicht zur beſtimmten Zeit ohne gegründete Entſchuldigung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeſchloſſen werden. Die ſchriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Miniſterium zu belegen.

§. 13. Für alle ſchriftlichen Ausarbeitungen der Seminariſten iſt ein Haupterforderniß, daß dieſelben einige, wenn auch unvollendete

Resultate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den historischen, geographischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Kompilationen aus den nothdürftigsten literärischen Hülfsmitteln.

§. 14. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von jedem der Mitarbeiter ab; doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffe. — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Themata für historische, geographische oder statistische Untersuchungen, die sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. In Rücksicht auf die Form wird von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französischer Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern Zeit, und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefasst werden, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar hervor tritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten klassischen Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen seyn wird.

§. 15. Die mündlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig durchgelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Sprache, in welcher die Abhandlung verfasst ist. 2) Im freien Interpretiren griechischer und lateinischer Historiker des Mittelalters, oder französischer, italienischer und englischer Schriftsteller des historischen oder politischen Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zwekke von dem Direktor gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fliessend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebersetzte, so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, sachlich zu erläutern. Von den übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß sie über Alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller bekannt gemacht haben.

§. 16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, hierdurch festzusetzen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, welche ihrer Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen werden, bei Vertheilung Königlicher Stipendien und anderer Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne historische Gegenstände zur besonderen, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehr-

ſamkeit ſich auszeichnen, für die Koſten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorſchlag des Direktors, mit Genehmigung des Miniſterii, aus dem Univerſitätsfonds entſchädigt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematiſch-phyſikaliſchen Seminars bei der Univerſität zu Königsberg. Vom 8. Juni 1834.

Abtheilungen und Dirigenten des Seminars.

§. 1. Das mathematiſch-phyſikaliſche Seminar zerfällt in die Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik, phyſiſche Aſtronomie) und in die Abtheilung für mathematiſche Phyſik. Die Leitung der mathematiſchen Abtheilung übernehmen Profeſſor N. und Doktor N., die Leitung der phyſikaliſchen Abtheilung übernimmt Profeſſor N. Kein ordentliches Mitglied darf blos an der einen Abtheilung theilnehmen, ſondern die Mitglieder der einen Abtheilung ſind zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. 7. angegebenen Beſtimmungen.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Dirigenten für nöthig erachtet wird, eine ſchriftliche Arbeit oder ein mündliches Examen. Bedingungen ſind hierbei für die Mathematik Kenntniß der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung; für die Phyſik die Kenntniß der hauptſächlichſten, in dem Fiſcherſchen Lehrbuch behandelten Gegenſtände.

Mitglieder.

§. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und Phyſik an dieſer Univerſität; auch können es dieſelben nach dem Abgange von derſelben verbleiben, bis ſie eine feſte Anſtellung erlangt haben.

Arbeiten der mathematiſchen Abtheilung.

§. 4. Die Arbeiten der mathematiſchen Abtheilung ſind zweierlei. 1) Werden über einen beſtimmten Theil der reinen oder angewandten Mathematik abwechſelnd von den verſchiedenen Mitgliedern zuſammenhängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Bücher als Grundlage dienen können. Es ſind hierbei von Seiten des Dirigenten und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen geſtattet. Die Leitung dieſer Vorträge übernimmt Doktor N. 2) a) werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten Mathematik gegeben, welche von ſämmtlichen Mitgliedern zu löſen ſind; b) werden von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über ein beſonderes Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik angefertigt. Die Themata zu dieſen Arbeiten ſind entweder ſelbſt gewählt, oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Die Löſungen der kleineren Aufgaben ſowohl, als die größeren Ausarbeitungen werden in dazu feſtgeſetzten Stunden beſonders durchgenommen. Die größeren Arbeiten cirkuliren zuvor bei den Mitgliedern, und werden einem derſelben vorzugsweiſe zur Beurtheilung übergeben. Die Leitung dieſer Arbeit übernimmt Profeſſor N.

Arbeiten der phyſikaliſchen Abtheilung.

§. 5. Die Arbeiten der phyſikaliſchen Abtheilung beſtehen eben-

falls 1) in zusammenhängenden Vorträgen, welche abwechselnd von den Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen Physik gehalten werden; 2) in selbstständigen Arbeiten derselben, welche entweder rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen Theorie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration der Mitglieder.

§. 6. Für jede der größeren Ausarbeitungen können die Dirigenten bei dem Ministerio durch das stellvertretende Kuratorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Rthlr. belaufen darf. Ausserdem kann für die physikalischen Arbeiten, wo es nöthig gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtungen Statt findenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrage auf die Remuneration wird auch die größere oder geringere Theilnahme an den andern Arbeiten des Seminars berücksichtigt, so wie die Studienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen lassen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftlichen Werth haben, wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird ausserdem eine ausserordentliche Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Arbeiten werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen. Es erhält hierzu das Seminar einen Etat von jährlich 150 Rthr., welcher nicht überschritten werden darf; jedoch werden die Ersparnisse des einen Jahres auf die nächstfolgenden übertragen, um größere Bedürfnisse bestreiten zu können und ausgedehntere physikalische Arbeiten möglich zu machen *).

Verbindung des mathematisch-physikalischen Seminars mit dem naturhistorischen.

§. 7. Die Mitglieder des naturhistorischen Seminars können an der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Antheil nehmen, ohne daß sie nöthig haben, auch Mitglieder der mathematischen Abtheilung zu seyn, so wie andererseits die Mitglieder des mathematisch-physikalischen Seminars an der Abtheilung des naturhistorischen für Experimentalphysik theilnehmen können, ohne genöthigt zu seyn, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Seminars theilzunehmen.

Freie Zuhörer.

§. 8. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, so wie angestellte Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respektiven Dirigenten als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

Jahresbericht und Journal des Seminars.

§. 9. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe der größeren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährlich dem Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen Jahresberichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars.

Genehmigt Berlin, den 8. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

*) Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1839 sind dem Seminar jährlich 350 Rthlr. aus den Ministerialfonds bewilligt worden.

No. 612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft zu Königsberg. Vom 17. März 1834.

Tit. I. Allgemeine Einrichtung.

§. 1. Es wird zu Königsberg ein Seminar für die gesammte Naturwissenschaft gestiftet, welches in so fern zu den Instituten der Universität gerechnet, und in deren Lektionskatalog aufgenommen wird, als die bei der Universität für die naturwissenschaftlichen Fächer angestellten Professoren zugleich Lehrer und Vorsteher des Seminars sind, und die betreffenden Sammlungen der Universität beim Unterricht im Seminar zu benutzen befugt sind.

§. 2. Der Zweck des Seminars ist überhaupt, zum gründlichen Naturstudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer der Naturwissenschaft für Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, welche fähig sind, diese Wissenschaft nicht nur fortzupflanzen, sondern auch zu erweitern.

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fähig wird, tiefer in die Naturwissenschaft einzudringen, so wird sich das Seminarium zur Hauptaufgabe machen, die Zöglinge in die eigene Untersuchung einzuführen, ihnen hierzu die nöthige Anleitung geben, sie nach und nach zur Unternehmung größerer Untersuchungen auffordern und darin unterstützen.

§. 4. Das Seminar besteht aus den Vorstehern oder Lehrern und aus den Seminaristen.

Tit. II. Von den Vorstehern.

§. 5. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie bei der Universität.

§. 6. Die Vorsteher wählen unter sich jährlich einen Direktor.

§. 7. Der Direktor führt die Rechnung über die Fonds des Seminars, die Aufsicht über die Sammlungen, die Liste der Seminaristen, er fertigt den Abgehenden, nach den speziellen Zeugnissen der Vorsteher, ein allgemeines Zeugniß aus, beruft bei wichtigeren Angelegenheiten die Vorsteher zu berathenden Versammlungen, und liefert jährlich einen Bericht über die Leistungen des Seminars an das Königliche Universitätskuratorium und Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 8. In der Versammlung der Vorsteher entscheidet Mehrheit der Stimmen, und bei gleichen Stimmen die des Direktors.

Tit. III. Von den Seminaristen.

§. 9. Seminarist kann werden 1) jeder immatrikulirte Student, 2) jeder Andere, welcher in einer von den Vorstehern zu haltenden Prüfung die erforderliche Vorbildung in den Schulkenntnissen nachweist, und gegen dessen sittliche Führung nichts einzuwenden ist.

§. 10. Der vollständige Kursus im Seminar für diejenigen, die sich dem Lehrfach widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt und verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur noch in gewissen Fächern der Naturwissenschaft weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Seminaristen, die nach ihrer größeren Ausbildung, sowohl im Allgemeinen, als besonders in der Naturwissenschaft auf Lehrerstellen an höheren Schulen Ansprüche machen können, zu unterscheiden, sollen zwei Klassen der Seminaristen gebildet werden.

der Klasse, oder Klasse der Zöglinge des Seminars, und IIte Klasse, oder Klasse der Mitglieder des Seminars.

§. 12. Jeder Eintretende, der den ganzen Kursus machen will, gehört ein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge.

§. 13. Nach einem Jahre können die Zöglinge in die Klasse der Mitglieder eintreten, wenn sie in einer von den Vorstehern anzustellenden Prüfung gute Fortschritte in der Naturwissenschaft und Geschicklichkeit im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies müssen sie aber auch die erforderlichen Kenntnisse in alten und neueren Sprachen und in der Mathematik besitzen.

§. 14. Nach beendetem Kursus werden die abgehenden Mitglieder nochmals geprüft, und erhalten ein Zeugniß über ihre Fortschritte in der Naturwissenschaft nach den besonderen Fächern, entweder mit oder ohne die Befugniß, den Titel eines ordentlichen Mitgliedes des Seminars für die gesammte Naturwissenschaft zu Königsberg zu führen.

§. 15. Dieser Titel kann auch solchen verliehen werden, die ohne Seminaristen gewesen zu seyn, thätigen Antheil an den Bestrebungen des Seminars beweisen.

§. 16. Mangel an Theilnahme oder unsittliches Betragen der Seminaristen müssen in den Abgangszeugnissen bemerkt werden, und können auf den Beschluß der Vorsteher, Verweise oder Ausschließung vom Seminar nach sich ziehen.

Tit. IV. Vom Unterricht.

§. 17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen Vorlesungen der Vorsteher über die Hauptzweige der Naturwissenschaft, Physik, Chemie, Geologie, Mineratogie, Botanik, Zoologie, Anatomie oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Anatomie, so wie an den Vorlesungen über spezielle naturwissenschaftliche und verwandte Gegenstände, so weit es ihre Zeit erlaubt.

§. 18. Gleichzeitig mit dem theoretischen Unterricht in jedem besonderen Fache, sollen an fünf Tagen wöchentlich praktische Uebungen vorgenommen werden. Jeder der fünf Vorsteher übernimmt die Leitung derselben für sein Fach an einem bestimmten Wochentage, für mehreren nach einander folgenden Stunden, nach der Zahl und dem Bedürfnisse der Seminaristen.

§. 19. Am sechsten Tage jeder Woche halten die Mitglieder in einer allgemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) kurze freie Vorträge über aufgegebene Gegenstände, welche jedes Mitglied des Seminars der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ist, und 2) ausführlichere Vorlesungen über die Resultate eigener Untersuchung. Diese werden nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, nachdem der Vorsteher des Faches, das sie betreffen, die Arbeit würdig erklärt hat, als Auszeichnung behandelt.

§. 20. Den älteren Mitgliedern werden die Vorsteher Gelegenheit zu verschaffen suchen, in den hiesigen Schulen Unterricht zu geben, und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 21. Auch in dem Technischen der Zubereitung der Materialien für Sammlungen wird Anweisung ertheilt.

Tit. V. Von den Hülfsmitteln des Seminars.

§. 22. Die Hülfsmittel des Seminars bestehen in einem Apparat zu Naturstudien, und in einer Geldsumme zu Prämien und Kostenersatz bei kostspieligen Untersuchungen.

§. 23. Da ſich das Seminar der bei der Univerſität befindlichen Sammlungen zu bedienen berechtigt iſt, ſo beſteht ſein eigener Apparat nur in den nothwendigſten Büchern, Inſtrumenten und Naturalien zum Gebrauch der Seminariſten.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rthlr. und zwei von 25 Rthlr., errichtet, und an bedürftige und zugleich durch Fortſchritte in der Naturwiſſenſchaft ſich auszeichnende Mitglieder, nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Miniſteriums, durch Beſchluß der Vorſteher vergeben.

§. 25. Jährlich werden aus zwei Hauptfächern der Naturwiſſenſchaft Preisfragen aufgeſtellt, und für die beſte preiswürdige Beantwortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthlr., für die beiden nächſtſtehenden ein Acceſſit von 20 Rthlr. ertheilt.

§. 26. Bei koſtſpieligen Unterſuchungen kann den Unternehmern derſelben, durch einen Beſchluß der Vorſteher, ein Erſatz der Koſten bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminariſten, welche die Wiſſenſchaft auf irgend eine Weiſe fördern, ſollen entweder im Auszuge oder auch vollſtändig, auf Koſten des Seminars mit dem Jahresbericht gedruckt werden, und können von denen, die promoviren wollen, in Separatabdrükken als Diſſertationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. März 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 613. Inſtruktion für den Aſſiſtenzarzt bei dem mediziniſchen Klinikum der Univerſität zu Königsberg. Vom 24. Auguſt 1837.

§. 1. Der Aſſiſtenzarzt vollzieht die Anordnungen des Direktors, inſoweit ſie die Angelegenheiten der mediziniſchen Klinik und Poliklinik betreffen.

§. 2. Er erhält ſorgfältigſt die Ordnung im Inſtitute, und wohnt deshalb in möglichſter Nähe deſſelben, oder auch in demſelben.

§. 3. Er iſt während der Viſite des Direktors gegenwärtig, um ſich die Materialien für das Diarium zu ſammeln, die arzneilichen und diätetiſchen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt ſich Alles, was auf die Behandlung und Pflege der Kranken ſich bezieht, zu merken, um die Ausführung aufs genaueſte einleiten und überwachen zu können. — Auſſer dieſem Beſuche in einer Morgenſtunde iſt er noch verpflichtet regelmäßig auch zu einer Abendſtunde, und wenn es nöthig iſt noch öfter am Tage, im Inſtitute ſich einzuſtellen und nach den Kranken und Allem, was auf dieſe ſich bezieht, ſich zu erkundigen.

§. 4. Er darf ſich nicht einen ganzen Tag in eigenen Angelegenheiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direktor Anzeige gemacht und deſſen Zuſtimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Während der akademiſchen Ferien, und auſſer dieſen bei Verſäumniſſen der Praktikanten, liegt ihm die ſpezielle Behandlung der Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immer ſammelt er die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um ſie in das Hauptdiarium des Inſtituts einzutragen.

§. 6. Dieſes in lateiniſcher Sprache zu führende Diarium ſoll keine theoretiſche Erörterungen, noch weniger Raiſonnements, ſondern nur möglichſt genaue Thatſachen der Beobachtung enthalten; deshalb muß es ſehr pünktlich geführt werden und nie im Rückſtande ſeyn.

§. 7. Die Diätzettel ſowohl, als die in die Apotheke zu ſendenen Rezepte müſſen in der Viſite ſelbſt nach der Anordnung des Direktors vom Aſſiſtenzarzt entworfen, und dann ſogleich weggeſchickt werden, damit keine Verſpätung in der Speiſung oder im Arzneigebrauch eintreten kann.

§. 8. Die anatomiſch-pathologiſchen Sektionen ſind vom Aſſiſtenzarzte ſelbſt, oder unter ſeiner Leitung von einem Praktikanten mit größter Sorgfalt anzuſtellen und die Ergebniſſe ſchriftlich und mit größter Genauigkeit aufzuzeichnen.

§. 9. Wichtige pathologiſch-anatomiſche Präparate müſſen im Inſtitute vom Aſſiſtenzarzte geſammelt und ſorgfältigſt aufbewahrt werden; kein Präparat darf zur Benutzung außerhalb des Hauſes ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors verliehen werden.

§. 10. Alle etwa im Inſtitute an den Kranken vorzunehmende kleine chirurgiſche Operationen, Aderläſſe, Inciſionen u. ſ. w. beſorgt der Aſſiſtenzarzt entweder ſelbſt, oder ſie werden in ſeiner Gegenwart und unter ſeiner ſpeziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

§. 11. Zu ſchweren poliklinischen Kranken begleitet der Aſſiſtenzarzt den Praktikanten, wenn er hierum von dieſem erſucht, oder vom Direktor dazu aufgefordert wird. Die Sektionen für die Poliklinik macht ebenfalls der Aſſiſtenzarzt, oder unter deſſen ſpezieller Leitung der Praktikant.

§. 12. Iſt der Direktor durch Krankheit oder auf eine andere nöthigende Weiſe abgehalten, in die Klinik zu kommen, ſo vertritt der Aſſiſtenzarzt ſeine Stelle als ordinirender Arzt, jedoch mit der Obliegenheit nachträglicher Berichterſtattung.

§. 13. Der Aſſiſtenzarzt iſt verpflichtet eine ſorgfältige Aufſicht über die gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu verreichenden Speiſen zu führen.

§. 14. Ueberall hat er die ſpezielle Aufſicht über die genaue Pflichterfüllung der dienſtthuenden Perſonen des Inſtituts zu führen, wie dieſe zum ſtrengen und willigen Gehorſam gegen ihn verpflichtet ſind.

§. 15. Es liegt ihm ob, die Utenſilien und Sammlungen des Inſtituts in ſorgfältige Obhut zu nehmen und die desfallſigen Inventarien und Kataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung des Direktors zu führen.

§. 16. Er führt die etwa nöthigen Korreſpondenzen mit Behörden ſowohl, als mit einzelnen Perſonen für das Inſtitut nach der Anweiſung und im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Inſtitute ausgehende Schriftliche unterzeichnet. Die Berichte an die vorgeſetzten Behörden, ſo wie alle zu bildenden Anträge und Geſuche an dieſelben, hat der Direktor ſelbſt zu machen, mit Ausnahme jedoch der in dem Diarium zu entnehmenden jährlichen Berichts, inſofern dieſer eine ſchematiſche Ueberſicht von der Wirkſamkeit des Inſtituts enthält. Dieſen Bericht muß allerdings der Aſſiſtenzarzt, da er auch das Diarium führt, anfertigen.

§. 17. Die Berechnungen mit der Königlichen Univerſitätskaſſe, wie alle anderen, für das Inſtitut zu führenden Berechnungen fallen ebenfalls dem Aſſiſtenzarzt als amtliche Verrichtung zu.

§. 18. Die Aufnahme der Kranken ins Inſtitut beſtimmt im Allgemeinen zwar der Direktor, in dringenden und wichtigen Fällen doch kann ſie auch vom Aſſiſtenzarzt verfügt und ſofort in Ausfüh-

rung gebracht werden. Dies kann überall auch dann von ihm geschehen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zwingenden Abhaltung die Bestimmung selbst zu geben ausser Stande ist.

§. 19. Ausser den in den vorstehenden §§. namhaft gemachten Verpflichtungen liegen überhaupt alle diejenigen Leistungen dem Assistenzarzte ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach zu den Geschäften eines Assistenzarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 614. Reglement für das poliklinische Institut bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. Oktober 1831.

1. Das poliklinische Institut besteht aus dem Direktor, den praktizirenden und auskultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hülfe für arme Kranke, theils Bildung junger Aerzte. — Deswegen muß zwar jeder sich meldende Kranke Hülfe finden, unter ihnen aber auch eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Mangel an Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlasst und den Zweck der Bildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Kranken zwar alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Kurplan für sie entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur ferneren Behandlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung der Kranken Rücksicht genommen und können nur solche aufgenommen werden, die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Besuch daher den Praktikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kostet. Können aber die Kranken ohne Nachtheil für sie ihre Wohnung verlassen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, so werden auch sich aus entfernten Stadtvierteln stellende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benutzen die Anstalt nur als Zuschauer und Zuhörer. Um als solche aufgenommen werden zu können, müssen sie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über theoretische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich Pathologie und Arzneimittellehre bereits gehört zu haben.

5. Die praktizirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäfte und Pflichten eines praktischen Arztes. Sie müssen daher in ihrer ärztlichen Bildung fast vollendet seyn, deswegen nachweisen, die Vorlesungen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, bereits ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben zu besuchen. Dem Poliklinikum müssen sie schon ein halbes Jahr als Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universitäten hier ankommende junge Aerzte können nur, ohne vorher in der Anstalt auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn sie der Direktor hierzu, nach Anstellung eines Examens über praktische Gegenstände, für tüchtig erklärt.

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenommen) von 11 bis etwa 1 Uhr Statt In ihnen werden neue Kranke untersucht, examinirt, aufgenommen, die Relationen über die den Praktikanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen bestimmt, die Arzneien vorgeschrieben, die praktischen Theile der Heil-

kunde durch Lehrvorträge und die examinirende Methode aus einander gesetzt.

7. Jeder Kranke, der nicht selbst in die Anstalt kommen kann, erhält einen besonderen Arzt, der ihn gehörig, bei erneuten Krankheiten selbst einige Male täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm die Arzneien und sonstige erforderliche Hülfe verordnen, überhaupt völlig für ihn verantwortlich seyn muß. Gewährt der Kranke ein besonderes Interesse, so kann er von mehreren Mitgliedern, selbst Auskultanten, besucht werden.

8. Ueber die wichtigeren Kranken muß der sie besorgende Praktikant ein Kranken-Journal halten, und dieses nach Beendigung des Falles vorlesen. Namentlich muß sich nach jeder Praktikant verpflichten, wenigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu liefern.

9. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, die Sekretariatsgeschäfte zu übernehmen und sie mit möglichster Sorgfalt zu führen. Namentlich liegt es eben jedem Praktikanten ob, dafür zu sorgen, daß die Angaben über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken in den Journalbüchern richtig und vollständig sind.

10. Die Rezepte werden gewöhnlich nur in den Stunden der allgemeinen Zusammenkünfte verschrieben, und zwar von dem Praktikanten, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ist. Der Uebung wegen können jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mit Antheil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es niederschreibt, darauf der Direktor. In dringenden Fällen kann zwar der Praktikant auch für sich allein ein Rezept verschreiben, jedoch wo möglich nur nachdem er hierüber mit dem Direktor Rücksprache genommen und ihm dasselbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

11. Stirbt ein Kranker, so wird, wenn es nur irgend möglich ist, die Leichenöffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von dem ihn früherhin behandelt habenden Praktikanten verrichtet.

12. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors versieht ein von diesem hierzu aufgeforderter hiesiger praktischer Arzt dessen Geschäfte, dessen Anordnungen sich daher dann die die Anstalt Besuchenden zu fügen haben.

13. Der Direktor übergiebt am Ersten jedes Monats aus seiner Büchersammlung einem von den die Anstalt Besuchenden die wichtigeren neueren praktischen Bücher und Zeitschriften, damit diese von den übrigen gelesen werden können. Dieses kann theils im Lokale der Anstalt ausser den Versammlungsstunden geschehen, theils können auch die Studirenden die Bücher mit nach Hause nehmen. Alle verpflichten sich, daß die Bücher gut erhalten werden und nicht abhanden kommen. Vorzugsweise ist aber hierfür derjenige, dem der Direktor die Bücher übergab, verantwortlich.

14. Jedes Mitglied muß sich zur strengsten Verschwiegenheit über Alles, was in dem Poliklinikum vorgeht, verantwortlich machen. Deswegen ist es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor hierzu besondere Erlaubniß erhalten habe.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Königsberg. Vom 30. Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Museums zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benutzung für die Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Stände bestimmt. Zu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. Mts. folgende Bestimmungen gegeben.

1. Das Museum wird zweimal wöchentlich vom 1. Mai bis zum letzten Oktober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen Garten, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten geöffnet seyn, ausser dieser Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, können jedoch zu jeder anderen Stunde das Museum besuchen, wenn sie sich deshalb an den Direktor wenden.

3. Kinder können nur in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher eingelassen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum nicht mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne daß diese sich selbst im Beschauen stören, und ohne die verschiedenen Gegenstände der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. Es kann daher der Zutritt, wie es auch bei anderen Museen der Fall ist, nur gegen Billets Statt finden, welche spätestens am Tage vor dem Besuch, d.h. am Dienstag oder Donnerstag, von dem Direktor auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

5. Niemanden ist es erlaubt die zoologischen Gegenstände oder die Gläser u. s. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen, weil eine etwanige Beschädigung oft gar nicht zu ersetzen ist. Wer gegen diese Verordnung handelt, würde insonderheit nicht wieder eingelassen werden.

6. Wenn der Direktor in den öffentlichen Stunden nicht zugegen seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe auf keine Weise Ansprüche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studirende oder Andere, die zum Behuf einer wissenschaftlichen Arbeit die Benutzung des Museums oder der Büchersammlung desselben wünschen, haben sich deshalb an den Direktor zu wenden, der ihnen den Eintritt auch in den für den öffentlichen Besuch nicht bestimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Oeffnen der Schränke, Aufmachen der Gläser ꝛc. darf aber nur in Gegenwart des Direktors geschehen.

Königsberg, den 30. Mai 1821.

Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiesigen Königl. Universität.

No. 616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. November 1833.

Das Ministerium hat gegen den von Ew. ꝛc. unterm 16. v. M. eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu einer Bestallung und Instruk-

tion für den Gärtner bei dem botanischen Garten der Königl. Universität daselbst nichts zu erinnern, und überläßt Ihnen, demnach die Bestallung und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage des Ministerii auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1823.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den botanischen Gärtner der Königlichen Universität zu Königsberg.

Der Königl. botanische Gärtner zu Königsberg ist in allen Angelegenheiten des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmeister desselben vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in Ausführung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetzten, und sind vornehmlich folgende.

1. Die sorgfältigste Kultur der Pflanzen des Gartens. Dabei hat der botanische Gärtner nicht bloß die Aufsicht zu führen, sondern selbst Hand anzulegen, und besonders diejenigen Arbeiten, welche den Gehülfen und Arbeitern nicht füglich überlassen werden können, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst zu übernehmen. Er muß daher während der festgesetzten Arbeitsstunden nicht nur der Aufsicht wegen im Garten stets gegenwärtig seyn, sondern auch diese Zeit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

2. Erhaltung der vom Direktor des Gartens eingeführten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf und die Vervollkommnung des Gartens vornehmlich abhängt, so muß der botanische Gärtner vor Allem Sorge tragen, daß keine Namensverwechselungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das Einsammeln der Saamen, so wie das Aussuchen derselben zur Aussaat und zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäeten oder lebend angekommenen Pflanzen mit Etiquetten versehen, abgängige Etiquetten zeitig erneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer Pflanze, sey es auf den Etiquetten oder in den Katalogen, eigenmächtig zu ändern.

3. Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Tagelöhner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische Gärtner dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit richtig gehalten wird.

4. Allgemeine Aufsicht über den Garten. Es ist überhaupt Pflicht des botanischen Gärtners, das Gedeihen des ihm mitanvertrauten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat er deshalb Sorge zu tragen, daß das Reglement für die Benutzung des Gartens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht verhüten oder augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Gartenmeister oder Direktor anzuzeigen.

5. Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen des Gartenmeisters hat der botanische Gärtner alle Geschäfte desselben interimistisch zu besorgen, als namentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenschneiden für die Vorlesungen des Direktors u. s. w., die Führung und Beaufsichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hülfeleistung beim Zahlungsgeschäft des Direktors.

6. Ausdrücklich untersagt ist dem botanischen Gärtner jeder eigene Handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodukten.

No. 617. Reglement für die Königliche Bibliothek zu Königsberg. Vom 17. Oktober 1822.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen Bibliothek.

§. 1. Die von dem ersten Herzoge von Preussen, Markgrafen Albrecht von Brandenburg gestiftete und von dessen Nachfolgern, den Kurfürsten und Königen von Preussen, vermehrte öffentliche Bücher-sammlung, ehemals von ihrer Aufstellung im Königlichen Schlosse die Schloßbibliothek genannt, heißt von jetzt an die Königliche Bibliothek. — Ueber eine Vereinigung der mit der Königlichen Bibliothek in demselben Gebäude befindlichen eigentlichen Universitäts-bibliothek wird näher verhandelt werden, und in dieser Beziehung hier nur vorläufig bemerkt, daß dieses Reglement sich auf die Verwaltung beider eben gedachten Bibliotheken gemeinschaftlich erstrekken soll. — Mit der Königlichen Bibliothek steht in Verbindung die sogenannte Silberbibliothek, d. h. eine Sammlung theologischer Bücher, welche Herzog Albrecht in mit Silberblech beschlagenen Dekkeln von künstlicher getriebener Arbeit hat binden lassen, und welche in einem besondern Schrank aufbewahrt werden.

§. 2. Das Personal der Bibliothek besteht für jetzt 1) aus drei Bibliothekaren, 2) einem Sekretär, 3) einem Amanuensis, 4) einem Aufwärter.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, dermalen des Königlichen Universitätskuratorii, unter dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird, und sich ausdrücklich vorbehält, bei dem dereinstigen Abgange des jetzigen ersten Bibliothekars bei der Königlichen Bibliothek, einen Oberbibliothekar anzustellen, und denselben mit einer besonderen Instruktion zu versehen.

§. 4. Die laufenden Geschäfte bei der Königlichen Bibliothek werden für jetzt unter die drei Bibliothekare auf folgende Art vertheilt. Der erste und älteste Bibliothekar hat die Korrespondenz, die sich nicht auf das Rechnungswesen bezieht, zu besorgen, die Berichte zu entwerfen, die angekauften Bücher in den Realkatalog einzutragen, die Auktions- und Meß-Kataloge auszuziehen, und die allgemeine Aufsicht auf das Ganze wahrzunehmen. — Der zweite Bibliothekar hat die Rechnungsführung der Bibliothek und die damit verbundene auswärtige Korrespondenz zu übernehmen, sorgt für die Aufbewahrung der Akten, so wie er auch dem Buchbinder die zu bindenden Bücher übergiebt, und das Fertiggewordene wieder übernimmt. — Der dritte Bibliothekar hat das Geschäft, die Titel der neu angeschafften Bücher in den Nominalkatalog einzutragen, und die Empfangscheine von Zeit zu Zeit zu revidiren. — Gemeinschaftlich sind alle drei Bibliothekare beschäftigt mit den allgemeinen Revisionen, mit der Kontrole der von den Buchhändlern und Auktionskommissarien eingehenden Liquidationen und mit der Verbesserung, sowohl der Real- als Nominal-Kataloge, welche wegen ihrer fehlerhaften Anlage sämmtlich durchkorrigirt und umgeschrieben werden müssen. Die übrigen zufälligen Geschäfte werden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft vertheilt. — Ohne gemeinschaftliche Berathschlagungen wird kein Geschäft von irgend einigem Einfluß auf Verwaltung oder Anordnung vorgenommen.

§. 5. In den vier Wochentagen, an welchen die Bibliothek geöffnet wird, ist an drei Tagen (wenn es die Umstände nicht anders verlangen) wenigstens ein Bibliothekar zugegen, so daß die Bi-

bliothek während des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Aufsicht ist. Am vierten Tage kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen zusammen. — Für die zum Zweck der Bibliothek erforderlichen Arbeiten außer den Stunden der öffentlichen Benutzung wählt sich jeder Bibliothekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am angemessensten ist.

§. 6. Der Sekretär bei der Königlichen Bibliothek hat die Empfangscheine über die ausgeliehenen Bücher einzunehmen, die Titel derselben in das Extraditionsbuch einzutragen, und über die zurückgelieferten Bücher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf der Königlichen Bibliothek wöchentlich zweimal an den Tagen anwesend seyn, welche zum Zurückbringen der Bücher bestimmt sind.

§. 7. Der Amanuensis darf nicht aus der Zahl der Studirenden gewählt, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige Person bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bücher aus den Bibliothekzimmern herbeizuholen, und die zurückgegebenen Bücher wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende an den vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft die öffentlichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch ausser denselben das Wegsetzen der Bücher zu besorgen verpflichtet.

§. 8. Der Bibliothekdiener ist, so lange die Bibliothek geöffnet ist, anwesend, hat für die Reinlichkeit der Zimmer und Heitzung des Geschäfts- und Lese-Zimmers zu sorgen, die Postsachen zu holen und abzugeben, und ähnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in einem Nebengebäude der Bibliothek freie Wohnung.

§. 9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß nach alter Observanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der Bibliothek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bücher herausgeben. — Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an einzelnen Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschaftlicher Uebereinkunft. Der Sekretär oder Amanuensis werden in gleicher Art bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar vertreten.

§. 10. Sämmtliche bei der Königlichen Bibliothek anzustellende Beamten, mit Einschluß des Bibliothekdieners, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, oder, nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte von der Lokalität abhängig ist, so führt das Bibliothekariat die in dieser Beziehung nöthigen Veränderungen beim Anwachsen des Büchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung auf die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an Raum werden bei dem Königlichen Universitätskuratorio Anträge zur Anschaffung neuer Repositorien und Schränke, oder nöthigenfalls zur Erweiterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

§. 2. Auf die nöthige Ordnung in den Bibliothekzimmern wird von allen drei Bibliothekaren gemeinschaftlich gesehen, und besonders darauf gehalten, daß die eingehenden Bücher ohne Aufschub in die Repositorien an ihren Ort weggestellt werden.

§. 3. Die Bemerkung der fortzusetzenden Werke, der Defekte

und Dubletten ergiebt sich am sichersten bei der Revision, und da diese ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten wird, so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Wenn Bücher einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird solches von dem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder übernommen hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich Einmal, nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht nur die übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanten (insofern keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bücher zu gestatten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partielle Revision, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche Revisionen durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als minder genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revision zwei Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real- (wissenschaftlichen) Katalog vorliest, Buch für Buch angebend, und der andere im Bücherfache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist oder nicht, in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Nachforschung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müssen in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren alle Fächer zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königlichen Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft einem Andern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber nothwendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen Bücher zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheks-Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königlichen Bibliothek etatsmäßig bestimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften also besorgt werden:

A.	für die theologische Fakultät für	200 Rthl.
B.	für die juristische Fakultät für	200 „
C.	für die medizinische Fakultät für	200 „
D.	für die philosophische Fakultät für . . .	1075 „

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

Latus 1675 Rthl.

Transport 1675 Rthl.

kunst 100, 12) für Kunstgeschichte, mit Einschluß der Schriften, die Kunstwerke des klassischen Alterthums darstellen, 75, 13) für Encyklopädie und Literatur-Geschichte 75 Rthlr.

E. für Zoologie, Botanik und Mineralogie . . . 150 "
F. für Journale, Büchertransporte, Zölle, Buchbinderlohn 300 "
G. zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen litterarischen Apparats und größerer Werke, bleibt . . . . . 319 "

Summa 2444 Rthl.

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Die Bibliothekare haben bei der ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck der Bibliothek im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

§. 3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß für das folgende Jahr benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem für die philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Gute gerechnet, sondern für die Fakultät im Ganzen berechnet, und auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwandt werden soll.

§. 4. Damit das Bibliothekariat von den Wünschen und Anträgen der Professoren unterrichtet werde, soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Nöthigste, so weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß neuere Werke, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Auktionen abgewartet werden dürfen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Antiquar ꝛc. das verlangte Werk bestellt worden ist, oder aus welchen Gründen die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge (wenn sie zeitig genug anlangen) werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. — Da der Fonds der Königlichen Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist: so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie insbesondere ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen

wiſſenſchaftlichen Zweck haben, einzuſchränken, Bedacht nehmen, die minder wichtigen, ſo wie die in ein ſpezielles Kunſtfach einſchlagenden Bücher aber der Hauptabſicht unterordnen; unbedeutende dagegen, die jeder Profeſſor ſich ſelbſt anſchaffen kann, und ſolche, welche etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausſchlieſſen. Der Hauptgeſichtspunkt muß ſeyn, daß die Bibliothek ſich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wiſſenſchaftliches Hauptwerk darin fehle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zugekauft werden, ſo daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpunkte der Wiſſenſchaften zu jeder Zeit entſpreche. Bücher, die häufig geſucht und benutzt werden, können in der Königlichen Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden ſeyn.

§. 7. Am 1. Februar eines jeden Jahres iſt von den Bibliothekaren mittelſt des Königlichen Univerſitätskuratorii ein nach den Wiſſenſchaften geordnetes, mit den Preiſen der Bücher verſehenes und die Titel derſelben vollſtändig angebendes Verzeichniß deſſen, was im verfloſſenen Kalenderjahre für die Königliche Bibliothek angeſchafft worden, an das Miniſterium einzureichen. Dieſes Verzeichniß, welches übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Schluß eine ſummariſche Ueberſicht von der Zahl der für die verſchiedenen Wiſſenſchaften in dem verfloſſenen Jahre angeſchafften Werke enthalten.

§. 8. Die Korreſpondenz mit den Auktionskommiſſarien, Spediteren, Buchhändlern ꝛc., ſo wie auch die erſte Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Koſtenverrechnung führt (nach Sect. I. §. 4.) der zweite Bibliothekar.

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bücher in die wiſſenſchaftlichen Kataloge beſorgt der erſte Bibliothekar. Aus dieſen trägt ſie der dritte Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetiſchen oder Nominal-Kataloge ein. (Sect. I. §. 4.)

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die nöthige Kontrole derſelben durch Ausſchreibung doppelter Verzeichniſſe, wovon eines der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothek verbleibt, führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Deſſen Beurtheilung iſt auch die Beſtimmung der Qualität, Eleganz, Dauerhaftigkeit ꝛc. des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes der Werke, ihres häufigeren oder minderen Gebrauchs ꝛc. überlaſſen. Bei dem Allen iſt eine kollegialiſche Berathung nicht ausgeſchloſſen.

§. 11. Sämmtliche in Königsberg gebundene Bücher der Königlichen Bibliothek werden von den Buchbindern auf der Auſſenſeite der Bände mit dem Bibliothekſtempel verſehen. Die von Auktionen oder Antiquaren gebunden einkommenden Bücher werden von dem Bibliothekdiener mit einem beſonderen Stempel auf der Kehrſeite des Titelblattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungsweſen der Bibliothek wird von der Königlichen Univerſitätskaſſe geführt. Zu kleinen Ausgaben hat der zweite Bibliothekar einen eiſernen Beſtand von 50 Thalern erhalten. — Die Liquidationen der Buchhändler, Auktionskommiſſare, Antiquare ꝛc. werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemeinſchaftlich revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der richtigen Ablieferung atteſtirt, auch, ſo wie alle Rechnungen, wenigſtens von zwei Bibliothekaren mit dem Vermerk als Zahlbar verſehen, und ſo der Univerſitätskaſſe zugewieſen. — Da das Geld für auswärts gekaufte

Bücher in der Regel vor dem Empfang derselben abgesendet werden muß, so zeigt das Bibliothekariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu leistenden Zahlungen dem Königlichen Universitätskuratorio an, und dieses weiset die Universitätskasse zur Zahlung des nöthigen Vorschusses an den mit dem Rechnungswesen beauftragten zweiten Bibliothekar an, der den Vorschuß gegen seine Quittung empfängt, die Remesse des Geldes baar oder durch kaufmännische Anweisung besorgt, und nach Eingang der Quittung diese nebst dem attestirten Bücherverzeichniß der Universitätskasse überliefert. Sobald dies geschehen, wird dem Königlichen Universitätskuratorio angezeigt, daß der empfangene Vorschuß mit der Kasse verrechnet ist. — Die Ausgaben für Schreibmaterialien werden durch ein jährliches Aversionalquantum von Zehn Thalern bestritten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bibliothek-Angelegenheiten nur noch zu zahlende ausländische Porto wird von dem eisernen Bestande angelegt. Nach Absorbirung desselben werden die Kouverte an die Universitätskasse abgegeben, und der Betrag derselben angerechnet.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird den Bibliothekaren die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen wissenschaftliche oder Real-, und Nominal- oder alphabetische Kataloge, und ausser diesen von jetzt an auch ein Accessionskatalog gehalten werden.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß sie eine beträchtliche Zeit fortdauernd erweitert werden können, ohne der Umschreibung zu bedürfen. Es sind daher in dem wissenschaftlichen Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine hinlängliche Anzahl weisser Blätter einzuheften und im alphabetischen Katalog für jeden Schriftsteller ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Da auf dieses nothwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bibliothekkataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ist, so sind die jetzigen Kataloge nach und nach und baldmöglichst umzuschreiben, und die Bibliothekare werden sich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Kataloge nach obigen Bestimmungen sorgfältig angelegen seyn lassen.

§. 4. Der Accessionskatalog, welchen von jetzt an der erste Bibliothekar zu führen hat, bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher, und wie er die Grundlage zu dem Verzeichnisse ausmacht, welches jährlich nach der Bestimmung unter Sect. III. §. 7. an das Ministerium einzureichen ist, so soll er auch den Zweck haben, die Professoren der Universität von allen geschehenen Ankäufen im abgewichenen Jahre zu unterrichten.

§. 5. Wie die Arbeit des Katalogisirens unter die Bibliothekare vertheilt wird, ist in der Abtheilung III. §. 9. bereits bemerkt.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist wöchentlich vier Mal, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet, und sind diese Stunden Montags und Donnerstags zum Ausgeben der Bücher für den häuslichen Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Zurückbringen derselben bestimmt. Das Lesen im Lesezimmer findet an allen vier Tagen Statt.

§. 2. In diesen Stunden muß jedesmal wenigstens Ein Bibliothekar und der Amanuensis zugegen seyn (Sect. I. §. 5. und 6.). Die Anwesenheit des Sekretärs zur Führung des Extraditionsbuchs ist nur an zwei Tagen erforderlich.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Königliche Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Tinte im Lesezimmer ist nicht gestattet. Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothekzimmer selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar überlassen, Professoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes Buch immer an seinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der Königlichen Bibliothek auf einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu: 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den wirklich angestellten Ober- und Unter-Lehrern an den Gymnasien und den beiden höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktisirenden Aerzten und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt Königsberg; 4) den Königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegien und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizieren der Garnison in Königsberg bis zum Kompagnie- und Eskadron-Chef. — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie durch das Universitätskuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Königsberg und dessen Polizeibezirk. — Sollte Jemand von jener Klasse sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Königlichen Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Königsberg Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreist, mitnehmen, sondern er muß sie vorher abliefern, er müsste sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Königlichen Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu leihen

nach machen will, hat über jedes einzelne, für ſich beſtehende
einen beſonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes anzu-
, welcher reinlich und deutlich geſchrieben den hinlänglichen Titel
Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, auch
Datum enthält; namentlich iſt bei den Zetteln der Studirenden
ie Angabe der Wohnung zu ſehen. — Dieſe Zettel werden dem
manenſis zur Aufſuchung der verlangten Bücher überreicht. — Auch
Bibliothekbeamten müſſen ſolche Scheine über die von ihnen mit
re Wohnung genommenen Bücher zurücklaſſen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen
om dem Amanuenſis angenommen werden; die Bücher aber wer-
in der Regel erſt am nächſtfolgenden zum Ausgeben beſtimmten
in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Profeſſoren der
rſität können an den zum Ausgeben der Bücher beſtimmten Ta-
und Stunden die Bücher gegen Ausſtellung der Empfangſcheine
leich erhalten. — Die Empfangſcheine werden von dem Ama-
is in einem Kaſten verwahrt, und am nächſtfolgenden Bibliothek-
dem Sekretär zum Eintragen in das Extraditionsbuch überliefert.
m des Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name
Empfängers werden in dieſes Buch nach alphabetiſcher Ordnung
utoren eingetragen, und die Zettel nach alphabetiſcher Ordnung
mpfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Repoſitorio
wahrt, und zwar ſo, daß die Empfangſcheine der Studirenden
die Namen der ſich verbürgenden Profeſſoren gelegt werden.
ber Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingeriſſen, zurück-
n und jene im Extraditionsbuche ausgeſtrichen.

§. 10. Der geſetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und
Rückgabe der Bücher iſt für die Profeſſoren und ihnen gleich zu
de Perſonen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu
de Perſonen Sechs Wochen nach dem Tage der Ausſtellung des
nes. Wer ein Buch noch längere Zeit zu behalten wünſcht, muß
rüber mit dem Bibliothekar beſonders einigen und den Empfang
erneuern. Wenn aber unterdeſſen ein anderer Berechtigter das
che Werk auf kürzere Zeit bedarf, ſo kann es dem erſteren abge-
t werden, und er erhält es zurück, wenn der andere davon den
nen Gebrauch gemacht hat. Die Profeſſoren der Univerſität ha-
as Vorrecht, daß wenn ſie ein Buch verlangen, welches ſchon
nen Andern ausgeliehen iſt, dieſer daſſelbe gleich nach Ablauf der
Friſt zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachſtehen
ſodann auch, daß ſie, wenn ſie zu gleicher Zeit mit einem An-
das nämliche Buch verlangen, dieſem vorgehen.

§. 11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Perſonen können
r von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelſt einer Spe-
ition eines ſelbſt zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieſer
von dem Empfänger ſelbſt ganz nach der Vorſchrift des §. 8.
tellten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit ſeinem
n, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Univer-
muß ſich auf dieſe Art immer ein Profeſſor, für reifere Schüler
ymnaſien der Direktor der betreffenden Anſtalt verbürgen. —
meine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Perſonen nur
hmsweiſe auf ein durch die Bibliothekare an das Königliche Uni-
itskuratorium zu bringendes Geſuch und unter Verbürgung eines
ch Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein nach vierzehn Tagen nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an Professoren der Universität, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse, und andere Personen nicht in der Benutzung der Bibliothek behindere.

§. 15. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß von dem Prorektor, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bücher, worin ein Titel- oder andere Kupfer sich befinden, werden von dem Sekretär bei der Zurücklieferung nachgesehen, damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darauf zu sehen, daß er sie komplett erhalte, oder das etwa schon Fehlende auf dem Zettel zu bemerken. Tintenflecke, Anstreichen, Ohreneinschlagen wird ebenfalls gerügt, und derjenige, dem solche Behandlung eines Bibliothekwerkes erwiesen werden kann, nach Bewandniß des Schadens in Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothekare sind gehalten, für die von der Bibliothek für sich entlehnten Bücher, so wie jeder Andere, Empfangscheine zu geben. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur Sicherung des Bibliothekeigenthums in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Verlust entsteht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den ganzen Werth des Verlorenen zu ersetzen.

§. 18. Die sämmtlichen von den Lesern zurückgebrachten, oder im Lesezimmer nach Ablauf der öffentlichen Stunden liegen gebliebenen Bücher werden sogleich von dem Bibliothekdiener in die betreffenden Zimmer getragen, und müssen spätestens am folgenden Tage durch den Amanuensis wieder an ihren Ort gestellt werden.

§. 19. Zum Behuf der jährlich in den Ferien vorzunehmenden partiellen Revisionen, wird die Bibliothek auf 14 Tage geschlossen, nachdem zuvor die ausstehenden Bücher durch einen Anschlag am schwarzen Brett und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Zeit wieder die nächsten Ansprüche darauf. — Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die entliehenen

er nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die ihm be
ste Zeit behält, wird von Seiten des Bibliothekariats durch einen
Mahnbrief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliotheksdiener fünf
groschen Gebühren, und wenn er unterdeß seine Wohnung ver
t hat, ohne davon in der Königlichen Bibliothek die Anzeige zu
n, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinne
die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten
nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den
thekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und
einen auf Kosten des Lehrers angenommenen Träger abgeholt. —
sich in einem der oben bestimmten Fälle befindet, dem darf vor
ndig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Königlichen Bi
ek geliehen werden.

. 21. Wer ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder
rt, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist
wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen
rtaxator zu bestimmenden Preises.

. 22. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung der obigen
mungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so
des Rechts Bücher aus der Königlichen Bibliothek zu erhalten
s laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die
ung gerichtlicher Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für

. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von
niglichen Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, oder
Königlichen Universitätskuratorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, er
zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine
eitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu
n, bewirkt wird.

. 24. Wer bei der Veränderung seines Wohnortes die Rückgabe
on der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich
zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein
ng dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

. 25. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich an
nwesenden Bibliothekar, der das Herumführen und Vorzeigen der
twerke und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr
chstens sechs Personen auf Einmal zugelassen.

. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Be
den angehen, werden ausgezogen und im Lesezimmer angeschlagen.

. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver
nen Arten der Bibliothek-Benutzung bestimmten Zeiten nöthig
n sollten, werden diese durch Anschlag auf der Bibliothek selbst,
urch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei
ssirten Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

. 618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer
Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833.

Das Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom
M. eingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut,
e bei der dortigen Universität neu zu errichtende Handbibliothek,

und behält sich vor, diese Bibliothek nach einigen Jahren auf den Grund der in Hinsicht derselben inzwischen zu machenden Erfahrungen mit einem definitiven Statute zu versehen ꝛc. — Berlin, den 30. April 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Entwurf zu einem Statut für eine neu zu errichtende akademische Handbibliothek.

§. 1. Das Bedürfniß einer akademischen Handbibliothek, in welcher die vorzüglichsten grössern Handbücher für die einzelnen wissenschaftlichen Fächer angeschafft werden sollen, macht sich um so fühlbarer auf unserer Universität, wo die Mehrzahl der Studirenden in ihrer großen Hülfsbedürftigkeit kaum die wohlfeilsten Kompendien sich anzuschaffen vermag, und diese von den bedeutenden wissenschaftlichen Hülfsmitteln, die ihre Studien wesentlich fördern könnten, zwar die Namen und das lobende Urtheil erfahren, aber nicht durch eigenen Gebrauch gründlichere Belehrung sich aus denselben erwerben können. Die öffentliche Königliche Bibliothek kann, theils nach ihrem allgemeineren Zwekke, diesem Bedürfnisse nach ihren sehr beschränkten Fonds und der noch vorhandenen großen Lükken in allen Fächern, durchaus nicht abhelfen, theils aber ist sie auch durch den großen Zudrang zu den etwa vorhandenen gebrauchtesten Hülfsmitteln genöthigt, kaum nur die Hälfte der nach diesen Werken begehrenden jüngeren Dozenten und Studirenden zu befriedigen.

§. 2. Die Bibliothek steht unter der besondern Kuratel der zeitigen Dekane der Fakultäten, daß dieselben für die Zeit ihrer Amtsverwaltung die anzuschaffenden Bücher bestimmen, dabei aber die Vorschläge der ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einkünfte dieser Bibliothek sind: 1) der Reinertrag der Auditoriengelder für das Sommer- und Winter-Semester, nach Abzug der Erleuchtungskosten, Lampen u. s. w., 2) der in den Universitätsstatuten bestimmte Antheil an den Immatrikulations- und Erlaubnißschein-Gebühren.

§. 4. Diese baare Einnahme wird nach Abzug der Verwaltungskosten (Gehalt des Bibliothekars u. s. w.) zu ein Sechstel zur Anschaffung für theologische, ein Sechstel für juristische, ein Sechstel für medizinische, ein Sechstel für philosophische und philologische (mit Einschluß der orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische und historische, und endlich ein Sechstel für mathematische und naturwissenschaftliche Werke, nach dem Gutbefinden der §. 2. genannten Kuratoren verwandt.

§. 5. Diese Bibliothek wird in einem Zimmer des Collegii Albertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität zugehörigen Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr zum Gebrauche sämmtlicher Dozenten und Studirenden geöffnet.

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothekar wird aus den bereits an der Königl. Bibliothek angestellten Bibliothekssekretairen und Kustoden, oder aus der Mitte der Privatdozenten gewählt. Er genießt dafür eine jährliche Renumeration von 25 Thlr. für zwei Stunden wöchentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß diese Bibliothek viermal die Woche, oder gar täglich geöffnet werde, so wird der Gehalt verhältnißmäßig vermehrt.

§. 7. Bücher können aus dieser Bibliothek höchstens nur auf die

Zeit von drei Wochen nach Hause verliehen werden, und zwar unter derselben Bedingung wie bei der großen Königl. Bibliothek.

§. 8. Doch bleibt es Hauptzweck dieser Bibliothek, den Studirenden die erste Bekanntschaft mit den wichtigsten Handbüchern ihrer Wissenschaft durch Lesen in denselben während der Bibliotheksstunde zu gewähren.

No. 619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gypsabgüsse bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Vom 1827.

1. Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal wöchentlich, nämlich Mittwochs von 10—12 Uhr öffentlich gezeigt werden.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, haben wegen einer andern Stunde mit dem Aufseher Rücksprache zu nehmen. Ausser dem ist auch der Kastellan befugt, das Kabinet zu jeder Zeit jedem Theilnehmenden zu öffnen.

3. Wegen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Kabinet nicht mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Wie bei andern akademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur gegen Billette Statt finden, die am Tage vorher, Dienstags Vormittags, von dem Aufseher auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viel Personen das Kabinet zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

4. Wenn der Aufseher in den öffentlichen Stunden nicht zugegen seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung wachen. Derselbe darf kein Trinkgeld nehmen.

5. Den Herren Zeichenlehrern, die ihre Schüler nach den Abgüssen wollen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Aufseher gemäß nicht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geöffnet, sondern ihnen auch Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und anderen Zeichengeräths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung darauf zu sehen, daß von den Zeichnenden weder die Abgüsse beschädigt werden, noch daß dadurch sonst der bestehenden Ordnung Eintrag geschehe. — Königsberg, 1827.

Kuratorium der Königlichen Universität.

No. 620. Instruktion für den Observator bei der Universitätssternwarte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.

§. 1. Der Observator ist in allen die Sternwarte betreffenden Angelegenheiten dem Direktor derselben untergeordnet.

§. 2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßigen und vollständigen Anstellung der Meridianbeobachtungen, deren Gegenstände so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürfniß der Wissenschaft erfordert. Ferner in der Führung eines diese Beobachtungen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Vollständigkeit, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem Observator durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.

§. 3. Ausserdem führt er ein Verzeichniß der Angaben der meteorologischen Instrumente, so wie sie zur Zeit des Mittags sind.

§. 4 Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ist ihm nicht nur verstattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3. nicht verstößt, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zuwider ist, gewünscht. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller Instrumente der Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder andere derselben sich allein vorbehalten zu müssen glaubt.

§. 5. Die Aufsicht über die Bücherſammlung der Sternwarte iſt ihm allein übergeben, und der Direktor derſelben verzichtet auf das Recht, ohne ſein Wiſſen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, auſſer zu eignem Gebrauche anzuwenden. Es verſteht ſich, daß der Direktor für Bücher, welche auf ſeine Veranlaſſung verliehen werden, die Gewährleiſtung übernimmt.

§. 6. Dem Obſervator ſteht jedesmal der Aufwärter der Sternwarte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Sternwarte, zur Anordnung der Beleuchtung, zur Beſorgung von Aenderungen oder Verbeſſerungen gebraucht, und hat er denſelben, vorzüglich in Beziehung auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmäßigen Beſorgung ſeiner Geſchäfte anzuhalten.

§. 7. Wenn entweder der Direktor, oder der Obſervator das Verhältniß des letztern zur Sternwarte zu ändern beabſichtigen ſollten, ſo iſt eine wenigſtens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorangehende Kündigungszeit zu beobachten. — Berlin, den 22. Oktober 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Geſetzliche und adminiſtrative Beſtimmungen im Allgemeinen.

No. 621. Reglement für die Verleihung der Königlichen Stipendien auf der Univerſität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817.

§. 1. Die Königlichen Stipendien auf der Univerſität zu Königsberg ſollen aus dem von Sr. Majeſtät dem Könige dieſer Univerſität zur Unterſtützung dürftiger Studirenden huldreichſt bewilligten jährlichen Zuſchuß von 3000 Thlr. gebildet werden.

§. 2. Der Zweck dieſer Königlichen Wohlthat iſt, daß durch dieſelbe eine Anzahl Studirender in eine ſolche Lage geſetzt werde, daß ſie ſich mit den nöthigen Büchern und literariſchen Hülfsmitteln verſehen, und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen können.

§. 3. Demnach ſollen zum Genuß derſelben nur gelangen dürftige, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete Studirende chriſtlicher Religion, übrigens aber ohne Rückſicht auf die Fakultät, zu welcher ſie gehören, auf ihre Konfeſſion und auf ihre künftige Beſtimmung.

§. 4. Aus der bewilligten Summe von 3000 Thlr. werden nach Maaßgabe des Bedürfniſſes und der Würdigkeit der Bewerber Stipendien von 100, 150 und 200 Thlr. jährlich ertheilt, welche von den Stipendiaten auch ſtufenweiſe erlangt werden können, ſo daß bei erforderlicher Qualifikation ein Hinaufrükken von den Stipendien unterſter Klaſſe zu denen der zweiten, und von dieſen zu denen der oberſten Statt findet.

§. 5. Die Stipendien von 100 Thlr. ſollen auch Studirenden ſogleich bei ihrer Ankunft auf der Univerſität konferirt werden können,

die andern beiden aber nur solchen, die schon ein halbes bis ein Jahr auf der Universität studirt haben.

§. 6. Auch diejenigen Studirenden, welche schon als Mitglieder von Seminarien Stipendien genießen, so wie diejenigen, welche Freitische haben, sollen an den Königlichen Stipendien theilnehmen können.

§. 7. Doch ist es keineswegs erforderlich, daß jedes Jahr die ganze Summe von 3000 Thlr. zu diesen Stipendien verwendet und verausgabt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten §. 13. genannten Zwecken verwendet werden soll.

§. 8. Die Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den Senat der Universität dem Königlichen Universitätskuratorio gemacht werden; letzteres soll konferiren, aber dem Königlichen Ministerio des Innern Bericht über die geschehenen Kollationen abstatten. *)

§. 9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er neu zur Universität kommt, das Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Abiturientenprüfungskommission beibringt, oder wenn er schon auf der Universität studirt hat, eine auf die Zeugnisse sämmtlicher Professoren seiner Fakultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen Fachs in der philosophischen Fakultät, dessen er sich ausser seinem Brodstudium noch befleissigt hat, gestützte Empfehlung der Fakultät.

§. 10. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel von der Zeit der Kollation an bis zu beendigten akademischen Studien, das triennium academicum für diese im Ganzen gerechnet, erstrekken.

§. 11. Zu längerem Genuß soll besondere Bewilligung des Königlichen Ministerii des Innern erforderlich seyn, welches diese vornehmlich solchen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweise, die sich dem akademischen Lehramte widmen.

§. 12. Den Letztern ist vergönnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorbereitung auch auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg zuerst als Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipendium zurück zahlen.

§. 13. Zu Stipendien solcher jungen Männer sollen zunächst die in einzelnen Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Ersparnisse, die immer für den Stipendien Fonds asservirt bleiben müssen, verwendet werden, um so die jährlich disponible Summe möglichst wenig zu schmälern.

§. 14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen haben, sollen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg gehalten seyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder Opponenten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine lateinische Rede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer akademischen Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlusse derselben dem akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschriebene wissenschaftliche Abhandlung einzureichen.

§. 15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Exceß, der akademische Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipendii nach sich ziehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann.

---

*) Nach der gegenwärtigen Verfassung also dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 622. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Univerſitäten, auf welchen der Benefizirte ſtudiren will. Vom 13. Dezember 1819.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch aufgegeben, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlaſſen, die von ihnen bewilligten Unterſtützungen dem Königl. auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, wo der Perzipient ſtudirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, inſofern ſie noch auſſerdem um Benefizien anſuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 623. Inſtruktion für den akademiſchen Senat der Univerſität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821.

Es iſt nützlich erachtet worden, die eigentliche Kaſſenverwaltung der Univerſität einem dazu ernannten Perſonal zu überweiſen, und ſolches unmittelbar unter Aufſicht des auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu ſtellen, ſo daß der akademiſche Senat an der Verwaltung der eigentlichen Univerſitätskaſſe keinen Antheil hat. — Die verſchiedenen Stipendienfonds ſtehen jedoch nicht unter dem Begriff dieſer allgemeinen Ausſchließung; es bleibt vielmehr für den akademiſchen Senat zu der Verwaltung der verſchiedenen Stipendienfonds ein Verhältniß beſtehen, welches in nachfolgender Art beſtimmt wird.

Es ſind bei der Univerſität dreierlei Arten von Stipendien, die verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademiſche Senat in folgenden Verhältniſſen ſteht.

1) Die alte Hauptſtipendienkaſſe, welche bisher ſchon ihren beſondern Etat gehabt, und durch die Univerſitätshauptkaſſe eine beſondere Rechnung gelegt hat. Es iſt dieſe Kaſſe die Verbindung mehrerer einzelnen Stiftungen, wobei dem Senat die Kollation verfaſſungsmäßig zuſteht. Der Senat ſorgt in Rückſicht der Fonds dieſer Hauptſtipendienkaſſe für die zweckmäßige Belegung der Stiftungskapitalien, und wird, um Kenntniß dieſer Anſtalt in allen Theilen ſtets zu behalten, nicht nur bei Abnahme der Rechnungen derſelben zugezogen, ſondern erhält auch Abſchrift der monatlichen Kaſſenextrakte zur Ueberſicht des Zuſtandes. Der Senat beſorgt die Kaſſen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Stipendienweſens, inſoweit ſolche zur Behandlung des Senats verbleiben, und ſucht, wenn er aus dieſer Hauptſtipendienkaſſe Portionen verliehen, durch Vorlegung des Beſchluſſes die Zahlungsanweiſung beim auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach. Wenn in Abſicht eines verliehenen Stipendii Veränderungen eintreten, die dem Senat bekannt werden, zeigt er ſolche rechtzeitig derſelben Behörde an.

2) Der neue Königliche Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Hauptkaſſe einen Titel hat, wird in der Art verwaltet, daß der Senat über die Verwendung Vorſchläge macht, der auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich die Kaſſe zur Zahlung anweiſet.

3) Dann exiſtiren noch einige Stipendien, deren ſpezielle Verwaltung unter ſtiftungsmäßig dazu ernannten Perſonen, und unter oberer

leitung des Senats stehen. — Es sind dies: das Kyphianum, Scharfianum majus, Thierianum, Fischerianum und die Abt Friedrich v. d. Groebensche Stiftung. — Der Senat kontrolirt die Geschäftsführung und Rechnungslegung dieser Anstalten, und sorgt für sichere Belegung und Benutzung der Stiftskapitalien. — Die Rechnungen über diese letztern bei 3) genannte Art von Stipendien, welche nach Obigem von den stiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten Pflegern, nicht von der Universitätskasse verwaltet werden, werden vom Senat an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht. Mit der Universitätskasse stehen diese bei 3) genannte Stiftungen nur in dem Verhältniß, daß die etwanigen Deposita von derselben übernommen werden. — Es soll darauf gehalten werden, daß die Stipendienfonds von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Büchern, sondern auch in den Geldbeständen selbst strenge abgesondert gehalten werden, wodurch denn dem Senat es erleichtert wird, die Bestände der Fonds dieser Anstalten zu übersehen.*)

4) Zu aller Veränderung in der Vermögenssubstanz der zu den gesammten Stipendienfonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung und anderweitigen Belegung zinsbarer Kapitalien bedarf der akademische Senat der Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Er wird also bemüht seyn, zur Abwendung und Vorbeugung aller Nachtheile rechtzeitig die genaueste Kenntniß des Gegenstandes bei seiner Vorsorge sich zu verschaffen, und die zur wirthschaftlichen und sichersten Benutzung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vorsorge wird der Senat nicht nur dem Hauptstipendienfonds widmen, sondern auch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar statutenmäßig verwaltet werden, doch aber den Gesetzen gemäß unter der Oberaufsicht des Staates stehen. — Die Erfahrungen haben bei diesen Stiftungen zum Theil nachtheilige Behandlungsweisen und bedeutende Vermögensverluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf die Verwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. Es wird also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Statuten solcher Anstalten, und nach Vorschrift der Gesetze, so rechtzeitig die Kenntniß der Zustände derselben zu verschaffen, daß es möglich wird, durch schleunigen Zutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt zu begegnen, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden.

5) Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Angelegenheiten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akademischen Kassenkurators und ersten Depositars ausführen zu lassen. Dasselbe bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und Dezernent im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar verantwortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich der Verwaltung des Universitätsdepositorii zu unterziehen, wozu a) die bei demselben niedergelegten Dokumente und Geldbriefschaften aller Art, und b) diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse gehören, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besonderer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — In Ansehung der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es seinem Un-

*) Das Scharfianum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebenianum werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von der Universitätskasse verwaltet.

terſchied in der Verpflichtung des erſten Depoſitars, ob dieſe Gegenſtände zu den Stipendienfonds, oder zu andern Theilen des Univerſitätsvermögens gehören. — Die Stelle des zweiten und dritten Depoſitars nehmen der Rendant und Kontroleur ein, und wird die Depoſitalverwaltung nur beziehungsweiſe nach der Depoſitalordnung vom 15. September 1783 eingerichtet, insbeſondere aber nach dem abgekürzten für die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts zu Königsberg vorgeſchriebenen Verfahren behandelt. — Der Depoſitar wird in dieſer Eigenſchaft den Königl. akademiſchen Senat in Kenntniß derjenigen Gegenſtände ſetzen, zu denen der Senat ein Verhältniß hat; auſſerdem iſt der erſte Depoſitar aber, ſo wie das übrige Perſonal dieſer Verwaltung, dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeben.

6) Der Senat iſt zur Ausübung der unter 5) beſtimmten Pflicht von Amts wegen verbunden. Deſſen Mitglied, welches die Stelle des akademiſchen Kaſſenkurators und erſten Depoſitars einnimmt, iſt daher nicht befugt, für dieſe Geſchäftsführung ein beſonderes Gehalt oder Remuneration zu fordern. — Für jetzt wird indeſſen mit dieſer Amtsleiſtung noch ein jährliches Einkommen von Einhundert Thalern, in monatlichen Friſten pränumerando zahlbar, verbunden; jedoch wird dem akademiſchen Senat empfohlen, es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, ſo bald als es irgend ausführbar iſt, Vorſchläge abzugeben, wie, unbeſchadet der Dienſtführung, dieſer Aufwand erſpart, und zu nothwendigeren Bedürfniſſen der Univerſität überwieſen werden könne.

7) In allen Angelegenheiten in der hier in Rede ſtehenden Beziehung, in denen der akademiſche Senat eines Rechtskonſulenten bedarf, bedient er ſich dazu nach Vorſchrift des Geſetzes vom 18. November 1819 und deſſen §. 6. des Univerſitätsrichters.

8) Diejenigen auf das Stipendienweſen ſich beziehenden Rechnungen, welche das Kaſſenperſonal der Univerſität führen und ablegen muß, wird der auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte von demſelben unmittelbar erfordern; für alle übrigen Stipendienrechnungen bleibt der akademiſche Senat aber dergeſtalt verantwortlich, daß er es zu vertreten hat, daß ſolche ſämmtlich ſpäteſtens zwei Monate nach dem Jahresſchluß an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden. Sollte dieſe Friſt wider Erwarten nicht eingehalten werden, ſo wird dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten hiermit die Befugniß ertheilt, denjenigen, welchem die Verſäumniß zur Laſt fällt, in eine Ordnungsſtrafe bis zur Höhe von Dreißig Thalern zu nehmen, deren Betrag der Hauptſtipendienkaſſe zufließen ſoll.

Ueber die Form der Buchführung und Rechnungen, die durch den akademiſchen Senat beſorgt werden, entſcheiden im Allgemeinen die Vorſchriften des Kaſſenedikts vom 17. Mai 1769, und der Inſtruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770. Dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird es jedoch vorbehalten, nach Zeit und Umſtänden auch beſondere diesfallſige Schemata zu ertheilen.

Hiernach iſt zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 624. Reſkript an die Königliche Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländiſcher

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein besonderes Gesetz, wodurch die Verleihung von inländischen Stipendien nach ausländischen Universitäten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre 1810 auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das Cirkularreskript vom 24. Oktober 1782, Ediktensammlung col. 1568 erneuerte gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestanden hat, und mithin dem Königlichen Edikt vom 19. Juni 1751 gemäß, bis dahin gänzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei Adlichen sogar die Vermögenskonfiskation Folge des Besuchs ausländischer Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1810 (No. 446, S. 531.) der Besuch fremder Universitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien nicht besonders zur Sprache gekommen; aber unbedenklich ist es die Absicht Sr. Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipendien den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist daher noch jetzt dahin zu sehen, daß alle Stipendien, wo der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung ist, nur auf preussischen Universitäten bezogen werden.

Berlin, den 29. August 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 625. Reskript an die Königliche Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privatstipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824.

Der Königlichen Regierung ist mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1819 aufgegeben worden, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn sie noch ausserdem Unterstützungen nachsuchen, beurtheilt werden kann. Da nach einem Berichte des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Halle vom 20. v. M. die wenigsten Behörden ihm die Perzipienten der von ihnen zu vergebenden Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde durchaus nöthig ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, sich von den sämmtlichen Kollatoren ihres Bezirks die zu vergebenden Stipendien tabellarisch anzeigen zu lassen, und solche dem gedachten Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derselbe zeitig genug die unterlassenen Anzeigen bemerken und zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringen kann.

Berlin, den 1. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Das Konviktorium ist, so wie alle Benefizia, nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger Jünglinge bestimmt.

2. Wer ſich um dieſe Wohlthat bewerben will, reicht bei dem Präſes des Direktorii eine auf einem Bogen geſchriebene Bittſchrift ein, der ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturientenprüfungszeugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugniß über den Fleiß vom Dekan ſeiner reſp. Fakultät, ſo wie über ſein Wohlverhalten vom Univerſitätsrektor beizufügen iſt.

3. Junge Leute, die erſt von der Schule kommen, haben über ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Rektors des von ihnen beſuchten Gymnaſii beizubringen.

4. Der Freitiſch wird durch eine gedruckte ausgefüllte Karte, in der Regel auf ein halbes Jahr, ertheilt.

5. Jedoch kann das Benefizium verlängert werden.

6. Wer ſich des Unfleißes oder einer ſchlechten Aufführung ſchuldig macht, ſich während des Eſſens mit ſeinen Kommilitonen zankt, oder dieſelben gar zum Duell herausfordert, verliert die Wohlthat des Freitiſches.

7. Vor, bei und nach Tiſche hat Jeder ein anſtändiges Betragen zu beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer Student, der Wirth oder ſeine Hausgenoſſen zu Beſchwerden veranlaſſt werden könnten.

8. Daß dies geſchehe, darüber wacht der Senior.

9. Dieſer hat auch eine Abſchrift des mit dem Speiſewirthe abgeſchloſſenen Kontrakts, woraus er über etwa entſtehende Irrungen und Zweifel Auskunft giebt.

10. Wer die Vorſchrift des §. 7. übertritt, oder auf die Erinnerungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer beſtraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Univerſitätsgericht zur Beſtrafung angezeigt.

12. Etwanige Beſchwerden über den Senior werden dem Inſpizienten gemeldet.

13. Wer einen oder mehrere Tage ausbleiben will, reicht einen gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigſtens Tages zuvor vor Mittag, bei dem Senior ein.

14. Dieſer giebt ihm zu ſeiner Legitimation einen gedruckten, ebenfalls ausgefüllten Zettel.

15. Wer die Anzeige unterläſſt, verliert den Freitiſch für die doppelte Zahl der Tage, die er ausgeblieben iſt.

16. Nur eine nachgewieſene plötzliche Krankheit, oder ein ähnlicher unerwarteter Vorfall entſchuldigt.

17. Bei Tiſche wird Jedem nur Koltenhäger Waſſer gereicht.

18. Wer Bier verlangt, bezahlt dafür an den Speiſewirth.

19. Andere Getränke mitzubringen, oder vom Wirthe zu kaufen, iſt nur dem geſtattet, der durch ein Atteſt eines Arztes beweiſet, daß dies zu ſeiner Geſundheit nöthig iſt.

20. Dies Atteſt muß er zuvor dem Senior vorzeigen.

21. Die geſetzte Zeit zum Speiſen muß Jeder genau beobachten, damit wenigſtens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tiſchen zugleich, nach gemeinſchaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu verrichten hat, der Anfang mit dem Eſſen gemacht werden könne. Niemand darf vom Tiſche aufſtehen, bis der Senior durch gemeinſchaftliche Dankſagung zu Gott, die gleichfalls laut zu verrichten iſt, die Mahlzeit geſchloſſen hat.

22. Nach aufgehobenem Tische hat sich Jeder aus dem Speisehause zu entfernen. Zusammenkünfte und Gesellschaften in demselben nach der Eßstunde, so wie alles Spielen, Singen und Musiziren daselbst, ist untersagt; doch kann bei ausserordentlichen Gelegenheiten der Inspizient, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubniß zur Anstellung anständiger Festlichkeiten ertheilen.

23. Nur wenn ein Kostgänger krank ist, soll der Wirth, auf die vom Senior oder Inspizienten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, ersterem das Essen auf sein Zimmer verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 627. Instruktion für die Seniores bei den Freitischen der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein halbes Jahr gewählt.

2. Er muß beflissen seyn, sich durch Fleiß und ein gutes Betragen vor Andern auszuzeichnen.

3. Er hat die spezielle Aufsicht über seinen Tisch zu führen, und ist für gute Ordnung verantwortlich.

4. Etwanige Mißverständnisse und Unordnungen muß er gütlich beizulegen suchen.

5. Von solchen, die er nicht beilegen kann, so wie von den wirklich beigelegten, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspizienten kurze und schriftliche Anzeige.

6. Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats erstattet.

7. Gegründete Beschwerden gegen den Senior werden an demselben mit doppelter Strenge bestraft.

8. Dagegen ist jeder Konviktorist ihm zu folgen verbunden, und Niemand darf sich ihm widersetzen.

9. Wer von ihm gekränkt zu seyn glaubt, dem steht nur der Weg der Beschwerde bei dem Inspizienten offen.

10. Ein Senior, der seine Authorität mißbraucht, verliert das Seniorat, und kann es nie wieder erhalten.

11. Er wird ausserdem nach Befinden bestraft.

12. Hat ein Senior sich, während er diesem Posten vorstand, durch einen sichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommensalen ausgezeichnet, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in seinem Abgangszeugnisse zu seiner Empfehlung bemerkt.

13. Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Anfang des Essens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrichten, und die Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott zu beschließen. — Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 628. Reskript an das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828.

Dem Königl. ꝛc. wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J., wegen Verleihung der für Studirende einer bestimmten Konfession ge-

stifteten Stipendien hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerium keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bedürfen scheint. Die Union hat den früher bestandenen Konfessionsunterschied nicht vernichtet. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer Stiftung durch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht worden, auch nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reformirten oder lutherischen Gemeinde zu dem Genusse der Benefizien, welche für diese Konfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also die Union in diesen Verhältnissen gar nichts geändert hat. Die Verlegenheit, in welcher sich das Königliche ꝛc. in Betreff der P. und N.schen Stipendien Stiftungen befindet, kann mithin nicht daher rühren, sondern entweder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Individuen, oder was am wahrscheinlichsten ist, von unzureichender Kenntniß des Publikums von der Stiftung. In letzterer Beziehung kann es dem Königlichen ꝛc. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche Bekanntmachungen, durch mündliche Rücksprache mit den Direktoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualifizirte Subjekte zu ermitteln. Diese Maaßregel hält das Ministerium für hinreichend und das Königliche ꝛc. für verpflichtet, die Erfüllung des Willens der Stifter auf jede gesetzlich mögliche Weise zu fördern. Es findet sich aber um so weniger veranlasst, neue gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung vorzuschlagen, als des Königs Majestät wiederholt erklärt haben, daß die Union an sich in den äusseren Verhältnissen der Gemeinden nichts ändern solle, auch nur zu leicht die Besorgniß entstehen kann, daß es bei der Union von der einen oder andern Seite auf den Mitgenuß äusserer Vortheile abgesehen sey, wodurch dem Fortgange des Unionswerkes nur geschadet werden dürfte.

Berlin, den 3. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung ꝛc. hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die Königliche Oberrechnungskammer von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königlichen Universitäten I. bei Verausgabung der ersten Rate a) ein von einer gerichtlichen Behörde, oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß; b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht, und II. jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultätsdekans ausgestelltes testimonium diligentiae et morum belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1839.

Zweck und Umfang.

§. 1. Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn ſie erkranken, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien, Speiſen, Stärkungsmittel und Wärter zukommen zu laſſen.

§. 2. Zur Unterſtützung von Seiten des Vereins eignet ſich jeder Studirender, der dem Vereine beitritt.

§. 3. Desgleichen derjenige, welcher wegen völliger Mittelloſigkeit dem Vereine beizutreten auſſer Stande iſt.

§. 4. Eben ſo welcher Studirens halber hierher gekommen, aber noch nicht unter die Zahl der akademiſchen Bürger aufgenommen iſt; es müſſte denn ſelbſt ſeine Immatrikulation ohne zureichenden Grund verzögert haben.

§. 5. Auch fremde Studirende, wenn ſie hierſelbſt erkranken.

§. 6. Die Hülfe des Vereins kann jedoch nur denjenigen zu Theil werden, deren Krankheit nicht Folge geſetzwidriger oder unſittlicher Handlungen iſt.

§. 7. Der Verein wird ſeine Unterſtützung ſo weit ausdehnen, als ſeine Mittel es zulaſſen. Im Falle der Unzulänglichkeit derſelben wird er dem ärmeren Studirenden den Vorzug vor dem bemittelteren einräumen.

Aerztliche Behandlung.

§. 8. Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jedesmaligen Vorſtehern der mediziniſchen und der chirurgiſchen Klinik übernommen, und müſſen die Studirenden, inſofern es von dieſen Aerzten gewünſcht wird, ſich der Ordnung, die in dieſem Inſtitute beſteht, unterwerfen. Auch wird der Verein es gern ſehen, wenn andere Akademiker, welche zur ärztlichen Praxis befugt ſind, ihre Hülfe anbieten.

§. 9. Bei der Wahl eines oder des andern dieſer Aerzte ſoll das perſönliche Vertrauen des Studirenden entſcheiden.

§. 10. Die Aerzte werden eine freundliche Zuſammenwirkung bei dieſem Geſchäfte ſich angelegen ſeyn laſſen, und mit Rückſicht auf die geringen Fonds ſich der möglichſten Sparſamkeit befleiſſigen.

Krankenpflege.

§. 11. Die Koſten für Arzneien, Stärkungsmittel und Annahme von Wärtern werden aus den Mitteln des Vereins beſtritten.

§. 12. Dieſe beſtehen: a) aus den Zinſen eines durch den Herrn Syndikus Dr. Eichſtedt geſtifteten, durch mehrere Gönner und Mitglieder des Vereins vermehrten Kapitals; b) aus den jährlichen Beiträgen, welche für jeden Studirenden, der dem Vereine beitritt, jährlich auf 15 Sgr. feſtgeſetzt ſind, bei allen übrigen Mitgliedern des Vereins aber lediglich dem wohlthätigen Sinne derſelben überlaſſen werden müſſen.

§. 13. Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins die benöthigten Arzneien in den Apotheken zu verordnen, andere Ausgaben aber, mit Atteſten verſehen, zur Zahlung bei der Kaſſe des Vereins anzuweiſen.

§. 14. Damit jedoch der Fonds nicht überſchritten werde, und die Aerzte von dem vorhandenen Beſtande die nöthige Kenntniß behalten, ſollen die Arzneirechnungen alle Vierteljahre von den Apothe-

kern an den Rektor eingereicht und von diesem den Aerzten zur Justifikation und Kenntnißnahme der Ausgabe zugesandt werden.

§. 15. Die Arzneien sollen aus beiden Apotheken in vierteljähriger Abwechselung genommen werden, auch sollen die Apotheker zur Bewilligung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen werden.

Speiseanstalt.

§. 16. Jede Familie, welche derselben beitritt, verpflichtet sich, so oft sie die Reihe trifft, die nöthige Krankenspeise zu bereiten, und dieselbe dem ihr bezeichneten Kranken um die bestimmte Stunde in seine Wohnung verabfolgen zu lassen.

§. 17. An der Spitze der Speiseanstalt steht eine Vorsteherin, welche in Behinderungsfällen von einer Gehülfin vertreten wird.

§. 18. So oft ein Studirender erkrankt, zeigt der Arzt des Vereins, welcher denselben behandelt, der Vorsteherin an, welcher Speisen der Kranke, zu welcher Tageszeit und auf wie lange bedürfe.

§. 19. Nur auf eine solche Anzeige ist die Vorsteherin befugt, nach einem gedruckten, von ihr selbst unterschriebenen Scheine die behufigen Ausschreibungen an die Mitglieder der Speiseanstalt in gleichmäßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

§. 20. Ueberhaupt soll die Verpflegung durch den Verein nur bei solchen Kranken eintreten, welche die gewöhnliche Speisung der Freitische oder Speisehäuser nicht vertragen können. Auch dauert sie nur so lange, als eine bessere Pflege wesentlich zur Krankenbehandlung gehört, und derselbe Zweck nicht durch die gewöhnliche Speisung erreicht werden kann. Endlich kann die Speiseanstalt nicht solchen zu Gute kommen, deren dauerndes Siechthum eine Unterbrechung ihrer Studien auf längere Zeit nöthig macht; weder Einheimischen, noch Auswärtigen, die etwa, um die Verpflegung der Anstalt zu genießen, ihren Aufenthalt allhier verlängern möchten.

Verwaltung.

§. 21. Das Direktorium des Vereins wird gebildet aus dem jedesmaligen Rektor, den Aerzten und dem Quästor des Vereins.

§. 22. Quästor ist ein durch das Konzil gewählter Professor ord., dafern nicht der jedesmalige akademische Rentmeister das Amt verwalten will.

§. 23. Derselbe zieht die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder und die Zinsen des Kapitals ein, und zahlt auf die von den Aerzten ihm ausgestellten Anweisungen.

§. 24. Das Direktorium wird zu Berathungen über allgemeine Angelegenheiten, so oft es nöthig ist, und wenigstens vierteljährlich Einmal, durch den Rektor versammelt, und dieser führt den Vorsitz.

§. 25. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Ausschlag.

§. 26. Der Verein steht unter der Aufsicht des Konzils, welchem das Direktorium jährlich Bericht abstattet und Rechnung ablegt.

§. 27. Findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß der Einnahme, so bestimmt das Konzil, ob und wie derselbe zum Kapital geschlagen und zinsbar untergebracht werden kann.

§. 28. Den Vortrag über die Angelegenheiten des Vereins im Konzil hat der jedesmalige Exrektor. Die Mitglieder des Direktorii enthalten sich ihrer Stimme.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 631. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. Septbr. 1832.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. Regierung beigehend ein Exemplar der gedruckten Bekanntmachung der Universität Halle-Wittenberg vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach welcher die von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verleihung von Benefizien beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse ausgefertigt werden sollen, mit dem Auftrage, diese Bekanntmachung durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. September 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen Erlangung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwekke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Amt des Vaters; b) dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; c) ob er Nebenämter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe; bei Gewerbetreibenden d) wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey; 2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; 4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe; 5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuss. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

No. 632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc., haben für erforderlich erachtet die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und

geiſtliche Geſellſchaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armen-Anſtalten und Hospitäler, einer Reviſion zu unterwerfen, und auf ſämmtliche vom Staate genehmigte Anſtalten und ſolche Geſellſchaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir verordnen demnach für ſämmtliche Provinzen Unſerer Monarchie, mit Aufhebung aller dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Vorſchriften, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche öffentliche Anſtalten oder Korporationen, ſollen von deren Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintauſend Thaler, ſo iſt zur Gültigkeit derſelben ihrem vollen Betrage nach Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgeſetzt wiederkehrenden Präſtationen beſtehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 4. Erſt mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks oder Vermächtniſſes, ſo wie zur Uebergabe der Erbſchaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müſſen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblaſſers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unſere landesherrliche Genehmigung iſt ohne Unterſchied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen Anſtalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwekke gewidmet werden ſoll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt, oder einer Korporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, es mag dieſe Vertheilung von dem Geber ſelbſt feſtgeſetzt, oder der bedachten moraliſchen Perſon übertragen werden, ſind unter den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispoſitionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Korporation Perſonen, welchen der Erblaſſer während ſeines Lebens Alimente zu geben nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§ 9. Was vorſtehend (§.§.) von Vermächtniſſen vorgeſchrieben iſt, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, inſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geſchmälerter Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorſteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anſtalten und Korporationen, welche den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwider Geſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei

der ihnen vor[illegible] der erforderlichen landesherrlichen [illegible] haben fiskalische Strafe verwirkt, [illegible] des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

No. 633. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut hierselbst lediglich eine Lehranstalt zur Bildung von Militärärzten ist, keinesweges aber eine förmliche Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Unterstützungen durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Universitäten geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei einer Universität immatrikulirt sind, nicht aber den Eleven des vorerwähnten Instituts verliehen werden können.

Berlin, den 16. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 634. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

Das Ministerium theilt zwar die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in dessen Bericht vom 14. v. Mts. entwickelte Ansicht, daß bei der im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen Unterrichts die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren Stiftern ertheilten Vorschriften und Bedingungen sehr oft nicht mehr wörtlich ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in dieser Beziehung eine allgemeine Vorschrift herbeizuführen. Es will vielmehr das Ministerium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall den besonderen Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii, unter Beifügung der Stiftungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Allerhöchstdenenselben vorbehaltenen Bestimmung Vortrag zu machen. Ob nun eine Festsetzung zu Gunsten von Seminaristen, Auskultatoren und Referendarien zulässig ist, kann zwar erst nach Einsicht der Stiftungsurkunde geprüft werden, indem es dabei zunächst auf möglichste Aufrechthaltung des Willens des Stifters, so weit solcher zu erkennen seyn wird, ankommt. In Ermangelung einer dafür sprechenden Andeutung in den Stiftungsurkunden dürfte aber einer solchen Ausdehnung entgegenstehen, daß die philosophischen Studien in den ehemali-

gen katholiſchen Gymnaſien in der ſogenannten classis philosophica abſolvirt wurden, und daß dieſe Klaſſe der jetzigen Prima am nächſten ſteht, ſo daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf den Gymnaſialunterricht in dieſer Klaſſe wird zu erſtrekken haben. — Nach dieſen Andeutungen erwartet das Miniſterium über jede zu verändernde Stiftung den ſpeziellen Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegii. — Berlin, den 22. November 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 635. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundſätze. Vom 12. Dezember 1833.

Mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v. Mts. über die zweckmäßigere Vertheilung der dortigen Univerſitätsſtipendien vorgetragenen Anſichten iſt das Miniſterium im Weſentlichen ganz einverſtanden, und will hiermit für die Zukunft Folgendes beſtimmen.

1. Die Theilnahme an dem Genuß der von der Univerſität zu verleihenden Unterſtützungen iſt durch ein günſtiges Schulprüfungszeugniß und ein genügendes Armenatteſt bedingt. Bei der Auswahl der dieſe Bedingungen erfüllenden Bewerber ſind diejenigen beſonders zu berückſichtigen, die von Gymnaſiallehrern, Profeſſoren und anderen glaubwürdigen Männern zugleich von Seiten ihrer Geſinnung und ihres Karakters empfohlen werden, und den Empfehlungen durch ihren Lebenswandel entſprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und für den Zeitraum von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultät hat die Verpflichtung, die ihr zugehörigen Stipendiaten zu beaufſichtigen, und dem Verwaltungsrathe halbjährlich diejenigen anzuzeigen, welche ſich der Wohlthat unwürdig gemacht haben.

4. Die Reſiduen, welche entſtehen, wenn Stipendiaten vor Ablauf der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen iſt, von der Univerſität ausſcheiden, oder wegen ihres Betragens nicht im Fortgenuß deſſelben bleiben können, werden, bis zum nächſten Termine der Stipendienverleihung, an dürftige Studirende unter denſelben Bedingungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umſtände in größeren oder kleineren Summen, jedoch nicht über den Betrag eines halben Stipendiums und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zwar auch nur zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Vorrecht, nach Ablauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Reſiduen fähig zu ſeyn.

6. Die Zahl der ordentlichen Stipendien wird auf **neunzig** feſtgeſtellt, nämlich auf **dreiſſig** größere von 60 Thlr. jährlich 1800 Thlr.
und **ſechszig** kleinere von 30 Thlr. jährlich . . 1800 „
3600 Thlr.

7. Die Geſammtſumme der Stipendien wird unter die fünf Fakultäten wie bisher nach dem Grundſatze von Geldquoten vertheilt. Letztere dürfen aber wegen der feſten Sätze von 60 und 30 Thaler nur in Summen beſtimmt werden, in welchen die Zahl 30 aufgeht. Wie viel ganze und halbe Stipendien aus der einer Fakultät zufallenden Quote jedesmal verliehen werden ſollen, iſt dem Ermeſſen der Fakultät anheimgeſtellt.

8. Die katholisch-theologische Fakultät nimmt die ihr zufallende Quote mit der Summe, mit der sie voraus begünstigt ist, zusammen, und zieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für das Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe vertheilt sie als ganze oder halbe Stipendien nach Maaßgabe der Zahl und der Würdigkeit der Bewerber.

9. Da die Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder halber Stipendien anzusehen sind, so sind sie von der durch die Fakultät vollzogenen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oktober 1834.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf deren Anfrage vom 4. September v. J., in Betreff des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter der vorgesetzten Behörde, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesetzes eine Zuwendung anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporation zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar was die Kirchen und Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Seits, anbelangt, die Königliche Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen zu 2. und 3. Zuwendungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendungen höheren Betrages ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch das kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 637. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. hierdurch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit vollkommen einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche Studirende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt werden dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber bei Familienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden, und eben so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine auswärtige Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken unterliegen; nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärtiger Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

Das durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835 bestätigte Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält

in §. 54. die Bestimmung, daß Gesuche um Stipendien oder andere Benefizien zurückgewiesen werden sollen, wenn der Nachweis über die an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Schutzblatternimpfung nicht geführt werden kann. Wir veranlassen Ew. ꝛc., sämmtliche zur Universität Abgehende, sofern sie während ihrer Studienjahre dergleichen Unterstützungen nachsuchen wollen, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihren Gesuchen um Stipendien und sonstige Benefizien jedesmal den Impfschein originaliter oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Magdeburg, den 18. August 1837.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

No. 639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. Juli c. ob Zöglingen medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, wenn sie auch zugleich den Vorlesungen der Universität beiwohnen, akademische Stipendien verliehen werden können, hierdurch eröffnet, daß dergleichen Zöglinge, so lange sie nicht rite immatrikulirt worden, nicht als akademische Bürger zu betrachten sind, mithin auch nicht an Stipendien Antheil nehmen können, welche für diese bestimmt sind.

Berlin, den 5. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 640. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königlichen Freitische. Vom 27. Juni 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 16. d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesetze über die Freitische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten Entwurf (Anlage a.) angegebenen Abänderungen und Zusätze erhalten, und beauftragt Sie zugleich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen auf der Universität zu Breslau.

I. Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. An die Wohlthaten der Königlichen Freitische haben die studirenden Inländer aller Konfessionen und Fakultäten, welche durch Fleiß, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit sich auszeichnen, gleiche Ansprüche.

§. 2. Wer sich bei dem Dekan seiner Fakultät zum Königlichen Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, welches von seiner Ortsobrigkeit unterschrieben und untersiegelt, zugleich die Stipendien oder sonstigen Unterstützungen namhaft macht, welche der Kompetent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, und c) Zeugnisse mit besonderem Fleiß besuchter Vorlesungen des abgelaufenen Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Tagen er Privat-Freitische genießt.

§. 3. Die Königlichen Freitischstellen werden in der Regel jedesmal nur nach wohlbestandener Fakultätsprüfung und auf ein halbes

Jahr vergehen. Nach Ablauf deſſelben muß Jeder, der theilzunehmen wünſcht, ſich von neuem mit den erforderlichen Ausweiſungen melden. Die Zeit, ſowohl der Meldung, als der anzuſtellenden Prüfung und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Jeder Kompetent muß in der Regel ſchon ein halbes Jahr auf der hieſigen Univerſität mit Fleiß und Ordnung ſtudirt, und nicht ſchon durch zwei volle Jahre den Freitiſch genoſſen haben.

§. 5. Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann keinen Anſpruch auf eine Freitiſchſtelle machen. Eben ſo wenig derjenige, welcher im letzten Semeſter in eine Disziplinar- oder polizeiliche Strafe verfallen iſt, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweiſen kann, daß er, ſeinem Fleiß und ſeiner guten Aufführung unbeſchadet, durch gegründete Hinderniſſe davon abgehalten worden.

II. Geſetze für die Inhaber Königlicher Freitiſchſtellen.

§. 1. Jeder Inhaber einer Freitiſchſtelle muß reinlich und anſtändig am Tiſche erſcheinen und ſich betragen, und auf keine Weiſe ſeinen Tiſchgenoſſen Widerwillen oder Ekel erregen.

§ 2. Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle am Tiſche ein, welche ihm der Senior laut des vom Inſpektor erhaltenen und im Speiſezimmer anzuheftenden Namenverzeichniſſes anweiſet. Niemand darf ſeinen Platz willkührlich verändern oder mit einem andern vertauſchen.

§. 3. Späteſtens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nach 12 Uhr, werden die Speiſen aufgetragen. Früher darf Niemand für ſich beſonders Eſſen vom Speiſewirth verlangen; eben ſo wenig derjenige, welcher ſpäter als ein Viertel nach reſp. 1 oder 12 Uhr zu Tiſche kommt.

§. 4. Zu lauten Sprechens und Geräuſch veranlaſſender Beſchäftigungen, insbeſondere alles Streitens und Zankens mit den Tiſchgenoſſen oder mit den Aufwärtern, muß jedes Mitglied des Königlichen Freitiſches ſich gänzlich enthalten.

§. 5. Den Senioren muß mit Achtung begegnet und ihren Erinnerungen Folge geleiſtet werden.

§ 6. Klagen über das Eſſen werden zunächſt bei dem Senior des Tiſches beſcheiden angebracht, und durch dieſen dem Inſpektor angezeigt. Dieſer wird denſelben, wiefern ſie gegründet ſind, ſofort abhelfen. Dem Speiſewirth oder deſſen Bedienung darf Niemand ſelbſt Vorwürfe machen.

§. 7. Wer durch eigene Schuld dem Speiſewirth irgend einen Schaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tiſchgeräths und dergleichen, iſt verbunden den nachgewieſenen Schaden zu erſetzen.

§. 8. Einen Andern in ſeine Stelle an den Königlichen Freitiſch zu ſchikken, oder dieſe abzutreten an einen Andern, iſt nicht erlaubt, und haben die Senioren hierauf beſonders zu achten, und Uebertretungsfälle ſofort dem Inſpektor anzuzeigen.

§. 9. Hunde in das Speiſehaus mitzubringen iſt durchaus nicht erlaubt.

§. 10. Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reiſen oder andere Umſtände vom Freitiſch wegzubleiben veranlaſſt wird, muß dieſes vorher ſeinem Senior, und der Senior ſofort dem Inſpektor anzeigen.

§. 11. Das Eſſen nach Hauſe holen zu laſſen, iſt nur in Krankheiten erlaubt, und kann dieſes drei Tage nach einander unter bloßer

Anzeige an den Senior, welcher deswegen mit dem Speisewirth Rücksprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so muß mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspektor Nachricht gegeben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, daß dem Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt und auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundschaftliches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, müssen sie unverzüglich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verpflichtet einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß sämmtliche Senioren durch freundschaftliches Einverständniß und durch ihr eigenes Beispiel in Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tischgenossen seyn, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angemessenes Betragen an den Königlichen Freitischen bewirken und erhalten werden. Sie dürfen, wenn sie sich ihres Amtes würdig beweisen, darauf rechnen, bei jeder neuen Vertheilung der Königlichen Freitischstellen vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§. 14. Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertritt, imgleichen wer sich durch Unfleiß oder gar durch Disziplinarvergehen dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach Befinden der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf immer derselben verlustig geht.

No. 641. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der Freitische betreffend. Vom 12. Dezember 1837.

Die nach Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. Mts. und dem damit abschriftlich eingereichten Beschlusse des Ephorats der Freitische bei der dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweite Einrichtung in Beziehung auf die Vertheilung der Freitische (Anlage a.) erscheint ganz angemessen. Das Ministerium nimmt daher auch keinen Anstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Versammlung, des Rektors, der fünf Dekane und der beiden Freitisch-Inspektoren, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit sorgfältigerer Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn dieselbe von den einzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber vorgenommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten braucht, daß sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studirenden der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen Statt gefunden haben, sollen die fünf Anmeldungslisten von den Dekanen der Universitäts-Quästur übergeben werden, damit dort durch Berechnung ausgemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultät im Verhältniß der Anmeldungen zu vergeben habe.

2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Zunächst sind von der Gesammtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitischstellen sechs abzuziehen, welche für die Senioren bestimmt sind, von denen jede Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theologischen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der Vortritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden auf die einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der deshalb anzulegenden Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät zur Anmeldung zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die vorkommenden Bruchtheile vermittelst einer annäherungsweise zu bewirkenden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Wochentage des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.

3. Das Ergebniß der angestellten Berechnung wird von der Quästur in fünf Exemplaren dem Rektor der Universität zugefertigt, der alsdann jedem der fünf Dekane brevi manu ein Exemplar übersendet, und das Ersuchen beifügt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht Tage vor dem Anfang des neuen Semesters zugeschickt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultäten zur Verfügung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben vermittelst eines zu fassenden Fakultätsbeschlusses; doch steht es der philosophischen Fakultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprüfung beauftragt gewesenen Fakultätsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungslisten dem Rektor der Universität übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den Inspektoren der Freitische, die Anfertigung einer Gesammtvertheilungsliste, und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Brette.

6. Diese Beschlüsse sollen dem ausserordentlichen Herrn Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Bestätigung derselben durch das vorgesetzte hohe Ministerium zu erwirken.

Breslau, den 19. Oktober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

No. 642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. November v. J., die Erfordernisse der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studirenden betreffend, eröffnet derselben das unterzeichnete Ministerium, daß nach gesetzlicher, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 4. §§. 65. 66. vorgeschriebenen Regel die Auslegung einer jeden Willenserklärung, mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zunächst nach der gemein gewöhnlichen, insbesondere zur Zeit der geschehenen Willenserklärung üblichen Wortbedeutung geschehen muß. Nach dieser wird aber unter einem Studirenden, wenn nicht eine andere Meinung sich in ausdrücklichen näheren Bestimmungen des Erklärenden, oder in dem sonstigen besonderen Zusammenhange seiner Disposition zu erkennen giebt, nur derjenige einer Wissenschaft Beflissene verstanden, welcher Behufs ihrer Erlernung eine Universität bezogen, und auf derselben das akademische Bürgerrecht erworben hat. Nur einem solchen kann daher auch, bei von selbst sich verstehendem Zutreffen auch der sonstigen gesetz- oder stiftungsmäßigen Bedingnisse, die Genußberechtigung zu einem für Studirende gestifteten Stipendio zuerkannt werden, sofern nicht in der vorbemerkten Weise, durch beson-

dere Bestimmung des Stifters, die Befähigung auch von Eleven anderer wissenschaftlicher Lehrinstitute festgesetzt ist. In der Praxis wird es übrigens bei den meisten Stipendien sich um die von der Königl. Regierung gestellte Interpretations-Frage nicht einmal handeln, da in der Regel schon der ausdrückliche Inhalt der Stiftungsurkunden auf ein Universitätsstudium der Benefiziaten, in der Qualität wirklicher akademischer Bürger, und häufig unter bestimmter Benennung auch der von ihnen zu beziehenden Universität, zu lauten pflegt; so wie gleichermaßen schon von der Königlichen Regierung selbst ganz richtig darauf hingedeutet ist, daß bei den Zöglingen anderer, meistentheils schon ihre eigenthümlichen Benefizien gewährender Ausbildungs-Institute, wegen dieses Umstandes auch das bei dem größten Theile der Stipendien-Stiftungen mit geltende Requisit der Bedürftigkeit des Benefiziaten nicht mehr zutreffen würde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 643. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei der Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. Mts. will das Ministerium in Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch genehmigen, daß die Stipendien bei der dortigen Universität hinführo nicht mehr alle Zwei Jahre, sondern wieder — wie früher — halbjährlich vertheilt, dabei jedoch der Grundsatz festgehalten werde, daß ein Studirender, welchem der Genuß eines Stipendiums zuerkannt worden, bei fortdauernder Würdigkeit resp. Zwei oder auch Drei Jahre darin verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung bestimmten Abstufungen von größeren Stipendien zu 60 Rthlr. und von kleineren zu 30 Rthlr. jährlich sind unverändert beizubehalten, und bei Vertheilung der Stipendien vorzugsweise solche unbemittelte Studirende zu berücksichtigen, welche sich durch Fleiß und gute Führung vortheilhaft auszeichnen, und nach ihren Fähigkeiten zu erfreulichen Erwartungen berechtigen. Nächst denen ist aber auch auf studirende Söhne unbemittelter Staatsdiener besondere Rücksicht zu nehmen. — Die von Ew. ꝛc. bevorwortete Gewährung größerer, über das bestimmte Maaß hinausgehender Stipendien in besonders berücksichtigungswerthen Fällen erscheint dagegen in mehrerer Hinsicht bedenklich, und kann um so weniger genehmigt werden, als die Unterstützungsmittel in den letzten Jahren sich bedeutend vermindert haben. Eben so wenig darf von der Beibringung des Dürftigkeitszeugnisses irgendwo abgesehen werden, da nach dem Geiste der ganzen Institution solches unerläßlich erforderlich ist. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. nun überläßt, demgemäß das weiter Erforderliche an den Verwaltungsrath für die akademischen Benefizien zu verfügen, bemerkt dasselbe zugleich noch, daß die übrigen Bestimmungen in dem Reskripte vom 12. Dezember 1833 auch fernerhin volle Anwendung behalten.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

Ueber die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten ist bereits im ersten Bande, und zwar:

1) rücksichtlich der Universität Berlin Seite 169 sqq.
2) " " " Bonn " 183 sq.
3) " " " Breslau " 308 sqq.
4) " " " Greifswald " 355 sqq.
5) " " " Halle " 441 sqq. und
6) " " " Königsberg " 547 sqq.

Nachricht gegeben worden. Es erschien indessen dort, wo es hauptsächlich das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollständigen Statuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten daselbst Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte Universität, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknüpft waren, keinen Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte sind daher zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande befindlichen Nachrichten bestimmt.

No. 644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium, d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so wegen der von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten Administration des Steuer- und Contributions-Wesens halber angestellt worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und die Verordnete der Altmärk- und Priegnitzerischen Landschaft von 15000 Rtl. Capital, nemlich 7000 Rtl., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-Hauptmanns Thomas von Knesebeck Namen, und 8000 Rtl., so gleicher Gestallt um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. Städten beleget worden, Anno 1612 ein Stipendium gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jährlich fallenden Zinsen einige geschickte Subjekte, sowohl adeligen als bürgerlichen Standes in spem boni publici erzogen werden möchten, solche Stiftung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert, erwähnte Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schatzungen und Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel. Vorfahren Vorwissen genommen, wie die Originalia der Stiftung der geführten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari, welches in Unserm Archiv verwahrlich behalten werden soll, beigefüget, mit Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch dergleichen Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Unterthanen auf einige Weise gut heißen wollen, sondern dafür halten, weil solches wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher Nation, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-Reverse selbst läuft, daß es bei der Posterität, wenn Wir solches so schlechterdings hingehen ließen, unverantwortlich seyn möchte, woher Wir zwar wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar auf-

zuheben, und beſagte Gelder, ſo ihrer Eigenſchaft nach aus der Contribution genommen, dahin ſie eigentlich gehören, verwenden zu laſſen, aus ſonderbarer gnädigſter Zuneigung und Hoher Landesväterl. Vorſorge aber, daß ſonderlich von Unſern Märkiſchen Landeskindern, capable Subjekte, die zum gemeinen Beſten zu emergiren keine zureichende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu dienen ſich geſchickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte 15000 Rtl. Capital, ſo bei denen Altmärkiſchen und Priegnitzeriſchen Städten aus denen Altmärkiſchen Contributionsgeldern albereit beleget, und zu Stipendien deſtiniret, in ſolchem Stande gelaſſen, ſondern annoch 5000 Rtl. Capital im neuen Biergelde bei der ſogenannten Landſchaftl. Caſſe, die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzeriſche Ritterſchaft aus der Contribution, beſage Jahrrechnung, erheben, und allda ergeben, dieſen Zweck zu befördern gnädigſt hinzugethan, und alſo für Unſere Märkiſche Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tauſend Thalern Capital auf folgende Weiſe gnädigſt geſtiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für Uns und Unſere Nachkommen in der Chur- und Mark Brandenburg gnädigſt, wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von beſagten 20,000 Rtl. Capital die jährlichen Zinſen von nun an immerwährend und zu ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geſchickte, von ſich zum Studiren keine zureichende Mittel habende Märkiſche Landeskinder ſeyn, und von Unſerm Namen das churfürſtl. Brandenburgiſche Märkiſche Stipendium genannt werden ſolle.

Damit aber jährlich die zu ſolchem Ende gewidmete Zinſen deſto richtiger erfolgen können, ſo ſollen die Altmärk. und Priegnitzeriſchen Städte-Caſſe die 7000 Rtl. ſo auf des damaligen Landeshauptmannes Thomas von dem Kneſebeck Namen Anno 1610, und 8000 Rtl., ſo um ſelbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. und Priegnitzeriſchen Städten von der Altmärk. Ritterſchaft aus denen Contributionsgeldern belegt, und alſo zuſammen 15000 Rtl. jährlich mit 5 pro Centum verzinſen, die Landſchaftl. Caſſe aber im neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital gleichergeſtalt von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinſen bezahlen, und zwar ſollen die zinsfällige Termine, und die Bezahlung derſelben der 6. Februar, allwo Unſer Geburtstag, der 6. März, an welchem der Name Wilhelm einzufallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kur- und Landes-Regierung an Uns gelanget ſeyn, und beſtändig beibehalten werden.

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gemachten Reglements, die Kapitalien ſowohl bei der Landſchaftl. Kaſſe im neuen Biergelde, als auch bei den Altmärk. und Priegnitzeriſchen Städten nach und nach abgetragen und bezahlet werden möchten; ſo ſollen demnach dieſe 20,000 Rtl. bei gedachten Kaſſen unablöslich beſtehen bleiben, und richtig verzinſet werden.

Auch, gleich wie im Anfange erwähnt, daß dieſe Stiftung eigentlich dahin gemeinet, daß Märkiſche eingeborne Landeskinder davon unterhalten werden und ſtudiren ſollen, ſo ſollen ſtets Fünf adlichen und Vier bürgerlichen Standes, und alſo an der Zahl Neun, wo jeder ſolch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre genießen. Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiſte zu dieſen 20,000 Rtl. vormals contribuiret, ſollen zum Andenken deſſen jeder Zeit Viere aus der Altmark, nemlich Zwei Adelichen und Zwei bürgerlichen Standes

ad Fünf, ſo in der Mittelmark, Ukermark, Priegnitz und Neumark
hören, wenn ſie dazu capable ſind, admittirt werden.

Im Fall aber aus der Altmark ſo viel adelichen und bürgerlichen
Standes, wenn die Collation geſchehen ſoll, nicht vorhanden wären,
ſoll die Zahl aus andern Märkiſchen Landeskindern die folgende
ei Jahre über erſetzet werden.

Weil der Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 pro cen-
m gerechnet, 1000 Rtl. austrägt, ſoll ein jeder von denen Neun
Stipendiaten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen
00 Rtl. ſollen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Oder
erwendet, und jährlich dem Univerſitäts-Bibliothecario, der zu der
eit ſeyn wird, gegen Quittung ausgezahlet, und 50 Rtl. dem Pro-
ssori eloquentiae jährlich wegen ſeiner anzuwendenden Mühe, davon
ernächſt diſponiret werden wird, gegeben werden.

Es ſollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothek deſtiniret
nd, allezeit jährlich gute neue juriſtiſche Bücher angeſchafft, auch ob
nd wie ſolches geſchehen, denen beiden Curatoribus dieſes Stipendii,
elche Wir aus Unſern wirklichen Geheimen-Räthen beſtellen wollen,
gen den 6. Februar jährlich ſpecificirt und berechnet, auch bei dem
atalogo Bibliothecae, wann und von was für Geld ſelbige Bücher
kauft, und was ſie koſten, angemerket werden.

Daß man aber verſichert ſeyn könne, daß dieſes Stipendium von
nen Stipendiaten nicht gemißbraucht, ſondern zu dem Zwecke, wozu
s fundirt, angenommen werde, ſoll ſolches Niemanden, er ſey adelichen
der bürgerlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen
Gymnasiis oder Trivial-Schulen, oder ſonſt von ſeinen Praeceptori-
us, von welchen er informiret worden, ein Zeugniß ſeines Wohlver-
altens, und daß er allbereit capabel ſey, ſeine Studia auf Univerſitäten
ortzuſetzen, dann eigentlich dieſes anſehnliche Stipendium untern an-
ern dazu dienen ſoll, daß auf Univerſitäten geſchickte Subjecte und
ngenia ſich, dem gemeinen Beſten zu dienen, perfectionniren mögen.

Und wie erwähntes Stipendium ſonderlich zur Wohlfahrt der
ärkiſchen eingebohrnen Landeskinder fundiret; ſo ſollen auch die Sti-
endiaten die drei Jahre, in welchen ſie ſolches Stipendium genießen,
uf Unſerer Univerſität zu Frankfurt an der Oder ſolide ſtudiren, ge-
emendermaaßen ſich verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.

Daß ſolches deſto beſſer beobachtet werde, ſoll jeder Stipendiat
ihrlich, wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. em-
fangen will, ein Teſtimonium ſeines Verhaltens und Fleiſſes von dem
Decano derſelben Fakultät, auf welche er ſich begeben, denen Curato-
ibus dieſes Stipendii einſchicken, und die Decani facultatum auch,
ermöge ihrer Pflicht unentgeldlich ſolch Teſtimonium willig und un-
eſäumt ihnen ausantworten, bei Vermeidung von 30 Rtl. Strafe,
ie ihnen jährlich von ihrer Beſoldung gekürzet werden ſollen.

Und weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium elo-
uentiae und purae latinitatis excoliren, ſollen ſonderlich dieſelbe dies
s Stipendii fähig geachtet werden, welche für anderen dieſe Studia
ühmlich tractiren, und ihrer profectuum wegen von ihren geweſenen
Praeceptoribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frank-
urth an der Oder ein gewiſſenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in
llem Fall unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar
um Anfange oder ein Jahr ſich wohl anließen, hernach ſich aber auf
ie ſchlimmſte Seite legten, und die von ihnen geſchöpfte Hoffnung

defraudirten, ſollen Rector Academiae und Decani f[illegible]ltatum bei ihren Pflichten hierdurch ermahnt ſeyn, ſolches ſofort an Uns, oder, wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores ſolches Stipendii es berichten, daß ſolches Stipendium denenſelben hinwiederum genommen, und andern, ſo es beſſer als ſie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen ſollen dieſe Neun Stipendiaten die drei Jahre über, da ſie dieſes Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei denen Professoribus, und die Exercitia auf Unſerer Ritterſchule daſelbſt auſſer dem Reiten frei haben, und ſoll, daß ſolches unverbrüchlich geſchehe, ſowohl an Unſere Univerſität, als an Unſern Stallmeiſter Ribe, abſonderlich Befehl ergehen.

Damit dieſe Fundation deſto genauer in Acht genommen, und die Zinſen jährlich deſto richtiger bezahlt werden, beſtellen Wir hierdurch Zwei Curatores aus Unſern wirklichen Geheimen-Räthen, die Wir in einem abſonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermöge ihrer Pflicht unnachläſſliche Sorge tragen ſollen, daß in allen Stükken dieſer Fundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinſen in termino richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmärk. Städte-Rentmeiſtern ein Verzug der Auszahlung verſpüret würde, dieſelben antreiben, und ihnen zu Anſchaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter Zeit hülfliche Hand leiſten ſollen, wie dann auch die Stipendiaten ſich an dieſelbe, daß die Zahlung richtig geſchehe, zu halten haben.

Die Collation dieſer Stipendien ſoll auf folgende Weiſe geſchehen. Es ſollen dieſelbe, welche nach Anleitung der Fundation ſowohl adelichen als bürgerlichen Standes dieſes Stipendii fähig ſein wollen, ſich bei erwähnten beiden Curatoribus dieſes churfürſtl. Brandenburg. Stipendii den 6. Jan. und alſo 4 Wochen vor dem 6. Februar, da die Collation geſchehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, Testimonia, daß ſie auf Univerſitäten zu reiſen und altiora studia anzufangen capabel ſind, von ihren Praeceptoribus, ſo ſie informiret, vorzeigen; wann ſolches geſchehen, ſollen die beiden Curatores ihnen, daß ſie dagegen vorher beſagte praestanda präſtiren, auf drei Jahre die Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit die Collation geſchehen, in einem abſonderlichen Buche, welches ſie dazu zu verfertigen haben, deutlich und unterſchiedlich conſigniren laſſen; folgends welchem, und auf welche Weiſe die Collation geſchehen, es dem Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurth an der Oder notificiren, und in Unſerm Namen ihnen andeuten, Sorge zu tragen, daß dieſe Stipendiaten, nach Anleitung der Fundation, ſich halten, und ihre Studia fleißig tractiren, auch gleichergeſtalt derer Namen, welchen zu rechter Zeit dieſe Stipendia conferiret, in einem abſonderlichen Stipendiaten-Buche, welches ſie auch daſelbſt verfertigen zu laſſen haben, anzuzeichnen.

Wann ſich auch zutrüge, daß zu der Zeit, wenn dieſe Stipendia conferiret werden ſollen, nicht eben ſo viele Märkiſche Landeskinder, die zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studiis nicht hatten, daß ſie auf Univerſitäten ſich begeben, und ad altiora aſpiriren könnten, ſich befänden, ſollen dennoch die jährlichen Zinſen deswegen nicht beſtehen bleiben, ſondern es ſoll daſſelbe, was ſonſten ein Stipendiat genoſſen hatte, unter dieſelbe, welche wirklich ſeyen, zu ihrem beſſern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb denen dreien Jahren, da er das Stipendium genießen ſollte, verſtürbe; ſo ſoll ſeine,

s Verſtorbenen rtion gleichergeſtalt unter denen übrigen Stipen-
laten zu ihrer ber en Subſiſtenz von denen Curatoribus vertheilet,
nd dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinſen ſoll in vorher beſagten Terminis von
m Rentmeiſter der Altmärk. und Prignitzerſchen Städte-Caſſen, wie
ich dem Landrentmeiſter, wegen des Capitals im neuen Viergelde,
chtig, ohne einigen Verzug geſchehen, und ein jeder Stipendiat in
rmino gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und
rdinarii facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterſchrift
nd Siegel ausgeſtellet werden ſoll, ſeine Portion jährlich, wenn er
raestanda, davon hiernächſt gemeldet wird, präſtiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber ſind, daß er vorher ge-
hriebenermaaßen ein Zeugniß ſeines Verhaltens und Fleißes produ-
re, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigſter Erkennt-
hkeit dieſer Gnade, publice in dem Auditorio majori gehalten, gleich-
ürdig docire.

Zum ewigen Gedächtniß aber dieſer ſo wohl gemeinten und nö-
hnlichen Stiftung und Fundation, ſoll jährlich der Professor elo-
uentiae der Univerſität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar,
n Unſer Geburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daſelbſt
ne Oration halten, dahingegen für ſeine Mühe, und daß er die Ora-
ones, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß,
hrlich 50 Rtl. zu ſeiner Ergötzlichkeit, wie deswegen vorher Verord-
ung geſchehen, haben; sumptibus Academiae dieſelbe Oration zum
ruck befördern, und Uns unterthänigſt einſenden; dann die ganze
niverſität Unſere gnädigſte Vorſorge, da Wir bald zu Anfang Unſer
r angetretenen Regierung derſelben Einkünfte auf etliche 1000 Rtl.
apital verbeſſert, unterſchiedene Spezial-Begnadigungen nach dem er-
ieſen, das Werlieniſche Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jähr-
ch 6 pro Centum Zins aus Unſerer hieſigen Landſchaft erfolgen,
imlich zur Richtigkeit gebracht, noch nemlich der Univerſität Einkom-
en jährlich auf 1000 Rtl. baares Geldes aus Unſerm Fürſtenthum
amin gnädigſt vermehret, und nun zu verſicherten beſſern Aufnahmen
erſelben noch dieſes herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänig-
em ewigen Dank bei der ſpäten Nachwelt zu erkennen hat.

Gleichwie Wir aber, daß dieſes eine ewige und immerwährende
Stiftung verbleiben ſolle, gnädigſt und wohl gemeint ſind, Uns auch,
enn dieſe Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu
nderbarem Gefallen gereichen wird, ſo ſind Wir der verſicherten Hoff-
ung zu Gott, daß er alle diejenigen, ſo dieſelbe befördern, ſegnen;
ingegen denjenigen, welche ſolche verhindern, oder in Abnahme kom-
en laſſen, ſeinen Segen entziehen werde.

Urkundlich haben Wir dieſe Fundation eigenhändig unterſchrieben,
nd mit Unſerm Gnadenſiegel bedrukken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde über das Kurmärkiſche Stipendium.

No. 645. Allerhöchſte Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812.

Bei der nun erfolgten Vereinigung der Univerſitäten zu Frank-
irt a. d. O. und Breslau, und da das Kurmärkiſche Stipendium der

erstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für märkische Landeskinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium aufgekommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Ertheilung desselben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern, wenn die bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, der Ueberrest unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre Ich die Stiftungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung desselben dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.

Berlin, den 23. März 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

No. 646. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812.

Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Frankfurter auf die hiesige Königliche Universität mittelst Kabinetsorder vom 23. v. Mts. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde festgesetzt ist, daß die jedesmaligen Partizipienten desselben von Entrichtung der Honorarien für Privatkollegia der Professoren befreit seyn sollen, so wird dem Rektor und Senat dies zur Nachachtung für sämmtliche Professoren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rektor und Senat wird hierbei zugleich eröffnet, daß die stiftungsmäßigen Prästationen dieses Stipendiums, ausser der den Stipendiaten zur jedesmaligen Erhebung desselben auferlegten Beibringung der nöthigen testimonia morum et diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen sie beigewohnt haben, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im großen Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem Departement ꝛc. zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige wissenschaftliche Materie einreichen muß. — Die resp. Professoren, bei denen die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach aufgefordert, auf deren Fleiß aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Zeugnisse nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen zu können; dem Senat wird aber besonders aufgetragen dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene lateinische Rede am Ende der Perzeptionszeit von jedem Stipendiaten gehalten werde. — Berlin, den 4. April 1812.

Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 647. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816.

Der ꝛc. wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. Mts. hierdurch bekannt gemacht, daß den Studirenden N. und N. jedem eine Rate des Kurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf drei Jahre, vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations-Patente darüber ausgefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium im Allgemeinen betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Erklärung Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modifizirt worden, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität zu Berlin studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Departement für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den Stipen-

laten zu machen ingungen zustehen soll. Es wird daher der niversität eröffnet: 1) daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit uf 3 Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf er Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) daß e Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für rivatkollegien der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat ach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im roßen Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Ab eilung ꝛc. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaft he Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder ate des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae n den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, bei ringen muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige rofessor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remune ation für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im gro en Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die n Ende des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen eden zu revidiren und zu korrigiren ꝛc. —

Berlin, den 28. März 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 648. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezbr. 1820.

Es ist keinesweges die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studirenden, welche das Kurmärkische Stipendium genießen, — wie Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 26. v. Mts. voraussetzen — zu nöthigen, die drei Jahre hindurch, für welche ihnen das Stipendium konferirt worden, noch auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Genuß desselben immatrikulirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipendiat, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner Immatrikulation ab zu rechnenden Triennii von der Universität abgehen; das ihm konferirte Stipendium wird aber von der Zeit seines Abganges an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studirenden verliehen. Nach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurkunde des Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei nach einander folgende Jahre konferirt werden, wobei wohl vorausgesetzt ist, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem Anfange seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Kollations-Patente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde derzeit auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein Versehen, wenn das Kollations-Patent für den Studirenden M. auch auf eine solche Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Verleihung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Reskripte an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch ganz umständlich und deutlich aus einander gesetzt, und im §. 1. wörtlich bemerkt, daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei Jahre vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird also der von Ew. ꝛc. vorgeschlagenen Festsetzung über die Behandlung dieser Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 649. Reſkript an den Ephorus der Kurmärkiſchen Stip ten, Profeſſor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. Oktober 1

Die Abhandlung „De lege Aebutia" des Stud. jur. L., Sie unter dem 14. d. Mts. einreichten, wird hierneben remitti ſie in das Archiv der Univerſität niederzulegen. Was die beide märkiſchen Stipendiaten betrifft, welche nach Ihrer Anzeige ihr bindlichkeiten noch nicht erfüllt haben, ſo iſt der A. S. ſchon von der Univerſität abgegangen, und deſſen jetziger Aufenthalt lich unbekannt; in Betreff des R. M. hat das Miniſterium de ter deſſelben aufgefordert, ſeinen Sohn zur Erfüllung der in Kollations-Patent des Stipendii ihm ſtatutenmäßig aufgelegter bindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der Staatsſch welche die Zahlung der Stipendien beſorgt, iſt übrigens ſchon u 16. November v. J. erſucht, den Stipendiaten nicht eher die Rate auszuzahlen, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen, als P ſor eloquentiae und Aufſeher gedachter Stipendien, daß alle V lichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon iſt die Königliche Univerſität unter demſelben Datum in Kenntniß worden. Um aber noch ſchärfer dahin zu wirken, daß der Zwe ſer trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Miniſterium nic die künftig zu ernennenden Kurmärkiſchen Stipendiaten in ihrer lations-Patenten beſonders verpflichten, Ihnen halbjährlich die weiſung der Vorleſungen, welche jeder gehört hat, mit den A des reſpektiven Profeſſors vorzuzeigen, und die Hauptverwaltur Staatsſchulden erſuchen, die fälligen Raten der Stipendien je nur auf Ihr Atteſt, daß Ihnen die Zeugniſſe über die von den zipienten gehörten Kollegien vorgelegt ſind, und Sie nichts da erinnern finden, auszahlen zu laſſen; ſondern es will auch, d ſchon in Anſehung der jetzigen Stipendiaten ſo gehalten werde, hat ſowohl an die gegenwärtigen Perzipienten, als auch an die K verwaltung der Staatsſchulden das desfalls Nöthige erlaſſen. aber werden aufgefordert und authoriſirt, mit aller Sorgfalt d zu ſehen, daß die Stipendiaten, dem von dem erlauchten Stif der Fundationsurkunde ausgeſprochenen Willen gemäß, beſonders Humaniora, vorzüglich die lateiniſche Sprache, ſtudiren, und i ſehung der Kollegien ihrer reſpektiven Fächer den Fleiß und die nung nachweiſen, welche von Benefiziaten des Staats im Allgem und den Kurmärkiſchen Stipendiaten vorzugsweiſe zu erwarten f

Berlin, den 28. Oktober 1821.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 650. Verfügung an die Königliche Friedrich-Wilhelms verſität zu Berlin. Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkiſchen Stipendiaten dazu anzuhalten, daß ſ ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu rechter Zeit erfüllen, und wie öfters der Fall iſt, deren Erfüllung verſchieben, hat das Mi rium beſchloſſen, daß dieſe Stipendiaten nicht eher die Abgangs niſſe von der Univerſität erhalten ſollen, als bis ſie die zu lief lateiniſche Abhandlung dem Profeſſor eloquentiae abgegeben, un öffentliche lateiniſche Rede gehalten haben. Die ꝛc. hat dieſes einen zweckmäßigen Anſchlag den Kurmärkiſchen Stipendiaten be zu machen, auch genau auf dieſe Verfügung zu halten. Auch

diese Vorschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien auszufertigenden Kollations-Patente aufgenommen werden.

Berlin, den 17. November 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 651. Reskript an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.

Das Ministerium will dem ꝛc. zum Bescheide auf den Bericht vom 8. d. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck, den die Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des erlauchten Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unterrichten, die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar 1686 hier vorlegen. Sie lautet also:

„Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschriebenermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ„cire, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster „Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori „gehalten, glaubwürdig docire."

Ob nun zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten werden können, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck des dankbaren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter, und die Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade Sr. Majestät übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, daß nach der Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch neun Studirenden *) fortdauernd eine so bedeutende Beihülfe zu ihrem Unterhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig erhalten werde. Das Ministerium überläßt es dem ꝛc., solche Anordnungen in Ansehung dieser Reden zu treffen, daß der angegebene Zweck derselben erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläuftig und nach einem großen Plane, müssen aber gut ausgearbeitet seyn, und mit Anstand vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muß durch einen öffentlichen Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer jedesmal reden, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag von den jedesmaligen Umständen abhangen. In einzelnen Fällen können sich auch diese Reden an Disputations-Akte, wo ein Kurmärkischer Stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch ohnehin Professoren und Studirende sich einfinden, anschließen, ohne eine besondere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebührende Ernst vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Alles kommt hierbei darauf an, daß die Herren Professoren und Dozenten es sich angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amtspflichten gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Akten beizuwohnen, so auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und Ansehen zu geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben und ihrem Zwekke einzuflößen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, daß jeder Stipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters seines Triennii und vor seinem Abgange von der Universität, noch ehe er das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem ꝛc. wird aufgetragen, hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

*) Es werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien zu 50 Rthlr. verliehen. Siehe Bd. I. Seite 169.

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die ꝛc. durch die Verfügung vom 17. November 1823 angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugnisse für die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgefertigt werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgekommen, wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeugnissen, die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung ihrer Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Das Ministerium fordert daher die ꝛc. wiederholentlich auf, den Kurmärkischen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniß in keinerlei Art zu ertheilen, bis sich solche durch Atteste des Inspektors derselben darüber ausgewiesen haben, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinische Abhandlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio der Universität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer Studienzeit geschehen muß. — Berlin, den 11. April 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 653. Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmungen über die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altmärker je zum Genuß desselben werden gelangen können, wird derselben hierdurch eröffnet, daß nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen Stipendiums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um Ostern die Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, und nach ihrer Qualifikation bedacht werden sollen. Das Ministerium hat daher bestimmt, daß auch in den ersten Monaten des Jahres noch die Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Schulzeugnisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualifizirten Subjekte notirt werden. Da aber, nach Einführung der Abgangszeugnisse, ohne diese die Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Aspiranten nicht erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es möglich wird, die Auswahl der durchaus Qualifizirten unter der Zahl der sich Gemeldeten zu treffen, und die Kollations-Patente demnächst auszufertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reife der in der Altmark geborenen Aspiranten so schleunig als möglich dem Ministerio zugehen können, kommt es darauf an, die Direktoren der Gymnasien zu instruiren, die Zeugnisse der Reife, welche diejenigen Altmärker, die sich zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl. Regierung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl. Regierung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nach schleunigst anzuzeigen, um ohne Zeitverlust hierher darüber berichten zu können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Berichte betrifft, so kann von der Bestimmung, daß die Portionen des Kurmärkischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium vergeben werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abgegangen werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die Anordnung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung des Stipendiums das Zeugniß der Reife No. I. erfordert wird, ist nicht in

neuen Statuten des Kurmärkiſchen Stipendiums, die nicht vorhanden ſind, ſondern in der Befugniß gegründet, die das Miniſterium von Sr. Königl. Majeſtät erhalten hat, nach welcher demſelben die Verleihung dieſes Stipendiums unter den den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zuſteht. Daſſelbe hat demnach, in Erwägung, daß auf den Genuß dieſes bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch nur die vorzüglichſten und unbemitteltſten Studirenden Anſpruch machen dürfen, feſtgeſetzt, daß dazu die Auszeichnung durch das empfangene Zeugniß No. I. erforderlich iſt, von welcher Beſtimmung nur aus ſehr wichtigen Rückſichten in dieſem und jenem Fall eine Ausnahme Statt finden darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 654. Verfügung an den Oberpräſidenten der Provinz Sachſen. Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von des Herrn wirklichen Geheimen Staatsminiſters Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem verehrlichen Gutachten Ew. ꝛc. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages des Altmärkiſchen Kommunal-Landtages, in Betreff der Verleihung des Kurmärkiſchen Stipendii, beehre ich mich Denenſelben zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an den Altmärkiſchen Kommunal-Landtag ganz ergebenſt zu eröffnen, daß die Altmärker künftig bei der Perzeption des kurfürſtlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zugelaſſen werden ſollen.

1. Die Meldung derer, welche ſich um das Stipendium bewerben wollen, muß zur Zeit des Jahreswechſels mit Beibringung des nöthigen Bedürftigkeitszeugniſſes bei dem Provinzial-Schulkollegio erfolgen *), welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar darüber, unter Einreichung der betreffenden Atteſte, vorläufig anhero zu berichten hat.

2. Diejenigen jungen Leute, welche ſchon ihre akademiſchen Studien begonnen haben, ſind zwar nicht von der Meldung ausgeſchloſſen, treten aber denen nach, welche ihre Studien erſt beginnen wollen, und können überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen, den ſie zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

3. Dieſe Kompetenten müſſen auſſer dem Bedürftigkeitszeugniſſe noch das Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie ad 1. hierher einzureichen iſt. Von denen aber, die zur Zeit der Anmeldung die Abiturientenprüfung noch nicht beſtanden, ſind die Schulabgangszeugniſſe bis medio April nachträglich anhero einzureichen.

4. Nach Eingang derſelben erfolgt alsdann die Vertheilung der disponibeln Portionen, wobei ſtatutenmäßig diejenigen ausgeſchloſſen bleiben, welche mit No. 3. entlaſſen ſind.

5. Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompetenten aus den übrigen Marken Statt finden ſoll, und die Anzahl derſelben gewöhnlich die der vakanten Portionen überſteigt; ſo ſoll zur Beachtung der Prärogative, welche den Altmärkern in der Stiftungsurkunde eingeräumt iſt, darauf geſehen werden, daß die vom Stifter beſtimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, inſofern es nicht an qualifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

*) Zufolge einer ſpäteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

6. Die von dem Kommunal-Landtage verlangte jährliche Uebersicht kann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt demselben aber unbenommen, sich selbst darüber in Kenntniß zu setzen, welche Studirende aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, das dortige Provinzial-Schulkollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung der Vorschriften ad 1. bis 3. versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. April 1831.

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Terminen zu mehreren Fakultäten gehören können, und es zu weitläuftig erscheint, wenn der Dekan jeder Fakultät, zu welcher jene gehören, Anzeige von den zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Ew. ꝛc. Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, daß es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der gehaltenen lateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, wie bisher erwarten. — Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 656. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorders vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Verleihung des unterm 4. Januar 1686 gestifteten Kurfürstlichen Stipendiums für Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) daß die Verleihung auf jedes Mal drei Jahre für unerläßlich anzunehmen sey, solches aber nicht ausschliesse, daß das Stipendium einem Individuum verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon begonnen hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Benefizium drei volle Jahre Gebrauch machen könne und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigsten Stifter der Altmark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und sonach, wenn zwei adelige Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, bürgerliche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genuß treten; dagegen aber auch 3) das in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältniß von fünf adligen und vier bürgerlichen Perzipienten aus sämmtlichen Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn aus der Altmark mehr als zwei Bürgerliche zur Zeit ein Stipendium genieſsen, jenes Verhältniß bei der nächsten Verleihung an Bewerber aus den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so daß beispielsweise, während drei Bürgerliche aus der Altmark das Stipendium genieſsen, dasselbe nur Einem Bürgerlichen aus den übrigen Marken verliehen werden könne. — Ew. ꝛc. ersuchen wir auf Allerhöchsten Befehl, den Altmärkischen Kommunal-Landtag hiernach gefälligst zu bescheiden. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 657. Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., das Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, daß der Stifter zwei wirkliche Geheime Räthe zu Kuratoren ernannt, keine Veranlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zumal der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Bestimmung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto richtiger bezahlt werden"; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des Staatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem mit der Kuratel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jederzeit ein für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Minister die Kuratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem eine Besorgniß für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimmten Fonds nicht weiter gehegt werden durfte, so ist auch die Aufsicht auf die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des geistlichen Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden. Um dieser früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniß möglichst anzunähern, bestimme Ich, daß der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Direktor der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der Kollatur soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der Maaßgabe, daß die beiden vorgenannten Kuratoren der Stiftung die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren, fernerhin verbleiben. Wenn es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des Staatsministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den adligen Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise zu berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stiftungsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinder, die zu den Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, perzeptionsfähig erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter mit Rittergütern angesessen sind, oder nicht. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der Konkurrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesitzers und des Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen, dürftigen Beamten, dem letzteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, wie im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der Stipendiaten blos im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, sondern sie wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wiederholt, und gesagt: „daß das Stipendium für geschickte Märkische Landeskinder, die von sich keine zureichenden Mittel haben", gestiftet werde. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in Anwendung derselben die Söhne zahlreicher unangesessener Offiziere der Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen werden würden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere Einrichtung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838.

Von dem vorigjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag ist darauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen Kommunal-Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bemerkt worden, daß von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern abgewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für diese Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die Konferirung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. ꝛc. aus dem beiliegenden Extrakt des von des Königs Majestät bereits vollzogenen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzialstände ersehen werden*), haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Uebertragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Altmärkischen Kommunal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kuratoren aber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Letztere ist nunmehr dahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über die betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Departe-

*) Extrakt aus den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, gehalten im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den großen Kurfürsten gestifteten Universitätsstipendien. Durch eine Urkunde des großen Kurfürsten vom 4. Januar 1686 sind neun Universitätsstipendien gestiftet worden, von denen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bestimmt sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchten Stifter zu ernennende wirkliche Geheime Räthe geschehen. Jetzt werden dieselben nicht von besonderen Kuratoren, sondern von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die Stände haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenheit eine Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniß der Provinzial- und persönlichen Verhältnisse beiwohnt, und sie dadurch vielleicht am besten im Stande sind, den Intentionen des fürstlichen Wohlthäters zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Vergünstigung allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in Gnaden geruhen, die Kommunal-Landtage der betreffenden Landestheile mit der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

Landtagsabschied.

B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Kollatur des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten Universitätsstipendii für eingeborene Märker an die Kommunal-Landtage ist mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Verleihung dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetragen ist, nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch solche erhebliche Gründe unterstützt, welche Uns veranlassen konnten, von den bestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da indessen in der Stiftungsurkunde die Kollation dieses Stipendii Zweien Geheimen Räthen übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung genau erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleihung künftig durch zwei Beamte derjenigen Dienstkategorie, auf welche nach dem Sinne der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt werden soll.

ments, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden, und jetzige Verhältniß dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben des Königs Majestät dem zufolge bestimmt, daß künftig der jedesmalige Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Direktor der Abtheilung des Unterrichts-Angelegenheiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn, in Ansehung der Kollatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812, mit der Maaßgabe verbleiben solle, daß die beiden vorgedachten Kuratoren die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Ew. ꝛc. ersuchen wir, den Altmärkischen Kommunal-Landtag, dessen Eröffnung nahe bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen. — Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für solche hülfsbedürftige Jünglinge errichtet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen die Inhaber von Prämien-Staatsschuldscheinen ihrer Ansprüche auf die Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres spätestens vom Anfange der betreffenden Ziehung bei der Prämienvertheilungs-Kasse erheben. Der Staatsschuldschein verbleibt dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der Armenanstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet werden. — Demgemäß hat die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli d. J. einschließlich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung zur Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge, welche auf der Universität zu Berlin sich dem Studio der evangelischen Theologie widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende Stiftungsurkunde errichtet.

§. 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, geschrieben Sieben Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern in Staatsschuldscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis 1. Juli d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit den dazu gehörigen Koupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§. 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldscheine mit 290 Rthlr., schreibe Zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich, sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge verwendet werden, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren.

§. 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden, nämlich Zwei zu Funfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und Vierzig Thalern halbjährlich.

§. 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen seyn; 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien versehen seyn; 4) muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sey; und 5) muß er durch den Inskriptionsschein der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Erfordernissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein halbes Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines Stipendii wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Kollatoren melden, und 1) ein Attest des Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) durch ein Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er in dem ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Für denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii bis auf Sechs Semester oder Drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch nicht länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Recht daraus, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein halbes Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutbefinden der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien in jedem halben Jahre zu disponiren.

§. 7. Wenn ein hülfsbedürftiger Verwandter der Kollatoren mit einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurrirt, so soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug gegeben werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien schon für das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfang gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputirte der Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von ihnen abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immediatkommission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt darin befindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten der Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein ausüben, so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wären von diesen Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu diesem einen Ueberlebenden, er sey nun ein Mitglied der Immediatkommission

oder der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner etwanigen Ermangelung, der älteste der Pröbste von Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch der Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Kollatoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der Pröbste von Berlin, b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin, c) der jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk gestifteten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§. 11. Die Beschlüsse über die Vertheilung der Stipendien, und über sonstige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so lange die Immediat-Kommission als solche noch fortdauert, eben so gefasst, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn die Geschäfte der Immediatkommission bei der Prämienvertheilung beendet sind, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer, bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; nach seinem etwanigen Ableben die des vorsitzenden Mitgliedes; c) wenn der §. 10. zu 3. gedachte Fall eintritt, giebt bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des Mitgliedes der Immediatkommission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§. 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den Kollatoren überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu disponiren. Würde die Universität nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder mit einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Beschlüssen der Kollatoren ab, ob die Stipendien-Anstalt der Universität folgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehmigenden wohlthätigen Zwecken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. Oktober 1822.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stipendienanstalt, welche die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für hülfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige Ich hiermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1822.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Da die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein das große Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, Staatssekretair Friese, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungewöhnlichkeit dieses Glückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige evangelische Theologen auf inländischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage wegen Gemeinnützigkeit des Zweckes, der dadurch erreicht werden soll, allergnädigst nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendien-

anstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für immerwährende Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe von 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und Funfzig Thalern Staatsschuldscheine aus dem gedachten Gewinn angeschafft, und bei der Hauptbank hierselbst verwahrlich niedergelegt werden. Diesen Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, daß derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, oder irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Der Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit den übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, buchstäblich Siebenhundert und Funfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in Summen von nicht über Einhundert und Funfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§. 3. Es ist dazu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) ein geborner Inländer sey, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Inskriptionsschein nachweise, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens schon ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Söhne bedürftiger Bankbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die vorgedachten Erfordernisse besitzen.

§. 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmäßig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indessen die Kollatoren, hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmäßigsten finden, hierbei auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechseln.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu hören; 2) muß er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attest des Rektors oder Prorektors der betreffenden Universität beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Dekans nachweisen, daß er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt werden.

§. 6. Zu Kollatoren bestimmen Wir den jedesmaligen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

§. 7. D[illegible]ung der Stipendien geſchieht von der Hauptbankokaſſe, jed[illegible] auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Oſtern in den erſten Tagen des dazwiſchen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Oſtern bis Michaelis in den erſten Tagen des dazwiſchen fallenden Juli.

§. 8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erſt zu Oſtern künftigen Jahres der Anfang gemacht, ſo daß die erſte Auszahlung im nächſten Juli geſchieht. Die dadurch erſparten einjährigen Zinſen vom Stiftungsfonds ſollen gleichfalls in Staatsſchuldſcheinen angelegt, die Zinſen davon wiederum zinſentragend gemacht, und ſo allmählig ein neuer Fonds geſammelt werden, um aus den Zinſen deſſelben von Zeit zu Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu können. Aus dieſem Zuwachsfonds ſollen indeſſen nicht eher Stipendien gegeben werden, als bis der Kapitalſtock ſo weit angeſammelt iſt, daß nicht nur das zu bewilligende Stipendium fortwährend aus den Zinſen gedeckt wird, ſondern auch eine angemeſſene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen Zuwachsfonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder erledigt bleibt, ſo fallen die diesfälligen Erſparungen gleichfalls dem Zuwachsfonds anheim.

Alle Beſtimmungen, welche vorſtehend in Rückſicht des Hauptfonds und der Verleihung der Stipendien aus demſelben vorgeſchrieben ſind, finden auch auf den Zuwachsfonds und die daraus zu ſtiftenden neuen Stipendien-Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Stiftungsurkunde Allerhöchſt eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 11. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 661. d. Das Profeſſor Dr. Henkelſche Stipendium für Studirende der Univerſität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Profeſſor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, beſtimmte in ſeinem Teſtamente vom 11. Juli 1778 wörtlich: sub 8. „Die hieſige Akademie der Wiſſenſchaften ſolle Ein Tauſend Thaler in Friedrichsd'or erhalten. Von den Intereſſen des Kapitals ſolle alle zwei Jahr demjenigen eine Prämie gereicht werden, welcher eine öffentlich aufzugebende Preisfrage in der Chirurgie am beſten in einer Ausarbeitung beantworten würde;" und in einem Kodicill vom 3. Mai 1779: „Nach mehrerer Ueberlegung mache folgende Veränderung in Betracht der Intereſſen der niederzulegenden Ein Tauſend Thaler in Golde, entweder bei der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften, oder beim Königl. Collegio medico-chirurgico, daß dieſe jährliche Intereſſen ſo lange in meiner Familie bleiben, wenn ſich würdige Jünglinge, ſo die Arzneiwiſſenſchaft erlernten, als es nöthig iſt: ſobald aber kein würdiger vorhanden, ſo ſollen dieſelben einem Andern, welcher es am nächſten braucht, und ſeine Würdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium medico-cirurgicum dem erſten von meinen folgenden Verwandten darthut, gereichet werden. Dieſes Stipendium ſoll der erwählte Studiosus medicinae et chirurgiae zwei Jahre lang allhier in Berlin genießen, und nach dieſem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechſelt werden, und gleicher Geſtalt alle zwei Jahre fortgeſetzt werden. Der Herr Dr. Bremer, als mein Neveu und Executor Testamenti, ſoll dieſes Subjektum wählen, welches aber von der Akademie oder vom Collegio medico chirurgico approbirt werden muß. Nach deſſen Abſterben ſoll

einer von meinen nächſten Verwandten, als beſonders der Kaufmann Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von ſeinen Nachkommen, ſeine Stelle vertreten. Es verſteht ſich, daß die Akademie oder das Kollegium flehentlich und gehörig darum erſucht werden muß."

Nach Verwechslung des Kapitals in Kourant und Anlegung einiger Erſparniſſe betragen die Zinſen gegenwärtig jährlich 50 Thlr. Kour.

No. 662. e. Die Gebrüder Bendemannſche Stiftung. Verfügung an den Rektor und Senat der Königl. Univerſität zu Berlin. Vom 28. März 1827.

Der ꝛc. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. M. anbei Abſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 26. v. M. (Anlage a.), wegen Annahme der von den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann der hieſigen Königlichen Univerſität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen, mit dem Eröffnen, daß das Miniſterium gegen die mit dem Berichte des ꝛc. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der Stiftung (Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu erinnern hat, und die Königliche Univerſität hierdurch authoriſirt, danach zu verfahren. — Berlin, den 28. März 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1827.

Auf Ihren Antrag vom 20. d. M. genehmige Ich, daß Sie den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann hierſelbſt, bei Annahme der von demſelben der hieſigen Univerſität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen, Mein beſonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827.

§. 1. Das Kapital ſelbſt darf niemals angegriffen werden, ſondern es ſoll zu ewigen Zeiten als ein eiſerner Unterſtützungsfonds für nothleidende Studenten hieſiger Univerſität verbleiben.

§. 2. Sollte die hieſige Univerſität nach einem andern Orte verlegt werden, ſo ſoll dieſes Kapital an den künftig zu beſtimmenden Ort mit übergehen, und alſo immer bei der jetzt hier beſtehenden Univerſität verbleiben.

§. 3. Die Zinſen dieſes Kapitals, welche jährlich 100 Thlr. Kour. austragen, ſollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 20 Thlr., ohne Unterſchied der Religion und ohne Unterſchied der Fakultät vertheilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät anderweitig vorzugsweiſe unterſtützt wird, ſo überlaſſen wir es dem Gutachten eines hochlöblichen Senats, in einem ſolchen Jahre, wo dieſes geſchieht, die nicht Begünſtigten vorzugsweiſe zu bedenken.

§. 4. Wenn ein Student in dem einen Jahre an dieſer Wohlthat theilgenommen, ſchließen wir ihn dadurch von der Theilnahme an

m folgenden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein ſolcher, wenn ſeine
doch fortdauert, auch mehrere Jahre hinter einander betheiligt werden.

§. 5. Sollte es ſich ereignen, daß in einem oder dem andern
ahre ſich keine, oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, ſo daß die
inſen gar nicht, oder nicht ganz verausgabt worden; ſo ſollen dieſe
ſparten Zinſen nicht zum Kapital geſchlagen, ſondern mit den künf-
gen Zinſen, und alſo an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung
mmen.

§. 6. Wir entſagen alle Einmiſchung von unſerer Seite bei der
ertheilung, und überlaſſen ſolche einzig und allein dem Gutachten eines
chlöblichen Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei an-
rn wohlthätigen Vertheilungen der Univerſität.

§. 7. Wir beſtehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten
Staatsſchuldſcheine immerwährend in natura bei dem Unterſtützungsfonds
rbleiben müſſen, vielmehr authoriſiren wir einen hochlöblichen Senat,
ach Zeit und Umſtänden, nach Gutdünken die Staatsſchuldſcheine ein-
ziehen, oder durch Verkauf zu verſilbern, und das dafür zu erhaltende
eld anderweitig ſicher unterzubringen.

§. 8. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hoch-
blicher Senat es angemeſſen finden ſollte, dieſe den nothleidenden
Studenten hiermit bewieſene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich be-
nnt zu machen, unſere Namen nicht dabei zu nennen, und allenfalls
e Geber durch ein B. zu bezeichnen.

Berlin, den 20. Januar 1827.

Aug. Heinr. Bendemann. Anton Bendemann.

Anlage c.

Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827.

Nachdem die hieſigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton
endemann dem Senat der hieſigen Königl. Univerſität ein Kapital
n 2500 Thlr. überwieſen haben, um von den fürerſt alljährlich min-
ſtens 100 Thlr. betragenden Zinſen jährlich fünf arme Studirende,
nen jeden mit 20 Thlr. zu unterſtützen, ſo iſt Folgendes für die Ver-
altung dieſer Stiftung feſtgeſetzt worden.

§. 1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Univerſität
n Namen der Bendemannſchen Stiftung.

§. 2. Die Verwaltung derſelben geſchieht von Seiten des akade-
iſchen Senats, dem von den Stiftern verfaſſten Statut gemäß.

§. 3. Der Senat hat zunächſt für ſichere Aufbewahrung des Ka-
tals, ſo lange es in den überwieſenen Staatsſchuldſcheinen aſſervirt
ird, und für ſichere Unterbringung des baaren Kapitals, das beim ei-
anigen dereinſtigen vortheilhaften Verkauf derſelben gewonnen werden
ürfte, unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde zu ſorgen.

§. 4. So lange der erſte Fall Statt findet, ſollen die Staats-
huldſcheine nebſt den dazu gehörigen Koupons in einem eigenen Blech-
aſten mit zwei Schlöſſern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Pro-
ktor die Schlüſſel führen, bewahrt, und dieſer Kaſten neben den übri-
en Dokumenten der Univerſität bei der Quäſtur deponirt bleiben.

§. 5. Unter eben dieſer Bedingung wird die Vertheilung der Un-
erſtützung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staats-
huldſcheinzinſen, nämlich im Januar und Julius, und zwar in der
erſten Senatsſitzung, die in den genannten Monaten Statt findet, vor-
genommen.

§. 6. Da nach der Größe der überwiesenen Staatsschuldscheine zu jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden, so sollen jedesmal drei Studirende Unterstützung genießen, jedoch mit der Bedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, welche im Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zur Hebung kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe Rate erhielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er nicht inzwischen abgegangen ist, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat.

§. 7. Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane, welche in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen Studirenden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag bringen. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht auf den Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung etwaniger Substitution auf die andere Senatoren nach der Anciennität über. Doch sollen zum Ueberfluß die Dekane acht Tage vor der Sitzung an die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§. 8. Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nachdem die Dürftigkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargethan worden, ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zur Hebung gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch Benefiziaten des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der Wahl bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der anwesende Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat. Das Ergebniß der Wahl soll dem Regierungsbevollmächtigten sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung desselben gebeten werden.

§. 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Behuf zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Koupons herausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Benefiziaten übergeben.

§. 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr erleichtert wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, daß bei der Quästur ein eigenes Buch für die Bendemannschen Stipendien gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein Folio hat, auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Rektor geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigten im Bestätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung vermerkt und daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann jederzeit als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, und wird mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Rechnungen angelegt werden.

§. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevollmächtigte Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, diese in der folgenden Senatssitzung wiederholt wird, ergiebt sich, wie manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten kann, von selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschuldscheine im Verfolg etwa realisirt würden, alsdann ein neues Reglement für die Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung einzureichen haben. — Berlin, am 27. Januar 1827.

No. 663. f. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, den Schmalzſchen Freitiſchfonds betreffend. Vom 13. Juni 1831.

Das Miniſterium findet die im Entwurf eingereichte öffentliche Bekanntmachung (Anlage a.), welche der Rektor und Senat wegen Fortſetzung des von dem verſtorbenen Geheimen Juſtizrath und Profeſſor Schmalz für dürftige Studirende der hieſigen Univerſität geſtifteten Freitiſches drukken zu laſſen beabſichtigt, in allen Beziehungen zweckmäßig, und ertheilt derſelben hierdurch die Beſtätigung.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung des Rektors und Senats der Königlichen Univerſität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831.

Seit dem Jahre 1818 hat auf Veranſtaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Juſtizrathes und Prof. Schmalz bei der hieſigen Univerſität ein Freitiſch für dürftige und würdige Studirende beſtanden, deſſen Koſten theils aus dem Honorar einer Vorleſung des genannten wohlthätigen Vorſtehers, theils aus den Zinſen eines Kapitals von 2400 Thlr., wovon jedoch 300 Thlr. ſpäterhin verbraucht wurden, theils aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter Mitwirkung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magiſtrate aufgebracht wurden. Da unſere noch junge Univerſität der Beihülfe durch milde Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigſten Danke anerkennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anzahl der hieſigen Studirenden ſich viele Bedürftige, beſonders Inländer befinden, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterſtützung verdienen, ſo iſt es unſere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von unſerem hingeſchiedenen Amtsgenoſſen gegründeten Anſtalt, deren Fortſetzung in dem Sinne und nach den Grundſätzen des Verewigten wir beabſichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derſelben und andere, welche den Nothleidenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu dieſem Zwekke zu bitten, indem wir zugleich die ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte Verwendung derſelben verbürgen. Mit Genehmigung eines hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſind, um dieſe Anſtalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Weſentlichen nach größtentheils aus den früheren Beſtimmungen des urſprünglichen Stifters entnommene Punkte feſtgeſetzt worden.

1) Es wird wie bisher ein Freitiſch für dürftige Studirende bei einem oder mehrern bewährten und billigen Speiſewirthen eingerichtet; eine nach Maaßgabe der aufkommenden Beiträge näher zu beſtimmende Anzahl von Stellen ſoll, zum Andenken des Stifters insbeſondere, den Namen des Schmalzſchen Freitiſches führen, und für letztern ſollen zunächſt die Zinſen des vorhandenen Kapitals angewandt werden.

2) Die Leitung der Anſtalt wird von dem Rektor und Senat der Univerſität beſorgt, und es finden für die Geſchäftsführung der Anſtalt keine weitere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden ſind, und welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitiſch für den mit der Rechnungs- und Aktenführung beauftragten Unterbeamten der Univerſität, und in einer jährlichen Remuneration für den Boten im Betrag von 24 Thlr. beſtehen.

3) Die Koſten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wo-

zu ſich diejenigen, welche dem Verein für dieſen Zweck ſich anzuſchließen belieben, mittelſt Unterſchrift anheiſchig machen, oder die ſie in dem Kreiſen ihrer Freunde und Bekannten ſammeln. Die Unterſchrift bindet Niemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefällig iſt.

4) Um den Freunden des verewigten Schmalz Gelegenheit zu geben, ſein Andenken zu ehren, wird es anheim geſtellt, den Beitrag insbeſondere für den No. 1. bezeichneten Schmalziſchen Freitiſch zu beſtimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgemeinen, und ohne dieſe nähere Beſtimmung unterzeichnet worden, ſollen nicht für dieſen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freitiſches geſchieht vom Rektor und Senat im Anfang jeden Semeſters, jedoch dergeſtalt, daß wem er einmal ertheilt iſt, dieſer ihn auch bis zum Ablaufe des akademiſchen Trienniums behält, wenn er deſſen bedarf und würdig bleibt, und nicht etwa eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademiſche Behörde verpflichtet ſich denjenigen Studirenden, welche von den beitragenden Mitgliedern des Vereins empfohlen werden, in der Ordnung, wie ſie von ſolchen zuerſt vorgeſchlagen worden, nach Maaßgabe des Beitrages vor allen andern den Freitiſch zu ertheilen, falls ſie den folgenden Beſtimmungen nach perzeptionsfähig ſind.

7) Perzeptionsfähig ſind nur diejenigen, welche bei der Univerſität wirklich immatrikulirt ſind, und auf irgend einer Univerſität bereits ein halbes Jahr ſtudirt haben, die ferner von Seiten des Fleiſſes und der Sitten untadelig ſind, die zum Univerſitätsſtudium erforderlichen Schulkenntniſſe mitgebracht haben, und mit einem genügenden Zeugniß der Dürftigkeit verſehen ſind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Univerſitätsſtudium und der Dürftigkeitszeugniſſe werden dieſelben Grundſätze angewandt, welche in dem höhern Orts beſtätigten Reglement über das Honorarienweſen für die Geſtattung der Nachſuchung um Stundung oder Erlaß des Honorars angenommen ſind.

9) Die Freitiſche ſind zunächſt für Inländer, und nur ausnahmsweiſe für Ausländer beſtimmt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem Betrag der Beiträge ab; ſobald ſich jedoch aus der Erfahrung mehrerer Semeſter ein Ueberſchlag bilden läßt, ſoll die Stellenzahl vorläufig fixirt werden. Auſſerordentliche Geſchenke im Betrage von 100 Thlr. und darüber ſollen zum Kapital geſchlagen, und davon nur die Zinſen verwandt werden.

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April und Oktober von den hier befindlichen Mitgliedern des Vereins durch den Boten gegen Quittung erhoben; Auswärtigen ſteht es frei, ihre Beiträge mit der Poſt an den Rektor und Senat der Univerſität einzuſenden, oder dieſelben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahme und Einſendung übernehmen dürften; in welcher Beziehung wir auf die gütige Beihülfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und der Magiſtrate insbeſondere rechnen. Sollte eines oder das andere der Mitglieder wünſchen, ſeinen Beitrag zu einer andern ihm beliebigen Zeit zu leiſten, ſo wird auch dies mit Dank angenommen werden. Auch über die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung poſtfrei überſandt werden.

12) Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahre wird Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Winterhalbjahr den 1. Auguſt, die für das Sommerhalbjahr aber den 1. Februar des

folgenden Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die Namen der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigedruckt. Jedem Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung frei. Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten revidirt werden.

Diejenigen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten, gefälligst gewähren wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen, und uns dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete Behörde bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Schmalzischen Vereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden zugestellt werden. — Berlin, den 1. Juni 1831.

Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst.

Für den Verein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studirende der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

Namen und Karakter:	als halbjährlichen Beitrag			
	im Allgemeinen:		insbesondere für den Schmalzischen Freitisch:	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.

No. 664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stipendienstiftung für die Königl. Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835.

Errichtung und Zweck der Stiftung.

§. 1. Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung wird in Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffentlichen Bekanntmachungen ausgesprochenen bestimmten Zweck hat: Junge Männer, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch vollkommen genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in Berlin Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ein spekulatives Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu vorzüglichen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren Studien, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auffassung der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

Umfang des Stipendii.

§. 2. Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert Thalern bestehen.

Begründung des Stipendii.

§. 3. Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet: 1) aus dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stiftung, bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Kourant; 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus 131 Thlr. 5 Sgr.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.

§. 4. Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sichern inländischen Papieren angelegt, und darf in keinem Falle vermindert werden. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipendii und anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des unangreifbaren Kapitals verwendet.

Kuratorium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium. Dasselbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und in der Regel zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Sekretär und einen Rendanten; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem Mitgliede vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind folgende: 1) Konsistorialrath Dr. Hoßbach; 2) Bischof Dr. Neander; 3) Konsistorialrath und Professor Dr. Neander; 4) Prediger und Professor Pischon, und 5) Professor Dr. Twesten.

Zuziehung anderer Mitglieder.

§. 6. Wird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wird dieselbe durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange jedoch noch ausser dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese als ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und bei der Wahl für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt seyn. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stellen im Fall einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der wirkliche Geh. Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3) der wirkliche Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Oberregierungsrath Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath Dr. v. Savigny; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger und Professor Dr. Strauß.

Verleihung und Aufsicht.

§. 7. Unter den nach §. 1. zum Genuß des Stipendiums sich qualifizirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Kuratoriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll das Stipendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine auf die von Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten Studien, auch etwa nach Umständen speziell auf sein Wirken, sein Leben und seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löset. Ueber die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache abgefasst seyn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe bestimmt ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die etwa ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

Jährliche Uebersicht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins (§. 6.) vorhanden sind, werden diese Einmal in jedem Jahre am 21. November, als am Geburtstage des Verewigten zu einer Versammlung des Kuratorii eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem Gange der Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht giebt.

Abänderungen.

§. 9. Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung der Einkünfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem ersten Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll auch hierzu das Kuratorium berechtigt seyn. So lange jedoch Mitglieder des weitern Vereins (§. 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Berathung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei gleiche entscheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratorii haben.

Beaufsichtigung der Stiftung.

§. 10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt dem Kuratorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung irgend einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Vorein vorzulegenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden Rechnung abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten Staatsbehörde nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit gefaßten kollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundstatuts gehandelt habe.

Bestätigung. Die beigehefteten Statuten der Schleiermacherschen Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. v. M. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 665. b. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839.

Dem Rektor und Senat wird beigehend Abschrift des Reglements über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 21. März 1836 (Anlage a.), welches in allen Stükken unter dem 29. April 1836 von dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommunizirt, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Mai 1818 (Anlage b.) der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, und daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Bestimmung im §. 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten freie Kollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, auf jeder inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium fordert den ꝛc. auf, dieser reglementsmäßigen Bestimmung gemäß das weiter Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

§. 1. Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studirende der Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Zöglinge des reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

§. 2. Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Siebenbürgische Kompetenten vorhanden sind, und nur auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind. — Dies muß daher in dem Kollationspatenten jedesmal bemerkt werden.

§. 3. Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirektorio zugestandene Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

dem Direktorio des mons pietatis übertragen, unter deſſen Verwaltung der Fonds der Stiftung ſteht.

§. 4. Jeder, der auf die Bewilligung des Stipendii Anſpruch macht, muß darthun: 1) daß er der reformirten Konfeſſion zugethan, und falls er ein Preuſſiſcher Unterthan iſt, daß er ſich entweder zur reformirten Religion bekennt, oder nach dem Ritus der vereinigten Konfeſſionen kommunizirt; 2) daß er ſich dem Studio der Theologie widmet, und ein Siebenbürgiſcher Kompetent, auch daß er ein Zögling des Kollegii zu Enyed geweſen iſt; 3) daß er für die Univerſität reif befunden worden, auch ſich durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet hat; 4) daß er des Stipendii wirklich bedürftig iſt. — Siebenbürgiſche Bewerber führen dieſen Nachweis durch ein Atteſt der Vorſteher des reformirten Kollegii zu Enyed; Preuſſiſche Unterthanen durch die gewöhnlichen Zeugniſſe der Schul- und ſonſtigen betreffenden Behörden. Wenn dieſen Erforderniſſen genügt worden, iſt der Genuß des Stipendii nicht an den Aufenthalt auf einer beſtimmten Univerſität gebunden, ſobald der Stipendiat nur auf einer Preuſſiſchen Univerſität ſtudirt. Ins Ausland wird jedoch das Stipendium nicht verabfolgt.

§. 5. Das Geſuch um Bewilligung des Stipendii wird unter Beifügung der §. 4. erwähnten Atteſte ſchriftlich bei dem Directorio montis pietatis eingereicht. Iſt das Stipendium vakant, und walten gegen die Qualifikation des Aſpiranten kein Bedenken ob, ſo wird wegen der Zahlung des Stipendii das Erforderliche an die Kaſſe montis pietatis erlaſſen, und der Stipendiat unter Berückſichtigung deſſen, was §. 2. bemerkt worden, mit der Auflage benachrichtigt, halbjährlich ein Atteſt der Univerſität über ſein Wohlverhalten, ſo wie darüber zeitig beizubringen, daß er dem Studio der Theologie mit Fleiß obgelegen. Da auch nach der Fundation den Siebenbürgiſchen Stipendiaten freie Kollegien bei der Univerſität Frankfurt bewilligt ſind, ſo ſind die Stipendiaten, welche darauf Anſpruch haben, von dem Direktorio der Univerſität zugleich anzuzeigen.

§. 6. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Preuſſiſcher Unterthanen als Aſpiranten iſt bei Entſcheidung der Frage, wem von dieſen das Stipendium zu bewilligen, zunächſt die beſſere Qualifikation des einen oder des andern zu berückſichtigen, und iſt ſolche nicht weſentlich verſchieden, wird demjenigen, der der reformirten Konfeſſion zugethan iſt, der Vorzug gegeben. Iſt auch das Glaubensbekenntniß gleich, ſo bleibt dem Direktorio überlaſſen, mit Berückſichtigung der obwaltenden Umſtände, größerer Bedürftigkeit u. ſ. w. einem den Vorzug zu geben, oder das Loos entſcheiden zu laſſen.

§. 7. Das Stipendium wird für die Dauer der Studienzeit des Aſpiranten auf einer Preuſſiſchen Univerſität, höchſtens aber auf drei Jahre bewilligt, und in vierteljährigen Raten pränumerando gezahlt.

§. 8. Bevor beim Eintritte eines neuen Semeſters wieder eine Stipendienzahlung veranlaſſt werden kann, muß von dem Stipendiaten das §. 4. erwähnte Atteſt eingereicht werden. Auch liegt dem geiſtlichen Mitgliede des Direktorii ob, den Stipendiaten mit Rath bei ihrem Studienplane an die Hand zu gehen, ſo wie rückſichtlich ihrer Studien und Führung ſie zu beaufſichtigen, zu welchem Ende, beſonders wenn der Stipendiat auſſerhalb Berlin ſtudirt, durch Requiſition des Seniors der theologiſchen Fakultät das Erforderliche zu veranlaſſen iſt.

§. 9. Das Stipendium geht auch während des Zeitraums, für welchen es bewilligt worden, in dem Falle verloren, daß eines der im

§. 4. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse der Verleihung aufhört bei dem Stipendiaten vorhanden zu seyn, besonders aber, wenn er sich dessen durch tadelhaftes, unsittliches Verhalten, oder Mangel an Fleiß unwürdig macht. — Berlin, den 31. März 1836.

Directorium montis pietatis.

Bestätigung. Das beigeheftete Reglement über die Kollation der Siebenbürgischen Stipendii wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach bestätigt. — Berlin, den 29. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. Mai 1818.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. setze Ich hierdurch fest, daß bei weiterer Verleihung der von dem Kurfürsten Georg Wilhelm für die zu Frankfurt a. O. Theologie studirenden Siebenbürger reformirter Konfession gestifteten Stipendien kein Unterschied zwischen den bisherigen beiden evangelischen Konfessionen, sofern ihre Vereinigung nach dem eingeführten Ritus allgemein zu Stande kommt, oder der Aspirant sich zu diesem Ritus hält, beobachtet werden soll. Hiernach authorisire Ich Sie, dem Gymnasiasten N., wenn er nach dem Ritus der Vereinigung kommunizirt, eins der gedachten beiden Stipendien, deren Genuß hinfort an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, für den Zeitraum von Ostern d. J. bis dahin 1821 zu konferiren. — Potsdam, den 12. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 666. i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des Doktors der Philosophie Franz Horn hierselbst der hiesigen Universität zugeeignet hat, mit der daran geknüpften Bestimmung mittelst Allerhöchster Order vom 28. v. M. (Anlage a.) zu genehmigen geruht. — Das Königliche Finanzministerium hat in Betreff der für diese Schenkung beanspruchten Stempelfreiheit erklärt, daß nur der gewöhnliche Protokollstempel von 15 Sgr. zu verbrauchen sey. Hinsichtlich der Entrichtung des Werthstempels ist dasselbe der Ansicht, daß bei der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1827 wiederhergestellten Stempelfreiheit der Universitäten, es für jetzt einer diesfälligen Bestimmung nicht bedarf, daß aber noch zweifelhaft ist, ob die Stempelfreiheit der Universität zur Zeit des Anfalls des Geschenks noch fortdauern wird, mithin im gegenwärtigen Augenblick über die Werthstempelfreiheit noch nicht entschieden werden könne.

Berlin, den 11. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 28. Mai 1838.

Ich will auf Ihren Bericht vom 15. d. M. die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des Doktors der Philoſophie Franz Horn hierſelbſt der hieſigen Univerſität zugeeignet hat (Anlage b.), mit der daran geknüpften Beſtimmung genehmigen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838.

Auf ergangene Requiſition verfügte ſich heute der unterſchriebene Juſtitiarius in die Wohnung der Wittwe des verſtorbenen Herrn Doktors der Philoſophie Franz Chriſtoph Horn, Roſa Wilhelmine geborenen Gedicke, Friedrichsſtraße No. 97, und fand daſelbſt anweſend: 1) die gedachte Frau Doktor Horn, in Aſſiſtenz des Kaufmanns Herrn Bernſtein, 2) den Königl. Geh. Regierungsrath und zeitigen Rektor der Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin, Herrn Boeckh, beide ihm perſönlich bekannt und dispoſitionsfähig, und ließ ſich die Frau Doktor Horn dahin vernehmen.

Durch das Ableben meines am 19. Juli v. J. verſtorbenen geliebten Ehemannes, des Doktors der Philoſophie Franz Chriſtoph Horn, und in Folge ſeines mit dem 17. Mai 1816 errichteten gegenſeitigen Teſtaments, iſt mir aus ſeinem Nachlaſſe ein Kapitalvermögen von Fünf Tauſend Thalern in Kourant zur freien Verfügung zugefallen, welches er, trotz aller erlittenen körperlichen Leiden und Hemmungen, durch Schrift- und Lehr-Thätigkeit treufleiſſig erworben hat. Seinem eignen, mir mündlich eröffneten Wunſche gemäß bin ich entſchloſſen, dieſem auf angegebene Weiſe erworbenen und auf mich vererbten Kapitalsbetrage nach meinem Ableben eine Beſtimmung zu Gunſten hülfsbedürftiger junger Männer zu geben, welche ſich den Muſen und Wiſſenſchaften widmen, während ihrer Studien aber unter dem Druck von Krankheiten zu leiden haben. Ich will zu dieſem Zweck folgende Schenkung von Todes wegen anordnen.

§. 1. Ich ſchenke und übereigne hierdurch der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin von Todeswegen ein Kapital von Fünf Tauſend Thalern in Kourant nach dem Münzfuß von 1764, welches meine Erben derſelben in dem Zeitraume eines Jahres nach meinem Tode baar auszuzahlen verpflichtet ſeyn ſollen, und zwar unter folgenden näheren Beſtimmungen und Maaßgaben.

§. 2. Beſagtes Kapital ſoll unter dem Namen der Franz Hornſchen Stiftung einen Fonds zur Unterſtützung und Pflege armer und kranker Studirender bilden, zu dieſem Zweck von dem jedesmaligen Rektor und dem Senat der Univerſität ſicher zinsbar belegt und verwaltet, und unverkürzt für alle Zukunft erhalten werden. Der jährliche Zinsbetrag ſoll von dem Rektor und Senat der Univerſität nach deren beſter Einſicht und gewiſſenhafter Prüfung zu Unterſtützungen der angegebenen Art, entweder unmittelbar verwendet, oder den bei der Univerſität zu gleichen Zwekken etwa beſtehenden Anſtalten und Behörden überwieſen werden.

§. 3. Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des Jahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verwendung derselben für kranke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist dem Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im §. 6. gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasii zum grauen Kloster hierselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf folgenden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneter Studirender, wenn sie einer solchen bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige kränkliche oder in irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorzug haben sollen.

§. 4. Um das Gedächtniß des eigentlichen Urhebers dieser Stiftung, dessen Namen sie führen soll, und seiner liebreichen Absicht, kunst- und wissenschaftlich bestrebten jungen Männern, denen er im Leben durch Umgang und Lehre so freundliche aufopfernde Hingebung zugewendet, auch über das Grab hinaus hülfreich zu werden, noch mehr zu fördern, soll den jedesmaligen Empfängern seines Vermächtnisses dies mit einigen Worten eindringlich erneuert werden.

§. 5. Zur besseren Erreichung dieses Endzwecks schenke und übereigne ich zugleich der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin die Marmorbüste meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, daß dieselbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Kapital der Universität von meinen Erben übergeben, von derselben in einem ihr zugehörigen passenden Raume aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und fort die nöthige Sorge getragen werden soll.

§. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöst, oder verlegt werden, so fällt das Kapital und die Marmorbüste unter gleichen Bestimmungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim.

Ich entsage allen dieser Schenkung zuwider laufenden Einwendungen, und dem Rechte, dieselbe aus irgend einem Grunde zu widerrufen, für mich und meine Erben, und versichere, um diesen Verzicht auf das Recht des Widerrufs wegen Uebermaaßes der Schenkung zu begründen, daß das Objekt der Schenkung nicht die Hälfte meines freien Vermögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine solche Erklärung sowohl meine als meiner Erben Befugniß, diese Schenkung wegen Uebermaaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, gesetzlich aufhebt.

Der Rektor magnificus der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herr Geheime Regierungsrath Boeckh erklärte hierauf: Ich nehme diese Schenkung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, behalte mir jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von Seiten Sr. Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem Vorbehalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schenkung beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweifelhaft seyn, ob der Universität für dergleichen Verträge ad pias causas die Stempelfreiheit gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung dieses Schenkungsvertrages zugleich die Allergnädigste Dispensation von der Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, diesen Vertrag für die Königliche Universität auf deren Kosten stempelfrei auszufertigen.

Dies Protokoll ist den Komparenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben. — Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.

Griebenowsches Patrimonialgericht des Vorwerks Niederschönhausen.

No. 667. k. Die Geheimerath v. Staegemannſche Stipendienſtiftung. Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1838.

Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abſchrift von Ihnen vorgelegte, vom wirklichen Geheimenrath von Staegemann für Studirende errichtete Fundation unter Beilegung der Korporationsrechte landesherrlich genehmigen, und autheriſire Sie, das wieder beigefügte Statut (Anlage a.) zu beſtätigen. — Erdmannsdorff, den 23. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

Anlage a.

Statut für die v. Staegemannſche Stiftung. Vom 6. Juli 1838.

§. 1. Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines funfzigjährigen Staatsdienſtes geneigt und gütigſt nicht nur durch eine beſondere Feier bezeichnet, ſondern auch die bei dieſer Veranlaſſung zuſammengebrachten Gelder, im Betrage von etwa Sieben Tauſend Fünfhundert Thaler, zu meiner Verfügung geſtellt. — In dankbarer Erinnerung an die Hülfe, welche ich ſelbſt in meiner Jugend gefunden habe, beſtimme ich dieſe Summe nebſt deren etwanigem Zuwachs zur Unterſtützung von Studirenden, und genehmige es, daß dieſe Stiftung den Namen der von Staegemannſchen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens dieſer Stiftung übertrage ich dem Kuratorium des hieſigen Schindlerſchen Waiſenhauſes und befreie daſſelbe dabei, mit Vorbehalt der geſetzlichen, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. inkl. vorgeſchriebenen Oberaufſicht des Staats in eben der Art, wie es beim Schindlerſchen Waiſenhauſe in der Fundation deſſelben d. d. Berlin, den 27. Juni 1741 geſchehen iſt, von der Verbindlichkeit, dem Konſiſtorium oder ſonſt Jemanden Rechnung abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit dem Zuſatze vorgeſchrieben hat: daß alles dem Gewiſſen der Kuratoren und ihrer Verantwortung vor Gott überlaſſen ſeyn ſoll. — Das Kuratorium des Schindlerſchen Waiſenhauſes iſt berechtigt, über das jetzige und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorſchrift dieſer Stiftungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich aber Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltet unter der Benennung „Kuratorium der von Staegemannſchen Stiftung beim Schindlerſchen Waiſenhauſe" die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hieſigen Seehandlungsinſtitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt ſowohl das jetzige als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgeſondert von dem des Waiſenhauſes, und ſorgt für deſſen zinsbare Unterbringung gegen wo möglich pupillariſche Sicherheit. — Die Zinſen werden ſo lange aufgeſammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hinzurechnung etwa ſonſtiger Zuwüchſe, auf dieſem Wege ein jährlicher Ertrag von 320 Thlr. Zinſen entſteht. Von dieſer Summe beſtimme ich jährlich Dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein Hundert und Funfzig Thalern jährlich. — Der Ueberſchuß nebſt allem durch etwanige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinſen von Zinſen, oder ſonſt entſtehende Zuwüchſe, wird ſo lange aufgeſammelt und mindeſtens halbjährig zinsbar angelegt, bis das Kapital einen jährlichen Zinsertrag von Ein Hundert und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann Ein Hun-

dert und Funfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipendii von jährlich Ein Hundert und Funfzig Thaler, b) oder zur jährlichen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum Theil, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung ist indessen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Ein Hundert und Funfzig Thaler beschränkt, und darf mithin den des ganzen, den von Drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. — In eben dieser Art wird es gehalten, so oft durch Aufsammlung der jährlichen gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der verschiedenen Stipendienfonds wiederum ein Kapital gewonnen wird, dessen Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses hat sich unterm 24. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Vermögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vorkommenden Geschäfte ohne Renumeration zu übernehmen, und sich dazu für immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflichtet, die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern. Ich acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, daß diese baaren Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen prioritätisch vergütet werden.

§. 5. Der Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Vertheilung der Stipendien beginnen soll, wird von den Kollatoren beider Stipendien gemeinschaftlich gefasst, und ist darüber eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichzeitig bestimmt wird, welche Kapitalien den Stipendienfonds bilden. — Diese Kapitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben, unter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in eben dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege wiederum so viel Kapitalvermögen aufgesammelt ist, daß dessen Zinsertrag jährlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ungesäumt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluß darüber gefasst werden muß, ob von den Ueberschüssen 150 Thlr. jährlich zur Bildung eines Stipendii oder zur jährlichen Verbesserung der älteren, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§. 3.), und ersuche ich überhaupt, wenn die beiderseitigen Kollatoren sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn Rektor magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschiedenheit der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

§. 6. Alle diese Stipendien sind für solche Studirende auf Universitäten bestimmt, welche das vorschriftsmäßige Schulzeugniß der Reife für die akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müssen (§. 7.), bereits drei Jahre lang als Studirende immatrikulirt sind. Es sollen diese Stipendien von denjenigen, welchen sie zugetheilt worden sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen werden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der Universität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den vierjährigen Zeitraum hinaus, der Genuß des Stipendii nach dem Ermessen der betreffenden Kollatoren gelassen werden, und soll dies in der Regel alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedingungen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ge-

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von jährlich 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß derselben beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zuzufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es, abzurechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in seiner Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Grade verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich desselben unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftlicher Beschluß abzufassen, und dieser dem Stipendiaten bekannt zu machen ist. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am Schlusse desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendii, oder zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es gehalten, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten ersten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe derjenigen Jahre, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien bereits verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht leiden, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem aufgesammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu hinreichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit vorgeschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ablauf der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, übersehen, daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendienkapitale nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt, und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienkapitalien, sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an etwanigen Zuwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendien-Kapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den bereits gesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung der künftigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst wenn beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendienkapitalien wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, wird von Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendii wiederum beginnen soll, wobei alsdann die im §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich in künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber ein später gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art gehalten,

ird aber dadurch die Vertheilung nicht der aus dem suffizienten
endienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewäh-
n Stipendien unterbrochen.

§. 10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich
Thlr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berech-
zum Genuß desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen
lechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staege-
n, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Kö-
chen Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder mei-
verstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, geborner
ow, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regie-
s Vicepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel
ow; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober-
ers in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amt-
ts N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewer-
onkurriren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter
n wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zu-
t stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber
ach im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter
) Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner
: 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf
Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweiset, so
das Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten
glieder meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen
n entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir,
aber die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter
Bewerbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfah-
wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über-
— Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten,
: 1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio
Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt
bei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke,
rn auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzurei-
indem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii
auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit,
ie Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur
lnahme beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher
s nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien be-
en haben.

§. 11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einem der
. bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll
Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach
ssenhaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze
ben. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fa-
das Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen.
Uebrigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer
ischen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne
Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, denselben das Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in
Anweisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

§. 12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. un-
) bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und
mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior zu vergeben. Es müssen indessen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Anspruch machen, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses, und zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht geschieht, keine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und darum die Kollation auszusetzen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior beim Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger Art ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Kollation auf das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipendien von jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen aus der gegenwärtigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschließlich für die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und gebührt das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Kuratorium dieser Anstalt. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß (§. 7.), kein Zögling vorhanden wäre, dem es zugetheilt werden könnte, so ist das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses als Kollator ermächtigt, dasselbe auch einem andern, jedoch sonst nach Obigem dazu qualifizirten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipendienfonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bedruckt. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Königl. wirkl. Geheimerath.

Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. v. M. mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besitzt, zu dem Zwekke, daß sie als solche befähigt sey, Grundstükke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 668. I. Die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. M. genehmige Ich die zurückfolgenden Statuten der Doktor Henschelschen Stiftung (Anlage a.) eines Kapitals von 2000 Thlr. zur Unterstützung eines Studirenden der Medizin jüdischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 7. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut. Vom 21. März 1837.

§. 1. Ein Kapital von 2000 Thlr. wird in ausser Kours gesetzte Pfandbriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt, und von dieser verwaltet.

§. 2. Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich einem Kandidaten der Medizin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt, zum Behufe seiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß ein Breslauer seyn. c) Er muß sich auf der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen rigorosum

bei der medizinischen Fakultät hieselbst mit günstiger Zensur überstanden haben. e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeugniß über seinen Fleiß und seine gute Führung beibringen. f) Er muß der Unterstützung bedürfen.

§. 4. Meldet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Bestimmungen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch ein Schlesier, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerkten Bedingungen erfüllt, gedachtes Benefizium erhalten.

§. 5. Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslauer, noch ein Schlesier dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende Jahr reservirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstützt werden können. Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange sich keiner meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

§. 6. Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Kapital durch noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den Interessen der nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten 80 Thlr. vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in ausser Kours gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis das gesammte Kapital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

§. 7. Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu einem auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden Mediziner unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

§. 8. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß ein Breslauer jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß sich auf der hiesigen Universität befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student seyn. d) Er muß ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden Anmeldebogen beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedürfen.

§. 9. Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium melden und gleichmäßig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuziehen, der auf der Universität keine Stundung seiner Kollegia erhalten hat.

§. 10. Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Empfängern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können die vorräthigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem neuen Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

§. 11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf den Genuß des zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt aber auch nicht davon aus.

§. 12. Das Kommité, welches diese Statuten entwirft, ernennt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium dieser Stiftung.

§. 13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium geschehen bei dem Obervorsteherkollegium der hiesigen Gemeinde.

§. 14. Das Obervorsteherkollegium prüft die Bedürftigkeit derer, die sich gemeldet haben, und weiset diejenigen, die für bedürftig erklärt worden, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

§. 15. Das Kuratorium muß prüfen, ob die Angemeldeten die Bedingungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten bestimmte Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das Stipendium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und wählt unter Mehreren, die auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen, nach bester Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhalten soll.

§. 16. Die Kuratoren weisen dann zur Zahlung an, die von Seiten des Obervorsteherkollegiums erfolgt.

§. 17. Die Pflichten der Kuratoren sind ausserdem noch folgende: a) Sie müssen mit darauf sehen, daß die ausser Kours gesetzten Pfandbriefe, im Fall sie von der Landschaft eingelöst werden, gegen andere noch kursirende umgetauscht werden. b) Sie haben darauf zu sehen, daß die sub §. 6. getroffene Bestimmung beobachtet werde. c) Sie müssen sich bemühen, noch Beiträge zu erhalten, um das Hauptkapital möglichst zu vergrößern. d) Es liegt ihnen ob, für jede der Stiftung verbleibende oder zukommende Summe, sobald sie dazu hinreicht, einen Pfandbrief anzukaufen, ausser Kours zu setzen, und bei dem Obervorsteherkollegium zu deponiren. e) Wenn das Kapital noch mehr als 2500 Thlr. beträgt, so haben sie die Zinsen des Ueberschusses zu einem neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls die sub §§. 8., 9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

§. 18. Die Kuratoren behalten ihr Amt lebenslänglich, so lange sie in Breslau bleiben.

§. 19. Entsteht durch Tod oder Entfernung von Breslau im Kuratorium eine Lükke, so wird diese durch eine mit Zuziehung der übrig bleibenden Mitglieder des Kuratoriums getroffene Wahl des Obervorsteherkollegiums ergänzt.

§. 20. Da diese Stiftung ein Ehrendenkmal des Herrn Doktor Elias Henschel seyn soll, so wird derselbe ausserordentlicher Weise zum Ehrenkurator ernannt.

§. 21. Aus demselben Grunde soll dessen Sohn, Herr Professor Henschel, ein Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 22. Scheidet Herr Professor Henschel aus, so tritt an dessen Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dann für die Zukunft jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 23. Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche eine Abänderung in der Verwendung des Benefiziums oder Stipendiums nothwendig machten, so ist das Kuratorium in Verbindung mit dem Obervorsteherkollegium ermächtigt die dann zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen. — Breslau, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Statuten haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7. März d. J., laut Reskript des Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. März d. J., zu genehmigen geruht.

Breslau, den 13. April 1837.

Königl. ausserordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei der Universität und Kurator derselben.

No. 669. m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Juni 1838.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. authorisire Ich Sie, das wieder beigefügte Statut der Stiftung (Anlage a.), welche die Medizinalpersonen des Regierungsbezirks Merseburg bei Gelegenheit der funfzigjährigen Promotionsjubelfeier des Medizinalraths Doktor Niemann für die Universität Halle errichtet haben, zu bestätigen.

Berlin, den 12. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut der Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.

Zum Andenken an die heute festlich begangene funfzigjährige Promotionsjubelfeier des um die medizinischen Wissenschaften sich hoch verdient gemachten Königl. Preuß. Regierungs- und Medizinal-Raths und Ritters des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Adlerordens vierter Klasse, Herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg, für die Mit- und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars unter zu verhoffender höherer Genehmigung mit einem Kapitale von Drei Hundert Thalern Pr. Kour. eine Stiftung errichtet, und solche auf folgende Bestimmungen gegründet.

§. 1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Kourant sollen nämlich als ein eisernes, unter keiner Bedingung zu verkürzendes, wohl aber zu vermehrendes Kapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Wittenberg-Halleschen Friedrich-Wilhelms Universität zu Halle unter dem Namen Niemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische Sicherheit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Ausleihung, die Prüfung der Sicherheit und Bestimmung des Zinsfußes bleibt dem Ermessen des gedachten Kuratorii überlassen.

§. 2. Von den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen auf genannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regierungsbezirk Merseburg gebürtig ist, und nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhalten auszeichnet, ein seinem Studio angemessenes Buch, oder auch nach dem Ermessen der Vertheiler mehrere Bücher, als Ehrengeschenk gekauft, und dieses zur Erinnerung an den heutigen festlichen Tag am 25. September eines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre 1838 der Anfang gemacht werden.

§. 3. Befindet sich zur Zeit der Vertheilung dieses Ehrengeschenks kein solcher Medizin Studirender auf der gedachten Universität, so wird diesem unter denselben Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und wiederum in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender hiermit substituirt. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Regierungsbezirk Merseburg gebürtigen und in der angegebenen Art würdigen Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschenk demjenigen auf gedachter Universität Medizin Studirenden zugetheilt werden, welcher ohne Rücksicht auf seinem Geburtsort von der medizinischen Fakultät für den Würdigsten unter seines Gleichen erachtet wird.

§. 4. Die Zuerkennung des Ehrengeschenks soll so lange der Jubilar am Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische Fakultät zu Halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmungen qualifizirte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie für die Würdigsten hält. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der medizinischen Fakultät selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen Anordnungen überlassen.

§. 5. Die Auswahl des Ehrengeschenks wird von gedachter Fakultät besorgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars dessen Meinung und das Bedürfniß des Geschenknehmers berücksichtiget werden.

§. 6. Der Zweck des Ehrengeschenks soll jedes Mal durch eine denselben bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten Gedächtniß erhalten werden.

§. 7. Vor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibe

es dem Herrn Jubilar überlassen, demselben noch Abänderungen und Zusätze nach seinem Willen hinzuzufügen.

Merseburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Promotionsjubelfeier des Regierungs-Medizinalraths, Doktors Johann Friedrich Niemann zu Merseburg, von den Medizinalpersonen des Regierungsbezirks gegründete Stiftung bei der Universität in Halle, wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Juni 1838, durch welche des Königs Majestät diese Stiftung zu genehmigen geruhet haben, nach seinem ganzen Inhalte hierdurch bestätiget.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

No. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinprovinz und Westphalens, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822.

Das Ministerum hat vor kurzem Veranlassung gehabt, die Verfassung des Kollektenwesens bei den älteren Universitäten einer Revision zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Einrichtung zurückzugehen. Es hat sich hierbei ergeben, daß nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren worden ist, namentlich daß es an einer Kontrole fehlt, ob die Einsammlung auch wirklich überall abgehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit ist das Ministerium insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Koblenz vom 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmerksam geworden, welche in dieser Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, die nicht allein bei den für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität Bonn, in dem dortigen Regierungsbezirk halbjährlich zu haltenden Kollekten, sondern überhaupt bei allen Kollekten sehr füglich zur Anwendung gebracht werden können. Dieselben sind insbesondere deshalb auch für sehr angemessen zu erachten, weil danach die Geistlichen, Superintendenten u. s. w. mit der leicht zu unangenehmen Verhältnissen Veranlassung gebenden Sammlung und Weiterbeförderung der eingehenden Kollektengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihrem Bezirk hierüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, und nach Befinden der Umstände das Nöthige anzuordnen, damit diese Angelegenheit ganz in derselben Ordnung, welche die Regierung in Koblenz eingeführt hat, auch dort regulirt werde.

Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwartet das Ministerium ausführlichen Bericht. — Zugleich wird Hinsichts der für die Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes bestimmt.

1) Der Landrath hat für seinen Kreis eine die Resultate der von den Bürgermeistereien eingereichten Nachweisungen darstellende Hauptübersicht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollekte nach der Konfessions- und Religions-Verschiedenheit, also christ-katholisch, christ-evangelisch und israelitisch, nachgewiesen werden muß. Diese Uebersicht

at der Landrath mit den Nachweiſungen der Bürgermeiſtereien und en zu den letzteren gehörigen Belägen oder Vakatanzeigen der Königl. Regierung einzureichen, welche 2) dieſe Ueberſichten und ihre ſämmtlichen Anlagen mit einem den Ertrag der Kollekte in dem ganzen Regierungsbezirk nach der Religionsverſchiedenheit darſtellenden, jedoch ich auf die Summen der einzelnen landräthlichen Kreiſe beſchränkenen Haupttableau begleitet, der Univerſität Bonn, und zwar anjetzt em dortigen Königl. auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu berſenden hat; 3) die Hauptkaſſe hat die eingehenden Kollektengelder ach und nach der Univerſitätskaſſe zu übermachen, welche hierbei von er Univerſität, nach Anleitung der oben ad 2. erwähnten Hauptberſicht kontrolirt und zur Vereinnahmung des Hauptbetrags angeviesen wird. Die bei der Regierungs-Hauptkaſſe eingehenden Sonenzettel ſind übrigens von derſelben als Einnahme-Rechnungsbelag urückzubehalten. Der Königliche auſſerordentliche Regierungsbevollächtigte der Univerſität Bonn iſt hiernach mit Inſtruktion verſehen orden.

Das Miniſterium benutzt übrigens dieſe Gelegenheit, um die Kögliche Regierung noch darauf aufmerkſam zu machen, daß a) es auf en Ertrag der Kollekten für die bedürftigen Studirenden der Univerität Bonn einen ſehr vortheilhaften Einfluß äuſſern wird, wenn der en Einſammlung ſchon acht Tage vorher der Gemeinde bekannt gemacht wird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausſchreibung ieſer Kollekten die evangeliſchen Geiſtlichen hierzu ſtets mit anzuveiſen; den katholiſchen Geiſtlichen wird durch die Königlichen Oberräſidien das Nöthige eröffnet werden; b) daß es für die Stipendienverwaltung ſehr wünſchenswerth und ſelbſt häufig dringend nothwendig iſt, in den Beſitz des Ertrags der Kollekte ſo zeitig als möglich u kommen. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen ſo u treffen, daß der Ertrag der Oſterkollekte ſpäteſtens am 1. Juli, und er der Michaeliskollekte ſpäteſtens am 1. Januar des folgenden Jahes vollſtändig von ihrer Hauptkaſſe an die Univerſitätskaſſe abgeliert ſey. Hiernach iſt bereits bei der zu Oſtern d. J. auszuſchreibenen Kollekte zu verfahren. — Berlin, den 28. Januar 1822.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einſammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820.

Es iſt höchſt nothwendig, über die Einſammlung und Weiterbeförderung der Kollektengelder für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten allgemeine Beſtimmungen feſtzuſetzen. Wir verordnen daher Folgendes.

§. 1. Die Kollekten ſind entweder a) Kirchenkollekten, oder b) Hauskollekten, oder auch c) beides vereinigt.

§. 2. Ob die Kollekten nur in katholiſchen Kirchen und bei katholiſchen Familien, oder nur in evangeliſchen Kirchen und bei evangeliſchen Familien gehalten werden ſollen, wird bei der Ausſchreibung desmal ausdrücklich beſtimmt werden.

§. 3. Die Kirchenkollekten werden von der Kanzel verkündigt, unter Auseinanderſetzung der Umſtände die Gemeindeglieder zur Beſteuer eingeladen, und in den katholiſchen Kirchen, wie es bisher üblich war, während oder gleich nach dem Gottesdienſte erhoben. In den evangeliſchen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den

Thüren, an jeder derſelben durch zwei, von dem Kirchenvorſtande aus ihrer Mitte zu erwählenden Kirchenvorſteher mittelſt Darreichung von Bekken eingeſammelt.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienſte wird der kollektirte Betrag in Gegenwart des Kirchenvorſtandes gezählt, ein genauer Sortenzettel in duplo, welcher den Werth der Münzſorten nach dem Königlichen Münztarif vom 28. Februar 1816 in Preuſſiſch Kourant angiebt, angefertigt und von Allen unterzeichnet. Unkenntliche oder nicht tarifirte Münzſorten müſſen ausgetauſcht werden, indem dieſelben in Königlichen Kaſſen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird ſodann von dem Kirchenrechner eingepackt, und nebſt einem Exemplar des Sortenzettels dem Steuerempfänger zugeſtellt, welcher, wenn alle Gemeinden ſeines Bezirks die Kollektengelder abgeliefert haben, ſolche ſammt Sortenzettel und einer Erklärung, von welcher Kollekte die Gelder aufgekommen ſind, der Königl. Kreiskaſſe verſirt. Dieſe liefert dieſelben an die Haupt-Depoſitalkaſſe in Koblenz ab. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird an den betreffenden Bürgermeiſter eingeſandt, welcher nach Eingang derſelben von allen Gemeinden eine ſummariſche Nachweiſung der eingekommenen Beträge aufſtellt, und dem Landrath des Kreiſes zur Sammlung derſelben und demnächſtigen Einſendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweiſe Ablieferungen dürfen nicht Statt finden, ſondern es müſſen die Gemeinde-Empfänger alle Kollektengelder ihres Bezirks mit Einem Male an die Kreiskaſſen, und dieſe wiederum alle Beiträge der Gemeinde-Empfänger im Ganzen verſiren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar kein Geld eingehen, ſo wird von dem ganzen Kirchenvorſtande ein negatives Atteſt in duplo ausgefertigt, und iſt damit wie mit den Sortenzetteln bei den eingegangenen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die Hauskollekten werden durch eine von dem Bürgermeiſter und dem Schöffenrathe zu erwählende Kommiſſion abgehalten. Der zur Kollekte angeſetzte Tag iſt den Ortsgeiſtlichen bekannt zu machen, und bleibt es dem Ermeſſen derſelben überlaſſen, ob ſie an der Kollekte theilnehmen wollen.

§. 9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart dieſer Kommiſſion gezählt, und damit eben ſo wie bei den Kirchenkollekten §§. 4—7. beſtimmt iſt verfahren.

§. 10. Wenn Kirchen- und Haus-Kollekten zu einem und eben demſelben Zwekke gehalten werden, ſo dürfen die Erträge beider Kollekten nicht mit einander vermiſcht werden, ſondern müſſen vielmehr ſtreng geſchieden bleiben.

§. 11. Die katholiſchen Kirchenkollekten werden von den betreffenden oberen Geiſtlichen den Ortspfarrern anbefohlen; die evangeliſchen Kirchen- und ſämmtliche Haus-Kollekten werden jedesmal durch das Amtsblatt ausgeſchrieben werden. Alle andere Kollekten werden als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen untersagt bleiben. — Koblenz, den 7. Februar 1820.

Königliche Regierung.

No. 671. Statuten des Kranken-Unterſtützungsvereins der Studirenden auf der Königlichen Univerſität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erſtes Kapitel. Zweck des Vereins.

§. 1. Unter den Studirenden der Königlichen Univerſität zu Breslau beſteht ein Verein, welcher den Namen des Kranken-Unterſtützungsvereins führt. Sein Zweck iſt, eine Kaſſe zu ſtiften und zu unterhalten, aus welcher kranke Kommilitonen möglichſte Unterſtützung erhalten können.

§. 2. Die Bedürfniſſe eines Kranken ſind: 1) ärztlicher und wundärztlicher Beiſtand, 2) Arzneien, 3) Beköſtigung, 4) Wohnung, Feuerung und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jetzt kann die Kaſſe ſich nur auf die Beſtreitung der Arzneikoſten im ſtrengſten Sinne des Wortes, d. h. der aus der Apotheke entnommenen, beſchränken, und muß jede andere Unterſtützung unbedingt ausſchlieſſen. Es muß dabei noch die unerläſſliche Bedingung gemacht werden, daß nur ſolche Medikamente aus der Kaſſe bezahlt werden, welche von approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar von jedem in ſeinem Thätigkeitskreiſe verſchrieben worden ſind. Zu dem Ende iſt es erforderlich, daß Jeder, welcher Anſpruch auf dieſe Unterſtützung aus der Kaſſe macht, das erſte ihm verſchriebene Rezept dem Vorſteher der Kaſſe im Original zur Unterſchrift vorlege, bevor derſelbe ihm einen Zahlungsſchein ertheilen kann, und iſt feſtgeſetzt, daß für alle erſte Rezepte, bei welchen dieſes verſäumt iſt, die Kaſſe keine Zahlung leiſtet. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, findet hiervon natürlich eine Ausnahme Statt, jedoch beſchränkt ſich dieſe allein auf das erſte Rezept.

§. 3. Wenn indeſſen in einer künftigen Zeit die Krankenkaſſe ſich in vermögenderen Umſtänden befinden ſollte, ſo wird, nach vorausgegangener Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung der durch ſie zu leiſtenden Unterſtützungen möglich ſeyn, und alsdann namentlich für die dringendſten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfniſſen, ſo weit es thunlich iſt, Sorge getragen werden. Welche von dieſen die zunächſt zu befriedigenden ſeyn werden, wird ſich alsdann ſchicklicher beſtimmen laſſen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleich vorläufig feſtgeſetzt, daß die in einer früheren Zeit aus der Krankenkaſſe geſchehenen Bewilligungen von baaren Geldvorſchüſſen oder gar Geſchenken an Mitglieder derſelben, durchaus nie, auch nicht unter den blühendſten Verhältniſſen der Kaſſe, Statt finden ſollen, indem ſie das, was ſie für ihre Mitglieder ihrem Zwekke gemäß zu thun vermag, denſelben in natura leiſtet.

§. 4. Der Verein ſchließt keine Art der Krankheit aus, da in dem Augenblikke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum gegeben werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß dieſe Duldung des Vereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem ſtrafbaren Leichtſinn anſcheinend Vorſchub geleiſtet würde, ſo wäre ein ſolcher Kranker ernſthaft zu warnen, und wenn dieſe Erinnerung fruchtlos bliebe, im Falle eines nochmaligen Erkrankens durchaus und für immer zurückzuweiſen.

§. 5. Anſpruch auf Unterſtützung aus dieſer Kaſſe haben nur diejenigen, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Dieſe Maaßregel kann nicht den Vorwurf der Härte auf ſich ziehen, da die Größe des Beitrages einem jeden Beitretenden ſelbſt zu beſtimmen überlaſſen wird, wenn ſie nur nicht die, als die kleinſte feſtgeſetzte Summe von

2½ Sgr. für jeden Monat unerreicht läſſt. Der Verein iſt davon überzeugt, daß Jeder ſich ſelbſt und ſeine Vermögenslage richtig ſchätzen, ſo wie den Zweck des Vereins gehörig würdigen werde, und erkennt daher in jeder auch noch ſo kleinen Beiſteuer den gleichen Gemeinſinn und dieſelbe Bruderliebe.

§. 6. Die Theilnahme an dem Verein ſo allgemein zu machen als möglich iſt bei ſeinem Zwekke höchſt wünſchenswerth. Daher iſt die von Einem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senat ſeit Kurzem eingeführte Maaßregel, jedem neu auf die Univerſität Kommenden die Subſkriptionsliſte vorlegen und denſelben zur Theilnahme auffordern zu laſſen, von dem Verein mit ehrerbietigem Danke angenommen. Es iſt mithin als jedes einzelnen nicht Eingetretenen freiwillige Entſagung auf den etwanigen Beiſtand des Vereins zu betrachten, wenn er auch ſpäter bei ſeinem verneinenden Entſchluſſe beharrt, und der Verein kann von ſeinen deshalb gefaſſten Grundſätzen nicht abgehen. — Um jedoch auch hierin den Anſchein einer Härte zu vermeiden, wird feſtgeſetzt, daß Jeder, welcher ſpäter als bei ſeiner Immatrikulation, oder der erſten durch den Sammler ſeiner Fakultät an ihn ergangenen Aufforderung den Entſchluß faſſt, ſich dem Verein anzuſchlieſſen, dazu allerdings das Recht haben ſolle, jedoch mit der zweifachen Bedingung, daß er 1) bei ſeinem Eintritte den Beitrag für das ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geſchehen iſt, kann er nicht als Mitglied des Vereins angeſehen werden, auch keine Vortheile davon genieſſen. Hier wird jedesmal der niedrigſte Satz von 2½ Sgr. gerechnet, und 2) falls er binnen den erſten 14 Tagen nach ſeinem dergeſtalt verſpäteten Eintritte den Beiſtand des Vereins nachſucht, durch ein von einem Profeſſor der Medizin ausgefertigtes Zeugniß darthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, welches ihn jetzt befallen hat, noch nicht krank geweſen ſey.

Zweites Kapitel. Verwaltung des Vereins.

§. 7. Die Geſchäfte des Vereins werden durch mehrere, von der Geſammtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage zu erwählende Beamte verſehen. Dieſe ſind: 1) der aus der geſammten Zahl der ordentlichen Herren Profeſſoren gewählte Kurator, 2) der aus der Zahl der Mitglieder des Vereins gewählte Vorſteher, 3) der auf gleiche Weiſe gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelnen Fakultät gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Wahlen werden dem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senate angezeigt, und bei demſelben auf Beſtätigung der Gewählten angetragen. Iſt dieſes geſchehen, ſo iſt die Wahl rechtskräftig; ſtehen aber der Genehmhaltung derſelben erhebliche, in der Perſönlichkeit des Gewählten liegende Gründe entgegen, ſo iſt zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

§. 9. Jedem Gewählten ſteht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen; doch wird erwartet, daß er dieſes nur durch erhebliche Gründe bewogen thun werde. Es wird dem Billigkeitsgefühl eines Jeden ſo viel vertrauet, daß der Verein eine Darlegung dieſer Gründe nicht verlangt.

§ 10. Jedem wirklich im Geſchäft begriffenen Beamten ſteht es frei, ſein Amt niederzulegen, nachdem er daſſelbe ein akademiſches Semeſter geführt hat. Er hat jedoch ſeinen Entſchluß dieſerhalb dem Kurator und dem Vorſteher ein Vierteljahr vorher anzuzeigen, widrigenfalls er bis zum Ende des nächſten Quartals ſeine Geſchäfte fort-

ihren muß. Ue rhergesehene Aenderungen in den Verhältnissen innen allerding [illegible] eine Modifikation nöthig machen, dürfen jedoch der Regel rem [illegible] ntrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es einer Darlegung der Gründe.

§. 11. Eben so steht es aber auch dem Vereine frei, einem der Beamten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Entlassung zu geben, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe auseinanderzusetzen.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Kurators.

§. 12. Der Kurator wird durch die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller ordentlichen Herren Professoren an der hiesigen Universität gewählt, wobei es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochlöblichen medizinischen Fakultät angehöre, indem seine Geschäfte in keinerlei Hinsicht als solche anzusehen sind, welche medizinische Kenntnisse voraussetzen. Nimmt der Gewählte die ihn betreffende Wahl an, so erhält er seine Bestätigung durch den Königl. hochlöblichen akademischen Senat, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Wahl ab, wozu es seiner Seits keiner Anführung von Gründen bedarf, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Der Verein ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die oft demselben durch das Korps der hiesigen Herren Professoren bewiesene Gewogenheit, und die Ueberzeugung der Wichtigkeit seines Zweckes, das Zutrauen, welches durch eine solche Wahl bewiesen wird, einem gleichen Gefühle abseiten des Gewählten begegnen werde, und wird sich fortwährend bestreben, diese Gesinnungen zu befestigen, in welchen derselbe eine der festesten Stützen seiner Fortdauer findet.

§. 13. Ihm ist die Aufsicht über das Kassenwesen in so fern anvertraut, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die Statt gefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Bestand vergleicht. Zu diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des Vereins der Vorsteher und der Rechnungsführer zugeordnet. Zu diesem Geschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der ganzen Zahl derselben durch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die bereits damit beschäftigt gewesenen Theilnehmer nicht eher wieder hinzugezogen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt haben. Ausser diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebigen Zeit mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des Vereins. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen, pränumerando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsführer übergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders, und ausserdem noch dem Kurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa eingegangenen Reste aus dem letztverflossenen Quartale eingezahlt, in Hinsicht auf welche in gleicher Art verfahren wird; 3) durch den Rechnungsführer die ihm etwa aus andern Quellen zufliessenden Beiträge, z. B. die jetzt von den Herren Professoren bewilligten Zuschüsse, die Beiträge, welche der Musikverein zahlt, u. s. w., angegeben; 4) die einzelnen, den Verein angehenden Gegenstände von Jedem, der dergleichen zur Sprache zu bringen sich veranlasst findet, vorgetragen und besprochen.

§. 15. Dergleichen Zusammenkünfte finden regelmäßig Statt, 4 Tage vor dem Ende jeden Vierteljahres Ostern und Michaelis,

oder 14 Tage vor dem Schluſſe der Vorleſungen, und 14 Tage nach dem Anfange eines neuen Quartals Oſtern und Michaelis, oder 14 Tage nach dem wirklichen Anfange der Vorleſungen. — Auſſerdem aber kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Verſammlung der Beamten veranlaſſen, auch jeder einzelne Beamte, falls es die Wichtigkeit eines von ihm zur gemeinſchaftlichen mündlichen Berathung vorzutragenden Gegenſtandes verlangt, dazu ſeine Anträge machen.

§. 16. Der Kurator iſt das Organ, durch deſſen Vermittelung der Verein zu dem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senate redet, und durch welchen dieſes verehrte Kollegium dem Vereine ſeine Anordnungen zukommen läſſt. Zugleich vertritt er bei dem Königl. hochlöblichen akademiſchen Senate die Gerechtſame des Vereins, und hat bei Senatsbeſchlüſſen, welche den Verein betreffen, auch wenn er nicht Senator ſeyn ſollte, eine Stimme, ſo daß er zu jeder Senatsſitzung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden, bei welchen er alsdann, wenn ihn nicht erhebliche Gründe hindern, zu erſcheinen verpflichtet iſt.

§. 17. Gemeinſchaftlich mit dem Vorſteher trägt er dafür Sorge, daß die Gelder des Vereins zu keinem andern, als dem Statutengemäßen Zwekke verwendet, und daß namentlich Niemand, welcher nicht wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins iſt, daran participire.

§. 18. Ihm werden von den Sammlern am Schluſſe jedes Semeſters die namentlichen Verzeichniſſe der im vorletzten Quartale mit ihren Zahlungen rückſtändig gebliebenen Mitglieder übergeben, damit er bei dem Königl. hochlöblichen akademiſchen Senate auf deren Betreibung antragen und, falls auch auf dieſem Wege keine Einzahlung derſelben zu bewirken ſteht, gemeinſchaftlich mit den übrigen Beamten des Vereins nach §. 45. gegen die läſſigen Zahler verfahren könne.

§. 19. Gemeinſchaftlich mit dem Vorſteher legt er der Geſammtzahl der Studirenden, auf die durch die Verhältniſſe zuläſſige Weiſe alljährlich den Zuſtand und die Leiſtungen des Vereins vor.

Viertes Kapitel. Pflichten und Geſchäfte des Vorſtehers.

§. 20. Der Vorſteher wird aus der Geſammtheit des Vereins durch freie Ballotage gewählt. Es iſt durchaus nicht erforderlich, daß derſelbe nothwendig ein Mediziner ſey, doch iſt dieſes allerdings in ſo fern wünſchenswerth, als manche ſeiner Geſchäfte eine gewiſſe Bekanntſchaft mit Krankheiten und dem in denſelben zu beobachtenden allgemeinen Verfahren verlangen. Dieſes wird ganz beſonders der Fall ſeyn, wenn etwa in der Folge der Verein ſich in den Stand geſetzt ſehen ſollte, ſeine Sorge für kranke Mitglieder über die bloße Deckung der Arzneikoſten hinaus auszudehnen. In Anſehung der Wahl finden hier übrigens die nämlichen Beſtimmungen Statt, welche oben von der Wahl des Kurators angenommen ſind.

§. 21. Seine Wahl wird rechtskräftig, wenn er ſie anzunehmen erklärt hat, und von dem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senate beſtätigt worden iſt.

§. 22. Er leitet den geſammten Gang der Geſchäfte gemeinſchaftlich mit dem Kurator, und iſt dieſem in allen Angelegenheiten zur Seite. Namentlich beſorgt er mit demſelben die Korreſpondenz des Vereins mit dem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senate, und unterzeichnet die Berichte an dieſen neben dem Kurator. Ein einſeitiges Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Mängel, Unregelmäßigkeiten

nd Unordnungen in dem Geſchäftsgange, ſo wie die von ihm erkann
n Verbeſſerungen und Vervollkommnungen in demſelben, hat er in
er Verſammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und ſowohl
on den einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten
Mitgliedern des Vereins etwanige Erinnerungen oder Vorſchläge dies
rhalb anzunehmen, um ſie zur Prüfung vorzulegen.

§. 24. In Abweſenheit oder anderweiter Behinderung des Ku
ators vertritt er in Allem deſſen Stelle, ſo weit dieſes mit der Stel
ung eines Studirenden vereinbar iſt.

§. 25. An ihn wendet ſich Jeder, welcher einen Anſpruch an die
laſſe macht, zuerſt, worauf er die Verpflichtung hat, für deſſen Sta
uten-gemäße Befriedigung zu ſorgen. Es befindet ſich daher in ſei
en Händen ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins,
amit er jederzeit im Stande ſey, ſich über die Rechtlichkeit dieſer An
prüche zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieſes Verzeichniß be
ſtändig zu vervollſtändigen, und mit den etwa nothwendigen Bemer
kungen über erforderliche Perſonalnotizen zu verſehen, iſt aber keines
weges gehalten daſſelbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieſer
auch ſeyn möge, aus den Händen zu geben, weil ſonſt ſeine Freiheit
in dem Aufzeichnen jener Perſonalnotizen beſchränkt werden würde.
Es geht, wenn er ſein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände ſei
es Nachfolgers über, aber der Einſicht des Kurators ſoll es immer
offen ſtehen. Damit indeſſen hieraus kein Anſchein einer Parteilich
keit des Vorſtehers entſtehe, ſo iſt er verpflichtet Alles, was er zu be
ſonderer Begünſtigung oder zum Nachtheile eines Vereinsmitgliedes
beſchließt, bei der Verſammlung der Beamten zum Vortrage zu brin
gen, und bis dieſe darin willigt, die Folgen davon perſönlich zu ver
treten.

§. 26. Der Vorſteher verſieht die Geſchäfte des Rechnungsfüh
rers für jetzt, und ſo lange als der Zuſtand des Vereins eine Tren
nung beider Aemter nicht nothwendig macht.

Fünftes Kapitel. Pflichten und Geſchäfte der Sammler.

§. 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von den
einzelnen Fakultäten gewählt, die geſchehene und angenommene Wahl
dem Königlichen hochlöblichen akademiſchen Senate durch den Kura
tor und den Vorſteher angezeigt, und auf deren Genehmigung ange
tragen. Iſt dieſe erfolgt, ſo iſt die Wahl rechtskräftig. Die Kandi
daten zu dem vakanten Poſten können von den abgehenden Samm
lern nach vorheriger Rückſprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vor
geſchlagen werden.

§. 28. Jede der ſtärkeren Fakultäten [illegible] Sammler zu wählen, die ſchwächeren bedürfen [illegible].

§. 29. Jeder Sammler empfängt von dem [illegible] ten Semeſtralſitzung die Liſten für das eben be[illegible] nächſt darauf folgende Quartal mit den bereits [illegible] er Kontribuenten ſeines Sprengels. Er hat [illegible] n den ihm angemeſſen ſcheinenden Orten die zur [illegible] al zu zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß di[illegible] chehen ſey, durch den Zahlenden ſelbſt in der Liſte b[illegible].

§. 30. Dieſe eingegangenen Beiträge hat er [illegible] ngegebenen Verſammlungen [illegible] on dieſem ſich darüber auf der [illegible]

§. 31. Zugleich hat er

geblieben sind, und dabei zu bemerken, ob sich unter den Restanten etwa solche befinden, welche das Ergreifen ernsthafter Maaßregeln nöthig machen könnten.

§. 32. Es ist zulässig, daß ein Kontribuent seinen Beitrag auf eine längere Zeit als Ein Quartal vorausbezahle, doch dürfen dieses nicht einzelne Monatsbeiträge seyn, indem daraus Unordnungen in der Rechnungsführung entstehen würden, welche dem Sammler selbst zur Last fallen müssten.

§. 33. Bei der Kleinheit des gesetzlich feststehenden Beitrages ist es nicht vorauszusetzen, daß Jemand, besonders am Anfange des Quartals, in dem Falle wirklicher Zahlungsunfähigkeit sich befinden sollte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten Wochen nach dem Anfange des Quartals besonders thätig zu seyn, und sich nicht mit Ausflüchten abweisen zu lassen. Es bedarf jedoch keiner besonderen Erinnerung, daß ein bescheidenes Betragen dasjenige sey, welches die Würde ihres Geschäfts verlangt, und daß gerade dieses ihnen das Mühselige desselben erleichtert. — Sollten indessen dennoch sich Restanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens im Anfange des nächsten Quartals dieselben vollständig abgeführt werden, ohne daß dabei die Vorausbezahlung für dieses neue Quartal beeinträchtigt wird.

§. 34. Solche Mitglieder, welche bis zum Anfange des zweiten Quartals ihren Beitrag einzuzahlen durch nichts angehalten werden können, haben die Sammler dem Vorsteher namhaft zu machen, damit sie durch diesen mit den Folgen ihrer Lässigkeit bekannt gemacht werden mögen.

§. 35. Es ist die Pflicht der Sammler, diejenigen Mitglieder ihrer Fakultät, welche noch nicht Theilnehmer ihres Vereins sind, zur Theilnahme aufzufordern. Eine angemessene Darstellung der daraus fliessenden Vortheile einer, so wie der dazu bewegenden moralischen Verpflichtungen anderer Seits, wird bei Vielen nicht ohne Erfolg seyn. Immer aber ist dabei nicht zu vergessen, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen werden kann oder soll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt dem Vorsteher die aus seinem Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Verzeichniß der neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweilen, daß Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In diesem Falle hat der Sammler, der bisher einen solchen auf seiner Liste hatte, dafür Sorge zu tragen, daß 1) der Vorsteher von dem Wechsel der Fakultät in Kenntniß gesetzt werde, und 2) bei Anfertigung neuer Listen der Name dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen und auf die des Sammlers der jetzt dasselbe betreffenden Fakultät übertragen werde; damit hieraus keine Irrungen entstehen, ist 3) jeder Fall dieser Art in der nächsten Versammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Kapitel. Pflichten sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

§. 37. Jedes Mitglied des Vereins muß, eingedenk des Zweckes, Unterstützung kranker Kommilitonen, mehr diesen, als seinen eigenen Vortheil bei seiner Theilnahme vor Augen haben. Nur dadurch wird die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat für das Ganze der Universität.

§. 38. Darum ist es zu wünschen, daß solche Kontribuenten, welche im Stande sind, in leichten Krankheiten auf den Beistand des Vereins Verzicht zu leisten, ihr unbezweifeltes Recht daran nicht mit

nzer Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Krank-
iten so viele, welche ohne Arznei durch ein angemessenes Verhalten
ein gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen
d ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medi-
nente, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht un-
lig, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beob-
ten zu wollen empfiehlt.

§. 39. Pünktliches Erscheinen und gewissenhaftes, alle Persön-
keiten hintenansetzendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine
auptpflicht jedes Mitgliedes. Nur der Tüchtige soll gewählt wer-
n, der dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der
n ein solches Geschäft aus Eitelkeit Buhlende.

§. 40. Gewissenhaftes Einzahlen der Beiträge ist das einzige
ittel, welches des Vereins Fortdauer sichert. Wenn Alle ihrem ge-
benen Worte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne
äumung zahlen, so kann dereinst der Verein alle diejenigen Ver-
ichtungen erfüllen, welche er als sein Ziel oben §. 2. festgestellt hat.
ird aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, so geht die
nstalt, welche unsrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltsam
rem Untergange zu. — Es ist daher festgesetzt, daß 1) solche Mit-
eder, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitrages in Rest blei-
n, bis zum Anfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer
ikultät an ihre Verpflichtung erinnert werden sollen; 2) zahlen sie
s dahin nicht, so ergeht eine verwarnende Aufforderung zur Zahlung
sie durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht
erden; 3) haben sie bis zur nächsten Quartalsitzung nicht gezahlt, so
geht an sie eine Aufforderung durch die Gesammtheit der Beamten;
ist am Schlusse des zweiten Quartals, als in der zweiten Quar-
lssitzung, von ihnen nicht der Rest zusammt dem Beitrage für das
ufende Quartal abgeführt, so werden sie aus den Listen des Vereins
strichen, und daß dieses geschehen sey, nicht nur im Sitzungsproto-
lle vermerkt, sondern auch dem Königl. hochlöblichen akademischen
enate angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, sie entweder zur Zah-
ng ihres Restes anzuhalten, oder diese ihre Schuld in ihrem Ab-
ngszeugnisse mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Kapitel. Schluß.

§. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt
s öffentlichen Bekanntwerdens bedarf, alle Jahre zu Ostern durch
ien von den Beamten unterzeichneten Anschlag am schwarzen Brette
kannt gemacht werden.

§. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit
sjenige zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusetzen
, und dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

§. 43. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch Zustimmung des
önigl. akademischen Senates, bei welchem zum Zeichen der gewähr-
n Einwilligung um Unterzeichnung derselben durch des zeitigen Herrn
ektors Magnifizenz nachgesucht werden soll. — Eben so werden sie
n sämmtlichen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, wel-
em ein Amt in dem Verein übertragen wird, verpflichtet sich zur
ufrechthaltung derselben durch seine Unterschrift.

Auf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Tage wer-
n die vorstehenden Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der

Studirenden genehmigt, und ist diese Approbation unter unserm Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 4. März 1826.

Rektor und Senat der hiesigen Universität.

No. 672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreussen und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende. Vom 3. Mai 1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, nach welcher die Revision und Dechargirung der in den Provinzen eingehenden Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende den betreffenden Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen, findet sich aber zur sicheren Kontrole, daß die betreffende Kollekte überall gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungsmäßig verfahren wird, mit Rücksicht auf die desfalls schon früher, und zwar unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 1793 erlassenen Verordnungen (Anlagen a., b. und c.) veranlasst, über die Art der Einsammlung und Absendung dieser Kollektengelder und die danach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrole Folgendes festzusetzen.

1. Im Allgemeinen ist diese Kollekte schon durch frühere Verordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wiederholte Verfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen. Der Zweck derselben gehört zu den allerwichtigsten, da die Noth unter den armen Studirenden überall sehr groß ist, und die milden Gaben dieser Kollekte die Hauptquelle der Unterstützung dieser Bedürftigen sind. Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, die Kinder der Schullehrer und armer Bürger die Wohlthat dieser Kollekte geniessen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von Hause nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden. Es ist daher schon unterm 21. Oktober 1784 den Predigern empfohlen, nicht nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit mit Eifer für diese nützliche Anstalt sich zu verwenden. — Diese frühere Bestimmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geistlichen dringend ans Herz gelegt. — In dieser Beziehung wird die schon früher erlassene Verordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollekte acht Tage vor jedem Quatember auf zweckmäßige Weise abgekündigt, und am nächsten Sonntag die Bekken vor den Kirchthüren ausgesetzt werden. Am Tage der Einsammlung ist der Zweck derselben eindringlich zu wiederholen. An den beiden Sonntagen, wo die Abkündigung und Sammlung geschieht, werden keine andere Kollekten verstattet.

3. Nach geschehener Sammlung wird das eingekommene Geld in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvorstehers, des Küsters oder Klingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten. In diesem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Kollekte; gleichzeitig wird sogleich nach dem Auszählen in der Sakristei ein Sortenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder, nach den Münzsorten getrennt, angegeben werden. Dieser Sortenzettel ist von dem Prediger und dem Kirchenvorsteher, Küster oder Klingelbeutel-

äger zu unterschreiben. Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen ese beiden Kirchenbeamten einen Vakatschein.

5. Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenttel werden an den Superintendenten befördert. — Spätestens drei Jochen von dem Tage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß is Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieser Termin cht inne gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Verdnung vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem haler Kourant.

6. Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel Empfang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er sodann an n Prediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Beag in dem von ihm zu führenden Manual über die aus den Parosien seiner Diözese eingehenden Kollektengelder.

7. Sind die Beträge sämmtlicher Kirchen seiner Diözese bei dem Superintendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifüung einer namentlichen Spezifikation aller Parochieen und Angabe s Betrages der aus der Parochie eingegangenen Kollekten, und unr Beifügung sämmtlicher Sortenzettel, an die Provinzial-Kollektenisse. — Unter der Spezifikation attestirt der Superintendent pflichtäßig, daß nicht mehr als das eingesandte Geld an Kollekten eingemmen sey. — Acht Wochen spätestens nach der ersten Abkündigung r Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Prozial-Kollektenkasse eingegangen seyn. — Versäumt der Superintenent diesen Termin, so wird der Königl. ꝛc. überlassen, ihn dafür in rhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bei Revision der Rechnungen hat die ꝛc. sodann genau darauf sehen, ob von allen Parochieen die Beträge ordnungsmäßig eingegangen sind; namentlich sind die Spezifikationen der Superintendenten ach den Sortenzetteln und eventualiter Vakatscheinen genau zu prüfen. — Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände dann und wann eine oder die andere Rechnung über diese Kollektengelder, nachdem solche von der Königl. ꝛc. abgenommen, revidirt und dechargirt worden, mit Belägen von der Königl. ꝛc. zur Einsicht anzufordern. — Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc., unserm allergnädigsten Herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschiedene Prediger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische im Lande, vermittelst Setzung der Bekken vor denen Kirchthüren quartaliter eingesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl auch etliche Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnerungen ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden müssen; wodurch denn bei diesem christlöblichen und der dürftigen studirenden Jugend höchst nützlichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unordnung verursacht worden; Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät über diesem Uebel ein für alle Mal abgeholfen, und Dero dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen auf das prompteste nachgelebet wissen wollen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft dieses so gnädig als ernstlich, daß ein jeder Prediger die in seiner

Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der vierten Woche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, bei seinem Inspectore oder verordneten Receptore mit sicherer Gelegenheit einschikken und keine Säumniß darunter spüren lassen solle. Daferne aber der Prediger durch Krankheit, nöthige Reise oder sonst davon abgehalten würde, oder aber, daß die Pfarre vakant wäre; in solchem Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder vorgeschriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus seinen eigenen Mitteln zu den Kollecten quartaliter beitragen. Wie dann auch, wenn diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Einsendung in der vorgesetzten Frist unterließe, dieser vor jedesmal einen Thaler Strafe beizutragen schuldig seyn soll. Wonach sich ein Jeder, dem dieses zu wissen nöthig, gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin, den 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 21. Oktober 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da die Hallischen Freitisch-Kollecten-Gelder gegenwärtig beinahe nur noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Zahl der hülfsbedürftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch gleich groß ist, so haben Wir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen wollen, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht nur auf den Kanzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich für diese so nützliche und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mit mehrerem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. Oktober 1784.

An alle Inspektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 25. Juli 1793.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Da Wir 1) der Stadt Nörenberg in der Neumark zur Herstellung der verfallenen Schulgebäude eine Haus- und Kirchen-Collecte, 2) der Gemeine zu Hütten, Amts Neu-Stettin, zur Reparatur der Kirchen- und Pfarr-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Kollecte, 3) der Bürgerschaft zu Labes in Hinterpommern zum Bau eines neuen Schulhauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befehlen Wir auch gnädigst, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Collecten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie sie von einer beisammen sind, an den Rentmeister N. einzusenden. — Uebrigens finden Wir nöthig, auch alle wegen des Kollecten-Geschäfts vormals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit solches prompter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr werdet zu dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, daß jede Kollecte in einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Ausschreibens beendigt und anher gesandt seye; 2) die einzelnen Kollecten-Beiträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepackt einzusenden, daß der Empfänger das äußere Couvert zum Belag des Postgeldes abnehmen, das beizulegende Attest über die Summe und Münzsorten zum Einnahme-Belag herausnehmen und das gehörig überschriebene, auch besonders versiegelte Pakket des Ganzen der Inspection unerbrochen absenden könne; 3) die Gelder so für Abgebrannte gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Couvert zu

zeichnen, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht mehrere Kollekten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie nicht über 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch, wenn mehrere in Einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des Porto bei jeder einzelnen Kollekte äusserst beschwerlich gemacht wird.

Wir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und sind Euch mit Gnaden gewogen. — Berlin, den 25. Juli 1793.

No. 673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende in den ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

Da viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen des ortigen Regierungsbezirks hierselbst studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus der Haupt-Kollektenkasse Unterstützung erhalten, so hat das Ministerium beschlossen, die Kollekte für hülfsbedürftige Studirende, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wird, auch auf die neu erworbenen, ehemals sächsischen Landestheile auszudehnen. — Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. — Ueber das bei der Einsammlung dieser Kollekte zu beobachtende Verfahren wird auf das Cirkularreskript vom heutigen Tage Bezug genommen. — Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für Hülfsbedürftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirk an die Haupt-Kollektenkasse hierselbst abzusenden.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Die Kollekte, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres für hülfsbedürftige Studirende gesammelt wird, ist auf die Stadt Frankfurt a. d. O., wegen der derselben zustehenden Freiheit von Kollekten, bisher nicht ausgedehnt worden. Da indessen viele junge Leute in Frankfurt hier studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus jenen Kollektengeldern Unterstützung erhalten; diese Kollekte für hülfsbedürftige Studirende überhaupt von allen übrigen Kollekten sehr verschieden ist; auch in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Kollekten befreit ist, eingesammelt wird: so veranlasst das Ministerium die Königl. Regierung, jene Kollekte in vorgeschriebener Art auch in der Stadt Frankfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von dieser wohlthätigen Einrichtung sich gewiß nicht werden ausschliessen wollen, ordnungsmäßig einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für Studirende an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden. Sollten gegen diese Maaßregel wider Erwarten Bedenken erhoben werden, so wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den

bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern reformirten Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem daselbst noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei mittelst Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch bestehenden reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Magdeburg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten und Instituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kirchen des betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für etwanigen hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dieselbe Seitens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengeldern für arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Bereichs eingeht, an die Haupt-Kollektenkasse hierher einzusenden. — Ueber die Art der Einziehung dieser Kollektengelder aus den reformirten Kirchen bezieht sich das Ministerium auf das Cirkularreskript vom 3. Mai c, welches in Allem zu befolgen ist.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 676. Cirkular an die Regierungen in Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern reformirten Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem daselbst noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei mittelst Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch bestehenden reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Magdeburg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten und Instituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kirchen des betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für etwanigen hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dieselbe Seitens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. ꝛc. wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengeldern für arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Bereichs eingeht, an die Universitätskasse zu Bonn einzusenden. — Sollten einzelne reformirte Geistliche den Ertrag der Kollekte in ihren Kirchen für den reformirten Freitisch in Halle direkt an denselben abgesandt haben, ohne daß die Königl. ꝛc. davon Kenntniß erhalten; so wird ähnlichen Absendungen durch eine geeignete Bekanntmachung im Amtsblatt Einhalt zu thun, und dafür zu sorgen seyn, daß diese Erträge an die Universität Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1826.

Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Universität in Bonn ist von der Königl. Oberrechnungskammer die rechtzeitige Ablieferung der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützung hülfs-

dürftiger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität
iederholt mit dem Bemerken verlangt worden, daß Reſteinnahmen,
elche ſeither durch die häufig Statt gefundene ſpätere Abführung
r Kollektengelder bei dem Jahres-Rechnungsabſchluſſe ſchon öfter
ntſtanden, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Miniſterium
ndet ſich hierdurch veranlaſſt, die Königl. Regierung auf die desfall-
gen Beſtimmungen in der Verfügung vom 28. Januar 1822 auf-
erkſam zu machen, und dieſelbe aufzufordern, geeignete Anordnungen
u treffen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufkommenden
ollektengelder für den Unterſtützungsfonds der Univerſität in Bonn
n den vorgeſchriebenen Terminen pünktlicher als ſeither an die Uni-
erſitätskaſſe in Bonn abgeführt, und namentlich die Ablieferung des
rtrages der Oſterkollekte ſpäteſtens am 1. Juli, und der Michaelis-
ollekte jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollſtändig be-
irkt werde. — Berlin, den 20. Dezember 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eilfter Abſchnitt.

Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen der Profeſſoren und Beamten, theils durch allgemeine Inſtitute des Staats, theils durch die für die einzelnen Univerſitäten beſtehenden Anſtalten.

No. 678. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt. Vom 6. Juli 1838.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der llgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt, auſſer den zum Beitritte erpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Penſionsreglement vom 30. April 1825 penſionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienſteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht überſteigt, höchſtens eine Wittwenpenſion von 50 Rthlr. verſichern dürfen. Zugleich will Ich geſtatten, daß die Aſſeſſoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheiniſchen Landgerichten, auch wenn ſie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anſtalt beitreten und, mit Vorbehalt der ſpäteren Erhöhung, Wittwenpenſionen von höchſtens 100 Rthlr. verſichern können.

Teplitz, den 6. Juli 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

No. 679. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen des Sterbe-Monats und Gnaden-Quartals. Vom 29. Auguſt 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. d. Mts. will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß der Wittwe des Profeſſors R. daſelbſt, mit

Rücksicht auf die Verdienstlichkeit ihres am 24. Mai d. J. verst
nen Ehemannes, das Gehalt desselben ausser dem Sterbemonat
noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr solches somit noch
die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. — In s
ren derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmung sub 2.
Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Anlage a.) ver
ren, und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt den Hinterbl
nen zu Theil werden soll, dazu jedesmal diesseitige Genehmigung
geholt werden, da die Professoren an den Universitäten keinesw
zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinetsorder sub 1.
dachten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben
genstand betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden-
Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. Mts. Mir gema
Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen der
amten, welche als Mitglieder und Subalternen, resp. zu einem K
gium gehören oder bei demselben arbeiten, ausser dem Sterbem
jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei
nate, 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nich
kollegialischen Verhältnissen stehen, ausser dem Sterbemonat noch
Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will
gestatten, daß im letzteren Fall auch dann ein zwei- oder dreime
licher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung
Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Sta
kassen erfolgen kann. Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich,
daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions-Arbeitsz
ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß
nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann,
andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß
Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnad
monate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf
letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsqu
tals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten find
so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal
Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Mon
entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung n
zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsqua
darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn dem Nachfolger
Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und ei
oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Zugleich setze Ich fest,
ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grun
sätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfah
werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer,
der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp.
Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen P
vinzialrechts, so wie die von Mir vollzogenen Statuten nach wie
zu befolgen sind. — Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 680. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezbr. 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Berichte vom 11. April und 18. Oktober c. Folgendes. Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. Februar 1825 (Anlage a.) sollen die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen Beamten Anwendung finden, welche seit dem 1. Januar 1825 bei der dortigen Universität angestellt worden sind. Hiernach ist die Zahlung der Besoldung des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der französischen Sprache an die Seitenverwandten desselben für den Sterbemonat und das Gnadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November 1819 (Anlage b.) sich bestimmt darüber ausspricht, daß der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen ein Anspruch auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal zustehen, und nur in den Fällen, wo der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, den Ministern frei gelassen seyn solle, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen. Wenn daher bei dem N. keiner der zuletzt erwähnten Fälle vorhanden seyn sollte, dann müßten die den Seitenverwandten bereits gezahlten, eben so wie die bei dem Depositorio des Oberlandesgerichts zu Naumburg annoch beruhenden Beträge wieder eingezogen werden. — Rücksichtlich der bei der dortigen Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Professoren verbleibt es bei den früheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es wird sonach das Gnadenjahr nur den Wittwen, Kindern und Pflegekindern zu bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf diese Bewilligung keinen Anspruch gehabt haben, und denselben nach Analogie der für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen auch kein Anspruch auf den Sterbemonat oder das Gnadenquartal eingeräumt werden kann. — Hiernach muß auch die Zahlung der Besoldung des am 28. Februar c. verstorbenen Professors N. an die Seitenverwandten desselben pro April und Mai cessiren. — Wenn ein Professor, Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag dessen Anstellung vor oder nach dem 1. Januar 1825 erfolgt seyn, sein Behalt für das Quartal, in welchem er stirbt, bereits empfangen hat, so findet eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betrages nicht Statt. — Berlin, den 4. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825.

— Auch überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Errichtung und Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse, nicht mehr bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Januar d. J. anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Universität Halle-Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine längere Zeit den Genuß des Einkommens ihres Erblassers zu verlangen berechtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen

Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal zur Anwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. November 1819.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. setze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der in merkten Kabinetsorder gemäß, an Besoldung ausser dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letzteres kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, — daß aber den Ministern als Departements-Chefs frei gelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ausser dem Sterbemonat bewilligt ist (conf. Anlage c.), angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Anlage c.

Desgleichen an den Finanzminister über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme ausser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow.

No. 681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816.

Nachstehende Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in allen ihren Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, indem derselben hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Nachdem die Unterzeichneten sich verbunden, unter gewissen Voraussetzungen eine eigene Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Lehrer an hiesiger Königlichen Universität zu errichten, und hierüber durch die Königliche Kabinetsorder vom 6. März c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr hierüber Folgendes festgesetzt.

§. 1. Es ſoll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hieſigen Univerſität eine eigene Wittwen-Verſorgungsanſtalt beſtehen. Alle nach Vollziehung dieſer Statuten an hieſige Königliche Univerſität zu berufenden, ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren ſind, der obigen Allerhöchſten Feſtſetzung zu Folge, vermöge ihrer Anſtellung Mitglieder dieſer Societät, haben alle Pflichten ſolcher zu erfüllen, und ſich auch aller daraus entſpringenden Rechte zu erfreuen.

Anmerk. Die bereits angeſtellten, welche bis jetzt der Anſtalt noch nicht beigetreten ſind, können ihren Beitritt noch vier Wochen nach Vollziehung der Statuten unter den gleichen Bedingungen wie die urſprünglichen Mitglieder bewirken.

§. 2. Dem jedesmaligen Syndikus und Sekretär der Univerſität ſoll bei ihrem Antritt freigeſtellt werden, ob ſie der Anſtalt beitreten wollen, und haben ſie ſich darüber binnen vier Wochen an die Vorſteher zu erklären.

Anmerk. Auſſer den in §. 1. und 2. erwähnten Perſonen ſoll Niemand in die Geſellſchaft aufgenommen werden.

§. 3. Die Mitgliedſchaft dauert jedoch nicht länger, als die Verbindung mit der Univerſität, und Jeder, der dieſe auflöſet, ſcheidet auch aus der Geſellſchaft.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt bei ſeinem Eintritt an die Kaſſe der Anſtalt die Summe von 150 Rthlr. Preuß. Kourant, entweder baar, oder durch einen mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando zu verzinſenden Wechſel.

Anmerk. Dieſer Wechſel kann auch durch abſchlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und nur an den gewöhnlichen Quartalterminen, allmählig realiſirt werden.

§. 5. Dieſes Kapital, oder der deſſen Stelle vertretende Wechſel wird, a) wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Univerſität aus der Geſellſchaft ſcheidet, an dem Tage, wo ſeine Geſchäftsführung bei der Univerſität endet, an ihn ſelbſt oder deſſen Order, b) wenn ein Mitglied ſtirbt, an dem Tage der Notifikation des Ablebens an deſſen Wittwe oder Kinder zurückgegeben, c) wenn aber ein Mitglied ſtirbt, ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlaſſen, verfällt das Kapital der Kaſſe.

§. 6. Nächſtdem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch Anweiſung auf die Hauptkaſſe der wiſſenſchaftlichen Inſtitute, einen jährlichen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljährlichen Raten pränumerando binnen der erſten 8 Tage des erſten Monats jedes Quartals. Wer dieſen Termin verſäumt, und, nachdem er aufgefordert worden, nicht ſofort binnen 8 Tagen Zahlung leiſtet, verfällt in die Strafe des doppelten Beitrags, und wer drei Termine ſchuldig bleibt, verliert dadurch ſeine Rechte als Mitglied der Anſtalt. — Die Beiträge, ſo wie die Zinſen des Antrittsgeldes, werden unter keinerlei Umſtänden jemals zurückgezahlt.

Anmerk. Wenn von den jetzt Angeſtellten Jemand, oder eben ſo künftig ein Syndikus oder Sekretär nach Ablauf des Termins beitreten will, ſo müſſen die Zinſen und Beiträge im erſten Fall vom 1. Januar c. ab, im letzten vom Antritte des Amtes ab, doppelt nachgezahlt werden.

§. 7. Geſchenke und Legate iſt die Anſtalt befugt nach den Rechten einer Korporation anzunehmen, welche ihr von dem Miniſterio des Innern ertheilt werden.

§. 8. Se. Majestät der König haben der Kasse der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthlr. Preuss. Kourant bewilligt, wovon jedoch für jetzt nur 300 Rthlr. in den gewöhnlichen Kassen-Zahlungsterminen pränumerando wirklich gezahlt werden; von den übrigen 700 Rthlr. aber nur so viel als nöthig wird, wenn die Kasse erweislich in Verlegenheit kommt, und ihre unten auszuführenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Sonst wachsen diese 700 Rthlr. der Anstalt erst zu nach Maaßgabe, als die jetzt den Wittwen der Professoren Fichte, Illiger und Willdenow bewilligten Pensionen erledigt werden.

§. 9. Dagegen hat in Zukunft kein ordentlicher und ausserordentlicher Professor als solcher Anspruch auf ein Gnadengehalt für seine Wittwe aus den Königlichen Staatskassen, vielmehr sollen diese gänzlich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse der Anstalt ein jährliches Wittwengehalt, welches normaliter auf 240 Rthlr. festgesetzt, und in den gewöhnlichen Kassenterminen pränumerando gezahlt wird.

Anmerk. 1) War der Verstorbene unbesoldet, so fängt dies Gehalt an mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Tode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung, so fängt das Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung aufhört. Bezog er aber wegen mehrerer Aemter verschiedene Besoldungen, so wird hierbei nur diejenige in Anschlag gebracht, die er vermöge seines Amtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieses Wittwengehalt hört jedoch bei dem Leben der Wittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2) wenn sie in einer Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterliegt, daß sie in eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 Rthlr. Geld verurtheilt worden, 3) wenn sie einen ärgerlichen Lebenswandel führt, in welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf erstatteten Bericht entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden ist.

§. 12. Wenn ausser der Wittwe noch eheliche Kinder zurückbleiben, so wird zu diesem Gehalt noch ein Zuschuß gezahlt, und zwar auf Ein Kind von 60, auf zwei von 100, auf drei oder mehrere von 120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne bis sie das 20ste, für Töchter bis sie das 18te Jahr vollendet haben, und gehört den Kindern, so lange sie perzeptionsfähig sind, gemeinschaftlich.

Anmerk. Wohin diese Kindestheile sollen gezahlt werden, bestimmt die Vormundschaft.

§. 14. Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos werden, oder es beim Ableben des Vaters schon sind, so erhalten sie das Zwiefache von dem, was sie sonst erhalten würden; diese Erhöhung findet auch Statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3. des §. 11. erwähnten Gründen ihr Gehalt verliert, nicht aber, wenn aus dem sub No. 1.

Anmerk. Ob die Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe sind, macht keinen Unterschied, so daß die Kinder, die eine Stiefmutter haben, nicht als mutterlos angesehen werden.

§. 15. Wenn dagegen ein Sohn vor vollendetem 20sten Jahre so versorgt wird, daß er seinen Unterhalt selbst erwirbt, oder eine Tochter vor vollendetem 18ten Jahre verheirathet wird, so fällt ihr Kindestheil von da an gänzlich weg.

§. 16. Sowohl die Wittwengehalte als die Kindestheile werden unverkürzt gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich ausserhalb Landes aufhalten.

§. 17. Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, sofern sie nicht zur Dekkung der nächsten laufenden Ausgaben reservirt werden müssen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ist mittelst seiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Waisen zu erhöhen, und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen werden.

Anmerk. Zu diesem unangreifbaren Kapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse verfallen sind.

§. 18. Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Genehmigung Eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

§. 19. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die Berichte vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen der Vorsteher zu entscheiden.

§. 20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch zwei Vorsteher und einen Rendanten, unter Beitritt des Syndikus und Leitung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist.

§. 21. Vorsteher und Rendant werden von und aus der Gesammtheit der Interessenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit erwählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt Einmal verwaltet hat kann es ausschlagen, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Rendant unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Jahresschluß abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern, unter Zuziehung der abgegangenen Vorsteher und unter Leitung des Rektors, oder dessen nächsten Vorgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mittelst Berichts an das Ministerium des Innern zur Revision und Decharge eingereicht.

Anmerk. Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

§. 23. Wenn die Vorsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vermag, so können sie gegen den Schluß des Jahres auf Erhöhung der Zahlungen für Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für alle gleichzeitig und verhältnißmäßig, und jedesmal nur auf das zunächst folgende Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber auf der jährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit, und im bejahenden Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mit aufgenommen, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 24. Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse ausser Stand kommen, durch die jährlichen Beiträge und Königlichen Zuschüsse, und die Zinsen der gesammelten Kapitalien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Interessenten in einer ausserordentlichen Versammlung, deren Zweck aber ausdrücklich vorher muß bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drittheile anwesend seyn müssen, zu berathschlagen, und durch absolute

Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge oder eine Erniedrigung des Normalsatzes der Wittwengehalte und Kindestheile, jedoch diese auch für alle verhältnißmäßig eintreten soll. Beides darf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Jahr beschlossen werden.

§. 25. Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, auf eine ausserordentliche Versammlung antragen, welche dann der Rektor oder sein Stellvertreter beruft. Eben so können drei Mitglieder vereinigt einen solchen Antrag machen.

§. 26. Veränderungen in diesen Statuten können nicht anders als in einer ausserordentlichen Versammlung, wie §. 24., aber durch einmüthigen Beschluß aller Anwesenden, und unter Genehmigung des Ministerii des Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816.

Die zur Errichtung der Wittwen-Versorgungsanstalt der hiesigen Universität verbundenen Professoren.

No. 682. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in der Regel mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Seine Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Bonn, in Gemäßheit des §. 14. der Allerhöchst vollzogenen Stiftungsurkunde für dieselbe vom 18. Oktober 1818, anzuordnen und für dieselbe nachfolgende Statuten Allerhöchstselbst zu genehmigen geruht.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Bonn wird mit dem ersten Januar 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, so wie die Universitäts-Bibliothekare und der Prosektor, insoweit sie mit den ausserordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der Anstalt beizutreten. — Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ersten drei Monate, von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet, gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (conf. §. 25. 1.) schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten oder be

chtigten Individuen, welche im Augenblick der Publikation dieser tatuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der esellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst ner gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden rklärung innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage der Publitation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. rgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Unirsität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Proffsoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. a) Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied ne Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die asse der Anstalt baar, oder durch einen, das Versprechen der Verinsung mit Fünf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen präumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsitritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 822 an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit fünf o Cent zu berechnenden Verzugszinsen.

b) Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel urch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und ur in den gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach oder auch urch eine in unzertrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzuisen.

c) Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden insen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapiil selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo ine Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder essen Order, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifiation des Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne ine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgeellte Wechsel muß realisirt werden

Entrichtung der Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier nd Zwanzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Quartalterminen ränumerando.

b) Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschrienen Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage hres Amtsantritts an.

c) Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Iniversitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel-

leicht ihre Besoldung oder, Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen oder des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge und die Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse. Aufhören von Pensionsbewilligung.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den für die Universität bestimmten Dotationssummen ein Stiftungskapital von Zehntausend Thalern Kourant, und einen fortlaufenden jährlichen Zuschuß von Fünfhundert Thalern Kourant, welcher letztere in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. — Dagegen darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. a) Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

b) Pensionen der Wittwen. 1) Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und vierzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe; 2) wenn sie sich wieder verheirathet; und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Pensionen der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode

s Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet is hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kin- r aus.

2) Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhal- n jährlich, 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Ein- undert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, inhundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, Sechs- g Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage s ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der 18. erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines uen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste uartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungs- ischuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, ohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn r Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im tande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension er nach §. 17. Abschnitt 1. und 2. eingezogen wird, und 3) wenn e Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder ver- eirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkin- er, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, as bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten ension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pensien ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen erden an die Perzipienten, wenn sie ausserhalb Landes wohnen, ge- ahlt, ohne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung edarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben wer- en kapitalisirt und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmi- ung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag er dergestalt zurückgelegten Summe, ausschließlich der von der Kasse urückzugewährenden Antrittskapitalien und des nach §. 13. der Ge- ellschaft von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskapitals er 10000 Thaler Kourant, noch nicht über Zehntausend Thaler be- rägt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreif- ares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände ein- reten sollten, eine Aenderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vor- eschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so ann in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Ver- altungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben er Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet ch die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Er- öhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, nd auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii ebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend sein müssen, zu berathen, ob die ausser den künftig zurückzugewährenden Antrittsgeldern und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandene Aktiva eingezogen und zur Dekkung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. — Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit. Das §. 13. erwähnte Stiftungskapital darf dagegen unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches, eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. — Die Gesellschaft kann jedoch unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Quästor, gegen Zahlung eines Beitrags von Fünf und Zwanzig Thalern zu den Kassenverwaltungskosten der Universität, zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf ein Jahr gewählt. — Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jahresrechnung u. s. w.; letztere insonderheit muß der Rendant

nerhalb ſechs Wochen nach dem Jahresſchluſſe abliegen, worauf ſie fort von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorſteher, oder wenn dieſelben für das laufende Jahr wieder zu Vorſtehern gewählt ſind, unter Zuziehung zweier anderen von der Geſellſchaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und darauf dem Univerſitätskuratorio zur weiteren verfaſſungsmäßigen Veranlaſſung einzureichen iſt. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.). — Auſſerordentliche Verſammlungen iſt der Vorſitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlaſſen verpflichtet, und im Fall er es ſelbſt für nothwendig erachten ſollte, ermächtigt. Die Mitglieder ſind verpflichtet auf die Einladung des Vorſitzenden zu erſcheinen, und müſſen im Fall des Ausbleibens eine Strafe von Fünf Thalern an die Kaſſe der Anſtalt zahlen, inſofern daſſelbe nicht durch hinlängliche Entſchuldigungsgründe gerechtfertigt wird; über letztere entſcheidet der Verwaltungsrath, und im Falle der Beſchwerde das Univerſitätskuratorium in letzter Inſtanz. — Der Verwaltungsrath kann das Verſammlungszimmer des Senats zu ſeinen Sitzungen benutzen.

Haltung ordentlicher Verſammlungen.

§ 28. Die Geſammtheit der Intereſſenten verſammelt ſich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorleſungen für das Winterhalbjahr. — Die Verſammlung beſchäftigt ſich hauptſächlich mit der Wahl der Vorſteher für das nächſte Rechnungsjahr, oder der zur Reviſion der Rechnung für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder; mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anſtalt ſeit der letzten Verſammlung; mit der Entſcheidung auf die erfolgenden Vorſchläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Geſellſchaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächſte Rechnungsjahr, welcher dann ſofort dem Univerſitätskuratorio zur Einſendung an das vorgeſetzte Miniſterium zu überreichen iſt.

Haltung auſſerordentlicher Verſammlungen.

§. 29. Die Vorſteher oder drei Mitglieder der Geſellſchaft können auf die Zuſammenberufung des Vereins zu einer auſſerordentlichen Verſammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann veranſtalten hat.

Aenderungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer auſſerordentlichen Verſammlung, bei deren Einladung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und welcher wenigſtens zwei Drittheile der Geſellſchaft erſchienen ſind, durch einmüthigen Beſchluß aller Anweſenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

No. 683. Nachtrag zu den vorſtehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

In einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt gehabten auſſerordentlichen Verſammlung ſind folgende Aenderungen und Zuſätze durch einſtimmigen Beſchluß feſtgeſetzt und von dem hohen königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

gelegenheiten durch Reskript d. d. Berlin, den 24. April 1831 genehmigt worden, nämlich: 1) die letzten Worte des §. 2. „Sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts" sind geändert in folgende: „mit dem Ablauf dieser Zeit erlischt ihr Recht beizutreten". 2) In Beziehung auf §. 3. ward verordnet, daß den gegenwärtig zum Beitritt berechtigten, aber noch nicht beigetretenen Individuen eine dreimonatliche Frist anberaumt werde, in welcher dieselben entweder ihren Beitritt zur Gesellschaft zu erklären haben, oder für immer des Rechts beizutreten verlustig werden. 3) Demgemäß wird der §. 12. auf die im §. 3. bezeichneten, gegenwärtig zum Beitritte berechtigten, aber noch nicht beigetretenen Personen beschränkt.

Bonn, den 8. Juni 1831.

Der Verwaltungsrath der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

No. 684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den unter dem 10. August d. J. erstatteten Bericht, in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Beiträge der Professoren zur Professoren-Wittwenkasse ihren Anfang nehmen sollen, bei Rücksendung des mir urschriftlich mitgetheilten Gutachtens des Verwaltungsraths der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom 6. desselben Monats hierdurch, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht erst von dem Tage ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung der öffentlichen lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultät qualifizirt, ihren Anfang nimmt, da schon ausserordentliche Professoren, die als solche aus Universitätsfonds besoldet werden, der Professoren-Wittwenkasse beitreten müssen. Der terminus a quo für diese Verpflichtung ist daher derjenige Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Vereidung als Professor — sey es ausserordentlicher oder ordentlicher — neben dem Rechte Vorlesungen zu halten, die Beziehung des Gehaltes aus Universitätsfonds beginnt. Die Abhaltung der öffentlichen lateinischen Vorlesung ist nur eine Bedingung, an welche der Eintritt in die Fakultät geknüpft ist, und wodurch der Genuß der mit dem Amte eines ordentlichen Professors verbundenen höchsten Ehrenrechte begründet wird, welches Verhältniß mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Professoren-Wittwenkasse, welcher schon der besoldete ausserordentliche Professor unterliegt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf eine nähere Bestimmung des §. 15. des Statuts der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königlichen Universität in Bonn vom 28. März 1822 anzutragen, und übersendet Ew. ꝛc. hierbei eine Abschrift (Anlage a.) der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. v. Mts., wonach die den Hinterbliebenen

verſtorbener Profeſſoren oder Univerſitätsbeamten zuſtehende Penſion erſt mit dem Aufhören der ſämmtlichen Gnadenmonate zahlbar werden, und keine Kumulirung des Genuſſes der Gnadenmonate aus dem Gehalte des Verſtorbenen mit der Penſion aus der Kaſſe der Anſtalt ferner Statt finden ſoll. Ew ꝛc. werden daher beauftragt, die gedachte Allerhöchſte Kabinetsorder dem Verwaltungsrathe der Profeſſoren-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt zur Befolgung in vorkommenden Fällen zu inſinuiren. — Berlin, den 9. November 1837.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Oktober 1837.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 7. d. M. mit Ihrer Anſicht einverſtanden, daß die Penſion, welche nach dem §. 15. des Statuts der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt der Univerſität zu Bonn vom 28. März 1822 den Hinterbliebenen zuſteht, erſt mit dem Aufhören der ſämmtlichen Gnadenmonate zahlbar wird, und mit dieſen ſo wenig wie mit andern Zahlungen kumulirt werden darf, die dem Erblaſſer zuſtanden, und den Hinterbliebenen auf den Grund allgemeiner Beſtimmungen oder ſpezieller Bewilligung noch eine Zeit lang fortgewährt werden, ſo daß dergleichen Zahlungen auf die Penſion aus der Kaſſe der Wittwen- und Waiſen Verſorgungsanſtalt jederzeit in Abrechnung zu bringen ſind. — Berlin, den 31. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

No. 686. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen des §. 2. der Statuten vom 28. März 1822. Vom 30. Januar 1838.

Das Miniſterium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Anfrage vom 9. d. M., betreffend den Beitritt des auſſerordentlichen Profeſſors N. zu der für die dortige Univerſität gegründeten Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt, daß das Wort „beſoldet" im §. 2. des Statuts der genannten Anſtalt vom 28. März 1822 mit dem Ausdrukke „zum Genuſſe eines fixirten Dienſteinkommens aus der Univerſitätskaſſe berechtigt" als gleich bedeutend, und hiernach der Profeſſor N. für verpflichtet zu erachten iſt jener Anſtalt beizutreten.

Berlin, den 30. Januar 1838.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 687. Statuten der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Breslau. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Univerſitäten berufenen Lehrer zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt in der Regel mit beſondern Aufopferungen für dieſelben verbunden zu ſeyn pflegt, und da Se. Majeſtät der König überhaupt den Univerſitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichſte Beruhigung zu gewähren beabſichtigen, ſo haben Allerhöchſt Dieſelben die Errichtung einer Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Breslau anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchſt Sellſt zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Breslau wird mit dem 1. Januar 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende, ordentliche und ausserordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den ausserordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleichen diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ersten drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (konf. §. 25. 1.) schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Funfzig Thaler Kour. an die Kasse der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1822 an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent zu berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mit-

ied nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine
eschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen
rben, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notification
s Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgege-
n. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Witt-
e oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem
ermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel
uß realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und
wanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen prä-
umerando.

B. Termine a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebe-
n Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar
822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres
mtsantritts an.

C. Rückzahlung.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt
nter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der
niversitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel-
icht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre
ension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt,
elche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verhaltetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder
es künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universi-
itätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen
rist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an,
er künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitäts-
kretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die
erzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den
ür die Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar
822 an einen jährlichen Zuschuß von Eintausend Thalern Kourant,
elcher in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. Dage-
gen darf von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt bei-
eten könnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer
ension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen
assen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen,
nd werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen
erson ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehe-
chen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der
enuß der Besoldung, oder der Pension ihres Erblassers aufhört. —
uf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm
ekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Penſionen der Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, ſo erhält deſſen Wittwe von der Anſtalt eine jährliche Wittwenpenſion von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Terminen, ſpäteſtens mit dem achten Tage des erſten Monats jedes Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Penſion wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) wenn ſie ſich wieder verheirathet, und 3) wenn ſie zu einer ſechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieſer Fälle auch ſchon am erſten Tage eines neuen Quartals ein, ſo erhält die Wittwe oder deren Erben deſſenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieſes Quartal zu zahlende Penſion.

C. Penſion der Kinder. 1. Anſpruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verſtorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anſpruch auf Penſion; doch hört derſelbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigſte Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits ſo verſorgt iſt, daß er ſich ſeinen Unterhalt ſelbſt erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigſte Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieſelbe ſchon früher verheirathet iſt. — Findet eine dieſer vier Bedingungen ſchon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt derſelbe nach deſſen Tode ein, ſo ſcheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der penſionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorſtehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich: 1) ſo lange deren drei oder mehrere vorhanden ſind, einhundert und zwanzig Thaler, 2) ſo lange deren zwei vorhanden ſind, ein hundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden iſt, ſechszig Thaler aus der Kaſſe der Anſtalt, ſpäteſtens mit dem achten Tage des erſten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der §. 18. erwähnten vier Bedingungen auch ſchon am erſten Tage eines neuen Quartals ein, ſo wird doch die Penſion erſt für das nächſte Quartal neu regulirt. — Dieſe Penſion gehört als ein Erziehungszuſchuß den Kindern gemeinſchaftlich; die Vormundſchaft beſtimmt, wohin ſie gezahlt werden ſoll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. beſtimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verſtirbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verſtorben iſt, die ſeiner Wittwe zuſtehende Penſion aber nach §. 17., Abſchnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder iſt, und ſich wieder verheirathet. — Konkurriren in dieſem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, ſo erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Penſion nach den Köpfen von dieſer Penſion auf ſie kommt.

Zahlung der Penſion auſſerhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. zu zahlenden Penſionen werden an die Partizipienten wenn ſie auſſerhalb Landes wohnen gezahlt, ohne daß es deshalb einer weitern beſondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitaliſirt, und gegen pupillariſche Sicherheit unter der Genehmi-

gung des vorgesetzten Ministerii ausgeglichen. So lange der Betrag der dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zurück zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, nicht angreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so kann in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittsgeldern, und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen, und zur Deckung des Deficits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle, seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar

der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien; die Revision der Jahresrechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weitern verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.) — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine Strafe von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammluugszimmer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Ministerium zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranstalten hat.

Anordnungen der Statuten.

0. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht ls in einer auſſerordentlichen Verſammlung, bei deren Einbe- ugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und er wenigſtens zwei Drittheile der Geſellſchaft erſchienen ſind, müthigen Beſchluß aller Anweſenden beliebt, und nach erhalte- hmigung des vorgeſetzten Miniſterii zur Ausführung gebracht — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

88. Statuten der Wittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalt für e Univerſität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824.

der Eintritt der von auswärtigen Univerſitäten berufenen Leh- der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt in der Regel mit n Aufopferungen für dieſelben verbunden zu ſeyn pflegt, und Majeſtät der König überhaupt den Univerſitätslehrern über die Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichſte Beruhigung zu ge- eabſichtigen, ſo haben Allerhöchſtdieſelben die Errichtung einer und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Halle m, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchſt Selbſt zu ge- geruhet.

Anfang der Geſellſchaft.

. Für die Univerſität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 ndere Wittwen- und Waiſen-Verpflegungsanſtalt errichtet.

Mitgliederſchaft.

. Alle von der Publikation dieſer Statuten an zu berufende, e und auſſerordentliche Profeſſoren, ſo wie die Univerſitäts- are und der Proſektor, in ſo weit ſie mit den auſſerordentlichen en in gleichem Range ſtehen, ſind vermöge ihrer Anſtellung r dieſer Anſtalt, und haben aller Rechte derſelben ſich zu er- vogegen ſie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müſ- jenigen Univerſitätslehrer, welche die Profeſſur nur als ein t bekleiden, und diejenigen auſſerordentlichen Profeſſoren, welche aus Univerſitätsfonds nicht beſoldet werden, bleiben jedoch Geſellſchaft ausgeſchloſſen. — Auſſerdem wird es nur noch dem itsrichter, dem Quäſtor und dem Univerſitätsſekretär geſtattet lt beizutreten. Sie müſſen ſich jedoch darüber innerhalb der ei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet Vorſteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) ſchriftlich erklä- trifft ſie der §. 12. vorgeſchriebene Nachtheil des verſpäteten

Beitritt der jetzt angeſtellten Individuen.

. a) Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder ten, welche im Augenblick der Publikation dieſer Statuten be- eſtellt ſind, wird lediglich überlaſſen, ob ſie der Geſellſchaft bei- llen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelſt einer gegen das m der Univerſität ſchriftlich abzugebenden Erklärung inner- nächſten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegen- Statuten an gerechnet, ſo trifft ſie der §. 12. vorgeſchriebene des verſpäteten Eintritts. b) Die bis jetzt in Folge der Sta- m 27. Oktober 1777 für die Univerſität zu Halle beſtandene kaſſe wird mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waiſen-Ver- anſtalt dergeſtalt vereinigt, daß die jetzt ſchon angeſtellten, nach

vorſtehendem §. 2. zum Beitritt verpflichteten und reſp. berechtigten Individuen, welche der neuen Anſtalt beitreten, dadurch für ihre dereinſtige Wittwe und reſp. Erben auf den Genuß der durch die Statuten vom 27. Oktober 1777 ausgeſetzten Wittwenpenſion und Begräbnißkoſten verzichten; dieſe beiden Benefizia werden dagegen den Wittwen und reſp. Erben derjenigen jetzt ſchon angeſtellten Individuen, welche der neuen Anſtalt nicht beitreten, aus den Fonds der letzteren nach Maaßgabe der allegirten Statuten gewährt. — Eben ſo bleibt die Genußberechtigung der ſich jetzt bei derſelben in der Perzeption der Penſion befindenden Wittwen völlig unverändert. c) Die bisher für die Univerſität Wittenberg beſtandene Wittwenkaſſe wird ebenfalls mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt unter folgenden Modifikationen vereinigt. 1) Den Profeſſoren Weber, Pfotenhauer, Schreger, Raabe, Steinhäuſer und Gruber wird die Wahl freigeſtellt, der neuen Anſtalt unter den feſtſtehenden Bedingungen beizutreten, in welchem Falle ſie von der Entrichtung des jährlichen Beitrags zur bisherigen Wittenberger Wittwenkaſſe frei werden, und auf die Theilnahme ihrer dereinſtigen Wittwe an letzterer verzichten. Wenn einer oder der andere der genannten Profeſſoren der jetzt errichteten Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt nicht beitritt, ſo bleiben dagegen deſſen Verpflichtungen und die Anſprüche ſeiner dereinſtigen Wittwe an die Wittenberger Wittwenkaſſe unverändert. 2) Die Verhältniſſe der jetzigen Direktoren des Predigerſeminars zu Wittenberg, namentlich des Generalſuperintendenten Nitzſch, des Probſtes Schleußner und des Profeſſors Heubner, ſo wie des Univerſitätsverwalters Tiemann zu der letztgenannten Kaſſe bleiben unverändert. — Deren Nachfolger werden dagegen von der Mitgliedſchaft von der gegenwärtigen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt und von der bisherigen Wittenberger Wittwenkaſſe ausgeſchloſſen; dieſelben haben vielmehr die Verpflichtung aller Geiſtlichen und Beamten, der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt beizutreten, zu erfüllen. 3) Die Genußberechtigung der bei der Wittenberger Wittwenkaſſe jetzt in Hebung ſich befindenden Wittwen bleibt unverändert, dergeſtalt, daß der verbleibende Ueberſchuß dieſer Kaſſe unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittwen zu gleichen Theilen, jedoch nur bis zur Erreichung einer jährlichen Penſion von höchſtens Zweihundert Thalern für jede Empfängerin, vertheilt wird; der hiernach ſich etwa ergebende Mehrbetrag wächſt der jetzt errichteten Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt zu.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus ſeinem Verhältniſſe bei der Univerſität ausſcheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Profeſſoren bleiben jedoch Mitglieder der Anſtalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechſel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Geſellſchaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die Kaſſe der Anſtalt baar, oder durch einen das Verſprechen der Verzinſung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando enthaltenden Wechſel, nebſt den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt ſchon angeſtellten Perſonen vom 1. Januar 1824 an, bis zur Entrichtung dieſes Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent zu berechnenden Verzugszinſen.

B. Realiſirung des Wechſels.

§. 6. Es ſteht den Mitgliedern frei, den ausgeſtellten Wechſel durch

jschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur
i den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch
ne in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückzahlung.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden
insen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital
lbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mit-
ied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine
eschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen
rder, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des
ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben.
Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe
der eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem
ermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß
alisirt werden.

Entrichtung der Beiträge. A. Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier
nd Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen
ränumerando.

B. Termines a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebe-
en Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar
824 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres
mtsantritts an.

C. Rückzahlung.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt
nter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der
niversitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel-
icht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre
ension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt,
elche bei der Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung ge-
racht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder
es künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universi-
itätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen
rist, so müssen die schon jetzt angestellten vom 1. Januar 1824 an,
er künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitäts-
kretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die
erzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Fernere Dotation der Anstalt.

§. 13. Auſser den von den Mitgliedern der Anstalt zu entrichten-
en Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anstalt annoch überwiesen.

1. Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von landesherrlichen Pensionsbewilligungen.

1) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Kourant, welche
Seine Majestät der König vom 1. Januar 1824 an aus den für die
Universität bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf kommt je-
doch derjenige Zuschuß in Berechnung, welcher bisher schon mit Vier-
undert Sechs und Neunzig Thalern aus der Universitätskasse an die
hallesche Wittwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an
einer der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies

zu thun verſäumte, auf die Bewilligung einer Penſion für ſeine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kaſſen hoffen.

2. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Halleſchen Wittwenkaſſe.

2) Das geſammte Kapitalvermögen der bisherigen Halleſchen Wittwenkaſſe, nebſt der derſelben zugewieſenen Einnahme aus der Prorectoratsarmenbüchſe und von den Abgangszeugniſſen der Studirenden; wogegen die Anſtalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen gegen die vorhandenen und die künftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht beitretenden Mitglieder der Halleſchen Wittwenkaſſe erfüllen muß.

3. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Wittenberger Wittwenkaſſe.

3) Das geſammte Kapitalvermögen, und alle und jede Berechtigungen auf Geld und Naturalbeiträge, Fundationen u. ſ. w. der bisherigen Wittenberger Wittwenkaſſe, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbehaltenen und von der Anſtalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die vorhandenen und gegen die künftigen Wittwen der jetzigen, ihr nicht beitretenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkaſſe. Die Verwaltung des geſammten Vermögens der letzteren Kaſſe geht der beſſern Ordnung halber erſt vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Wittwen- und Waiſen-Verpflegungsanſtalt über.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anſtalt iſt befugt Legate und Geſchenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moraliſchen Perſon ausdrücklich beigelegt.

Beſtimmungen über die Penſionen. A. Anfang der Zahlungen.

§. 15. Die Zahlung der Penſion an die Wittwe oder reſp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Beſoldung oder der Penſion ihres Erblaſſers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verſtorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideten Poſten bezog, wird keine Rückſicht genommen.

B. Penſion der Wittwe. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, ſo erhält deſſen Wittwe von der Anſtalt eine jährliche Wittwenpenſion von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Terminen, ſpäteſtens mit dem achten Tage des erſten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Penſion wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe; 2) wenn ſie ſich wieder verheirathet und 3) wenn ſie zu einer ſechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieſer Fälle auch ſchon am erſten Tage eines neuen Quartals ein, ſo erhält die Wittwe, oder deren Erben, deſſenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieſes Quartal zu zahlende Penſion.

C. Penſion der Kinder. 1. Anſpruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verſtorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anſpruch auf Penſion; doch hört derſelbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigſte Jahr vollendet hat; 2) wenn er zwar jünger, aber bereits ſo verſorgt iſt, daß er ſich ſeinen Unterhalt ſelbſt erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigſte Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieſelbe ſchon früher verheirathet iſt. — Findet eine dieſer vier Bedingungen ſchon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt dieſelbe nach deſſen Tode ein, ſo ſcheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der penſionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorſtehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten hrlich: 1) ſo lange deren drei oder mehrere vorhanden ſind, Einhun rt und zwanzig Thaler; 2) ſo lange deren zwei vorhanden ſind, Ein ndert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden iſt, ſechzig haler aus der Kaſſe der Anſtalt, ſpäteſtens mit dem achten Tage des ſten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 18. wähnten vier Bedingungen auch ſchon am erſten Tage eines neuen uartals ein, ſo wird doch die Penſion erſt für das nächſte Quartal u regulirt. — Dieſe Penſion gehört als ein Erziehungszuſchuß den indern gemeinſchaftlich; die Vormundſchaft beſtimmt, wohin ſie ge hlt werden ſoll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. beſtimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn r Vater nicht im Stande der Ehe verſtirbt; 2) wenn er zwar im tande der Ehe verſtorben iſt, die ſeiner Wittwe zuſtehende Penſion ber nach §. 17., Abſchnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn e Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder iſt, und ſich wieder ver irathet. Konkurriren in dieſem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei ner Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Penſion ach den Köpfen von dieſer Penſion auf ſie kommt.

Zahlung der Penſion außerhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Penſionen wer n an die Participienten wenn ſie außerhalb Landes wohnen gezahlt, hne daß es deshalb einer weitern beſondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben wer n kapitaliſirt, und gegen pupillariſche Sicherheit unter der Genehmi ung des vorgeſetzten Miniſterii ausgeliehen. So lange der Betrag der rgeſtalt zurückgelegten Summen, ausſchließlich der von der Kaſſe zu ück zu gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2. r Anſtalt überwieſenen Kapitalvermögens der bisherigen Halleſchen Wittwenkaſſe, noch nicht über Zehntauſend Thaler beträgt, werden die usgeliehenen Summen als ein eiſernes, unangreifbares Kapital betrach t. In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anſtalt überwieſene Kapitalvermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkaſſe als ein ei rnes, unangreifbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall beſon ere Umſtände eintreten ſollten, eine Abänderung dieſer Beſtimmung auf em §. 24. vorgeſchriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Penſionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehn Tauſend Thaler kapitaliſirt, ſo ann in der alljährlichen gewöhnlichen Verſammlung von dem Verwal ungsrathe für das nächſte Jahr die gleichzeitige und in gleichem Ver ältniſſe zu bewirkende Erhöhung der ſämmtlichen Wittwen- und Wai npenſionen, ſo weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der An alt es geſtatten, in Vorſchlag gebracht werden. — Entſcheidet ſich die Mehrzahl der anweſenden Mitglieder dafür, ſo wird die Erhöhung in em Etatsentwurfe für das nächſte Jahr aufgenommen und auf dieſem Wege zur Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii gebracht.

Herabſetzung der Penſionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Beſtreitung der nor malmäßigen, §. 16. und 19. beſtimmten Zahlungen nicht hinreichen, ſo

hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den §. 22. bezeichneten eisernen Kapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen und zur Dekkung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob die eisernen Kapitalien angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. genannten sechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu wählender Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere auf die Erfüllung der der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Verhältnissen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse hervorgehenden Verpflichtungen zu halten verbunden ist, und daher an der Verwaltung des Vermögens der letztern Kasse vorzugsweise Antheil zu nehmen hat. In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat der ad 5. erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschlüsse, welche die Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstalt gefährden sollten, bei dem Universitätskuratorio, und in letzter Instanz bei dem vorgesetzten Ministerio zu reklamiren.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übri-

auf die Anſtalt ſich beziehenden Beſtimmungen; die Sorge für die ungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahder Ausgaben; die Anfertigung und Einſendung der Etatsentwürfe; Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Reviſion der Jahrechnung u. ſ. w. Letztere inſonderheit muß der Rendant innerhalb Wochen nach dem Jahresſchluſſe ablegen, worauf ſie ſofort vom Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre ſtrenden Vorſteher, oder wenn dieſelben für das laufende Jahr wies zu Vorſtehern gewählt ſind, unter Zuziehung zweier anderer von Geſellſchaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem verſitätskuratorio zur weitern verfaſſungsmäßigen Veranlaſſung einchen iſt. — Der Verwaltungsrath verſammelt ſich regelmäßig alsteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen. (§§. und 19.) — Auſſerordentliche Verſammlungen iſt der Vorſtehende den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veran n verpflichtet, und im Fall er es ſelbſt für nothwendig erachten e ermächtigt. Die Mitglieder ſind verpflichtet auf die Einladung Vorſitzenden zu erſcheinen, und müſſen im Fall des Ausbleibens, Strafe von Fünf Thalern an die Kaſſe der Anſtalt zahlen, inſo daſſelbe nicht durch hinlängliche Entſchuldigungsgründe gerechtfer wird; über letztere entſcheidet der Verwaltungsrath, und im Fall Beſchwerde das Univerſitätskuratorium in letzter Inſtanz. — Der rwaltungsrath kann das Verſammlungszimmer des Senats zu ſeinen ungen benutzen.

Haltung ordentlicher Verſammlungen.

§. 28. Die Geſammtheit der Intereſſenten verſammelt ſich regelßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorngen für das Winterhalbjahr. Die Verſammlung beſchäftigt ſich ıptſächlich mit der Wahl der Vorſteher für das nächſte Rechnungsr, oder der zur Reviſion für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über Verwaltung der Anſtalt ſeit der letzten Verſammlung, mit der Entidung auf die erfolgenden Vorſchläge des Verwaltungsraths und übrigen Mitglieder der Geſellſchaft, und mit der Prüfung des Etatswurfs für das nächſte Rechnungsjahr, welcher dann ſofort dem Uniſitätskuratorio zur Einſendung an das vorgeſetzte Miniſterium zu rreichen iſt.

Haltung auſſerordentlicher Verſammlungen.

§. 29. Die Vorſteher, oder drei Mitglieder der Geſellſchaft, könı auf die Zuſammenberufung des Vereins zu einer auſſerordentlichen rſammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu verıalten hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht ders als in einer auſſerordentlichen Verſammlung, bei deren Einberuıg zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und welcher wenigſtens zwei Drittheile der Geſellſchaft erſchienen ſind, rch einmüthigen Beſchluß aller Anweſenden beliebt, und nach erhalıer Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zur Ausführung gebracht rden. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 689. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 8. d. M., in Betreff der Kapitalsanlegungen aus dem Fonds der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, daß die Nachsuchung der Kuratorialgenehmigung zu Kapitalsanlegungen in Staatspapieren durch Ankauf der letzteren nicht erforderlich erscheint, da sowohl auf Staatsschuldscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftungskassen gehören, angelegt werden dürfen. Es wird vielmehr genügen, wenn der Verwaltungsrath dem Kuratorio in dergleichen Fällen nachträgliche Anzeige erstattet. Rücksichtlich der Kündigung und Einziehung hypothekarischer Forderungen und deren zinsbare Wiederanlegung verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 16. Oktober 1835. (Anlage a.) — Berlin, den 26. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus dem Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835.

— Bei Zurückzahlungen von Kapitalien ist übrigens nicht allein die Genehmigung des Universitätskuratorii beizubringen, sondern auch für den Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere Nachweis darüber zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Genehmigung ist auch zu allen neuen Kapitalsanlegungen beizubringen. —

Berlin, den 16. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 690. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die künftige Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet, welche zu den milden Stiftungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet wird.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und ausserordentlichen, aus der Universitätskasse besoldeten Professoren sind vermöge ihrer Anstellung dieser Anstalt beizutreten verpflichtet.

§ 3. Den bei der Publikation dieser Statuten bereits angestellten Professoren, welche durch Taufscheine und das Attest eines approbirten Arztes nachweisen, daß sie 1) nicht über sechszig Jahre alt sind, 2) bei einem Alter von fünf und vierzig bis funfzig Jahren exkl. nicht mehr

nd zwanzig Jahre älter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von
nfzig bis fünf und funfzig Jahren inkl. nicht vier und zwanzig Jahre
lter als ihre Frauen; 4) bei einem Alter von fünf und funfzig bis
chszig Jahren nicht neunzehn Jahre älter als ihre Frauen; 5) wer
r mit Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krank-
eit behaftet sind, die einen nahen Tod befürchten läßt, — steht es frei,
b sie der Anstalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht
ittelst einer dem Senate der Universität schriftlich abzugebenden Er-
ärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation
r gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie bei späterer An-
eldung der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

§. 4. Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem
uästor, dem Universitätskassenrendanten, dem Kassenkontroleur und
m Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. — Sie müs-
n jedoch jederzeit den §. 3. verordneten Nachweis führen, und die bei
ublikation dieser Statuten Angestellten müssen innerhalb vier Wochen
ach Publikation derselben, und die künftig anzustellenden innerhalb der
:sten vier Wochen von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet,
m Senate, daß sie an der Anstalt theilzunehmen wünschen, schrift-
ch erklären, sonst trifft sie der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des
rspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 5. Jeder Professor und Universitätsbeamte — der letztere in
fern er beigetreten ist — kann, so lange er bei der Universität ange-
ellt ist, aus dem Verein nicht austreten. Scheidet ein Mitglied aus
inen bisherigen Verhältnissen bei der Universität, so bleibt es ihm un-
nommen, die Mitgliedschaft des Vereins fortzusetzen, wenn er nicht
i einer andern Preussischen Universität übergeht, bei welcher eine ähn-
che Wittwenanstalt Statt findet, oder die Preussischen Staaten ver-
sst, in welchen beiden Fällen die Mitgliedschaft jederzeit aufhört.

Antrittsrevers.

§. 6. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft stellt jedes Mitglied
nen Revers über 150 Thlr. Kourant aus*), welcher, wenn das Mit-
ied ohne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare
ahlung des Betrages aus dem Nachlasse von den Erben eingelöset wer-
n muß, sonst aber nach dem Tode des Mitgliedes der Wittwe oder
n Kindern desselben, ohne Anrechnung auf die Pensionen, kassirt zu-
ückgegeben wird.

Entrichtung von Beiträgen.

§. 7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und
eißig Thalern Kour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränume-
ndo von dem Tage des Eintritts.

---

*) Schema zum Antrittsreverse.

„150 Rthlr."

Geschrieben Ein hundert funfzig Thaler Preuß. Kourant bin ich als Antrittsgeld der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königlichen Universität zu Königsberg in Pr. in Folge des §. 6. des darüber ergangenen Reglements in dem Fall zu zahlen schuldig, wenn ich ohne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte, und verflichte in diesem Falle meine Erben, dies Antrittsgeld der „150 Rthlr." aus meinem Nachlasse baar in Kourant zur Königlichen Universitätswittwenkasse sogleich nach meinem Ableben einzuzahlen.

Königsberg, den ten 18

§. 8. Die Zurückzahlung der Beiträge geschieht bei erfolgtem Ausscheiden aus der Anstalt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Beiträge.

§. 9. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätskasse an den Fonds der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung gebracht wird. Sollten Mitglieder nicht mehr ein Gehalt oder eine Pension aus der Universitätskasse beziehen, so müssen sie die Beiträge innerhalb der ersten acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. Bleibt ein solcher Interessent vier Termine schuldig, so hört dessen Mitgliedschaft auf, in welchem Falle von ihm zwar der Rückstand durch exekutivische Maaßregeln beigetrieben, der nach §. 6. ausgestellte Revers aber kassirt zurückgegeben wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 10. Erfolgt der Beitritt der in den §§. 2., 3. und 4. bezeichneten Personen nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Fristen, so müssen die schon jetzt angestellten Professoren und Universitätsbeamten bei künftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jetzt schon beigetretenen, vom 15. März 1830 an (an welchem Tage die Anstalt durch den Beschluß des Königlichen akademischen Senats eröffnet ist), der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätskassenrendant, Kontroleur und Sekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge bis zum Tage ihres Eintritts, und außerdem den halben Betrag derselben als Konventionalstrafe entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse; Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 11. Se. Majestät der König bewilligen der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. Kour., wogegen aber von nun an keine der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe und ehelichen Nachkommen aus Königl. Kassen hoffen darf.

Annahme von Legaten.

§. 12. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 13. Die Zahlung der Pension an die Wittwe und respektive ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Universität keine Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten Falle mit dem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuß dieser Besoldung aufhört. — Auf Gehälter und Pensionen, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1) Betrag.

§. 14. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt, unter den in den nachfolgenden §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, eine jährliche Wittwenpension von 210 Thlr. Kour. in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals praenumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer sechsmonat-

lichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von 300 Thlr., oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn sie einen solchen ärgerlichen Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 409. die Enterbung von Seiten der Eltern rechtfertigen würde. Ob ein solcher Fall vorhanden ist, entscheidet der akademische Senat in einer Versammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend seyn müssen. Der Wittwe bleibt jedoch der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium, nicht aber der Weg Rechtens vorbehalten. — Tritt einer der drei ersten Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben desungeachtet die nach §. 13. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension; im vierten gehen sie derselben sogleich verlustig.

C. Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension, doch hört derselbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn das Kind einen solchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach dem vorhergegangenen Paragraphen bei der Wittwe die Einziehung der Pension erfolgen würde. Findet eine dieser fünf Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten, unter den in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, jährlich 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, 120 Thlr., 2) so lange deren zwei vorhanden sind, 100 Thlr., und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, 60 Thlr. aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 16. erwähnten vier ersten Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal, in dem §. 16. No. 5. gedachten Falle aber sofort neu regulirt. — Diese Pension gehört, als ein Erziehungszuschuß, den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 15., Abschn. 1., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Kinder und Stiefkinder der Wittwe, so erhalten nur die letztern den doppelten Betrag desjenigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 16. u. 17. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 19. Die nach §. 14., 17. und 18. zu zahlenden Pensionen werden an die Perzipienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, ohne Abschoß, und ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Bestimmung des Gesammtbetrages der Pensionen.

§. 20. Zur Sicherung der Anstalt und zur Vorbeugung des Bestehen derselben Gefahr drohender Kassenverlegenheiten wird hierdurch jedoch festgesetzt, daß der Gesammtbetrag der in einem Jahre zu zahlenden Pensionen nie die Einnahme desselben Jahres an Beiträgen, Zuschüssen der Königlichen und Universitätskasse und Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien übersteigen darf, und daß daher im Fall des Minderbetrages dieser Einnahme die Wittwen und Waisen sich einen, nach Maaßgabe der ihnen bestimmten Pensionen verhältnißmäßigen Abzug müssen gefallen lassen. Um diesen zu bestimmen und auf die Quartalzahlungen vertheilen zu können, wird jedesmal vor Ablauf des letzten Quartals ein Etat für das nächste Jahr gemacht, und die zu erwartende Einnahme unter die — wegen der durch Sterbefälle im Lauf des Jahres entstehenden Mehrausgabe — um eine Wittwe und drei Kinder zu vermehrende Zahl der gegenwärtigen Pensionaire nach Verhältniß der statutenmäßigen Pensionssummen vertheilt, und die Quartalszahlungen hiernach regulirt. Wird während der ersten drei Quartale die Zahl der Pensionaire nicht vermehrt, oder vermindert sich dieselbe während dieser Zeit, so wird die dadurch ersparte Summe bei der letzten Quartalzahlung wieder nach Verhältniß der Pensionssummen unter die Pensionäre vertheilt.

Ansammlung von Kapitalien.

§. 21. Können die vollen Pensionen gezahlt werden, so wächst der alsdann noch verbleibende Ueberschuß der Einnahme gleich bei dem Jahresschluß dem Kapitalfonds der Anstalt zu. Damit dieser aber nicht unbenutzt bleibe, so soll am Schlusse jeden Quartals der nachgewiesene baare Bestand, nach dem Beschluß des Senats und ohne vorherige Anfrage, entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angelegt werden. — Soll dagegen die Belegung eines Kapitals auf Privathypothek geschehen, so ist jedesmal pupillarische Sicherheit nachzuweisen, und die Genehmigung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Senate besorgt, nach Maaßgabe dieses Statuts, eben so wie die der ihm anvertrauten anderweitigen Stiftungen nach deren Fundationsurkunden, und die Rendantur von den Universitätskassenbeamten geführt. Der Fonds der Anstalt wird jedoch in derselben Art, wie die Fonds der Königl. Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Freitische, abgesondert verwaltet, und darf mit denselben unter keinen Umständen vermischt werden. Die Kassenbeamten sind für den Fonds der Anstalt gleichfalls mit den von ihnen gestellten Kautionen verhaftet. Die Dokumente der Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbewahrt. — Die Rechnungslegung geschieht zugleich mit der der Universitätskassen und Stiftungen, und die Rechnungen werden, nachdem sie von dem Senate sorgfältig revidirt sind, dem Königlichen Universitätskuratorium eingereicht.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jährlich vor Anfang des letzten Quartals von dem Senat zu entwerfende Etat für das nächste Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorgelegt werden, daß dessen Bestätigung noch vor dem Jahreswechsel geschehen kann, und sobald sie eingegangen ist, muß ein Extrakt desselben den sämmtlichen Interessenten, welche nicht Mitglieder des Senats oder fungirende Universitätsbeamten sind, so wie den Wittwen, welche Pensionen erhalten, durch ein Umlaufsschreiben mitgetheilt, und sie dadurch in den

vollſtändige Kenntniß von dem jedesmaligen Zuſtande der Anſtalt und ihrer Verwaltung geſetzt werden.

Aenderung der Statuten.

§. 24. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer Verſammlung der ſämmtlichen, der Anſtalt beigetretenen Profeſſoren und Univerſitätsbeamten, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welcher wenigſtens zwei Drittel der genannten Intereſſenten erſchienen ſind, durch einmüthigen Beſchluß aller Anweſenden beliebt, und nach erhaltener Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii zur Ausführung gebracht werden.

Beſtätigung. Das vorſtehende Reglement der Statuten für die Profeſſoren-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt bei der Univerſität zu Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 21. Juli 1831 hiermit überall nach ſeinem Inhalte beſtätigt, und werden der Anſtalt die Rechte einer moraliſchen Perſon ausdrücklich beigelegt. — Berlin, den 4. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 691. Allerhöchſte Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profeſſoren entweder zu der allgemeinen Wittwenkaſſe, oder zu dem für die einzelne Univerſität beſtehenden Inſtitut erfolgen müſſe. Vom 4. Juni 1833.

Um die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Beſtimmung über den Beitritt der Univerſitätslehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen einverſtanden, daß von denjenigen Lehrern, welche ihre Ehefrauen in die bei jeder Univerſität beſtehende Profeſſoren-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt einkaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt verlangt werden kann; die völlige Freiſprechung von der letztern ohne Vorbehalt könnte jedoch die Folgen haben, daß weder der einen noch der andern Anſtalt beigetreten würde. Unter dieſen Umſtänden genehmige und beſtimme Ich, daß die Univerſitätslehrer, welche Mitglieder der bei den Univerſitäten beſtehenden Profeſſoren-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalten ſind, oder werden wollen, zwar von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt entbunden bleiben können, daß ſie aber gehalten ſind, einer oder der andern Anſtalt beizutreten, und ihnen der Heirathskonſens nur ertheilt werden darf, wenn ſie ſich darüber in einer oder der andern Beziehung genügend ausgewieſen haben.

Berlin, den 4. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminiſter Freiherrn v. Altenſtein.

Anmerkung. Der für die Univerſität Greifswald beſtehenden Profeſſoren-Wittwenkaſſe ſteht eine neuen Einrichtung bevor, weshalb die Statuten derſelben vom 8. März 1814 hier keine Aufnahme gefunden haben.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

No. 692. Schreiben des Königlichen Justizministeriums an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812.

Nach dem Eingange des geehrten Rückschreibens eines höchlöblichen Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu bewilligende Gebührenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Universität zu Königsberg größtentheils, und die hiesige und die Breslauer kombinirte Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität zu Königsberg in ihrem eigenen Fonds erleidet, aus Staatskassen gedeckt werden muß, keinen Anstand genommen, dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden seyen; wovon ich nicht ermangele ein hochlöbliches Departement hierdurch dienstergebenst zu benachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Kircheisen.

No. 693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814.

Ein hochlöbliches Departement im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht ermangele ich nicht hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der Universitäten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeß- und andern rechtlichen Angelegenheiten in den Königlichen Landen zwischen der Elbe und Weser, abseiten des Gouvernements zu Halberstadt auf meine Requisition das Nöthige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814. v. Kircheisen.

No. 694. Cirkularverfügung, wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Jan. 1822.

Die Königliche ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift eines von dem Königlichen Generalpostamte unter dem 14. d. M. an sämmtliche Postämter erlassenen Cirkulars (Anlage a.), wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweisung, sich danach bei der Korrespondenz mit den inländischen Universitäten zu achten, und insbesondere auf den Kouverten jedesmal auch die Journalnummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Generalpostamts an die Post- und Postwärter-Aemter. Vom 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die „den Universitäten und deren Insti-

tuten, als anatomiſche und zoologiſche Muſeen, Bibliotheken, Sternwarten, Antiquitäten-, Mineralien-, phyſikaliſche und ſonſtige wiſſenſchaftliche Sammlungen, zuſtehende Portofreiheit," waren bisher ſchwankend, und beſonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenſtände von einander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und um ſo eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu laſſen, werden im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten alle und jede bisher dieſerhalb erlaſſene Verfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Grundſätze wegen der den obgedachten Inſtituten zuſtehenden Befreiung von Erlegung des inländiſchen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine Beſtimmungen erfolgen hierdurch feſtgeſetzt.

I. Die Korreſpondenz dieſer Inſtitute, inſoweit ſie ihre eigenen Angelegenheiten und allein ihr eigenes Intereſſe betrifft, wird unter der Bezeichnung: „allgemeine Univerſitätsſache", portofrei befördert. Bei den abzuſendenden Sachen genügt die Beidrükkung des Dienſtſiegels, bei den ohne Dienſtſiegel eingehenden, wenn das diſtribuirende Poſtamt Zweifel hat, das gleichmäßig beſiegelte Atteſt des Rektors oder Vorſtehers des betreffenden Inſtituts, zum Anerkenntniſſe der Portofreiheit.

II. Alle Gelder, die aus Königlichen Kaſſen, oder aus den Fonds der ſäkulariſirten Güter an die Univerſitäten und deren Inſtitute geſandt werden, ſind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger gerichteten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kaſſen, auf welche ſie angewieſen ſind, zu erheben, oder die Koſten der Verſendung zu übernehmen. Ebenmäßig müſſen Zahlungen aus den Univerſitäts- und Inſtituten-Kaſſen aus dieſen ſelbſt erhoben werden, und bleiben die etwanigen Verſendungen dieſer Art portopflichtig.

III. Bei Paketverſendungen wird an jedem Poſttage ein Gewicht von zwanzig Pfunden portofrei befördert, jedoch das Gewicht der von verſchiedenen Orten, oder von verſchiedenen Abſendern abgegangenen Pakete nicht zuſammen gerechnet. — Nur bei dem hieſigen botaniſchen Garten allein, ſollen ohne Berückſichtigung der Schwere, alle Pakete unentgeltlich befördert werden.

IV. Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Beſtimmungen gelten auch für die hieſige und für die Königliche Schloßbibliothek zu Königsberg in Pr., nicht minder für die hieſige Akademie der Wiſſenſchaften.

Von dieſer Portofreiheit bleiben dagegen die Univerſitäten und deren Inſtitute ausgeſchloſſen, wenn die Korreſpondenz Geld oder ſonſtige Verſendung, die Verwaltung ihres Grund- oder Kapital-Vermögens betrifft, oder daraus entſpringt. — Eben dieſes gilt auch in Hinſicht eines jedes dabei angeſtellten Individui, oder jeder Privatperſon, diemit jenen Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, namentlich bei Ankäufen aus den Bibliotheken oder ſonſtigen Sammlungen.

Den Poſtämtern iſt in den Fällen, in denen ſie einen Irrthum, oder ſelbſt einen abſichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht vermuthen, nachgelaſſen, durch Vor- oder Nachtaxirung des Porto das Poſtintereſſe wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo die Abſendung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Univerſitäten und deren Inſtitute mit gehören, geſchieht, der Regel nach ſich deſſen zu enthalten, und die von dieſen gegebenen Beſcheinigungen als hinreichend anzuerkennen, und danach das Porto zu ſtreichen. — Dagegen aber können ſie deshalb bei vorkommenden Umſtänden noch beſondere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nöthigen

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behörden, insoweit sie dem Eingangs gedachten Königlichen Ministerio untergeordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem Kouvert die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. — Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnächst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt sehr leicht wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran gelegen, auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung zu ersparen, die ohne Verletzung des Postinteresse irgend vermieden werden kann. — Das Postamt zu N. hat sich hiernach überall gemessenst zu achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon ebenmäßig in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende .... Exemplare hierbei erfolgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen Senat. Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ꝛc. vom 25. September v. J. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Patronatsangelegenheiten bei den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen, mit Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der Kircheninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden mögen.

Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die Königlichen Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Beistand des Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universitätsgebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterwerfen, und ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung durch den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhülfe mittheilen.

§. 2. Ausserdem sind die beiden Kastellane des Universitätsgebäudes für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der klinischen Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothekdiener für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen Konviktoriums für das Gebäude desselben, der Anatomiediener für sämmtliche anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen Museums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in so fern verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Sicherung vor Feuersgefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und nach dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, nicht nur alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämmtliche Oefen der Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren, sondern diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob nirgend ein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich dazu benutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle Lampen, die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig ausgelöscht hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der Professoren nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchter fortzutragen, und das Zimmer selbst zu verschließen.

§. 4. Dieſelbe Pflicht liegt dem Hausmeiſter der klinischen An
alten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener und dem Konſer
ator des naturhiſtoriſchen Muſeums ob. Der Hausmeiſter der klini
hen Anſtalten hat alle Abende um 10 Uhr ſämmtliche Oefen der drei
iedizinischen Inſtitute zu revidiren; eben ſo der Hausmeiſter des Kon
iktoriums die Oefen dieſer Anſtalt. Für das Konviktorium ſteht die
)beraufſicht dem Inſpektor deſſelben zu. — Der Bibliothekdiener muß
lle Tage eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verſchloſſen,
ieder dahin zurückkehren, und ſich überzeugen, daß das Feuer wirklich
elöſcht iſt. Der Konſervator des naturhiſtoriſchen Muſeums iſt ver
flichtet alle Abende, nach dem Schluſſe der Vorleſungen und dem Auf
ören der Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schloſ
s ſämmtliche Oefen nachzuſehen, und dieſe Reviſion auch noch Einmal
m 10 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

§. 5. Den beiden Kaſtellanen wird aber noch beſonders zur Pflicht
emacht, jede Woche wenigſtens zweimal ſämmtliche Behältniſſe in bei
en Univerſitätsgebäuden, in welchen Aſche aufbewahrt wird, zu revi
iren, gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuersgefahr aufgeſtell
n Waſſerkufen zu unterſuchen, um ſich davon zu überzeugen, daß ſie
ehörig gefüllt ſind. Wenn ſie in beiden Beziehungen irgend etwas
ernachläſſigt finden ſollten, ſo haben ſie deshalb dem Hausmeiſter der
inischen Anſtalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener, dem
onſervator des naturhiſtoriſchen Muſeums, dem Anatomiediener, ſo
ie den für die Univerſitätsgebäude angeſtellten Hausknechten ihre Be
erkungen zu machen.

§. 6. Ueberhaupt ſtehen die Hausknechte des Univerſitätsgebäudes
u Bonn, ſo wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schloſſes unter be
ſonderer Aufſicht und Kontrole der Kaſtellane, und haben dieſe nicht
ur in obigen Beziehungen über dieſelben zu wachen, ſondern auch von
eit zu Zeit in den Hörſälen nachzuſehen, ob nicht zu ſtark in Rück
ht auf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des
Brennmaterials geheizt wird.

§. 7. Die den Kaſtellanen auferlegten Verpflichtungen in Wahr
ehmung der feuerpolizeilichen Intereſſen beziehen ſich auch auf die in
en Königlichen Univerſitätsgebäuden und deren Zubehörungen befind
chen Amtswohnungen. Dieſ Kaſtellane ſind deshalb gehalten letztere
enfalls von Zeit zu Zeit einer Reviſion zu unterwerfen, und hierbei
isbeſondere ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der
efen, die Aufbewahrungsorte der Aſche und dgl. zu richten. In den
Miethswohnungen der Univerſität ſind die Miether beſonders zu dieſer
ufſicht verpflichtet, und für deren Vernachläſſigung verantwortlich.

§. 8. Die Schornſteine müſſen alle Jahre, bei Holzfeuerung zwei
al, und bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereiniget werden, und haben
ie Kaſtellane, daß ſolches geſchehen iſt, ſich die Ueberzeugung zu ver
haffen, und davon dem Univerſitätskuratorio jedesmal eine ſchriftliche
nzeige zu machen. Diejenigen Schornſteine, welche zur Küchenfeue
ung gebraucht werden, ſind alle Jahre viermal zu reinigen.

§. 9. Einer beſonders genauen Aufmerkſamkeit ſind die Rauch
öhren der Oefen zu unterwerfen, und müſſen diejenigen der Oefen,
elche mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkoh
n geheizt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß ſolches
eſchehen, ſind die Kaſtellane, der Hausmeiſter, der Bibliothekdiener und
ie beiden Hausknechte verantwortlich.

§. 10. Auf die erste Spur eines vorhandenen Feuers hat derjenige Offiziant, welcher solches bemerkt, den Kastellanen davon Anzeige zu machen, worauf diese durch starkes Anziehen der Glokke, durch die zu den Vorlesungen geläutet wird, sämmtlichen Bewohnern des Universitätsgebäudes das Zeichen geben, sich zu versammeln. Da indeß die schleunigste Hülfe immer die wirksamste ist, so muß aus den nächsten Kufen so schnell als möglich Wasser herbeigeschafft und auf die gefährliche Stelle geschüttet werden. Zu diesem Zwekke findet sich in den Universitätsgebäuden unter dem Beschlusse des Kastellans eine Anzahl Feuereimer. Dabei ist jedoch nicht zu unterlassen, sogleich Jemand nach dem Polizeiamt der Stadt zu senden, um diesem von der Gefahr Nachricht zu geben.

§. 11. Sollten die ersten Versuche das Feuer zu ersticken unwirksam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden die Glokken der evangelischen Kapelle auf dem Universitätsgebäude anzuziehen, und für die ganze Stadt Allarm zu machen, und sind die im nächsten Paragraphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblicklich zu benachrichtigen.

§. 12. Auf diesen Lärm, so wie überhaupt auf die erste Kunde von Brandgefahr, sind der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte, der Rektor, der Universitätsrichter, der Universitätssekretär und der Universitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude einzufinden. Gleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie die Erscheinung des Lehrerpersonals der Universität überhaupt erwartet werden darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung und Flüchtung des allgemeinen Universitätseigenthums zu treffen, theils auch den zunächst bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin behülflich zu seyn. Ueberhaupt muß die ganze Wirksamkeit des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, der höhern Universitätsbeamten, und von dem Augenblick an, daß die städtische Polizei sich mit ihren Mitteln eingefunden hat, auch der niedrigern Universitätsoffizianten, auf Rettung des Universitätseigenthums beschränkt, und das Löschgeschäft der Polizei und den Universitätshandwerkern überlassen werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Universitätsgebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätsbibliothek gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit dem sie in solchen Fällen rühmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder Hülfe bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothek anzuvertrauen, und wird sich dieselbe ausser dem im nächsten Paragraphen angegebenen Mittel am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß sie bei der Fortschaffung der Bücher auf Tragbahren Hand anlegen, und überdies von der Bibliothek aus nach dem nächsten Rettungsort, wozu bei gutem und beständigem Wetter der Hofgarten füglich gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem andern die Bücher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

§. 14. Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bestimmt bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Räume die Universitätskasse und die Universitätsbibliothek gebracht werden sollen. Zur Aufnahme der Universitätskasse wird in der Regel das Kassenlokale des Königl. Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei dem ersten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese ersucht, nicht nur selbst an der Rettung der Bücher auf den hierzu vorhandenen Tragbahren theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort selbst, so

ie überhaupt die [illegible] itsgebäudes, mit dem möglichen
Sachen zu umstellen, [illegible] es nicht eine unbefugte Menge
drängt, welche el [illegible]

§. 15. Allen für die [illegible] erkern, so wie den für sie b[illegible] ünstlern wird es zur besondern [illegible] euerlärm mit ihren Arbeitern [illegible] im Zimmer des Portiers zu m[illegible] ält eine Prämie von 15 Thalern.

§. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand elöscht ist, wird der verursachte Schaden mit Zuziehung der hierfür kom etenten Behörden genau aufgenommen und taxirt, und in möglichster Schnelligkeit dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem ausser rdentlichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

§. 17. Diese Bestimmungen gelten, so weit die besonderen Ver ältnisse es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Univer tätsgebäude in Poppelsdorf.

§. 18. Diese Feuerordnung soll von Zeit zu Zeit einer Revision nterworfen, und zunächst in der Zahl von 500 Exemplaren gedruckt erden, um den betreffenden Behörden von Bonn und Poppelsdorf, em sämmtlichen Lehrerpersonale, und allen höhern und niedern Offi anten der Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 697. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

Der Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herr Mühler, ilt welchem in Folge Ew. ꝛc. Berichts vom 28. Februar c. Rücksprache ehalten worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen Universität, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, ie dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Pro esse und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehe, wie solche den Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach §. 145. des An anges zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Bezug hierauf ist von dem gedachten Herrn Minister die abschriftlich beigelegte Verfügung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (An age a.), wovon Ew. ꝛc. den dortigen akademischen Senat auf seinen Antrag vom 7. Januar c. in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 2. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt war bei der verschiedenen Instituten bewilligten Kostenfreiheit des Fis us unter No. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Halle nach dem

ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität in ihren Fonds erleidet, aus Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat daher das Königl. ꝛc. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

No. 698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und ausserordentlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und verordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen. a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räthe der Generalkontrole den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen. b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der ausserordentlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach

Umſtänden einige, wenigſtens aber Ein Mal vorgenommen werden ſollen. b) Die oberſten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien haben ſich davon zu überzeugen, daß die extraordinairen Kaſſenreviſionen wirklich, und daß ſie auch in einer dem Zwecke entſprechenden Art und von ſolchen Beamten abgehalten werden, die ſich als ſachkundige und zuverläſſige Männer ſchon bewährt haben. c) Die oberſten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unterlaſſung der auſſergewöhnlichen Reviſionen entſtehen ſollten.

Das Staatsminiſterium hat dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deſſen pünktliche Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. Auguſt 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

No. 699. Auszug aus der Allerhöchſt vollzogenen Inſtruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer iſt: a) durch die Reviſion der Rechnungen ſich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundſätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Syſtems feſtgehalten, im Geiſte deſſelben wirklich adminiſtrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen, Inſtruktionen und Etats gewiſſenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewieſen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen beſtimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen ſich ergebenden Reſultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich ſind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrole ſind die höchſten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Oberrechnungskammer erſtreckt ſich im Allgemeinen: a) auf die Rechnungen derjenigen Kaſſen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Reviſion der Generalkontrole unterworfen ſind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Inſtitute, welche mit Gewährleiſtung des Staats verwaltet werden, ſelbſt wenn deren Etats von der Generalkontrole nicht mit vollzogen werden, und ſolche keine förmliche Rechnung legen. — Letzteren Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine beſondere Etats vollzogen worden, gehören deſſen ungeachtet zu ihrer Reviſion, wenn dieſe Fonds aus Staatsmitteln herſtammen ꝛc. — Die Reviſion der Rechnungen geſchieht in der Regel am Wohnſitze der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieſelbe gelangen müſſen. — Dem Chefpräſidenten der Oberrechnungskammer ſteht es jedoch frei, ſowohl Behufs der Reviſion der derſelben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzuſenden, um bei den erſteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kaſſenbüchern und Extrakten, durch Einſicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Anſehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anſtände zu unterſuchen, auch bei dieſer

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf denen Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insoweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen. — Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und anderen obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrole befugt, solche für die Zukunft abzuändern. ꝛc.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung

des Staats beſtimmt ſind, ſo wie andere bewegliche Sachen, müſſen der Regel nach öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskaſſen der Verkauf aus freier Hand nach beſtehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt findenden Preiſen, von der oberſten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden iſt. — — — — — Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwekken an andere Behörden, ſo müſſen aus deren Fonds die Etatspreiſe dafür zu den Kaſſen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien ſteht. — Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Natural-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet iſt.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erfolgen, und iſt darauf zu ſehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskaſſen flieſſen, und beſtimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unſere allgemeine oder beſondere Genehmigung veräuſſert werden.

§. 8. Die Einnahmen müſſen in den beſtehenden Terminen prompt erhoben werden. — Einnahmereſte dürfen in den Rechnungen nur erſcheinen, wenn nachgewieſen wird, daß deren Einziehung durch Umſtände, welche auſſer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden iſt. Die Oberrechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereſte nachweiſen, die nicht vollkommen gerechtfertigt ſind, auf deren ſofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten. — Stundungen dürfen nur von den Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müſſen in den desfallſigen Verfügungen die Urſachen, welche ſie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die während des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müſſen am Schluſſe jeden Jahres vollſtändig berichtigt ſeyn, und dürfen alſo bei dieſem Verwaltungszweige nie Einnahmereſte geſtattet werden.

§. 9. Erlaſſe von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, ſo wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unſere beſondere Genehmigung Statt finden. — Iſt ſolche erfolgt, ſo wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewieſen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmereſten ein, welche ohne Verſchulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden ſind. — Remiſſionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder beſtehender Kontrakte bewilligt werden müſſen, dürfen nicht von den Einnahmen abgeſetzt, ſondern müſſen aus den etatsmäßigen Remiſſionsfonds beſtritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, inſofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feſtſteht, muß die größte, mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparſamkeit beobachtet, und jede Unwirthſchaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden. — Denn die zu den verſchiedenartigen Zwekken ausgeſetzten Fonds ſind nicht dazu beſtimmt, um jedenfalls vollſtändig verwendet zu werden, ſondern um deshalb bewilligt, damit es nirgend an Mitteln zur Beſtreitung nothwendiger Verwaltungskoſten oder Erreichung der Regierungszwekke fehle. — Nur die ge-

wissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, so weit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganze behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letztern Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist. — Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrükken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt werden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem, jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds, und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung Statt findet, bei ermangelnden disponibeln Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, insofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

§. 15. Gratifikationen und Unterſtützungen für Beamte dürfen
ır aus denjenigen Fonds angewieſen werden, welche in den Etats
sdrücklich dazu beſtimmt ſind, oder die Wir beim Mangel etatsmä-
ger Fonds jedem Chef bei dem Abſchluß eines Jahres aus den nach-
wieſenen, bei der Rechnungsreviſion genau zu prüfenden Erſparun-
n zu dieſem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Miniſterien, Regierungen und ſonſtigen
chörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienſtreiſen vorkommen,
l für dieſe jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rückſicht
nommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehr-
ılige Reiſen bei einem und demſelben Verwaltungszweige nach der
milichen Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweiſungen müſ-
ı Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage
r Reiſe, ſo wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Mei-
ızahl enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen ſind die beſorg-
ı Geſchäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Richtig-
t der Angaben in den Liquidationen muß ſtets von dem Vorgeſetzten
ſcheinigt ſeyn. ꝛc.

§. 17. Die auf Koſten des Staats angeſchafften Schreibmaterial-
n, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfniſſe dürfen nur zum öf-
ıtlichen Dienſt verwandt, und es muß überall auf das Wirthſchaft-
ɔſte damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältniſſe rathſam
ıchen, ſollen Fixa ausgeſetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige
ıſtifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf beſtritten wer-
n muß. — Wo dieſes nicht zuläſſig iſt, muß der Naturalverbrauch
eng kontrolirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt auſſer ſei-
r Beſoldung, ſelbſt wenn ihm eine Dienſtwohnung eingeräumt iſt,
ie Feuerung und Licht, es ſey denn, daß ihm ſolche von Uns aus-
ücklich angewieſen worden. — Mißbräuche, welche ſich deshalb ein-
ſchlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es iſt unerläſſliche Pflicht der Verwaltungsbehörden dar-
f zu ſehen, daß für die anſchlagsmäßigen Summen auch dauerhaft
baut, und ſo auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hinge-
rkt werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanſchlägen,
er Abänderungen derſelben, dürfen in der Regel nicht geduldet wer-
n. Der ausführende Baumeiſter, welcher ſich dergleichen zu Schul-
n kommen läſſt, ſoll die dadurch verurſachten Mehrkoſten ſelbſt tra-
n. Wenn jedoch durch nicht vorherzuſehen geweſene Umſtände Ab-
ichungen nothwendig werden, ſo müſſen dieſe, ſo wie die etwanigen
berſchreitungen der Bauanſchläge durch die Reviſionsprotokolle und
izufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkoſten
rch einen beſonderen approbirten Nachanſchlag begründet werden. ꝛc.

Remunerationen für beſoldete Baubedienten dürfen nicht aus den
aufonds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu de-
n ununterbrochener Leitung und Beaufſichtigung beſondere Konduk-
ure erforderlich, und können dieſe nicht aus dem beſoldeten Perſonal
nommen werden, ſo müſſen die reglementsmäßigen Diäten für ſie
ich in den Bauanſchlägen mit zum Anſatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer iſt verpflichtet zu prüfen, ob
i den von den Behörden für Rechnung des Staats geſchloſſenen
ɔntrakten die beſtehenden Vorſchriften befolgt, von den Verwaltungs-
hörden weder ungewöhnliche, dem Staatsintereſſe nachtheilige Be-
ıgungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leiſtungen unangemeſ-

sene Preise zugestanden worden sind. ꝛc. — Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet seyn, insofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden. — Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Order vom 28. Juli 1823. — Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften, und den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden. — In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen. ꝛc.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden. — Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn, daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorgungsschein, und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden. — Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse, und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken. — Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden. — In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschliessen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden. — Diese muß ergeben, auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen. — Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zu-

alten soll, nicht mit Bestand abschliessen; sondern der Ersatz
öthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit
i Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rech-
orschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant
unahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwal-
nvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen gelei-
id in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht
finden.

24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen
der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur anges
sondern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bei
i Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß
lgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen,
ffen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Aus-
auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Resten-
zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen
. — Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am
des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart
echnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zah-
i das dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Aus-
aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen
der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestrit-
rden. ꝛc.

25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse
o berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds
c. — Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur
en Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträ-
h ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen
rachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem
soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe
dministration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur
von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu be-
n, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeid-
erbeigeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden
. — Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-
nd die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede an-
Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei
i Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere
migung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als
e von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie
rdnet hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines
titels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon
n Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ih-
Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden
atischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei
nigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind,
B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In
Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre
Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo
in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimm-
Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

ten Etatstitel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. ꝛc.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die Gerichte sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Verwaltungschef ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. — Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstükke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. ꝛc. — Eine Stundung rückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. — Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstükke von dem Ertrage der auf Baurechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es bei

halb bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung Behufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forstetats dies zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar 1820 zu befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstükke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstükke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden. ꝛc.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstükken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt. — Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Oberrechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. ꝛc.

§. 42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. ꝛc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. — Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ausfall, welchen das Einkommen der Universität in ihren Fonds erleidet, aus Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat daher das Königl. ꝛc. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

No. 698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen der allmonatlich und ausserordentlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und verordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen. a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räthe der Generalkontrole den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen. b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der ausserordentlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach

Umſtänden einige, wenigſtens aber Ein Mal vorgenommen werden ſollen. b) Die oberſten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien haben ſich davon zu überzeugen, daß die extraordinairen Kaſſenreviſionen wirklich, und daß ſie auch in einer dem Zwecke entſprechenden Art und von ſolchen Beamten abgehalten werden, die ſich als ſachkundige und zuverläſſige Männer ſchon bewährt haben. c) Die oberſten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unterlaſſung der auſſergewöhnlichen Reviſionen entſtehen ſollten.

Das Staatsminiſterium hat dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deſſen pünktliche Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. Auguſt 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

No. 699. Auszug aus der Allerhöchſt vollzogenen Inſtruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer iſt: a) durch die Reviſion der Rechnungen ſich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundſätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Syſtems feſtgehalten, im Geiſte deſſelben wirklich adminiſtrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen, Inſtruktionen und Etats gewiſſenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewieſen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen beſtimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen ſich ergebenden Reſultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich ſind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrole ſind die höchſten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Oberrechnungskammer erſtreckt ſich im Allgemeinen: a) auf die Rechnungen derjenigen Kaſſen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Reviſion der Generalkontrole unterworfen ſind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Inſtitute, welche mit Gewährleiſtung des Staats verwaltet werden, ſelbſt wenn deren Etats von der Generalkontrole nicht mit vollzogen werden, und ſolche keine förmliche Rechnung legen. — Letzteren Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine beſondere Etats vollzogen worden, gehören deſſen ungeachtet zu ihrer Reviſion, wenn dieſe Fonds aus Staatsmitteln herſtammen ꝛc. — Die Reviſion der Rechnungen geſchieht in der Regel am Wohnſitze der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieſelbe gelangen müſſen. — Dem Chefpräſidenten der Oberrechnungskammer ſteht es jedoch frei, ſowohl Behufs der Reviſion der derſelben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzuſenden, um bei den erſteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kaſſenbüchern und Extrakten, durch Einſicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Anſehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anſtände zu unterſuchen, auch bei dieſer

Gelegenheit Materialien zu ſammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand ſetzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner iſt der Chefpräſident befugt, in Beziehung auf das Rechnungsweſen Kaſſenreviſionen halten zu laſſen. ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugniſſe der Oberrechnungskammer, auch Grundſätze, auf deren Befolgung ſie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf ſämmtliche Verwaltungen anwendbare Beſtimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der beſtehenden Verwaltungsgrundſätze, mit Umſicht und Sachkenntniß geſchehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Juſtifikation beſchränkt werden. Der Rath, welcher die Reviſion der Rechnung bewirkt, muß in das Weſen der Verwaltung ſelbſt eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundſätzlich verfahren iſt, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiſte der Verwaltungs- und Regierungs-Grundſätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der geſetzlichen Beſtimmungen ſo ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichſter Sparſamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derſelben zu bewirken geweſen ſeyn würde.

§. 4. Inſoweit zur Sicherſtellung Unſerer Kaſſen, Magazine ꝛc. von den dabei angeſtellten Beamten verfaſſungsmäßig Kautionen zu beſtellen ſind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den beſtehenden Vorſchriften gemäß geſchehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer iſt verpflichtet dahin zu ſehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kaſſe eingezogen, und in den Rechnungen derſelben ſelbſt gehörigen Orts nachgewieſen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, ſtatt beſonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müſſen unter dieſen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf ſich keine Behörde eine andere Dispoſition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeſchrieben iſt, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren ſtatt oder als Theil der Beſoldung bewilligt ſind, ſolche unmittelbar für ſich einziehen, ohne ſie zur betreffenden Kaſſe baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß ſie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müſſen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und ſonſtigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müſſen genau befolgt werden, und darf ſich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob ſolche Unſern Kaſſen Mehr- oder Minder-Einnahmen verurſachen. — Wo grundſätzlich Tarifs und Taxen von Unſern Miniſterien und anderen oberſten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, ſind auch nur dieſe unter verfaſſungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrole befugt, ſolche für die Zukunft abzuändern. ꝛc.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung

des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt findenden Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — — Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwekken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. — Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Natural-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fliessen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräussert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche auſſer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die während des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte, mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Zwekken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwekke fehle. — Nur die ge-

wissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, so weit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganze behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist. — Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrükken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt werden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem, jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds, und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung Statt findet, bei ermangelnden disponibeln Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, insofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

§. 15. Gratifikationen und Unterſtützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewieſen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu beſtimmt ſind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abſchluß eines Jahres aus den nachzuweiſenden, bei der Rechnungsreviſion genau zu prüfenden Erſparungen zu dieſem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Miniſterien, Regierungen und ſonſtigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienſtreiſen vorkommen, soll für dieſe jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rückſicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reiſen bei einem und demſelben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweiſungen müſſen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reiſe, ſo wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen ſind die beſorgten Geſchäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß ſtets von dem Vorgeſetzten beſcheinigt ſeyn. ꝛc.

§. 17. Die auf Koſten des Staats angeſchafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfniſſe dürfen nur zum dienſtlichen Dienſt verwandt, und es muß überall auf das Wirthſchaftlichſte damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältniſſe rathſam machen, ſollen Fixa ausgeſetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Juſtifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf beſtritten werden muß. — Wo dieſes nicht zuläſſig iſt, muß der Naturalverbrauch ſtreng kontrolirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt auſſer ſeiner Beſoldung, ſelbſt wenn ihm eine Dienſtwohnung eingeräumt iſt, freie Feuerung und Licht, es ſey denn, daß ihm ſolche von Uns ausdrücklich angewieſen worden. — Mißbräuche, welche ſich deshalb einſchlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es iſt unerläſſliche Pflicht der Verwaltungsbehörden darauf zu ſehen, daß für die anſchlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und ſo auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanſchlägen, oder Abänderungen derſelben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeiſter, welcher ſich dergleichen zu Schulden kommen läſſt, ſoll die dadurch verurſachten Mehrkoſten ſelbſt tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzuſehen geweſene Umſtände Abweichungen nothwendig werden, ſo müſſen dieſe, ſo wie die etwanigen Ueberſchreitungen der Bauanſchläge durch die Reviſionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkoſten durch einen beſonderen approbirten Nachanſchlag begründet werden. ꝛc. — Remunerationen für beſoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochener Leitung und Beaufſichtigung beſondere Kondukture erforderlich, und können dieſe nicht aus dem beſoldeten Perſonal genommen werden, ſo müſſen die reglementsmäßigen Diäten für ſie gleich in den Bauanſchlägen mit zum Anſatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer iſt verpflichtet zu prüfen, ob bei den von den Behörden für Rechnung des Staats geſchloſſenen Kontrakten die beſtehenden Vorſchriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsintereſſe nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leiſtungen unangemeſ-

ſene Preiſe zugeſtanden worden ſind. ꝛc. — Die für Rechnung des Staats geſchloſſenen Kontrakte müſſen eben ſo, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Lizitation gegründet ſeyn, inſofern nicht in den Verwaltungs-Inſtruktionen anderweite Beſtimmungen enthalten ſind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geſchäfts gerechtfertigt werden. — Mit Beamten, welche die Verwaltung ſelbſt führen, oder dabei intereſſirt ſind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförſter, die letzteren in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unſerer Order vom 28. Juli 1823. — Die von den Behörden rechtsgültig geſchloſſenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatperſonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben ſo wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derſelben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenſtände müſſen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollſtändig verwendet dargethan, oder in einer beſonderen Naturalrechnung in Einnahme, oder aber, inſofern ſie aus Utenſilien, Geräthſchaften, und den zu Kunſt- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenſtänden beſtehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewieſen werden. — In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen ſind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweiſen iſt, bleibt der Beſtimmung der Oberrechnungskammer nach Verſchiedenheit der Kaſſen und Inſtitute überlaſſen. ꝛc.

§. 22. Bei entſtehenden Vakanzen müſſen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächſt berückſichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden ſind, die jeder Behörde zuzuweiſenden Wartegelder-Beamten angeſtellt werden. — Keine Behörde darf ſich eine Abweichung von dieſen Vorſchriften erlauben, es ſey denn, daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, ſich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältniſſe und Beſchäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anſtellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unſerer beſonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Verſorgungsſchein, und in Anſehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Verſorgungsanſpruchs den Rechnungsbelägen zur Juſtifikation der erſten Gehaltszahlung in Urſchrift beigefügt werden.

§. 23. Vorſchüſſe dürfen von keinem Rendanten ohne Autoriſation der ihm vorgeſetzten Behörde geleiſtet werden. — Ueberhaupt dürfen aus Staatskaſſen nur ganz unvermeidliche Vorſchüſſe, und zwar innerhalb der beſtehenden Vorſchriften Statt finden, und wo angemeſſene Beſtimmungen hierüber fehlen, ſind ſolche auszuwirken. — Die geleiſteten Vorſchüſſe ſollen in den Rechnungen nicht verausgabt, ſondern bei den Kaſſen unter den Beſtänden nachgewieſen werden. — In den Rechnungen ſollen ſie nur, inſofern die Kaſſen mit Beſtänden abſchlieſſen dürfen, unter dieſen erſcheinen, und müſſen ſie dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweiſung ſpezifizirt werden. — Dieſe muß ergeben, auf welche Anweiſung, wann und zu welchem Ende die Vorſchüſſe geleiſtet, daß ſie unvermeidlich geweſen, und wenn eher ſie erſtattet werden ſollen. — Blos geleiſteter Vorſchüſſe wegen, darf eine Kaſſe, welche grundſätzlich keine Beſtände zu

rückbehalten soll, nicht mit Bestand abschliessen; sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht Statt finden.

§. 24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden. — Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden. ꝛc.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht. ꝛc. — Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur weiteren Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

§. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden können. — Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in dem Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

ten Etatstitel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. ꝛc.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die Gerichte sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Verwaltungschef ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. — Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstükke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. ꝛc. — Eine Stundung rückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. — Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstükke von dem Ertrage der auf Rechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es bei

halb bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung Behufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, insofern die Empfänger nicht nach den Naturalforstetats dies zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar 1820 zu befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Umgebühr verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstükke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstükke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden. ꝛc.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstükken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt. — Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Oberrechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. ꝛc.

§. 42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. ꝛc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. — Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

kammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind. — Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-Kassen müssen, in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden. — Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind. ꝛc. — In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinetsorders in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Oberrechnungskammer anzuordnen sind. — Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. ꝛc.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen. — Findet die Oberrechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. — In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

§. 49. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825 bis zum 1. April 1827, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnun

gen iſt die Decharge darüber zu ertheilen, oder ſolche in den dazu geeigneten Fällen zu Unſerer Vollziehung einzureichen. ꝛc.

§. 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein Jeder ſo weit es ihn betrifft, ſich nach gegenwärtiger Inſtruktion zu achten. — Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 700. Allerhöchſt vollzogenes Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kaſſenweſens, rückſichtlich der Dispoſition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweiſung der Geld- und Verwaltungs-Reſultate. Vom 17. März 1828.

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826 iſt bereits beſtimmt, daß, und in welcher Art das Finanzminiſterium an der Feſtſtellung ſämmtlicher Etats und an den Anträgen auf auſſerordentliche Geldbewilligungen theilnehmen ſoll, damit daſſelbe als diejenige Behörde, welcher die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beſchaffung der Mittel zu dem geſammten Staatshaushalt zu ſorgen, darauf ſehen kann, daß die Ausgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhältniß bleiben; um daſſelbe aber auch in den Stand zu ſetzen, die Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten, und verhindern zu können, daß bei einzelnen Kaſſen unnöthig Beſtände geſammelt werden, während bei anderen Verlegenheit entſteht, muß dem Kaſſenweſen eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß die Dispoſition über die Ueberſchüſſe aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzminiſterio allein ausgeht, und daſſelbe eine fortwährende zuverläſſige Ueberſicht, ſowohl von dem Ertrage derſelben und von den bei allen Kaſſen vorhandenen Beſtänden, als von dem daraus zu beſtreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach den verſchiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Beſtimmungen nothwendig.

1. Die nach Beſtreitung der Verwaltungskoſten aufkommenden Erträge aller Einkünfte des Staats, ſie mögen von dem Finanzminiſterio ſelbſt, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden dem erſteren zur Dispoſition geſtellt, und durch die demſelben untergeordneten Provinzial-Hauptkaſſen, oder aus den für einzelne Verwaltungen beſtehen bleibenden Centralkaſſen zur General-Staatskaſſe eingezogen.

2. Es werden daher auch die Ueberſchüſſe der Domainen- und Forſt-Verwaltung, und die Domainen- und Forſt-Veräuſſerungs- und Ablöſungs-Gelder durch die Regierungs-Hauptkaſſen zur General-Staatskaſſe abgeliefert, welche aus den erſteren die Kompetenz der Kron-Fideicommißkaſſe in beſtimmten Terminen berichtigt, den geſammten übrigen Ertrag aber, ſo wie die Veräuſſerungs- und Ablöſungs-Gelder nach der Vorſchrift des Geſetzes vom 17. Januar 1820 der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in der Art übereignet, wie in der unterm 24. Oktober 1826 zwiſchen dem Finanzminiſterio und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden dieſerhalb getroffenen Vereinigung, auf welche hier verwieſen wird, näher feſtgeſetzt iſt.

3. Eben ſo werden die Ueberſchüſſe der Salzdebits-Verwaltung durch die Provinzial-Hauptkaſſen zur General-Staatskaſſe eingezogen, und nach vorgedachter Vereinigung der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in ſo weit überwieſen, als es zur Erfüllung des derſelben etatsmäßig

zustehenden Bedarfs erforderlich ist. — Der Generaldirektion der Seehandlungssocietät, welcher nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 die Einziehung dieser Ueberschüsse in Ost- und West-Preussen, Litthauen und Schlesien übertragen ist, wird dagegen von dem Finanzministerio nach der mit derselben dieserhalb getroffenen Vereinigung ein dem Ertrage dieser Ueberschüsse gleichkommender Kredit bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen eröffnet werden. — Die General-Salzkasse hört hiernach als Centralkasse für die Einziehung der Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung auf, und es bleibt nur eine Buchhalterei zur Nachweisung der Resultate dieser Verwaltung bestehen.

4. Die Ueberschüsse aus der von dem Ministerio des Innern ressortirenden Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens werden auf Anweisung desselben von den Oberbergamts-Hauptkassen ebenfalls an die Regierungs-Hauptkassen, und durch diese an die General-Staatskasse abgeführt. — Die General-Bergwerkskasse geht als Central-Einnahmekasse ein, und es tritt an deren Stelle eine Buchhalterei, welche die Ergebnisse dieser Verwaltung zusammenstellt.

5. Auch die General-Chausseekasse wird aufgehoben. Die Chausseegefälle werden nach der bereits getroffenen besonderen Anordnung zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, der zur Unterhaltung der vorhandenen und Anlegung neuer Chausseen erforderliche Bedarf aber dem Ministerio des Innern, resp. bei den Provinzialkassen und der General-Staatskasse überwiesen.

6. Nur bei der Post- und Lotterie-Verwaltung bleibt die bisherige Centralkassen-Einrichtung bestehen, und werden die Ueberschüsse derselben direkt an die General-Staatskasse abgeliefert.

7. Alle übrigen Staatseinnahmen, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Instituten zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen sind, und der Justiz-Sporteln (in denjenigen Landestheilen, wo die Preussische Gerichtsordnung eingeführt ist), so wie der Gebühren bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche den Gerichtsbehörden und den Generalkommissionen in der bisherigen Art verbleiben, werden zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, welches dagegen den Ertrag derjenigen, welche ganz zu gewissen Zwekken bestimmt sind, den betreffenden Behörden als Ausgabefonds überweiset.

8. Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehen daher ferner keine Einnahmen direkt, sie können nur als Ausgabekassen bestehen bleiben, und erhalten ihren Bedarf aus der General-Staatskasse zur weiteren Verrechnung, welche auch auf deren Verlangen die nöthigen Zahlungen in den Provinzen leisten läßt, so daß aller direkte Geldverkehr derselben mit den Regierungs-Hauptkassen aufhört. — Auch die General-Militair- und die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse beziehen ihren Bedarf aus der General-Staatskasse direkt, oder auf deren Anweisung bei den Provinzial-Hauptkassen, und können sich auch der letzteren zur Berichtigung und theilweisen Verrechnung ihrer in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bedienen. — Für die Einziehung der Sporteln bei den Ministerien werden die bisherigen Rezepturen beibehalten, welche ihre Einnahmen zur General-Staatskasse abliefern.

9. So wie hiernach alle zu den Regierungs-Hauptkassen fliessenden landesherrlichen Einnahmen zur Disposition des Finanzministers

ſtehen, ſo ſoll dagegen zur beſſeren Ueberſicht und Vereinfachung der Geſchäfte dieſer Kaſſen die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- und Inſtituten-, überhaupt aller nicht fiskaliſchen Fonds dieſen Kaſſen abgenommen, und beſonderen Kaſſen und Rezepturen übertragen werden. Die deshalb zu treffenden Einrichtungen bleiben denjenigen Miniſterien, in Vereinigung mit dem Finanzminiſterio, überlaſſen, von welchen die Oberaufſicht auf die Verwaltung dieſer Fonds reſſortirt. Die Koſten der ſeparaten Verwaltung müſſen durch Beiträge von dieſen Fonds ſelbſt, inſoweit dies ohne zu große Beläſtigung derſelben angeht, aufgebracht werden. Da, wo ſchon vorhandene Spezialkaſſen die Verwaltung derartiger Fonds mit übernehmen können, iſt ſie dieſen zu überweiſen.

10. Den Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden wird der Ausgabebedarf, wie ſolcher durch die Verwaltungs-Etats feſtgeſetzt iſt, von dem Finanzminiſterio bei der General-Staatskaſſe, und für die Ausgaben, welche in den Provinzen zu leiſten ſind, bei den betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen überwieſen, und hat daſſelbe dafür zu ſorgen, daß überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs gewährt werden.

11. Die Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden beſtreiten aus der ihnen durch den Verwaltungs-Etat ausgeſetzten Dispoſitionsſumme alle das Reſſort derſelben betreffende Verwaltungsausgaben, ſelbſt diejenigen, welche bis dahin nicht auf ihren Etats ſtanden, und im Laufe des Jahres neu bewilligt worden. Wird wegen ſolcher neu zutretenden Ausgaben ein Zuſchuß zu ihrem Etats-Quanto im Ganzen nothwendig, ſo iſt deſſen Bewilligung aus dem allgemeinen Extraordinarium der General-Staatskaſſe, in Vereinigung mit dem Finanzminiſterio, in Antrag zu bringen. Anträge auf größere extraordinaire Bewilligungen, z. B. zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. ſind im Laufe des Jahres in der Regel zu vermeiden. Der desfallſige Bedarf muß bei Vorlegung der Verwaltungs-Etats mit zur Sprache gebracht werden, damit bei Anlegung des General-Staatskaſſen-Etats darauf Rückſicht genommen werden kann.

12. Die Verwaltungsbehörden haben darauf zu ſehen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleiſtet, und alle Anforderungen an die Kaſſen für das laufende Jahr vor dem Kaſſenabſchluß deſſelben befriedigt werden. Um jedoch wegen derjenigen Ausgaben, welche bis dahin nicht haben berichtigt werden können, keine Verlegenheit entſtehen zu laſſen, ſollen diejenigen Ausgabefonds, bei welchen die oberſten Verwaltungsbehörden es für nothwendig halten, auch das zweite Jahr hindurch zur Berichtigung der das vorhergehende Jahr betreffenden Reſtausgaben noch offen gehalten werden.

13. Nach Ablauf des zweiten Jahres werden aber dieſe Reſtausgaben-Fonds definitiv abgeſchloſſen, und die Beſtände derſelben als Erſparniſſe nachgewieſen. — Ausgenommen hiervon ſind die etatsmäßigen Baufonds, ſo wie diejenigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Beſtände zu gewiſſen Zwecken, oder zur Verſtärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre durch beſondere Beſtimmungen ausdrücklich genehmigt iſt. Dieſe werden zwar auch beim Ablauf des zweiten Jahres definitiv abgeſchloſſen, deren Beſtände jedoch nicht als Erſparniſſe berechnet, ſondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe

desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptver[illegible]g der Staatsschulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 behandelt werden, sind hiervon ausgenommen. — Die nach Abschluß des zweiten Jahres noch vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatsmäßigen Fonds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres sich ergebende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs-Etats stehenden Provinzial- als den bei der General-Staatskasse etatsmäßigen Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörden, werden von dem Finanzministerio für die General-Staatskasse eingezogen, und hört die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnisse an den Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbehörden durchweg auf. — Es können jedoch die bei einzelnen Regierungen sich ergebenden Ausgabe-Ersparnisse mit den bei gleichnamigen Fonds anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt werden, daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen dergleichen Mehrausgaben deckt. Die desfallsige Ausgleichung geschieht am Jahresschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachweisungen der Ersparnisse und Mehrausgaben. — Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu beurtheilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und demnächst der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. — Bei Anträgen auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an den Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministerii ein.

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Mehreinnahmen oder Ausgabe-Ersparnisse erübrigt wird, fließt zum Staatsschatz. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus der General-Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben beim Ablauf des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden definitiv geschlossen werden. Die Ermittelung des Ueberschusses für den Staatsschatz richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse, die ausstehenden Reste kommen dabei nach erfolgter Berichtigung derselben zur besonderen Berechnung.

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um danach eine zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, insoweit letztere selbst Rechnung legen, periodische Kassenextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden; wovon jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die höhere Polizei ausgeschlossen bleibt.

17. Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen abschliessen, und zwar: Die Spezialkassen und Rezepturen, welche ihre Einnahmen nicht direkt an die Provinzial-Hauptkassen, sondern an Zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischenkassen und diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkt an die Provinzial-Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats; die Pro-

il-Hauptkaſſen am 10. des folgenden Monats; die Centralkaſſen erlin am vorletzten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des luſſes auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo wird am vorhergehenden abgeſchloſſen. — Beim Jahresabſchluſſe ſollen alle Kaſſen ihre er für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen ı, um in dieſer Zeit für möglichſt vollſtändige Einziehung und ſerung der Einnahmereſte und Berichtigung der Ausgabereſte ſor- und ſolche noch in dieſe Bücher aufnehmen zu können. Der de- e Abſchluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Spe- Rezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwi- und direkt abliefernden Kaſſen am 31. Januar; für die Pro- il-Hauptkaſſen am 10. Februar, und die Centralkaſſen am vor- ı Tage im Februar.

18. Jede Einnahmekaſſe liefert in der Regel zweimal im Mo- jedenfalls aber bis zum Tage des Abſchluſſes, ihre Ueberſchüſſe ündig an diejenige Kaſſe ab, an welche ſie gewieſen iſt, und über- t derſelben zugleich die Abrechnung mit den belegten Deſignatio- wegen der für deren Rechnung geleiſteten Zahlungen. — Die verſendungen dürfen überall nur durch die Poſt geſchehen, und ja, wo eine Poſtverbindung fehlen ſollte, iſt eine Verſendung in er Art unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde zuläſſig.

19. Gleich nach dem Abſchluß fertigen die Kaſſen einen Extrakt hren Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt ſſt, und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjah- ehabten Einnahmen und Ausgaben nachweiſet. Die aus den frü- Jahren herrührenden Reſt-Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ei der Kaſſe etwa verwalteten Nebenfonds, werden in beſonderen ikten nachgewieſen, deren Reſultate aber in den Hauptextrakt am uſſe mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Ab- ſes vorhandenen Geſammtbeſtand nachweiſet. — Für die beiden ı Monate eines jeden Vierteljahres ſind dieſe Extrakte nur ſum- ch nach der wirklich Statt gehabten Einnahme und Ausgabe an- en, für den dritten Monat aber wird ein vollſtändiger Extrakt, er auſſerdem auch die Soll-Einnahme und Ausgabe und die ver- nen Reſte und Mehr- oder Minder-Einnahmen nachweiſet, an- igt. — Die Soll-Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach Etat und den im Laufe des Jahres ſich ergebenen Zu- und Ab- en vorgetragen, in eine beſondere Kolonne aber derjenige Theil n ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeit- e, den der Extrakt umfaſſt, einzunehmen und auszugeben war, gegen dieſen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen Ausgaben balancirt, das Plus und Minus, und die Reſte ausge- lt und nachgewieſen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, e keinen beſtimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach Etats-Quanto unter Berückſichtigung der Zu- und Abgänge vier- rlich zu vier gleichen Theilen angenommen. — Der Extrakt für vierte Quartal bildet zugleich den Jahres-Finalabſchluß, indem lbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Iſt ündig nachweiſet. — Es ſollen bei dieſen Extrakten und Abſchlüſ- lle unnöthige Details vermieden, und die Reſultate nur ſumma- nach den Titeln, die die Etats vorſchreiben, darin ausgeworfen en, da die ſpeziellen Ausweiſungen über die Einnahmen und Aus-

gaben bei der Rechnungslegung erfolgen müſſen. Jedoch bleibt es den Verwaltungsbehörden überlaſſen, dergleichen Ausweiſungen, wenn ſie es für nöthig halten, beſonders einzufordern — Damit dieſe Extrakte und Abſchlüſſe überall nach einerlei Form angelegt werden, hat das Finanzminiſterium Schemata dazu zu entwerfen, und wegen Anwendung derſelben auch bei den von demſelben nicht reſſortirenden Kaſſen mit den betreffenden Behörden ſich zu vereinigen.

20. Auf den Grund dieſer Extrakte erfolgt die Reviſion der Kaſſen durch das Kaſſen-Kuratorium, welches die Uebereinſtimmung derſelben mit den Kaſſenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit des Beſtandes unter denſelben zu beſcheinigen hat, und dieſelben ſodann an die vorgeſetzte Behörde gelangen läſſt, welche ſolche rückſichtlich der vorgetragenen Soll-Einnahme und Ausgabe, der verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reſte, der Ablieferungen an die vorgeſetzten Kaſſen und deren Uebereinſtimmung mit den Extrakten derſelben zu prüfen, und wegen der dabei ſich ergebenden Erinnerungen die nöthigen Verfügungen zu erlaſſen hat. — Behufs der Prüfung der Solleinnahme muß von dem Kaſſenkurator, oder unter deſſen Aufſicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Etat nicht beſtimmten, der Kaſſe zur Einziehung überwieſenen Soll-Einnahme ein beſonderes Regiſter geführt, und ſolches bei der Reviſion zum Grunde gelegt werden. — Ueber die Abgänge an der Soll-Einnahme, ſo wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, muß die Kaſſe ſich durch beſondere Orders bei der Reviſion ausweiſen.

21. Für die beiden erſten Monate jeden Vierteljahrs erhält das Finanzminiſterium von den Provinzialbehörden bloß einen ſummariſchen Abſchluß der Provinzial-Hauptkaſſen mit dem Kaſſenreviſions-Protokoll, woraus der Geſammtbeſtand dieſer Kaſſen ſich ergiebt, um darnach die vorhandenen Mittel überſehen, und darüber nach Maaßgabe des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält daſſelbe einen ſolchen Abſchluß von der General-Militairkaſſe, jedoch nur zu dem Zwecke, um darnach bei Ueberweiſung der nöthigen Fonds für dieſelbe ſich richten zu können. — Für den dritten Monat ſind dem Finanzminiſterio jedoch die nach der Beſtimmung unter No. 20. anzufertigenden vollſtändigen Kaſſenextrakte vorzulegen. — Die Verwaltungsextrakte werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der Spezialkaſſen und dem der Hauptkaſſe zuſammengeſtellt, und müſſen die Reſultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Iſt, den Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Reſte vollſtändig nachweiſen. Sie müſſen mit den Extrakten der Spezialkaſſen und dem der Hauptkaſſe auf das genaueſte übereinſtimmen, und daß dies der Fall ſey, muß von dem Kaſſenrath unter denſelben ausdrücklich beſcheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu ſehen, daß alle bei den Spezialkaſſen durch Zu- oder Abgang bei den Einnahmen und Ausgaben entſtehende Veränderungen, welche auf den Betrag des der Hauptkaſſe zu gewährenden Ueberſchuſſes einwirken, der letzteren wenigſtens vor dem jedesmaligen Quartalabſchluß vollſtändig bekannt gemacht, und deren Bücher darnach berichtigt werden, auch daß die Abrechnungen zwiſchen den Spezialkaſſen und der Hauptkaſſe regelmäßig erfolgen. — Die Verwaltungsextrakte ſind binnen acht Tagen nach dem Abſchluß der Hauptkaſſe zugleich mit dem vollſtändigen Extrakt der letzteren einzuſenden. — Die Verwaltungsextrakte von der

Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Weſens, von der Salzdebits-Verwaltung, von der Geſtütverwaltung werden in ähnlicher Art angelegt. Auch erhält das Finanzminiſterium vierteljährlich einen vollſtändigen Extrakt der General-Militairkaſſe, der General-Poſtkaſſe, der Haupt-Münzkaſſe, der Porzellanmanufaktur-Kaſſe, der General-Lotteriekaſſe.

22. Die Verwaltungs- und Kaſſen-Extrakte für das vierte Quartal, welche als Jahres-Finalabſchlüſſe die Reſultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres mit Einſchluß der Reſtverwaltung für die früheren Jahre vollſtändig nachweiſen müſſen, ſind mit beſonderer Sorgfalt anzulegen, und es iſt darauf zu halten, daß vor dem Abſchluß für das letzte Quartal bei allen Kaſſen, ſo viel als irgend thunlich, die noch in Reſt ſtehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle feſtgeſtellt und niedergeſchlagen, die Ausgabeerſparniſſe ermittelt, jedenfalls aber die Ueberſchüſſe überall an die vorgeſetzte Kaſſe abgeliefert werden, und eine definitive Auseinanderſetzung zwiſchen den Spezial- und den Hauptkaſſen erfolge. — Die Finalabſchlüſſe ſind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit denſelben genau übereinſtimmen müſſen, und iſt eine Abänderung derſelben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denſelben zu machen ſind, niemals zuläſſig, da die einmal abgeſchloſſenen Bücher der Kaſſen, deren Beſtände und Reſte in die Bücher des neuen Jahres übertragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die wegen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen ſind in den Büchern und Abſchlüſſen des folgenden Jahres nachzuweiſen. — Bei dem Finanzminiſterio werden aus den Verwaltungs- und Kaſſen-Extrakten die nöthigen Zuſammenſtellungen gemacht, um eine vollſtändige Ueberſicht von den Reſultaten der geſammten Finanzverwaltung zu erhalten. — Die übrigen Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abſchlüſſen der Provinzial-Hauptkaſſen und der General-Staatskaſſe die nöthigen Auszüge, um daraus den Zuſtand ihrer Ausgabefonds überſehen zu können.

23. Was auſſer den vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen im Einzelnen wegen der Buch- und ſonſtigen Geſchäfts-Führung bei den Kaſſen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abſchlüſſe, wegen der Kaſſenreviſionen u. ſ. w. zu beobachten iſt, deshalb wird auf die beſtehenden Vorſchriften verwieſen, welche ſo weit es nöthig durch den Finanzminiſter, in Vereinigung mit den betreffenden Miniſterien und oberſten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen ſind.

Berlin, den 17. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

No. 701. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Rechnungs-Juſtifikatorien bei Stipendien- und Freitiſch-Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Miniſterium macht Ew. ꝛc hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß die Königl. Oberrechnungskammer im Einverſtändniſſe mit demſelben von jetzt an darauf halten wird, daß zur Juſtifikation von Stipendien- und Freitiſch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königl. Univerſitäten, I. bei Verausgabung der erſten Rate a) ein von

einer gerichtlichen Behörde oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß, b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministerii beigebracht, und II. jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultätsdekans ausgestelltes Testimonium diligentiae et morum belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 702. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben das von dem Königl. Finanzministerio entworfene und von demselben den Regierungen zugefertigte Schema zu den Kassenextrakten und Verwaltungsabschlüssen (Anlage a.) mit dem Auftrage zugefertigt, nach solchem dem Ministerio vierteljährlich Extrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusenden. Von der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen und dem Extrakte über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finalabschlüsse, welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar erfolgen muß, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, und denselben die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahme, Einnahmeausfälle, Einnahmereste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben oder Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse ist jedoch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse dauernd, und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig nachzuweisen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend bewilligt worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon mit dem Extrakte für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Hauptnachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Schließlich wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextrakts, insofern die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der vierte Theil des Jahresbetrages einzurükken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schema zum Abschluß der Königl. Universitätskasse zu M. über den Unterhaltungsfonds der Universität pro 18 und zwar in dem Zeitraume vom 1sten bis inkl. den ten 18

Aufgestellt und am ten 18

dem Kassenkuratorio übergeben.

Die Königl. Universitätskasse. M. M.

Soll-Einnahme (Ausgabe).					Abtheil. od. Titel	Einnahme. (Ausgabe.)	Wirkliche Einnahme (Ausgabe).			9.	Bemerkungen.
1. Nach dem Etat	2. Zugang	3. Abgang	4. Es ist also Soll-Einnahme (Ausgabe)	5. Davon ist fällig bis Ende ten Quartals			6. im ten Quartal	7. im ten Quartal	8. Summe	Bleibt Rest gegen Kolonne 5.	
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.			rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	

	Schluß.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	Geldbetrag rtl. sgr. pf.	intl. Geld rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1.	Die Einnahme ist					Der nebenbemerkte Revisionsbestand wird nachgewiesen		
2.	Die Ausgabe beträgt					a) baar 1) in Golde mit		
	Bestand					2) « preußischem Kourant mit		
	Dazu treten					3) « Kassenanweisungen mit		
1.	an Depositen, welche noch zur Verrechnung gelangen					4) « Scheidemünze mit . .		
2.	die Einnahme während des Abschlusses					b) in Staatspapieren u. Dokumenten 1) in Staatsschuldscheinen mit		
	Summa					2) ꝛc.		
						Summa		
	Davon gehen ab					Attest. Daß dieser Extrakt mit den in calculo u. nach den Belägen revidirten Kassenbüchern übereinstimmt, u. der vorstehend bezeichnete Bestand in den angegebenen Münzsorten ꝛc. bei der Revision wirklich vorgefunden, außerdem aber sonstige Bestände in baarem Gelde oder in Effekten bei der Kasse nicht vorhanden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.		
1.	die noch offenstehenden Vorschüsse							
2.	die Ausgaben während des Abschlusses							
	Es ist also wirklicher Bestand							

No. 703. Reſkript der Königl. Oberrechnungskammer an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der kliniſchen Inſtitute. Vom 22. Mai 1830.

Aus dem gutachtlichen Berichte, welchen Ew. ꝛc. am 27. November v. J. an das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erſtattet haben, haben wir unter andern erſehen, daß die Einnahmen von den zahlenden Kranken, welche in den kliniſchen Anſtalten der dortigen Univerſität behandelt werden, nebſt andern auſſerordentlichen Einnahmen von den Inſtitutsdirektoren verwendet werden, ohne daß darüber etwas in den Rechnungen vorkäme. Da Ew. ꝛc. ſelbſt die unbezweifelt richtige Meinung äuſſern, daß alle einkommende Verpflegungsgelder und andere auſſerordentliche Einnahmen ordnungsmäßig in der Rechnung erſcheinen müſſen; ſo erſuchen wir Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder der zahlenden Kranken nach monatlich aufzuſtellenden atteſtirten Liquidationen und Einnahmeorders von der betreffenden Inſtitutenkaſſe gehörig vereinnahmt, dagegen die für die Verpflegung geleiſteten Zahlungen eben ſo verausgabt werden; ſo wie denn auch die anderweitigen auſſerordentlichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzuweiſen ſeyn werden. — Auf den Vorſchlag, den Inſtitutsdirektoren alle dieſe Einnahmen für Verbeſſerungen und Ausgaben, für welche die etatsmäßigen Zuſchüſſe nicht ausreichen, zur Dispoſition zu ſtellen, und ihnen nur die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung beſondere Nachweiſungen, mit Belägen und den etwanigen Ueberſchüſſen, monatlich an die Univerſitätskaſſe abzuliefern, kann um ſo weniger eingegangen werden, als es zu den erſten Grundſätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungsführung gehört, daß ſämmtlich bei einer Kaſſe vorkommende Einnahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung der letztern anzulegenden Rechnung vollſtändig nachgewieſen und juſtifizirt werde. Dagegen wird es nicht bedenklich ſeyn, diejenigen Kranken, welche ihre Verpflegung und Arznei ſelbſt direkt bezahlen, in den monatlichen Krankenliſten nur nachrichtlich vermerken zu laſſen. — Wenn übrigens die Inſtitutsdirektoren Verbeſſerungen zu machen wünſchen, zu deren Beſtreitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel ausgeworfen worden, ſo kann denſelben nur überlaſſen bleiben, dem vorgeſetzten Königlichen Miniſterio auf geordnetem Wege ihre desfallſigen Anträge vorzulegen, und ſo dahin zu wirken, daß auf derartige Bedürfniſſe bei Anfertigung neuer Etats gerückſichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionsweſens für die Staatskaſſenbeamten. Vom 11. Febr. 1832.

Da es bisher an allgemeinen und beſtimmten Vorſchriften über die Höhe der von den Kaſſen- und Magazin-Beamten zu beſtellenden Dienſtkautionen, und über die Art, in welcher dieſe Sicherheit zu leiſten, ermangelt, ſo will Ich, Ihren in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes feſtſetzen.

1. Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskaſſe oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig zu beſorgen haben, ſollen fort-

an in folgenden Beträgen bestellt werden: a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hypothekenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Thlr.; b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer-, Oberlandesgerichtsſportel- oder Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amts- und Kreissteuer-Kasse, einer Domainenrentei oder Forst-Kasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in so fern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt; c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d) von einem Oberbuchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassenkontroleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar theilzunehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens; e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur Einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2. Jede Amtskaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3. Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet seyn.

4. Die sämmtlichen Kautionen werden zur Generalstaatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

minen bei derjenigen Kaſſe, aus welcher der Beamte ſein Gehalt zu erheben hat.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnächſt bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden als ein beſonderes Depoſitum verwaltet.

7. Sobald das Dienſtverhältniß, für welches eine Kaution beſtellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten iſt, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangſcheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleiſtet.

8. Den gegenwärtig ſchon angeſtellten Kaſſen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldſcheine oder Verſchreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleiſtet haben, bleibt freigeſtellt, es dabei unverändert zu belaſſen, oder innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieſes Befehls ab, ſich zu erklären, daß ſie die bisherige Kaution zurücknehmen, und ſtatt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorſchriften beſtellen wollen. Erfolgt dieſe Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuldokumente, mit Annahme jedoch der Hypothekenverſchreibungen auf Grundſtücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verſchriebenen Summen werden dem Kautionsbeſteller nach der Beſtimmung zu 5 Prozent verzinſet, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsverbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder dafür eine Schuldverſchreibung gleicher Art und zu demſelben Betrage, als womit die Kaution beſtellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundſtücke oder durch Hinterlegung hypothekariſcher Aktivforderungen beſtellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautionsbeſteller muß ſich auch die Zinſen, welche davon zu erheben ſind, ſelbſt nach wie vor einziehen. — Sie, der Finanzminiſter, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieſer Beſtimmungen zu bewerkſtelligen, wozu jedes Miniſterium und jede Behörde, ſo weit es deren Geſchäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maaſſen.

No. 705. Beſchluß des Königl. Staatsminiſterii, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchſten an die Chefpräſidenten der Bank und Seehandlung erlaſſenen Kabinetsorder vom 25. Auguſt v. J. ſind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinetsorder vom 11. Februar v. J. gegebenen adminiſtrativen Vorſchriften, oder nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Beſtellung der Kaution frei zu laſſen, inſofern ſie nicht ſelbſt zur Erforderung derſelben durch ihr Benehmen Veranlaſſung gegeben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfaſſung ſchon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermeſſen der Verwaltungschefs überlaſſen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kaution zu fordern, oder die Dispenſation bei des Königs Majeſtät in Antrag zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen ſind, ohne daß ſie für ein ſolches Nebenamt eine beſondere Remunera-

tion erhalten, ſind von der Kautionsleiſtung ganz frei zu laſſen. Erhalten ſie aber eine Vergütigung dafür, ſo iſt der doppelte Betrag als Kaution einzuzahlen.

3. Doch findet Letzteres auf ſolche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfniſſen, Schreibmaterialien u. ſ. w., gegen den Genuß einer Tantieme von den Erſparniſſen verwalten.

4. Kanzelleidiener, welche beiläufig die Beſorgung von Geld, Briefen zu übernehmen haben, ſind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

5. in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermeſſen der Verwaltungschefs überlaſſen, ob gleichwohl bei der Anſtellung ſolcher Beamten von denſelben Kautionsbeſtellung zu erfordern iſt.

6. Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt ſämmtlichen Königlichen Miniſterien mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsminiſterium.

No. 706. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Uebertragung von Beſtänden in die nächſtfolgende Jahresrechnung zur Verſtärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben beglaubigte Abſchrift einer von dem Königlichen Finanzminiſterio auf Veranlaſſung der Königlichen Oberrechnungskammer an ſämmtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Beſtände zur Verſtärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung, erlaſſenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach den in dieſer Verfügung enthaltenen Beſtimmungen auch bei den Kaſſen und Fonds der Königlichen Univerſität verfahren zu laſſen.

Berlin, den 12. März 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Finanzminiſterii an die Regierungen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorſchrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Kaſſenweſens vom 17. März 1828, ſollen die etatsmäßigen Baufonds, ſo wie die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Beſtände zur Verſtärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre verſtattet iſt, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den übrigen Ausgabefonds definitiv abgeſchloſſen, deren Beſtände jedoch nicht als Erſparniſſe berechnet, ſondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe deſſelben zugeſetzt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlichen Oberrechnungskammer rückſichtlich dieſer Uebertragungen von einem Jahrgang auf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Kontrolirung derſelben bei der Rechnungsreviſion erſchwert wird, ſo ſehe ich mich veranlaſſt allgemein anzuordnen, daß die etwanigen, am Ende des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbeſtände, ſo weit ſelbige zur Verſtärkung des nächſtjährigen Ausgabe-Solls beſtimmt ſind, bei der Reſtverwaltung zwar in Ausgabe geſtellt, jedoch ſolche gleichzeitig in derſelben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder vereinnahmt, und reſp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung in Zugang gebracht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen, damit danach schon bei dem Abschluß für 1833 verfahren werde.

Berlin, den 9. Januar 1834.

Der Finanzminister. Maaſſen.

No. 707. Cirkularverfügung an die Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834.

Durch die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 27. September 1828 (Anlage a.) sind bereits die Bestimmungen des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. Dezember 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das unterzeichnete Ministerium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Behörden jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder Statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es vorziehen, bei dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerungen durch Kommunikation mit der Königlichen Oberrechnungskammer nachzusuchen.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlaßt, Ew. ꝛc. hierdurch aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Beziehung auf die Beantwortung der Revisionsnotaten überall genau zu befolgen, und in denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestimmungen, welche von der Königlichen Oberrechnungkammer bei Revision der Rechnungen aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen nach, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen zu können glauben, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Anträge zum weitern Schriftwechsel mit der Königlichen Oberrechnungskammer machen, letzterer die in Betracht kommenden Umstände und Ihre Ansichten in der Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betreffenden Notenbeantwortung, oder eventualiter mittelst besonderen Berichts vorzutragen und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Ew. ꝛc. deshalb an das Ministerium berichten. In so fern Ew. ꝛc. aber auch, nachdem die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium mit einem oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden Veranlassung zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte jedesmal das betreffende Rechnungsmonitum und die auf dessen Beantwortung erfolgte Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer in beglaubigter Abschrift beizufügen. — Berlin, den 29. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular der Königlichen Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828.

Nach dem §. 49. der von des Königs Majestät unterm 18. Dezember 1824 uns ertheilten Instruktion sind wir verpflichtet, für die

te Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spe
und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zwei
Jahres berichtigt werden. — Hiernach hätten die Spezial- und
inzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die Gene
hnungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden sollen. — Wenn
aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des
ungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg
ben sind, so hat doch die promte und zugleich vollständige Erle
g der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerun
isher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das Al
hst festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl
Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826
gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser
ernisse hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache
, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der beste
n Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund
, und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem
wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

. Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823
20. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert
n, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die
ins revidirten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht
ihre Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das
derliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revi
protokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem
nge der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begut
ng unter Beifügung der erforderlichen Belege zu ergänzen. — Der
. der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält
gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall ver
n worden, und lässt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen
eine Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und
andlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden sind, ohne daß
zeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erle
werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit
emden bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den einge
en Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich
den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne
ptigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, demnach
ur nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß
n Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rech
sleger angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu erhal
ind, oder Belege, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegen
an sie eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Re
ingen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nach
ben, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. —
so zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Wider
h stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. —
fern nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen
Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu er
en sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung
ten können, in von einander abgesonderten Protokollen und resp.
andlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerlässlich, bei
Eingange der in der bisherigen Form abgefassten, mithin sämmt

liche Erinnerungen über eine und dieſelbe Rechnung enthaltenden Protokolle und reſp. Verhandlungen zunächſt zu erwägen, ob und welche Erinnerungen nicht ohne Mitwirkung der Königl. Regierung erledigt werden können. — Wegen Erledigung dieſer Erinnerungen, wohin namentlich alle diejenigen gehören, welche gegen die Anweiſungen der Königlichen Regierung ſelbſt, oder gegen die dieſen Anweiſungen zum Grunde liegenden Belege gerichtet ſind, muß von der Königlichen Regierung das Erforderliche bei dem Empfange der Reviſionsprotokolle und Verhandlungen ſofort verfügt, auch in ſo weit der Rechnungsleger einer nähern Inſtruktion bedarf, dieſe ihm gleichzeitig ertheilt werden.

2. Wenn gleich die durch unſere Verfügung vom 29. Dezember 1826 beſtimmten Friſten zur Einreichung der Notatenbeantwortungen der Regel nach als völlig genügend anzunehmen ſind, ſo wollen wir doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen Friſtgeſuche, für die erſte Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche Friſt wieder bis auf drei Monate mit der Maaßgabe erweitern, daß von dieſer geräumigen Friſt nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit zu bewirken ſeyn ſollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die Beantwortungen der Rechnungsreviſionsprotokolle um ſo gründlicher bearbeitet und künftig ſo vollſtändig an uns gelangen werden, daß die Decharge der Rechnung ſchon auf die erſte Notatenbeantwortung ertheilt werden kann. — Sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis zum Ablauf der beſtimmten Friſt nicht vollſtändig haben erledigt werden können, ſo darf deſſen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht etwa bloß vorbehalten werden, ſondern es muß dabei nachgewieſen werden, daß und warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch was und unter welchem Dato Behufs deſſen Erledigung verfügt worden iſt. — Eben ſo muß, wenn der Rendant einzelne Monita nach Ausweis der Beantwortung mißverſtanden haben, und deshalb einer Belehrung bedürfen ſollte, die erforderliche Weiſung demſelben ſofort gegeben, und daß dies geſchehen, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notatenbeantwortungen, welche größtentheils von den Rendanten unvollkommen bearbeitet werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; vielmehr müſſen ſolche von den Königlichen Regierungen, wenn ſie dazu im Stande ſind, ergänzt, entgegen geſetzten Falls aber den Rechnungslegern auf deren Koſten zur ſofortigen Vervollſtändigung zurück geſandt werden. — In denjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich iſt, muß ſolche jederzeit ſo ſchleunig als möglich, ſpäteſtens aber binnen der in der Verfügung vom 29. Dezember 1826 beſtimmten Friſt von ſechs Wochen nach dem Eingange der dieſſeitigen Verhandlung bei der Königlichen Regierung von Derſelben eingereicht werden. — Dabei behalten wir uns jedoch für einzelne Fälle vor, in den Dekreten oder Verfügungen, womit das Reviſionsprotokoll, oder die Verhandlung auf die erſte Notatenbeantwortung hier abgehet, einen kürzern Termin zu beſtimmen, ſo wie wir denn auch wegen pünktlicher Einhaltung der im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen geſetzten Termine unſere Cirkularverfügung vom 19. Januar 1825 in Erinnerung bringen. — Eine dritte Notatenbeantwortung findet künftig nicht weiter Statt, da nach der Allerhöchſten Beſtimmung im §. 48. unſerer Inſtruktion die Berichtigung der Rechnung durch die zweite Notatenbeantwortung dergeſtalt bewirkt werden muß, daß nur noch Erinnerungen, welche erſt durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen.

sen, und die auf den Grund der zweiten Rotatenbeantwortung, von uns festgesetzten Defekte sofort eingezogen werden müssen.

3. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob und in wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbelage den Rotatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden. Auch wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen oft auf Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbehörden, oder auf Rechnungsbelage von andern Jahrgängen Bezug genommen, ohne daß solche beigefügt werden. — Nicht minder häufig werden bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen, durch welche Monita ihre Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die betreffende Pagina und Nummer derselben in den Rotatenbeantwortungen nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortungen und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefasst. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Aufenthalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veranlasst, die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rechnungsbelage, welche den Gegenstand des Monitii selbst ausmachen, so wie diejenigen, welche ausserdem zur Prüfung der Beantwortung und Begutachtung erforderlich sind, mit der Rotatenbeantwortung wieder eingereicht, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rechnungsbelage entnommen, und den zur Rotatenbeantwortung neu beigebrachten Belagen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Bandesstükke, auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug genommen wird, derselben auch beigefügt werden müssen, und daß jede unbestimmte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Gutachten verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden werden muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche Justifikatorien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets gehörig beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit den Originalien nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rechnungslegern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht interessirenden Personen bescheinigt werde.

4. In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen dadurch einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte nicht in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. — Die Königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk auch auf die promteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie gehörig zu kontroliren, und insbesondere bei Revision der Kassenextrakte darauf zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von dem Rendanten selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zunächst anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und die von einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenigstens in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber ebenfalls in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß die Königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen und die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung gemäß befördern werde.

Potsdam, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

No. 708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thalersumme. Vom 21. November 1837.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensionsreglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssumme öfter wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das Staatsministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrerseits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer werden Ew. ꝛc. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der bei der dortigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bisher zur Revision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministerio eingereicht worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. Oberrechnungskammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Ew. ꝛc. hiernach anheim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an die Königl. Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Namentliches Verzeichniß
der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten Stipendienrechnungen der Universitäten Königsberg und Breslau.

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) gemeinnütziger Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwiesesche Fräulein- und Wittwen-Stiftung; 4) Kypkesche Stiftung; 5) Legatum Orlovianum; Scharffianum majus; 7) Thiersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche Stipendienfonds; 3) Caussesche Stipendienfonds; 4) v. Closterſche Stipendienfonds; 5) Czernikowsche Stipendienfonds; 6) Fickersche Stipendienfonds; 7) Goelicksche Stipendienfonds; 8) Grünebergsche Stipendienfonds; 9) Heidenreichsche Stipendienfonds; 10 Jungnitzsche Stipendienfonds für Studirende der katholischen Theologie; 11) desgl. für Studirende des Lehramts; 12) Stipendium aus der Kasse montis pietatis; 13) Pruckmannsche Stipendienfonds; 14) v. Schönaichsche Stipendienfonds; 15) v. Schönaich-Amtitzsche Stipendienfonds; 16 v. Schuckmannsche Stipendienfonds; 17) v. Schuttersche Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; 18) Strobliſche Stipen-

dienfonds; 19) Werliennsche Stipendienfonds; 20) Wimpinasche Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskasse.

Bemerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

No. 710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitätskasse zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Unterhaltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen besondern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bewilligten Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der dabei angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontroleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Wittwenkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich übertragenes Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsammlung als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenlokal, und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kassenkurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen des Rendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kassenlokal zubringen. — Will der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendiener in so fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube seine Schlafstätte hat.

§. 8. Die Geldbestände a) der Universitäts- und sämmtlicher dazu gehöriger Nebenfonds; b) der Professoren-Wittwen-Kasse; c) des Gymnasialfonds, und d) der Quästur werden von einander getrennt gehalten, und in besondern eisernen Kisten oder Behältnissen aufbewahrt. — Jedes dieser Behältnisse ist mit einem doppelten Schlosse versehen. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Kontroleur. — Ausserdem besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem in einer besonderen eisernen Kiste die Dokumente und die auf den Inhaber lautenden Staatspapiere aufbewahrt werden. Dieselbe steht unter dem dreifachen Verschlusse des Rendanten, des Kontroleurs und des die Spezialkuratel ausübenden Dirigenten der Verwaltung derjenigen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere angehören. — Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in dem normalmäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kassenlokals. Der Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schlosse versehen, zu welchem der Rendant den einen, und der Kontroleur den andern Schlüssel hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestimmten Kassenbehältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Rendanten niedergelegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder Privatgelder, sie mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, in dem Kassenlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitätshaupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen, Rechnungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundum stets von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben. — In Verhinderungsfällen, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich die Ursache bemerkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beiden fehlt, in sofern nicht von der vorgesetzten Behörde ein Stellvertreter ernannt ist, welcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des ꝛc. und vermöge Auftrags" unterschreibt. Die übrigen mit der Universitätskasse verbundenen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt" und „Kasse des Gymnasialfonds" an, und es wird mit den Unterschriften der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben ist.

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte oder mittelst Dekrets anzugeben. — Der Kassendiener und die Arbeitsgehülfen der Kasse sind seinem Befehle untergeordnet; nicht minder beaufsichtigt er die Dienstführung des Kontroleurs. Er ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstücke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etats-

mäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjournal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die Rechnungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademischen Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnungen oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der Universität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst möglichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regulmäßigen Benutzung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pachttermine ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die anderweite Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt gegen das Journal des letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der Kasse keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht Kenntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen über empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rendanten ist er dem Kassenkurator und resp. dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätskanzlist. Regelmäßig hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist nicht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte bei der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Manuale; b) er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenextrakte an; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Registratur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so weit thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendieners.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Verrichtungen eines zweiten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Bonn versieht, muß die ihm vom Rendanten zu ertheilenden Aufträge pünktlich und ord-

minen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8. Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazins- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schulddokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsverbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. — Sie, der Finanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten der Bank und Seehandlung erlassenen Kabinetsorder vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinetsorder vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften, oder nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, insofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung gegeben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltungschefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kaution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remunera-

erhalten, ſind von der Kautionsleiſtung ganz frei zu laſſen. Er
en ſie aber eine Vergütigung dafür, ſo iſt der doppelte Betrag als
ition einzuzahlen.

3. Doch findet Letzteres auf ſolche Beamten der Regel nach nicht
vendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfniſſen,
reibmaterialien u. ſ. w., gegen den Genuß einer Tantieme von den
arniſſen verwalten.

4. Kanzelleidiener, welche beiläufig die Beſorgung von Geld, Brie
zu übernehmen haben, ſind ebenfalls der Regel nach nicht kautions
htig; doch bleibt es

5. in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermeſſen der
waltungschefs überlaſſen, ob gleichwohl bei der Anſtellung ſolcher
mten von denſelben Kautionsbeſtellung zu erfordern iſt.

6. Abſchrift dieſes Beſchluſſes iſt ſämmtlichen Königlichen Mini
en mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsminiſterium.

lo. 706. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungs-
bevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Uebertragung von
Beſtänden in die nächſtfolgende Jahresrechnung zur Verſtärkung
des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben beglaubigte Abſchrift einer von dem Kö
chen Finanzminiſterio auf Veranlaſſung der Königlichen Oberrech
zskammer an ſämmtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Be
de zur Verſtärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwal
, erlaſſenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach
in dieſer Verfügung enthaltenen Beſtimmungen auch bei den Kaſ
und Fonds der Königlichen Univerſität verfahren zu laſſen.

Berlin, den 12. März 1834.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

rkular des Königl. Finanzminiſterii an die Regierungen, denſelben
Gegenſtand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorſchrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des
nnweſens vom 17. März 1828, ſollen die etatsmäßigen Baufonds,
ie die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Be
e zur Verſtärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre
attet iſt, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den
zen Ausgabefonds definitiv abgeſchloſſen, deren Beſtände jedoch nicht
Erſparniſſe berechnet, ſondern verausgabt, bei der Verwaltung des
nden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe deſ
n zugeſetzt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlichen
rechnungskammer rückſichtlich dieſer Uebertragungen von einem Jahr
auf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch
Kontrolirung derſelben bei der Rechnungsreviſion erſchwert wird,
he ich mich veranlaſſt allgemein anzuordnen, daß die etwanigen,
Ende des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbeſtände, ſo weit ſel
zur Verſtärkung des nächſtjährigen Ausgabe-Solls beſtimmt ſind,
der Reſtverwaltung zwar in Ausgabe geſtellt, jedoch ſolche gleich
in derſelben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder
nnahmt, und reſp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung
ugang gebracht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Nöthige zu verfügen, damit danach schon bei dem Abschluß für 1833 verfahren werde.

Berlin, den 9. Januar 1834.

Der Finanzminister. Maassen.

No. 707. Cirkularverfügung an die Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834.

Durch die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 27. September 1828 (Anlage a.) sind bereits die Bestimmungen des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. Dezember 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das unterzeichnete Ministerium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Behörden jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder Statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es vorziehen, bei dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerungen durch Kommunikation mit der Königlichen Oberrechnungskammer nachzusuchen.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlaßt, Ew. ꝛc. hierdurch aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Beziehung auf die Beantwortung der Revisionsnotaten überall genau zu befolgen, und in denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestimmungen, welche von der Königlichen Oberrechnungkammer bei Revision der Rechnungen aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen nach, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen zu können glauben, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Anträge zum weiteren Schriftwechsel mit der Königlichen Oberrechnungskammer machen, letzterer die in Betracht kommenden Umstände und Ihre Ansichten in der Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betreffenden Notenbeantwortung, oder eventualiter mittelst besonderen Berichts vorzutragen und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Ew. ꝛc. deshalb an das Ministerium berichten. In so fern Ew. ꝛc. aber auch, nachdem die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium mit einem oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden Veranlassung zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte jedesmal das betreffende Rechnungsmonitum und die auf dessen Beantwortung erfolgte Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer in beglaubigter Abschrift beizufügen. — Berlin, den 29. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular der Königlichen Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828.

Nach dem §. 49. der von des Königs Majestät unterm 18. Dezember 1824 uns ertheilten Instruktion sind wir verpflichtet, für die

promte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres berichtigt werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden sollen. — Wenn gleich aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die promte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen bisher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das Allerhöchst festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl von Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 noch gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser Hindernisse hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache selbst, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der bestehenden Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben, und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Ende wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

1. Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und 20. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die von uns revidirten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht ohne ihre Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das Erforderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Eingange der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Belage zu ergänzen. — Der §. 48. der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält eine gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall verfahren worden, und lässt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen oft keine Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden sind, ohne daß gleichzeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Befremden bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingereichten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich aus den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne Schwierigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch bis zur nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß andern Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungslegern angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu erhalten sind, oder Belage, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit an sie eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nachzusuchen, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — Ein so zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widerspruch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Insofern nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung erhalten können, in von einander abgesonderten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollen, ist es unerlässlich, bei dem Eingange der in der bisherigen Form abgefassten, mithin sämmt-

liche Erinnerungen über eine und dieselbe Rechnung enthaltenden Protokolle und resp. Verhandlungen zunächst zu erwägen, ob und welche Erinnerungen nicht ohne Mitwirkung der Königl. Regierung erledigt werden können. — Wegen Erledigung dieser Erinnerungen, wohin namentlich alle diejenigen gehören, welche gegen die Anweisungen der Königlichen Regierung selbst, oder gegen die diesen Anweisungen zum Grunde liegenden Belage gerichtet sind, muß von der Königlichen Regierung das Erforderliche bei dem Empfange der Revisionsprotokolle und Verhandlungen sofort verfügt, auch in so weit der Rechnungsleger einer nähern Instruktion bedarf, diese ihm gleichzeitig ertheilt werden.

2. Wenn gleich die durch unsere Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Fristen zur Einreichung der Notatenbeantwortungen der Regel nach als völlig genügend anzunehmen sind, so wollen wir doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen Fristgesuche, für die erste Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche Frist wieder bis auf drei Monate mit der Maaßgabe erweitern, daß von dieser geräumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit zu bewirken seyn sollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die Beantwortungen der Rechnungsrevisionsprotokolle um so gründlicher bearbeitet und künftig so vollständig an uns gelangen werden, daß die Decharge der Rechnung schon auf die erste Notatenbeantwortung ertheilt werden kann. — Sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis zum Ablaufe der bestimmten Frist nicht vollständig haben erledigt werden können, so darf dessen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht etwa bloß vorbehalten werden, sondern es muß dabei nachgewiesen werden, daß und warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch was und unter welchem Dato Behufs dessen Erledigung verfügt worden ist. — Eben so muß, wenn der Rendant einzelne Monita nach Ausweis der Beantwortung mißverstanden haben, und deshalb einer Belehrung bedürfen sollte, die erforderliche Weisung demselben sofort gegeben, und daß dies geschehen, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notatenbeantwortungen, welche größtentheils von den Rendanten unvollkommen bearbeitet werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; vielmehr müssen solche von den Königlichen Regierungen, wenn sie dazu im Stande sind, ergänzt, entgegen gesetzten Falls aber den Rechnungslegern auf deren Kosten zur sofortigen Vervollständigung zurück gesandt werden. — In denjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ist, muß solche jederzeit so schleunig als möglich, spätestens aber binnen der in der Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Frist von sechs Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlung bei der Königlichen Regierung von Derselben eingereicht werden. — Dabei behalten wir uns jedoch für einzelne Fälle vor, in den Dekreten oder Verfügungen, womit das Revisionsprotokoll, oder die Verhandlung auf die erste Notatenbeantwortung hier abgehet, einen kürzern Termin zu bestimmen, so wie wir denn auch wegen pünktlicher Einhaltung der im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen gesetzten Termine unsere Cirkularverfügung vom 19. Januar 1825 in Erinnerung bringen. — Eine dritte Notatenbeantwortung findet künftig nicht weiter Statt, da nach der Allerhöchsten Bestimmung im §. 48. unserer Instruktion die Berichtigung der Rechnung durch die zweite Notatenbeantwortung dergestalt bewirkt werden muß, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dür-

sen, und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns festgesetzten Defekte sofort eingezogen werden müssen.

3. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob und in wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbelage den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden. Auch wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen oft auf Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbehörden, oder auf Rechnungsbelage von andern Jahrgängen Bezug genommen, ohne daß solche beigefügt werden. — Nicht minder häufig werden bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen, durch welche Monita ihre Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die betreffende Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortungen nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortungen und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefasst. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden Aufenthalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veranlasst, die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rechnungsbelage, welche den Gegenstand des Monita selbst ausmachen, so wie diejenigen, welche ausserdem zur Prüfung der Beantwortung und Begutachtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rechnungsbelage entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beigebrachten Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweisstükke, auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug genommen wird, derselben auch beigefügt werden müssen, und daß jede unbestimmte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Gutachten verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden werden muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche Justifikatorien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets gehörig beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit den Originalien nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rechnungslegern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht interessirenden Personen bescheinigt werde.

4. In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen dadurch einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte nicht in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. — Die Königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk auch auf die promteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie gehörig zu kontroliren, und insbesondere bei Revision der Kassenextrakte darauf zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von dem Rendanten selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zunächst anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und die von einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenigstens in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber ebenfalls in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß die Königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen und die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung gemäß befördern werde.

Potsdam, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

No. 708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thalersumme. Vom 21. November 1837.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensionsreglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssumme öfter wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das Staatsministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrerseits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer werden Ew. ꝛc. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der bei der dortigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bisher zur Revision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministerio eingereicht worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. Oberrechnungskammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Ew. ꝛc. hiernach anheim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an die Königl. Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Namentliches Verzeichniß
der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten Stipendienrechnungen der Universitäten Königsberg und Breslau.

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) gemeinnützige Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwieseschen Fräulein- und Wittwen-Stiftung; 4) Kopkesche Stiftung; 5) Legatum Orlovianum; Scharffianum majus; 7) Thiersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche Stipendienfonds; 3) Caussesche Stipendienfonds; 4) v. Closterſche Stipendienfonds; 5) Czernikowsche Stipendienfonds; 6) Fickersche Stipendienfonds; 7) Goelicksche Stipendienfonds; 8) Grünebergsche Stipendienfonds; 9) Heidenreichsche Stipendienfonds; 10 Jungnitzsche Stipendienfonds für Studirende der katholischen Theologie; 11) desgl. für Studirende des Lehramts; 12) Stipendium aus der Kasse montis pietatis; 13) Pruckmannsche Stipendienfonds; 14) v. Schönaichsche Stipendienfonds; 15) v. Schönaich-Amtitzsche Stipendienfonds; 16 v. Schuckmannsche Stipendienfonds; 17) v. Schutterſche Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; 18) Strobliſche Stipen-

dienfonds; 19) Werlemannsche Stipendienfonds; 20) Winkinasche Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskasse.

Bemerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

No. 710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitätskasse zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Unterhaltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen besondern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bewilligten Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der dabei angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontroleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Wittwenkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich übertragenes Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsammlung als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenlokal, und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kassenkurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen des Rendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kassenlokal zubringen. — Will der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendiener in so fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube seine Schlafstätte hat.

§. 8. Die Geldbestände a) der Universitätskasse und sämmtlicher dazu gehöriger Nebenfonds; b) der Professoren-Wittwenkasse; c) des Gymnasialfonds, und d) der Quästur werden von einander getrennt gehalten, und in besondern eisernen Kisten oder Behältnissen aufbewahrt. — Jedes dieser Behältnisse ist mit einem doppelten Schlosse versehen. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Kontroleur. — Ausserdem besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem in einer besonderen eisernen Kiste die Dokumente und die auf den Inhaber lautenden Staatspapiere aufbewahrt werden. Dieselbe steht unter dem dreifachen Verschlusse des Rendanten, des Kontroleurs und des die Spezialkuratel ausübenden Dirigenten der Verwaltung desjenigen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere angehören. — Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in dem normalmäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kassenlokals. Der Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schlosse versehen, zu welchem der Rendant den einen, und der Kontroleur den andern Schlüssel hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestimmten Kassenbehältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Rendanten niedergelegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder Privatgelder, sie mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, in dem Kassenlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitätshaupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen, Rechnungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundum stets von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben. — In Verhinderungsfällen, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich die Ursache bemerkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beiden fehlt, in sofern nicht von der vorgesetzten Behörde ein Stellvertreter ernannt ist, welcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des ꝛc. und vermöge Auftrags" unterschreibt. Die übrigen mit der Universitätskasse verbundenen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt" und „Kasse des Gymnasialfonds" an, und es wird mit den Unterschriften der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben ist.

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte oder mittelst Dekrets anzugeben. — Der Kassendiener und die Arbeitsgehülfen der Kasse sind seinem Befehle untergeordnet; nicht minder beaufsichtigt er die Dienstführung des Kontroleurs. Er ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstücke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etats-

mäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjournal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die Rechnungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademischen Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnungen oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der Universität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst möglichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regelmäßigen Benutzung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pachttermine ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die anderweite Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und darauf antragen, daß die disponiblen Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt gegen das Journal des letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der Kasse keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht Kenntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen über empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rendanten ist er dem Kassenkurator und resp. dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätskanzlist. Regelmäßig hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist nicht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte bei der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Mannale; b) er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenextrakte an; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Registratur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so weit thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendieners.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Verrichtungen eines zweiten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Bonn versieht, muß die ihm vom Rendanten zu ertheilenden Aufträge pünktlich und ord-

nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, besorgt die Geldverpakkungen, so wie das Heften der Akten und Rechnungsbeläge, und versieht die Reinigung, die Heitzung und Erleuchtung des Kassenlokals. So weit er nicht durch seinen Dienst als Hausknecht in Anspruch genommen wird, muß er in dem letztern stets gegenwärtig seyn. Ueber die äussere Sicherheit desselben hat er nach Möglichkeit zu wachen.

D. Der Arbeitsgehülfen.

§. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehülfen sind bei der Kasse nicht angestellt. Die nöthigen Gehülfen hat der Rendant nach seinem Ermessen, und so weit es der Zustand der Arbeiten erfordern mag, anzunehmen und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassung der Gehülfen hängt lediglich von dem Rendanten ab; sie sind seinen Befehlen untergeordnet, und er allein ist für deren Arbeiten verantwortlich.

Dienststunden.

§. 20. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsstunden sind, die Tage gewöhnlicher oder ausserordentlicher Kassenrevisionen ausgenommen, für den öffentlichen Verkehr, die Nachmittagsstunden zur Besorgung der übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die letztern hierzu nicht hin, so ist von dem Diensteifer der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 21. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Kontroleur ein Geschäftsjournal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, desgleichen auch, ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. — Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher sie ohne allen Anstand dem Rendanten behufs der weitern Veranlassung zurück zu geben hat. Auf diese Weise muß der Kontroleur von allen und jeden bei der Kasse vorkommenden Geschäften vollständige Kenntniß erhalten. Ist die betreffende Piece völlig abgemacht, so bezeichnet der Rendant auf derselben die Akten, zu welchen sie gebracht werden soll, worauf der Kontroleur das Weitere zu besorgen hat. Das Verfahren, welches im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Post eingehen, beobachtet werden muß, ist unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Hauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. I. Das Hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal a) für die Fonds der Universitätskasse, b) für die Professoren-Wittwenkassen, und c) für den Gymnasialfonds. Das Hauptjournal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungsfonds, des Einrichtungsfonds und sämmtlicher Nebenfonds der akademischen Institute. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfän-

gers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird; und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der Zahlung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgenden Rubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Ein- oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant in abgetheilten Kolonnen, von denen die Kolonne für Kourant die Hauptsumme enthält, 6) Pagina und Nummer der Kontrole. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthue. — Das Hauptjournal wird zu jeder Kassenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfange des Rechnungsjahres an vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 23. II. Der Kontroleur hat zunächst die Kontrole zu führen, als Gegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo die Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu führen a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität; b) ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual für jedes akademische Institut, welches seinen eigenen Etat hat; d) ein Manual für die Professoren-Wittwenkasse; e) ein Manual für den Gymnasialfonds; f) ein Manual für die Asservaten, und g) ein Manual für die Vorschüsse. — Die Manuale für die Depositen und die Vorschüsse sind jedoch getrennt zu führen, für sämmtliche Universitätsfonds, für die Professoren-Wittwenkasse und für den Gymnasialfonds. In das Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für jeden Titel wird so viel Raum gelassen, als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten an dem gehörigen Orte zu Buche bringen zu können. Da das Manual gleichsam das Konzept der Rechnung bildet, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kontrole, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnet der Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar jeden Jahres geschlossen. Das Manual für die Depositen und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und bei den Vorschüssen.

§. 24. Das Asservatenmanual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den Namen des Einzahlers; 4) Gegenstand des Asservats; 5) das baare Geld (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrole. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das Datum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrole. Für die verschiedenen Asservaten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen. In das Asservatenmanual werden auch diejenigen Gelder vorläufig ein-

getragen, welche zwar in das Hauptjournal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden können; Gelder, welche während des Kassenabschlusses von ausserhalb eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzahlern aber sind solche nicht anzunehmen.

4) Bei der Quästur.

§. 25. Ueber die Honorarien führt der Rendant als Quästor ein Journal und Manual. — In dem Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Manual hat jeder Dozent für seine Honorareinnahme und die darauf gemachten Ablieferungen sein besonderes Konto.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 26. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Akkuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Fehlerhafte so, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Post abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal und der Kontrole vorkommen kann.

§. 27. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu vergewissern, und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, müssen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Journal und nach der Kontrole, der Bestand aber nach beiden täglich mit dem wirklichen Bestande verglichen werden.

§. 28. Auf jedem eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer sowohl des Journals und der Kontrole, als auch des Manuals bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber die ausser dem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§ 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat vorkommen, müssen, so wie der Kasse die desfallsige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen, und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

A. Insbesondere bei den Einnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechter Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 32. Vierteljährig hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahme aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 33. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen

in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justifiziren.

B. Insbesondere bei den Ausgaben.

§. 34. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, d. h. welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck ohne weitern Vorbehalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 35. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der Grenze des letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 36. Alle Belege über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonderes kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse und Leistung der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 40. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Journals und der Kontrole, wo die Gelder gebucht worden sind, sondern auch die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

B. Bei Einnahmen insbesondere.

a. Wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrole eintragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Stelle Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, so nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontroleur die Quittung in der Kontrole bucht, und unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Hauptjournal und der Kontrole bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreiben übersandt wird.

§. 44. Gehen die Gelder mittelst Schreiben durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den Kassendiener von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a. Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anweisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kassenkurator Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen soll, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Belege nur vollständig sind, zwar im Journale und in der Kontrole buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurück zu reichenden Anweisung eintragen lassen. Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Belege prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Zahlung Statt. Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet, auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Belege genau zu achten und seine etwanigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. Des letztern Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kassenkurator entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältniß Anzeige zu machen.

b. Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Hauptjournals, den Etat oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und sie dem Kontroleur zur Eintragung in die Kontrole zuzustellen. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, und die letztere nebst den etwa dazu gehörigen Zahlungsanweisungen vom Rendanten aufbewahrt.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Beläge.

§. 47. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so behält der Kontroleur die Quittung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem Rendanten zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlungen vor Eingang der Quittung.

§. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen; alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo denn der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Ankunft des Geldes, zur Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beläge.

§. 49. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt; die Münzsorte; den Namen der zahlenden Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 50. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder überschrieben seyn; da, wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheißen werden.

§. 51. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines andern Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von zwei dem Rendanten bekannten, glaubwürdigen Personen bescheinigt werden, daß er solche eigenhändig, statt seines Namens Unterschrift, gemacht habe.

§. 52. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, beglaubigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen. — Eine Frau kann nur mit Authorisation ihres Mannes oder ihres gesetzlichen Beistandes eine Quittung unterzeichnen.

§. 53. Soll das Geld von einem Andern als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausge-

stellte Vollmacht beizubringen. Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem letztern zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden könne, in Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Verminderung der Belage, am Jahresschlusse gegen Jahresquittungen umzutauschen.

§. 55. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontroleur nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Universität. Derselben muß belegt seyn a) mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweisung der Depositen, und c) einer Nachweisung der Vorschüsse; 2) einen Extrakt für jedes akademische Institut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Professoren-Wittwenkasse, und 4) einen Extrakt für den Gymnasialfonds. Dagegen ist allmonatlich 5) der summarische Abschluß sämmtlicher Haupt- und Neben-Fonds der Universitätskasse aufzustellen, in welchem am Schlusse die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten nachgewiesen werden.

Monatliche Kassenrevisien.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird die monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieser Revision findet die Revision der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratel Statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Universitätskuratorio mitgetheilt. In Gemäßheit dieser Verhandlungen werden die Bestände der fraglichen beiden Institute bei der Revision der Universitätskasse mit nachgesehen. — Dasselbe geschieht hinsichtlich der Bestände in der Quästurkasse. — Das über die Revision der Universitätskasse aufgenommene Protokoll, welchem das Revisionsprotokoll der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds beizufügen ist, wird mit dem Haupt-Kassenabschluß an das unterzeichnete Ministerium eingesandt. — Vierteljährig ist demselben auch eine Ausfertigung des Extrakts für den Unterhaltungsfonds der Universität mit seinen zuvor erwähnten Beilagen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademischen Institute werden den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kassenabschluß Hinsichts ihres Instituts erhalten müssen.

Ordnung und Aufbewahrung der Belage.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebelage, und der Rendant die Ausgabebelage, welche zu einem Titel des betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem das Folium des Hauptjournals und des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Summe gezogen ist, welche mit der konkurrirenden Position im Extrakte stimmen muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Belage unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht.

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß alle innahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, das t keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo bruar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die alabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, ch der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontroleur uns unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, d von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit das f die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und edizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor fertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Uni sitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Beibrin ng der erforderlichen Belage, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Au risation, dieselbe als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. der Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen n Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Wenigers sgaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die sverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein beson er Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachwei gen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legende hresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabe ckstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres über gen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen at verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch : Universitätseinrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere orschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Ren ten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes timmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müs besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen d Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über hre Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die steinnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im oll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, d c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rech ngsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilun n, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der en oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände aus glichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder orschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt n, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zus nd der Verwaltung, ohne Zuthun der Belage erkannt werden kann. adiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen ist zu bemerken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen ertheilt die Kassenkuratel ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt darüber die Kassenkuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von der Kassenkuratel, auf den Grund der Kontrolnotizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnungsschlusse noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer; 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind; 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf wie lange; 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bemerkungen; insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum dieß nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassenkuratel zu attestiren.

Kapitaliennachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von den Aktiv- und Passiv-Kapitalien beigefügt, welche angeben muß 1) den Betrag des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) die Benennung des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Schuldinstruments, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibung des gestellten Unterpfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument aufbewahrt wird, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung ꝛc. Am Schlusse wird die Balance gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einsendung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königliche Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitätshauptrechnung bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontroleur mit, so weit es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, ist durch besondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rendanten ob

genden Verpfl
r Rendant eine vollst
ner genauen Lok... ...
iuden und Museen der Univer
it der Geldrechnung des einsch
r die Königl. Oberrechnungska
it eintretenden Veränderunge
ne Zu- und Abgangs-Nachw
chnung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur
ente und geldwerthen Papiere (§. 8.)
hen besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Darauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bemerkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitäts-Einrichtungsfonds hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. September 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche Beamte bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrole, als Gegenbuch des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 20. Januar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Kassenrevisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

No. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. ꝛc. hierdurch von Einreichung der Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Universitätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie der vierteljährigen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig nur der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinairen Kassenrevisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegensehen; indem es voraussetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie der Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. — Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Universitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universität zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnungen und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

No. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter abschriftlicher Mittheilung des von Ew. ꝛc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

31. August d. J. und deſſen Anlage, davon in Kenntniß geſetzt, daß die dortige Univerſitäts-Hauptkaſſe die jährlichen finalen Abſchlüſſe der Bücher der verſchiedenen Inſtituts-Verwaltungsfonds weder in den geſetzlichen Termine, noch gleichzeitig abſchlieſſe. Schon die Inſtruktion für die Univerſitätskaſſe vom 12. Mai 1826 ſchreibt in dem §. 59. vor, daß ſpäteſtens ultimo Februar alle Kontos geſchloſſen werden ſollen. Das von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogene Reglement, wegen künftiger Einrichtung des Kaſſenweſens vom 17. März 1825, giebt aber in dem 17. Abſchnitte Beſtimmungen in dieſer Hinſicht, wodurch jener der Inſtruktion aufgehoben wird. Die Univerſitätskaſſe gehört in die Kategorie derjenigen Kaſſen, welche hier als Zwiſchen- und direkt abliefernde Kaſſen bezeichnet ſind, und die Inſtitutsfonds in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. Für erſtere iſt der Abſchlußtermin auf den 31. Januar, und für letztere auf den 26. Januar feſtgeſtellt. Dieſe Termine würden alſo bei der Univerſitätskaſſe zu halten ſeyn. Da aber die Inſtitutenfonds bei der Univerſitätskaſſe verwaltet werden, ſo giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß dieſe mit dem Univerſitäts-Hauptfonds gleichzeitig und dieſer auch nicht einmal am 31. Januar, ſondern an dem für die Provinzial-Hauptkaſſen beſtimmten Tage, dem 10. Februar, abgeſchloſſen werden. Ew. ꝛc. werden ſich überzeugen, daß dieſe Nachſicht nicht weiter ausgedehnt werden kann, ohne die geſetzlichen Beſtimmungen zu überſchreiten. Dem Miniſterio iſt nicht unbekannt, daß zur Haltung auch dieſes höchſten Termins bei der Verwaltung von Univerſitäts-Inſtituten ſich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg ſtellen, zumal wenn eine reine Abwikkelung des Fonds für das betreffende Jahr damit verbunden ſeyn ſoll. Indeſſen da Letzteres, ſo wünſchenswerth es auch immer iſt, nicht zur Hauptbedingung gemacht wird; ſo laſſen ſich jene Schwierigkeiten bei den beſtehenden Rechnungsformen für den Abſchluß unhinderlich machen. Das Miniſterium hält aber dafür, daß Ew. ꝛc. es dahin zu bringen wiſſen werden, daß auch ohne Benutzung der Rechnungsformen ſämmtliche bei der Univerſitätskaſſe verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein abgewikkelt, das heißt ohne Reſte abgeſchloſſen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 713. Reſkript. Vom 5. Januar 1829.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 11. v. Mts. a. J. unter den darin angezeigten Umſtänden zur Erleichterung der dortigen Univerſitätskaſſe bei Aufſtellung der Finalabſchlüſſe von Verwaltung der dortigen Univerſitätsfonds, bei den Spezialfonds hierdurch nachgeben, daß nur der Finalabſchluß in ſeiner bisherigen Form anher eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachweiſungen ganz ceſſiren. Die Einreichung der Finalabſchlüſſe geſchieht dann aber bloß notitiae causa, und bemerkt das Miniſterium hierbei, daß dadurch weiter keine beſondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, da auch nach den von Ew. ꝛc. angezogenen neueren Beſtimmungen nicht weiter nöthig iſt. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 714. Reſkript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. ꝛc. unterm 22. Juni d. J. befürwortend einberichteten Wunſche der Univerſitätskaſſe in Bonn, wegen

Entbindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen des Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachweisungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thunlichst zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in Kommunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte Behörde unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß die fraglichen, als Belage zur Hauptrechnung der Universität Bonn seither an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten spezialen Nachweisungen hinführo den Rechnungsbelägen nicht mehr beigefügt werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit zu genehmigen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Verfügung vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der Rechnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der akademischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, im Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jeden Jahres erwartet werden.

7. ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

No. 715. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarienwesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.) in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide; die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 (No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin anstellen zu lassen: daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich über diese Angelegenheit geäussert hat, wird Ew. ꝛc. aus deren in Abschrift beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur Beachtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.

Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben Eines Königl. hoch-

löblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschriftlich kommunizirten, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten Bericht vom 11. März c. haben wir ersehen, welche Zweifel demselben bei unserer, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben Dato hinsichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten Universität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegenheit von ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die diesfälligen Bemerkungen Eines ꝛc. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ad 1. die Dienst-Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akademische Zwecke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörsälen, allerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von welchen nach §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar c. den Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs-Nachweisungen nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit einverstanden, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Rechnungen einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien a. und c. des Universitätskuratorii und der Universitätskasse von dem Regierungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt werden. — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ꝛc. durch die uns gefällig mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete Revision der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zweckmäßig seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt würde, wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung der qu. Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrolirt werden könnte. — Wir würden daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie sie im §. 2. der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, hinter den Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke, hieße: „die der am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision wirklich vorgefunden worden sind". — Was 4. den Antrag des Regierungsbevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht fernere Einsendung der Inventarien von den Kassen- und Dienst-Utensilien und Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom 27. Januar c. auch auf die Inventarien sämmtlicher akademischen Institute und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so finden wir um so weniger Bedenken, uns mit Einem ꝛc. auch für die Gewährung dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unsern ergebensten Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die Anfertigung und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen der zweckmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst, und der des Endes nöthigen Kontrolen und periodischen Revisionen lediglich dem erleuchteten Ermessen Eines ꝛc. überlassen, auf die Einsendung der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht geleistet, nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch die mehrgedachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich der Kassen- und Dienst-Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, ersucht, und die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende besondere

Fälle uns vorbehalten haben. — Einem ꝛc. überlassen wir demnach ganz ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn, als die bei den übrigen Königl. Universitäten mit weiterer Instruktion gefälligst zu versehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die Bitte, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine vollständige Revision der Inventarien der Dienst-Utensilien und Geräthschaften, und resp. der Kunst- und anderen Sammlungen Statt gefunden, die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt werde, treffen, auch die in dieser Angelegenheit an den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbevollmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligst abschriftlich mittheilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Instruktion für die Königl. Universitätskasse zu Bonn sind §. 69. besondere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Depositorii vorbehalten worden. Dieselben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Universitätskasse drei besondere Depositoria eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander getrennten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts-Hauptfonds und der damit in Verbindung stehenden Nebenfonds der akademischen Institute, b) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei ungleichen Schlössern versehene Kiste angeschafft. Den einen Schlüssel führt die aufsehende Kassenbehörde, den zweiten der Rendant und den dritten der Kontroleur. — Diese Kisten werden in dem befestigten Geldgewölbe der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Geldbestände, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in einem gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar ausgeliehen, oder welche zum Abzahlen von Passivkapitalien gesammelt und verwendet werden sollen, oder die überhaupt zu gewissen Zwecken niedergelegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschuldscheine, Banko-Obligationen und die Wechsel, welche die Mitglieder der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt statt des baaren Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden über Kapitalien, Fonds und Besitzungen, welche dem betreffenden Institute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in dem Kassen-Depositorio aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositum gebracht werden ohne den Annahmebefehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kassen-Kuratel. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus dem Depositorio herausgenommen oder verabfolgt werden soll. — Jeder, welcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber eine vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmebefehle, die Anweisungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bil-

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie ihre Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst ausser Kours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür ein besondere Buch- und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskasse. — Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der einen Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben, hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegenden Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau angegeben werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stükke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stücks, insofern er bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontroleur geführt. — In demselben werden die Depositа, nach den §. 3. genannten Gattungen derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Dokumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander über stehend. — Hierfür gelten folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a. und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolumnen nach Gold und Kourant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision, auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontroleregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben herauszugebenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebniß in dem Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maaßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellenden und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenextrakt als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Vermögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mithin in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezug habende Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorare für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Vermögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitätsstatuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Betreff der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 7. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu offerirende Kaution von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kaution von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von ihm und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterzeichnet werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Königl. Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die spezielle Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und sonst überwiesenen Einkünfte promt und zur rechten Zeit eingehen, oder eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß im entstehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, und etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterlassungsfalle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls von der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der extraordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

ſtellte Vollmacht beizubringen. Die Erben eines verſtorbenen Empfangsberechtigten können die dem letztern zuſtehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsſtelle ausgeſtelltes Atteſt, daß ſie die einzigen Erben ſeyen, und daß die Zahlung an ſie geleiſtet werden könne, in Empfang nehmen. — Dieſe Juſtifikatorien ſind der Quittung in originali beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodiſche Zahlungen ſind, zur Verminderung der Belage, am Jahresſchluſſe gegen Jahresquittungen umzutauſchen.

§. 55. Bei den Belägen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht auf kleine Zettel, ſondern auf ganze oder halbe Bogen geſchrieben werden, weil ſich erſtere nicht gut heften laſſen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kaſſenextrakte.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontroleur nach den Manualen und den bereits vorgeſchriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Univerſität. Derſelben muß belegt ſeyn a) mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweiſung der Depoſiten, und c) einer Nachweiſung der Vorſchüſſe; 2) einen Extrakt für jedes akademiſche Inſtitut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Profeſſoren-Wittwenkaſſe, und 4) einen Extrakt für den Gymnaſialfonds. Dagegen iſt allmonatlich 5) der ſummariſche Abſchluß ſämmtlicher Haupt- und Neben-Fonds der Univerſitätskaſſe aufzuſtellen, in welchem am Schluſſe die Geldbeſtände nach den verſchiedenen Münzſorten nachgewieſen werden.

Monatliche Kaſſenreviſion.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkaſſenabſchluſſes mit dem Sortenzettel wird die monatliche Reviſion der Univerſitätskaſſe durch das Univerſitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieſer Reviſion findet die Reviſion der Profeſſoren-Wittwenkaſſe und des Gymnaſialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratel Statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Univerſitätskuratorio mitgetheilt. In Gemäßheit dieſer Verhandlungen werden die Beſtände der fraglichen beiden Inſtitute bei der Reviſion der Univerſitätskaſſe mit nachgeſehen. — Daſſelbe geſchieht hinſichtlich der Beſtände in der Quäſturkaſſe. — Das über die Reviſion der Univerſitätskaſſe aufgenommene Protokoll, welchem das Reviſionsprotokoll der Profeſſoren-Wittwenkaſſe und des Gymnaſialfonds beizufügen iſt, wird mit dem Haupt-Kaſſenabſchluß an das unterzeichnete Miniſterium eingeſandt. — Vierteljährig iſt demſelben auch eine Ausfertigung des Extrakts für den Unterhaltungsfonds der Univerſität mit ſeinen zuvor erwähnten Beilagen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademiſchen Inſtitute werden den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kaſſenabſchluß Hinſichts ihres Inſtituts erhalten müſſen.

Ordnung und Aufbewahrung der Belage.

§. 58. Behufs der Reviſion hat der Kontroleur die Einnahmebelage, und der Rendant die Ausgabebelage, welche zu einem Titel des betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umſchlag zu verſehen, auf welchem das Folium des Hauptjournals und des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Summe gezogen iſt, welche mit der konkurrirenden Poſition im Extrakte ſtimmen muß. — Nach Beendigung der Reviſion werden die Belage unter den gemeinſchaftlichen Verſchluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht.

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, nach der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontroleur unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Beibringung der erforderlichen Belage, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselbe als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Wenigerausgaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch der Universitätseinrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere Vorschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die Resteinnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt seyn, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung, ohne Zuthun der Belage erkannt werden kann. Radiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen ist zu bemerken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen ertheilt die Kassenkuratel ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt darüber die Kassenkuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von der Kassenkuratel, auf den Grund der Kontronotizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnungsschluß noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer; 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind; 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf wie lange; 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bemerkungen; insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum dieß nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassenkuratel zu attestiren.

Kapitaliennachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von den Aktiv- und Passiv-Kapitalien beigefügt, welche angeben muß 1) den Betrag des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) die Benennung des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Schuldinstruments, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibung des gestellten Unterpfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument aufbewahrt wird, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung ꝛc. Am Schlusse wird die Balance gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einsendung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königliche Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitätshauptrechnung bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontroleur mit, so weit es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, ist durch besondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rendanten ob

liegenden Verpfl
der Rendant
einer genauen lokalr
bäuden und Muſeen der Univ
mit der Geldrechnung des ein
an die Königl. Oberrechnungsk
zeit eintretenden Veränderun
eine Zu- und Abgangs-Nach
rechnung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 8.) bestimmten Depositorii ergehen besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Darauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bemerkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitäts-Einrichtungsfonds hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 6. September 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche Beamte bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrole, als Gegenbuch des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 28. Januar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Kassenrevisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

No. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. ꝛc. hierdurch von Einreichung der Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Universitätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie der vierteljährigen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig nur der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinairen Kassenrevisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegensehen; indem es voraussetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie der Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. — Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Universitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universität zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnungen und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

No. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter abschriftlicher Mittheilung des von Ew. ꝛc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

31. August d. J. und deſſen Anlage, davon in Kenntniß geſetzt, daß die dortige Univerſitäts-Hauptkaſſe die jährlichen finalen Abſchlüſſe der Bücher der verſchiedenen Inſtituts-Verwaltungsfonds weder in den geſetzlichen Termine, noch gleichzeitig abſchlieſſe. Schon die Inſtruktion für die Univerſitätskaſſe vom 12. Mai 1826 ſchreibt in dem §. 59. vor, daß ſpäteſtens ultimo Februar alle Kontos geſchloſſen werden ſollen. Das von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogene Reglement, wegen künftiger Einrichtung des Kaſſenweſens vom 17. März 1828, giebt aber in dem 17. Abſchnitte Beſtimmungen in dieſer Hinſicht, wo durch jener der Inſtruktion aufgehoben wird. Die Univerſitätskaſſe gehört in die Kategorie derjenigen Kaſſen, welche hier als Zwiſchen- und direkt abliefernde Kaſſen bezeichnet ſind, und die Inſtitutsfonds in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. Für erſtere iſt der Abſchlußtermin auf den 31. Januar, und für letztere auf den 26. Januar feſtgeſtellt. Dieſe Termine würden alſo bei der Univerſitätskaſſe zu halten ſeyn. Da aber die Inſtitutenfonds bei der Univerſitätskaſſe verwaltet werden, ſo giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß dieſe mit dem Univerſitäts-Hauptfonds gleichzeitig, und dieſer auch nicht einmal am 31. Januar, ſondern an dem für die Provinzial-Hauptkaſſen beſtimmten Tage, dem 10. Februar, abgeſchloſſen werden. Ew. ꝛc. werden ſich überzeugen, daß dieſe Nachſicht nicht weiter ausgedehnt werden kann, ohne die geſetzlichen Beſtimmungen zu überſchreiten. Dem Miniſterio iſt nicht unbekannt, daß zur Haltung auch dieſes höchſten Termins bei der Verwaltung von Univerſitäts-Inſtituten ſich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg ſtellen, zumal wenn eine reine Abwikkelung des Fonds für das betreffende Jahr damit verbunden ſeyn ſoll. Indeſſen da Letzteres, ſo wünſchenswerth es auch immer iſt, nicht zur Hauptbedingung gemacht wird; ſo laſſen ſich jene Schwierigkeiten bei den beſtehenden Rechnungsformen für den Abſchluß unhinderlich machen. Das Miniſterium hält aber dafür, daß Ew. ꝛc. es dahin zu bringen wiſſen werden, daß auch ohne Benutzung der Rechnungsformen ſämmtliche bei der Univerſitätskaſſe verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein abgewikkelt, das heißt ohne Reſte abgeſchloſſen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 713. Reſkript. Vom 5. Januar 1829.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 11. v. Mts. a. J. unter den darin angezeigten Umſtänden zur Erleichterung der dortigen Univerſitätskaſſe bei Aufſtellung der Finalabſchlüſſe von Verwaltung der dortigen Univerſitätsfonds, bei den Spezialfonds hierdurch nachgeben, daß nur der Finalabſchluß in ſeiner bisherigen Form anher eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachweiſungen ganz ceſſiren. Die Einreichung der Finalabſchlüſſe geſchieht dann aber bloß notitiae causa, und bemerkt das Miniſterium hierbei, daß dadurch weiter keine beſondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, die auch nach den von Ew. ꝛc. angezogenen neueren Beſtimmungen nicht weiter nöthig iſt. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 714. Reſkript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. ꝛc. unterm 22. Juni d. J. befürwortend einberichteten Wunſche der Univerſitätskaſſe in Bonn, wegen

Entbindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen des Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachweisungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thunlichst zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in Kommunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte Behörde unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß die fraglichen, als Belage zur Hauptrechnung der Universität Bonn seither an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speziellen Nachweisungen hinführo den Rechnungsbelägen nicht mehr beigefügt werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit zu genehmigen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Verfügung vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der Rechnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der akademischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, im Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jeden Jahres erwartet werden.

7. ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

No. 715. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarienwesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.) in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide; die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 (No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen: daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich über diese Angelegenheit geäussert hat, wird Ew. ꝛc. aus deren in Abschrift beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur Beachtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.

Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben Eines Königl. hoch-

löblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschriftlich kommunizirten, von dem Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten Bericht vom 11. März c. haben wir ersehen, welche Zweifel demselben bei unserer, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben Dato hinsichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten Universität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegenheit von ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die diesfälligen Bemerkungen Eines ꝛc. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ad 1. die Dienst-Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akademische Zwekke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörsälen, allerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von welchen nach §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar c. den Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs-Nachweisungen nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit einverstanden, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Rechnungen einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien a. und c. des Universitätskuratorii und der Universitätskasse von dem Regierungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt werden. — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ꝛc. durch die uns gefälligst mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete Revision der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zwekmäßig seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt würde, wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung der qu. Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrolirt werden könnte. — Wir würden daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie sie im §. 2. der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, hinter den Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke, hieße: „bei der am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision wirklich vorgefunden worden sind". — Was 4. den Antrag des Regierungsbevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht fernere Einsendung der Inventarien von den Kassen- und Dienst-Utensilien und Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom 27. Januar c. auch auf die Inventarien sämmtlicher akademischen Institute und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so finden wir um so weniger Bedenken, uns mit Einem ꝛc. auch für die Gewährung dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unsern ergebensten Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die Anfertigung und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen der zwekmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst, und der des Endes nöthigen Kontrolen und periodischen Revisionen lediglich dem erleuchteten Ermessen Eines ꝛc. überlassen, auf die Einsendung der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht geleistet, nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch die mehrgedachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich der Kassen- und Dienst-Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, ersucht, und die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende besondere

Fälle uns vorbehalten haben. — Einem ꝛc. überlaſſen wir demnach ganz ergebenſt, hiernach ſowohl den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn, als die bei den übrigen Königl. Univerſitäten mit weiterer Inſtruktion gefälligſt zu verſehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die Bitte, zugleich geneigteſt die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine vollſtändige Reviſion der Inventarien der Dienſt-Utenſilien und Geräthſchaften, und reſp. der Kunſt- und anderen Sammlungen Statt gefunden, die darüber aufgenommene kommiſſariſche Verhandlung in beglaubigter Abſchrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingeſandt werde, treffen, auch die in dieſer Angelegenheit an den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbevollmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligſt abſchriftlich mittheilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Inſtruktion für das Depoſitorium bei der Univerſitätskaſſe zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Inſtruktion für die Königl. Univerſitätskaſſe zu Bonn ſind §. 69. beſondere Vorſchriften über die Einrichtung und Führung des Depoſitorii vorbehalten worden. Dieſelben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Univerſitätskaſſe drei beſondere Depoſitoria eingerichtet für die bei derſelben beſtehenden, von einander getrennten Verwaltungen a) der eigentlichen Univerſitäts-Hauptfonds und der damit in Verbindung ſtehenden Nebenfonds der akademiſchen Inſtitute, b) der Fonds der akademiſchen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt, und c) der Fonds des Gymnaſiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depoſitorium wird eine eiſerne, mit drei ungleichen Schlöſſern verſehene Kiſte angeſchafft. Den einen Schlüſſel führt die aufſehende Kaſſenbehörde, den zweiten der Rendant und den dritten der Kontroleur. — Dieſe Kiſten werden in dem befeſtigten Geldgewölbe der Univerſitätskaſſe aufbewahrt.

§. 3. In das Depoſitorium gehören a) diejenigen baaren Geldbeſtände, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in einem gewiſſen Zeitraume nicht erforderlich ſind, oder welche zinsbar ausgeliehen, oder welche zum Abzahlen von Paſſivkapitalien geſammelt und verwendet werden ſollen, oder die überhaupt zu gewiſſen Zwekken niedergelegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsſchuldſcheine, Banko-Obligationen und die Wechſel, welche die Mitglieder der akademiſchen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt ſtatt des baaren Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden über Kapitalien, Fonds und Beſitzungen, welche dem betreffenden Inſtitute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in dem Kaſſen-Depoſitorio aus beſonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depoſitum gebracht werden ohne den Annahmebefehl der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kaſſen-Kuratel. Eine gleiche Ermächtigung iſt erforderlich, wenn etwas aus dem Depoſitorio herausgenommen oder verabfolgt werden ſoll. — Jeder, welcher etwas aus dem Depoſitorio erhebt, iſt ſchuldig darüber eine vollſtändige Quittung auszuſtellen. — Die Annahmebefehle, die Anweiſungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bil-

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie ihre Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst ausser Kours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür ein besondere Buch- und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskasse. — Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der einen Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben, hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegenden Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau angegeben werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stükke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stücks, insofern er bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontroleur geführt. — In demselben werden die Depositа, nach den §. 3. genannten Gattungen derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Dokumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander über stehend. — Hierfür gelten folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a. und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolumnen nach Gold und Kourant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision, auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontroleregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben herauszugebenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebniß in dem Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maaßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellenden und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenextrakt als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Vermögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führet, mithin in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezug habende Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorare für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Vermögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitäts-statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Betreff der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu offerirende Kaution von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kaution von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung vom ihm und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterzeichnet werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Königl. Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die spezielle Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und sonst überwiesenen Einkünfte promt und zur rechten Zeit eingehen, oder eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß entstehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, und etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterlassungsfalle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls von der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der extraordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der mit Führung dieser Kontrole beauftragte Beamte Seite und Nummer des Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf solche Art der Kasse zur Vereinnahmung zugewiesenen Beträge müssen in den Manualien sofort zum Soll gestellt werden.

§. 8. Wegen der etwa eingehenden fremden Geldsorten ist nach der, von dem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 edirten Vergleichungstabelle, und bei etwaniger Entdekkung falscher oder nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. März 1827 zu verfahren.

§. 9. Bei der Ausgabe darf der Rendant keinen Titel überschreiten, und keine extraordinaire oder durch den Etat nicht bestimmte Zahlung ohne schriftliche Anweisung des Kuratorii leisten. Nach §. 2 der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 sollen dergleichen Ueberschreitungen ohne höhere Authorisation zum Defekt gestellt und eventualiter deren Beträge als Strafe eingezogen werden, weshalb der Rendant dieserhalb besonders verantwortlich gemacht wird. — Dasselbe gilt von denjenigen Ausgabetiteln, deren Beträge nur summarisch und zur weiteren Disposition, ohne spezielle Bestimmung, im Etat ausgeworfen sind, bei welchen ohne vorherige Kuratorial-Anweisung niemals Zahlung geleistet werden darf.

§. 10. Die zur rechnungsmäßigen Justifikation erforderlichen Beläge müssen vor den Zahlungen beigebracht werden, und sind nöthigenfalls bei dem Kuratorio zu erbitten. — Wie insbesondere die Ausgaben zu Stipendien und Freitischen zu belegen sind, ist durch das Reskript vom 19. September 1828 vorgeschrieben worden.

§. 11. Wegen der Zahlungen für Rechnung der Universitäts-Institute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergesagte, und als feststehender Grundsatz ist anzunehmen, daß diese Zahlungen nur allein durch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Assignation der Anstaltsvorsteher, geleistet werden dürfen, indem weder Spezial-Rendanturen Statt finden sollen, noch deren Uebernahme den betreffenden Herren Professoren angemuthet werden kann. — Wenn indeß einzelnen Instituts-Direktoren Vorschüsse auf die Etats-Quanta geleistet werden, so ist darauf zu sehen, daß eine neue Zahlung nur erst dann erfolge, wenn die vorherige Summe vollständig justifizirt nachgewiesen worden ist. — Die Beläge über dergleichen Zahlungen müssen durchgehends von den Instituts-Direktoren hinsichtlich der Richtigkeit, der geschehenen Ablieferung der angeschafften Gegenstände und deren Eintragung in die Kataloge und Inventarien nach Seite und Nummer bescheiniget, und überhaupt so seyn, wie die Königl. Oberrechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts-Hauptrechnungen pro 18$\frac{24}{25}$ vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von allen Belägen über neu angeschaffte Gegenstände aller Art.

§. 12. Vorschüsse dürfen ohne besondere Anweisung der vorgesetzten Kassenbehörde niemals geleistet werden; bei ordnungsmäßig assignirten Vorschüssen aber hat der Rendant, nach Vorschrift des Reskripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schleunige Erstattung derselben hinzuarbeiten.

§. 13. Asservaten- und Depositen-Bestände können bei der Universitätskasse nur selten vorkommen, entstehenden Falls müssen solche aber von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendanten deshalb Anträge gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder frem-

Gelder oder Effekten im Kassenlokal darf niemals vorkommen, nicht eine besondere Autharisation dazu ertheilt ist, weshalb auf hige Reskript auch hier Bezug genommen wird.

§. 14. Die zu führenden Bücher bei der Universitätskasse sind de. 1) das Postbuch in Ansehung des Geldeinganges, 2) das uch in Betreff des Geldabganges, 3) das Kassenbuch, mit wels zugleich das Haupt-Journal verbunden ist, 4) das Haupt-Ma oder das Manual der Universitäts-Hauptkasse, 5) das Manual en Stiftungskassen, 6) das Manual über die Archivfonds, 7) das ual über die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, 8) Manual über die Universitäts-Wittwenkasse, wenn der Quästor unt dieser Kasse ist, 9) das Vorschußmanual, 10) das Asservatens 11) das Journal über die Honorare, 12) die Honorar-Register. ußer diesen ist 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in es die eingehenden Orders täglich eingetragen werden. — Die Einrichtung dieser Bücher im Allgemeinen wird zwar den Kas mten, und besonders dem Rendanten überlassen; es versteht sich von selbst, daß dazu nur Formulare in Anwendung gebracht n dürfen, welche entweder schon vorgeschrieben, oder bei anderen l. Kassen im Gebrauch sind. — Was indeß insbesondere das Eingangsbuch betrifft, so wird es zur Kontrole dienen, wenn der eur die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittun ergleicht, und sich dabei überzeugt, ob auch etwanige Differenzen glichen, die einzelnen Posten alle gebucht, und nicht in die Kasse ige Beträge wieder hinausgeschafft sind. — Das Post-Abgangs- muß jederzeit, ausser der Quittung des Postamts, eine genaue chnung des Adressats enthalten, damit die sichere Auffindung er rt wird. Beide Bücher führt der Rendant. — Das Kassen mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. Dec r 1816 für jede Kasse angeordnete Haupt-Journal verbunden muß den ganzen Verkehr der Universitätskasse und der dazu ge n oder derselben anhängenden Nebenkassen, ausschließlich der rare, in Einnahme und Ausgabe, sowohl im baaren Gelde als uittungswechsel, und in durchlaufenden Posten in chronologischer ung nachweisen, um die gesammte monatliche Einnahme und Aus- aller Fonds und Nebenkassen, mit Ausnahme der Honorare, sie n benannt seyn wie sie wollen, und den in der Kasse befindlichen nd mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Zeit mit Zu ßigkeit ermitteln und übersehen zu können. — Das Hauptmanual den Universitäts-Hauptfonds nach dem Hauptetat, und somit auch tliche zur Universität gehörige Institute, letztere in besonderen eln, speziell umfassen. Die Restverwaltungen müssen nach den schriebenen Abschnitten überall einzeln vorgetragen werden. — lbe gilt von dem Manual über die Stiftungskassen, welche als nfonds geführt und gleichfalls in einem Manual unter besondern nitten vereinigt werden; auch findet es auf das Manual über rchivfonds Anwendung, welche eben so wie die Fonds der medi- -chirurgischen Lehranstalt, der Universitätskasse angehängt sind, speziell zu derselben zu gehören, obschon die Verwaltung von ihr rt werden muß. — Die Fonds der Universitäts-Wittwen- und en-Versorgungsanstalt laufen nur alsdann durch die Universitäts- wenn der Quästor auch zugleich Rendant der Wittwenkasse ist. iesem Falle findet auch nur Ein Manual Statt. — Da indeß

der Quäſtor dieſe Rendantur nach §. 25. 4. der Anſtalts-Statuten nur unter Miniſterial-Genehmigung übernehmen darf, ſo muß er ſolche vermittelſt des Verwaltungsraths durch das Kuratorium vorher nachſuchen. — Ein beſonderes Journal über die Honorare iſt deshalb ferner nöthig, weil die Honorare ein ganz für ſich beſtehendes Privateigenthum der einzelnen Profeſſoren und Dozenten ſind, und eigentlich nur aus disziplinariſchen Gründen durch den Quäſtor eingezogen werden, ſtatt daß auf den meiſten anderen Univerſitäten jeder akademiſche Dozent die Honorare ſelbſt einzieht. Von ſelbſt verſteht es ſich aber, daß alle und jede Honorarzahlungen ſofort in die beſonderen Regiſter eingetragen, und von den wirklichen Univerſitätsgeldern ganz getrennt bleiben, und in einem beſonderen Kaſten aufbewahrt werden müſſen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Kaſſenreviſion nicht nur ein Extrakt über Einnahme, Ausgabe und Beſtand der Honorare eingereicht, ſondern daß auch die Honorar-Journale mit den rubrikenmäßigen Regiſtern, welche letztere die Stelle des Manuals vertreten, zur Durchſicht vorgelegt werden müſſen.

§. 15. Mehrerer Bücher wird es in keinem Falle bedürfen, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Manualien der Etat ſeinem ganzen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und dieſe der Rechnung ganz ähnlich angelegt werden müſſen. Sie dürfen aber niemals Rechnungskonzepte ſeyn, ſondern müſſen für ſich abgeſchloſſen werden, und mit den Quartal- und Final-Abſchlüſſen genau übereinſtimmen.

§. 16. Die Führung des Haupt-Journals liegt dem Rendanten ob, die der Manualien dem Kontroleur. Der Rendant giebt zu dem Ende dem Kontroleur die journaliſirten Beläge, und empfängt ſie demnächſt, nachdem die Seite des Manuals, wie früher ſchon die Seite des Journals, darauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in beſonderen Hüllen nach den Etatstiteln und nach der Ordnung des Manuals wiederum zurück. Vor der Poſition muß er jedoch die Seite des Manuals in dem Haupt-Journal bemerken, die einzelnen Beträge in die betreffenden Kolumnen des Haupt-Journals eintragen, und ſomit die gegenſeitige Kontrole vollenden. Das Manual der Wittwenkaſſe muß der Rendant vorkommenden Falls allein führen.

§. 17. Gleichwie eingehende Gelder ſofort nachgeſehen und kaſſenmäßig ajuſtirt werden müſſen, ſo müſſen auch die Kaſſenbücher jeden Abend gegen einander verglichen und ſo in Ordnung geſetzt werden, daß täglich ein Abſchluß formirt werden kann. Die Summen aller Manualien zuſammengenommen müſſen übrigens jedesmal die Summe des Haupt-Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchſter Beſtimmung ſoll die Kaſſenreviſion am 18ten jeden Monats Statt finden, und müſſen dazu Kaſſenabſchlüſſe gefertigt werden. Für die beiden erſten Monate jeden Vierteljahres bedarf es nur eines Abſchluſſes aus dem Haupt-Journal, welcher jedesmal am 16ten an das Kuratorium zu übergeben iſt; in den Quartalmonaten müſſen aber vollſtändige ſummariſche Extrakte mit Soll, Iſt und Reſt nach den Etatstiteln und den abgeſchloſſenen Manualien, einſchließlich der Reſte, und zwar ſchon am 15ten eingereicht, und dieſen eine Vorſchußnachweiſung, ein Verzeichniß etwaniger Aſſervaten, ein Sortenzettel und eine ſpezielle Nachweiſung von den ungebuchten Geldern beigefügt werden. — Um bei dem Abſchluſſe Störungen zu vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kaſſenabſchluſſes ab bis nach vollzogener Reviſion alle eingehenden Gelder unerbrochen nach ih-

n Adreſſen hingelegt und alle Zahlungen ſiſtirt werden, wie dieſes ich bei den Königl. Hauptkaſſen der Fall iſt.

§. 19. Der Extrakt für das vierte Quartal iſt zugleich der Finals ſchluß, indem derſelbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Ist ſtändig nachweiſen muß. Die Finalabſchlüſſe bilden die Grunds gen der Jahresrechnungen, und müſſen daher mit denſelben genau ereinſtimmen. Abänderungen derſelben ſind niemals zuläſſig, und mmen Erinnerungen vor, ſo müſſen ſolche in den Büchern und Abſchlüſſen des folgenden Jahres nachgewieſen werden. — Um jedes ahr möglichſt rein abzuſchlieſſen, bleiben die Bücher am Jahresſchluſſe noch 4 Wochen in dem neuen Jahre offen, und bedarf es daer für den Monat Dezember nur eines ſummariſchen Journalextrakts. in dieſer Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß lle Einnahme- und Ausgabe-Reſte berichtigt werden, damit bei der eviſion pro Januar der Finalabſchluß rein vorgelegt, und die Schlußviſion für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden kann, ie dies durch das Allerhöchſte Regulativ vom 17. März 1825 vorſchrieben iſt. Dem Finalabſchluß, ſo wie der Hauptrechnung iſt eine ach dem von der Königl. Oberrechnungskammer angeordneten Schema ngefertigte Beſtandsnachweiſung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalreviſion erfolgt ſogleich die Rechnungsgung, und hat ſich der Rendant über das Vorſchreiten derſelben bei en Monatsreviſionen auszuweiſen, und hinſichtlich der Form die beehenden höheren Vorſchriften, namentlich auch wegen der Reſtverhaltungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den Hauptetat näher bezeichnet werden, und Spezialetats haben, ſo wie ie Hauptrechnung ſelbſt, die Rechnung von dem Studenten-Unterſtützungsfonds, die altmärkiſche Pachtrechnung und die Rechnung von er mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt gelangen bei der Königlichen Oberrechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten Miniſterio und die Rechnungen von dem Archivfonds bei den hohen Archivminiſterien zur Superreviſion. — Führt der Rendant die Wittwenkaſſen-Rechnung, ſo geht auch dieſe an die Königl. Oberrechnungskammer.

§. 21. In Anſehung der Einſendungstermine iſt von der Königl. Oberrechnungskammer unterm 20. September 1825 ein für alle Mal feſtgeſetzt worden, daß die Univerſitäts-Spezialrechnungen vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Univerſitäts-Hauptrechnung bis zum 1. Auguſt des nächſtfolgenden Jahres dergeſtalt eingeſendet ſeyn müſſen, daß gleich im Anfange des Monats April ein verhältnißmäßiger Theil der Spezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden Monaten bis zum 1. Juli zur Superreviſion gelangen. — Die Rechnungen müſſen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium gelangen, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden.

§. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Grunde, zu welchen die Entwürfe ebenfalls von dem Quäſtor im Konzept, von dem Kontroleur aber in mundo, nach dem Statt findenden Turnus angefertigt und rechtzeitig an das Kuratorium eingereicht werden müſſen.

§. 23. Die ſich nach den Monatsſchlüſſen ergebenden Beſtände dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben, ſondern der Rendant muß ſolche zur zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank dem Kuratorio alsbald anzeigen. Auch hat derſelbe die Wiedereinziehung dieſer Beſtandgelder nebſt den Zinſen zur Zeit des Bedürfniſſes in Antrag zu bringen.

§. 24. Die über die solchergestalt belegten [illegible] obligationen müssen sofort ad depositum offerirt, [illegible] dies bei allen geldwerthen Dokumenten und Instrumenten ohne [illegible] beobachtet werden. Ohne Vorwissen des Kuratorii darf aber weder eine Vereinnahmung ad depositum, noch eine Verausgabung bei demselben Statt finden.

§. 25. Das Depositorium befindet sich innerhalb der Universitätskasse in einem besonderen Kasten, zu welchem der Universitätsrendant den einen, der Universitätsrichter den zweiten und der Quästor den dritten Schlüssel verwahrt. Die vorkommenden Bücher und Rechnungen führt der letztere, und beobachtet dabei im Allgemeinen, was in der Depositalordnung vorgeschrieben ist, und im Speziellen die Anweisungen des Kuratorii.

§. 26. Befinden sich unter den ad depositum genommenen Exemplaren Dokumente über Kapitalien, welche nur auf bestimmte Zeit ausgeliehen sind (conf. §§. 23. 24.), so muß der Rendant den Ablaufstermin in Zeiten anzeigen, und auf Herausgabe der Instrumente antragen. — Ueberhaupt gehört es zu den Amtspflichten des Quästors, die Sicherheit der elocirten Kapitalien beständig zu kontroliren, für den richtigen Eingang der Zinsen zu sorgen, diesfällige Reste sogleich anzuzeigen, und über den Eingang von Kapitalien, unter Antrag auf die Einziehungsorder, schriftlich zu berichten. Dabei ist bestimmt zu bemerken, wieviel Geld etwa vakant liegt, und welchen Fonds solches gehört. — Seiner Sorge fällt die sichere Wiederunterbringung zunächst anheim. Findet sich dazu nicht sogleich Gelegenheit, so muß er bei dem Kuratorio die Genehmigung zur einstweiligen zinsbaren Anlegung bei der Königl. Bank nachsuchen, und alle Monate bei dem Kuratorio so lange in Anregung bringen, bis die Gelder besser untergethan sind. — Wegen der etwa vorhandenen Staatspapiere hat der Quästor auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden diesfälligen Bekanntmachungen aufmerksam zu seyn, und die geeigneten Anzeigen und Anträge bei dem Kuratorio sofort zu machen.

§. 27. Da von dem richtigen Eingange der Zinsen von den Stiftungskapitalien sowohl, als der Revenüen bei einzelnen Stiftungen hinwiederum die promte Auszahlung der Stipendien ꝛc. abhängig ist, so gilt von diesen das Vorhergesagte ebenfalls. — Ist nach der Stiftungsurkunde ausschließlich für bestimmte Verweser nur eine Remuneration ausgesetzt, so hat der Quästor daran keinen Antheil, wenn er auch jetzt die Kasse verwaltet, wie dieses z. B. bei der Canzlerschen Stiftung der Fall ist.

§. 28. Jede Vakanz bei den Stipendien muß der Quästor wenigstens ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt dem Kuratorio und den Stiftungsverwesern anzeigen, nach geschehener Verleihung aber zu deren Auszahlung besondere Kuratorial-Anweisung extrahiren.

§. 29. Der Quästor, als erster Beamter der Universitätskasse, öffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben, vermerkt darauf das Präsentatum, und giebt solche alsdann dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal, von wo sie an den Rendanten zurückgelangen. Er empfängt in gleicher Art alle Kassenorders, prüft solche hinsichtlich des Betrages und der Beilagen, und sucht die Remedur sofort nach, wenn sich irgend etwas zu erinnern findet. Die Prüfung der Quittungen fällt ihm ebenfalls anheim.

§. 30. Alle Namens der Kasse an vorgesetzte Behörden gerich-

te Vorstellungen und zu erstattende Berichte entwirft der Rendant
n Konzept, und giebt solche dem Kontroleur zum Mundiren.

§. 31. Ohne Vorwissen des Universitätskuratorii und des Uni
ersitätsrektors darf er nicht verreisen; wird er aber durch Krankheit,
familienangelegenheiten oder andere Dienstgeschäfte zu einer kurzen
bwesenheit genöthigt, so muß er dem Kontroleur die Kassenstuben
chlüssel und einen bestimmten Geldbetrag zu den vorkommenden höchst
othigen Zahlungen und zur weiteren Berechnung, jedoch auf seine
Gefahr, zurücklassen. — Sollte dagegen der Kontroleur in officio oder
n dringenden anderen Angelegenheiten abwesend seyn, so versteht es
ich von selbst, daß er von dem Rendanten in Führung der Bücher
ertreten wird.

§. 32. Die Amtsstunden, welche im Sommer Vormittags von
bis 12 Uhr, im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von
bis 5 Uhr dauern, müssen täglich genau inne gehalten und nach Um
ständen verlängert werden, wenn dies die Geschäfte erfordern.

§. 33. Der Quästor muß Alles, was ihm von Universitätssachen
nvertraut wird, geheim halten, auch ist er kraft seines geleisteten Ei
es verpflichtet dasjenige, was er von dem ökonomischen Zustande der
Universität, und überhaupt von ihrer Einrichtung und ihren Verhält
issen in Erfahrung gebracht, weder während seiner Dienstzeit, noch
ür den Fall seines Ausscheidens, niemals zum Nachtheil der Univer
ität im Publikum bekannt oder sonst Gebrauch davon zu machen.

§. 34. Schreiber und Gehülfen dürfen ohne Genehmigung des
Kuratorii niemals angenommen werden. Die Remuneration derselben
eschieht jedoch, wie bisher, aus eigenen Mitteln.

§. 35. Zu den gewöhnlichen Handleistungen und Dienstverrich
ungen ist ein Kassendiener angestellt, bei welchen nöthigenfalls der
Ofenheitzer Aushülfe leisten muß, weshalb derselbe, besonders in der
Zeit, in welcher nicht geheitzt wird, bei dem Quästor täglich Vor- und
Nachmittags anzufragen und sich zum Dienst zu melden hat.

§. 36. Der Quästor führt in allen zur Universität gehörigen Ge
äuden nächst denjenigen Professoren, welchen die Hausaufsicht anver
raut ist, die Oberaufsicht über den Baustand, die Feuersicherheit, die
Beleuchtung, die Feuerlöschgeräthschaften, die Inventarienstücke, deren
Konservation und Neuanschaffung ꝛc., zu welchem Ende die Haushäl
er und Aufseher in den Gebäuden fleissig zu kontroliren sind. — Nach
lässigkeiten und andere Irregularitäten dieser Lohndiener sind dem Ku
ratorio anzuzeigen.

§. 37. Bemerkt der Quästor bei seinen Revisionen die Nothwen
digkeit einer Reparatur, oder wird ihm solche angezeigt, so hat er zu
veranlassen, daß der Universitäts-Baurespizient davon sofort Kenntniß
erhalte, und die Instandsetzung baldmöglichst erfolge. Unterbleibt
solche, so muß er deshalb bei dem Kuratorio Anträge formiren. —
Die Ausführung aller Baulichkeiten geschieht zwar unter alleiniger
Verantwortlichkeit der Baubeamten; indeß hat der Quästor auch bei
jenen kontrolirend einzuwirken und in Abwesenheitsfällen die obere
Leitung und Beaufsichtigung zu übernehmen.

§. 38. Besonders hat der Quästor darauf zu sehen, daß die
Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem Stande sind, und daß in den
Gebäuden immer Wasser vorhanden ist, welches er durch den Kala
faktor herbeischaffen lassen muß.

§. 39. Die Aufsicht über die bei den Gebäuden befindlichen Uten

silien, einschließlich der Aula und der Auditorien, wird ihm ebenfalls zur besonderen Pflicht gemacht, und muß er darüber ein richtiges Inventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revisionen derselben halten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Wegen des 5jährigen Turnus, in welchem die einzelnen Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert seyn müssen, wird der Quästor auf die Akten und die Terminstabelle verwiesen, und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf zu sehen, daß die Termine pünktlich inne gehalten und in der Zwischenzeit vollständige Zu- und Abgangslisten alljährlich angefertigt werden, auch im März jeden Jahres dem Kuratorio eine Liste von denjenigen Sammlungen einzureichen, bei welchen nach Ablauf der 5jährigen Frist ein neues vollständiges Inventarium aufzunehmen ist.

§. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts-Pertinenzien muß sich der Quästor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die dahin gehörenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quästors verbundenen Aktenstükke in registraturmäßiger Ordnung halten. — Dahin gehört z. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hierher gekommene Registratur.

§. 42. Sind diese oder einzelne Pertinenzstükke verpachtet, so muß er darauf sehen, daß die Pächter ihre Kontrakte genau erfüllen, und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil davon wahrnehmen, so muß er solches sogleich anzeigen.

§. 43. Wenn Pachtungen zu Ende gehen, muß er solches in Zeiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, auch bemüht seyn tüchtige und ordentliche Pächter oder Miether zu finden, die Engagements-Protokolle mit solchen aufnehmen, solche dem Kuratorio einreichen, und darauf sehen, daß die etwa zu leistende Kaution bald und richtig erfolgt.

§. 44. Hinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der zu einzelnen Stiftungen gehörenden Grundstükke liegt ihm dieselbe Verpflichtung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst überall, das Beste der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten.

§. 45. Von den Dienst- und Miethswohnungen gilt ebenfalls dasselbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des dieserhalb bestehenden Allerhöchsten Regulativs vom 18. Oktober 1822 genau Acht zu haben.

§. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitisch-Unternehmern hat der Quästor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätskasse besorgt, nach §. 3. Abschnitt V. der Universitätsstatuten, zugleich die Einziehung der Honorare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur diejenigen Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Professoren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch auch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. dieser Instruktion richten.

§. 48. Was die Kautionsleistung für diesen Theil der Einnahme und die Buchführung anlangt, so ist das Nöthige darüber schon in den §§. 3. und 14. enthalten, und von selbst versteht es sich, daß bei den Monatsschlüssen ebenfalls Extrakte aus den Büchern nebst den diesfälligen Rechnungsbüchern selbst vorgelegt werden müssen.

§. 49. Entſtehen Reſte bei den pränumerando zu entrichtenden ...noraren, ſo darf er nicht verabſäumen ſolche vor Ablauf des Se... ſters bei dem Univerſitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die ...rente Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und ...rmünder erlaſſen, und bei der Auszahlung von Stipendien und ...terſtützungen an Studirende die etwanigen Honorarrückſtände der... ...en vorweg davon in Abzug bringen und reſp. berichtigen. Die Ein... ...ung älterer Reſte iſt dagegen Sache beſonderer Uebereinkunft, je... ...h müſſen die diesfalls zur Kaſſe kommenden Beträge ebenfalls durch Kaſſenbücher geführt werden.

§. 50. An Remuneration für dieſe Rezeptur hat der Quäſtor ...ro Cent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden Hono... ...e abgezogen, nicht aber von den Studirenden beſonders erhoben ...rden dürfen. Wird ihm von den Herren Profeſſoren ein Mehreres ...illiget, ſo beruht dieſes auf beſonderer Einigung.

§. 51. Wenn nach Umſtänden noch einige in dieſer Inſtruktion ...ht ausdrücklich aufgeführte Dienſtgeſchäfte dem Quäſturamte zuzu... ſollten, ſo muß der Quäſtor ſie unweigerlich übernehmen, über... ...ipt aber allen Anweiſungen ſeiner Vorgeſetzten, des Univerſitätskura... ...ii, des Rektors der Univerſität und des akademiſchen Senats, pünkt... Genüge leiſten.

Berlin, den 2. September 1830.

...niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 718. d. Inſtruktion für den Kaſſen-Kontroleur und Quäſtur-Aſſiſtenten bei der Univerſität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833.

Nach §. 40. des Allerhöchſt vollzogenen Vereinigungsplans für Univerſitäten Frankfurt und Breslau vom 3. Auguſt 1811 (Bd. I. 294) iſt bei der Univerſitätskaſſe zu Breslau, auſſer dem Rendan... , ein Kontroleur angeſtellt, und dieſes Amt dem Univerſitätsſekretär ...rtragen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Univerſität und ...n dadurch erweiterten Geſchäftsumfange für den Sekretär iſt dieſe ...reinigung jedoch, ohne Störung des Amtsbetriebes, ferner nicht ...hr, und um ſo weniger ausführbar, als bei dem Anwuchſe aller ...demiſchen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung ... zur Univerſität gehörigen Inſtitute, nicht allein die Kaſſengeſchäfte ...ſt bei weitem umfangreicher geworden ſind, ſondern auch die Ob... ...zenheiten des Univerſitäts-Quäſtors einen bedeutenden Zuwachs er... ...lten haben. Es iſt daher die Anſtellung eines beſonderen Kaſſen... ...ntroleurs, welcher zugleich als Quäſtur-Aſſiſtent fungirt, beſchloſſen ...rden, für welchen nachſtehende Inſtruktion unter der ausdrücklichen ...emerkung ertheilt wird, daß gedachte Inſtruktion auch für den Ren... ...nten und Quäſtor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit hat, durch ...lche die für den Letzteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte ...enſtinſtruktion abgeändert wird.

§. 1. Der Univerſitätskaſſen-Kontroleur iſt als Staatsdiener ...d vermöge ſeines Amtseides zur Treue gegen Se. Majeſtät den ...nig, zum Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten, zur Verſchwiegenheit ...Amtsſachen, zur ſorgſamen und treuen Erfüllung ſeines Berufs ...d zur Führung eines angemeſſenen Lebenswandels verpflichtet.

§. 2. Er iſt als zweiter Beamter der Univerſitätskaſſe für deren ...chtigkeit gleich dem Rendanten verantwortlich, und vorkommenden

Falls der natürliche Stellvertreter des Letzteren. Die eigentliche Einnahme und Ausgabe steht jedoch ausschliessend dem Rendanten

§. 3. Der Kassen-Kontroleur ist zugleich Quästur-Assistent. In solcher muß er die ihm aufzutragenden Geschäfte pünktlich besorgen und das Beste der Universität überall wahrnehmen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten suchen.

§. 4. In Ansehung der Geschäftsführung hat sich der Universitätskassen-Kontroleur und Quästur-Assistent zwar denjenigen Obliegenheiten vorzugsweise zu unterziehen, welche ihm durch diese Instruktion besonders zugewiesen werden. Er darf sich jedoch nicht entziehen auch diejenigen Amtlichkeiten unweigerlich zu besorgen, welche ihm von dem Universitätskuratorio einerseits, und von dem Rendanten und Quästor als erstem und Haupt-Offizianten andererseits, besonders in dringenden Fällen, etwa übertragen werden möchten. Die Honorarrezeptur, die Professoren-Wittwenkasse und die Verwaltung des Archivfonds sind jedoch dem Rendanten allein zuständig, und bleibt eine Theilnahme an den diesseitigen Geschäften Seitens des Kontroleurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlassen.

§. 5. Als Kassenbeamter, in welcher Eigenschaft der Kontroleur eine Kaution von 300 Rthlr. zu bestellen hat, steht derselbe lediglich unter dem Kuratorio der Universität, und wird in dieser Beziehung insbesondere noch auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769 und auf die Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres, nicht minder aber auch auf die später erschienenen und noch erscheinenden diesfälligen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber auf die Cirkularfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, verwiesen. Ausserdem steht er aber auch in Folge der Statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitäts-Rektors.

§. 6. Um die bisherige Kassenordnung nicht zu stören, und die damit verbundenen Arbeiten nicht zu vermehren, bleibt es bei der Führung eines Haupt-Journals, mit welchem zugleich das Kassenbuch und das eigentliche Buchhalterei-Journal verbunden ist. Die Führung desselben liegt nach wie vor dem Rendanten ob. Um aber dem Kontroleur die gehörige Uebersicht zu gewähren, und die ihm zufolge seiner Mitverantwortlichkeit obliegende Kontrole in das Leben treten zu lassen, ist ihm die Führung der sämmtlichen Manuale übertragen.

§. 7. Zu dem Ende muß er auch Kenntniß von jeder Einnahme und von jeder Ausgabe schon in dem Augenblick ihres Eintritts erlangen, sämmtliche Quittungen und Postscheine mit unterzeichnen, und die Kassen-Korrespondenz nach den Angaben des Rendanten unter beiderseitiger Unterschrift führen.

§. 8. In Folge dessen ordnet sich der spezielle Geschäftsbetrieb bei der Universitätskasse nunmehr in folgender Art. Der Rendant öffnet und präsentirt sämmtliche neu eingehende Sachen, und erst nach dessen vorläufiger Prüfung empfängt sie der Kontroleur zur Eintragung in das Eingangs-Journal. Diejenigen Sachen, welche sich der Rendant zur eigenen Bearbeitung vorbehalten hat, oder welche Honorare, Wittwenkassen oder Archivsachen betreffen, gehen an denselben zurück, und nur die übrigen behält der Kontroleur zur ferneren Bearbeitung nach Vorschrift des §. 7. Orders und alle Gegenstände, welche auf die Einnahme oder Ausgabe Bezug haben, werden sogleich in die betreffenden Manuale eingetragen, ihre Beträge im Soll und

erkt, und demnächſt von dem Kontroleur bis zur definitiven Erledi-
ung aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, ſo übernimmt ſolche der
endant, trägt die einzelnen Poſten in das Haupt-Journal ein, und
ebt die Beläge an den Kontroleur, welcher ſie in die betreffenden
anuale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii auf-
mmt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Beleg und
uittung — an den Rendanten zurückgehen läſſt. Letzterer vollzieht
e Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manual-
agina, vernäht die Beläge in Hüllen, welche nach dem Manual und
m betreffenden Monat geordnet ſind, und beendet ſomit die Buchung
r Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der
endant empfängt zwar die Quittung, übergiebt ſolche aber nach ge-
hehener Präſentation ſofort dem Kontroleur, und leiſtet nicht eher
ahlung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geſchehen,
ie Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwanigen Abzüge
uf der Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem
Worte, die Quittung legaliſirt iſt. Findet der Rendant in dieſer Be-
ehung Alles in Ordnung, und iſt die Zahlung geleiſtet, dann trägt
: deren Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina
n, und retradirt den Belag an den Kontroleur zum Vermerk des
Journal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derſelben Art
ie bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Reviſionen dür-
n nur auf ſolche Weiſe legaliſirte Beläge vorgelegt werden, indem
ur dadurch entſtehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontro-
urs konſtatirt werden kann.

§. 9. Da der Kontroleur durch Führung der Manuale, welche
brigens genau nach den einzelnen Etats angelegt ſeyn und alle Ab-
heilungen deſſelben enthalten müſſen, die Ueberſicht aller einzelnen
Titel und Fonds ſtets vor Augen hat, ſo gehen die ſpeziellen Vor-
ſchriften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Inſtruktion für
en Rendanten hinſichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zuwirkung
es Rendanten, auf den Kontroleur über; auch hat derſelbe für die
lbwikkelung der Vorſchüſſe in ſo fern zu ſorgen, als ſie durch Abzüge
on zu leiſtenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung je-
esmal das Nöthige auf der Quittung zu vermerken iſt. (§. 8.) Bei
en Zahlungen an Studenten hat der Rendant gleich beim Eingange
er Orders kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf Ho-
orar-Rückſtände zu kompenſiren iſt, und dieſe Vermerke muß der
Kontroleur bei Legaliſirung der Quittungen eben ſo beachten, als die
iesfällige Vorſchrift wegen Tilgung der Vorſchüſſe durch Abzüge von
en angewieſenen oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Ren-
anten, dagegen die Quartal- und Final-Abſchlüſſe von dem Kontro-
eur angelegt, und zwar, wie ſich von ſelbſt verſteht, nach Maaßgabe
er unter ſich genau übereinſtimmenden Bücher und dem danach ſich
rgebenden baaren Zuſtande der Kaſſe. Die Abſchlüſſe von den dem
Rendanten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quäſtoramte eigentlich an-
angenden Kaſſentheilen, die Sortenzettel und die Aſſervaten-Nach-
weiſung fertigt dagegen der Rendant an. Eben ſo verzeichnet er die
während des Abſchluſſes etwa eingehenden Gelder, und vertritt ſolche
bis zur Zeit der vollſtändigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung iſt ebenfalls Sache des Rendanten,
jedoch hat der Kontroleur dieſes Geſchäft durch ſorgfältige Führung

der nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte vertretenden Manuale möglichst zu erleichtern, und bei der Rechnungslegung selbst hülfreiche Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Termine innegehalten werden können. Die deshalb nöthigen Anordnungen, auch insofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die Führung der Manuale haben, gehen von dem Rendanten aus. Dagegen hat

§. 12. der Kontroleur die Etatsentwürfe unter Leitung des Rendanten in den feststehenden Zeiträumen anzufertigen, und die Führung der Inventarien zu besorgen. Die örtlichen Revisionen und die Aufsicht über die Inventarienstükke bleiben jedoch Sache des Quästors, und kann hierbei die Vertretung desselben durch den Kontroleur mit Quästur-Assistenten jedesmal nur der Ausfluß eines besonderen Auftrages, oder durch höhere Genehmigung gestattet seyn.

§. 13. Alles dieses setzt die Innehaltung der feststehenden ämtlichen Amtsstunden, als eine besondere Pflicht des Kontroleurs voraus. Was aber einzelne Abwesenheitsfälle anlangt, so wird hier, unter Wiederholung des §. 31. aus der Instruktion für den Quästor, dieser §. dahin deklarirt, daß auch für dergleichen Fälle die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufhebung dieser gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit nur Kollisionen und eventualiter nachtheilige Berufungen veranlassen würde.

§. 14. Da die Dauer der Pacht- und Mieth-Kontrakte in den Manualen vermerkt seyn muß, so geht die spezielle Kontroltrung der diesfälligen Termine auf den Kontroleur, und beziehungsweise auf denselben als Quästur-Assistenten über; die Sorge für die rechtzeitige Anzeige davon und für die Wiederverpachtung ꝛc. bleibt aber dem Quästor.

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der Kassen-Registratur wird dem Kontroleur anvertraut, wogegen der Quästor die Aufsicht über die alte Frankfurter Registratur allein behält. Letzterer hat indeß auch in ersterer Beziehung die Oberaufsicht, deren er sich als Vorsteher des Amtes überhaupt nirgend entziehen kann.

§. 16. Die dem Kontroleur nach den bisherigen Instruktionen zugleich obgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zwar aufgehoben, weil die Unannehmlichkeit dieser Verpflichtung in der Notorietät beruht; indeß liegt es schon in der Natur der Sache, daß nur solche Munda durch anderweitige Hülfe angefertigt werden dürfen, zu denen den Kassen- und Quästur-Beamten erweislich keine Zeit übrig bleibt. Die ihnen auch hierbei obliegende Sorge für das Beste der Universität wird sie jeder diesfälligen Vertretung überheben, und das ihnen hierunter bewiesene Vertrauen auch ferner wie bisher rechtfertigen.

§. 17. Die Anlegung der Manuale ist lediglich Sache des Kontroleurs, und dürfen dafür niemals Kopialien zur Liquidation gebracht werden, welche Festsetzung auch hinsichtlich der Rechnungskonzepte und Konzepte überhaupt Anwendung findet.

§. 18. Durch diese Instruktion werden übrigens diejenigen Einrichtungen und Anordnungen, vorbehaltlich der höheren Genehmigung, keineswegs ausgeschlossen, welche aus der Gegenseitigkeit des amtlichen Verhältnisses hervorgehend den Geschäftsgang fördern und den Dienst erleichtern können. Im Wesentlichen darf aber von den hier ertheilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willkührliche Abänderung derselben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 719. c. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung folgender, bei der Universität vorhandenen und zu ihr gehörigen Kassen, als: a) der Universitäts-Haupt- und Salarien-Kasse, b) der Bibliothek-Kasse, c) der Kasse des botanischen Gartens, d) der Königlichen Reitischgelder-Kasse, e) der Kasse des theologisch-pädagogischen Seminarii, f) der Stipendien- und Konviktorien-Kasse, g) der Kasse der Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, insofern diese nicht von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes selbst geführt und ihm übertragen wird, h) die Verwaltung der von der theologischen Fakultät abhängigen Legate des Zeidlerschen Wittwenhauses und des Vermögens der theologischen und philosophischen Fakultät. — Alle bei den oben bezeichneten und in der Folge etwa noch der Universitätskasse zu überweisenden Fonds vorkommenden etatsmäßigen und ausseretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden bei der Universitätskasse ordnungsmäßig verrechnet; namentlich gehören hierher auch die bei solchen Universitäts-Instituten, wie den Clinicis ꝛc., die keine besonderen Rechnungsführer und Rendanten haben, vorkommenden Einnahmen aus dem eigenen Erwerbe der Anstalten, z. B. Bezahlung vermögender Kranken. In Rücksicht auf diese besonderen Institut-Einnahmen und deren Verrechnung bei der Universitätskasse wird auf die besonderen, für jene Institute erlassenen Instruktionen zur Beachtung hiermit Bezug genommen.

Kassenbeamte.

§. 2. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Denselben wird, unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 3. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontroleurs erstreckt sich über die §. 1. a. bis f. genannten Kassen. Beide sind dafür solidarisch verantwortlich.

§. 4. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 5. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und sind zu diesem Behufe verpflichtet sowohl die allgemeine Gesetzsammlung, als das Amtsblatt der Provinzialregierung, welches die Universitätsbibliothek hält, und ihnen mitgetheilt wird, zu lesen.

Sicherung der Kasse, Aufbewahrung der Gelder.

§. 6. Es ist für ein feuersicheres Kassenlokal zu sorgen. Der Rendant darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder dessen Stellvertreters keine Nacht abwesend seyn. — Will der Kontroleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen, und für seine vom Kuratorio zu genehmigende Stellvertretung zu sorgen.

§. 7. Es besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem alle Kapitalien der Institute, alle Dokumente, Staatspapiere ꝛc., die nicht

zum Kassenverkehr gehören, aufbewahrt werden. Ueber die Verwaltung des Depositorii ist eine besondere Instruktion erlassen.

§. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geld und geldwerthe Papiere, wie es Namen habe, müssen in dem Kassengewölbe und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter doppeltem Verschlusse des Rendanten und des Kontroleurs aufbewahrt werden. — Fremde oder Privat-Gelder, sie mögen dem Rendanten oder anderen Personen angehören, dürfen in dem Kassenlokale nicht aufbewahrt werden.

Gewölbe.

§. 9. Die in das Kassengewölbe gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn. — Zu dem gewöhnlichen Verkehr kann täglich eine verhältnißmäßige kleine Summe, als sogenannte Handkasse, aus dem Gewölbe in das Expeditionslokal, auf Gefahr der Kassenbeamten gebracht werden.

Benennung der Kassenunterschrift.

§. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitäts-Haupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundo stets von dem Rendanten und Kontroleur unterschrieben.

Geschäftskreis. a) des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 11. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte anzufertigen. Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontroleurs, und ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstükke, für die pünktliche und nachstehende Einziehung der etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zugleich Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 12. Insbesondere liegt dem Rendanten ob, a) das Haupt-Journal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen, b) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des monatlichen Abschlusses, d) die Führung des Journals über die Korrespondenz, e) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge.

§. 14. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei der Königl. Bankokomptoir belegt, oder (bei solchen Instituten, deren Ueber-

chüſſe verfaſſungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden ſollen), auf Staatspapiere angelegt, oder gegen pupillariſche Sicherheit ausgeliehen erden.

b) Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 15. Der Kontroleur ſteht dem Rendanten zur Seite; er führt egen das Journal des Letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der aſſe keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht enntniß erhält. — Alle von der Kaſſe auszuſtellenden Quittungen ber empfangene Gelder müſſen von ihm mit unterſchrieben werden. – Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geſchäftsführung des endanten iſt er dem Univerſitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. er Kontroleur iſt zugleich Univerſitätsſekretär. Regelmäßig hat er ie Nachmittagsſtunden den Kaſſengeſchäften zu widmen. Da letztere en wichtigſten Theil ſeines Berufs ausmachen, ſo hat er auch die brige Zeit, welche durch ſeine Funktion als Sekretär nicht in An- ruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbeſondere.

§. 16. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geſchäfte ei der Kaſſe beſtehen in Folgendem. a) Er führt ſämmtliche Ma- uale, b) fertigt auf den Grund derſelben die Quartal- und Jahres- xtrakte an, und c) er beſorgt die Kalkulatur, und ſchreibt die Zah- ungsanweiſungen unter die Beläge.

c) Des Kanzliſten.

§. 17. Der zunächſt für die Univerſität angenommene Lohnſchrei- r hat die Geſchäfte der Univerſität und des Univerſitätsrichters zu- ſt, aber in dem Kaſſenlokale zu beſorgen, und iſt deshalb verbunden iglich in demſelben zu erſcheinen, und zwar des Morgens von 8 bis 2, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geſchäfte er erfordern ſollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten, ohin auch die Reinſchriften der Kaſſe gehören, zu verrichten. Wenn r Lohnſchreiber neben ſeinen Geſchäften noch Zeit übrig hat, ſo kön- n ihm von dem Rendanten oder Sekretär noch amtliche Arbeiten ufgetragen werden. — Der Lohnſchreiber hat ſich, wenn er verreiſen, er ſonſt einmal von den Geſchäften dispenſirt ſeyn will, auch bei m Rendanten zu beurlauben.

d) Des Kaſſendieners.

§. 18. Die bei der Kaſſe vorkommenden kleinen Verrichtungen id Wege in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, ſoweit er nicht von durch ſeine übrigen Geſchäfte abgehalten wird. Er hat deshalb glich bei dem Rendanten anzufragen, und ſich in den Zahlungsſtun- n im Kaſſenlokale einzufinden.

Dienſtſtunden.

§. 19. Mit Ausnahme der Sonn- und der geſetzlichen Feiertage die Kaſſe täglich des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nach- ttags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Reichen dieſe nicht aus, ſo iſt von m Dienſteifer der Kaſſenbeamten zu erwarten, daß ſie die Arbeits- inden vermehren werden, um mit den Geſchäften immer kurrent zu iben.

Korreſpondenz der Kaſſe.

§. 20. Ueber die vorkommende Korreſpondenz muß der Rendant ein eſchäfts-Journal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen ache, bis ſie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob mit Gelder eingekommen ſind, und zu welchen Akten das Exhibitum

gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, eingetragen werden.

Buchführung. 1) Haupt-Journal.

§. 21. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. 1) Die Haupt-Journale von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal von den §. 1. a. bis h. bemerkten Kassen. — Das Haupt-Journal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr der sämmtlichen Nebenfonds der akademischen Institute, welche keinen besonderen Etat haben. In die Journale werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. — Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfängers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der Zahlung ꝛc. enthalten. — Diese werden daher nach folgenden Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum der Ein- und Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, von denen die Kolumne für Kourant die Hauptsumme enthält; 6) Pagina und Nummer der Manuale. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Die Haupt-Journale werden zu jeder Kassenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfange des Rechnungsjahres an, vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 22. Der Kontroleur führt die Manuale über alle Kassen, welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manuale überträgt der Kontroleur aus den Journalen, unter genauer Vergleichung und Berücksichtigung der Orders und Beläge, die einzelnen Posten nach den betreffenden und vorgesetzten einzelnen Titeln und Unterabtheilungen den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig übersehen läßt die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen der Zahlenden oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen, und der Zeitraum, auf welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung erfolgt. Die Eintragung in die Manuale ist von dem Kontroleur rücksichtlich der Einnahmen sofort, rücksichtlich der Ausgaben aber spätestens in der zu der Auszahlung zunächst folgenden Kassenstunde zu bewirken, hierbei aber zugleich auf den Belägen und in den Journalen des Rendanten die Pagina der Hauptbücher zu bemerken. — Auch das Manual für die Asservaten und das Manual für die Vorschüsse führt der Kontroleur. — In die Manuale werden, wie schon bemerkt, die Einnahmen und Ausgaben nach den im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für jeden Titel wird so viel Raum gelassen als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten gehörigen Orts zu Buche bringen zu können.

— Da die Manuale gleichsam die Konzepte der Rechnung bilden, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschehener Eintragung in das Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für die Asservaten und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und den Vorschüssen.

§. 23. Das Asservaten-Manual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum, 3) der Name des Einzahlers, 4) Gegenstand des Asservats, 5) des baaren Geldes (nach den Münzsorten), 6) Pagina und Nummer des Journals. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das Datum, 3) Empfänger, 4) Gegenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und Nummer des Journals. — In das Asservaten-Journal werden auch diejenigen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das Haupt-Journal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassenrevision eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben. — Das Vorschußmanual wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 24. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Akkuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Fehlerhafte, so daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen, und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Post abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal vorkommen kann.

§. 25. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu vergewissern und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, muß das Journal täglich abgeschlossen, und verglichen werden, ob der Abschluß desselben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben so müssen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen und mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. — Differenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

§. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer, sowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat vorkommen, müssen, so wie der Kasse die diesfallsige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll vorgetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

a) Insbesondere bei der Einnahme.

§. 29. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechten Zeit, ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung, eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 30. Vierteljährlich hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahmen aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte auszuweisen. Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 31. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Erkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gute gekommen ist, zu justifiziren.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, ohne weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Belage über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Leistungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 38. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß die Seite des Journals, wo die Gelder gebucht worden sind, und die eingezahlten Münzsorten enthalten.

B. Bei Einnahmen. a) Insbesondere wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, so nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontroleur die Quittung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersendet wird.

§. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt worden sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anweisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen solle, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journal buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Auszahlung Statt. — Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten, und seine etwanigen Bedem-

ken dem Rendanten mitzutheilen. Des Letzteren Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kuratorio entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältnisse Anzeige zu machen.

b) Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 44. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Haupt-Journals, des Etats oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und die Zahlung an den Präsentanten der Quittung zu leisten, auch die letzteren nebst den dazu gehörigen Zahlungsanweisungen aufzubewahren.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Belege.

§. 45. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so bucht der Kontrolleur erst die Ausgabe, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlung vor Eingang der Quittung.

§. 46. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben, oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen, alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo dann der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 40. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die Zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Belege.

§. 47. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt, die Münzsorten, den Namen der zahlenden Kasse, die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird, den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. — Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 48. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt oder ausgestrichen, noch überschrieben seyn; da wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gutgeheißen werden.

§. 49. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines anderen Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung eigenhändig von ihm mit Drei Kreuzen bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer dem Rendanten bekannten glaubwürdigen Person bescheinigt werden, daß er solche statt seiner Namensunterschrift gemacht habe. Empfangen den ganzen Betrag der Quittungen mehrere Personen, von denen einige nicht schrei-

en können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur bei der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung anweisen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbekannten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausgestellte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirklichen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, wenn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer der Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten ohne schriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der Angehörigen des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Instifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermin-derung der Belage, am Jahresschlusse gegen Jahres-Quittung einzutauschen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf einzelne Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 54. Der Kontroleur fertigt nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen besonderen Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das dritte Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Asservaten, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist allmonatlich der summarische Abschluß sämmtlicher Kassen, welche einen besonderen Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer Sortenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt-Kassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Protokoll darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über die Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche der Kontroleur aus den Manualen anzufertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Belage.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebelage, und der Rendant die Ausgabebelage, welche zu einer Kasse gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver-

sehen.“ Nach Beendigung der Revision werden die Belage nach den Etatstiteln geordnet, und die Belage eines jeden Titels in einen besonderen Umschlag gelegt, und auf demselben die No. und der Betrag verzeichnet, und so unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht. Wenn der Quartalsextrakt angefertigt worden ist, wird die Summe der Belage auf den Uebersichten gezogen, welche mit denen im Extrakte stets übereinstimmen müssen.

Rechnungsschluß, Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 57. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß die Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätstens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds nach der Form der vierteljährlichen Extrakte durch den Kontroleur unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten, aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. — Zu dem Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung unter Beibringung der erforderlichen Belage nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselben als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. — Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer motivirten Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Restereinnahmen, d) der Mehrausgaben, e) der Wenigerausgaben oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschluß muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 58. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 59. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§ 60. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden A. die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisions-Verhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; B. die Bestände oder Vorschüsse und die Resteinnahmen oder Restausgaben der früheren Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und C. die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder der anderen Abtheilung, imgleichen Ver-

schüsse und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollständig angelegt seyn, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung ohne Zuthun der Belage erkannt werden kann. — Radiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemerken. 1) Der Titel „an Zuschüssen" ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel „an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen" ertheilt das Kuratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Kuratorium ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrolnotizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. — Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 63. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschlusse noch wirlich vorhandene Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. — Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind, 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses, 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat, 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Behuf und auf wie lange, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Belage, 9) Bemerkungen, insbesondere wann die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassen-Kuratel zu attestiren.

Kapitalien-Nachweisung.

§. 64. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweisung beizufügen, aus welcher das Passiv- und Aktiv-Vermögen hervorgeht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen das vorige Jahr ersichtlich ist.

Termine für die Einsendung der Rechnungen.

§. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte Lohnschreiber zu besorgen.

Inventarien.

§. 66. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Ueber den Ab- und Zugang sind den Rechnungen Nachweisungen von den betreffenden Instituts-Direktoren beizufügen, und der Zugang auf den Grund der Rechnung von dem Universitätskuratorio zu attestiren.

§. 67. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 7.) bestimmten Depositorii sind besondere Vorschriften noch zu erwarten.

Berlin, den 27. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825.

Einleitung.

§. 1. Der Rezeß vom Jahre 1775 und das demselben angehängte Reglement, so wie das Reglement vom Jahre 1813 enthalten die allgemeinen Vorschriften wegen Verwaltung des Kassenwesens bei der Universität zu Greifswald. (Conf. Bd. I. S. 417 sq.) — Dieselben bleiben auch künftig in Kraft, insoweit nicht solche durch gegenwärtige Instruktion abgeändert werden, oder in Absicht auf das Formelle durch die auch bei der Universitätskasse bereits auf höhere Anordnung eingeführten, bei den Kassen in den Königlichen Staaten allgemein geltenden Formen, in Bezug auf das Etatswesen, die Buch- und Rechnungs-Führung, Justifikation der Rechnungen ꝛc. bereits unanwendbar geworden sind. — In Absicht auf die Verwaltung der Forstkasse der Universität dient die im Jahre 1821 dieserhalb ertheilte Instruktion auch für die Folge zur Richtschnur, so weit nicht die gegenwärtige Instruktion das Verhältniß der Universitätskasse überhaupt abändert, welche Abänderung denn auch auf die Forstkasse Anwendung findet.

Ressortverhältniß der Kasse.

§. 2. Die Universitätskasse steht unter spezieller Aufsicht der akademischen Administration, und namentlich steht der Amtshauptmann im Verhältniß eines Kassenkurators zur Kasse.

Beamte der Kasse. Deren Geschäftsverrichtung im Allgemeinen.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten Beamten sind ein Rentmeister (Rendant) und ein Kontroleur. — Denselben liegt die Verwaltung aller Universitäts-Kassengeschäfte ob. Sie sind daher die alleinigen Erheber und Berechner aller und jeder die Universität oder die dazu gehörenden Institute, Stiftungen und Nebenkassen betreffenden Gelder oder geldwerthen Dokumente. Die Universitätskasse ist allein berechtigt die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber gültig zu quittiren.

§. 4. Von der durch das Reglement vom Jahre 1813 verordneten Theilnahme an der ökonomischen Administration wird der Rentmeister, so wie dagegen der Amtshauptmann von allen eigentlichen Kassengeschäften, namentlich dem Unterschreiben der Quittungen ꝛc., entbunden.

§. 5. Die Kassengeschäfte müssen stets gemeinschaftlich von beiden Kassenbeamten abgemacht werden, daher der Kontroleur auch alle Quittungen, Atteste und sonstige Verhandlungen mit unterschreibt.

Verantwortlichkeit derſelben.

§. 6. Der Rentmeiſter und der Kontroleur ſind für die richtige hebung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Univerſität, h Maaßgabe des der Kaſſe alljährlich zugehenden Etats und ſonſti Anweiſungen, ſo wie für eine treue Kaſſenführung überhaupt ver wortlich. Erſterer haftet hierfür noch beſonders mit der von ihm ſtellten Kaution. — Für die richtige Führung und Juſtifizirung der sgabe und für den Kaſſenbeſtand der kurrenten Kaſſe theilt ſich nfalls die Vertretung unter den Rentmeiſter und Kontroleur.

Deren Geſchäftsverrichtung im Beſonderen. a) Des Rentmeiſters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, ſowohl Einnahmen als Ausgaben, kom allein durch die Hände des Rentmeiſters. Wenn indeſſen der rang der Geſchäfte es erheiſcht, kann der Rentmeiſter auch den Kon leur zu den Geldgeſchäften zuziehen. Jedoch muß der Kontroleur n Rentmeiſter jedesmal beim Schluſſe der Kaſſenſtunden die von n erhobenen und ausgezahlten Gelder ſpeziell abliefern und nachweis , und haftet der Kontroleur dem Rentmeiſter für die Richtigkeit ſelben. — Der Rentmeiſter führt über die täglichen Einnahmen d Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kaſſenbuch dient. Der be führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläufi er Beſprechung mit dem Kontroleur entwirft der Rentmeiſter die rkommenden ſchriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Kontroleurs.

§. 8. a) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Aus ben ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er beſorgt, nach herer Anleitung des Rentmeiſters, alle Reinſchriften und ſonſtige i der Kaſſe vorkommende ſchriftliche Arbeiten und Spezialien, welche cht ſchon durch das Vor- und Nachſtehende geordnet ſind. c) Es hrt derſelbe ein Tagebuch über die bei der Kaſſe eingehenden Ver gungen, und legt über letztere gehörig Akten an. d) Auch liegt ihm Führung eines Theils der Forſtkaſſenbücher ob, worüber noch nä re Beſtimmung geſchehen ſoll.

Buchführung. a) Journal oder Kaſſenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kaſſenbuch wird nach dem hierzu be nders vorgeſchriebenen Muſter in chronologiſcher Ordnung geführt. le Einnahmen und Ausgaben werden, indem ſie geſchehen, in daſ be eingetragen, und zwar die Einnahmen, ſobald die Quittung aus ſtellt, und die Ausgaben, ſobald die Auszahlung geleiſtet iſt. Das aſſenbuch wird monatlich abgeſchloſſen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu be nders vorgeſchriebenen Muſter geführt. Die Uebertragung der Po n des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demſelben age, da die Einzahlung oder Verausgabung geſchehen, niemals aber äter als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Univerſitätskaſſe ſpeziell nachgewie nen, feſtſtehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kaſſe ne weitere Anweiſung in den etatsmäßig beſtimmten Terminen. — innahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder un ſtimmt und zufällig ſind, erhebt und berechnet die Kaſſe nur auf n Grund der derſelben von den akademiſchen Adminiſtrations- oder n betreffenden Inſtituts-Dirigenten zu ertheilenden Einnahme-An

weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben müssen, unter welchen die Verrechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den übrigen Ausfertigungen, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskasse setzt der Rentmeister unter seinen Namenszug das Folium des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in das Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kontrolleur in Absicht des Folii und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter ꝛc. findet auch ferner Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verflossen sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sofort an die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchem Tage ab die Säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben, als Gehalte ꝛc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen und gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf sie aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als gegen eine rechnungsmäßig abgefasste und gehörig belegte Auszahlungs-Anweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirigenten leisten. Diese Auszahlungs-Anweisungen müssen in der §. 11. und 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Anweisungs-belägen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls das Folium und die Nummer des Journals und des Gegenbuches bemerkt werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebeläge nicht vollständig sein, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Vervollständigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse **vor** der geschehenen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf auch die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als **Zwanzig** Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabetitels des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedereinziehung vor dem Jahresschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß jedoch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschafts-Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositorium

bildet. Diese Dokumente werden in einem dazu bestimmten, im dem assengewölbe befindlichen Depositenkasten niedergelegt. Dem ami mischen Senate wird freigestellt, dieses Depositorium auch zur Ver ahrung der sich bisher in seinem Verschlusse befindenden geldwerthen apiere zu benutzen. Zu diesem Depositenkasten, der mit zweifacher rschiedener Verschlußeinrichtung versehen seyn muß, haben der Amts uptmann, der Syndikus und der Rentmeister jeder einen besonderen chlüssel, so daß der Kasten nur im Beiseyn aller dieser Personen öffnet werden darf.

§. 21. Diese Depositen laufen nicht durch die Bücher der Kasse, elmehr wird nach der desfalls ergehenden besonderen Bestimmung rfahren.

Kurrente Kasse.

§. 22. Die täglich eingehenden und auszuzahlenden Gelder wer n an jedem Abende in einem sichern Kasten, mit doppeltem verschie nen Verschlusse des Rentmeisters und des Kontroleurs verwahrt.

§. 23. In dieser kurrenten Kasse darf der vorräthige Bestand gentlich nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, und muß, so ild derselbe größer als diese Summe ist, der Ueberschuß nöthigenfalls glich in dem Kassengewölbe, welches eben so wie der oder die in mselben befindlichen Geldkasten, unter dem dreifachen Verschlusse des mtshauptmanns, des Rentmeisters und des Kontroleurs steht, nieder legt werden. Jedoch ist, wenn diese Summe zu der bevorstehen n, durch den Etat bekannten Ausgabe nicht hinreicht, die kurrente asse nach Maaßgabe des §. 35. des Reglements vom Jahre 1776 urch den Amtshauptmann so weit zu verstärken, daß die Ausgaben ünktlich geleistet werden können.

Kassenextrakte.

§. 24. Nach Ablauf eines jeden Quartals, mit Ausnahme des erten Quartals, und zwar zum 10ten des folgenden Monats, giebt e Kasse vollständige Extrakte in duplo an die Administration ab; in n Zwischenmonaten aber, und zwar schon zum 8ten des folgenden Monats, nur allgemeine Auszüge. Jedesmal wird den Kassenextrakten ne Nachweisung der Reste beigefügt. Für jeden Institutsdirigenten erden allmonatlich ebenfalls übersichtliche Auszüge gefertigt, wovon n Duplikat dem Haupt-Kassenabschlusse beizulegen ist.

§. 25. Am Schlusse des Januarmonats schließt die Kasse für as vorhergehende Jahr definitiv ab, und fertigt einen Finalabschluß ir dasselbe, welcher den 10. Februar in zwei Exemplaren der Admi istration, Hinsichts der Institute aber den Institutsdirigenten zur inreichung an das Kanzellariat vorgelegt wird.

Rechnungslegung.

§. 26. Sodann schreitet die Kasse sofort zur Fertigung der Jah srechnung, nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Muster. Alle dar uf Bezug habenden Arbeiten gehören hauptsächlich zum Amte des entmeisters, welcher hierbei jedoch nach seinem Ermessen einen Theil er Arbeit dem Kontroleur übertragen kann. Diese Rechnung ist der dministration spätestens zum 1. Junius mit sämmtlichen Belägen, elche letztere bis dahin ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren nd, gehörig eingeheftet, im einfachen Exemplare zu überreichen.

Rechnungs-Decharge.

§. 27. Die Kassenbeamten bleiben so lange mit der Kaution ver-

a) Insbesondere bei der Einnahme.

§. 29. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechten Zeit, ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung, eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 30. Vierteljährlich hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahmen aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte auszuweisen. Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 31. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Erkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gute gekommen ist, zu justifiziren.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, ohne weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Belage über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Leistungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle einlaufenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 38. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß die Seite des Journals, wo die Gelder gebucht worden sind, und die eingezahlten Münzsorten enthalten.

B. Bei Einnahmen. a) Insbesondere wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen authorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, so nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontroleur die Quittung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersandt wird.

§. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Anwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt worden sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anweisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen solle, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journal buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Auszahlung Statt. — Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten, und seine etwanigen Bedem-

ken dem Rendanten mitzutheilen. Des Letzteren Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kuratorio entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältnisse Anzeige zu machen.

b) Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 44. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Haupt-Journals, des Etats oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und die Zahlung an den Präsentanten der Quittung zu leisten, auch die letzteren nebst den dazu gehörigen Zahlungsanweisungen aufzubewahren.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Belege.

§. 45. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so bucht der Kontrolleur erst die Ausgabe, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlung vor Eingang der Quittung.

§. 46. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben, oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen, alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo dann der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 40. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die Zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Belege.

§. 47. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt, die Münzsorten, den Namen der zahlenden Kasse, die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird, den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. — Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 48. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt oder ausgestrichen, noch überschrieben seyn; da wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gutgeheißen werden.

§. 49. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines anderen Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung eigenhändig von ihm mit Drei Kreuzen bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer dem Rendanten bekannten glaubwürdigen Person bescheinigt werden, daß er solche statt seiner Namensunterschrift gemacht habe. Empfangen den ganzen Betrag der Quittungen mehrere Personen, von denen einige nicht schrei-

ben können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur zwei der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbekannten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausgestellte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirklichen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, wenn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer der Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten ohne schriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der Angehörigen des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Verminderung der Belage, am Jahresschlusse gegen Jahres-Quittung einzutauschen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 54. Der Kontroleur fertigt nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen besonderen Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das dritte Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Asservaten, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist allmonatlich der summarische Abschluß sämmtlicher Kassen, welche einen besonderen Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer Sortenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt-Kassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Protokoll darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über die Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche der Kontroleur aus den Manualen anzufertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Belage.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebelage, und der Rendant die Ausgabebelage, welche zu einer Kasse gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver-

sehen.“ Nach Beendigung der Revision werden die Belege nach den Etatstiteln geordnet, und die Belege eines jeden Titels in einen besonderen Umschlag gelegt, und auf demselben die No. und der Betrag verzeichnet, und so unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht. Wenn der Quartalsextrakt angefertigt worden ist, wird die Summe der Belege auf den Ueberschlägen gezogen, welche mit denen im Extrakte stets übereinstimmen müssen.

Rechnungsschluß, Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 57. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß die Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätstens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds nach der Form der vierteljährlichen Extrakte durch den Kontroleur unter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten, aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. — Zu dem Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung unter Beibringung der erforderlichen Belege nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselben als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. — Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer motivirten Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, e) der Wenigerausgaben oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschluß muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 58. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen

§. 59. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§ 60. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden A. die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisions-Verhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; B. die Bestände oder Vorschüsse, und die Resteinnahmen oder Restausgaben der früheren Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und C. die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder der anderen Abtheilung, imgleichen Ver-

ſchüſſe und Beſtände ausgeglichen werden, ſo daß nur eine einzige Poſition als Beſtand oder Vorſchuß erſcheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollſtändig angelegt ſeyn, daß daraus das Detail der geführten Wirthſchaft und der Zuſtand der Verwaltung ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. — Radiren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Juſtifikation der Einnahme.

§. 62. Hinſichtlich der Juſtifizirung der Einnahme iſt zu bemerken. 1) Der Titel „an Zuſchüſſen" iſt mit einem Atteſte der Kaſſe, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel „an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen" ertheilt das Kuratorium ein Atteſt; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen geweſen iſt, ſo ſtellt das Kuratorium ebenfalls eine Beſcheinigung aus; 4) über die ſämmtlichen Einnahmen muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrolnotizen ausgeſtelltes Atteſt den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung ſteht, betragen. — Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteſte hat die Kaſſe unmittelbar nach dem Rechnungsſchluß bei dem Univerſitätskuratorio nachzuſuchen.

Berechnung der Vorſchüſſe.

§. 63. Die geleiſteten Vorſchüſſe werden in der Rechnung nicht in Ausgabe geſtellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsſchluſſe noch wirklich vorhandene Vorſchüſſe unter den Beſtänden nachgewieſen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweiſung ſpezifizirt. — Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, 2) Namen derjenigen, welchen die Vorſchüſſe geleiſtet worden ſind, 3) Betrag des am Schluſſe der Jahresrechnung vorhandenen Vorſchuſſes, 4) Behörde, welche den Vorſchuß bewilligt hat, 5) Datum der Bewilligung oder Anweiſung, 6) zu welchem Behuf und auf wie lange, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Beläge, 9) Bemerkungen, insbeſondere wann die Zeit der Wiedererſtattung verfloſſen, warum dieſe nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorſchuſſes verfügt iſt. — Die Richtigkeit der Vorſchußnachweiſung iſt von der Kaſſen-Kuratel zu atteſtiren.

Kapitalien-Nachweiſung.

§. 64. Um den Vermögenszuſtand des betreffenden Inſtituts überſehen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweiſung beizufügen, aus welcher das Paſſiv- und Aktiv-Vermögen hervorgeht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszuſtandes gegen das vorige Jahr erſichtlich iſt.

Termine für die Einſendung der Rechnungen.

§. 65. Die Univerſitätsrechnungen ſind mit den Belägen an das Univerſitätskuratorium einzureichen, welches ſie an die Königl. Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müſſen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Univerſitäts-Hauptrechnung bis zum 1. Auguſt des nächſtfolgenden Jahres eingeſandt werden. — Um dieſe Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abſchluſſe der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. — Die Reinſchreibung hat der bei der Univerſität angeſtellte Lohnſchreiber zu beſorgen.

Inventarien.

§. 66. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Ueber den Ab- und Zugang sind den Rechnungen Nachweisungen von den betreffenden Instituts-Direktoren beizufügen, und der Zugang auf den Grund der Rechnung von dem Universitätskuratorio zu attestiren.

§. 67. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokumente und geldwerthen Papiere (§. 7.) bestimmten Depositorii sind besondere Vorschriften noch zu erwarten.

Berlin, den 27. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825.

Einleitung.

§. 1. Der Rezeß vom Jahre 1775 und das demselben angehängte Reglement, so wie das Reglement vom Jahre 1813 enthalten die allgemeinen Vorschriften wegen Verwaltung des Kassenwesens bei der Universität zu Greifswald. (Conf. Bd. I. S. 417 sq.) — Dieselben bleiben auch künftig in Kraft, insoweit nicht solche durch gegenwärtige Instruktion abgeändert werden, oder in Absicht auf das Formelle durch die auch bei der Universitätskasse bereits auf höhere Anordnung eingeführten, bei den Kassen in den Königlichen Staaten allgemein geltenden Formen, in Bezug auf das Etatswesen, die Buch- und Rechnungs-Führung, Justifikation der Rechnungen ꝛc. bereits unanwendbar geworden sind. — In Absicht auf die Verwaltung der Forstkasse der Universität dient die im Jahre 1821 dieserhalb ertheilte Instruktion auch für die Folge zur Richtschnur, so weit nicht die gegenwärtige Instruktion das Verhältniß der Universitätskasse überhaupt abändert, welche Abänderung denn auch auf die Forstkasse Anwendung findet.

Ressortverhältniß der Kasse.

§. 2. Die Universitätskasse steht unter spezieller Aufsicht der akademischen Administration, und namentlich steht der Amtshauptmann im Verhältniß eines Kassenkurators zur Kasse.

Beamte der Kasse. Deren Geschäftsverrichtung im Allgemeinen.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten Beamten sind ein Rentmeister (Rendant) und ein Kontroleur. — Denselben liegt die Verwaltung aller Universitäts-Kassengeschäfte ob. Sie sind daher die alleinigen Erheber und Berechner aller und jeder die Universität oder die dazu gehörenden Institute, Stiftungen und Nebenkassen betreffenden Gelder oder geldwerthen Dokumente. Die Universitätskasse ist allein berechtigt die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber gültig zu quittiren.

§. 4. Von der durch das Reglement vom Jahre 1813 verordneten Theilnahme an der ökonomischen Administration wird der Rentmeister, so wie dagegen der Amtshauptmann von allen eigentlichen Kassengeschäften, namentlich dem Unterschreiben der Quittungen ꝛc., entbunden.

§. 5. Die Kassengeschäfte müssen stets gemeinschaftlich von beiden Kassenbeamten abgemacht werden, daher der Kontroleur auch alle Quittungen, Atteste und sonstige Verhandlungen mit unterschreibt.

Verantwortlichkeit derſelben.

§. 6. Der Rentmeiſter und der Kontroleur ſind für die richtige Erhebung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Univerſität, nach Maaßgabe des der Kaſſe alljährlich zugehenden Etats und ſonſtiger Anweiſungen, ſo wie für eine treue Kaſſenführung überhaupt verantwortlich. Erſterer haftet hierfür noch beſonders mit der von ihm beſtellten Kaution. — Für die richtige Führung und Juſtifizirung der Ausgabe und für den Kaſſenbeſtand der kurrenten Kaſſe theilt ſich ebenfalls die Vertretung unter den Rentmeiſter und Kontroleur.

Deren Geſchäftsverrichtung im Beſonderen. a) Des Rentmeiſters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, ſowohl Einnahmen als Ausgaben, laufen allein durch die Hände des Rentmeiſters. Wenn indeſſen der Drang der Geſchäfte es erheiſcht, kann der Rentmeiſter auch den Kontroleur zu den Geldgeſchäften zuziehen. Jedoch muß der Kontroleur dem Rentmeiſter jedesmal beim Schluſſe der Kaſſenſtunden die von ihm erhobenen und ausgezahlten Gelder ſpeziell abliefern und nachweiſen, und haftet der Kontroleur dem Rentmeiſter für die Richtigkeit derſelben. — Der Rentmeiſter führt über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kaſſenbuch dient. Derſelbe führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläufiger Beſprechung mit dem Kontroleur entwirft der Rentmeiſter die vorkommenden ſchriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Kontroleurs.

§. 8. a) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er beſorgt, nach näherer Anleitung des Rentmeiſters, alle Reinſchriften und ſonſtige bei der Kaſſe vorkommende ſchriftliche Arbeiten und Spezialien, welche nicht ſchon durch das Vor- und Nachſtehende geordnet ſind. c) Es führt derſelbe ein Tagebuch über die bei der Kaſſe eingehenden Verfügungen, und legt über letztere gehörig Akten an. d) Auch liegt ihm die Führung eines Theils der Forſtkaſſenbücher ob, worüber noch nähere Beſtimmung geſchehen ſoll.

Buchführung. a) Journal oder Kaſſenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kaſſenbuch wird nach dem hierzu beſonders vorgeſchriebenen Muſter in chronologiſcher Ordnung geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden, indem ſie geſchehen, in daſſelbe eingetragen, und zwar die Einnahmen, ſobald die Quittung ausgeſtellt, und die Ausgaben, ſobald die Auszahlung geleiſtet iſt. Das Kaſſenbuch wird monatlich abgeſchloſſen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu beſonders vorgeſchriebenen Muſter geführt. Die Uebertragung der Poſten des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demſelben Tage, da die Einzahlung oder Verausgabung geſchehen, niemals aber ſpäter als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Univerſitätskaſſe ſpeziell nachgewieſenen, feſtſtehenden Einnahmepoſten erhebt und berechnet die Kaſſe ohne weitere Anweiſung in den etatsmäßig beſtimmten Terminen. — Einnahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder unbeſtimmt und zufällig ſind, erhebt und berechnet die Kaſſe nur auf den Grund der derſelben von den akademiſchen Adminiſtrations- oder den betreffenden Inſtituts-Dirigenten zu ertheilenden Einnahme-An-

weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben müssen, unter welchen die Verrechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den übrigen Ausfertigungen, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskasse setzt der Rentmeister unter seinen Namenszug das Folium des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in das Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kontrolleur in Absicht des Folii und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter ꝛc. findet auch ferner Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verflossen sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sofort an die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchen Tage ab die Säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben, als Gehalte ꝛc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen und gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf sie aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als gegen eine rechnungsmäßig abgefasste und gehörig belegte Auszahlungs-Anweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirigenten leisten. Diese Auszahlungs-Anweisungen müssen in der §. 11. und 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Ausgabebelägen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls das Folium und die Nummer des Journals und des Gegenbuches bemerkt werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebeläge nicht vollständig sein, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Vervollständigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der geschehenen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf auch die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabetitels des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedereinziehung vor dem Jahresschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß jedoch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschaften, Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositorium

bildet. Diese Dokumente werden in einem dazu bestimmten, in dem Kassengewölbe befindlichen Depositenkasten niedergelegt. Dem städtischen Senate wird freigestellt, dieses Depositorium auch zur Verwahrung der sich bisher in seinem Verschlusse befindenden geldwerthen Papiere zu benutzen. Zu diesem Depositenkasten, der mit dreifacher verschiedener Verschlußeinrichtung versehen seyn muß, haben der Amtshauptmann, der Syndikus und der Rentmeister jeder einen besonderen Schlüssel, so daß der Kasten nur im Beiseyn aller dieser Personen geöffnet werden darf.

§. 21. Diese Depositen laufen nicht durch die Bücher der Kasse, sondern wird nach der desfalls ergehenden besonderen Bestimmung verfahren.

Kurrente Kasse.

§. 22. Die täglich eingehenden und auszuzahlenden Gelder werden an jedem Abende in einem sichern Kasten, mit doppeltem verschiedenen Verschlusse des Rentmeisters und des Kontroleurs verwahrt.

§. 23. In dieser kurrenten Kasse darf der vorräthige Bestand gentlich nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, und muß, sollte derselbe größer als diese Summe ist, der Ueberschuß nöthigenfalls glich in dem Kassengewölbe, welches eben so wie der oder die in demselben befindlichen Geldkasten, unter dem dreifachen Verschlusse des Amtshauptmanns, des Rentmeisters und des Kontroleurs steht, niedergelegt werden. Jedoch ist, wenn diese Summe zu den bevorstehenden, durch den Etat bekannten Ausgabe nicht hinreicht, die kurrente Kasse nach Maaßgabe des §. 35. des Reglements vom Jahre 1775 durch den Amtshauptmann so weit zu verstärken, daß die Ausgaben pünktlich geleistet werden können.

Kassenextrakte.

§. 24. Nach Ablauf eines jeden Quartals, mit Ausnahme des vierten Quartals, und zwar zum 10ten des folgenden Monats, giebt die Kasse vollständige Extrakte in duplo an die Administration ab; in den Zwischenmonaten aber, und zwar schon zum 8ten des folgenden Monats, nur allgemeine Auszüge. Jedesmal wird den Kassenextrakten eine Nachweisung der Reste beigefügt. Für jeden Institutsdirigenten werden allmonatlich ebenfalls übersichtliche Auszüge gefertigt, wovon ein Duplikat dem Haupt-Kassenabschlusse beizulegen ist.

§. 25. Am Schlusse des Januarmonats schließt die Kasse für das vorhergehende Jahr definitiv ab, und fertigt einen Finalabschluß über dasselbe, welcher den 10. Februar in zwei Exemplaren der Administration, Hinsichts der Institute aber den Institutsdirigenten zur Einreichung an das Kanzellariat vorgelegt wird.

Rechnungslegung.

§. 26. Sodann schreitet die Kasse sofort zur Fertigung der Jahresrechnung, nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Muster. Alle darauf Bezug habenden Arbeiten gehören hauptsächlich zum Amte des Rentmeisters, welcher hierbei jedoch nach seinem Ermessen einen Theil der Arbeit dem Kontroleur übertragen kann. Diese Rechnung ist der Administration spätestens zum 1. Junius mit sämmtlichen Belägen, welche letztere bis dahin ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren sind, gehörig eingeheftet, im einfachen Exemplare zu überreichen.

Rechnungs-Decharge.

§. 27. Die Kassenbeamten bleiben so lange mit der Kaution ver-

haftet, bis die völlige Decharge über diese Rechnung von der
sungsmäßig kompetenten Behörde ertheilt ist.

Kassenrevision.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar a
selben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswal
schriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen
hauptmann, revidirt; Letzterer ist überdies befugt sich zu jed
durch die Einsicht der sämmtlichen Kassenbücher von deren ord
mäßigen Führung, von dem Zustande der Kasse u. s. w. zu
richten. — Ausser dieser gewöhnlichen Revision werden alljährli
besonderem Auftrag des Kanzellariats, extraordinaire Revisio
Kasse Statt finden. — Die Revisionen geschehen auf den Gru
Journals und nach Befinden des Manuals, der Belage und
genaue Ueberzählung des Kassenbestandes. Es wird darüber ein
handlung aufgenommen, und die wegen der ausserordentlichen
sionen dem Kanzellariate eingesendet, der Kasse aber beglaubig
schrift davon zu ihrem Ausweis ertheilt.

Anfertigung des Etats.

§. 29. Die Etatsentwürfe werden von den Kassenbeamt
fertigt, und mit den Belägen der Administration und resp den
fenden Institutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung der
ten der Kasse vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von de
ministration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Ka
riats, auf vorherige sofortige Anzeige, das Nöthige verfügt. — K
der Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt ab
seyn, ohne Urlaub. Auf kurze Zeit wird die Administration, auf
gere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfallsigen Antrag, den U
dem Befinden nach ertheilen.

Geschäftslokal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Kasse ist bis auf Weiteres
in dem Amtsgebäude der Administration. Nur in diesem Lokal
fen die Kassengeschäfte betrieben werden.

Geschäftsstunden.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kasse zur Annahm
Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kassenbeamten im Ges
lokale anwesend seyn müssen, sind, mit Ausnahme der Sonn
Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im W
des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notiz hiervon i
Kenntnißnahme für die Zahlungspflichtigen oder Erhebungsberech
öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittage,
welchen die Kasse im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, u
Winter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptsächl
Besorgung der sonstigen Kassenarbeiten bestimmt.

Unterbeamten.

§. 33. Die Heitzung und Reinigung des Dienstlokals besorg
Landreuter oder der Administrationsdiener, so wie diese Personen
der Kasse zu den nöthigen Handreichungen und Bestellungen verpf
sind. — Die hiernächst etwa für nöthig zu erachtenden Modifikat
dieser Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. Mai 1
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstein.

Bemerkungen.

Das Allerhöchst vollzogene Reglement der akademischen Administration der Universität Greifswald vom 5. Februar 1835 (siehe Bd. I, S. 418), bestimmt §. 16., daß frühere Festsetzungen, insoweit sie von dem gedachten Reglement abweichen, ihre Kraft verlieren, und lediglich die Bestimmungen des letzteren an deren Stelle treten sollen.

Die §§. 10., 11. und 12. dieses Reglements geben im Allgemeinen vollständige Bestimmungen über die Kassenverwaltung; da aber die Instruktion keinesweges aufgehoben, sondern für die Kasse Vorschrift geblieben ist, folgen hier die durch das Reglement veränderten Bestimmungen der einzelnen Paragraphen derselben.

ad §. 2. Es heißt, „namentlich steht der Amtshauptmann in dem Verhältniß eines Kurators zur Kasse." Das Reglement bestimmt §. 10. „bei der akademischen Kasse haben die Mitglieder der Administration die Funktionen der Kassenkuratoren zu versehen," es gehört also auch der Syndikus als zweites Mitglied der Administration zum Kassenkuratorium.

ad §. 6. „Der Rentmeister haftet hierfür noch besonders mit der von ihm bestellten Kaution." Sowohl der Rentmeister als der Kontroleur bestellen Kautionen, und zwar ersterer 2000 Thlr., und letzterer 500 Thlr. Pr. Kour.

ad §. 17. „Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als 20 Thlr. anweisen" ist durch §. 5. des Reglements dahin abgeändert, daß hierzu Genehmigung des Ministerii in jedem Falle nothwendig ist, so wie

ad §. 18. Ueberschreitungen des einen oder andern Ausgabetitels, und außerordentliche Bewilligungen, Zulagen ꝛc. verfassungsmäßig von höherer Genehmigung abhängig bleiben.

ad §. 23. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kassenkuratorium".

ad §. 24. Auf Grund des hohen Ministerialreskripts vom 14. August 1839 bedarf es der Einreichung der Quartalkassenextrakte nicht mehr, sondern es genügt beim jedesmaligen Jahreskassenschlusse der dann um so sorgfältiger aufzustellende Finalabschluß.

ad §. 25. Nach der Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer erfolgt der Jahreskassenschluß jedesmal den 10. Februar f. J.

ad §. 28. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kuratorium".

ad §. 32. Das Reglement bestimmt §. 12., daß die Dienststunden von 8—12 Uhr Mittags, und von 2—6 oder 7 Uhr Nachmittags gehalten werden sollen.

ad §. 33. Die Heitzung und Reinigung wird durch den Amtshauptmann auf seine Kosten besorgt, da er freie Wohnung im Amtslokal genießt.

No. 721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821.

Da die Verwaltung der akademischen Forsten von Greifswald nunmehr anderweit eingerichtet, und das Kassenwesen der Forstverwaltung von dem der übrigen akademischen Verwaltung getrennt, und unter Aufsicht und Leitung des Forstmeisters N. gestellt wird, so wird hinsichtlich der Geschäftsführung bei der bereits besonders gebildeten akademischen Forstkasse Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die akademiſche Forſtkaſſe hat ſämmtliche Einnahmen an den akademiſchen Forſten und Torfmooren von den Debenten unmittelbar einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leiſten, den verbleibenden Ueberſchuß aber an die Univerſitätshauptkaſſe demnächſt abzuführen.

§. 2. Hierbei dient derſelben der genehmigte Geldetat theils im Allgemeinen, theils insbeſondere zur Richtſchnur, und zwar im Allgemeinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und insbeſondere, bei den feſtſtehenden Einnahmen und Ausgaben, als perpetuellen Abgaben, Pachten und ein für allemal beſtimmten feſtſtehenden Ausgaben, wenn ſolche der Etat nämlich ſpeziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von der Kaſſe auf den Grund beſonderer von dem Forſtmeiſter N. auszufertigenden Holz- und Torf-Verabfolgungszettel, wovon ein Muſter sub A. hier beigefügt worden iſt, und unter welchen die Quittung geſetzt werden muß, vereinnahmt. Monatlich aber wird die Kaſſe mit beſonderen Erhebungsurkunden, welche nach den Etatstiteln abgetheilt ſeyn ſollen, durch den Forſtmeiſter N. verſehen werden.

§. 4. Alle veränderliche und im Etat nicht ſpeziell enthaltene Ausgaben werden von der Kaſſe nur auf den Grund beſonderer Zahlungsanweiſungen von Seiten des Forſtmeiſters N. geleiſtet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe müſſen der Zeitfolge nach, gleich wenn ſelbige Statt finden, hiſtoriſch aufgezeichnet werden, und macht es hierbei keinen Unterſchied, ob die Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig (vorſchußweiſe), oder in welcher Art geſchehen.

§. 6. Dieſe hiſtoriſche Aufzeichnung geſchieht mittelſt Eintragung in ein Buch, das Journal, welches ſo eingerichtet iſt, daß alle Einnahmen auf der linken, und alle Ausgaben auf der rechten Seite deſſelben ſtehen. Der Abſchluß dieſes Buchs (die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Beſtand der Kaſſe augenblicklich darſtellen, und zwar ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der beſondern Fonds. Die formelle Einrichtung dieſes Journals ſchreibt die Anlage B. vor.

§. 7. Die rechtskräftige Baſis der Buchführung, das Journal, ſtellt die Operationen der Kaſſe nur chronologiſch, folglich in einer Reihe hinter einander dar. Inzwiſchen iſt es für die Verwaltung ſelbſt wichtig, den Zuſtand der Kaſſe auch nach den einzelnen im Etat aufgenommenen verſchiedenen Fonds zu überſehen. Deshalb müſſen alle zuſammen gehörende Poſten des Journals in einem beſonderen Buche, welches Hauptbuch oder Manual genannt wird, zuſammengeſtellt werden. Dieſe Zuſammenſtellung und reſp. Uebertragung kann jedoch bei den veränderlich und im Etat nicht ſpeziell ausgeworfenen Einnahmen und Ausgaben, erſt nach geſchehener definitiver Ueberweiſung derſelben von Seiten des Forſtmeiſters N., bei den feſtſtehenden und im Etat ſpeziell ausgeworfenen Beträgen muß ſolche aber am nämlichen Tage geſchehen, an welchem die Zahlung Statt findet.

§. 8. Das Hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile, nämlich: 1) Einnahmen und Ablieferungen, welche definitiv abgeführt werden. 2) Depoſiten und Vorſchußkonto.

§. 9. Im erſten Theil des Hauptbuchs wird das Soll der Einnahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs-Urkunden vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen balancirt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reſte nachgewieſen, dergeſtalt, daß demnächſt danach die Jahresrechnung angefertigt werden

kann. Die formelle Einrichtung dieſes Theils des Hauptbuchs ſchreibt die Anlage C. vor.

§. 10. Die Vorſchüſſe und Depoſiten werden im zweiten Theil des Hauptbuchs, wozu ein Muſter sub D. beiliegt, in der Art nachgewieſen, daß die Einnahmen auf der linken und die Ausgaben auf der rechten Seite des Buchs in daſſelbe eingetragen werden.

§. 11. Der Abſchluß der Bücher geſchieht alle drei Monate, und muß alsdann ein Extrakt aus dem Hauptbuche nach dem sub E. anliegenden Muſter aufgeſtellt werden, welcher dem Forſtmeiſter N. jedesmal bis zum 6. des nächſtfolgenden Monats in zweien Exemplaren, wovon demnächſt eins dem Kanzellariat übergeben werden wird, einzuſenden iſt.

§. 12. Eine beſondere Reviſion der Kaſſe wird nicht geſchehen, jedoch wird bei den von Seiten der akademiſchen Adminiſtration regelmäßig abzuhaltenden Reviſionen der Hauptkaſſe auch die akademiſche Forſtkaſſe wie ein beſonderer Nebenfonds behandelt und mit revidirt werden.

§. 13. Der Jahresabſchluß der Kaſſe wird gemeinſchaftlich mit dem der akademiſchen Hauptkaſſe in Einem Termine erfolgen, und gilt deshalb die in dieſer Beziehung für dieſe letztere Kaſſe erlaſſene oder noch zu erlaſſende Vorſchrift.

§. 14. Nach erfolgtem Abſchluſſe wird ein ſogenannter Schlußextrakt angefertigt, worin die Soll- und Iſt-Einnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reſte, ſo wie was davon reſp. uneinziehbar und was einziehbar, erſpart und noch auszugeben iſt, gehörig aus dem vollends richtig geſtellten Hauptbuche übertragen werden müſſen, ſo daß dieſer Extrakt mit der demnächſt zu legenden Rechnung überall gleichſtimmend iſt. Von dieſem Schlußextrakte ſind gleichfalls zwei Exemplare dem Forſtmeiſter N. einzureichen, und wird zu demſelben ein beſonderes Muſter sub F. angeſchloſſen.

§. 15. Die Jahresrechnung, wozu ein Formular sub G. angeſchloſſen iſt, wird in dem für die akademiſche Hauptkaſſe vorgeſchriebenen oder noch vorzuſchreibenden Termin angefertigt und dem Forſtmeiſter übergeben, welcher dieſelbe ſodann mit ſeinen Bemerkungen verſehen dem unterzeichneten Kanzellariate einreichen wird.

Greifswald, den 16. Juli 1821.

Univerſitäts Kanzellariat.

Anmerkung. Wegen der Beſtimmung des §. 11. vergleiche die Bemerkung zu §. 24. der Univerſitätskaſſeninſtruktion.

Anlage A.

Holz-Verabfolgezettel.

No. . Wirthschaftsjahr 184 .
Forstbezirk

Der
erhält hierauf aus dem Forstbezirke des akadem. Unterförsters

und zahlt dafür an die akad. Forstkasse zu Greifswald innerhalb Tag
1) an Taxwerth Thlr. Sgr. Pf.
2) an Anweisegeld Thlr. Sgr. Pf.
3) an Hauerlohn Thlr. Sgr. Pf.
und muß dieses Holz innerhalb Wochen aus der Forst abfah
Greifswald, den ten 183 .
Der Königl. akadem. Oberfö

Daß obige Summe mit Thlr. Sgr. Pf. bei der Fo
kasse hierselbst richtig und baar bezahlt worden ist, solches wird h
durch quittirend bescheinigt.
Greifswald, den ten 184 .

Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabfolgt word
welches hiermit amtlich bescheinigt
der Königl. akadem. Unterfö

Daß vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angewiesen
mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend

Anlage B.

Journal für die Kassenverwaltung.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr. pf.	Uebertragen ins Manual Nr. Seite	Bemerkungen

Anlage D.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 II. Theil.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr.	Posten der Ausgabe Nr.	Bemerkungen

Anlage C.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 I. Theil.

Einnahme.

Soll einkommen			Hierüber Verlust gegen die Taxe	Bezeichnung der Einnahme.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist eingekommen und zwar		Gegen die Erhebungsurkunden ist als uneinziehbar niedergeschlagen		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden und zwar: einzelne Beträge	nach den Erhebungsurkunden und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses					einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden			Bezeichnung der Ausgabe.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist ausgegeben worden und zwar		Gegen die Assignation ist exhort worden		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Assignationen und zwar: einzelne Beträge	nach den Assignationen und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses				einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Anlage E.

Extrakt der akademischen Forstkasse für die Monate und die vorhergehenden Monate des Jahres 184 .

Einnahme.

Soll einkommen		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel.	Ist eingekommen			Gegen die Erhebungsurkunde ist also weniger	Davon sind	
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		bereits niedergeschlagen	noch rückständig
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel	Ist ausgegeben worden			Gegen die Assignationen ist also weniger	Davon werden	
nach dem Etat	nach den Assignationen		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		retour	noch ausgegeben
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Schlußextrakt für die Forstkasse.

Einnahme.

Soll-Einnahme.		Hierüber	Nach den Erhebungsurkunden gegen den Etat		Erinnerungs-Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Ist eingenommen.	Gegen die Erhebungs-Urkunden ist als uneinzahlbar niedergeschlagen worden.	Ist Rest geblieben.
Nach dem Etat	Nach den Erhebungs Urkunden oder feststehenden Sätzen	Verlust gegen die Taxe	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll-Ausgabe.		Nach den Assignationen gegen den Etat		Erinnerungs-Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist ausgegeben	Gegen die Assignationen ist erspart	Es restiren
Nach dem Etat	Nach den Assignationen oder feststehenden Sätzen	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

No. 722. Reskript an den ausserordentli[illegible] ngsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, [illegible] d die Instruktion für den Rendanten der Universitäts[illegible] zu Königsberg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. ꝛc. Bericht vom 15. v. M. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rendanten der dortigen Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassen entworfene Instruktion (Anlage a.), und authorisirt Sie hierdurch, die Instruktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg in Pr. unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, im Verfolg näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angesetzten, aus Rendant und Kontroleur bestehenden Personal, welches dem nach dem Gesetz vom 18. November 1819 bestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in Beziehung darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruktion hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in das Depositalwesen, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Kassenverkehrs, c) in die Natural-Roggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) zum Depositorio gehören aa) Urkunden uud Staatspapiere und Schuldschriften aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besonderer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — Zu a) erfolgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Geldverwaltung im engern Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätskasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alten Hauptstipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen cc) die Verwaltung des neuen Königlichen Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Universitätskasse einen Titel hat; dd) von den bisherigen Hülfsinstituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters; 5) der Königlichen Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinets; 8) der mineralogischen Sammlung; 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätskasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel ausgewiesen werden; 10) über die Kasse der Königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätskasse gehört, wird besonderes Buch und Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hülfsinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Anstalten verwaltet, und von der Universitätskasse aus den diesfallsigen Etatstiteln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Einziehung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der Quästur für jetzt mit der Universitätsrendantur verbunden ist; und worüber im §. 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Einziehung, Veräusserung oder Aufbewahrung und weitere Ver[illegible]ng derjenigen

quantitäten, welche die Universität aus einigen Aemtern des Gum
hen Regierungsdepartements bezieht.

2. In Beziehung auf das Depositalwesen ist für jetzt, und so
n akademischer Kassenkurator vorhanden ist, der Rendant zwei
positar; sollte künftig der akademische Kurator eingehen, so muß
Universitätsrendant die Zutheilung seiner anderweiten Bestim
ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rück
: übrigen Gegenstände der Administration stehen ihm die Rechte
rpflichtungen des ersten Verwalters zu.

3. Der Rendant wird in diesen Beziehungen verwiesen: a) auf
positalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf
jekürzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Ober
erichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung
positalwesens, wonach auch das Depositalwesen der Universität
lt werden soll; b) auf das allgemeine Kassenedikt vom 30. Mai
insofern solches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vor
n, welche das Allgem. Landrecht enthält und die spätern gesetzlichen
mungen und Anordnungen der Königlichen Ministerien, die der
t sich bekannt zu machen hat. In Rücksicht der Strafbestim
n in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem.
cht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II.
). §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des ange
n Edikts im Wesentlichen übernommen sind, ohne daß auf jenes
weiter hingewiesen worden ist; c) auf die Instruktion wegen
r Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Fe
1770, insofern dieselbe nicht durch die Instruktion der Königl.
chnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert ist, daher
m Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungs
tatswesen, auf die allerhöchsten Instruktionen der Königl. Gene
trole und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den
18. Dezember 1824. — In materieller Hinsicht ist Rendant
den die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis
kleinste Detail kennen zu lernen. Es wird für diesen Zweck er
ich seyn, daß derselbe sich mit der Verfassung der Universität be
mache, wozu er Arnolds Geschichte der Universität Königsberg und
neralakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Kassen
, die Stipendien und die besondern Institute der Universität Be
ben, wird benutzen können. — Es liegt ihm ob, nach bester Ein
und Vermögen auf die Verbesserung der Einkünfte hin zu wirken.
s darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitern Benutzung
thun, muß er dafür eifrig sorgen, und zu dem Ende z. B. Ka
n, die fällig werden und anderweitig zu belegen sind, rechtzeitig
rneren Austhuung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen
bäude, Grund und Boden angelegt würde, ist es ebenfalls Pflicht
ndanten, die etwa laufenden Termine zur Vermiethung und Ver
ung solcher Grundstükke im Auge zu behalten, und rechtzeitig sei
orgesetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rendant ist ferner dafür
twortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Auf
wahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel
den, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unsicherheit besorgen
, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt,
weiterer Ausführung wegen sogleich die Anzeige bei dem ausser
tlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beson

ders haftet Rendant für den regelmäßigen [illegible] Zinsen und [illegible] andere Reste, die in der Verwaltung entste[illegible] [illegible] [illegible]rliegt den Ver[illegible]pflichtungen, welche dieserhalb die gesetzli[illegible] Vors[illegible]en, namentlich die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin feststellen, daß Kassenbediente, die eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumseelig sind, nicht nur zum einfachen Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen gemäß auch noch härtere Beahndungen zu erwarten haben. — Er ist daher verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verfallzeit zu moniren, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung nicht erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Schuldner designirt, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Wenn dem Rendanten darauf Zahlungstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registrirt er dieselbe aufs Neue und zeigt fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn keine neue Zahlungsfristen bekannt gemacht werden, ist die Erinnerung an den Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. — Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextraktes, aber noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen auf Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Stunden angezeigt und die diesfallsige Anzeige ad acta registrirt werden. Zu diesen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant so lange verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und nicht durch einen neuern Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht mehr vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und über jeden Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die bei jeder Revision vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten, so muß sie nothwendig in der Beziehung justifizirt seyn: a) durch spezielle Anerkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonstigen damit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste am Tage des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) Durch Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird Rendant es wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste beigetrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten, und überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat oder den Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Anweisung der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Kosten der Verfügungen in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen; muß solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung verweisen, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Rechnungen Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, als die berechneten extraordinairen Einnahmen, noch Ermäßigung etatsmäßiger Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn der Bestände aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß sie den §. 3. angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen entsprechen; insbesondere wird dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorbehalten, zu Haupt- und Hülfs-Büchern, Tableaus und Rechnung nach Zeit und Umständen Schemas zu ertheilen, wenn er solches für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hülfs-Büchern

ührt der Rendant diejenigen, welche Einnahmen und Ausgaben eine
reiſe, und unter Vortragung der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe
geben. — Ausdrücklich feſtgeſetzt wird hierbei noch, daß jeder Zahlung
n Manual der Tag der Zahlbarkeit (Verfalltag) beigeſetzt werde, ſo
aß mit einem Blikke übersehen werden kann, was ſchon fällig iſt, was
icht. — Die Anfertigung des Rendanten-Exemplars der Rechnung
egt dem Rendanten ob, desgleichen auch die Anfertigung des monat-
chen Kaſſenextrakts ſo wie des jährlichen Hauptabſchluſſes. — Ueber
ie der Univerſitätskaſſenverwaltung ſelbſt übergebenen Utenſilien und
Inventarienſtükke jeder Art und Gattung führt Rendant gerechtfertigte
Verzeichniſſe, welche einer jeden Jahresrechnung beigelegt werden. —
Wegen des monatlichen Abſchluſſes der Kaſſe wird beſtimmt, daß die
Kaſſengeſchäfte an jedem Monat den 12. geſchloſſen werden, ſo daß in
en Tagen vom 12. bis zum 17. des Monats die Extrakte angefertigt
nd zur Reviſion übergeben werden, damit am 18. eines jeden Monats,
der wenn dieſer Tag auf einen Sonn- oder Feſttag fällt, am nächſt
orhergehenden Tage die Hauptreviſion in Bezug auf die Beſtände voll-
ogen werden kann. — Die Aufbewahrung und Ordnung der Rech-
nungsbeläge iſt Pflicht des Rendanten, desgleichen iſt er auch verbun-
en das Rendantenexemplar der Notatenbeantwortungen anzufertigen. —
Die Einnahmeſortirung, Verpakkung, ſo wie die Auszahlung und Ver-
ausgabung der Gelder wird gemeinſchaftlich vom Rendanten und Kon-
roleur ausgeübt, und führt jeder dieſer Beamten einen beſondern Schlüſ-
el, ſo daß Einer ohne den Andern zu den Geldbeſtänden nicht kommen
ann. — Die eingehenden Schreiben und Verfügungen empfängt und
rbricht der Rendant, ſetzt den Tag des Einganges darauf, und ſtellt
le dann dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf
ie eingegangenen Sachen das darauf zu Beſorgende beſtimmen. Ge-
chieht ſolches durch eine kurze Angabe deſſen, was anzufertigen iſt, ſo
nuß vom Kontroleur die Expedition übernommen werden.

§. 5. Die Dienſtſtunden des Rendanten werden auf die Vormit-
ags aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr beſtimmt, in welchen der Ren-
ant zur Wahrnehmung der Geſchäfte im Dienſtlokale anweſend ſeyn
nuß. Zwei Tage, nämlich Dienſtag und Freitag, ſind die eigentlichen
Zahlungstage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben
eſorgt werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kaſſenlokal abe
ewartet werden. Dieſe Dienſtzeit iſt zu beobachten. Dabei verſteht
s ſich aber von ſelbſt, daß wenn in den regelmäßigen Dienſtſtunden
ie Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeſchäfte nicht beendigt
erden können, das Kaſſenperſonal ſo viel Zeit dem Dienſtgeſchäfte zu
idmen habe, als der Zweck erforderlich macht, indem es überhaupt
eine ganze Zeit für den regelmäßigen und prompten Geſchäftsbetrieb zu
erwenden gehalten iſt.

§. 6. Wo es darauf ankommt, daß Gelder auſſerhalb des Dienſt-
okals empfangen, oder Zahlungen geleiſtet werden ſollen, deren Begleit-
ung dem Kaſſenboten anzuvertrauen bedenklich iſt, bleibt es Sache des
Rendanten den Empfang perſönlich zu bewirken, oder die abgehenden
Gelder perſönlich zu begleiten. Als Regel gilt, daß dem Kaſſenboten
eine gröſſere Summe als 300 Thlr. zur Beſtellung anvertraut werden
ürfe, über deren Ablieferung die Boten ſich aber noch am Tage des
Empfanges durch das Poſtbuch oder durch Quittungen zu legitimiren
aben. Wo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder anwärtig zu ver-

senden, ist in der Regel der Empfänger verbunden i:n Empfang s Kassenlokal zu bewirken.

§. 7. In Absicht der Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen gilt Folgendes als Norm. Die Hauptanweisung liegt im Etat selbst, jedoch nur dann, wenn im Etat die Einnahmen und Ausgaben in Gegenständen und Personen nach fixirt, und nicht bloß den Gattungen nach aufgeführt stehen. — Wo der Etat Ausgaben nur nach Titeln bestimmt, wie z. B. auf Bauten, muß Rendant die Ausreichung nur auf spezielle schriftliche Anweisung der der Verwaltung vorgesetzten Behörde leisten. — Die Ausgaben an Hülfsinstitute, welche §. 1. von eigenen Direktoren auch im Kassenwesen verwaltet werden, leistet Rendant in den Grenzen der Etats und der Zeitverhältnisse auf Quittungen der Direktoren. — Wegen solcher Hülfsinstitute, die nicht mit Kassenverwaltenden Direktoren besetzt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften; und die Instruktionen der nicht Kassen verwaltenden Direktoren, die den Rendanten bekannt gemacht werden, entscheiden über die Befugniß der ersteren, etwanige Anweisungen ertheilen zu dürfen. — Dafür, daß Ausgaben nicht geleistet werden, die nicht entweder in zureichender Art durch den Etat oder durch spezielle Anweisung authorisirt sind, haftet Rendant zunächst. Er ist auch zunächst dafür verpflichtet, daß Anweisungen, welche sich auf Zahlungen beziehen, die nicht in der Ordnung des Kassenwesens gegründet sind, in allen solchen Fällen zurückgereicht werden, wo nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß und aus welchen Ursachen von der gewöhnlichen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 8. Wegen des Postbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften und ist Rendant zur Haltung desselben verbunden.

§. 9. In Ansehung der Stipendien ist es ganz besonders die Pflicht des Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Ausantwortung der Stipendien die zu beobachtenden Vorschriften in den Kollationen und insbesondere namentlich im Reglement wegen der Königlichen Stipendien vom 26. Februar 1817 (Amtsblatt No. 256.) ganz genau erfüllt werden, wozu auch gehört, daß Zahlungen nur auf Beibringung eines Fakultätszeugnisses über besuchte Examinatoria oder Repetitoria, und bei einem dem jährigen des vierten Semestris auf den durch ein Attest der betreffenden akademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderlichen specominis perorando, oder respondendo oder opponendo geleistet werden, daß die zu erwartenden Vakanzen rechtzeitig dem akademischen Senat und beziehungsweise dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur weitern Veranlassung angezeigt werden; auch wo Erhebungen angestellt sind, ist solches in gleicher Art den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

§. 10. Die Anfertigung der Etats liegt dem Rendanten ob. Es sollen die ordentlichen Kassenetats von drei zu drei Jahren und die Stipendienetats von Sechs zu Sechs Jahren erneuert werden. Der Rendant hat dafür zu sorgen, daß da, wo Abänderungen eintreten, diese dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtzeitig angezeigt und Justifikatorien zur Etatsberichtigung eingeholt werden. — Bei der Etatsfertigung selbst darf kein Ansatz, kein Ausdruck gebraucht werden, der nicht durch ein Justifikatorium von Seiten der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ist jedesmal Neun Monate vor Ablauf des letzten Jahres, auf welchen der laufjährige Etat sich bezieht, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen.

§. 11. In Absicht der dem Rendanten bekannt werdenden Einrichtungen und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich bekannt sind, hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. In Rücksicht der Einziehung der Honorare für die akademischen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassene besondere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diesfallsigen besonderen Vorschriften verwiesen, und übt Rendant diese Geschäfte gegen die damit verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine Anstellung ergangenen Verfügung vom 25. April c. a. mit dem Kontroleur wegen der von Letzterm dabei zu leistenden Hülfe in gleichen Theilen beziehet. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rechnung, welche die für jeden akademischen Lehrer eingezogenen und verausgabten Honorare summarisch ausweisen muß, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten ab.

§. 13. In Rücksicht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird angeordnet, daß solche etatsmäßig eingezogen, und für die im Etat bestimmten Zwekken theils in Natur, theils durch Veräusserung verwendet werde. — Wenn eine Aufbewahrung und Bewerthschaftung des diesfälligen Naturals angeordnet werden sollte, so geschieht solche nach den Grundsätzen der Magazinverwaltung. Die Getreidezusendungen sollen von den Behörden stets gleichzeitig den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen dienen dann als Einnahmejustifikatoria. — Findet es Statt, daß einzelne Lieferanten sich melden, ohne daß von der zuständigen Behörde die Lieferungen angemeldet worden, so müssen solche zwar angenommen werden, Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von den Theilhabern ausstellen zu lassen, und solche bei jeder ordentlichen Kassenrevision vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Naturalausgaben entweder in Natur, oder nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten etatsmäßig bestritten, und das Residuum nach der für jedes Jahr zu erwartenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräussert, und die Geldeinnahme dafür justifizirt. Sollte diese Naturallieferung in eine Geldleistung verwandelt werden, so ist der jedesmaligen Bestimmung gemäß die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen sind, muß so geschehen, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden, wofür der Rendant verantwortlich bleibt.

§. 15. In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vertreten der Rendant und Kontroleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Regel, daß die Geschäfte stets unter Kenntniß und Unterschrift beider Kassenbeamten vollzogen werden müssen. Die besondern Pflichten des Kontroleurs wird der Rendant aus dessen spezieller Instruktion entnehmen.

§. 16 Zur Verpakkung und Wegschaffung der Gelder und Briefe, und zu den sonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Universitätspedelle der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ist in den eigentlichen Kassenstunden Dienstag und Freitag Vormittag, sonst aber nur in schleunigen Fällen im Lokal derselben anwesend zu seyn, und diese Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die Rechte des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ertheilten Instruktion, deren Abänderung und nähere Bestimmung nach Zeit und

Umſtänden vorbehalten wird, wird der ni … zu achten; au… ſerdem wird von ihm gewünſcht und er… … ſich demjenig… Rechnungslegern, welche mit den Formen … t … ſind, … Rath und That behülflich und gefällig erweiſen, überhaupt Alles … wenden wird, mit dem Königlichen akademiſchen Senat und den … zelnen Mitgliedern der Univerſität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. Auguſt 1825.

Königliches Univerſitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kaſſenbeſtände, welche mehr als den … monatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank belegt.

ad §. 1. b. Das pädagogiſche Seminar iſt aufgehoben. — Die Kaſſe des mediziniſch-kliniſchen Inſtituts wird nicht mehr vom Direktor dieſer Anſtalt, ſondern von der Univerſitätskaſſe verwaltet. Jene verwaltet die Letztere noch: 1) die Fiſcherſche, 2) die Thierſche, 3) die Scharffſche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwieſeſche, 5) die v. Rauſchkeſche Stiftung, 6) die Kaſſe des mathematiſch-phyſikaliſchen Seminars, 7) die Kaſſe des naturhiſtoriſchen Seminars, 8) der Univerſitätshandbibliothek, 9) den Univerſitäts Wittwen- und Waiſenunterſtützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagenſche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schweiggerſche Monument. Ueber alle werden beſondere Rechnungen gelegt.

ad §. 4. Es ſind hier zu berückſichtigen die Beſtimmungen in §. 20. der Allerhöchſten Inſtruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (ſ. oben), die Cirkularverfügung der Königlichen Oberrechnungkammer vom 27. Januar 1826 (No. 463.) und die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19. Auguſt 1823 (ſ. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 14. Januar 1829 ſollen die Spezialrechnungen vom 1. März bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. Auguſt Seitens des Kuratorii an die Königliche Oberrechnungskammer zur Reviſion befördert werden, und ſind demgemäß für die Rechnung legende Kaſſe beſondere Termine zur Einreichung derſelben bei dem Kuratorio feſtgeſetzt worden.

No. 723. i. Inſtruktion für den Kontroleur der Univerſitätshauptkaſſe zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkaſſen. Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von der Inſtruktion des Rendanten, und wendet die Vorſchriften, welche darin allgemein die Verhältniſſe der Verwaltung, und ſo auch zugleich die eines Kaſſenkontroleurs berühren, auf ſich an. — Insbeſondere dient demſelben jedoch noch Folgendes zur Inſtruktion.

§. 1. Der Kontroleur iſt in Beziehung auf das Intereſſe ſämmtlicher Gegenſtände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden, als der Rendant. Der Unterſchied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächſt und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten ſteht der Kontroleur im Verhältniß des zweiten Beamten zum erſten, und wird demſelben den Beiſtand in der genauen Ausführung der gemeinſchaftlichen Pflichten um ſo weniger verſagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung mit ihrer Amtskaution und ſonſtigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontroleur ob, diejenigen

Bücher zu führen, welche die Nachweiſung der Einnahme und Ausgabe in laufender Nummer der Zeitfolge nach leiſten. Es müſſen dieſe Bücher mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der Soll-Zahlung führet, dem Inhalte der Iſt-Zahlung nach genau übereinſtimmen, auch ſo wie eine Seite angefüllt iſt, ohne Aufſchub abgeſchloſſen werden, damit zu jeder Stunde die Reſultate der Buchführung mit den wirklichen Beſtänden der Kaſſe verglichen werden können. Die Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt dem Kontroleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinſchriften, der Kaſſenextrakte und Abſchlüſſe. — Von den Notatenbeantwortungen fertigt der Kontroleur ebenfalls die nöthigen Reinſchriften, ſo wie derſelbe auch ein Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet, und darin ſolche ſogleich, wenn ſie ihm mit dem Eingangsvermerk zugeſtellt werden, regiſtrirt. — Die von dem Rendanten angegebenen Dekrete zu expediren, die Reinſchriften der Berichte und Briefe der Kaſſe anzufertigen, iſt ebenfalls Schuldigkeit des Kontroleurs. Dann iſt auch die Verwaltung der Regiſtratur und Führung der Regiſtranden und ſonſtigen Annotationsbücher eine Obliegenheit des Kontroleurs, und wird derſelbe dieſen Zweig ſeiner Geſchäftsführung nach den darüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften behandeln. Die Reinſchriften der Etats anzufertigen, iſt endlich auch noch Obliegenheit des Kontroleurs.

Nach dieſer Inſtruktion iſt zu handeln.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Chronologiſches Verzeichniß

ſämmtlicher im

Erſten und Zweiten Bande

befindlichen Verordnungen ꝛc.

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1544	Juli	20.	Fundationsdiploma der Akademie zu Königsberg	I.	360
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald . . .	"	370
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae .	"	372
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae .	"	384
1557	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg . .	"	360
(1568)	—	—	Extrakt aus dem Teſtament des Markgrafen Albrecht	"	372
1686	Januar	4.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium	II.	381
1693	Oktober	19.	Kaiſers Leopold Privilegium der Univerſität Halle	I.	481
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg	"	451
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Univerſität zu Halle .	"	486
	"	"	" der theologiſchen Fakultät daſelbſt .	"	492
	"	"	" " juriſtiſchen " " . .	"	500
	"	"	" " medizinischen " " . .	"	509
	"	"	" " philoſophiſchen " " . .	"	523
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürſten Friedrich's III. für die Univerſität Halle	"	459
1702	Mai	20.	Viſitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"	477
1738	Oktober	23.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	II.	350
1745	—	—	Auktionsordnung für die Univerſität Halle . .	I.	510
1775	Mai	11.	Viſitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"	477
1776	Auguſt	26.	Inſtruktion für die Prieſter des Schuleninſtitus in Schleſien	"	246
1778	Juli	11.	Stipendienſtiftung des Doktor Henkel	II.	389
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	"	351
1793	Juli	25.	Desgleichen	"	351
1795	Dezbr.	20.	Verbeſſerter Rezeß für die Akademie zu Greifswald	I.	477
1797	Januar	1.	Juſtiz-Miniſterialreſkript	II.	395
1798	Oktober	20.	Edikt wegen geheimer Verbindungen	"	96
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Univerſität Breslau . .	I.	247
1804	April	7.	Allerhöchſte Kabinetsorder	II.	92
	"	7.	Desgleichen	"	695
	Oktober	12.	Cirkular des Juſtizdepartements	"	695
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Univerſitäten .	"	699
	"	27.	Cirkular des geiſtlichen Departements . . .	"	561
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechtens . . .	"	95
1806	Februar	7.	Cirkular an die Univerſitäten	"	873
	März	10.	Reſkript des Juſtizminiſterii an die Univerſitätsgerichte zu Halle	"	93
	Oktober	8.	Desgleichen an dieſelben	"	96

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
809	Septbr.	6.	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
	Novbr.	6.	Desgleichen	"	502
810	April	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	531
	August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	"	263
	"	4.	Publikandum des Justizministerii	"	263
	Oktober	5.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	25
	"	5.	Reskript an die Regierung zu Stargard	"	26
	Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
	Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
811	Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	598
	April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	"	608
	August	8.	Vereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
812	März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
	April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	906
	"	5.	Reglement für das philol. Semin. zu Breslau	"	679
	"	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	"	312
	"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	96
	Mai	14.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	"	311
	"	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht	"	503
	"	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	"	560
	Juni	15.	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	"	673
	"	25.	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	"	346
	August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	"	988
	"	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	"	161
	Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	"	345
	Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
813	Januar	9.	Verfügung des Justizministerii an das Kammergericht	"	96
	Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	"	848
	Mai	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
	August	12.	Instruktion für den Aufwärter bei dem zool. Kabinet in Berlin	"	610
	Septbr	25.	Reskript an die akadem. Organisirungskommission zu Breslau	"	175
	Novbr.	19.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
	Dezbr.	4.	Desgleichen	"	356
	"	4.	Schreiben des Depart. des Kultus ꝛc.	"	507
	"	31.	Cirkular des Justizministerii	"	507
	—	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
814	April	12.	Schreiben des Justizministerii ꝛc.	II.	988
	Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	"	607
	"	15.	Desgl. für die Benutzung derselben durch Gelehrte	"	607
	"	15.	Desgl. durch das größere Publikum	"	608
815	März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	"	175
	"	8.	Reskript an die Regierung zu N.	"	26
	Mai	18.	Desgl. an die Universität zu Berlin	"	176
	"	19	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	"	697
	Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	"	85
	Juli	27.	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	"	708
	Septbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	3
1816	Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen	"	97

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.	323
	März	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	3
	"	22.	Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	"	173
	"	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	"	906
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.	333
	"	25.	Verfügung an die Universität zu Breslau	II.	178
	"	27.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	956
	Mai	27.	Desgleichen	"	958
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"	177
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	"	906
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	"	956
	"	13.	Schreiben des Kriegsministers	"	358
	"	26.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	356
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	"	18
	"	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.	41
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	2
	Februar	26.	Reglem. für die Stipendienverleihung zu Königsberg	"	880
	April	12.	Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg und Halle	I.	328
	Septbr.	20.	Verfügung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.	181
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	1
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	929
	Septbr.	28.	Cirkular des Justizministerii	"	580
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	I.	172
	"	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	"	174
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.	101
	"	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	"	631
	März	19.	Cirkular an die Universitäten	"	540
	"	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	"	504
	"	29.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	19
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	"	1
	"	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"	2
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"	20
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	I.	184
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.	133
	"	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	"	631
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	"	4
	"	20.	Bundestagsbeschluß	I.	13
	"	20.	Gesetze für das klinische Institut ꝛc. zu Berlin	II.	562
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"	20
	"	18.	Allerh. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.	15
	Novbr.	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	II.	20
	"	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	956
	"	18.	Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.	16
	"	18.	Reglement, die akademische Disziplin ꝛc. betreffend	"	20
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.	617
	"	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Leichen nach Bonn aus Brauweiler	"	653
	"	9.	desgleichen von Köln	"	655
	"	13.	Cirkularverf. an die außerord. Regierungsbevollm.	"	7
	"	13.	Cirkularverf. an die Regierungen	"	883

Datum				Bd.	Seite
hr	Monat	Tag			
19	Dezbr.	16.	Cirkularverfüg. an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	II.	21
20	Januar	6.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	7
	"	17.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	"	7
	"	28.	Desgleichen an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	"	114
	Februar	7.	Inſtruktion der Regierung zu Koblenz, Kollektengelder betreffend	"	941
	"	17.	Cirkular des Miniſterii des Innern an die Regierungen	"	477
	März	2.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	177
	April	1.	Beſchluß der Medizinalabtheilung des Miniſterii ꝛc.	"	22
	"	15.	Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten	"	21
	"	20.	Beſtallung für den Stallmeiſter zu Halle	"	837
	Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	"	313
	"	23.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	22
	"	23.	Inſtruktion für Anlegung von Inventarien	"	540
	Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Muſeums zu Bonn	"	671
	Septbr.	8.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	178
	"	11.	Inſtruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	"	741
	"	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologiſchen Muſeums daſelbſt	"	742
	"	11.	Desgl. für den Konſervator bei demſelben	"	743
	"	18.	Verfügung an die Univerſität zu Berlin	"	262
	Oktober	30.	Inſtruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	"	740
	Novbr.	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Sammlung zu Bonn	"	658
	"	18.	Inſtruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	"	715
	Dezbr.	4.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	907
21	April	8.	Karzerordnung für die Univerſität zu Breslau	"	165
	Mai	28.	Cirkular an die Regierungen	"	478
	"	30.	Reglem. für das zoologiſche Muſeum zu Königsberg	"	866
	Juni	11.	Inſtruktion für die Direktoren der wiſſ. Inſtitute zu Königsberg	"	841
	"	11.	Desgleichen für den akademiſchen Senat daſelbſt	"	882
	"	11.	Desgleichen für den Kontroleur der Univerſitätskaſſe daſelbſt	"	1082
	Juli	7.	Allerhöchſte Kabinetsorde	"	114
	"	16.	Anweiſung für die Univerſitätsforſtkaſſe zu Greifswald	"	1069
	"	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	"	316
	Septbr.	13.	Reſkript an die Regierung zu Stralſund	I.	427
	Oktober	6.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	II.	454
	"	15.	Cirkularverfügung des Juſtizminiſterii	"	264
	"	28.	Reſkript an den Ephorus der Kurmärkiſchen Stipendiaten	"	908
	Novbr.	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	22
	"	26.	Inſtruktion für die Direktoren des zoolog. Muſeums zu Breslau	"	693
	"	26.	Desgleichen für den Konſervator bei demſelben	"	695
	Dezbr.	27.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	455
22	Januar	14.	Cirkular des Generalpoſtamts	"	988
	"	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	179
	"	20.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	23
	"	20.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	23

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1822	Januar	21.	Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Universitäten
	"	28.	Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen
	Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	8.	Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifswald
	"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	22.	Desgleichen an denselben
	"	27.	Desgleichen an den zu Breslau
	"	28.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse zu Bonn
	"	28.	Desgleichen für dieselbe zu Breslau
	April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau
	Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	"	27.	Cirkular an die Universitäten
	"	31.	Reskript des Ministerii des Innern
	August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
	Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn
	"	1.	Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst
	"	1.	Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst
	Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	13.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	"	17.	Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg
	Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	"	10.	Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg
	"	12.	Reskript an die Universität zu Berlin
	Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii
1823	Februar	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau
	"	27.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu N.
	April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen
	"	28.	Cirkularverfügung an die Universitäten
	Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle
	Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle
	"	16.	Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst
	"	16.	Desgl. für den Gärtner bei demselben
	"	26.	Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle
	"	26.	Desgleichen für den Inspektor desselben
	"	30.	Cirkular an die Regierungen
	"	30.	Desgleichen an die Medizinalkollegien
	August	19	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	19.	Allerhöchste Kabinetsorder
	"	21.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
	"	23.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestiftete Stipendium

Datum				Bd.	Seite
ahr	Monat	Tag			
823	Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin	II.	908
	"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	117
	Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. chem. Kabinets zu Halle	"	808
	"	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben	"	809
	"	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	"	909
824	Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	"	791
	"	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	"	792
	"	3.	Desgl. für den Bibliotheksdiener daselbst	"	794
	"	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	"	727
	"	18.	Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt zu Halle	"	837
	"	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	541
	Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	508
	März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	528
	"	15.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	118
	"	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn	"	641
	"	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben	"	642
	"	23.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse bei der Universität zu Halle	"	975
	Mai	21.	Allerh. Kabinetsorder, geh. Verbindungen betreffend	"	119
	"	21.	Allerh. Kabinetsorder, die Verwaltung der akadem. Disziplin betreffend	"	119
	"	25.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	120
	"	31.	Desgleichen an die Universitäten	"	186
	"	31	Instruktion für den Aufwärter beim Rheinischen Museum der Alterthümer zu Bonn	"	668
	Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	123
	"	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	478
	"	9.	Desgleichen an die Universitäten	"	479
	"	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	479
	"	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	"	481
	"	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem chirurg. klin. Institut zu Berlin	"	566
	Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	127
	"	19.	Cirkularverfügung an die Konsistorien ꝛc.	"	128
	"	20.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	139
	"	30.	Cirkular an die Universitäten	"	130
	"	30.	Cirkularverfügung an dieselben	"	509
	August	2.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	186
	"	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	481
	"	8.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	187
	"	11	Desgleichen an denselben zu Breslau	"	187
	"	12.	Cirkular an die Universitäten	"	130
	"	19.	Desgleichen an dieselben	"	130
	Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	187
	"	14.	Desgleichen an dieselben	"	190
	"	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	"	131
	"	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	"	319

Datum Jahr	Monat	Tag	
1824	Oktbr.	21.	Cirkular an die auss. Reg.-Be[illegible]chtigten
	=	24.	Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwärter beim anat. Museum zu Bonn
	=	1.	Reskript an die Regierung zu Merseburg
	=	19.	Cirkular an die Regierungen
	=	29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau
	=	13.	Reskript an den Rektor der Universität zu Greifswald
	=	18.	Instruktion für die Oberrechnungskammer
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle
	=	13.	Cirkular an die Universitäten
	=	31.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder
	März	9.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	=	15.	Cirkular an die Universitäten
	=	26.	Cirkularverfügung an die Regierungen
	Aptil	2.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin
	Mai	3.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn
	=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	=	10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald
	=	13.	Cirkular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	Juni	28.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder
	Juli	23.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	=	23.	Cirkular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien
	=	23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	August	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	=	20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau
	=	24.	Cirkular an die Regierungen
	=	31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg
	Septbr.	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	Novbr.	5.	Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin
	=	5.	Gesetze für die Konviktoristen zu Greifswald
	=	5	Instruktion für die Senioren bei den Freitischen zu Greifswald
	=	26.	Allerhöchste Kabinetsorder
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen
	=	30.	Cirkular an die Königl. Universitäten
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten
	=	7.	Desgleichen an dieselben
	=	7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten
	=	7.	Desgleichen an die Universitäten
	=	7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien
	=	12.	Verfügung an die Universität zu Berlin
	=	16.	Reglement für die medizinisch- u. chirurgisch-klinischen Anstalten zu Bonn
	=	26.	Verfügung an die Universität zu Berlin
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
826	Februar	16.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	18
	März	4.	Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins zu Breslau	"	943
	"	13.	Cirkular des Justizministerii	"	520
	April	8.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	15
	"	11.	Cirkular an die Universitäten	"	193
	"	12.	Desgleichen an dieselben	"	68
	"	22.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	"	68
	"	29.	Cirkularverfügung an die Konsistorien	"	521
	"	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultäten	"	523
	"	29.	Desgleichen an die Universitäten und auss. Reg.-Bevollm.	"	524
	Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen ꝛc.	"	950
	"	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt	"	953
	"	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt	"	953
	"	12.	Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn	"	1023
	"	21.	Cirkular des Justizministerii	"	193
	"	28.	Cirkular an die kathol. geistlichen Behörden	"	525
	Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Museums zu Bonn	"	656
	"	4.	Reglement für das theologische Seminar zu Halle	"	767
	"	22.	Cirkular an die Universitäten	"	194
	"	27.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	"	195
	Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	"	197
	"	7.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	"	68
	"	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer	"	1037
	August	12.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	198
	"	23.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	132
	Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen	"	953
	"	16.	Desgleichen an die Rheinischen und Westphälischen Regierungen	"	954
	Oktbr.	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	133
	"	21.	Cirkular an die Regierungen	"	266
	Novbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	549
	"	14.	Desgleichen an denselben	"	1037
	"	25.	Desgleichen an denselben	"	359
	Dezbr.	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	466
	"	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin	"	406
	"	9	Instruktion zur Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums	"	407
827	Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle	"	198
	"	6.	Reskript an die Regierung zu Magdeburg	"	910
	"	16.	Reglement für das lithauische Seminar zu Königsberg	"	846
	"	20.	Urkunde über die Bendemannsche Stipendienstiftung	"	920
	"	20.	Reglement für die Verwaltung derselben	"	921
	"	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	409
	Februar	13.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums zu Halle	"	802
	"	13.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	"	803
	"	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben	"	804
	"	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums zu Halle	"	805

Umständen vorbehalten wird, wird der Rend[illegible] achten; au[illegible] serdem wird von ihm gewünscht und erwar[illegible] ich denjenige[illegible] Rechnungslegern, welche mit den Formen nicht vert[illegible]t sind, durch Rath und That behülflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles zu wenden wird, mit dem Königlichen akademischen Senat und den ei[illegible] zelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. August 1825.

Königliches Universitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kassenbestände, welche mehr als den [illegible] monatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank belegt.

ad §. 1. b. Das pädagogische Seminar ist aufgehoben. — Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr vom Direktor dieser Anstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. Ferner verwaltet die Letztere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thiersche, 3) die Scharffsche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwieseschе, 5) die v. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse des mathematisch-physikalischen Seminars, 7) die Kasse des naturhistorischen Seminars, 8) der Universitätshandbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagensche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schweiggersche Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen gelegt.

ad §. 4. Es sind hier zu berücksichtigen die Bestimmungen im §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (s. oben), die Cirkularverfügung der Königlichen Oberrechnungkammer vom 27. Januar 1826 (No. 463.) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1823 (s. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 14. Januar 1829 sollen die Spezialrechnungen vom 1. März bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens des Kuratorii an die Königliche Oberrechnungskammer zur Revision befördert werden, und sind demgemäß für die Rechnung legende Kasse besondere Termine zur Einreichung derselben bei dem Kuratorio festgesetzt worden.

No. 723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitätshauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkasse. Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von der Instruktion des Rendanten, und wendet die Vorschriften, welche darin allgemein die Verhältnisse der Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassenkontroleurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben jedoch noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontroleur ist in Beziehung auf das Interesse sämmtlicher Gegenstände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden, als der Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten steht der Kontroleur im Verhältniß des zweiten Beamten zum ersten, und wird demselben den Beistand in der genauen Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um so weniger versagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung mit ihrer Amtskaution und sonstigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontroleur ob, diejenigen

Bücher zu führen, welche die Nachweiſung der Einnahme und Ausgabe in laufender Nummer der Zeitfolge nach leiſten. Es müſſen dieſe Bücher mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der Soll-Zahlung führet, dem Inhalte der Iſt-Zahlung nach genau übereinſtimmen, auch ſo wie eine Seite angefüllt iſt, ohne Aufſchub abgeſchloſſen werden, damit zu jeder Stunde die Reſultate der Buchführung mit den wirklichen Beſtänden der Kaſſe verglichen werden können. Die Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt dem Kontroleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinſchriften, der Kaſſenextrakte und Abſchlüſſe. — Von den Notatenbeantwortungen fertigt der Kontroleur ebenfalls die nöthigen Reinſchriften, ſo wie derſelbe auch ein Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet, und darin ſolche ſogleich, wenn ſie ihm mit dem Eingangsvermerk zugeſtellt werden, regiſtrirt. — Die von dem Rendanten angegebenen Decrete zu expediren, die Reinſchriften der Berichte und Briefe der Kaſſe anzufertigen, iſt ebenfalls Schuldigkeit des Kontroleurs. Dann iſt auch die Verwaltung der Regiſtratur und Führung der Regiſtranden und ſonſtigen Annotationsbücher eine Obliegenheit des Kontroleurs, und wird derſelbe dieſen Zweig ſeiner Geſchäftsführung nach den darüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften behandeln. Die Reinſchriften der Etats anzufertigen, iſt endlich auch noch Obliegenheit des Kontroleurs.

Nach dieſer Inſtruktion iſt zu handeln.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Chronologisches Verzeichniß
sämmtlicher im
Ersten und Zweiten Bande
befindlichen Verordnungen ꝛc.

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.
1544	Juli	20.	Fundationsdiploma der Akademie zu Königsberg	I
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald	"
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae	"
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae	"
1557	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg	"
(1568)	—	—	Extrakt aus dem Testament des Markgrafen Albrecht	"
1686	Januar	4.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium	II
1693	Oktober	19.	Kaisers Leopold Privilegium der Universität Halle	I
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg	"
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Universität zu Halle	"
	"	"	" der theologischen Fakultät daselbst	"
	"	"	" " juristischen " "	"
	"	"	" " medizinischen " "	"
	"	"	" " philosophischen " "	"
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürsten Friedrich's III. für die Universität Halle	"
1702	Mai	20.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"
1738	Oktober	23	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	II
1745	—	—	Auktionsordnung für die Universität Halle	I
1775	Mai	11	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"
1776	August	26.	Instruktion für die Priester des Schuleninstitus in Schlesien	"
1778	Juli	11.	Stipendienstiftung des Doktor Henkel	II
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	"
1793	Juli	25.	Desgleichen	"
1795	Dezbr.	20.	Verbesserter Rezeß für die Akademie zu Greifswald	I
1797	Januar	1.	Justiz-Ministerialreskript	II
1798	Oktober	20.	Edikt wegen geheimer Verbindungen	"
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau	I
1804	April	7.	Allerhöchste Kabinetsorder	II
	"	7.	Desgleichen	"
	Oktober	12.	Cirkular des Justizdepartements	"
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten	"
	"	27.	Cirkular des geistlichen Departements	"
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechtens	"
1806	Februar	7.	Cirkular an die Universitäten	"
	März	10.	Reskript des Justizministerii an die Universitätsgerichte zu Halle	"
	Oktober	8.	Desgleichen an dieselben	"

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
809	Septbr.	6.	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
	Novbr.	6.	Desgleichen	"	502
810	April	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	531
	August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	"	263
	"	4.	Publikandum des Justizministerii	"	263
	Oktober	5.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	25
	"	5.	Reskript an die Regierung zu Stargard	"	26
	Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
	Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
811	Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	598
	April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	"	608
	August	3.	Vereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
812	März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
	April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	906
	"	5.	Reglement für das philol. Semin. zu Breslau	"	679
	"	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	"	312
	"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	96
	Mai	11.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	"	311
	"	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht	"	503
	"	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	"	560
	Juni	15	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	"	673
	"	25	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	"	346
	August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	"	988
	"	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	"	161
	Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	"	345
	Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
813	Januar	9.	Verfügung des Justizministerii an das Kammergericht	"	96
	Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	"	848
	Mai	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
	August	12	Instruktion für den Aufwärter bei dem zool. Kabinet in Berlin	"	610
	Septbr	25.	Reskript an die akadem. Organisirungskommission zu Breslau	"	175
	Novbr.	19	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
	Dezbr.	4.	Desgleichen	"	356
	"	4.	Schreiben des Depart. des Kultus ꝛc.	"	507
	"	31.	Cirkular des Justizministerii	"	507
	—	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
814	April	12	Schreiben des Justizministerii ꝛc.	II.	988
	Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	"	607
	"	15.	Desgl. für die Benutzung derselben durch Gelehrte	"	607
	"	15.	Desgl. durch das größere Publikum	"	608
815	März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	"	175
	"	8	Reskript an die Regierung zu N.	"	26
	Mai	18	Desgl. an die Universität zu Berlin	"	176
	"	19	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	"	697
	Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	"	85
	Juli	27	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	"	708
	Septbr	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	3
816	Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen	"	97

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.	333
	März	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	3
	"	22.	Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	"	175
	"	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	"	986
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.	333
	"	25.	Verfügung an die Universität zu Breslau	II.	173
	"	27.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	956
	Mai	27.	Desgleichen	"	986
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"	177
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	"	986
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	"	966
	"	13.	Schreiben des Kriegsministers	"	358
	"	26.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	358
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	"	16
	"	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.	41
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	2
	Februar	26.	Reglem. für die Stipendienverleihung zu Königsberg	"	990
	April	12.	Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg und Halle	I.	578
	Septbr.	20.	Verfügung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.	30
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	1
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	99
	Septbr.	28.	Cirkular des Justizministerii	"	58
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	I.	172
	"	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	"	174
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.	102
	"	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	"	611
	März	19.	Cirkular an die Universitäten	"	560
	"	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	"	564
	"	29.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	10
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	"	1
	"	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"	1
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"	29
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	I.	184
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.	110
	"	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	"	638
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	"	4
	"	20.	Bundestagsbeschluß	I.	15
	"	20.	Gesetze für das klinische Institut ꝛc. zu Berlin	II.	562
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"	29
	"	18.	Allerh. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.	15
	Novbr.	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	II.	29
	"	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	966
	"	18.	Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.	16
	"	18.	Reglement, die akademische Disziplin ꝛc. betreffend	"	20
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.	617
	"	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Leichen nach Bonn aus Brauweiler	"	653
	"	9.	desgleichen von Köln	"	658
	"	13.	Cirkularverf. an die ausserord. Regierungsbevollm.	"	7
	"	13.	Cirkularverf. an die Regierungen	"	985

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
819	Dezbr.	16.	Cirkularverfüg. an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	II.	21
820	Januar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	7
	"	17.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	7
	"	28.	Desgleichen an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten	"	114
	Februar	7.	Instruktion der Regierung zu Koblenz, Kollektengelder betreffend	"	941
	"	17.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	"	477
	März	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	177
	April	1.	Beschluß der Medizinalabtheilung des Ministerii ꝛc.	"	22
	"	15.	Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten	"	21
	"	20.	Bestallung für den Stallmeister zu Halle	"	837
	Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	"	313
	"	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	22
	"	23.	Instruktion für Anlegung von Inventarien	"	540
	Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Museums zu Bonn	"	671
	Septbr.	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	178
	"	11.	Instruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	"	741
	"	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums daselbst	"	742
	"	11.	Desgl. für den Konservator bei demselben	"	743
	"	18.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	262
	Oktober	30.	Instruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	"	740
	Novbr.	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Sammlung zu Bonn	"	658
	"	18.	Instruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	"	715
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	907
821	April	8.	Karzerordnung für die Universität zu Breslau	"	165
	Mai	28.	Cirkular an die Regierungen	"	478
	"	30.	Reglem. für das zoologische Museum zu Königsberg	"	866
	Juni	11.	Instruktion für die Direktoren der wiss. Institute zu Königsberg	"	841
	"	11.	Desgleichen für den akademischen Senat daselbst	"	882
	"	11.	Desgleichen für den Kontroleur der Universitätskasse daselbst	"	1082
	Juli	7.	Allerhöchste Kabinetsorde	"	114
	"	16.	Anweisung für die Universitätsforstkasse zu Greifswald	"	1069
	"	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	"	316
	Septbr.	13.	Reskript an die Regierung zu Stralsund	I.	427
	Oktober	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	454
	"	15.	Cirkularverfügung des Justizministerii	"	264
	"	28.	Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten	"	908
	Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	22
	"	26.	Instruktion für die Direktoren des zoolog. Museums zu Breslau	"	693
	"	26.	Desgleichen für den Konservator bei demselben	"	695
	Dezbr.	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	455
822	Januar	14.	Cirkular des Generalpostamts	"	988
	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	179
	"	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	23
	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	23

Datum Jahr	Monat	Tag	
1822	Januar	21.	Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Universitäten
	"	28.	Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen
	Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	8.	Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifswald
	"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
	"	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	22.	Desgleichen an denselben
	"	27.	Desgleichen an den zu Breslau
	"	28.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse zu Bonn
	"	28.	Desgleichen für dieselbe zu Breslau
	April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau
	Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	"	27.	Cirkular an die Universitäten
	"	31.	Reskript des Ministerii des Innern
	August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	"	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
	Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn
	"	1.	Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst
	"	1.	Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst
	Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	13.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	"	17.	Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg
	Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
	"	10.	Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg
	"	12.	Reskript an die Universität zu Berlin
	Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii
1823	Februar	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau
	"	27.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu R.
	April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen
	"	28.	Cirkularverfügung an die Universitäten
	Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle
	Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle
	"	16.	Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst
	"	16.	Desgl. für den Gärtner bei demselben
	"	26.	Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle
	"	26.	Desgleichen für den Inspektor desselben
	"	30.	Cirkular an die Regierungen
	"	30.	Desgleichen an die Medizinalkollegien
	August	19	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	19.	Allerhöchste Kabinetsorder
	"	21.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
	"	23.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestiftete Stipendium

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
823	Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin	II.	908
	"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	117
	Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. chem. Kabinets zu Halle	"	808
	"	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben	"	809
	"	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	"	909
824	Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	"	791
	"	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	"	792
	"	3.	Desgl. für den Bibliotheksdiener daselbst	"	794
	"	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	"	727
	"	18.	Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt zu Halle	"	837
	"	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	541
	Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	508
	März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	528
	"	15.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	118
	"	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn	"	641
	"	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben	"	642
	"	23.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse bei der Universität zu Halle	"	975
	Mai	21.	Allerh. Kabinetsorder, geh. Verbindungen betreffend	"	119
	"	21.	Allerh. Kabinetsorder, die Verwaltung der akadem. Disziplin betreffend	"	119
	"	25.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	120
	"	31.	Desgleichen an die Universitäten	"	186
	"	31.	Instruktion für den Aufwärter beim Rheinischen Museum der Alterthümer zu Bonn	"	668
	Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	123
	"	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	478
	"	9.	Desgleichen an die Universitäten	"	479
	"	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	479
	"	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	"	481
	"	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem chirurg. klin. Institut zu Berlin	"	566
	Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	127
	"	19.	Cirkularverfügung an die Konsistorien ꝛc.	"	128
	"	20.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	139
	"	30.	Cirkular an die Universitäten	"	130
	"	30.	Cirkularverfügung an dieselben	"	509
	August	2.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	186
	"	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	481
	"	8.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	187
	"	11	Desgleichen an denselben zu Breslau	"	187
	"	12.	Cirkular an die Universitäten	"	130
	"	19.	Desgleichen an dieselben	"	130
	Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	187
	"	14.	Desgleichen an dieselben	"	190
	"	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	"	131
	"	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	"	319

Datum Jahr	Monat	Tag	
1824	Oktbr.	21.	Cirkular an die auss. Reg.-Bev[illegible]chtigten .
	=	24.	Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwärter beim anat. Museum zu Bonn . . . . .
	=	1.	Reskript an die Regierung zu Merseburg . .
	=	19.	Cirkular an die Regierungen . . . . .
	=	29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle .
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau . . .
	=	13.	Reskript an den Rektor der Universität zu Greifswald
	=	18.	Instruktion für die Oberrechnungskammer . .
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle . . . . .
	=	13.	Cirkular an die Universitäten . . . . .
	=	31.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm. .
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder . . . . .
	März	9.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm. .
	=	15.	Cirkular an die Universitäten . . . . .
	=	26.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .
	April	2.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm. . . .
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin . . .
	Mai	3.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn
	=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm. . . . .
	=	10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald
	=	13.	Cirkular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .
	Juni	28.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm. .
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder . . . . .
	Juli	23.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten . . .
	=	23.	Cirkular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien
	=	23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	August	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	=	20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau . . . . .
	=	24.	Cirkular an die Regierungen . . . . .
	=	31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg
	Septbr.	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten . . .
	Novbr.	5.	Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin . . . . .
	=	5.	Gesetze für die Konviktoristen zu Greifswald .
	=	5	Instruktion für die Senioren bei den Freitischen zu Greifswald . . . . .
	=	26.	Allerhöchste Kabinetsorder . . . . .
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen . . . . .
	=	30.	Cirkular an die Königl. Universitäten . . . .
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten .
	=	7.	Desgleichen an dieselben . . . . .
	=	7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten .
	=	7.	Desgleichen an die Universitäten . . . . .
	=	7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien . . . . .
	=	12.	Verfügung an die Universität zu Berlin . . .
	=	16.	Reglement für die medizinisch- u. chirurgisch-klinischen Anstalten zu Bonn . . . . .
	=	26.	Verfügung an die Universität zu Berlin . . .
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer . . . . .

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
826	Februar	16.	Reſkript an die philoſophiſche Fakultät zu Berlin	II.	18
	März	4.	Statuten des Kranken-Unterſtützungsvereins zu Breslau	"	943
	"	13.	Cirkular des Juſtizminiſterii	"	520
	April	8.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	15
	"	11.	Cirkular an die Univerſitäten	"	193
	"	12.	Desgleichen an dieſelben	"	68
	"	22.	Desgleichen an die mediziniſchen Fakultäten	"	68
	"	29.	Cirkularverfügung an die Konſiſtorien	"	521
	"	29.	Desgleichen an die theologiſchen Fakultäten	"	523
	"	29.	Desgleichen an die Univerſitäten und auſſ. Reg.-Bevollm.	"	524
	Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Weſtpreuſſen ꝛc.	"	950
	"	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt	"	953
	"	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt	"	953
	"	12.	Inſtruktion für die Univerſitätskaſſe zu Bonn	"	1023
	"	21.	Cirkular des Juſtizminiſterii	"	193
	"	28.	Cirkular an die kathol. geiſtlichen Behörden	"	525
	Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomiſchen Muſeums zu Bonn	"	656
	"	4.	Reglement für das theologiſche Seminar zu Halle	"	767
	"	22.	Cirkular an die Univerſitäten	"	194
	"	27.	Cirkular an die juriſtiſchen Fakultäten	"	195
	Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	"	197
	"	7.	Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten	"	68
	"	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer	"	1037
	Auguſt	12.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	"	198
	"	23.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	132
	Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Weſtpreuſſen	"	953
	"	16.	Desgleichen an die Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Regierungen	"	954
	Oktbr.	14.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	133
	"	21.	Cirkular an die Regierungen	"	266
	Novbr.	4.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	549
	"	14.	Desgleichen an denſelben	"	1037
	"	25.	Desgleichen an denſelben	"	359
	Dezbr.	5.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	466
	"	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin	"	406
	"	9.	Inſtruktion zur Prüfung der Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums	"	407
827	Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle	"	198
	"	6.	Reſkript an die Regierung zu Magdeburg	"	910
	"	16.	Reglement für das lithauiſche Seminar zu Königsberg	"	846
	"	20.	Urkunde über die Bendemannſche Stipendienſtiftung	"	920
	"	20.	Reglement für die Verwaltung derſelben	"	921
	"	22.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	409
	Februar	13.	Inſtruktion für den Direktor des mineralogiſchen Muſeums zu Halle	"	802
	"	13.	Desgleichen für den Aſſiſtenten bei demſelben	"	803
	"	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demſelben	"	804
	"	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogiſchen Muſeums zu Halle	"	805

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Bo
1827	Februar	26.	Allerhöchſte Kabinetsorder	II.	
	März	28.	Verfügung an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin	"	
	April	5.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	
	Mai	4.	Cirkular an die evang.-theolog. Fakultäten	"	
	Juni	22.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	
	"	22.	Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten	"	
	"	22.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	
	"	22.	Reſkript an denſelben	"	
	"	24.	Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten	"	
	"	29.	Cirkular an die Rektoren der Univerſitäten	"	
	Juli	25.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	
	Auguſt	3.	Studienplan für die Mediziner zu Berlin	"	
	"	14.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	
	"	19.	Desgleichen an die theolog. Fakultät zu Greifswald	"	
	"	25.	Desgleichen an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	
	Septbr.	1.	Statuten für die Univerſität zu Bonn	I.	
	"	29.	Cirkular an die Konſiſtorien	II	
	"	29.	Cirkular an die evang.-theologiſchen Fakultäten	"	
	Dezbr.	17.	Reglement für die theologiſchen Prüfungen bei der Prüfungskommiſſion zu Halle	I	
	—	—	Reglement für die Sammlung der Gipsabgüſſe in Königsberg	II	
1828	Februar	2.	Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten	"	
	"	21.	Desgleichen an dieſelben	"	
	"	28.	Verfügung an das Oberpräſidium der Prov. Sachſen	"	
	März	3.	Reſkript an das Konſiſtorium der Prov. Brandenburg	"	
	"	10.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	"	
	"	17.	Regulativ für das Kaſſenweſen	"	
	April	1.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	
	"	1.	Inſtruktion für den Kaſtellan der Anatomie zu Bonn	"	
	"	9.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	
	Mai	14.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	
	"	15.	Reglement für das theologiſche Seminar zu Berlin	"	
	"	18.	Cirkular an die mediziniſchen und philoſophiſchen Fakultäten	"	
	"	19.	Desgleichen an die Regierungen	"	
	Juni	7.	Reſkript an die Univerſität zu Berlin	"	
	"	20.	Reſkript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht	"	
	"	26.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	
	Juli	7.	Cirkular an die Univerſitäten	"	
	"	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	
	Auguſt	8.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	
	Septbr	19.	Desgleichen an die Regierungen	"	
	"	19.	Desgleichen an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	
	"	20.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	
	"	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer an die Regierungen	"	
	Oktbr.	3.	Desgleichen an die mediziniſchen Fakultäten	"	
	"	23.	Reſkript an die philoſophiſche Fakultät zu Berlin	"	
	Novbr.	7.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	
	Dezbr.	3.	Verfügung der Oberrechnungskammer	"	
	"	15.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	
	"	16.	Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin	"	
1829	Januar	5.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
829	Februar	23.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	II.	1012
	März	22.	Verfügung an den Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Ruſt	"	410
	"	22.	Desgleichen an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	411
	"	22.	Verfügung an das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg	"	415
	"	25.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	203
	April	13.	Inſtruktion für den Kaſtellan der Anatomie zu Berlin	"	602
	"	"	Beſtallung für denſelben	"	604
	Mai	22.	Inſtruktion für das chirurgiſche und pharmaceut. Studium zu Berlin	"	415
	"	22.	Geſetze für die nicht immatrikulirten Chirurgen ꝛc. zu Berlin	"	433
	"	22.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	437
	"	27.	Inſtruktion für die Univerſitätskaſſe zu Halle	"	1053
	"	29.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	361
	Juni	3.	Studienplan für die kathol. Theologen zu Bonn	"	203
	Juli	31.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	9
	Auguſt	10.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	135
	Septbr.	26.	Desgleichen an denſelben zu Berlin	"	262
	Oktbr.	22.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	73
	"	26.	Inſtruktion für das Depoſitorium bei der Univerſitätskaſſe zu Bonn	"	1039
	Novbr.	18.	Reglement für das philologiſche Seminar zu Halle	"	775
830	Januar	7.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	463
	"	9.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	205
	Februar	3.	Statuten für das theol. Seminarium zu Greifswald	"	722
	"	13.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	205
	"	13.	Desgleichen an denſelben	"	463
	März	3.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	527
	April	2.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	9
	Mai	22.	Reſkript der Oberrechnungskammer	"	1014
	Juni	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	10
	Juli	30.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	362
	Auguſt	17.	Cirkular des Juſtizminiſters	"	206
	"	19.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu Münſter	"	362
	"	27.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	437
	Septbr.	2.	Inſtruktion für den Quäſtor bei der Univerſität zu Breslau	"	1041
	"	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	552
	"	13.	Reſkript an die Univerſität zu Berlin	"	136
	"	16.	Cirkular an die juriſtiſchen Fakultäten	"	206
	Oktbr.	29.	Verfügung an die kathol.-theolog. Fakultäten zu Breslau und Bonn	"	73
	"	29.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu N.	"	73
	Novbr.	12.	Desgleichen an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	11
	Dezbr.	6.	Statuten des Krankenvereins zu Greifswald	"	889
831	Januar	15.	Cirkularverfügung wegen des hebräiſchen Sprachſtudiums	"	505
	April	6.	Statuten des Allgemeinen Halleſchen Muſeums	"	467
	"	11.	Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorleſungen in Berlin	"	267
	"	11.	Cirkular an die Regierungen	"	272
	"	28.	Reſkript an den Ephorus der Kurmärkiſchen Stipendiaten	"	912
	Mai	20.	Verfügung an die Provinz.-Schulkollegien der öſtl. Provinzen	"	631

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1831	Juni	1.	Bekanntmachung der Universität zu Berlin wegen des Schmalzschen Freitisches
	"	8.	Nachtrag zu den Statuten für die Wittwenkasse zu Berlin
	"	13.	Reskript an den Rektor und Senat zu Berlin
	"	18.	Resolution an Dr. Lindes
	"	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	28.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
	Juli	4.	Instruktion für den zweiten Lehrer bei der Hebammenanstalt zu Breslau
	"	12.	Karzerordnung für die Universität zu Halle
	"	24.	Resolution an Dr. Lindes
	August	18.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Greifswald
	"	18.	Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek zu Berlin
	Septbr.	10.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Bonn
	"	17.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
	Oktbr.	1.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin
	"	1.	Desgleichen für den Oekonomie-Inspektor bei demselben
	"	10.	Reglement für das poliklin. Institut zu Königsberg
	"	31.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Novbr.	24.	Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg
	Dezbr.	7.	Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum zu Greifswald
	"	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	—	—	Studienplan für die Philosophie Studirenden zu Halle
	—	—	Bestimmungen über die Meldungen zu den Vorlesungen in Breslau
	—	—	Desgleichen der Theologie Studirenden zu Halle
1832	Januar	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	17.	Instruktion für den Konservator beim zoologischen Museum zu Halle Bestallung für denselben
	"	26.	Instruktion für den Direktor des chirurgisch-klinischen Instituts zu Halle
	"	26.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben
	"	26.	Desgleichen für den Oekonomen ꝛc. bei demselben
	"	26.	Hausordnung für die Kranken in demselben
	Februar	11.	Cirkular an die Provinzial-Schulkollegien
	"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder
	"	21.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin
	März	18.	Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honorarien zu Bonn
	"	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	9.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten und auss. Reg.-Bevollmächtigten
	"	9.	Reskript an die Universität zu Berlin
	"	28.	Instruktion für den ersten Prosektor zu Berlin
	"	28.	Desgleichen für den zweiten Prosektor daselbst
	Mai	26.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien
	Juni	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
832	Juli	4.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	294
	Auguſt	10.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	529
	"	13.	Bekanntmachung der Univerſität zu Halle	"	891
	"	25.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	77
	Septbr.	24.	Cirkular an die Regierungen	"	891
	Oktbr.	6.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	295
	"	15.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	529
	Novbr.	7.	Verfügung an die Univerſität zu Berlin	"	216
	"	12.	Statuten der akademiſchen Lehranſtalt zu Münſter	I.	684
	Dezbr.	13.	Reglement für das hiſtor. Seminar zu Königsberg	II.	855
	—	—	Studienplan für die Theologie Studirenden zu Halle	"	216
833	Januar	27.	Inſtruktion für den Direktor des mediziniſchen Klinikums zu Halle	"	819
	"	27.	Desgleichen für den Aſſiſtenten bei demſelben	"	823
	März	14.	Beſchluß des Staatsminiſterii	"	1016
	"	28.	Kurzecordnung für die Univerſität zu Greifswald	"	167
	April	10.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	552
	"	30.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	877
	Mai	5.	Inſtruktion für den Prof. R. bei dem Mineralienkabinet zu Berlin	"	612
	"	9.	Inſtruktion für den Kaſſenkontroleur zu Breslau	"	1049
	"	13.	Geſetz über Schenkungen ꝛc. an Anſtalten	"	891
	"	20.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	531
	"	28.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	506
	Juni	4.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	987
	"	5.	Inſtruktion für den Direktor des anatomiſchen Inſtituts zu Greifswald	"	733
	"	5.	Desgleichen für den Proſektor bei demſelben	"	738
	"	16.	Reſkript an die mediziniſche Fakultät zu Berlin	"	12
	"	22.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollmächtigten	"	482
	"	24.	Inſtruktion für den Prof. R. beim Mineralienkabinet zu Berlin	"	613
	Juli	2.	Desgleichen für den Direktor des klimiſchen Inſtituts für Geburtshülfe zu Berlin	"	573
	"	2.	Desgleichen für den Sekundärarzt bei demſelben	"	574
	"	2.	Desgleichen für die Aſſiſtenten bei demſelben	"	575
	"	2.	Dienſtordnung für den Rechnungsführer bei demſ.	"	577
	"	2.	Inſtruktion für die Hebamme bei demſelben	"	580
	"	2.	Desgleichen für die Wärterinnen bei demſelben	"	583
	"	2.	Desgleichen für den Thürſteher bei demſelben	"	586
	"	2.	Desgleichen für die Wirthſchafterin bei demſelben	"	586
	"	2.	Desgleichen für die Küchenmagd bei demſelben	"	593
	"	2.	Geſetze für die Studirenden, welche dieſes Inſtitut beſuchen	"	594
	"	3.	Cirkular des Miniſterii des Innern an die Regierungen	"	482
	"	15.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	483
	"	30.	Verfügung der Regierung zu Stralſund	"	745
	"	31.	Inſtruktion für den Wärter des anatom. Theaters zu Berlin	"	605
	Auguſt	27.	Reſkript an die wiſſenſch. Prüf.-Kommiſſ. zu Münſter	I.	696
	Oktbr.	5.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	II.	486
	"	7.	Desgleichen an dieſelben	"	486
	"	16.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	893
	"	31.	Cirkular an die Univerſitäten	"	363
	Novbr.	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1036
	"	21.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	866

Datum Jahr	Monat	Tag		Nr.	Bd.
1833	Novbr.	22.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	II.	88
	=	30.	Cirkular an die biſchöflichen Behörden	=	1
	=	30.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	49
	Dezbr.	5.	Reglement üb. die Erhebung der Honorarien zu Bonn	=	25
	=	5.	Inſtruktion für den artiſtiſchen Gehülfen bei der Sternwarte zu Breslau	=	76
	=	5.	Desgleichen für den Aufwärter bei derſelben	=	78
	=	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	84
	=	29.	Reſkript an die Examinationskommiſſion bei der theologiſchen Fakultät zu Halle	=	34
1834	Januar	3.	Cirkular des Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien	=	97
	=	9.	Desgleichen des Finanzminiſterii an die Regierungen	=	101
	=	29.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	18
	Februar	3.	Cirkularverfügung	=	79
	=	24.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	53
	=	24.	Bekanntmachung der Univerſität zu Halle	=	75
	=	28.	Schreiben des Miniſterii des Innern	=	10
	März	10.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	49
	=	10.	Desgleichen an denſelben zu Berlin	=	49
	=	12.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	107
	=	17.	Reglement für das naturwiſſenſchaftliche Seminar zu Königsberg	=	90
	=	28.	Inſtruktion für die Erhebung der geſtundeten Honorare zu Bonn	=	25
	Avril	16.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	48
	Mai	9.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	61
	=	10.	Cirkular des Miniſterii des Innern	=	61
	=	17.	Allerhöchſte Kabinetsorder	=	17
	=	18.	Cirkularverfügung der Miniſterialkommiſſion	=	17
	=	30.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	45
	Juni	4.	Realement für die Abiturienten	=	64
	=	8.	Statuten des mathematiſch-phyſikaliſchen Seminars zu Königsberg	=	56
	=	12.	Cirkular an die Konſiſtorien, Regierungen ꝛc.	=	17
	=	20.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	18
	=	20.	Cirkular an die Univerſitäten	=	54
	=	20.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	52
	=	25.	Allerhöchſte Kabinetsorder	=	84
	=	30.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	82
	Juli	21.	Cirkular an die Oberpräſidien	=	19
	=	28.	Desgleichen an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	30
	=	31.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	=	21
	=	31.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	83
	Auguſt	11.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	=	18
	=	20.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	43
	Septbr.	4.	Cirkular an die mediziniſchen Fakultäten	=	7
	=	5.	Reſkript an die Direktoren der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen	=	32
	=	26.	Reſkript an das Prov.-Schulkollegium zu Münſter	=	32
	=	29.	Cirkularverfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm.	=	108
	Oktbr.	1.	Verfügung des Miniſterii des Innern	=	94
	=	18.	Statuten der evang.-theol. Fakultät zu Bonn	I	119
	=	18.	Desgleichen der kathol.-theol. Fakultät daſelbſt	=	122
	=	18.	Desgleichen der juriſtiſchen Fakultät daſelbſt	=	120
	=	18.	Desgleichen der mediziniſchen Fakultät daſelbſt	=	120

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1834	Oktbr.	18.	Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn	I.	278
	"	20.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	II.	895
	"	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	493
	"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Stettin	"	385
	"	31.	Reskript an die Universität zu Greifswald	"	385
	Novbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	493
	"	10.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	"	78
	"	11.	Cirkular an die Regierungen, Konsistorien ꝛc.	"	140
	"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	386
	"	14.	Bundestagsbeschluß	I.	25
	"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	440
	"	29.	Cirkular an die Kbnigl. Regierungen, Konsistorien ꝛc.	"	141
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	494
	"	18.	Cirkular an die Konsistorien	"	146
	"	18.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Posen	"	386
	"	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	532
	"	27.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	387
	"	27.	Instruktion für den Konservator des naturhistor. Museums zu Bonn	"	660
1835	Januar	14.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	86
	"	29.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	"	387
	Februar	5.	Reglement für die akademische Administration zu Greifswald	I.	418
	"	10.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	329
	"	22.	Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar zu Halle	"	772
	März	10.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	146
	"	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	142
	"	18.	Cirkular der Ministerialkommission	"	147
	"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	86
	"	23.	Reskript an das Spruchkollegium der juristischen Fakultät zu Berlin	"	86
	"	29.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	494
	"	31.	Bekanntmachung des Staatsministerii	"	85
	April	4.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin	"	572
	"	23.	Studienplan für die Mediziner zu Bonn	"	245
	"	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	143
	"	27.	Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin	"	13
	Mai	10.	Verfügung an die Universität Greifswald	"	765
	"	18.	Publikandum des Ministerii der geistl. ꝛc. Angel.	I.	418
	"	19.	Cirkularverfügung an die Regierungen	II.	750
	"	26.	Cirkular der Ministerialkommission	"	144
	"	29.	Cirkular des Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenh.	"	145
	"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	440
	Juni	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	329
	"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	441
	"	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	"	389
	"	26.	Desgleichen an dasselbe zu Koblenz	"	390
	Juli	3.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	646
	"	7.	Statut der Scheill-Busseschen Stiftung	"	327
	"	28.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	"	390
	"	30.	Desgleichen an dieselben	"	391
	August	4.	Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt zu Königsberg	"	982

Datum					
Jahr	Monat	Tag		Bd.	Bog.
1835	August	7.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	8
	"	7.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	22
	"	12.	Statuten der Dr. Schleiermacherschen Stiftung	"	32
	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	46
	"	20.	Desgleichen an denselben zu Breslau	"	46
	"	26.	Reskript an die Regierung zu Düsseldorf	"	14
	"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	"	38
	Septbr.	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1
	"	3.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	8
	"	26.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	8
	"	30.	Reskript an die Regierung zu Potsdam	"	8
	Oktbr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	1
	"	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	3
	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	3
	"	12.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	5
	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	9
	"	27.	Reskript wegen der Scheill-Busseschen Stiftung	"	3
	"	29.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	1
	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	9
	Novbr.	9.	Desgleichen an denselben	"	5
	"	30.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	"	5
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	I.	5
	"	5.	Allerhöchste Bekanntmachung der Bundesschlüsse	"	5
	"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	3
1836	Januar	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	I.	6
	"	15.	Cirkular des Ministerii des Innern	II.	4
	"	16.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	5
	Februar	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1
	"	8.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	2
	"	8.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	"	3
	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	1
	"	9.	Desgleichen an denselben	"	3
	"	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	4
	"	19.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	"	5
	"	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	3
	März	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1
	"	14.	Desgleichen an denselben	"	1
	"	16.	Reskript an die Universität zu Greifswald	"	9
	"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	5
	"	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	7
	"	28.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	3
	April	17.	Desgleichen an denselben	"	5
	"	25.	Beschluß der philosophischen Fakultät zu Münster	"	3
	"	25.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	5
	"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	5
	"	29.	Reglement für das Siebenbürgische Stipendium	"	9
	Mai	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1
	"	14.	Karzerordnung für die Universität zu Königsberg	"	1
	Juni	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	3
	"	16.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	5
	"	28.	Reskript an die Regierung zu Köln	"	1
	"	30.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut zu Berlin	"	5
	Juli	1.	Bericht des Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	3
	"	2.	Verfügung an den Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	6
	"	11.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu Greifswald	"	7

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1836	Juli	15.	Cirkular an die Medizinalkollegien nebſt Inſtruktion	II.	443
	"	15.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	530
	"	21.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	399
	"	25.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	87
	Auguſt	13.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	330
	"	15.	Desgleichen an denſelben	"	80
	"	15.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	152
	"	25.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	400
	"	30.	Karzerordnung für die Univerſität zu Bonn	"	163
	Septbr.	1.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	400
	"	19.	Beſchluß des Staatsminiſterii	"	340
	Oktbr.	6.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	448
	"	28.	Geſetze für die Mitglieder der Akademie zu Eldena	"	762
	Novbr.	21.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	533
	"	21.	Cirkular an die Konſiſtorien, Regierungen, Univerſitäten ꝛc.	"	552
	"	24.	Statut für Anſchaffung der Büſten der Profeſſoren der Univerſität in Berlin	"	5
	Dezbr.	9.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	340
	"	19.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	"	767
	"	20.	Cirkular an die Weſtphäl. u. Rhein. Regierungen	"	954
	"	23.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
	"	29.	Reſkript an die Univerſität zu Berlin	"	401
	"	31.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	153
1837	Januar	19.	Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	"	843
	"	29.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
	"	30.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	535
	"	31.	Desgleichen an die Regierungen	"	303
	"	—	Plan des pharmaceutiſchen Inſtituts zu Bonn	"	669
	Februar	6.	Feuerordnung für die Univerſitätsgebäude zu Bonn	"	990
	"	20.	Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin	"	5
	"	28.	Inſtruktion für den Sekretär der Akad. zu Münſter	"	341
	März	6.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	448
	"	7.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	936
	"	16.	Reglement über die Meldungen zu den Vorleſungen in Königsberg	"	303
	"	24.	Statut der Dr. Henſchelſchen Stipendienſtiftung	"	936
	"	28.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	496
	"	30.	Desgleichen an denſelben	"	401
	April	17.	Anweiſung für die Praktikanten des chirurgiſchen Klinikums zu Bonn	"	646
	Mai	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
	Juni	12.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	80
	"	12.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	530
	"	19.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	17
	"	19.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	448
	"	28.	Regulativ für den Univerſitätsrichter zu Greifswald	"	153
	"	28.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
	Juli	1.	Cirkularverfügung an die Medizinalbehörden	"	80
	"	14.	Desgleichen an die mediziniſchen Fakultäten	"	82
	"	14.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	155
	Auguſt	2.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	535
	"	4.	Cirkular an die Konſiſtorien ꝛc. und Regierungen	"	310
	"	8.	Inſtruktion für den Aſſiſtenten beim Mineralienkabinet zu Berlin	"	614

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1837	August	18.	Cirkular des Prov.-Schulkollegii zu Magdeburg	II.	805
	"	19.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	13
	"	19.	Desgleichen an denſelben	"	553
	"	24.	Inſtruktion für den Aſſiſtenzarzt bei dem mediziniſchen Klinikum zu Königsberg	"	862
	Septbr.	2.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	339
	"	5.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt	"	886
	"	8.	Desgleichen an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	81
	"	8.	Bericht des auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	402
	"	11.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	449
	"	30.	Desgleichen an denſelben	"	402
	Oktbr.	1.	Studienplan für die Studirenden der philoſoph. Fakultät in Bonn	"	248
	"	7.	Reſkript an das Oberpräſidium zu Münſter	"	341
	"	13.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	157
	"	19.	Beſchluß des Ephorats der Freitiſche zu Breslau	"	898
	"	22.	Studienplan für die evangel. Theologen zu Bonn	"	235
	"	26.	Inſtruktion für den akad. Zeichnenlehrer zu Halle	"	838
	"	31.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	969
	Novbr.	9.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	968
	"	14.	Reſolution an den Dr. Marquart	"	669
	"	21.	Beſchluß des Staatsminiſterii	"	1022
	"	29.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	235
	"	29.	Desgleichen an denſelben zu Berlin	"	404
	"	—	Beſchreibung ꝛc. der Akademie zu Eldena	"	753
	Dezbr.	4.	Studienplan für die Juriſten zu Bonn	"	239
	"	12.	Reſript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	898
	"	17.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	157
	"	18.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	83
	"	—	Nachricht über Aufnahme, Kurſus bei der Akademie zu Eldena	"	760
1838	Januar	7.	Geſetz üb. die Beſtrafung der Studentenverbindungen	"	158
	"	10.	Verfügung an den Kanzler der Univ. zu Greifswald	"	767
	"	25.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	17
	"	29.	Statuten der theologiſchen Fakultät der Univerſität zu Berlin	I.	62
	"	29.	Desgleichen der juriſtiſchen Fakultät daſelbſt	"	87
	"	29.	Desgleichen der mediziniſchen Fakultät daſelbſt	"	112
	"	29.	Desgleichen der philoſophiſchen Fakultät daſelbſt	"	138
	"	30.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	969
	Februar	1.	Urkunde der Dr. Hornſchen Stipendienſtiftung	"	930
	"	5.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	836
	"	12.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	262
	"	27.	Desgleichen an denſelben zu Königsberg	"	436
	"	28.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	404
	März	5.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	13
	"	11.	Verfügung der Miniſterialkommiſſion	"	169
	"	14.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	14
	"	17.	Cirkular des Juſtizminiſters	"	993
	April	2.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	993
	"	6.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	161
	Mai	10.	Reſkript an den Reg.-Bevollm. zu N.	"	554
	"	14.	Desgleichen an denſelben	"	405
	"	16.	Cirkular an die Univerſitätsrichter	"	161
	"	28.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	930
	"	30.	Reſkript an die Regierung zu Merſeburg	"	899

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1838	Juni	9.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	616
	"	9.	Desgleichen an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	617
	"	11.	Cirkularverfügung an die philoſoph. Fakultäten	"	84
	"	11.	Verfügung an die Univerſität zu Berlin	"	929
	"	12.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	938
	"	16.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	450
	"	23.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	932
	Juli	2.	Statut der Dr. Niemannſchen Stipendienſtiftung	"	939
	"	6.	Desgl. der v. Stägemannſchen Stipendienſtiftung	"	932
	"	6.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	955
	"	9.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	472
	"	12.	Statuten des Vereins für lauſitziſche Geſchichte zu Breslau	"	473
	Auguſt	11.	Verfügung an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	815
	"	24.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	900
	"	29.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	955
	Septbr.	10.	Inſtruktion für den Direktor des poliklinischen Inſtituts zu Berlin	"	596
	"	26.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	982
	"	28.	Cirkular des Miniſterii des Innern	"	496
	Oktbr.	13.	Cirkular an die auſſ. Reg.-Bevollm.	"	496
	"	13.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	533
	"	13.	Verfügung an das Oberpräſidium der Prov. Sachſen	"	912
	"	14.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	913
	"	22.	Inſtruktion für den Obſervator bei der Sternwarte zu Königsberg	"	879
	"	25.	Verfügung an die auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg und Breslau	"	1022
	Novbr.	13.	Verfügung an die Direktion des chirurgiſch-pharmaceutiſchen Studiums in Berlin	"	451
	"	13.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	554
	"	30.	Desgleichen an denſelben zu Greifswald	"	406
	Dezbr.	4.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	957
	"	9.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	451
	"	10.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	84
	"	10.	Desgleichen an denſelben zu Bonn	"	506
	"	12.	Verfügung an das Oberpräſidium der Prov. Sachſen	"	914
	"	20.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	165
	"	28.	Desgleichen an denſelben zu Halle	"	14
1839	Februar	19.	Allerhöchſte Kabinetsorder	"	328
	April	29.	Inſtruktion für den Direktor des anatomiſchen Inſtituts zu Breslau	"	682
	"	29.	Desgleichen für den Proſektor bei demſelben	"	687
	Auguſt	12.	Reſkript an den auſſ. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1035
	Novbr.	9.	Cirkularverfügung an die Univerſitäten	"	927
	"	27.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die Naturwiſſenſchaften zu Halle	"	839

Im Verlage von E. S. Mittler in Berlin ſind nachfolgende Bücher erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8. 1838. 1 Rtl. 10 Sgr.

Arnold, A., Grundriß der Denklehre. Zu Vorträgen über dieſe Wiſſenſchaft auf höheren Lehranſtalten. gr. 8. 1832. 10 Sgr.

— Leitfaden bei dem erſten Unterrichte in der Erdkunde. 2te, umgearbeitete und mit durchgängiger Angabe der Betonung und Ausſprache bereicherte Ausgabe, von W. Dibelius. 8. 1833. 7½ Sgr.

Auswahl von Muſtern deutſcher Proſaiker und Dichter. Ein Leſebuch zum Gebrauche für Schulen. (Vom Prof. Poplinski.) Zweiter Theil. — Auch unter dem Titel: Muſterſammlung intereſſanter Stücke deutſcher Proſaiker und Dichter. Ein nützliches Leſebuch für Schule und Haus. 2te, verbeſſerte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 17½ Sgr.

Benecke, Dr. E., Lateiniſches Leſebuch. Zweiter Theil: die Lehre vom Verbo enthaltend. 8. 1839. 20 Sgr.

Beneke, (Prof.) Dr. F. E., Erfahrungsſeelenlehre als Grundlage alles Wiſſens in ihren Hauptzügen. 8. 1820. 25 Sgr.

— Erziehungs- und Unterrichtslehre. Erſter Band: (Erziehungslehre). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 15 Sgr.

— — Zweiter Bd.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtl. 15 Sgr.

— Grundlegung der Phyſik der Sitten, ein Gegenſtück zu Kant's Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten, mit einem Anhange über das Weſen und die Erkenntnißgrenzen der Vernunft. gr. 8. 1820. 1 Rtl. 25 Sgr.

— neue Grundlegung zur Metaphyſik, als Programm zu ſeinen Vorleſungen über Logik und Metaphyſik. gr. 8. 1822. geh. 5 Sgr.

— Grundlinien des natürlichen Syſtemes der praktiſchen Philoſophie. Erſter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre. Ein Verſuch eines natürlichen Syſtemes derſelben. Erſter Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 Rtl.

— deſſelben Zweiter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre ꝛc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). Erſcheint ſpäter.

— deſſelben Dritter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien des Naturrechts, der Politik und des philoſophiſchen Kriminalrechts. Erſter Band: (Allgemeine Begründung). gr. 8. 1838. 2 Rtl. 5 Sgr.

— Kant und die philoſophiſche Aufgabe unſerer Zeit. Eine Jubeldenkſchrift auf die Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1832. broch. 22½ Sgr.

— Lehrbuch der Logik als Kunſtlehre des Denkens. gr. 8. 1832. 1 Rtl. 5 Sgr.

— die Philoſophie in ihrem Verhältniſſe zur Erfahrung, zur Spekulation und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. 25 Sgr.

— Lehrbuch der Pſychologie. gr. 8. 1833. 1 Rtl. 15 Sgr.

— unſere Univerſitäten und was ihnen Noth thut. In Briefen an den Herrn Dr. Dieſterweg, als Beitrag zur „Lebensfrage der Civiliſation". gr. 8. 1836. geh. 15 Sgr.

— de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atque amplissimi philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philosophia honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis pu-

blice defendet D. IX. M. August. A. MDCCCXX. hora XI. 1820. 8. geh. 8 Sgr.

Beneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.

Cicero, M. T., Kato oder über das Alter, aus dem Lateinischen überſetzt und mit Anmerkungen verſehen von Dr. J. G. C. Gad. 2te unveränderte Auflage. 8. 1824. 12½ Sgr.

Dielitz, Dr. K., chriſtliches Schulgeſangbuch. 16. 1835. geh. 5 Sgr.

Edict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20ſten April 1831 für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebſt den ſpäteren, dieſelben erläuternden und modificirenden Verfügungen des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 12½ Sgr.

Förſter, Dr. W. A. F., Gedächtnißtafeln der allgemeinen Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland und Preußen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 15 Sgr.

Forſtner, A. v., Sammlung neuer arithmetiſcher und algebraiſcher Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Reſultate in einem hierzu gehörigen Hefte.) Ein Hülfsmittel für Lehrer in Schulen und beim Selbſtunterrichte. 8. 1819. 15 Sgr.

Gudrun. Nordſeeſage. Nebſt Abhandlung über das mittelhochdeutſche Gedicht Gudrun und den Nordſeeſagenkreis. Herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. broch. 1 Rtl. 10 Sgr.

Grulich, F. J., Geſchichte und Lehre des Augsburgſchen Glaubensbekenntniſſes, zur dritten Jubelfeier deſſelben und zur Ehre der proteſtantiſchen Kirche. 8. 1829. 20 Sgr.

— über die körperliche Beredſamkeit Jeſu. Ein Beitrag zu ſeiner Charakteriſtik. gr. 8. 1827. 15 Sgr.

Hartung, Albrecht, arithmetiſche Aufgaben zum praktiſchen Unterrichte in Mädchen-Schulen. 8. 1827. 11½ Sgr.

— die dazu nöthigen Auflöſungen. 8. 1827. 7½ Sgr.

Heinſius, Dr. Th., der Bardenhain, für Deutſchlands edle Söhne und Töchter. Ein Schul- und Familienbuch. Erſter Theil mit 2 allegoriſchen Kupfern. 4te, genau durchgeſehene, verbeſſerte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Rtl. 15 Sgr.

— deſſelben Zweiter Theil mit einem allegoriſchen Titelkupfer. 4te, genau durchgeſehene, verbeſſerte und vermehrte Ausgabe. 8. 1826. broch. 1 Rtl.

— deſſelben Dritter Theil mit einem allegoriſchen Titelkupfer. 3te, verbeſſerte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rtl.

— deſſelben Vierter Theil. 8. 1825. 1 Rtl.

(Auch unter dem Titel: Epiſch-dramatiſche Blumenleſe für höhere Schulklaſſen, Kunſtfreunde und häusliche Zirkel.)

— die Bürgerſchule. Ein wiſſenſchaftliches Lehr- und Lernbuch für Knaben und Mädchen in Schul- und Freiſtunden. 6te, verbeſſerte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Sgr.

Hiſtoriogramm des Preußiſchen Staates von 1200 bis 1830 nach Chriſto, im ſynchroniſtiſchen Verhältniß zu den Nachbarſtaaten entworfen von R. v. L. Großes illum. Tableau in 7 Blatt auf Imperial-Papier. 1835. 4 Rtl.

Kraſſow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeſchichte für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen. Erſter Band (Lehrbuch der Zoologie). 2te, verbeſſerte Auflage. gr. 8. 1838. 22½ Sgr.

Krassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeſchichte für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen. Zweiter Band (Lehrbuch der Botanik). gr. 8. 1836. 18½ Sgr.

— daſſelbe. Dritter Band (Lehrbuch der Mineralogie). gr. 8. 1838. 15 Sgr.

Leſebuch, lateiniſches, zunächſt für die unterſte Klaſſe (Quinta) des Friedrich Wilhelms-Gymnaſiums zu Poſen. 8. 1838. 6⅔ Sgr.

— — zur Einübung der lateiniſchen Formenlehre. Erſter Curſus. 2te, verbeſſerte Auflage. 8. 1839. 7½ Sgr.

Mätzner, Dr. Ed., de Jove Homeri. gr. 8. 1834. 12½ Sgr.

Müller, Dr. G., kurze Theorie der Dichtungsarten, nebſt einer vollſtändigen deutſchen Beiſpielſammlung für obere Gymnaſialklaſſen. gr. 8. 1828. 1 Rtl.

Neigebaur, Dr. J. F., das Volksſchulweſen in den Preußiſchen Staaten. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen. gr. 8. 1834. 1 Rtl. 15 Sgr.

— die Preußiſchen Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in dieſen Anſtalten umfaſſen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 22½ Sgr.

Polsberw, Dr. H. L., Leitfaden für den geographiſchen Unterricht auf Gymnaſien und anderen höheren Lehranſtalten, in drei Lehrſtufen, nebſt Fragen und Aufgaben zu ſchriftlicher und mündlicher Löſung. Erſte Lehrſtufe: Topiſche Geographie. gr. 8. 1838. 12½ Sgr.

Romberg, J. H. F., die prophetiſchen Offenbarungen des Alten und Neuen Teſtaments. Ein Leitfaden beim chriſtlichen Religions-Unterricht nach Anleitung der zehn Gebote und des Unſer-Vater, mit Benutzung des kleinen Katechismus von Luther. 2te, verbeſſerte Auflage. 8. 1839. 7½ Sgr.

Sophokles Tragödien. Ueberſetzt von W. R. Griepenkerl. Erſter Theil: (König Oedipus). 8. 1835. broch. 15 Sgr.

Spiller, P., 3200 mathematiſche und geometriſche Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preußiſche Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnaſien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. Mit einer Figurentafel. gr. 8. 1839. 26⅔ Sgr.

— — Auflöſungen nebſt Winken zu deren Auffindung der 3200 mathematiſchen und geometriſchen Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preußiſche Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnaſien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. gr. 8. 1839. 15 Sgr.

Troianski, J. K., ausführliches Polniſch-Deutſches Handwörterbuch zum Gebrauche für Deutſche und Polen. Nebſt einem Anhange, das Verzeichniß unregelmäßiger Formen enthaltend. 2 Bde. compl. gr. Lexicon-Oktav. 1839. cart. 6 Rtl.

Wilmſen, F. Ph., Uebungsblätter, oder 200 Aufgaben aus der Sprachlehre, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte, Geſchichte und Technologie, ein bewährtes Hülfsmittel des Unterrichts in zahlreichen Schulklaſſen. Nebſt einer vollſtändigen Erläuterung der Aufgaben als Hülfsbuch für Eltern und Lehrer. 5te, vermehrte und verbeſſerte Auflage. 8. 1828. 1 Rtl.

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

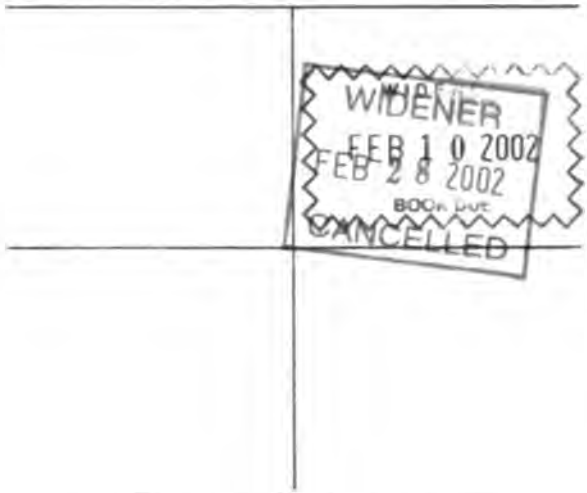

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.